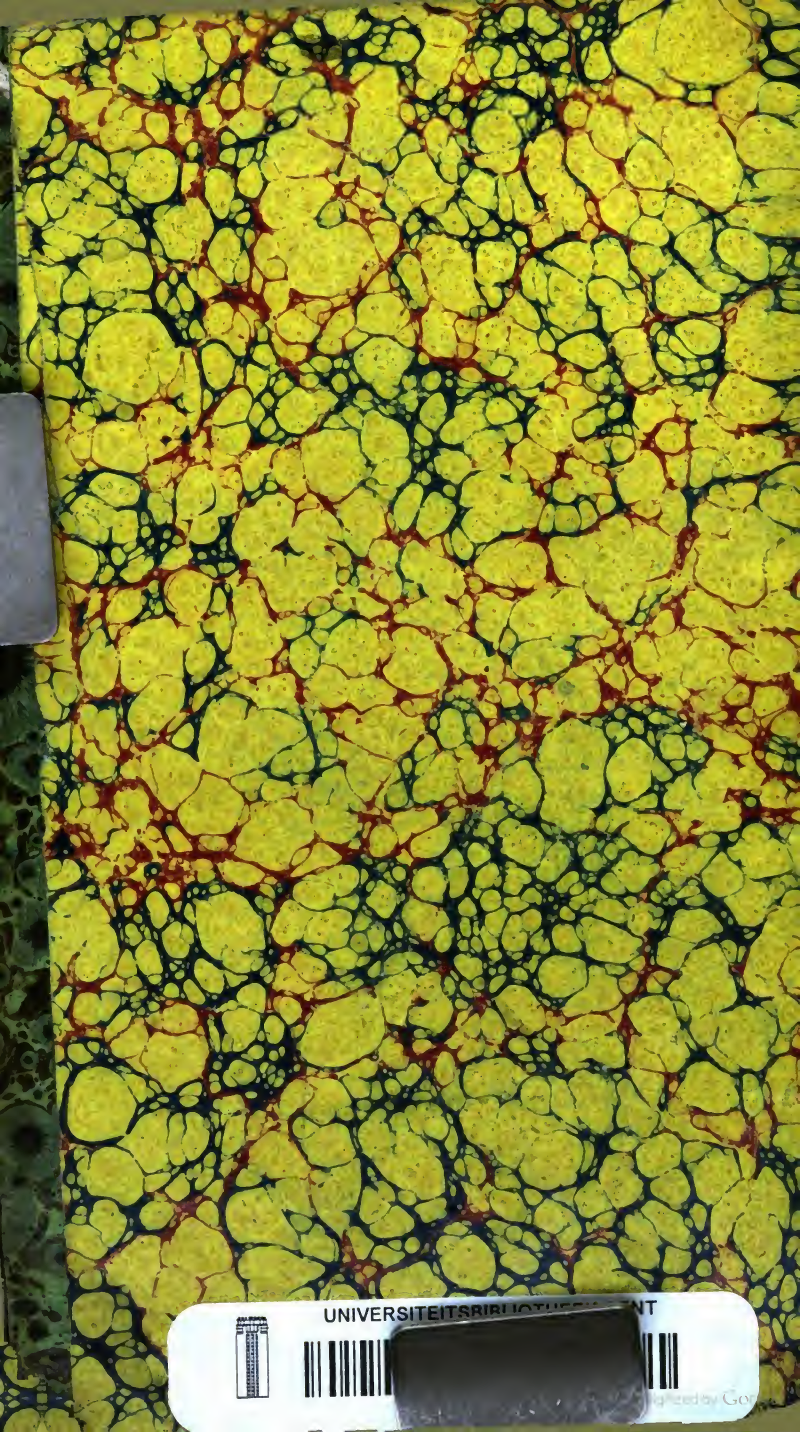
image
not
available


UNIVERSITEITSBIBLI



Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten
Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Vierzehnter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.
1843.



Richelieu und Mazarin. Einführung des Systems der absoluten Königsgewalt in Frankreich. Unterwerfung des Adels unter die unbeschränkte Fürstenmacht. Vernichtung der Provinzialrechte. Begründung der Centralisation aller Mittel und Kräfte im gesammten Staate, und deren Abhängigkeit von einem einzigen, schrankenlos gebietenden Willen.

I. Die frühere Beschränkung der königlichen Gewalt durch die Macht des Adels. Die Regierung Heinrich's IV. — Wir haben in der Abhandlung „Recht, historisches", nachgewiesen, daß die Vernichtung der uralten Volksrechte, der usurpatorische Umsturz der seit den frühesten Zeiten bestandenen rein demokratischen Staatseinrichtungen, — das Ansichreißen fast aller Gewalt durch die ehemaligen Vasallen, — keineswegs blos für die Nation, sondern eben so sehr auch für die Könige selbst herabwürdigend und wahrhaft verderblich war. Indem wir im Allgemeinen auf den eben citirten Artikel wieder hinweisen, genügt es hier, einige besonders bezeichnende Thatsachen zur näheren Begründung unserer Behauptung anzuführen.

Mezerai schon hat gezeigt, daß sich die Herrschaft der zehn ersten Könige der capetingischen Linie nicht sowohl auf die eigentliche Regierung Frankreichs ausdehnte, als sie vielmehr nur auf die Ausübung der Befugnisse eines seigneur suzerain beschränkt war. Die vergleichsweise höchst geringe Macht, welche sie noch besaßen, war weit weniger Ausfluß ihrer königlichen Würde, als vielmehr ihrer Grundbesitzthümer, die ihnen als Seigneurs verblieben. Die anderen Seigneurs aber, die ehemaligen Reichsvasallen, herrschten in ihren Gebieten wie selbstständige Fürsten. Und selbst denjenigen Gehorsam, welchen diese in verschiedenen Beziehungen dem Könige auch jetzt noch schuldig waren, leisteten sie meistens nur, wenn und in so weit ihnen solches gerade zusagte; denn es gebrach jenen nominellen Staatsoberhäuptern fast immer an der

nöthigen Macht, ihrem, wenn auch rechtlich noch so gut begründeten Verlangen den gehörigen Nachdruck zu verschaffen.

Ohne ausdrückliche Zustimmung der Seigneurs konnte der König keinen allgemeinen Krieg unternehmen; wenigstens waren sie in diesem Falle nicht verpflichtet, ihm Hülfe zu leisten; er kämpfte dann nur mit den Mitteln seiner eigenen Grundherrschaft, als einzelner Seigneur, nicht als Oberhaupt Frankreichs. Auch der Form, wie dem Wesen nach hatten sich die Vasallen mehr und mehr zu selbstständigen Fürsten emporgeschwungen. Die meisten von ihnen hatten ihre „Pairs", wie die Könige; so zählte der Graf von der Champagne deren 7, jener von Vermandois 6, eben so der von Ponthieu, und, so viel wir wissen, alle übrigen, mit einziger Ausnahme jenes von der Normandie. Sie übten dabei ihre eigene, die königliche ausschließende Gerichtsbarkeit aus, und es bedurfte des Vorwandes eines Schutzes der Kirche, um (zunächst unter dem heiligen Ludwig) baillifs royaux, als Gerichte für privilegirte Personen und für die schwersten Fälle, in den ehemaligen Vasallenländern einsetzen zu können. — In allen Dingen, die für den Staat nur irgend von nennenswerthen Folgen sein konnten, sehen wir den König an die Zustimmung des hohen Adels gebunden. Hier nur ein Beispiel. Als Papst Innocenz IV. im J. 1244 den heiligen Ludwig mit der Bitte anging, ihn in seinem Reiche eine Zufluchtstätte gegen die Verfolgungen des Kaisers zu gewähren, wagte dieser im Allgemeinen als so kraftvoll geschilderte Fürst solches nicht; obwohl voll Eifer für das Oberhaupt der Kirche, lautete doch seine Antwort dahin: so sehr er dem geäußerten Verlangen zu entsprechen wünsche, so müsse er doch zuvor die Zustimmung der Barone zu erlangen suchen[1]).

Unter solchen Verhältnissen waren natürlich auch die Geldmittel der Könige äußerst beschränkt. Ungeachtet aller Münzverschlechterungen und anderer verwerflicher Mittel konnte doch Philipp der Schöne, der Enkel des heiligen Ludwig, die Staatseinkünfte nicht über 640,000 Livres emporbringen[2]).

Bei solchen Zuständen betrachteten denn die Könige keineswegs die Beglückung des Volkes als ihre höchste Aufgabe (des Volkes, das fast blos wie eine große Heerde Viehes angesehen ward!), sondern ihr Hauptstreben war nur auf Vergrößerung ihrer Hausmacht zum Nachtheile der anderen großen Seigneurs gerichtet. Dieses Streben gab sich

---

1) Dominus rex ipsis favorem praestitit, affirmando quod... ipsum dominum papam, si concilium optimatum suorum, quod non potest aliquis regum subterfugere, permitteret, exulantem liberaliter receptaret. Math. Paris.

2) Im Trésor des Charles (reg. 46, n. 162) befindet sich noch eine Anweisung von 4000 Livr. Rente auf den Schatz, die Philipp der Schöne seinem jüngsten Sohne Karl ausstellte, um diesen für die Summe von 40,000 Livr. zu entschädigen, welche er, der König, aus dem Eheeinbringen seiner Gattin zu seinem Vortheile verwendet hatte, und die er, wie es scheint, zu ersetzen außer Stande war.

schon unter Hugo Capet kund und blieb das nämliche unter allen seinen Nachfolgern. Die härtesten Schläge wurden dem Adel durch Ludwig XI. versetzt. Es war dies allerdings nothwendig, doch kann man darum den genannten König noch keineswegs von dem Vorwurfe der Gewaltthätigkeit und Grausamkeit freisprechen; er hat den ihm zu Theil gewordenen Namen eines Tyrannen nur zu sehr verdient. — Seine Nachfolger setzten das von ihm angenommene System mit größerem oder geringerem Nachdrucke fort; so namentlich Franz I. Die Generalstände wurden immer seltener zusammenberufen; man fand sie lästiger in dem Maße, in welchem man die unbeschränkte Königsgewalt ausbildete. Hätte man sie in gehöriger Weise berufen und ihnen ihren gesetzlich zustehenden Wirkungskreis belassen, so würde Frankreich wohl schwerlich durch mehr als hundertjährige Religionskämpfe verwüstet worden sein. (S. den Art. „Hugenoten" im VIII. Bande des Staatslex.)

Durch Anwendung der rohen Gewalt, nicht auf dem Wege der Legalität und des Rechtes, wurden nun die Privilegien des Adels eben so von den Königen in den Staub getreten, wie vordem von dem Adel gegen die uralten Rechte des Volkes geschehen war. Der Absolutismus bildete sich nach Form und Wesen immer mehr aus. Die Könige strebten dahin, keinen selbstständigen Willen im Staate neben dem ihrigen zu dulden; sie gerirten sich mehr und mehr gleichsam als Halbgötter. Ein asiatischer Prunk, ein asiatischer Herrscherdespotismus wurden immer offener angenommen. Feile, hündische Creaturen führten Zustände herbei, welche die Fürsten selbst zu begründen meistens nicht im Stande gewesen wären, da es ihnen persönlich am Verstande, an den Kenntnissen und an der erforderlichen Kraft hiezu gefehlt hätte. — Kaiser Karl V. (oder vielmehr auch hier ein Anderer für ihn — der Cardinal Ximenes) hatte in Spanien ein Beispiel gegeben, das sich die anderen Fürsten nur allzu gern zum Vorbilde nahmen. Es wurden ganz neue Behauptungen bezüglich der Machtvollkommenheit der Herrscher aufgestellt; neue, seltsame Theorieen, zumal über Majestätsbeleidigung[3]), gebildet; Land und Leute mußten gleichsam als das Privateigenthum des Königs gelten, über das er nach Laune und Willkür verfügen möge.

Solchen Grundsätzen verschaffte man denn auch in Frankreich —

3) Das Majestätsverbrechen war ursprünglich so ziemlich das directe Gegentheil dessen, was man in der Folge daraus machte. Die alten Römer würden sich sehr gewundert haben, wenn man unter diesem Namen eine Verletzung der Fürstengewalt hätte bestrafen wollen. Hatten sie das Gesetz über Majestätsverbrechen doch ausdrücklich zum Schutze des Volkes und der Volksfreiheit eingeführt, so daß danach gerade nur diejenigen bestraft werden sollten, welche die Majestät des Volkes anzutasten wagten. Selbst die Usurpatoren Augustus und Tiberius riefen den Schutz dieses Gesetzes nur auf den Grund hin für sich an, weil sie Volkstribunen (nicht weil sie Kaiser) seien! Und damals fluchte man den elenden Richtern, welche den Schutz gegen Verletzung der Majestät der Republik auch auf die Person der ersten Beamten derselben übertrugen, wofür jene sich noch ausgaben.

natürlich mit Corruption und Gewalt — unbedingte Geltung, und so können wir uns auch nicht sehr wundern, wenn z. B. König Heinrich III. bei der Vermählung seines Günstlings Joyeuse diesem und seiner Braut (aus dem Staatsvermögen) 600,000 Goldthaler schenkte, und bei deren Hochzeitsfeier zwölfmalhunderttausend dieser Goldthaler für Festlichkeiten verschwendete, — für damals besonders enorme Summen; — oder wenn wir lesen, daß derselbe Fürst, um den ihm zu Turin gewordenen glänzenden Empfang zu belohnen, da es ihm an Geld fehlte, die drei wichtigen Landschaften Pignerol, la Perouse und Saviglian an den Herzog von Savoyen — verschenkte[4])!

Wir müssen sogar die Bartholomäusnacht als einen ganz natürlichen Ausfluß jener absolutistischen Begriffe betrachten. Denn sobald man von dem Grundsatze ausging, daß das Volk dem Könige gegenüber ohne Rechte, ja daß alle Menschen nur des Fürsten wegen vorhanden seien, — mußte man wohl zu der Folgerung gelangen, daß die „Unterthanen" eben auch demjenigen religiösen Glauben folgen müßten, den er zu bestimmen für gut finde, und daß es in seiner ihm „durch Gottes Gnade" verliehenen Macht stehe, sie auf alle Weise dazu zu zwingen. — Gegen solche Anmaßungen empörte sich freilich das innere Rechtsgefühl eines großen Theiles des Volkes. Viele vom Adel erklärten sich gleichfalls für die neue kirchliche Lehre, — Manche aus innerer Ueberzeugung, Manche aber auch aus niedrigen politischen Rücksichten, indem sie unter dieser Fahne ihre adelichen Vorrechte erfolgreicher vertheidigen zu können hofften. Die abscheulichen Verfolgungen der reformirten Kirche zwang deren Bekenner immer mehr, nur in der eigenen Kraft Hülfe gegen die despotischesten Bedrückungen zu suchen; und so gaben sie sich denn eine innere Organisation, vermöge welcher sie allerdings einen Staat im Staate bildeten, und deren gesammte Einrichtungen den Wunsch nach einer förmlichen republicanischen Verfassung in ihnen hervorrufen und immer mehr befestigen mußten. (Näheres darüber in unserem Aufsatze: „Hugenoten.")

Unter Heinrich IV. hoffte man auf bessere Zeiten. Er war nicht wie die gewöhnlichen Kronprinzen erzogen, nicht durch Schmeichelei und Kriecherei schon von Kindheit an verdorben worden; er hatte daher auch die ihm von der Natur verliehene Gutmüthigkeit bewahrt, und überdies manche lehrreiche Wechselfälle des Schicksals durchlebt. Dennoch aber wird sein Werth durchgehends bei Weitem überschätzt, zunächst wohl deshalb, weil man ihn immer unwillkürlich mit seinen unmittelbaren Vorgängern und Nachfolgern auf dem französischen Throne vergleicht, — mit Leuten von der entschiedensten Geistesbeschränktheit oder der raffinirtesten Schlechtigkeit. — Der Mann, dem Frankreich in jener Zeit am Meisten zu verdanken hatte, war keineswegs der König, sondern vielmehr der edle Sully. Er war es, der (vom Jahre 1596 an) die Finanzen

---

4) S. Ragon, Abrégé de l'histoire générale des temps modernes, (4me. édition; Paris 1839. — Tome II.)

des Staates mit Verstand und strengster Redlichkeit ordnete, und dadurch die Möglichkeit einer geregeltern Verwaltung in den meisten Zweigen herbeiführte; sein stets auf das Volkswohl gerichteter, wenn auch nicht in allen Dingen eminenter, nicht selten auch durch aristokratische Vorurtheile irre geführter, doch im Ganzen meistens klarer Verstand und seine immer vorwaltende Ehrlichkeit[5]), nöthigten dem Könige nicht nur unter allen Verhältnissen Achtung ab, sondern führten diesen manchmal zum Guten, wo er zum Schlimmen geneigt war, und hielten ihn noch öfter wenigstens von unmittelbarer Begehung des Bösen ab. Freilich vermochte Sully, außer anderen verwerflichen Dingen, namentlich auch das nicht zu verhindern, daß der Hof ein wahres Musterbild der häßlichsten Ausschweifungen blieb, so daß die Sittlichkeit der ganzen Nation von Oben herab systematisch mehr und mehr vernichtet wurde[6]). Uebrigens war der König mehr als einmal daran, den biedern, aber durch seine Offenheit häufig unbequemen Minister zu entlassen, und namentlich soll ein solcher Schritt in der letzten Zeit seines Lebens von ihm entschieden beabsichtigt worden sein.

Selbst Heinrich's Gutmüthigkeit war mehr das Ergebniß seines ziemlich leichtfertigen Naturells, als des innigen Durchdrungenseins der ihm als Staatsoberhaupt aufliegenden moralischen Verpflichtungen. Auch wußte er sich niemals völlig über jene verwerflichen absolutistischen Grundsätze zu erheben, die wir oben angedeutet haben. Schon in den Hugenotenkriegen, als man für eine Sache der inneren Ueberzeugung kämpfte, hatte Heinrich ein anderes Loosungswort: ihm galt es hauptsächlich, eine Krone zu erobern! Vor dem Beginne der Schlachten redete er zu seinen Kampfgenossen zunächst nur von seinem (Thronfolge-) Rechte. Selbst jene oft mit Rühmen hervorgehobenen Worte, welche Heinrich vor dem Anfange des Kampfes bei Ivry ausrief: „Ihr seid Franzosen, Ich bin Euer König, hier steht der Feind!" — welchen anderen Hauptgedanken enthalten sie, als jenen mit Recht verspotteten, den ein Fürst zu Ende des vorigen Jahrhunderts seinen gegen die französischen Republicaner in's Treffen ziehenden Soldaten zurief, um sie zur Tapferkeit

---

5) Allerdings soll er das Geld zu sehr geliebt haben, was ihm namentlich Richelieu in seinen Denkwürdigkeiten zum Vorwurfe macht; doch ist es Verleumdung, wenn derselbe Andeutungen gibt, als habe sich Sully mitunter auch unerlaubter Mittel zu seiner Bereicherung bedient.

6) Es ist bekannt, wie diese Hofliederlichkeit namentlich unter Ludwig XIV. und XV. fortgesetzt wurde. Unter Heinrich IV. selbst litt mehr als einmal das Gemeinwesen unmittelbar in Folge seiner grenzenlosen Ausschweifungen. Die Früchte des Sieges von Coutras gingen verloren, weil Heinrich nach dieser Schlacht nichts Angelegentlicheres zu thun wußte, als in den Armen der Gräfin Guiche zu schwelgen; und die umständlichen Angaben sind vielfach beglaubigt und keineswegs widerlegt, denen zufolge der schon 57jährige König (im J. 1610, unmittelbar vor seiner Ermordung) halb Europa in einen Krieg stürzen wollte, weil man dem Prinzen von Condé gestattet hatte, seine Gattin Margaretha von Montmorency vor den Nachstellungen Heinrich's nach Brüssel in Sicherheit zu bringen!

anzufeuern: „Kämpft für Mich und für Meine Krone!" (Fast die nämlichen Ausdrücke finden wir sogar bei Heinrich IV. „Ich kämpfe für Meinen Ruhm und für Meine Krone!" lautet eine seiner sorgsam aufgezeichneten Phrasen)[7]). Das Nationalwohl, die Gewissensfreiheit standen unter solchen Verhältnissen natürlich entschieden im Hintergrunde. Wir dürfen uns daher auch gar nicht wundern, zu sehen, wie Heinrich, um auf den Thron zu gelangen, das Panier treulos verläßt, um dessentwillen allein seine hugenotischen Kampfgenossen Gut und Blut unter ihm geopfert hatten; — zu sehen, wie er nicht nur eines gemeinen materiellen Gewinnes willen für sich selbst jene Lehre abschwört, die er so lange für seine theuerste Ueberzeugung ausgegeben hatte, — sondern wie es sogar der Annahme einer entschieden drohenden Stellung von Seiten der schmählig Getäuschten bedarf, um ihm nur die Zugeständnisse des Edictes von Nantes abzunöthigen, jener Urkunde, die blos von solchen so gewaltig gerühmt werden kann, die deren Inhalt nicht kennen, indem durch dieselbe keineswegs das gewährt ward, was man vernünftiger und billiger Weise erwarten und fordern mußte: nämlich gleiche Berechtigung beider Confessionen, unbedingte Gewissensfreiheit[8]), wogegen allerdings in anderer Beziehung Zugeständnisse gemacht wurden, die im Interesse des Staates unbedingt hätten verweigert werden sollen, nämlich die Einräumung fester Plätze an die Hugenoten, so daß diese wirklich einen Staat im Staate bildeten, und bilden mußten! Zu der Höhe, um jenes zu gewähren, nämlich unbedingte Gewissensfreiheit und vollkommen gleiche Berechtigung beider Confessionen, erhob sich Heinrich nicht, und der desfallsige Vorwurf trifft ihn um so stärker, als seiner Verweigerung offenbar kein anderes, als das rein egoistische Motiv seines persönlichen Vortheiles zum Grunde lag, indem er sonst weniger sicher auf seinem Throne zu sein glaubte, — eine Halbheit, die ihm vor dem Dolche des Meuchelmörders doch eben so wenig sicherte, als sein Schmeicheln und seine Unterstützung der Anfangs vertriebenen Jesuiten.

Uebereinstimmend mit diesem Allen, trug Heinrich nie Bedenken, die Mittel des Staates zu seinen persönlichen Zwecken, und insbesondere dafür zu verwenden, sich Anhänger zu verschaffen, sich mehr auf dem Throne zu befestigen. Bestechung und Corruption anderer Art waren ihm hiezu durchaus genehme Mittel. Um die ganz gerechten Forderungen der Hugenoten (und seine ihnen vordem gemachten Versprechungen) nicht erfüllen zu müssen, suchte er dadurch Uneinigkeit unter sie zu bringen, daß er die Feilen unter ihren (vornehmen) Häuptlingen theils durch Auszeichnungen, theils geradezu mit Geld bestach, und ihnen deshalb namentlich mehr als 100,000 Thlr. Jahresgehalte aus dem Staats-

---

7) Auch Ragon hat dieselbe in seiner für die höheren Schulen bestimmten Histoire des temps modernes aufbewahren zu müssen geglaubt, vermuthlich, damit sich die Jugend an solchen Dingen erbaue!

8) Nähere Nachweisungen in unserm Art. „Hugenoten", Bd. VIII, S. 272 des Staatslexikons.

vermögen zuwendete[9]). Weit enormer aber waren die Summen, die er aus dem Staatsvermögen nahm, um sich die vornehmsten Anhänger der Ligue zu erkaufen; mehr als 32 Millionen Livres ließ er zu diesem Behufe aufwenden[10]) — mehr als die gesammten Jahreseinkünfte des Staates betrugen. —. Mit den geringeren Anhängern jenes Bundes machte er freilich weniger Umstände: mehr als Einer derselben, der bei seiner einmal angenommenen Fahne beharrte, ward hingerichtet!

So sehen wir denn die Grundlage der unter Ludwig XIII., XIV. und XV. mehr und mehr entwickelten Gestaltung der Verhältnisse des Hofes und der Regierung schon aus der Zeit Heinrich's IV. (und selbst noch früher) herstammen: jene Corruptionen und Ausschweifungen, die dem Volke gleichsam als Vorbilder zur Nachahmung aufgestellt wurden; jene Sittenlosigkeit, der nichts heilig ist; jenes Begründen einer, wenn auch unter Heinrich nicht gerade immer unmittelbar zum Schlimmen mißbrauchten, doch immerhin nur auf bloser Willkür beruhenden, dem Volke alle Rechte raubenden, absoluten Herrschaft; jenes Erheben des Fürsten über die Nation und den Staat, wonach es nur von dessen guter oder übler Laune abhängen soll, wie er mit dem Staatsvermögen, ja mit dem gesammten Volke schalte und walte; jene monströsen Principien, die in Ludwig's XIV.: „L'état c'est moi!" ihren Gipfel erreichten.

So sehr das Wohlwollen Heinrich's für das Volk gerühmt wird, so finden wir doch nirgends auch nur eine Spur einer Anerkennung eigentlicher Volksrechte. (Den Thatsachen gegenüber erscheint die leere Phrase vom Huhn im Topfe des Bauern in gebührendem Lichte!) Selbst die damals noch bestandene höchst unvollständige Nationalvertretung sehen wir entschieden in den Hintergrund gedrängt; am Wenigsten dachte dieser König daran, eine solche Repräsentation zu verbessern und zur Wahrheit zu machen. Ein einziges Mal unter Heinrich's ganzer Regierung ward eine Notabelnversammlung gehalten (1596, zu Rouen), — nicht ein einziges Mal aber berief man die Generalstaaten zusammen.

Wende man nicht ein, es seien diese Versammlungen, insbesondere die Generalstaaten, zuvor schon in Vergessenheit gekommen gewesen. Sie waren vielmehr gerade unter seinen unmittelbaren Vorfahren sämmtlich wiederholt zusammenberufen, wenn auch gleich durch Corruptionen aller Art vielfach zu Parteizwecken mißbraucht worden. Ja unter Heinrich selbst hatten sich — wider seinen Willen — die Generalstaaten (1593, zu Paris) versammelt. Wie wenig aber die Volksrechte überhaupt vergessen waren, und wie es also nur als Schuld des Königs erscheint, daß dieselben keine Geltung mehr erlangen konnten, beweis't die am 8.

———————

9) Siehe die Mémoires de G. de Tavannes.
10) Mémoires de Sully.

Juni 1591 vom Stadthause zu Paris aus verkündete Urkunde[11]). Man kannte noch sehr wohl die Volksrechte, wenigstens in mancher sehr wichtigen Hinsicht; man verlangte deren Anerkennung und Vollziehung, — Heinrich IV. aber war es, der diese Rechte verachtete und in den Staub trat! — Uebereinstimmend mit jenem Uebergehen der Generalstände, rieth er kurz vor seinem Tode der zur Regentin ernannten Königin, auch den Parlamenten alle Gewalt in Staatssachen zu entziehen, — so daß der unumschränkten Herrschermacht ja gar nichts mehr entgegentreten könne!

II. Regentschaft der Marie von Medicis. Ludwig's XIII. erste Regierungszeit. Hervortreten Richelieu's. — Sehr bald nach dem Tode Heinrich's IV. konnte man erkennen, wie wenig solid der ganze Staatsorganismus begründet war. Wäre unter diesem Könige nur irgend eine feste Grundlage gelegt worden, so hätte sich die innere Ordnung wenigstens längere Zeit hindurch für den schlimmsten Fall selbst schon mechanisch in der früheren Weise forterhalten müssen. Statt dessen begann der ganze Bau eine Auflösung in seinem Innern zu erleiden.

Die verwittwete Königin Marie von Medicis ward zur Regentin während der Minderjährigkeit des erst neunjährigen Kronprinzen erklärt, und zwar durch einen blosen Parlamentsbeschluß, nicht durch einen Beschluß der Reichsstände, in deren Befugnissen solches gelegen hätte, die man aber fürchtete (s. unsere Abhandlung: „Recht, historisches"). Der seiner Ungeschmeidigkeit wegen unbequeme, allerdings nie höfische Sully ward von seiner Stelle verdrängt. Die elende Regentin ließ alle Gewalt in die Hände des Florentiners Concini (des nachmaligen Marschalls d'Ancre) und dessen Weib Eleonore Galigaï gelangen. Es riß nun ein allgemeines Raub- und Verschwendungssystem ein. Der von Sully angesammelte, für damals bedeutende Staatsschatz ward in kürzester Zeit an die Großen oder in Luxusausgaben vergeudet. Der Günstling bereicherte sich auf Kosten des Landes und ließ es gern geschehen, wenn auch Andere seinem Beispiele folgten. Je erbärmlicher und verächtlicher die Regierung ward, um so mehr sahen sich die Prin-

---

11) Sera pourveu au Roi nouvellement esleu d'un bon conseil.... Que si l'on trouve bon, que l'on fasse des loix fondamentales de l'État, les feront jurer au Roi nouvellement esleu, avec les articles que les Rois ont accoutumé de jurer en leur sacre: lesquelles loix il jurera maintenir et entretenir de tout son pouvoir; et à quoi il s'obligera, tant pour lui que ses successeurs, avec la clause qu'en cas de contravention, les sujets seront dispensés du serment de fidélité. — Et afin que telles loix soient perpétuelles, et chaque jour representées aux yeux d'un chacun, elles seront mises en la première, maîtresse place de la première ville de la province. — Les États se tiendront, savoir les Généraux, de six ans en six ans, ou tel autre temps qu'il leur sera ordonné en la ville qu'il plaira au prince de les assembler; et à faute de les assembler, s'assembleront en la ville capitale. Les provinciaux de trois ans en trois ans, en la principale ville de la province." (S. Mémoires de Nevers, tome II. p. 614.)

zu und die übrigen Seigneurs angelockt, ihre Häupter voll Uebermuths zu erheben. Die Revolte war für sie längst ein Mittel geworden, sich Recht zu verschaffen, oder Auszeichnungen und Belohnungen zu erzwingen. Je unbändiger sie sich geberdeten, und je mehr man sie fürchtete, desto mehr gestand man ihnen zu, statt sie desto nachdrücklicher zu bestrafen. Was lag dem italienischen Günstlinge daran, welche üble Folgen aus solchem Verfahren für das ihm ganz fremde Volk entstehen mußten, wenn er sich nur Ruhe vor jenen mächtigen Gegnern verschaffen und seinen Raub vermehren konnte[12]).

Im Jahre 1614 wurde Ludwig XIII. für großjährig erklärt. Dieser durchaus unfähige Mensch, den unter anderen Verhältnissen ganz gewiß auch nicht das allergeringste Dorf in Frankreich zu seinem Vorstande erwählt hätte, erlangte nun, zufolge „göttlichen Rechtes", als 13jähriger Knabe die Herrschaft über ein solches Reich! Freilich konnte diese Herrschaft unter den obwaltenden Zuständen nur eine nominelle sein. Die Königin-Wittwe, oder vielmehr durch dieselbe die Günstlingsfamilie d'Ancre, behauptete nach wie vor die höchste Gewalt. Machtlos in jeder Beziehung, war das angebliche absolute Staatsoberhaupt gleichsam in seinen Palast eingesperrt; ein halbes Jahr lang durfte der Scheinkönig nicht einmal die Tuilerien verlassen. — Zwar hatte man den aufrührerischen Großen eine Zusammenberufung der Generalstaaten versprochen; alle Verhältnisse aber wirkten zusammen, daß das Ganze nur ein leeres verächtliches Puppenspiel ward. Von vorn herein erklärte der Präsident dieser Versammlung gleichsam als höchstes Gesetz: „qui veut le Roi si veut la loi." Auch war die Zusammensetzung dieser Reichsstände wahrhaft erbärmlich; insbesondere hatte man dem „dritten Stande" nur eine durchaus ungenügende Vertretung gewährt, und vergeblich erhob derselbe seine Stimme gegen die enormen Vergeudungen des Staatsvermögens. So blieb denn diese Versammlung, — und mußte sie allen Zuständen nach bleiben — ohne irgend einen nennenswerthen Erfolg; — es war die letzte Zusammenkunft der Generalstaaten, die vor dem Beginne der französischen Revolution Statt fand; denn erst im Jahre 1789 wurden sie wieder zusammenberufen, um alsdann auf immer einer zeitgemäßeren Nationalvertretung Platz zu machen.

Im April des Jahres 1617 fand eine jener Palastrevolutionen

---

12) Er und die Regentin schlossen zu diesem Behufe mit den Großen erst den Vertrag von St. Menehould ab, demzufolge dem Prinzen von Condé Amboise und 450,000 Livres baar überlassen wurden, während der Herzog v. Mayenne 300,000 Liv., jener von Longueville 100,000 Liv. Rente erhielten u. s. f.; — dann sah man sich später zu der noch ungleich schmählicheren Uebereinkunft von Loudun (vom 6. Mai 1616) gezwungen, durch welche dem Prinzen Condé 5 feste Plätze zur Garantie überlassen wurden, und derzufolge er überdies enorme Geldsummen (der Vertrag kostete der Staatscasse mehr als 6 Mill. Livr.), dann Gouverneur- und andere Stellen und Pensionen für seine Creaturen erhielt. Der König mußte zudem erklären, daß die offenbar rebellische Faction die Waffen aus keinem anderen Grunde, als des „Allgemeinen Besten wegen" ergriffen habe!

Statt, die in absolutistischen oder despotischen Staaten so gewöhnlich vorkommen. Albert, bekannt unter dem Namen Luynes, ein junger Bursche, dessen vorzügliches Wissen in der Kunst bestand, Falken für den Jagdgebrauch abzurichten, und der zunächst dadurch der Günstling des geistesbeschränkten Königs geworden war, hatte, aufgestiftet von anderen Adelichen, dem einfältigen Fürsten seine Bereitwilligkeit erklärt, ihn von der factisch fortdauernden Vormundschaft seiner Mutter und des Marschalls d'Ancre zu befreien. Der Streich gelang; d'Ancre ward gemeuchelmordet, an dessen Gattin sodann in aller Form Rechtens ein Justizmord begangen (sie ward zunächst deswegen hingerichtet, weil sie das Gemüth der Königin-Wittwe durch Zauberei gegen ihren Sohn eingenommen habe)[13]), und Maria von Medicis endlich selbst vom Hofe verbannt und nach Blois verwiesen. Im Zustande des Gemeinwesens aber erfolgte darum in nichts eine Besserung. Luynes theilte sich mit dem Könige in den Raub d'Ancre's und plünderte die Staatscassen für sich und seine Verwandten und Genossen noch weiter aus. In der königlichen Familie sehen wir alle Bande der Natur zerrissen: ein unauslöschlicher Haß zwischen dem Könige und seiner Mutter gab sich ganz offen kund; dem Volke ein skandalvolles Beispiel innerer Verdorbenheit vor Augen stellend, den Vornehmen und Höflingen aber einen stets willkommenen Vorwand zu Intriguen gewährend. Als Folge davon wurde der in solcher Weise rein absolutistisch beherrschte Staat entweder das Opfer der Anarchie, oder er hatte das drückende Joch raubsüchtiger und grausamer, oder selbst halbverrückter Günstlinge zu ertragen. Wie es in dieser Zeit und vorher schon mit Verleihung der höchsten Staatswürden gehalten ward, mögen einige Beispiele beweisen. Concini (d'Ancre) war zum Marschall, zur höchsten militärischen Würde des Reiches, erhoben worden, ohne je die Waffen geführt zu haben. Bald darauf erhielt ein Herr von Themines die nämliche Auszeichnung (sammt 120,000 Livres), und dies zwar als Belohnung dafür, daß er den Verhaftsbefehl gegen den Prinzen Condé und dadurch eine kleinliche Cabinets- oder Hofjustiz vollzogen hatte. Eben so verlieh man dem Gardecapitän Vitry den Marschallsstab, weil er es gewagt, die letzte erbärmliche Palastrevolution durchzuführen, d. h. den Günstling d'Ancre — zu meuchelmorden. — Wie fast überall, fehlte es auch hiebei nicht an hündisch kriechenden Wesen, und so beschloß denn namentlich die sich so nennende „Nationalsynode" zu Vitré (aus ultramontanen Katholiken bestehend), dem Könige förmlich den Beinamen „des Gerechten" zu verleihen, weil er — durch den Meuchelmord d'Ancre's — seine Regierung mit Gerechtigkeit begonnen habe! (Die Achtung vor der öffentlichen Meinung mußte tief gesunken sein, um aller Moral so offen Hohn zu sprechen.) Zwar berief man zu Ende des Jahres 1617 eine Notabeln-

---

13) Auf die Frage: durch welche Zaubermittel sie den Geist der Königin gefesselt habe, antwortete die Unglückliche mit gerechtem Stolze: „Durch die Ueberlegenheit, welche ein höherer Geist stets über einen beschränkten ausübt!"

sammlung; allein welche Resultate dabei zu erlangen waren, läßt sich denken, wenn man erwägt, daß die Abgeordneten nicht durch die Nation, oder auch nur durch einzelne Stände derselben gewählt, sondern durch den Hof und die Statthalter ernannt wurden, und wenn wir ferner nur die eine Thatsache anführen, daß man einen neunjährigen Knaben zum Präsidenten dieser Versammlung creirt hatte, welche doch über die wichtigsten Angelegenheiten des in mannigfach schwieriger Lage sich befindenden Staates berathen sollte. Freilich war jener Knabe eben „durch Gottes Gnaden" Bruder des Königs (Gaston, Herzog von Orleans). (Hätte eine Wahl Statt gefunden, so wäre es allerdings möglich, daß sie übel ausgefallen wäre; ein Kind aber hätte gewiß den Posten nicht erhalten; und die schlechteste Wahl hätte also offenbar ein entschieden minder schlechtes Ergebniß geliefert, als die Ernennung.)

So entwickelte sich immer mehr ein wahrhaft verderblicher Zustand. Anarchie, Hofcabalen, Bedrückungen, Schandthaten jeglicher Art breiteten sich weiter und weiter aus. Das Volk befand sich im tiefsten Elende: allenthalben gewahrte man Noth und sittliche Entartung. Der Staat ging seinem inneren Ruine entgegen.

In dieser Zeit und unter solchen Zuständen nun war es, daß der Name eines Mannes zuerst allgemeiner bekannt ward, der bald nicht nur die Verhältnisse Frankreichs vielfach umgestalten, sondern auf die Geschicke von ganz Europa, ja der gesammten Menschheit mächtig einwirken sollte.

Armand-Jean Duplessis von Richelieu, später gewöhnlich der Cardinal Richelieu genannt, — denn er ist es, von dem wir reden, — war am 5. Sept. 1585 geboren. Er gehörte einer adelichen Familie von Poitou an und erhielt, für den Militärdienst bestimmt, eine nach diesem Ziele gerichtete Erziehung. Damals führte er den Namen „Marquis von Chillon." Einer seiner Brüder, der den Bischofsstuhl von Luçon inne hatte, entschloß sich auf einmal, Carthäuser zu werden. Dies veranlaßte die Familie, unsern jungen Militär anzugehen, in den geistlichen Stand überzutreten, damit die Bischofsstelle von Luçon, die (nach einem nicht sehr löblichen, in jener Zeit aber gar oft vorgekommenen Gebrauche) seit lange nur von ihren Angehörigen bekleidet worden war, auch ferner in der Familie erhalten werde. Dadurch ward Richelieu's geistliche Laufbahn begründet. Er studirte schnell Theologie und ward (obwohl man die Falschheit eines von ihm vorgelegten Taufscheins zu Rom entdeckt hatte)[14]) noch vor Erreichung des kanonischen Alters wirklich zum Bischof von Luçon ernannt. Zu Paris gelang es ihm darauf, durch die Marquisin d'Ancre der Königin-Mutter vorgestellt und durch diese im J. 1616 zum Mitgliede des Ministerrathes ernannt zu werden.

Schlau wußte Richelieu sein Benehmen so einzurichten, daß eine

---

14) S. die Mémoires du marquis de Montglas.

Hofrevolution ihn keinesfalls vernichten konnte. Er bewies sich der herrschenden Partei ergeben, ohne deren Gegner wider sich zu erbittern. Nach dem Sturze seiner beiden Hauptgönnerinnen (der Marquisin d'Ancre und der Königin-Mutter) zeigte sich der neue hochmächtige königliche Günstling Luynes ihm gewogen. Richelieu aber erkannte, daß die ränkesüchtige Maria von Medicis (die Königin-Mutter) doch früh oder spät wieder einen entscheidenden Einfluß über ihren so sehr geistesbeschränkten Sohn (Ludwig XIII.) erlangen werde; er sah ein, daß es höchst gefährlich für ihn sein würde, die Leitung der Regierung, oder nur eines Zweiges derselben, ohne sie oder wider ihren Willen zu beginnen; er hielt es daher für klug (ohne Luynes allzu sehr gegen sich aufzubringen), seine Sache vorerst an die ihrige zu knüpfen. Während sie aber wähnte, in Richelieu ein ihr stets blind gehorchendes Werkzeug zu finden, beabsichtigte er seinerseits ihr nur so lange scheinbar willenlos zu dienen, bis er durch dieses Weib zur höchsten Gewalt gelangt sei, in welchem Falle er sodann seine unbedingte Selbstständigkeit um so mehr geltend machen wollte, als er wohl erkannte, daß diese Königin zwar zur Leitung von Intriguen, keineswegs aber zur Leitung von Staatsgeschäften die nöthigen Fähigkeiten besitze.

Demgemäß begab sich nun Richelieu, den Luynes in seiner bisherigen Stellung zu Paris belassen wollte, freiwillig zur verbannten Königin nach Blois. Er suchte hier die Vermittlerrolle zwischen Mutter und Sohn zu übernehmen. Anfangs gelang dies nicht. Er wurde zuerst in seine Diöcese, dann sogar in das päpstliche Gebiet, nach Avignon, verwiesen. In dieser Lage suchte er durch Herausgabe ascetischer Bücher, die einen gewaltigen kirchlichen Eifer zur Schau trugen, jeden weiteren politischen Verdacht von sich abzulenken. Mittlerweile versuchten die Anhänger der verwittweten Königin, in der damals gewöhnlichen anarchischen Weise, einen Aufstand zu deren Gunsten auszuführen. Es kam zwischen Maria v. Medicis und Luynes zum Vertrage von Angoulême, in Folge dessen sie an den Hof zurückkehrte und nun vor Allem auch Richelieu wieder dahin berief. Dieser fing damit an, sich bei beiden herrschenden Parteien sicher zu stellen. Er verheirathete eine seiner Nichten mit dem zum Connetabel erhobenen Neffen Luynes', begnügte sich aber im Uebrigen noch mit der bescheidenen Stelle eines „Surintendanten des Hauses der Königin-Mutter", über welche er eine immer größer werdende Gewalt erlangte, und durch deren Verwenden er denn auch im J. 1622 den Cardinalshut, schon längst das Ziel seiner Wünsche, wirklich erhielt. — Ludwig XIII. hegte von der frühesten Zeit an eine entschiedene Abneigung gegen Richelieu. Daher waren auch alle Bemühungen der verwittweten Königin, um ihm wieder eine Ministerrathsstelle zu verschaffen, lange vergeblich. Nachdem aber Luynes gestorben war (Dec. 1621), gelang es der Marie v. Medicis, Richelieu's Gegner der Reihe nach zu stürzen und seinen Wiedereintritt in das Cabinet herbeizuführen. Durch ihn wähnte sie, alle Staatsgewalt in ihre Hände zu bringen. Gewaltige Täuschung! Er war es gerade,

der später veranlaßte, daß sie in der Verbannung, im Auslande, sterben mußte.

III. Richelieu's Herrschaft. Der Zustand des französischen Staates war, wie sich schon aus dem bisher Gesagten ergibt, um diese Zeit im höchsten Grade niederschlagend. Die Hugenoten hatte man durch Verfolgungen dahin gebracht, daß sie wirklich einen Staat im Staate bildeten. Die Zügellosigkeit der Großen war unbeschreiblich. — Die Finanzen befanden sich in der größten Unordnung. Statt des von Sully angesammelten Staatsschatzes von 17 (nach Anderen 40) Millionen Livres, hatte man blos in den letzten 6 Jahren eine Schuldenmasse von 50 Millionen angehäuft, und dies ungeachtet der Veräußerung vieler Domänengüter und ungeachtet einer Erhöhung der Steuern auf das Doppelte ihres früheren Betrages. Dabei hatte, was das Ausland betraf, die österreichisch-spanische Macht eine solche Ausdehnung erlangt, daß dem von derselben fast umzingelten französischen Staate die höchste Gefahr zu drohen schien. Hiezu kamen endlich noch die Hofcabalen, die Intriguen der herrschsüchtigen Marie von Medicis, vor Allem aber die Hindernisse, welche der König Ludwig bereitete, dem man, ungeachtet seiner totalen Geistesbeschränktheit und bei dem albernsten und verkehrtesten Benehmen, nach der gewöhnlichen Weise immer von der „Allerhöchsten Weisheit" vorredete, und der diese ihm so oft vorgelogene Schmeichelei selbst glaubte und darum auch gern den Selbstherrscher spielen wollte.

Man muß gestehen, daß Richelieu's Stellung nichts weniger als lockend war. Und gewiß, hätte ihn nicht ein maßloser Ehrgeiz getrieben, wäre er sich dabei nicht einer außerordentlichen Geisteskraft klar bewußt gewesen, und hätte er endlich irgend Bedenken getragen, auch die allerverwerflichsten Mittel anzuwenden, wenn sie nur zum Ziele verhelfen konnten, — so würde er ohne Zweifel die Stille der Zurückgezogenheit jenem äußeren Glanze weit vorgezogen haben, der nur unter völliger Aufopferung der inneren Ruhe und unter steter Gefahr seiner ganzen Existenz zu erlangen war.

Richelieu gehörte aber nicht zu den gewöhnlichen Menschen, bei denen eine solche Rücksichtsnahme Platz ergreifen kann; er besaß eine jener unbedingt emporstrebenden Naturen, welche einen unwiderstehbaren inneren Trieb fühlen, Außergewöhnliches zu leisten und ihren Namen durch Thaten dieser oder jener Art zu verewigen. Es galt ihm keineswegs blos, die höchstmögliche Stelle zu erlangen, sondern er strebte auch, durch eine gewaltige Umgestaltung der Staatsverhältnisse Frankreichs und ganz Europas sein Andenken dauernd auf die Nachwelt zu übertragen.

Frankreich über alle anderen Staaten zu erheben, war nun Richelieu's höchste Aufgabe. Zu diesem Behufe erschien es ihm unbedingt nöthig, dasselbe im Innern einig und stark zu machen, nach Außen dessen Feinde zu schwächen und zu demüthigen. So entwickelte sich denn seine Politik dahin, daß er die Selbstständigkeit der Hugenoten zu vernichten,

alle unabhängige Macht des Adels zu zerstören und alle Mittel des gesammten Reiches in den Händen eines völlig absolut, völlig schrankenlos gebietenden Königs zu centralisiren suchte (an dessen Stelle freilich im Grunde er allein herrschte). Es war die vollendete Grundlage jenes Gebäudes, das man unter der Herrschaft Ludwig's XIV. anstaunte. — In den auswärtigen Verhältnissen aber kam es ihm am Meisten darauf an, der gewaltigen österreichisch-spanischen Macht auf allen Seiten Feinde zu schaffen, sie in jeder Weise zu schwächen und zu untergraben.

Es kann unsere Aufgabe nicht sein, alle historischen Vorgänge, die sich unter Richelieu's Ministerium zutrugen, hier der Reihe nach aufzuzählen. Wir begnügen uns, die zur Erreichung seiner Hauptzwecke von ihm herbeigeführten Ereignisse gruppenweise zu überblicken.

Was zuerst sein Verhalten gegen die Hugenoten betrifft, so zeigte er sich Anfangs, und selbst nach dem Kriege mit denselben vom Jahre 1625, entschieden nachgiebig und scheinbar wohlwollend gegen sie, dermaßen, daß man ihn in Spottschriften aus dieser Zeit Le pontife de Calvinistes et le Patriarche des Athées genannt findet. Aber es war diese Milde, dieses Wohlwollen nichts als Heuchelei. Daher dauerten sie nicht länger, als bis Richelieu die Nachgiebigeren unter den Hugenoten von den Hartnäckigeren mehr getrennt [15]), sich selbst aber nach Innen und Außen vollkommen befestigt hatte, und ein zur Unterdrückung jener Partei günstigerer Moment eingetreten war. So sehen wir denn, wie er später absichtlich jenen Kampf herbeiführte, der mit dem Falle des gleich heldenmüthigen wie freiheitsstolzen La Rochelle, und in Folge dessen mit Vernichtung der Macht der Hugenoten endigte. (S. das Nähere darüber im Artikel „Hugenoten", Band VIII. des Staatslexikons.) Allerdings verdient es Anerkennung, daß er, nachdem die politische Macht der Calvinisten gebrochen war, nicht geradezu als Fanatiker dieselben blindlings verfolgte und zu bekehren suchte. Daß ein Staat im Staate nicht geduldet werden konnte, versteht sich von selbst. Ohne solchen fortbestehen zu lassen, hätte man aber allerdings das große Princip der Gewissensfreiheit aussprechen, und somit diesen für die Staatsgewalt hierin allein richtigen, vernunft- und rechtsgemäß allein gutzuheißenden Grundsatz förmlich proclamiren können. Doch was in dieser Beziehung der Excalvinist Heinrich IV. nicht that, durfte man es von einem Cardinal der katholischen Kirche fordern? Es war zunächst der finstere, fanatische Ungeist jener Zeit, der solchen freieren Aufschwung unmöglich machte; und die nun einmal als politische Partei besiegten Calvinisten hätten sich Glück wünschen dürfen, wenn man sie ihrer religiösen

---

15) Schon früher bestanden derartige Spaltungen unter ihnen. Zu den Nachgiebigeren zählte man von früher her Sully und Mornay, und es wird denselben deswegen zum Vorwurfe gemacht, daß sie der Vernichtung der hugenotischen Macht am Meisten vorgearbeitet hätten. (S. Capefigue's Werk: „Richelieu, Mazarin, la Fronde et le regne de Louis XIV., t. III. — VIII. Paris, 1835 — 1836.)

Ueberzeugung wegen in der Folge nicht noch unendlich mehr unterdrückt hätte, als es unter Richelieu geschah.

Die Erreichung des zweiten Zieles Richelieu's: Unterwerfung des Adels unter die unbeschränkte Königsmacht, kostete einen längeren und für ihn persönlich oft weit gefährlicheren Kampf. In diesem Streit insbesondere sehen wir ihn denn aber auch Mittel der unmoralischesten Art anwenden. Was ihm dienen konnte, ward benutzt, nichts war ihm zu niedrig, nichts zu verwerflich dazu. Nie ließ er irgend eine Gelegenheit vorübergehen, um die Häuptlinge der Adelspartei, sei es einzeln oder in Masse, mit seinen zerschmetternden Blitzen zu treffen. Dabei kam es ihm trefflich zu Statten, daß die Prinzen von Geblüt und die großen Seigneurs, mit ganz wenigen Ausnahmen, höchst nichtswürdige Menschen waren, Leute ohne Verstand und Kenntnisse, die sich ebenfalls zu jeder Gewalt- und Schandthat für privilegirt hielten. Daß ihre Macht gebrochen, ihren Gewaltthätigkeiten ein Ende gemacht, sie unter die allgemeinen Gesetze des Reiches gebeugt werden mußten, unterliegt auch nicht dem entferntesten Zweifel. Wohl aber mochte es auf loyalere Weise geschehen, als in Richelieu's Art. Freilich hätte man dabei auf eine volksthümlichere Grundlage sich stützen, man hätte dem sich erhebenden Bürgerthume Zugeständnisse machen müssen, die der alten, rein volksthümlichen Verfassung sich genähert, eben darum aber auch die Herstellung eines absoluten, schrankenlosen Königthums unmöglich gemacht haben würden. Doch dies lag nicht in Richelieu's Absichten. Nur gegen Oben, nicht gegen Unten wollte er die Macht der Aristokratie beschränken; dem Volke gegenüber wollte er sie vielmehr als besondere privilegirte Kaste unbedingt aufrecht erhalten, — als diejenige Kaste, auf die ausschließlich ein Theil des Königsglanzes herüberstrahle, und welche in einem Zustande des Ueberflusses und Prunkes (auf Kosten der Nation) erhalten werden müsse.

Damit nun wollte sich der hohe Adel nicht zufrieden geben; er begehrte das Fortbestehen jener Selbstständigkeit, die längst einen Zustand offener Anarchie herbeigeführt hatte. So häuften sich denn offene Kämpfe und geheime Verschwörungen gegen Richelieu, wobei die Mutter und der Bruder des Königs sich besonders thätig zeigten. Der schlaue Priester widerstand Allen. Die Königin-Mutter ward zuletzt gefangen genommen; man ließ sie zwar entweichen, aber sie starb, vergleichsweise in Dürftigkeit, zu Cöln, in der Verbannung; Gaston, Herzog von Orleans, der eines solchen Königs würdige Bruder, ward dahin gebracht, daß er wiederholt diejenigen Preis gab und aufopferte, welche seinen Verführungen gefolgt waren [16]); von den übrigen Vornehmen aber wurden

16) Mehr als Einen dieser Unglücklichen hätte der elende Prinz ohne alles persönliche Opfer retten können. So bald aber eines der zu seinem Vortheile begonnenen Unternehmungen mißglückte, bekümmerte er sich nichts mehr um diejenigen, welche für ihn Alles gewagt hatten, sondern dachte alsdann nur noch daran, möglichst vortheilhafte Friedensbedingungen für sich persönlich zu erlangen.

zu verschiedenen Malen Viele abgeschlachtet, wozu feile und gewissenlose Richter, Richelieu's Creaturen, sich immer bereit finden ließen; zudem trug der Cardinal kein Bedenken, sich auch auf andere Weise der ihm hinderlichen Personen zu entledigen. So ward der verhaftete Obrist Ornano höchst wahrscheinlich gemeuchelmordet; der junge Graf Chalais ward nach einer geheimnißvollen Procedur enthauptet; gleiches Loos erlitt in der Folge der Marschall Marillac, nachdem ihn Richelieu vor ein theilweise aus des Angeklagten persönlichen Feinden zusammengesetztes Gericht gestellt hatte, das — in des Cardinals berüchtigter Wohnung zu Ruel seine Schlußsitzungen hielt; der Letzte der Montmorency mußte auf dem Schafotte verbluten; obgleich Beide selbst schon dem Tode ganz nahe, sah man doch den König und den Cardinal die Hinrichtung Cinq-Mars' und de Thou's anordnen [17]); jede Gelegenheit wurde benutzt, dieser oder jener vornehmen Familie eines ihrer Glieder durch Hinrichtung zu entreißen; hatten sich solche Leute in einen Zweikampf eingelassen, so mußten sie sterben (so der Graf Chapelles und der Herzog von Bouteville); hatte Einer bei dem Heere einen Nachtheil erlitten, so kostete es ihm das Leben (so dem Herzog von La Valette und verschiedenen Befehlshabern befestigter Städte). — Vermittelst des Terrorismus war es, daß Richelieu den Adel in Unterwürfigkeit zu bringen und darin zu erhalten suchte. —

Was den dritten Hauptplan Richelieu's betrifft, nämlich die Schwächung der österreichisch-spanischen Macht, so war dessen Verwirklichung in Wahrheit nicht so ganz schwierig, wie es scheinen mag, wenn man nur auf die Ländermasse hinblickt, über welche sich die Herrschaft der Regierungen von Madrid und Wien erstreckte. Die Schwächung dieser Macht hatte bereits von selbst begonnen. Vermochte sie doch nicht einmal das kleine Holland oder das sich gleichfalls wieder selbstständig erklärende Portugal unter ihre Gewalt zurückzubringen. Ein ganz unfähiger König (Philipp IV.) und neben ihm ein beinahe eben so unfähiger Minister (der Graf Olivares) schadeten dem spanischen Reiche mehr, als Richelieu vermochte. Bei dem Kampfe in Deutschland aber hing es von dem Zufalle ab, daß sich in Gustav Adolph ein ausgezeichneter Feldherr fand, durch den die Demüthigung Oesterreichs herbeigeführt werden konnte. Richelieu bleibt nur das (allerdings nicht zu gering

---

Dabei gab er förmlich die ungereimtesten Versprechungen. So machte er sich, in der nach Montmorency's Niederlage zwischen ihm und Richelieu abgeschlossenen Uebereinkunft ausdrücklich verbindlich: „à aimer tous les ministres du Roi et particulièrement le Cardinal de Richelieu!" —

17) Richelieu, bereits auf den Tod erkrankt, lag zu Tarascon. Der kaum minder übel sich befindende König ließ sich zu ihm bringen und ein Bett in der Nähe jenes des Cardinals für sich errichten. In dieser Lage nun wurden Beide nicht müde, Todesurtheile und Proscriptionen zu decretiren. Da leuchtete kein Fünkchen von Milde, Nachsicht oder Erbarmen. Als Richelieu sich darauf nach Lyon bringen ließ, wurden die Gefangenen, deren Loos bereits beschlossen war, in einem dem seinigen angehängten Fahrzeuge unmittelbar nachgeschleppt. — Ein eigenthümlicher Anblick!

mzuschlagende) Verdienst, jener Macht Feinde zu schaffen, und daß er die Tüchtigsten unter denselben alsbald aufzufinden wußte, wobei er sich — was freilich wieder ein Beweis seines Mangels an innerer Ueberzeugung ist — gar nicht darum bekümmerte, daß er in Deutschland die Protestanten unterstützte, während er sie in Frankreich so sehr niederdrückte; er, ein Cardinal, ein Fürst der römischen Kirche, hielt es in Deutschland ganz offen mit deren Gegnern [18]). —

Um seine weitausreichenden Plane zu verwirklichen, bedurfte Richelieu vor Allem enormer Geldmittel. Es mußte deswegen natürlich eine seiner ersten Sorgen sein, den Finanzzustand Frankreichs (zwar nicht im wahren Sinne zu verbessern, wohl aber) zu ordnen. Daß er verschiedene hohe Staatswürden, z. B. die Stellen des Connetabel und des Admirals von Frankreich, aufhob, geschah weit weniger aus finanziellen, als aus politischen Gründen: damit keiner der Adelichen die hiermit verbundene Macht erlange. Sein Hauptmittel war dagegen die Erhöhung und Vermehrung der Auflagen. So kam es denn auch, daß wir die französischen Staatseinkünfte, welche im Jahre 1609, unter Sully, 32,571,841 Livres betragen hatten, im Jahre 1642 (also 33 Jahre später) auf 117,597,600 Livres hinaufgeschraubt finden.

Damit war denn natürlich auch die Möglichkeit erlangt, verhältnißmäßig (für damals) sehr große stehende Heere zu unterhalten. So konnte also die französische Regierung zu gleicher Zeit in Flandern, in Catalonien, in Italien und in Deutschland den Krieg führen, ja sogar, nach dem Ausdrucke Richelieu's selbst, 7 Armeen zu Land und zu Wasser aufstellen. Auch verdient es einer besonderen Erwähnung, daß der Cardinal zugleich der Schöpfer einer sehr ansehnlichen französischen Kriegsmarine ward, deren dieses Land bis dahin durchaus entbehrte.

Da Richelieu die Begründung des absolutistischen Systems in völlig maßlosem Umfange erstrebte, so zertrümmerte er allenthalben die noch vorhandenen schwachen Reste der alten volksthümlichen Einrichtungen. Die Generalstände wurden unter ihm nie mehr berufen; die selten versammelten Notabeln corrumpirte er dergestalt, daß sie blos verachtungswürdige Werkzeuge seiner Gewalt waren; die Parlamente sahen sich allenthalben beschränkt; er achtete nicht auf ihre Protestationen, sondern ließ die Parlamentsräthe bei dem leisesten Widerstreben gegen seinen Willen, ohne Recht und Urtheil, einkerkern oder verbannen. Ihre

---

18) Weit mehr Sorgen als dies machten dem Cardinale die weitstrebenden Plane Gustav Adolph's; und während er die Nothwendigkeit erkannte, denselben nachdrücklich zu unterstützen, um Oesterreich niederzubeugen, sann er gleichzeitig sorgsam darauf, dessen Macht derart beschränkt zu halten, daß ihm die Mittel zur Verwirklichung seiner gewaltigen weiteren Entwürfe möglichst fehlen sollten. In seinen Denkwürdigkeiten schildert Richelieu den Schwedenkönig als einen Mann vom ungemessensten Ehrgeize, der beabsichtigt habe, nach Unterjochung Deutschlands in Italien einzudringen, den Papst zu stürzen und die katholische Religion zu vernichten. Der Cardinal traf zum Voraus Maßregeln, das Ungestüm des Eroberers zu bändigen.

Befugnisse in politischen Dingen wurden vernichtet, jene Befugnisse, die ihnen die Könige einst so gern eingeräumt hatten, um durch sie die parlamentarischen Repräsentativversammlungen zu verdrängen. — Daß die alten Municipalrechte für nichts mehr geachtet wurden, erräth man nach dem bereits Gesagten von selbst. — Das Volk ohnehin galt dem Cardinale gar nichts. Es ist gewiß bezeichnend, wenn wir sehen, wie er in seinem „politischen Testamente" das Volk, welches doch vernunftgemäß unter allen Verhältnissen als die Grundlage des ganzen Staatsgebäudes anerkannt werden sollte, kaum im Vorübergehen berührt. Während er in jenem Buche den Verhältnissen des Clerus nicht weniger als 12 besondere Abtheilungen widmet, gedenkt er des Volkes nur in einer kaum zwei Seiten füllenden Unterabtheilung. Und in welcher Weise? „Alle Politiker," so beginnt er wörtlich, „sind einig darüber, daß, wenn sich die Völker zu wohl befänden, es unmöglich sein würde, sie in den Schranken ihrer Pflicht zu halten." Sie müssen deswegen immer durch eine gewisse Nothwendigkeit, einen Zwang, innerhalb ihrer Verhältnisse eingeengt bleiben; man darf sie nie „la marque de leur sujetion," also das Brandmahl ihrer Knechtschaft, vergessen lassen; „man muß sie mit den Mauleseln vergleichen, die, an das Lastentragen gewöhnt, durch eine lange Ruhe mehr verderben, als durch die Arbeit;" nur möge sie der Fürst nicht überladen! — Wir kennen nichts, wodurch die ganze Verwerflichkeit und Abscheulichkeit der Politik Richelieu's schärfer bezeichnet werden könnte, als durch diese kurzen Aussprüche. Das Verfahren während seiner ganzen Herrschaft beweis't nur allzu sehr, daß es ihm Ernst war mit diesen Aeußerungen. Eines weiteren Commentars bedürfen übrigens diese schamlos verkündeten Worte gewiß nicht. Sie charakterisiren jenen absolutistischen „Staatsmann", seine Anschauungsweise und seine ganze Verfahrungsart. —

Bei dieser Grundansicht Richelieu's begreift es sich natürlich sehr leicht, wie sein ganzes Streben dahin ging, einen asiatischen Herrscherdespotismus in Frankreich zu begründen. So isolirte er den Thron von der Nation im Allgemeinen und von allen einzelnen Ständen und Personen insbesondere. Kein Verdienst konnte und sollte Anerkennung finden und zu Würden gelangen, wenn es sich nicht zuvor erniedrigte, zuvor im Staube kroch vor dem Throne. — Am meisten Zugeständnisse gewährte er noch der katholischen Geistlichkeit, und man erstaunt, in seinem politischen Testamente zu lesen, wie er dem Könige, wenn auch nicht das formelle Aufgeben, doch beinahe durchgehends die Nichtbenutzung der seit langen Zeiten der französischen Regierung zustehenden Befugnisse gegen den Clerus anräth, so daß er z. B. das Recht der Appellationen wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt (der appels comme d'abus) im Principe durchaus bekämpft, es sodann für verwerflich erklärt, daß die Leute, welche sich „Gott gewidmet haben," von der weltlichen Jurisdiction nicht absolut befreit sind u. s. f. — Anders benahm sich Richelieu allerdings, wenn die Geistlichkeit seinen persönlichen Absichten in einem speciellen Falle entgegentrat. Aller Religionseifer, alle Bemü-

hungen des Clerus vermochten ihn nicht abzuhalten, die Protestanten in Deutschland zu unterstützen. Seine diplomatischen Erklärungen an den römischen Hof waren, wie die von ihm hinterlassenen Memoiren beweisen, zuweilen sehr entschieden. So finden wir einen Fall aufgezeichnet, in welchem Papst Urban VIII. eine der seinigen entgegengesetzte Ansicht behauptete und, als die Religion berührend, im Sinne des römischen Stuhles durchzuführen suchte. Da gab denn Richelieu dem französischen Gesandten zu Rom die Gegengründe an, vermittelst deren derselbe das Oberhaupt der Kirche anders stimmen sollte; er schloß aber seine Instruction mit folgenden Worten: „Nach Anführung aller dieser Gründe wird man zu verstehen geben, daß, ungeachtet der übeln Laune Sr. Heiligkeit, der König nicht vor aller Welt zurücktreten wird, und daß die Klugheit oft gebietet (hier also dem Papste gebieten sollte), Dinge gut zu heißen, die man (der Papst) nicht verhindern kann."

Richelieu's Charakter war übrigens von der häßlichsten Art. Ein maßloser Ehrgeiz erscheint als das letzte Motiv seines ganzen Handelns. Allerdings fühlte er Kraft in sich, Ungewöhnliches zu leisten, und ein innerer Drang brachte ihn dahin, sich vor allen Anderen hervorzuthun, sich geltend zu machen. Er strebte nach Macht und Glanz bei der Mitwelt, nach Ruhm in der Geschichte. Seine Prachtliebe und Prunksucht waren außerordentlich. Er hatte einen Hof, der glänzender war, als jener der meisten Fürsten seiner Zeit, und der alljährlich gegen vier Millionen Livres gekostet haben soll. Dabei häufte er sich ein für damals wahrhaft enormes Vermögen an [19]). Grausam auf's Aeußerste, ruhete er bei keinem seiner Feinde, bis derselbe völlig vernichtet war. Seine Rachsucht ging bis in's Kleinlichste. Nie vergab er es, wenn Jemand einen Spottvers auf ihn verfaßt hatte. Verschiedene Personen, die sich solches beigehen ließen, sollen verschwunden sein, ohne daß man je erfuhr, was aus ihnen geworden. Bekannt ist die Geschichte des unglücklichen Urbain Grandier, Canonicus zu Loudun, der sich jenes Vergehens schuldig gemacht, und gegen den der Cardinal später einen Proceß unter dem Vorwande einleiten ließ, er habe die Nonnen des Ursulinerinnenklosters seines Wohnortes behext; eine Anklage, auf welche hin die offenbar ihrer Charakter- und Ehrlosigkeit wegen besonders auserwählten Richter den Unglücklichen zum Feuertode verdammten! — Dabei war Richelieu stets voll von Heuchelei. Nie drohete seinen Gegnern größere Gefahr, als wenn er sich ihnen freundlich und gnädig zeigte. Hinsichtlich der auf sein Veranlassen Verurtheilten, drückte er hintennach gewöhnlich sein lebhaftes Bedauern aus, immer der Art, daß er sich theilweise unwissend in der Sache stellte und die ganze moralische Verantwortlichkeit in den Augen der Welt auf die Richter zu wälzen suchte, — die doch nur auf sein Commando gehandelt hatten! — Mißtrauisch gegen Jedermann, selbst die ihm treuest Ergebenen, stellte

19) Man hat die Nachweise aufgefunden, daß seine „Domänen" (im Jahre 1634) 502,707 Livres ertrugen.

er bei den Armeen zwei oder drei Marschälle zugleich an, die der Reihe nach befehligten. Er mißkannte zwar keineswegs, daß mehrere Oberbefehlshaber sich nicht leicht mit einander verständigen und selten eine Angelegenheit gut führen; dies kümmerte ihn aber weniger, als daß er sich vermittelst jenes Systems beider Heerführer versichere, indem Einer gegen den Andern insgeheim an ihn berichtete, wie er dies ausdrücklich in seinen Memoiren angibt. Seine Eitelkeit kannte ebenfalls keine Grenze. Sie war es, die ihn zur Gründung der französischen Akademie veranlaßte, deren Auctorität er jedoch schamlos mißbrauchte. Auf seine Weisungen hin mußte dieselbe z. B. Corneille's Cid höchst absprechend kritisiren, weil sich der Dichter nicht herbeigelassen hatte, sich zum Schmeichler und Speichellecker des Cardinals herabzuwürdigen. — Die Mehrzahl der ersten Akademiker fand sich immer mit Verfertigung von Pamphleten zu Gunsten Richelieu's beschäftigt! — Zu allen diesen Fehlern kam noch, daß der Cardinal voll von Aberglauben war. Er glaubte fest an Sterndeuterei, Vorhersagungen und dergleichen, dermaßen, daß man wahrhaft darüber erstaunen muß, wenn man dagegen auf seine Leichtfertigkeit in moralischer Hinsicht, auf seine Sitten- und Gewissenlosigkeit in jeder Beziehung hinblickt. (Es war also keine „Freigeisterei," die ihn zur höchsten Immoralität verleitete.) Wie ungemein er in jenen Dingen befangen war, beweisen, wenn wir von allen anderen Zeugnissen absehen, seine Memoiren, in denen er bei jedem ungewöhnlichen Ereignisse eine Reihe von Vorausverkündigungen und mysteriösen Anzeigen aufzuzählen weiß, und deren umständliche Aufzeichnung er sich zur besonderen Aufgabe gemacht zu haben scheint [20]).

Allerdings muß, zur theilweisen Entschuldigung Richelieu's, anerkannt werden, daß manche seiner Fehler nur in Folge der Verhältnisse am Hofe sich in ihrer vollen Häßlichkeit entwickelten. Gar manche Dinge, die einen entschiedenen Tadel verdienen, würden unter anderen Zuständen entweder gar nicht, oder doch nur in sehr gemindertem Maße zum Vorscheine gekommen sein. Freilich erinnert man sich dabei immer wieder, daß gerade Richelieu es war, welcher die solches herbeiführende absolute Herrschergewalt am Meisten begründete. Es war also gerade wieder sein eigenes Werk, das mittelbar auch ihm Nachtheil brachte, ihn zuweilen zu Abscheulichkeiten beinahe nöthigte!

Wie dem aber sei, so lohnt es sich wohl der Mühe, etwas länger bei jenen Zuständen zu verweilen, da sich eben hieraus deutlich ergibt, wohin die Verwirklichung der Lehre von der schrankenlosen Königsgewalt führt.

Ludwig XIII. war, wie oben mehrfach bemerkt, ein äußerst

20) Mémoires du Cardinal de Richelieu, sur le règne de Louis XIII., abgedruckt in der Collection de Mémoires relatifs à l'histoire de France depuis l'avénement de Henri IV. jusqu'à la paix de Paris en 1763. tômes 21, 22 etc. Paris, 1823. — Bezüglich der Ermordung Heinrch's IV. erzählt er mehr als 6 Seiten hindurch nichts als miraculöse Vorkommnisse, die er auf das Ereigniß bezieht.

beschränkter Mensch. Die bei Fürsten leider so alltäglich gewordene schamlose Schmeichelei, welche nicht nur jede unbedeutende, sondern selbst jede alberne und abgeschmackte Bemerkung, wenn sie nur aus königlichem Munde kommt, als „allerhöchste Weisheit," und wie die anderen derartigen Phrasen noch lauten, auszuposaunen sich angelegen sein läßt, — diese verächtliche Speichelleckerei hatte auch in König Ludwig die Meinung begründet, daß er wirklich das sei, was man ihm immer vorlog. Er hielt sich — wofür ihn kein anderer Mensch gehalten hätte — für einen ausgezeichneten Staatsmann. Darum wollte er aber auch selbst regieren, und meinte, Alles müsse nach seinem (beschränkten) Kopfe gehen. Daß er sich niemals zu den weitaussehenden Ideen Richelieu's zu erheben vermochte, läßt sich leicht errathen. Je mehr er aber gelegentlich von den staatsmännischen Talenten Richelieu's hörte, desto neidischer blickte er auf diesen [21]); wollte er doch die Sonne der Weisheit sein, um die sich die ganze Welt bewegen sollte! Darum schuf er dem Cardinal oft die ungereimtesten Hindernisse und hemmte und lähmte ihn auf alle Weise. Ohnehin hegte er von der frühesten Berührung mit Richelieu her einen entschiedenen Widerwillen gegen diesen. — So kann man sich denn wenigstens ein schwaches Bild von den Annehmlichkeiten der Stellung desselben entwerfen und von dem inneren Glücke, das der durch ihn groß gezogene Absolutismus ihn selbst genießen machte!

Der König wollte Alles sehen, Alles kennen, über Alles selbst entscheiden. Deshalb durfte Richelieu es nie wagen, das geringste Project auszuführen, ohne jenen Selbstherrscher davon unterrichtet und dessen Genehmigung erlangt zu haben. Er mußte im geheimen Rathe die entmuthigendsten, absurdesten Einreden nicht nur anhören, sondern auch dem Scheine nach als „allerhöchste Weisheit" hinnehmen; er sah sich genöthigt, in der Regel des Morgens im Schlafzimmer des Königs sich einzufinden und hier, vor dem Bette desselben auf den Knieen liegend, ihm seine Entwürfe vorzutragen; in dieser sklavischen Haltung mußte das Genie des Cardinals den Eigensinn und die Dummheit des Selbstherrschers zu besiegen, oder vielmehr ihn zu täuschen suchen; denn vermittelst seiner hündisch-höfischen Geschmeidigkeit strebte er, so viel als möglich, es dahin zu bringen, daß der König meinte, er, Richelieu, vollziehe doch zunächst nur seinen, des Königs, Willen und Befehl, von ihm gehe Alles aus und dergleichen; — eine Taktik, die sich auch noch in Richelieu's Dedication seines „politischen Testamentes" kund

---

21) Sehr treffend bemerkt der Verfasser der Schrift: Essai comparatif entre le Cardinal — duc de Richelieu et Will. Pitt (par le chevalier Gilibert de Mezlhiac. — Paris, 1816) u. A.: „Louis XIII., dont toutes les idées étoient bornées, ne pouvoit s'élever à la hauteur des conceptions de son ministre: honteux et chagrin de l'ascendant que Richelieu avoit pris sur lui, il s'en vengeait en le contrariant" etc. — In den Mémoires de Mad de Motteville lesen wir: „Jaloux de la grandeur de son ministre, il (Louis XIII.) commença de le haïr, dès qu'il vit l'extrême autorité qu'il avoit dans son royaume."

gibt, worin er alle durch ihn erlangte Erfolge unbedingt der „allerhöchsten Weisheit" beimißt, — er, der am Besten wußte, welchem gänzlich unfähigen Menschen er dieses Lob spende!

Aber nicht blos gegen die selbstherrischen Gelüste Ludwig's, sondern auch gegen dessen Bigottismus und sonstige Vorurtheile hatte er fortwährend zu kämpfen. Der eifrige Theil des Clerus konnte ihm die Unterstützung der Protestanten in Deutschland nie vergeben und suchte auf alle Weise eine Aenderung dieses Systems durchzusetzen. Der Beichtvater des Königs, Pater Coussin, that in dieser Beziehung nicht nur selbst unmittelbar sein Möglichstes, sondern wußte auch in anderer Art auf den Monarchen einzuwirken. Das Hoffräulein von La Fayette hatte ihm, als ihrem Beichtvater, reumüthig eine Liebschaft mit dem Könige bekannt. Der Priester aber, weit entfernt, sie in ihren guten Absichten zu bestärken, forderte sie im Gegentheile auf, das Verhältniß fortzusetzen, um jenen von der Unterstützung der Ketzer abzulenken, wodurch sie ein glorreiches Werk vollbringen werde [22]). — Auch solchen Stürmen wußte der schlaue Cardinal mit Hülfe großer theologischer Gutachten Trotz zu bieten, zu deren Abfassung er nicht versäumte, geistliche Notabilitäten (deren Geschmeidigkeit er übrigens natürlich zum Voraus gewiß war) mit Pomp zu berufen.

Nicht minder unsicher war Richelieu's Stellung in Folge der fortwährenden Angriffe von Seiten der Königin-Mutter und des Herzogs von Orleans. Einmal war sein Sturz bereits entschieden. Während sich aber die Höflinge in Masse nach dem Palaste Luxembourg zur Marie von Medicis drängten, um ihr Glück zu wünschen und den gestürzten Minister zu schmähen, hatte sich dieser in aller Stille nach Versailles begeben, und es war ihm gelungen, alle Plane seiner Feinde im nämlichen Momente völlig zu vereiteln, in welchem diese bereits ohne das geringste weitere Bedenken im Uebermuthe des Sieges schwelgten. Der berühmt gewordene 11. November 1630, „la journée des dupes," endigte mit Verbannungen, Hinrichtungen und Verfolgungen anderer Art.

Nachdem es dem Cardinal einmal gelungen war, die verwittwete Königin zu stürzen, machte er es sich zur Angelegenheit, es dahin zu bringen, daß sie auch nie wieder zur Macht gelangen und ihm dadurch gefährlich werden könne; er ließ nie mehr eine Verständigung zwischen Mutter und Sohn zu Stande kommen. Plagten den Letzten Gewissensbisse über solch' unnatürliches Verhältniß, so versah sich der Fürst der Kirche alsobald auch darüber mit zweckdienlichen theologischen Gutachten, welche mitunter die berühmtesten Priester Frankreichs so auszustellen sich herbeiließen, wie jener derselben bedurfte!

Was hatte er aber zu gewärtigen, wenn (der so lange kinderlose) Ludwig XIII., ohne Hinterlassung einer legitimen Nachkommenschaft,

---

22) Das Hoffräulein ging später in das Kloster zu Versailles. Auch da suchte sie der König noch oft auf, und diese Klosterbesuche machten dem Cardinal mehr Sorgen, als alle übrigen Angelegenheiten Europas!

nach ihm gestorben sein würde, während der präsumtive Thronfolger (Gaston, Herzog von Orleans) ein rachgieriger Mensch, sein offen erklärter, ihn auf den Tod hassender Feind war? Richelieu's Memoiren enthalten beachtenswerthe Andeutungen darüber, wie er sich in dieser Beziehung zu sichern suchte, indem er das unmittelbare Interesse des Königs mit in die Sache zu ziehen wußte. Es war im Jahre 1634, als der Herzog von Orleans sich nach Flandern begab und einen Bund mit den Spaniern schloß. Der Cardinal traf in aller Stille seine Sicherungsmaßregeln. Er faßte den kühnen Plan, nöthigenfalls die Thronfolge zu ändern, und wagte es sogar, den König zum Vertrauten dieses Planes zu machen. „Il faut," sagte er demselben nach einer langen Verhandlung und Auseinandersetzung, „il faut que les partisans de Monsieur puissent juger que s'ils faisoieut vaquer la succession par mauvaise voie, ils trouveroient au pied du trône des vengeurs d'un tel crime, et qu'ils aient lieu de douter s'ils pourroient même l'obtenir sans dispute, lorsqu'elle vieudroit à vaquer par voie ordinaire." (Möge man auch daraus die Unsolidität des absoluten Herrscherthums ersehen: eines Ministers wegen soll die Thronfolgeordnung umgestürzt werden; denn daß der Cardinal nur seiner selbst, nicht des Königs wegen diesen Plan entwarf, daß er an solches Project nie gedacht hätte, wenn der präsumtive Thronfolger sein Gönner gewesen wäre, dies erkennt man von selbst.)

Gerade so, wie in diesem Falle, wirkte bei zahllosen Vorkommnissen die Unsicherheit, in welcher sich unter der Herrschaft des Absolutismus ein Jeder befindet, auf eine Weise ein, die dem Staate immerhin zum Nachtheile gereichen muß. Namentlich hat Richelieu an einer Stelle seiner Denkwürdigkeiten (der oben schon allegirten Memoiren) einige Aeußerungen sich entschlüpfen lassen, die einen klaren Blick auf die Stellung der ausgezeichnetsten Staatsmänner unter dem unbeschränkten Königthume gewähren. Es sind dies die Stellen seiner Schrift, in denen der Cardinal die Ermordung Wallenstein's bespricht. Ein neuerer deutscher Geschichtschreiber des dreißigjährigen Krieges hat in diesen Stellen nichts Anderes, als Beweise der Heuchelei erblickt, vermittelst welcher Richelieu sein geheimes Einvernehmen mit dem Friedländer zu verdecken suche[23]). Die Geschichte hat jenes Verhältniß noch nicht aufgeklärt. Wie es sich damit aber auch verhalten möge, so finden wir in den fraglichen Aeußerungen des Bedauerns über den Mord des großen Feldherrn gerade das Gegentheil der Heuchelei, — eine so lebendige, innige Theilnahme, wie sie nur aus dem Gefühle einer selbsteigenen gleich unsicheren und gefährlichen Stellung hervorgehen konnte. — Richelieu besaß in Frankreich eine eben so große Macht, wie Wallenstein in Oesterreich besessen hatte; Ludwig XIII. war von ähnlichem Charakter, wie Kaiser Ferdinand II.; das, wozu der Eine gebracht worden war, konnte wohl

---

23) Es ist dies schon darum nicht glaubwürdig, weil Richelieu's Memoiren durchaus nicht für das größere Publicum bestimmt waren.

auch beim Anderen einmal geschehen. Darum führt der Cardinal so entschieden die Vertheidigung des Friedländers. Der Mann — so urtheilt er, — welcher so oft sein Leben für seinen Herrn auf's Spiel gesetzt, der mehr für denselben gethan hatte, als irgend ein anderer Mensch von der Welt, den er selbst so gewaltig erhoben hatte, — er muß nun auf Befehl dieses Herrn eines unnatürlichen Todes sterben! Der Kaiser untersuchte nicht einmal, ob sein Verdacht gegen jenen irgend gegründet sei; ein Verdacht, der um so unwiderlegbarer erwiesen werden mußte, als Wallenstein gegen jeden Zweifel (an seiner Treue) mit der Hinweisung auf tausend Thatsachen antworten konnte, wie er seinem Fürsten (factisch) gedient habe. — Doch dem sei wie ihm wolle (so ungefähr fährt der Cardinal in seinen Denkwürdigkeiten fort), es ist eine traurige Erscheinung im Leben, daß, wenn allerdings der Herr nur selten einen guten Diener findet, dem er vollkommen vertrauen darf, — hinwieder ein guter Diener noch weit seltener einen Herrn trifft, auf den er sich ganz verlassen mag. „Der Geist eines Fürsten ist eifersüchtig, mißtrauisch und leichtgläubig; er besitzt alle Macht, seine üble Laune an ihm auszulassen; es wird zum Verbrechen, sich über solches nur zu beklagen, und, um dem Fürsten zu gefallen, verkleidet ihm Jeder, und zwar noch mit der Maske der Gerechtigkeit, die Handlungen seiner Grausamkeit oder seiner mißtrauischen Eifersucht." — So sind die Früchte der unbeschränkten Herrschermacht! Jener Mann, der am Meisten gethan zur Begründung des Absolutismus in Frankreich, der damit ein nur allzu gern nachgeahmtes Vorbild für alle übrige Staaten Europas aufstellte; — er selbst mußte fort und fort erzittern bei dem Gedanken, wie die schrankenlose Willkürherrschaft ihn selbst, ihren eifrigsten Beförderer, in einem einzigen Augenblicke auf die schmachvollste Weise vernichten könne! — Und wirklich verdankte es Richelieu, nächst seiner eigenen Schlauheit und Gewandtheit zumeist doch nur dem Zusammentreffen seltener ihm günstiger Umstände, daß er sich in seiner Stellung zu behaupten vermochte; er verdankte es zumeist dem Glücke, das seine Unternehmungen begünstigte; die Erfolge waren es, die ihm beim Könige als mächtigste Stütze dienten; eine äußere Niederlage hätte wohl seine Vernichtung zur Folge gehabt. Und wie konnte er sich gegen eine solche sicher stellen! Welches innerlich gepeinigte Leben hatte er zudem dabei stets zu führen! — Wir brauchen nach dem oben Gesagten dieses Bild nicht weiter auszumalen!

Der Zufall wollte es, daß Maria von Medicis, Richelieu und Ludwig XIII. — jene drei Menschen, welche, obwohl völlig ungleich an Fähigkeiten, doch ziemlich gleich an Verworfenheit des Charakters, so lange mit und gegen einander auf der Schaubühne des Lebens aufgetreten waren — auch fast gleichzeitig vom Tode ereilt wurden. Marie von Medicis starb (wie wir gesehen haben zu Cöln in der Verbannung) am 3. Juli 1642, Richelieu am 4. December des nämlichen, und Ludwig XIII. am 14. Mai des nächstfolgenden Jahres [24]).

---

24) Richelieu's letzte Lebenstage bieten das gewöhnliche Bild eines sterbenden

Richelieu's Hinscheiden erfolgte für ihn selbst gerade zur rechten Zeit. Noch befand er sich inmitten seines Glanzes, auf dem Gipfel seiner Macht; schon stand aber ein Herabsinken von demselben bevor, seine Auctorität fing an zu wanken. Hätte Richelieu nur ein halbes Jahr länger gelebt, so wäre es höchst wahrscheinlich um jene glänzenden Verhältnisse geschehen gewesen. „Eine so gewaltsam verkehrte und unnatürliche Lage der Dinge," sagt Capefigue, „konnte wohl kaum von Bestand sein." In allen Ständen hatte sich der Haß gegen Richelieu auf's Höchste gesteigert; so zu sagen Jedermann wünschte zu seinem Sturze beizutragen; wie wenig er sich aber gerade in dieser Zeit auf die Stütze des Königs verlassen konnte, geht daraus hervor, daß dieser Fürst beim Ableben des gewaltigen Ministers sich darin gefiel, die Gassenhauer auf dessen Tod mit seinen Kammerdienern abzusingen [25]); freilich zugleich auch ein Zeichen königlicher Dankbarkeit für alles dasjenige, was der Cardinal zum Vortheile des absoluten Herrscherthums gethan hatte!

IV. Mazarin. Mit Richelieu's Tode — so hoffte man sehr allgemein, — werde auch das von ihm begründete System, in der Hauptsache wenigstens, zu Grabe gehen. Und wirklich würde dies theilweise (aber doch auch nur theilweise) der Fall gewesen sein, wäre nach seinem Ableben nicht ein Mann an das Staatsruder gelangt, der, wenn auch mit einzelnen Modificationen, nicht nur auf das gleiche Ziel hingesteuert hätte, sondern dabei gleichfalls auch klug und kräftig genug gewesen wäre, die Klippen zu umschiffen und den Stürmen zu widerstehen. Dieser Mann war Mazarin. — Obwohl an Talent und Genialität seinem Vorgänger entschieden nachstehend, kann doch des Systems des Einen nicht gedacht werden, ohne den Andern, der dasselbe vollendete, mindestens zu erwähnen. Wir können uns indessen bezüglich seiner kurz

---

Tyrannen dar. „Er erkennt die Gefahr, in der er schwebt; sein gepreßtes Herz ängstigt sich fortwährend mit dem Schreckbilde eines gewaltsamen Endes; dagegen nun müssen seine Garden (er hatte eine eigene Leibwache) alle Thore des Palastes bewachen; so zu sagen Niemand erhält mehr Zutritt zu ihm, kaum noch der bewährte Freund (wenn Richelieu anders einen solchen besaß!) oder der Diener des Hauses. Vor Allem ist er auf Absetzung der königlichen Gardecapitäne bedacht, die sich (wie er meint) gegen sein Leben verschworen haben. Aber der König will sich nicht dazu verstehen; erst nachdem der Cardinal droht, sich nach dem Havre zurückzuziehen, gibt Ludwig nach..." „Die letzten Tage Richelieu's — so berichtet ein anderer Geschichtsschreiber — sind durch schwere Sorgen und körperliche Leiden getrübt; nirgends kann er Ruhe finden, Schmerz und Erschöpfung verzehren ihn. — Dazu kommt eine beständige Todesangst, in der er schwebe; immerfort sieht er sich von Gift und Dolch bedroht. Fast alle seine Anhänger haben ihn verlassen..." — Mit gewaltiger Aengstlichkeit läßt er sich die Sterbesacramente ertheilen 2c. (S. Capefigue, „Richelieu, Mazarin, la Fronde et le Règne de Louis XIV.")

25) In den Mémoires de l'abbé de Choisy lesen wir: „Richelieu domina par la terreur l'esprit de son maître, qui l'estimoit, qui le craignoit, et qui ne l'aimoit pas, jusque là qu'il fut le premier à chanter avec ses valets-de-chambre les vaudevilles que le peuple fit sur la mort de ce grand ministre."

fassen, da er nicht als Gründer, sondern eben nur als Fortsetzer einer neuen Ordnung der Dinge erscheint, und die Geschichte der einzelnen Vorkommnisse unter seiner Verwaltung uns hier nicht interessirt.

Julius Mazarin (oder vielmehr Mazarini), der Angehörige einer sicilianischen Adelsfamilie, wurde um das Jahr 1602 zu Piscina in den Abruzzen geboren. Obwohl zum Theologen gebildet, führte er doch früh schon die Waffen (im Veltlin) und bewies dabei auch seine diplomatische Fähigkeit, wodurch er dem Cardinal Richelieu bekannt wurde. Von jetzt an benutzte er seine Stellung im päpstlichen Dienste, um im Sinne Frankreichs zu wirken, in dessen Sold er sich insgeheim begeben hatte. Richelieu berief den schlauen Italiener im Jahre 1639 für immer nach Paris und soll ihn sterbend dem Könige als den geeignetsten Mann zur Fortführung der Staatsgeschäfte empfohlen haben. — Wie dem sei, bald nach dem Tode Ludwig's XIII. gelangte Mazarin zu einer ministeriellen Allmacht, wie die Richelieu's gewesen war, und obwohl zweimal gestürzt, wußte er doch stets die nämliche Stellung wiederzuerhalten, so daß auch er später inmitten seines Glanzes starb (9. März 1661).

Mit Richelieu's Regierungsweise waren, wie wir gesehen haben, so ziemlich alle Stände unzufrieden: das Volk eben sowohl, als der hohe Adel. Nach seinem Ableben schienen die Zeit und die Verhältnisse günstig, um das Joch des Absolutismus — das sich bis jetzt zunächst in der ministeriellen Machtvollkommenheit kund gab — abzuschütteln: es war an sich eine Zeit ziemlich allgemeiner Bewegung, namentlich bildete die beginnende englische Revolution ein zur Nachahmung, wenigstens im Kleinen, anlockendes Beispiel. Die Minderjährigkeit des Königs (Ludwig's XIV.) und die dadurch herbeigeführte Regentschaft eines Weibes (seiner Mutter, der zur Leitung der Staatsgeschäfte unfähigen Anna von Oesterreich) waren überdies geeignet, die Parteien anzufeuern, ihre Kräfte zu versuchen. So entstand die Fronde. Prinzen, Seigneurs, Volk und namentlich auch das Parlament erhoben sich, um das herrschende System zu stürzen. Mit Unrecht hat man diese Bewegung als unbedeutend betrachtet. Allerdings entbehrten die Unzufriedenen eines inneren Vereinigungs- und Haltpunctes; ihr Streben war nach zu verschiedenen Zielen gerichtet. Dessenungeachtet konnte es keineswegs als eine leichte Aufgabe angesehen werden, das Gouvernement in der bisherigen Weise gegen diese allseitigen Angriffe aufrecht zu erhalten und dessen bisherige Grundsätze noch fester zu begründen. Geschickt wußte Mazarin den einzelnen Abtheilungen der Unzufriedenen meistens unerwartet ihre Häupter zu entreißen. Er (obwohl Cardinal, wie Richelieu) bekümmerte sich aber dabei so wenig als dieser um die Moralität der anzuwendenden Mittel; was zum Ziele führen mochte, war ihm erwünscht. Wenn er sich mehr der List, statt, wie sein Vorgänger gethan hatte, der Gewalt bediente, so war dies allerdings mitunter Folge seines Charakters, noch mehr aber das Ergebniß der veränderten Stellung beider Männer und der veränderten Lage der Dinge.

Genug, das Richelieu'sche System ward nach Innen und Außen aufrecht erhalten. Die Gegenstände des Kampfes, den Mazarin zu führen hatte, waren nur dem Namen nach andere, als die früheren. Wir gehen nicht in die Einzelnheiten dieser Kämpfe ein, sondern beschränken uns, die Hauptergebnisse derselben, als Zeichen der Vollendung der Richelieu'schen Grundidee, hier anzuführen. Es sind dies: 1) Die Vernichtung der Macht der Parlamente. Hatte man sich Anfangs, von Seiten der Regierung dieser Corporation bedient, um die alten Repräsentativversammlungen dieses Namens zu umgehen, so schränkte man sie nunmehr auf die Befugnisse bloser Gerichtshöfe ein, denen man gar keine Auctorität in politischen Dingen und überhaupt in Staatsangelegenheiten mehr zugestand. — 2) Vernichtung der Provinzial- und der Communalfreiheiten. Die Centralisation aller Gewalt in einer einzigen schrankenlos gebietenden Hand ließ den Fortbestand localer Selbstständigkeit nicht ferner zu. — 3) Vernichtung der Selbstständigkeit des Adels, der Regierung gegenüber. Die Prinzen und die Seigneurs wurden unbedingt der absoluten Herrschaft unterworfen; nur gegen das Volk behielten sie ungeschmälert ihre angemaßten Privilegien zu dessen Bedrückung und Aussaugung. —

Um der absoluten Macht nach Innen und Außen stets eine Furcht einflößende Stellung zu sichern, geschah mehr als je zuvor für Erhaltung eines bedeutenden stehenden Heeres. Mazarin, der Theolog und Cardinal, war ein geschickterer Schöpfer und Erhalter der Armeen, als die eigentlichen Generale; ja er verstand es, größere militärische Erfolge zu erlangen, als jene Leute vom Fache. Er erkannte nämlich weit richtiger als diese, wie sehr es darauf ankomme, daß es nicht an Geld, Lebens- und Kriegsbedürfnissen für die Truppen fehle. Indem er in der Regel sorgsam hierauf bedacht war[26]), befanden sich seine Soldaten meistens, insbesondere was die Kämpfe im Inlande betrifft, in einem Zustande, daß namentlich die Edelleute ihnen nicht zu widerstehen vermochten. Allerdings hatte auch in dieser Beziehung Richelieu den Grund gelegt; doch bewies sich Mazarin hierin so geschickt und eifrig, als ob der Krieg sein eigentliches Element sei. — Auch dauerten unter ihm die Erfolge fort, welche man zuvor schon in den auswärtigen Kämpfen erlangt hatte, und eben so, wie der westphälische Friede (1648) dem französischen Reiche das schöne Elsaß verschaffte, so erlangte es durch den pyrenäischen (1659) sehr bedeutende Theile der Grafschaften Artois, Flandern und Hennegau, dann des Herzogthums Luxemburg und des Landes zwischen der Sambre und Maas; endlich an den Pyrenäen Perpignan, Roussillon und Conflans.

---

26) Doch kennt man auch entgegengesetzte Fälle: Die Früchte des Sieges von Lens gingen verloren, da es an 100,000 Thalern zur Deckung der Bedürfnisse der Armee fehlte. Das unter Turenne stehende Heer zerstreute sich aus Mangel an Geld. Aus gleichem Grunde mußte die Belagerung von Cremona aufgehoben werden. (S. die Memoiren von Omer Talon.)

Blicken wir nun aber, von allen politischen Dingen absehend, auf die innere Lage Frankreichs, auf den Zustand der Nation, so stellt sich uns ein Bild dar, das nichts weniger als erfreulich genannt werden kann. Sehr richtig hat ein französischer Geschichtschreiber [27]) bemerkt: „Mazarin, ein guter Politiker, aber schlechter Administrator, ließ (bei seinem Tode) Frankreich mehr geachtet nach Außen, als blühend im Innern, zurück. Er hatte nichts gethan, den Nationalreichthum zu vermehren, und war nur auf Bereicherung seiner selbst, so wie seiner drei Neffen und sieben Nichten ausgegangen, so daß er mehr als 100 Millionen unseres Geldes in seiner Familie anhäufte. Der Mangel bei den Staatscassen machte diesen Ueberfluß noch gehässiger." Nach dem Zeugnisse von Zeitgenossen [28]) bediente er sich der unwürdigsten Mittel, um sich zu bereichern: er verkaufte Aemter und Würden, weltliche und geistliche Stellen; Alles war feil, selbst die Gerechtigkeit. Die Ehrenauszeichnungen wurden im ungeheuersten Uebermaße verliehen [29]). Corruptionen jeder Art erfolgten in Masse. Der Cardinal war sehr zufrieden, wenn er den Unwillen der Großen, namentlich der Prinzen, durch Geldverwilligungen befriedigen konnte; von Natur grenzenlos feig, suchte er diejenigen, welche ihm imponirten, am Liebsten mit dem Vermögen des Staates zufrieden zu stellen; wer ihm Furcht einflößte, konnte gewiß sein, in dieser Beziehung Alles von ihm zu erlangen. Daß die Finanzen des Landes in die grenzenloseste Unordnung geriethen, daß man den gewöhnlichen Beamten nicht einmal ihre Besoldung auszahlen konnte, daß das Einkommen des Staates zum Voraus consumirt ward, daß man Vorschüsse darauf mit 15 Procent verzins'te, — dies Alles, so wie die eingetretene enorme Noth des Volkes — bekümmerte den Cardinal wenig oder gar nicht [30])!

V. Indem wir schließlich die Totalität der Leistungen Richelieu's und Mazarin's überblicken, können wir allerdings einem geistvollen neueren französischen Geschichtschreiber (Capefigue) nicht beistimmen, in so fern dieser ein besonderes Gewicht darauf legt, jene beiden, so zu sagen, allmächtigen Minister hätten nicht einen einzigen wahrhaft neuen Grundgedanken aufgestellt. Allerdings ist es unbestreitbar, daß es durch die Verhältnisse gleichsam von selbst geboten und jedenfalls die schon früher angenommene Politik Frankreichs war, die schwächeren deutschen Staaten gegen Oesterreich zu unterstützen; allerdings ist es eben so unbestreitbar, daß schon seit Ludwig XI., und selbst noch früher, die Tendenz der französischen Regierung dahin ging, die Macht der Großen zu brechen, ihre Selbstständigkeit zu beschränken und, wo mög-

---

27) Ragon, Histoire générale des temps modernes.

28) Mémoires de Montglat. — Mad. de Motteville.

29) Eine Dame erbat sich vom Cardinal ein Herzogthum für ihren Gatten, nicht sowohl der Ehre wegen, Herzogin zu sein, als zur Vermeidung der Schande, es nicht geworden zu sein!

30) Man sah viele Kaufleute ihren gewöhnlichen Handel aufgeben, um ihr Vermögen in diesem unproductiven, ihnen persönlich aber bei Weitem am Meisten eintragenden, nationalverderblichen Trafike zu verwenden.

lich, zu vernichten, dagegen die Kräfte des Reiches, so weit ausführbar, zu vereinigen und in den Händen des Königs zu centralisiren. Alles dieses beweis't aber noch nicht, und kann nicht beweisen, daß nicht jene beiden Minister es waren, welche den Gedanken zur Wirklichkeit umgestalteten. Diese Ausführung dessen, was Andere nur höchst unvollständig projectirt hatten, war ihre Sache. Das Verdienst dessen gebührt ihnen, wie die sich daran knüpfenden Vorwürfe zunächst nur sie treffen. Es war eine unbedingte Nothwendigkeit, daß der Zersplitterung der Kräfte im Innern des Reiches, dem Bestehen von Staaten im Staate, und dem Uebermuthe des Adels ein Ende gemacht werde; und die Verwirklichung dessen ist allerdings an sich kein kleines Verdienst. Aber leider fand die Ausführung meistens nicht nur auf die unloyalste Weise, unter Anwendung von Tücken und Treubrüchen, überhaupt vermittelst Begehung der empörendsten Verbrechen Statt, sondern man mißbrauchte auch die über die Parteien und Corporationen erlangte Uebermacht zur Herstellung und Ausbildung eines wahrhaft asiatischen Despotismus, — einer Willkürherrschaft und, in Folge dessen, einer Centralisation ohne Grenzen. Land und Leute sollten nur des Königs wegen vorhanden, die ganze Welt gleichsam nur deshalb geschaffen sein, damit er nach Laune herrsche und gebiete. Alles, was vorhanden — gleich viel ob lebende Wesen oder todte Gegenstände — ward als sein eigen geschildert, womit er schalten und walten möge, wie ihm gefalle, wie vielleicht eine völlig wahnsinnige Grille ihn bestimme. Die Begründer dieses abscheulichen Systems mußten in ihrer eigenen durchaus unsicheren Stellung selbst mehr als einmal gewahr werden, wohin dasselbe sogar die ausgezeichnetsten und auserwähltesten Werkzeuge solchen Despotismus zu bringen drohe; die nächstfolgende Generation mußte in Ludwig's XIV. Gewalt- und Schandthaten noch schmerzlicher die Folgen jenes verwerflichen Systems empfinden, und die spätere Geschichte hat in den Vorgängen der Revolution bewiesen, wohin die unbeschränkte Willkürherrschaft früh oder spät führen muß.

Die Begründung jenes Systems des Despotismus nahm aber überdies noch die ganze Kraft, die ganze Thätigkeit jener beiden Männer gleichsam ausschließlich in Anspruch. Für Belebung des inneren Wohlstandes, Hebung der eigentlichen Nationalkräfte, geschah in der langen Zeit ihrer Herrschaft nichts. Die vor der Revolution (meistens unter der Regierung Ludwig's XIV.) erschienenen Gesetzbücher, das neue Seerecht, der Handelscodex, die Regelung des Erbrechtes u. s. w., datiren sämmtlich aus späterer Zeit, sind die Werke von Parlamentsräthen, welche, obgleich hierdurch wahre Wohlthäter ihres Vaterlandes, doch beinahe unbedingt vergessen sind. G. Friedr. Kolb.

Richter, s. Justiz.

Ritterorden, s. Orden.

Ritterschaft, s. Adel, Reichsritterschaft, Standesherren.

Römisches Recht, s. Corpus juris und System.

Rotenburg (Hessen-), Rotenburger Quart, niederhessische Quart. — Obgleich das staatsrechtliche Verhältniß, welches unter diesem Namen in Kurhessen länger als zwei Jahrhunderte hindurch bestanden hat, durch das vor einigen Jahren erfolgte Aussterben der hessen-rotenburgischen Nebenlinie aufgehoben ist, und außerdem so eigenthümlicher Natur war, daß schon Pütter versicherte, kein zweites Beispiel der Art in Deutschland zu kennen, so wird doch nicht nur das rein wissenschaftliche, sondern auch das praktische Interesse der Gegenwart noch in zweifacher Beziehung von den Rechtsfragen, welche dadurch angeregt wurden, in Anspruch genommen. Zuerst in so fern, als der dadurch hervorgerufene Streitfall einen Beitrag zu der Geschichte der Zeit überhaupt und besonders des seit mehreren Jahren immer bedeutender hervortretenden Widerstreites der Ansprüche und Tendenzen in Ansehung der Domänenfrage liefert, d. h. in Ansehung der Frage über die Rechte der deutschen Fürstenfamilien an den unter den Namen von Domänen, Stamm- oder Fideicommißgütern, Kammergütern u. s. w. vorkommenden Grundbesitzungen und Rechten. Zweitens aber auch deswegen, weil die Streitfrage nur erst zum Theil erledigt ist, in anderen Hauptrichtungen jedoch ihrer Beendigung noch entgegensieht, und zwar dabei in einer solchen, welche für die constitutionellen Verhältnisse Kurhessens von wesentlicher Bedeutung ist.

In dem hessen-casselschen Fürstenhause bestand noch im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts jenes für die deutschen Territorien so außerordentlich schädliche Herkommen, nach welchem beim Absterben eines regierenden Fürsten dessen sämmtliche Söhne (die Ausschließung der Tochter hatte der im hessischen Gesammthause geschlossene Brüdervergleich von 1568 festgesetzt) gleichzeitig zur Nachfolge berufen waren. Die Nachtheile eines solchen Verhältnisses waren schon länger fühlbar geworden, und durch Testamente oder Verträge hatten deshalb bereits in früheren Zeiten mehrere Regenten wenigstens so viel zu erreichen gesucht, daß die einzelnen Landestheile, welche den verschiedenen Nachfolgern zugewiesen wurden, nicht gleich groß wurden, vielmehr immer eine größere in einer Hand vereinigte Masse als der Kern der Stammlande sich auszeichnete. Erst im Jahre 1627 kam indessen eine hausgesetzliche Primogeniturordnung zu Stande, und zwar in einer Weise, welche damals noch mit einer Theilung verbunden war, und welche erst in der neuesten Zeit eine unzertrennliche Wiedervereinigung sämmtlicher Gebietstheile der hessen-casselschen Linie möglich gemacht hat.

Landgraf Moritz hatte successiv in zwei verschiedenen Ehen gelebt und aus der ersten einen, aus der zweiten aber sechs Söhne. Er beabsichtigte die Primogenitur durch ein Testament einzuführen, veranlaßte jedoch, um den künftigen Widerspruch seiner nachgeborenen Söhne zu beseitigen, die Abschließung eines Vertrages zwischen Wilhelm, seinem einzigen Sohne erster Ehe, seiner Gemahlin Juliane, Gräfin von Nassau-Katzenellenbogen, und Hermann, seinem ältesten Sohne zweiter Ehe (die anderen waren noch minderjährig), durch welchen Wilhelm als

alleinregierender Fürst anerkannt, den Söhnen aus zweiter Ehe aber und deren Nachkommen mit dem fortwährenden Anwachsungsrechte für die Sprößlinge dieser Linie der vierte Theil des ganzen Landes (quarta tam praesentium quam futurorum bonorum) frei von Lasten und Schulden zur Nutzung, und zwar unter dem Vorbehalte des Heimfalles, so wie der Oberherrlichkeit der regierenden Linie, jedoch zugleich mit einem Umfange von Rechten verliehen wurde, welcher in manchen Puncten der wahren Landeshoheit sehr nahe kam. Dies ist die Entstehung der sogenannten niederhessischen Quart, welche um deswillen späterhin auch die Rotenburger Quart genannt wurde, weil der letzte allein übrig gebliebene Hauptzweig der abgetheilten Nebenlinie in dem zur Quart gehörenden Städtchen Rotenburg an der Fulda seine Residenz genommen hatte.

Der Bestand der Quart wurde zum Theil erst durch spätere Verträge vollständig regulirt; er umfaßte im Anfange dieses Jahrhunderts sieben im Gebiete des jetzigen Kurfürstenthums Hessen an den Ufern der Fulda und Werra liegende Aemter, ferner die Niedergrafschaft Katzenellenbogen und einige hannöverische Enclaven, nämlich die Herrschaft Plesse, das Kloster Höckelheim und das Amt Neuen=Gleichen. Seit jener Zeit sind aber wesentliche Veränderungen theils im Bestande der Quart selbst und theils in den Nutzungsverhältnissen eingetreten. Durch den Lüneviller Frieden (9. Febr. 1801) wurde nämlich die auf dem linken Rheinufer belegene Hälfte der Grafschaft Katzenellenbogen an Frankreich abgetreten, wofür das regierende Kurhaus im Reichsdeputationshauptschlusse (25. Febr. 1803) die mainzischen Aemter Fritzlar, Naumburg, Neustadt, Amöneburg, die Capitel und Klöster in diesen Aemtern, die Stadt Gelnhausen und das Dorf Holzhausen, die Rotenburger Linie dagegen wegen ihres Domanialverlustes eine immerwährende Rente von 22,500 Fl. zur Entschädigung erhielt. Diese Rente sollte Anfangs das regierende Haus abführen, sie wurde jedoch später auf die Ueberschüsse der Rheinschifffahrtsoctroicasse angewiesen und zuletzt in Folge einer weitern Verabredung von Preußen durch Bezahlung eines alodialen Capitals von 312,500 Thalern abgelös't. — Der am rechten Rheinufer belegene Theil der Niedergrafschaft Katzenellenbogen blieb, gleich den übrigen Bestandtheilen der Quart, auch während der westphälischen Zwischenregierung im Domanialgenusse der Landgrafen von Rotenburg; die durch den Wiener Congreß herbeigeführten Territorialveränderungen äußerten jedoch auch hier ihren Einfluß. Preußen ließ sich nämlich jenen Theil der Niedergrafschaft und die hannöverischen Enclaven abtreten (von denen späterhin jene mit Nassau, diese mit Hannover verbunden sind), und gab dafür Fulda an Kurhessen, welches zugleich die Verpflichtung übernahm, die rotenburgische Linie durch einen im Kurstaate selbst liegenden Complex von Domanialnutzungen zu entschädigen. Späterhin wurde es jedoch nicht angemessen gefunden, die Entschädigung auf diese Weise zu gewähren, und unter preußischer Vermittelung kam deshalb (4. März 1816) ein anderer Vertrag zu Stande, in welchem Roten=

burg seine Entschädigungsansprüche an Kurhessen abtrat und sich dagegen das Versprechen geben ließ, daß ihm eine unter preußischer Hoheit belegene Herrschaft mit dem zugesicherten Revenüenertrage, jedoch nach Abzug eines Sechstels derselben, als Allodium und mit der unbeschränkten Befugniß, darüber nach Gefallen zu disponiren, überwiesen würde. Diese modificirte Entschädigung wurde nun auf die Weise realisirt, daß Kurhessen etwa eine Million Thaler zahlte, und der Landgraf von Rotenburg dafür die in Oberschlesien belegene Herrschaft Ratibor mit den Rauden'schen Besitzungen von dem damaligen Kurprinzen, als deren Eigenthümer, kaufte. Außerdem bewilligte der Kurfürst noch die Allodification der im preußischen Gebiete belegenen Ganerbschaft Treffurt, so wie die Löschung einer Schuld von 45,500 Thalern; und Preußen trat, „zur Vervollständigung der Entschädigung" an Rotenburg noch die in Westphalen liegenden Corvey'schen Domänen in der Eigenschaft eines als freies Allodium zu besitzenden Mediatfürstenthums ab.

Der letzte Landgraf aus der rotenburgischen Seitenlinie war Victor Amadäus, geboren am 2. September 1779. Er war dreimal vermählt gewesen, starb jedoch kinderlos am 12. November 1834. Mit diesem Todesfalle trat die in dem Vertrage von 1627 ausgesprochene Bestimmung ein: „daß die den jüngern Herren zugetheilte Quarta dem ältern oder regierenden Herrn zufallen oder anwachsen solle;" zugleich aber gab derselbe Veranlassung zu Differenzen: zuerst zwischen den übrigen männlichen Mitgliedern der kurhessischen Fürstenfamilie und den rotenburgischen Allodialerben über den Umfang desjenigen, was zur Quart gehöre und mit derselben zurückgegeben werden müsse, dann zweitens zwischen dem kurhessischen Fürstenhause und den dortigen Landständen über die Ansprüche auf die Nutzungen der zurückgefallenen Quart und das Rechtsverhältniß derselben, und endlich drittens zwischen dem regierenden Hause und einer andern Seitenlinie über die von dieser in Anspruch genommene Erhöhung ihrer Apanage.

Landgraf Victor Amadäus hatte in einem am 12. Januar 1830 errichteten Testamente seinen Taufpathen, den Prinzen Victor von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, zum Universalerben seines Allodialnachlasses ernannt und für diesen, so wie für dessen jüngern Bruder Clodewig Fideicommisse gestiftet. Namentlich waren in dieser letztwilligen Verfügung von den oben genannten Besitzungen das Mediatherzogthum Ratibor, die Rauden'schen Güter, das Mediatfürstenthum Corvey und die Ganerbschaft Treffurt begriffen. In Beziehung auf diese, so wie auf einige andere Erbschaftsstücke, wurden nun von der ältern Linie Ansprüche erhoben, welche sich hauptsächlich auf den sogenannten Brüdervergleich von 1568 gründeten. In diesem Vertrage hatten nämlich die vier Söhne des Landgrafen Philipp des Großmüthigen, in Uebereinstimmung mit dem väterlichen Testamente, die Absicht ausgesprochen, sich dahin vereinigen zu wollen, daß sie „bei ihren anererbten Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften, Land und

Leuten, was sie derojetzt haben oder künftighin weiter bekommen und an sich bringen möchten, immer und alleweg verbleiben wollten," und hinterher die Bestimmung getroffen: „daß weder sie noch ihre Erben von den anererbten Schlössern, Städten, Aemtern, Dörfern u. s. w. nebst ihren Zubehörungen etwas erblich verkaufen, verschenken, zu Lehen ansetzen oder auch in andere Wege alieniren oder veräußern sollten," sondern daß „alle ihre Schlösser, Städte u. s. w. ihnen und ihrem ehelichen männlichen Stamme, auch ihrer allerseits Landschaft zum Besten bei einander unzerrissen und unveräußert erhalten und davon nichts erblich verlassen werden soll," nur den Fall der Nothwendigkeit und Nützlichkeit ausgenommen. Die Töchter werden, so lange männliche Descendenz vorhanden sein sollte, von der Nachfolge ausgeschlossen, jedoch auf eine Ausstattung verwiesen, und es wird zugleich demjenigen Fürsten, welcher keine männlichen Nachkommen hinterlassen würde, gestattet, seinen Töchtern „von der ohne Belastung der Stammlande selbst erworbenen Baarschaft Kleinodien und Silbergeschirr etwas zu vermachen."

Außerdem kamen ältere, wiederholt erneuerte Erbverbrüderungen mit den sächsischen und brandenburgischen Fürstenhäusern in Betracht, durch welche die Theilnehmer auf den Fall des Aussterbens sich ein gegenseitiges Erbrecht in Ansehung ihrer „Fürstenthümer u. s. w. mit Landen, Leuten, Erbeneigen, Kleinodien, Gülte, Geschütz, — — auch aller fahrenden Habe — — jetzt oder künftig erworben," eingeräumt hatten, wobei jedoch die Uebernahme von Verbindlichkeiten „um ihrer und ihrer Lande Nutzen oder Noth wegen" vorbehalten war.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen, in Verbindung mit dem Vertrage von 1627, wurde von der ältern Linie ein mehrseitiges Recht auf den rotenburgischen Nachlaß hergeleitet. Da indeß solche Ansprüche zum Theil nicht mit den seit 1815 geschlossenen Verträgen in Uebereinstimmung zu bringen waren, und deshalb die regierende Linie nicht wohl selbst als Partei dafür auftreten konnte, so wurde ein Seitenzweig des ältern Hauses, nämlich die Hessen-Philippsthal'sche Linie, veranlaßt, dieselben als Rechte des kurhessischen Gesammthauses geltend zu machen. Die Ansprüche selbst gingen nun erstens dahin, daß nach der Natur deutscher Stammgüter und nach den Bestimmungen des Vertrages von 1627 zur Quart nicht nur diejenigen Stücke gehörten, welche ursprünglich zu derselben bestimmt gewesen wären, sondern auch diejenigen Entschädigungen, welche nach dem Reichsdeputationshauptschlusse und seit dem Wiener Congresse die Rotenburger Linie für abgetretene Stücke derselben erhalten habe, weil diese Entschädigungen in die Stelle der letzten eingetreten seien. Zweitens aber wurde aus dem Inhalte des Brüdervergleichs von 1568 und den mit Sachsen und Brandenburg bestehenden Erbverbrüderungen gefolgert, daß auch das in der Rotenburger Linie erworbene Vermögen jeder Art, selbst das bewegliche, zum Hausfideicommisse gehöre, und daß dem letzten männlichen Repräsentanten derselben nur eine in Ansehung des Umfanges („Etwas zu vermachen") quantitativ beschränkte Disposition, und auch

diese nur zu Gunsten der Wittwen und Töchter, zustehe. Die hierauf gestützten Ansprüche umfaßten im Gebiete des Kurfürstenthums zunächst sämmtliche, außer der ursprünglichen Quart — über deren Rückgabe kein Streit obwaltete — im Eigenthume der Rotenburger Linie gewesene Grundbesitzungen, so wie das gesammte (sehr bedeutende) Mobiliarvermögen. In Ansehung des belegenen Nachlasses außerhalb des kurfürstlichen Gebietes war von der regierenden Familie selbst kurze Zeit nach dem Sterbefalle schriftlich anerkannt, daß von dem Heimfalle „diejenigen Immobilien, wie es sich von selbst verstehe, ausgenommen seien, hinsichtlich welcher dem verstorbenen Landgrafen vertragsmäßig die freie Dispositionsbefugniß zugestanden sei, wohin namentlich die Besitzungen in Schlesien u. s. w. und Corvey gehören würden." So lautete es wörtlich in einer Deduction, welche mit einem Schreiben des Kurprinzen-Mitregenten vom 19. Febr. 1835 als höchstdessen „specielle Entschließung" dem Fürsten Franz von Hohenlohe Namens seiner Söhne übersandt wurde; wenige Monate darauf, nämlich im Juli desselben Jahres, hielt man jedoch für angemessen, jene Anerkennung für einen blosen Schreibfehler zu erklären. Die philippsthal'schen Ansprüche erstreckten sich nun außerhalb des Kurstaates auf die Ganerbschaft Treffurt nebst deren Zuwachs, auf die schlesischen Besitzungen und endlich auf das Ablösungscapital von 312,000 Thalern für die Hälfte der Niedergrafschaft Katzenellenbogen oder die dafür erworbenen Güter.

Die Ansicht der rotenburgischen Alodialerben war eine andere. Sie bestritten die Anwendbarkeit des Brüdervergleichs von 1568 und der Erbverbrüderungen, da nicht auf diesen, sondern auf dem Vertrage von 1627 das Rechtsverhältniß der Quart beruhe; sie bestritten aber ferner die aus den Worten des Brüdervergleichs und der Erbverbrüderungen gezogene Folgerung, nach welcher kein hessischer Fürst Privateigenthum erwerben könnte, indem vielmehr damit nur die Belastung oder Veräußerung des Stammgutsvermögens zu Privatzwecken verhindert werden sollte; und sie behauptete nicht nur die Rechtsbeständigkeit der seit 1815 erfolgten Umtauschungen und Alodificationen einzelner Bestandtheile der Quart, sondern leitete daraus auch ein unbedingtes Dispositionsrecht ihres Erblassers ab.

Offenbar zerfiel die Streitfrage ihrem rechtlichen Inhalte nach in zwei Hauptrichtungen: zuerst, in so fern sie die Zulässigkeit alodialer Erwerbungen überhaupt, und zweitens, in so fern sie die Gültigkeit und die Folgen der in dem Bestande der Quart seit 1815 eingetretenen Veränderungen betraf. In erster Beziehung konnten der Brüdervergleich von 1568 und die Erbverbrüderungen mit Sachsen und Brandenburg, abgesehen von der diesen Verträgen in den philippsthal'schen Deductionen gegebenen augenscheinlich falschen Deutung, schon im Allgemeinen um deswillen nicht als Norm benutzt werden, weil es sich hier nicht um einen Streit zwischen den verschiedenen Häusern oder Linien handelte, deren Stifter den Vergleich errichtet hatten, sondern um eine

Frage unter den Gliedern einer und derselben Hauptlinie des einen Fürstenhauses. Alle Personen, deren gegenseitige Befugnisse hier in Frage kamen, stammten vom Landgrafen Moritz ab, welcher für die kurhessische Linie alle Rechte in sich vereinigte, die aus dem Brüdervertrage nicht etwa gegen seine Nachkommen — denn gegen diese hatte er solche nicht — sondern gegen die übrigen Theilnehmer am Vertrage oder deren Nachkommen für ihn hervorgingen, und unter dessen Söhnen eben die Vereinigung über die Quart zu Stande gekommen war. Hätte daher der Brüdervergleich auch wirklich die unnatürliche, nicht nur allen positiven, sondern auch vernünftigen Rechtsbegriffen über Eigenthumserwerbung widerstreitende und deshalb nichtige Bestimmung enthalten, daß kein hessischer Prinz ein Privatvermögen haben könne, daß vielmehr Alles, was er als solches erwerbe, einer von ihm getrennten Persönlichkeit, nämlich der stammberechtigten Familie, zufallen solle, so wäre doch nur etwa eine andere, unmittelbar von den Söhnen des Landgrafen Moritz ausgehende Hauptlinie zum Widerspruche befugt gewesen, so fern die Mitglieder des kurhessischen Stammes unter sich selbst — wie in dem Vertrage von 1627 — über eine günstigere und billigere Bestimmung sich vereinigt hätten; und ein solcher Widerspruch war keineswegs erhoben. Der einfache Sinn des Brüdervergleichs ging überhaupt nur dahin, daß das damalige Stammgut und auch dasjenige, welches späterhin auf staatsrechtliche Weise noch dazu kommen würde, als Staats= und Familiengut erhalten und zu Privatzwecken weder veräußert noch verschuldet werden sollte, und in diesem Sinne war derselbe auch namentlich von der regierenden Linie, welche bekanntlich im Laufe der Zeit bedeutendes Privateigenthum erworben hat, stets aufgefaßt worden. Selbst der damalige Kurprinz=Mitregent hatte ja die schlesischen Güter aus seinem Privateigenthume zur Entschädigung der rotenburgischen Linie verkauft, es mußte also doch auch deren völlig alodiale Erwerbung mit den Bestimmungen des bestehenden Familienrechtes vereinbar sein. Das Nämliche gilt im Allgemeinen von den Erbverbrüderungen mit anderen Fürstenhäusern. — Wenn aber die Fähigkeit der hessischen Prinzen, ein vom Familiengute getrenntes Vermögen zu erwerben und zu besitzen, im Allgemeinen nicht bestritten werden konnte, so mußte auch die Gültigkeit der seit 1815 erfolgten Entschädigungen und Alodificationen anerkannt werden. Die rotenburgische Linie hatte theils von Preußen und theils von Hessen verschiedene baare Geldsummen zur freien Verfügung erhalten und war damit von dem Grundgebiete des Kurfürstenthums abgekauft. Hierin lag die wahre rechtliche Bedeutung der Verträge, in so weit die kurhessische Regierung daran Theil genommen hatte. Glaubte die philippsthal'sche Linie die Gültigkeit dieser Verträge anfechten zu können, so mußte sie die von Rotenburg abgetretenen Domanialnutzungen als Pertinenzstücke der Quart in Anspruch nehmen und auf deren Reunion dringen, weil sie nur daran ein dingliches Recht haben konnte, nicht aber an einer Geldsumme oder sonstigen Entschädigung, mit welcher ein Dritter wegen ähn=

licher Rechte sich hatte abfinden lassen; indem sie aber die Ungültigkeit der Verträge behauptete, und dennoch dasjenige, was durch dieselben für Rotenburg erworben war, als Surrogat der Quart forderte, gerieth sie mit sich zugleich selbst in Widerspruch, denn in dieser Forderung lag eben eine Anerkennung der Gültigkeit der Verträge.

Als der Landgraf von Rotenburg sich dazu verstand, die wegen der Abtretungen an Preußen ihm zugesicherte Entschädigung in einer weit entfernten Gegend und im Gebiete eines andern Staates anzunehmen, erblickte er darin vielleicht nur ein lästiges, der Nothwendigkeit gebrachtes Opfer; er würde wahrscheinlich anders darüber gedacht haben, wenn er vorausgesehen hätte, daß damit für seine Erben das Mittel gegeben sei, sich bei der Vertheidigung ihrer Rechte gegen die kurhessischen Ansprüche Vortheile zu verschaffen, deren Werth kaum zu berechnen war. Während nämlich nach dem Tode des Landgrafen die hessische Regierung sofort alle im Gebiete des Kurfürstenthums befindlichen Nachlaßstücke ohne Ausnahme, sogar die Papiere des Verstorbenen einseitig und ohne Rücksicht auf die Reclamationen der Testamentserben wegen des Alodialvermögens durch Administrativmaßregeln in ihre Gewalt brachte, wurde es dagegen diesen gar nicht schwer, sich in den Besitz der im Preußischen belegenen Güter zu setzen und darin von den Behörden geschützt zu werden. Sie erlangten damit den für alle Rechtsstreitigkeiten so unschätzbaren Gewinn, daß in Ansehung dieser Nachlaßgegenstände die hessische Regierung der angreifende Theil werden mußte, während freilich in Ansehung der im Kurfürstenthume belegenen Nachlaßstücke ihnen nichts übrig blieb, als eine Klage bei den hessischen Gerichten. Zu einer gerichtlichen Entscheidung kam es jedoch überhaupt nicht, indem vielmehr durch einen im Januar 1837 geschlossenen Vergleich die Differenz erledigt wurde. Die rotenburgischen Testamentserben verzichteten in demselben auf einen Theil des Alodialnachlasses, wogegen das kurhessische Fürstenhaus die Fideicommißstiftung als rechtsbeständig anerkannte, ein Erfolg, welcher übrigens schon durch die quantitative Beschaffenheit der von den rotenburgischen Testamentserben bewilligten Abfindungsrate den Beweis lieferte, wie sehr man selbst kurhessischer Seits der rechtlichen Haltbarkeit der eigenen Sache mißtrauet hatte.

Wir wenden uns nunmehr zu dem zweiten der oben angedeuteten Streitverhältnisse, nämlich zu demjenigen, welches zwischen der kurhessischen Regierung und der Ständeversammlung über die Rechtsverhältnisse der zurückgefallenen Quart entstanden ist. Die Ständeversammlung ging von der Ansicht aus, daß diese eine Apanage gewesen sei, daß sie zur Zeit des Vertrages von 1627 zum wirklichen Staatsgute gehört habe und deshalb auch nach dem Tode des letzten Sprößlings aus der apanagirten Linie nur dem Staatsgute selbst wieder einverleibt werden könne. Das kurhessische Ministerium erklärte jedoch, sich zur Herbeiziehung der Quart zum Staatsvermögen nicht veranlaßt zu finden, weil dieselbe die Eigenschaft eines unveräußerlichen Familien-Fideicommißgutes gehabt habe und in solcher Eigenschaft nach dem Ver-

urkunde von 1627 „dem regierenden Herrn," also nicht dem Lande oder dem Staate durch den Tod des Landgrafen angefallen sei. In den gutachtlichen Deductionsschriften, welche das Ministerium der Ständeversammlung mittheilen ließ, und auf welche dasselbe Bezug nahm, war noch besonders hervorgehoben und zu beweisen versucht, daß es im Jahre 1627 noch überhaupt kein Staatsgut, sondern nur Privateigenthum des regierenden Fürstenhauses gegeben habe, daß auch die Rotenburger Seitenlinie die Quart als wirkliches fideicommissarisches Eigenthum und nicht als Staatsgut besessen habe, und daß die hessische Verfassungsurkunde, so wie das Gesetz über die Hofdotation daran schon deshalb nichts habe ändern können, weil das Eigenthum zu jener Zeit weder dem Lande, noch der regierenden Linie, sondern dem Landgrafen von Rotenburg zuständig gewesen sei. In wie fern jedoch die staatsrechtliche Ansicht des Ministeriums mit diesen Deductionen übereinstimmte, ließ sich nicht wohl bestimmen, da dasselbe ausdrücklich erklärte, nur im Resultate, keineswegs aber in allen einzelnen Sätzen mit den Gutachten einverstanden zu sein; eine Restriction, welche freilich zu der Frage berechtigt: weshalb denn jene gerade in ihrem motivirenden Theile desavouirten Gutachten überhaupt der Ständeversammlung vorgelegt worden seien?

Die ersten Andeutungen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Quart in der neuern constitutionellen Geschichte Kurhessens kommen bei den Verhandlungen der Jahre 1830 und 1831 vor. Die Ungewißheit, ob der damals schon ziemlich bejahrte Landgraf männliche Leibeserben hinterlassen würde, veranlaßte die hessische Regierung, wie die Ständeversammlung, zu dem Wunsche, denselben wegen seiner Nutzungsansprüche mit einer Capitalsumme abzufinden, wozu dieser ebenfalls Geneigtheit zeigte. Schon das Gesetz über den Staatsschatz vom 27. Februar 1831 nahm auf den Fall Rücksicht, daß „mittelst zweckmäßiger Abfindung eines Nutznießers oder anderen Besitzers von ursprünglichem Staatsvermögen und Zubehör die Gerechtsame und Einkünfte des Staates alsbald vermehrt werden könnten," und wenn man damit den Umstand zusammenhält, daß zu jener Zeit anderes Staatsvermögen, als die Rotenburger Quart, sich in den Händen von fremden Nutznießern oder Besitzern überall nicht befand, so wird man nicht daran zweifeln können, daß das Gesetz eben auch nur diese vor Augen gehabt hat. Damit stimmte auch vollkommen überein, daß auf eine Anfrage der Landstände um Auskunft über den Stand der Verhandlungen mit dem Landgrafen von Rotenburg das Ministerium erwiederte: „derselbe fordere eine Abfindung von 24,000 Thlrn. jährlich, und zwar im Capitalbetrag nach diesem Verhältnisse; da nun nach den vorgelegten Etats der reine Ueberschuß der Einkünfte der Rotenburger Quart sich bis auf 45,000 Thlr. belaufe, so trete schon hiernach jährlich ein Gewinn für die Staatscasse ein" u. s. w. — Die Unterhandlungen mit dem Landgrafen zerschlugen sich indeß, und dessen einige Jahre später erfolgter kinderloser Tod versetzte die Sache in eine neue

Lage. Sobald die Ständeversammlung nach einer kurzen Vertagung im Januar 1835 wieder zusammengetreten war, ersuchte sie das Ministerium um Auskunft über den Betrag der durch das Aussterben der rotenburgischen Linie der Staatscasse zuwachsenden Einkünfte, um Mittheilung von Vorschlägen über die Verwendung dieses Einkommens, um Nachricht darüber, welche Maßregeln getroffen seien, um jene Einkünfte in jeder Beziehung für den Staat sicher zu stellen, und endlich um Auskunft darüber, wie sich die Rechtsverhältnisse gestalten, in welchen der Staat zu den Successoren des Landgrafen Victor Amadäus von Rotenburg stehe. In dieser Zeit war jedoch das hessische Ministerium zu einer andern Ansicht gelangt, denn die Antwort lautete dahin, daß die aufgeworfenen Fragen sich auf eine Voraussetzung bezögen, die nicht vorhanden sei; die Regierung habe nach eingezogenen Gutachten rechtsgelehrter Männer (d. h. den nämlichen, deren Motive sie verleugnete) die Ueberzeugung erhalten, daß die Quart bis zum Jahre 1831 unzweifelhaft die Eigenschaft eines unveräußerlichen Familien-Fideicommißgutes gehabt habe, und daß hieran weder durch die Verfassungsurkunde, noch durch sonstige gesetzliche Bestimmungen, noch durch die in der Hofdotation enthaltene Vereinbarung etwas geändert worden sei. Das Finanzministerium habe darum auch keine Veranlassung vor sich, den Besitz dieser Fideicommißerbschaft dem „regierenden Herrn" zu bestreiten. — Die Ständeversammlung ließ nun durch einen ausführlichen und gründlichen Commissionsbericht *) ihre Ansicht weiter vertheidigen, sprach durch Beschluß aus, daß die Rotenburger Quart als Staatsgut zu betrachten, mithin dem Staate heimgefallen sei, und wiederholte den Antrag auf deren Herbeiziehung zum Staatsvermögen. Ohne in eine Prüfung und Widerlegung der ihm entgegengestellten Gründe einzugehen, lehnte das Ministerium den Antrag ab, und von jetzt an suchte die Ständeversammlung die Streitfrage in den Weg einer compromissarischen Entscheidung einzuleiten. Da der Schluß der Session bald erwartet wurde, so ertheilte sie dem permanenten Ausschusse den Auftrag, während ihrer Vertagung geeigneten Falls in die Einsetzung eines compromissarischen Richteramtes Namens der Stände einzuwilligen; allein auch dazu war die Regierung nicht zu bewegen. Nach wiederholter Anregung der Sache erfolgte darauf am 6. Februar 1836 eine kurfürstliche Eröffnung, welche sich bemühete, den Beweis zu führen, daß aus der neuen Verfassungsurkunde keine Gründe für die Ansicht der Ständeversammlung entnommen werden könnten, und nach dieser auf ein sehr kleines Feld beschränkten Deduction mit dem Ausdrucke der Erwartung schloß: „daß eine nochmalige Erwägung aller Verhältnisse die landesherrlichen Rechte

*) Dieser Bericht, welcher die erschöpfendste Uebersicht der Sache und der dabei in Betracht kommenden staatsrechtlichen Fragen enthält, ist verfaßt vom Abgeordneten Wippermann und nebst jenen beiden Gutachten abgedruckt in Alex. Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung Bd. 7. Heft 1. S. 35 — 130.

der bisherigen Anfechtung für immer entheben werde." — Nach wiederholter ausführlicher Berichterstattung beschloß die Ständeversammlung mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Mehrheit, den Kurprinzen-Mitregenten in einer Adresse um die Eröffnung des Weges einer richterlichen Entscheidung, sei es auch mittelst Uebertragung derselben auf eine zu dem Ende besonders zu vereinbarende Gerichtsstelle, zu bitten. Der Erfolg war eine nochmalige Ablehnung, und die ständische Commission schlug nun (am Ende des Jahres 1837) der Ständeversammlung vor, das Aufkommen der Rotenburger Domänen dem Finanzministerium beim Budget in Einnahme zu bringen. Vor der Debatte über diesen Antrag wurde in der Mitte der Ständeversammlung selbst nochmals der Weg einer gütlichen Einigung angerathen; der Landtag hatte sehr lange gewährt, die Kräfte waren erschöpft und die Mitglieder sehnten sich nach Ruhe. Dazu hatte gerade dieses Mal die Ständeversammlung vom Anfang ihrer Thätigkeit an die unzweideutigsten Beweise von der Bereitwilligkeit gegeben, die im Laufe der frühern Zeit allmälig gesammelten Differenzen mit der Regierung gütlich zu erledigen, und überall sprach sich der sehnliche Wunsch aus, das nahe bevorstehende Ende des Landtages nicht mit einem förmlichen Bruche zu bezeichnen. Jener auf Vermittelung gerichtete Vorschlag fand daher Anklang, und die ständische Commission erhielt Auftrag, sich nochmals mit dem Ministerium in Communication zu setzen. Die dadurch herbeigeführten Unterhandlungen hatten auch eine von dem Specialcommissar der Regierung abgegebene Erklärung zu Folge, daß der Kurprinz sich vorbehalten wollte, die fragliche Angelegenheit in wiederholte Erwägung zu ziehen und dem nächsten Landtage seine weitere Entschließung zugehen zu lassen, daß aber den Ständen jetzt und künftig alle etwaigen Befugnisse in Beziehung auf jene Domänen reservirt bleiben sollten. Wie wenig in der Sache selbst durch dieses Resultat auch erreicht sein mochte, so wirkte die daraus hervorgehende Aussicht auf eine gütliche Anerkennung der von den Ständen erhobenen Rechtsansprüche dennoch belebend und fördernd auf deren Stimmung ein, und schon waren die langwierigen Budgetarbeiten größtentheils erledigt, schon glaubte man dem friedlichen Ende ganz nahe zu sein, als ganz unerwartet, kaum zwei Monate nach jener Verheißung, eine zweite Immediateröffnung einlief, dahin lautend, daß die vorbehaltene weitere Prüfung schon geschehen sei, übrigens nur die Bestätigung der früher gehegten Ansicht zum Erfolg gehabt habe. Gleichzeitig legte das Finanzministerium den Entwurf eines ganz neuen Finanzgesetzes vor, nach welchem unter einem besondern Einnahmecapitel dem Staate der Ertrag der Nutzungen aus der vormals rotenburgischen Gerichtsbarkeit überwiesen und daneben ein geringfügiger Beitrag zu den Kosten der Domänenverwaltung geleistet werden sollte, und mit dessen Annahme die Ansprüche der Ständeversammlung fast unwiderruflich aufgegeben sein würden. Es war vorauszusehen, daß diese Eröffnung unter solchen Umständen und nach solchen Vorgängen eine allgemeine Verstimmung hervorbringen mußte; die Ständever-

sammlung war nun auf den ersten Vorschlag ihrer Commission zurückgedrängt und beschloß, die Einkünfte der Quart in das Einnahmebudget zu stellen. Unmittelbar hinterher wurde sie aufgelös't.

Einige Monate darauf trat die neugewählte Kammer zusammen und wurde durch die Verhandlungen über das noch immer nicht erledigte Finanzgesetz, welches vom Ministerium wiederum in der letzten bedenklichen Form vorgelegt war, so wie durch die inzwischen von der Regierung erfolgte Einrichtung einer eigenen Hofdomänenkammer für die rotenburgischen Domänen abermals unmittelbar auf die Streitfrage geführt. Ueber die Rechtmäßigkeit der erhobenen Ansprüche, so wie über die Legalität des von der vorigen Ständeversammlung eingeschlagenen Verfahrens herrschte auch jetzt noch kein Zweifel; man hatte sich über beide Fragen außer dem Berichte des Budgetausschusses zugleich noch ein sehr ausführliches Gutachten des Rechtspflegeausschusses geben lassen. Dagegen machte sich abermals die Geneigtheit geltend, außergewöhnliche Maßregeln, wo möglich, zu vermeiden. Schon die verschiedenen ständischen Commissionen hatten sich in dieser Richtung an das Ministerium gewandt und in einer Conferenz den Vorschlag gemacht, gemeinschaftlich das Gutachten einer bewährten Juristenfacultät einzuholen, und zwar nicht, um solches als Entscheidung gelten zu lassen, sondern nur um zu versuchen, wie viel moralisches Gewicht die Gründe dieses Gutachtens sich auf die Entschließung des einen oder andern Theiles verschaffen würden. Dieser Vorschlag wurde abgelehnt. Nichts desto weniger vereinigte man sich wenigstens dahin, einen Theil der überwiesenen Rotenburger Einkünfte in unbedenklicher Form in das Budget zu bringen; allein der vorgeschlagene Antrag an die Regierung um Berufung an das Bundesschiedsgericht wurde von den Regierungscommissarien für unannehmbar erklärt, und nun beschloß die Ständeversammlung, an den Bundestag die Bitte zu richten, daß derselbe seinen Einfluß bei der kurhessischen Regierung verwende, damit diese die Differenz auf dem durch den Beschluß vom 30. October 1834 vorgezeichneten Wege oder in sonstiger geeigneter Weise zu rechtlicher Erledigung führe. Unter dem 1. August 1839 erfolgte die Antwort, daß dem Gesuche der Stände keine Folge gegeben werden könne; Gründe waren nicht hinzugefügt.

Während des Landtags im Jahre 1840 wurde die Sache wieder aufgenommen. Die Ständeversammlung schien auf die finanzielle Seite der Sache augenblicklich weniger Gewicht zu legen, als vielmehr nur das Princip retten zu wollen; dahin richteten sich verschiedene Vorschläge zu einer Vereinbarung mit der Regierung in der Weise, daß in den Nutzungsverhältnissen nichts geändert, und nur eine solche Fassung im Ausdrucke gewählt werden sollte, nach welcher die Ansicht der Ständeversammlung über die staatsrechtliche Eigenschaft der Quart vielleicht gesichert schien. Ueber einen abermaligen Antrag, die (auf jährlich 45,000 Thlr. veranschlagten) Revenuen der Quart dem Finanzministerium in Einnahme zu bringen, wurde deshalb nicht abgestimmt, viel-

mehr dem Ausschusse der Auftrag ertheilt, die Berathung über den Abschluß einer Vereinbarung fortzusetzen, was übrigens auch noch nicht zum Ziele geführt hat. —

Wirft man einen wiederholenden Blick auf diese langwierigen und unerfreulichen Verhandlungen und faßt man dabei zunächst lediglich deren formelle Seite in's Auge, so wird auch der eifrigste und unbedingteste Anhänger des kurhessischen Fürstenhauses nicht umhin können, die Ruhe, Mäßigung und Gründlichkeit anzuerkennen, welche in den Maßregeln der Ständeversammlung herrscht. Mehrere ihrer Ausschußberichte sind schon in rein wissenschaftlicher Hinsicht beachtungswerth und dürfen als schätzbare Beiträge zur Geschichte des ältern deutschen Staats= und Fürstenrechts betrachtet werden. Um so mehr muß es auffallen, daß die hessische Regierung diesen gründlichen Ausführungen nie etwas Weiteres, als die einfache, unbestimmte und selbst im Ausdrucke schwankende Berufung auf die Fideicommißeigenschaft der zur Quart gehörenden Realitäten entgegengesetzt hat. Wenn sie die Sache für so einfach und übersichtlich hielt, daß es gar nicht einmal eines tiefern Eingehens in die Gründe bedürfe, so hätte sie doch auch keine Ursache gehabt, der in allen nur denkbaren Formen und in der bescheidensten Weise beantragten schiedsrichterlichen Entscheidung auszuweichen; wünschte sie aber eine solche Erledigung durch Richterspruch nicht, so würde sie sicher ihr Ansehen und ihre Würde nicht compromittirt, sondern nur gehoben und befestigt haben, wenn sie durch haltbare Gegengründe auf die Ueberzeugung der Ständeversammlung einzuwirken versucht hätte.

Daß die Rotenburger Quart völlig die rechtliche Natur wirklichen Staatsgutes habe, kann schon um deswillen nicht wohl bezweifelt werden, weil sie zum bei Weitem größten Theile aus ehemaligen säcularisirten Kirchen= und Klostergütern besteht. Die Säcularisation war auf dem Landtage von 1527 vom Landgrafen Philipp dem Großmüthigen im Einverständnisse mit der Synode und den Ständen beschlossen, und zwar erklärt der Landesfürst in dem Landtagsabschiede, „um sich des Argwohns eigenen Nutzens gänzlich zu entheben," daß die Einkünfte, nach Abzug der für bestimmte Zwecke speciell ausgesetzten Summen, des „gemeinen Nutzens" wegen in „die gemeinen Kasten zu gemeines Landes Nothdurft hingelegt" werden sollen, damit „die Armuth verschont und mit Schatzung nicht so erschöpft werde." So hatte Philipp der Großmüthige gesprochen und so mit den Ständen sich vereinbart; so war der größte Theil des zur Quart gehörenden Vermögens in das Eigenthum des Staates, nicht in das Patrimonialvermögen der fürstlichen Familie gekommen, und in so weit dies der Fall gewesen ist, läßt sich gegen die Ansprüche der Stände auch kein scheinbarer Grund anführen.

Allein auch davon abgesehen, würden diese Ansprüche dennoch von unbefangenen Richtern schwerlich zurückgewiesen werden können.

Bis zum Aussterben der rotenburgischen Linie hatte die Quart unbestreitbar die Eigenschaft einer Apanage oder eines unter den nämlichen Gesichtspunct fallenden Paragiums gehabt. Zur Zeit des Vertrages von 1627 war die Landeshoheit schon ausgebildet, der Begriff eines deutschen Territorialstaates schon entwickelt und die Natur des Staatsgutes in die allgemeine Rechtsansicht aufgenommen. Namentlich zeugen von dieser Stufe der Entwickelung in Kurhessen alle Verträge und Staatsurkunden aus jener Zeit. Gerade damals fing man an, wegen der schädlichen Folgen der fortwährenden Ländertheilungen besorgt zu werden und Primogeniturordnungen einzuführen, bei welchen die jüngeren Prinzen bald durch Naturalnutzungen, bald durch Geldrenten „abgefunden" wurden. Eine solche Abfindung war auch die Quart; und daß sie in der That eine Apanage gewesen sei, hatte auch die hessische Regierung besonders seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts mehrmals und selbst noch in den neuesten Streitschriften gegen die rotenburgische Linie eifrig vertheidigt. Die nämliche Ansicht war in der Verfassungsurkunde von 1831 vorherrschend und auch in späteren Verhandlungen mit den Ständen niemals bezweifelt worden, wie denn auch das Verhältniß zu einfach war, um einer Mißdeutung fähig zu sein. — Die Quart war aber ferner vom Gebiete des Fürstenthums abgetreten und von Grundbesitzungen, auf welchen schon damals die unzweifelhafte Verpflichtung ruhete, daß die Einkünfte zur Bestreitung der Regierungskosten verwendet werden mußten, von Grundbesitzungen ferner, welche mehrmals durch landständische Geldhülfe von Verpfändungen eingelös't oder von Schulden befreiet waren, und sie war in den Urkunden ausdrücklich als „der vierte Theil des Fürstenthums" bezeichnet. Aber sie hatte ja auch bis in die neuesten Zeiten, und zwar bis zum Tode des letzten Landgrafen von Rotenburg, zu einem wirklichen Staatszwecke gedient, nämlich zur Apanage für eine Seitenlinie, die Domanialeigenschaft der Grundbesitzungen war daher bis zum letzten Augenblicke der rotenburgischen Anrechte im strengsten Sinne des Wortes nicht verrückt worden, und es scheint daraus von selbst zu folgen, daß, wenn der bisherige besondere Staatszweck, dem die Quart bestimmt war, hinwegfiel, nunmehr ohne Weiteres die allgemeinen Staatszwecke dafür eintraten. Man braucht deshalb in der That nur die allgemeine geschichtliche Natur der deutschen Domänengüter, denen in dieser Hinsicht die hessischen völlig gleichstehen, im Auge zu behalten, ohne auf die — übrigens auch nur das Geschichtliche bestätigenden und regulirenden, keineswegs abändernden — Bestimmungen des neuern, seit 1831 entstandenen Verfassungsrechts Rücksicht zu nehmen, ja man braucht nicht einmal auf die doch immer nur einen Wortstreit enthaltende Frage zurückzugehen, ob die deutschen Domänen Eigenthum der Fürstenfamilien oder des Staatsganzen seien, um sich zu überzeugen, daß die zurückgefallenen Einkünfte der Quart der Staatscasse zu Gute kommen mußten, weil zu keiner Zeit, so lange Landeshoheit existirt hat, die deutschen Fürsten berechtigt gewesen sind, einen Beitrag zu den Regierungskosten

vom Lande zu fordern, welcher noch aus den Domäneneinkünften gedeckt werden konnte, und weil es im Ganzen gleichgültig ist, wem das Eigenthum an den Domänen gebührt, so lange es feststeht, daß sie ohne Zustimmung des Landes nicht veräußert werden dürfen, und daß deren Ertrag nächst der Unterhaltung der fürstlichen Familie zu Landeszwecken verwandt werden muß. Nun war aber die standesmäßige Unterhaltung der regierenden Familie schon durch die Verfassung und die damit zusammenhängenden Gesetze gesichert, dieser erste Zweck der Nutzungen von dem Staatsgute also schon erreicht, und mit Rechtsgründen ließ sich wohl kaum noch darüber streiten, ob der Reinertrag der Quart zu anderen Staatszwecken verwandt werden müsse oder nicht. Auch war ja in der That diese Ansicht noch im Jahre 1831 bei dem hessischen Ministerium die ganz unbestritten vorherrschende, indem dieses selbst, wie wir oben gesehen haben, damals den Plan einer Abfindung des Landgrafen von Rotenburg der Ständeversammlung mit der Hinweisung auf den dadurch für die Staatscasse zu erreichenden Gewinn anempfahl. Wenn daher die kurhessische Regierung bisher jede Entscheidung der Streitfrage, selbst eine richterliche, zurückgewiesen hat, so kann sie dabei, wie auch ihre individuelle Ansicht sein mochte, doch schwerlich von dem Glauben geleitet sein, daß die Ueberzeugung von dem Rechtsgrunde ihrer Ansprüche von allen Unparteiischen getheilt werde, und daß es deshalb einer richterlichen Entscheidung nicht mehr bedürfe.

Die dritte Differenz endlich, zu welcher der Rotenburger Erbschaftsfall Veranlassung gab, beschränkt sich auf die Mitglieder des fürstlichen Hauses selbst und betrifft die Ansprüche, welche die philippsthal'sche Nebenlinie auf Erhöhung ihrer Apanage geltend zu machen suchte. Sie stützte dieselben theils auf die Thatsache, daß auch ihre Vorfahren, als Nachkommen des Landgrafen Moritz, ursprünglich zum Mitgenusse des ganzen Hausvermögens berechtigt gewesen seien, daß dieser Anspruch durch die Concurrenz der rotenburgischen Linie zwar eine natürliche Beschränkung erlitten habe, jedoch mit deren Aussterben von selbst wieder in Geltung getreten sei, und daß, wenn sie auch wegen der eingeführten Primogeniturordnung einstweilen von der wirklichen Mitregierung ausgeschlossen bleibe, doch das Surrogat des unmittelbaren Domanialgenusses, die Apanage, ihr nunmehr auch von den freigewordenen Quartbesitzungen gebühre; theils auf das ältere hessische Familienrecht, indem auch in früheren Fällen bei Vermehrung des Stammvermögens die ohnehin sehr schwache Apanage immer verbessert worden sei; und endlich auf die Verfassungsurkunde von 1831, welche im §. 14. bestimme, daß „bei eintretendem bedeutenden Zuwachse von Gebiet oder bei dem Anfalle beträchtlicher Grundbesitzungen mit Erlöschen einer Seitenlinie unter Beistimmung der Landstände die Vermehrung einer dermaligen Apanage Statt finden könne." Die hessische Regierung ist indeß auch auf diesen Anspruch bisher nicht eingegangen, obgleich man allerdings hätte glauben sollen, daß sie eben die philippsthal'sche Linie,

welche in den Streitigkeiten mit den rotenburgischen Allodialerben für sie in die Schranken getreten war, bei der Theilung des Gewinnes schon der billigen Belohnung wegen einigermaßen berücksichtigen würde.

So sind also noch mehrere der aus dem Aussterben des rotenburgischen Hauses hervorgegangenen Streitfragen bis jetzt nicht entschieden, und es ist vorauszusehen, daß dieselben noch lange Zeit hindurch werden wach erhalten werden, wenn die kurhessische Regierung sich nicht zur Nachgiebigkeit und Anerkennung des Rechtes entschließen sollte. Für die deutsche Rechtswissenschaft sind alle diese Differenzen ohne Zweifel belehrend, aber, wie wir leider hinzufügen müssen, hauptsächlich nur in negativer Weise; theils nämlich, in so fern sie einen abermaligen Beweis dafür liefern, daß die deutschen Staats- und Fürstenverhältnisse die Durchgangsperiode aus der frühern Patrimonialität in die den jetzigen Zuständen allein entsprechende und in hundert anderen Beziehungen ganz unzweifelhaft anerkannte staatsrechtliche Entwickelung noch nicht vollendet haben, daß vielmehr von der herrschenden Gewalt, je nachdem das Interesse es anräth, bald staatsrechtliche, bald privatrechtliche Beziehungen und Grundsätze geltend gemacht werden; theils, in so fern sie zeigen, wie viele wichtige wahrhafte Rechtsfragen es noch bei uns gibt, für welche die bestehenden Einrichtungen keinen Rechtsschutz darbieten, und wie leicht es der Macht ist, das Recht selbst zu verweigern, indem sie nur der Entscheidung sich entzieht und sich selbst zur Richterin macht. Wer aber auf diese Weise den Glauben verbreitet, daß er Recht und Macht für gleichbedeutend halte, der sollte daneben nie vergessen, daß damit gar zu natürlich auch die correspondirende Art der Auffassung zusammenhängt, nach welcher denn auch das Recht nicht weiter reicht, als die Gewalt, und daß, wenn diese durch Umstände geschwächt oder gebrochen ist, die Anerkennung des nackten Rechtes alsdann auch nicht mehr für eine moralische Nothwendigkeit gilt.

K. Steinacker.

Rotteck, Carl von, s. am Ende des Buchstabens R.

Ruhe der Staaten. — Es hat nicht an Afterlehrern gefehlt, welche das, was sie Ruhe der Staaten nannten, das heißt: das passivste politische Sein der Staatsbürger, als etwas sehr Wünschenswerthes bezeichneten. Aber sehr mit Unrecht. Denn schon in der Natur mögen wir erkennen, daß alle wichtigeren Erscheinungen derselben, alle ihre Entwickelungsphasen, und überhaupt ihr ganzes Vorhandensein, nicht blos auf dem Gesetze der Schwere oder des Gleichgewichts, sondern eben so auch auf dem Gesetze der Bewegung beruhen. Feuer, Licht und Wasser, selbst die träge Erde, huldigen diesem Gesetze; die Wolke, der Wind sind ihm unterworfen, und die schnellere Bildung des Eises ist, wie die Naturforscher beobachtet haben, durch eine relative Bewegung des Wassers bedingt, aus welchem das Eis entstehen soll. Je mehr die Schöpfung sich von der Scholle lös't und in freier Bewegung hinausschreitet, desto vorzüglicher ihre Organisation. Je mehr sie an der Scholle verharrt, in ihr incrustirt erscheint, desto mehr der Scholle

selbst verwandt. Der Mensch aber, als Spitze der Schöpfung, läßt Vogel und Vierfüßler, obgleich beide in einseitiger Richtung der Bewegungs- und überhaupt der Körperkräfte vor dem Menschen voraus, doch in ihrem Gesammtleben weit hinter sich zurück. Sein Geist, in einer Rührigkeit, die selbst der Schlaf nicht durchweg unterbricht, ersetzt, was an mechanischen Hülfsmitteln ihm mangelt, und strebt menschlich, gemeinde- und staatsbürgerlich immer freieren und wünschenswertheren Zielen zu.

Schon dieser menschlichen Naturnothwendigkeit und Prädestination entspricht also nicht jene absolutistische Glückseligkeitslehre von einer Ruhe der Staaten, im Gegensatze zu Freiheit und Vernunft, und der dadurch bedingten Bewegung. Eben so sehr aber sehen wir uns davon abgestoßen beim näheren Anschauen der staatsbürgerlichen Verhältnisse, unter denen sie nur möglich ist, als umgekehrt, beim Anschauen derjenigen Verhältnisse, welche jener Ruhe zuwider sich zeigen, uns der Werth dieser Verhältnisse einleuchtet.

Man erinnert sich der Antwort des Marquis Posa in Schiller's Don Carlos, welche er dem Könige Philipp gibt. „Die Ruhe eines Kirchhofs!" fällt er schnell ein, als der König gesagt hat: „Sehet in meinem Spanien Euch um. Hier blüht des Bürgers Glück in nie bewölktem Frieden; und diese Ruhe gönn' ich den Flamändern." Die Ruhe eines Kirchhofs! Wahrlich nicht viel anders ist die Ruhe, welche von Citadellen aus den Städten die Befehle dictirt; den Waffentragenden nicht blos den Schutz, sondern auch die Aufsicht und die Bekämpfung der Nichtwaffentragenden überträgt; durch die gefesselte öffentliche Meinung, durch das Sprechenlassen blos von Regierungsorganen, während entgegengesetzte nicht geduldet werden, weniger innerlich erzeugt, als äußerlich festgehalten wird; an ein erkünsteltes Interesse gebunden wird, an das Interesse, wie die Hohen leben, was die Vornehmen treiben, was die Reichen gewinnen oder verlieren, und was nebenbei die Kunst und Wissenschaft, versteht sich zunächst immer zu Ehren der hohen Gönner und Mäcenaten, an Blüthen und Früchten treibt; endlich in Geheimniß hüllt, wofür öffentliche Theilnahme vorhanden ist oder vorhanden sein sollte. Ganz abgesehen davon, daß unmöglich durchaus würdig erscheinen kann, auf solche Mittel die Ruhe der Staaten zu gründen, sind sie nicht einmal besonders zweckmäßig. Denn, nach einem bekannten mechanischen Gesetze, nimmt, je mehr der Bogen zurückgedrängt wird, seine Spannkraft zu und entwickelt diese dann bei Gelegenheit.

Aber auch auf eine *positivere* Weise haben wir Anlaß, beim Anschauen von Verhältnissen, welche jener absolutistischen Ruhe keinen Raum gewähren, uns von dem Werthe dieser Verhältnisse zu überzeugen. Es gilt dies, um vom Concreten zu sprechen, weniger von den *französischen* Verhältnissen, obgleich auch diese vielfache Belege dazu liefern, welche von einzelnen Uebertreibungen, die nicht nothwendig in der Sache liegen, nicht abgeboten werden, als in den *englischen*. Die Elasticität ist nämlich insbesondere da bewundernswürdig, welche

der lebhaftesten Bewegung doch auch regelmäßig den Gang der Ordnung und derjenigen Ruhe wahrt, mit welcher der vernünftige Wille des Individuums und das menschenwürdige Bestehen des Ganzen einzig in Uebereinstimmung zu bringen ist. Aehnlich in den nordamerikanischen Freistaaten, von denen zwar unsere Zeitungsschreiber niemals verfehlen, einzelne Excesse, veranlaßt durch die Volksjustiz und die Sklavenfrage, uns mit gehässigen Commentaren mitzutheilen, aber wohlweislich das übrige Löbliche in dem öffentlichen Leben jenes großartigen Staatenvereins auf der Seite liegen lassen.

Die Ruhe der Staaten ist zunächst weniger Grund als Folge. Nämlich Folge des politischen Zustandes, der in einem Staate im Allgemeinen herrscht. Wo die größte Ruhe in dem bezeichneten Sinne, da der entschiedenste politische Zwang, möglicher Weise mit durch Gewohnheit und selbst durch Entgegenkommen eines nicht zur Freiheit aufstrebenden, sie in ihrem Werthe gar nicht erkennenden Gemüthes, auf die Dauer zulässig und möglich gemacht. Aeußerung des gewesenen französischen Generals Eickemeyer (gestorben 1825): „Oft gibt man der Knechtschaft den Namen Friede." Derselbe: „Todtenstille in einem Staate richtet mehr Verwüstung an, als der Krieg selbst." Derselbe: „Ein Volk genieße der Freuden des Friedens, aber es bleibe kriegerisch. „„Verehret die Venus, aber sie sei gewaffnet,"" sagte Lykurg." Schiller's: „Aber der Krieg hat auch seine Ehre, der Beweger des Menschengeschlechts;" läßt sich nicht blos auf das eigentliche bellum anwenden.

Was nun insbesondere die Stellung constitutionell-organisirter Staaten zu jenem Princip der Ruhe betrifft, so haben selbst Schriftsteller der französischen richtigen Mitte, z. B. Royer-Collard, anerkannt, daß die constitutionelle Verfassung mit jener Ruhe nicht verbunden sein könne und nicht verbunden sein solle; daß die Construction der Gewalten, ihre Stellung zu einander, so wie die Neigungen und Absichten der Menschen, zu deren Entwickelung und Darlegung die constitutionelle Verfassung Anlaß gibt, jene Ruhe nicht zulassen, sondern Lebhaftigkeit, Streit und Parteiung erzeugen; daß aber eine fortgeschrittene Zeit nur auf Kosten ihrer selbst hierin aufgehalten werden könnte, und daß es die Aufgabe der Staatsregierungen sei, nicht zu unterdrücken, sondern — durch's Gesetz — zu zügeln, durch die Redlichkeit und Offenheit ihres Benehmens, etwa im Finstern schleichende Gegner unschädlich zu machen und moralisch zu vernichten, durch Förderung der Volksinteressen sich das Volk zum Freund und Schützer zu erwerben, und so ein Verhältniß zu erzeugen, welches, die Schwebe sich haltend, vom Standpuncte der Freiheit aus weit eher das Beiwort eines harmonischen verdient, als der Zwang, welcher nur verkettet, aber nicht bindet, nur befiehlt, aber nicht überzeugt.

Auch sollten die einzelnen Nachtheile, welche sich mit solcher Bahn der Entwickelung der Menschen und der Staaten verknüpfen, nicht von ihrem Beschreiten abhalten. Denn bei dem allgemein Mangelhaften

menschlicher Einrichtungen kann kein Zustand ohne seine Schattenseiten sein, und es fragt sich dann immer zunächst: welcher die relativ wenigsten Schattenseiten biete, und welcher in sich die geeignetsten Mittel trage, auf menschenwürdigste Weise jenen Nachtheilen zu begegnen und den etwaigen giftigen Bestandtheilen vernünftigerer politischer Institutionen aus sich selbst das Gegengift zu reichen? (Vergl. die Artikel: „Ewiger Friede"; „Friede"; „Krieg", „Privat- und öffentlicher Krieg".)

Ruhe der Staaten als Folge innerer Ordnung, gegründet auf Freiheit und Gerechtigkeit, ist begreiflicher Weise von der vorstehend entwickelten Ruhe der Staaten sehr zu unterscheiden. Es ist dies ein sehr erwünschter Zustand, entsprechend dem Interesse des Producenten, des Manufacturisten und Fabricanten, des Steuerpflichtigen, des Besitzenden und selbst des Nichtbesitzenden, die Brücke zur Herabsetzung der Ausgaben und Mehrung der Einnahmen, der heitere Aether des Menschengeschlechtes, aber freilich für lange Dauer erst dann möglich, wenn die Vernunft und die Gerechtigkeit wie in den Einzelnen, so in den Gesammtheiten sieghafter geworden sind.

Ruhe der Staaten als Folge der Erschöpfung nach heftigem inneren Streit oder blutigen auswärtigen Kriegen, ist naturgesetzliche, aber allerdings bedauerliche Erscheinung; bedauerlich mit Rücksicht auf die Begebenheiten, welche ihr vorangegangen sind und sie bedungen haben; aber doch auch wieder der Fruchtaltar von Entwickelungskeimen, oder der Dämmerungszustand, aus welchem früher oder später das Licht neuen nationalen und freiheitlichen Aufschwunges bricht. K. Buchner.

Runkelrübenzucker. — Die Auffindung des Zuckerstoffes in der Runkelrübe, wie die Gewinnung und Darstellung desselben als krystallisirter Zucker, ist ursprünglich eine rein deutsche Erfindung, welche bereits im Jahre 1747 der Berliner Chemiker Marggraf machte. Er gab gleichzeitig ein Verfahren an, wie man denselben im Großen gewinnen und aus den Rückständen Branntwein erzeugen könnte; auch machte er auf den Gewinn an Melasse aufmerksam.

Damals war indessen in Deutschland am Wenigsten die Zeit, wo sich solche Erfindungen geltend machen konnten. Die gewerblichen Interessen waren nicht eben sehr angesehen, und die Regierungen thaten nichts dafür. Daher darf es nicht befremden, daß Marggraf's Erfindung, wie seine Vorschläge, spurlos und unbeachtet vorübergingen.

Besseren Anklang fand 50 Jahre später Achard in Berlin, der im Jahre 1798 damit, als mit seiner eigenen Erfindung, wieder auftrat. Theils hatten die gewerblichen Interessen in der Zwischenzeit große Beachtung gefunden, theils wohl auch mochte er es besser verstehen, große Erwartungen von seiner Erfindung anzuregen — kurz die preußische Regierung beschloß seine Erfindung prüfen zu lassen, und sicherte ihm die Schenkung einer Domäne von 100,000 Thalern an Werthe zu, wenn es die Prüfung auch nur darthun sollte, daß Farinzucker und Zuckersyrup für die preußischen Staaten erzeugt werden könnte.

Es wurden hierauf, unter den Augen der aus geheimen Finanz-

räthen (!) und Chemikern zusammengesetzten Prüfungscommission; $71\frac{1}{2}$ Centner Runkelrüben in fünf verschiedenen Abtheilungen zu Zucker verarbeitet. Der Versuch gelang vollständig. Achard gab sodann Tabellen heraus, in denen er die Resultate des Rübenzuckerbaues auf eine wahrhaft marktschreierische Weise übertrieb. Alle Welt war indessen bei der Neuheit der Sache so betäubt, daß Sir Joseph Banks bei dem Naturforscher Blumenbach in Göttingen alles Ernstes angefragt haben soll, ob es bei solchen Verhältnissen nicht gerathen sein möchte, die Zuckerplantagen in Westindien in Zeiten zu entwässern, um sie in Kaffee- und Indigoplantagen umzuwandeln. Der deutsche Naturforscher gab den Rath: einstweilen damit noch Anstand zu nehmen; er wurde befolgt, und man hat wohl daran gethan, denn er hatte richtiger gesehen.

Die Achard zugesicherte Schenkung wurde inmittelst vollzogen, und alle von anderen deutschen Chemikern inzwischen ausgeführten Versuche bestätigten die Wichtigkeit der Achard'schen Vorschläge.

Nach der Achard'schen Methode gewann man indessen nichts mehr als $4\frac{1}{2}$ Procent des Gewichtes der rohen Rüben als Rohzucker, und es gingen somit, da der Zuckergehalt der Rüben auf 12—13 Procent zu schätzen ist, fast $\frac{2}{3}$ des letzteren verloren; doch erhielt man davon noch 3—4 Pfund Melasse; die Kosten der Verarbeitung wurden bei der Achard'schen Probe auf $8\frac{1}{3}$ Silbergroschen für den Centner Rüben berechnet, und andere von deutschen Chemikern nach der Achard'schen Methode gemachte Versuche lieferten in allen Richtungen ungefähr dieselben Ergebnisse.

Da nun in Preußen der Zoll auf den Centner Rohzucker damals noch nicht 5 Thaler betrug, so vermochte die Rübenfabrication nicht aufzukommen; nur Achard mußte, um der Schenkung willen, fortarbeiten. Unterdessen trat das Continentalsystem ein. Der Centner Rohzucker wurde im Jahre 1810 mit 39 Thlr. 11 Sgr. und der Centner raffinirter Zucker sogar mit 53 Thlr. $12\frac{1}{2}$ Sgr. besteuert, ja endlich wurde der Continent gänzlich abgesperrt, und der Zucker nur noch auf dem Wege sehr kostspieliger Licenzen, oder des hochverpönten Schleichhandels eingeführt. Der Zucker erreichte dadurch im Jahre 1811 den Preis von 84 Thlrn. und stieg im folgenden Jahre sogar bis auf 106 Thlr. für den Centner hinan. Unter diesen Umständen entstanden in Preußen und Deutschland sowohl, als auch besonders in Frankreich, wo sie von Napoleon sehr begünstiget wurden, eine Menge von Rübenzuckerfabriken, welche mit ziemlichem Vortheile arbeiten konnten, so lange jene Verhältnisse dauerten.

Mit dem Falle des Continentalsystems geriethen jedoch auch die Rübenzuckerfabriken wieder in Verfall; in Frankreich trat, nachdem ein Theil seiner früheren westindischen Colonieen demselben wiedergegeben war, der Colonialzucker mit dem Rübenzucker in Concurrenz, und überhaupt erreichte der Zuckerpreis im Allgemeinen allgemach wieder seinen natürlichen Standpunct. In Deutschland kam daher die Rübenzucker-

fabrication ganz zum Stillstande, und in Frankreich gab es um das Jahr 1819 nur etwa noch 20 Fabriken, welche fortvegetirten.

Indessen dienten letztere dennoch, der Rübenzuckerfabrication einen neuen Aufschwung zu geben; es geschah dies ungefähr seit dem Jahre 1830. Man war nämlich in Frankreich durch fortwährendes Arbeiten in den wenigen noch bestehenden Fabriken dennoch zu manchen Verbesserungen in der Fabricationsmethode gelangt, die, trotz der veränderten Verhältnisse, das Wiederaufleben dieses Gewerbszweiges in Frankreich veranlaßten. Die Zahl der Fabriken nahm seit 1830 reißend zu, und es bestanden deren im Jahre 1838 nicht weniger als 582, welche gegen 49 Millionen Kilogramme Zucker lieferten; 536 davon befanden sich in den 28 nördlichen Departements von Frankreich, in einem Klima, welches dem Deutschlands durchgängig gleichkommt.

Deutschland befand sich nach den langen Kriegen, welche mit der endlichen Vertreibung der Franzosen endigten, in einem Zustande völliger Auflösung seiner industriellen und commerciellen Verhältnisse, der sich erst nach und nach allmälig wieder zu consolidiren anfing.

Den Anfang machte Preußen im Jahre 1818 durch Einführung eines umfassenden und rationellen Zollsystems, dem sich nach und nach die überwiegende Mehrheit der kleineren deutschen Staaten angeschlossen hat. Als daher in den Jahren 1831, 1832, 1833 und 1834 die Anzahl der Rübenzuckerfabriken in Frankreich bedeutend zunahm, da erwachte auch in Deutschland das Interesse für diesen Gewerbszweig auf das Neue, und es waren im deutschen Zollverbande gegen das Ende des Jahres 1836 bereits 21 Fabriken in Thätigkeit, wovon 17 auf Preußen kamen.

Noch mehr wurde der Eifer erhöhet, als der Tarif von 1837 den Zoll auf Schmelzlumpen, der zum Besten der inländischen Zuckersiedereien bis dahin auf 5 Thlr. für den Centner bestimmt war, auf 11 Thlr. für den Centner erhöhte. Der Grund dieser Erhöhung war zunächst ein finanzieller.

Schmelzlumpen geben circa 12 Procent mehr raffinirten Zucker aus, als die gleiche Quantität Rohzucker, und die Darstellung des raffinirten Zuckers aus Schmelzlumpen erfordert weniger Arbeit, weil das Product besser vorbereitet ist. So lange demnach, wie dies vor dem Tarife von 1837 der Fall war, Rohzucker und Schmelzlumpen bei der Einfuhr nach demselben Satze vernommen wurden, so lange mußte es für die Siedereien aus dem bereits oben angegebenen doppelten Grunde gewinnreicher sein, vorzugsweise Schmelzlumpen, die überdies vorzüglich von Holland aus in immer besserer Qualität geliefert und durch einen Rückzoll begünstiget wurden, einzuführen, weil man daraus bei gleichem Zollsatze aus der gleichen Quantität mit weniger Aufwand eine größere Menge raffinirten Zuckers herstellen konnte. Es wurde also nach und nach immer mehr Lumpenzucker eingeführt. Seit dem Zusammentritte des deutschen Zollverbandes nahmen die Dinge folgende Gestalt an. Es wurden in die Zollvereinsstaaten eingeführt:

	an Rohzucker	an Schmelzlumpen	zusammen
1834	420,307 Ctnr.	130,540 Ctnr.	550,847 Ctnr.
1835	634,141 „	237,458 „	871,599 „
1836	564,460 „	422,349 „	986,809 „

so daß die Einfuhr der Schmelzlumpen in reißender Progression zunahm. Hätte man statt der letzteren Rohzucker eingeführt, so würde die Summe des ganzen eingeführten Zuckerquantums an Rohzucker bedeutend gestiegen sein müssen, und die Cassen würden dabei gewonnen haben. Wie sich die Sachen indessen gestaltet hatten, verloren sie bereits bedeutende Summen, und diese Verluste droheten immer größer zu werden, ja man mochte wohl befürchten, daß am Ende lauter Lumpenzucker statt des Rohzuckers eingeführt werden möchte, wodurch die Verluste der Cassen noch viel höher gestiegen sein würden. Darum erfolgte mit dem Jahre 1837 die Veränderung des Tarifes, welche den Eingangszoll für Schmelzlumpen auf 11 Thlr. erhöhte, während der Centner Rohzucker nach wie vor 5 Thlr. Eingangszoll zu zahlen hatte.

Unter diesem Zolltarife nahmen indessen die Rübenzuckerfabriken in Deutschland in sehr schneller Progression zu; es befanden sich im Jahre 1839 nicht weniger als 159 derselben in Thätigkeit, deren Production auf 190,000 Centner Rohzucker geschätzt wurde. Von da ab aber wurden die Umstände für diesen noch in der Kindheit befindlichen Gewerbszweig in Deutschland ungünstiger, und auch in Frankreich begann ein Krieg der Regierung gegen denselben. Die Gemüther erhitzten sich von beiden Seiten, und es wurden, wie es dann zu geschehen pflegt, die exaltirtesten und übertriebensten Ansichten von beiden Theilen aufgestellt und geltend gemacht.

In beiden Ländern war zeither die Rübenzuckerfabrication noch nicht besteuert worden; in beiden Ländern hatte sie angefangen den Verbrauch des ausländischen Zuckers zu beschränken, und sonach einen Ausfall an dem Ertrage der Zollgefälle, welcher für Frankreich auf 168 Millionen Franken, für Deutschland auf 1,140,000 Thlr. für das Jahr 1839 berechnet wurde, herbeigeführt; in beiden Ländern mochte man immer mehr eine allgemeine Verdrängung des Rohzuckers durch den inländischen Rübenzucker befürchten, die natürlich einen immer größeren Ausfall in den Zollerträgen herbeiführen mußte; in Frankreich kamen dazu noch die gefährdeten Interessen der französischen Colonieen, denen eine altüberkommene unrichtige, aber dennoch beibehaltene Handelspolitik verbot, ihre Erzeugnisse anders wohin, als nach Frankreich, auszuführen; dort aber rivalisirte der zeither unbesteuerte Rübenzucker und fing nachgrade an den Colonialzucker mehr und mehr zu verdrängen, so daß die Colonieen ihr Erzeugniß nicht vollständig mehr abzusetzen vermochten, und die Pflanzer in große Bedrängniß kamen.

Vor der Hand ist der Streit hier wie dort, obwohl mit verschiedenem Erfolge und auf verschiedene Weise, zum Nachtheile der Runkelrübenzuckerfabrication entschieden worden. In Frankreich hat man den Colonialzucker mit $49\frac{1}{2}$ Fr., für 100 Kilogramme Rohzucker, die 100

Kilogramme Rübenrohzucker aber mit 27½ Fr. besteuert, und die Folge davon ist für's Erste gewesen, daß 193 Fabriken ihre Thätigkeit ganz eingestellt, die übrigen 389 Fabriken aber ihre Productionen fortgesetzt und in der Campagne von 18 40/41 noch die Summe von 26,174,547 Kilogrammen Rohzucker erzeugt haben; auch glauben sie vor der Hand ihre Productionen der Besteuerung ungeachtet noch mit Erfolge fortsetzen zu können, die, nach dem Zollcentner berechnet, für diesen 6 Thlrn. 25½ Sgr. und beziehentlich 3 Thlrn. 24½ Sgr. gleichkommt, so daß der Unterschied zu Gunsten des Rübenzuckers dort 3 Thlr. 1 Sgr. für unseren Zollcentner beträgt.

In dem deutschen Zollverbande hat man Anfangs in dem bekannten Handelstractate mit Holland vom 21. Januar 1839 ausnahmsweise für dieses Land, sodann im Allgemeinen im Tarife von 1840 den Eingangszoll für Schmelzlumpen auf 5½ Thlr. per Centner herabgesetzt, und die Rübenzuckerfabrication vor der Hand mit 10 Sgr. per Centner, jedoch vorbehaltlich einer angemessenen Erhöhung der Steuer, falls die Production sich vermehren sollte, besteuert. Dies hat zur Folge gehabt, daß die Rübenzuckerfabriken eine nach der andern eingehen. Die Steuer allein, die sehr mäßig ist, würde vielleicht weniger geschadet haben, als die Herabsetzung der Einfuhrzölle auf Lumpen, bei welcher offenbar fiscalische Rücksichten die Hauptrolle gespielt zu haben scheinen. Wir haben oben gesehen, daß im Jahre 1836 die Furcht, die Einfuhr der Schmelzlumpen für die Siedereien immer höher steigen zu sehen und dadurch in den Zollerträgen stärker und stärker beeinträchtigt zu werden, Anlaß zu einer einem Einfuhrverbote gleichkommenden Erhöhung des Eingangszolles auf Schmelzlumpen wurde. Im Jahre 1839 erregte die reißend schnelle Zunahme der Rübenzuckerproduction noch stärkere Besorgnisse wegen künftiger Verminderung der Zolleinnahmen und führte dazu, dem kleineren Uebel, der Begünstigung der Zuckersiedereien durch Herabsetzung des Zolles auf Schmelzlumpen, den Vorzug zu geben. Alle diese Schwankungen sind nichts mehr noch weniger als die Folgen der erstaunlichen Höhe, zu welcher unsere Staatsausgaben erwachsen sind, und der künstlichen Finanzsysteme, zu denen wir unsere Zuflucht nehmen müssen, obschon sie immer nur Palliative sind und zu stets zunehmenden und wiederkehrenden Verwickelungen führen.

Fragen wir nun, worin die Ursache des verschiedenen Erfolges der Rübenzuckerfabrication in Frankreich und Deutschland liegt, und warum die Aenderungen in der Besteuerung vorzugsweise in Deutschland so nachtheilig einwirkten, so liegt der Schlüssel dazu in folgenden Thatsachen und Bemerkungen.

Wir haben oben gesehen, daß in Frankreich der Unterschied der Besteuerung für unseren Centner auf 3 Thlr. 1 Sgr. zu Gunsten des Rübenzuckers gesetzt werden muß. In Deutschland, wo der Centner Rübenzucker 10 Sgr., der Centner Schmelzlumpen 5½ Thlr. zahlt, ist der Unterschied scheinbar allerdings viel größer, und würde auf 5 Thlr. 5 Sgr. zu berechnen sein. Allein in Holland, dessen Zuckererzeugung

in seinen ostindischen Colonieen in steter Zunahme begriffen ist und den inneren Bedarf schon weit übersteigt, wird den Zuckersiedern bei der Ausfuhr von Schmelzlumpen ein Rückzoll von 3 Fl. 50 Cent. für die 100 Pfund bewilliget. Deshalb stellt sich thatsächlich für holländische Lumpen der Eingangszoll unter Berücksichtigung dieser Prämie auf noch nicht $3\frac{2}{3}$ Thlr. Die Differenz bei der Besteuerung beträgt daher, mit Einrechnung des von dem Rübenzucker zu erlegenden Satzes von vorläufig 10 Sgr. für den Centner, noch nicht ganz $3\frac{1}{3}$ Thlr., das ist nur sehr wenig mehr als in Frankreich.

Nun ist aber in Frankreich die Rübenzuckerfabricationsmethode bedeutend weiter vorgeschritten als bei uns; man gewann dort in den besseren Fabriken schon 7—8 Procent des in den Rüben vorhandenen Zuckerstoffes; ja in der neuesten Zeit hat einer der intelligentesten Rübenzuckerfabricanten Frankreichs, Matthieu de Dambasle, auf seiner Fabrik zu Roville durch ein verbessertes sogenanntes Macerationsverfahren $10\frac{1}{2}$ Procent krystallisirten Zucker aus der Runkelrübe gewonnen, während in Deutschland durchschnittlich nur $5\frac{1}{2}$ Procent als der höchste Ertrag angenommen werden kann. Aus diesen Thatsachen erklären sich die verschiedenen Ergebnisse vollkommen. Die älteren Fabriken, welche noch nicht nach den verbesserten Methoden arbeiteten, mußten auch in Frankreich eingehen; die fortgeschrittenen dagegen, die mindestens um 33 Proc. mehr Zucker gewannen, als die deutschen Fabriken, während der Unterschied der Begünstigung nur 10 Procent betrug, konnten fortarbeiten, während die deutschen Fabriken zumeist ihrem Untergange entgegengehen.

Doch schwebt die Frage noch ob, und der Kampf ist von Seiten der Fabricanten noch nicht aufgegeben; sie haben eine Association gebildet, um Schutz für ihr Gewerbe zu erlangen, und eine Erhöhung des Eingangszolles auf Rohzucker für die Siedereien von 5 auf 8 Thlr., und auf Lumpen von $5\frac{1}{2}$ auf 10 Thlr. verlangt. Sie haben verschiedene Schriften und Aufsätze verbreitet, in denen auf die großen Vortheile, welche der Rübenzucker unter gehörigem Schutze gewähren könnte, und auf den günstigen Einfluß, den er auf den Landbau ausübt, aufmerksam gemacht wird. Sie stellen in Aussicht, daß, wenn es gelänge, den Rohzucker durch den Rübenzucker gänzlich zu verdrängen, dem deutschen Zollverbande alljährlich die 11,200,000 Thlr., welche er zeither für Rohzucker weggeben müsse, erhalten würden, und daß ihm dadurch, auch nur zu 4 Procent gerechnet, ein Capitalwerth von 280,000,000 Thlrn. erschaffen werde. Sie deuten darauf hin, daß sich Deutschland durch die Zuckererzeugung im Innern zugleich von dem Auslande unabhängig mache, und machen theils deshalb, theils auch um deswillen auf Schutz für ihren Erwerbszweig als ein Recht Anspruch, weil sowohl andere Gewerbszweige von vielleicht minderer Wichtigkeit nicht minder geschützt würden, als auch, weil sie selbst schon früher einmal einen besseren Schutz genossen hätten.

Indessen ist auch die Zahl ihrer Gegner nicht gering. In Frankreich wie in Deutschland hat es daran nicht gefehlt. Ihnen erscheint

die Rübenzuckerfabrication nur als ein künstlich in das Leben gerufener Gewerbszweig. Sie behaupten, daß er nur unter dem Schutze der hohen Zölle gediehen, im Ganzen aber eine nachtheilige Production sei, weil man überall den Colonialzucker billiger kaufen, als den Rübenzucker in der Heimath erzeugen könne. In Deutschland ist im Semptemberhefte der sehr schätzbaren „Jahrbücher für Geschichte und Politik," Jahrgang 1841, ein Aufsatz über diesen Gegenstand, worin der Schaden, den die Rübenzuckerproduction im Jahre 1839 bei einer Erzeugung von 190,000 Centnern verursacht habe, auf nicht weniger als auf 2,602,500 Thlr. berechnet wird; nämlich:

1) an den Zolleinnahmen ein Ausfall von	1,140,000 Thlrn.
2) an Capital, durch Einwirthschaftung .	232,500 „
3) an entgangenem Arbeitsertrage	850,000 „
4) an entgangenem Capitalgewinne . .	380,000 „
	2,602,500 Thlr.

Zu dem näheren Verständnisse dieser Berechnung sind folgende Bemerkungen nöthig. Bei Nr. 1 wird angenommen, daß, wenn die im Jahre 1839 erzeugten 190,000 Centner Rübenzucker als Rohzucker eingeführt und mit 5 Thlr. für die Siedereien und beziehentlich mit 9 Thlr. zur Consumtion hätten vergeben werden müssen, der Staat an Zolle die angegebene Summe mehr eingenommen haben würde, die man entweder zum Besten des Staates hätte verwenden, oder dafür, wenn thunlich, einen Steuererlaß hätte eintreten lassen können, so daß sie auf die eine oder die andere Art für den Staat oder das Volk verloren gegangen sei.

Der Ansatz Nr. 2 geht von der Annahme aus, daß bei Anfertigung des Rübenzuckers auf jeden Centner 1¼ Thlr. eingebüßt worden sei.

Der Ansatz unter Nr. 3 stützt sich auf die in einer Schrift zu Gunsten des Rübenzuckers enthaltene Angabe, daß im Jahre 1839 nicht weniger als 680,000 Thlr. Arbeitslohn in den Rübenzuckerfabriken bezahlt worden sei. Sie wird mit der Behauptung in Verbindung gesetzt, daß jeder Arbeiter, wenn seine Arbeit lohnend sein solle, durch dieselbe mindestens einen den Lohn um den 4. Theil übersteigenden Werth produciren müsse. Daraus wird gefolgert, daß dieselbe Summe, auf andere Arbeit verwendet, der Nation mindestens einen Werth von 850,000 Thlrn. verschafft haben würde, welcher als verloren zu betrachten sei, wenn man bedenke, daß die Arbeiter in den Rübenzuckerfabriken durch ihre Arbeit nach Nr. 2 einen Verlust von 232,500 Thlrn. an Capital veranlaßt hätten.

Auf gleiche Weise wird der zu Nr. 4 mit 380,000 Thlrn. in Ansatz gebrachte Verlust an entgangenem Capitalgewinne durch die Behauptung gerechtfertiget, daß das in den Rübenzuckerfabriken angelegte Capital auf 4,750,000 Thlr. anzuschlagen sei. Da nun dabei vorausgesetzt wird, daß dieses Capital, anstatt des bei Nr. 2 berechneten Verlustes, in anderen Unternehmungen verwendet, mindestens 8 Procent Unternehmer-

gewinn abgeworfen haben würde, so ergibt sich daraus die numerische Richtigkeit der mit 380,000 Thlrn. angesetzten Einbuße an entgangenem Capitalgewinnne ganz von selbst.

Nach dieser Rechnung möchte sich allerdings, wenn einst der Rohzucker ganz verdrängt werden sollte, ein Deficit von 15—16 Millionen, oder ein Capital von 375—400 Millionen Thlrn. als Verlust herausstellen. Indessen sind offenbar Gewinn- und Verlustrechnungen übertrieben, und es läßt sich überhaupt der nationalwirthschaftliche Gewinn oder Verlust bei einem Productionszweige in Ziffern nicht wohl berechnen. Wenden wir unser Augenmerk auf die Gründe der Vertheidiger der Rübenzuckerfabrication, so können wir allerdings weder auf die zu erlangende Unabhängigkeit von dem Auslande, noch selbst auf das Erhalten des Geldes im Lande einen besonders großen Werth legen. Wie die Sachen jetzt stehen, hat das Ausland, wo sich nur immer Käufer gefunden haben, dieselben noch niemals zurückgewiesen und ihnen die gewünschten Waaren vorenthalten. Auch künftig ist dies nicht zu erwarten, weil die Verkäufer gegen ihre eigenen Interessen handeln würden, wenn sie so etwas thäten. Vernünftiger Weise kann man dies nicht annehmen. Darum auch verdient niemals Beachtung, was in diesem Falle, so wie überhaupt, von einer Abhängigkeit oder Unabhängigkeit der Nationen in dieser Richtung gesagt wird.

Auch auf die sogenannte Erhaltung des Geldes im Land ist kein großes Gewicht zu legen. Sein Hauptzweck ist überall nur der, durch seinen Umlauf die täglichen Ausgleichungen zu vollziehen. Ist so viel davon im Lande, als dazu erforderlich ist, so kommt darauf nichts an, wo das übrige hinkommt; und man hat niemals gehört, daß es einer thätigen und Werthe schaffenden Nation je an dem dazu erforderlichen Quantum von Gelde gefehlt hat. Uebrigens geht nicht für jeden Ankauf Geld aus dem Lande, sondern die vom Auslande erkauften Producte werden in der Regel mit aus dem Inlande ausgeführten Producten bezahlt; höchstens was nach dieser Aufrechnung übrig bleibt, ist in baarem Gelde an das Ausland zu übermachen. Es ist daher wohl möglich, daß ein Land zuweilen baares Geld in das Ausland für bezogene Producte schicken mag, aber eben so gewiß ist, daß dies niemals der regelmäßige Gang ist, noch sein kann. Außerdem würde ein Land bald völlig von baarem Gelde entblößt sein, und man würde in Deutschland selbst wenig Geld mehr sehen, wenn es auch nur seit 1815 seinen Zucker und Kaffee mit baarem Gelde hätte bezahlen sollen.

Eben so wenig möchte den Rübenzuckerfabricanten ein Rechtsanspruch auf Schutz zuzugestehen sein. Es ist ihnen niemals ein solcher versprochen worden, und es würden außerdem alle andere zur Zeit nicht beschützte Gewerbe den gleichen Anspruch erheben können, womit sich gewiß kein Vernünftiger einverstanden erklären wird. Billig dagegen möchte es wohl erscheinen, Rücksichten auf dieselben zu nehmen, weil sie, wenn auch freiwillig und ohne ausdrückliches Versprechen, doch im Vertrauen auf die bestehenden schützenden Tarifsätze von 1837 größten-

theils ihre Unternehmungen begründet und dabei natürlich auf die Fortdauer derselben gerechnet haben. Diese fand nicht Statt, und sie sind durch die eingetretene Veränderung unstreitig sehr benachtheiliget worden. Darum läßt sich nicht leugnen, daß Billigkeitsgründe für sie sprechen. Eben so wenig läßt sich der günstige Einfluß ableugnen, welchen die Runkelrübenzuckerfabriken unbezweifelt auf den Ackerbau ausgeübt haben. Nur kann freilich dieser allein über den Werth oder Unwerth des ganzen Productionszweiges noch nicht entscheiden.

Sonach gewinnt es das Ansehen, daß die von den Vertheidigern der Rübenzuckerfabrication geltend gemachten Gründe nicht ausreichen, oder wenigstens viel zu schwach motivirt sind, um die Wagschale zu ihrem Gunsten sinken zu machen.

Doch sind die Gründe ihrer Gegner eben so wenig schlagend, und die Schadenberechnung ist nicht minder übertrieben, als die Gewinnrechnung der Vertheidiger.

Wollen wir auch als wahr annehmen, daß die Consumenten den Rübenzucker eben so theuer bezahlt haben, wie den versteuerten Rohrzucker, so haben sie doch dabei in keinem Falle etwas verloren, sondern nur die Staatscassen. Diesen aber hat der Ausfall nichts geschadet, denn die indirecten Gefälle haben eben in dieser Periode in allen Staaten, wo der Ertrag bekannt geworden ist, den Anschlag überstiegen, und es haben in einigen Staaten sogar nicht ganz unbedeutende Steuererlasse Statt gefunden. Vielleicht wären sie größer gewesen, wenn die Staatscassen jenen Ausfall nicht gehabt hätten; gewiß aber wäre der volle Satz nicht erlassen worden. Darum kann man ihn also auch nicht ganz in Rechnung bringen, wenn von erlittenen Verlusten die Rede sein soll; überall aber ist nicht von einem damnum emergens, sondern blos von einem lucrum cessans zu sprechen, und der letztere wirkt niemals besonders nachtheilig ein.

Was die mit 232,500 Thlrn. berechneten Capitalverluste betrifft, so beruhen sie theils auf einer Berechnung der Productionskosten, theils auf öffentlich in Schriften enthaltenen Versicherungen der Producenten, daß sie zur Zeit noch keine Gewinne gemacht hätten. Einen positiven Gegenbeweis vermögen wir allerdings nicht zu führen; nur möchte man sich auf die diesfallsigen Angaben der Betheiligten nicht allzu sehr verlassen dürfen, weil sie, für die eigenen Interessen kämpfend, es wohl kaum angemessen finden möchten, die Rechnung so zu stellen, daß ihnen noch erweisliche Gewinne blieben, auch wenn sie dieselben wirklich bezogen hätten.

Hiernächst ist es wenigstens nicht wahrscheinlich, daß eine ganze Anzahl von Fabriken ihre Arbeiten Jahre lang fortgesetzt und sich schnell vermehrt haben würden, wenn mit so entschiedenem Schaden hätte gearbeitet werden müssen. Man kann wohl annehmen, daß Fabriken zuweilen genöthiget sind, mit Schaden zu arbeiten, und daß sie es dessenungeachtet thun; allein dann muß die Ursache eine äußerliche und ihrer Natur nach vorübergehende sein; außerdem werden sie es nicht thun, und noch we-

niger wird sich, wenn die Verhältnisse entschieden diese Richtung nehmen, ihre Anzahl in reißender Schnelligkeit vermehren. Wir werden daher, wenn wir unbefangen urtheilen wollen, am Besten thun, wenn wir diese ganze Position auf sich beruhen lassen und kein zu großes Gewicht darauf legen.

Jedenfalls zurückzuweisen ist der Verlustansatz wegen entgangenen Arbeitsertrages, so lange nicht nachgewiesen wird, daß eine anderweite und so einträgliche Beschäftigung für die Arbeiter aufzufinden gewesen sein würde. Uns scheint diese Aufgabe nichts weniger als leicht, und der Erfolg nichts weniger als gewiß zu sein. Die Concurrenz der Arbeiter ist offenbar eher zu groß als zu klein; außerdem würde der Arbeitslohn nicht so niedrig stehen, die Arbeiter würden nicht, z. B. bei bekannten großen Bauten, aus weiter Ferne herzuströmen, wenn sie daheim lohnende Beschäftigung fänden. Der Pauperismus würde sich nicht auch in Deutschland bereits zu zeigen beginnen, wenn es an ausreichender und belohnender Arbeit nicht häufig fehlte, denn, was man immer sagen mag, im Großen ist immer dieser Mangel die erste bewegende Ursache dazu. Eben deshalb aber möchten wir gerade auf neue Arbeitszweige und ihre Auffindung ein großes Gewicht legen, weil sie Arbeiter beschäftigen. Dies allein ist schon ein großer Gewinn für die Gesellschaft, wenn er sich auch nicht in Zahlen nachweisen läßt. Eine Beschäftigung, die diesen Endzweck erreicht, verdient daher selbst dann Berücksichtigung, wenn sie auch nicht gerade 8 Procent Unternehmergewinn abwirft.

In der französischen Deputirtenkammer suchte Duvergier de Hauranne diesen Betrachtungen dadurch zu begegnen, daß er behauptete: es müsse dann folgerecht eine andere Substanz, aus welcher der Zucker noch zweimal so schwer als aus der Rübe zu ziehen sei, den unbedingten Vorzug verdienen, weil sie eine doppelt so große Beschäftigung veranlasse. Dies heißt indessen die Consequenzen zu weit treiben. Der Preis des Productes würde dann auf eine für die Consumenten nachtheilige Weise steigen, und es würde für einen solchen Fall sich Niemand für die Begünstigung eines solchen Gewerbszweiges erklären können. Wenn aber die Consumenten dasselbe Product zu mindestens nicht höheren Preisen erhalten können, so möchte dann die einheimische Production unbedingt die nationalwirthschaftlich vortheilhaftere sein, weil dem Staate dann mehr daran gelegen sein muß, einheimische Arbeiter als fremde Sklaven zu beschäftigen.

Aehnliches läßt sich auch von dem Verlustansatze an verloren gegangenem Capitalertrage sagen. Wir können den Gegnern der Sache ganz ruhig gestehen, und sind auch unsererseits der Ansicht, daß die in den Rübenzuckerfabriken verwendeten Capitalien früher schwerlich todt da gelegen haben und erst durch die Anlage derselben zur Thätigkeit berufen worden sind. Sind sie indessen früher in anderen Geschäftszweigen verwendet gewesen und haben sie sich aus denselben hinweggezogen, so liegt darin wenigstens der Beweis:

a) daß sie in diesen Gewerbszweigen angemessene Gewinne nicht gemacht haben,

und daß die Besitzer

b) einen anderen Erwerbszweig, der ihnen mehr Aussicht zu besserer Benutzung ihrer Capitale geboten hätte, als Runkelrübenzuckerfabriken, nicht gefunden haben mögen.

Jenes läßt sich behaupten, weil, wie Leute von eigener Erfahrung am Besten wissen, Capitale sich nie ohne Verlust aus einem Gewerbszweige herausziehen und in einen anderen verwenden lassen. So lange sie also in einem Gewerbszweige angemessene Gewinne bringen, werden sich die Eigenthümer kaum beigehen lassen, dieselben mit der Aussicht auf gewisse Verluste herauszuziehen. Geschieht es aber dennoch, so ist anzunehmen, daß sie entweder gar keine, jedenfalls aber nur noch sehr geringe Gewinne abwerfen. Sind daher die in den Rübenzuckerfabriken angelegten Capitalien aus anderen Geschäftszweigen herausgezogen worden, so beweiset dies nur, daß sie daselbst keine großen Gewinne gebracht, und am Wenigsten 8 Procent eingetragen haben dürften. Sind sie es nicht, so würden die Vertheidiger der Rübenzuckerfabriken ihrerseits Recht haben, wenn sie behaupten, dieser Gewerbszweig habe sie erst in Thätigkeit versetzt.

Eben so kann man annehmen, daß sich ein Gewerbszweig mit der Aussicht auf bessere Benutzung des Capitals als bei der Runkelrübenzuckerfabrication nicht in dem Umfange dargeboten haben möge, weil man voraussetzen darf, daß die Eigenthümer in diesem Falle einem solchen Gewerbszweige den Vorzug gegeben haben dürften.

Es möchte daher auch der als entgangener Capitalertrag aufgeführte Verlustposten noch großen und gegründeten Bedenklichkeiten erliegen, so lange ein anderer und gewinnreicherer Gewerbszweig für diese Capitalien nicht wirklich nachgewiesen wird.

Es ergibt sich daraus, daß die Gewinn- und Verlustrechnungen beider Theile mancherlei Illusionen unterliegen. Haben die Vertheidiger der Sache bei ihrer Capitalsberechnung vergessen, den Gewinn in Abrechnung zu bringen, den die Ernte aus anderen Früchten auf den statt derselben mit Runkelrüben bepflanzten Feldern den Besitzern gebracht haben würde, so haben die Gegner ihre Verlustberechnungen auf allerhand Voraussetzungen gebaut, die theils überhaupt noch eines näheren Nachweises bedürfen, theils aber offenbar aus der Luft gegriffen sind.

Soll man daher zu einem sicheren Resultate gelangen, so wird ein anderer Weg eingeschlagen werden müssen. Es werden zu diesem Behufe zunächst die Bedingungen festzustellen sein, unter denen ein neuer Productionszweig Berücksichtigung und Beachtung verdient, um nach denselben zu der Erörterung übergehen zu können, in wie fern die Rübenzuckerfabrication denselben entspreche, und welche günstige oder ungünstige Momente sonst bei derselben in Betracht kommen können.

Daß der innere Handel und Verkehr bei jedem Volke von ungleich größerem Umfange und daher von ungleich größerer Wichtigkeit sei, als der

äußere, ist eine längst und allgemein anerkannte Thatsache, und eben so gewiß ist, daß der Handel eines Volkes in dem Maße zunimmt, in welchem seine Industrie sich vermehrt. So wie daher die Beförderung der Industrie eine Hauptsorge der Regierungen sein muß, so haben sich dennoch über die Art und Weise, wie dies zu geschehen hat, die Ansichten sehr verschieden und zum Theil auf eine völlig entgegengesetzte Weise ausgesprochen. Während die Einen einen unbedingten Schutz durch Zölle oder Einfuhrverbote für jede heimische Industrie begehren, verlangen die Anderen vollkommene Handelsfreiheit mit dem Auslande. Sie wollen, daß man unbedingt da kaufen solle, wo man am Wohlfeilsten kaufen kann, und daß man nicht selbst erzeugen solle, was man auswärts um einen billigeren Preis haben könne; sie erklären eine Industrie der letzten Art für unbedingt nachtheilig und jeder Beachtung unwürdig. Von diesem Gesichtspuncte gehen auch die Gegner der Rübenzuckerfabrication aus. Es hat indessen mit den allgemeinen Sätzen der Nationalwirthschaftslehre in der Praxis seine ganz eigene Bewandniß. Die Theorie derselben hat zu sehr von gegebenen Verhältnissen abstrahirt; sie beachtet weder diese noch die Elemente der Zeit und des Raumes, und hat sich ein Ideal der Gesellschaft entworfen, bei welchem natürlich unter solchen Umständen Alles leicht und ohne die geringsten Schwierigkeiten von Statten geht. Die Capitalien und die Arbeiter ziehen sich schnell und leicht bei ihr aus Geschäftszweigen heraus und hinein, und eine Industrie, die weniger Gewinne als eine andere gewährt, ist schon darum verwerflich und wird jener nachgesetzt, weil sie den Nationalreichthum weniger vermehrt. Dieser Nationalreichthum ist aber seinerseits wieder etwas so ganz Abstractes, daß er mit dem Wohlsein der Einzelnen nicht im geringsten Zusammenhange gedacht wird, so daß bei dem größten Reichthume der Nation, als Ganzes genommen, dennoch ein großer, ja der größte Theil derselben sich in einer nichts weniger als günstigen Lage befinden kann.

Eine solche Ansicht der Dinge im Allgemeinen kann gar leicht zu Trugschlüssen führen, und es dürfte sich beinahe von selbst ergeben, daß für Staaten, die noch unbebautes Land im Ueberflusse haben, für Staaten, denen eine angemessene Bevölkerung fehlt, für Staaten, wo es nicht mehr große Massen unangebauten Landes gibt, und die bereits eine angemessene Bevölkerung besitzen, für Staaten endlich, die schon an Uebervölkerung zu leiden beginnen, unmöglich eine und dieselbe Wirthschaftspolitik anwendbar sein könne, sondern daß die allgemeinen Regeln je nach diesen verschiedenen Verhältnissen auch selbst verschieden sein müssen.

So weit bei der vorliegenden Frage die Rede von Deutschland ist, so ist außer Zweifel:

a) daß der Ackerbau nicht mehr die ganze Bevölkerung beschäftigen, und daß daher der wie immer größere Theil derselben sich nur noch von der Industrie ernähren kann;

b) daß die Bevölkerung, wie die regelmäßig fortgehende jährliche Auswanderung beweiset, bereits überflüssig zu werden beginnt; endlich

c) daß die Einführung der Maschinenarbeit und der fabrikmäßige Gewerbsbetrieb sich immer mehr ausbreitet.

Unter solchen Umständen möchte, bei Beurtheilung der Wichtigkeit eines Gewerbszweiges, weniger darauf ankommen, ob er gerade den höchsten Unternehmergewinn abwerfe, als darauf, ob er viele Arbeiter beschäftige, und dann, ob diese Arbeit sicher und unnachtheilig sei.

Ein hoher Unternehmergewinn, wie er sich bei vielen fabrikmäßigen Unternehmungen herausstellt, mag zwar den Reichthum der Nation sehr vermehren, aber er befördert auch zugleich die ungleiche Vertheilung desselben unter die Individuen; er läßt den größten Theil seiner Vortheile zunächst nur Wenigen zu Gute kommen; er befördert deren Luxus mehr als den Wohlstand der Menge, und trägt, indem er den Abstand vergrößert, zu Vermehrung des Pauperismus wesentlich bei, dem nur durch Vermehrung menschlicher Arbeit, so weit es möglich ist, vorzubeugen sein wird.

Ist daher auch der Unternehmergewinn ein nothwendiges Erforderniß jedes dauernden Productionszweiges, und läßt sich ohne einen solchen die Fortdauer desselben überhaupt nicht denken, so möchte doch die Größe desselben für unsere gegenwärtigen deutschen Verhältnisse nicht das wahre Kriterium der Wichtigkeit des Gewerbszweiges sein, sondern es dürfte unter mehreren Geschäftszweigen, denen sich gleichzeitig Capitale zuwenden, derjenige den Vorzug verdienen, der die meisten Arbeiter beschäftigt, wenn er auch zu der Vermehrung des Nationalreichthumes, abstract genommen, etwas weniger beitrüge; nicht der größere Reichthum Weniger, sondern das gesicherte Wohlbefinden der Mehrzahl ist es, wonach die Gesellschaft unter allen Umständen, ganz vorzüglich aber gegenwärtig in Deutschland, zu streben hat, um die Klippen wo möglich zu vermeiden, welche die bestehende Ordnung der Dinge in England wie in Frankreich bereits gleich sehr bedrohen.

Zwar lehrt die Theorie, daß die Capital- und Unternehmergewinne in den verschiedenen Geschäften sich zuletzt ausgleichen, und daß sich, so lange dies nicht erfolgt ist, stets Capitale aus den weniger einbringlichen Geschäftszweigen in die besser rentirenden ziehen müßten. Man könnte also der Besorgniß Raum geben, daß der Vorzug, der Geschäften eingeräumt wird, die bei geringerem Unternehmergewinne eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigen, wesentlich nichts nützen würde, weil sich doch die Capitalien aus denselben herausziehen und sie am Ende steril machen würden. Im Leben stellen sich die Sachen jedoch ganz anders. Ist ein Unternehmen einmal begründet und erfordert es besonders viel fixes Capital, so läßt sich dasselbe nicht so leicht und geschwind, wie die Theorie glaubt, und niemals ohne große Verluste aus einem Gewerbszweige heraus und in den anderen hinein ziehen. Es muß zu dem Ende zunächst das Geschäft liquidirt, die fixen Capitalien müssen

fließend und beweglich gemacht werden; Beides ist nicht ohne mehr oder minder bedeutende Capitalverluste möglich. Es muß dann zu Errichtung des neuen Etablissements verschritten werden, wobei der Mangel an Erfahrung wiederum wirkliche Verluste mancher Art herbeiführt. Die Zeit zwischen der Liquidation des alten und der Eröffnung des neuen Geschäftes verstreicht über den dazu erforderlichen Einrichtungen, ohne daß dabei etwas verdient wird; sogar die Zinsen der Capitalien gehen während dieser Zwischenzeit größtentheils verloren. Auf solche Weise kann das neue Geschäft nur mit bedeutend geschmolzenem Capitale begonnen werden, und es kann daher leicht seinem Eigenthümer, obwohl der relative Capitalgewinn dabei größer sein mag als bei dem alten Geschäfte, dennoch, wegen des verringerten Capitals, quantitativ nicht so viel einbringen als das letztere.

Die Theorie der Ausgleichung der Geschäftsgewinne durch Uebergang der Unternehmer ist daher im Leben nur eine Chimäre, und der erfahrne Geschäftsmann wird wegen eines solchen Unterschiedes, er müßte denn ganz außerordentlich sein, sich kaum zu einer solchen Versetzung der in sein Unternehmen verwendeten Capitalien entschließen. Er weiß überdies zu wohl, daß die sogenannte Ausgleichung der Gewinne auf doppelte Art zwischen zwei Geschäftszweigen möglich ist, daß sie nicht allein durch Erhöhung der niedrigeren Gewinne des einen, sondern auch durch Herabdrückung der zeitherigen höheren Gewinne des anderen erfolgen kann, und daß Letzteres die natürlichere Folge ist, sobald eine Reihe neuer Capitalien bei einem Geschäftszweige in Concurrenz treten. Dieser Umstand macht ihn, in Verbindung mit den oben bereits bemerkten Verhältnissen, doppelt bedenklich. Höhere oder niedere Unternehmergewinne haben daher mehr die Folge, daß sich ein Erwerbszweig durch neue Unternehmer, die sich darin interessiren und freie Capitalien an sich ziehen, stärker vermehrt, als daß die Unternehmer in einem anderen Gewerbszweige, wenn dieser auch weniger Gewinn brächte, ihre Capitalien aus diesem herausziehen und in jenen verwenden. Nur dann möchte etwa eine Ausnahme Statt finden, wenn beide Gewerbszweige sehr nahe verwandt sind, und was für den Einen gedient hat, auch für den Anderen brauchbar ist, wie z. B. bei Baumwollenspinnereien, die mit wenig Kosten in den sehr nahe verwandten Zweig der Flachsspinnerei umgewandelt werden können. Sind daher von einer Anzahl von Unternehmern in einen Gewerbszweig bedeutende Capitale verwendet worden, so ist, so lange er nur überhaupt Gewinne trägt, für die Fortdauer desselben nichts zu besorgen, wenn auch andere Geschäftszweige höhere Gewinne abwerfen sollten. Letzteres ist nun in Bezug auf die Rübenzuckerfabrication in Deutschland in der Periode von 1837—1839 geschehen; daher glauben wir, daß für die Fortdauer der Beschäftigung, wenn nur baldigst wieder günstigere Verhältnisse eintreten, nichts zu besorgen ist, und daß man solchen Falles wohl darauf fußen darf. Wir sind daher der Meinung, daß, wenn sie sonst allen nationalwirthschaftlichen Erfordernissen entspricht, sie unbeschadet des zur Zeit noch geringeren Gewinnes, den sie abwerfen mag,

in Deutschland volle Berücksichtigung und Beachtung verdient. Um darüber zur Gewißheit zu kommen, müssen wir etwas näher auf die Einzelnheiten dieses Geschäftszweiges, auf seinen dermaligen Standpunct in Deutschand und auf seine Aussichten für die Zukunft eingehen.

Damit ein neuer Productionszweig im Innern Anspruch auf Beachtung und Berücksichtigung habe, wenn er den Vorzug vor der gleichartigen Production des Auslandes verdienen soll, ist erforderlich, daß die Producte des Ersteren ihrer Güte und ihrem Gebrauchswerthe nach den gleichartigen Producten des Auslandes entweder vollkommen gleich- oder doch wenigstens so nahe kommen, daß der Unterschied nur noch fast unmerklich ist, und daß die Erzeugungskosten im Innern sich ungefähr auf das Niveau des Preises stellen, für welchen das zeither im Gebrauche gewesene ausländische Product zur Consumtion übergehen kann.

Vergleichen wir nun beide hier in Frage kommende Producte mit einander, so ergibt sich, daß die inneren Eigenschaften beider einander vollkommen gleichkommen. Der Rohrzucker wie der Rübenzucker verbinden sich beide leicht mit Alkalien und werden beide gleichmäßig leicht durch Säuren, selbst wenn sich letztere in sehr verdünntem Zustande befinden, zersetzt. Beide Sorten werden gleichmäßig durch verdünnte Säuren zunächst in Krümelzucker und endlich in eine völlig unkrystallisirbare Masse verwandelt; beide Sorten werden durch Wasser, Luft, Wärme oder Ferment in einen Zersetzungsproceß geführt, dessen erstes Ergebniß Alkohol, das folgende aber Essigsäure ist; beide Arten, gleich geneigt zur Krystallisirung, setzen doch dabei gleichmäßig eine Quantität Schleimzucker oder Syrup ab, die nicht krystallisirbar ist, wenigstens nicht nach dem dermaligen Stande der Fabricationsmethode. Ueberall also sind die inneren Eigenschaften beider Producte völlig gleich, und es läßt sich daher auch aus beiden ein vollkommen gleiches Fabricat herstellen. Im Geschmacke hat man früher allerdings einigen Unterschied finden wollen, der dem anfänglichen Gedeihen der Fabrication nicht wenig nachtheilig gewesen ist. Der Grund liegt indessen blos in einem Irrthume; man hat einmal gedeckten Rübenzucker, wie er gewöhnlich in den Handel zu kommen pflegt, mit raffinirtem Rohrzucker verglichen, wobei sich, weil letzterer das vervollkommnetere Fabricat ist, natürlich einiger Unterschied ergeben mußte. Spätere Versuche haben gezeigt, daß der raffinirte Rübenzucker dem raffinirten Rohrzucker an Geschmack und Güte vollkommen gleichkommt; von dieser Seite steht demnach einer größeren Berücksichtigung der Rübenzuckerfabrication nicht das geringste Bedenken entgegen.

Sehen wir nun auf das Preisverhältniß beider Producte, so würde der Rübenzucker in keinem Falle verkäuflich gewesen sein, wenn der Preis desselben den Preis des Colonialzuckers, für welchen er zum Verbrauche der Fabriken oder zur Consumtion übergeht, überstiegen hätte. Er muß also zu dem nämlichen Preise verkauft worden sein, für welchen dieser letztere zur Consumtion übergehen kann; sonst würde dieser allgemein vorgezogen worden, der Rübenzucker aber liegen geblieben sein. Dann

hätten aber auch die Rübenzuckerfabriken in der Periode von 1837 — 1839 schon haben eingehen müssen. Haben sie sich aber in dieser Periode reißend schnell vermehrt, so liegt darin offenbar der Beweis für die Wahrheit der Behauptung, daß der Preis des Runkelrübenzuckers den Preis, für welchen der Colonialzucker in die Consumtion übergeht, nicht übersteigen haben könne.

Allerdings muß der ausländische Zucker dafür den Eingangszoll tragen, während der Runkelrübenzucker zeither von allen Abgaben befreit war, und es ist sonach klar, daß der erstere, wenn man diese Abgabe wegrechnet, vor der Hand bedeutend billiger herzustellen ist. Indessen ist der Eingangszoll einmal thatsächlich vorhanden, und er ist nichts weniger als zu Gunsten des Rübenzuckers festgestellt worden, denn er bestand schon in ziemlich gleicher Höhe zu einer Zeit, wo in Deutschland noch Niemand an irgend eine Verbreitung der Rübenzuckerfabrication dachte. Für die dem deutschen Zollverbande angehörigen Consumenten ist daher der Eingangszoll auf fremden Zucker ein nothwendiger Bestandtheil des Preises desselben, und die wohlfeilere Erzeugung des Rohrzuckers in den Colonieen hat für ihn kein wirkliches Interesse, so lange er denselben dessenungeachtet für den eigenen Verbrauch nicht wohlfeiler beziehen kann, als den Rübenzucker.

Die Staatscassen mögen allerdings für den Augenblick dabei verlieren. Darüber aber wird, so lange sie dennoch die Ausgaben bestreiten können, nur der Fiscalitätsgeist Klage führen, der das Heil allein in vollen Cassen sieht, wie es auch mit den Beuteln der Staatsuntergebenen und mit ihrem Zustande stehen möge. Es ist bereits bemerkt worden, daß die Staatseinkünfte aus den indirecten Abgaben während der Periode von 1837 — 1839 in sämmtlichen Staaten des Zollverbandes im Allgemeinen den Voranschlag überschritten und bedeutende Ueberschüsse geliefert haben. Unter diesen Umständen kommt darauf, daß ein einzelner Zweig der Abgaben, wie z. B. der Zuckerzoll, mehr hätte eintragen können, nichts an; das Ganze hat mehr eingetragen, und zwar mehr als der gesammte Staatsbedarf erforderte; das ist hinreichend.

Ein wirklicher Ausfall gegen die früheren Einnahmen ist überdies auch bei dem Zuckerzolle nicht vorhanden gewesen, denn die Zuckereinfuhr hat sich, trotz des in Concurrenz getretenen Rübenzuckers, von Jahr zu Jahre vermehrt. Sie betrug

1834	550,849	Centner Rohzucker und Lumpen,
1835	871,600	" " " "
1836	986,810	" " " "
1837	866,363	" " " "
1838	1,049,632	" " " "

Daraus erhellet sattsam, daß ein wirklicher Ausfall gar nicht Statt gefunden hat, sondern daß der in dieser Beziehung berechnete Verlust nur auf der Voraussetzung beruhet, daß, ohne den Rübenzucker, eine entsprechende Quantität Rohzucker mehr eingeführt, und sonach mehr Zoll vom Zucker erhoben worden sein würde. Ein so eingebildeter Verlust

ist aber nicht beachtlich, und es mag selbst ein etwaiger Steuererlaß, vorausgesetzt, daß er deshalb erfolgt oder vergrößert worden wäre, nicht besonders in Betracht kommen. Einmal wäre gewiß nur ein Theil, nicht das Ganze restituirt worden; sodann kommen alle solche Erlasse gerade denen, auf welchen die Staatslast hauptsächlich ruht, den zahlreicheren ärmeren und arbeitenden Classen, am Wenigsten zu Gute. Wir möchten daher darauf eben kein besonderes Gewicht legen, sondern das Wenige, was etwa deshalb an Steuern erlassen worden sein könnte, als ein leicht zu verschmerzendes Opfer betrachten, welches dem Aufschwunge eines neuen Industriezweiges zu bringen war, der zwar noch in seiner Kindheit ist, aber dennoch allen Aussichten nach viel für die Zukunft verspricht.

Wenden wir nämlich unsere Blicke auf den Standpunct der Rübenzuckerfabrication im Allgemeinen, auf ihren deutschen Standpunct insbesondere und auf die Aussicht, welche sie für die Zukunft bietet, so dient Alles dazu, die schwebende Frage zu ihren Gunsten zu entscheiden.

Der Zuckergehalt der deutschen wie der französischen Rüben wird zu 12 Procent erfunden. Die deutsche Fabricationsmethode ist allerdings noch in ihrer Kindheit, denn sie datirt streng genommen erst von 1834 an. Zwar fehlte es nicht an besonders empfohlenen Verfahrungsarten; in Norddeutschland war eine Zeit lang das Zier-Hanewald'sche Verfahren an der Tagesordnung, in Süddeutschland operirte man nach der Schutzenbach'schen Methode. Beide wurden als Geheimnisse theuer erkauft; indessen ging es wie gewöhnlich mit solchen Geheimnissen. Die erste bewährte sich gar nicht; die zweite war etwas besser, doch gab auch sie weit nicht die Resultate der Dambasle'schen Macerationsmethode. So geschah es, daß, während die besseren französischen Fabriken 7 — 8 Procent des in den Rüben vorräthigen Zuckerstoffes krystallisiren konnten, und Dambasle neuerdings sogar 10 Procent krystallisirten Zucker gewonnen hat, die deutschen Fabriken nur 5 — 6 Procent desselben erzielten.

Die verschiedenen Folgen davon haben wir bereits nachgewiesen. Sie bestanden darin, daß die besseren französischen Fabriken zu arbeiten fortfahren konnten, selbst als ihnen eine Steuer von 3 Thalern 24½ Sgr. für den Zollcentner Rohzucker auferlegt wurde, und der Unterschied in der Besteuerung, dem Rohrzucker gegenüber, nur noch 3 Thaler 1 Sgr. betrug, während die deutschen Fabriken ihrem Untergange entgegengehen, seit ihre Zollbegünstigung auf etwa 3⅓ Thaler herabgefallen ist.

Indessen darf man eben darum, weil die Fabricationsmethode in Deutschland noch in der Kindheit ist, nicht verzagen. Kann sie auch zur Zeit dabei nicht bestehen, weil sie erst 6 Procent krystallisirten Zucker gewinnt, so wird sie dabei nicht stehen bleiben. Bei den täglichen Fortschritten in der Chemie und in der Mechanik ist mit Gewißheit zu erwarten, daß es sehr bald gelingen werde, den sämmtlichen Zuckerstoff der Rüben zu krystallisiren, ohne daß deswegen die Productionskosten

eben sehr vermehrt werden dürften. Die Gegner der Frage stellen zwar sogar die Möglichkeit davon in Abrede; indessen hat in allen solchen Beziehungen in neuester Zeit die Praxis die ausstudirteste Theorie zu oft und zu sehr beschämt, als daß auf solche Verneinungen ein großes Gewicht zu legen sein möchte. Hat man uns nicht schon mathematisch vordemonstrirt, daß z. B. die Wagen auf Eisenbahnen, wegen ermangelnder Reibung, nicht vom Flecke zu bewegen sein würden, weil die Räder sich nur um ihre Axe drehen würden, ohne einen bewegenden Einfluß auf den Wagen oder die Locomotive auszuüben? und hat sich nicht der ganze Calcul sehr bald durch die That auf das Vollkommenste widerlegt? Wir halten daher unsere Meinung um so mehr für gerechtfertigt, wenn wir auch nur auf die bedeutenden Fortschritte sehen, welche die Rübenzuckerfabrication in der kurzen Zeit von etwa 10 Jahren in Frankreich gemacht hat. Gelangt sie aber in Deutschland auch nur auf diesen Punct, so kommt sie in die Lage, wenigstens eine Steuer von 2 Thalern für den Centner Rohzucker zu ertragen, wobei sich der Unterschied zu ihren Gunsten, dem Rohrzucker gegenüber, ungefähr eben so, wie gegenwärtig in Frankreich, stellen wird; werden noch weitere Fortschritte gemacht, so kann sie wohl auch eine noch höhere Besteuerung ertragen, und es ist die gegründete Aussicht da, daß der Jüngling das vermögen werde, zu leisten und zu tragen, was gegenwärtig das Kind freilich noch erdrücken muß.

Sehen wir ferner auf den Umfang, welchen der Gewerbszweig erlangen kann, so hat man berechnet, daß höchstens $\frac{1}{1234}$ des deutschen Zollvereines hinreichen würde, um darauf so viel Rüben zu bauen, daß der ganze Zuckerbedarf Deutschlands damit gedeckt werden könnte; es würde demnach dazu etwa ein Flächenraum von $6\frac{1}{2}$ Quadratmeile Landes erforderlich werden. Dem Ganzen gegenüber ist dies so wenig, daß es ohne allen Einfluß auf den Getreidebau erscheint, und somit auch in dieser Richtung keinerlei Nachtheil in seinem Gefolge hat. Ueberdies darf dabei nicht unbeachtet bleiben, daß die Runkelrüben zu ihrem Gedeihen in Bezug auf die Zuckerbereitung nichts weniger als guten Boden verlangen, sondern vorzugsweise auf trockenem, höher gelegenem und mehr sandigem Boden der höchste Zuckergehalt derselben erzielt wird.

Aus dem eben Gesagten geht so viel hervor, daß eine vernünftige Aussicht da ist, mit etwas Zuwarten den ganzen Zuckerbedarf künftighin im Inlande erbauen zu können; es ist eben so die gegründete Aussicht vorhanden, daß, bei den zu erwartenden Fortschritten in der Fabricationsmethode, künftighin der Rübenzucker auch einen guten Theil des für den Fall der gänzlichen Verdrängung des Rohrzuckers allerdings zu erwartenden wirklichen Ausfalles dieser Einnahme werde übernehmen können. Es ist weiter anzunehmen, daß selbst in Folge dieser Begründung eines so umfangreichen Industriezweiges die Consumtionen in vielen anderen Artikeln sich ebenfalls sehr vermehren werden, und es wird dies indirect, durch Vermehrung des Ertrages bei anderen Artikeln, zum Ersatze des nach der directen Besteuerung des Rübenzuckers und der Ein-

rechnung ihres Betrages etwa noch verbleibenden Ausfalles am früheren Ertrage des Eingangszolles auf Rohrzucker dienen. Auch von dieser Seite her scheinen uns daher die auftauchenden Besorgnisse größer, als sie es verdienen, und als sie sich späterhin wirklich herausstellen möchten.

Noch ist die Befürchtung ausgesprochen worden, es möchte der Handel mit dem Auslande in eben so entsprechendem Maße vermindert werden, wenn wir dem Auslande unsererseits nicht mehr so viel abkauften als früher, weil das Ausland dann um so viel weniger Mittel haben werde, von uns zu kaufen. Der Satz hat an sich etwas Wahres. Indessen ist zu bemerken, daß jener Zuckerverkehr mit dem Auslande nicht sofort gänzlich aufhören, sondern erst nach und nach sich vermindern würde. Gesetzt nun auch, die steigende Bevölkerung in anderen Ländern, die ihren Zucker noch nicht selbst erzeugten, wöge diesen Ausfall nicht auf, so würde die nächste Folge davon sein, daß nach und nach in den tropischen Ländern weniger Flächenraum mit Zuckerrohr bepflanzt werden könnte; die zweite Folge wäre, daß man denselben mit anderen Producten anbaute, wozu die große Productionskraft jenes Bodens hinlänglichen Reiz, und der nur nach und nach sich vermindernde Zuckerabsatz hinlängliche Zeit gäbe. Der Ausfall würde daher auf andere Weise ersetzt, und es würden somit jenen Ländern die Mittel zu kaufen gleichmäßig erhalten werden.

Welche Producte statt des Zuckerrohrs dort angebaut werden, kann für Deutschland gleichgültig sein, da es landwirthschaftliche Producte nach jenen Gegenden nicht absetzt; es wird also durch veränderte Culturen in seinem Handel dahin auf keine Weise beeinträchtiget. Manufacturen scheinen sich für tropische Gegenden nicht gut zu eignen. Daher wird dort unter allen Umständen das Bedürfniß nach Manufacturwaaren vorherrschen. So lange jenen Ländern nun unsere Manufacturwaaren anständig sind, und sie deren bedürfen, so lange werden sie dieselben auch kaufen, gleich viel ob wir mehr oder weniger Zucker von ihnen nehmen; gefallen sie ihnen nicht mehr, oder können sie dieselben nicht brauchen, so werden sie uns nichts abkaufen, auch wenn wir unsererseits ihren ganzen Zuckervorrath verbrauchten.

Gelingt es in Deutschland dereinst, den ganzen Zuckerbedarf durch Rübenzucker zu decken, so läßt sich überdies annehmen, daß dasselbe dadurch auch die Mittel gewinnt, den tropischen Regionen andere Producte in größeren Quantitäten abzukaufen, und dieselben für den Wegfall des Zuckerabsatzes auf solche Weise schadlos zu halten.

Im natürlichen Gange der Dinge scheint daher eine Verminderung des Absatzes deutscher Producte in das Ausland nicht zu besorgen zu sein. Nur Retorsion oder Krieg könnten sie herbeiführen; die erstere können wir im Frieden wohl vermeiden, der zweite ist ein Unglücksfall, der mit der Zuckerfrage in keinerlei Zusammenhange steht, und daher hier nicht in Berechnung kommen kann.

Gesetzt aber auch, die Verdrängung des Rohrzuckers hätte eine ent-

sprechende Abnahme des deutschen Handels mit dem Auslande zur Folge, so läßt sich immer erwiedern:

a) daß wir dagegen im Innern die Werthe erzeugen, die wir früher dem Auslande abkaufen mußten,

und daß

b) die Rübenzuckerfabricanten und ihre Arbeiter, als viel sicherere und neu hinzutretende Consumenten, die Producte verzehren werden, welche wir früher für die Zuckerpflanzer und ihre Sklaven in das Ausland senden mußten, um seinen Zucker zu bezahlen.

Es würde also schlimmsten Falles blos ein Wechsel der Consumenten, keineswegs aber ein eigentlicher Verlust eintreten.

Unter diesen Umständen dürfte die Frage: ob die Einführung der Rübenzuckerbereitung in Deutschland nützlich oder schädlich sei? wohl zu Gunsten derselben beantwortet werden müssen, und es käme nur noch auf eine kurze Erörterung der Frage an, was dafür etwa geschehen könne. Die Versammlung der Rübenzuckerfabricanten zu Magdeburg hat eine Erhöhung des Eingangszolles für Schmelzlumpen von 5½ Thaler auf 10 Thaler, und des Rohzuckers von 5 Thalern bis auf 8 Thaler für den Centner beantragt. Die erste erscheint uns im Ganzen genommen gerechtfertiget; weniger könnten wir uns für die zweite erklären. Die Gründe unserer Entscheidung sind folgende.

Die Anlegung neuer Schutzzölle ist immer bedenklich. Ueberall führen sie mehr oder weniger zu einem künstlichen Systeme, zu Monopolen und Vertheuerungen der Genußmittel, und die Zustände werden nach und nach so verwickelt, daß, wenn endlich die Nachtheile derselben zu Tage treten, keine gründliche Abhülfe mehr möglich ist, wie dies in England die vielen Erörterungen über die Korngesetzfrage, in Frankreich die berühmte „Enquête“ von 1834 gänzlich zu Tage gelegt hat.

Indessen sind für den vorliegenden Fall bereits hohe Zölle da, wenn sie auch hauptsächlich in finanziellen Rücksichten eingeführt worden sein mögen. Sie sind daher eine gegebene Thatsache, über die jeder Streit unnütz ist, und es kommt blos darauf an, zu sehen, ob dieselben zu Gunsten der Rübenzuckerfabrication benutzt werden können, und mit welchen Modificationen dies zu geschehen habe.

Es ist bereits oben bemerkt worden, daß unter dem Tarif von 1837 die Rübenzuckerfabrication Deutschlands einen großen Aufschwung nahm, und daß dieselbe verfiel, als mit dem Jahre 1840 der Zoll auf Schmelzlumpen herabgesetzt wurde. Bis zum Jahre 1837 waren letztere mit einem Zolle von 5 Thalern für den Centner, gleich dem Rohzucker, versteuert worden, der Tarif von 1837 setzte den Zoll, gleich dem des raffinirten Zuckers, auf 11 Thaler, während der Centner Rohzucker nach wie vor mit 5 Thalern besteuert blieb. Unter diesem Zollsatze vermehrten sich die Rübenzuckerfabriken schnell, und verfielen eben so schnell wieder, als 1840 der Zoll auf Schmelzlumpen auf 5½ Thaler herabgesetzt wurde. Die Gründe dieser Erscheinung haben wir bereits

angegeben. Wie nun Blühen und Verfall dieses Gewerbszweiges von der wechselnden Besteuerung der Schmelzlumpen abgehangen hat, so scheint es uns, daß eine Rückkehr zu dem Tarif von 1837, oder wenigstens eine Erhöhung des Eingangszolles für Schmelzlumpen bis zu 10 Thalern, wie sie die Magdeburger Versammlung für angemessen fand, ausreichen werde, um die nämlichen Resultate zu erzielen, wie sie 1837 — 1839 zu Tage traten. Diese Veränderung erscheint billig gegen die Fabricanten, ohne Nachtheile für die Consumenten, vortheilhaft in nationalwirthschaftlicher Beziehung, und empfiehlt sich daher in dreifacher Hinsicht.

Sie erscheint billig gegen die Fabricanten, weil sie ihnen thunlichsten Schutz gewährt, auf den sie zwar nicht, wie sie vermeinen, einen rechtlichen Anspruch haben, den aber Rücksichten der Billigkeit bis zu einem gewissen Grade empfehlen. Jene Fabricanten haben zum allergrößten Theile ihre Capitalien in Berücksichtigung des Tarifs von 1837 diesem Erwerbszweige zugewendet, natürlich auch in der Erwartung des unveränderten Fortbestehens desselben. Diese Erwartung ist nicht überspannt, weil vorausgesetzt werden muß, daß die Sachen von allen Seiten wohlüberlegt worden sind, ehe die Festsetzung eines Tarifssatzes erfolgt, und daß eben deshalb nicht sobald eine Abänderung eintreten werde, die, besonders wo hohe Zölle einmal vorhanden sind, immer verletzend für eine Menge von Privatinteressen werden. Sie hatten daher wohl ein Recht diese Erwartung zu hegen, und wenn sie nicht in Erfüllung gegangen ist, wenn sie dadurch wirklich Schaden erlitten haben, so erfordert die Billigkeit mindestens thunliche Berücksichtigung ihrer Interessen.

Auf die angegebene Weise kann dieselbe ohne besondere Nachtheile für die Consumenten Statt finden; darum empfiehlt sie sich vorzugsweise. Der billige Eingangszoll für Schmelzlumpen findet nur Statt, so weit sie zum Verbrauche der Zuckerraffinerieen eingeführt werden; er begünstigt nur diese und ist ohne allen Einfluß auf die Zuckerpreise selbst, die immer nur durch den Einfuhrzoll auf Raffinade bestimmt werden. Wurden nun auch die Zuckersiedereien durch den niedrigeren Zoll auf Schmelzlumpen in so weit begünstigt, daß sie

a) aus derselben Quantität Schmelzlumpen ungefähr 15 Procent mehr raffinirten Zucker herstellen konnten, als aus Rohzucker, während die Besteuerung nur um 10 Procent differirte,

b) daß ihnen bei dem Preise der Schmelzlumpen der Rückzoll zu Gute kam, den die holländischen Kaufleute bei der Ausfuhr derselben erhielten,

so wie

c) daß sie, weil die Schmelzlumpen ein ungleich vollkommeneres Fabricat sind als der Rohzucker, weniger Arbeit und weniger Kosten darauf zu verwenden hatten, um dieselben in Raffinade zu verwandeln;

so kam dies Alles begreiflich in der Hauptsache ihnen allein zu Statten

und vermehrte nur ihre Gewinne, während die Consumenten wenig oder gar keinen Nutzen davon bezogen haben. Wegen der Wahrheit dieser Behauptung reicht es hin, sich auf die zunehmende Einfuhr des raffinirten Zuckers zu beziehen, die nicht Statt gehabt haben würde, wenn der Preis des inländischen raffinirten Zuckers niedriger gestanden hätte, als der des fremden. Wir haben daher ein Recht, zu behaupten, daß die Erhöhung des Eingangszolles auf Schmelzlumpen von keinem Einfluß auf die Erhöhung der Zuckerpreise, mithin unnachtheilig für das Publicum sein werde.

Sie empfiehlt sich aber auch vom nationalwirthschaftlichen Standpuncte aus in mehr als einer Hinsicht. Die Raffinerieen beschäftigen mehr Leute, wenn sie Rohzucker verwenden, und weniger Leute, wenn sie Lumpen raffiniren, ungeachtet schließlich der Zuckerpreis in diesem, wie in jenem Falle ganz derselbe sein wird. Ist nun, bei der gegenwärtigen Bevölkerung Deutschlands, die Belebung neuer Beschäftigungszweige von hoher Wichtigkeit, so liegt darin schon ein Vortheil, den eine solche Begünstigung der Rübenzuckerfabrication gewährt; ein zweiter liegt darin, daß die Beschäftigung der Arbeiter eine gesündere und auf lange Zeit hinaus ungleich gesichertere ist, als die in den meisten übrigen Manufacturzweigen; ein dritter Vortheil endlich liegt in dem erwiesen sehr günstigen Einflusse, welchen die Rübenzuckerfabrication auf den Ackerbau äußert.

So vielen Vortheilen stehen nun etwa nur die Nachtheile gegenüber, denen sich die Eigenthümer der Zuckerraffinerieen durch die entzogene Möglichkeit, Schmelzlumpen verarbeiten und die dadurch zeither bezogenen besonderen Unternehmergewinne nicht in derselben Maße fernerhin fortbeziehen zu können, ausgesetzt sehen. Nach dem, was oben bereits über die nationalwirthschaftliche Bedeutung des Arbeitslohnes und der Unternehmergewinne für Deutschlands gegenwärtigen Zustand gesagt worden ist, müssen wir unsererseits uns freilich in solchem Collisionsfalle ganz unbedenklich für die Interessen der Arbeiter entscheiden. In dem gegenwärtigen Falle werden wir dies um so eher thun können, als mit den Interessen der Arbeiter auch die Interessen des heimischen Ackerbaues Hand in Hand gehen, der Bodenwerth erhöhet wird, und auch bei dem Landbau neue Arbeiter in Thätigkeit und Beschäftigung kommen. Auch darf wohl nicht ganz unbeachtet bleiben, daß die gegenwärtig in den Zollvereinslanden existirenden Zuckerraffinerieen fast alle tief im Binnenlande liegen. Wenn sich nun, wie zu hoffen und zu erwarten steht, der deutsche Zollverein bald bis an die Nordsee ausbreiten wird, und die Zuckersiedereien der dortigen Seestädte freien Markt in demselben gewinnen, so würden ohnedies die jetzt existirenden binnenländischen Zuckersiedereien mit den Zuckersiedereien in den Seestädten keine Concurrenz halten können, und dann viel mehr leiden, als wenn die einheimische Rübenzuckerfabrication begünstigt wird. So lange Colonialzucker raffinirt wird, kann der Zuckersieder in den Seestädten offenbar viel wohlfeiler arbeiten, als der des Binnenlandes. Jener darf sich keine Vor=

nthe anschaffen, weil er in den Magazinen in jedem Augenblicke alle lie Sorten Zucker erkaufen kann, deren er eben bedarf; er kann eintretende Conjuncturen viel besser benutzen, als der entfernt wohnende Zuckersieder. Weil er keiner Vorräthe bedarf, bedarf er auch keiner Vorrathshäuser, und hat nicht nöthig, seine Capitale, in den Materialien versteckt, längere Zeit todt in den Vorrathshäusern liegen zu sehen. Die Vortheile, die er auf diese Weise vor dem Zuckersieder des Binnenlandes voraus hat, sind so groß, daß die im Inneren des Zollvereines liegenden Zuckersiedereien den Tag des Anschlusses der Hansestädte nicht lange überleben dürften. Auch darum scheinen die auf die jetzt bestehenden Zuckersiedereien zu nehmenden Rücksichten die weniger bedeutenden zu sein und können, den viel größeren Interessen gegenüber, die auf der Seite der Rübenzuckerfabrication stehen, nicht den Vorzug verlangen.

Dagegen hätten sie sogar vielleicht eine bessere Aussicht, die dereinstige Concurrenz mit den Seestädten zu bestehen, wenn der Colonialzucker durch den Runkelrübenzucker verdrängt wäre, und sie sich mit Raffinirung des rohen Rübenzuckers beschäftigten. Dann gingen für die Zuckersiedereien die Vortheile, welche sie in Bezug auf die Verarbeitung des Colonialzuckers stets haben werden, größtentheils, wo nicht ganz, verloren, und die Zuckersiedereien in den Binnenländern hätten eine ungleich gegründetere Hoffnung, die Concurrenz zu bestehen. Auch diese Betrachtung mag nicht ganz unbeachtlich sein.

Die Erhöhung des Zolles auf Schmelzlumpen bis zu 10 oder 11 Thalern erscheint daher nicht nur unbedenklich, sondern auch in jeder Beziehung räthlich, ja unerläßlich, wenn der Rübenzuckerfabrication in Deutschland aufgeholfen werden soll; ohne dieselbe dürfte sie, und mit ihr bedeutende Capitalien, gänzlich verloren sein.

Dagegen wird es eine richtige nationalwirthschaftliche Politik kaum vermögen, für eine Erhöhung des Einfuhrzolles vom Rohzucker zu stimmen. Der zeitherige Zoll auf denselben hat bestanden zu einer Zeit, wo die Rübenzuckerfabrication in Deutschland einen reißenden Aufschwung nahm; er kann ihr also wohl schwerlich ein Hinderniß in den Weg gelegt haben. Die Zuckerpreise in den Colonieen waren zu jener Periode ganz die gewöhnlichen, die Zeiten ruhig, und daher der Transport überall ungefährdet. Man darf also annehmen, daß der zeitherige Zoll auf ausländischen Rohzucker hinreicht, um dem inländischen Rübenzucker die Concurrenz mit jenem möglich zu machen. Daher erscheint eine Erhöhung desselben, die überdies mit einer bedeutenden Vertheuerung des Zuckers für die Consumenten verbunden sein müßte, vollkommen unzulässig; wie sehr auch die Rübenzuckerfabricanten in ihrem Interesse darauf dringen möchten, eine solche Zollerhöhung läßt sich nicht rechtfertigen: einmal nicht, weil sie monopolistische Preise zum Nachtheile der Consumenten herbeiführen würde, sodann nicht, weil sie, nach den gemachten Erfahrungen der Jahre 1837 — 1839, zum Gedeihen der Rübenzuckerfabrication nicht erforderlich zu sein scheint.

In neuester Zeit ist auch noch die nicht unwichtige Bedenklichkeit gegen die Begünstigung des Runkelrübenzuckers aufgestellt worden: sie könne leicht zu einer weiteren Zollerhöhung nöthigen, oder dieser Gewerbszweig werde, ohne Zollerhöhung, dennoch eingehen, wenn etwa in den Tropenländern aus irgend einem Grunde bedeutende Ersparnisse in den Erzeugungskosten des Zuckerrohres einträten. An sich muß die Richtigkeit des Einwurfs anerkannt werden, und die Möglichkeit ist ohne Zweifel vorhanden. Indessen ist die Wahrscheinlichkeit nicht groß; landwirthschaftliche Erzeugnisse verstatten selten große Ersparnisse bei den Productionskosten, weil die Hauptelemente derselben, die Productivkraft des Bodens und das Klima, stets unverändert bleiben. Die menschliche Intelligenz hat dabei ungleich beschränkteren Spielraum, als bei der industriellen Production, und die Productionskosten der Urstoffe haben, wie die Erfahrung lehrt, eher eine Tendenz zum Steigen, als zur Verminderung.

Ueber den Einfluß einer Hauptveränderung bei der Production aller sogenannten Colonialproducte, über den Ersatz der Sklavenarbeit durch freie Arbeiter, hat die Erfahrung bereits entschieden. Ehe sie eintrat, wurde allgemein verkündet, sie werde mehr leisten als Sklavenarbeit. In diesem Falle würde eine Ersparniß an Productionskosten, und somit ein wohlfeilerer Preis der Erzeugnisse eingetreten sein. Aber man hatte bei dieser Berechnung, indem man die Anstrengungen des freien Arbeiters, der für sein eigenes Beste arbeite, sehr hoch anschlug, das zwingende Princip nicht beachtet, welches den Sklaven zu den höchsten Anstrengungen nöthiget. Die Praxis hat daher die Theorie vollkommen widerlegt, indem sie zeigt, daß die Zuckercolonieen, in denen die Sklaven emancipirt sind, den Zucker nicht so wohlfeil erzeugen, als diejenigen, die sich der Sklavenarbeit noch bedienen. Da diese wichtige und wohlthätige Veränderung keinen Einfluß auf Erniedrigung der Productionskosten gehabt hat, so wird von anderen etwaigen Veränderungen in dieser Beziehung wohl eben so wenig zu besorgen sein. Sollten Besorgnisse dieser Art, die so entfernt liegen, schon jetzt beachtet werden, so müßte man z. B. schon jetzt die Baumwollenweberei fallen lassen, weil vielleicht später einmal alle Baumwolle da verwebt wird, wo sie erzeugt und verbraucht wird, ohne erst als Stoff nach Europa und als Fabricat wieder heimgeführt zu werden. S.

Rußland. — I. Geschichte. 1) Geschichte vor Peter dem Großen. Wie Rußland zu seinem gegenwärtigen Bestande gelangt ist, wie es jetzt in seinem Innern beschaffen und sich zu Hause eingerichtet hat, von welcher Art seine Beziehungen zu den Nachbarn, sein Einfluß auf dieselben, seine Hoffnungen und Wünsche für die Zukunft sich gestaltet haben, das möchten wohl die Hauptgesichtspuncte sein, unter welche sich die Resultate der vielfachen Belehrungen Rußlands und des Auslands über Rußland zu der folgenden Skizze zusammenstellen lassen.

Die Geschichte Rußlands zerfällt in die zwei Perioden vor und nach Peter dem Großen, nach den beiden Hauptstädten Moskau und Petersburg. Vor der Erhebung Moskaus (1328) zur Residenz der Czaren ist Rußland meist der Tummelplatz wilder Barbaren, welche jeden frühern Ansatz einer gewissen Ordnung von Grund aus vernichteten. Diese gewinnt seitdem einen Schein des Bestehens. Mit der Gründung von Petersburg (1703) erhält das Land eine directe Beziehung zu dem gebildeten Europa, die zuvor freilich schon, nur in spärlicher, fast nichtssagender Weise, über Archangelsk länger als ein Jahrhundert von Holländern und Engländern gefristet wurde. Voltaire war es, der durch poetische Färbung seiner historischen Darstellungen über Rußland den Fortschritt russischer Barbarei zur Civilisation seinen Zeitgenossen plausibel machte und, selbst der größte Kritiker seiner Zeit, eine lange Reihe von Gläubigen auf diesem Gebiete erweckte.

Ob nun aber der Pentarchist *), einer der letzten Panegyriker Rußlands, Treu' und Glauben verdient, wenn er sagt: „Rußland ist ein völlig consolidirtes, in sich abgeschlossenes Reich, mit eigenthümlichen Institutionen (welche, beiläufig gesagt, als Mängel anzusehen, dem Ausländer schlechterdings unbenommen ist, so lange sie nur Rußland zum Segen gereichen), mit einer Nationalität, welche der germanischen nicht eben ähnlich ist, mit einer Kirche, welche in Westeuropa ungekannt ist, mit Sitten, welche ihre patriarchalisch-orientalische Abkunft nirgends verleugnen, und mit einer Volkskraft, die von dem Capua an der Seine noch wenig Kunde genommen," — ob, wie gesagt, auf solche Versicherungen etwas zu geben sei, darüber muß die folgende Betrachtung uns Aufschluß geben.

Vielleicht trägt dieselbe auch dazu bei, uns zu belehren, was denn eigentlich der Pentarchist meint, wenn er den deutschen Mittelstaaten folgenden Köder hinhält **): „Rußland werde der Hüter der ächten deutschen Freiheit, der deutschen Sitte, Wissenschaft und Bildung werden; eine Bestimmung, welche des slavischen Heldenvolkes vollkommen würdig wäre. Rußland hat durch Polen eine militärische Position errungen, welche Oesterreich und Preußen spaltet und unschätzbar für Rußland ist, wenn es zum Schutz, zur Rettung deutschen Geistes und Handels, als Hort der schwachen, capitulirenden deutschen Mittelstaaten aufgerufen wird!"

Die Geschichte Rußlands sollte uns lehren, wie man die Streitfrage, die vielfach aufgeworfen ist, zu beurtheilen habe: ob die Pentarchie eine bittere Satyre oder süßgiftig Ernst enthalte; zugleich aber mußte uns Deutschen die Geschichte Rußlands die Augen öffnen über das Wesen des patriarchalischen Völkerdaseins, welches man Staat zu nennen beliebt, über die Gefahren des russischen Hinüber- oder Herüberführens auf deutsches Volks- und Staatsleben, auf deutschen Grund

*) S. die Pentarchie S. 72.
**) S. 76.

und Boden, was schon so oft versucht, obgleich noch immer glücklich zurückgewiesen, doch endlich einmal das träumende Vaterland berücken könnte! Darum wachet und fördert die Freiheit des Vaterlandes!

Wie jedes Volk, so hat auch das russische seine Urgeschichte, in welcher sich das Bewußtsein desselben noch nicht erhoben hat über die Fesseln der Naturkräfte, in welcher das geistige Leben noch in den dunkeln Kreis der Naturtriebe eingehüllt liegt, wie das Kind im Mutterschooße. Daß eine solche Urgeschichte bei den Russen nach ihrem Anfange unbestimmt, nach ihrem Uebergange zu der eigentlich historischen Zeit unsicher und unklar sein muß, ist in vielfachen Ursachen begründet. Die Entfernung der Wohnsitze der Russen von dem Schauplatz der Weltgeschichte während des classischen Weltalters und eines großen Theiles des Mittelalters, die eigenthümliche Unbestimmtheit des durch die physische Bodenbeschaffenheit bedingten Uebergehens der verschiedenen Volksstämme in einander, die Jahrhunderte lang fortgesetzte Berührung in feindlicher oder freundlicher Weise mit den Barbaren Asiens — dies Alles hat die Unsicherheit über Anfang und Fortgang der eigentlichen Geschichte in Rußland verursacht und entwickelt. Erst mit Nestor, dem Vater der russischen Geschichte, kommt einiger Zusammenhang und gewisse Sicherheit in dieselbe. Sein Leben aber scheint zwischen die Jahre 1056 bis 1116 zu fallen.

Von den Ereignissen, deren Schauplatz die weiten Gefilde und öden Steppen des östlichen Europas, oder des heutigen europäischen Rußlands vor der Völkerwanderung gewesen sein sollen, schweigen wir lieber, als daß wir doch nur ganz Fabelhaftes erzählten.

Zur Zeit der Völkerwanderung wohnten im Süden des europäischen Rußlands die Slaven, im Norden Stämme der Finnen; zwischen beide hatten sich von Osten her Tataren eingedrängt. Andere Stämme, wie an den Küsten der Ostsee die Letten, Liven und Esthen erhoben sich nur auf kurze Zeit aus ihrer untergeordneten Stellung; sie erlagen später der rohen Naturkraft ihrer Nachbarn, obgleich sie dieselben an vorgeschrittener Bildung eher übertrafen. Jener slavischen Bevölkerung, die sich schon im Laufe der Völkerwanderung zum Herrn der übrigen Stämme erhob, scheint eine ältere vorhergegangen zu sein, unter dem Namen der Tschuden, womit etwa das bezeichnet wird, was die Griechen unter Skythen verstanden. Sie mögen sich ostwärts über den Ural hinaus bis tief in Sibirien hinein ausgedehnt haben; heute findet man dort noch überall ihre Gräber, und Reste einer höhern Cultur, als ihre Besieger, die Slaven, besaßen. Diese gründeten, etwa um die Mitte des fünften Jahrhunderts, Kiew am Dnjepr; andere Stämme ließen sich am Wolchowfluß und dem Ilmensee, der früher Moisk hieß, nieder; später erst entstand hier die Stadt Novgorod (Neustadt). Auch finden wir slavische Stämme in Verbindung mit den Bulgaren, wie auf den Raubzügen nach Griechenland, 517, wobei sie ihre blutdürstige Natur und angeborene Grausamkeit bewiesen. Ueberhaupt ist der hervortretende Zug in allen den verschiedenen Slavenstämmen, die in das

byzantinische Reich einfielen, eine unbezähmte Wildheit und thierische Rohheit. Die unausbleibliche Folge dieser Eigenschaften war Kampf und Zwietracht unter den eigenen Stämmen. Die nun, welche um den Ilmensee wohnten, und deren Mittelpunct Novgorod war, unterwarfen sich jenen unbezwinglichen Seemännern, Normannen genannt, um dieselbe Zeit, als diese an den Küsten von England, Frankreich und Italien landeten und überall Unterwerfung und Knechtschaft den Küstenbewohnern Europas brachten. Von den Slaven Novgorods wurden sie Waräger oder Wäringer genannt. Nestor berichtet darüber, daß die Slaven Gesandte zu ihnen über's Meer geschickt hätten, ihnen die Herrschaft ihres Landes anzutragen. Es waren aber Waräger von verschiedenen Völkern: einige hießen Swie (Schweden), andere Urmäne (Normänner), andere Ingläne (Engländer), noch andere Gothen. Der Antrag, welchen ihnen die Gesandten überbrachten, soll gelautet haben: „Unser Land ist groß und hat an Allem Ueberfluß; es ist aber keine Ordnung darin. Kommt also zu uns, über uns zu herrschen und uns zu besitzen." Wer die Glaubwürdigkeit eines solchen Antrags bezweifeln sollte, wird doch aus der nachfolgenden Geschichte Rußlands sich von der Anwendung desselben überzeugen müssen. Dem Antrage folgten 862 drei Brüder, Rurik, Sineus und Truwor mit ihren Schaaren. Sie heißen die Stifter des russischen Reichs, indem sie die Herren der Bewohner des Landes von dem Ladoga bis zum Ilmensee wurden; aber nicht ihre Sprache und Sitten konnten sie denselben einprägen; denn auch hier, wie so oft, trat das Verhältniß ein, daß der Besiegte und Unterworfene den Herrschern seine Cultur aneignete. Rurik, der seine beiden Brüder überlebte, gründete seinen Herrschersitz zu Novgorod am Ilmensee; sein Geschlecht hat sich bis 1598 erhalten. Schon zu Rurik's Lebzeiten mögen einzelne Warägerschaaren, von der instinctmäßigen Gewalt, welche der Süden auf halbwilde Völker ausübt, gezogen, dorthin vorgedrungen sein, wohin später Oleg, der Reichsverweser während der Minderjährigkeit von Rurik's Sohn, Igor, mit großer Kriegsmacht rückte, am Dnjepr entlang, um 882 Kiew zur neuen Hauptstadt des Reichs zu erheben. Die Auswanderungen des südlichen Hauptstroms Rußlands führten die kühnen Wanderstämme auf den Pontus. Hier wurden sie den ohnmächtigen Byzantinern so gefährliche Nachbarn, daß schon 907 der Kaiser Leo VI. ihnen Tribut zahlen mußte. Auch wurde hierbei zum ersten Male ein Vertrag zwischen Russen und Griechen geschlossen. Die Verbindung zwischen Rußland und Griechenland wurde durch erneuerte Kriegszüge der Waräger Fürsten, wie des nach Oleg's Tode selbstherrschenden Igor's unterhalten. Dies mußte nothwendig einen Fortschritt in Cultur und Gesittung unter den rohen Slaven mit sich führen. In einem Friedensschlusse, „der, so lange die Sonne scheint und die Welt steht, dauern sollte," heißt es (945): „Der russische Großfürst und seine großen Bojaren oder nächsten Räthe (zum Unterschiede von den übrigen Bojaren oder gesammten Lehensleuten) können so viel Schiffe als sie wollen, mit ihren Gesandten und Kaufleuten nach

Constantinopel schicken; doch sollen sie von jetzt an großfürstliche Schreiben mitbringen, in welchen die Zahl der Schiffe bemerkt ist. Durch solche Verbindungen wurde schon damals der Keim des Christenthums hin und wieder unter die Russen verbreitet. Igor kam in dem Kampfe mit einem noch selbstständigen Volksstamme um. Er hinterließ einen unmündigen Sohn, Swätoslav, über den seine Mutter, Olga, die 955 sich in Constantinopel taufen ließ, die Vormundschaft führte. Unter ihrer Regentschaft, die Slavin und Christin war, mußte das Ansehen der Slaven, die ihrem Beispiele in der Bekehrung folgten, steigen. Seit dieser Fürstin sind alle Namen der Großfürsten slavisch. Von nun an, wo sie slavisches Blut in ihren Adern fühlten und sich einer höhern Macht über die Slaven, als über die trotzigen Waräger bewußt waren, gaben diese Großfürsten dem zahlreichern der beiden Völker, so wie der Sprache und dem mildern Himmel desselben den Vorzug. Die Wahl ihres Herrschersitzes und ihre ersten Gesetzbücher bezeugen es. Beide Völker wetteiferten in Unterthänigkeit. Die Furcht vor gemeinschaftlichen Feinden, die Hoffnung plündern zu können, welche sie unter dieselben Fahnen lockte, und endlich ihre Verschmelzung durch dieselbe Religion thaten das Uebrige.

Jene Raubsucht wurde eine Hauptursache der unermeßlichen und raschen Entwickelung des russischen Reichs. Das Heer ergänzte sich immer durch Waräger, welche herbeiströmten, um den Platz der Gefallenen oder Gesättigten einzunehmen. Das Volk bedurfte der Ruhe; Olga herrschte friedlicher. Da sinnen aber die nun hinzugekommenen Abenteurer auf Empörung und werden durch den Woiwoden Sweneld, den tapfern Rathgeber Olga's, zum Gehorsam gebracht. Olga residirte in Kiew. Ihr Sohn, Swätoslav, angezogen durch den Glanz und Reichthum von Byzanz, machte vergebliche Versuche zur Eroberung des griechischen Reichs, denn hier herrschte der tapfere Kaiser Zimisces, an dem er einen eben so hartnäckigen, und bei Weitem gewandteren Helden fand, als er war. Sein Ende erreichte der russische Großfürst im Kampfe mit den Petschenegen an den Wasserfällen des Dnjepr. Sein Tod 973 führte innere Kriege herbei; da sein Reich von drei Söhnen getheilt wurde, unter denen aber Wladimir als Herrscher zu Novgorod bedeutend hervorleuchtete. —

Unter Wladimir (980 — 1015) wurde Rußland der mächtigste Staat des Nordens; denn ihm mußten die Völker gehorchen vom Ural bis nach Lithauen und Livland. So ausschweifend und roh dieser Großfürst auch sein mochte (er hielt sechs Gemahlinnen und 800 Beischläferinnen), dennoch erweckte der Ruf seiner Thaten, vielleicht auch seiner Grausamkeiten, die Aufmerksamkeit entfernter Religionsbekenner. Vier verschiedene Religionssysteme wurden dem heidnischen Großfürsten von den bezüglichen Gesandten vorgetragen. Juden, Mahomedaner, katholische und griechische Christen waren um sein Seelenheil bemühet; er entschied sich für die Letzteren. Worin ein Wladimir, ein russischer Großfürst, voranging, dem mußte sich alsbald das Volk anbequemen.

In Rußland ist seitdem die griechische Kirche die herrschende geblieben. Wladimir theilte das Reich unter seine 12 Söhne mit der Bestimmung, daß der Fürst von Kiew der erste sein sollte. Aber dies war nur der Ursprung zu unaufhörlichen inneren Kriegen. Und doch kehrt dieser Staatsfehler in der Geschichte Rußlands noch so häufig wieder. — In einem Nachfolger Wladimir's, in dem weisen Jaroslav, erhielt Rußland seinen ersten Gesetzgeber, seinen Städteerbauer, den Begründer der Freiheit Novgorods. Er versuchte die Verbreitung des Unterrichts und guter Sitten. Griechische Priester standen ihm dabei zur Seite. Unter ihm gewinnt Rußland schon mannigfache Beziehungen zu dem westlichen Europa, wie man als Beweis z. B. anführt, daß seine Schwiegertöchter Prinzessinnen aus Deutschland, England und Griechenland, seine Schwester Königin von Polen, seine Töchter, die eine Königin von Norwegen, die andere von Ungarn, die dritte von Frankreich waren. Der wichtigste Act seiner Regierung aber war die um's Jahr 1018 erfolgte Abfassung eines Gesetzbuches, zunächst nur für Novgorod berechnet. Der Inhalt desselben gibt den besten Maßstab für die Sitten jener Zeit, obgleich häufig genug die Sitte besser als das Gesetz ist. Es bestimmte z. B. die Verfolgung der Gesetze nur für den Fall, daß kein Bluträcher vorhanden sei. Waren keine Bluträcher vorhanden, und es durften nur die Verwandten eines Gemordeten sein, so zahlte der Mörder nach dem Stande des Ermordeten angemessene Summen in die Schatzkammer des Großfürsten. Das Leben einer Frau galt durchschnittlich nur die Hälfte. Für den Mord eines Sklaven war man dem Schatze keine Strafe schuldig; aber man mußte dem Besitzer den Werth desselben ersetzen. Der Werth bestimmte sich nach den Fähigkeiten des Sklaven. In die Sklaverei wurden aber versetzt Kriegsgefangene, Schuldner, die nicht zahlen konnten, jeder freie Mann, der ohne Vorbehalt eine Sklavin heirathete u. s. w. — Ferner charakteristische Bestimmungen desselben Gesetzbuches waren z. B. die: daß es den Verlust einer Locke am Barte viermal höher ansetzte, als den eines Fingers; daß es den Pferdediebstahl mit dem Verluste der Freiheit bestrafte, und daß darin die altdeutschen Gottesurtheile mit siedendem Wasser und glühendem Eisen vorkommen. Auch enthält das Gesetzbuch ganz bestimmte Stellen, aus denen das damalige Vorhandensein von drei Ständen, wenn man die Bojaren und die Sklaven als zwei Stände betrachten will, deutlich hervorgeht; es gab damals nämlich noch einen dritten Stand in Rußland, freie Leute als Feldbauern, Maier, als deren Nachkommen man jene Onodwortzy ansieht, die noch zu Peter's des Großen Zeit gegen 30,000 stark gewesen sein sollen. — Unter den verschiedenen Verordnungen über die Erbfolge bemerkt man, daß der Fürst freie Leute, die bei ihrem Tode nicht männliche Nachkommen hinterließen, beerbte, daß er dagegen aber keinen Anspruch auf das Erbe der Bojaren machen durfte; woraus sehr bald ein Adel mit ausschließlichem Eigenthumsrechte hervorgehen mußte. In den verschiedenen Zusammenstellungen dieser Gesetze findet man nirgends eine Bestimmung, die auf Abgaben und

Tribut an den Fürsten hindeutete; nur der Herr oder Eigenthümer scheint auf seinen Besitzungen denselben Zoll und Steuern erhoben zu haben, wie der Fürst auf seinen Throngütern. Die einzige Auflage, gleichsam welche die einzelnen Landbesitzer dem Fürsten zu leisten schuldig waren, scheint der Kriegsdienst mit allen seinen Lasten gewesen zu sein. Im Betreff des Gerichtswesens, wie es damals festgestellt wurde, wird erwähnt, daß, außer in den oben bestimmten Fällen der Blutrache, Niemand sein eigener Richter sein durfte, sondern seine Sache bei den Zwölfmännern, dem Geschworenengerichte seines Bezirks, anbringen mußte; dem Beklagten lag ob, entweder sogleich vor dem Richterstuhl zu erscheinen oder Bürgschaft zu leisten, daß er den fünften Tag sich stellen wollte. — Aus allen diesen Bestimmungen jenes Gesetzbuches, die der Wahrscheinlichkeit nach nicht einer und derselben Zeit angehören, geht die Gewißheit hervor, daß wir es hier mit altgermanischen Gesetzesnormen zu thun haben, die nur deshalb in ihrer Entwickelung gebrochen und verstümmelt wurden, weil das slavische Volkselement in seiner Masse überwiegend, für die an jene Gesetze zu knüpfende Cultur nicht geeignet, später von den noch barbarischeren Mongolen überfluthet, allmälig wieder zur Herrschaft gelangte und durch seine Geschichte einen Beitrag zu dem Beweise lieferte, daß es Völker geben kann, die über ein bestimmtes Maß der Gesittung, der Bildung und des Staatslebens nicht hinaus gelangen können.

Außer in jener Gesetzesurkunde ist Jaroslav's Ruhm begründet in den Freiheiten, welche er der Stadt Novgorod verlieh. Die Verfassung dieser Stadt, deren Bedeutung bis auf Iwan III. (1480) zunimmt, ist mitten in der Heimath der Sklaverei eine überraschende Erscheinung. Novgorod dehnte seine Herrschaft über Ingermannland, Carelien, Pleskow und Permien aus, nordwärts bis Archangel, südwärts bis Twer.

Ihre Verfassung war republicanisch, und zwar demokratisch; denn die Wahl des Volkes besetzte die Staatsämter für eine bestimmte Zeit. Zu den Volksversammlungen rief der Schall der berühmten Glocke, Wetschwoy genannt; alle Bürger ohne Unterschied hatten das Recht, ihre Stimme abzugeben, und zwar durfte der Stellvertreter des Großfürsten, der Oberbefehlshaber ihres Heeres war, der Versammlung nicht beiwohnen. Hier wurde über Krieg und Frieden beschlossen, hier wurden die Magistrate gewählt; auch mußte hier die Anerkennung des Fürsten erst geschehen, bevor er als solcher auftreten durfte. Er wurde aber nicht eher anerkannt, als bis er geschworen hatte, den althergebrachten Rechten und Gesetzen des Freistaats gemäß zu regieren, die Verwaltung der Provinzen nur novgorodischen Magistraten anzuvertrauen, das ausschließliche Recht zu achten, nach welchem der Freistaat seine Bürger richten, seine Auflagen bestimmen und mit Deutschland Handel treiben durfte. Ein Novgoroder Bürger durfte nicht wegen Schulden von den Bojaren verhaftet werden, gegen ihn galt das Zeugniß eines Knechtes nicht.

Nach Jaroslav's Tode wurde sein Reich, in Folge des Erbtheilungsgesetzes, unter seine fünf Söhne zerstückelt und dadurch in die größte

Verwirrung gestürzt. Dazu kam, daß die Erbfolge in gerader Linie vor der Ehrfurcht gegen den Aelteren des herrschenden Geschlechts wich, und daß dieser Zustand bis zu Ende des 15. Jahrhunderts dauerte, bis die Großfürsten von Moskau ihre Söhne und Enkel im Voraus als die ältesten aller anderen Fürsten anerkennen ließen. Bis dahin hatte sich die Gewohnheit erhalten, daß nicht blos die Brüder einander folgten bis auf den letzten, sondern daß auch dann wieder der Sohn des ältesten Bruders, der den Thron besessen hatte, das nächste Anrecht auf die Krone erhielt. Die nothwendige Folge dieser Erbfolgeordnung war die schnelle Schwächung der großfürstlichen Macht, und weil die Großfürsten in der Regel erst in höherem Alter zur Regierung gelangten, unaufhörlich neue Umwälzungen und neue Regierungsmaximen. Für die unterworfenen Völker mußten diese Umstände aber nothwendig einen Zustand herbeiführen, von dem wir noch im heutigen Rußland vielleicht die Nachwehen nachweisen könnten. Sie mußten sich aus einer Hand in die andere werfen, sich in Abtheilungen und Unterabtheilungen zerschneiden, verschenken und wieder zurücknehmen lassen, je nachdem es den Fürsten gefiel. Denn das Geschlecht Rurik's betrachtete den Staat als sein Eigenthum. In diesem Sinne konnte ein Oleg 1096 auf der Fürstenversammlung zu Kiew, als man die Bojaren, Bischöfe und Abgeordnete aus dem Volke berufen wollte, sagen: „Ich bin Fürst und zu gut dazu, bei Mönchen und beim Pöbel Rath zu holen."

Unter diesen Umständen mußte es den Mongolen leicht werden, Rußland unter ihre Botmäßigkeit zu bringen. Auch waren, dasselbe zu erdrücken, ein einziger der Heerführer Dschingis-Khan's und zwei angreifende Versuche hinreichend. An der Kalka siegte (1224) des Großkhans Sohn Duschi und unterwarf ganz Südrußland; denn über Kiew ging der Weg nach Constantinopel. Unter Batu, dem Sohne Duschi's, vollendeten die Mongolen Rußlands Unterwerfung (1237 — 1240). Diese hat über 200 Jahre gedauert und muß als ein Haupterklärungsgrund für so manche Erscheinungen auch in der spätern russischen Geschichte in Erwägung gezogen werden.

Die Ursachen der langen Dauer russischer Knechtschaft unter den Mongolen sind auch die der Eroberung. Von der Stelle an, wo Kasan liegt, bis nach Wladimir, dem damaligen Hauptsitze der russischen Herrschaft, hatten die Mongolen Alles zerstört. Es war ihre Sitte so. Warum hätten wandernde Hirtenvölker Städte schonen sollen? Sie brauchten nur Weideplätze. Diese Oede schmeichelte ihrem Stolze und war ihre Schutzwehr.— Als Batu glaubte, Rußland so geschwächt zu haben, daß sein Herrscher es für eine Wohlthat ansehen würde, wenn er ihm auf gewisse Bedingungen hin die Verwaltung des Landes lassen wollte, beschied er den Großfürsten Jaroslav zum persönlichen Erscheinen vor sich. Dieser wurde ein Lehensträger der Khane des Kaptschaks unter der Oberlehensherrlichkeit des Großkhans. Batu's Nachfolger schickten Statthalter mit bewaffneter Macht in jedes Fürstenthum, legten Steuern auf, verboten aber zugleich die Plünderung der Klöster und erließen den

Priestern jede Steuer. Untergang der Freiheit und Freiheitskraft begründete und verlängerte die mongolische Sklaverei. Die Macht der Mongolen aber, gegründet auf Raub und Zerstörung, sank endlich in sich zusammen, indem Trennung und innerer Krieg die Mongolenherrschaft durchschütterte. In diesen Tagen der äußersten Erniedrigung Rußlands gab es aber doch noch einen Fürsten im Lande, auf den spätere Geschlechter der Slaven mit Verehrung hinsahen, den sie unter die Heiligen versetzten. Alexander Newsky, einer der Söhne des Großfürsten von Wladimir und deshalb Statthalter und Fürst im freiern Novgorod, war groß als Krieger und Staatsmann. Er baute eine große Zahl von verwüsteten Städten wieder auf; er vertheidigte sich siegreich gegen seine westlichen Feinde, die Lithauer und deutschen Schwertbrüder; er entriß den Schweden das Land an der Newa wieder, und weil er fühlte, den Mongolen nicht gewachsen zu sein, suchte er dieselben für sich durch Geschmeidigkeit einzunehmen. Auf einer Reise zur goldenen Horde starb er 1262. Er kann betrachtet werden als der Wiederhersteller der großfürstlichen Macht während der Mongolenherrschaft, obwohl dieselbe immer noch bis 1324 sehr zweifelhaft in der allgemeinen Anerkennung der übrigen Fürsten Rußlands blieb. Seit dieser Zeit gewinnt das Großfürstenthum wieder größere Geltung, indem sich die beiden Fürsten von Twer und Moskau darum stritten. Moskau brachte die Großfürstenwürde an sich, aber nur durch mongolische Unterstützung.

Iwan I., aus Rurik's Stamm, verdankte seine Erhöhung der Gnade des Khans im Kaptschak; seine Nachkommen aber erstarkten allmälig so sehr, daß sie die Herrschaft der Mongolen gänzlich vernichteten; sie hatten aber noch den größern Gewinn durch jene Eroberer erhalten, daß sie nur deren Theorie von Herrscherrechten fortdauernd anzuwenden brauchten; sie fanden eine unterwürfigere und geschmeidigere Masse vor sich, als das russische Volk vor der Invasion der Mongolen gewesen war. Die Großfürsten traten in die Eroberungsrechte der Mongolen, gelangten dadurch zur Erhebung von Tribut und später zum Besitz der Auflagen über das gesammte Rußland.

Die Russen wurden von dem Joche der Mongolen erst befreit, als der große Eroberer Timur das Khanat im Kaptschak zerstörte und die goldene Horde vernichtete (1401). Die Absicht, an die Stelle der zertrümmerten Herrschaft seine eigene zu setzen, konnte Timur nicht ausführen, indem er durch andere Unternehmungen davon abgelenkt wurde. Aber für Rußland hatte dieser neue Völkersturm den günstigen Erfolg, daß sich die Macht der Khane im Kaptschak gebrochen fand, und daß, um sie ganz zu vertilgen, nur ein entschlossener und tapferer Großfürst nöthig war. Dieser trat auf in Iwan III. (1462 — 1505). Mit allen Mitteln des Despotismus ausgerüstet, welche ihm die vorhergegangene Entwickelung Rußlands vorbereitet hatte, erweiterte er die äußere Herrschaft und zerbrach jede innere Regung eines freien Volksbewußtseins. Selbstherrschaft war sein Zweck; jedes Mittel, dahin zu gelangen,

ihm genehm. In seiner Staatsklugheit war er hinterlistig bis zum Verrath, umsichtig bis zur Niederträchtigkeit; aber immer unerschütterlich. Als Aufgabe seiner Herrschaft betrachtete er die Unterjochung von Kasan und der goldenen Horde, die Unterwerfung der russischen Freistaaten Novgorod, Pskov und Wjätka, so wie die Erniedrigung der übrigen Theilfürsten, die noch neben ihm auf Unabhängigkeit Anspruch zu machen schienen. Um diese Zwecke zu erreichen, besaß er ja Unterthanen, die längst an Knechtschaft gewöhnt waren. Nachdem die goldene Horde vernichtet war, kam die Reihe der Unterjochung an Novgorod, das, mehr verbündet mit Moskau, als ihm unterthan, den ganzen Norden Rußlands beherrschte. Gegen Novgorods Volksherrschaft wußte Iwan den Hochmuth der Adelichen, gegen den Reichthum der Stadt die Habgier der verbündeten Fürsten zu waffnen; und Novgorod, das noch immer einen hartnäckigen, nach Außen aber einen feigen Widerstand leistet, unterliegt. — Im Jahre 1478 hörten die Volksversammlungen auf, und die Bürger leisteten den Eid der Knechtschaft. Von 1479 bis 1528 wird, mit jeder Zuckung der im letzten Todeskampfe ringenden großen Stadt, ihr Joch immer drückender, bis die freistädtisch gesinnte Bevölkerung, die in Masse auf Moskaus sklavischen Boden verpflanzt wird, ausgerottet und Novgorod mit Moskowitern neu bevölkert ist. So lange Novgorod frei war, verkehrten die Hansestädte mit ihm. Iwan ließ aber, gereizt von einer Hansestadt, wie sein despotischer Uebermuth angab, die Kaufleute des Bundes in Ketten werfen und ihre Waaren wegnehmen. Seitdem war das Vertrauen getödtet, der Handel des Nordens nahm eine andere Richtung, und das große Novgorod, das Jahrhunderte lang Heere von 50,000 Mann ausrüsten konnte, und dessen Bevölkerung sich auf 400,000 Seelen belaufen haben soll, ist heute ein kleiner, unbedeutender Flecken.

Von Novgorod dehnte Iwan seine Eroberungen nach Litthauen und Finnland aus. In Livland aber fand er seinen Sieger an Walter von Plettenberg, dem Heermeister der Schwertbrüder. Iwan hatte alle diese Vortheile nur gewonnen, indem es ihm gelang, die Anstrengungen Casimir's von Polen, des standhaften Verbündeten aller seiner Feinde, zu vereiteln. Dies war ein Krieg der Staatskunst und der Verführung zum Abfall, in welchem Casimir zu früh starb.

Das nach Außen erweiterte Reich, wie richtete es Iwan im Innern ein, woher nahm er die Elemente, um die Despotie mit Glanz zu umgeben? Aus Constantinopel. Diese Stadt ist für die Russen die heilige Quelle ihres Gottesdienstes. Von den Griechen haben die Russen ihre Buchstabenschrift, ihre Schwitzbäder, einen Theil ihrer Gebräuche und jener Heiligen empfangen, deren Bilder sie vergöttern. Iwan richtete Rußlands Ansprüche auf das zertrümmerte Reich der Byzantiner schon damals dadurch, daß er die griechische Prinzessin Sophia heirathete, die ihm als Brautschatz jenen zweiköpfigen Adler, das Sinnbild der Selbstherrschaft, im Wappen zubrachte und jenen Titel Czaar, der, den Russen zufolge, so viel als höchste Gewalt bedeutet. Seitdem wird

im russischen Fürstenpalast das strenge griechische Ceremoniel beobachtet, wodurch der Despotismus des göttlichen Rechtes, oder wie man sich sonst wohl ausdrückt, die Ergebenheit gegen den Fürsten geheiligt werden soll. Auch ein neues Gesetzbuch führte Iwan ein, in dem Alles nach barbarischem Schnitt. Zweikampf entscheidet die meisten Verbrechen; im Falle eines Verdachtes soll die Folter der Gerechtigkeit Licht geben. Die Strafen in diesem Gesetzbuche sind: Einziehung der Güter, die Knute, Sklaverei, der Tod. Seit Iwan's Regierung haben die Russen Europa durch ihren blindknechtischen Sinn in Staunen gesetzt. Die Ausländer nannten ihn Iwan den Großen, — seine Unterthanen Iwan den Schrecklichen. — Sein Sohn Wasilei (1505—1533) dehnte die Macht Rußlands nach Westen weiter aus, indem er den Polen Smolensk entriß, dämpfte in Kasan eine Empörung bis zum Todesschlummer und erstickte die letzten Freiheitshauche der Stadt Pleskow am Peipussee. Seinem Nachfolger Iwan (IV.) Wasiljewitsch (1533—1584) hinterließ er schon eine Herrschaft über 47,000 Quadratmeilen mit den entsprechenden Seelen. Durch schlechte Rathgeber geleitet, war Iwan schon als Knabe ein Wütherich, oder wurde dazu benutzt. Später durch einen Aufstand in Moskau erschüttert, überließ er sich der Leitung zweier weisen Männer, durch die er zu kriegerischen und feindlichen Unternehmungen für das Wohl Rußlands angeleitet wurde. Gegen Südosten vergrößerte er das Gebiet Rußlands bis an die Küsten des caspischen Sees, indem er Astrachan unterwarf, die Baschkiren besiegte, welche noch jetzt auf der Grenze Asiens im Gouvernement Orenburg wohnen. Auch wurde unter seiner Regierung der Anfang zur Unterjochung Sibiriens gemacht, durch den vor dem Czaaren flüchtigen Kosakenhettmann Germak Timofejew. Durch seine Eroberungen erweiterte Iwan das Reich über 125,000 Quadratmeilen. — Aber die Periode der besonnenen und segensvollen Herrschaft ging vorüber; Iwan scheint später durch Krankheit den Verlust seiner Geisteskräfte erlitten zu haben. Er gibt uns ganz das Bild eines Wahnsinnigen, der aber zugleich Alleinherrscher ist. Berauscht von Blut, durch Schrecken verwirrt, ist das Leben des moskowitischen Despoten vom Jahre 1563 ein langes Verbrechen, eine tolle Raserei. Den inneren Trieb nach dem Despotismus des erblichen, angebornen, göttlichen Rechtes verwirrt hier Furcht. In diesem hitzigen und 23 Jahre lang anhaltenden Fieber rechnen die Russen mehrere heftigere Anfälle. Ob einer derselben es gewesen, oder ob es aus der Verschlagenheit des Despoten hervorgegangen, daß er die Miene eines Gottbegeisterten annahm, mögen wir nicht entscheiden. Er hebt sich zum Gott im Geiste seines Volkes. Alles, was von seinen Händen kommt, Schläge, Wunden, selbst die erniedrigendste Behandlung, wird mit Ergebung, mit Anbetung hingenommen. Gott und der Czaar werden in der blinden und knechtischen Unterwürfigkeit dieser Völker nicht mehr getrennt. Ihre Sprüchwörter setzen es also fest; und dem Einfluß der Dinge und Menschen gesellet sich der Worte Einfluß, deren Gewalt tiefer greift, als man denkt. Und doch liegt Alles hoffnungslos am

Fuße dieses Thrones hingekrümmt und niedergeworfen, — des Thrones, auf welchem, nach Iwan, ein mit dem Tode Ringender und ein noch ganz junges Kind genügen. Der eine ist Feodor, der andere Dmitry, Beide seine Söhne. Doch ein erster Minister, eines Tataren Sohn, Boris Godunov, der für den Ersten die Regierung leitet, entledigt sich des Zweiten und folgt seinem Gebieter auf dem Throne. Denn das ist die Gefahr des Despotismus für den Despoten, daß die Gewalt, die er anvertraut, nothwendig despotisch, nie seine eigene ist. Sie ist es sogar noch mehr, und der Minister ist um der Gefahren willen, die ihn jeden Augenblick umschweben, ein zweifacher Despot zu sein gezwungen, für seinen Gebieter und für sich selbst. Hier sehen wir also die Geschichte eines Herrscherhauses beschlossen, der Ruriks in männlicher Abstammung, wie sie es oft gewesen ist, durch die des Despotismus.

Als Folge des Grundsatzes dieser Regierungsform wurde es herkömmlich, daß alle zu einer Familie gehörigen Personen in die Strafe eines einzelnen Gliedes derselben verwickelt wurden. — Eine andere Folge war, daß jeder Unterthan, welcher die Grenzen überschritt, zum Verräther ward. Er war ein entlaufener Sklave. Und schlimmer noch! Von diesem heiligen Boden entweichen, hieß das nicht gegen Gott sündigen, indem man das Gift jener feindseligen Religionen einsog, welche Rußlands heiligen Grund umringten? Der religiöse Aberglaube und derjenige, mit welchem man die Gewalt betrachtete, bildeten die öffentliche Meinung jener Zeit. Der Vater war in seinem hölzernen Hause eben so sehr Despot, wie der Czaar im Reiche. Ihm war erlaubt, seine Kinder viermal zu verkaufen. Kein Gesetz schützte die Frauen gegen die Gewaltthätigkeit ihrer Männer. Ein anderes Gesetz gab Befugniß, sich selbst zu verkaufen. Damals gab es noch Bauern, die nicht an die Scholle gefesselt waren und sich verdingen durften, an wen sie wollten, lebenslänglich oder auf gewisse Zeit. Auch besaßen die Städte hin und wieder Freiheiten und wurden die Zufluchtsstätten der Verfolgten und Vertriebenen. Und dennoch bildet sich in Rußland ein Mittelstand, ein Bürgerstand, ein Stand der Freien nicht aus. Erst um 1600 ersann man in Rußland die Sklaverei, welche an der Scholle klebt. In diese letzte Fessel schlug Rußland der Usurpator Godunov, damals Feodor's Minister. Von nun an gab es bald selbst keine Miethlinge mehr; der Handel fiel in die Hand der Sklaven des Adels, und die Städte füllten sich mit Leibeigenen.

Die Vernichtung der Geistlichkeit, als eines Standes, entging dem Despotismus ebenfalls nicht. Das Oberhaupt des Reiches war auch das der Geistlichkeit. Dies war von jeher des griechischen Glaubens Art. Constantinopel sah immer in seinem Fürsten den Stellvertreter Gottes auf Erden. Dies mag sich herschreiben aus der Zeit der heidnischen Kaiser, deren wichtigste Würde das Amt des Oberpriesters war. Dazu kam, daß der russisch-griechischen Geistlichkeit die Einheit mangelte nach ihrer innern Verfassung. Die griechische Kirche fordert die Ehe ihrer Priester. Diese Ehen zersplitterten den Ehrgeiz der Gesammtheit. Die Geistlichkeit konnte sich der Willkür des Herrschers nicht widersetzen.

Auch der Adel mußte in einem Lande, wie Rußland, ohne Kraft und persönliche Unabhängigkeit bleiben. Ihm fehlte Alles in den öden Gefilden, sogar die Steine und die steilen Höhen, die zur Erbauung jener festen Burgen, mit welchen die Ritter den Boden Europas sonst überdeckten, unentbehrlich waren. Der Adel war daher genöthigt, in den Städten zu wohnen und von diesen oder den sie beherrschenden Fürsten abhängig zu sein. Man erkennt in Rußland keinen eigentlichen Lehensadel. Die Adelichen waren vielmehr nur Leibwachen der Fürsten und dadurch Bevorrechtete. Jede Gattung von Erbfolge wurde unter ihnen, die Civil- oder Militärbeamte und Edelleute der Fürsten und Städte waren, und die mit der Verbindlichkeit zum Staats- und Kriegsdienste durch Ländereien, Sold und Würden begnadigt waren, unaufhörlich unterbrochen.

Unter solchen Verhältnissen traten alle Plagen der Tyrannei nach dem Aussterben der männlichen Descendenz Rurik's nur noch greller hervor. Der Zeitraum von 15 Jahren, bis das Haus Romanow auf den Thron gelangt, schließt Alles ein, was es Schauderhaftes gibt unter den Menschen, die zur Staatseinheit zusammengefügt sind. Iwan's wüster Despotismus scheint alle Bande des Vaterlandes, der Familie, des Glaubens, vorzüglich bei den Bojaren, gelös't zu haben; die Wirkungen davon weisen jene 15 Jahre auf. Die äußeren Feinde Rußlands benutzten diese Verwirrung: die Schweden hatten sich Novgorods, die Polen Moskau's (s. den Artikel „Polen") bemächtigt.

Aus dieser Zerrüttung und nahen Vernichtung erhob sich das Reich endlich dadurch, daß zu Moskau von dem versammelten Adel und der Geistlichkeit, auch von Abgeordneten der Städte der junge Michael Romanow am 21. Februar 1613 zum Czaar erwählt wurde, der durch seine Mutter ein Enkel Iwan's war, und Sohn des zur Zeit in polnischer Gefangenschaft lebenden Metropoliten Philaret.

Der neue Czaar hielt am 19. April 1613 seinen Einzug in Moskau, nachdem einige Tage zuvor, nach dem Rathe der vornehmsten Geistlichen, eine Bestätigung seiner Wahl und seiner unumschränkten Gewalt für ihn und alle seine Nachkommen beschlossen worden war. Die Urkunde dieses Beschlusses erhielt im Mai desselben Jahres die Unterschrift der Bojaren und Abgeordneten der Städte. Darin verpflichtete sich Michael, die Religion zu erhalten und zu beschützen, alle besondere Feindschaften einer gänzlichen Vergessenheit zu übergeben, weder neue Gesetze zu machen, noch alte zu ändern, hohe und wichtige Sachen nach dem Gesetze, und nicht für sich selbst, sondern nach dem ordentlichen Rechtsgange abzuurtheilen, ohne Zuthun des Reichsrathes weder Krieg zu unternehmen, noch Frieden zu schließen, und zur Sicherung einer parteilosen Rechtspflege und Vermeidung besorglicher gerichtlicher Streitigkeiten zwischen dem Czaar und den Unterthanen seine eigenthümlichen Güter entweder an Andere abzutreten, oder sie den Krongütern einzuverleiben. — Das klingt fast wie die Grundlage einer Verfassungsurkunde aus unserer Zeit; nur daß ihre Ausführung sehr bald in ein unsichtbares Jenseits trat, und

auch darin vielleicht manchen späteren Erscheinungen als Vorbild diente.

Die Familie Romanow lieferte bis auf Peter den Großen folgende Regenten des russischen Reiches: Michael bis 1645; — Alexei 1645—1676; — Feodor von 1676—1682; bis 1689 theilten sich in die Gewalt Sophia, Iwan und Peter, bis 1596 Peter und Iwan; dann herrschte Peter allein bis 1725. —

Mäßigung, Liebe zum Frieden, und dennoch Schöpfung eines regelmäßigen Heeres, welches die innere Ruhe herstellt und die nothwendigsten Eroberungen vorbereitet, dies ist der Antheil des Verdienstes, welcher dem ersten Fürsten aus dem Geschlechte Romanow gebührt. Der des zweiten ist, daß er, ein tapferer Krieger, den Polen Smolensk und Kiew wieder abnahm, den größten Theil der dem Reiche früher entrissenen Provinzen demselben wieder einverleibte und sein Heer auf regelmäßigern Fuß zu setzen sich bestrebte. Er ist auch ein Gesetzgeber und trachtet nach Verbesserung der Gesetzbücher, ein Verwalter, der seine Fehler einzusehen und gut zu machen bestrebt ist; er ruft des Auslands Künste herbei, gründet Manufacturen, läßt aus Bergwerken Eisen und Kupfer, den Reichthum des russischen Bodens, zu Tage fördern, und baut die ersten zwei russischen Kauffahrteischiffe, deren Anblick die Kraft seines dritten Sohnes Peter's begeisterte. Er zeigt seine Achtung gegen das Volk, indem er die Stände des Reiches zur Entscheidung über wichtige, das Gesammtwohl betreffende Gegenstände versammelte. Zu gleichem Zweck ergreift dieser Fürst jede Gelegenheit, sich näher mit Europas Höfen zu verbinden. Das Ansehen des Hauses Romanow wurde durch ihn schon so tief begründet, daß Feodor, sein Sohn und Nachfolger, so schwach er auch an Geist und Körper war, doch dem türkischen Reiche durch einen dreijährigen Krieg die Saporoger entriß und dem russischen Adel ihre leeren Ansprüche hinterließ, indem er ihre Urkunden verbrannte.

Michael hatte seine Herrschaft in Asien schon so sehr ausgedehnt, daß er seinem Sohne Alexei, dem Vater Peter's des Großen, einen Flächenraum von 255,000 Quadratmeilen zur Beherrschung hinterließ. Diesem nun gelang es, die Umstände klug benutzend, das so lange gefürchtete und siegreiche Polen zu schwächen durch Wiedergewinn der früher verlorenen Provinzen Kiew, Smolensk, Tschernigow, und außerdem der Ukräne, welche Länder unter dem Namen Klein- oder Weißrußland mit dem Reiche vereinigt wurden. (S. den Artikel „Polen".) Durch die Eifersucht zwischen Schweden und Polen rettete sich damals Rußland vor der Vernichtung.

2) Geschichte Rußlands seit Peter I. Die Bojaren selbst sprachen dem geistig und körperlich unfähigen Iwan, dem zweiten Sohne Alexei's, nach dem Tode Feodor's, die Krone ab und übertrugen sie auf Peter, den in zweiter Ehe gebornen Sohn.

Aber mit Hülfe einer Strelitzenempörung läßt seine mit Iwan aus gleicher Ehe entsprossene Stiefschwester, Sophia, diesem die Krone wieder zurückgeben, indem sie und ihre Günstlinge das Regiment für den blödsinnigen Fürsten zu führen hofften. Die Bojaren, welche Peter's

Wahl betrieben hatten, wurden geächtet, ihre Güter an die Strelitzen vertheilt. Diese beherrschten nun eigentlich das Land durch die Regentin Sophia. Iwan wurde 1684 vermählt, um durch seine etwaigen Nachkommen den Thron vor Peter's Ansprüchen auf immer zu sichern. Dieser mußte seitdem seine Tage auf einem entlegenen Dorfe verleben. Hier aber entwickelte er seine Anlagen rasch unter Lefort's Leitung. Hier wurde durch Waffenübungen mit Altersgenossen der Grund zu den Stufen gelegt, die ihn später auf den Thron führten. Als Sophia die Zeichen der höchsten Gewalt sich anlegen will, als sie damit umgeht, den ihr immer gefährlicher werdenden Stiefbruder zu beseitigen, entthront er sie, gestützt auf das Ansehen des Patriarchen, und schickt sie in ein Kloster (1689).

Peter fühlt in sich den Trieb, sein Volk, sein Reich zu civilisiren; dazu scheint ihm das geeignetste Mittel die Berührung desselben mit dem Meere, dem Verbindungsmittel der materiellen Interessen zwischen allen Völkern, aus denen die geistige Cultur wie die Blüthe hervorgeht, oder welche diese hervorruft. Zuerst wirft er sich auf die Türken, greift Asow an; zwölf Kriegsschiffe, auf dem Woronesch erbaut, sichern die Eroberung dieser Festung. Seit den Barken der Waräger erschienen wieder zum ersten Male russische Segel an den Gestaden des Pontus. Von hier richtet sich sein Blick nach Nordwesten, an die Gestade des baltischen Meeres. Doch eine kriegerische Nation vertheidigt diese Küsten. Karl XII., der moderne Alexander oder ein königlicher Don Quixote, wie er nach verschiedenen Reflexionen wohl benannt ist, tritt ihm entgegen. Der blutige Tag bei Pultawa (1709) entschied zu Gunsten Rußlands den Kampf zwischen Helden und Barbaren, und begründete zugleich den directen Einfluß Rußlands auf Polen. Preußen und Hannover fügten sich damals den Wünschen Rußlands, an der schwedischen Beute Theil zu nehmen, über welche Rußland wie der Löwe in der Fabel verfügte. Im Nystädter Frieden (1721) bedingte sich Peter Livland, Esthland, Ingermannland und Carelien, Provinzen, welche durch die Bildungsstufe ihrer Bewohner und durch ihre Lage an der Ostsee für den Czaar von der größten Wichtigkeit waren, während sie schon durch ihre Ausdehnung über 3000 Quadratmeilen manches Königreich übertreffen. Peter bewies aber durch die Benutzung dieser Provinzen, daß er nicht blos Eroberer sei, sondern daß er seinen Besitz auch nützlich anwenden könne. Schon während des Krieges legte er in Ingermannland, am Ausflusse der Newa, den Grund zu St. Petersburg, welche der größte Hafen- und Stapelplatz seines Reiches werden sollte. Dieses Bestreben sah Peter noch vor seinem Tode (1724) in Erfüllung gehen, indem damals schon über 1200 Schiffe jährlich einliefen. Die Liebe zum Seewesen und gleichsam der Instinct, Rußlands kolossale, aber todte Landausdehnung durch eine Flotte mit lebendigen Gliedern zu versehen, trieb ihn zur Gründung einer Seemacht, die noch bei Peter's Lebzeiten auf 40 Linienschiffe oder Fregatten und über 200 kleinere Kriegsfahrzeuge angewachsen war. Eine dritte Küstenerwerbung wurde am kaspischen

See unternommen und zum Theil unter Peter's Regierung vollendet. In Asien wurden die Eroberungen bis an das Eismeer und den großen Ocean fortgesetzt. Ueber die südlichen Grenzen wurde mit China unterhandelt. Kirgisen, Samojeden, Jakuten, Mongolen, Tungusen, Tschuktschen, Kamtschadalen lernten Rußlands Czaaren gehorchen. — Peter nahm nach dem Nystädter Frieden den Kaisertitel an.

Auf Peter folgte seine Gemahlin Katharina I. (1725—27), auf diese sein Enkel Peter II. (1727—30). Dann wurde die Krone der Herzogin von Curland, Anna Iwanowna, einer Bruderstochter Peter's, angetragen; diese herrschte bis zum Jahre 1740. Sie vergab nach dem Tode des Königs August II. von Polen (1733) die Krone dieses Reiches an dessen Sohn, wiewohl der Reichstag durch Stimmenmehrheit den früheren König Stanislaus Lescinsky wieder gewählt hatte. Die Ueberlegenheit der russischen Waffen gab den Ausschlag. Oesterreich half hier Rußlands Uebermacht begründen und verlor darüber Neapel und Sicilien. Dann stand es den Russen gegen die Türken bei (1736—39) und büßte Belgrad, Orsowa, und was es von Servien und der Walachei besessen hatte, die Früchte von des großen Eugen Siegen, ein. Rußland aber gewann Asien. Dagegen gab Anna dem persischen Schah Nadir die von Peter dem Großen erworbene Provinz Ghilan zurück. — Der russisch-türkische Krieg vollendete und befestigte die Rückkehr der saporogischen Kosaken unter russischen Gehorsam, die seit ihrem Abfall unter Mazeppa (1708) zuverlässige Nachbarn, trotz der vielfach gegen sie verhängten grausamen Strafen, geblieben waren. Die Kaiserin Anna benutzte die Thätigkeit des Feldmarschalls Münnich, Rußlands Entwickelung zu einem Soldatenstaat zu fördern. Sie ließ in Petersburg eine militärische Erziehungsanstalt für 360 Cadetten anlegen, zu welchen Söhne des russischen und livländischen Adels, so wie auch der in russischen Kriegsdiensten stehenden Ausländer genommen wurden. Die Anweisung zu den Kriegsübungen geschah hier nach preußischem Muster, indem König Friedrich Wilhelm I. sowohl zur Abrichtung dieser jungen Leute, als auch zur Vervollkommnung des gleichfalls von ihr gestifteten Ingenieurcorps und der ersten in Rußland errichteten Kürassierregimenter sowohl Officiere als Unterofficiere zuschickte, wofür ihm als Gegengeschenk von der Kaiserin 80 große Leute für seine Leibgrenadiere in Potsdam gemacht wurden.

Anna hatte ihren Schwestersohn Iwan zum Nachfolger bestimmt; aber diesen verdrängte Elisabeth, Tochter Peter's des Großen (1741—62). Diese erklärte schon am 18. November 1742 ihren Schwestersohn, den Herzog Karl Peter Ulrich von Holstein-Gottorp, zu ihrem Nachfolger. Auch sie vermehrte des Reiches Größe auf Kosten Schwedens durch Eroberung der Provinz Kymenegerod, durch Besitznahme der Festungen Nyslot und Wilmanstrand in Finnland (1743), setzte ihre Wahl eines Königs von Schweden in der Person eines Prinzen von Holstein durch und sah nur ihre Wünsche in Betreff der Zerstückelung Preußens nicht erfüllt, indem der Tod sie während des siebenjährigen Krieges hinweg-

nahm. Elisabeth hatte ihren Neffen mit der Prinzessin **Sophia von Zerbst** vermählt, unter Vermittelung Friedrich's des Großen, am 1. September 1745. Nach neunjähriger Ehe gebar die Großfürstin, seit ihrem Uebertritte zur griechischen Kirche **Katharina** genannt, ihren ersten und einzigen Sohn **Paul**. **Peter III.**, der nach Elisabeth's Tode den Thron bestieg, wurde, von seiner Gemahlin gestürzt, in Gefangenschaft gehalten. Er starb sehr schnell — wie es in einer deshalb erlassenen Bekanntmachung hieß — an einer Hämorrhoidalkolik. — So war Katharina Selbstherrscherin des russischen Kaiserthums geworden. Sie theilte bei ihrer Krönung viele Gnadenbezeigungen, Geschenke u. s. w. aus, besonders an die, welche ihre Thronbesteigung befördert hatten. — Darauf versprach die Kaiserin öffentlich und feierlich, ihre vornehmste Sorge zur Handhabung der Gerechtigkeit anzuwenden, und erließ geschärfte Befehle gegen die Bestechungen und Gelderpressungen, die aber bis auf den heutigen Tag ganz vorzüglich in Rußland einheimisch geblieben sind. Sie hob die geheime Inquisitionscanzlei auf, „zu deren Errichtung die Umstände früherer Zeiten und die noch ungebildeten Sitten der Nation den großmüthigen und leutseligen Monarchen Peter den Großen veranlaßt hätten." Die Bedeutung Rußlands für den Handel zu erhöhen, ließ sich die Kaiserin bald nach ihrem Regierungsantritte sehr angelegen sein. Kurland mit seinen Häfen ward von ihr dem russischen Scepter unterworfen, und an der entgegengesetzten Seite Europas bespülte das schwarze Meer ihre Eroberungen: Oczakow, Cherson, die Krim und Kuban. Im Mittelmeere erschienen ihre Kriegs- und Handelsflotten; auf griechischen Inseln wehte das russische Panier. Den noch uneröffneten Weg nach Aegypten fanden ihre Truppen und fochten daselbst 1772 zu Ali Bey's Unterstützung gegen die Türken. Die freien Bewohner der äußersten Nordostspitze mußten sich unterwerfen; eine Menge großer und kleiner Inseln, die Kurilen, bildeten die verbindende Kette mit Amerika, und selbst in diesem Erdtheil, der sich nach dreihundertjähriger Knechtschaft von dem Joche seiner Herren zum größten Theil befreit hat, haben die Russen festen Fuß gefaßt. — Die damals von Katharina gegebene Commerzordnung contrastirt außerordentlich mit der heute in Rußland bestehenden. Der Handel mit sehr vielen Artikeln wurde ganz freigegeben, bei anderen nur geringe Zölle festgesetzt, Monopolien einzelner Privatpersonen und ganzer Handelsgesellschaften wurden aufgehoben. — Besonders eifrig bemühete sich die Kaiserin, Colonisten in's Land zu ziehen, für die sie viele Begünstigungen festsetzte, wie freie Ländereien, Reisegeld, Abgabenfreiheit auf eine bestimmte Zeit. Diesen Lockungen widerstanden auch viele Nachbarn, besonders die Deutschen, nicht. Der Höhepunct von Katharina's nach Außen gerichteter Thätigkeit und Diplomatie liegt in der Theilung Polens. (S. diesen Artikel.) Gleichzeitig triumphirten die russischen Waffen gegen die Türken; denn diese verloren im Frieden von Kutschuk-Kainardschi (1774) Jenikale und Kertsch in der Krim, Taganrog und Asow am gleichnamigen Meerbusen, alles Land zwischen dem Dnjepr und Bog, die große und kleine

Kabarde, die Glacis zum Kaukasus gleichsam. Auch freie Schifffahrt auf dem schwarzen Meere mußte Rußland von der Pforte zugestanden werden. Die Schifffahrt des übrigen Europas trug zu diesen Erfolgen eben so viel bei, als die Verschlagenheit des russischen Cabinets, das in der Wahl seiner Mittel zwar vorsichtig, in der Ausführung aber unnachsichtlich zu verfahren sich gewöhnte.

Zu wie großem Ansehen der Klugheit sich auch die russische Staatskunst damals schon erheben mochte, vor Brand, Pest und offenem Aufstande konnte sie doch das Innere des Reiches nicht bewahren. In dem Zeitraume vom December 1770 bis December 1771 soll die Pest dem russischen Reiche 133,300 Menschen entrissen haben. An die Verwüstungen der Pest schloß sich die Empörung, welche der Kosakenführer Pugatschew über mehrere Gegenden an der Wolga zu verbreiten wußte, indem er sich für Peter III. ausgab. — Auch dieser Aufstand kostete Rußland Hunderttausende von Menschen. Dessenungeachtet aber folgten die Kriege nach Außen rasch auf einander. Besonders der glückliche Kampf mit den Türken machte die Kaiserin sehr populär. Ein Mittel, sich auch im Auslande unter den fremden Gelehrten einen Namen zu machen, welches schon Ludwig XIV. mit so gutem Erfolg angewandt hatte, benutzte sie gleichfalls; sie kaufte z. B. 1765 dem berühmten Diderot seine Bibliothek ab, indem sie ihm die Bücher zum freien Gebrauch auf Lebenslang überließ. Die Kosten ihres Hofstaates wurden jährlich auf 4 Millionen berechnet, die zahlreichen Geschenke an ihre Günstlinge nicht mit eingeschlossen. Und ihre Günstlinge wechselten oft, immer aber wurden sie kaiserlich beschenkt, und dann erst entlassen. Nur ein Günstling, Potemkin, wußte sich 30 Jahre lang, wenn auch nicht persönlich der Kaiserin unentbehrlich, doch an der Spitze der Staatsleitung zu erhalten. — Katharina hatte verschiedene Leidenschaften, als Frau und als Kaiserin. So stand sie z. B. im Briefwechsel mit den berühmten Männern Frankreichs, die damals den heftigsten Kampf gegen die Verirrungen des sogenannten historischen Rechtes unternommen hatten. Katharina affectirte wenigstens, ihren aufgeklärten Zeitgenossen zugerechnet werden zu wollen. Wichtiger als ihr Briefwechsel mit jenen Männern ist in dieser Beziehung ihre Absicht, ein neues Gesetzbuch für Rußland abfassen zu lassen, welches ihrem philosophischen Zeitalter angemessen wäre. Im August 1767 ward eine Commission zu diesem Zwecke in Moskau vereinigt. Dahin sandten ihre Deputirten der Senat, die Synode, die übrigen Collegien und Canzleien, die Districte der Gouvernements Edelleute, Bürger, Freibauern. Auch die auf Ackerland angesessenen Soldaten sollten bei jener Commission vertreten sein; eben so die Reichsbauern, die statt des Kopfgeldes eine Naturalabgabe an die Krone leisteten; und endlich alle verschiedene Völker des Reichs mit Ausschlusse der Nomaden, getaufte oder ungetaufte. Es kam indessen nicht zur Ausführung des Planes. Man hatte vielleicht den ganzen Entwurf nur zum Reiz- oder Lockmittel gebraucht, und warf ihn weg, als man seinen Zweck erreicht hatte, wie das wohl auch bei civilisirteren Völkern,

als dem russischen vorgekommen ist. In der von der Kaiserin selbst, wie es heißt, entworfenen Instruction kommen Gedanken und Ansichten vor, die sich nur aus der Kenntniß und Theilnahme der Kaiserin an den Encyclopädisten Frankreichs erklären lassen. Humane An- und Absichten ziehen durch die ganze Instruction, die aber ihre Wirkung vollständig verfehlte, weil die Sitte stärker ist als das Gesetz, und weil in Rußland die Grundlagen einer sittlichen Entwickelung, um solche Gesetze zu ertragen, wie sie in der Instruction vorgesehen ist, noch bis auf den heutigen Tag fehlen.

Die von Peter I. gestiftete Akademie der Wissenschaften wurde durch Berufung von auswärtigen, meist deutschen Gelehrten gehoben; eine Akademie der russischen Sprache begründet, ein Artillerie- und Ingenieurcadettenhaus, ein griechisches, ein Seecadettencorps in Kronstadt gestiftet. Andere Schulanstalten, wie für den Bergbau, den Handel, für die Ausbildung zu Volksschullehrern, wurden überall im Reiche angelegt. Gleichmäßig richtete Katharina ihre Aufmerksamkeit auf die Belebung und Hebung des Ackerbaues, der Industrie und des Handels. Zum Schutze des letzteren wurde die russische Kriegsflotte bis auf 54 Linienschiffe vermehrt, und auf Rußlands Betrieb im Jahre 1780 der Plan einer allgemeinen Verbindung der vornehmsten europäischen Mächte zur Emporhaltung der Rechte der neutralen Schifffahrt ausgeführt. Diesem Systeme der bewaffneten Neutralität, welche gegen England gekehrt war, traten auch Dänemark, Schweden, Oesterreich, Preußen bei; ja selbst die damals mit England in Krieg verwickelten Mächte Frankreich, Spanien und Holland. — Die Zahl aller Fabriken und Manufacturen Rußlands stieg unter Katharina auf 484. Die ausgeführten Waaren betrugen im Jahre 1775 an 33 Millionen Rubel, die Einfuhr um 7¼ Millionen weniger. Neue Städte wurden während der Regierung der Kaiserin 260 erbauet. Das Land ward vermessen, die Einwohner gezählt, die Grenzen berichtigt.

Ein Gedanke scheint die Kaiserin vielfach beschäftigt zu haben, seine Ausführung aber mußte sie der spätern russischen Politik überlassen: die Zerstörung des türkischen Reiches. Die wiederholten Kriege, welche sie mit dieser Macht führte, sollten nach der Meinung ihrer Zeitgenossen zum Zweck haben die Wiederherstellung des griechischen Kaiserthums. In unseren Tagen, da ein griechisches Königreich besteht, würde sich Rußland wahrscheinlich mit der Einverleibung der am schwarzen Meere gelegenen Bestandtheile des türkischen Reiches in die eigene Herrschaft begnügen. Man sagt, daß Katharina ihren zweiten Enkel, der 1779 geboren ward, den später hinlänglich bekannt gewordenen Statthalter Polens, in jener Absicht Constantin taufen ließ. Das südliche Thor der neuen Stadt Cherson, welche 1775 zu bauen angefangen ward, bekam die Aufschrift: „Hier geht der Weg nach Constantinopel.“ Den letzten Versuch, ihren Lieblingsplan vielleicht durchzuführen, unternahm Katharina verbündet mit Oesterreich im Kriege mit der Pforte seit 1788. Da trat Preußen, gestützt auf die Politik der übrigen europäischen Staa-

ten, zwischen die ehrgeizigen Absichten Rußlands und hielt die Zertrümmerung des türkischen Reiches auf. Den besten Bundesgenossen aber hatte Preußen wohl in der Furcht vor der im raschen Gange schon begriffenen Revolution Frankreichs, die sich in die Cabinette der Alleinherrscher eingeschlichen hatte. Sie machten gemeinsame Sache. Rußland schien bescheiden in seinen Ansprüchen auf die Türken, weil es einen bequemeren Raub in Polen zu erhalten hoffen durfte. Frankreich und Polen fesselten die Aufmerksamkeit der absoluten Monarchen und belehrten sie über die Nothwendigkeit einer wenn auch nur erzwungenen Einigkeit. — Katharina vereinigte vor ihrem Tode noch Kurland mit Rußland, da der Herzog Biron freiwillig abdanken mußte; sie starb am 17. November 1796 nach 36stündigen Krämpfen an einem Schlagflusse. Ihr Sohn Paul I. (1796—1801) mischte sich in die westeuropäischen Angelegenheiten, d. h. trug seinen Antheil zum Kampfe gegen Frankreich bei; 1799 betraten Russen unter Suwarow, als Verbündete des deutschen Reiches, den Boden des westlichen Europas. Im siebenjährigen Kriege hatten sie ihre Verwüstungen bis an die Ufer der Spree ausgedehnt, jetzt wurde ihnen vergönnt, die reizenden Ufer des Rheins, des Po's zu erblicken. Das mag sie wohl zu mancher Vergleichung zwischen ihrer Heimath und jenen Gegenden veranlaßt, und dürfte leicht die Lüsternheit zur Ausbreitung ihrer Herrschaft nach Westen gesteigert haben. Wie bis zu dieser Zeit die Einmischung Rußlands in die inneren Angelegenheiten Polens mit der Zerstörung und Vernichtung dieses Reiches geendet hatte, so begann nun die Theilnahme und Einmischung Rußlands in die inneren Verhältnisse Deutschlands, sogleich nach dem Lüneviller Frieden (1801). Rußland und Frankreich übergaben damals das Project zum Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und der darin enthaltenen Ländervertheilung. Noch bedeutender ward Rußlands Einfluß, als Oesterreich im Jahre 1805, Preußen 1806 sein Bündniß gegen Frankreich suchte, und als es endlich gar mit Frankreich verbunden war. Der Friede zu Preßburg (1806) brachte Rußland keinen Gewinn, wohl aber der zu Tilsit (1807), indem gleichsam die Herrschaft über Europa nach Osten und Westen zwischen Rußland und Frankreich getheilt wurde. Rußland erhielt als Friedensvermittler für Preußen, mit dem es den Krieg gemeinschaftlich gegen Napoleon geführt hatte, ein Stück Land, den Kreis Bialystock, der vom preußischen Lande abgerissen wurde, zur Belohnung. Größer war die Beute aber, welche Rußland 1809 für seine Dienste gegen Oesterreich von Napoleon erhielt; ein Theil von Ostgalizien war sein Lohn. Daß aber zu gleicher Zeit auch das Herzogthum Warschau vergrößert wurde, war ein Dorn im Auge der russischen Politik. Unterdessen hatte sich Rußland auch gegen Schweden hin vergrößert; denn nach einem kurzen Kriege hatte es von diesem Staate Finnland (1808) und Ost- nebst Westbothnien mit den Alandsinseln (1809) losgerissen und sich im Besitz bestätigen lassen durch den Frieden von Friedrichshamm. Auch der Süden blieb inzwischen nicht verschont von Rußlands Eroberungsplänen. Die Türkei wurde seit 1806 bekriegt und

mußte im Frieden zu Bukarest (1812 im Mai) den Pruth als Grenze beider Reiche anerkennen, wodurch Bessarabien mit den Festungen Choczim und Bender, so wie ein Theil der Moldau Bestandtheile des Czaarenreichs wurden. — Aus dem Riesenkampfe, den Napoleon gegen Rußland herbeiführte, wurde dieses durch seine Lage, Ausdehnung, Barbarei und die Gunst der Naturereignisse gerettet. Russische Diplomatie auf dem Wiener Congreß errang als Siegespreis Polen, von dem es kleinere Theile an Preußen und Oesterreich abgab. Seitdem es nun auch durch seinen überwiegenden Einfluß die heilige Allianz der Fürsten zu Stande gebracht hatte, erschienen alle folgenden Kämpfe gegen das sich in den Kampf stürzende Princip der Volksfreiheit wie heilige Fürstenkriege unter dem Protectorate Rußlands, das unverkennbar die Stellung zu Europa einzunehmen beabsichtigte, die einst Philipp von Macedonien zu Griechenland gewonnen hatte. So Frankreichs Zug nach Spanien (1823), die Besetzung Italiens durch Oesterreich, die Einmischung der europäischen Politik in Griechenlands Freiheitskampf, wobei der russisch-türkische Krieg (1828—29) eine bedeutungsvolle Episode bildet Die Eifersucht Oesterreichs war erwacht, der Krieg zwischen beiden Mächten war nicht unwahrscheinlich; da nahm Rußland die Maske der Mäßigung an und begnügte sich im Frieden zu Adrianopel (1829, 14. September) mit vorläufigem Gewinn, in der Ueberzeugung, daß ihm günstigere Verhältnisse die Türkei als Beute zuführen würden. Zu gleicher Zeit hatte Rußland seine Herrschaft über den Kaukasus hinaus nach Persien hin ausgedehnt; der Friede von Turkmantschai (1828, Februar) überlieferte ihm die persischen Provinzen Erivan und Nachitschevan, woraus die Provinz Neuarmenien gebildet wurde.

Den günstigen Moment, welchen die französische Julirevolution, der polnische Aufstand herbeiführte, um Rußland in engere Grenzen zurückzuweisen, ließen die Mächte Europas unbenutzt vorübergehen; die russische Diplomatie beherrschte die Cabinette von Berlin und Wien. Die blutige Ueberwältigung Polens besiegelte die Uebermacht Rußlands.

Der Ideenzusammenhang zwischen dem Aufstande der Polen und der französischen Julirevolution war der russischen Politik, wenn sie noch eines solchen Anstoßes bedurfte, hinreichende Veranlassung, ihr Gewicht gegen die Freiheit der Völker, besonders Deutschlands, geltend zu machen. Dies das eine Ziel ihrer Bestrebungen. Als das andere, wie seither immer, behielt sie die Vergrößerung des Reichsumfanges im Auge und fand in dem morschen und wankenden Zustande der türkischen Staatsmaschine die nächste Möglichkeit zur Erfüllung ihrer Hoffnungen und Anstrengungen. Die Türkei wurde der Erisapfel der sich gegenseitig mit Täuschungen und Verstellungen abhetzenden europäischen Diplomatie, wobei aber Rußland bis jetzt noch den Siegerkranz der List und Verschlagenheit davon getragen hat. So geschah es im Jahre 1839 nach der Schlacht bei Nisib (24. Juni), daß der Einfluß Rußlands hauptsächlich als verpflichteter Nachbar den Sturz der hohen Pforte aufhielt, und seitdem leitet es versteckter oder offener die Schritte der türkischen Staats-

künstler, bis die Worte am Thore zu Cherson: „Hier geht der Weg nach Constantinopel", eine Wahrheit geworden sein werden; d. h. bis die Kosaken ihre Pferde im Bosporus tränken werden, und der Doppeladler Rußlands den Halbmond von den Thürmen Stambuls verdrängt hat. Denn erst bis auf diesen Punct scheint Rußland vorgedrungen sein zu müssen, ehe die europäische Politik sich darüber verständigen wird, die Russen in ihre natürlichen Grenzen zurückzuweisen. Daß die Ausführung dieser Aufgabe, tritt die Nothwendigkeit erst einmal den betheiligten Mächten klar vor die Augen, nicht eine gar zu schwierige sei, beweis't nicht sowohl der Feldzug Napoleon's vom Jahre 1812, als der seinem Gelingen nahe letzte Aufstand der Polen, so wie der nun schon länger als zehn Jahre fortgesetzte, ruhmvolle und glückliche Kampf der Tscherkessen für die Heimath ihrer Väter und die Freiheit ihrer Kinder.

II. Land und Volk. 1) Uebersicht des Territoriums. Das europäische Rußland mit Polen umfaßt gegenwärtig 75,154 Quadratmeilen; der asiatische Theil des Reiches 270,950 Quadratmeilen, auf der Nordwestküste Amerikas nimmt es etwa 17,500 Quadratmeilen in Anspruch, also beträgt der Gesammtumfang 363,604 Quadratmeilen, oder mehr als zweimal so viel Raum wie ganz Europa. Es bildet eine zusammenhängende Erdmasse, die sich ungefähr von 39° bis 207° Länge und vom 40 bis 78° nördlicher Breite ausdehnt. Umgrenzt wird das russische Reich von dem größtentheils unzugänglichen Eismeer, einigen Theilen des stillen Oceans, von der chinesischen Mongolei und Dsungarei, wo unwirthbare Steppen und Gebirgsmassen die Scheide bilden; ferner stößt es an das Land der Kirgisen, an die kaspische See, Persien und die Türkei, Alles seiner würdige Nachbarn. Nur im Westen hängt es mit der civilisirten Welt durch seine Grenzen gegen Schweden und Preußen, mit denen es außerdem die Ostsee gemein hat, gegen Krakau, Oesterreich und die unteren Donauländer, deren Ausgang zum schwarzen Meer es aber beherrscht, zusammen. Nur die Erweiterung der Westgrenzen, ob in Süden oder Norden, ob in der Mitte gleich viel, kann das Interesse Rußlands reizen; zunächst scheint sein Trieb auf die Gestade des schwarzen Meeres gerichtet zu sein; das Becken desselben mit russischen Grenzländern zu umgeben, ist eine Aufgabe, auf deren Durchführung sich Rußlands Einfluß auf Asien, die Auflösung der englischen Herrschaft in Indien vorzugsweise stützen wird. Die Ostseeländer werden bis zur Lösung jener Aufgabe mit freundlich nachbarlicher Diplomatie in Ruhe und Frieden gewiegt. Rußland ist groß, aber nur als Masse. Darum können Vergleichungen, die man häufig mit anderen Ländern und Staaten angestellt hat, wohl dem unbefangenen Sinne imponiren; für die innere Kraft und Macht des Reiches enthalten sie keinen Beweis.

Rußland wird von der Natur durch den Ural (Gürtel) auf eine bestimmte Weise in zwei an Größe und Beschaffenheit sehr verschiedene Hälften getheilt. Dieses Theilungsgebirge enthält aber die Mittel zur Zwangseinigkeit der dem russischen Scepter unterworfenen Völker, wie

nicht leicht ein anderes Gebirge der alten Welt: Gold und Eisen in großem Vorrathe. Das westlich vom Ural gelegene europäische Rußland läßt sich in Hinsicht der natürlichen Charakteristik in drei große Landstriche sondern. Der nördliche, mit starkem Abfall gegen das weiße und arktische Meer trägt nur Wälder und Sümpfe (Tundri). Kalt und unwirthlich, ist er spärlich bewohnt von Samojeden und Finnen, ein Aufenthalt der pelztragenden Thiere. Und doch birgt er in seinem Schooße die Reste tropischer Gewächse und Thiergattungen, wie man sagt, aus antediluvianischer Zeit. Der mittlere Theil, welcher die Gegenden der obern und mittlern Wolga südwärts bis an die Steppen der Ukräne hin einnimmt, die eigentliche Heimath der Russen mit ihrer Hauptstadt Moskau, ist von der Natur mit Fruchtbarkeit gesegnet. Der dritte Theil liegt südwärts einer Linie, die an der Wolga schon bei Sarepta beginnt, den Dnjepr bei Kiew berührt und in einer südwestlichen Krümmung an den Dnjepr etwa bei Nowo Dubossari herantritt. Er besteht mit Ausschluß der schmalen Gestade am Pontus Euxinus größtentheils aus flachen, trocknen Steppen, hin und wieder von Salzgründen durchzogen. — Das asiatische Rußland bietet die größten Contraste zwischen Fruchtbarkeit und Sterilität, zwischen Hoch und Tief, zwischen Hitze und Kälte dar. Der südliche Theil, die eigentliche Culturzone, an den Abhängen des hohen Hinterasiens gelegen, ist durchaus nicht unter die gewöhnliche Vorstellung, die wir Abendländer von Sibirien haben, zu befassen. Hier herrscht üppige Vegetation, hier hausten früher Culturvölker, deren Spuren auch heutiges Tages eine Art von Civilisation gefolgt ist. Dagegen nord- und ostwärts nimmt die Vegetation allmälig ab und mit dem 60° n. B. beginnt schon eine unbewohnbare Wüste, die bis an das Eismeer höchstens Krüppelgesträuch und Moose trägt.

Die große Ausdehnung Rußlands sowohl von West nach Ost, als von Nord nach Süd erzeugt nothwendig eine bedeutende Mannigfaltigkeit in der Witterung, in dem Wechsel der Jahreszeiten, in den Erscheinungen des Luftkreises, in den Productionen der Natur und in der Haushaltung der Menschen. Wenn in einer Gegend des Reichs schon der wärmste Frühling beginnt, herrscht in der andern noch die erstarrendste Kälte. Hier zieht das durstige Kameel durch trockene brennende Wüsten, dort gleitet das flüchtige Rennthier über den ellenhohen Schnee, unter welchem es sein dürftiges Futter findet. Hier verschläft der Samojede in seiner Erdhütte die kurzen nebligen Tage, wenn dort der Kirgise unter einem ewig heitern Himmel mit seinen Heerden weidet.

Das russische Reich wird von größeren Gebirgen nur auf den Grenzen durchzogen; dagegen erheben sich die inneren Bergketten nur zu mäßigen Höhen. Das innere Gebiet des Kaukasus gehört ja ohnedies nur dem Namen nach unter russische Botmäßigkeit.

Diese sämmtlichen Gebirgszüge bedecken aber nur einen verhältnißmäßig geringen Raum des russischen Reichs. Sein Bodencharakter ist der der Flachheit. Die in unübersehbare Weite ausgedehnten Flächen, oft mit Sümpfen und Morästen überzogen, oft als sandige, holz- und

wasserlose Steppen auftretend, bilden die naturgemäße Grundlage des ungegliederten Reichs. Wie in diesem wohl Gleichheit vor dem Willen des Autokraten gilt, so herrscht auf dem Boden seines Gebiets nur die eine, horizontale Dimension. — Das günstige Flußnetz Rußlands, dessen künstliche Verbindungen von der Natur ungemein erleichtert sind, beginnt seit Peter dem Großen in der innern Entwickelungsgeschichte, so wie auf den äußern Gang der russischen Politik eine bedeutende Stellung einzunehmen. Seitdem ist das schwarze Meer und der kaspische See mit dem baltischen und dem Eismeere durch Canalbauten in innern Zusammenhang für die Flußschifffahrt gebracht. Rußland besitzt heutiges Tags ein Canalsystem, dem an Ausdehnung der verbundenen Flüsse nur das von Nordamerika gleichsteht, obgleich in diesem Lande die künstlichen Bauten an Länge und Schwierigkeiten der Anlage jene russischen unendlich übertreffen. Unstreitig ist aber die Partie der Verwaltung, welche in Rußland für die inneren Wasserverbindungen besteht, seit länger als einem Jahrhundert mit der größten Sorgfalt geleitet worden *) und erinnert an die ähnliche Ueberwachung des Fluß- und Canalwesens in China, ein wohl zu beachtendes Vorbild auch für civilisirte Staaten, in denen, wie z. B. in Deutschland der Donau-Main-Canal, die nothwendigsten Wasserbauten erst nach 1000jährigem Bedenken zu Stande kamen. — An Landseen hat Rußland einige der bedeutendsten und größten in Europa aufzuweisen, selbst wenn man den kaspischen See zu den Meeren zählen wollte.

2) Die Bevölkerung. Jede genaue Bestimmung der Anzahl russischer Unterthanen muß den Schein der Unwahrscheinlichkeit erregen, da statistische Genauigkeit nach dieser Seite hin fast unmöglich ist. Da man sich aber an eine bestimmte Zahl halten will, so haben die neueren Berechnungen der russischen Bevölkerung ihre Angaben zwischen 50—60 Millionen Seelen gestellt. Schubert in seinem Handbuche der allgemeinen Staatslehre von Europa hält sich in der Mitte, und rechnet 55 Millionen und einige Seelen heraus; und zwar so, daß auf das europäische Rußland 45,801,239, auf den asiatischen Theil 9,150,000 und auf die amerikanischen Besitzungen 50,000 kommen. Darunter befinden sich 44 Millionen Slaven, von denen wieder die eigentlichen Russen 32 Millionen, die Kleinrussen und Polen je 6 Millionen zählen. Je zwei Millionen machen Letten und Tartaren aus; Finnen zählt man nahe an 3 Millionen; die Bewohner des Kaukasus werden auf 1½ Million geschätzt; Deutsche leben gegen 500,000 in Rußland, etwas mehr Juden und etwas weniger Mongolen. Wenn man alle die Völkerschaften aufzählen wollte, die zum russischen Reichsverbande gehören, so würde man ihre Zahl leicht auf 100 bringen können. Eine so außerordentliche Menge von Völkern und Stämmen in ein Reich vereinigt

*) Ueber Rußlands Wasserverbindungen, oder allgemeiner Ueberblick der verschiedenen Arrondissements, in welche das russische Reich hinsichtlich seiner Land- und Wasserverbindungen gegenwärtig eingetheilt ist. — Riga und Dorpat. 1838. 8.

zu sehen, ist allerdings eine höchst seltene Erscheinung und erinnert an Herodot's Aufzählung der Heeresmassen, welche Xerxes zur Unterjochung Griechenlands herbeiführte. Der physische, bürgerliche und sittliche Zustand dieser Stämme bildet eine Stufenleiter von dem rohesten thierischen Zustande bis zur höchsten sinnlichen Verfeinerung und Verbildung, und zwischen den verschiedenen Stufen gibt es nicht leicht einen bemerkbaren Uebergang, für den sich nicht ein Beleg unter der russischen Völkerliste fände. Hier sieht man Jäger- und Fischervölker, die ohne bleibende Wohnsitze in ihren Wäldern umherschweifen, die kaum einen Begriff von Eigenthum haben und sich in Thierfelle kleiden. Neben ihnen finden sich Hirtenvölker, die mit ihren Heerden auf einer ewigen Wanderung begriffen sind, und die bei patriarchalischen Lebensverhältnissen ohne Schrift und ohne Kenntniß und Gebrauch des Geldes leben. Ihnen folgen die Ackerbauer und verdrängen die Filzhütten der Nomaden durch feste Wohnungen. In Rußland darf es nicht überraschen — und das spricht für seinen orientalischen Charakter — daß man auf den Wink des Herrn Städte sich erheben sieht an der Stelle von Dörfern, und Häuser sich in Paläste verwandeln.

So groß der Unterschied der Lebensarten, so bunt und mannigfaltig ist auch das Gemälde des physischen Zustandes, der Sitten, Gebräuche, Kleidungen, Wohnungen, Geräthschaften und Waffen. Welch' ein Contrast zwischen den platten, breiten, bartlosen Physiognomieen und der gelben, mit Figuren bezeichneten Haut der östlichen sibirischen Völker, und zwischen der kaukasischen Bildung und dem nordischen Incarnat des ächten russischen Volksstammes. Welch' ein Abstand von den Erdhöhlen der Samojeden bis zu den Palästen der Residenz, von dem Nähwerk mit Fischgräthen und Sehnen bis zu der Hautelisseweberei, von der Schleuder und dem Pfeil bis zu dem Feuergewehr der neuern europäischen Kriegskunst. Wenn man alle diese Mannigfaltigkeiten überblickt, so kann fast nothwendig erscheinen das Princip der russischen Autokraten: unbedingte Unterwerfung unter den unumschränkten Willen Eines Beherrschers. Es bleibt dann freilich noch die Frage übrig, weshalb alle jene verschiedenen Volksstämme mit ihren entgegengesetzten Sitten ihre Eigenthümlichkeit dem Willen eines unumschränkten Herrschers aufopfern sollen?

Die vorhin angeführte Zahl der Bevölkerung gründet sich auf die sogenannten Revisionen der Seelen, welche Peter der Große im Jahre 1723 zum ersten Male anstellen ließ, und die seitdem von zwanzig zu zwanzig Jahren wiederholt ist, und zwar behufs der Kopfsteuer, die jeder männliche zum Bürger- und Bauernstande gehörige Einwohner entrichten muß. Die Erwerbungen, welche Rußland seit dem Jahre 1783 gemacht hat, so wie der Zuwachs der Bevölkerung in sich, haben seine Einwohner seitdem verdoppelt und auf ungefähr 54 — 60 Millionen Seelen gebracht. Darnach hätte es das Vierfache von Preußens Bevölkerung, während dieses etwa nur den 20. Theil der Ausdehnung vom europäischen Rußland einnimmt. Das Verhältniß der Volksmenge in

den einzelnen Statthalterschaften ist sehr verschieden. Nach dem ursprünglichen Plane der Eintheilung sollte zwar jede 3,400,000 männliche Seelen erhalten; allein diese Vorschrift konnte weder überall befolgt noch nach der Einführung erhalten werden. So ist z. B. das volkreichste Gouvernement Moskau von beinahe 2 Millionen Menschen bewohnt, während die Halbinsel Taurien kaum 200,000 Einwohner zählt. Die Ausdehnung des russischen Reichs mit seinen culturfähigen Bodenflächen bietet noch unendlichen Raum für eine zunehmende Bevölkerung; denn bis jetzt steht es in dieser Beziehung noch auf einer sehr untergeordneten Stufe. Ohne sich einmal mit dem menschenarmen Schweden vergleichen zu können, zählte man unter jenen 45 Gouvernements 8 mit weniger als 100 Menschen auf einer Quadratmeile, 9 von 100—500, 17 von 500—1000, 7 von 1000—1500, 3 von 1500—2000 und nur 1 über 2000 Seelen auf einer Quadratmeile. Die bevölkertste Gegend des russischen Reichs ist der Landstrich zwischen 49 und 58° n. B. — Einige wesentliche Hindernisse einer stärkern Zunahme der Bevölkerung im russischen Reiche sind der Mangel und die schlechte Beschaffenheit der Lebensmittel, der Nationalhang zu starken Getränken. Auch die erschwerten und ungleichen Ehen verhindern in Rußland eine regelmäßig zunehmende Bevölkerung, vor Allem aber wohl der Mangel an allem Aufschwung zu einem höheren und freieren Leben, so wie zugleich der so harte und ausgedehnte russische Soldatenstand oder auch die rauhe Behandlung, welcher die Kinder des gemeinen Mannes in den ersten Lebensjahren ausgesetzt sind. Unter solchen Umständen hat die russische Regierung zu Zeiten sehr eifrig einen Zuwachs der Volksmenge von Außen her betrieben, und noch in unseren Tagen gibt es leider unglückliche Deutsche, welche, von allerlei Vorspiegelungen verlockt, nach Rußland auswandern. Daß sie als warnende Beispiele gegen jede Nachfolge wieder heimkehren, möchte der höchste Gewinn sein, den diese Unglücklichen ihren Landsleuten verschaffen.

Wenn man die angegebene Zahl der Bevölkerung nach der Religion betrachtet, so rechnet man auf die griechische Kirche allein über 42 Millionen Einwohner; nächstdem wurden noch vor einiger Zeit mehr als 6 Millionen katholische Christen in Rußland angenommen, deren Zahl sich aber unter den jetzt obwaltenden Umständen, wie sie die jüngste Allocutien des Papstes in Betreff des Verhältnisses zu Rußland auseinandersetzte, bedeutend vermindern dürfte. Die stärkste Summe bilden nach den Katholiken die russischen Muhamedaner, der Zahl nach über 3 Millionen; etwa halb so viel evangelische Christen existiren im russischen Reiche; dazu kommen, in ziemlich ungewissen Zahlen, Juden, Lamaverehrer und die ganze Reihe von mannigfachen Religionsverwandten, deren niedrige Culturstufe kaum die Unterscheidung eines bestimmten Religionssystems zuläßt.

Nach den Berechnungen Schubert's stellen sich die statistischen Angaben über die Ständeverhältnisse in folgenden Zahlen dar: Der Erb- und Dienstadel beträgt in 200—220,000 Familien etwa 900,000

Individuen; die Geistlichkeit auf 240,000 Familien eben so viel. Die Bürger aller Classen belaufen sich auf eine Million Familien oder auf 4,300,000 Individuen; die Ständeclasse in den Städten auf 1,500,000, und der Bauernstand auf 47 Millionen.

Von diesen Bauern sind ewa 21 Millionen Leibeigene, dagegen nur 2 Millionen Einhöfner, d. h. freie Landbesitzer, die aber nicht die Vorrechte des Adels, Abgaben- und Militärfreiheit haben. Die übrigen 24 Millionen Bauern sind theils gutsherrliche, theils Kronbauern, welche zwar nicht in Leibeigenschaft leben, aber auch kein freies Eigenthum besitzen, sondern die Aecker des Adels und der Krone gegen eine Zahlung in Geld oder in Naturalien bebauen. Die bisher angegebenen Zahlen enthalten nun aber nicht die blos tributären Nomaden, so wie die angesiedelten Soldaten, die mit ihren Familien nach der obigen Angabe etwa 2 Millionen Individuen betragen. ⅘ der Bevölkerung sind also Bauern und davon die Hälfte Leibeigene. Auch die übrigen Kron- und gutsherrlichen Bauern sind gefesselt an den Boden, auf dem sie geboren; sie sind nebst den Beisassen in den Städten der Knute unterworfen und sind allein militärpflichtig, indem der Adel durch seine Geburt davon befreit ist, und der Bürger sich durch Geld loskaufen kann. Sie zahlen allein nebst den Beisassen das Kopfgeld, das im Jahre 1831 auf 23 Millionen Thaler berechnet wurde, so wie der Obrok oder Grundzins, der damals 6,937,500 Thaler betrug. — Die wahre Macht scheint zwischen dem Adel und der Krone getheilt, da jener 23, diese 21 Millionen Bauern besitzt. Dieses für die Krone sehr gefährlich scheinende Verhältniß ist aber dadurch modificirt, daß dem Erbadel der Dienstadel völlig gleichgestellt ist. Schon Peter der Große sah die Gefahr, welche dem Herrscher durch den Adel drohte, und verlieh daher den Beamten alle Vorrechte des Adels, wohin außer Militär- und Abgabenfreiheit noch das wichtige Recht, Güter mit Bauern zu erwerben, gehört. Er führte 14 Rangclassen der Beamten ein, von denen die acht ersten den Erbadel, die sechs letzteren den persönlichen Adel verleihen. Gleichwohl hat der Adel das Recht, bei Vergebung der Staatsämter zunächst berücksichtigt zu werden. Dem russischen Reiche scheint eine innere Gefahr weder von der Stamm- noch von der Religionsverschiedenheit zu drohen; nur die Verschiedenheit der Stände dürfte dann, wenn unter einem schwachen Herrscher die Aristokratie das Uebergewicht über die Krone erlangte, das Reich in ernstliche Gefahr bringen. Es scheint auch nicht unwichtig, wenn man bemerkt hat, daß die Gefahr, welche der Krone durch den Adel droht, diese häufig schon zu Eroberungen auch wider ihren Willen gezwungen hat. Freilich hätte Rußland eine größere Aufgabe in der Eroberung seines eigenen Bodens durch die Cultur. Aber ist nicht zu allen Zeiten den Barbaren der mühelose Besitz wünschenswerth erschienen? Einen kurzen Ueberblick fügen wir deshalb an über

3) die physische Cultur. Alle Modificationen derselben lassen sich auf drei Hauptzweige zurückführen, deren einer die Gewinnung, der andere die Veredlung und der dritte den Umtausch der Producte zur

Absicht hat. Rußland ist ein Reich, dessen Hauptkräfte in dem Gewinne der rohen Naturproducte beruhen, das aber durch künstliche Anstrengungen seiner eigentlichen Culturstufe voranzueilen suchte, indem es sich eine Treibhausindustrie und einen improvisirten Seehandel anlegte. —

Wie das Menschengeschlecht von der Jagd und Fischerei, als seiner ersten Culturstufe, ausgegangen ist, so befindet sich noch ein großer Theil der russischen Bevölkerung auf derselben, und betreibt jene Beschäftigung nicht als Nebensache oder zum Luxus, wie auch wohl civilisirte Völker, sondern als einzige Nahrungsquelle. Es sind hier nicht Jagdgesellschaften oder Fischergilden, sondern ganze Volksstämme, die in weiten Jagdrevieren und Flußgebieten auf diese ersten, ursprünglichen Nahrungszweige angewiesen sind und daraus ihre Abgaben in Naturalien bezahlen. So gehört in Sibirien die Jagd solcher Thiere, deren Felle einen beträchtlichen Werth haben, denjenigen Völkern, die ihren Tribut an Pelzwerk abtragen. Das kostbarste unter allen Thieren, die ihrer Felle wegen gesucht werden, ist der Zobel. Dasselbe findet sich im asiatischen Rußland, von den aleutischen Inseln bis an die Petschora auf der Westseite des Urals. Man hat den Werth aller in einem Jahre aufgebrachten Felle, womit die Jagd den Staatsreichthum vermehrt, auf wenigstens 5 Millionen Rubel veranschlagt. So wie die Jagd noch bis jetzt die ausschließliche Beschäftigung mehrerer Volksstämme in Rußland ist, so gibt es auch Völkerschaften, die sich einzig von der Fischerei nähren, und bei denen die Einrichtung dieses Gewerbes einen Theil ihrer bürgerlichen Verfassung ausmacht. Bei den meisten Horden und Stämmen in Sibirien sind jedoch Jagd und Fischerei gleich wichtige Erwerbmittel; jene wird vorzüglich im Winter, diese im Sommer betrieben. Die Gegenstände des Fischfangs sind neben den verschiedensten Fischarten vom Wallfisch bis zum Häring, auch Seehunde, Meerschweine und Seelöwen. Nirgends im ganzen Umfange des russischen Reichs aber wird die Fischerei so in's Große getrieben, als auf dem kaspischen Meere. Dieselbe ist nach Pallas' Behauptung für Rußland eben so wichtig, als es der Härings-, Stockfisch- und Wallfischfang für andere europäische Seemächte nur immer sein kann. Hier fischt man die verschiedensten Störarten, und die Krone nimmt an Angaben von jedem Pud (35 Pfd.) Fischleim 5 Rubel und von einem Pud Rogen 2 Rubel und 80 Kopeken. — Man schätzte schon in früheren Jahren den Werth aller in einem Jahre aufgebrachten Producte der Fischerei auf 15 Millionen Rubel.

In der Stufenfolge der Cultur steht der Hirte über dem Fischer und Jäger; die Viehzucht verlangt schon einen Anflug von gesellschaftlicher Verfassung. Als Hirtenvölker erscheinen in Rußland die Kirgisen, Kalmücken, Baschkiren rc. Rußlands Viehstand überhaupt ist größer als verhältnißmäßig der eines europäischen Staates; doch wird die Viehzucht viel sorgloser betrieben, als in civilisirten Staaten. Den beträchtlichsten Gegenstand derselben macht das Rindvieh aus. Die Statt-

halterschaften Charkow, Kursk, Orel, Kasan haben Ueberfluß daran zur Ausfuhr. Die Ukräne ist damit gesegnet, und die podolischen Ochsen haben europäische Berühmtheit. Auf diesem Viehstande beruhen die beiden Hauptausfuhrartikel Rußlands: Häute und Talg. Der sämmtliche Werth der rohen Artikel, welche aus der Rindviehzucht gewonnen wurden, betrug schon im Jahre 1793 gegen 7 Millionen Rubel, ungerechnet der verarbeiteten Materialien. — Die Schafzucht ist aber verhältnißmäßig noch weit größer; aber diesem Theile der productiven Industrie fehlt es noch gar sehr an dem nöthigen Fortschreiten zur Vervollkommnung. Die Anzahl der Schafe ist z. B. in Taurien so groß, daß gemeine Tataren oft 1000 Stück, und die reichen Landbesitzer bis 50,000 haben. Ziegen und Schweine werden gleichfalls von den Nomaden in Heerden gehalten, aber in geringer Zahl. Daß die Pferdezucht oder vielmehr der Pferdereichthum in Rußland heimisch ist, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Das russische Volk besitzt im Durchschnitt eine Anstelligkeit und Geschicklichkeit im Umgange mit Pferden, wie nicht leicht ein anderes. — Der Russe, von Jugend auf selbst an strenge Forderungen gewöhnt, unterläßt nicht, diese auch an seine Pferde zu machen, und sie im Nothfalle mit einer unbarmherzigen Strenge zu unterstützen. In einigen Provinzen des Reichs gehören auch die Kameele zu den Hausthieren; von den Kirgisen, Baschkiren und anderen Nomaden werden sie heerdenweise gehalten. Wie nützlich das Rennthier und der Hund den nördlichen Gegenden ist, wie ohne Hülfe derselben auch dem abgehärtetsten Menschen der Aufenthalt daselbst unmöglich sein würde, ist bekannte Thatsache.

Eine höhere Stufe der Cultur als die bisher angedeutete zu erreichen, scheint durch die Ungunst des Klimas und die Sterilität des Bodens gewissen Volksstämmen Rußlands unmöglich gemacht zu sein. Durch solche Hindernisse sind vom Ackerbau ausgeschlossen die Lappen, Samojeden, Ostjäken, Tungusen rc. In den südlicher gelegenen Steppen ist es hin und wieder gelungen, die Nomaden zum Ackerbau überzuführen. Ungeachtet aller Mängel der russischen Landwirthschaft, sind dennoch die Producte des Ackerbaues so zahlreich und wichtig, daß sie nicht nur vollkommen dem Bedürfnisse der einheimischen Consumenten entsprechen, sondern auch bei Weitem den beträchtlichsten Theil der Ausfuhrartikel bilden. Rußland führte schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts an Erzeugnissen des Ackerbaues für mehr als 15 Millionen Rubel aus; und dennoch kann man nicht behaupten, daß derselbe eine große intensive Vollkommenheit erlangt hat. Dies scheint schon Katharina II. eingesehen und die Mittel zur Abhülfe in ihrer bekannten Instruction folgendermaßen angedeutet zu haben: „Rußland hat nicht nur nicht genug Einwohner, sondern faßt noch überdies große Länder in sich, die weder bewohnt sind noch bearbeitet werden. — In was für einen blühenden Zustand würde dieses Reich nicht versetzt werden, wenn man durch kluge Einrichtungen ein so verderbliches Uebel abwenden oder demselben zuvorkommen könnte! — Es scheint (außer anderen Ursachen)

auch, daß die neue eingeführte Art, wie der Adel von den Bauern seine Abgaben einnimmt, der Vermehrung des Volks und dem Ackerbau hinderlich ist. Fast alle Dörfer bezahlen ihren Herren gewisse Abgaben an Geld. Die Eigenthümer, welche niemals oder selten ihre Dörfer besuchen, setzen jede Person auf einen, zwei bis fünf Rubel, ohne sich darum zu bekümmern, wie ihre Bauern dieses Geld zusammenbringen. Es wäre allerdings höchst nothwendig, dem Adel Gesetze vorzuschreiben, daß er bei Bestimmung der ihm zu bezahlenden Abgaben mit mehr Ueberlegung zu Werke ginge und solche Abgaben vom Bauer forderte, die denselben am Wenigsten von seinem Hause und von seiner Familie entfernen. Dadurch würde der Ackerbau in Aufnahme kommen, und das Volk würde sich im Reiche vermehren. Jetzt aber bleibt ein Bauer funfzehn Jahre von seinem Hause weg, geht in entfernten Städten und Orten seiner Nahrung nach und bezahlt alle Jahre seine Abgaben." So ist es aber im Wesentlichen bis auf den heutigen Tag in Rußland geblieben. Hier wird bekanntlich die Größe eines Landguts nie anders als nach der Zahl der „Seelen" bestimmt, worunter man blos die Bauern männlichen Geschlechts versteht. Nach diesen richten sich nun auch großentheils die Einkünfte, welche man aus den Gütern zieht. Einige Grundeigenthümer vertheilen alles vorräthige Land unter ihre Bauern und erheben von ihnen nur den Obrok oder Geldzins, worüber Katharina klagte; andere behalten sich, außer dem Obrok, einen Theil der Ländereien zu ihrer eigenen Nutzung vor, die von den Bauern durch Frohndienste bearbeitet werden müssen; noch andere nehmen gar keinen Obrok, sondern theilen den Bauern so viel Land zu, als sie zu ihrem Unterhalte bedürfen und lassen das Uebrige für ihren unmittelbaren Vortheil bearbeiten. Das sind die drei Arten der Bewirthschaftung von Landgütern. Die Leibeigenschaft setzt also dem Aufschwunge des Ackerbaues die größten Hindernisse in den Weg. —

Um von den Culturen, die sich an den Ackerbau zunächst anschließen, als Garten- und Weinbau, um von der Waldcultur, der Bienenzucht, die für Rußland von großer Erheblichkeit ist, und dem Seidenbau zu schweigen, wollen wir einen Blick auf den Bergbau werfen. Rußland genießt den wichtigen Vortheil, Bergwerke zu besitzen, die den reichsten und ergiebigsten aller Welttheile an die Seite gesetzt werden können, deren erstaunenswürdige Ausbeute einer selbstthätigen Regierung die Mittel zu den außerordentlichsten Unternehmungen hergeben müßte. Die Entdeckung der Erzgruben am Ural und Altai, so wie die Entstehung des eigentlichen Bergbaues in Rußland datirt erst von dem Anfange des vorigen Jahrhunderts. Eisenerz freilich hat die Nation seit alten Zeiten besessen. In Sibirien wurde eine Art Bergbau in unvordenklicher Zeit von einem Volke, das man Tschuden benannte, getrieben. Der Gewinn an edlen und unedlen Metallen aus den Gruben zu Nertschinsk, im Altai und am Ural ist von Jahr zu Jahr gestiegen, und hat fast eine fabelhafte Sage, die von Theophrastus Paracelsus herrühren soll, bestätigt, daß zwischen 50 — 60° n. B. in der alten Welt

so viel edles Metall gefunden werden würde, als sonst nirgend an unserer Erdkugel.

Der Wunsch nach größerem physischen Wohlsein, den der Gewerbfleiß erzeugt, entsteht nur mit der Vereinigung zur bürgerlichen Gesellschaft und wird nur durch die Erhöhung ihrer gemeinschaftlichen Interessen, durch die gesetzliche Sicherstellung des Eigenthums jedes Einzelnen erweckt und in Thätigkeit gesetzt, die Künste der Nothwendigkeit erzeugen sich bald bei einem Volke, das diese Stufe der Civilisation erreicht hat, aber ihre Vervielfältigung und Verfeinerung wird hauptsächlich durch den Verkehr mit fremden Völkern bewirkt. In diesen Sätzen liegt gleichsam die Theorie von der niedrigen Stufe, auf welcher sich die russische Industrie und der Handel des Reichs befinden muß.

Ein Land, in dem jeder Einzelne keine anderen gemeinschaftlichen Interessen kennen darf, als die des Selbstherrschers, ein Reich, in welchem die gesetzliche Sicherheit des Eigenthums den fiscalischen Angriffen jeden Augenblick ausgesetzt ist, wie soll in diesem, abgesehen von allen sonstigen Hindernissen, Industrie und Handel erblühen? Gewerbe und Industrie ohne Bürger und bürgerliche Freiheit! Die Russen können Leder verfertigen, Seife bereiten, Pottasche, Oel, Thran, Hausenblase, Caviar herstellen, Salz aussenden, Eisen schmieden, Branntwein brennen. Sie tragen also die Merkmale eines civilisirten Volkes an sich; nur verhalten sie sich auch selbst zu jeder Technik mehr wie Maschinen, als wie freie Menschen. Diese Civilisation empfing Rußland zunächst aus Deutschland, wie auch später seine Kunst und Wissenschaft. Peter's Regierung ist in dieser Beziehung Epoche machend. Die größten Unterstützungen und reichsten Befreiungen wurden nicht gespart, um Fabriken und Manufacturen in's Leben zu rufen. Das in unseren Tagen noch von Rußland befolgte Prohibitivsystem wurde schon von Peter theilweise begründet. Er beschränkte die Einfuhr von Fabricaten, deren roher Stoff im Lande war, und zu dessen Bearbeitung schon Fabriken im Gange waren; er ertheilte fremden Fabricanten gleiche Vorrechte mit den Eingebornen, befreite die Anleger von Fabriken von allen städtischen Abgaben, erlaubte ihnen so viel Land und Bauern zu kaufen, als ihnen zum Betriebe ihrer Anlagen nöthig erschien. Dadurch erreichte Peter auch das Resultat, daß schon zu Ende seiner Regierung an 6 Millionen Arschinen Segeltuch, Tischzeug und andere Leinwandsorten ausgeführt wurden. Katharina II. bemühete sich, einen Bürgerstand zu erschaffen, um ein Fundament für die Industrie zu haben. Sie publicirte eine Stadtordnung, nach welcher die Ausübung der veredelnden Industrie ausschließlich den Bürgern zugewiesen war, und theilte die Bürger in Gilden und Zünfte. Jene sollten es mit dem Handel, diese mit den Handwerken zu thun haben. Wenn man erfährt, daß Katharina 240 Städte begründete, um für den neuerschaffenen Bürgerstand Stützen der verfeinerten Gewerbsamkeit herzustellen, so muß man darin allerdings ein orientalisches Belieben, verbunden mit großer Energie, erblicken; aber wo sind die Früchte geblieben? Rußland fabricirte von nun an gewiß bedeu-

tend mehr als früher, aber damit vermehrte sich auch die Summe seiner wahren oder eingebildeten Bedürfnisse. Trotz aller Anstrengungen des einheimischen Gewerbfleißes minderte sich das lange Register von Außen eingeführter Fabricate und Manufacten auf den russischen Zolllisten nicht, bis man auf den gewaltsamen Einfall kam, das Prohibitivsystem auf die Spitze zu treiben. Da aber Rußland in den meisten Artikeln seiner verfeinerten Bedürfnisse einmal vom Auslande abhängig war, ähnlich wie China im Opiumverbrauche, so bewirkten alle Prohibitivmaßregeln nichts weiter, als eine schnell wachsende Demoralisation der Grenzbewohner und Zollbeamten, und künstliche Gegenmittel auswärtiger Speculanten. Und in dieser Lage befindet sich Rußland noch in unseren Tagen, ungeachtet der jüngsten Concessionen, die es scheinbar an Preußen in dem Ukas vom 21. Juli 1842 gemacht hat. Weil Rußland keinen durch Recht und Freiheit geschützten Bürgerstand hat, werden die gewaltsamen Bemühungen, seine Industrie zu heben, wohl noch lange Zeit erfolglose Versuche bleiben. In Rußland ist eigentlich nichts Anderes organisirt, als die Macht des Autokraten, und die Mittel, seinen Willen in Ausführung zu bringen, dem sich freilich eben so oft die Mittel der Aristokratie entgegenstemmen, um ihn illusorisch zu machen. In gewissem Sinne herrscht in Rußland vollkommene Gewerbefreiheit, und zwar nicht blos in den Städten, sondern überall auf dem Lande. Jeder Bewohner kann sich zu einem oder auch zu mehreren Gewerben einschreiben lassen. In vielen Sloboden und Kirchdörfern sind die Bauern bei Weitem nicht immer Ackerleute, sondern oft Handwerker oder Fabrikarbeiter in den vom Adel unterhaltenen Anstalten. Oft treiben ganze Dörfer städtische Handthierung; so besonders in den Gegenden an der Wolga, in den Gouvernements Moskwa, Nishegorod und Kasan. Seitdem in die Städte die Zunftordnung eingeführt ist, hat sich das freie Gewerbe allein auf das Land beschränkt. Hier treiben die Landleute neben ihrem Ackerbau oder hauptsächlich, doch meist nur zum Gewinn ihrer adelichen Herren, mannigfache Beschäftigungen, wie besonders die Leinwandweberei, Oelschlägerei, das Theerschmelzen, Pottaschesieden, Mattenweberei, Thransieden, Bereitung der Hausenblase und des Caviars, Seifensieden, Gerben, Bergbau mit allen seinen Descendenzen. Das russische Landvolk besitzt im Allgemeinen große Fähigkeiten zu jedem mechanischen Geschäfte. In der Ausübung ist es nicht ungeschickt. Dabei begnügt es sich mit der einfachsten Befriedigung seiner eingeschränkten Bedürfnisse und hat, den Trunk ausgenommen, wenig Neigung zum Ueberfluß im Genießen. Daher ist es auch zu erklären, daß der größte Theil des Landvolkes den gemächlichen Müßiggang liebt, und jede dem Herrndienst irgendwie zu entziehende Zwischenzeit in Geschäftlosigkeit hinbringt.

Für die Betreibung der Gewerbe besteht in Rußland seit 1785 eine Stadtordnung und eine darin enthaltene Handwerksordnung. Die Stadtordnung theilt alle Bürger in fünf Classen: in Gildegenossen, Zunftverwandte, Fremde oder Gäste aus anderen Städten und Ländern, nam-

hafte Bürger und Beisassen. Die Errichtung der Zünfte kommt den Stadtmagistraten zu, und jene sind diesen unterworfen; zur Errichtung einer Zunft gehören wenigstens fünf in einer Stadt befindliche Meister. — Im Ganzen genommen haben die Handwerker in Rußland noch keine besondere Vollkommenheit erreicht. — Um die Fabrikthätigkeit im Reiche zu vermehren, bestimmte die Stadtordnung (§. 90.), daß All' und Jeder nach eigener Willkür alle gedenkbare Arten von Werkstühlen und Manufacturen anzulegen und zu besetzen befugt sei, und darauf allerlei Arbeiten verfertigen zu lassen, ohne deshalb weitere Erlaubniß oder Befehl bei irgend einer höhern oder niedern Stelle einholen zu müssen. Peter hatte verordnet, daß die Fabrikarbeiter von der Recrutirung befreit sein sollten. Diese Verordnung ward aber 1731 schon wieder aufgehoben. Die Kaiserin Elisabeth bestimmte die verhältnißmäßige Anzahl der Bauern, welche zu Manufacturen und Fabriken gekauft werden durften, durch den Ukas vom 17. März 1752; und Katharina II. endlich untersagte den Ankauf von Dörfern zum Behuf der Fabriken gänzlich (Ukas vom 8. August 1762); doch waren die ausländischen Fabricanten, die sich auf ihre eigene Kosten in Rußland etabliren würden, von diesem Gesetz ausgenommen. Weil aber in Rußland freie Arbeiter fehlen, so gehören die meisten Manufacturen und Fabriken den Adelichen. — Den Hauptsitz der eigentlich veredelnden Industrie muß man in den volkreichen und von der Natur begünstigten Gouvernements des mittlern Rußlands suchen; besonders zeichnet sich das von Moskau dadurch aus, das gegenwärtig wohl 1000 registrirte Manufacturen, Fabriken und fabrikmäßige Anstalten (Sawoden) haben mag, ohne die zahlreichen kleineren Etablissements und Werkstühle in den Dörfern zu zählen. Petersburg dagegen besitzt wohl kaum 200 Fabriken.

Rußlands Fabrikwesen ist im beständigen Fortschreiten begriffen, und man könnte der Regierung den Vorwurf machen, es zu sehr auf Kosten des Ackerbaues zu begünstigen; denn das chinesische Prohibitivsystem übertrifft kaum das russische; und es verdient wohl bemerkt zu werden, daß, wenn Rußland die Hälfte seiner Erzeugnisse nach Großbritannien ausführt, es dagegen nur den zwanzigsten Theil der englischen Erzeugnisse zuläßt. Eine der Ursachen aber, welche auch wieder die Entwickelung der russischen Gewerbthätigkeit hindern, sind die zu häufig wechselnden Tarife. Bald werden auswärtige Erzeugnisse verboten, um das Entstehen neuer Fabriken zu begünstigen, bald werden dieselben Gegenstände wieder zugelassen und davon nur eine mäßige Abgabe erhoben, so daß der Fabricant die Concurrenz nicht mehr aushalten kann und zu Grunde gehen muß. Die innere Gewerbthätigkeit wird zwar durch Beseitigung der Concurrenz erhalten, aber die Erzeugnisse verbessern sich nicht. Ein anderes Hinderniß, das sich der größern Entwickelung der Landwirthschaft und des Fabrikwesens entgegenstellt, ist der Mangel hinlänglicher Ausführungswege. Wirft man einen Blick auf die Karte Rußlands, so sieht man, daß alle Seestädte desselben, mit Ausnahme der am schwarzen Meere, keine günstige Lage haben, und daß ihre

Schifffahrt fast sieben Monate hindurch vom Eise unterbrochen wird. Große Ländermassen bedürfen auch großer Wassermassen. Ohne offene Meere bleibt das Land ohne Werth, und sein Ackerbau, Handel und Industrie kann sich nicht vollkommen geltend machen, weil es ihm an den erforderlichen Abgangscanälen gebricht. Dieser nachtheilige Zustand wird noch durch die eigenthümliche Lage der Hauptstadt vermehrt. Petersburg, diese Stiftung Peter's I. verschlingt nutzlos alle Kräfte des Reichs. Mitten in ungesunden Sümpfen, unter einem strengen Himmel gelegen, kann es den Zweck nicht erfüllen, den sein Gründer im Auge gehabt, den weit verzweigten Handel für Rußland herbeizuführen und dieses zur Seemacht zu erheben. In der Unmöglichkeit, etwas Besseres zu Stande zu bringen, baute Peter die nach ihm benannte Stadt und das nahe gelegene Kronstadt; allein noch vor seinem Ableben bemerkte er seinen Mißgriff. Potemkin's Günstling, la Trappe, machte den Vorschlag, die Hauptstadt nach der Mündung der Wolga zu verlegen. Dadurch würde der Einfluß Rußlands auf Asien vermehrt worden sein, ohne die auswärtigen Verbindungen jedoch wesentlich zu fördern. Die geringen Fortschritte, welche Oesterreich gemacht, beweisen, was daraus geworden wäre. Katharina erklärte sich gegen die Verwirklichung des Plans, falls er überhaupt im Ernst gemeint war. Sie begriff, daß der Besitz des schwarzen und kaspischen Meeres ohne Vortheil für Rußland sein würde, so lange nicht die Dardanellen und der persische Meerbusen ihm gehörten. Das ist noch die heutige Politik Rußlands, die unverwandt im Auge behält die Dardanellen und den persischen Meerbusen mit dem von den Portugiesen schon mit so großer Anstrengung erworbenen Ormuz. Dadurch erklärt sich das Vorstreben Rußlands nach Constantinopel und Bassora. — Um so viel als möglich das Mißverhältniß der Lage auszugleichen, faßte Peter den Entschluß, alle Provinzen des Reichs unter einander durch ein großartiges inneres Schifffahrtssystem zu verbinden. (Es war schon früher die Rede von den in Folge der Pläne Peter's entstandenen Canalverbindungen.) Aber Rußland brauchte noch zehnmal mehr Landstraßen und Canäle, als es hat, wenn es in der Leichtigkeit der Transporte mit anderen civilisirten Staaten sich gleichstellen wollte. Die Transportkosten sind allerdings in Rußland gering.

Die Umsatzsumme von Rußlands Handel mit Europa beträgt ungefähr 400 Millionen Rubel, während der asiatische, dem jährlich große Summen und eine Menge Menschen zum Opfer gebracht werden, noch nie 40 Millionen Rubel überstiegen hat. Zu Kjachta, dem einzigen Berührungspuncte zwischen Russen und Chinesen, beschränkt sich der Handelsverkehr einerseits auf Thee und andererseits auf Pelzwerk und grobe Tücher. Nach einem gegenseitigen Uebereinkommen darf man sich hier des Geldes nicht bedienen; nur Tauschhandel wird getrieben. Von Thee wurden in den letzten Jahren jährlich 80,000 Kisten im Werthe von 5 Millionen Rubel durchschnittlich von Kjachta nach Nishnei Novgorod, Moskau und Petersburg gebracht. Die 1838 von russischen Kaufleuten

nach Kjachta gebrachten Waaren hatten einen Werth von 25 Millionen Rubel, die der chinesischen Kaufleute nur einen solchen von 20 Millionen. — Die übrigen Puncte, wo die russischen Kaufleute mit den Asiaten in Handelsverbindungen kommen, sind Ust Kamenogorsk, Petropaulosk, Troisk und Orenburg. Ganz unregelmäßig und unsicher ist der Handelsverkehr Rußlands mit Chiwa und Bochara, während in der Richtung nach Persien der deutsche Handel eine größere Ausdehnung zu gewinnen scheint als der russische; denn in dem Jahre 1840 haben 48 österreichische Schiffe für 23 Millionen Rubel Waaren nach Trebisonde gebracht, während in demselben Jahre die russische Einfuhr nicht 7,400,000 Rubel überstieg. Die Industrie nach ihrem ganzen Umfange und in ihrem wesentlichen Begriffe ist eine Blüthe

4) der geistigen Cultur, welche in Rußland sich auf der Stufe befindet, welche keine höhere Industrie möglich macht, als die durch Zwangsmaßregeln erkünstelte. In der unmittelbaren Verbindung und nächsten Begrenzung der rohsten Sinnlichkeit und einer zugespitzten Ueberbildung besteht das Wesen von dem, was man russische Civilisation nennt. Wie der Träger einer soliden Industrie, der eigentliche Bürgerstand, in Rußland fehlt, so auch das Fundament einer wahrhaften, eigentlichen Geistescultur, entweder wie in Deutschland eine freiere Bewegung in der Kirche, oder wie in England und Frankreich im Staate. Die Stagnation des kirchlichen Lebens in Rußland schließt in gleich hohem Grade wie der Despotismus im Staate jede freie Regung des Geistes aus, und wenn sie doch hin und wieder in einzelnen Individuen hervorbrach, so war diese Erscheinung der Ausnahmen nur eine Bestätigung der Regel vom Gegentheile. Wie eifrig Rußland seine ihm eigenthümliche geistige Cultur überwacht, wie viel strenger es fremden geistigen Einfluß, als materielle Waaren abzusperren bemüht ist, braucht kaum erwähnt zu werden. Wird doch selbst die preußische Staatszeitung auf der Grenze einer russischen Censur unterworfen, und zwar nicht mehr wie früher noch des Pinsels, sondern der wirklichen Scheere. Die mißliebigen Stellen werden im eigentlichen Sinne des Wortes aus der preußischen Staatszeitung herausgeschnitten. Dafür nun aber besitzt in Rußland jedes Ministerium sein Journal; so die Ministerien der öffentlichen Bildung, des Innern, des Kriegs, der öffentlichen Bauten, des Handels, des Ackerbaues. Auch der Senat hat sein eignes Journal. An Mitteln, sich zu bilden, dürfte es demnach dem Volke nicht fehlen. Wenn es nur lesen könnte! Dann wäre zwar noch immer die Frage, wie in andern sehr wohlerziehenden Staaten und bei sehr wohlerzogenen Völkern, was man denselben zum Lesen zukommen läßt. Rußland braucht sich in Betreff der großen Volksmassen mit dieser Frage und Sorge nicht zu belasten. Es existirt zwar jenes Journal des öffentlichen Unterrichts, woraus man den monatlichen Fortschritt der Bildung im russischen Reiche soll wahrnehmen können; aber gerade die mitgetheilten Bemerkungen und Ansichten in demselben beweisen nur zu deutlich, wie weit Rußland noch in der geistigen Cultur zurücksteht, und welche Ge-

waltmaßregeln eine solche eigentlich mehr hemmen als befördern. (Was hier angeführt werden könnte, ist schon im Artikel „Peter," betreffend den Schulunterricht, erwähnt.) — Außer den officiell-ministeriellen Blättern erscheinen noch viele andere Zeitschriften in Rußland, die zwar wie in allen Ländern, wo Censur besteht, immer mehr oder weniger einen halb officiellen Charakter an sich tragen, aber doch hin und wieder den Willen und den Versuch der geistigen Selbstständigkeit auszusprechen erstreben. Doch muß man bei diesen Ausdrücken immer den Maßstab Rußlands vor Augen haben. Die Zeitung von Petersburg z. B. wird von der Akademie der Wissenschaften herausgegeben, woraus man aber nicht auf ihren rein wissenschaftlichen Inhalt schließen darf; sie behandelt alle Fragen des Tages vom russischen Standpuncte und erscheint täglich; eben so der russische Invalide, der besonders die Armee im Auge hat. Das verbreitetste Tagesblatt in Rußland ist die nordische Biene. Der Zeitgenosse, eine Art Revue, welche alle drei Monate erscheint, wurde vom Dichter Puschkin begründet, und zeichnet sich durch Abhandlungen über Literaturgeschichte Rußlands aus. Eine ähnliche Revue ist der Sohn des Vaterlandes. Daneben bestehen noch in Petersburg eine Bibliothek für Lectüre, eine Zeitung der schönen Künste, ein Journal für Kinder, ein Gesundheitsfreund. Moskau hat ebenfalls seine Journale, wie den moskau'schen Beobachter, eine Zeitung, die zweimal wöchentlich erscheint, vier Blätter für die verschiedenen Arten der Landescultur. Daneben besitzen Städte wie Odessa, Wilna, selbst Tiflis, Organe für die Oeffentlichkeit. Endlich gibt die Universität Kasan, diese Zwischenstation der Bildung zwischen Europa und Asien, eine Sammlung von Abhandlungen heraus, an der sich besonders die dortigen Professoren zum Besten des Studiums der asiatischen Sprachen betheiligen. Alle die genannten Blätter werden in russischer Sprache geschrieben. Außerdem gibt es noch einige, wie das politische und wissenschaftliche Journal von Petersburg, das Journal von Odessa und andere, welche in französischer Sprache herausgegeben werden. Deutsche Zeitschriften in Rußland zählt man gegen zwanzig; drei in lateinischer Sprache zu Riga und eine in Mitau. Die Presse hätte also Mittel, auf den öffentlichen Geist in Rußland zu wirken, wenn es einen solchen geben dürfte. Die Vorstellung von der russischen Censur muß aber jede solche Illusion sogleich niederschlagen. Das ist aber wahr und leicht zu erklären, wofür wir auch hinreichende Beispiele in Deutschland haben, daß die gefesselte Presse dem Mißbrauche des Egoismus, den kleinlichen Leidenschaften und Privatrücksichten, mit einem Worte den Schlechtigkeiten in jeder Beziehung dient, in Rußland so gut wie in China. Ein literarisches Werk z. B. oder ein Theaterstück, welches den geheimen Intriguen der russischen Tagespresse verfallen ist, bleibt für immer todt; denn das Cliquen- und Coteriewesen ist natürlich in Rußland bei der Unterdrückung jedes öffentlichen Lebenszeichens um Vieles größer als in Deutschland. Daß sich die russischen Journale deshalb auch auf die Interessen des Auslandes werfen, darf uns nicht wundern. So hat z. B. die Biblio-

thek für Lectüre die englischen Ideen sich angeeignet, während der Sohn des Vaterlandes sich mit den deutschen beschäftigt, und sich eine Art Eklekticismus aus den Lehren Kant's, Fichte's, Schelling's, vor Allen aber Hegel's herausgezogen hat. Die Möglichkeit, ein Volk durch das öffentliche Besprechen seiner Angelegenheiten durch die Presse fortzubilden, liegt besonders begründet in der Art und Weise, wie es erzogen und gebildet wird in seiner Jugend. Die Presse sollte eigentlich nur das ausbilden im reifgewordenen Alter, wozu der Samen gelegt ist während eines normalen Jugendunterrichts, der seine Aufgabe darein setzte, das zu lehren, was der Mensch als solcher und als Bürger im Staate braucht. Die Beschaffenheit der russischen Presse kann man beurtheilen nach dem hier üblichen Unterrichtswesen und dieses nach jener, beide aber sind entsprechend dem sogenannten Staatsbegriffe, wonach sich alle Gedanken, Gefühle und Erinnerungen eines Russen auf den Kaiser, als den weltlichen und geistlichen Herrn, beziehen sollen. In Rußland herrscht in allen Dingen die strengste Subordination, aber in ihrer reinsten Form, in der militärischen, d. h. rein formellen. In China z. B. herrscht eine eben so strenge Subordination, aber sie geht mehr von den formellen Geboten der Moralität aus, sie bezieht dort Alles auf das Verhältniß zwischen Vater und Kindern. In Rußland ist dies nur annäherungsweise erreicht. Wenn in Rußland schon der Gelehrte seine Uniform trägt, und durch diese sein Rang bezeichnet wird, so ist es nur eine ganz natürliche Folge, daß auch der Unterricht, die Erziehung einen militärischen Zuschnitt trägt, nicht blos die rein militärische selbst. Die Hauptrolle aber spielen in Rußland allerdings die militärischen Bildungsanstalten; denn nur durch diese steigt man zu Ehren und Würden empor, kann man Staatsämter erreichen, gleich viel ob in der Civil- oder Militärverwaltung. Auch die sogenannten russischen Universitäten sind nichts weiter als Lehranstalten für russische Subordination. Die erste Militärschule wurde in Rußland begründet 1731, und zwar durch den Grafen Münch, falls man nicht die Spielcameraden Peter's des Großen, aus denen die nachmaligen zwei Garderegimenter hervorgingen, in die Kategorie einer Militärschule setzen will, was an die Begründung des Berliner Cadetteninstituts erinnern würde, indem dieses auch aus den militärischen Spielcameraden hervorging, die Friedrich, nachmals der Große, als Kind von seinem Vater erhielt. Mit jener Einrichtung Münch's begann für Rußland ein bedeutender Culturabschnitt, indem es eine Art von Bildung, welche bis dahin nur Ausländer vertraten, unter seinen Landeskindern einheimisch zu machen suchte. Der Erfolg dieser Einrichtung rief zwei neue Schulen hervor im Jahre 1743: die eine für 50 Zöglinge des Adels von Novgorod unter dem Titel: Marineschule; die andere für Officiere, als Mathematik- und Zeichnenschule. Die Kaiserin Katharina II. begründete besonders eine Schule für Artillerie- und Ingenieurofficiere. Außerdem wurde 1775 eine Schule gestiftet für griechische Glaubensgenossen aus der Fremde, worin damals 200 junge Griechen aufgenommen wurden. Diese Anstalt aber löste Paul I. wieder

auf. In der neuern Zeit haben denn, wie auch kürzlich in Preußens Rheinprovinz, die Adelichen hin und wieder das Bedürfniß empfunden, in verschiedenen Gouvernements für ihre Jugend Schulen zu besitzen, und daraus sind mehrere solcher adelichen Anstalten hervorgegangen. In dem Jahre 1830 ist auch eine Militärakademie hinzugekommen. Die Zahl der Knaben und Jünglinge, welche sich zu diesen verschiedenen Schulen herandrängen, vermehrt sich von Jahr zu Jahr; aber sie gibt durchaus keinen Maßstab für den Bildungstrieb des russischen Volkes oder für den Schulunterricht überhaupt. Die Regierung weiß auch recht wohl diese Ausbildung ihrer Jugend in der Uniform zu benutzen, und befördert deshalb die Ausbreitung solcher Anstalten über das ganze Reich. Im Jahre 1834 hat die Regierung die Begründung einer zweiten Militärschule zu Moskau beschlossen; eben so die Herstellung einer andern zu Kiew für 400 Zöglinge; einer dritten zu Pultawa; und endlich einer vierten zu Kasan. Daß die Lectionsverzeichnisse solcher Schulen sehr reichhaltig ausgestattet sind, versteht sich fast von selber. Bei den Leistungen derselben muß man aber billig auf die ganze Verfassung Rußlands und auf die Jugend seiner Cultur blicken. In die eigentlichen Volksschulen aber herabzusteigen und von ihnen Resultate ihrer Thätigkeit zu verlangen, hieße die Unbilligkeit auf die Spitze treiben. Statistische Angaben über Schulbesuch aber, so ungünstig sie für Rußland ausfallen mögen, drücken doch eben so wenig die wahrhafte Bildungsstufe eines Volks aus, als ähnliche statistische Angaben zum Maßstab für die Sittlichkeit ganzer Nationen gebraucht werden dürfen. In Rußland ist alle Bildung bis jetzt noch Treibhauspflanze, sie sproßt noch nirgends im freien Boden des Volkslebens, der ja noch nicht einmal existirt. Auf der Höhe der treibhauspflanzlichen Cultur aber stehen dann nothwendig diejenigen Gewächse, welche die meiste künstliche Wärme zum Gedeihen bedürfen, und dafür halten wir die Akademieen. Rußland hegt und pflegt seit langen Jahren eine Akademie der Wissenschaften, die das Alles umfaßt, was die Franzosen durch ihr „Institut" begreifen, und die in drei Classen zerfällt, von denen die erste für mathematische und physikalische Wissenschaften wieder sieben Sectionen enthält. Die zweite Classe für die eigentlichen Naturwissenschaften hat vier Sectionen und die dritte Classe für die politischen, historischen und philologischen Disciplinen ebenfalls vier Sectionen.

Diese Akademie veröffentlicht seit einigen Jahren ein Bülletin ihrer Arbeiten, um dem übrigen Europa einen Begriff von ihrer Thätigkeit beizubringen. Uebrigens zählt diese Anstalt berühmte Namen zu ihren Mitgliedern. — Bestimmter und eigenthümlicher aber, als in der periodischen Presse und in den gelehrten Anstalten eines Volkes spricht sich dessen geistige Bildung überhaupt in seiner Literatur aus, in dem schöpferischen Wirken seines ästhetischen und wissenschaftlichen Geistes. Eine Art Literatur existirt nur seit Jahrzehenten in Rußland, freilich auch mehr eine Treibhauspflanze ohne eigenthümlichen Volksboden, aber doch mit seinen Blüthen und Blättern diesen allmälig befruchtend. Man

braucht z. B. in unseren Tagen nicht mehr auf Nestor zurückzugehen, um einen russischen Geschichtschreiber zu nennen. Sie haben Karamsin; daneben Bulgarin. In der Dichtkunst haben geglänzt Puschkin und Dmitriew, Jukowsky und Baratinsky. Doch, wie gesagt, die russische Literatur ist noch immer mehr eine Colonie des Auslandes auf moskowitischem Boden, der es an Licht und Wärme zum Gedeihen gebricht. Die sogenannten hohen Cirkel mit ausländischer Bildung benutzen dieselbe höchstens zur Vertreibung der Langenweile. So betrug noch im Jahre 1837 die Gesammtzahl aller in Rußland erschienenen Bücher nur 987, worunter sich aber 470 Uebersetzungen befanden.

Wir verlassen hiermit die geistige Cultur Rußlands, weil der eine Hauptmaßstab für dieselbe, der Volksunterricht, schon in seinen wesentlichen Grundzügen früher berührt ist (s. Artikel „Polen"), und weil der andere Hebel derselben, die Religion, bei der folgenden Uebersicht der politischen Verhältnisse, zu deren kurzer Darstellung wir übergehen, am Füglichsten erwähnt werden kann.

III. Politische Verhältnisse. 1) Verfassung. Von allen abendländischen Vorstellungen muß man den Ausdruck „Verfassung" reinigen, wenn man ihn auf Rußland übertragen will; man muß sich dabei in die Vorstellungen des Asiaten vertiefen. Die Substanz des Staates, so wie dessen Verfassung, ist die Person des Kaisers. Sie ist die Axe, das Centrum, der Brennpunct, das Herz, oder was man sonst will, des Staates. Ohne ihn darf sich eigentlich kein Russe den Staat denken können; aber dabei ist doch diese Vorstellung vielleicht eben so natürlich in einem Volke, das so tief in der Bildung steht, als andererseits ein künstliches Product moderner Staatsweisheit. Beides in Einem, jener asiatische Patriarchalismus, gepaart mit dem künstlichen „l'état c'est moi" Ludwig's XIV. Der Titel des Kaisers „Samoderjetz," den wir durch Selbstherrscher übersetzen, ist die wörtliche Uebertragung des Autokrator (der aus eigener Macht herrscht) in's Russische, ein Prädicat, das sich schon die griechischen Kaiser beigelegt hatten. Auch die aus jenen Zeiten herstammende Vermischung der weltlichen Gewalt mit einer Repräsentation göttlicher Allmacht ist in Rußland so eng zusammengewachsen in den Vorstellungen des Volks, daß darauf ganz wesentlich die höchste Machtfülle des Kaisers und der unbedingteste Gehorsam seiner Untergebenen beruht. Die Russen mögen im Durchschnitte mit der Vormundschaft ihres kaiserlichen Vaters recht wohl zufrieden sein, obwohl es auch hiervon Ausnahmen gibt. Mehrfache blutige Untersuchungen haben in den letzten Jahrzehenten die Unzufriedenen in den höchsten und niedrigeren Regionen der Gesellschaft an das Licht gezogen, oder eigentlich sie in ewige Nacht gehüllt.

Der Bericht der Untersuchungscommission vom Jahre 1826 *) läßt

*) Bericht der zur Ausmittelung übelgesinnter Gesellschaften in Rußland niedergesetzten Untersuchungscommission, übersetzt auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers. Gedruckt in der kaiserlichen Buchdruckerei des Generalstabs. St. Petersburg, 1826.

in das innere politische Leben der russischen Gesellschaft sehr bedeutungsvolle Blicke thun. Rußland könnte seine heutige Handelssperre gegen Deutschland am Besten durch folgende dort (S. 7) enthaltene Stelle rechtfertigen, indem es nicht anders im Stande wäre, sich gegen geistige Ansteckung zu schützen. „Aus den Untersuchungen nämlich erhellt", sagt der Bericht, „daß im Jahre 1816 einige junge Leute, welche nach dem Feldzuge von 1813, 1814 und 1815 aus dem Auslande zurückkehrten, und von den mit politischen Zwecken damals in Deutschland Statt findenden geheimen Gesellschaften gehört hatten, auf den Gedanken geriethen, etwas Aehnliches in Rußland einzuführen. Die ersten, welche einander diesen Gedanken mittheilten, waren Alexander Muraview, Nikita Muraview und der Fürst Trubetzkoi." Später aber werden 61 Mitglieder der nordischen, 37 der südlichen und 73 der vereinigten Slavengesellschaft aufgeführt, und zwar zum Theil Männer in hohen Militär- und Civilämtern. Die Absicht und der Zweck der Verschworenen scheint schwankend gewesen zu sein. Was sie an die Stelle der Autokratie zu setzen wünschten, erscheint bald als constitutionelle Monarchie, bald als Republik. So viel ist gewiß, daß jene Männer größere Idealisten waren, als man sie in Rußland anzutreffen glauben sollte. Denn, so viel auch die absolute Gewaltherrschaft zu solchen Zuständen, wie die heutigen noch in Rußland sind, beitragen mag, in Rußland scheint zum Theil diese noch auf lange Zeit hinaus ein nothwendiges Uebel bleiben zu müssen, wenn man auf die eigenthümliche Geistesbeschaffenheit des Volkes, auf seinen socialen Zustand, seine Civilisation, den Grad des Volksunterrichts und der Industrie hinblickt. Daß, weil in Rußland die politische Schweigsamkeit auf die gewaltsamste Weise erhalten wird, auch dieses Reich den gewaltsamsten Veränderungen in seinem Innern von Zeit zu Zeit unterliegt, ist eine nothwendige Folge der sogenannten Verfassung Rußlands, die eben deshalb keine ist, weil der Wille des Einzelnen über dem Gesetze steht. Diese wurden früher noch mit den Worten eingeleitet: „Die Bojaren sind der Meinung und der Czar hat befohlen;" die Meinung der Bojaren aber ist längst überflüssig geworden; der Kaiser befiehlt ohne Controle. Für ihn gibt es kein Grundgesetz außer ihm; in der Bestimmung des Kaisers ist alles Uebrige enthalten. Selbst die Thronfolge hängt nach einem Gesetze Peter's I. vom Jahre 1722 vom Willen des Czaren ab. Damals wurde eine Apologie dieser abnormen Bestimmung vom Erzbischof Theophan Prokopovitsch, einem Vertrauten des Kaisers, ausgearbeitet. Erst der Kaiser Paul stellte die natürliche Erbfolge durch ein Gesetz wieder her, indem er sich auf die Bestimmungen von 1613 bezog; dasselbe wurde durch zwei Ukase Kaiser Alexander's im Jahre 1807 und 1820 bestätigt, und endlich durch die Ukase des Kaisers Nikolaus im Jahre 1826. Nach diesen Gesetzen ist die Krone in männlicher Linie erblich nach dem Rechte der Erstgeburt, und erst beim vollständigen Erlöschen des männlichen Stammes werden die Frauen auf den Thron berufen. Um thronfähige Kinder erzeugen zu können, müssen die Ehen der Prinzen und Prinzessinnen vom Kaiser

anerkannt und gebilligt sein. Neben diesem Thronfolgegesetz kann man noch als eine andere Grundbestimmung des russischen Reichs anführen die Ukase Iwan's aus dem Jahre 1476, wonach das Reich Eins und untheilbar ist, und nichts davon getrennt werden darf. Ein Ukas Michael Romanow's, bestätigt durch die Kaiserin Katharina I., bestimmt das Bekenntniß des griechischen Glaubens als Bedingung der Thronfähigkeit. Endlich macht noch ein Gesetz Kaiser Paul's dem jedesmaligen Herrscher Rußlands zur Pflicht, daß er in Rußland regieren und auf jede fremde Krone Verzicht leisten muß, widrigenfalls seine Rechte auf seinen gesetzlichen Nachfolger übergehen.

2) Verwaltung, Rechtspflege und Finanzen. Die drei wichtigsten Corporationen für die Ausführung des kaiserlichen Willens sind der Staatsrath, der Senat und der heilige Synod, die etwa der gesetzgebenden, der obersten richterlichen und der kirchlichen Gewalt im Staate entsprechen. Das Collegium der Minister muß man diesen drei Auctoritäten als untergeordnet betrachten, da es nur die executive Gewalt darstellt. Der Staatsrath in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit rührt aus dem Jahre 1810 her. Er ist in 5 Abtheilungen geschieden: für die Gesetze, die Armee, bürgerliche und kirchliche Streitigkeiten, für die politische Oekonomie, für die Angelegenheiten Polens. Ihm liegt ob die Berathung und Redaction neuer Gesetze, alle Abänderungen in der bestehenden Gesetzgebung zu prüfen, der Entwurf des Einnahme- und Ausgabebudgets, so wie die Initiative für alle neuen Maßregeln in der Finanzverwaltung; auch die Besorgung von diplomatischen Aufgaben, sobald der Kaiser von seinem Rathe Gebrauch machen will. Ferner prüft der Staatsrath die jährliche Rechnungsablage der Minister, entscheidet über Processe, die vom Senat nicht beendigt werden können, betreibt die Processe, bei denen der Staat an Land oder Einkommen verlieren kann, und hat endlich die Besorgung aller Dinge, womit ihn der Kaiser beauftragen will. Jedes Departement besteht aus einem Präsidenten und wenigstens drei Mitgliedern. Die Minister sind als solche Mitglieder, können aber nicht das Präsidium bekleiden. Sie tragen dem Staatsrathe die Angelegenheiten vor, oder es geschieht durch kaiserlichen Befehl; sonst darf er sich mit keiner Staatssache beschäftigen. Auch ist der Kaiser natürlich nicht an den Beschluß der Mehrheit im Staatsrathe gebunden, sondern nimmt häufig die Meinung der Minorität an.

Der Kaiser ist bekanntlich auch Chef der Kirche, er vereinigt in sich die oberste geistliche Gewalt mit der weltlichen seit Peter I., welcher im Jahre 1702, nach dem Tode des Patriarchen Adrian, den zu einer neuen Wahl versammelten Bischöfen erklärte, daß er wünsche, man übertrüge die Patriarchenwürde auf ihn. Seitdem ist der Kaiser mit der Macht bekleidet, alle nothwendigen Bestimmungen für die Kirchendisciplin zu treffen und die Würdenträger zu ernennen. Der Inbegriff seiner Rechte in dieser Beziehung heißt Nomokanon, dessen Ursprung in das zehnte Jahrhundert, in die Regierung Wladimir's, fällt. In der Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten steht dem Kaiser der heilige Synod

zur Seite. Er wurde im Jahre 1721 errichtet, und zwar Anfangs zu Moskau; aber Peter verlegte ihn, wie die übrigen Theile der obersten Administration, nach seiner neuen Hauptstadt. Der heilige Synod ist zusammengesetzt aus mehreren Erzbischöfen unter dem Vorsitze eines Metropolitan. Die Erzbischöfe wechseln, so wie die Metropolitanen, zwischen ihrer Provinz und den Sitzungen in der Hauptstadt. Die eigentliche Geschäftsführung aber befindet sich in der Regel in den Händen eines dazu vom Kaiser beauftragten Officiers. Auch gilt natürlich kein Beschluß des Synods ohne Bestätigung des Kaisers. Unter der Leitung des Synods befindet sich in jedem Gouvernement ein Consistorium, welches über den Cultus und die Aufführung der Kleriker die Kirchenpolizei zu üben hat. Die Verwaltung des Kirchengutes blieb dem h. Synod anvertraut, wie es sonst den Patriarchen überlassen war bis zur Regierung Peter's III., der durch die Ukas von 1762 diese Güter als Staatseigenthum erklärte. Eine Ukas der Kaiserin Katharina II. vom Jahre 1764 hat jene Anordnung näher bestimmt, indem sie den Clerikern ein bestimmtes Gehalt aus dem allgemeinen Staatseinkommen anwies. Aber dessenungeachtet besitzt der Clerus immer noch bedeutenden Grund und Boden, der an einzelnen Klöstern und Kirchen haftet. —

Der Senat wird gewöhnlich als der erste Staatskörper betrachtet; er war es auch in der That lange Zeit, und noch jetzt scheinen ihm die Gesetze des Ceremoniells einen gewissen Vorrang zu erhalten; aber im Grunde genommen steht er der Bedeutung des Staatsrathes nach. Die Errichtung des Senates fällt in's Jahr 1711. Seinem Ursprunge nach bildete er eine Art Stellvertretung der kaiserlichen Macht in allen Zweigen. Im Falle, daß der Kaiser abwesend war, hatte der Senat die Aufgabe, seine Stelle zu vertreten. Der Kaiser führte in ihm den Vorsitz und benutzte seine Rathschläge, aber die geregelte Herstellung eines Staatsrathes und der Ministerien hat ihm nothwendig einen großen Theil seiner Amtsthätigkeit entzogen. Man muß ihn jetzt wie ein oberstes politisches Tribunal betrachten, indem er als höchste Stelle die Ausführung der Gesetze überwacht; er hat das Recht, von allen Staatsbeamten Rechenschaft über ihre Führung zu verlangen, selbst von den Ministern. In diesem Falle erstattet er dem Kaiser Bericht und setzt ihn in Kenntniß davon. Ist ein Urtheil nothwendig, so spricht es der Senat selbst als höchster politischer Gerichtshof. Er überwacht die Einnahme der Abgaben und die Ausgabe der Einkünfte, indem er gleichsam das Amt eines Rechnungshofes versieht. Er ernennt zu einer großen Zahl Aemter, macht alle Gesetzmaßregeln bekannt, und seine Ausschreiben haben Gesetzeskraft, falls sie nicht durch kaiserliche Ukase aufgehoben werden. Aber jede seiner Verfügungen muß, um gesetzliche Kraft zu haben, vom kaiserlichen Procurator unterzeichnet sein. Endlich entscheidet der Senat als letzte Instanz alle Civil- und Criminalprocesse, und diese Stellung als oberster Gerichtshof ist in der Wirklichkeit seine hauptsächlichste. Die Senatoren werden vom Kaiser ernannt. Er wählt sie unter den drei ersten Classen der Staatsbedienten, sowohl aus dem

Civil als Militär. Die Minister und Generalgouverneure der Provinzen sind als solche Senatoren, so lange sie ihr Amt bekleiden. Der Kaiser, als Präsident des Senates, läßt sich durch den Justizminister vertreten. Der Senat zerfällt in 9 Departements, von denen drei in Moskau, die übrigen in Petersburg ihre Sitzungen halten.

Neben diesen drei großen Staatskörpern besteht nun das Gesammtministerium zur eigentlichen Verwaltung der Geschäfte in seiner jetzigen Verfassung seit Alexander I. Man zählt zwölf Ministerien, von denen jedoch die drei: der Communicationen, der Posten und der Controle nur den Titel Generalverwaltung haben, obgleich ihre Chefs im Staatsministerium sitzen und alle Rechte und Privilegien der übrigen Minister genießen. Jedes Ministerium ist aus drei Haupttheilen zusammengesetzt: den Departements, dem Ministerrath, der Canzlei. Die Departements theilen sich in Sectionen nach Maßgabe ihrer verschiedenen Gegenstände, und die Sectionen wieder in Büreaus. Der Rath der Minister besteht aus allen Directoren und Vicedirectoren der Departements. Diese so wie die Minister werden vom Kaiser ernannt; alle übrigen Ministerialbeamte aber von dem Minister. Zu Ende des Jahres muß der Minister dem Kaiser drei Berichte vorlegen, zuerst über die verbrauchten Geldsummen in seinem Ministerium, zweitens über den Gang der Geschäfte und drittens über die Verbesserungen, die er für nothwendig hielt. Diese Berichte werden dem Staatsrathe übergeben.

Die Minister besitzen durchaus weder gesetzgebende noch richterliche Gewalt. Das erste Ministerium dem Range, wenn auch nicht der Bedeutung nach, ist das des Hauses oder Hofes. Es ist erst für den Fürsten Wolchonsky begründet und hat kein festes Reglement, indem darin Alles nach dem Belieben des Ministers oder, in höherer Instanz, des Kaisers entschieden wird. — Das Kriegsministerium enthält nach den Gegenständen neun Departements: der Generalstab, die Inspectionen, Artillerie, Genie, die Commissariate, die Lebensmittel, die Militärcolonieen, die Militärmedicin, das Criminalwesen. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten besteht aus fünf Departements. Das Marineministerium ist aus neun Departements zusammengesetzt. Die Verwaltung des Marine-, so wie des Kriegsministeriums steht unter besonderer Obhut des Kaisers, was die Ernennung zu den höheren Posten und die Leitung der allgemeinen Flottenbewegung betrifft. Das Finanzministerium hat nur fünf Departements. Das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes besitzt nur ein einziges Departement, das in drei Sectionen getheilt ist. Davon ist die erste mit der Einrichtung und Leitung der Schulen, der Veröffentlichung der Schulschriften und aller Hülfsmittel zur Erziehung beauftragt; die zweite hat die Universitäten, und was damit zusammenhängt, zu leiten; die dritte aber die Akademieen, gelehrten Gesellschaften, Bibliotheken u. s. f. Man glaubt annehmen zu dürfen, daß seit fünf Jahren sich die Zahl der öffentlichen Schulen fast verdoppelt habe. Das erste Departement im Ministerium des Innern umfaßt die Staatsökonomie; zum

zweiten Departement gehört die executive Polizei, mit Inbegriff der eigentlichen Provinzialverwaltung; vom dritten Departement wird das Medicinalwesen des Reichs geleitet; mit diesem Verwaltungszweige sind auch die Kirchenangelegenheiten der nicht griechisch-katholischen Confessionen verbunden. Das Justizministerium muß nothwendig in Rußland sehr einfach sein; es besteht aus einem einzigen Departement. Der frühere Minister Daschkoff soll darin bedeutende Verbesserungen angebracht haben, besonders in Betreff der Abkürzung des in's Unendliche gesponnenen Civilproceßverfahrens; auch soll er es versucht haben, den russischen Richterstand ein wenig in Achtung zu bringen. Das Ministerium der Staatsdomänen ist eine neue Schöpfung und verdankt sein Entstehen dem Einfalle des Generals Grafen Kisseleff. Es besteht jetzt aus drei Departements. — Die Verwaltung der Straßen und öffentlichen Arbeiten und die Verwaltung der Controle sind schon vorher nach ihrer Stellung zu dem Gesammtministerium erwähnt worden. Dazu käme noch die Postverwaltung. — Die Minister versammeln sich wöchentlich einmal unter Vorsitz des Präsidenten vom Staatsrath, und machen als Comité die Sachen ab, welche zugleich mehrere Ministerien berühren, wie z. B. die Maßregeln gegen religiöse Secten, Aufträge an die Gouverneure der Provinzen rc.

Die Maximen und Maßregeln, nach denen Rußland im Besondern verwaltet, und nach denen auch zugleich das dortige Recht gehandhabt wird, rühren, wie schon früher erwähnt wurde, aus der Regierungszeit Katharina II. her, sie wurden 1775 festgestellt und niedergelegt in einen Verwaltungscodex, der schon 1780 in's Französische übertragen wurde *). Das bis dahin herrschende Chaos, in welchem den Provinzialgouverneuren das Militär, die eigentliche Verwaltung, Polizei und Justiz ganz beliebig überlassen war, bekam durch jene Verordnungen allerdings einige Form und Ordnung. Jener Svod oder Codex der Verwaltung ging davon aus, daß jedes Gouvernement eine Bevölkerung von 3—400,000 männlichen Bewohnern umfassen sollte, und jeder District darin etwa 20—30,000. Aber bei der großen Ungleichheit der Bevölkerung in Rußland mußte man sehr bedeutend von dieser Regel abweichen; denn während man im europäischen Rußland auf eine geographische Geviertmeile 605 Bewohner rechnet, kommen im asiatischen Theil auf denselben Raum etwa 48 und im Gouvernement Irkutsk nur 4—5 Bewohner. Daher ist es auch zu erklären, daß die Bevölkerung der verschiedenen Gouvernements sehr bedeutend von einander der Zahl nach unterschieden ist, von 1,800,000 bis zu 135,000. Die Bevölkerung Rußlands ist in 50 Gouvernements vertheilt. — Die Generalgouverneure sind wahre Vicekönige. Die Civilgouverneure vertreten ihre Stelle in den einzelnen Gouvernements, was die Civilverwaltung angeht; alle Behörden sind ihnen untergeben, mit Ausschluß der hohen Gerichtshöfe. Jedem Civil-

*) Ordonnances de S. M. J. Catharine II. pour l'administration des gouvernemens de l'Empire de Russie.

gouverneur steht zur Seite eine Provinzialdirection aus drei Räthen, deren Präsident er ist. Von dieser Direction geht die gesammte Verwaltung der Gouvernements aus.

Die richterliche Gewalt befindet sich in den Händen von zwei Justizkammern; die eine besorgt die Civilprocesse, die andere verfolgt die Criminalvergehen. Jede Kammer besteht aus einem Präsidenten, einem Rath und vier Assessoren, von denen zwei aus dem Adel und zwei aus dem Bürgerstande des Gouvernements genommen werden. Daneben besteht auch eine Art Schiedsgericht für die Processe in den Familien, für die Minderjährigen rc. Die Kammer des Fiscus ist eigentlich der Repräsentant des Finanzministeriums innerhalb der Grenzen des Gouvernements. Der Vorsteher dieser Kammer ist zugleich Vicegouverneur und vertritt den Gouverneur im Falle, daß dieser abwesend oder krank ist. Doch ist seit 1834 dieser Titel aufgehoben, und jener Beamte heißt gegenwärtig Präsident der Fiscuskammer.

Jedes Gouvernement zerfällt in eine gewisse Zahl von Kreisen; in ihnen ist die Verwaltungsbehörde durch einen Rath von 4—5 Mitgliedern unter einem Präsidenten (Ispravnik) repräsentirt. Auch besteht für jeden Kreis ein Gericht, das gleichsam in erster Instanz Recht spricht, und zwar wird es gebildet von einem Richter, zwei adelichen und von zwei unadelichen Beisitzern. Daneben besteht aber ganz unabhängig ein Schutzhof für den Adel, der aus dem Adelsmarschall, dem Bezirksrichter und einer Anzahl Adelicher gebildet ist, um die adelichen Waisen unter seinen Schutz zu nehmen, also eine Art Vormundschaftsgericht.

Die Finanzverwaltung hat in jedem Bezirk ihre Cassen, durch welche die Abgaben in die Cassen der Fiscalkammer fließen. — Auch die Städte haben eine Art Stadtrath, dessen Wahl sich alle drei Jahre erneuert; daneben ein Stadt- und Handelsgericht; auch eine Vormundschaftseinrichtung für die Waisen der Kaufleute und Bürger existirt hier. Daß die Polizeiverwaltung in den Städten nicht fehlt, braucht wohl kaum erinnert zu werden.

Diese Verwaltung, deren Grundzüge angedeutet wurden, gilt aber nur in 43 Gouvernements. Ihr nicht unterworfen sind die sogenannten privilegirten Provinzen, wohin zu rechnen sind: die deutschen Provinzen, Sibirien, der Kaukasus, die transkaukasischen Provinzen, Bessarabien, das Land der Kosaken, die nomadisirenden Völker. Auch Polen und Ingermannland sind nicht durchweg der oben angedeuteten Verwaltungsweise unterworfen.

Um von russischen Rechtsverhältnissen eine nähere Anschauung zu geben, müßten wir in die Stellung und das Verhältniß der vierzehn Rangclassen, so wie in die Einzelnheiten der socialen Elemente des russischen Volkes eingehen, was aber an dieser Stelle zu weit führen würde.

Was das Finanzwesen des russischen Reiches betrifft, so ist dasselbe natürlich nur in öffentlichen Uebersichten zur allgemeinen Kenntniß gekommen. Daraus scheint hervorzugehen, daß die russischen Finanzen

nicht im besten Zustande sich befinden. Es hat während der Kriege mit Persien, der Türkei, Polen Schulden gemacht, theils durch Anleihen, theils durch Concurrenz von Papiergeld, ganz wie das auch die übrigen civilisirten Staaten Europas gethan haben und wieder thun werden, falls sie in einen Krieg gerathen. Nach jenen allgemeinen Finanzübersichten betrugen die sogenannten Staatseinkünfte aus dem Kopfgeld, der Capitalsteuer und den Zöllen etwa 55 Millionen Thaler; das Kroneinkommen und sonstige Regalien brachten aber etwa 67 Millionen Thaler ein. Daneben hatte der Kaiser noch für seine Chatoulle ein Privateinkommen von circa 2 Mill. Thlrn., und die apanagirten Prinzen ein ähnliches von etwa 1½ Mill. Thlr. — Von dieser Gesammteinnahme wurden die Ausgaben nach folgenden Posten etwa bestritten: für die Hofhaltung des Kaisers 5 Mill. Thlr., für das Ministerium des Auswärtigen 2 Mill., des Innern 33 Mill., des Cultus 5 Mill., für das Landheer 30 Mill., die Flotte 12 Mill., die Finanzverwaltung (incl. der Schuldentilgung und Zinszahlung) 20 Mill., für sonstige Ausgaben 3 Mill., für die Verwaltung Polens 12 Mill. Thaler.

Beide Posten, Einnahmen wie Ausgaben, sind im Verhältnisse zur Bevölkerung äußerst gering, zumal im Vergleich mit anderen europäischen Staaten. Preußen, an Bevölkerung nur ¼ von Rußland, bringt doch nahe an die Hälfte des russischen Budgets auf; Frankreich bringt mehr als das Doppelte bei einer nur etwas mehr als halb so großen Bevölkerung, und England das Dreifache. Diese verhältnißmäßig geringe Summe des russischen Finanzetats wird aber erklärlich, wenn man die geringe Besoldung aller Beamten betrachtet, die dadurch auf Unterschleife gleichsam angewiesen sind, ferner den niedrigen Preis aller Bedürfnisse und die zahlreichen Dienstleistungen der Bauern, welche nach ihrem Werthanschlage nicht im Budget erscheinen. Als Beispiel kann gelten, daß es 170,000 Jemtschiks (Fuhrleute) unter den Bauern gibt, welche statt des Grundzinses für die erhaltenen Kronländereien die Postpferde zu halten haben.

Die Staatsschuld belief sich am 1. Januar 1834 nach den offiziellen Berichten des Finanzministeriums auf 496,472,655 pr. Thlr., und zwar an Terminschulden auswärtige 45,873,556 Thlr., inländische 35,537,777; an Renten zu 6 Procent 78,705,562 Thlr., zu 5 Procent 119,324,711 Thlr. Die unverzinslichen Bankzettel beliefen sich auf 183,697,696, die polnische Staatsschuld auf 33,333,333 oder im Total etwa 868 Mill. Gulden rhein. —

Preußens Staatsschuld beträgt etwa ein Drittheil dieser Summe. Dagegen ist Oesterreichs Schuld um 100 Mill. Gulden größer. Frankreich hat eine beinahe dreimal, England mehr als zehnmal größere Staatsschuld.

3) Kriegsmacht zu Land und zu Wasser. — Rußlands Furchtbarkeit stellt man am Häufigsten durch die großen Zahlen seiner Truppenmassen dar. Abgesehen aber auch von der Unzuverlässigkeit der gewöhnlichen Angaben, von der Differenz zwischen diesen und dem Effectivbestand der Armee, abgesehen ferner von dem geistigen Inhalte einer russischen Armee, so liegen hinreichende Beispiele vor, welche beweisen,

daß diese dem civilisirten Europa keineswegs als Feind gefährlich, wohl aber als befreundeter Mitstreiter auf irgend einem westeuropäischen Kriegstheater lästig und nachtheilig sein könnte.

Das regelmäßige Heer kann etwa auf folgende Summe mit einiger Genauigkeit sich belaufen: kaiserliche Garde 41,200 Mann, Linieninfanterie 331,200, Garnisonstruppen 104,632, Cavallerie 84,000 Mann, Artillerie mit 1632 Kanonen 40,800 Mann, Geniecorps 10,500 Mann. Dazu rechnet man noch 38 geregelte Kosakenregimenter zu 500 Mann mit 19,000 Mann, so daß der Gesammtbestand 631,332 betrüge. Wenn sich nun die Bevölkerung Rußlands nach der allgemeinen wahrscheinlichen Annahme auf einige 60 Mill. Seelen beläuft, so würde seine Armee dazu in demselben Verhältnisse stehen, wie die deutsche Bundesarmee zu der Bevölkerung unseres Vaterlandes, d. h. 1 Procent der Bevölkerung betragen.

Zu jenem Effectivbestande der Armee im Frieden rechnet man noch für den Krieg die unregelmäßigen Truppen, welche aus Baschkiren, Kalmücken, Kosaken und überhaupt den Nomadenstämmen gebildet werden können. Von diesen sollen die Kosaken allein 400,000 waffenfähige Männer stellen können, die aber zum größten Theil gar nicht aus den ihnen anvertrauten Positionen herausgezogen werden können. Oder wie wollte man die 100,000 Kosaken, welche über Sibirien vertheilt sind, gebrauchen können nur auf der Grenze Polens?

Um aber die Militärmacht auf einer breiten und festen Basis zu entwickeln, und doch andererseits dem Lande nicht gerade die brauchbarsten Arbeitskräfte zu entziehen, ist in Rußland schon unter der Regierung Kaisers Alexander das System der Militärcolonieen eingeführt. Dadurch sollte die Bevölkerung auf einzelnen Puncten gesteigert werden, die Civilisation und Bildung, zunächst freilich des Bodens, sollte gewinnen und der Sold eines großen Theiles der Armee erspart werden. Der Plan dieser Militärcolonisation wird dem Artilleriegeneral, Grafen Akaktschejew, zugeschrieben, dem Kaiser Alexander gern beistimmte, weil ihm daran lag, die größtmögliche Anzahl von Truppen auf die billigste Weise unterhalten zu können. Der Kaiser ging auf den Plan ein; er nahm von den Kronbauern die nöthigen Ländereien und Subsistenzmittel der colonisirten Regimenter. Der Plan ist auf drei Millionen Militärcolonisten angelegt. Unter ihnen kann der Selbstherrscher jeden Menschen vom 15. bis 60. Jahre aufbrechen lassen. — Die Conscription wird in dem Maße aufhören, als diese Colonisation zunimmt; sie wird ganz abgeschafft sein, wenn die Militärkaste vollständig geschaffen ist. Ob diese freilich zur Ausführung kommen wird, ist noch zu bezweifeln; denn die Abneigung im eigenen Lande ist sehr bedeutend gegen diese Einrichtung. Der Landmann verabscheuet das System; das reguläre Heer haßt es so sehr, daß die Regierung kaum Officiere finden kann, die in den colonisirten Regimentern dienen mögen. Alle Classen des Adels sind dagegen eingenommen; denn sie betrachten den Plan, wie es scheint, sehr richtig, als äußerst Gefahr drohend für das Reich; es kann die ausgeführte Idee vielleicht

zur inneren Zertrümmerung Rußlands führen. Ob diese der Willkür unterworfenen Massen aber zur Ueberschwemmung Europas dienen könnten, was wohl auch bisweilen von Furchtsamen geäußert ist, dürfte bei dem heutigen Grade der ausgebildeten Kriegskunst und der Höhe der westeuropäischen Cultur mit allen ihren Mitteln und Kräften wohl kaum eine Wahrscheinlichkeit für sich haben. —

Rußland besitzt auch seit Peter I. bekanntlich eine Kriegsmarine. Dieselbe besteht gegenwärtig aus ungefähr 350 Kriegsschiffen mit etwa 6000 Kanonen, wozu 33,000 Matrosen, 8,400 Seesoldaten und 4500 Mann Seeartillerie gehören. Die Zahl der Linienschiffe belief sich in den letzten Jahren auf einige dreißig. Daß die Macht Rußlands zur See nicht ein Uebergewicht erlange, dafür wird England sorgen, so lange nur immer sein Staatsgebäude zusammenhält.

4) Auswärtige Verhältnisse und Schluß. Seitdem die „Pentarchie" erschienen ist, hat man die Beziehungen Rußlands zu dem übrigen Europa einer größeren und eifrigeren Prüfung und Beurtheilung unterworfen, als diese früher durch alle Vergrößerungsmaßregeln und politische Ein= oder Uebergriffe des Czaarenreichs je angeregt worden ist. Besonders hat sich seitdem die Stimmung und das Bewußtsein in Deutschland über jenen mit deutschen Fürstenhäusern vielfältig verbundenen Nachbar im Osten so klar ausgesprochen und so richtig entwickelt, daß dieser Gewinn als Consequenz jenes Buches betrachtet werden mag. Und vielleicht darf man die in unseren Tagen sich regende politische Triebsamkeit der Deutschen nach Freiheit, Recht, Einheit und Macht nicht ganz außer Verbindung mit jener entschiedenen Ablenkung von Rußland ansehen. Denn gewiß mußte Deutschland in sich gehen, wenn es erfuhr, daß es zu einer europäischen Centralassociation unter Rußlands Schutz könnte bestimmt werden, und daß man einen russischen Czaar den Heiland Europas nannte, weil er nichts mehr sein wollte, als Selbstherrscher Rußlands. Ob das übrige Europa von Rußland sein Heil erwarten will, muß stark bezweifelt werden, so oft auch eine engherzige Politik civilisirter Staaten den Schein einer engeren Verknüpfung gegenseitiger und gemeinschaftlicher Interessen erregen möchte. In Deutschland wenigstens erwartet das Volk sein Heil gewiß nicht von Rußland. Die sogenannte höhere Politik mag uns hier aber fern bleiben; das Spiel mit diplomatischen Redensarten ist ja ohnedies schon längst Gemeingut in größeren Kreisen geworden; es verbirgt sich dahinter oft genug Kleinmuth oder Gesinnungslosigkeit. Von beiden so ziemlich gleich fern konnte noch vor einigen Jahren ein Mann sein Urtheil über Rußlands Bestimmung nach Außen fällen, an dessen Ausführbarkeit er in unseren Tagen wohl schwerlich noch glauben dürfte. Weitzel nämlich spricht sich über das Verhältniß Rußlands in folgenden Worten aus: „Es ist die Aufgabe desselben, zu erwerben, zu organisiren und zu vereinen, bis diese gewaltige Organisation vollendet ist, und bis das Petersburger Cabinet mit einem Arm Europa und mit dem andern Asien umfassen und umschlingen kann. Die Natur der Dinge, die wichtiger ist, als

die Macht des Menschen, und beharrlicher und ausdauernder als sein Wille, nöthigt es in seiner furchtbaren Entwickelung, Europa gefährlich zu werden, wenn es nicht gleiche Gefahr von Europa fürchten will. Das Reich, in seiner ursprünglichen Begrenzung eingeschlossen, wäre weder Herr seiner Bewegung, noch seiner innern Ausbildung. Zwei Meerengen, die des Sundes und die der Dardanellen, beherrschen seine Ströme und Häfen; sie bilden den doppelten Canal seines Reichthumes, die doppelte Pforte seines Gefängnisses, nur durch sie kann es seinen Handel beleben, sich ausdehnen, sich frei bewegen. Zu ihrem Besitze muß es also gelangen; dieser Besitz ist die Bedingung seiner Macht, seiner Größe und seiner Selbsterhaltung; und ist es dazu gelangt, dann ist ihm eine Welt geöffnet, die es lieber selbst beherrschen wird, als sich von ihr beherrschen lassen. Diese Aufgabe wird Rußland lösen, wenn nicht alle menschliche Voraussicht täuscht (sie wird aber diesmal gewiß täuschen), es wird sie lösen, des britischen Unmuthes und der französischen Redseligkeit ungeachtet. Es wird einen überwiegenden, entscheidenden Einfluß auf die Angelegenheiten Europas, wenn auch nicht eine anerkannte Dictatur gewinnen, es wird an das Ziel gelangen, wenn auch der Weg zu ihm über Leichen von Völkern führen sollte. Wie Polen untergegangen ist, so werden auch andere Staaten untergehen, wenn sie nicht eine resignirte Unterwerfung einem verzweifelten Kampfe vorziehen sollten. Rußlands Uebermacht dürfte wohl vollständiger und bleibender sein, als es die Napoleon's gewesen, weil diese nur an eine große Persönlichkeit geknüpft war, jene aber in der Natur der Dinge gegründet ist. Der Tag der Entscheidung wird kommen, früher oder später, schneller oder langsamer, nach dem Geiste der russischen Beherrscher und nach den Umständen, welche diese Entscheidung beschleunigen oder verzögern können. Aber er wird kommen, wie Nacht auf Tag und Tag auf Nacht folgt, oder die Jahreszeiten wechseln, der Naturordnung gemäß. Wenn es sich Europa auch nicht im eigentlichen strengen Sinne des Wortes unterwirft, dann wird es doch seinen Einfluß auf die Ereignisse, in wie weit sie von der Cabinetspolitik gestaltet werden, auf eine durchgreifende Weise geltend machen. Dann mögen gelehrte Untersuchungen und Erörterungen die Frage behandeln, ob diese Erscheinung für unsern Welttheil und die Menschheit wohlthätig oder verderblich gewesen, wie durch die Völkerwanderung, die Kreuzzüge, die Reformation ähnliche Untersuchungen veranlaßt wurden. Daß mit ihr sich eine Macht von Barbarei und Willkür über unsern Welttheil lagern werde, dürfte erstlich nicht zu fürchten sein. Sollte Europa, wie man sich auszudrücken pflegt, russisch werden, dann würde Rußland damit enden, daß es europäisch würde. Keine Macht der Erde widersteht der größeren Macht der Civilisation mit ihren Vorzügen und Gebrechen, mit ihren Tugenden und Lastern, und alle Ströme, Flüsse und Bäche der Geschlechter, Völker und Stände vereinigen sich endlich in diesem gemeinschaftlichen Bette."

Das ist die Rede eines Fürchtenden. Wie weit sie unbegründet

und ein Spiel der Phantasie sei, glauben wir durch die vorangehende Darstellung nachgewiesen zu haben. Bei dem Urtheile über Rußland wird der Hauptumstand gewöhnlich übersehen, daß es eigentlich nur eine asiatische Macht ist, die möglicher Weise zur Civilisation der asiatischen Horden, nimmermehr aber zur Herrschaft über Europa bestimmt sein kann. Nur unter einer traurigen Voraussetzung müßten uns allerdings jene schrecklichen Befürchtungen sehr ernstlich ergreifen. Sie besteht darin, daß in unseren europäischen Staaten, und zunächst in Deutschland, das orientalische, das sinnlich despotische Princip dauernd die Oberhand gewänne, daß unsere Höfe und Adelichen Rußland selbst zuerst diplomatisches Uebergewicht und Einmischung und die Herrschaft einräumten — aus Haß und zur Alliance gegen das Volk und die Freiheit, so daß das Russenthum nicht blos als Macht, sondern auch als **Princip** herrschte. Ist dieses möglich? Viele sagen, mit dem Blick auf das, was leider, leider seit der Reaction von 1817 an im Inneren und Aeußeren allerdings sehr Betrübendes — aber auch Warnendes geschah: „Ja, es ist möglich.“ — Wir aber sagen, mit dem Blick auf den erwachten besseren Volksgeist: „Nein, es ist nicht möglich,“ rufen aber den Großen und Kleinen zu: „Ehret und mehret diesen Volksgeist, Euren Retter!“ R.

Rotteck, Carl von.*) — I. Mit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts beginnt für die Völker der neuern Zeit der großartigste Kampf, welchen die Weltgeschichte je sah. Es ist der von Ideen ausgehende und vorzugsweise mit geistigen Kräften geführte gemeinschaftliche Kampf der heutigen gesitteten Völker für ihre Rechte der Mündigkeit, für ihre geistige und politische Emancipation und Freiheit; es ist ihr Kampf für die Anerkennung ihrer Autonomie, oder ihrer äußeren und inneren Selbstständigkeit, der Kampf gegen alle geistige und bürgerliche Unterdrückung und Bevormundung, gegen Despotismus und Absolutismus; es ist in der höchsten Auffassung der Kampf für den wahren und freien Staat, für die wahre Nationalität und Staatsidee, für staatsbürgerliche Freiheit und einen freien Staatenverein.

Zwar hatten in der alten Zeit einzelne Völker ähnliche Kämpfe gekämpft, im Helldunkel früherer Zeiten, einzelne orientalische Völker, am hellen Tag der Geschichte, vor allen die Griechen und Römer. Aber sie kämpften vereinzelt, und sie hatten wegen sklavischer, polygamischer und götzendienerischer Grundverhältnisse, wegen ihrer selbstischen Vereinzelung und endlich durch die despotische Unterjochung der schwächeren Völker in der Weltherrschaft der stärkeren ihre Freiheit wieder verloren.

Die jugendlich kräftigen **Germanen** gründeten nach ihren ruhmvollen Siegen über **Rom**, die letzte Unterdrückerin der alten Welt, durch ihre Verschmelzung der **alterthümlichen**, der **christlichen** und der **germanischen** Lebenselemente, und durch das freie Neben-

*) Es wird um Entschuldigung der zufälligen Versetzung des Artikels gebeten. **Die Redaction.**

einanderbestehen und die brüderliche Wechselwirkung ihrer verschiedenen Reiche die neue Zeit und Welt.

Aber es war nach der Gründung dieser neuen Reiche das neue Culturleben noch zu jung, es war dasselbe bei seiner zuerst blos äußerlichen Vermischung jener drei verschiedenen Lebenselemente, des germanischen, christlichen, römischen, es war bei mancher Rohheit des germanischen und bei der Aufnahme vieler römischer Verderbniß noch viel zu schwach für seine ungeheure Aufgabe, um nicht einem verworrenen Gährungsproceß des sogenannten Mittelalters und in diesem der weltlichen und geistlichen Bevormundung und Unterdrückung des Faustrechts, der Hierarchie, der Feudalherrschaft und zuletzt des fürstlichen Absolutismus anheim zu fallen.

Freilich retteten sich überall im Mittelalter viele einzelne Reste altgermanischer Naturfreiheit, freilich sproßten und blühten überall schon einzelne in jener Vermählung der verschiedenen Culturelemente erzeugten Keime eines neuen, höheren und reicheren Culturlebens. Alles dieses aber erscheint nur vereinzelt mitten in jener großen Gährung und Verwirrung des Mittelalters, in den faustrechtlichen, ritterlichen und priesterlichen Kämpfen des kräftigen und jugendlichen, oft erfreulichen und herrlichen, doch häufig noch sehr rohen Lebens der Völker und ihrer vielfachen Bevormundung und Unterdrückung.

Freilich endlich sehen wir aus den Freiheitskämpfen italienischer und deutscher Städte, aus denen der Schweizer, Niederländer und Engländer, und vorzüglich aus den Kämpfen der Reformation schon größere, geordnetere Gebiete und Gestaltungen geistiger und politischer Freiheit hervortreten. Wir begrüßen sie freudig als Vorboten eines freieren, männlicheren Volkslebens, einer erwachenden und reifenden Volksmündigkeit. Aber leider auch diese Freiheitserscheinungen blieben nur vereinzelt und vielfach noch unvollständig. Auf höchst unvollkommene Weise namentlich trennen sich in ihnen oft noch so, wie bei den deutschen Protestanten, geistige und politische Freiheit. Sie geben also auch noch vielfach neuer Bevormundung und Unterdrückung Raum. Die Furcht vor der Freiheit selbst schärfte die jetzt argwöhnisch und listig werdende Unterdrückung und Vormundschaft; so namentlich in jener obscurantischen, jesuitischen und durch Inquisition durchgeführten Abwehr des Protestantismus in vielen katholischen Ländern. Zugleich bewirkte das Veralten der bisherigen feudalistischen Gesellschaftseinrichtungen, ihr stets größerer Widerspruch mit den reifenden Volksansichten, daß sie die Fürsten selbst mit Zustimmung des Volkes verletzen und theilweise unterdrücken konnten. Dieses aber wird von den Fürsten meist zunächst nur zur Gründung ihrer eigenen Bevormundungs- und absoluten Herrschaftsgewalt benutzt, so daß für die Völker häufig jetzt zu der alten Bedrängniß nur die neue hinzuzukommen scheint. Jedoch hatte die wachsende Fürstengewalt den Vortheil, die heranreifenden Völker und ihre Kräfte zur Erwerbung ihrer Emancipation zu einigen, die faustrechtliche, feudalistische und priesterliche Gewalt zu bändigen und hierzu und, um dem Volke

die fürstliche Gewalt angenehm zu machen, das heiligste Erbe des classischen Alterthums, die Staatsidee und die höhere Geistescultur in den Nationen zu fördern und somit deren Mündigkeit und ihre Emancipationsforderung zu begünstigen. Zugleich hatte die Anmaßung einer Vereinigung aller Völker unter päpstlicher Oberherrschaft, dann die in vielen Erbfolgekriegen durchgeführte neue Anmaßung einer Vertheilung der Völker unter die Fürstenfamilie, so wie endlich die zum Schutze der Reiche entwickelte Idee einer völkerrechtlichen Gleichgewichtsordnung der christlichen Nationen, in Verbindung mit ihrer inneren Verwandschaft und der wechselseitigen Cultur- und Handelsverbindung, allmälig auch die Völker angeregt, sich in der Entwickelung und Erkämpfung ihrer Freiheit gegenseitig zu unterstützen. Die wachsenden Einflüsse der im 15. und 16. Jahrhunderte gemachten großen Erfindungen und Entdeckungen hatten immer mehr auch die Ausbildung selbstständiger Wissenschaft und einer freieren öffentlichen Meinung gefördert. Die Völker der christlich germanischen Reiche hatten endlich ihre gemeinschaftlichen und besonderen Culturelemente innerlich mit einander verschmolzen und sich, trotz ihrer Gemeinschaftlichkeit, zu besonderen, selbstständigen Nationen entwickelt. Sie waren so zu ihrer höchsten Entwickelungsstufe herangereift.

So nahte denn die Zeit, wo sie in einem umfassenderen Sinne, wo sie, in gegenseitiger Unterstützung, ihre vollkommene Mündigkeitserklärung und Befreiung von den alten despotischen und Vormundschaftsrechten fordern und sich in freien staatsbürgerlichen Verfassungen zugleich eine freie und friedliche Staatenordnung erkämpfen und in ihr die höchsten Güter und Ehren der Freiheit in Anspruch nehmen konnten.

Dieser große Entwickelungskampf beginnt nun nicht erst mit der französischen Revolution. Diese, selbst seine Folge, brachte ihn vielmehr nur der ganzen civilisirten Welt noch allgemeiner zum Bewußtsein und zog sie gewaltsam in denselben hinein. Es beginnt vielmehr dieser Kampf mit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts. Er wird eröffnet durch die den Obscurantismus und Despotismus bekämpfende schon ganz freie Staats- und Kirchenlehre einer ganzen Reihe von Schriftstellern, wie Montesquieu, Voltaire und Rousseau, Beccaria und Filangieri, Franklin und Thomas Paine, Justus Möser und die beiden Moser, Schlözer und Sonnenfels, Kant und Lessing, Ruef und Sauter und Andere, zugleich aber auch durch viele ausgezeichnete Fürsten und Minister, welche, so wie Friedrich und Joseph und Karl Friedrich, wie Pombal und Bernstorff, den Forderungen und Bedürfnissen der Zeit wenigstens theilweise huldigten, die Aufklärung förderten, freie Presse gestatteten, die Jesuiten verbannten, die Leibeigenschaft und den Feudalismus milderten und die Staatsidee in ihren Gesetzen anerkannten. Und noch viel mehr, als die guten Fürsten und Minister, half jetzt fast in allen Theilen Europas, vorzüglich in Frankreich, die schlechte und die höfisch gewordene corrumpirte Feudalaristokratie. Durch freche Verhöh-

nungen der Religion, der Moral und des Rechtes, und durch schamlose Mißhandlungen der Völker half sie, auch diese selbst zur unmittelbaren Theilnahme an dem großen Entwickelungskampfe anzuregen. Da, wo die Regierungen, gerecht und klug, wenigstens theilweise ihren Rechten und Wünschen entsprachen, schlossen sich die Völker mit einer freieren, aber dankbaren und auf lange bedriedigten öffentlichen Meinung den Regierungen an. Da aber, wo man mit schnöder Gewalt der Völker Rechte und Rechtsforderungen unterdrückte, schritt jener Kampf zu entschlossenerem Widerstand; zuletzt zur Zurückweisung der Gewalt mit Gewalt.

Es waren die Söhne des in politischer und Geistesfreiheit verhältnißmäßig gereiftesten Volkes, die Söhne Englands, es waren die englischen Nordamerikaner, welche gleichzeitig mit jenen friedlicheren Entwickelungen die Forderung der Volksmündigkeit und der naturrechtlichen Freiheit der Menschen und Völker in ihrer berühmten Declaration der Menschen- und Volksrechte zum ersten Male feierlich und vollständig Angesichts Gottes und der Welt erhoben und, bei hartnäckiger Rechtsverweigerung vom Mutterlande, zugleich den Kampf auf Leben und Tod für diese Rechte begannen, sie selbst durch Franklin's Bemühungen zum vollen klaren Bewußtsein dieser Rechte erwacht, und nun auch in den andern Völkern dieses Bewußtsein und die rege Theilnahme an ihrem Freiheitskampfe erweckend.

II. Jetzt, im Beginne dieses nun mehr als halbhundertjährigen Entwickelungskampfes, wurde in Deutschland ein Mann geboren, welcher diesen Kampf zur Grundidee seines Lebens machte, demselben mit unermüdlicher Beharrlichkeit sein ganzes Leben widmete, der mehr, als irgend ein Anderer durch Charakterkraft und geistige Waffen für einen endlichen, hoffentlich friedlichen Sieg der Volksmündigkeit und Volksfreiheit in unserem deutschen Vaterlande wirkte, der unter uns mehr als irgend ein Anderer der Repräsentant dieser Rechtsforderung, der Erste aller Volkswortführer für die Freiheit, der Schutzredner der unterdrückten Menschheit wurde.

Gerade zu Anfang des letzten Viertels des vorigen Jahrhunderts, in demselben Jahre, in welchem auf Franklin's Betrieb der Congreß von Philadelphia die Declaration der Volksrechte erließ und für sie das erste Bürgerblut floß, in welchem dieser Haupturheber der nordamerikanischen Emancipation nach der letzten vergeblichen Unterhandlung mit dem Mutterlande zur Uebernahme der bürgerlichen Leitung des Freiheitskampfes den atlantischen Ocean durchschiffte, in diesem Jahre, 1775, erblickte am 18. Julius in Freiburg im Breisgau Carl von Rotteck das Licht dieser Welt.

Rotteck's Lebensgeschichte hat bereits viele Darstellungen gefunden *).

---

*) Namentlich in den Zeitgenossen. (Neue Folge, Heft I.), im Neuen Nekrolog der Deutschen von 1840, im Conversationslexikon, in einer akademischen Gedächtnißrede von Fritz (1842), in den besonderen Werken, Carl von Rotteck von E. Münch (1831) und Rotteck's Ehrentempel von Friedrich Leon (1841). Die ausführlichste und vorzüglichste

Seine äußeren Lebensschicksale waren einfach. Carl von Rotteck war das dritte der vier Kinder des Professors und Directors der medicinischen Facultät und Protomedicus der österreichischen Vorlande Carl Anton Rodecker, welchen Kaiser Joseph zum Lohne seiner Verdienste mit dem Namen von Rotteck adelte, und seiner Gattin Charlotte Prirot d'Ogeron, einer Französin aus Lothringen. Rotteck wurde von beiden achtungswürdigen Eltern sehr sorgfältig erzogen und rühmte, ähnlich anderen ausgezeichneten Männern, mit der dankbarsten Pietät den liebevollen Einfluß der Mutter auf seine Herzens- und Geistesbildung. Schul- und Universitätsjahre durchlebte er stets in seiner Vaterstadt und im elterlichen Hause, ausgezeichnet durch Fleiß, Fortschritte und liebenswürdiges Benehmen. Von seinem Sohne jetzt mitgetheilte Jugendarbeiten und Briefe veranschaulichen dieses und die edle Wärme des Gemüthes, wie den hellen Geist des Knaben und Jünglings. Schon im 22. Jahre wurde er Doctor der Rechte und Assessor bei dem Stadtgerichte seiner Vaterstadt. Er hatte sich aus Liebe zur Unabhängigkeit dem Advocatenstande widmen wollen, welchen ihm aber wegen seiner Jugend das Gesetz noch verschloß. Eifrige philosophische Studien, vorzüglich die der Kant'schen Schriften, hatten ihm das positive Recht immer widerwärtiger gemacht und in Verbindung mit den großen Zeitverhältnissen seine Liebe edler Freiheit genährt. Ueberglücklich fühlte er sich daher, als ihm schon nach Jahresfrist, im 23. Jahre seines Alters, die ordentliche Professur der Weltgeschichte an der Universität seiner Vaterstadt übertragen wurde. Er sah sich, wie er in der Vorrede zu seinem Geschichtswerke sagt, „wie durch einen Zauberstab auf den Gipfel „seiner kühnsten Wünsche gestellt, durch die Aufgabe: in heranreifenden „Jünglingen deren unerschöpfte Wärme zu entzünden für Recht, Frei„heit und Vaterland", und widmete sich mit glühendem Eifer und glücklichem Erfolge bei bedeutender Zahl durch ihn begeisterter Zuhörer seinem neuen Berufe. Für die durch angestrengte Studien angegriffene Gesundheit und gegen die Einseitigkeit blosen Bücherstudiums suchte er in wiederholten Ferienreisen nach Oesterreich, Italien, Frankreich und der Schweiz Erfrischung. Hierauf als dennoch langwierige Nervenleiden ihn quälten, fand er für sie Linderung, zuletzt Heilung in ländlichen Beschäftigungen, für welche er allmälig in der Nähe der Stadt mehrere schöngelegene Weinberge und dann auf der Höhe des Roßkopfes, in herrlicher Lage, ein großes Hofgut sich erwarb. Zu diesen schönen Besitzungen wanderte er, auf ihnen weilte er, bald mit ihrer Cultur, bald mit seinen höheren praktischen Bestrebungen und literarischen Arbeiten beschäftigt, so viel es ihm immer die Berufsgeschäfte erlaubten. Noch

Darstellung gab so eben Rotteck's trefflicher Sohn, Hermann, in dem 4. und 5. Bande der nachgelassenen Schriften, welche den Briefwechsel und die Biographie des Verstorbenen enthalten und gewiß bald in den Händen seiner Verehrer sich befinden werden. Auf die hier mitgetheilten Urkunden und Thatsachen beruft sich auch zum Theil die nachfolgende Darstellung.

glücklichere Erheiterungen in dem arbeit- und kampfvollen Leben gewährte ihm seine liebenswürdige und glückliche Familie. Seit 1804 mit einer innig geliebten Gattin, Katharina Mors, vermählt, sah er alle seine neun Kinder an Geist und Körper gesund heranwachsen. Als Schriftsteller wirkte Rotteck zuerst nur in einzelnen historischen Arbeiten; in der von seinem geliebten Lehrer, dem Dichter Jakobi, herausgegebenen Iris. Erst in seinem 37. Jahre (1811) begann er die Herausgabe seiner berühmten Weltgeschichte, die er in sechszehn Jahren (1827) mit dem neunten Bande vollendete. Doch bald wirkte Rotteck auch noch außerdem und neben allen seinen verschiedenartigen praktischen Beschäftigungen äußerst thätig und fruchtbar als Schriftsteller für Freiheit und Recht. Theils verfaßte er noch mehrere Bücher; er gab einen Auszug aus seiner Weltgeschichte in vier Bänden (1831—32) heraus, vollendete das von Aretin begonnene Staatsrecht der constitutionellen Monarchie in drei Bänden (1824—28), schrieb ein Werk über Spanien und Portugal (1839), und vor allen sein zweites Hauptwerk, sein Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, in vier Bänden (1829—35). Theils schrieb er eine ganze Menge Gelegenheits- und politische Flugschriften, wie die Schrift für die Erhaltung der Universität Freiburg, welche wesentlichst für deren Rettung wirkte, Gedächtnißreden auf Carl Friederich, Jakobi, Mertens; ferner Ideen über Landstände, womit er 1819 sein constitutionelles Wirken in Baden eröffnete; sodann eine vortreffliche Schrift gegen stehende Heere, welche ihm Verdruß vom Militär bereitete, eine Geschichte der badischen Landtage u. s. w. Diese Schriften sind sämmtlich jetzt, verbunden mit seinen wichtigsten landständischen Reden und mit Arbeiten in Zeitschriften und größeren Sammlungen, in fünf Bänden Kleinerer Schriften noch von Rotteck selbst (1829—35) und abermals in fünf Bänden Nachgelassener Schriften herausgegeben von seinem Sohne Hermann (1841—43). Ferner schrieb und wirkte er als alleiniger oder als Mitredacteur politischer Zeitschriften oder größerer encyklopädischer Werke, wie der Deutschen Blätter (1813, 14 und 15), des landständischen Archivs (1819), der Allgemeinen politischen Annalen (1830—33), des Historischen Bildersaals (1828), des Freisinnigen und des Badischen Volksblattes (1832), so wie des Statslexikons; — oder endlich auch als bloser Mitarbeiter an vielen ähnlichen Werken, wie an der Allgemeinen deutschen Encyklopädie, an dem Conversationslexikon, an dem Hermes u. s. w.

Im Jahre 1818 vertauschte Rotteck das Lehrfach der Geschichte mit dem des Naturrechts und der Naturwissenschaften, in welchem er jetzt bei dem in Deutschland erwachenden praktischen politischen Leben noch unmittelbarer für seine patriotischen Ideen wirken konnte, und erfreute sich auch in diesem Lehramt eines bedeutenden, segenreichen Wirkungskreises, bis er in der Reactionszeit 1832, in Folge eines Bun-

desbeschlusses, ohne Angabe irgend eines Grundes, in unfreiwilligen Ruhestand versetzt wurde. Seine Mitbürger wählten ihn jetzt wiederholt zu ihrem Bürgermeister. Die Regierung aber versagte — mit sehr bedenklicher Gesetzauslegung — die Bestätigung. Glücklicher Weise konnten die ihm feindlichen Gewalten die bedeutendere Wirksamkeit als Schriftsteller und als Volksvertreter nicht ebenfalls vernichten, obwohl gleichzeitig mit der Pensionirung auch die politischen Annalen und der Freisinnige durch die Bundesversammlung unterdrückt, und ihm auf fünf Jahre die Redaction einer Zeitschrift untersagt wurde. Seine landständische Wirksamkeit hatte Rotteck 1819, 20 und 22 als Universitätsabgeordneter in der ersten Kammer der badischen Landstände ruhmvollst begonnen. In dem Jahre 1825 hatte die Reaction seine von ihm aus Freiheitsliebe und Pflichteifer eifrigst gesuchte Wiedererwählung verhindert. Von 1830—1840 aber wirkte er in der zweiten, oder Volkskammer, welche für Rotteck einen erfreulicheren Standpunct und Wirkungskreis darbot, als die erste, die sogenannte Adelskammer. Der lebhaftesten und dankbarsten Zustimmung des badischen und deutschen Volkes erfreuten sich vom ersten Anfang an seine Freiheitsbestrebungen, so wie ihn auch als Gelehrten viele gelehrte Gesellschaften, die baierische und die norwegische Akademie, das Institut von Frankreich und andere durch Aufnahme ehrten. Im Jahre 1840 hob die Regierung durch Reactivirung des schon 65jährigen, doch jugendlich kräftigen, thätigen Mannes das also jetzt selbst als bedauernswerth anerkannte achtjährige Interdict gegen seine Lehrvorträge wieder auf — doch leider zu spät, als daß Rotteck, die Universität und die studirende Jugend der Erfolge dieser Maßregel hätten froh werden können. Rotteck hatte während des letzten langen Landtags seinen allzu vielen Arbeiten zu gewissenhaft fast jede nöthige Erholung und seine Gesundheit geopfert. Ein Gichtleiden überfiel ihn fast zu derselben Zeit, wo er mit Lust seine Vorlesungen wieder zu eröffnen gedachte, und nachdem er so eben die im Staatslexikon abgedruckte Abhandlung über Naturrecht als Einleitung für dieselbe beendigt hatte. Das Uebel nahm nur allzu bald eine gefährliche Wendung und endigte nach einem mehrwöchentlichen schmerzlichen Krankenlager am 26. November 1840 — viel zu früh für die Seinigen, seine Freunde und das Vaterland — des vortrefflichen Mannes schönes, unermüdlich thätiges und wirkungsreiches Leben.

III. Der wahre Kern und Mittelpunct dieses Lebens, welcher den so eben kurz angedeuteten äußerlichen Lebensumriß ausfüllte und beseelte, die Grundidee, welche Rotteck's Gefühle und Gedanken durchdrang, sein Streben beherrschte und seine bewunderniswerthe Thätigkeit, zumal die des Bürgers und Volksvertreters, des Lehrers und Schriftstellers, leitete — diese Grundidee ist keine andere, als die zu Anfang dieses Artikels bezeichnete, diese höchste Idee der heutigen gesitteten Menschheit in ihrem noch unbeendigten Entwickelungskampfe. Es ist die Idee der Mündigkeit, des Rechts, der Freiheit der Völker, oder, wie Rotteck sich gern ausdrückte, der Sieg des Vernunftrechtes über das historische Recht.

Diese Grundidee gab ihm nicht die elterliche Erziehung und Lehre. Vielmehr huldigte der Vater treu den österreichischen streng monarchischen und aristokratischen Principien und schloß sich gern dem Adel an, die Mutter aber, eine Französin und adelich, theilte vollends mit der Emigrantenpartei so vollständig den bitteren Haß gegen die französische Revolution und alle ihre Grundsätze, daß dem Sohne, nachdem er sich frühzeitig als Jüngling von der Familienansicht emancipirt hatte, die Pietät selbst die Berührung seiner politischen Ansichten in ihrer Gegenwart verbot. Rotteck schöpfte seine Grundidee unmittelbar aus der Grundidee seiner Zeit und aus seiner dafür empfänglichen, gesunden, freiheitliebenden, edeln Seele. Es erweckte sie ihm das Zeitalter Kaiser Joseph's, welchem Rotteck auch in seiner Geschichte, wie im Staatslexikon, ein würdiges Denkmal seiner lebenslänglichen Verehrung setzte. Die Begeisterung vorzüglich auch für die josephinische kirchlich freiere Entwickelung beseelte viele edlere Männer Freiburgs um so mehr, da die Jesuiten früher ihre Universität fast zu Grunde gerichtet hatten. Seine Grundidee wurde Rotteck ferner erweckt und ausgebildet durch die französische Revolution, die in seinen Jünglingsjahren die Welt ergriff und bewegte, die in Deutschland nicht blos solche edle Geister, wie Kant und Fichte, wie Klopstock und Jean Paul, sondern selbst Goethe erwärmt hatte. Sie wurde ihm endlich erweckt und befestigt durch jene oben unter I. genannten Schriftsteller und die besten Geschichtschreiber des Alterthums und des freien Britanniens, vor Allem durch das Studiren seines Lieblingsschriftstellers, des freiheitliebendsten, menschenfreundlichsten aller Philosophen, des unsterblichen Kant, der in seiner reformatorischen Kritik die Philosophie von den dogmatischen Glaubensgeboten und individuellen Speculationen der Schulphilosophen emancipirte und sie republicanisch auf das allgemeine Bewußtsein und den sittlichen Glauben aller Denkenden zurückführte und die moralische gleiche, freie Würde, Bestimmung und Selbstgesetzgebung zur Grundlage aller praktischen Philosophie und Rechts- und Staatslehre machte.

Jene große Grundidee spricht sich nun wirklich schon in den Briefen des Jünglings Rotteck aus. Sie leitete ihn schon, als er sich noch in den akademischen Jahren mißmuthig von den positiven oder historischen Rechten immer mehr ab- und mit größerer Begeisterung dem Studium Kant's zuwendete. Sie durchwehte und beherrschte sein ganzes schriftstellerisches Wirken, zunächst sein Geschichtswerk. Rotteck glaubte, wie seine Antrittsrede bei Uebernahme des geschichtlichen Lehrstuhls ausführte, an den Fortschritt der Menschheit, und sah als dessen Grundbedingung und Wesenheit die immer gerechtere und freiere und dadurch edlere Gestaltung des Volkslebens an. Die Idee der Gerechtigkeit oder der freien Menschenwürde, der bürgerlichen und Volksfreiheit, der geistig und politisch freien, menschlich würdigen Entwickelung, die Idee von Licht und Recht liegt als Maßstab der Würdigung seiner geschichtlichen Darstellung zu Grunde. Sie und die Verwerflichkeit und Fluchwürdigkeit ihrer Unterdrückung treten überall als Mahnung und

Lehre aus derselben hervor. Die größten und folgereichsten Kämpfe und Ereignisse für geistige und politische Emancipation und Freiheit, wie die Reformation, die nordamerikanische und französische Revolution (die letztere natürlich abgesehen von ihren Entartungen), nicht minder solche für Freiheit glühende sittlich reine Heldenseelen, wie Timoleon und Brutus, Washington und Lafayette — sie sind auch die mit der größten Begeisterung ausgeführten Glanzpuncte seiner historischen Darstellung. Zu Gunsten der Freiheits- und Volksunterdrücker bestachen ihn auch selbst die glänzendsten Eigenschaften, Thaten und Erfolge eines Alexander, eines Cäsar nicht, eben so wenig als zu Gunsten rechts- und sittenloser Freiheitskämpfer, der englischen Independenten, der französischen Jacobiner, das aufgepflanzte ihm an sich so heilige Panier der Freiheit. Auch spricht Rotteck sich unumwunden für diesen praktischen, diesen hohen, humanen und patriotischen Zweck, für diese von den Neueren sogenannte subjective Richtung seines historischen Werkes aus. Er sagt schon in der Einleitung, daß die Befriedigung der geistigen Zwecke der Geschichte, die Mittheilung von Erkenntnissen „nur die „Hälfte ihres Werthes bestimmt. Sie soll auch auf's Gefühl und „den Willen wirken, die moralische Kraft erhöhen, Liebe zur Tugend, „Haß des Lasters geben und Begeisterung zur großen That; deshalb „muß sie auch nicht blos zum Verstande, sondern zur Phantasie und „zum Herzen reden." — „Selbst die Alten schreiben mit parteiischer „Vorliebe für ihr Vaterland und ihre Verfassung." Deshalb fordert er auch von dem Geschichtsschreiber vor Allem „Eifer für Menschenwohl „und Bürgerglück, für Vaterland und Freiheit. Er muß durchglüht „sein von Liebe für alles Große und Gute und den Muth haben, die „erhabenen Wahrheiten, von denen er selbst durchdrungen ist, öffentlich „und laut zu verkünden, wenn er dadurch auch den Zorn der Gewaltigen und den Haß des Pöbels auf sich laden, die Aussicht auf Lebensgenuß verlieren, Schmach und Verfolgnng ernten sollte." — Ganz diesen Grundsätzen treu, schrieb Rotteck noch unter Napoleon'scher Tyrannei, so wie später in Zeiten der heftigsten, leidenschaftlichsten Reaction mit einer wahrhaft seltenen Kühnheit, keineswegs etwa blos gegen die unteren Unterdrücker und Obscuranten, sondern gegen die mächtigsten. Selbst die Vorrede der ersten Auflage 1812 beseufzt schon ausdrücklich den Druck des Vaterlandes, und in der Vorrede zur zweiten Auflage sagt er: „In den Tagen der völligen Erdrückung aller Rechte „der Völker und der Einzelnen durch die Schreckensmacht des Einen, „wo, von der Gegenwart strafend, so wie sie es verdiente, zu sprechen, „Verderben brachte, und jede der Freiheit holde philosophische oder politische Lehre geächtet war, erkannte ich in der Geschichte noch ein „einziges übriges Organ zur Verkündung der Wahrheit. — In dem „Urtheile über längstvergangene Begebenheiten und Charaktere mochte „jenes über die Schicksale und Machthaber des Tages erklingen." Seine wiederholte Erklärung, daß er unter der Napoleon'schen Unterdrückung durch geschichtliche Darstellungen und Beurtheilungen entsprechender frü-

herer Erscheinungen die ganze Abscheulichkeit und Fluchwürdigkeit des neuesten Despotismus und der Völkerunterdrückung, wie die Herrlichkeit der Befreiung und der Freiheit fühlbar machen, den Haß gegen jenen, die Begeisterung für diese erwecken wollte (Briefwechsel S. 171), diese muß Jeder vollkommen bestätigt finden, der seine Geschichtswerke lies't.

In der Vorrede zu dem historischen Bildersaal sagt er, noch näher seine ganze Grundidee bezeichnend, die Geschichte sei ihm stets erschienen als „die trefflichste Grundlage und die treuste Bildnerin einer „aufgeklärten öffentlichen Meinung, diese aber als das „wahre Lebensprincip rechtgemäß verfaßter Staaten, „als erste Bedingung des öffentlichen Rechts, wie des öffentlichen Wohls." In einem Briefe an Zschokke (S. 171) bemerkt er über diese seine Geschichtsbehandlung: „Ich glaube nicht „die Geschichte herabzuwürdigen, indem ich sie so, ohne Abbruch „der Wahrheit dem edelsten Zweck der Menschheit dienstbar „mache." — In der Antrittsrede endlich, bei Uebernahme des Lehrstuhls des Vernunftsrechts und der Staatswissenschaften, sagt Rotteck zur Darlegung der Einheit seines Bestrebens und Wirkens: „Der „Geist, worin ich von Anbeginn meine historischen Studien trieb, worin „ich Geschichte gelehrt und geschrieben habe, ist die Rücksicht auf „Recht und Politik gewesen. Ich habe die Geschichte nur als „treue Rathgeberin in den ewig heiligen Angelegenheiten der Menschen „geehrt und vor Allem als die Pflegerin politischer Weisheit und Tugend „und als unbestechliche Richterin, deren hehre Aussprüche die letzte Hoffnung sind für das der trotzigen Gewalt sonst Preis gegebene Recht. „Dieses Recht und dessen philosophische Erkenntniß in Privat- wie in „öffentlichen Dingen hat meine ersten dringendsten Gelübde erhalten. „Die Geschichte hat nur meine erste Liebe durch ihre ernsten Lehren „geläutert und bekräftigt." — Die Hauptrichtung des Rotteck'schen Geschichtswerkes konnte natürlich auch aufmerksamen Lesern nicht entgehen. Würdig spricht insbesondere mehrmals der treffliche Zschokke sich über das Werk und seine Richtung aus. So schreibt er 1818 S. 175: „Sie werden Gutes und Großes wirken und vielleicht nur „von den Anathemen hören, die von Finsterlingen und Selbstsüchtigen „gegen Ihre glorwürdigen Ketzereien laut oder leise ausgesprochen wer„den. Johann Müller ließ sich oft von der dynamischen Größe „einzelner Helden, Könige und Päpste entzücken. Sie sahen, unbe„stochen durch alles Blendwerk der Erscheinungen und Wirkungen, auf „die moralische Größe." — — „Sie theurer, edelmüthiger Streiter „Gottes, der Sie für Recht, Wahrheit und Freiheit des mensch„lichen Geschlechts gegen die finstere Gewalt der selbstsüchtigen Lei„denschaften und thierischen Begierden ausrücken — Sie stehen unter „dem heiligsten Panier." Im September 1823 schreibt er: „Ihre Ge„schichte ist die ernste Betrachtung eines hochgereiften Geistes, der Er„guß eines reinen, wahrhaft menschlich fühlenden Gemüthes über die

„Leiden der Welt und deren Quellen. Es ist eine Geschichte außer den „bisherigen Regeln. Ihre Individualität tritt jederzeit klar in derselben „hervor und wirkt das Universale des Rechtsgefühls in der „Brust der Leser. Diese Geschichte wird auf das Zeitalter wirken, „dem man Verkrüppelung zudenkt. — Sie werden ohne „Zweifel Anfechtungen erfahren. Die werden Sie adeln." — Nach Durchlesung des letzten Bandes der Geschichte über die neueste Zeit und den Wiener Congreß bis zur heiligen Allianz schrieb Zschokke S. 197: „Sie sind durch Ihr großwirkendes Werk unter den Deutschen einer „der Seltenen geworden, welche so muthig als weise den Mächten der „Finsterniß das tolle Spiel vereiteln. Die Geschichte ist die Lehrerin der „Nationen, aber nur wenn sie mit Lippen lehrt und redet, wie die „Ihrigen, und nicht zu den Schulweisen allein, sondern zu allem Volke „spricht, besonders zur Blüthe der Nation. Sie erwärmen das Herz „unserer Jünglinge. Ihr Lehrzimmer in Freiburg ist klein gegen das „Auditorium, das Sie in Deutschland und der Schweiz um sich gebil„det haben. Und das Durchblitzen eines heiligen Zornes wird die Nach„welt einem Geschichtsforscher des neunzehnten Jahrhunderts so we„nig verargen, als dem Jehova auf dem Sinai den Anbetern des gol„denen Kalbes oder dem Tacitus unter den Cäsaren." Das deutsche Volk aber würdigte thatsächlich Rotteck's muthigen Kampf für die äußere und innere Freiheit des Vaterlandes, wie es die ganz beispiellos schnelle und große Verbreitung des Werkes beweis't. Es war in der That dieses Werk, wie ein Franzose sich ausdrückt, ein Ereigniß, es war eine Macht für Licht und Recht, für geistige und politische Freiheit in der öffentlichen Meinung. Und es wird eine solche bleiben, trotz der Verbote aus Haß der politischen, trotz des Verbrennens aus Haß der geistigen und kirchlichen Freiheit.

Dieselben Ideen, als Zielpunct und Maßstab aller politischen Bestrebungen und Constructionen, konnte Rotteck noch unmittelbarer und ausschließlicher darstellen, noch nachdrücklicher begründen in seinem Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, welchem Werke er wegen dieser ausschließlicheren Darstellung der Grundidee seines Lebens den Vorzug vor seinem Geschichtswerke gab. Vielleicht mit Unrecht. Wenigstens wird das letztere, eine unverfälschte Weltgeschichte, vom würdigsten Standpunct aus aufgefaßt, höchst lehrreich und ergreifend dargestellt, stets einem größeren Kreise von Lesern zugänglich sein. Allerdings aber lehrt das andere Werk die Grundsätze des Rechts und der Staatsweisheit mit eben so großer Reife, als praktischer Tüchtigkeit des durch lange Geschichtsstudien und durch praktische politische Bestrebungen und Erfahrungen ausgebildeten Mannes, mit eben so warmer begeisterter Auffassung und wahrheitstreuer Durchführung der ewigen Grundideen, der Gerechtigkeit und Freiheit, wie mit überraschend scharfsinnigen Begriffsentwickelungen und mit einer von jeder Schulphilosophie reingehaltenen, klaren, allgemein verständlichen Darstellung. Und wie im Einzelnen abweichende Ansichten auch möglich sind, so dürfte doch,

wenn man den jetzigen Standpunct unseres Wissens und Lebens und zugleich, bei verhältnißmäßig nicht allzu großem Umfange, die Vollständigkeit in's Auge faßt, ein gleich vorzügliches praktisches Werk über denselben großen Gegenstand weder die Literatur der Deutschen, noch die irgend einer andern Nation aufgewiesen haben. Daß dabei in den ewigen Grundsätzen des Rechts der Verfasser mehr wahr, als originell und als selbst den Resultaten nach neu zu sein suchte, dieses wird gewiß für die Verständigen nur den Werth des Buches erhöhen. Verehrend Rotteck's Treue und Begeisterung für die Grundideen seines Lebens und Wirkens, wird er einstimmen in Menzel's Worte in der öffentlichen Beurtheilung des Werkes: „Wir preisen Hrn. v. Rotteck glücklich und rechnen es ihm zur großen Ehre, daß er sich von den Sophismen und dem Hochmuthe der modernen Schulen nicht hat verführen lassen, daß er unter den neuen Freunden der Lüge ein alter Freund der Wahrheit geblieben ist, daß er es in einer Zeit, wo Alles nur Geist zu haben trachtet, nicht verschmäht, noch eine Gesinnung zu haben."

Rotteck selbst spricht sich auch in der Vorrede zu diesem Werke (XV.) über seine Grundidee würdig aus; er sagt: „Freiheit und Recht sind die Loosungsworte der heutigen Zeit." Dann führt er aus, daß sie nur siegen können „durch Vereinigung der Gemüther für sie durch die öffentliche Meinung. Darum soll Jeder die hohen Loosungsworte treuliebend mit aller ihm nur möglichen Kraft verkündigen. Dies ist der Grundsatz, wornach ich lebe und handle. Ich würde glauben, nicht umsonst gelebt zu haben, wenn es mir gelingt, auch nur Einen oder Zwei für Freiheit und Recht zu erwärmen. Dieselben werden Andere und diese abermal andere Freunde der guten Sache gewinnen. So wird, ob auch nur ein kleiner Wasserfaden in den schwellenden — zuletzt unwiderstehlichen — Strom der öffentlichen Meinung sich bilden."

Dieselben Grundideen nun, welche Rotteck's beide schriftstellerischen Hauptwerke erzeugten, beherrschten und durchdrangen, sie leben eben so in allen seinen vielen übrigen Schriften.

Keiner Versicherung aber bedarf es wohl, daß die Grundideen seiner Lehrbücher auch seine Lehrerwirksamkeit beseelten und beherrschten, durch welche er mehr als dreißig Jahre lang eine große Zahl begeisterter Zuhörer an sich knüpfte.

Vor den Augen der Welt liegt ferner die Durchführung derselben Grundideen auch in der landständischen Wirksamkeit Rotteck's. Das was Rotteck als Schriftsteller auszeichnete: Würde und Adel des Inhalts durch Auffassung desselben nach höheren Ideen und Gesichtspunkten, mit glücklicher Anordnung und belebender, fesselnder Darstellung, zugleich eine wissenschaftliche, gründliche und logische Entwickelung der Gedanken mit Klarheit und Schärfe des Urtheils und mit Ansprache an Gemüth und Phantasie, endlich durch die innere Harmonie, wie durch die eigene lebendige Ueberzeugung doppelt ergreifender Wirkung — diese

Vorzüge aller seiner Darstellungen verband Rotteck als Redner mit berechneter, rednerischer Kunst und höchst fließendem Vortrage; so, daß er als Redner in noch weit höherem Maße, denn als Schriftsteller hervorragte. Ein guter und unbefangener Beobachter, Varnhagen v. Ense, sagt in der Tribüne von Rotteck: „Er hatte die strenge „Denkart und den Reichthum der Kenntnisse in das neue Gebiet des „öffentlichen Staatslebens übergetragen und mit eigenem Geiste und glück„lichem Talente auch die wissenschaftliche Behandlung darin fortgesetzt, „ohne daß die treffende Anwendung und die Wirksamkeit für den Au„genblick jemals gefehlt hätte. Die ungewöhnliche Kraft eines wissen„schaftlichen Geistes, dessen Strenge und Sicherheit oft an Fichte er„innerte, machten einen besonderen Eindruck und zogen die Blicke zu einer „Höhe, die nicht Jedem bequem sein konnte, aber Ehrfurcht gebot.“ Letztere erhielt Rotteck vor Allem auch durch die sittliche Würde und Strenge, mit welcher er sogar seinem reichen natürlichen Witz den Zugang auf die Rednerbühne versagte. Ueberall athmete, eben so wie in seiner Geschichte, auch aus seiner verstandesklaren Rede Begeisterung für das Gute und Abscheu gegen das Schlechte. Vorzüglich war es gerade die unerschütterliche Ueberzeugung und stille Begeisterung für die von ihm vertheidigten Grundsätze des Rechts und der Freiheit, die jeden Zuhörer ergriffen und sehr bald das weniger günstige Organ gänzlich vergessen ließen. Sehr wahr sagt Varnhagen von Ense: „Hr. v. Rotteck stand in der Stände„versammlung als das Muster eines edlen Mannes da, dem Vernunft und „Wahrheit über Alles gehen.“ Jeder Laut verstummte in dem angefüllten Saale, selbst die Gegner wurden innerlich ergriffen, nicht selten entwaffnet, wenn Rotteck über einen wichtigen Gegenstand das Wort ergriff, wenn er die Ungerechtigkeit der Unterdrückung ewiger Menschen- und Bürgerrechte — sei es die Unterdrückung durch verkehrte Anwendung der Amtsgewalt gegen hülflose Bürger, wie in der herrlichen Rede über die unglückliche Heidelsheimer Geschichte, sei es die Unterdrückung durch verkehrtes historisches Recht, wie in der Frohn- und Zehntsache, oder sei es endlich die Unterdrückung durch die Minister und Diplomaten, wie in seinen Verwahrungen gegen mehrere Bundesmaßregeln — vor den Richterstuhl des Rechts und der öffentlichen Meinung stellte, sie bis in ihre letzten Schlupfwinkel verfolgte und ihre Verwerflichkeit nachwies: „Uns Allen“ (so sagte der Minister Winter 1835 am Schlusse der von Rotteck über den Rechtszustand Deutschlands gehaltenen Motionsrede), „uns Allen ist nach der Rede des Hrn. v. Rotteck, wie wenn „ein schweres Gewitter in dem Saale sich entladen und uns die Ge„witterluft niedergedrückt hätte, wir müssen uns erst frei machen von „diesem Eindruck.“ Und erst am folgenden Tage wagten er und seine Anhänger Widersprüche gegen den zuvor mit einstimmiger begeisterter Zustimmung aufgenommenen Vortrag und seinen Druck.

Auch in allen sonstigen praktischen, amtlichen und bürgerlichen Bestrebungen standen immer Rotteck's Grundsätze vor seiner Seele und leiteten, so weit der Gegenstand nur ein-

Beziehung zuließ, sein Wirken. Selbst bei den zahllosen Festen, denen er vorzüglich in der späteren Periode seines Lebens anwohnte, bei den öffentlichen, ihm in der Fremde oder in der Heimath gegebenen, wie bei den Festen der Museum-, oder der bürgerlichen Lesegesellschaft, oder bei denen der Landstände, oder bei den durch Rotteck's Gastfreundlichkeit im Familien- und Freundeskreise bereiteteten, verbanden seine Trinksprüche stets den Ernst seiner patriotischen Bestrebungen mit der heiteren Anmuth des Festes und machten meist erhebenden und ergreifenden Eindruck.

IV. Rotteck lebte ganz, er lebte mit aller Liebe und mit allem Haß, mit allen Kräften seiner tüchtigen Natur und mit willig aufopfernder Hingebung der Einen Idee — und dadurch war er groß. Dieses gab Einheit, Beharrlichkeit und aufopfernde Treue, somit die Würde der Tugend und eben so den großen, unberechenbaren Erfolg seinem beinahe vierzigjährigen unermüdlichen Wirken.

Rotteck hatte eine erregbare Phantasie, ein weiches reizbares Gemüth, empfänglich für alle sanfteren Genüsse des Lebens, wie für rührende, schmerzliche und besorgliche Eindrücke. Er hatte nicht das, was man physischen Muth nennt, eine natürliche Kälte gegenüber von Gefahr, Schmerz und Tod. Er, früher durch zu große gelehrte Anstrengungen schwächlich, von Natur bescheiden und still seinem Lehramte lebend, überraschte seine Freunde, als sie ihn, da die Zeit dazu kam, so feurig am öffentlichen politischen Kampfe Theil nehmen sahen. Und es hatte seine sittliche Liebe, seine Treue für Recht und Freiheit so sehr ihn gehoben und mit moralischem Muthe, mit wahrem Bürgermuthe gestählt, daß alle Lockungen und Befürchtungen in ihrem Dienste verstummten, und dieses in einer Zeit, wo in Deutschland so viele Kerker mit politisch Beschuldigten gefüllt waren, so Viele in den schauderhaften, langen, deutschen Inquisitionskerkern erlagen, wo selbst der Volksvertreter Herber (s. „Nassau"), Behr und Jordan Kerkerleiden keinem deutschen liberalen Volksvertreter so ganz ferne standen, wo sich auch Rotteck wiederholt mit Criminalprocessen bedroht sah, einmal selbst nur wegen eines unschuldigen Trinkspruches, ein anderes Mal wegen Besorgung einer schuldlosen Denkschrift, ein drittes Mal wegen einer landständischen Rede, wo ihm also dieses und nächtliche Warnungen bevorstehender Verhaftung und die ernstesten ministeriellen Bedrohungen seines und der Seinigen Lebensglückes wohl hätten schrecken können *). Wer in solchen Zeiten — gleich viel, ob durch das wirkliche eigene Bestreben, oder durch die aufhetzende, verleumderische Darstellung von demselben, so wie Rotteck, Priester, Aristokraten, Soldaten, Minister und Fürsten und selbst einen Theil seiner fanatisirten Mitbürger zu Gegnern und Verfolgern hat, der darf wohl an einige Gefahren denken. Rotteck kannte auch, wie er einem Freund schreibt (S. 407) die Gefah-

*) Biographie S. 435. 440 ff.

ren: „welche ihm von der grenzenlosen Tücke und Bosheit seiner Feinde drohten.“ Aber er setzt sogleich nach der Klage über so verkehrte Zustände hinzu: „Mag es! ich werde durch dieses Alles nur befestigt und möchte tausendmal lieber Sidney, als Jefferies sein.“ Selbst eine einzelne materiell voraussichtlich erfolglose Motion und ihren Druck den ernstlichsten ministeriellen Wünschen und den Drohungen von Majestätsprocessen zu opfern, suchten ihn Freunde vergeblich zu bestimmen *). So vollkommen hatte er in Wahrheit sich und sein ganzes Dasein seiner höchsten Idee dahingegeben, so sehr war sein ganzes Leben, sein Glück und Unglück mit der Sache der Freiheit, mit ihrem Sieg oder Untergang verbunden, daß nur ihre Siege ihm wahre befriedigende Freude, daß ihre Niederlagen ihm durch nichts zu tilgenden Kummer und Schmerz bereiteten. Und als namentlich seit den unglücklichen deutschen Reactionen, nach den Freiheitskriegen und nach der Julirevolution die armen deutschen Liberalen und ihre Freiheit hundertmal mehr Niederlagen und Bedrängnisse, als Siege und nahe Siegesaussichten erlebten, so war auch Rotteck's Stimmung großentheils von Schmerz oder Unmuth getrübt, wie dieses alle seine Freunde wissen, wie seine Briefe bezeugen **). Dieses war bei ihm der Fall, welcher doch von jeder krankhaften Hypochondrie frei und für die edelsten Freuden der Natur, der Landwirthschaft, der Freundschaft, des Familienlebens, der Gastlichkeit und der Schriftstellerei an sich so sehr empfänglich war, und der außer diesen Bedrängnissen der Freiheit nur Ursachen zur Freude hatte. Wie schmerzlich aber ihm seine patriotischen Bestrebungen werden mochten, wie hoffnungslos sie ihm erschienen, er blieb ihnen unwandelbar treu. Rotteck war mit seinem empfänglichen weichen Gemüth der allerzärtlichste und liebevollste Familienvater einer zahlreichen höchst liebenswürdigen Familie, deren äußeres Glück bei nur geringem Vermögen auch ökonomisch von seinem Schicksal abhing. Die stete liebevolle Besorgniß für die Seinigen konnte man oft übertrieben und unnöthig störend nennen, sie war so groß, daß ihn z. B. eine gefährliche Krankheit eines Sohnes selbst krank machen, ein geringfügiges Leiden eines andern Sohnes, nur um sich selbst von der Gefahrlosigkeit völlig zu überzeugen, zur mühevollsten Reise bestimmen konnte. (Biogr. S. 494. 496.) Und dennoch sagte er wiederholt, daß auch das Glück der Seinigen und seine Freude daran für ihn sich unterordnete dem Siege des Rechts und der Freiheit des Vaterlandes. Und er bethätigt es durch sein Leben, durch seinen unausgesetzten muthigen Kampf gegen die Gewalt, gegen Aristokratismus und Obscurantismus und ihre unermüdlichen Verfolgungen, durch den Kampf bis zum Greisenalter und Tod ***).

*) Siehe vorige Note.
**) S. 55. 291. 321. 407. 458.
***) Ein vollgültiger Zeuge, der Minister Winter, indem er ihn im Falle einer bestimmten Oppositionsmaßregel mit der schonungslosesten Behandlung als Feind von Seiten der Regierung bedroht, dann aber, weil

Man muß, um dieses, um alle Opfer und Entsagungen in solchem Kampfe richtig zu würdigen, den Blick auf die Verhältnisse in Deutschland werfen. Hier schützt keine Habeascorpusacte, kein öffentliches und Schwurgericht, endlich keine freie Presse den muthigen und rechtlichen Oppositionsmann gegen alle Gefahren geheimer Inquisitionsprocesse, gegen Willkür und Beleidigungen der allmächtigen Polizei- und Administrativgewalt, gegen die Widerwärtigkeiten oft gemeiner Verfolgungen durch unwürdige Wohldiener, gegen Verfolgungen zuweilen sogar der Freunde, eben weil sie Freunde sind. Und selbst gegen öffentliche Verleumdungen und Mißdeutungen ist oftmals, wie auch Rotteck bitter klagte, die Vertheidigung unmöglich. Mag es leicht sein, auf alle Vortheile glänzender Stellungen zu verzichten, für welche Rotteck's Talente und Kenntnisse so sehr ihm den Zugang bahnen konnten, schwerer war es, das äußere Lebensglück selbst der theuren Gattin, geliebter Söhne und Töchter einer ungewissen Zukunft, mächtiger Ungunst und Verfolgung auszusetzen. Seine Pensionirung, welche keineswegs, wie Viele glaubten, und wie es früher und anderwärts stets geschah, dem Pensionirten seinen Gehalt beließ, raubten vielmehr Rotteck die Hälfte seines sehr mäßigen, für die Erhaltung der Familie durchaus unzureichenden Diensteinkommens; seine schriftstellerischen Einnahmen wurden erst in späterer Zeit bedeutender, waren aber stets unsicher, konnten ihm zum Theil durch einen Wink der gereizten Gewalt geraubt werden, ähnlich wie ihm ja selbst ohne Spur einer Vernehmlassung und Vertheidigung die Unterdrückung des Freisinnigen und der politischen Annalen und das fünfjährige Interdict, irgend eine Zeitschrift redigiren zu dürfen, plötzlich nur durch Zeitungsartikel kund wurden, oder wie die Verbote seiner Werke, selbst der noch ungedruckten, in Preußen ihn betrafen. Doch das in der That Schwerste in solchen Kämpfen mit der Gewalt ist dieses nicht und auch noch nicht einmal die Gefahr für die persönliche Sicherheit; es besteht vielmehr darin, selbst die Ehre vor dem Vaterlande nicht gesichert zu wissen. So ist es aber in Zuständen, wo bei so gänzlich ungesichertem Gang der Processe noch dazu häufig jede öffentliche Vertheidigung der criminell Verfolgten und der geheimen Inquisition und Kerkerhaft Uebergebenen, sogar nur die Mittheilung ihrer Proceßactenstücke so ausgeschlossen ist, daß sich Rotteck selbst mit einem Criminalproceß bedroht sah, blos weil er ein Proceßactenstück des unglücklichen Behr auf den Wunsch der Familie mit Mühe endlich in der Schweiz zum Druck brachte. So ist es ferner in Zuständen, wo das durch Freiheitsmangel schwach gewordene deutsche Volk noch so unedel geneigt

---

er selbst dieses für vergeblich hielt (wie auch der Erfolg zeigte), ihn durch die öffentliche Meinung zu bestimmen sucht, fügt wörtlich hinzu: „Ich will nicht „einmal sagen, daß Ihr Interesse, Ihre und Ihrer Familie Ruhe es erforderte, „der Sache eine andere Wendung zu geben, denn ich weiß, daß Sie „dieses Alles nicht in Anschlag bringen" rc. (Biographie S. 447.)

ist, der siegenden Gewalt zu huldigen und dem von ihr politisch Unterdrückten als solchem schon Unrecht zu geben. Ja es ist so in Zuständen, in welchen selbst die edelste Vertheidigung des öffentlichen Rechts und des Vaterlandes, sobald sie die Verfolgung der Gewalt reizte, mindestens als übertrieben getadelt wird. Des unglücklichen Geheimraths Herber, Behr's und Jordan's traurige Schicksale ergriffen Rotteck tief; sie beschäftigten ihn schmerzlich noch auf seinem Krankenlager. Aber sein Kampfesmuth blieb stets unerschüttert. Sein Hoffen und Fürchten und Streben bestimmte nur die große Sache des Vaterlandes und der Freiheit. Für sie kämpfte er mit seinem Herzblute. Wie manchen aus dem innersten der Seele dringenden Schmerzensruf über das Vaterland vernahmen die Seinen und seine Freunde, enthalten noch seine Tagebücher und Briefe, Schmerzensrufe, wie die: „O mein armes Volk!" oder: „O mein armes deutsches Volk, wie tief bist du gefallen!" (Briefw. S. 488 u. Biogr. S. 333.) So klagt er schon 1815 bei dem unbefriedigenden Ausgang des Wiener Congresses in einem Briefe (S. 55.): „Saaten und Bäume und Weinstöcke freuen mich nicht mehr. Selbst Frau „und Kind erheitern mich nicht. Jene gehören nicht mehr dem, der sie „baut, und diese vermehren die Sorgen; beide sind nichts werth ohne „die Freiheit." „Es gibt ohnehin," wie er am Schlusse seiner Geschichte sagt, „für edle und stolze Gemüther keine Freude des Lebens, keine Vergütung der Lebensmühe mehr." — Wehmüthig äußerte er oftmals: „O „möchte ich doch noch den Sieg der guten Sache sehen, sei es auch, „daß mir die Kunde davon erst auf dem Todbett würde, dann würde „ich freudig sterben." (Biogr. S. 530.) Nie aber sah ich einen Mann, dessen ganzes Innere so tief ergriffen war von Schmerz und Entrüstung über freiheitverletzende Maßregeln und öffentliches Unrecht. Und so wie über gewisse Maßregeln jede Fiber in ihm sich empörte, so durchdrang selbst auch bei der äußersten Mäßigung in der öffentlichen Besprechung derselben doch der patriotische Schmerz und Zorn seines empörten Rechtsgefühls noch jede Sylbe seiner Darstellung. Mit Ueberzeugung konnte ich ihm einst sagen: „Empfänden auch nur tausend Menschen in Deutschland diese Maßregeln und ihr Verhältniß zu dem Recht, der Ehre und „dem Heil der Nation so tief, wie Du — wahrlich sie wären unmöglich gewesen, oder sie könnten keine acht Tage überdauern."

Gibt es denn auch wohl in Deutschland viele Menschen, die von den tausendfachen Verletzungen und Kränkungen aller Gefühle, aller Interessen und Rechte eines patriotischen Schriftstellers und Volksvertreters unter den beliebigen Beschränkungen der Oeffentlichkeit, der freien Mittheilung und unter der Censur, auch nur eine deutliche Vorstellung sich machen können! Zuerst muß er sich selbst quälen, sich und sein Werk der kräftigsten Wirkungen und schönsten Zierden, ja oft der vollkommenen Wahrheit und der würdigen Sprache des freien Mannes berauben, sich selbst verstümmeln, um nur hoffen zu können, daß seine Worte nicht vor aller Wirkung gänzlich unterdrückt oder ihm und seinen Mitkämpfern und Mitbürgern zum Vorwurf, zu Criminalverbrechen ge-

macht werden. Jeder Gedanke an die Würde und Ehre freier Völker, freier Briten und Franzosen muß ihn dabei stets mit Neid erfüllen. Glaubt er nun endlich durch alle Selbstverstümmelung und Entsagung den Rest seiner Worte und seines Wirkens gesichert, alsdann wird, so wie selbst bei Rotteck, die patriotische Rede im Ständesaal oder in der Gesellschaft der Mitbürger als unziemlich, als Vergehen bezeichnet und unterdrückt. Vollends werden von der Censur und von der Bundes- und Landespolizei ganze Zeitschriften und Bücher, oder ihre wesentlichsten Theile beliebig und ohne jegliche öffentliche Rechenschaft vernichtet, verstümmelt, verboten und mit dem edelsten Wirken und Geisteseigenthum auch zugleich die ehrlichste, mühevollste Vermögenserrungenschaft, der Lohn oftmals für Anstrengungen von Jahren geraubt. Ja, das Verbot der Censurstriche und der Angabe, daß und wo gestrichen wurde, greift noch die Ehre selbst des Verstandes an. Durchschaut man es nun vollends, wie hier bei dieser Gewaltausübung — darum, weil sie absolut in Dunkel gehüllt ist, und aller wahren Rechenschaft, Verantwortlichkeit und gesetzlichen Regulirung ihrer Natur nach sich entzieht — noch ungleich mehr als anderwärts alle Geistesbeschränktheiten, Leidenschaften, Willkürlichkeiten und zuweilen die niedrigsten und feigsten Motive sich einmischen und den rechtlosen Schriftsteller und Patrioten so bitterlich kränken und mißhandeln, daß diesen Quälereien nicht blos tausendfach patriotische Unternehmungen geopfert wurden, sondern auch schon oftmals Gesundheit und Leben der edelsten Männer unterlagen; und weiß man es endlich, wie oftmals auch Rotteck ähnlich mißhandelt wurde, dann darf man die opfervolle Entsagung und patriotische unermüdliche Geduld dieses deutschen Freiheitskämpfers unseres neunzehnten Jahrhunderts bewundern. Man darf insbesondere auch bewundern den fortdauernden Sieg der Gesetzlichkeit in allen seinen Reformbestrebungen. Vorzüglich die Entziehung der Preßfreiheit verbreitete bekanntlich nach den Juliordonnanzen die schnelle und äußerste Empörung in einer ganzen Nation, welche dann die unerwartetste, furchtbarste Revolution hervorrief. Es kann also sicher nicht verwundern, sondern liegt vielmehr tief in der Natur der Sache, daß keine andere reactionäre Maßregel Rotteck so tief schmerzte und sein Rechts- und Nationalgefühl so tief kränkte, als die gegen die Preßfreiheit. Sie verletzte ja, wie er oftmals ausführte, das Lebensprincip, das erste Grundrecht aller Geistes- und bürgerlichen Freiheit; sie verletzte das Recht, welches auch er für die politische Freiheit noch ungleich wichtiger hielt, als selbst die ständische Verfassung, und welches fast das letzte Einigungsband der zerrissenen Nation bilden sollte, das Recht, welches zugleich der Nation bestimmter zugesagt und selbst durch den Bundesvertrag mehr verbürgt war, als irgend ein anderes, das Recht ferner, dessen Versagung die deutsche Nation beschämend und kränkend allen freien Nationen nachsetzte, sie als unmündig, unfähig oder unwürdig der Freiheit darstellte; sie verletzt endlich das Recht, welches aus seiner eignen wohlgemeinten Bestrebung den Lebensnerv durchschnitt. Er unterdrückte deshalb auch nie den Un-

muth, den ihm die Verbote fast aller seiner Bücher in Preußen verursachten *).

So wie es indessen die in der Note mitgetheilte Stelle selbst bezeugt, knüpfte sich Rotteck's viel tiefere Empörung nicht sowohl an die ihm selbst widerfahrene Kränkung, als an die die Nation treffende Verletzung. Und da es nur heilsam sein kann, wenn die Staatsmänner von ihnen unbekannten Thatsachen über die Wirkungen ihrer Maßregeln unterrichtet werden, so halte ich es für Pflicht, es zu sagen, daß Rotteck mir einst gestand, daß von allen öffentlichen Maßregeln es die Unterdrückungen der Preßfreiheit waren, welche ihm schwere Versuchungen erregten, den Grundsatz des gesetzlichen Weges aufzugeben. Ich aber mußte ihm aufrichtig von mir Aehnliches eingestehen. Und ich gestehe es noch jetzt, daß ich, der stets den gesetzlichen Weg festhielt, es doch nie schwerer fand, nie so tief Ehre und Recht der

---

*) In würdiger Weise klagt er darüber am Schlusse seines Lehrbuchs „des Vernunftrechts: „Solche ruhig gehaltene Forschung, solche freimüthige, „doch bescheidene Beurtheilung der Allen höchst wichtigen Verhältnisse des öffentlichen Lebens — ist ehedessen überall nicht blos aus Gründen einer edleren Politik geduldet, sondern auch als Ausübung eines heiligen Rechtes, und „welches zugleich Hüter aller anderen ist, geachtet worden. Beccaria und „Sonnenfels, obwohl sie mit Kraft und Wärme die im historisch bestehenden öffentlichen Recht obwaltenden Mißbräuche, Verkehrtheiten und Tyranneien „rügten und mit lautem Rufe zu deren Abschaffung aufforderten, sind von der „österreichischen Regierung mit nichten zum Schweigen verdammt, ihre „Bücher sind nicht unterdrückt worden. Das Buch des Verfassers ist schon, „bevor es vollendet wurde, von der Regierung eines großen deutschen Staates, „und welchen man sonst als Hort der Geistesfreiheit betrachtete, verboten worden. Der Verfasser, obschon er das Recht, zu seinen deutschen Brüdern und „überhaupt zu Allen, welche ihm Gehör zu schenken geneigt sind, vorbehaltlich „der Schranken des Gesetzes, frei zu sprechen, als ein kostbares und heiliges ansieht, und demnach gegen jede Verkümmerung oder Unterdrückung solchen Rechts „die laute Appellation an die öffentliche Meinung der Nation ergreift, achtet „gleichwohl die Kränkung seines persönlichen Rechts für gering, verglichen mit der „durch das Princip derselben einem ganzen edlen, geistig hochstehenden „Volke zugefügten. Dieses aufgeklärte, einst Süddeutschland weit vorangeschrittene Volk ist wahrlich weder unfähig, das Licht der Wahrheit zu ertragen, „noch unfähig, den etwa ihm vorgetragenen irrigen Lehren durch selbsteigene „bessere Ueberzeugungen die Stirne zu bieten. — Der Zweck wird aber nicht erreicht werden. Es wird dagegen diesem Buche die Ehre widerfahren, dereinst „als ein sprechendes Denkmal betrachtet zu werden, von dem Zustande Deutschlands im Jahre 1834 und als eine eindringliche Probe davon, wessen man „20 Jahre nach dem Befreiungskriege und 21 Jahre nach der Proclamation von „Kalisch die deutsche Nation werth hielt, auch wo man die Revolution zu „finden und durch welche Mittel man sie ersticken zu müssen glaubte." Auch sonst — so in einer Rede in der Kammer 1831 — erhebt er ähnliche Appellationen an die öffentliche Meinung; an dem zuletzt genannten Orte mit den Worten: „Preußen verbietet so eben den Auszug meiner Geschichte. Eine Macht, welche „500,000 Bajonette unter den Waffen hat, fürchtet sich vor einigen Heften Auszug aus meinem Geschichtsbuch, welches bereits in 8 Auflagen über die Länder „deutscher Zunge verbreitet ist, und wovon Tausende von Exemplaren sich in Preußen befinden."

Nation verletzt glaubte, als da, wo ich mich oder andere Ehrenmänner durch Censurwillkür in den edelsten Bestrebungen gehemmt und hülfloser als rechtlose Heloten mißhandelt sah. Die allgemeinsten und eigensten, die höchsten und die materiellsten Interessen, Ehre und Recht des Volks und der einzelnen Persönlichkeit fühlt man nirgends so gemeinschaftlich verletzt, den guten Glauben an die Macht nie so erschüttert.

Zu allem Bisherigen aber werfe man endlich, um ganz die dornenvolle Bahn eines deutschen Liberalen in unseren kleinen Staaten zu überblicken und die beharrlich aufopfernde Verfolgung desselben richtig zu würdigen, noch einen Blick darauf, wie unsere so besonders schwierigen Verhältnisse, die Theilung in 39 Staaten, die Abhängigkeiten der kleineren Regierungen von der Diplomatie der größeren, sich mit den Gegnern der Liberalen vereinigen, um ihnen oft selbst das schon Errungene, ja fast alle rechtliche Grundlagen und Mittel, den Boden unter den Füßen zu entziehen und so ihre Arbeit zu einer Sisyphusarbeit zu machen.

O, wie beneidenswerth müssen deutschen Freiheitskämpfern die Franklins, die O'Connels, die Liberalen in Frankreich seit der Restauration erscheinen, welche der freien Presse, der öffentlichen und Schwurgerichte, der Einheit und Macht ihres Volkes als fester Grundlagen in ihrem Kampfe sich erfreuen, welche alle jene deutschen Bodenlosigkeiten und Erfolglosigkeiten nicht kennen, welchen im schlimmsten Falle stets das freie Wort und die freie Berufung an die Nation zusteht. Ja, oftmals möchte man klagen, die deutschen constitutionellen Rechte seien nur gefährliche Fußangeln für solche Volksvertreter, welche sie nicht zur Verrätherei gegen ihre Mitbürger gebrauchen mögen. „Nein, „es ist keine Kleinigkeit, solcher treue Lebenskampf eines deutschen Libe„ralen, wie Rotteck ihn kämpfte."

V. Niemals aber konnte man bei alle dem einen Mann sehen, der unermüdlicher und treuer, mit gewissenhafterer Pünctlichkeit, mit mehr ausdauerndem Fleiße und so sorgsam bis zum Kleinsten herab, im Dienste seiner Idee und Pflicht, im Dienste der Freiheit wirkte, als Rotteck.

So, und mit einer wahrhaft bewunderswerthen Arbeitskraft wirkte er als Haus- und Familienvater, dessen Geschäfte bei eigener Leitung einer großen Oekonomie vielen andern Männern allein schon übergroß geschienen hätten, so als Bürger der Stadt, als Universitätslehrer, als Schriftsteller, als Volksvertreter, so in einer ganzen Reihe von Nebenämtern und besonderen Verhältnissen — abgesehen von den gewöhnlichen Universitätsämtern — als Universitätsstiftungscommissär, Vorstand der historischen Gesellschaft, als Beamter des landwirthschaftlichen Vereins, des Museums, als Redacteur u. s. w. Auch als Bürger von Freiburg ließ er sich selbst durch Verdruß und Unwürdigkeiten gegen ihn nicht von der treuen Bemühung für das Gemeinwesen abhalten. (Biogr. S. 402. 405.) Auch am Landtage war er stets Vorstand der Petitionscommission, Mitglied und gewöhnlich Berichterstatter der

meisten wichtigen anderen Commissionen; auch überließ man, wie bei der Universität, meist gern seiner trefflichen und willigen Feder die schwierigeren Arbeiten. In gemeinschaftlichen, wie in besonderen Angelegenheiten suchten Bekannte und Unbekannte Besprechung und Rath bei ihm. Und wahr und zuverlässig im Kleinsten wie im Größten erfüllte er treu jede kleinste Zusage und Verabredung zur bestimmten Stunde. Und es schien seinen Freunden fast unbegreiflich, wie er, obwohl den Zeitverlust des Wirthshausbesuchs meidend, doch wenigstens noch für andere Erholungen Zeit gewann, für die Genüsse des Familien- und Landlebens, der Erholungsreisen, der Gesellschaft, der Gastfreundschaft, welche er, seit ihm die schriftstellerische Wirksamkeit eine behaglichere ökonomische Lage begründete, in ausgedehntem Maße und mit größter Liebenswürdigkeit ausübte. Doch auch diese Genüsse standen bei ihm willig dem übernommenen Geschäfte, selbst dem scheinbar unwichtigen und der treuesten Sorgfalt für dasselbe nach. Ach, er opferte sie nur allzu sehr. Stets wird mir die Erinnerung einen wehmüthigen Schmerz zurücklassen, wie er, für seine Gesundheit zu streng dieser tugendhaften Pflichttreue huldigend, sein viel zu frühes Ende herbeiführte. Auf seinem letzten Landtage, wo ich, wie auf früheren, mit ihm in demselben Hause wohnte, versuchte ich so oftmals vergebens, ihn in schon später Abendstunde vom Schreibtisch abzurufen, und scheute zuletzt nicht, dringend an die mich besorglich machende Gefahr für seine Gesundheit und sein Leben zu mahnen. Auf jeden Spaziergang verzichtend, verließ er seinen Posten nicht bis zur Vollendung des letzten Geschäfts und trat oft erst um halb eilf Uhr zum Abendessen in den gesellschaftlichen Kreis der Freunde.

Und wahrlich, doppelt ehrwürdig war dieser unermüdliche und beharrliche treue Dienst für die große Idee gerade deshalb, weil er denselben nicht etwa gehoben und erleichtert durch die Hoffnung nahenden Sieges seiner Herzenswünsche leistete. Nein — abgesehen von den für uns Alle niederschlagenden Erscheinungen der Zeit — hatte Rotteck besonders trübe Ansichten von den politischen Dingen. Wie oftmals beneidete er mich oder auch unsern gemeinschaftlichen Freund, den ehrwürdigen Zschokke, um unsere besseren Hoffnungen von den Menschen und der Zeit! Schon oben wurde seines tiefen Gefühls für die Leiden des Vaterlandes erwähnt. Sie waren aber gerade wegen dieser trüben Ansicht doppelt schmerzhaft. So schreibt er 1826 (S. 196.) einem Freunde: „Der vorherrschende Ton in diesem letzten Bande meiner Geschichte ist „Indignation und Trauer. So ist auch das innerste Gefühl meiner „Seele. Kaum ein Hoffnungsstrahl noch dämmert in meiner Seele durch „die vom heiligen Bund ausgehende Nacht." — So schreibt er ein anderes Mal: „Seit Langem schon bin ich arm an Hoffnung und an Trost. „Die neuesten Ereignisse vollenden meinen Gram über das einbrechende „Verhängniß." Und gleich trüb ist die Stimmung in den Schlußworten seiner Weltgeschichte. Seinem Sohn Hermann schrieb unser gemeinschaftlicher Freund, der treffliche Steinacker, nach Rotteck's Tode:

„Die einzige Seite, wo ich auf Rotteck einzuwirken suchte, war die „trübe Wehmuth, mit welcher er in den letzten Jahren seines Lebens die „Hoffnung auf eine bessere Gestaltung der Dinge sinken ließ. Ich machte „ihn aufmerksam auf die ungeheuren Erfolge, welche seine und seiner „Gleichgesinnten Worte, Lehren und Thaten besonders auf die Wissen„schaft in Deutschland gehabt, und daß dieses nothwendig mit der Zeit „zu praktischen Resultaten führen müsse. Welcker kam mir dabei zu „Hülfe. Rotteck nannte die Zeit eine trostlose, sagte aber, er fühle sich „gestärkt durch die Versicherung, daß die jüngere Generation mehr als er „von der Zukunft erwarte, und mit diesem gestärkten Muthe wolle er „an die Arbeit gehen und daran bleiben" ꝛc.

Und dieses hielt er treulichst. Dieselbe warme Liebe für sein Volk, die ihn unzugänglich machte für die gewöhnlichen bequemen Tröstungen, hielt in seinem Gemüth den Glauben und die Pflichttreue fest. Wie auch Niederlage auf Niederlage folgen, die Aussichten für den Sieg schwächer werden, die Hoffnung, ihn noch selbst zu erleben, ja oft alle Hoffnung schwinden mochte, nicht Einmal sah man den beharrlichen treuen Kämpfer ermüden oder wanken, vernahm man auch nur den leisesten Gedanken an einen endlichen, ehrenvollen und bequemen, ihn und seine zahlreiche Familie sichernden Rückzug von der dornenvollen Bahn auf ein anderes Gebiet des Wirkens auch nur eine Zeit lang. Entschieden mißbilligt er auch die Ansicht vieler achtbaren Männer in Würtemberg, Hessen, Baiern, Sachsen, welche durch Zurücktreten von der Theilnahme an den Landständen ihre Protestation gegen die Vorenthaltung der wesentlichsten Verfassungsrechte und ihre Verzweiflung an einer Rettung der Freiheit und Ehre des Vaterlandes durch die ohne Preßfreiheit ihrer Lebenskraft beraubten Verfassungen der kleineren Staaten am Wirksamsten glaubten aussprechen zu müssen. Er drückte darüber 1834 unserem gemeinschaftlichen Freund C. H. Hofmann in Darmstadt seine „tiefste Betrübniß" aus und fügte hinzu: „Nimmer werde ich denjenigen „für einen wahrhaften Liberalen halten, der nicht bei reiflicher Ueber„legung seiner Indignation und seines Mißmuths Meister werden könnte, „oder der wenigstens nicht, trotz Indignation und Mißmuth, dem Rufe „des Vaterlands Gehör gäbe, und auf dem ihm vom Himmel ange„wiesenen Posten um so entschlossener und unerschütterlicher beharrte, „je größer die augenblickliche Gefahr und je entfernter die Siegeshoff„nung ist. In meinen politischen Kämpfen halte ich fest an dem Grund„satze, Niemals zu thun, was die Feinde freuet und die „Freunde betrübt. — Ich bitte Sie, verehrter Freund, wenden „Sie allen Ihren Eifer an, um jene Freunde der guten Sache abzu„halten, vom Kampfe zurückzutreten. Geben Sie mir nur auch mit „zwei Zeilen Nachricht."

VI. Wie wirksam nun aber, wie unberechenbar wirksam, diese treue, opfervolle und beharrliche außerordentliche Thätigkeit war, dieses wird klarer werden, wenn wir die Natur des Kampfes in's Auge

fassen, in welchem Rotteck wirkte. Er sprach darüber 1828 *): „In „der Bewegung unserer Zeit ist — mächtiger waltend als in irgend „einer der früheren — ein vorherrschender geistiger Charakter, ein „Kampf um Ideen erkennbar, wodurch die Ereignisse eine die „Wichtigkeit ihrer materiellen Erfolge unendlich über„treffende höhere Bedeutsamkeit und eine den Betrachter innigst „ergreifende Vereinbarung zu Einem unermeßlichen geisti„gen Ganzen erhalten. In den scheinbar verschiedenartigsten Schwin„gungen, in dem scheinbar verworrensten Spiele von Zufällen, wie von „persönlichen Leidenschaften, Interessen und Schicksalen der von einander „auf's Weiteste getrennten Länder und Völker mögen wir theils eine „freiwillige Richtung — sei es Streben oder Gegenstreben nach Ver„wirklichung oder Zernichtung Einer Hauptidee, theils wenigstens Eine „gemeinschaftliche Beziehung auf ein und dasselbe Ziel, also das Walten „einer geistigen Kraft wahrnehmen, welcher Menschen und Dinge dienen." Und — so füge ich hinzu — so wie das Ziel, so bestehen auch die Mittel für den Kampf vorzugsweise und überwiegend in den geistigen Kräften der Idee und ihrer Folgesätze, der aus ihr abgeleiteten Principien und geistigen Einrichtungen, in Declarationen, Anerkennungen, Verbreitungen in der öffentlichen Meinung oder in Unterdrückungen derselben.

Rotteck selbst nun bezeichnet den Gegenstand des Kampfes in der ihm eigenthümlichen Weise an demselben Orte mit folgenden Worten: „Die „Idee, welche unser Zeitalter bewegt, ist die Frucht der angebrochenen „Verstandesreife, der beginnenden Mündigkeit der Völker. Sie ist klar „und bestimmt, sie durchweht alle Classen der Gesellschaft und macht „in der neuen Welt wie in der alten ihren Anspruch auf Verwirklichung „geltend. Diese Idee ist die des Rechtes, nämlich des Vernunftrechtes. „Nach langer Dahingebung unter die Fesseln eines aus barbarischen „Zeiten stammenden historischen Rechtes ist endlich die gebildete „Menschheit erwacht zu deutlicher Erkenntniß des natürlichen, d. h. des „vernünftigen Rechtes, und sie fordert laut desselben Wiederherstel„lung in die ihm gebührende Herrschaft. Die Wiederherstellung soll „allernächst in den Staatsverfassungen, aber sodann mittelst „dieser in allen Sphären des bürgerlichen und mensch„lichen Daseins Statt finden. Die durch's historische „Recht Begünstigten setzen — psychologisch erklärbar, ja fast „nothwendig — solcher Forderung ihren Widerspruch entgegen, und also „entspinnt sich, so weit das Gebiet der Civilisation reicht, ein verzwei„felter Kampf."

Seinen geistigen Charakter aber behauptet dieser Kampf vor Allem in Deutschland. Dieselben edelsten Güter der Freiheit, welche sich andere Nationen, die Briten und Nordamerikaner, die Spanier und Portugiesen, die Norweger und Schweden, die Belgier, Holländer,

---

*) Nachgelassene Schriften. I, S. 157.

Schweizer und Griechen, wenigstens nur mit Unterstützung blutiger Umwälzungen erwarben — diese sucht die deutsche Nation in ihren eigenthümlichen und schwierigen Verhältnissen in dem nun mehr als halbhundertjährigen Kampfe sich auf friedlichem Wege zu erringen. Aber wahrlich, dieser Kampf ist für uns ein schwieriger Kampf. Ja er ist in der That in jeder Hinsicht so schwierig, daß man auf seinen endlichen glücklichen Ausgang fast verzichten dürfte, wenn irgend ein Volk sich dem allgemeinen nothwendigen Entwickelungsgesetze entziehen könnte, wenn nicht vollends für Deutschland geradezu die Existenz auf dem Spiele stände, so fern es diese Entwickelung und seine Bestimmung aufgeben wollte, so fern es allein von allen gesitteten Völkern sich von den höchsten Ehren und Gütern der Freiheit und Gesittung wollte ausschließen lassen. Dieses nur zu denken, ist keinem Deutschen erlaubt. Und auch nur die beschränktesten und unheilvollsten öffentlichen Rathgeber und Reactionsmänner könnten hier zur Aufgebung der Nationalehre rathen. Die Durchführung des Kampfes auf gesetzlichem Wege und mit friedlichen Mitteln aber würde nicht blos in vielfacher Hinsicht heilsam und groß sein; sie ist für die Einzelnen auch geradezu Pflicht, so lange noch irgend eine Hoffnung des Erfolges für dieselbe besteht, und zwar um so mehr, da sich glückliche Revolutionen von den Einzelnen nicht willkürlich machen lassen.

Bei diesem so unendlich schweren friedlichen Entwickelungskampfe der Freiheit unserer Nation nun ist offenbar die Hauptsache: die Erringung und Ausbildung des Volksbewußtseins oder der wahren entschiedenen und kräftigen öffentlichen Meinung für die Nationalehre und Freiheit, für den Werth, für die Rechte und die Mittel ihrer Erwerbung. Ist einmal dieses Bewußtsein in der Mehrzahl der thatkräftigen Bürger einer so großen Nation zum Durchbruch gelangt oder zu seiner Klarheit nur des ersten Anstoßes bedürftig — alsdann wahrlich läßt sich die entsprechende politische Gestaltung nicht verweigern. Schon um dieser Ausbildung willen, und um dem erweckten Volksbewußtsein Anhaltspuncte zu geben, muß freilich fortdauernd auch schon für die äußeren Einrichtungen und Grundlagen der Freiheit gewirkt und gekämpft werden. Aber dennoch sind das eigentliche Reich, die eigentliche Kraft der deutschen Freiheitsfreunde bis jetzt fast leider nur noch geistiger Art. Denn ehe die Macht jener entschiedenen öffentlichen Meinung ausgebildet ist, spielt Gewalt und List stets mit den äußeren Einrichtungen, verkehrt sie vielleicht in ihr Gegentheil. Was hat man doch nicht schon in Deutschland aus den schönsten Worten und Instituten unserer repräsentativen Verfassungen machen sehen, und welchem wunderlichen Spiele der Willkür sieht man jene halben oder Scheinrechte einer freieren Presse durch milde Censurinstructionen Preis gegeben! Nein, in der That, hier darf man sich keine verderbliche Täuschung machen: Kein einziges Recht haben wir fest und sicher, so lange wir nicht das ganze Recht, so

lange wir nicht den gesunden Rechtsorganismus haben. Dieses ist nicht der Fehler der Menschen, es liegt in der Natur der Sache. Wir sind gar nicht frei, bis wir ganz frei sind. Wir befinden uns in einer ähnlichen Lage gegenüber der Gewalt des Absolutismus, wie gegenüber der Meeresgewalt diejenigen sich befinden, welche derselben, so wie die Holländer, Land durch Eindämmung abgewinnen wollen. Wiederholt, oft zehnmal wiederholt errichten sie Dämme zur Abwehr des gewaltigen Elements. Kommt es wieder und findet sie nicht fertig und stark genug, so wirft es fast Alles wieder nieder, und die Arbeit muß auf's Neue beginnen, bis man endlich so gerüstet ist, daß es gelingt — mit Hülfe vielleicht einzelner Reste früherer Anstrengung — den Damm so vollständig aufzuführen, daß er die wilde Gewalt gänzlich zurückweis't. In dieser Lage unserer Angelegenheiten schaden denn selbst einzelne Vorenthaltungen oder Verletzungen der uns zugesagten Rechte von Seiten der Gewalt kaum so viel, als die obscurantischen, despotischen, irreführenden Thorheiten der bewußten und unbewußten Diener des Despotismus, welche das Volksbewußtsein verdunkeln und so die Dämme der Freiheit schwächen und durchbrechen helfen. Sie schaden nicht so viel als die Einschläferung und Trägheit der Gesinnung der Nation.

In solchem geistigen Kampfe nun für unsere friedliche badische und deutsche Emancipation, für Entwickelung, Belebung und Befestigung der wahren öffentlichen Meinung, für Bekämpfung der Vorurtheile und Irrlehren, für möglichste Förderung freier, für Zerstörung unfreier Einrichtungen und Gesetze — welches Verdienst müssen wir nun hier nicht jener unermüdlichen vierzigjährigen energischen Wirksamkeit Rotteck's zuschreiben! Seine bereits in fünfzehn rechtmäßigen Auflagen und in mehreren Nachdrücken, im Auszug in fünf Auflagen, so wie in französischen, englischen, dänischen, italienischen, polnischen Uebersetzungen für Millionen Leser verbreitete Weltgeschichte, alle seine übrigen meist schon in doppelten großen Auflagen versendeten Schriften, seine begeisterten Lehrvorträge, seine ergreifenden landständischen Reden, abermals in vielen Zeitungen wenigstens theilweise Millionen von Lesern mitgetheilt, sie alle in Verbindung mit seiner langjährigen, vielseitigen praktischen Wirksamkeit und mit seiner geachteten Persönlichkeit, und Alles dieses stets nur auf das Eine Hauptziel hinwirkend — gewiß diese Wirksamkeit war und ist eine sehr bedeutungsvolle in unserem Kampfe, eine größere als die irgend eines andern Zeitgenossen. Sie ist dadurch besonders so bedeutungsvoll, daß sie der Grundidee der Zeit zum Werkzeuge dient, daß Rotteck nicht individuelle Ansichten zur Schau stellen, daß er die Gefühle, Wünsche und Bedürfnisse von Millionen nur klar machen, begründen, in ihrem Namen aussprechen, neu verbreiten und befestigen wollte. Auch für gar manche schon jetzt vollzogene oder gesetzlich ausgesprochene Maßregel wirkte Rotteck bedeutend, vielleicht auch für allgemein deutsche schon damals, als er vor und in dem Freiheitskriege durch seine Geschichte, durch die deutschen Blätter

und durch besondere Flugschriften mit Begeisterung und Energie an dem großen deutschen Nationalparlamente der damals freien, hochgeachteten und willig aufgenommenen öffentlichen Meinung Antheil nahm, welche für die kräftigste Sicherung und Feststellung der nationalen Selbstständigkeit nach Außen zu wirken suchte, für den innern Rechtszustand aber wenigstens jene wenigen großen Verheißungen erwirkte, die wir noch immer als unsere deutsche Magna Charta heilig halten und unerschütterlich vertheidigen müssen. Wenigstens auch zur Bewahrung vor manchem noch viel Schlimmeren, zur Erwirkung so mancher Schonungen und Entschädigungen, zur Beschwichtigung der stets gefürchteten öffentlichen Meinung wirkten gewiß schon jetzt Rotteck's laute nachdrückliche Rechtsforderungen und seine so energischen Protestationen gegen Verletzungen jener Verheißungen und den ihnen gemäß ertheilten selbstständigen Landesverfassungen. Selbst die Einsichten der Klügsten unter den Mächtigen müssen namentlich ebenfalls diese Rotteck'schen Verwahrungen, vorzüglich auch die so besonders energische gegen gewisse Bundesmaßregeln, Verwahrungen, welche wiederholt durch einstimmige Kammerbeschlüsse, wie durch zahlreiche Adressen aus allen badischen Landestheilen ausdrückliche Beistimmung erhielten, nicht für wirkungslos gehalten haben, sonst hätten sie ihnen und ihrer Verbreitung geringere Bedeutung beigelegt *).

Offen zu Tage liegt vollends Rotteck's großer Einfluß bei so vielen badischen Landesmaßregeln, bei der Beseitigung eines verletzenden Adelsedicts, bei der Aufhebung aller Reste der Tortur und aller körperlichen Züchtigungen, bei Aufhebung aller Frohnen und Zehnten und der Leibeigenschaftslasten und Abgaben, bei der freien Gemeindeverfassung, bei der Herstellung der Studienfreiheit, der Befreiung der Privatwaldungen von öffentlicher Beförsterung, bei Verbesserung der Schulgesetze, bei dem Eisenbahnbau, bei wenigstens theilweiser Aufhebung und Mil-

---

*) Zum letzten Male erhob Rotteck seine Stimme für Deutschlands öffentlichen Rechtszustand auf dem Landtage 1840 zur Unterstützung meiner Motion auf die Bitte um endliche Aufhebung der durch die Bundesversammlung erlassenen provisorischen und Ausnahmsgesetze. Er sprach tief und wehmüthig ergriffen und sagte unter Anderem (s. die Protocolle der II. badischen Kammer 113. Sitzung, auch Rotteck's Biographie S. 463): „Die Geschichte mag einst richten, ob „die Karlsbader Beschlüsse und die Bundesbeschlüsse vom Juni und Juli 1832 „und eine ganze Reihe anderer Bundesbeschlüsse, die sich unserem trauernden „Auge darstellen, gerechtfertigt seien: Ich hoffe, daß, so lange sie gehandhabt „werden, keine Ständeversammlung in Deutschland sein werde, die nicht Klage „dagegen erhebt. Wenn unter den gegenwärtigen Umständen ein Deutscher „einem denkenden und dieses Zustandes kundigen Ausländer entgegentritt, so muß „er beschämt seine Augen zur Erde niederschlagen, denn der Fremde hat einen „Rechtszustand, und der Deutsche hat ihn nach dem Inhalte jener Bundesbeschlüsse „nicht. — Befestige man Rastatt und Ulm, ja errichte man zwölf neue Festungen — das ist Alles nicht hinreichend, wenn eine große Feindesmacht uns „überfällt, und nicht die Nation mit Liebe und Anstrengung an dem Kampfe „Theil nehmen kann."

derung des Censurzwanges, bei der Sanction der Freiheit des Volkes zu Associationen und Versammlungen, bei Minderung der Steuerlast und bei vielen sichernden Bestimmungen gegen Willkür und Bevormundung der Polizei und Verwaltung in den verschiedensten Sphären. Auch in dieser Beziehung, vollends in Beziehung auf den Schutz von Tausenden einzelner Bürger oder Gemeinden gegen öffentliches Unrecht oder gegen Verwaltungsmängel, wogegen sie die Hülfe der Kammer in Petitionen, oder Rotteck's persönliche Unterstützung erbaten, so wie überhaupt in Beziehung auf die Achtung der ständischen Verfassung in Baden und Deutschland wird von keinem andern Volksvertreter Rotteck die Palme bestritten werden. Und sein eifriges Wirken, auch für das noch Unerreichte, wie für eine deutsche katholische, eine freiere Kirchenverfassung, mit Aufhebung des Cölibats und mit Synoden, eine Verfassung, welche diese Kirche und ihre Geistlichkeit mit dem Staat und der Regierung und den Evangelischen befreundet, statt daß man sie jetzt künstlich zur Feindseligkeit erzieht, ferner für Oeffentlichkeit und Schwurgericht in Strafsachen, vor Allem für endliche vollständige Preßfreiheit wird der Zukunft unverloren bleiben.

Viele Erfolge hatte Rotteck auch im landständischen Wirken blos seiner Beharrlichkeit zu verdanken. Wie in dem Ganzen seines Strebens, so zeigte sich in allen besonderen Angelegenheiten seiner verschiedensten Lebenskreise dieselbe Energie, Beharrlichkeit und Unermüdlichkeit in der Durchkämpfung seiner Ueberzeugungen und Vorschläge, und verschaffte seinen Ansichten häufig selbst unerwarteten Sieg. Rotteck war nicht müde zu machen, seine Kraft wuchs im Kampfe und mit den Schwierigkeiten. Sein Geist und seine Gewandtheit fanden stets neue Mittel. Und mit Recht bemerkten selbst seine Gegner, daß er am Abend seines Lebens und seiner Laufbahn noch feuriger kämpfte, als am Anfange. Keine Ueberzahl der Gegner, keine Niederlage und keine eigene Hoffnungslosigkeit in Beziehung auf den augenblicklichen Sieg hielt ihn ab, den Kampf für seine Grundsätze durchzuführen, und so doch wenigstens für ihren Sieg in der öffentlichen Meinung zu wirken. So kämpfte er in der ersten Kammer für seine stets erneuten Anträge und Vorschläge für die wohl ihm, aber nicht dem Adel gerecht scheinende Art der Aufhebung der Frohnen, der Zehnten und anderer Feudallasten ganz unerschütterlich, obgleich er ganz allein den Kampf zugleich mit den Regierungscommissaren, mit den tüchtigsten Mitgliedern des Adels und auch mit den gelehrten und berühmten Abgeordneten der anderen Landesuniversität, mit Thibaut und Zachariä, zu bestehen hatte, obgleich seine meisten Anträge mit Stimmeneinhelligkeit verworfen wurden. Aber er selbst erlebte als Mitglied der II. Kammer noch die Freude, daß mehrere jener früher in der ersten Kammer von ihr und der Regierung verworfene, aber seitdem in der öffentlichen Meinung erstarkte Anträge jetzt von allen drei Zweigen der Gesetzgebung angenommen und zum Gesetz erhoben wurden. Sei uns dieses ein günstiges Vorzeichen, daß auch seine bis jetzt noch unerfüllten Vorschläge

noch ihre Erfüllung finden! Die von ihm kräftig für sie angeregte öffentliche Meinung lebt ja und wächst und wirkt fort.

Hier, in der Zukunft, liegt wohl die Hauptwirkung von Rotteck's Bestrebungen. Die öffentliche Meinung für Recht und Freiheit in Deutschland, das allgemeine Rechts- und patriotische Gefühl, das höhere Bewußtsein der Nation von ihrem Rechte, von ihrer Ehre und Bestimmung, von ihrem Bedürfniß und Heil, sie sind zwar immer noch nicht hinlänglich gereift und haben noch weniger ihre vollen Früchte getragen; aber daß wir in diesem unseren geistigen Reiche, in unserer geistigen Heeresmacht, eben so wie in unseren Zuständen statt der uns zugedachten und so eifrig geförderten Rückschritte vielmehr bedeutende Fortschritte gemacht haben und täglich machen, und daß Rotteck hier einer der wirksamsten Vorkämpfer war — auch der am Trübsten Sehende wird wohl dieses nicht ableugnen. Welche Empfindung würde wohl eine solche Reaction, wie die 1819 von der deutschen Nation allzu willfährig erduldete, heute in derselben erregen? Welche Einflüsse für Fortschritte noch in ganz anderem Maßstabe würde heute eine ähnliche Erschütterung wie die der Julirevolution haben! Es ist leider wahr, die Bestrebungen der Freigesinnten in den kleineren deutschen constitutionellen Staaten für sich allein können nie zu einem eigenen befriedigenden Rechtszustande führen oder vollends einen die Ehre und Würde der deutschen Nation sichernden und befriedigenden herbeiführen. Darin freilich haben die von der Landstandschaft zurückgetretenen edlen Männer Recht. Aber waren und sind wir, war Rotteck wohl wirkungslos für die öffentliche Meinung der Nation und namentlich auch für den jetzt in dem edlen preußischen Volke begonnenen Entwickelungsproceß, von dem das Schicksal des Vaterlandes abhängt, dessen Auflösung in leeren Dunst die Volksehre ganz unmöglich macht? Nimmermehr! Ist in Baden selbst nicht eine so aufgeklärte öffentliche Meinung des Volkes für sein Recht vorzugsweise Rotteck's Verdienst? Und ist diese wirkungslos bei anderen deutschen Volksstämmen? Werden die jetzt leider träg Schlummernden nicht auch wieder erwachen und rüstig kämpfen, so wie jetzt die wackern Holsteiner und die trefflichen Sachsen? Ist selbst die zuerst von der badischen Kammer ausgegangene Sprache der Landstände des einen Staates im Interesse des Rechtes von allen und von der Nation bedeutungslos? Führt uns nicht — so wach und angeregt ist die öffentliche Meinung für Freiheit und Recht — selbst jeder kleinere äußere Anstoß, jede Veränderung, so wie die Drohung von Thiers, wie der preußische Thronwechsel, vorwärts? Und können solche Anlässe fehlen oder bei wachsender Industrie und Verkehrsverbindung in Deutschland, in Europa, seltener oder weniger wirksam werden? Ist bei wachsender Klarheit der öffentlichen Meinung gar auf keine Regierungsweisheit und Erkenntniß zu rechnen? Daß man gerade im Interesse der Ehre, der Macht, der Legitimität und Pietät durch großherziges freiwilliges Fortschreiten im Geiste der Zeit dem Abgedrungenen zuvorkommen, daß man endlich vom Buchstabiren der Freiheit zur wirk-

lichen Freiheit übergehen, daß man das Recht aus der ewigen Willkür und Bevormundung heraus und den wirklichen, den freien Staat hervortreten lassen müsse! Und klarer ist und wird doch täglich diese öffentliche Meinung. Beseitigt, für immer beseitigt ist doch die verderbliche Hauptwirkung solcher Theorieen, die gerade als wir der Verwirklichung der großen Verheißungen von Kalisch und Wien am Nächsten zu stehen schienen, so viele Schriftsteller, Bürger, Regierende heillos verwirrten. Die hierarchischen und obscurantischen Feudaltheorieen Friedrich Schlegel's und Adam Müller's, welchen Letzteren selbst Rotteck noch zum Aufgeben der Staatsidee zu gewinnen hoffte (Briefwechs. S. 240), sie sind verklungen. Die Haller'schen und Vollgraf'schen und Berliner Wochenblatts-Theorieen, welche uns ebenfalls des ersten Grundbegriffs und des höchsten Gutes, der höchsten Ehre civilisirter Völker, die uns eines Gemeinwesens, eines Staats und jedes Gedankens an Nationalrepräsentation beraubten und den Staat in einen Haufen von Privatherren und Knechtsverbindungen auflös'ten — man darf sie ja mit Ehre kaum noch bestreiten, obwohl freilich ihre verwirrenden Folgen noch nicht überall überwunden sind. Die „naturgesetzliche Wirklichkeit alles Vernünftigen" in dem Sinne der früheren officiellen Hofphilosophie Hegel's ist kein Ruhekissen mehr für beliebige Cabinetsregierung und Stabilität. Vielmehr ist die jetzige hegelische Schule zur liberalen Opposition geworden. Aehnlich ist's mit jenem unglücklichen „Sichvonselbstmachen" der historischen Schule. Der berühmte Schöpfer der Schule selbst hat sich davon losgesagt und das Recht wahrer Freiheit, ein praktisches Naturrecht oder Vernunftrecht anerkannt. Alle jene Kanonisirungen des Feudalismus, Romanismus, der Hierarchie und alles historischen Unrechtes verstummen allmälig. Damit vollends, daß Schwurgericht, Oeffentlichkeit, Repräsentativverfassung, daß Gesetz- und Steuerbewilligung und Freiheit des Wortes, daß überhaupt Freiheit und praktischer Menschenverstand nur französisch und jacobinisch, absolute Cabinetsregierung und geheime Inquisitions- und Kerkergreuel und zehnjährige Criminalprocesse **alt-** und **legitim-** und **national-deutsch** seien, damit täuscht man heute selbst die Dummen nicht mehr. Auch schreckt man das deutsche Volk nicht mehr von allen Freiheitswünschen dadurch zurück, daß man die Vertheidiger jener Heiligthümer unserer Vorfahren und der gesitteten Menschen als landgefährliche Demagogen, oder daß man das Vaterland als durch den Unsinn einiger Schwindler am Rande des Abgrundes und nur durch allgemeinen Despotismus errettbar darstellte. Auch die Fürsten wagt man nicht, so wie es leider noch 1817 selbst Ancillon that, damit täuschen zu wollen, gemäßigte constitutionelle Verfassungen, wie sie die deutschen Liberalen fordern, wie sie alle civilisirte Völker besitzen, führten zu Revolution, Jacobinismus, Königsmord. Daß diese vielmehr nur aus der Verweigerung zeitgemäßer Freiheit, aus der zuletzt stets unvermeidlichen Willkür, Verdorbenheit, Verschwendung unbeschränkter Monarchie entstehen, daß selbst die scheußlichsten Erscheinungen in

der französischen Revolution nur aus der greuelhaften Verderbtheit des Hoflebens und der höheren geistlichen und weltlichen Stände in der unbeschränkten Monarchie entstanden, dieses wagt man kaum mehr öffentlich abzuleugnen. Längst haben es alle treue Geschichtsschreiber nachgewiesen, und neuerlich hat es auch wieder der treffliche Scheidler in seiner Propädeutik der Rechtsphilosophie auf das Schlagendste dargethan. Wer kann auch jene jetzt weitverbreiteten Werke, wer nur Rotteck's Geschichtswerk, nur Schlosser's Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts, nur Wachsmuth's Sittengeschichte lesen, ohne mit Grauen vor den Wirkungen unbeschränkter Fürstenherrschaft erfüllt zu werden, wer die Geschichte der unglücklichen Stuarts und Bourbonen, ohne in den Theorieen von absolutem göttlichen Rechte den wahren Grund ihres Unheils zu erblicken? Selbst jene bequemen Tröstungen für die Vorenthaltung der zugesagten Freiheit, z. B. daß Preußen halb russisch sein müsse wegen seiner Bestimmung der Vermittelung Rußlands mit den cultivirten Völkern, und ähnliche Unsinnigkeiten schlagen nicht mehr an. Auch daß es unzulässiger Frevel sei, die Maßregeln der Regierungen nur beurtheilen zu wollen, wird heute kein Minister mehr aussprechen. Kurz in diesen und in noch manchen anderen Puncten ist es lichter geworden, und es geht vorwärts, noch allzu langsam zwar, und je zuweilen mit Rückschwankungen — aber es geht. Schon allein aber die Rettung der Nationalehre gegen den schmachvollen Verdacht so unedler, unmännlicher, knechtischer Gesinnungen, so dummer Verblendung der Deutschen, daß allein sie für die würdige Volks- und Männerfreiheit aller freien Nationen kein Gefühl hätten, daß sie dieselbe nicht als unentbehrlich für ihre Existenz anerkennten, schon diese Rettung durch unsere deutschen, durch Rotteck's unermüdliche Freiheitskämpfe, sie ist von ganz unschätzbarem Werthe. Welche Schwäche und welches Elend aber vollends hätte jenes große und mächtige, auch vom Ausland gewaltig unterstützte Heer der Reaction ohne den muthigen Gegenkampf bereits über uns gebracht!

Edel also und groß ist Rotteck als Staatsmann und sein politisches Wirken. Mit diesem wohlverdienten Ruhme eines großen politischen Charakters und Wirkens aber vereinigte sich nun bei Rotteck die makelloseste Tugend, die größte Liebenswürdigkeit des Menschen. Voll dankbarer Liebe und Verehrung gegen die Eltern, brüderlich treu und stets liebevoll vorsorgend und opfernd für die Geschwister und ihre Angehörigen, der treueste, liebevollste Gatte und Vater, der wärmste, eifrigste Freund, der sorgfältige Führer eines großen Hauswesens, seinen Mitmenschen der willigste Rather und Geber in der Noth, so erfüllte er in allen Kreisen des Privatlebens seine Pflichten mit der gleichen Pietät, Energie und Treue wie die in den öffentlichen.

So war es denn begreiflich, daß Rotteck von allen Freunden der Freiheit in seinem Vaterlande Baden, in Deutschland und über Deutschland hinaus, in der Schweiz, in Frankreich, bei den Deutschen in Nordamerika geachtet, geliebt, gefeiert wurde, wie kein anderer politischer

Schriftsteller und friedlicher Freiheitskämpfer je zuvor. Er war es mehr noch, als die einzelnen äußeren Zeichen es ausdrücken. Doch waren auch diese sprechend, so namentlich fünffache und wiederholte einstimmige Deputirtenwahlen, mehr als ein Dutzend besonderer Ehrengeschenke und Dankadressen aus vielen deutschen Ländern, die größte und vielfachste Verbreitung seiner verschiedenen Bildnisse wie seines Geschichtswerks, selbst bis in die Hütten der ärmeren Landleute, vor Allem bei den tüchtigen Bewohnern des Schwarzwaldes, Empfangsfeste, Festmahle und Serenaden bei der Rückkehr von den Landtagen und bei Ferienreisen in andere deutsche Länder, die schmerzliche Erschütterung bei der Todeskunde, die mit innigster Theilnahme gefeierten Trauerfeste nicht blos am Wohnorte, sondern in mehreren Städten, ja selbst jenseit des atlantischen Oceans, und endlich, trotz unedler Machtverbote in mehreren Ländern, bereitwillige und schnell hinreichende Beiträge zu einem des großen Verblichenen würdigen Standbilde von Meisterhand. — Es ist die schönste Seite dieser erfreulichen Beweise dankbarer und achtungsvoller Zustimmung zu Rotteck's Wirken, daß sie, so wie sie hervorgingen aus einer immer mehr reifenden öffentlichen Meinung für Freiheit, Ehre und Recht des Vaterlandes, dieselbe neu anregen und befestigen und dieses unser heiligstes Nationalcapital auf's Neue vermehren. Und es scheint besonders auch das gleich ehrenvoll für denjenigen, der diese dankbaren Achtungsbeweise empfing, als für die, von welchen sie gegeben wurden, daß sie gegeben und empfangen wurden, obgleich der große und schwere Kampf, welchen Rotteck kämpfte, noch nicht siegreich beendigt war, ja, obgleich keine einzelnen sichtbar erschütternden großen Thaten und Erfolge mit diesem geistigen, mit diesem unermeßlich schwierigen gesetzlichen Kampfe sich verbanden; da vielmehr selbst die einzelnen sichtbaren äußeren Erfolge im Verhältniß zu der unermeßlichen Aufgabe noch gering und unsicher erschienen, und da den Siegen der Freiheitsfreunde oftmals niederdrückende Maßregeln und Rückschritte der Gewalt nachfolgten, so gehörte in der That ein mehr als gewöhnlicher Glaube an die Heiligkeit und Pflicht des Kampfes, es gehörte uneigennützige Tugend und richtige Einsicht dazu, um diesen großen geistigen Kampf so richtig zu würdigen, und um an dem Siege auf dem gesetzlichen Wege, an einer endlichen friedlichen Erfüllung der heiligsten Verheißungen und der Pflichten auch der Großen gegen das Vaterland nicht zu verzweifeln. Auch zur öffentlichen Darbringung solcher Huldigungen gehörte eine die Freiheit der Gunst vorziehende patriotische, aufopfernde und muthige Bürgergesinnung. Erhebend also ist solche Dankbarkeit und Einsicht unseres badischen und deutschen Volkes, und hochverdienstlich war es von Rotteck und dem Volke, den Kampfesmuth stets neu zu befestigen durch die Unermüdlichkeit der Bemühung selbst für die kleinsten Siege, so wie durch deren laute dankbare Anerkennung derselben.

VII. Aber — so zweifelt vielleicht Mancher — trägt denn dieses Bild des Rotteck'schen Lebens nicht die Spur parteiischer Freundeshand? Will es nicht zu günstig das Gute hervorheben und jeglichen

Fehler verhüllen? Nein! Dieses soll und will diese Darstellung nicht. Sie soll kein parteiischer Panegyricus seyn, kein chinesisches Bild ohne Schatten, ohne die Wahrheit, Individualität und Lebendigkeit, wozu auch jene nothwendig sind.

Doch das bisher dargestellte Gute entspricht völlig der Wahrheit. Und wenigstens alle bedeutenderen Vorwürfe, wodurch die Gegner Rotteck's seine wohlthätige Wirksamkeit zu schwächen suchten, erscheinen bei der unbefangensten Prüfung als grundlos.

Vorzüglich hat man in Norddeutschland häufig nicht nur Rotteck, sondern den deutschen Liberalen, wenigstens den süddeutschen, Mangel an Pietät vorgeworfen. Dieses verdient wohl endlich einmal eine Besprechung. Es ist dieses sicherlich ein ganz falscher Vorwurf, wenn gleich denselben nicht blos entschiedene Feinde der Freiheit, sondern auch manche, jedoch sicher nur übelberichtete oder schwachsinnige Freunde aussprachen.

Irreligiös für's Erste war Rotteck durchaus nicht, und noch viel weniger frivol oder gar ein Feind und Verächter der Religion. Viele Stellen auch seiner Briefe (S. 36, 41, 137) sprechen mit Wärme seinen Glauben an eine väterliche, gerechte Vorsehung und an Unsterblichkeit aus. Von Christus und der christlichen Religion spricht er mit Ehrfurcht. Eine eigene Abhandlung (Nachgel. Schr. I, 6) führt mit Energie seine Ueberzeugung aus, daß positiver religiöser Glaube den Völkern unentbehrlich, sein Mangel selbst noch verderblicher, als der ihm so verhaßte Aberglaube sei. Er ist bis zu Thränen gerührt und erfreut, daß seine Gattin und alle seine Kinder in dem positiven kirchlichen Glauben während seiner Abwesenheit auf dem Landtage für das Wohl des Vaters eine Messe hören und sich im Gebete vereinigen (Briefe S. 79, 83, 127). Und wenn auch er selbst einen großen Theil des positiven, kirchlichen Glaubens zur Seite ließ, wie ja leider so viele Männer — die meisten vielleicht in der katholischen Kirche, weil diese zu viel fordert — so huldigte er doch jenen wesentlichsten Wahrheiten des Christenthums, welche wir, unsere besseren Philosophieen, Sitten und Gesetze, oft selbst ohne ihres Ursprungs bewußt zu werden, aus unserer christlichen Erziehung und Bildung entnehmen. Daß Rotteck bei seinem edeln, weichen Herzen vollends die Moral heilig war, dieses bedarf sicher keiner Versicherung. Seine ganze Auffassung der Weltgeschichte ist eine streng sittliche. Mit welcher innern Wärme macht namentlich immer sein Geschichtswerk, mehr wie jedes andere, ihren Schützer, den Rächer jeder Unmoral! Auf ihre und der strengen Gerechtigkeit Kosten erstrebte Freiheit und Popularität verschmäht er entschieden.

„Ein höheres Gut noch, als die Freiheit, ist die Gerechtigkeit, ohne „welche die Freiheit keine Grundlage hat. Die Schönheit des Sieges „bleibt stets abhängig von der Güte der Sache, für welche er erstritten „wird." So ruft seine Geschichte selbst bei dem tapfersten Siege, statt bewundernd, vielmehr bedauernd den Schweizern zu. Auch populäre,

von der Regierung zugestandene Gesetze zur Aufhebung alter Abgaben bekämpfte er, so weit er sie nicht gerecht hielt. (Biogr. S. 319, 327.)

Wo, so fragen wir jener grundfalschen Anklage gegenüber, findet Ihr denn nun bei Rotteck, wo bei den süddeutschen Liberalen irgend auch nur eine frivole, unsittliche, irreligiöse Aeußerung und nicht vielmehr in allen ihren gesetzgeberischen Bestrebungen eine heilige Achtung und Sorgfalt für Religion und Sittlichkeit und Gerechtigkeit? Während bei der größeren Freiheit in dem constitutionellen Süddeutschland, selbst auch die theilweise, ja zeitweise eine ganz freie Presse jene Heiligthümer achtet, sieht man dagegen in Norddeutschland, gerade während der Zeit der größten Beschränkung der Presse und während der meisten Bücherverbote, die man je dort erlebte, während der Verbote selbst noch ungedruckter Bücher, oder aller Bücher bestimmter Verleger und Verfasser, man sieht in völlig absoluten Zuständen sich eine sogar officiell begünstigte Philosophie ausbilden und in alle Lehr- und Beamtenclassen verbreiten, die nicht etwa blos die positiv-christliche Religion, nein, alle alte ewige Grundlagen der Moral, eine persönliche Gottheit und väterliche Vorsehung, Unsterblichkeit und Freiheit aufhebt. Man sieht eine andere schriftstellerische Schule sich ausbreiten, die an die Stelle wahrer Gesinnung und Pietät und aller bisherigen Heiligthümer der Menschheit nur das selbstgefällige, oft sehr frivole Spiel des individuellen Geistes und seiner wechselnden Launen setzt. Und vollends von Freunden oder willigen Dienern des Absolutismus, welcher in Frankreich, dem früheren Musterland der europäischen Regierungen und Aristokraten, alle wahre Religiosität und Sittlichkeit in der schamlosesten Frivolität und Sittenverderbniß begrub, welcher dann selbst die Revolution unvermeidlich machte und ihre Entartungen bewirkte — von ihnen sollte Rotteck, sollten die süddeutschen Liberalen den Vorwurf der Impietät hören müssen?

Was ist Pietät? Ein norddeutscher Schriftsteller, Abeken, welcher neulich jenen Vorwurf der Impietät gegen deutsche Liberale erneuerte und im Gegensatz Justus Möser hervorhob, beginnt seine Darstellung des herrlichen Mannes (in der Einleitung zu dessen Werken) mit den Worten Goethe's, in welchen Abeken gleichsam die Grundzüge von Möser's Wesen findet: „Pietas gravissimum et sanctissimum nomen, „sagt ein edler Vorfahr, und gesteht ihr zu, sie sei fundamentum omnium „virtutum. Wenn gewisse Erscheinungen der menschlichen Natur, betrachtet von der Seite der Sittlichkeit, uns nöthigen, ihr eine Art von radicalem Bösen, eine Erbsünde, zuzuschreiben, so fordern andere Manifestationen derselben, ihr gleichsam eine Erbtugend, eine angeborene Güte, „Rechtlichkeit und besonders eine Neigung zur Ehrfurcht zuzugestehen. „Diesen Quellpunct, wenn er im Menschen cultivirt, zur Thätigkeit, in's „Leben, zur Oeffentlichkeit gelangt, nennen wir Pietät wie die Alten. „Mächtig zeigt sie sich von Eltern zu Kindern, schwächer von Kindern zu „Eltern; sie verbreitet ihre segensvolle Einwirkung von Geschwistern über „Bluts-, Stammes- und Landesverwandte, erweis't sich wirksam gegen „Fürsten, Wohlthäter, Lehrer, Gönner, Fremdlinge, Schützlinge, Diener,

„Knechte, Thiere, und somit gegen Grund und Boden, Stadt und Land; „sie umfaßt Alles, und indem ihr die Welt gehört, wendet sie ihr Letztes, „Bestes dem Himmel zu. Sie allein hält der Egoisterei das Gleichge„wicht, sie würde, wenn sie durch ein Wunder augenblicklich in allen Men„schen hervorträte, die Erde von allen Uebeln heilen, an denen sie gegen„wärtig und vielleicht unheilbar krank liegt."

Nun, an diesen Maßstab gehalten, wer darf denn da unserem Rotteck die Pietät absprechen, ihm, der alle vielfachen Kreise seines Privat- und seines öffentlichen Lebens mit so liebevoller, unermüdlicher Pflichttreue umfaßte, dem unmittelbaren, treuen Wirken für ihr Wohl und Recht seine selbstischen Genüsse und auch edlere ihn beglückende Thätigkeiten, selbst die schriftstellerische, unterordnete, der vor Allem der Gerechtigkeit und Freiheit seines Vaterlandes und der Menschheit, weil er sie für die wichtigste Quelle alles Wohls seiner Brüder, für Gottes heiliges Gebot hielt, mit so unerschütterlicher Ehrfurcht huldigte? Was bliebe denn auch hier noch selbst zum Vorwande übrig, um einem solchen Manne den Ruhm der edelsten Pietät abzusprechen?

Von religiöser Impietät soll und kann wohl nach dem Obigen nicht die Rede sein. Selbst ein Mangel an einer bestimmten positiven Orthodoxie könnte sie nicht begründen. Sonst müßte man sie mindestens Goethe'n und Mösern nicht minder als Rotteck beilegen. Am Allerwenigsten aber wird wohl ein Verständiger die wahre Pietät in einem Menschen und Welt verachtenden, in einem von der praktischen Bemühung für das Wohl des Vaterlands und der Mitmenschen sich lossagenden, dem eigenen Hochmuth, der Herrschsucht, der Selbstsucht, Trägheit und Sinnlichkeit huldigenden, intoleranten Zelotismus, Pietismus, Quietismus und Muckerthum suchen.

Zunächst will man also wahrscheinlich auf einen Mangel an Pietät gegen das Fürstenthum deuten. Freilich viele Prediger der Knechtschaft, und Manche, die es allzu vortheilhaft und bequem finden, mit Vergessenheit ihrer Pflichten gegen ihr Vaterland, gegen ihres Volkes Ehre und Recht, mit Vergessenheit ihrer wahren Pflicht auch gegen ihren Fürsten, seiner schrankenlosen Gewalt zu huldigen und dagegen die treuen, aber unbequemen Freiheitsfreunde, die Mahner an Fürstenwort und Volksrechte, zu schmähen, freilich solche erklären es schon für Impietät, gegenüber dem Throne nur noch von den Rechten des Volkes zu sprechen, oder wohl gar sie alles Ernstes zu fordern und geltend zu machen. Diese aber müssen nicht blos den Engländern, Schweden, Norwegern und Holländern und allen freien Völkern der Erde, sie müssen auch unseren deutschen Vorfahren und allen freien bürgerlichen, geistlichen, adelichen und fürstlichen Unterthanen des Reichs und der Fürsten, selbst in der frommen Mittelalterszeit Impietät vorwerfen. Sie müssen diese Beschuldigung vollends dem guten Justus Möser machen, diesem energischen Rechtsforderer, welcher, obwohl Ministerialbeamter, auch in Beziehung auf die Majestät des Kaisers und auf die Rechte der Fürsten und der Aristokratie, überall für die Volksrechte und für nationale Staats- und Parlamentsverfassung eine kräftigere

Sprache führte und zum Theil weiter gehende Rechtsforderungen aufstellte, als die süddeutschen Volksvertreter sich erlaubten, er, welcher oft wiederholt Jeden einen Knecht schilt, der nicht an Steuer- und Gesetzbewilligung Antheil nimmt und nicht durch Geschworne gerichtet wird, welcher endlich auch das unterste Volk über seine Rechte aufgeklärt und zu seiner Vertheidigung gerüstet sehen wollte, ja, ihren männlichen Rechtstrotz lobt und aufmuntert (s. oben „Möser")! Freilich aber jene Leute, um ihre Bedienten- und Knechtsgesinnung noch Pietät nennen, und um ihre Impietät gegen ihr Volk und ihr Vaterland verhüllen zu können, sahen sich genöthigt, die ganze Geschichte und die von Mösern stets heilig gehaltenen Grundlagen und Grundideen unserer Civilisation, Grundvertrag, Gemeinwesen und Staat, Repräsentation des Volks oder Vaterlandes und der Nation (s. ob. „deutsches Staatsrecht und Grundvertrag") zu verfälschen oder auszustreichen. Wer nun aber nicht etwa auf die Seite dieser Leute tritt, der darf wahrlich auch in Beziehung auf die Fürsten Rotteck und die süddeutschen Liberalen keiner Impietät beschuldigen. Vielmehr bewahrten sie stets die Treue gegen ihre Fürsten, und selbst bei Rechtskränkung und Mißregierung und bei der ihnen anvertrauten beschworenen Vertheidigung der Volks- und Verfassungsrechte eine ungleich ehrerbietigere Sprache als in ähnlichen Fällen die Stände im alten deutschen Reiche oder auch bei andern freien Völkern. Und mit welcher innigen gerührten, von Herzen kommenden und zum Herzen sprechenden Liebe und Dankbarkeit haben nicht vollends die süddeutschen Landstände stets gute Fürsten und gute Regierungshandlungen anerkannt, auch die Verdienste der Landstände selbst willig den Fürsten zugeschrieben und die Pietät des Volks gegen die Fürsten ihrerseits nach Kräften genährt! So sprach z. B. Rotteck nach dem Schlusse des Landtags 1831 zum Volke, welches ihn festlich empfing: „Ich trinke auf das Wohl Eures „edelsten Fürsten, eines Volksfreundes in denjenigen höheren Regionen, wo „sonst nur wenige Volksfreunde sind, eines erhabenen Freundes seines „Volks, dessen Vertrauen und Güte wir den glücklichen, fruchtverheißenden „Schluß des Landtags ganz vorzüglich verdanken und dessen bürgerfreund„liche Gesinnung uns die kostbarste Bürgschaft noch weiteren Segens ist. „Ich trinke, wie Euer Herz Euch bereits laut bei diesen Worten zuruft, „auf das Wohl unseres gütigen Landesvaters und treuen Freundes, des „Großherzogs Leopold."*) Aehnlich aber wirkte Rotteck bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich, und auch noch später, so namentlich nach seiner Wahl zum Freiburger Bürgermeister, wo es Börne so sehr tadelte.

Ja man hat oftmals Rotteck und anderen Mitgliedern süddeutscher Landstände vorgeworfen, daß sie in Beziehung auf solche Pietät gegen die Fürsten zu weit gingen. Und allerdings ist sorgfältig Alles zu vermeiden, was der Schmeichelei sich annähert, welche Fürst und Volk herabwürdigt, um so mehr, da es geschichtliche Thatsache ist, daß gerade den schlechtesten

*) Rotteck's Ehrentempel S. 11.

Fürsten und von den unwürdigsten, treulosesten Bürgern stets am Meisten und mit den größten Worten geschmeichelt wurde. Auch ist es eben so Thatsache, daß die Fürsten allzu oft durch Schmeichelreden und den Schein der Zufriedenheit ihres Volks mit ihren fehlerhaften Maßregeln getäuscht und so mit ihrem Volk in's Verderben geführt wurden. Denn natürlich bewirkt selbst keine constitutionelle Fiction über die Unverantwortlichkeit der Fürsten für das Böse in der Regierung, daß nicht zuletzt bedeutende Regierungsfehler den Fürsten die Volksachtung und Liebe entzögen und sie unglücklich machten, ja vielleicht wie die Stuarts und Bourbone um den Thron brächten. Deshalb ist Rotteck's Grundsatz, daß man den Fürsten bei bedeutenden Fehlern durch Schweigen die Wahrheit sagen müsse, selbst ein den Fürsten heilsamer, patriotischer Grundsatz. Und nie würde er einseitig, oder aus selbstsüchtiger Rücksicht auf seine Ruhe und seinen Vortheil, die Impietät, ja die Verrätherei gegen sein Volk, gegen dessen und der Menschheit heiliges Recht, gegen Freiheit und Ehre seiner Nation so weit getrieben haben, dieselben für verfassungswidrige Privatvortheile und Gelüste einzelner Menschen Preis zu geben und ihnen götzendienerisch zu huldigen. In diesem Sinne muß man die Aeußerung in einem Brief an Zschokke (S. 177) verstehen:

„Diese immer gleiche Liebe und Folgsamkeit gegen ein Haus oder „gegen persönlich unwürdige Prinzen scheint mir die Tugend edler Ge„müther nicht, und die Stifter der schweizerischen und holländischen Frei„heit sind es nur darum geworden, weil sie Höheres als jene Tugend kann„ten. Aber die Deutschen rühmen sich ja selbst immer vor Allem ihrer „Unterthänigkeit und Dienertreue; so mögen sie ihn denn haben den „Ruhm guter Knechte."

Lassen wir aber alle Knechtsnaturen, alle Feiglinge und Schwächlinge und die als solche und um ihres Privatvortheils willen die Rechtsforderung und die Vertheidigung der natürlichen oder positiven und zugesagten Volks- und Freiheitsrechte unterlassen und schmähen! Wenden wir uns vielmehr an die würdigen Freunde wahrer Pietät und an die Gegner von Revolution, welche etwa einen Rotteck'schen Rechtskampf unterlassen, ja tadeln und verbannen mögen, und richten wir an sie die sehr ernste Frage, ob nicht gerade sie selbst die Impietät und Revolution fördern, die inneren und äußeren Rechte der Fürsten, die Ehre der Nation und des Throns gefährden? Daß der Absolutismus und Autokratismus nicht der Boden der Pietät ist, und Macht der Aristokratie nicht ihre Schule, das haben Gift und Dolch und Verschwörung zu tausend Malen erwiesen. Was ruft denn zuletzt unvermeidlich Revolutionen und Impietät gegen die Fürsten eher hervor, als eine die Volksrechte nicht achtende Regierung, die unvermeidlich früher oder später zur Mißregierung wird, als ihre bezahlten und feigen Schmeichler, als endlich der Mangel kräftiger Rechtsförderung und öffentlicher Meinung im Volk, der zum Schlimmsten ermuthigt? Die am Längsten wahrhaft freien Völker in Europa, die Engländer, Schweden, Holländer, haben am Meisten wahre, von Schmeichelei freie Pietät, obwohl sie selbst keine feige Furcht hegen und niemals aus solcher von kräftiger männlicher Rechtsvertheidigung ab und zu schmeichlerischer und träger

Duldung und Pietisterei anmahnen. Und hätten wir früher in Deutschland mehr muthige Freiheitsvertheidiger so wie Rotteck gehabt, wir hätten nimmer alle Schmach, alles Unheil, alle Todesgefahr der Fremdherrschaft erduldet. Ja, hätte uns nur der Himmel seit den endlichen blutigen Rettungskriegen mehr solche muthige Rechtskämpfer wie Rotteck verliehen, wir hätten 1830 nicht in Deutschland eine ganze Reihe kleiner Revolutionen gesehen, noch weniger die Möglichkeit einer furchtbar großen und die äußersten blutigen Gefahren auch dem Ausland gegenüber, Gefahren, welche nicht durch unsere Quietisten und Absolutisten, sondern durch den nicht zu berechnenden Zufall der Regierungspolitik von Louis Philipp abgewendet wurden. Wir hätten nicht mitten im Frieden bereits unsere Grenzprovinzen Preis gestellt durch williges Aufgeben unserer tractatenmäßigen Grenzbollwerke in Ost und in West. Wir verdanken dieses und alles Blut und Unglück, was später sich daran knüpfen kann, lediglich einerseits der passiven Ruhe, andererseits dem Widerwillen in Beziehung auf die zugesagte Freiheit. Diese Thatsachen wird kein deutsches Maulheldenthum und keine Hofschmeichelei und keine pietistische Impietät gegen Vaterland und Menschenwohl auszutilgen vermögen. Auch von Rotteck und den süddeutschen Liberalen wird man, wie Fox von Johnson, rühmen dürfen: „Er hat durch die Vertheidigung der Freiheit dem Throne „nicht geschadet, vielmehr durch Erhaltung des Glaubens an die Freiheit „und durch ihre Beschützung den Frieden zwischen König und Volk ge„rettet.“ So sah man es, als 1830 in Norddeutschland eine Revolution nach der andern ausbrach, und im freier gewordenen Süddeutschland Alles friedlich blieb. Möge der Friede für Deutschland durch die friedliche Rechtsgewährung gesichert werden! Es wird dann Rotteck abermals Dank verdienen! Und wenn selbst die Rechtsverweigerung endlich Unglück brächte — die durch ihn freiere, aufgeklärtere öffentliche Meinung würde es sicherlich unendlich mildern und verkürzen. Nur Unmännlichkeit und Feigheit werden überall und auch für den Fürsten verderblich wirken. Das Geschrei aber vollends über die laute und kräftige Sprache derer, die für Großes kämpfen, verspottet selbst Goethe! Gewiß auch ist jedenfalls das, daß nur ein Luther und Zwingli, Männer, die, so wie auch Rotteck, Wahrheit und Recht auch der erzürnten Macht gegenüber noch behaupten, ohne sie diplomatischem Vergleich Preis zu geben, Reformen bewirken können — nimmermehr aber ein Erasmus.

Einen zweiten Grund des Vorwurfs eines Mangels an Pietät und einer zu wenig conservativen Politik möchten vielleicht Manche darin finden, daß Rotteck seine praktischen Rechtsgrundsätze so nachdrücklich auf das Vernunftrecht gründet und dieses als im Kampfe mit dem historischen Recht darstellt. Hier nun wäre zuvörderst mit solchen nicht zu rechten, die überhaupt den freien praktischen Reformen zur zeitgemäßen Verwirklichung der ewigen Freiheitsgrundsätze und den Freiheitsbestrebungen der Völker das Todesurtheil sprechen, gleich viel, ob sie selbst ihren praktischen Verstand und ihr Gewissen durch das angebliche „Sichvonselbstmachen des Rechts“ und durch die „Vernünftigkeit alles Wirk-

lichen" einfangen ließen, oder ob aristokratischer oder anderer Obscurantismus sie verleitet. Sie gerade müssen, wo sie siegen, statt der Reformen Revolutionen bewirken. Unter praktisch verständigen Männern mag rücksichtlich der besten theoretischen Begründung mehr oder minder Streit sein über die historische oder die philosophische Rechtsansicht; einen feindlichen Gegensatz sollten sie nimmer annehmen. Die Historischen müssen bedenken, daß die Vernunft und ihre Ideen und Gesetze reiner oder verhüllter die ältesten historischen Kräfte im Leben edler Völker sind und ihren Rechtsverhältnissen zu Grunde liegen, daß auch sie wahrhaft historisch und also selbst für eine wahre historische Schule gültig sind. In so fern konnte selbst Rotteck Wiederherstellung des natürlichen Rechts fordern, und Möser fand so auf historischem Wege wahrhaft philosophische, naturrechtliche höchste Principien des Rechts und der Freiheit, die ihn überall leiteten, und die von den Kant'schen und Rotteck'schen sehr wenig verschieden waren*) (s. oben „Möser," S. 81.). Die Philosophen aber sollten dasselbe bedenken, so wie das, daß auch ihre vernünftigen Ueberzeugungen und naturrechtlichen Grundsätze in ihrer jetzigen Ausbildung im Zusammenhang stehen mit der Geschichte der Menschheit und der menschlichen Entwickelung; sie sollten bedenken, daß, wenn sie jetzt allgemein als unvernünftig und naturrechtswidrig verwerfen, was selbst allen erleuchtetsten Geistern des Alterthums nie einfiel, für unvernünftig und unrecht zu halten, wie z. B. Sklaverei, despotische Zurücksetzung der Frauen — daß hierbei das historische Christenthum und Germanenthum, daß deren schon in der Jugend aufgenommene Grundansichten, mehr als sie denken, Antheil an ihren angeblich reinen Vernunftsätzen haben. Beide sollten für die praktischen Bestrebungen die möglichst beste Vereinigung des Vernünftigen und Historischen suchen. Rotteck's praktische Grundsätze also wird, wenn er sie auch nur rein philosophisch begründen wollte, doch vom praktischen Standpunct kein Vorwurf treffen, so fern sie mit unserem geschichtlichen Entwickelungszustande vereinbar sind. Dieses ist aber offenbar der Fall, da er Heiligkeit erworbener Privatrechte will und gesetzgeberische Aenderungen der Privat- und öffentlichen Gesetze nur nach den Grundsätzen der Staatsweisheit, und da er als Staatsverfassung nur die constitutionelle Erbmonarchie fordert, welche jetzt alle gesittete, in der historischen Cultur der deutschen verwandte, aber keineswegs höher stehende Völker wirklich besitzen, und welche auch für uns bereits durch frühere Rechte und durch fürstliche Verheißungen und Bundes- und Landesgesetze sogar historisch begründet sind. Rotteck mochte freilich, so wie viele Andere, in der blosen Idee die Republik hochstellen. In der Wirklichkeit aber fürchtete er, wie auch die Vorrede zum Staatslexikon sagt, den Mangel an der nöthigen Tugend. Pöbelherrschaft aber verabscheute

---

*) Man muß sich freilich gegen Mösern nicht, wie Abeken, so sehr versündigen, ihm ernstliche Vertheidigung der Leibeigenschaft zuzuschreiben. (S. dagegen oben „Möser" S. 91.)

Niemand mehr als Rotteck. Deshalb verwirft er entschieden reine Demokratie ohne mäßigende Aristokratie im besseren Sinne, und wollte aufrichtig für größere Staaten und für Deutschland (s. Vernunftrecht II, S. 116, 193 u. 233 und Vorrede S. 9 zum Staatslexikon) eine geordnete Herrschaft des Gesammtwillens in der constitutionellen Erbmonarchie mit persönlicher Unverantwortlichkeit des Fürsten. In diesem Sinne sagt eine Stelle seines Tagebuchs (Biogr. S. 392): „Ich bin „gegen die Republik und würde sie in unseren Verhältnissen für ein Un„glück halten. Wenn ich aber keine andere Wahl mehr haben sollte, „als ein Republicaner zu werden, oder ein Chinese, so würde ich Repu„blicaner." — Wenn ferner Rotteck für Einheit und Freiheit der deutschen Nation einerseits einen kräftigeren Schwerpunct, andererseits, und zumal sobald der Bund irgend durch Bestimmung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse den Bürger verpflichten will, die Mitwirkung einer Nationalrepräsentation in der Bundesverfassung wünschte — gerade wie Möser im deutschen Reiche — so war dieses wieder ächt historisch und auch den Kalischer Versprechungen gemäß. Wenn er bei dem spätern Mangel dieser Bedingungen und bei dem mit Ausnahme blos einiger Rechtszusicherungen für die Unterthanen rein völkerrechtlich abgeschlossenen Bund nun an der Selbstständigkeit der Bundesstaaten und Verfassungen energisch festhielt, so huldigte er hier streng dem wahren urkundlichen Rechte. Hier ist also nirgends unhistorische Impietät, sondern Treue und männliche Forderung des ganzen historischen wie vernünftigen Rechts und wahre Staatsweisheit (s. „Bund").

Endlich scheinen Manche einen Mangel an Pietät in der reinen Rechtsforderung zu finden, entweder weil und so ferne Rotteck das Recht nicht unmittelbar aus Religion und Moral abgeleitet, oder in so fern nicht vorher ausdrücklich die rechte Gesinnung gefordert wurde. Hierhin deuten wohl auch die Worte von Abeken (S. 3.): „Sie haben das Recht als Palladium hergestellt, an welches das Heil „der Völker wie der Einzelnen geknüpft worden. Möchten Sie Ihre „Kraft aufbieten, um die Gesinnung zu erzeugen, ohne welche das „Recht immer etwas Aeußeres bleiben wird, und so dem mit dem mo„dernen Liberalismus eng verschwisterten Dämon der Impietät, dieser „weitverbreiteten, alle Glieder der menschlichen Gesellschaft durchdringen„den Macht, entgegenwirken."

Ich war in der That erstaunt, gerade von dem sonst sehr verdienstvollen Verehrer und Herausgeber der Werke Justus Möser's so schiefe, hohle und unpraktische Ansichten zu vernehmen. Daß die wahre Impietät auf Seiten der Illiberalen, der Herren und Knechte war und ist, daß sie am Wenigsten den deutschen Liberalen vorgeworfen werden darf, dieses wurde schon oben nachgewiesen. Wie aber darf ein Mann, der J. Mösern als Muster hinstellt, das Recht, die Freiheit, die Gerechtigkeit der Völker und Regierungen, dieses höchste Heiligthum Möser's, den Mittelpunct aller seiner Bestrebungen und Schriften (siehe

„Möser") als etwas Geringes, blos Aeußerliches, erst hintennach zu Erstrebendes hinstellen! Sind denn nicht auch das Fürstenthum, der Staat, die Ehe, überhaupt alle menschliche Einrichtungen und Werke in Wissenschaft, Kunst und Leben an sich etwas Aeußerliches? Idee, Geist, Gesinnung sind überall wesentlich. Aber hat es einen vernünftigen, praktischen Sinn, alle jene Einrichtungen an sich, und die, welche für sie wirken, herabzusetzen und zu sagen: weil die Gesinnung die Hauptsache ist, so sorgt erst für diese? Wie bewährt und stärkt und verbreitet sich denn die rechte Gesinnung für das Recht? Dadurch, daß man aufopfernd, muthig, beharrlich, gesinnungstreu dafür kämpft, daß man unermüdlich für die besten Rechts- und Freiheitseinrichtungen seiner Mitbürger, des theuren Vaterlandes, der Menschheit arbeitet. So machte es Rotteck, wie Möser. Das blose Gesinnung-Predigen hilft, wie Möser selbst sagte (s. oben, „Möser" S. 104), wenig oder nichts, noch weniger aber die Duldung der Unfreiheit, die ja die Gesinnung täglich mehr verdirbt. Oft genug spricht Rotteck diese Ueberzeugung aus, einmal indem er aus Italien schreibt: „Die Italiener sind ein „Volk ohne Moralität, Würde, Selbstgefühl, Charakter, zum warnenden Beispiel für alle Völker, die sich nicht genug davor fürchten, ihre Freiheit zu verlieren." (Biograph. S. 87.) Rotteck wie Möser mit ihrer aus warmer Rechtsliebe fließenden Bestrebung für das Recht, wirkten mehr, als alle blosen Gesinnungsprediger; sie wirkten für alles Gute und auch für die rechte Gesinnung, indem sie für deren irdische Bedingung, für Recht und Freiheit, gesinnungstreu wirkten. Oder soll man etwa nicht mit Rechtsgefühl, Rechtsmuth, sondern mit servil-unterthäniger Gesinnung, mit bloser Gnade-Bitte für das Recht wirken? Von Möser's freiem, rechtlichem und praktischem Sinne, von seiner wahren Pietät für das Vaterland und sein Recht wenigstens ist auch dieses himmelweit entfernt. Wirke man übrigens nur auch gleichzeitig auf jede andere Weise für die Gesinnung! Diese pedantische Trennung und Entgegensetzung der verschiedenen Seiten eines und desselben ganzen Lebens, wie des historischen und des philosophischen, der äußern Einrichtung und der Gesinnung, dieses alleinige Geltenlassen nur der Einen Seite, an welcher gerade dieser Gelehrte zu arbeiten hat, und hochmüthiges Zurücksetzen der andern, diese jammervolle, deutsche Gelehrtenkrankheit ist praktisch heillos verderblich. Sie verwirrt das Volk und die Regierenden und hilft nur zu oft die gerechten Forderungen zu beseitigen und zu vereiteln. Kommt nun hierzu noch die fernere Einseitigkeit vieler Gelehrten, daß sie, so wie ja selbst die ehemalige officielle Hegel'sche und die historische Schule, ganz befriedigt mit ihrem eigenen, dem gelehrten Handwerke des wissenschaftlichen Erkennens und Begreifens, das praktische freie Thun und Bessermachen ganz übersehen oder verbannen, und vereinigt sich vollends sehr natürlich mit dieser doppelten Gelehrtenschwäche noch die menschliche der selbstsüchtigen Gefügigkeit und Schmeichelei gegen die Macht, statt männlicher praktischer Rechtsforderung —

— wahrlich dann möchte man Deutschland beklagen, wenn in ihm ferner die Gelehrten viel gelten sollten. Doppelt und zehnfach muß man dann freie und männliche und praktische — kurz, ganze Männer wie Möser und Rotteck preisen!

Ob endlich das Recht unmittelbar aus religiösen und moralischen Sätzen deducirt wird, dieses ist, ähnlich wie die Begründung auf Geschichte oder Philosophie, ebenfalls mehr nur eine wichtige theoretische Streitfrage. Vom praktischen Standpunct genügt es, daß Rotteck Religiosität und Moralität achtete und wollte.

Kaum halte ich es schicklich, auch noch die zum Theil durch dazu eigens erkaufte Schriftsteller ausgesprochene Beschuldigung gegen Rotteck und die süddeutschen Liberalen, sie und ihr Wesen seien undeutsch, französisch oder gar jacobinisch, hier aufzuführen. Auch dieses Mittel, Rotteck's und unsere Wirksamkeit zu lähmen, ist verbraucht. Rotteck's ganze Denk- und Gefühlsweise, wie sein Kampf, waren deutsch, nicht französisch; ernst, gesetzlich, sittlich, treu, unermüdlich und beharrlich bis zum Kleinsten und Aeußersten, jeder Frivolität, jeder Auflösung der Staatsgesellschaft in eine Pöbelmasse fremd. Die Menschheit und ihre freie, humane Entwickelung, ihr Fortschritt waren sein Cultus. Was in der französischen Revolution über die von der ganzen gebildeten Welt mit Bewunderung aufgenommenen Grundsätze von 1789 hinausging, dagegen und vollends gegen Franzosenherrschaft über Deutschland finden sich überall in seinen politischen Schriften und jetzt in seinen Briefen (z. B. S. 42, 57) entschiedene Mißbilligung und Kampf. Seine praktischen Grundsätze waren nach dem vorhin Ausgeführten gemäßigt und sogar historisch begründet. Sein eigenes Streben und sein politischer Rath hielt stets den gesetzlichen Weg der Reform heilig. Mit welchem glühenden Zorn und welchem Muth gegen die französische Unterdrückung unseres deutschen Vaterlandes kämpft nicht Rotteck's Geschichtswerk zu den Zeiten, wo in der Schriftstellerwelt, wie in den höhern und höchsten Regionen, so Viele zugleich Deutschthum und Freiheit vergessen hatten und dem großen Weltherrscher schmeichelten! Mit welcher Begeisterung redigirte und schrieb Rotteck in den Freiheitskriegen die deutschen Blätter und andere Schriften im Sinne des trefflichen Arndt, dem er auch eben so wie Blüchern schriftlich innigst huldigte. Er schrieb an Arndt: „Möchte mir beschieden sein, die deutsche „Gesinnung, woran für uns und unsere Nachkommen Alles gelegen „ist, mit einigem Erfolge auch nur im kleinsten Kreise zu nähren und zu „pflegen!" (Briefw. S. 237.) Mit tiefem patriotischen Schmerz und Unmuth kämpfte Rotteck eben so als Volksvertreter gegen Alles, was ihm die Ehre, Freiheit und Selbstständigkeit des Vaterlandes zu gefährden schien. Jeder Gedanke, den Franzosen irgend eine die deutsche Nationalehre verletzende Einräumung zu machen, war ihm zu jeder Zeit fremd. Mit schmerzlicher Entrüstung schreibt er 1830 an Lafayette über das „mit „der deutschen Nationalehre für immer unvereinbarliche beleidigende Ge„lüste nach der Rheingrenze." (Briefw. S. 466.)

Und dieser Mann und sein Streben sollten nicht deutsch sein, sollten

französisch gescholten werden? Aber mit Rotteck's wahrer humaner und praktischer Freiheitsliebe vertrug sich kein blinder Franzosenhaß, kein Haß einer ganzen großen freien Nation, sobald und so weit sie das eigene Vaterland nicht unterdrückte und verletzte. Und Rotteck's Gerechtigkeits- und Freiheitsgefühl wurden gleich tief empört, wenn viele Deutsche über nationale Einseitigkeiten oder blos vorübergehende Schwäche alle gute und große Eigenschaften der Franzosen und vor Allem jenes glorreiche Freiheits- und Ehrgefühl der Nation, womit sie stets neu gegen Unterdrückung der Volksehre und Freiheit wie Ein Mann sich erhebt, ganz vergessen*). Es mußte Rotteck vollends empören, wenn so viele Deutsche mit eitler Selbstrühmerei und Wegwerfung der wahren eigenen Nationalehre unglückliche deutsche Mängel rücksichtlich der Volksehre und Freiheit oder gar deutsche Servilität und Bedientengesinnung zu Tugenden stempeln wollen. Rotteck durchschaute, haßte und bekämpfte — stets derselbe tapfre Vaterlandskämpfer — so wie in der Napoleon'schen und Rheinbundszeit die früheren, so auch jetzt mit feuriger Energie die neuen, zum Theil russischen

*) In Vielem wenigstens stimmte Rotteck mit dem überein, womit Scheidler in der angeführten Schrift (S. 113.) jenem unziemlichen blinden Franzosenhasse begegnet, nämlich mit folgenden Worten Carové's und Börne's: „Seit mehr als tausend Jahren" — so sagt der Erstere — „ist Frankreich der „Chorführer der romanischen Völker, wie Deutschland der germanischen. Es ist „gleichsam Europa's Rhetor und Vorkämpfer geworden. Denn es ist ihm vor„ausgegangen in Ausbildung des Verstandes durch die Scholastik, wie in verstän„diger Absonderung von Staat und Kirche durch Bekämpfung des Papalsy„stems und der Inquisition. Es ist ihm vorausgegangen in Ausbildung der „Prosa, durch deren Gefälligkeit und verständige Klarheit die französische Sprache „eine europäische geworden ist — wie in der Anerkennung der heiligen Rechte „der vereinigten Staaten Nordamerikas und in werkthätiger Theilnahme an ih„rem edlen Freiheitskampfe. — Wie viel aber auch Europa gelitten ha„ben mag, erst durch den frivolen, später durch den insurrectionellen, zuletzt „durch den eroberungssüchtigen Geist der Franzosen, so haben die Völker des„halb wohl doch am Meisten ihre eigene Schwäche, Charakterlosigkeit und Unei„nigkeit anzuklagen. Immer bleibt dann noch die Frage, ob sie nicht solcher „scharfen ätzenden Mittel bedurften, um aus ihrer Lethargie völlig erweckt zu „werden. Gewiß aber ist, daß zum Wenigsten Deutschland nur durch fran„zösische Aufklärung auf den völlig vorurtheilsfreien Standpunct der Wissen„schaftlichkeit, nur durch die französische Revolution zum lebendigen Bewußt„sein der allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte, nur durch „Napoleon zum Gefühle wahrhafter Nationalität und erst durch die französi„sche Charte zum Begriff und zur Erstrebung einer wahrhaften, durchaus „zweckmäßigen Staatsverfassung gekommen ist." — Börne's Worte aber sind: „Wenn die Franzosen nicht wären und ihre Thaten, wenn sie nicht in „ihrer drohenden Stellung blieben, wenn sie nicht die Leibwache der Freiheit in „Europa bildeten, wie die Kosaken die des Absolutismus, dann würden in „Deutschland überall schnell alle alte Mißbräuche zurückkehren, aber mit verjüngter Kraft und vermehrter Bösartigkeit. Darum ist ein Ver„räther an seinem Vaterland, ein Feind Gottes und der Menschheit, des Rechts, „der Freiheit und der Liebe, wer Frankreich haßt oder es lästert mit schnöder „Dienstgefälligkeit."

Fallstricke, welche die Feinde der Freiheit und ihre bestochenen und bethörten Helfershelfer für politisch schwache Deutsche bereiteten. Er sah es ja täglich, wie man die edelsten Rechte und Grundsätze der Freiheit, die aller freien Völker, die unserer deutschen Vorfahren und unserer beschworenen Verfassungen gehässig und verdächtig machte, indem man sie französisch schalt, weil die Franzosen sie sich muthvoll und kräftig wiedererrungen hatten; Volksvertretung, Nationalfreiheit, Schwurgericht, Oeffentlichkeit, Preßfreiheit, die man schamlos französisch schalt, sie konnte man eben so gut englisch, ja altdeutsch, als französisch nennen. Rotteck wie Kant fand sie im Naturrecht. Darin aber freilich fand er nicht das, was diese Deutschthümler oder politischen Taschenspieler unter schönen lügnerischen Worten von Väterlichkeit, Ritterlichkeit, Treue, oft selbst mit den Fremdwörtern Legitimität, Souveränetät, monarchisches Princip, Loyalität, uns als das allein ächt deutsche Recht anpriesen, nämlich russische Autokratie, Knechts- und Bedientengesinnung, feudalistische Leibeigenschafts- und Faustrechtszustände. Auch gegen so feindselig gegenübergestellte Deutschthums- und Souveränetäts- und Legitimitätstheorieen trat also Rotteck mit patriotischem Kampfeseifer auf. Er und die deutschen Liberalen aber kämpften nicht minder gegen die nur von deutschen Servilen oder Regierungsmännern herübergezogene, schon in der Rheinbundszeit von Napoleon entlehnte wirklich französische Centralisation, gegen französische geheime Polizei, Verwaltungswillkür und die willkürliche Behandlung und Corruption der Administrativbeamten; so daß, genau betrachtet, auch jetzt noch ähnlich, wie bei der früheren Nachahmung französischer Verderbniß durch die Höfe und die Vornehmen, bei der Herüberziehung des französischen Absolutismus und der Frivolität unter den Königen, nur den deutschen Ministern und Servilen, nicht aber den Liberalen unpassendes Französisiren vorgeworfen werden kann. Insbesondere aber wirkten Rotteck und die deutschen Liberalen stets mit dem größten Eifer für freie Corporations-, freie Gemeinde- und Landrathsverfassung, tüchtige Volks- und höhere Schulen und bewilligten dafür mehr Geld, als die Regierungen nur verwenden wollten, während der französische Liberalismus diese Grundlagen der Freiheit allerdings häufig vernachlässigte. Rotteck vertheidigte sogar, zur Schützung sittlicher solider Grundverhältnisse der Gesellschaft, eifrig die Zunftverfassung gegen eine französische schrankenlose Gewerbsfreiheit. Er haßte und bekämpfte gründlich das neufranzösische Familienrecht, in so weit es die Familienbande lockerte und die Pietät schwächte, und er, der treffliche Familienvater, erklärte mit Nachdruck sittliches Familienleben als die Grundlage der Tüchtigkeit und Freiheit der Einzelnen und der Staaten (Biographie S. 295 und 375). Und mit diesem Allen, mit all' seiner ächt deutschen Pietät und Treue, will man ihn und seinen Liberalismus französisch schelten, — ihn, welcher so entschieden die Gerechtigkeit als die unentbehrliche Grundlage erklärt, für welchen die Gerechtigkeit, wie Scheidler mit Recht sagte, der Polarstern seiner Weltordnung ist!

Andere ungrundlose Vorwürfe oder Verkleinerungen Rotteck's, so namentlich, sein treffliches Geschichtswerk beruhe nicht auf eigener Durchforschung der Quellen oder sei subjectiv, seine Rechts- und Staatslehre sei nicht originell und neu, oder zu sehr Kantisch oder Rousseauisch und Rotteck kein Philosoph u. s. w., hat die erwähnte treffliche Schrift von Scheidler bereits gründlich beseitigt.

VIII. Auch wirkliche Schwächen in Rotteck's Leben sind nirgends von der Art, daß sie als Widerspruch gegen die Treue in seinen edlen Hauptbestrebungen betrachtet werden könnten, wenn es auch möglich sein sollte, daß in einem so langen und höchst schwierigen Kampfe eines deutschen Liberalen, und bei den in wechselnden Verhältnissen oft verschiedenen Wegen zu demselben Ziele Einzelnen dieser oder jener Zweifel über die Richtigkeit dieser oder jener politischen Maßregel bleiben kann. Wer sollte noch rein bleiben in der Welt, wenn bei einem so treuen und opfervollen Leben ein solcher Zweifel den Glauben an die Reinheit und Treue der Motive und der Ueberzeugung erschüttern könnte. Von Diesem als Jacobiner, von Andern als Doctrinär, von noch Andern endlich als Serviler geschmäht, blieb er doch stets Derselbe, die Gegner und Gefahren der Freiheit wechselten, und so der Angriff, nicht der Freiheitsvertheidiger. Einige Schwächen oder Einseitigkeiten dagegen, die man in Rotteck's Leben und Wirken auffinden kann, haben die Eigenthümlichkeit, daß sie theils unmittelbar mit seinen Tugenden, theils auch mit seinem ihm angewiesenen besondern Standpuncte in Verbindung stehen. Sie konnten im Leben, sie werden auch im Bilde seiner wahren Achtungswürdigkeit und Liebenswürdigkeit keinen Eintrag thun. Sehr richtig bemerkte Möser: „Die „Natur selbst gibt der Tugend ihre Schatten. Gehört nicht ein Theil Grausamkeit so gut zur wahren Tapferkeit des Helden, als Kienruß zur „grauen Farbe? Muß nicht ein Strich von Geiz durch den Charakter „des guten Hausvaters gehen!" Halbheit, Untüchtigkeit, Lauheit sind schwachen Naturen eigen. Die starken müssen hier und da als einseitig erscheinen.

In so weit übrigens hierbei von politischen Ansichten und Richtungen die Rede ist, die mir — vielleicht mit Unrecht — blos als Eigenthümlichkeiten Rotteck's erscheinen, müssen von selbst einige Abweichungen meiner Ansichten von den seinigen zur Sprache kommen, welche auch schon im Staatslexikon, unbeschadet der Einheit unserer Hauptrichtung, zu Tage treten.

Einer der größten Vorzüge Rotteck's war es, daß er der Einen großen Aufgabe seines Lebens, dem praktischen Kampfe für die Herrschaft des Rechts, für Volksmündigkeit und Volksfreiheit mit allen seinen Gefühlen, Kräften und Bestrebungen ganz und ungetheilt lebte. Hieran nun knüpften sich manche Eigenthümlichkeiten oder auch Einseitigkeiten seiner Richtung, die man ihm indeß, so lange man ihn vom Standpuncte dieses großen, praktischen Kampfes aus betrachtet, wohl keineswegs immer als tadelnswerthe Fehler anrechnen darf. Eben so wenig wirft man es Blücher vor, wenn er etwa im Kampfe ge-

gen die Franzosen sich und sein Heer zum Haß und Kampf gegen die Vaterlandsfeinde begeistert, ohne dabei unparteiisch die eigenthümlichen Vorzüge dieser Nation hervorzuheben. Der kalte Stubengelehrte mag gern Manches als eine theoretische Einseitigkeit erkennen und vermeiden, manche vom praktischen Kämpfer nicht beachteten Vorzüge einer Partei, einer Richtung gleichmäßig wie deren Verkehrtheiten hervorheben, durch deren Hervorhebung jener, wenn er diese Partei als feindlich bekämpfte, sich und seine Partei nicht irre führen und im Kampfeseifer ermatten läßt. Dieses war um so natürlicher, da Rotteck so warm für den möglichst unmittelbar praktischen Kampf für das Recht gesinnt war, daß er stets blos schriftstellerische Bestrebungen und Arbeiten den unmittelbar praktischen nachsetzte, mochten diese praktischen Rechtsbemühungen, gleich viel ob in Universitäts- oder städtischen, oder landständischen Angelegenheiten, im Vergleich zu den schriftstellerischen Arbeiten, auch nur geringfügig scheinen. Er war ganz Kämpfer für das Recht.

So erklärte ich mir stets Aeußerungen Rotteck's in seinen Schriften, in seinen landständischen Reden, in seinen Privatgesprächen, welche einen Widerwillen gegen Einmischung von Religion und Moral, von Geschichte, ja von Deutschthum in die Rechts- und Staatstheorie ausdrückten, und Manchem zuweilen als Geringschätzung oder als Widerwille gegen diese Gegenstände selbst hätten erscheinen können. So war es ihm lange ein Anstoß, daß ich von christlich germanischen Staatsrechtsgrundsätzen sprach und die drei historischen Grundelemente unserer heutigen Cultur, das classisch alterthümliche, das germanische und christliche, zur Grundlage staatsrechtlicher Entwicklungen machte, was indeß die Artikel „deutsche Staatsgeschichte" und „Christenthum" im Staatslexikon zu rechtfertigen und auch als der Freiheit förderlich nachzuweisen suchten; und was auch für Rotteck unbedenklich war, seitdem er meine Gesinnungen genauer kannte.

Daß Rotteck Religion und Moral heilig hielt, daß er sein deutsches Vaterland und seine Ehre und Freiheit liebte, wurde bereits nachgewiesen. Eben so würde es fast lächerlich klingen, wollte man versichern, der Verfasser der berühmten Weltgeschichte habe wirklich die Geschichte nicht gehaßt, oder der praktisch verständige Mann habe nicht die Nothwendigkeit und Güte vieler historischen Einrichtungen anerkannt.

Aber Rotteck hatte in der Geschichte gesehen, er sah es noch täglich in dem Leben, wie häufig die Religion und die Moral, und eine verkehrte Vermischung derselben mit der Rechts- und Staatstheorie, eine auf Trägheit, Vorurtheil oder listige Berückung beruhende allzu große Anhänglichkeit an historische Verhältnisse des Mittelalters oder der Gegenwart für die geistliche und weltliche Bevormundung und Unterdrückung der Völker benutzt wurde. Er sah es täglich vor Augen, wie alle eigennützigen oder selbst verirrten Gegner der Volksfreiheit und ihre Söldlinge die Nation, wenigstens viele allzu schwache Deutsche zu täuschen, das freie Volksbewußtsein zu lähmen, die öffentliche Meinung zu ver-

wirren verstanden. Hier hatte Rotteck die Hauptgegner in seinem Kampfe für eine freie, kräftige öffentliche Meinung, für freie Fortschritte. Er mußte es zugleich täglich sehen, wie dieselben alle Freiheit und alle freien Institutionen als französisch und die Knechtschaft als gut christlich und gut deutsch darzustellen und, vermittelst einer falschen deutschen Nationaleitelkeit und Selbstberäucherung, gegen jene und für diese zu gewinnen suchten. Dieses entflammte ihn zum Haß und Kampf. Er suchte jetzt das Heil nur in dem selbstständigen Vernunftrecht und wies Alles zurück, unterdrückte Alles, was in dem energischen Kampfe gegen diese Feinde und ihre falschen Theorieen erkälten, zerstreuen oder irre führen konnte. Er entflammte mit Zorneswortern zum Kampfeseifer, welche einseitig scheinen oder zur Einseitigkeit führen konnten. So hatte z. B. Rotteck, ehe jene historischen und mittelalterisirenden Servilitätstheorieen sich verbreiteten und in den Kampf gegen die Nationalfreiheit traten, eine Abhandlung über die Ritter des Mittelalters im Vergleich mit den homerischen Helden geschrieben. Ohne alle Uebertreibung aber, mit richtigem Sinn für das wirklich Edle und Schöne im Ritterthum, hatte er dieses vortrefflich hervorgehoben und den Rittern weit den Vorzug vor den homerischen Helden gegeben. Als nun später der rüstige Kämpfer jenen verderblichen Mißbrauch mit dem Mittelalter und seinen einzelnen besseren Erscheinungen zur Bethörung der Schwachen sah und bemerkte, wie Viele durch dieses Mittelalterfieber und durch die Adelsaristokratie vom rechten Wege der Freiheit abgeführt wurden, da dehnte sich sein Kampfeseifer gegen die Mittelalterisirenden selbst auf seine eigene Arbeit aus. Er schloß sie von seinen gesammelten Schriften aus, wollte nichts mehr von ihr wissen, spöttelte sogar über sie. Er fürchtete dem Feinde Waffen zu liefern. Auch seines von ihm innig geliebten Uhland's Rittergedichte mochte er aus gleichem Grunde nicht. Nicht Sentimentalität und romantische Schwärmerei, sondern männlicher, klarer, muthiger Bürgersinn und Rechtskampf thue uns jetzt Noth; so meinte Rotteck, einseitig vielleicht; doch wenn nur Alle, so wie er, zuvor den heiligen Kampf um Ehre und Freiheit des Vaterlands zuerst fertig kämpfen wollten, ehe sie anderwärts Zerstreuung suchten, so würden wir nicht halbe Jahrhunderte zu kämpfen haben und allen andern Nationen nachstehen, vielleicht Ehre und Existenz auf das Spiel setzen!

Hierzu kommt nun noch, daß auch ihm, wie jedem Manne, der in seiner Zeit praktisch wirken will, schon durch die nächste Hauptaufgabe dieser Zeit, durch ihre besondere Richtung der Bestrebung für ihre Aufgabe eine theilweise Beschränkung, also in gewissem Sinne wieder eine Einseitigkeit gleichsam von Außen gegeben ist. Die Begründung staatsbürgerlicher Freiheit hatte, wie jede neue Entwickelungsperiode, wie jede neue Gestaltung des Volkslebens, zwei Hauptaufgaben. Diese waren für's Erste Bekämpfung und Beseitigung früherer Verkehrtheiten und veralteter Bauten, und für's Zweite der neue Aufbau, die neue Schöpfung nach dem neuen Grundrisse. Wenn nun etwa Rotteck sei-

nen Kampf für die staatsbürgerliche Freiheit zunächst und im Allgemeinen vorzugsweise gegen jede Art von Unterdrückung und Bevormundung der Völker und Bürger richtete, mehr auf das Recht in engerem Sinne, auf diese mehr negativ scheinende unentbehrliche Grundbedingung und Grundform eines freien Staatslebens sah, als auf die positiven innern Lebenselemente und organischen Entwickelungen, — wer mag ihn darum tadeln? Das ist eine zum Theil unvermeidliche, zum Theil eine für die Förderung der Hauptaufgabe selbst nützliche Einseitigkeit ganzer Zeitalter und ihrer größten Männer, selbst eines Friedrich's des Großen und Joseph's II., welche zunächst nur Obscurantismus und die roheste Anarchie und Despotie des Feudalismus wegräumten und den Grundbegriffen des Rechtes Bahn brachen. Rotteck's Wirken fiel großentheils noch in den Anfang unserer neuen Entwickelungsperiode, und wahrlich in Deutschland ist viel Unterdrückung und Unrecht zu bekämpfen und zu beseitigen vor dem neuen Aufbau; noch mehr aber ist seit der in der Napoleon'schen Zeit zertrümmerten Reichsverfassung Kampf nöthig für den richtigen rechtlichen Grundriß des Neubaues für die rechtliche Freiheit. Unsere neuesten Staatsversuche zeigen ja gar sehr die Vernachlässigung dieses Grundrisses. Nach Zerstörung früheren Rechts und bei der Scheu vor dem Recht der neuen Verfassungen freier Völker fehlt uns jetzt in Deutschland gar nichts so sehr, als Heilighaltung des Rechtes. Wahrlich aber unsere Neubauten werden ohne diesen Grundriß eben so wenig zu gesunden tüchtigen Kunstwerken, zu haltbaren Bauten werden, als Bauwerke mit Verachtung der mathematischen und physikalischen Gesetze und Grundlinien. Diese und ihre Nothwendigkeit aber, und das so vielfache, jeder wirklichen Entwickelung eines freien Völkerlebens noch hinderliche Unrecht, fanden bei den stümperhaften oder absichtlichen Gegnern unserer Nationalfreiheit, fanden bei den Schülern der Napoleon'schen Zeit wie bei jenen irrenden Rittern des Mittelalters oder den naturphilosophischen und geschichtlichen Sichvonselbstmachern und ihren Nachfaselern, bei den Träumern und Schwätzern von socialer Wiedergeburt keine Würdigung. Sie und die Volksverführer, welche der Nation die wahre Freiheit ausreden möchten, muthen ihr zu, ihre socialen Gebäude ohne diese unentbehrlichen Grundbedingungen und Grundformen zu erbauen. Eben so wenig als nun jene Hauptrichtung Rotteck's zunächst auf das Recht für ihn ein Vorwurf ist, eben so wenig ist es für mich ein Verdienst, wenn ich, ein halbes Menschenalter jünger als Rotteck, bei meinem späteren Eintritt in unseren deutschen Freiheitskampf schon gleichmäßiger auf jene angegebenen positiven Lebenselemente und Bildungen eines gesunden Staats, die religiösen, moralischen, geschichtlichen, also zugleich mit dem Rechte den ganzen Staat als lebendiges organisches Ganze in's Auge zu fassen suchte. Bei dieser auch im Staatslexikon sichtbaren Verschiedenheit war es vorzugsweise das Vernunftrecht und sein Kampf gegen das historische Recht, welches Rotteck mit Begeisterung nannte.

Diese Eigenthümlichkeit durch den Standpunct wurde noch verstärkt durch die aus jenem tüchtigen praktischen Kampfeseifer hervorgehenden Eigenthümlichkeiten. Mit Beidem hing wohl auch bei Rotteck eine gewisse Ungunst gegen Montesquieu und die Engländer zusammen; vielleicht auch sein Satz: er wolle lieber Freiheit ohne Einheit, als Einheit ohne Freiheit. (Biographie S. 400.) An sich, abstract gedacht, liegt etwas sehr Wahres darin. Ein unfreier despotischer Zustand ist ein ganz verderblicher und verwerflicher. Sobald man aber an den eigenen lebendigen nationalen vaterländischen Staat denkt, sind Einheit und Freiheit wie Leib und Seele, man kann gar nie das Eine aufgeben, ohne Alles aufzugeben. Man muß sie beide gleichmäßig erstreben, eins durch das andere, mit dem andern, für das andere. Uebrigens darf man bei der angedeuteten Verschiedenheit unserer Richtungen im Mindesten nicht an irgend einen gänzlichen, oder gar an einen feindseligen Gegensatz denken. Ich ehre und theile vollständig Rotteck's Kampf gegen das Unrecht und für das Recht, sehe es als die Grundbedingung und Grundform alles gesunden Staatslebens an. Rotteck dagegen war, so oft er von seinem Kampfe gegen das Unrecht übergehen konnte zu praktischen Bildungen, viel zu sittlich und praktisch verständig, um jene positiven Elemente nicht zu beachten. Er hat auch in seinem Wirken für Befreiung des Bodens von Frohnen, Zehnten, Leibeigenschaftslasten, für eine vortreffliche Gemeindeordnung, für Schulen, für andere staats- und volkswirthschaftliche Verbesserungen noch außer der Rechtsform für die socialen und positiven Reformen ungleich mehr gewirkt, als alle Tadler seines angeblich reinen Formalismus. Ueberhaupt aber konnten wir im Staatslexikon wie in der Ständekammer einmüthig und nützlich zusammenwirken, da wir Selbstständigkeit und Freiheit unseres deutschen Vaterlandes und wahre staatsbürgerliche repräsentative erbmonarchische Verfassung in demselben als Aufgabe und den gesetzlichen Weg als Grundbedingung unseres Wirkens ansahen. Wenn ich also dieselben Wahrheiten geschichtlich begründete, welche Rotteck blos philosophisch begründet hatte, wenn ich auf meinem historisch-philosophischen Wege und in dem Rotteck unbeliebten christlich-germanischen Staatsrechte meist dieselben Hauptgrundsätze fand, die er auf rein philosophischem Wege entdeckte, so war dieses keine Störung, sondern wohlthätige wechselseitige Unterstützung und Ergänzung unseres Strebens. Möchten doch nur alle Freunde der Freiheit so in praktischer Mitte sich einigen und für die große Sache brüderlich zusammenwirken, statt so wie einst, den Katholiken gegenüber, Lutheraner und Reformirte sich gegenseitig herabzusetzen und dem gemeinschaftlichen Feinde Preis zu geben! Wahrlich, dann stünde es besser um die Sache unserer Freiheit!

Auch gereichte es mir zur großen Freude, zu bemerken, daß Rotteck, der ebenfalls den Einflüssen der späteren Zeit mehr und mehr ihr Recht zugestand, und ich in unseren Ansichten uns stets näher rückten; so namentlich in der Naturrechtstheorie. (S. oben „Naturrecht“ u. I.

S. 11 u. XIII. S. 484. so wie unten „Staatswissenschaft.") Auch wo einige theoretische Verschiedenheit blieb, näherte im Praktischen stets die lebendige Rechtsachtung und Vaterlandsliebe.

Selbst in den wenigen Fällen, wo unsere Ansichten noch in größerem Gegensatze zu stehen schienen, blieb dieser Gegensatz kein absoluter, sondern abhängig von einer Verschiedenheit der Voraussetzung über die historischen Verhältnisse. So forderte mein naturrechtliches und politisches Ideal für die Verfassungen größerer Staaten neben dem Erbmonarchen und der Wahlkammer einen erblichen Pairieadel in einer weise organisirten ersten Kammer. So scheint es mir dem natürlichen Organismus und den historischen Elementen am Besten zu entsprechen, und jedenfalls die erbliche Pairie ungleich besser als reine Geldaristokratie oder als die neue französische Pairskammer. Rotteck dagegen fand schon in dem Rechtsgrundsatze der Gleichheit einen Anstand gegen diese Ansicht. Doch konnte dieser nicht entscheiden, weil ja auch ihm in Beziehung auf die Staatsorganisation nur so weit die gleiche Theilnahme Aller gilt, als sie mit der möglichsten Erhaltung des Staats und des gleichen Wohls Aller vereinbarlich ist. Deshalb läßt er auch sowohl bei der Gemeinde- wie bei der Ständewahl einen Census zu. Bei Rotteck wirkten entscheidend seine historischen Ansichten über die Vergangenheit des Adels und die darauf gegründeten Vermuthungen über seine Zukunft. Für solche Ansichten ist Niemand verantwortlich. Und diese Vermuthungen oder Ansichten Rotteck's als historische Thatsache hervorzuheben, dieses muß für Staatsmänner und ihre Rathschläge heilsam sein, da Rotteck's Ansichten so Viele theilen, daß sie im Leben täglich vernommen werden, auch wo die Censur deren Vernehmung in den höheren Regionen unmöglich machte. Es ist vollends ungefährlich, da ja irrige Aeußerungen individueller Meinungen widerlegbar sind, und öffentliche Mittheilung derselben das einzige Mittel zu ihrer Beseitigung ist. Rotteck's praktisches Ideal und Streben blieb bis zuletzt nach dem Obigen die constitutionelle Monarchie, diese große und schwere Errungenschaft der civilisirten Völker, und der gesetzliche Weg. Aber freilich schwand seit den großen Reactionen Rotteck's Hoffnung auf eine freiwillige Gewährung des der deutschen Nation von Rechtswegen gebührenden, ihr feierlich verheißenen würdigen Rechtszustandes. Er verzweifelte fast daran, weil er die Regierungen beherrscht und getäuscht glaubte durch ihre meist adelichen Umgebungen, und er die Mehrzahl der Adelichen in der ganzen Geschichte durch selbstsüchtigen, herrschsüchtigen Kastengeist zur Beeinträchtigung des Volks wie des Throns geneigt zu sehen glaubte. (Vernunftr. II, § 86. Biograph. S. 513. Staatsr. der const. Mon. VII. § 2.) Wohl konnte Rotteck freiheitfeindliche Bürger und Schriftsteller als ganz naturwidrige Gegner mehr hassen. — Ja sie verachtete er. Aber als die feindliche Hauptmacht gegen des Vaterlandes Ehre und Freiheit, als die Quelle des Verderbens für das Vaterland sah er doch stets adelichen Kastengeist an.

So spricht es sich auch schon aus in der ganzen Auffassung des

Freiheitskampfes, als eines Kampfes des Vernunftrechts gegen das historische Recht, welches die dadurch Privilegirten vertheidigen. So sagte er 1837 in dem Kampfe gegen die Veränderung des Gemeindegesetzes im geldaristokratischen Sinne: „Was seit Jahren Betrübendes geschieht, ist die Wirkung derjenigen aristokratischen Reaction, welche gegenwärtig die meisten Cabinette mit einflußreichen Armen umspannt hält und ganz vorzüglich das unglückliche Deutschland mächtig zu Boden drückt. Diese Blutsaristokratie, um ihres Triumphes sicher zu sein, sucht jetzt den unseligen Bund zu schließen mit den Geldaristokraten, und es scheint ihr leider gelingen zu wollen. Welche ungeheuere Rückschritte sind nicht allein seit dem Falle Warschaus geschehen." Er fürchtete, daß, zumal bei der in der ersten Krise unvermeidlich laut werdenden tiefen Empörung über alle bisher durch Censur- und Inquisitionsdunkel verborgenen Frevel und über die größte Täuschung des gutmüthigsten Vertrauens und Hingebens, welches je Fürsten ihren Völkern verdankten, nicht minder für die Fürsten und den Adel wie für die Nation das größte Unheil entstehen müsse. Er konnte es also auch nie billigen, wenn man dem Adel, nachdem die alten Feudaltitel seiner Vorrechte zerstört waren, und alle Bürger sich gleiche und mittelbare Vollbürgerrechte erworben, eine neue große Gewalt in die Hände geben wollte. Alles, was ich ihm von besseren Erscheinungen zur Beschwichtigung seiner hoffnungslosen Ansichten sagen wollte, blieb wirkungslos. Er wies es zurück, entweder mit dem Ausdruck der tiefsten innern Empörung der durch die öffentlichen deutschen Maßregeln gekränkten Nationalehre, oder er beseitigte es mit einem fast mitleidigen Lächeln über mein allzu gutmüthiges Hoffen und Glauben. Einmal wies er meine Einwendungen mit den Worten zurück: „Nun, bin ich denn nicht sogar noch ungleich gesetzlicher und monarchischer, als Du, wenn ich bei dem Verzicht auf jeden Glauben an freiwillige Rechtsbefriedigung dennoch dem gesetzlichen Weg und der Monarchie treu bleibe? Bin ich nicht gutmüthiger deutsch als Du, wenn ich, der die wahre Vaterlandsliebe einzelner Adelichen so gut ehrt, wie Du, bei der Ueberzeugung, daß diese bornirte und eigensüchtige deutsche Adelskette die unheilbarsten, gefährlichsten Feinde der Ehre, ja der Existenz unserer Nation sind, doch nirgends zum Haß gegen sie aufrufe?" Es thun in der That seine Schriften dies nirgends, und nur bei einzelnen besondern Verletzungen seiner patriotischen Gefühle, wie bei der von der ersten Kammer versuchten Vereitelung der von der Regierung und zweiten Kammer beschlossenen Frohnaufhebung und seinem bekannten Schmerzensruf „über die Handvoll Junker" trat fast eine innerliche Erbitterung zu Tage. Auch hielt seine Tugend den innern Glauben an die Sache der Gerechtigkeit und seinen Pflichteifer fest. Und bessere Erscheinungen konnten seine Ansichten mildern, ihn vielleicht selbst zur Billigung einer zweckmäßigen Pairie bestimmen. Eben so aber würde natürlich auch ich ihm beigetreten und eine belgische oder spanische erste Kammer einer adelichen Pairie vorziehen von dem Tage an, wo ich entschieden zweifelte, daß irgend allgemeiner wahrer Staatsbürgersinn den

Standesegoismus und Uebermuth und die Verblendungen des Kastengeistes überwinden kann.

Auch einige Eigenthümlichkeiten in der Form des Rotteck'schen Streites hängen ebenfalls noch mit jener Tüchtigkeit seines Kampfes zusammen. Wer so wie Rotteck sein ganzes Leben einem großen Kampfe widmet und in demselben mit sieggewohnter Kraft und unter den eigenen Genossen wie der Feldherr hervorragend gegen die erbitterten Feinde unermüdlich den heißen Kampf zu kämpfen gewohnt ist — kann es bei dem wohl überraschen, wenn er zuweilen zu unbedingt seinen einmal gefaßten Ansichten vertraut, und wenn er die widersprechenden für einen vernünftigen und rechtlichen Mann fast unmöglich hält und sie nur schwer erträgt? Es war dieses weder Uebermuth noch Meinungsterrorismus. Rotteck war von Natur bescheiden. Es war die mehr als gewöhnliche Energie der eigenen Ueberzeugung, und so wirkte es auch meist zu Gunsten derselben. Ist es zu verwundern, wenn die gewöhnliche, an sich so löbliche Verbindung des Gefühls und der Energie mit der Ansicht auch zuweilen einmal in Kämpfen für ein vermeintliches Recht, namentlich auch für das eigene die Ansicht trübt, wenn so im Festhalten einzelne vorgefaßte Meinungen und auch fast leidenschaftliche Ansichten und Aeußerungen gegen die Gegner zum Vorschein kommen. „Bei einem ächten Manne ist auch das Herz nicht ohne Knochen," sagt Börne. Wo Liebe ist und männlicher heißer Kampf gegen das Böse und den Feind, da ist auch Haß, und Rotteck sagte von sich: „Ich würde mich schämen, „keine Feinde zu haben." Ein Freund aber sagte von ihm: „Er war „der Freund seiner Freunde, aber auch der Feind seiner Feinde." Doch war Rotteck unedle Rachsucht fremd, er stritt nur für den Sieg, und wurde bei der unermüdlichen Durchführung seines höheren Rechtskampfes in allen seinen Lebenskreisen zu vielleicht leidenschaftlicherem Streit nur durch den Irrthum geführt, bedrohtes Recht vertheidigen zu müssen. Gemeines Interesse war seiner edeln Denkart fremd. Ich selbst hatte das Unglück, noch ehe wir uns genauer kannten, gleich nach meiner Berufung nach Freiburg in amtliche Streitigkeiten mit ihm verflochten zu werden, wie sie in Universitätsverhältnissen häufig sind. Dagegen vereinigte uns 1830, unbeschadet der bleibenden verschiedenen Ansichten über die Universitätsverhältnisse, und trotz der oben berührten Modificationen unserer politischen Theorie und bei der männlichsten und offensten Behauptung derselben von beiden Seiten, die Möglichkeit eines gemeinschaftlichen Wirkens für Freiheit, Recht und Ehre des Vaterlandes auf das Innigste. Auch in dem siebenjährigen, fast täglichen Zusammenwirken für die Redaction von 11 Bänden des Staatslexikons konnten selbst alle die vielfachen verschiedenen Interessen in Beziehung auf Einnahme, Einrichtung, Lieblingsansichten, persönliche Gefühle für einzelne Mitarbeiter niemals irgend eine Störung des freundlichsten Zusammenwirkens, nie auch nur ein augenblickliches Mißverständniß oder ein unfreundliches Wort oder Ansinnen bewirken. Niemals war ein Zusammenwirken ungestörter und glücklicher als dieses, dessen an sich schwie-

rigster Theil, das gemeinschaftliche Redactionsgeschäft, meine Erinnerung mit wehmüthiger Freude erfüllt.

IX. Rufe ich mir nun Dein ganzes männliches Bild zurück, Du großer, unermüdlicher Kämpfer für des Vaterlandes Ehre und Freiheit — wie erhebend und liebenswürdig steht es vor meiner Seele, Du, dessen Schatten selbst nur das Licht Deiner öffentlichen und Privattugend zu beleben bestimmt scheinen.

Ein großes und umfangreiches Wirken für eine große und gute Sache wird stets Bewunderung und Freude erwecken. Du selbst, verklärter Geist, wirst sie genießen, wenn es Dir vergönnt ist, von Deinen lichten Höhen herab in weit verbreiteten Räumen des Vaterlandes und der gesitteten Menschheit und in ungezählten Reihen Deiner Brüder die durch Dich gepflanzten und genährten Keime der Tugend, der männlichsten Wahrheits-, Rechts- und Freiheitsliebe zum Frommen des theuren Vaterlandes wachsen und gedeihen zu sehen! Verehrung und dankbare Liebe der Edlen aber erwirbt nur ein in sich einiges würdiges Sein und ein Wirken, das aus ihm, aus seiner liebevollen und aufopfernden Tugend hervorging. So war Dein Leben, der Du in der Lehre und im Handeln, vor allem Volk und im eigenen Hause stets nur Ein und Derselbe glühtest und wirktest mit nie ermattender Liebe für die Heiligthümer der Menschheit und des Vaterlandes.

Rotteck war von mittlerer Größe, sein Körper nicht stark, keineswegs aber schwächlich; vielmehr entsprachen der gedrungene Gliederbau, die offene Brust und Stirn, die männliche, grade Haltung, der jugendlich kräftige Gang, der strenge, grade Blick aus dem tief liegenden Auge dem männlichen Kämpfer. Und das gewöhnlich blässere Gesicht spiegelte bei der lebendigen Rede die innere Bewegung des Redners wider. Je mehr Ernst und Kraft und Kampfeseifer, oftmals patriotischer Schmerz und Unmuth sein Leben beherrschten, um so wohlthuender waren für Männer und Frauen seine feine einnehmende Sitte, sein freundliches Zuvorkommen, die liebenswürdigste Gemüthlichkeit, wie der heiterste Witz, die liebevolle Theilnahme für alle Genossen seiner glücklichen Familie, wie für die Freunde und Gäste.

Wenn je, so war bei Rotteck, so war bei seiner Wirksamkeit in dem größten und edelsten Kampfe unserer großen Zeit, bei der dankbaren und achtungsvollen Huldigung aller Kampfgenossen und einer für das Höchste erwachten edeln Nation das Wort des Dichters wahr: „Wer den „Besten seiner Zeit genug gethan, der hat gelebt für alle Zeiten."

Rotteck besiegelte die Idee seines Lebens durch seinen Tod, denn für sie, durch den für seine Gesundheit zu eifrigen Kampf in ihrem Dienste, starb er leider viel zu früh. Dennoch zeigte sich bei dem 65jährigen Manne keine Spur der Schwäche des Alters, und noch viele Jahre, so durfte man sicher hoffen, konnte er für Baden, für Deutschland, für die Menschheit Unschätzbares wirken.

Wohl durfte unser gemeinschaftlicher Freund Itzstein in dem schmerzlichen Nachrufe, womit er in der Versammlung der badischen

Volksabgeordneten dem unsterblichen Andenken Rotteck's huldigte, ihn, unter achtungsvoller Zustimmung aller Mitglieder, „den Stolz und die Zierde der badischen Kammer" nennen und auf diesen glorreichen Vorkämpfer der Freiheit im geistigen Reiche der öffentlichen Meinung Börne's schöne Worte anwenden: „Ein Stern ist untergegangen, und „das Auge des Jahrhunderts wird sich schließen, bis er wieder erscheint, „eine Krone ist von dem Haupte eines Königs gefallen, und ein Schwert „ist gebrochen in der Hand eines Feldherrn."

C. Th. Welcker.

Sachsenrecht, s. deutsches Recht und Eigenthum und System.

Sachsen, der Volksstamm. — Eine uralte Sage ließ das Volk der Sachsen mit seinem König Aschan inmitten eines grünen Waldes aus einem Felsen wachsen. — Wo Wald und Fels gestanden habe? — das lehrte gewiß die Sage, so lange sie noch im Munde des Volkes lebte, und eben darum läßt sich nicht bezweifeln, daß das Volk sich für eingeboren hielt in dem Lande, das es bewohnte. Dem steht nicht entgegen, daß Ptolemäus die Sachsen auf die westliche Küste der kimbrischen Halbinsel und auf drei Inseln vor dem Ausfluß der Elbe setzt, und daß sie als Seefahrer auftreten, während die spätere Geschichte sie in Deutschland nur im Binnenlande als Ackerbauer ohne Schifffahrt und Handel kennt. Auch später saßen sie ja rechts und links um die Mündung der Elbe, und nichts hindert anzunehmen, daß das Volk ursprünglich im Binnenlande gesessen und zu Ptolemäus' Zeit Auswanderungen nach jener Küste und Inseln und von da später nach der Küste von Belgien und Armoricum entsendet habe. Die Küstenbewohner wurden Seefahrer, und da sie wohl aus den verschiedenen Gauen des Landes sich zum Auszug vereinigt haben mochten, so führten sie den gemeinschaftlichen Namen Sachsen zur Unterscheidung von ihren nicht sächsischen Nachbarn fort, während die Zurückgebliebenen unter sich mehr die Namen ihrer Gaue im Munde führen mochten und unter ihren Stammnamen den Griechen nicht bekannt wurden.

Die früheste Geschichte der Sachsen ist dunkel und wird es noch mehr, wenn man, was von den ausgewanderten seefahrenden Sachsen erzählt wird, auf die zurückgebliebenen ackerbauenden anwendet. Nur eine strenge Scheidung beider giebt einiges Licht. Wir verdanken diese, für die älteste Geschichte Deutschlands und des deutschen Volkslebens höchst wichtige Entdeckung Schaumann's gehaltvoller „Geschichte des niedersächsischen Volkes." Zum großen Theil aus den hier gesammelten Zügen erhalten wir folgendes Bild.

I. Von den binnenländischen, ackerbautreibenden Sachsen, den Stammvätern der deutsch gebliebenen Ober- und Niedersachsen und Westphalen, später Alt-Sachsen genannt.

Erst im 4. Jahrhundert n. Chr., wo die Völkerwanderung die Geschichte anderer Stämme verschlingt, beginnt die der Sachsen und zeigt uns noch einmal das Bild eines urächten deutschen Volkslebens, wäh-

rend das der anderen Stämme meist durch Krieg und Wandrung schon entstellt war. Damals bewohnten sie das Land zwischen der Elbe und Ems, den Friesen und Sueven (s. diese). Genauer lassen sich die Grenzen in jener Zeit nicht ziehen, es sind im Ganzen dieselben, wie sie sich später in den Zeiten Karl's des Großen etwas deutlicher beleuchtet finden. Diese Grenze umfaßte also den größten Theil des heutigen Oldenburg, lief längs der Ems hinauf und in gleicher Richtung bis zur Lippe, von dieser bis zur Diemel, zog von da zur sächsischen Saale östlich und mit dieser bis zur Elbe, welcher sie bis dahin folgte, wo sie die Stecknitz aufnimmt; von dort an nordwärts wohnten Sachsen bis an die Eider. Da hiernach nur ein kleiner Theil des sächsischen Landes an's Meer stieß, und dieser Theil der Küste damals weder einen sichern Hafen, noch einen zuverlässigen Grundbesitz dargeboten haben mag, die Dänen und Franken aber, deren Küstenlande der Schifffahrt günstiger waren, ohnehin die Herrschaft zur See in der Hand hatten und weit und breit die Küsten ausplünderten, so erklärt sich leicht und natürlich, daß die sächsische Seeküste nur wenig bevölkert war, und es rechtfertigt sich also, daß oben die Altsachsen ausschließlich oder doch vorzugsweise als ackerbauend bezeichnet wurden. Dies geschah jedoch nur im Gegensatze zu den ausgewanderten seefahrenden Sachsen, und es sollte damit also keineswegs behauptet werden, daß sie den Ackerbau mehr und besser betrieben hätten, als die übrigen Bewohner des alten Deutschlands (s. den Artikel „Altdeutsche Völker“ I. S. 498), vielmehr stellt sich, wie bemerkt, gerade an den Altsachsen die ursprüngliche deutsche Art und Sitte, ehe noch durch das Gefolgewesen und die Einwirkungen der Römerkriege sich die Verfassung und Lebensweise geändert hatte, am Deutlichsten dar; und es ist diese Erscheinung um so anziehender und lehrreicher für den Alterthumsforscher, als jener ursprüngliche Zustand sich bei keinem andern Volke so lange in seiner ureigenthümlichen Reinheit erhalten hat. Noch Möser hat lebendige Ueberbleibsel davon in der osnabrück'schen Markverfassung nachgewiesen.

Dieser ältesten Sitte gemäß lebte der ganze sächsische Stamm, ohne ein anderes Band als die Erinnerung oder den Glauben an seinen gemeinschaftlichen Ursprung; und da die Altsachsen, als Jäger und Ackerleute, in der Nähe beschäftigt, wenig in Berührung mit anderen Volksstämmen kamen, so dachten sie nicht daran, sich selbst als Einheit, als ein Ganzes zu betrachten, es waren vielmehr ihnen die Verschiedenheiten, welche sie zwischen einzelnen Theilen ihres Volkes wahrnahmen, fühlbarer und wichtiger, als was die Sachsen von Nichtsachsen unterschied. So finden wir sie schon in sehr früher Zeit nach der Lage ihrer Wohnsitze, Ost- und Westphalen und Engern genannt, ohne daß diese Namen an bestimmt abgemarkte Bezirke geknüpft, oder sonst von politischer Bedeutung waren.

In politischer oder besser staatlicher Verbindung standen nur die nachbarlichen Bewohner desselben Thales oder derselben von einem Wald oder Meer umgebenen Landschaft, und es beschränkte sich auch diese

Verbindung auf das Bedürfniß gegenseitigen Schutzes und geregelter Theilnahme an Benutzung des Allen gemeinschaftlichen Waldes, der Weide und dergleichen.

Außerdem waren — wie Möser es trefflich schildert — „die einzelnen Wohner Priester und Könige in ihren Häusern und Hofmarken. Sie richteten über das Leben ihrer Familie und Knechte, ohne einander Rechenschaft zu geben. Jeder Hof war gleichsam ein unabhängiger Staat, der sich von seinen Nachbarn mit Krieg oder Friede schied. Jeder Hausherr handhabte seinen eigenen Hausfrieden, und wie sie sich, mehrerer Sicherheit wegen, enger verbanden, ward diese Befugniß nicht aufgehoben. Keine Obrigkeit und vielleicht nicht einmal die gemeine Gottheit erstreckte sich in eines Mannes Wehre (Haus und Hof). Das gemeine Recht kam, wie billig, dem Hausrechte nur zur Hülfe."

Daß es bei den Altsachsen nur zwei Stände gab, den der Freien und den der Hörigen, keinen Adel, das ist schon oben (s. Artikel „Adel" I. S. 285, 304) und seitdem auch in dem oben angeführten Werke von Schaumann außer allen Zweifel gestellt; auch von einer königlichen oder fürstlichen Gewalt war nie eine Spur; für den Krieg wählte man einen Anführer, der nach beendigtem Kriege, vielleicht schon nach beendigtem Feldzuge, seine Gewalt niederlegte oder vielmehr ohne Weiteres sie nicht mehr hatte, weil man ihm nicht länger Gehorsam leistete. Selbst die Kriege gegen Thüringen und gegen die Franken, wie lang andauernd, hartnäckig und oft glücklich sie geführt wurden, machen davon keine Ausnahme, ja lassen sich nur so erklären. Doch gilt dies nur von Kriegen des eigentlichen altsächsischen Volkes. Denn die Sachsen z. B., welche unter Nebisgast gegen den Cäsar Julian fochten, und die anderen, welche an dem Völkersturm Theil nahmen, der zu Anfang des 5. Jahrhunderts das heutige Frankreich durchbraus'te, und welche ohne Zweifel ausgewanderte Altsachsen waren, mögen wohl eben so gut ein Gefolge gewesen sein, wie die zur See ausgezogenen Sachsen unzweifelhaft die Gefolgschaften einzelner Seehelden waren. Eine uralte Sage berichtet, daß alljährlich die überzählige Mannschaft nach dem Loose ausgehoben und zur Auswanderung gezwungen worden sei. Bei der mangelhaften Benutzung des Bodens mußte allerdings oft eine Uebervölkerung eintreten, und dagegen war das einfachste Mittel, daß der Vater den Söhnen, welche er mit Grundeigenthum nicht versorgen konnte, einen Theil seiner wehrhaften Hörigen (nach dem Loose gezogen) übergab und sie damit fortschickte, im Auslande Krieg, Beute, Wohnsitze oder den Tod zu suchen. Wenn wirklich dies Sitte war, so konnte im Innern des Landes das Gefolgewesen nicht und mit ihm das Königthum und ein Adelstand nicht aufkommen.

Eben so einfach, wie die Verfassung der Altsachsen, war wohl auch ihre Religion und Gottesverehrung. Ein eigentlicher Priesterstand war gewiß nicht vorhanden; welche Gottheit sie verehrt, und unter welchem Namen? — das wird nur immer dunkler, je sorgfältiger danach geleuchtet wird; gewiß unrichtig ist, was von einem Gott Irmensul und Grodo

gefabelt wurde. Auch von religiösen Gebräuchen findet sich keine sichere Spur; daß man Menschen, namentlich Gefangene geopfert habe, läßt sich nur vermuthen.

Die Begriffe von Eigenthum, Familienrecht, Selbsthülfe, Wehrgeld u. s. w., so wie das Verhältniß der Hörigen und die Gerichtsverfassung waren bei den Altsachsen dieselben, wie bei den übrigen Völkern des alten Deutschlands. Erst die gewaltsame Vereinigung mit dem Frankenreiche unter Karl dem Großen und die Einführung des Christenthums brachte hierin, so wie in dem Rechtsleben des Volkes überhaupt, die wichtigsten Veränderungen hervor.

Die nächste war, daß zwei neue und höhere Stände eingeführt wurden, der der königlichen Beamten nämlich und der christlichen Geistlichkeit. Nicht minder wichtig, daß die Gerichte unter den Vorsitz königlicher Beamten gestellt und Schöffen bestimmt wurden, welche den Gerichtsversammlungen beiwohnen mußten, wodurch die Freien immer mehr anfingen, wegzubleiben, und die richterliche Gewalt vom Volke in die Hände des Königs überging. Auch die Eintheilung des Landes in Kirchensprengel und Grafengebiete, so wie die Verpflanzung vieler sächsischen, besonders freien Familien und die Einwanderung fränkischer Freien und Edlen nach Sachsen, mußten einen gewaltigen, tiefgreifenden Einfluß äußern. Doch blieben die Grundzüge sächsischer Eigenthümlichkeit noch lange Zeit unverwischt und fanden sogar Schutz und Förderung durch die spätere Errichtung des Herzogthums.

II. Höchst anziehend und lehrreich müßte eine genaue Vergleichung des Lebens und der Einrichtungen der ausgewanderten Sachsen mit denen der Altsachsen sein. Leider fehlen aber für die Kenntniß jener fast alle Vorarbeiten.

Geschichtlich ist Folgendes:

Zum ersten Mal in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts erscheinen Sachsen mit Franken als Seeräuber an der Küste von Belgien und Armoricum. Carausius stellte die Ruhe her, aber er scheint das Verderben nur in eine andere Bahn gezwungen zu haben. Um's Jahr 342 landeten Franken an der britischen Küste, aus ihrer Heimath von Sachsen vertrieben. Daß diese Sachsen zu Lande gekommen seien, ist kaum denkbar, jedenfalls faßten sie Fuß an der Seeküste, denn nur Küstenbewohner konnten vor ihnen über das Meer flüchten, altsächsische Abenteurer dagegen waren es wohl, die 10 Jahre später mit Franken zugleich über den Rhein kamen. Von da an mehrten sich wieder die Klagen über sächsische Seeräuberei; vom Kaiser Theodosius wird gerühmt, daß er Sachsen zur See überwunden habe, und unter seinen Söhnen zu Ende des Jahrhunderts gab es längst der Küste von Belgien und Frankreich eine „sächsische Grenze", welche von römischen Heeren bewacht wurde, so daß also die vor 50 Jahren den Franken entrissene Küste den Sachsen geblieben und von den Römern als deren Gebiet anerkannt war. Wenn nun das ganze Jahrhundert hindurch alle gallischen und britischen Küsten vor den leichten, aus Flechtwerk gefügten, mit Leder

überzogenen Raubschiffen der Sachsen zitterten, und in der Mitte des Jahrhunderts zwei Söhne eines sächsischen Fürsten nach Britannien kamen und über Meer her immer mehr Genossen an sich zogen, so ist es gewiß natürlicher, anzunehmn, daß sie von der gegenüberliegenden, von seefahrenden Sachsen bewohnten Küste Frankreichs oder Belgiens gekommen seien, als aus dem Lande zwischen Ems und Elbe!

Wenn indeß Hengist und sein Gefolge auch nicht unmittelbar aus dem alten Sachsenlande gekommen sind, so hatten doch seine Vorfahren von ihrer „sächsischen Küste" die Franken vertrieben und sich also auf sächsische Weise hier eingerichtet; daß Hengist dasselbe in Britannien gethan habe, liegt in der Natur der Sache, und so zeigt denn auch wirklich die Verfassung der britischen Sachsen im Vergleiche mit der altsächsischen recht anschaulich, wie die ursprüngliche, auf unbegrenzter Freiheit des Hausherrn beruhende Verfassung sich durch die im Kriege entstandene königliche Gewalt und den Adelstand des Gefolges umgestaltete.

Auch hier waren ursprünglich nur zwei erbliche Stände: die Freien und ihre Hörigen. Ein erblicher Adel entstand erst durch die Ausbreitung der königlichen Familien und durch die allmälig aufkommende Erblichkeit des Dienstes. Denn einen persönlichen Dienstadel (durch höheres Wehrgeld ausgezeichnet) bildete das Kriegsgefolge der Könige, und dessen Eintheilung in Hunderte und Zehnten ging auf das ganze Volk und auf das ganze Land über. S. Lappenberg, Geschichte von England I. S. 566.

Noch lange zogen die in Britannien angesiedelten Sachsen neue Auswanderungen aus ihrer Heimath an sich, und eben so lange mußte auch altgermanische Art und Sprache dort herrschend bleiben, lange genug um so tiefe Wurzeln zu schlagen, daß sie noch jetzt den Stamm des englischen Volksthums bilden, welchem britische, dänische und normännische Zweige nur aufgepfropft sind. H. K. H.

Sachsen, I. Königreich *). — In den meisten Theilen des heutigen Königreichs Sachsen, dessen Gebirge bis in das vierte Jahrhundert der Wald Miriquidi ungelichtet bedeckte, wohnten bei dem Erwachen der Geschichte suevische Stämme, sich gegen Südwesten mit den Markomannen, gegen Südosten mit den Hermunduren berührend. In den Stürmen der Völkerwanderung nahmen slavische Völkerschaften die Sitze der nach Westen gezogenen Deutschen ein, und namentlich wohnten zwischen der Elbe, der Saale und dem Erzgebirge die Daleminicier. Thüringen aber war das Bollwerk der deutschen Volksmacht, welches die Slaven nicht überschritten, und wo sich die germanische Macht wieder sammelte, um das nur zeitweise Aufgegebene wieder einzunehmen und

*) Bei diesem Artikel wenigstens hält sich der Verfasser veranlaßt, die Kürze der Behandlung dadurch zu erklären: daß die Redaction des Staatslexikons für diese Schlußbände möglichste Gedrängtheit wünscht und ein begrenztes Maß des Raumes vorgezeichnet hat.

die einstweilen eingedrängten Bewohner entweder zu vertreiben oder zu unterwerfen. Einer der nächsten Schritte dazu war die Errichtung der Markgrafschaft Meißen*), die das neu errungene Land behaupten und zugleich gegen die Slaven in Böhmen und den Lausitzen sichern sollte. Die Markgrafen wurden vornehmlich aus der um Halle und Eilenburg reich begüterten Familie der Grafen von Wettin gewählt, deren erster beglaubigter Ahnherr Dietrich, in dem Gaue Buzizi vorkommt, und die mit den Grafen von Mannsfeld eines Stammes gewesen zu sein scheint. Seit 1130, seit Konrad dem Frommen, behielt sie die Markgrafenwürde in erblichem Recht. In dem neueroberten Lande saßen wenig mächtige Geschlechter, die ihrer aufwachsenden Hoheit hätten Eintrag thun können. An den unsicheren Grenzen eines gefährdeten Gebietes als Wächter bestellt, vom Reiche oft verlassen und auf die eigene Kraft verwiesen, schwangen sie sich früh zu einer höheren Selbstständigkeit und zu unbestrittener Obergewalt in ihrem Gebiete empor. Weder mächtige Dynasten, noch übermüthige Bischöfe, noch starke Reichsstädte, noch der kleine, räuberische Reichsadel kamen neben ihnen auf, oder konnten sich halten. Doch lernten sie auch diese Gestaltungen kennen, als sie in Thüringen sich vergrößerten, waren aber auch hier ihnen überlegen. Zu Erhöhung ihrer Macht waren besonders die Bergwerke sehr dienlich, deren reichste unter Konrad's Sohn, Otto dem Reichen († 1189), entdeckt wurden. Dieselben Bergwerke dienten unter dem Schutze der Freiheit**) wesentlich dazu, den dunklen Wald des Gebirges zu lichten, es mit einer zahlreichen, arbeitsamen und wohlhabenden Bevölkerung zu versehen und die Keime des Handels und eines vielverzweigten Gewerbfleißes zu legen. Otto's Enkel, Heinrich der Erlauchte erwarb, nach einem vieljährigen Successionsstreite, die Landgrafschaft Thüringen (1264), während das Alodium der ausgestorbenen Landgrafen den Grundstamm von Hessen bildete. Auch gab ihm der Kaiser das Pleißner Land, einen Umfang von Reichsdomänen, die man, als zu entfernt von den damaligen Reichssitzen, nicht schätzen mochte. Aber bald richteten sich die Blicke der Kaiser nicht blos auf dieses, sondern auf die gesammten meißnisch-thüringischen Lande begehrlich; besonders als Kaiser herrschten, die, wie Adolph von Nassau, Albrecht von Habsburg, nach möglichster Erwerbung und Erweiterung einer Haus-

---

*) Aus der sehr reichen, besonders im 18. Jahrhunderte durch zahlreiche Monographieen und Materialiensammlungen verstärkten Literatur der sächsischen Geschichte führe ich, für den Zweck des Staatslexikons, von allgemeinen Werken nur an: Weiße, Geschichte der kursächsischen Staaten (mit seinen unter einiger Abänderung des Titels erschienenen Fortsetzungen). Leipzig, 1802—11. 7 Bde. 8. Gretschel, Geschichte des sächsischen Volkes und Staates. Leipzig, 1841. 8. (noch unvollendet.)

**) Die gewöhnliche Regalitätstheorie ist siegreich widerlegt und die ursprüngliche Freiheit des sächsischen Bergbaues dargethan worden von: Freiesleben, Darstellung der Grundlagen der sächsischen Bergwerksverfassung. Leipzig, 1837. 8.

macht trachteten. Die Umstände schienen sie einzuladen, als zwischen Albert dem Unartigen und seinen Söhnen, Friedrich dem Gebissenen und Diezmann, langdauernde Uneinigkeiten ausbrachen, in deren Verlaufe jener seine Lande und Rechte an den Kaiser verkaufte. Dennoch siegten die Brüder auch über kaiserliche Heere, hauptsächlich durch die treue Anhänglichkeit des Volkes, besonders der Städte, deren Vertrauen die meißnisch-thüringischen Fürsten frühzeitig durch zahlreiche Rechte und Freiheiten gewonnen hatten, sie als treffliche Stützen gegen den Adel erkennend, und die durch Bergbau, Handel und Gewerbfleiß blühend wurden. Friedrich der Gebissene konnte die ungetheilten Lande 1324 auf Friedrich den Ernsthaften vererben. — Das doppelte Besitzthum in Meißen und Thüringen, beiderseits aussichtsreichen Puncten, scheint in so weit dem Hause geschadet zu haben, als ihm die Aufgabe auf beiden Puncten zugleich zu schwer fiel, und der öfters eingeschlagene Ausweg der Theilungen die Kraft nur schwächte. Neben diesen Theilungen kamen jedoch auch gemeinschaftliche oder abwechselnde Regierungen oftmals vor, und auch sonst suchte man früher eine gewisse Einheit zu erhalten, indem man gewisse Puncte, z. B. die Bergwerke, die schriftsässigen Vasallen u. s. w. ungetheilt ließ. Friedrich der Streitbare († 1418) besaß wieder die gesammten Lande und benutzte seine Macht und seinen Reichthum, um sich die nur noch mit geringen Landen begabte sächsische Kur verleihen zu lassen (1425). Damit kam der ruhmreiche Name der Sachsen, dieses vom fremden Wesen am Wenigsten inficirten deutschen Stammes, auf Meißen, und die hohe politische Bedeutung seiner Fürsten erhielt nun auch eine staatsrechtliche Anerkennung und verfassungsmäßige Form. Seit dieser Zeit nannten sich die Agnaten des Hauses, die nicht die Kurfürstenwürde bekleideten, Herzöge zu Sachsen. Unter demselben einsichtsvollen und thatkräftigen Fürsten wurde die Universität Leipzig, eine Tochter der Prager, gestiftet. Seine Söhne theilten wieder und haderten dann um die Theilung. Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige († 1464) beerbte zwar seinen Bruder, aber auch seine Söhne, die Anfangs gemeinschaftlich regiert hatten, theilten nun diesmal definitiv, wenn auch die Art der Theilung nicht unverändert blieb. Bei der Theilung (1485) erhielt der Kurfürst Ernst († 1480), außer der Kur und dem Kurkreise, den größten Theil von Thüringen, das Voigtland und die Pflege Koburg, Albert*) der Beherzte aber das alte Meißen und den Rest von Thüringen. Die Nachfolger in der Kur und der Ernestinischen Linie, die Kurfürsten Friedrich der Weise, Johann der Beständige und Johann Friedrich der Großmüthige, erwarben sich hohen Ruhm, indem sie den jungen Baum der Kirchenverbesserung sorgsam förderten, mannhaft schützten und der geistigen Bewegung der Zeit in dem, was sie als Recht und Pflicht und dem gemeinsamen Wohle des Staates entsprechend erkannt hatten, kräftig voranschritten. Doch sollte der eigentliche Sieg der protestan-

*) v. Langenn, Herzog Albrecht der Beherzte. Leipzig, 1838. 8.

tischen Glaubensfreiheit und die Vereitelung der auf eine spanische Einheit des deutschen Staatslebens gerichteten Pläne Kaiser Karl's V. nicht durch sie, sondern durch den kühnen und staatsklugen Moritz *) aus der anderen Linie des Hauses erwirkt werden. Denn dieser, mit seinem Vetter, dem Kurfürsten, wenig einig und dessen und seiner Verbündeten Einsicht und Kraft wenig zutrauend, hielt, ohne von dem Protestantismus abzufallen, doch zum Kaiser und erwarb sich dadurch, nach der Schlacht von Mühlberg, die Kur und die Lande seines Vetters, dessen Linie nur ein geringeres, später etwas vermehrtes Besitzthum in Thüringen und an den fränkischen Grenzen gelassen ward. Derselbe aber erklärte sich wider den Kaiser, als dessen Tendenzen für weltlichen und kirchlichen Absolutismus offen hervortraten, und riß in raschem Anlauf das ganze Gebäude seiner Pläne und Hoffnungen ein. Nicht der Ueberfall that das, sondern daß sich dem Kaiser die Natur von Deutschland und der Sinn seines öffentlichen Lebens offenbarte. Dem Kurfürsten Moritz, als er bei Sievershausen im Dienste des Reiches gefallen war (1553), folgte sein Bruder August († 1586), ein in religiösen Dingen befangener, auch sonst mit mancher Beschränktheit und Engherzigkeit behafteter Fürst, der aber doch durch seinen umsichtigen Eifer für die materielle Wohlfahrt des Landes und durch die gesetzgeberische Weisheit seiner Räthe in mehreren Puncten zum Wohlthäter und Reformator des Landes wurde und wichtige Seiten der Gesetzgebung und Verwaltung auf eine Weise ordnete, in der er weit seiner Zeit voranschritt. In juristischer Beziehung, in welcher sich eben damals mehr und mehr das politische Wesen des Staates zu concentriren anfing, verdienen hier besonders die Constitutionen des Kurfürsten August von 1572 Erwähnung, um die sich besonders Dr. G. Cracau verdient machte, und in denen zugleich die Absicht hervortritt, das Verhältniß der immer bedeutender werdenden fremden Rechte zu dem einheimischen, dem alten Sachsenrechte, das man doch damals noch weit besser verstand als später und möglichst zu schonen wünschte, festzustellen **). Sie erlangten auch in anderen Ländern des sächsischen Rechtes Gültigkeit. Auch das Torgauische Ausschreiben von 1583 gehört demselben Regenten an. Die Regierungen der beiden Christiane (—1611) wurden nur durch religiöse Streitigkeiten bewegt. Johann Georg's I. lange Regierung aber (1611—1656) fiel in die furchtbaren Drangsale des dreißigjährigen Krieges, und der Geist und Charakter des rechtschaffenen und für gewöhnliche Verhältnisse einsichtsvollen Fürsten war doch damaligen politischen Verwickelungen nicht gewachsen. Doch hat man ihn vielfach ungerecht beurtheilt ***) und namentlich außer Acht

---

*) v. Langenn, Moritz, Herzog und Kurfürst zu Sachsen. Leipzig, 1841. 2 Bde. 8.

**) Vergl. Klotzsch, Versuch einer Lebensgeschichte Dr. G. Cracau's, in der Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte, Th. 8. S. 55 ff. Meißner, Bemerkungen über die Geschichte der sächsischen Constitutionen in Weiße's Neuem Museum. Th. 4, S. 123 ff.

***) Gute Materialien zur Berichtigung dieser Urtheile finden sich bei Müller

gelassen, daß das, was er wollte, wenn er es auch nicht in rechter Art durchzuführen wußte, in Wahrheit das Beste für Deutschland war: die Zurückweisung der fremden Einmischung in die deutschen Händel. Die Unternehmung des Winterköniges in Böhmen unterstützte er nicht, bekämpfte sie sogar, weil er sie als hoffnungslos erkannte und ein selbstständiges Böhmen um seiner eigenen Lande willen nicht zu wünschen in früherer Geschichte Veranlassung genug hatte. Gegen den Kaiser trat er, wiewohl bei der alten, gegen jeden verfassungsmäßig handelnden Kaiser streng beobachteten Treue seines Hauses gegen Kaiser und Reich, sehr ungern, dennoch selbst an der Seite der Schweden auf, als die Pläne des Wiener Cabinets offen auf Unterjochung Deutschlands abzuzielen schienen. Als aber nach Gustav Adolph's Tode, dessen edler Charakter vielleicht die Versuchungen des Ehrgeizes gedämpft haben würde, die egoistischen, nur auf Deutschlands Schwächung und Ruin berechneten Pläne der Schweden und Franzosen offener hervortraten, zugleich aber die der deutschen Freiheit von Oesterreich drohende Gefahr beseitigt war, da schloß er Frieden und Bündniß mit dem Kaiser und Beides auf einer Grundlage, die, wenn ganz Deutschland unter den Modificationen, die alsdann nicht ausgeblieben sein würden, ihr beigetreten wäre, dem Kriege einen weit früheren und für Deutschland zugleich ehrenvolleren und vortheilhafteren Ausgang verschafft haben möchte. Uebrigens erwarb Johann Georg sowohl einige Theile des Erzbisthums Magdeburg, als vornehmlich die beiden lausitzischen Markgrafthümer. Eine andere Erwerbung hatte schon Kurfürst August angetreten, nämlich die 1583 erledigte, dem fränkisch-thüringischen Grenzgebiete angehörige reiche Hennebergische Erbschaft. Sie blieb aber im ungetheilten Besitze beider Linien, und erst 1660 wurde ein Theilungsreceß geschlossen, der der kurfürstlichen Linie $\frac{5}{12}$, der ernestinischen $\frac{7}{12}$ zuwies. Noch ist aus der Regierungsgeschichte des Kurfürsten Johann Georg I. die treffliche ältere Proceßordnung von 1622 zu erwähnen, die in mehreren andern Ländern die Grundlage des Gerichtsverfahrens ward. Ein Mißgriff dagegen war es, daß Johann Georg doch wieder unter seinen Söhnen theilte, wenn gleich bei dem Erstgeborenen die Hauptleitung der Regierung und der größere Theil des Landes blieb. Indeß sind die damals gestifteten Linien, die mehr als nur paragirte zu betrachten waren, verhältnißmäßig früh wieder erloschen. Die Vorstellungen der Stände trugen viel dazu bei, daß diese Theilung, unter mancher Modification der ursprünglichen Bestimmungen, dem Interesse des Landes entsprechender geändert wurde. Der Regierung Johann Georg's II. gehören die „Erledigung der Landesgebrechen" von 1661 und die älteren Decisionen von demselben Jahre an, durch welche namentlich die verschiedenen Meinungen des Schöppenstuhles (Carpzov) und der Facultät verglichen werden sollten, und wobei meist die ersteren den Sieg davon trugen. Johann Georg III.

Forschungen auf dem Gebiete der neueren Geschichte. Dresden und Leipzig, 1838 ff. 2 Bde. 8.

(† 1691) focht tapfer gegen Frankreich am Rheine, Johann Georg IV. († 1694) ruhmvoll beim Entsatze von Wien. Ihm folgte aber sein Bruder, Friedrich August der Starke († 1733), der, um die polnische Königskrone zu erlangen, womit er nur eine nutzlose Vergeudung des Blutes und Geldes seiner Sachsen erzielte und selbst die drückende schwedische Invasion in's Land zog, die katholische Religion annahm. Viele haben es beklagt, daß damit dasselbe Fürstenhaus, das durch seine Verdienste um die Sache der Kirchenverbesserung sich so hohen Ruhm erworben und bis dahin, wenigstens formell, an der Spitze der protestantischen Partei in Deutschland stand, sich von dieser Sache lossagte, und daß zugleich dadurch in der wichtigsten Beziehung des Lebens eine Kluft zwischen Fürst und Volk zu entstehen drohete; Andere haben wieder gemeint, das Letztere habe wenigstens in so fern genützt, als es das angeblich zur unbegrenztesten Hingebung an seine Fürsten geneigte sächsische Volk doch auf einer Seite wachsam und mißtrauisch gemacht habe. Es wird jedoch schwer sein, zu läugnen, daß es ein unpolitischer Act war und wohl auch dazu beigetragen hat, in dem langen Wettstreite mit Brandenburg, das ohnedies durch die Lage begünstigt war, das Uebergewicht auf die Seite des letzteren zu lenken. Den religiösen Interessen des Volkes brachte es in so weit keinen Eintrag, als die Erhaltung aller Rechte und der ganzen Stellung und Verfassung der lutherischen Kirche durch besondere Reversalien zugesichert, auch das landesfürstliche Kirchenregiment einer hohen evangelischen Behörde übertragen wurde, wie es noch jetzt verfassungsmäßig durch evangelische Staatsminister geübt wird. Ungeachtet die Regenten katholisch waren, blieb doch die lutherische Kirche nicht blos ungefährdet, sondern bis 1807 sogar herrschend in Sachsen. August war ein prachtliebender und ausschweifender Fürst, führte eine glänzende Mätressenwirthschaft, hielt einen prachtvollen Hofstaat, wendete ungeheure Summen an Kunstsachen, Feste und Bauwerke und ahmte das Hofleben Ludwig's XIV. im verjüngten Maßstabe nach, ohne zugleich durch erfolgreiches Wirken nach Außen für diese Schwächen zu entschädigen. Geschmackvoller freilich waren die Sünden und Schwächen des Dresdener Hofes, als die gleichzeitigen des Berliner. Ob man für die ungeheuren Lasten, welche August dem Lande zuzog, für die Schulden, die er aufnahm, die Aemter, die er verpfändete, die Abgaben, die er hinauftrieb oder von gré mal gré einführte, eine hinreichende Entschädigung in den kostbaren Sammlungen erblicken will, die er seiner Residenzstadt hinterließ, kommt auf den Grad an, in dem man Liebhaber der Kunst ist. Doch soll nicht geleugnet werden, daß unter August's Regierung, neben vielem Schlimmen, auch manches Gute geschah, was freilich auch ohne jenes hätte geschehen können. Die höhere Behördenorganisation wurde wesentlich ausgebildet; die landständische Verfassung erhielt unter manchen Streitigkeiten die Ordnung, in der sie so ziemlich bis zu ihrem Untergange bestanden und manches Nützliche gewirkt, hauptsächlich den vielen besonderen Verfassungen der damaligen Zustände zu einer Garantie

gedient und zur Erhaltung des verfassungsmäßigen Charakters in allem Staatswesen, besonders aber im Justiz- und Steuerfache beigetragen hat. Es wurden mehrere gute Polizeianstalten begründet, deren Nothwendigwerden freilich zum Theil den gesunkenen Zustand der Sittlichkeit und des Wohlstandes bezeugten. Hierhin gehören die Verordnungen über das Armenwesen, die Errichtung der Zuchthäuser, die Brandcasse. Auch für die Medicinalpolizei ward zuerst gesorgt, für die Post zuerst etwas Namhaftes vom Staate gethan. In letzterer Hinsicht machte sich namentlich die Familie Kees verdient. Für das Manufacturwesen trug man viele Sorge und nahm sich auch des Bergbaues mit Eifer an. Die Erfindung des Porzellans gehört dieser Epoche an. August und seine Minister betrieben Manches freilich nur aus Finanzspeculation, wußten aber doch unter manchen verfehlten Projecten auch solche zu ergreifen, die zugleich dem Lande nützten. Die Justiz sorgte ohnedies, mitten in dem leichtsinnigen Treiben der Verwaltung, mit aller Gründlichkeit für sich selbst, und eben der Regierung dieses August gehört die hauptsächlich von Griebner entworfene erläuterte Proceßordnung von 1724 an, die noch jetzt in Kraft ist. Diese Regierung hatte wenigstens Geschmack und einigen Geist. Die des folgenden August († 1763), der gleichfalls die kostbare Last der polnischen Königskrone trug und alle Regierungsgeschäfte auf die Schultern des Grafen Brühl, eines Mannes warf, der nur als Höfling eines solchen Fürsten groß war, besaß nicht einmal diese Vorzüge. Es war eine complet unfähige Regierung, voll plumper, sinnloser Verschwendung und bei dem steten Streben nach Einmischung in die großen Staatshändel doch ohne alle Geschicklichkeit dabei. Daher der mißliche Ausgang des österreichischen Erbfolgekrieges und die Unfälle, die der siebenjährige Krieg über Sachsen verhängte. Daß das Land darüber nicht ganz ruinirt wurde, verdankte es nur eben dem verfassungsmäßigen, dem selbstständigen Charakter seiner Institute, in Folge dessen nicht Alles vom Hofe berührt wurde, nicht Alles von ihm angetastet werden konnte. Das Centralisiren ist auch deshalb gefährlich, weil es den Verfall im Centrum, den doch keine Verfassung absolut unmöglich machen kann, unausbleiblich durch alle Glieder des Staates verbreitet. Für das Privatrecht stammen jedoch auch aus dieser Regierung die 40 neuen Decisionen von 1746, an denen Berger und namentlich Griebner vielen Antheil hatte. — Das Land war durch die lange verschwenderische Regierung und hauptsächlich durch den Krieg auf's Aeußerste erschöpft, die Abgabenlast erdrückend, das Münzwesen, der ganze Staatshaushalt in gänzlicher Verwirrung. Da kam zuerst mit der freilich nur wenige Monate dauernden Regierung des edlen Kurfürsten Friedrich Christian, deren Grundsätze aber die Regentschaft des Prinzen Xaver und, als Friedrich August († 1827) volljährig wurde (1768), die lange Regierung dieses verehrten Monarchen festhielt, der Geist der Gerechtigkeit und Milde, der Ordnung und Sparsamkeit von Neuem in die Regierung und Staatsverwaltung, und in überraschend kurzer Zeit war der Credit hergestellt, das Vertrauen belebt, die Drang-

sale vergessen, die Abgabenlast auf ein Maß zurückgeführt, das sie nachher nur in Kriegszeiten vorübergehend überschritten hat, und ein Tilgungsplan der Schulden vorgezeichnet und festgehalten, der sowohl bei den Kammer- als bei den Steuerschulden treu beobachtet worden ist und, wenn nicht die neuen Kriegsstürme dazwischen getreten wären, längst zur gänzlichen Abwälzung der Staatsschuld geführt hätte. Friedrich August *) schloß sich Anfangs der preußischen Politik an und stand mit Preußen im baierischen Erbfolgekriege gegen Oesterreich, nahm dann als Reichsstand an den Unternehmungen gegen Frankreich Theil, bewies bei den Verhandlungen über den Reichsdeputationshauptschluß ächt deutsche Gewissenhaftigkeit und Rechtssinn, verschmähte jede Erwerbung auf Kosten seiner Mitstände und hielt sich bei Gründung des Rheinbundes fern. Seinem Sinn wäre die Erhaltung des Reichs und seines Rechtsstandes das Liebste gewesen; wie das nicht möglich war, würde er neutrales Verhalten an der Seite Oesterreichs oder Preußens vorgezogen haben; Preußen riß ihn gewaltsam zum unzeitigen Kampfe gegen Napoleon mit fort, und als das leichtsinnige Spiel nicht durch seine Schuld verloren und sein Land in der Gewalt des Siegers war, mußte er die ihm gelassene Freiheit, ohne Verlust zum Rheinbunde zu treten, als ein Glück und eine Wohlthat begrüßen. Er nahm die Königswürde an, ward für die Abtretung des Mannsfeldischen an Westphalen durch den Kottbusser Kreis entschädigt und konnte sich nicht weigern, die unwillkommene Nebenkrone von Warschau, auf so lange sie ihm gelassen würde, anzunehmen. Aber an keinem Mitstande, an keinem deutschen Nachbarstaate hat er sich bereichert; was er von Preußen erwarb, war schon in Frankreichs Hände gefallen; es ging Niemand seiner Rechte verlustig, um ihn zu vergrößern; in den Tagen des Glückes wäre es ihm ein Leichtes gewesen, die Mediatisirung so manches kleineren Nachbarn zu seinen Gunsten zu erwirken, aber sein Rechtssinn verschmähte jeden solchen Gedanken; seine Politik war die des ehrlichen Mannes; und eben so hielt er die alte ständische Verfassung in Kraft und Ehren, und hielt sich durch die erlangte Souveränetät in keiner Art ermächtigt, sich über Recht und Gesetz hinwegzusetzen. Gerade in der Zeit des Rheinbundes ward nichts oder wenig in seinem Lande verändert, und vielleicht kein Fürst des Rheinbundes hielt sich auch sonst so unabhängig von dem Franzosenkaiser und wußte so gut durch gemessene Würde die subalternen Anmaßungen zurückzuhalten, wie Friedrich August. Als die Stunde der Befreiung schlug, ging er, um unabhängig handeln zu können, nicht nach Mainz, wohin ihn Napoleon geladen, sondern nach Regensburg, bald nach Prag und bezweckte einen Anschluß an Oesterreich, folglich eine Entfernung von Frankreich. Zu Preußen hatte er kein Vertrauen, und die formlose Art, mit der er von dort aus behandelt ward, mußte ihn zurückstoßen. Sein Plan aber scheiterte an Oesterreichs Zaudern, das die Maske noch nicht heben konnte,

*) Pölitz, die Regierung Friedrich August's, Königs von Sachsen. Leipzig, 1830. 2 B. 8.

und an der Schlacht von Groß-Görschen mit ihren nächsten Folgen. Sein Land war in den Händen der Franzosen, und er mußte von Neuem ihnen folgen, wie es so viele andere Fürsten des Rheinbundes eben so thaten. Ich mag die famose sogenannte Theilungssache nicht hier nochmals ausführlich aufrühren; ich habe es unlängst an anderem Orte *) gethan und nachgewiesen, wie schreiend ungerecht Sachsen behandelt worden. Indeß die Verhältnisse fügten es so; der König mußte die Hälfte seiner Staaten, die größere an Areal, die kleinere an Volkszahl, er mußte den wittenberger, neustädter und thüringer Kreis, Theile des meißner, leipziger und voigtländischen, die Niederlausitz, Theile der Oberlausitz, Querfurt, Henneberg, Theile der Stifter Naumburg, Zeitz und Merseburg, zusammen 367½ Quadratmeilen mit 864,404 Einwohnern abtreten, damit Preußen für das entschädigt werde, was es einst in den berüchtigten polnischen Theilungen erworben und jetzt nicht Alles behalten konnte oder wollte. Sachsen mußte zerrissen werden, damit Rußland Polen behaupte und Preußen etwas Besseres erhalte als sein Polen ihm war. Letzteres war in dem Rathe der großmüthigen Befreier schon zu Kalisch beschlossen, und am Abende der Schlacht bei Leipzig begrüßte Hardenberg seinen König nicht als Befreier Deutschlands, sondern als König von Sachsen und Großherzog von Polen! **) Doch genug. Die Verhältnisse haben es auch so gefügt, daß Sachsen jenes Unheil verschmerzt und überwunden hat, und daß es jetzt blühender und geehrter dasteht als je, und wenige Jahre nach jenen Zeiten, wo so viele harte und ungerechte Urtheile auswärts über den König gefällt wurden, bereute Mancher das Unrecht, und stand der ehrwürdige Königsgreis wieder hoch in der Achtung der Mitwelt da. — Seine innere Regierung war in den ersten dreißig Jahren und länger noch eine umsichtig reformatorische. Allerdings faßte Friedrich August den Begriff des Rechts leicht zu starr auf und ging nicht leicht auf durchgreifende organische Aenderungen ein. Aber innerhalb des Bestehenden hielt er mit strengster Gewissenhaftigkeit an dem Rechte. Auch unterblieben keineswegs zweckmäßige Reformen. Die zeitherige Verpachtung der Justizämter wurde aufgehoben (1784 — 1794), die Tortur und die Landesverweisung abgeschafft (1770), die Criminalgesetzgebung überhaupt gemildert und das Untersuchungsverfahren wesentlich verbessert (1770 und 1783), eine neue Vormundschaftsordnung erlassen (1782), das Innungswesen reformirt (1789), für die Gesundheitspflege sehr viel gethan, zuerst eine regelmäßige, auf dem Grundsatz allgemeiner Verpflichtung ruhende Brandassecuranz, so wie neue Zucht-, Arbeits- und Versorgungshäuser errichtet (1787), die Saale schiffbar gemacht u. dgl. m. Ungemeine Fortschritte machte das Straßen- und Postwesen, der Bergbau, in welchem

*) Geschichte Deutschlands von 1806 — 1830. Hamburg 1842. 8. S. 187 ff. S. 213, S. 322 ff.

**) v. Hippel, Beiträge zur Charakteristik Friedrich Wilhelm's III. Bromberg 1841. 8. S. 94. 95.

durch die zu Freiberg (1765) begründete und weltberühmt werdende Bergakademie ein hochintelligentes Leben entzündet wurde, das Forstwesen, das gleichfalls 1816 in der Forstakademie zu Tharand eine treffliche Lehranstalt erhielt, die Fabrikindustrie, die Schafzucht durch die spanischen Schafe, die sich erst von Sachsen aus über die civilisirte Welt verbreiteten u. A. Seit 1788 wurden Schullehrerseminarien errichtet, schon 1773 eine neue, treffliche Schulordnung erlassen. Die höheren Behörden, besonders im Justiz- und Finanzfache, erfuhren manche Verbesserungen in ihrer Organisation. Für höhere wissenschaftliche Zwecke war der selbst vielseitig gelehrte Monarch sehr besorgt und freigebig. Die Errichtung der Sternwarte zu Leipzig, der medicinisch-chirurgischen Akademie zu Dresden, der Hebammeninstitute hier und auf beiden Universitäten, der Taubstummeninstitute u. A. gehören in diese Periode. Ueber das Militär urtheilte schon 1781 der Herzog von Weimar: „Die sächsische Armee ist wirklich fast interessanter zu sehen, als die andern deutschen Truppen, weil es doch eigentlich die einzige Nationalarmee in Deutschland ist; alle andern sind zusammengeraffte oder gestohlene Fremde. Die Freiheit, die — wegen der Sicherheit der Leute — unter ihnen herrscht, macht sie noch angenehmer; aller militärische, fatale Druck fällt da weg, und es scheint eine Gesellschaft freiwillig zusammengekommener, sich in den Waffen übender Männer zu sein *)." Hauptsächlich waren die von dem Regenten hinsichtlich der von der Regierung bestellten Staatsbeamten mit großer Festigkeit und Weisheit beobachteten Grundsätze von der Art, daß sie auf der einen Seite eine innige Anhänglichkeit an die Regierung, auf der anderen aber auch das Bewußtsein einer auf das Recht gestützten Unabhängigkeit erzeugten und so diesem Beamtenstand den Sinn und die Ueberzeugung gaben, in denen er sich versichert hielt, daß er in der treuesten Erfüllung seiner Pflicht gegen das Land auch dem Könige am Besten diene und dessen Beifall am Gewissesten erlange. Derselbe Monarch wies seine Justizbehörden an, im Zweifel gegen den Fiscus zu erkennen und instruirte sein Finanzcollegium 1787: „Bei jeglichem Gegenstande vor allen Dingen darauf, was bei selbigem Recht und Billigkeit und der Wohlstand der Unterthanen erfordert, sodann aber erst auf die davon zu ziehenden Nutzungen und Einkünfte das Absehen zu richten, insonderheit aber Niemanden ohne genugsamen rechtlichen Grund und vorgängiges genügliches Gehör seines Besitzes entsetzen, oder darin stören zu lassen, auch wenn aus der Fortsetzung eines Verfahrens ein unwiederbringlicher Nachtheil zu besorgen wäre, so lange bis der dagegen entstandene rechtliche Widerspruch erörtert worden, anzustehen." — Es ist bemerkt worden, daß in der Zeit des Rheinbundes, mit Ausnahme der durch die Zeitumstände gebotenen Aenderungen im Polizei- und Militärwesen, wenig geschah. Nach der Rückkehr des Königs wurde Manches von dem, was das fremde Gouvernement geleistet, beibehalten,

*) Briefe an und von Merck (Darmstadt, 1838.) S. 189.

mußten einzelne Veränderungen in Folge der Verkleinerung des Landes vorgenommen werden, und fuhr die Verwaltung in Einführung zweckmäßiger Einrichtungen auf den alten Grundlagen thätig fort, so daß namentlich in staatsökonomischer, medicinalpolizeilicher und militärischer Hinsicht Vieles geschah. Auf durchgreifende Aenderungen wollte der hochbejahrte König in keiner Art eingehen und wies auch die auf Reform der Verfassung gerichteten ständischen Anträge mit der Erklärung zurück: daß er wesentliche Veränderungen in der durch lange Erfahrung und nützliche Resultate bewährten Landtagsverfassung nicht für räthlich halte und die darin gegründeten Gerechtsame, welche er landesherrlich zu schützen sich wiederholt anheischig gemacht habe, auch ferner aufrecht erhalten wissen wolle*). Es wurden mit den Ausschüssen einige Veränderungen gemacht, 40 Wahlstellen für neuadeliche und bürgerliche Ritterstände begründet und eine Kreistagsordnung gegeben. Sonst blieb die alte Verfassung. Der König **Anton** (st. 1836), der in hohem Alter seinem Bruder auf dem Throne folgte, fuhr in dessen Systeme fort, bis das Jahr 1830 auch den sächsischen Staat auf die Bahn der Reorganisationen führte. Denn allerdings einer solchen war Vieles bedürftig, und namentlich waren es folgende Puncte, welche die Wünsche der verschiedenen Classen des Volks dafür gewannen. Die ständische Verfassung war dem Volke fremd und unverständlich geworden und erschien nur noch als Sache Privilegirter. Peinliches Geheimniß umhüllte das ganze Staatswesen. Die höhere Verwaltung war sehr schwerfällig, langsam, für rasche Durchführung umfassender Reformen nicht geeignet. Man klagte über Nepotismus und Bevorzugung des Adels. Die Etikette des Hofes war sehr steif und abschließend, besonders zur Zeit Friedrich August's. Die städtische Verfassung war zwar selbstständig und von der Regierung sehr unabhängig, dafür aber allem Einflusse der Bürger entzogen und brachte das Städtewesen in die Hände sich selbst ergänzender Corporationen, deren Interesse sich vielfach von dem der Stadt schied, und bei denen sich mancherlei Mißbräuche einstellten. Hauptsächlich war der Landmann, den schon die meisten Steuern betrafen, diese zudem höchst ungleich vertheilt und das große Grundeigenthum freilassend, zugleich mit den vielfachsten privatrechtlichen Grundlasten geplagt und durch viele stabile Verhältnisse in freier Bewegung gehemmt. In der Lausitz bestand noch, unter milderen Namen und Formen, eine Art Leibeigenschaft. Aber auch die Gewerbsstände klagten, wenn auch aus Gründen, die nicht im Staate lagen. Der Handwerker litt unter der Ueberfüllung des Standes und unter der Concurrenz der Fabriken; die letzteren fühlten sich besonders durch die preußischen und russischen Zollsysteme schwer beengt. Endlich trug man sich mit mancherlei Besorgnissen über katho-

---

*) Näheres über diese Verhandlungen s. bei **Blümner**, Land- und Ausschußtagsordnung des K. Sachsen vom Jahre 1782 und allgemeine Kreistagsordnung vom Jahre 1821. Mit Zusätzen. Leipzig, 1822. 8. S. 87 ff. Vergl. auch **Pölitz** a. a. O. 2, 358 ff. **Meine** Geschichte Deutschlands. S. 541 ff.

lische und pietistische Tendenzen. Die unteren Stände klagten über schroffe Behandlung von Seiten der Unterbeamten. Manches andere Gebrechen, wie die der unteren Justizbehörden und namentlich des Criminalverfahrens, kamen weniger zum allgemeinen Bewußtsein des Volks. Gegen die Mängel des Städtewesens trat aber besonders die von Richter in Zwickau redigirte „Biene" mit großer Schärfe auf. Aus solchen Stimmungen erwuchsen die zunächst auf Locales bezüglichen Bewegungen des Septembermonates 1830,*) welche den Anstoß gaben, daß der Prinz Friedrich August an die Seite seines greisen Oheims als Mitregent trat, statt des Grafen Einsiedel der freisinnige und populäre v. Lindenau Cabinetsminister und eine durchgreifende Reorganisation des Staatswesens verkündigt wurde. Den zum 1. März 1831, zu dem letzten Landtag der älteren Art, berufenen Landständen wurden drei hochwichtige Gesetzentwürfe vorgelegt und nach längeren Verhandlungen, die besonders bei der Verfassungsurkunde manches Neue, manche Modification in den Entwurf brachten, angenommen: der der Verfassungsurkunde, der der Städteordnung und der des Ablösungsgesetzes. Auch wurde die höhere Behördereorganisation umgestaltet; an die Stelle des früheren Cabinets, Geheimenraths und der großen Centralcollegien traten nun das Gesammtministerium, die Departementsministerien und der Staatsrath.

Was nun zuvörderst die Verfassung anlangt, so gab es früher kein allgemeines, die wichtigsten auf Regierungsform, Volksvertretung und staatsbürgerliche Rechte bezüglichen Normen zusammenstellendes Gesetz. Selbst die Ständeverfassung beruhte vielfach auf Herkommen, und die Landtagsordnung von 1728 war eben nur eine Landtagsordnung. Die alten Stände konnten nur sehr uneigentlich eine Vertretung des Volks genannt werden. Sie waren es nur da, wo ihre Interessen nicht mit denen der übrigen Stände und denen des Ganzen collidirten, und wo sie zugleich die Interessen der Andern lebhaft theilten. Dergleichen Fälle waren aber nicht so häufig. Sie bestanden gewissermaßen aus 7 Kammern. Denn zuvörderst zerfielen sie in drei Hauptclassen, und zweie davon wieder je in drei Abtheilungen, von denen jede Curiatstimme hatte. Die Curie der Prälaten, Grafen und Herren, mit der Universität stand ganz für sich und machte sich mit den übrigen Ständen nicht gemein. Die Ritterschaft theilte sich in den engeren, den weiteren Ausschuß und die allgemeine Ritterschaft. Der engere Ausschuß war so ziemlich der wichtigste Bestandtheil des Landtags. Er ergänzte sich selbst und besetzte den weiteren; mit seiner Zuziehung wurden vom Landtagsmarschall die ritterschaftlichen Mitglieder der Deputationen ernannt; er dirigirte die Communicationen unter der Ritterschaft und mit den Städten. In der Classe der Ritterschaft konnten übrigens alle Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, welche adeliche Ahnen nachzuweisen vermochten, ferner eben so ahnenreiche Deputirte der amtsässigen Ritterschaft, endlich 40 auf Lebenszeit erwählte neuadeliche und bürgerliche Besitzer

*) S. Sachsens Umbildung seit dem Jahre 1830. Leipzig, 1833. 8.

landtagsfähiger Rittergüter erscheinen. Auch die Städte theilten sich in ganz gleicher Art in drei Classen, und auch hier waren die Städte des engeren Ausschusses und besonders die vier vorsitzenden Städte im Hauptbesitz der Geschäfte. Die Rechte dieser Stände waren höchst unbestimmt, ihre Berathungen höchst schwerfällig und weitläufig, an Oeffentlichkeit nicht zu denken. Wie ist das Alles so ganz anders geworden. Die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 *) ist zuvörderst ein wahres Grundgesetz des Landes, das sich mit Klarheit, Offenheit und Bestimmtheit über das ganze Verhältniß des Staats, der Regierung, der Staatsbürger zum Staate, über wichtige Richtschnuren der Gesetzgebung ausspricht. Es begründet eine ständische Volksvertretung mit öffentlichen Sitzungen, zweckmäßigen Verhandlungsformen und darauf berechnet, ein Abbild des Volks zu sein. Hier mag nur das auf die Zusammensetzung und Berechtigung der Stände Bezügliche dargestellt, über den weiteren Inhalt der Verfassungsurkunde aber nur bemerkt werden, daß er hinsichtlich des Königs und königlichen Hauses, der Staatsverwaltung, der Kirche, der allgemeinen Rechte und Pflichten der Staatsbürger u. s. w. den meisten übrigen deutschen Verfassungen verwandt ist **), jedoch überall das Streben nach möglichst bestimmter

---

*) Vergl. meine Schrift: Verfassung und Verfassungsrecht des Königreichs Sachsen, Leipzig, 1833. 8. Milhauser, das Staatsrecht des K. Sachsen, 1ster Theil, Leipzig 1839. 8. Hermsdorf, die Verfassungsurkunde für das K. Sachsen mit den sie ergänzenden Bestimmungen zusammengestellt, Leipzig, 1839 8. — Die Urkunde s. in Pölitz Verf. I. 220 ff.

**) Als weniger häufig vorkommend mögen etwa folgende Bestimmungen angeführt werden: „Der König kann, ohne Zustimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines andern Staats werden, Erbanfälle ausgenommen, noch seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Landes nehmen." (Man dachte an Polen.) Bei der Thronfolge wird auch der Erbverbrüderung gedacht. Es besteht nämlich eine solche, noch in Folge der thüringischen Erbschaft, seit 1373 zwischen Sachsen und Hessen. Die Civilliste ist als Aequivalent für die den Staatscassen überwiesenen Nutzungen des königlichen Domänenguts zu betrachten, und diese Nutzungen sollen der Staatscasse so lange überwiesen bleiben, als noch eine Civilliste von wenigstens 500,000 bewilligt wird. (Das Domänengut ist mit im Staatsgut begriffen, umfaßt aber keineswegs das ganze Staatsgut, sondern — wie übrigens nicht aus der Verfassung, sondern erst aus einer Vergleichung mit dem gerade in diesen Puncten vielfach veränderten Entwurf derselben aus den Acten des Landtags von 1831 zu ersehen ist — die „königlichen Aemter, Kammergüter und Domänen, die dazu gehörigen Fluren, Gebäude und Inventarien, Amtscapitalien, Einkünfte und nutzbaren Rechte, Forsten, Mühlen u. s. w." Sein Ertrag übersteigt die Civilliste wesentlich.) Es besteht eine Secundogenitur, aus der im Teschner Frieden von Baiern erlangten Abfindungssumme gebildet, und eine aus der Staatscasse zu zahlende Jahresrente von 85,000 Thlr. betragend. „Auf den Vorstand des Ministerii des Cultus, welcher stets der evangelischen Confession zugethan sein muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei anderen Mitgliedern des Gesammtministerii derselben Confession, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über." „Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten, oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden."

und sicherer Fassung, nach Feststellung solcher Grundsätze, die man auch nach Geist und Buchstaben zu halten entschlossen war, durchleuchtet.

Was aber die Zusammensetzung der Stände anlangt, so ist auch in Sachsen das Zweikammersystem adoptirt, bei Bildung der ersten Kammer aber vielfach anders verfahren worden, als in andern deutschen Staaten. Man hat vor Allem darauf geachtet, ihr möglichste Unabhängigkeit von der Krone zu sichern, und hat ihr auch mehr volksthümliche Elemente beigemischt, als anderwärts. Doch bleibt der Grundton aristokratisch-conservativ. Ihre Mitglieder sind die Prinzen des königlichen Hauses, das Hochstift Meißen durch einen seines Mittels, der Besitzer der Herrschaft Wildenfels (selbst oder durch einen bevollmächtigten Rittergutsbesitzer), die Besitzer der Schönburgischen Receßherrschaften durch einen ihres Mittels (selbst oder wie im vorigen Falle), ein Abgeordneter der Universität Leipzig aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren, der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf, der von Königsbrück, der evangelische Oberhofprediger, der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin, der Superintendent zu Leipzig, ein Abgeordneter des Collegiatstifts zu Wurzen aus dessen Mittel, die Besitzer der Schönburgischen Lehnsherrschaften durch einen ihres Mittels, 12 auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer (die wenigstens 2000 Thlr. reinen Gutsertrag haben müssen), 10 vom Könige auf Lebenszeit erwählte Rittergutsbesitzer (mit wenigstens 4000 Thlr. reinem Gutsertrag), die erste Magistratsperson von Dresden und von Leipzig, die erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes, zu bestimmenden Städten. Von diesen 42 Mitgliedern der ersten Kammer sind demnach nur 16 vom König ernannt und hierbei ist er bei 10 an den engsten Kreis der reichsten Gutsbesitzer gebunden, muß auch jede Stelle, sobald sie erledigt ist, ungesäumt wieder besetzen und die Ernennung geht auf Lebenszeit; bei den übrigen 6 ist er an die aus freier Gemeindewahl hervorgegangenen, von der Regierung unabhängigen ersten Magistratspersonen der Städte gebunden, kann auch dabei nicht ganz nach Willkür verfahren, sondern hat die Landestheile zu berücksichtigen und kann die einmal getroffene Wahl nicht zurücknehmen, so lange der Gewählte im Amte bleibt. Die Stifter sind von der Regierung unabhängige Corporationen. Der Oberhofprediger wird von den in evangelicis betrauten Ministern, der Decan des Domstifts vom Capitel, der Superintendent zu Leipzig indirect vom dasigen Stadtrath gewählt. Die gewählten Rittergutsbesitzer müssen ein Einkommen nachweisen, das sie unabhängig macht. Der Einfluß der Regierung auf die Zusammensetzung und den Geist dieser Kammer ist also ein sehr beschränkter und am Wenigsten mit plötzlichen Systemwechseln schritthaltend. Auf der andern Seite ist wieder, unter den zur Milderung des grundaristokratischen Uebergewichtes beigemischten Elementen, das der acht städtischen Magistratspersonen ein der sächsischen Verfassung Eigenthümliches und hat sich ungemein wichtig und nützlich erwiesen. Weniger Beifall findet die Zusammensetzung der zweiten

Kammer und namentlich das Wahlwesen zu ihr. Sie besteht aus 20 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer (mit wenigstens 500 Thlr. Gutsertrag), 25 der Städte, 25 des Bauernstandes und 5 Vertretern des Handels- und Fabrikwesens. Die Letzteren kamen durch einen Vergleich hinein, der einen langen unangenehmen Stimmenhandel auf dem constituirenden Landtage beseitigte, und erst am 7. März 1839 hat man ein Gesetz über ihre Erwählung erlassen können, während sie bis dahin vom König ernannt wurden. Praktisch hat ihre Aufnahme ihre Vortheile, während freilich die Theorie die Consequenz vermißt. Die Städte aber finden sich, seit die Interessen der Rittergutsbesitzer und der Bauern so ziemlich versöhnt sind, durch das Uebergewicht des platten Landes gedrückt, und hauptsächlich tadelt man, daß die Abgeordneten aus diesen Städten auch nothwendig aus der Mitte dieser Städte selbst genommen werden müssen, eben so aus der Mitte des sie wählenden Bezirks, und daß in Folge davon auf dem Lande lebende Geistliche und Juristen nirgends wahlfähig sind. Auch mißbilligt man die freilich gewöhnliche Feststellung eines besonderen, noch dazu gesteigerten Wahlcensus bei dem passiven Wahlrechte. Die Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes werden durch Wahlmänner ernannt; alle 3 Jahre tritt ein Drittheil aus. Der Präsident der ersten Kammer wird vom Könige aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer, sein Stellvertreter aus drei von der Kammer präsentirten, der Präsident der zweiten Kammer und dessen Stellvertreter aus vier von der Kammer präsentirten Candidaten ernannt. Staatsdiener, die zu Abgeordneten gewählt werden, haben um Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nachzusuchen, die aber ohne erhebliche, in dem Wesen des Amts beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht versagt werden darf. Die bis jetzt nur provisorische Landtagsordnung schließt sich namentlich der baierischen an. Dadurch, daß gewisse ordentliche Deputationen gleich beim Beginn des Landtags für dessen ganze Dauer besetzt werden, wird den Mitgliedern derselben ein Mehr von Einfluß und Geschäften vor den übrigen Ständen zugetheilt. Ein ständischer Ausschuß, als regelmäßiges, permanentes Institut, besteht nicht. Ordentliche Landtage werden alle 3 Jahre gehalten. Die Stände erhalten Diäten. Die Sitzungen *beider* Kammern sind öffentlich, und für rasche und vollständige Mittheilung ihrer Verhandlungen durch den Druck ist gut gesorgt. Hinsichtlich der Berechtigung der Stände kommt bei der Gesetzgebung etwas wesentlich Abweichendes nicht vor, außer daß bei fortlaufender Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kammern der Gesetzvorschlag nur dann für verworfen erachtet wird, wenn in einer von beiden Kammern wenigstens $\frac{2}{3}$ für die Verwerfung gestimmt haben. (Stimmen beide Kammern für die Verwerfung, so genügt auch die einfache Majorität in jeder). Ferner daß die Abgeordneten der drei Hauptstände in der II. Kammer, wenn wenigstens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden ihren Stand in seinen besondern Rechten und Interessen durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert erachten, eine Separatstimme ab-

geben können, die mit an die Regierung gebracht wird, was aber nur die Folge hat, daß der betreffende Gesetzentwurf alsdann auch auf einem solchen Stadium zurückgenommen werden kann, wo er es außerdem nicht könnte. Die Regierung hat die Initiative, aber kein Gesetz — nicht blos gewisse Classen von Gesetzen — kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden. Der König erläßt und promulgirt die Gesetze mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände, und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde. Sie müssen aber den Ständen nachträglich zur Genehmigung vorgelegt werden, und zwar bei deren nächster Zusammenkunft, dürfen auch keine Aenderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze enthalten. — Sehr detaillirt sind die Bestimmungen hinsichtlich des Bewilligungsrechtes, bei denen die sächsische Verfassung den Bundesbeschlüssen von 1832 zuvorkam. Ohne Zustimmung der Stände können die bestehenden directen und indirecten Landesabgaben nicht verändert, auch dergleichen, mit einer einzigen Ausnahme, nicht ohne ihre Bewilligung ausgeschrieben und erhoben werden. Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen. Sie haben dagegen das Befugniß, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen und deshalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angesetzten Summen, als über die Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, so wie über die Dauer der Erhebungsweise zu entschließen. Darlegung der Berechnung für die abgelaufene und des Budgets für die bevorstehende Bewilligungszeit mit den nöthigen Erläuterungen, Uebersichten und Unterlagen. Ansätze für geheime Ausgaben können dabei nur in so weit vorkommen, als eine schriftliche, von mindestens 3 verantwortlichen Ministerialvorständen contrasignirte Versicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes Statt gefunden habe, oder Statt finden werde. Nach pflichtmäßiger genauer Prüfung haben die Stände über den aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. In so fern sie hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dies unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe dazu, so wie der Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise, wie, ohne Hintansetzung des Staatszweckes, Ersparnisse gemacht werden können, geschehen. Die ständische Bewilligung von Abgaben darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen oder die Verwaltung derselben unmittelbar betreffen. Werden die betreffenden Gründe

und Anträge der Stände unannehmbar gefunden, und lehnen die Stände, auf deshalb ihnen geschehene Eröffnung und anderweite Berathung, die Bewilligung in der verlangten Weise wiederholt ab, so läßt der König die Auflagen für den Staatsbedarf, in so fern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, noch auf ein Jahr ausschreiben und forterheben; ein solches verlängertes Ausschreiben kann aber nur auf ein Jahr erlassen werden, weshalb der König längstens 6 Monate vor Ablauf dieser Frist die Stände berufen muß. Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens $\frac{2}{3}$ der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben. Hinsichtlich der Staatsanleihen und des Staatsguts haben die Stände die gewöhnlichen Rechte. Das Petitionsrecht können beide Kammern nur gemeinschaftlich, das Beschwerderecht kann, wenn keine Vereinigung zu Stande kommt, jede allein, das Anklagerecht können sie nur gemeinschaftlich ausüben. Es geht dasselbe aber auch nur gegen die Vorstände der Ministerien und nur bei Verletzungen der Verfassung. Ueber die Anklage entscheidet ein nach dem Vorbilde des würtembergischen gebildeter, theils vom Könige aus den Vorständen und Mitgliedern der höheren Gerichte ernannter, theils von den Ständen gewählter Staatsgerichtshof, nach einem durch Gesetz vom 3. Febr. 1838 geregelten Verfahren. Derselbe Staatsgerichtshof entscheidet auch, wenn sich Regierung und Stände über Auslegung der Verfassung nicht vereinigen können.

Seit Ertheilung dieser Verfassungsurkunde sind bereits drei Landtage abgehalten worden, und ein vierter sieht so eben seiner Eröffnung entgegen. Der erste dauerte vom 27. Januar 1833 bis zum 30. October 1834; der zweite vom 13. Nov. 1836 bis zum 3. Decbr. 1837; der dritte vom 10. Nov. 1839 bis zum 22. Juni 1840. Einmischungen der Regierung in die Wahlen sind niemals vorgekommen, so wie sie auch bei der Besetzung der betreffenden Stellen in der ersten Kammer keine politische Tendenz gezeigt hat. Der streng constitutionelle Gesichtspunct ist auf allen Seiten vorherrschend gewesen. Von allen Versuchen, die Verfassung zu Gunsten der ständischen Berechtigung zu erweitern, sie nur als Brücke zu Weiterem zu benutzen, hielt man sich so fern, daß selbst Anträge auf Aenderung solcher Puncte in ihr, die Niemand zu ihren Vorzügen rechnet, und deren Reform ihr Princip nicht ändern würde, keinen Anklang erwecken konnten. Eben so enthielt man sich aller Einwirkung auf die weiteren, außersächsischen Kreise, so weit man nicht durch Vorgänge in ihnen das von Allen hochgeschätzte Gut der sächsischen Verfassung wenigstens indirect gefährdet glaubte, wie dies in Betreff der Vorgänge in Hannover der Fall zu sein schien, über die sich die II. Kammer wiederholt energisch aussprach. Aber keineswegs kann man behaupten, daß die sächsischen Stände blose Jaherren gewesen, oder sich als servil und abhängig gezeigt hätten; vielmehr sind Gründlichkeit der Prüfung, Gewissenhaftigkeit und anständiger Freimuth auszeichnende Eigenschaften derselben gewesen. Nur hielt

sich das Alles beim Concreten, und dieselben Mitglieder, die heute eine Regierungsmaßregel bekämpften, vertheidigten morgen eine andere; eine systematische Opposition, ja auch nur ein systematisches Mißtrauen, eine systematische Abneigung gegen Alles, was im Interesse der Regierung, eine systematische Vorliebe für Alles, was im Interesse des demokratischen Princips war, gab es nicht, oder nur bei äußerst wenigen Mitgliedern. Aber auch aristokratische und hierarchische Tendenzen fanden in der zweiten Kammer gar keinen, in der ersten fanden nur die ersteren, und auch nur in gemäßigter Form, einigen Anklang, und absolutistische und anticonstitutionelle Principe würden in beiden Kammern einem energischen und gewiß einmüthigen Widerstande begegnen.

Im Zusammenwirken mit diesen Ständen ist nun von der Regierung, in überaus reger gesetzgeberischer Thätigkeit, eine fast gänzliche Umgestaltung vieler Seiten der Staatsverwaltung und Gesetzgebung vorgenommen worden. Dieser Artikel hat die Grenzen des ihm gestatteten Raumes bereits überschritten, und ich kann daher nur noch kürzlich die Materien aufzählen, bei denen Reformen erfolgten, dann und wann flüchtig andeutend, welchen Gebrechen und wie ihnen abgeholfen wurde.

Die Städteordnung, die mit der preußischen viele Verwandtschaft hat, sich aber namentlich durch das Institut des größern Bürgerausschusses und durch Besetzung gewisser Stellen im Stadtrath auf Lebenszeit von ihr unterscheidet, und das Ablösungsgesetz, das sich auch auf Dienstbarkeit und Gemeinheitstheilungen erstreckt, sich auch durch ein zweckmäßiges Verfahren und durch das Institut der Landrentenbank auszeichnet, und in der That sehr eifrig benutzt worden ist, sind noch in der vorconstitutionellen Periode zu Stande gekommen, aber erst 1832 erlassen worden.

Das allgemeine Staatsrecht berührt das den Ständen zu beziehentlicher Zustimmung vorgelegte Hausgesetz (v. 30. Dec. 1837). Bei den Apanagen folgt es dem Vererbungssystem. Ferner der mit den Ständen der Oberlausitz am 7. Dec. 1832 abgeschlossene und nach Verhandlung mit den allgemeinen Ständen am 17. Nov. 1834 gesetzlich gewordene Vertrag. Die Oberlausitz war gewissermaßen ein Staat für sich, dessen Verhältnisse auf dem Traditionsreceß vom 24. April 1636 beruhten, und der unter einer, wenn nicht Selbstregierung, doch Selbstverwaltung seiner Stände stand. Das ist jetzt, jedoch unter Bewahrung für das Ganze unschädlicher, für die Provinz wohlthätiger Besonderheiten, beseitigt, und die aus dem Traditionsreceß fließenden Gerechtsame ruhen auf so lange, als die Oberlausitz noch an der allgemeinen Verfassung des Königreichs vollständig Theil nehmen kann. Eben so wurden die vielen Exemtionen der schönburgischen Receßherrschaften durch einen zu den Recessen von 4. Mai 1740 abgeschlossenen Erläuterungsreceß vom 9. Oct. 1835 im Wesentlichen entfernt.

Zahlreich waren die Reformen im Departement der Justiz (Minister von Könneritz). Schon seine Gründung war eine solche und bewirkte Einheit und kraftvolle Controle, machte auch dem Mißstande ein

Ende, daß manche Justizbranchen von Verwaltungsbehörden ressortirten. Diesem Ministerium gehören von wichtigen Gesetzen an: das Staatsdienergesetz (7. März 1835), die Einrichtung der oberen Instanzen, wonach ein Oberappellationsgericht und 4 Appellationsgerichte, welche letztere zugleich Aufsichtsbehörden sind, begründet wurden, während unter Anderem der frühere Schöppenstuhl wegfiel und die Wirksamkeit der Juristenfacultät in Criminalsachen sehr beschränkt wurde (1. Juli 1835); eine wesentliche Beschränkung der privilegirten Gerichtsstände (28. März 1835); die Einrichtung der Administrativjustiz (28, und 30. Jan. 1835); ein Gesetz über Alodificirung der Lehne (22. Febr. 1834); eine Gesindeordnung (10. Jan. 1835); das schon erwähnte Gesetz über das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof; das von Dr. Groß entworfene Criminalgesetzbuch (30. März 1838), das bereits auch in Sachsen-Weimar und Altenburg angenommen worden ist; Gesetze über das Executionsverfahren und über das Verfahren bei geringfügigen Forderungen (1838); die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft (8. Jan. 1838); die Erledigung mancher zweifelhaften Rechtsfragen; die gesetzliche Einrichtung der Behörde zu Entscheidung von Competenzzweifeln zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden (13. Juni 1840); außerdem vieles Einzelne, Kleinere. Noch ward eine neue Criminalproceßordnung entworfen, die zur Discussion des nächsten Landtags bestimmt ward, und die Entwerfung eines neuen Civilgesetzbuchs zugesichert. Die Umgestaltung der Untergerichte scheiterte zwar an dem Widerstande der ersten Kammer gegen Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit; aber viele Patrimonialgerichte wurden, nach freiwilliger Aufgabe, vom Staate übernommen.

Auch das Ministerium des Innern (erst v. Lindenau, der später nur einzelne Theile davon, neben dem Präsidium im Gesammtministerium, beibehielt, dann v. Carlowitz, dann v. Nostitz) vereinigte vieles vorher Zersplitterte und unterwarf dem Princip der Reform eine Reihe von Angelegenheiten, die zeither nicht blos von Juristen, sondern auch von Juristen als solchen, nämlich nur aus dem Gesichtspuncte des Rechtsschutzes und der Stabilität behandelt worden waren. Unter dem Ministerium wirken jetzt als Mittelbehörden die 4 Kreisdirectionen (1 Juli 1835), zugleich mit der Verwaltung der äußeren Kirchenangelegenheiten beauftragt. Der Dienstzwang der Bauernsöhne wurde aufgehoben (15. Juli 1833). Die Emancipation des Landbaues wurde durch das Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke vervollständigt (14. Juni 1834). Denselben Principen schließt sich die Aufhebung der Brau- und Mühlenbannrechte (27. März 1838) und die Erleichterung des Gewerbsbetriebs auf dem Lande (1840) an. Das Heimathsgesetz vom 26. Nov. 1834 wirkte für den Grundsatz der Freizügigkeit wenigstens im Innern des Landes. Es steht mit der 1840 begründeten Armenordnung zwar nicht in Causalnexus, aber in objectivem Zusammenhange. Der Eisenbahnen, von denen in Sachsen die erste größere in Deutschland zu Stande kam, nahm sich die Regierung

eifrig und einsichtsvoll an, und sie veranlaßten Expropriationsgesetze (3. Juli 1835, 10. Aug. 1837). Die Brandcasse ward umgestaltet, jedoch mehr nur, um den in ihr liegenden Anreiz zu Brandstiftungen zu heben (14. Nov. 1835). Eine Landgemeindeordnung begründete 1839 auch in den ländlichen Gemeinden und kleinen Landstädten eine repräsentative Einrichtung. Die bürgerlichen Verhältnisse der Juden wurden (16. Aug. 1838) in etwas verbessert. Die unteren Medicinalbehörden erhielten eine neue Organisation (27. Aug. 1838).

Das Finanzministerium *) (v. Zeschau) vereinigte Kammer und Steuer in einen Haushalt, womit viele Organisationen verbunden waren. Größere Umgestaltungen noch veranlaßte der Beitritt zu dem deutschen Zollverein (1833), in Folge dessen viele ältere Abgaben gemindert, oder abgeschafft, dagegen die Vereinszölle, eine Branntwein-, Bier-, Wein- und Tabaksteuer (4. Dec. 1833), eine Schlachtsteuer (4. Oct. 1834) und eine Gewerbs- und Personalsteuer (22. Nov. 1834) eingeführt wurden. Ein neues Grundsteuersystem, nach dessen Einführung alle Steuerfreiheiten, gegen Entschädigung, wegfallen sollen, ward vorbereitet, und die Vermessung und Bonitirung des Landes ist bereits vollendet. Die Zinsen der Staatsschuld wurden (1834) von 4 auf 3 p. C. herabgesetzt. Im Münzwesen ward der 14 Thalerfuß angenommen und durch alle Stufen der Münzrechnung das Decimalsystem eingeführt (20. Juli 1840). Die Cassen waren voll Ueberschüsse, der Credit glänzend; 1840, 1841 und 1843 konnte die halbe Gewerbs- und Personalsteuer erlassen werden.

Im Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts (erst Dr. Müller, dann v. Carlowitz, dann v. Wietersheim) wurden der Kirchenrath und die Consistorien aufgehoben, und es kam viel Kirchliches an weltliche Behörden. Die schwierige Angelegenheit der gemischten Ehen ward (31. Jan. 1835) mit Erfolg geordnet. Es ward ein Volksschulengesetz erlassen (6. Juni 1835). Ein wichtiges Gesetz betraf die Aufbringung der Parochialbedürfnisse (8. März 1838). Es ward eine Prediger-, Wittwen- und Waisencasse begründet (1. Dec. 1837), welche wohlthätige Einrichtung (1. Juli 1840) auf die Schulen übergetragen wurde.

Das Kriegsministerium (erst v. Zeschwitz, dann v. Nostitz-Wallwitz) führte ein neues Gesetz über die Militärpflicht durch (26. Oct. 1834), das fast alle Exemtionen aufhob und dagegen das Stellvertretersystem annahm. Es ward ein Militärpensionsgesetz erlassen (17. Dec. 1837), und die Militärlasten wurden durch das Gesetz vom 7. Dec. 1837 wesentlich erleichtert. — Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ward erst von v. Minckwitz geleitet, wird aber seit 1835 von dem Finanzminister mit versehen.

---

*) Vergl. Das Wirken der Staatsregierung und Stände des Königreichs Sachsen, nachgewiesen aus den Ergebnissen des ersten constitutionellen Landtags von J. A. H. Leipzig, 1834 8.

Die erwähnten räumlichen Rücksichten nöthigen mich, sowohl das, was aus der älteren Geschichte der einzelnen Institute etwa mitzutheilen von Interesse gewesen wäre, als auch die Bemerkungen über die anderweiten Zustände im Lande und über die ausführende Thätigkeit der Verwaltung zu übergehen. Aus dem Bemerkten wird man wenigstens ersehen, daß mit der Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831 in der That eine neue Aera für das sächsische Staatsleben angebrochen ist. Möge sie, wie bisher, nicht von den Stürmen der Leidenschaft erschüttert, nicht von den Nebeln des Mißtrauens getrübt werden, ruhig, fest und wohlwollend ihren Entwickelungsgang verfolgen, immer auf dem Boden der Verfassung wurzeln, das bewährte Gute erhalten und immer treuer bewahren, immer geistvoller ausbilden, dem wahrhaft Besseren aber auch ferner in würdiger Weise nachstreben. Bülau.

Sachsen, II. Ernestinisches. Als Kurfürst Johann Friedrich in die Gefangenschaft des Kaisers fiel, ward seinen drei Söhnen ein jährliches Einkommen von 50,000 Fl. aus gewissen Besitzungen in Thüringen *), die zu einem selbstständigen Fürstenthum erhoben wurden, zugesichert, und schon vorher war dem Bruder des Kurfürsten, dem Herzog Johann Ernst, die Pflege Koburg als eigenes Gebiet angewiesen worden. Dieses Besitzthum ward zuerst durch den naumburgischen Vertrag vom 24. Februar 1554 **) und weiter noch 1583 durch die hennebergische Erbschaft vermehrt ***), dagegen 1567 um die Aemter Sach-

*) Durch Art. 13 der Wittenberger Capitulation vom 19. Mai 1547 (Glafey, Kern der sächs. Geschichte, S. 835 ff.). Hiernach waren es das Amt Gerstungen, das Amtshaus Breitenbach, der schon früher besessene Theil an Berka, Stadt Eisenach, Schloß und Amt Wartburg, der sechste Theil an Treffurt, der sechste Theil an Salzungen, Amt und Schloß Kreutzburg, Amt, Schloß und Stadt Weimar, Amt und Schloß Tenneberg, Stadt Waltershausen, Stadt Kahla, sammt Schloß und Amt Leuchtenburg, Schloß und Amt Roda, Stadt Orlamünda, Amt, Stadt und Schloß Jena, Schloß, Amt und Flecken Capellendorf, Schloß, Amt und Dorf Roßla, Schloß und Amt Wachsenburg, das Gleit zu Winzendorf, Amt, Schloß und Flecken Dornburg, Amt Camburg, Stadt Buttstädt, Stadt und Amt Buttelstädt, Theil an dem Schatzgeld und Gleit zu Erfurt, die Jagdhäuser und Dörfer Friedebach, Hummelshain, Trockenborn, die Aemter Arnshaugk, Weida und Ziegenrück und die Klöster Georgenthal, Heugsdorf, Reinhardsbrunn, Eutersberg, Ichtershausen, Bürgel, Laußnitz und Waldich. Außerdem noch besonders Stadt, Schloß und Amt Gotha, jedoch mit geschleiften Festungswerken. Von Coburg fiel das Schloß Königsberg zu Gunsten des Markgrafen Albrecht von Brandenburg weg (Art. 16). Dagegen ließ der Kaiser den Ernestinern noch von den heimgefallenen böhmischen Lehnen Saalfeld.

**) Glafey, 842 ff. August, um alle Ansprüche zu beseitigen, gab noch Schloß, Stadt und Amt Altenburg mit Lucka und Schmölln, Amt Sachsenburg, den größten Theil der Aemter Herbisleben und des Amtes Eisenberg her.

***) Bei der endlichen Theilung 1660 kamen Schleusingen, Suhl, Kühndorf, Benshausen, Kloster Veßra, Meiningen, Moßfeld, Römhild, Themar, Behringen, Ilmenau, Kaltennordheim, Wasungen, Sand, Frauenbreitungen, Herpf und Stepfershausen an die Ernestiner.

senburg, Arnshaugk, Weida und Ziegenrück wieder verkürzt, von denen jedoch die drei letzteren 1815 per varios casus doch wieder an die Ernestiner gekommen sind. — In der ernestinischen Linie war das Theilungsprincip noch lange in Kraft. Schon die Söhne des Kurfürsten theilten, um so unkluger, je begieriger sie, wenigstens der Eine von ihnen, noch die Restitution und die Kur im Sinne hatten. Denn das Haupt des einen Zweiges, Johann Friedrich der Mittlere zu Gotha, wie sein Vater, höheren Willens als Berufes, und mehr den Zweck als die Mittel bedenkend, ließ sich in die bekannten Grumbach'schen Händel ein und zog sich Acht und Reichsexecution zu, welche Kurfürst August vollstreckte. Das Loos des Besiegten war ewige Gefangenschaft; der Executor ward mit den genannten 4 Aemtern für die Kriegskosten entschädigt. Das übrige Land blieb dem Bruder und den Söhnen; von Letzteren erhielt der Eine Koburg, der Andere Eisenach; sie starben aber unbeerbt, wodurch dieser Zweig 1638 erloschen war. Das Geschlecht ward durch die Nachkommenschaft Johann Wilhelm's († 1573), eines andern Sohnes des letzten ernestinischen Kurfürsten, erhalten, der nach dem Sturz seines Bruders den zwölften Theil seiner Lande erhielt. Von seinen Söhnen bekam der Eine, Friedrich Wilhelm, die Verwaltung der ganzen Lande, jedoch nur theilweise zu eigener Wahl, theilweise nach Zeitvertrag Namens seines Bruders Johann, dem noch besonders die Aemter Altenburg, Eisenberg und Ronneburg eingeräumt wurden. Des Ersteren Stamm aber erlosch 1672, und das heutige ernestinische Geschlecht stammt von Herzog Johann († 1605) ab. Dieser hatte 11 Söhne; unter den Aelteren Friedrich, der 1622 bei Fleury blieb, unter den Jüngeren den berühmten Bernhard von Weimar. Von Wilhelm († 1662), der gleichfalls mannhaft wider Tilly und an Gustaph Adolph's Seite gefochten, stammt das heutige weimarische Haus, von Ernst stammen die übrigen Zweige ab.

Das weimarische Haus vermehrte seine Besitzungen, als nach dem Aussterben des altenburgischen Zweiges die beiden Andern sich in dessen Lande theilten. Eine auch in ihm vorgenommene Theilung in die Aeste zu Weimar, Eisenach und Jena blieb, durch das 1690 und 1741 erfolgte Erlöschen der beiden letztern, unschädlich, und als die Lande wieder vereinigt wurden, hatte Ernst August bereits (1719) die Primogeniturfolge eingeführt. Ihm folgte 1748 sein Sohn Ernst August Constantin, und diesem 1758, noch unmündig, Karl August, für welchen die geistvolle und hochsinnige Amalie die Regentschaft führte, bis er 1775 die Regierung selbst übernahm. Er, der Zögling Wieland's, der Freund Goethe's; er, der Schiller beschützt, Herder nach Weimar berufen; er, der mit seiner Mutter und den großen Geistern, die er für Weimar gewann, diesen Ort zu einem der wichtigsten Ausgangspuncte des geistigen Lebens in Deutschland machte, die Blicke Europas auf die kleine Stadt lenkte und den Beweis gab, wie Großes auch ein kleines Land in Deutschland bei rechter Entwickelung und Benutzung der Kraft vermitteln kann. Freilich war es nicht die weimarische

Kraft, durch die es glänzte, sondern die deutsche, die hier nur einen Platz des Schutzes und der Pflege fand. Demgemäß ist der Glanz auch kein nachhaltiger gewesen. Die Ehre des Fürsten wird deshalb nicht geringer, und indem er das Eine that, versäumte er doch auch das Andere nicht, sondern wirkte eifrig für nützliche Anstalten in seinem Lande, für Beförderung des materiellen Lebens, der die sittliche Zucht erhaltenden Anstalten und der geistigen Bildung. Ja, wie er in der Pflege der höheren Geistescultur den Fürsten seiner Zeit in jenen Jahren, die mehr die Humanitätsinteressen, als die politischen pflegten, vorleuchtete, so war er der Erste, der der erwachten politischen Richtung in einer Weise entgegenkam, die wahrhaft geeignet war, das politische Leben zu einem Binde- und Hebemittel der Volksgemeinschaft zu machen und an ihm einen höhern Schwung des Geistes und Gemüths zu beleben. Dabei soll weniger an die politischen Bewegungen, die von 1815 bis etwa 1819 in Jena Statt fanden, an die Burschenschaft, das Oppositionsblatt, die Isis und Nemesis u. s. w. gedacht werden. Zu diesen Strebungen gab Karl August nur die Freiheit; an der Burschenschaft erfreute ihn das Reine, Jugendliche, dichterisch Schöne; die Manier der damaligen Presse hat er nicht gebilligt, aber geduldet; das Ganze war nicht weimarisch und nicht auf Weimar gerichtet. Dagegen die Verfassung, die er gab, war nicht die erste Ausführung des 13ten Artikels, aber seine erste Ausführung im Sinne der Zeitwünsche. In allen von sächsischen Fürsten regierten Landen war die alte ständische Verfassung in Treue erhalten worden; für zeitgemäße Fortbildung aber wenig geschehen. Karl August hatte jedoch schon 1809 die drei Landschaften von Weimar, Eisenach und Jena in Eine verschmolzen, wobei zugleich die Berufung der gesammten Landschaft nur für außerordentliche Fälle vorbehalten, die regelmäßige Geschäfsführung dagegen einer gewählten und jährlich zu $\frac{2}{3}$ erneuerten ständischen Deputation und einem Landschaftscollegium übertragen ward. Nach dem Kriege versammelte er schon am 7. April 1816 einen constitutionellen Landtag, und am 5. Mai 1816 erschien das Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums (denn letztere Würde hatte Karl August schon 1815 für sein Haus erworben und zugleich den größten Theil des von Sachsen an Preußen abgetretenen, aus jenen Aemtern Arnshaugk, Ziegenrück und Weida bestehenden neustädtischen Kreises. Auch sonst fanden damals einige Gebietsvertauschungen zu besserer Arrondirung Statt). Das Gesetz ist in anregender, volksthümlicher, nur zuweilen etwas gesuchter Sprache gefaßt, und enthielt in der That eine zeitgemäße Modification der älteren Verfassung, bei der doch gewisse Grundlagen derselben beibehalten und die Verhältnisse des kleineren Territoriums umsichtig berücksichtigt wurden. Die Idee der Repräsentation und die Vertretung des ganzen Volks nach Ständen ward aufgenommen, der Geschäftsgang vereinfacht, die Berechtigung der Stände erweitert und festgestellt. In dem Ganzen war Schwung und doch auch Kern, es war hebend und wurzelte doch im Boden. Die Stände bestehen aus 31 in

einer Kammer versammelten Abgeordneten der Ritterschaft (11), der Bürger (10) und der Bauern (10). (Den 11ten Abgeordneten der Ritterschaft stellt die Universität Jena.) Bei den Bürgern und Bauern stellt jeder Ort so viel Wahlmänner, als er je 50 Wohnhäuser zählt. und zur Wahlfähigkeit gehört bei den Bürgern der Besitz eines Wohnhauses und eines unabhängigen Einkommens von 3—500 Thlrn., bei den Bauern ein Eigenthum von 2000 Thlrn. Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt; ordentliche Landtage von 3 zu 3 Jahren gehalten. An der Spitze des Landtags steht ein aus der Mitte der Ritterstände von den Ständen gewählter Landtagsmarschall, der mit 2 gewählten Gehülfen den Vorstand bildet, aber auch bei Gleichheit der Stimmen kein votum decisivum hat. Die Abgeordneten eines Standes oder Kreises können sich, jedoch nur bei Einstimmigkeit, zu einer Separatstimme vereinigen, die neben dem Beschluß der Mehrheit zur Kenntniß des Fürsten zu bringen und von ihm zu entscheiden ist. (Es lag schon in dem Wesen der ältern Verfassung, daß, wenn in ihr ein Kampf zwischen den einzelnen Ständen geführt ward, der Landesfürst als unparteiischer Schiedsrichter wirkte, und die Politik der Regierungen suchte in jenen Zeiten dieses Verhältniß zum vorwaltenden zu machen.) Auch darin schloß sich Weimar der ältern Einrichtung an, daß regelmäßig mündliche Verhandlungen zwischen den Ständen und den Verwaltungsvorständen nicht Statt finden, in der Regel nur schriftliche Communication eintritt und nur ausnahmsweise Regierungscommissarien zugeordnet werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, und zwar kam hier der eigene Umstand vor, daß der Großherzog diese Oeffentlichkeit Anfangs anbot und die Stände sie deprecirten. In den Jahren 1832—33 war das Verhältniß umgekehrt. Es ward damals dem Landtag eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Bittschrift um Oeffentlichkeit der Sitzungen und um Preßfreiheit vorgelegt. Er trug mit 18 gegen 11 Stimmen auf Oeffentlichkeit an; aber die Regierung schlug sie ab, unter Anderem auch deshalb, weil in Weimar nur eine Kammer bestehe und keine regelmäßige Theilnahme von Regierungscommissarien an den Verhandlungen der Stände Statt finde. — Die Stände haben, gemeinschaftlich mit der Regierung, die Bestimmung der Etats, die Steuerbewilligung, die Controle des Haushalts, das Petitions- und Beschwerderecht, das Veto bei Gesetzen, welche die Landesverfassung betreffen oder welche die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger in dem ganzen Lande oder in einer ganzen Provinz *) zum Gegenstand haben, das Recht, die Landräthe und Assessoren bei dem Landschaftscollegium und einige andere Beamte zu wählen. Es besteht die Trennung der Kammer und Steuer, aber auch die Theil-

*) Von dieser überhaupt unzweckmäßigen und zu unentwirrbaren Streitigkeiten führenden Beschränkung soll man neuerdings einen Grund entlehnt haben, die Stadtordnung der Residenzstadt Weimar der ständischen Mitwirkung vorzuenthalten.

nahme der Stände an der Verwaltung fort. Alle landschaftlichen Cassen stehen unter dem Landschaftscollegium, als der obersten Steuerbehörde; diejenigen Cassen ausgenommen, für deren Verwaltung, mit Einwilligung der Stände, besondere Commissionen niedergesetzt sind oder werden. Es legt jährlich an einen ständischen Ausschuß Rechnung ab, der aber nicht mehr ein permanenter ist, sondern aus dem Directorium und sechs auf 3 Jahre gewählten Abgeordneten besteht. Gegen Staatsminister und höhere Landesbehörden kann von den Ständen förmliche Klage erhoben werden, wenn Unterschleife bei öffentlichen Cassen, Bestechlichkeit, absichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, absichtliche Verzögerung in der Verwaltung oder andere willkürliche Eingriffe in die Verfassung oder in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, zur Kenntniß des Landtags gekommen sind; in anderen Fällen wird nur Beschwerde geführt; über Klagen richtet das Oberappellationsgericht zu Jena. Die Landräthe, welche sowohl in dem Landschaftscollegium, als in der Landesdirection Sitz und Stimme haben, werden von dem Landtage aus den wirklichen Rittergutsbesitzern oder im Nothfalle deren Söhnen und Mitbelehnten erwählt, nachdem vorher die Volksvertreter des betreffenden Kreises 1 oder 2 Personen dazu vorgeschlagen. Die schriftliche Versicherung des Fürsten, die Verfassung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen, nimmt ein außerordentlicher Landtag noch vor der Huldigung in Empfang. Das Grundgesetz betrifft nur Ständisches; in einem Schlußwort erkennt aber der Großherzog die Rechte der Staatsbürger auf eine auch die Verbindlichkeiten des Fiscus umfassende, in 3 Instanzen geordnete, unparteiische Rechtspflege und auf Freiheit der Presse ausdrücklich an *). Es erhielt die Garantie des deutschen Bundes.

Die Leitung der Verwaltung hat das Staatsministerium, aus 3 Departements, worunter das eine lediglich mit den Finanzen beschäftigt ist, bestehend. Unter ihm verwaltet die Landesdirection die gesammte Polizei im weitesten Sinne des Worts, das Kammercollegium das Kammervermögen, das Landschaftscollegium das landschaftliche Cassen-, Steuer-, Impost-, Brandassecurations- und Vermessungswesen. In Weimar und zu Eisenach bestehen besondere Oberconsistorien für das Kirchen- und Schulwesen und zu Eisenach eine Immediatcommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen. Der akademische Senat, die Oberpostinspection und die Oberbaubehörde stehen unmittelbar unter dem Ministerium. In Justizsachen dient das Oberappellationsgericht zu Jena als höchste Instanz. Die Landesregierungen zu Weimar und zu Eisenach sind zweite Instanz, Lehns- und Aufsichtsbehörden, für die Schriftsassen erste Instanz. Man unterscheidet die Fürstenthümer Weimar und Eisenach; jenes zerfällt in 4, dieses in 3 landräthliche Kreise. Die Criminalpflege theilt aber wieder das ganze Land in 3 Kreise. Un-

*) Vergl. Schweizer, öffentliches Recht des Großh. S.-W.-E. 1. Th. Weimar, 1825. 8.

tere Verwaltungsbehörden sind die Justizämter, Städtemagistrate und Patrimonialgerichte. Die Verhältnisse der Juden sind durch die Judenordnung vom 20. Juni 1823 liberaler geordnet als in manchem anderen deutschen Staate und selbst Ehen zwischen Juden und Christen erlaubt. Volle Gleichstellung besteht auch hier nicht. Das Großherzogthum nimmt im engeren Rathe des deutschen Bundes an der 12ten Stimme Antheil, führt im Plenum eine, stellt 2,010 Mann Contingent zum 11ten Armeecorps und zahlt 400 Fl. an die Bundescanzlei. Das Land ist, namentlich durch die Fürsorge der Herzogin Amalie, des Großherzogs Karl August und der gegenwärtigen Großherzogin, der Großfürstin Maria, an wissenschaftlichen und Kunstanstalten, so wie an milden Stiftungen reich. Es hat auf 76 Quadratmeilen gegen 250,000 Einwohner. Das Fürstenthum Weimar ist wellenförmig, eben, mit einigen Bergen, fruchtbar und waldreich, das Fürstenthum Eisenach liegt auf und an dem Thüringer Walde und an der Rhön. Das Volk ist industriell. Der Großherzog Karl August starb am 14. Juni 1828, und ihm folgte sein Sohn Karl Friedrich. Die Verwaltung hat in einigen Puncten vielleicht einen etwas zu großen Zuschnitt. Daß sie provinziell ist und einzelne höhere Staatsbehörden provinziell vertheilt sind, hat seine Vortheile, welche das Kostenmehr überwiegen dürften. Die finanziellen Verhältnisse sind jedoch etwas gespannt, wenigstens die Abgaben nicht niedrig.

Herzog Ernst der Fromme († 1675) vermehrte seinen Antheil an der väterlichen Erbschaft, nach dem Erlöschen des altenburgischen Hauses, durch den vierten Theil von dessen Besitzungen. Seine sieben Söhne regierten Anfangs gemeinschaftlich, theilten aber 1680 und 1681, und obgleich damals der älteste Sohn, der Stifter der nunmehr auch erloschenen Linie zu Gotha, mit dem beträchtlichsten Landestheile auch überhaupt die oberste Leitung erhielt, so wußten sich doch die Anderen, unter vielfachen Streitigkeiten, nach und nach von ihm unabhängig zu machen. Die Linien zu Koburg, Römhild und Eisenberg erloschen mit ihren Stiftern wieder (bis 1707), und ihre Besitzungen wurden, nach langem Streite, durch kaiserliche Entscheidung unter die vier übrigen Linien zu Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Saalfeld, die sich nun Koburg-Saalfeld nannte, getheilt (1735). Aber auch die Linie zu Gotha, in der 1683 die Primogeniturfolge eingeführt wurde, und unter deren Fürsten sich namentlich Ernst II. († 1809) und August († 1822) auszeichneten, erlosch 1825 mit dem Tode des Herzogs Friedrich IV., und auch hier fand, nach manchen Streitigkeiten, während deren, wie vorher, Lindenau die Regierung leitete, unter königl. sächsischer Vermittelung eine Theilung*) Statt, bei welcher der in Hildburghausen regierende Zweig nach Altenburg versetzt ward, Gotha meist an Koburg kam, und Meiningen das von Koburg abgetretene Fürstenthum Saalfeld, den größ-

*) Vertrag vom 15. November 1826. S. de *Martens*, Nouveau recueil VI. 1080.

ten Theil des hildburghausischen Landes und einige altenburgische und gothaische Parcellen erwarb.

In Meiningen regierte, nach dem Tode seines Bruders, seit 1746, der Herzog Anton Ulrich, der jüngste Sohn des Stifters dieser Linie. Er war verschwenderisch, willkürlich, weshalb selbst die Reichsgerichte einschritten, und verfeindete sich durch eine Mißheirath mit seiner Familie. Ihm folgte 1763 sein älterer, 1782 sein zweiter Sohn, Herzog Georg, ein ausgezeichneter, alles Gute eifrig fördernder und dabei ächt volksthümlicher Fürst, der ein treues, inniges Herz zu dem Volke hatte, gemüthvoll, wie es der Deutsche vor Allem liebt. Als er starb (1803), war sein Sohn, der Herzog Bernhard Erich Freund, erst 3 Jahre alt. Für ihn verwaltete die Regierung seine Mutter, die edle Herzogin Louise, aus dem Hause Hohenlohe-Langenburg. Sie regierte im Geiste ihres Gemahls: einfach, geräuschlos, aber wohlwollend und einsichtsvoll. Das Land war zufrieden und dankbar. Am 17. Decbr. 1821 übernahm der Herzog selbst die Regierung. Er war in den Ideen der Zeit erwachsen und voll des besten Willens. Er reorganisirte zunächst die allgemeine Landesverwaltung. Landstände fanden sich nur in dem Unterlande; in dem früher mit Koburg vereinigt gewesenen Oberlande waren sie seit der Trennung von Koburg eingegangen; in dem mit Gotha gemeinschaftlich besessenen Römhild waren die Rittergutsbesitzer meistens Reichsritter gewesen. Der Herzog führte nun zuerst am 4. September 1824 eine landschaftliche Verfassung *) für das gesammte Land ein, die zu der Gruppe deutscher Verfassungen gehört, an deren Spitze die von Weimar, als ihr edelster Ausdruck, steht. Von Rittergutsbesitzern, Bürgern und Bauern je 7 Abgeordnete. Je 1 Abgeordneten von jedem Stande, und darunter den Landtagsmarschall, auf dessen Entfernung jedoch ⅔ der Landschaft antragen konnte, ernannte der Herzog. Das active Wahlrecht weit ausgedehnt, das passive, namentlich in den Städten, beschränkt. In Betreff der Berechtigung ungefähr das weimarische Verhältniß; nur ging die Klage gegen Staatsbehörden an den Fürsten, und die Theilnahme an der Verwaltung war geringer, dagegen die an der Gesetzgebung unbeschränkter. Auch hier itio in partes, wobei der Herzog die Entscheidung hatte. Schriftliche Verhandlung zwischen Regierung und Ständen; keine Oeffentlichkeit der Sitzungen. Permanenter landschaftlicher Vorstand. Weiterer Ausschuß. Zweijährliche Abnahme der landschaftlichen Rechnungen. — Die 1826 bei der gothaischen Erbschaft erfolgten Territorialveränderungen veranlaßten neue Organisationen, an denen sich erst der bekannte Staatsrath Ibell, dann ein ehemaliger kurhessischer Ministerialrath v. Kraft, endlich der Geheimerath Schmid in Jena versuchte. Letzterer kam am Weitesten damit, wiewohl auch seine Pläne nicht vollständig ausgeführt worden sein sollen, da nicht Viele im Lande so empfänglich für diese Reformen waren, wie der Herzog. Doch wurden 1828 und 1829 viele Umgestal-

*) Pölitz, Verf. I. 824 ff.

tungen vorgenommen, und am 23. August 1829 erschien auch ein Grundgesetz *); damals, wo man die Verfassungsgründungen in Deutschland beendigt glaubte, wahrhaft überraschend für das deutsche Publicum, um so mehr, als das neue Gesetz entschiedene Vorschritte im liberalen Sinne enthielt. Zwar blieb auch jetzt noch die Trennung von Kammer und Steuer. Aber es muß doch den Ständen die Erhaltung des Kammervermögens und der Gang seiner Schuldentilgung nachgewiesen werden. Die 3 Stände wählen je 8 Abgeordnete, und bei Bürgern und Bauern braucht nur die Hälfte aus der wählenden Classe zu sein. Stimmberechtigt sind alle selbstständigen Hausväter christlicher Religion, die im reellen Genuß des Staatsbürgerrechts sind und directe Steuern zahlen. Ein Wahlmann muß Bürger und Nachbar, Staatsbürger, Christ, 30 Jahre alt und ansässig am Orte der Wahl sein, ein Städte- oder Landdeputirter außerdem jährlich wenigstens 15 Thlr. directe Steuern von Grundstücken oder Gewerben zahlen. Oeffentlich Angestellte müssen vor Annahme der Wahl die Genehmigung ihrer Vorgesetzten suchen. Die Deputirten werden auf 6 Jahre erwählt. Der Landtagsmarschall wird jetzt von den Ständen gewählt und leitet, mit 2 ihm aus der Mitte der Stände beigegebenen Vorstehern, dem Landtagssyndicus und Landtagscassirer, die Geschäfte. Die 3 Ersteren bilden, mit noch 3 Abgeordneten, den Ausschuß zur jährlichen Abnahme der Rechnungen. Die Stände können auch ganze Gesetzentwürfe vorlegen. Die Anklage gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung, Mißbrauchs der Amtsgewalt, Untreue und Erpressung geht jetzt an das Oberappellationsgericht zu Jena. An den Discussionen nehmen auch landesfürstliche Commissarien Theil. Die itio in partes findet nicht mehr in früherer Weise Statt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Herzog. Das neue Gesetz unterschied sich aber auch dadurch von dem frühern, daß es nicht mehr, wie dieses, blose Landschaftsordnung, sondern ein wahres Grundgesetz des Landes ist, das über die wichtigsten Angelegenheiten des Staatslebens die in anderen ähnlichen Grundgesetzen gewöhnlichen Bestimmungen, Richtschnuren und allgemeinen Grundsätze enthält. Ungeachtet des besten persönlichen Willens des Herzogs ist aber doch das Verhältniß zwischen Regierung und Ständen kein recht erfreuliches gewesen; der Landtag von 1832 wurde aufgelös't; der Geheimerath Wahlkampf verließ 1838 Meiningen wieder, und die Meinungen waren getheilt, an wem die Schuld gelegen; dem Volke soll des Organisirens etwas zu viel geworden sein.

An der Spitze der Verwaltung steht das Landesministerium. Unter ihm umfaßt die in drei Abtheilungen geschiedene Landesregierung die gesammte Polizei und das Finanzwesen. Das Kirchen- und Schulwesen steht unter dem Consistorium zu Hildburghausen. Die Einrichtung des unter einer Rechnungskammer centralisirten Staatsrechnungswesens wird als musterhaft und in Deutschland nur noch in Nassau so geord-

---

*) Pölitz, Verf. I. 800 ff.

net gerühmt; mit welchem Lobe das freilich nicht recht zusammenstimmt, was neuerdings in dem Allg. Anzeiger der Deutschen über eine äußerst ausgedehnte Untersuchung wegen Defraudationen, in welche eine große Anzahl von Cassen- und Rechnungsbeamten verwickelt sein sollen, berichtet wurde. Die Staatsschuldencasse ist abgesondert, und zu ihrer Verwaltung wählen die Stände zwei Mitglieder. Der Zinsfuß der Staatsschulden ist 1838 von 4 auf $3\frac{1}{2}$ p. C. herabgesetzt worden. Die untere Verwaltung wird durch 12 Oberämter und durch die Gemeindebehörden besorgt. Die Landgemeinden erhielten 1840 eine allgemeine Ordnung. Die Städte haben ihre eigenen Verfassungen. Oberste Instanz in Justizsachen ist das Oberappellationsgericht zu Hildburghausen; die Untergerichte, die sich auch des Schöppenstuhls zu Jena als eines Spruchcollegiums bedienen, zerfallen in Kreisgerichte, vor welche zugleich die Rechtssachen der Exemten, die Ehe- und Sponsaliensachen und die schweren Criminalsachen gehören, Land- und Stadtgerichte und Patrimonialgerichte. Seit 1835 sind Friedensgerichte (eigentlich Schiedsgerichte) eingeführt worden. Auch wird das Institut der freien Gerichtstage gerühmt. Für Kirchen- und Schulwesen, dann für Gesundheitspflege ist viel gethan worden. An milden Stiftungen, Wittwencassen u. dergl. ist das Land reich. Es hat eine Hebammenschule, eine Irrenanstalt, viele gewerbliche, ökonomische und wissenschaftliche Vereine, eine Forstakademie, ein Schullehrerseminar, mehrere Gymnasien, Sammlungen u. s. w. Eine eigene Staatsbrandcasse hat es nicht, ist aber in Betreff dieser Angelegenheit, jedoch ohne Zwang, an Kassel gewiesen. Die Abgaben sind nicht übertrieben. Zum Bundesheere stellt Meiningen 1,150 M. zur Reserve-Infanteriedivision. Das Land hat auf $45\frac{3}{4}$ Quadratmeilen etwa 150,000 Einwohner. Es liegt theils im fränkischen Gebiete, theils an und im Thüringerwalde, und hat seine fruchtbaren und seine rauhen Stellen. Der Gewerbfleiß ist lebhaft; auch der Zwischenverkehr erheblich.

Altenburg, das Land, hatte erst seine eigenen Herzöge, ward aber nach deren Erlöschen in drei Theile getheilt, von denen 1707 der eisenbergische wieder zum andern kam, während der saalfeldische getrennt blieb und 1806 völlig ausgeschieden wurde. Es wurde, jedoch unter steter Beibehaltung einer Sonderung, von Gotha aus mit regiert, erhielt aber 1826 seine eigenen Herzöge, die zeither in Hildburghausen regiert hatten. Schon der Stifter dieser Linie, Herzog Ernst († 1715), führte die Primogenitur ein. Doch lief das Experiment zufällig das erste Mal übel ab; denn Ernst Friedrich († 1729) wirthschaftete schlecht, während sein Bruder, Josias Friedrich († 1787), sich in kaiserlichen Kriegsdiensten zu den höchsten Würden aufschwang. Nicht der Sohn, aber der Enkel Ernst Friedrich's, war dem Großvater, dessen Namen er trug, nachgerathen und häufte eine solche Schuldenlast, daß eine kaiserliche Debitcommission, unter Zuziehung des herzoglichen Oheims, das Finanzwesen ordnen mußte. Dieser Herzog regierte von 1745 bis 1780, wo ihm, Anfangs unter Vormundschaft des Josias Friedrich, der wohl-

wollende Herzog Friedrich I. folgte, der nach Altenburg überzog und 1839 starb. Seinen Sinn bezeichnete es, daß er schon am 15. Sept. 1815 in Hildburghausen erklärte, es sei seine Absicht, die Mängel der bisherigen Verfassung zu verbessern und den Bauernstand in die Landschaft einzuführen, auch am 19. März 1818 auf vertragsmäßige Weise ein Grundgesetz zu Stande brachte *), das die Garantie des deutschen Bundes erhielt, zu der weimarischen Gruppe gehört, mehr Landtagsordnung, als Grundgesetz war und mit der Selbstständigkeit des Landes erloschen ist. — In Altenburg fand der Herzog ein blühendes Land, besonders auch eine lebhafte und industriöse Residenzstadt und einen wohlhabenden, kernhaften, auch durch Eigenthümlichkeit der Tracht und Sitte, durch Bildung, nicht aber eben durch Einfachheit und Sparsamkeit sich auszeichnenden Bauernstand, in der Verfassung das alte ständische Wesen, aber unter den Ständen Männer, wie v. Lindenau, v. Seckendorf, v. Wietersheim u. A. Flüchtige Unruhen, die in den stürmischen Septembertagen des Jahres 1830 auch in Altenburg zu Excessen führten, gaben den Anstoß zu einer Reform der Verfassung. Am 29. April 1831 ward das Grundgesetz**) erlassen. Es ist sehr umfassend und in mancher Beziehung mehr Bericht über die in allen Theilen des Staatslebens geltenden Grundsätze, als gesetzliche Vorschrift. Schwerlich ein anderes deutsches Grundgesetz umfaßt so vielartige Momente, aber meist in zweckmäßiger Weise, immer wohlwollenden Sinnes und in klarer faßlicher Sprache. Hinsichtlich der ständischen Verhältnisse schloß man sich der weimarischen Gruppe, jedoch mit einzelnen liberalen Vorschritten, und namentlich mit Berücksichtigung mancher seitdem gemachten Erfahrungen an. Eine Trennung der Kammer und Steuer besteht fort; die Landschaft erhält jedoch eine Uebersicht der Kammerverwaltung, und ohne ihre Zustimmung soll keine Kammerschuld contrahirt werden können. Der Landschaftspräsident und 1 Abgeordneter der Stadt Altenburg sind Beisitzer des Obersteuercollegiums. Dieses und die Kammer treten zu einem Finanzcollegium zusammen. Die Stände haben auch an einigen anderen Verwaltungssachen Antheil. Sonst haben sie die in den kleineren deutschen Staaten gewöhnlichen Rechte. Sie bestehen aus 24 Abgeordneten der 3 Stände, mit nach den Gegenden verschiedenem Census. Die Abgeordneten werden auf 12 Jahre gewählt; alle 4 Jahre tritt ⅓ aus und ist Landtag. Oeffentliche Beamte bedürfen Urlaubs. Den Präsidenten ernennt der Herzog aus den Ritterständen von Landtag zu Landtag; seine Gehülfen wählt die Landschaft; ein Syndicus ist zugleich Secretär und Archivar der Stände. Für die Zwischenzeit der Sessionen fungirt die Landesdeputation, aus dem Präsidenten, dessen Gehülfen und je 2 Abgeordneten jedes Standes bestehend. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Verwaltung wird in höchster Instanz von dem geheimen Mi-

*) Pölitz, Verf. I. 779.
**) Ebendas. I. 456.

nisterium, unter ihm von der Landesregierung, dem Finanzcollegium, dem Militärcollegium, dem Consistorium geleitet. In Justizsachen ist auch hier das Oberappellationsgericht zu Jena dritte, das Justizcollegium zweite Instanz. In unterer Instanz vereinigen Beamte, Stadträthe und Patrimonialgerichte meistens Justiz und Verwaltung. Das Landescontingent besteht aus 982 Mann. Das Land (23½ QM. mit etwa 120,000 E.) wird durch Gera in zwei Hälften getheilt, von denen die östliche flach und fruchtbar, die westliche mehr hügel- und waldreich ist. Es ist in 2 Kreise getheilt, denen Kreishauptleute vorstehen.

Das große Glück, welches das ursprünglich zu Saalfeld, später zu **Koburg** gesessene Haus in neuester Zeit gemacht hat, ist bekannt. Die Throne von Großbritannien, Portugal, Belgien haben theils, theils erwarten sie Inhaber aus dieser Dynastie, eine Prinzessin desselben Hauses ist die Gemahlin des präsumtiven künftigen Regenten von Frankreich, und auch der Herzog von Koburg-Kohary braucht im Genusse seines großen Vermögens, der regierende Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha im Besitze des schönen, treuen und friedlichen Landes, die Verwandten nicht zu beneiden. Nicht immer sah es so glänzend an diesem Hofe aus. 1735 zogen die Söhne Johann Ernst's von Saalfeld nach Koburg. 1745 führte Prinz Josias die Primogenitur ein; aber auch hier machte der nächste Herzog, Ernst Friedrich, eine Schuldenmasse, welche eine 1773 bis 1802 währende kaiserliche Commission in's Land zog. Der Herzog Ernst war bei dem Tode seines Vaters (1806) in russischen Kriegsdiensten, weshalb das Land von den Franzosen besetzt und nur durch Vermittelung des Königs von Sachsen gerettet ward. (Der Herzog hat sich dankbar erwiesen.) Die Verhältnisse dieses Hauses gestalteten sich zuerst durch die (an sich freilich unglückliche) Vermählung einer Prinzessin desselben mit dem Großfürsten Konstantin günstiger. Der Herzog nahm auch an dem Befreiungskriege rühmlichen Antheil, stand in gutem Ansehen bei den hohen Verbündeten und erhielt von dem Wiener Congresse selbst ein Besitzthum am linken Rheinufer, was er 1834 gegen eine Jahresrente von 80,000 Thlrn. an Preußen abgetreten hat. 1826 erlangte er, gegen Aufgabe von Saalfeld, Gotha, was aber keineswegs mit dem älteren Besitzthum völlig verschmolzen ward. Für Koburg-Saalfeld erklärte sich der Herzog schon am 16. März 1816 *) seinem Lande bereit, eine Reform der Verfassung vorzunehmen, und am 8. August 1826 erschien, nach vorherigen Berathungen mit den älteren Ständen, die Verfassungsurkunde **), welche 6 Abgeordnete der Ritterschaft, 2 der Stadtobrigkeiten zu Koburg und Saalfeld, 3 der Bürger von Koburg, Saalfeld und Pößneck, 6 der übrigen Städte und Dorfgemeinden in eine Kammer berief und ihnen die gewöhnlichen

*) **Pölitz**, Verf. I. 794.
**) Ebendas. I. 800.

Rechte beilegt. Es besteht kein Census bei dem activen *), wohl aber ein solcher bei dem passiven Wahlrechte. Der Landschaftsdirector wird von den Ständen gewählt, und die Mitglieder des Landesministeriums haben freien Zutritt in die Ständeversammlungen. Keine Oeffentlichkeit der Sitzungen. Einiger Antheil an der Verwaltung, doch geringer, als in anderen ähnlichen Verfassungen. Trennung von Kammer und Steuer. Ständischer Ausschuß, aus dem Landschaftsdirector, Secretär und 4 Abgeordneten bestehend. Die Verfassung sprach sich aber auch über die Verhältnisse des Landes und herzoglichen Hauses, die allgemeinen Rechte und Pflichten der Unterthanen, die Kirchen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten, das Gemeindewesen u. s. w. aus. Sie erhielt auf dem Landtage von 1828—29 die Modificationen, zu denen die Abtretung von Saalfeld und der Erwerb der früher meiningischen Aemter Sonnenfeld und Königsberg Anlaß gab. Gotha dagegen behielt seine landständische Verfassung, und nur in so fern erfolgte eine Reform, als 1829 auch die bürgerlichen Rittergutsbesitzer zum Landtag berufen wurden. Die dortigen Stände theilen sich in die Curie der Grafen und Herren (Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Langenburg wegen der oberen Grafschaft Gleichen), die Ritterschaft und die Städtecurie, zu welcher Letzteren nur die canzleisässigen Städte Gotha und Waltershausen gehören. Jährlich kommt nur die landschaftliche Deputation zusammen, aus der ersten Curie, 9 Ritterständen und drei städtischen Abgeordneten bestehend; die gesammten Stände nur nach Ermessen des Herzogs.

Unter dem Ministerium verwalten die beiden Landesregierungen, die beiden Kammercollegien, die beiden Obersteuercollegien zu Koburg und Gotha, das Oberconsistorium und die Militärverwaltungskammer zu Gotha. Die Justiz erkennt das Oberappellationsgericht zu Jena als dritte, das Justizcollegium zu Koburg und Gotha als zweite Instanz und Aufsichtsbehörde. In unterer Instanz dienen für Justiz und Verwaltung Beamte, Magistrate und Patrimonialgerichte. Vieles Einzelne ist in neuerer Zeit zweckmäßig geordnet worden, die Verwaltung überhaupt intelligent, dabei einfach, geräuschlos und wohlwollend. An Stiftungen, Sammlungen, nützlichen Instituten war Gotha schon seit früherer Zeit reich, überhaupt der Sitz eines regen geistigen Lebens, und neuerdings ist auch in Koburg Vieles gethan worden. Die Finanzen sind jetzt gut geordnet; die Speculation mit den Münzen, die 1837 so viel Lärm machte, war keine der rühmlichsten, ihrer Entstehung nach jedoch freilich aus früheren Zeiten. Koburg gehört dem fränkischen Grenzgebiete, Gotha dem Thüringerwalde an. Beide Länder haben auf 48 Quadratmeilen gegen 160,000 Einwohner, die einen regen Gewerbsfleiß entfalten. Zum Bundesheere werden 1,366 Mann gestellt.

Die ernestinischen Dynasten hatten bis 1821 ein Senioratsamt Oldisleben, das seit 1691 20 Inhaber gehabt hatte, 1821 aber dem Großherzog von S.-Weimar, gegen eine Entschädigung der Andern,

*) Doch wird hier in den Dörfern die Ansässigkeit erfordert.

überlassen wurde. Sie haben noch immer gemeinschaftlich die Gold- und Silberbergwerke (dergleichen freilich nicht mehr betrieben werden), die Hausarchive zu Weimar und Jena, die Belehnung der Grafen und Herren, das auch für die reußischen Lande bestehende Oberappellationsgericht zu Jena, den Schöppenstuhl und die Universität zu Jena und das Gymnasium zu Schleusingen. Zu den Universitätskosten trägt Weimar die Hälfte und führt mit Altenburg, im Auftrag der übrigen, die Leitung.

Ueber die Geschichte s. noch: Pölitz, Geschichte der Staaten des ernestinischen Hauses Sachsen; Dresden, 1827, 12. Ueber Geographie und Statistik: Hoff, geographisch-statistische Uebersicht der Länder des Hauses Sachsen ernestinischer Linie; Weimar, 1819, 8. Bülau.

Sachsen-Lauenburg. — Keines von den unter dem Hause Wettin zu ihrem heutigen Staatsbegriffe gebildeten Ländern, sondern eine Trümmer des alten Herzogthums Sachsen führt noch obigen Namen fort. Es ist in dem Artikel „Anhalt" gezeigt worden, wie nachtheilig dort besonders die in dem askanischen Hause so hartnäckig bewahrte Sitte der Theilungen gewirkt, und wie dieses Haus, das sich in den Besitz der Marken und des Herzogthums Sachsen gesetzt hatte, das Alles wieder durch das Aussterben der abgetrennten Linien verloren und nur seine Stammbesitzungen bewahrt hat. Allerdings von jenem sächsischen Herzogthume, von der Beute des welfischen Löwen, hatte es nur einen sehr verkürzten Theil, eigentlich nur die Würde und die reichsamtlichen Rechte ohne Land, überkommen. Zu Viele mußten sich vereinigen, um den Löwen zu fangen; Jeder wollte ein Stück der Beute; und das Alodium, was man dem Löwen und seinem Geschlechte lassen mußte, war reich genug, um das letztere zu befähigen, nach und nach einen guten Theil des Verlorenen zurückzugewinnen. Das Herzogthum Sachsen wurde Anfangs von dem Stamme Ludolph's († 859), der in Heinrich und den drei Ottonen so glorreich die deutsche Krone getragen, beherrscht. Unter Kaiser Otto I. gab die deutsche Krone durch sich selbst so viel Macht, daß er sein erbliches Herzogthum abgeben konnte, und er verlieh es (960) seinem zeitherigen Statthalter in Sachsen, dem tapfern Hermann Billung, dessen Stamm 1106 mit Herzog Magnus erlosch. Die ältere Tochter des Magnus war die Mutter des welfischen Herzogs Heinrich des Schwarzen von Baiern, die jüngere die des askanischen Albrecht des Bären. Beide Häuser sollten nach einander in den Besitz des Herzogthums treten, aber keines sogleich. Denn zunächst verlieh der Kaiser Heinrich V. das Herzogthum Sachsen an den Grafen Lothar von Supplinburg und Querfurt, und erst als dieser (1127) zur deutschen Königswürde gelangt war, übertrug er sein Herzogthum seinem Schwiegersohne, Heinrich dem Stolzen von Baiern, dem Sohne Heinrich's des Schwarzen. Heinrich der Stolze und sein Sohn Heinrich der Löwe beherrschten nun beide Herzogthümer Baiern und Sachsen; der Letztere aber sah sich auch (1180) beide durch den Bund des Hohenstaufenkaisers mit den kleineren Nachbaren entrissen, und auch die Herzogswürde der Sachsen ging

auf Bernhard von Askanien, den zweiten Sohn Albrecht's des Bären, des Markgrafen von Nordsachsen (Brandenburg) über. (Es war übrigens Albrecht der Bär bereits 1138 vom König Konrad zum Herzog von Sachsen ernannt worden, hatte sich aber gegen Heinrich den Stolzen nicht behaupten können.) Aber der Erzbischof von Cöln nahm Engern und Westphalen, die Bischöfe von Mainz, Magdeburg, Bremen, Verden, Minden, Hildesheim, Paderborn rissen viele sächsische Ländereien an sich; Mecklenburg, Pommern machten sich von aller sächsischen Lehenshoheit frei; Lübeck erlangte Reichsfreiheit; viele kleinere Vasallen drangen zur Reichsunmittelbarkeit auf. Für den Herzog Bernhard blieben nur die Würden und die bestrittenen Rechte, zu deren Durchführung er wenig Macht besaß. Seine Mitgift an Territorium, in dem nachherigen Kur- oder Wittenberger Kreise, hatte ihm sein Vater über die Slaven erobert. Noch suchte Bernhard sich im Lande der Polaben, das, erst kürzlich von Heinrich dem Löwen bezwungen, noch keinen andern Herrn hatte, zu behaupten und legte dort die Polabenburg — Lauenburg — an; aber auch dieses Besitzthum entriß ihm der zurückgekehrte Löwe wieder. Erst Bernhard's Sohn, Herzog Albrecht I. (1211—1260) kam, doch auf einem andern Wege, in den Besitz des Lauenburgischen. Dieses war nämlich in die Hände Waldemar's von Dänemark gefallen, ward demselben 1225 wieder abgekämpft und 1227 bei Bornhövede gegen ihn behauptet. Nach Albrecht's Tode erhielt sein älterer Sohn, Johann, das Lauenburgische, sein jüngerer, Albrecht II., das Wittenbergische, und Beide führten gemeinschaftlich Titel und Rechte des Herzogs und Reichsmarschalls. Auch hier zeigte sich die Gemeinschaftlichkeit als Mutter der Zwietracht. Zwischen den beiden Linien Sachsen-Lauenburg und Sachsen-Wittenberg begann ein neidischer Wetteifer, welche sich in den vorzugsweisen Besitz der Reichswürde erheben solle. Bei streitigen Königswahlen standen sie stets auf verschiedenen Seiten. Der wittenbergischen kostete ihr Anschluß an Friedrich von Oesterreich die Erbfolge in die Mark Brandenburg; dagegen verschaffte ihr ihre Erklärung für Karl IV. den ausschließlichen Besitz der sächsischen Kur und des Erzmarschallamtes (1355). Als nun Sachsen-Wittenberg (1422) mit Kurfürst Albrecht III. erlosch, machte Sachsen Lauenburg vergebliche Ansprüche. Berechtigt waren dieselben nicht; denn die Theilung war eine Todtheilung gewesen, und die Wittenberger Kurfürsten hatten bereits, ohne Concurrenz der Lauenburger, mit Braunschweig und Anhalt Erbverträge geschlossen, die zwar, aus Mangel der kaiserlichen Ratification, keine Rechtskraft hatten, aber doch bewiesen, daß auf die Lauenburger keine Rücksicht zu nehmen war. Letztere beriefen sich zwar auf einen vom Jahre 1414 datirten Lehensbrief des Kaisers, den aber dieser 1426, als von seinem Canzler ohne sein Vorwissen ausgestellt, für unächt erklärte. Auch daß der Herzog Erich von Lauenburg sich an den Papst und das Baseler Concilium wendete, half ihm um so weniger, je übler Kaiser und Reich diese Umgehung ihrer Justiz empfanden und gegen die geistliche Einmischung protestirten. Die Kur

und die Wittenberger Lande blieben bei den wettinischen Markgrafen von Meißen, und die Lauenburger mußten sich mit ihrem Ländchen begnügen. Am 26. August 1471 untersagte ihnen Kaiser Friedrich III. die Führung von Titel, Wappen und Würden der Kur Sachsen, und dieses Verbot ward am 21. Juli 1667 erneuert. Am 3. September 1671 wurde vertragsweise bestimmt, daß der Herzog die Kurschwerter nicht im Hauptwappen, sondern im letzten Schilde führen solle. Ihr Stamm erlosch mit Herzog Julius Franz am 10. September 1689, und sofort erhob sich eine Masse von Erbschaftsprätendenten. Das sächsische Kurhaus berief sich auf eine vom Kaiser Maximilian I. am 28. Juli 1507 erhaltene Anwartschaft und — gegen die ernestinische Linie — auf die Wittenberger Capitulation und zwei kaiserliche Bestätigungen jener Anwartschaft, so wie auf die Anerkennung seines Rechtes von Seiten des letzten Herzoges und die mit diesem am 3. September 1671 geschlossene Erbverbrüderung. Letztere hatte zwar die kaiserliche Bestätigung nicht; aber schon 1507 hatte der Kaiser die Erlaubniß, eine solche Erbverbrüderung zu errichten, ertheilt gehabt. Mecklenburg baute auch auf zwei Erbverbrüderungen von 1431 und 1578, die aber der kaiserlichen Bestätigung ermangelten. Anhalt berief sich auf die Gemeinschaft der Abstammung; aber nicht der gemeinschaftliche Stammvater, sondern erst dessen Sohn hatte Lauenburg erworben. Das Land Hadeln wurde von den Alodialerben des letzten Herzogs, aber zugleich auch, als ehemaliges Zubehör des ehemaligen Hochstiftes Bremen, von Schweden in Anspruch genommen. Endlich das Haus Braunschweig behauptete, daß das Lauenburgische ihm gebühre, weil sein Ahnherr es den Slaven entrissen und weil auch die Braunschweiger mit den Lauenburgern früher, als diese mit Kursachsen, eine Erbverbrüderung abgeschlossen haben sollten, die sich jedoch nicht direct nachweisen ließ. So zweifelhaft diese Rechtsgründe waren, so hatte Braunschweig doch noch triftigere bei der Hand: es war die nächste Macht und hatte das Land inne. Der Kurfürst von Sachsen hatte zwar durch einen Bevollmächtigten, vor Notar und Zeugen, Besitz nehmen lassen (6. October 1689); aber Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Celle ließ (10. October 1689) Truppen einrücken und das Land, als niedersächsischer Kreisobrister, sequestriren. Er hatte keinen Mitbewerber zu fürchten, als etwa Kursachsen und, hinsichtlich Hadelns, Schweden. Letzterem wich Braunschweig und ließ ihm Hadeln; dem Kurfürsten war das ganze Land zu entlegen, als daß er, ohnedies mit anderen Dingen beschäftigt, sich viel hätte darum bemühen sollen. Er wendete sich nun zwar an den Kaiser, aber schon am 10. Juni 1692 verglich sich Kurfürst Friedrich August I. mit dem Herzoge von Celle dahin, daß er Letzterem seine Ansprüche gegen 1,100,000 Fl. abtrat, sich aber den Rückfall des Hauses, nebst dem herzoglichen Titel und Wappen von Engern und Westphalen, vorbehielt. Die Ernestiner setzten den Proceß beim Reichshofrath fort, traten aber (1699), mit Ausnahme von Koburg-Saalfeld, ihre Ansprüche gegen Geld an Sachsen-Gotha ab, und dessen Herzog Friedrich II. verglich sich mit dem Könige Georg II.,

am 22. September 1732 dahin, daß der Herzog gegen 60,000 Thlr., mit dem von Kursachsen gemachten Vorbehalte, seinen Ansprüchen entsagte. Auch Koburg trat bei und erhielt 10,000 Thlr. von jener Summe. Die Mitbelehenschaft wurde den Ernestinern, auf kursächsische Protestation, vom Kaiser verweigert. 1716 erhielt Georg I. die kaiserliche Belehnung; auch Hadeln, das, nach dem Sturze der schwedischen Macht, unter kaiserliche Sequestration gekommen war, wurde 1731 wieder mit Lauenburg vereinigt, und Alles zusammen stand nun unter hannöverischer Herrschaft. Es folgte den Geschicken Hannovers, wurde von den Franzosen besetzt und von den Alliirten befreit, dann aber, im Verfolge der Ländervertauschungen, die der Kieler Frieden veranlaßte, am 16. Juli 1816 von Hannover zunächst an Preußen und durch dieses an Dänemark abgetreten. Doch blieb das Land Hadeln, ein schmaler Landstrich am linken und das Amt Neuhaus am rechten Elbufer bei Hannover. Die Rechte und Privilegien des Landes wurden vorbehalten.

Das Herzogthum Sachsen Lauenburg umfaßt 19 Quadratmeilen mit etwa 37,000 Einwohnern. Die Hauptstadt ist Ratzeburg, der lebhafteste Ort Lauenburg an der Elbe und Steckenitz. Es hat mehrfache Absonderung in Verfassung *) und Verwaltung behalten, Landstände der älteren Art, aus Ritterschaft (22) und (3) Städten bestehend, den Landmarschall an der Spitze; selten zu allgemeinen Landtagen versammelt, jährlich auf Ausschußtagen wirksam. ⅞ des Grundeigenthums gehört freien Bauern, die aber unvertreten sind. Die höheren Verwaltungs- und Justizbehörden theilt es mit Holstein, während es auf mittleren und unteren Stufen sein Besonderes hat. Bülau.

Sachwalter, s. Advocat.

Salbung, s. Huldigung.

Salisches Gesetz, s. deutsches Recht und Frankreich und Succession.

Sanction der Gesetze. (Vergl. Publication der Gesetze, Staatslexikon, VI. Band, Seite 752. 753). — Der Publication der Gesetze geht in allen nicht absolut-monarchischen Staaten die Sanction der Gesetze voraus. Man versteht darunter denjenigen Act der gesetzgebenden Gewalt, wodurch der Regent die von ihm an die betreffenden Staatskörper zur Berathung, und, wo diese Staatskörper Theilhaber der gesetzgebenden Gewalt oder doch wesentlich dabei betheiligt sind, zur Genehmigung gegebener Gesetzesentwürfe, wiederholt mit seiner Zustimmung versieht und dadurch erst das Gesetz mit der Auctorität der Anwendung bekleidet. Dieser Act ist regelmäßig nichts für sich Bestehendes, sondern fällt formell mit dem Befehle der Ausfertigung des betreffenden Gesetzes zusammen. Nach der Grundidee der Repräsentativverfassung kann der Monarch nicht genöthigt werden, ein Gesetz zu geben, oder einem vom Repräsentantenkörper gebilligten Gesetzesentwurfe seine Sanction zu ertheilen, selbst sogar dann nicht, wenn die Kammern den von der Regierung ausgegangenen Gesetzesentwurf angenommen haben sollten.

*) Ein besonderer Artikel über die dortigen Verfassungsfragen folgt nach dem Artikel Sardinische Monarchie. D. Red.

Dieses gilt sogar dem Grundsatze nach für England, obgleich eine vieljährige Uebung dafür spricht, daß einem durch beide Häuser des Parlaments gegangenen königlichen Gesetzesvorschlage, wenn er dort, wie vorgeschlagen, angenommen worden, oder die Minister während der Discussion in Abänderungen eingegangen und beide Häuser sich darüber geeinigt haben, nicht die Genehmigung der Regierung versagt werden könne, sondern alsbald als Gesetz zur Publication komme. Weiter ging die norwegische Verfassung, welche, indem sie zugleich dem Repräsentantenkörper das Recht der Initiative zuweis't (ein Recht, das übrigens auch die großen Staatskörper Englands und Frankreichs besitzen), den Monarchen für verpflichtet erklärt, die Sanction zu ertheilen, wenn ein Gesetzesvorschlag auf drei verschiedenen ordentlichen Reichstagen unverändert vom Repräsentantenkörper wiederholt worden ist. Eben so die spanische Verfassung vom 19. März 1812. In diesen Beziehungen namentlich wird die fürstliche Prärogative der Sanction dem fürstlichen Veto — jenes Bejahung, dieses Verneinung — entgegengesetzt. Negativ ausgedrückt, hat also der König von Norwegen nur ein beschränktes Veto. Wo die Verfassung nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt, ist der Souverän an keine Frist gebunden, innerhalb welcher er ein von den competenten Staatskörpern begutachtetes oder genehmigtes Gesetz zu sanctioniren, oder das sanctionirte zu publiciren verbunden wäre. Und daher kann auch der Thronfolger die unter seinem Vorgänger bis zum Stadium der Sanction gelangten Gesetze sanctioniren und publiciren, ohne daß eine nochmalige Berathung und Zustimmung der Repräsentation erforderlich wäre, wenn nur der Vorgänger noch nicht von seinem fürstlichen Veto Gebrauch gemacht hat. In Frankreich stand, nach der Verfassung von 1791, dem constitutionellen Könige das Recht der Sanction zu. An deren Stelle trat nach der Verfassung vom Jahre III. die Acceptation durch den Rath der Alten. Unter Napoleon war keine besondere Sanction erforderlich; hatte nämlich das Gouvernement seine Proposition an's Tribunat gebracht, und war ihre Annahme durch den gesetzgebenden Körper erfolgt, so war, wurde dagegen beim sénat conservateur kein Recurs wegen Inconstitutionalität erhoben oder erklärte ihn dieser für ungegründet, der Act Gesetz im Augenblick seiner Emission. Es beruhte diese Einrichtung auf der Annahme und dem thatsächlichen Umstande, daß von jenen beiden Behörden eine Aenderung der Proposition nicht wohl zu erwarten war, und daß also eine eigentliche Sanction sich so wenig nöthig zeigte, als wenn ein absoluter Monarch von definitiver Feststellung des von ihm beabsichtigten Gesetzes seine Behörden über dessen Inhalt vernimmt. Denn dann sind diese Behörden immer nur Organe der persönlichsten gesetzgebenden Gewalt des Regenten; sie sind gewissermaßen von ihm ungetrennt. Die von Ludwig XVIII. 1814 ertheilte Charte theilte dem Könige das Recht der Sanction zu (Artikel 22), und dieses Recht ging wörtlich in die neue Constitution von 1830 (Artikel 18) über. In den constitutionellen Staaten Deutschlands hat der Regent überall das Recht der Sanction in der oben kurz entwickelten Weise, nur daß es

häufig in der Verfassung entweder gar nicht ausgedrückt oder mit dem Worte „erlassen" bezeichnet wird. K. Buchner.

Sardinische Monarchie. — Die sardinischen Staaten, im Ganzen mit einem Flächenraume von 1,330 bis 1,364 Quadratmeilen, umfassen auf dem Festlande den nordwestlichen Theil der italienischen Halbinsel zwischen 23° 30′ bis 27° 50′ Länge und 43° 40′ bis 46° 40′ nördlicher Breite in einer Ausdehnung von 930 Quadratmeilen; so wie die zwischen 25° 36′ bis 27° 30′ Länge und 38° 55′ bis 41° 17′ Breite gelegene, etwa 430 Quadratmeilen große Insel und Königreich Sardinien mit ihren Nebeninseln; endlich die Insel Capraja zwischen Elba und Corsica. Das festländische Gebiet der Monarchie enthält das Herzogthum Savoyen, das Fürstenthum Piemont, die westlichen Bezirke der alten Lombardei, das Herzogthum Monferrat, die Grafschaft Nizza *) und das jetzige Herzogthum Genua. Es ist nördlich von der Schweiz, westlich von Frankreich, südlich vom mittelländischen Meere, östlich vom lombardisch-venetianischen Königreiche, Parma, modenesischen und toscanischen Bezirken begrenzt. Vom Col Ardente an der Küste des mittelländischen Meeres ziehen sich die Meeralpen nordwestlich und nördlich über den Col di Tenda und Monte Viso bis zum Genevre, zuerst die Grenze zwischen Nizza und den anderen Theilen der Monarchie, dann zwischen dieser und Frankreich bildend. Von Genevre an wendet sich der Hauptstock des Gebirges, unter dem Namen der cottischen und grajischen Alpen, mit dem Mont Cenis und Iseran bis zum Montblanc, gegen Nordosten und scheidet Piemont von Savoyen. Wie die Seealpen die Grafschaft Nizza vom Pogebiete, so trennen die cottischen Alpen dieses letztere vom Rhonegebiet und seinen savoyischen Nebenthälern und Nebenflüssen Are, Doron, Isère und Arve. Endlich bilden die penninischen und lepontinischen Alpen, vom Montblanc über den großen St. Bernhard und Combin, über den Cerrin, Monte Rosa und Simplon bis zum St. Gotthard und an den Lago maggiore, die Grenze zwischen Piemont und der Schweiz. Durch die Meeralpen und cottischen Alpen gehen die drei von Napoleon erbauten Militärstraßen über die Pässe des Viso, Genevre und Cenis (6,360 Fuß hoch), zur Verbindung Italiens mit Frankreich; durch die penninischen und lepontinischen die große St. Bernhardsstraße und die berühmte 6000 Fuß hohe Simplonstraße, die Piemont mit

---

*) Das Gebiet der Provinz Nizza umschließt das aus drei Gemeinden bestehende, 2½ Quadratmeilen große Fürstenthum Monaco, mit 5000 Einwohnern. Es war früher deutsches, dann spanisches und französisches Lehen und ward endlich durch den Pariser Frieden im Jahre 1815 unter die Oberherrlichkeit von Sardinien gestellt. Doch blieb dem Fürsten die volle Landesherrlichkeit und innere Verwaltung überlassen. Die Beschränkung seiner Gewalt besteht wesentlich darin, daß das Militär den Kriegsgesetzen Sardiniens unterworfen ist; daß dieses das Recht hat, in der Stadt Manaco eine Garnison zu halten und den Commandanten zu ernennen; daß das Fürstenhaus mit auswärtigen Staaten in keinen unmittelbaren diplomatischen Verkehr treten soll.

dem Canton Wallis verbinden. An die Meeralpen schließt sich östlich der Appennin, der halbmondförmig theils das Genuesische durchschneidet, theils dieses vom Piemontesischen abgrenzt. Dieser Zug der Gebirge bestimmt eine dreifache Gliederung des sardinischen Continents in ein südliches Küstenland mit kleinen von Norden nach Süden strömenden Flüßchen (Nizza und ein Theil des Genuesischen); in ein nordwestliches Gebirgsland (Savoyen), das gegen Frankreich hin seine Thäler öffnet und seine Wasser gegen Westen entsendet; endlich in den Hauptkörper des Landes (Piemont, Monferrat und lombardische Bezirke), der im Norden, Westen und Süden von Alpen und Appenninen umgürtet ist, welche von der Gegend von Casale an das zur großen lombardischen Ebene sich erweiternde fruchtbare Pothal einschließen. Der Po, auf dem Monte Viso entspringend, ist schon bei Turin schiffbar und trägt von Casale an Lasten von 1300 Centnern. Seine wichtigsten Nebenflüsse sind der Tanaro, sodann die Doria, Sesia und der die Grenze zwischen dem sardinischen Gebiete und dem lombardisch-venetianischen Königreiche bildende Ticino. Außerdem sind die Rhone und Var Grenzflüsse von Savoyen und Nizza gegen Frankreich; so wie der Genfer See und der Lago maggiore Grenzseen zwischen Savoyen und den Cantonen Genf und Waadt, zwischen der sardinischen und österreichischen Lombardei. Unter den Binnenseen sind noch bemerkenswerth der Ortasee, so wie in Sovoyen der Annecy- und Bourgetsee. Unweit des letzteren liegt Aix mit seinen altberühmten Bädern, seinen zahlreichen Trümmern römischer Baukunst. Die Insel Sardinien ist gegen Osten vom tyrrhenischen, gegen Süden vom afrikanischen, gegen Westen vom sardinischen Meere umgeben und nördlich durch die 2 Meilen breite Meerenge von St. Bonifacio von der Insel Corsica getrennt. In der Hauptrichtung von Nord nach Süden ist sie von hohen waldigen Gebirgen durchzogen, denen nur minder bedeutende Küstenflüsse entspringen, wovon die wichtigsten Tirsi, Flumendosa und Cogiances sind. Sie zerfällt hiernach geographisch in zwei Haupttheile: Capo di Cagliari und Capo di Sassari.

Faßt man die sardinische Monarchie nach ihrer geographischen Gestaltung und ihren natürlichen Bestandtheilen in's Auge: die weite Entfernung der Insel, die ihr den Namen gibt und ihre Trennung vom Hauptkörper durch das zwischenliegende Corsica; die Grafschaft Nizza, in der Schwebe zwischen Italien und Frankreich, politisch zu jenem, geographisch aber zu diesem gehörig. Das Herzogthum Savoyen, das durch den Lauf aller seiner Thäler und Flüsse noch entschiedener an Frankreich gewiesen und von Piemont durch die höchsten Gebirge Europas geschieden ist; endlich gegen Osten die sehr willkürlich gezogene, mehr historische als natürliche Grenze gegen das österreichische Italien — so gewahrt man hier einen Staat, der wesentlich und nur das Werk der Politik ist. Seine Gründung ging von dem den Genfer See umgebenden Gebirgslande aus einem Bruchstücke erst des römischen, dann des burgundischen, fränkischen und arelatischen Reiches aus. Zu Anfang des 11. Jahrhunderts kam Savoyen unter besondere Grafen, die wahr-

scheinlichen Sprößlinge eines Grafen von St. Moriz im Canton Wallis, und traten schon frühe, unter Kaiser Konrad II. im Jahre 1032, in ein Lehensverhältniß zum deutschen Reiche. Eine Reihe dieser Grafen erweiterte ihr Gebiet und ihre politischen Vorrechte, hauptsächlich über das benachbarte Piemontesische, theils durch Vermählungen, Kauf- und Tauschverträge, theils durch kluges Anlehnen an die Kaiser im Kampfe der Ghibellinen und Guelfen. Der werdende Staat gewann seine festere Grundlage zu Ende des 14. Jahrhunderts durch das die Primogenitur und Untheilbarkeit der Lande zum Grundsatze erhebende Testament des Grafen Amadeus VI. Bald darauf erhielten die savoyischen Grafen auch die Grafschaft Nizza und im Jahre 1416 vom Kaiser Sigismund den herzoglichen Titel. Durch ihre Verbindung mit dem Hause Lusignan und durch Erbeinsetzung erwarben die neuen Herzöge Ansprüche auf die Königreiche Cypern und Jerusalem, die noch jetzt im Titel der sardinischen Monarchen erscheinen. Als Zwischenherrscher zwischen Frankreich und den spanisch österreichischen Gebieten in Italien, und im Besitze militärisch wichtiger Hauptstraßen, wurden die savoyischen Herzöge während des 16. und 17. Jahrhunderts in der Consolidirung ihrer Macht besonders durch die Kaiser des habsburgischen Hauses unterstützt, folgten jedoch später einer schwankenden Politik, da sie sich nach den Eingebungen des momentanen Interesses im fortdauernden Kampfe der beiden Großmächte bald der einen, bald der anderen anschlossen. Während sich aber im Süden ihr Besitzthum vergrößerte, verloren sie im Norden des Lemansees und des penninisch-lepontinischen Alpenkammes Genf, Wallis und Waadt. Einen festen Mittelpunct und eine Hauptstadt erhielt das Herzogthum durch die Gründung der Citadelle von Turin, unter der Regierung Philibert Emanuel's, der zuerst von den Franzosen vertrieben, im Frieden von Chateau Cambresis (1559) Savoyen und Piemont zurückerhalten hatte und später durch Tausch und Kauf seine Besitzungen mit dem Fürstenthum Oneglia und der Grafschaft Tenda vergrößerte. Die kühnen Pläne seines tapferen, aber unruhig ehrgeizigen Sohnes, Karl Emanuel's I., genannt der Große, eines Förderers der Künste und Wissenschaften, konnten doch aller Anstrengungen ungeachtet im Verlaufe einer fünfzigjährigen Regierung (1580—1630) den Besitzstand nicht ausdehnen. Glücklicher war dessen vierter Nachfolger, Victor Amadeus II. (1675—1730), der im spanischen Erbfolgekriege nicht blos mailändische Bezirke als Reichslehen und das früher selbstständige, jetzt Theile der piemontesischen Provinzen Acqui und Casale bildende Herzogthum Monferrat erwarb, sondern auch durch den Utrechter Frieden (1713) Sicilien mit der Königswürde. Schon 1720 mußte er jedoch dieses gegen das im Jahre 1154 durch Kaiser Friedrich I. zum Königreiche erhobene Sardinien vertauschen, das nach der wechselnden Herrschaft der Karthager und Römer, der Vandalen und Sarazenen, der Päpste, der deutschen Kaiser, der Pisaner und Genueser, der aragonischen Könige, der Habsburger und des Königs Philipp V. von Spanien, von diesem unter die seitdem ununterbrochene Herrschaft des Hauses Savoyen fiel. Der Zweite

in der Reihe der sardinischen Könige, Karl Emanuel III., vergrößerte als Bundesgenosse Frankreichs und Spaniens sein Land durch mailändische Bezirke, die er als Reichslehen empfing. Nach seiner glücklichen Regierung (1730—73) trat unter seinem Sohne, Victor Amadeus III., durch die französische Revolution ein Wendepunct ein. Im Bunde mit Oesterreich gegen Frankreich verlor dieser 1796 Savoyen und Nizza, sein Sohn und Nachfolger aber, Karl Emanuel IV., mußte allen Besitzungen auf dem Festlande, die dem französischen Reiche einverleibt wurden, am 9. December 1798 entsagen und sich nach Sardinien zurückziehen, wo er 1802 die Regierung seinem Bruder Victor Emanuel abtrat, als Privatmann zu Rom lebte und 1819 als Jesuit starb.

Derselben Politik, die schon früher für Italien eine Vormauer gegen Frankreich gesucht hatte, und die auf dem Wiener Congresse wieder zum Vorschein kam, verdankte die sardinische Monarchie nach dem Sturze der Napoleon'schen Kaiserherrschaft nicht blos ihre Wiedereinsetzung in den frühern Besitzstand, sondern auch ihre Vergrößerung. Denn das Gelüste der Restauration erstreckte sich nicht auf die uralte genuesische Republik, die nach dem Verfalle des Reiches Karl's des Großen ihre Unabhängigkeit gegründet und fast ein Jahrtausend lang behauptet hatte, die einst mit Pisa und Venedig um die Herrschaft im mittelländischen Meere und um den Welthandel kämpfte, die ihre Besitzungen an der Küste dieses Meeres bis über Marseille ausdehnte und Corsica unterjochte; die auf der krimischen Halbinsel die Stadt Kaffa eroberte und lange Zeit über das schwarze Meer herrschte. Im Jahre 1768 hatte das prächtige Genua, die Stadt der stolzen Paläste, mit Corsica seine letzte auswärtige Besitzung an Frankreich verloren. Die französische Revolution verwandelte es 1797 in eine ligurische Republik, die aber nur von kurzer Dauer war, da der kaum erst neuconstituirte Freistaat schon am 4. Juni 1805 Frankreich einverleibt und in drei Departements getheilt wurde. Nach dem Sturze Napoleon's ward die Stadt von den Engländern besetzt und mit Lord Bentinck's Einwilligung die vor 1797 bestandene Verfassung hergestellt. Allein der Wiener Congreß hieß diese Restauration nicht gut und sein Machtgebot vereinigte das nunmehrige Herzogthum Genua, 104 Quadratmeilen groß mit etwa 600,000 Einwohnern, mit der sardinischen Monarchie.

Im Gefolge der französischen Revolution hatte sich der politische Liberalismus in der Meinung des Volkes mehr und mehr Bahn gebrochen. Selbst in dem außerhalb ihrer unmittelbaren Erschütterungen gelegenen Sardinien war die Unzufriedenheit mit der Regierung des schwachen Victor Amadeus III. im Jahre 1793 in offenen Aufstand ausgebrochen, der endlich 1796 durch das in der Erfüllung noch lange verzögerte Versprechen einer Herstellung der alten Rechte der Stände beschwichtigt wurde. Auf dem Festlande dagegen sollen die constitutionellen Ansichten im Geiste der Neuzeit tiefere Wurzel gefaßt, namentlich in den Städten bei dem höheren Bürgerstande, bei der gebildeteren Jugend und im Militär *).

*) „Ohne Studenten und Soldaten gäbe es keine Unruhen," sagte König Karl Felix.

Aber selbst ein großer Theil des Adels, der im Piemontesischen noch immer im Besitz des größten Theiles des Grundvermögens ist, war unzufrieden mit seiner abhängigen und politisch nichtigen Stellung unter der unumschränkten monarchisch-pfäffischen Regierung Victor Emanuel's. Er wünschte Reformen, wenn auch mehr im Sinne des englischen als des neufranzösischen Staatsrechtes, unter besonderer Anerkennung und Geltendmachung eines aristokratischen Elementes. Der König und seine Räthe blieben indessen taub gegen das Verlangen der Verbesserung, und ihre ganze Politik war einzig auf die Herstellung veralteter und morscher Zustände und Formen gerichtet, welche durch die Stürme der Revolution für immer gebrochen schienen. Alsbald nach Victor Emanuel's Rückkehr in seine Hauptstadt soll diesem einer seiner älteren Minister auf die Frage: „was nun zu thun sei?" geantwortet haben: „Für sechs Sous können Ew. Majestät Alles in Ordnung bringen. Kaufen Sie einen alten Staatskalender aus den neunziger Jahren und stellen Sie Alles her, wie es damals war." Wurde vielleicht dieser Rath nicht geradezu gegeben, so wurde doch ganz in diesem Sinne gehandelt. Die damit Unzufriedenen erhielten aber ein Ziel und ein Loosungswort durch die Ausrufung der Constitution der spanischen Cortes in Neapel (s. „Neapel"). Als eine Verzweigung der Carbonaria hatte sich schon seit einiger Zeit im Piemontesischen eine geheime Verbindung gebildet, aus der nun eine förmliche Conspiration hervorging. Daran nahmen besonders viele höhere Officiere Theil; unter diesen mehrere, die zu dem Prinzen Karl Albert von der Linie Savoyen-Carignan in näherer Beziehung standen. Die Stifter dieser Linie, die nach dem Erlöschen des regierenden Mannesstammes zur Thronfolge berufen war, und deren Nachfolgerecht der Wiener Congreß ausdrücklich anerkannt hatte, war Thomas Franz, der jüngere Sohn der Herzogs Karl Emanuel I. Es war die Absicht der Verschworenen, den Prinzen Karl Albert an die Spitze zu stellen, und dieser war ihren Planen nicht fremd geblieben. Am 10. März brach die Verschwörung unter mehreren Regimentern zu Fossana, Tortona und Alessandria aus. Die spanische Constitution ward ausgerufen und eine provisorische, im Namen des Königreichs Italien handelnde Junta gebildet. Die Hauptstadt, bald auch Genua, folgten dem gegebenen Anstoße, und selbst in der benachbarten Lombardei fand die Sache der Revolution lebhaften Anklang. Sardinien dagegen blieb außer dem Bereiche der Bewegung, und da es sich zumal auch um die Herstellung der Unabhängigkeit Italiens von fremder Gewalt handelte, so lag es in der Natur der Sache, daß sie bei den französisch redenden Savoyarden gleichfalls keine entschiedene Theilnahme fand. Am 13. März legte Victor Emanuel, zu Gunsten seines gerade abwesenden Bruders Felix Karl, die Krone nieder und ernannte für die Dauer dieser Abwesenheit den Prinzen Karl Albert zum Regenten, der am folgenden Tage die spanische Verfassung beschwor und sogleich ein neues Ministerium und eine oberste Junta ernannte. Aber der neue König, Felix Karl, erklärte im Vertrauen auf den nahen Beistand Oesterreichs schon am 16. März alle Maßregeln seines Bruders für nichtig und sammelte zu No-

vara die ihm zugethanen Truppen. Selbst der Regent entfloh in der Nacht vom 21. März in's österreichische Hauptquartier, wo er der Regentschaft entsagte, nachdem er noch am Tage vor seiner Flucht den ausgezeichneten Grafen Santa-Rosa *), eines der Häupter der Revolution, zum Kriegsminister ernannt hatte. Nach Vereinigung der österreichischen Truppen mit den königlich Gesinnten kam es am 8. April an der Agogna bei Novara zu einem Gefechte; die Insurgenten erlagen der Uebermacht und zerstreueten sich nach tapferer Gegenwehr, wodurch sie wenigstens die in Neapel so unverantwortlich Preis gegebene Ehre der italienischen Waffen retteten. Schon am 10. war auch die Hauptstadt wieder unterworfen und nach Verlauf eines Monates die ganze Revolution unterdrückt. Unter dem Schutze österreichischer Occupationstruppen, die erst im Herbst 1823 das Land völlig verließen, begann nun die gegenrevolutionäre Reaction zunächst mit den Hochverrathsprocessen gegen alle am Aufstande besonders Betheiligte und mit der Verfolgung der Freigesinnten. Damit im Zusammenhange wurde die Auflösung der insurgirten Regimenter verfügt, die Herstellung der Jesuiten und die Reorganisation des gesammten Unterrichtswesens, in dessen Beschränkung ein königliches Edict vom Jahre 1825 so weit ging, daß es das Lesen- und Schreibenlernen Allen verbot, die sich nicht über den Besitz von 1500 Lire Vermögen ausweisen konnten, während es die Erlaubniß zum Studiren sogar von einer eben so hohen Rente abhängig machte.

Als mit dem Tode des Königs Karl Felix am 27. April 1831 der Mannesstamm der älteren Linie erlosch, täuschten sich die Anhänger einer repräsentativen Verfassung mit neuen Hoffnungen auf dessen Nachfolger, Karl Albert, obgleich dieser sich bereits 1823 in der Rolle eines Büßenden als Freiwilliger unter die Fahnen des Herzogs von Angoulême zum Kampfe gegen dasselbe constitutionelle Spanien gestellt hatte, dessen Verfassung früher von ihm beschworen worden war. Dennoch war die reactionäre Partei nicht außer Sorgen und machinirte zu Gunsten des entschieden absolutistisch gesinnten Herzogs von Modena. Ihre Verschwörung ward entdeckt und vereitelt, ohne daß jedoch dieser Vorfall bei dem neuen Könige die Erinnerung an seine liberalen Antecedentien besonders aufgefrischt hätte. Wenigstens wich die Politik von ihrem bisherigen Widerstandssysteme nicht ab und befestigte sich noch mehr in der seit 1821 beharrlich verfolgten Richtung, als nach der Julirevolution die Anhänger der Giovine Italia („s. Geheime Gesellschaften") von Außen her einen Einfall in Savoyen versuchten, und als 1833 und 1836 theils unter dem Milititär, theils unter Civilisten, demokratische Conspirationen entdeckt wurden. Die strenge, zum Theil blutige und mitunter willkürlich harte Verfolgung der Betheiligten schien indessen die letzte Spur einer revolutionären Partei vertilgt zu haben. Gleichwohl ging

*) Ueber den Grafen Santa-Rosa zu vergleichen die von Cousin herausgegebene Biographie, die zugleich ein interessanter Beitrag zur Geschichte der kurzen piemontesischen Revolution ist.

die Hoffnung, daß die sardinische Regierung dem von Oesterreich im Jahre 1838 gegebenen Beispiele einer Amnestie der politischen Angeschuldigten folgen werde, nicht sobald in Erfüllung. Erst am 26. März 1842, zur Feier der bald darauf erfolgten Trauung des Kronprinzen, Prinzen von Savoyen, mit der ältesten Tochter des Erzherzogs Rainer von Oesterreich, Maria Adelheid, erschien eine königliche Ordonnanz, welche die wegen politischer Vergehen aus dem Jahre 1821 Verfolgten, aber nur diese, begnadigte und in den Genuß ihrer bürgerlichen Rechte wiedereinsetzte. Nicht weniger zeigte die sardinische Regierung in ihren Verhältnissen zum Auslande, in welchem Maße sie auf die zweifelhafte Ehre eifersüchtig ist, unter den Vorkämpfern des Absolutismus und eines starren Legitimitätsprincipes in erster Reihe zu stehen. Sie blieb längere Zeit in gespannter Stellung gegen den französischen Julithron, und nur die Besorgniß, mit dem übermächtigen Nachbar in gefährlichen Zwiespalt zu gerathen, bewog sie im Jahre 1835 zur Wegweisung einiger geflüchteten Anhänger der älteren bourbonischen Linie. Ihre lebhafte Sympathie mit der Sache des spanischen Kronprätendenten Don Carlos bewährte sie in der Aufnahme der Prinzessin von Beira, in den mit den carlistischen Insurgenten in Spanien unterhaltenen Verbindungen und in der ziemlich directen Unterstützung derselben. Die Folge davon war eine Störung der commerciellen Beziehungen zwischen beiden Staaten, die nach einigen britischen Vermittelungsversuchen erst zu Ende 1839 vollständig beseitigt wurde. Weitere Handelsirrungen mit Portugal und die Unterbrechung des diplomatischen Verkehrs mit diesem Staate hatten dagegen hauptsächlich darin ihren Grund, daß die Unterhandlungen über eine Vermählung der Königin Donna Maria mit dem Prinzen von Savoyen gescheitert waren. Unter englischer Vermittelung kam zwar zu Anfang 1836 eine Herstellung der früheren Handelsverhältnisse zu Stande; allein zur Wiederanknüpfung des ordentlichen diplomatischen Verkehrs konnte sich Sardinien erst 1842, nach dem Vorgange Oesterreichs und Preußens, verstehen.

Die Gesammtbevölkerung der sardinischen Staaten wird in den neuesten italienischen Quellen zu 4,331,000 angegeben. Davon kommen auf das Festland, wo man im Jahre 1818 3,439,000 Einwohner zählte, gegenwärtig 3,841,000. Sardinien, mit nur 490,000 Einwohnern, also nicht viel mehr als 1000 auf der Quadratmeile, gehört zu den wenigst bevölkerten Ländern Europas. Das Verhältniß der männlichen zur weiblichen Bevölkerung ist wie 1000 : 1001; die Bewegung der Population bietet keine außerordentlichen Erscheinungen dar. Neben der italienischen Sprache ist das Französische nicht blos bei 300,000 Savoyarden herrschend, sondern es greift auch südlich und östlich in die piemontesischen Mundarten bis an die Grenze des Genuesischen und der sardinischen Lombardei vielfach ein, während es in den Städten häufig die Conversationssprache der gebildeten Stände ist. Im Norden Piemonts finden sich, in fünf südlich und südöstlich vom Monterosa auslaufenden Thälern, acht deutsch redende Gemeinden, die nach neueren

Forschungen mit ihren schweizerischen Sprachgenossen im Wallis und Uechtlande dem Stamme der Burgunder angehören *). Auf der Insel wird ein vom Italienischen sehr abweichendes Idiom gesprochen, das mit Catalonisch und Arabisch stark durchmischt ist. Die überwiegende Zahl der Bewohner gehört der römisch-katholischen Religion an, welche die des Staates ist, und neben welcher andere Bekenntnisse nur geduldet werden. Den Apostaten vom Katholicismus soll unter Anderem der Verlust des Erbrechts treffen. Auf dem Festlande sind 4 Erzbischöfe und 24 Bischöfe, die vom Könige ernannt und vom Papste bestätigt werden; auf der Insel 3 Erzbischöfe und 8 Bischöfe. Hier werden alle Kirchenpfründen vom Priorate abwärts, abwechselnd von den Bischöfen und unmittelbar vom Papst vergeben; auch besteht zu Cagliari noch eine Art päpstlichen Inquisitionsgerichtes. An Klöstern gibt es auf dem Festlande nicht weniger als 325 (darunter 80 Nonnenklöster), die bei ihrer Restauration mit einem Capital von 100 Millionen Lire ausgestattet wurden; sodann auf der Insel 106 (darunter 13 weibliche), mit einem Einkommen von nahe 700,000 Lire aus Grundvermögen. Es war besonders Victor Amadeus II., welcher den Anmaßungen der päpstlichen Curie kräftig entgegengetreten war und schon ein halbes Jahrhundert vor der Aufhebung der Jesuiten diese von den Lehrkanzeln und der Jugenderziehung ausgeschlossen hatte. In ihrer neueren Richtung hat sich aber die Politik der Machthaber wieder mehr und mehr dem Clerus in die Arme geworfen; so daß nun die sardinische Regierung eine besondere Vorliebe für die seit 1815 wiederhergestellten Jesuiten zeigt und einen katholischen Eifer zur Schau stellt, der ihre Beamten einer strengen Controle unterwirft, und wohl selbst die Beförderung derselben von der genauesten Beobachtung des kirchlichen Ceremonieendienstes abhängig macht. Unter diesen Umständen ist es auch dem päpstlichen Stuhle im Jahre 1842 gelungen, wie schon früher mit Neapel, so nun auch mit Sardinien und Modena über die Herstellung der Immunität des Clerus und dessen Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit Verträge abzuschließen. Außer den Katholiken wohnen noch etwa 22,000 Waldenser in den nördlichen piemontesischen Thälern von Lucerna, Perosa, Clusone und San Martino. Seit einer blutigen Verfolgung derselben zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurden die Waldenser höchst beschränkenden Maßregeln unterworfen, die seit der Restauration (1814) erneuert worden sind und zum großen Theile noch jetzt fortdauern. Sie sind noch immer in ihre rauhen und unfruchtbaren, aber mit äußerstem Fleiße bebauten Alpenthäler eingesperrt, und können außerhalb derselben keine Ländereien erwerben. Sie dürfen selbst an ihren Wohnsitzen kein Verwaltungsamt oder gerichtliches Amt bekleiden, sind ausgeschlossen vom Advocatenstande, von höheren Stellen in der Armee und im Lehrstande; erst vor wenigen Jahren erhielten sie die Erlaubniß, in ihren eigenen Gemeinden Volks-

*) A. Schott: „Die deutschen Colonieen in Piemont, ihr Land, ihre Mundart, ihre Herkunft." Stuttgart, Cotta. 1842.

schulen zu errichten. Auch gilt selbst nach Einführung des neuen Albertinischen Gesetzbuches noch die Bestimmung, daß uneheliche Kinder von Waldenserinnen der Mutter entrissen und katholisch erzogen werden sollen; das Gleiche soll selbst bei ehelich erzeugten Knaben und Mädchen geschehen, wenn diese in einem Alter von mehr als je 12 und 11 Jahren erklären, daß sie zur katholischen Religion übertreten wollen. Dagegen sind alle Bekehrungsversuche an Katholiken mit strenger Strafe bedroht. Den wenigen Protestanten in der Hauptstadt ist erst in der neuesten Zeit auf preußische Vermittelung gestattet worden, in einer mit dem Hotel der preußischen Gesandtschaft zu Turin in Verbindung stehenden Capelle ihren Gottesdienst zu feiern, wobei jedoch jeder öffentliche Act, der die Aufmerksamkeit auf das Dasein ihres Cultus lenken könnte, untersagt blieb. Aehnlichen Beschränkungen sind in den sardinischen Staaten die Juden unterworfen, die in der Zahl von etwa 30,000 zerstreut in den Städten des Festlandes leben *). Neuere Bestimmungen haben sie wieder in Ghettos eingepfercht, und schon früher konnten sie nur auf besondere Ermächtigung und gegen große Kosten Grundeigenthum erwerben. Vor nicht langer Zeit kam der Fall vor, daß Juden, die in literarische Gesellschaften aufgenommen waren, auf Befehl der Regierung wieder ausgewiesen werden mußten.

Die östlichen Theile Piemonts enthalten sehr fruchtbare Ebenen. Auch die gebirgigen Bezirke des sardinischen Festlandes schließen reiche Thäler ein, die gut bebaut und von einem arbeitsamen Volke bewohnt sind; nur das savoyische Hochland mit seinen Schneegebirgen und seinem dürren Felsenboden lohnt nicht den Fleiß seiner Bewohner. Die Hauptproducte sind Getreide in ausreichender Menge, Reis, Kastanien, Weine (darunter der süße Champagner ähnliche Asti), Obst, Oliven und als hauptsächlicher Handelsartikel Seide, zumal im Piemontesischen, deren jährlicher Ertrag zu 2 Millionen Pfund angegeben wird. Schon Victor Amadeus II. hatte auf dem sardinischen Continente das Eigenthum zum Theil entfesselt, so daß Piemont das erste Land war, wo bereits 1729 durch dessen Constitution die Lehensgewalt fast ganz aufgehoben wurde. Es blieben meist nur Ehrenrechte bestehen; auch wurden das Erstgeburtsrecht und die Fideicommisse, die Erbschaften und Erwerbungen zur todten Hand vermindert und beschränkt. Noch immer ist indessen das Grundeigenthum in großen Massen vertheilt. Die Pächter oder Landbauern zahlen an die Grundherren in der Regel kein Geld, sondern als Halbler einen Theil des Naturalertrages. Allein bei einer starken Bevölkerung und einer die Reichen vielfach begünstigenden Gesetzgebung sind meistens die Pachtbedingungen so lästig, daß sich die Landbauern durchschnittlich in ziemlich schlechter Lage befinden. Die Insel Sardinien hat höchst fruchtbare Strecken. Ihre wichtigsten Erzeugnisse sind Getreide, Wein, Oel, Wolle; sie hat reiche Fischereien auf Thunfische,

*) Ueber die Zahl der Juden auf der Insel Sardinien fehlen nähere Angaben.

Sardellen und Korallen, so wie Salz, und in ihren Bergen Werke auf Silber und Blei. Einst eine Kornkammer Italiens, sind hier unter dem Drucke des Feudalwesens alle Zweige der Production in den kümmerlichsten Zustand gekommen, und so wenig war an Fortschritt zu denken, daß der Ackerbau bis auf die neueste Zeit in rohester Weise mit höchst einfachen Werkzeugen betrieben wird. Die Abgaben an Staat, Kirche und Gemeinde, noch weit mehr aber die theils als Kopfsteuern, theils als Zehnten erhobenen Feudallasten, waren so drückend, daß nur die fruchtbarsten Felder bebaut wurden, die übrigen beständig brach lagen und von zahlreichen Schafheerden beweidet wurden. So hoch stieg der Druck, daß die Lasten der Unterthanen allmälig auf 60—70 Procent des Ertrages anwuchsen, ungerechnet die vom Bruttoertrag noch entrichteten drückenden Zehnten. Weit der größte Theil des Bodens gehörte dem Clerus und Adel; und wie in Irland durch den Absentismus, so wurden auch in Sardinien die Verhältnisse dadurch noch schlimmer, daß die meisten adelichen Grundeigenthümer in Turin und Barcelona ihr Einkommen verzehrten. Alle Versuche einer Reform zur Hebung des Wohlstandes seit Karl Emanuel waren am Mangel an Capitalien gescheitert, bis die Regierung durch die günstige Lage der Finanzen in den letzten Jahren in den Stand gesetzt wurde, unter dem besonderen Einflusse des sardinischen Ministers Villa Marina eine Reihe von Maßregeln zu beschließen, die bei consequenter Durchführung eine eingreifende Verbesserung verheißen. Man begann im Jahre 1833 mit der Gründung einer neuen Behörde zu Cagliari, die mit der vollständigen Aufnahme aller Lehen und Lehenserträgnisse beauftragt wurde. Besonders drückend war die von den Grundherren nach Willkür geübte und in ein eigentliches Recht des Stärkeren ausgeartete Patrimonialgerichtsbarkeit. Darum erfolgte die völlige Aufhebung derselben im Jahre 1836, indem die Rechtspflege unter unmittelbare Staatsaufsicht gestellt und den Lehensgerichtsherren bei erweislichem wirklichen Verluste Entschädigung vorbehalten wurde. Zur Schlichtung der mannigfachen Zweifel und Streitigkeiten, wozu diese Operation Anlaß gab, wurde 1837 eine eigene Behörde errichtet. Nach diesen Vorbereitungen wurde im Jahre 1838 die Auflösung sämmtlicher lehensherrlichen Verhältnisse angekündigt: durch gütliche Vermittelung zwischen Grundherren und Gemeinden, unter Auctorität der Regierung, sollten die Lehenspflichten in Geld festgesetzt, das Land zu Eigenthum gelassen oder getheilt, oder von der Krone unmittelbar benutzt werden. Ein Gesetz aus demselben Jahre 1838 erklärte bestimmt, der Zweck der neuen Anordnungen sei die Gründung eines neuen unbeschränkten Eigenthumes und die Befreiung des Landes von allen damit unverträglichen Lasten, Banden und Abhängigkeitsverhältnissen; wogegen die seither Berechtigten angemessene Entschädigung in Geld, Land oder durch Renten auf die öffentliche Schuld erhalten sollten. Endlich trat, zur Beschleunigung der Operation, der König selbst durch Verträge an die Stelle aller Lehensbarone und nahm die Feudalrenten in seine Hand, die mit 5 Procent capitalisirt und den bisherigen Berechtigten durch zinsbare Staatsschuldscheine bezahlt

wurden. Auf diese Weise sind schon die meisten Abkommen zwischen dem Könige und vielen Grundherren getroffen. Endlich erschien noch ein neuestes Gesetz vom 26. Febr. 1839, welches bezweckt, einen Jeden im Besitze seines seither benutzten Bodens zu lassen, und diese Benutzung durch Abgrenzung des Eigenthums und Ablösung der Dienstbarkeiten zu verbessern; die unbebauten und wahrhaft herrenlosen Ländereien aber der Krone zuzueignen. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß für die Schulen ein angemessener Landbesitz ausgeworfen werden solle. Das Gemeindevermögen soll vorerst nicht zur Theilung kommen. Der Geist des zähen Festhaltens am Bestehenden, wie er den meisten Insulanern eigen ist, hat indessen der Vollziehung jener Anordnungen schon hie und da Hindernisse in den Weg gelegt. So war es im Sommer 1839 zu unruhigen Auftritten im Salzdistricte von Oristano gekommen, wo die Werke vor Abschaffung des Feudalverbandes von den Gemeinden betrieben wurden, welche gegen die geleisteten Frohndienste das zu ihrem Haushalte nöthige Salz umsonst erhielten. Da nun mit den Feudaldiensten zugleich der freie Salzgenuß aufhörte, hatten sich die bewaffneten Bauern gewaltsam in den Besitz ihres Bedarfs gesetzt.

Die Industrie hat in den letzten Jahren auf dem Festlande Fortschritte gemacht, steht jedoch im Ganzen noch zurück, wie denn namentlich die Wasserkräfte in den gebirgigen Theilen noch lange nicht in größerem Umfange benutzt werden. Am Wichtigsten ist die Fabrication in Seide; außerdem gibt es auf dem Festlande 100 Tuch- und Wollzeugfabriken, von denen über die Hälfte auf das Genuesische kommen. Am Traurigsten sieht es noch in allen Zweigen des Gewerbfleißes auf der Insel Sardinien aus, mit ihren kräftigen, wohlgestalteten und geistig fähigen, aber noch völlig rohen und halbwilden Bewohnern. Hier beschränkt sich die Industrie fast ausschließlich auf die Bereitung grober Tücher aus selbstgezogener Wolle und auf einige wenige Fabriken, die in Cagliari von Genuesern und mit genuesischem Gelde betrieben werden. Am Meisten ist in den letzten Jahren für die Beförderung des innern Verkehrs und die Vervielfältigung der Verbindungsmittel geschehen. Namentlich wurden zu diesem Zwecke in Savoyen viele öffentliche Arbeiten unternommen: bei Lacaille ist eine merkwürdige Drahtbrücke errichtet worden, und der Bourgetsee, der durch einen Canal mit dem Rhone, so wie durch eine kleine Eisenbahn mit Chambery in Verbindung gesetzt ist, wird von Dampfschiffen befahren; an den Straßenzügen von Chambery nach Montmélian, von Genf nach Annecy und Albertville (Hopital) u. a. sind wesentliche Verbesserungen vorgenommen worden. Dagegen beklagte man den Verfall der Simplonstraße auf der piemontesischen Seite; indessen hat die sardinische Regierung auf die vom Canton Wallis im Jahr 1842 gemachten Remonstrationen und Vorschläge die baldige Vornahme der erforderlichen Arbeiten zugesagt. Nach den Mittheilungen des „Annuario ministeriale degli stati sardi" für 1842 ist jetzt ein Netz von Eisenbahnen im Entwurfe, das sich von Genua aus über Turin an die Bahnen der Lombardei anschließen

und hiernach das mittelländische Meer mit dem adriatischen in Verbindung setzen soll. Von dieser parallel mit dem Alpenkamme laufenden Linie sollen nach den Hauptübergängen des Gebirges, nach dem Splügen, St. Bernhard und Cenisio Seitenbahnen geführt werden; zwei weitere Bahnen sollen von Alessandria und Vercelli durch die fruchtbarsten Gegenden des Landes nach der Hauptstadt ziehen. Der gesammte auswärtige Verkehr mag sich auf einen Werth von etwas über 60 Mill. Gulden C.-M. belaufen. Die wichtigsten Einfuhrartikel sind Baumwollenzeuge, Leinwand und Colonialwaaren; die hauptsächlichsten Ausfuhren gesponnene Seide und Seidenstoffe, Oel und Oliven, Reis, wovon, nach Abzug des Bedarfs für 4 Millionen Einwohner, jährlich für 14—16 Millionen Lire in's Ausland gehen, Hanf und Wein. Am Stärksten ist der Verkehr des sardinischen Festlandes mit der Insel Sardinien, mit Frankreich und beiden Sicilien, wohin im J. 1831 je 11,456—884 und 266 Schiffe abgegangen waren. Im Ganzen waren in demselben Jahre in sämmtlichen festländischen Häfen 13,678 Schiffe mit 678,612 Tonnengehalt angekommen und 13,345 mit 652,127 ausgelaufen. Davon kamen auf die sardinische Flagge etwa $\frac{5}{8}$ des ganzen Seehandels. In Genua, dessen Bevölkerung von 74,000 im Jahr 1813 auf je 95,000 und 113,000 in den Jahren 1827 und 1840 gestiegen ist, hat auch der Handel während der letzten Zeit wieder beträchtlich zugenommen. Genua hat etwa $\frac{5}{6}$ des ganzen auswärtigen Verkehrs des Königreichs in Händen; es besitzt $\frac{2}{5}$ (1242) der 2917 Handelsschiffe Sardiniens und darunter sechsmal mehr große Kauffahrer als alle andere Hafenstädte des Landes. Für die ganze Insel Sardinien wurde im J. 1822 die Einfuhr und Ausfuhr zusammengenommen auf nur etwa 9½ Mill. Lire geschätzt, was auf einen sehr geringen Verbrauch fremder Waare und auf eine Vereinigung des Reichthums in sehr wenigen Händen hinweis't. Ueberdies ist der Handel der Insel, so wie die Korallenfischerei fast ganz in fremden Händen; selbst die wichtige Thunfischerei wird meist an genuesische Speculanten verpachtet. Das Handelssystem des Königreichs gibt Veranlassung zu Klagen, über die Höhe mancher Zölle, wodurch nur zum Schmuggel gereizt wird. Dahin gehören unter Anderem gebundene Bücher, die 50 bis 100 Lire Eingangszoll vom Centner bezahlen. Von manchen Waaren, als Wolle, Seide u. s. w., müssen noch Ausgangszölle entrichtet werden. Auch bestehen noch Zollinien zwischen der Insel und dem Festlande. Viele der wichtigsten Erzeugnisse der Insel, als Oel, Wein, Getreide, Wolle, Thunfische, Sardellen, zahlten früher ¼ der gewöhnlichen Abgabe; seit 1835 aber ist der Zollsatz auf die Hälfte des gegen das Ausland bestehenden erhöht worden, was bei den Sardiniern lebhafte Beschwerden hervorgerufen hat, da diese Erhöhung der Abgaben durch die Ermäßigung in einigen anderen Artikeln, wie in Südfrüchten, keineswegs compensirt worden ist. Gegen Ende des J. 1838 ward mit Frankreich ein neuer Postvertrag abgeschlossen, und später wurden mit demselben Staate über gegenseitige Erleichterung des Verkehrs Unterhandlungen angeknüpft.

Mit Nordamerika kam im J. 1838 ein Handelsvertrag zu Stande, und im Sommer 1839 ist Sardinien dem englisch-türkischen Handelsvertrage beigetreten. Französische Schriftsteller, namentlich la Nourais und Bèves, hatten in neuester Zeit die Idee eines italienischen Zollvereins angeregt, die fortan von verschiedenen Seiten her beleuchtet wurde. Dadurch wurde namentlich eine Schrift des sardinischen Staatsraths, Grafen Petitti di Roretto hervorgerufen, der sich gegen diesen Plan, aber aus theilweise unstichhaltigen Gründen ausspricht. Er besorgt bei dessen Ausführung bedeutende Nachtheile von der alsdann eintretenden Beschränkung des Verkehrs mit Frankreich; er hält einen italienischen Handelsverein für kaum möglich ohne den Beitritt des lombardisch-venetianischen Königreichs und fürchtet in diesem Falle ein Uebergewicht Oesterreichs; endlich spricht er die wohl allzu allgemein gehaltene Behauptung aus, daß sich Italien wesentlich auf die bessere Ausbreitung seines fruchtbaren Bodens, so wie auf die Ausdehnung seines Handels zu beschränken habe, daß es aber nicht die Aufgabe seiner Regierungen sein könne, daraus Manufacturstaaten machen zu wollen.

Schon oben wurde auf die Rohheit und Unwissenheit der sardinischen Inselbewohner hingewiesen, aber gelegentlich bemerkt, daß zur Vermehrung und Ausstattung von Volksschulen in neuerer Zeit wenigstens Einleitung getroffen worden ist. Schon früher, seit dem Jahre 1830 sind auf dieser Insel 10 Normalschulen und 300 Landschulen errichtet worden. Auch auf dem Festlande fehlt es indessen noch vielfach an Elementarschulen, in denen überdies der Unterricht von meistens unwissenden und schlecht bezahlten Lehrern ertheilt wird. Alle Lehrstunden beginnen und endigen mit religiösen Uebungen. Ein Theil der Secundärschulen ist in den Händen der fratelli ignorantili, wie denn überhaupt die Geistlichkeit wieder dahin strebt, allen Unterricht in die Hand zu bekommen. Eine Folge davon ist, daß immer mehr Unterrichtsanstalten der weltlichen Aufsicht entzogen werden. Die Collegien oder Gymnasien sind in sechs Classen eingetheilt. Auf dem Festlande gibt es deren 286, auf der Insel aber fehlen die sogenannten königlichen Collegien und bestehen blos niedere lateinische Schulen. Zur Aufsicht über Lehrer und Schüler hat jedes Gymnasium einen weltlichen Präfecten, so wie einen geistlichen Director. An die Gymnasialstudien schließt sich ein zweijähriger philosophischer Cursus, der größtentheils in lateinischer Sprache gehalten wird. Auf der Insel gibt es zu Cagliari und Sassari eben so dürftig bestellte als besuchte Hochschulen. Das Festland hat zwei Hauptuniversitäten von je 4 Facultäten zu Turin und Genua, wo indessen für den Unterricht in Geschichte und eigentlichen Staatswissenschaften wenig oder gar nicht gesorgt ist. Außerdem bestehen Hülfsuniversitäten für Medicin, oder auch für Medicin und Jurisprudenz, zu Chambery, Asti, Mondovi, Nizza, Novara, Saluzzo und Vercelli. Die Mediciner sollen nach zweijährigen, die Juristen nach dreijährigen Studien von diesen landschaftlichen Universitäten auf die Hauptuniversitäten übergehen. Diese in vielfacher Beziehung sehr nachtheilige locale Zerstreuung der Studen-

ten und der Studien ist ein Werk der polizeilichen Vorsorge, die mit der größeren Anhäufung der Studirenden zugleich der Entstehung politischer Verbindungen unter denselben vorzubeugen meinte. Die Studenten stehen unter genauer wissenschaftlicher und strenger polizeilicher Aufsicht: der Besuch von Theatern und Kaffeehäusern ist ihnen verboten, wogegen sie zu Messe und Beichte angehalten werden und monatliche Zeugnisse über Fleiß, Aufführung und Besuch des Gottesdienstes beibringen müssen. Für höheren Realunterricht bestehen keine besonderen Anstalten. An der Spitze des Schulwesens steht eine Art Oberschulcolleg, der magistrato di riforma, der die Schulbücher vorschreibt, und unter welchem in jeder Landschaft ein consiglio di riforma besteht. Kein Lehrer darf ohne Erlaubniß der Oberschulbehörde, so wie der gewöhnlichen Censur, irgend eine Schrift drucken lassen. Diese obere Behörde hat indessen wenig oder keinen Einfluß auf die bischöflichen Seminarien und auf die zahlreichen unter der besonderen Leitung geistlicher Orden stehenden Schulen.

Der König wird nach agnatischer Erbfolge, wodurch die Prinzessinnen und die von ihnen abstammenden Prinzen ausgeschlossen bleiben, zum Throne berufen. Seine Großjährigkeit beginnt mit vollendetem 14. Jahre. Er ist unumschränkter Inhaber der Souveränetät, deren Ausübung nur auf der Insel Sardinien und im Genuesischen einigen Modificationen unterliegt. Alle Gesetze und Ordonnanzen, mit Ausnahme solcher, welche das Kriegswesen, das königliche Haus oder die auswärtigen Angelegenheiten betreffen, werden nach Anhörung des mit ihrer Berathung und vorgängigen Prüfung beauftragten Staatsraths als Edicte oder offene Patente erlassen und vom betreffenden Minister, so wie vom Generalcontroleur (jetzt nur noch ein Ehrenposten) gezeichnet. Nach Maßgabe ihres Inhalts werden die Gesetze und Verordnungen vor der Publication auch den oberen Gerichtsbehörden oder dem Oberrechnungshofe vorgelegt. Der Staatsrath besteht, außer einem Präsidenten, aus 14 ordentlichen Mitgliedern und einer unbestimmten Zahl außerordentlicher; er zerfällt in drei Sectionen für Inneres, Rechts-, Gnaden- und Kirchensachen, und Finanzen. Bei Competenzstreitigkeiten höherer Behörden ist er zugleich Administrativjustizhof. Die Insel Sardinien hatte im 14. Jahrhundert durch Don Pedro von Arragonien eine von den drei Ständen (stamenti) unterzeichnete und beschworene Verfassung erhalten. Diese Stände, bestehend aus der Geistlichkeit, der Ritterschaft und den Abgeordneten einiger Städte und Flecken, sollten gemeinschaftlich mit dem Könige das Recht der Gesetzgebung und Besteuerung ausüben und alle 3 Jahre versammelt werden. In der Regel bewilligten sie indessen die gleiche Summe, wurden von 1696 — 1793 gar nicht mehr versammelt und nur im Jahr 1799 wieder einmal zur Verdoppelung der gewöhnlichen Steuersumme von 60,000 Scudi berufen. Auf diese Weise kam alle Macht in die Hände der spanischen Statthalter und später der sardinischen Vicekönige, und erst 1836 scheint wieder daselbst ein Anfang zur Herstellung der alten ständischen Rechte gemacht

worden zu sein. Das in eine ligurische Republik verwandelte Genua hatte 1797 durch die Franzosen eine der französischen Directorialverfassung nachgebildete demokratische Constitution erhalten; sodann im Jahre 1802 ein der Verfassung der cisalpinischen Republik ähnliches, in der Folge wieder abgeändertes und bis zur Vereinigung mit Frankreich geltendes Grundgesetz. In der Folge setzte der Wiener Congreß in einer der Schlußacte angehängten besondern Acte vom 20. Mai 1815 die Bedingungen fest, die als Grundlage der Vereinigung Genuas mit den Staaten des Königs von Sardinien dienen sollten. Hiernach soll für jeden Kreis aus den Höchstbesteuerten ein jährlich zu versammelnder Landrath von 30 Mitgliedern gewählt werden, ohne dessen Genehmigung kein königliches Decret über neue Steuern in das Verordnungsbuch des Senats von Genua eingetragen und bekannt gemacht werden darf. Ueberdies enthält diese Acte Bestimmungen über die Zulassung der Genuesen zu den öffentlichen Aemtern, über die Herstellung des Freihafens von Genua, über die Erhaltung seiner Georgsbank und über besondere Municipalprivilegien.

Die frühe Ausdehnung der monarchischen Gewalt zur völligen Unumschränktheit hat zu einer Centralisation der Verwaltung geführt, über die zunehmende Klagen vernommen werden. Wie in Frankreich sind sämmtliche Administrativbeamte absetzbar. An der Spitze der Administration stehen 5 Minister oder Staatssecretäre für das Innere, Justiz, Finanzen, Krieg und Flotte und auswärtige Angelegenheiten. Das Festland ist in 8 Bezirke oder Landschaften, Turin, Cuneo, Alessandria, Aosta, Novara, Savoyen, Nizza und Genua getheilt, die in 37 Provinzen zerfallen; die Insel enthält die 2 Bezirke Cagliari und Sassari und 11 Provinzen. Auf dem Festlande schwankt die Bevölkerung einer Provinz von 32,000 bis gegen 280,000, auf der Insel von 19,000 bis 95,000 Einwohner. An der Spitze einiger Bezirke, wie z. B. in Savoyen, stehen Generalintendanten; an derjenigen der Provinzen Intendanten; die Insel Sardinien hat einen Generalintendanten; in Genua ist der Sitz einer aus drei Staatsräthen gebildeten besondern Regierungscommission. Der Geschäftskreis der Intendanten entspricht demjenigen der französischen Präfecten, jedoch mit dem Unterschiede, daß in der sardinischen Monarchie diesen Beamten keine Präfecturräthe zur Seite stehen. In den Händen der Intendanten und ihrer Vorgesetzten liegt die eigentliche Verwaltung, namentlich die Leitung und Beaufsichtigung des Gemeindewesens. Die Gemeinderäthe, wofür den Communen kaum mehr als ein scheinbares Wahlrecht zusteht, bestehen in der Regel aus einem Syndicus und 3 bis 7 Räthen. Ueber alle nur irgend wichtige Gegenstände müssen sie an die Intendanten berichten und deren Entscheidung einholen. Nur einige größere Städte haben besondere Privilegien und eine andere Organisation ihrer Behörden. So hat Turin einen Magistrat und einen Rath der Decurionen, wovon 30 aus dem Adel und eben so viele aus der Bürgerschaft der Stadt genommen werden; sodann Genua einen großen Rath von 40 Decurionen (20

Adeliche, 20 Bürger und Kaufleute), der sich selbst ergänzt, und einen kleinen Rath mit einem Syndicus an der Spitze.

Seit 1770 hatten die alten Provinzen des sardinischen Festlandes im Corpus Carolinum, einer revidirten Sammlung der früher erlassenen allgemeinen Gesetze (constituzioni), ein eigenes Gesetzbuch für Civilrecht und Criminalrecht, mit subsidiarischer Geltung des römischen Rechts. Im Jahr 1803 wurden die französischen Gesetze eingeführt, aber am 21. Mai 1821 wieder abgeschafft; 1831 erschien eine Ordonnanz über die Anordnung eines neuen Gesetzbuchs, und 1837 kam auf der Grundlage des Code Napoleon, jedoch mit mancherlei Abweichungen, ein neuer Civilcoder für das Festland zu Stande. Zu den besonderen Bestimmungen dieses Albertinischen Gesetzbuchs gehört unter Anderem, daß mit Ausschließung der Frauen von der gleichen Theilnahme an der väterlichen Erbschaft den um Staat oder Krone verdienten Individuen wieder die Errichtung von Majoraten auf Grundbesitz gestattet worden ist, wenn dieser ein Einkommen von wenigstens 10,000 Lire gewährt. Zur Gültigkeit solcher Majorate ist die Bestätigung des Königs, nach vorgängiger Anhörung des Staatsraths, erforderlich. Im Strafrecht erschienen in neuerer Zeit besondere Gesetze über Abschaffung geschärfter Todesstrafen und der Vermögensconfiscation; über die Trennung der Angeklagten von den Verurtheilten, der Männer von den Frauen, der älteren Verbrecher von den jüngeren in den Gefängnissen, worin für die Strafgefangenen in der Regel das mildere, sogenannte Auburn'sche Pönitentiarsystem zur Anwendung kommt. Die Insel Sardinien hatte schon im 14. Jahrhundert ein bürgerliches und peinliches Gesetzbuch, seit 1828 aber einen besonderen Coder erhalten. Auf dem Festlande gibt es 412 Untergerichte mit Einzelrichtern, die inappellabel bis zu einem Werth von 100 und einer Geldstrafe von 10 Lire entscheiden. Ueber diesen Gerichten erster Instanz steht in jeder Provinz ein collegialisch organisirtes Tribunal, von dem in Civilsachen, sobald der Werth des Streitgegenstandes über 1200 Lire beträgt, die Appellation an einen der 5 höchsten Gerichtshöfe (Senate) geht. Wichtige peinliche Sachen müssen jedoch sogleich bei diesen angebracht werden. Kein Proceß soll mehr als zwei Instanzen durchlaufen; in außerordentlichen Fällen begutachtet jedoch der Staatsrath, ob Revision zulässig sei, worüber dann königliche Entscheidung erfolgen muß. Das Verfahren ist in der Regel öffentlich, doch ohne Jury in Strafsachen; die Strafurtheile sollen öffentlich und mit den Entscheidungsgründen bekannt gemacht werden. Etwas abweichend ist die Gerichtsorganisation auf der Insel. Als besondere Tribunale gibt es noch auf dieser 2, auf dem Festlande 8 Handelstribunale.

Die Armee zählt auf dem Friedensfuße 35,000, auf dem Kriegsfuße 70,000 Mann und kann mit den Provinzialbataillonen auf mehr als 100,000 gebracht werden. Die Kriegsmarine, der im Friedensstande 3 Admiräle angehören, 90 Officiere, 265 Unterofficiere und 1100 Matrosen, besteht aus 5 Fregatten zu 60 Kanonen, wovon 2 ausge-

rüstet sind, 2 Corvetten, 2 Briggs, 4 Schoonern, 12 Kanonierbooten und 1 großem Dampfschiffe von 200 Pferdekraft mit Bombenkanonen. Das Verhältniß des Militärs zur Bevölkerung ist im Frieden wie 1 : 106, im Kriege wie 1 : 42. Die in den letzten Jahren erwarteten und gehofften Reductionen im kostspieligen Militäretat sind bis jetzt nicht eingetreten, und man sagt darum von der Hauptstadt des Landes, daß sie halb Kloster, halb Kriegslager sei. Ueber die Ergänzung des Heeres ist im December 1837 eine ausführliche Verordnung erschienen; die Aushebung geschieht nach dem Loos und den Altersclassen von 18 bis 24 Jahren; doch finden bei dieser Conscription zahlreiche Ausnahmen Statt, wozu auch die Juden gehören, die eine Loskaufssumme bezahlen müssen. Die Armee zerfällt in die regelmäßige (ordinanza), mit 8 Jahren Dienstzeit, nach deren Verlauf völliger Abschied ertheilt wird; und in die Provinzialtruppen, eine Art Landwehr, die 1 Jahr unter den Waffen steht, dann Urlaub erhält, aber noch 7 Jahre verpflichtet bleibt, auf geschehene Aufforderung mit dem regelmäßigen Heere zu fechten; nach diesen 8 Jahren gehören die Pflichtigen noch eben so lange der Reserve an. Die Provinzialreiter dienen 3 Jahre im Heere und bleiben dann noch zu Hause 13 Jahre verpflichtet; die landschaftliche Artillerie dient gleichfalls 3 Jahre, erhält dann 6 Jahre Urlaub und tritt hierauf noch für 4 Jahre in die Reserve. Stellvertretung ist erlaubt. Auf der Insel, deren Bewohner eine große Abneigung gegen den Militärdienst haben, ist die Conscription nicht eingeführt, sondern die Ergänzung geschieht durch Werbung. Die Begünstigung des Adels im Militär läßt den Unterofficieren nur wenig Aussicht auf Beförderung. Für die höhere militärische Bildung bestehen zwei Militärakademieen, wo ein Theil der Zöglinge auf Kosten des Königs unterhalten wird. Das Land ist in 7 Militärdivisionen getheilt und einer jeden ein Gouverneur vorgesetzt.

Die gesammte Staatseinnahme beträgt etwa 74 Millionen Lire. Davon ertragen die Zölle nicht weniger als 42½ Mill., Domänen und directe Steuern 27,200,000, Lotto 2,200,000, während die Bruttoeinnahme von diesem 5½ Mill. und die Verwaltungskosten 21 % betragen. Salz und Tabak sind Staatsmonopole. Unter den Ausgaben nimmt das königliche Haus und Hofstaat 4½ Mill. in Anspruch; das Militär 29 Mill.; Finanzen gegen 15 Mill. (darunter Zölle 8½ Mill.); Inneres 7,400,000; Justiz 4,300,000; Auswärtiges 3 Mill.; Verzinsung der etwa 152 Mill. Lire betragenden und meistens zu 5 % ausstehenden Staatsschuld 9 Mill. In der Erhebung der Grundsteuern finden mancherlei Unordnungen Statt; es besteht kein allgemeines Kataster, da während der französischen Herrschaft nur ein kleiner Theil des Landes katastrirt wurde, und die Erhebung übrigens theils nach dem alten mailändischen Grundbuche, theils nach besonderen älteren Verzeichnissen erfolgte. Zu den directen Abgaben gehört eine Kopfsteuer, die in der Regel von allen wenigstens zwanzigjährigen männlichen Bewohnern erhoben wird. Unter den Befreiten von dieser Abgabe befinden sich die mei-

sten Geistlichen, wie denn auch die Wohnungen und Gärten derselben von der Grundsteuer ausgenommen sind.

Die sardinische Monarchie verdankte ihre Herstellung und Vergrößerung, wie schon hervorgehoben wurde, wohl theilweise dem alten politischen Dogma von besonderer Nützlichkeit einer Existenz kleiner Staaten zwischen den großen Reichen. Da man sich im modernen Europa noch nicht dahin erheben konnte, die lebendige Nationalität als durchgreifendes Princip der Staatenbildung und politischen Gliederung im positiven Völkerrechte anzuerkennen; so blieb möglicher Weise nur die Ansicht übrig, welche sich das Staatenwesen als Maschinenwerk vorstellt, in das zur Verminderung der Reibungen mancherlei Zwischenglieder künstlich eingefügt werden mögen. Es liegt aber im nothwendigen Gange des Völkerlebens, daß die aus Bruchstücken einer oder mehrerer Nationen zusammengesetzten souveränen Kleinstaaten die Bedeutung, die sie vielleicht früher gehabt, immer mehr verlieren und als Staaten ad interim die Fristung ihres precären Daseins nur der Eifersucht oder duldenden Laune der Großmächte schuldig sind. Allerdings hatte die savoyische Dynastie ihre Stellung zwischen den Häusern Habsburg und Bourbon klüglich zu benützen gewußt; und da sie nicht selten den Ausschlag gab, indem sie mit berechnet schwankender Politik bald dahin, bald dorthin sich wandte, so wurde auf ihre Allianz ein höherer Werth gelegt, als auf die Verbindung mit gleich mächtigen oder mächtigeren Staaten des zweiten und dritten Ranges. Allein dies war nur möglich in einer Zeit, als noch die Dynastieen für Alles, die Stimme der Völker für nichts zählte, als diese noch zu keinem nationalen Selbstbewußtsein erwacht waren. Jetzt ist es anders, und durch diese Veränderungen ist auch Sardinien in eine verschrobene Stellung gekommen. Man rühmt es von der Regierung dieser Monarchie, daß sie in der Förderung der materiellen Interessen zwar nicht gerade Ausgezeichnetes geleistet hat, aber doch nicht wesentlich hinter den anderen Staaten zurückgeblieben ist. Allein die Fortschritte dieser Art, um deren willen Friedr. v. Raumer Sardinien als einen „frischen und aufstrebenden Staat" bezeichnete, worin aber die Regierungen dem natürlichen Zuge der unserer jetzigen Friedensperiode immanenten Bewegung schon dann folgen, wenn sie sich derselben nicht geradezu widersetzen, sind nicht allzu hoch anzuschlagen. Auf der andern Seite ist nicht in Abrede zu stellen, daß die sardinische Politik sehr entschiedene Opposition gegen die schöpferischen Ideen der Neuzeit bildet, daß es unter ihrer Herrschaft um die Sorge für die geistigen Interessen schlecht genug und selbst noch weit kümmerlicher als im benachbarten österreichischen Italien bestellt ist. Darum ist die sardinische Regierung mit dem gebildeten und nach freier Bildung strebenden Kern des eigenen Volkes in einen schwer zu lösenden Widerspruch gerathen, der sich in ihrer argwöhnischen und mißtrauischen Politik gegen diese Classen der Gesellschaft deutlich genug ausspricht. Die aus solchem Zwiespalte nothwendig entspringende Schwäche hat aber mit dazu beigetragen, dem Einflusse Oesterreichs, des natürlichen Beschützers des

alt-dynastischen Absolutismus, das Uebergewicht zu verschaffen, und diese sehr erklärliche Abhängigkeit wird durch die jetzige Stellung Sardiniens gegen Frankreich aus historischen wie aus statistischen Gründen noch mehr vergrößert. War es doch Frankreich, das alle festländische Besitzungen Sardiniens verschlungen hatte, und das, zur Rückgabe gezwungen, dann auch solche Gebietstheile wieder abtreten mußte, worin französische Sprache und Nationalität herrschend sind. Hier sind also in Wahrheit, ungeachtet der Restauration eines althistorischen Zustandes, die „natürlichen Grenzen" Frankreichs verletzt worden, und wie nun Sardinien, diesem Großstaate gegenüber, seine politischen Grenzen zu bewachen und zu bewahren hat, sieht es sich um so mehr auf die Hülfe seines westlichen Nachbars angewiesen. Diese Abhängigkeit von der Macht und dem guten Willen eines benachbarten Großstaats ist indessen eine wenig beneidenswerthe Lage, aus der sich Sardinien und alle andere Staaten der Halbinsel im Falle eines europäischen Kriegs wohl nur dadurch herausreißen könnten, wenn sie in kühnem Aufschwunge das in Souveränetät und Unumschränktheit verkleidete Vasallenthum von sich würfen, um der Unabhängigkeit und Freiheit Italiens die Fahne voranzutragen. Doch wer mag noch auf den Thronen den Phönix suchen, der sich aus der Asche verwitternder absolutistischer Vorurtheile erzeugt und darüber erhebt?

Literatur: vergl. „Italien" und „C. Denina, Gesch. Piemonts rc., übersetzt v. F. Straß, Berl., 1800—3, 3 Bde.; Beauchamps, histoire de la révolution de Piemont, Paris, 1821; Sta. Rosa, de la révolution piémontaise, 3. Aufl., Paris, 1822; Giuseppe Manno, Storia di Sardegna (3 Bde., Turin, 1825); Frézet, histoire de la maison de Savoie (Paris, 1833), Luigi Cibrario, recherches sur l'hist. de la monarchie de S. (franz. v. Boullée, 1833); Hörschelmann, Gesch., Geogr. u. Statist. der Insel Sardinien (Berl., 1828); Smyth, present state of the island of S. (Lond., 1828).

Sachsen-Lauenburgische Verfassungssache. Der König von Dänemark bestätigte dem Lande seine bisherige besondere Verfassung *). Was war nun dieses bisherige Verfassungsrecht, und

*) Allgemein liest man, durch die Abtretungsverträge sei dem König die Beibehaltung dieser Verfassung und aller Rechte und Privilegien des Landes zur Bedingung gemacht worden. Diesem kann ich bestimmt widersprechen. Die Verträge enthalten davon keine Sylbe, und in den zweimonatlichen Verhandlungen, welche von der dänischen Uebernahme des Landes zu Hamburg und dann in Ratzeburg zwischen den hannöverischen und preußischen Bevollmächtigten einerseits, und zwischen dem dänischen andererseits Statt fanden, und an welchen ich Antheil nahm, suchten zwar jene ersten Bevollmächtigten wiederholt eine solche Bedingung, die wenigstens Hannover nicht hätte vergessen sollen, noch nachträglich einzuschieben. Aber dieselbe wurde dänischer Seits beharrlich zurückgewiesen, und obwohl die freiwillige königliche Zusage der bisherigen Verfassung bereits vor Beginn aller Verhandlungen der dänischen Gesandtschaft zugesendet war, so erfuhren doch jene fremden Minister, so wie das Land, erst

zwar zunächst seinen historischen Grundlagen nach? Die Einwohnerschaft bestand aus freien sächsischen Grundeigenthümern. Das Land hieß uralt der „Sachsenbann" oder die „Sachsengemeinde" und auch „Niedersachsen". Es läßt sich also zum Voraus annehmen, daß die freien Männer von alten Zeiten her ähnliche Freiheiten, wie sie die Gründer der englischen Freiheit aus Deutschland und Sachsen nach Britannien brachten, wie sie die ächten alten Sachsen und Friesen, wie sie alle Volksgemeinden freier Männer in Deutschland früher besaßen *). Die älteren Urkunden gingen freilich leider durch Brand zu Grunde. Aber es weisen hierauf auch die späteren Vorgänge und Urkunden schon aus der Feudalzeit noch zurück. Noch die Erbverbrüderung von 1369 zwischen dem Herzog und den braunschweigischen Fürsten unterzeichnet die Landschaft als Landesrepräsentation und Theilnehmerin am Vertrage mit, und dabei werden dem ganzen Lande und allen Einwohnern ihre Rechte und Freiheiten verbürgt; und als fünf Jahre später Herzog Heinrich die Erbverbrüderung mit den Braunschweiger Fürsten, in Folge welcher das Land diesen Letzteren bereits eventuell gehuldigt hatte, zurücknehmen wollte, gab es die Landschaft nicht zu. Im Jahre 1571 hatte Herzog Franz der Aeltere seinem ältesten Sohn Magnus die Regierung abgetreten, sie aber, da derselbe schlecht regierte und die Rechte der Unterthanen verletzte, wieder übernommen. Als er nun starb, so schloß das Land diesen Sohn von der Thronfolge aus, verhinderte die Theilung des Landes unter die vier Söhne Franz des Aelteren, auf welche diese drangen, und wählte sich den jüngern Sohn Franz zu ihrem Fürsten, den auch der Kaiser durch Belehnung genehmigte, und welcher vor der Erbhuldigung einen förmlichen Verfassungs- und Regierungsvertrag mit dem Lande, den Revers vom 25. März 1585, feierlich beschwor und unterzeichnete. Und mit seiner Zustimmung errichtete die Ritter- und Landschaft des Fürstenthums am 16. December 1585 die ewige Union zu Löwenburgk als einen neuen vollständigeren Grundvertrag zwischen Fürst und Land. Man darf diese und die anderen Haupturkunden der lauenburgischen Verfassung, welche Pfeffinger in seiner Historie des braunschweig-lauenburgischen Hauses abgedruckt hat, nur lesen, um sich zu überzeugen, daß diejenigen Recht haben, welche die älteren deutschen landständischen Verfassungen, wie unvollkommen sie sein, oder vielmehr später durch Feudal- und Hofaristokratie und fürstlichen Absolutismus immer mehr werden mochten, doch ihren Grundlagen nach auf die älteren freien deutschen Volksrechte zurückführen, welche namentlich auch den Grundgedanken wahrer Repräsentation des ganzen Landes oder Staats in ihnen finden. (S. oben „Deut-

---

in dem Momente von dieser freiwilligen königlichen Gerechtigkeit etwas, als ich das Patent über dieselbe zum allgemeinen freudigen Erstaunen bei dem feierlichen Uebergabe- und Huldigungsacte öffentlich mitzutheilen hatte.

*) S. unter IV.

sches Staatsrecht.") Zwar war jetzt, gegen Ende des 16. Jahrhunderts, nach dem Muster anderer deutscher Länder, die Feudalaristokratie schon in den Vordergrund getreten. Dennoch aber bestätigen jene Urkunden, welche auch in den „Kieler Blättern" Bd. IV. von Susemihl auszugsweise mitgetheilt sind, noch auf das Vollständigste unsere Grundgedanken.

1) Selbst die landesherrliche Regierung beruht auf Vertrag und Wahl des Landes; die altdeutsche Volkswahl der Grafen und Herzöge vereinigt sich hier sichtbar einerseits mit kaiserlicher Belehnung und Bestätigung, andererseits mit einem durch Gewohnheit und Vertrag bestehenden theilweisen Erbrecht, ja endlich auch mit der religiösen Ansicht. Das wirkliche Leben verwirft auch hier die absoluten theoretischen Gegensätze. Das Land hat die Regierung des ältesten Sohns von Franz dem Aeltern, wie die Theilung des Landes unter die vier Söhne, verworfen und sich selbst den jüngern Herzog Franz zum Fürsten gewählt; der Kaiser ertheilt ihm später die Belehnung. Der auch vom Kaiser bestätigte Landesvertrag aber anerkennt die Wahl des Landes auch für die Zukunft, so daß aus den verschiedenen Söhnen nur der die Regierung erhalten soll, welchen das Land oder seine Landstände wählen. So wie sie den Vater zugleich „durch Gottes Vorsehung und „aus kaiserlicher Auctorität und ihrerseits frei zu ihrem Fürsten annehmen", wobei ausdrücklich als Gründe des Fürsten gute Eigenschaften und Verdienste und ihre Ueberzeugung vom Landeswohl angeführt werden; so vereinigen sie sich noch dahin, „daß wir wollen und unsere „Nachkommen sollen höchst unseres Vermögens dahin Uns bei der kaiserlichen Majestät bearbeiten, damit wir unsern jetzigen Landesfürsten „und nach Sr. fürstlichen Gnaden Söhne, welcher hierzu von Gott „begabt und von Sr. kaiserlichen Majestät und Uns geschickt und „tüchtig erkannt wird, und keinen andern, für unsere ordentliche Obrigkeit erkennen wollen." Zugleich verpflichten sich Ritter und Landschaft, daß sie für sich und ihre Nachkommen „die dem Lande „gegebenen Rechte den Verbriefungen gemäß aufrecht erhalten, und daß „sie dem Regierungsnachfolger nicht eher die Huldigung leisten, noch „irgend verwandt machen wolle, bevor er ihre Rechte auf's Neue confirmirt und sich darüber genugsam reversirt habe."

Ja zur Durchführung der vertragsmäßigen Landesrechte wird auch noch in dieser vom Kaiser bestätigten Urkunde am Ende des 16. Jahrhunderts, ähnlich wie in fast allen früheren Verfassungsurkunden germanischer und deutscher Volksstämme, so wie namentlich in der englischen Magna Charta, für den Fall des Vertragsbruchs von Seiten des Fürsten die Verweigerung der Gegenleistung von Seiten des Landes festgesetzt und eine förmliche gemeinschaftliche Schutzgewalt organisirt. Die ewige Union fährt nämlich nach der zuletzt citirten Stelle so fort: „Auf den unverhofften Fall, daß Einer der Unterthanen an seinem Recht „de facto verletzt würde, soll eine solche Person oder ihr Vertreter „gute Fug und Macht haben, an sicher gelegene Mahlstätten meh-

„rere der Aeltesten aus der Ritter- und Landschaft auf des Parts Un-„kosten zu bescheiden, und soll diesen die Beschwerde anbringen. Diese „sollen solche gehörig beleuchten und ihren guten Rath mittheilen, „und wenn die Beschwerde begründet ist, sich dafür verwenden, „und allenfalls bei der Herrschaft dem Beschädigten was recht ist wi-„derfahren zu lassen, unterthänig bitten. Wenn binnen Monatsfrist der „regierende Fürst wider Zuversicht dem Beschädigten nicht Recht mitthei-„len würde, so sollen die vier Aeltesten die ganze Ritter- und Land-„schaft und gemeine Unkosten einfordern. Nach gemeinsamer Berathung „soll nochmals mit unterthänigem Fleiße gebeten werden, Recht zu schaf-„fen oder die Sache an's Hofgericht kommen zu lassen. Wofern denn „auch durch einen solchen Weg der Beschwerte des Rechts nicht zu ge-„nießen hätte, als soll die ganze Ritter- und Landschaft mit dem be-„schwerten Theile für Einen Mann stehen, die Herrschaft ge-„bührlich erinnern der ausgegebenen Siegel und Briefe und „des Rechten, und welchergestalt die von der Ritter- und Landschaft „nicht weiter sich mit Ihren fürstlichen Gnaden verwandt „gemacht, als inwieferne ihnen hinwieder, was verschrieben „und versiegelt, auch gehalten würde, und daß sie also auch nicht weiter „an ihre Gelübde gebunden sein wollen. Auch soll Ritter- und „Landschaft dem beschädigten Theil auf ihre Unkosten „beim Kaiser und den Reichsgerichten zu seinen Rechten „verhelfen. Wer sich aber der in dieser Union übernommenen Ver-„pflichtung bei solcher Gelegenheit entledigen wollt, der soll für unred-„lich und ehrlos gehalten werden und aus der Vereinigung ausgeschlos-„sen sein." Die vier gewählten Aeltesten, deren Amt Niemand ab-lehnen darf, sollen folgenden Eid schwören: „Ich N. gelobe und schwöre, „demnach die ehrbare Ritter- und Landschaft mit Consens des durch-„lauchtigsten Fürsten mich zu einem Vorsteher der Ritter- und Land-„schaft ordentlich erwählt, bestätigt und angenommen, daß ich derwegen „in solchem Amte mich redlich, treu und aufrichtig verhalten, des Nie-„drigen sowohl als des Hohen, ohne einiges Ansehen der „Person, mich treulich annehmen, dessen und des ganzen „Landes Bestes, so viel an mir ist und mein Verstand erreichen „kann, fördern und nach Laut der obgesetzten Union verhalten wolle". — Daß durch die vollkommensten ständischen Rechte, die entscheidende Stimme bei Gesetzen und Steuern und andere wesentliche Einflüsse auf die Landesregierung die wichtigste Durchführung der Vertragsgrundsätze gegeben war, versteht sich von selbst.

2) Nicht minder klar ist es, daß auch hier der landständischen Verfassung entschieden die Grundideen eines allgemeinen Gemeinwesens der ganzen Landeseinwohnerschaft des ganzen Landes, Vaterlandes oder vaterländischen Staates, und einer Repräsentation derselben und der Rechte aller Unterthanen zu Grunde liegen. In diesem Sinne erklären sich die Stände verpflichtet, „die dem Lande zugesicherten Rechte aufrecht zu halten," und

bei der Verletzung jedes Unterthanen Alle für Einen und Einer für Alle zu stehen, und beschwören die vier Aeltesten (nachmals Landräthe genannt): „Alle Niedrige sowohl als Hohe ohne einiges Ansehen der Personen zu vertreten und zu beschützen und des „ganzen Landes Bestes zu fördern." In diesem Sinne sind urkundliche Worte wie die: „des ganzen Landes Wohlfahrt" sei von den Ständen zu berathen (s. „Kieler Blätter" S. 296) zu verstehen. In diesem Sinne erklärten auch die Stände in der Union, „daß sie, als welchen für andern die Gelegenheit dieses geringen Fürstenthums Niedersachsen, unseres geliebten Vaterlandes, am „Besten bekannt, uns angelegen sein lassen, daß kein anderer denn Se. „fürstlichen Gnaden das Regiment in diesen Landen erhalte." In diesem Sinne verspricht der Herzog im Reverse: „allen seinen Unterthanen „ohne Ausnahme, sie seien Edle oder Nichtedle, Bürger oder Bauern, „daß er sie bei allen ihren Rechten schützen, und beim Kaiser auch „jedermänniglich vertreten wolle," wodurch denn zugleich die Grundidee der Reichsrepräsentation ausgesprochen ist.

Ja es treten, selbst abgesehen von den Resten der freien und öffentlichen Volksgerichtsrechte und troß der feudalistischen Form, auch sonst noch die Reste der alten demokratischen Landesgemeinde hervor; hierhin gehört für's Erste schon das, daß der Fürst im Revers allen Unterthanen die Oeffentlichkeit der zu haltenden Landtage in Gegenwart derselben verspricht, die hier, ähnlich wie der alte Umstand neben den Schöffen, so neben den vorzugsweise zur Verhandlung berechtigten Landständen erscheinen. Er verspricht „die Landtage nach altem „wohlhergebrachten Landesgebrauch an öffentlichen und gewöhnlichen Orten (Mahlstätten, wie es nachher heißt) zu halten, auch daß die „Unterthanen die Landtage abwarten und den Abschied anhören sollen." Und da dieses Recht später verletzt wurde, so stellt es auf deshalb erhobene Beschwerde die „remotio gravaminum von 1665" wieder her. Auch aus anderen Urkunden sieht man, wie die Landesregierungs= und ständische Repräsentationsgewalt nicht die Einwilligung der einzelnen Bürger gänzlich hatte vergessen machen. So mußten zur Verpfändung der Stadt Mölln an Lübeck nicht blos die Landstände und insbesondere der Magistrat von Mölln, sondern auch die Bürger, die cives in Molne, einwilligen. Nimmt man nun dieses Alles zusammen, so wird man wohl nicht zweifeln dürfen, daß unter der „Landschaft" und den „Landsassen", welche neben der Ritterschaft und außer den Städten, die der Union der Ritter= und Landschaft erst 1586 beitraten, aufgeführt werden, das zu verstehen sei, was das Wort, zumal wenn es neben der Ritterschaft und den Städten vorkommt, regelmäßig bedeutet *), nämlich die Repräsentanten der landesunmittel=

*) S. Moser, von den deutschen Reichsstände=Landen, S. 125 fg. Auch in dem mit Lauenburg verbundenen Lande Hadeln bezeichnete das Wort Landschaft dasselbe; Moser a. a. O. S. auch nachher Nro. III. Note *).

baren freien Bauern in den Gerichten oder Aemtern, deren Steuern auch hier der Landtag verwilligt, die aber dennoch eben so, wie in so vielen anderen deutschen Ländern *), allmälig ausgeschlossen wurden, zuerst gewöhnlich durch Versammlungen der privilegirten Stände in sogenannten engeren Versammlungen im Gegensatz gegen die „solennen Landtage", wie die größeren später im Lauenburgischen genannt wurden, von welchen der letzte 1689 Statt fand (s. „Kieler Blätter" S. 296.)

III. Fortsetzung. Unglück des Landes. Erstarrung der Verfassung und der Volksfreiheit durch Feudalismus, Absolutismus und die Romanisten. Zunächst Zerstörung des vaterländischen Rechts. — Der Revers und die Union wurden zwar von den nachfolgenden Herzögen aus dem sächsischen Hause bestätigt, doch überging schon Herzog August bei seiner Bestätigung das Wahlrecht der Stände und ihr Recht der Verweigerung der Huldigung. Und als mit dem Aussterben der sächsischen Herzöge 1689 das Land an Braunschweig-Lüneburg kam, vereinigte man sich zu einem neuen Landesreceß vom 15. Sept. 1702. Dieser bestätigte freilich das ständische Gesetzgebungs- und Steuerbewilligungsrecht und andere wichtige ständische Rechte, z. B. ihre theilweise Besetzung des Hofgerichts, die drei Landescollegien, Hofgericht, Consistorium und Regierung. Aber die Reste der alten Volksfreiheiten waren unterdessen völlig zerstört. Von Theilnahme des Volks an den Ständen, außer dem Paar Bürgermeistern der Städte, deren Magistrate sich später selbst ergänzten, war keine Rede mehr. Der Adel dachte nur an Patrimonial- und Feudalrechte und Hofgunst. Die hannöverische Regierung ordnete ihrer allmächtigen Domänenkammer, so viel es ihr gut schien, die Rechte des Volks und die Justiz unter, und die romanistischen Beamten machten das Volk durch ihr fremdes Recht immer rechtsunmündiger und schutzloser, und halfen es dann berauben und unterdrücken. Es ist wohl der Mühe werth, diese Schicksale der meisten deutschen Länder im 17. und 18. Jahrhundert (s. oben „Deutsche Geschichte") durch die Betrachtung zweier Haupterscheinungen dieses neuen Faustrechts, die Beraubung des vaterländischen Rechts und dann die des freien Eigenthums, ja beinahe der Freiheit, zu veranschaulichen **).

Darüber, daß die alten Sachsen in Lauenburg nur nach ihrem vaterländischen, nach Sachsenrecht lebten und in ihren Volks-

*) S. oben „Deutsches Staatsrecht."

**) Die hier folgenden Nachrichten sind actenmäßig. Der Verfasser dieses Artikels erhielt, unmittelbar nach vollzogener Uebergabe des Herzogthums Lauenburg an Dänemark, von der dänischen Regierung den Auftrag, über die seitherigen lauenburgischen Gesetz- und Rechtsverhältnisse nach den Rechtsquellen, nach den Landesarchiven und Registraturen und nach den etwa nöthigen Mittheilungen der Beamten zu berichten. Die Berichte über die hier zu besprechenden beiden Hauptverhältnisse theilte er ausführlich in den „Annalen für Geschichte und Politik" von Weick mit (Jahrgang 1834, Octob.). Auf die dort ausführlicher gegebenen Beweisführungen muß er sich hier beziehen.

gerichten richteten, ist kein Zweifel. Daß die späteren sächsischen Herzöge das Sachsenrecht als eine Wohlthat ansahen und als solche da, wo es etwa noch nicht galt, einzuführen suchten, beweiset ein Privilegium des alten Herzogs Johann von 1481, worin er dem Flecken Otterndorf im Lande Hadeln, statt des früher dort geltenden Stader-Rechtes begnadet mit „rechtem Sachsenrecht, also in in unsern Landen, sunderlicken in den Lande tho Sadelbande*) und in der Vogdie tho Lauenburg holten wird."

Schon in der ältesten Ausgabe der Hofgerichtsordnung, welche Franz der Aeltere im Jahr 1578, nachdem er, wie es in der Vorrede heißt, „oftermals von seinen getreuen Ritterschaft und Landsassen**) pittlich ersucht worden, das heilsame, hochnöthige Werk der Justitien zu bestellen, nach vorgehabtem reifen Rath seiner Land- und Hofräthe" publiciren ließ, werden die Richter auf das Sachsenrecht angewiesen. Sie sollen „nach den beständigen, wohlhergebrauchten Gebräuchen und Gewohnheiten unseres Fürstenthums und demnächst nach dem sächsischen, und wo das aufhört, nach den beschriebenen löblichen Kaisersrechten urtheilen."

In der zweiten Ausgabe der Hofgerichtsordnung, welche Herzog August 1624, nach vorgehabtem reifen Rath seiner Land- und Hofräthe, revidirt und verbessert hatte, wird dieselbe Stelle wiederholt. Es wird aber nun auch die Eidesformel der Gerichtsbeisitzer, die in der ersten Ausgabe, weil damals eine ausdrückliche Erwähnung des allgemeinen und unbestritten geltenden Sachsenrechts, und vorzüglich seines Vorrangs vor den fremden Rechten noch unnöthig schien, allgemeiner nur auf des Fürstenthums Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten und die gemeinen Rechte hingewiesen hatte, ausdrücklich dahin reformirt, daß sie nun schwören mußten:

„nach Sachsenrecht, und wo das aufhören wird, nach
„des heiligen römischen Reichs gemeinen, beschriebenen Rechten und
„Abschieden, und nach den im Fürstenthum üblichen wohlhergebrachten Statuten, Ordnungen und Gewohnheiten zu richten."

Der Sinn dieser gesetzlichen Bestimmungen, daß nämlich das Sachsenrecht als allgemein und in complexu gültiges, und zwar den ausländischen Gesetzen unbedingt vorgehendes Recht angesehen werden sollte, und daß von ihm abweichende und besondere Observanzen bewiesen werden mußten, ist hier unzweideutig klar. Dadurch erklärt sich auch noch die besondere Erwähnung einzelner Gewohnheiten u. s. w. nach Erwähnung der allgemeinen Quelle. Auch die im Jahre 1674 unter Franz

---

*) Das Land tho Sadelbande (d. h. das Land von Sassen- oder Sachsen-Bann) ist so viel als Lauenburg. (S. Westphalen, monumenta inedita T. IV. p. 192.) Die Vogdie Lauenburg wird hier wahrscheinlich als Stadt von diesem Namen der allgemein sächsischen Landgemeinde ausgeschlossen.

**) Hierunter werden auch hier die erst in späteren Zeiten auch in den ersten deuschen Landen vom Landtagsrecht verdrängten, nicht-ritterschaftlichen freien Eigenthümer verstanden.

dem Jüngern erschienene Ausgabe der Hofgerichtsordnung bestätigt diese Ansicht dadurch noch besonders, daß, obgleich abermals die Fassung dieses Artikels geändert ward, dennoch das Sachsenrecht „dem gemeinen beschriebenen Geist- und Weltlichen-, Kaiser- wie auch „Churfürst-, Reichsdeputations-, Visitations- wie auch Krayß-Abschie„den" vorgesetzt ward, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese letzteren einzig, wo das Sachsenrecht nicht hinreiche, zur Gültigkeit kommen sollten. Die neueste Hofgerichtsordnung von 1681, Tit. I. §. 6., verordnet:

„In unserem Hofgericht soll zuvörderst nach unsers Fürstenthums „Städte- und Aemter-Universal oder Local-Gewohnheiten, so fern sie „fürgebracht und gebürend erwiesen, oder in contradictorio judicio be„stärket und allegirt werden, dann nach unseres Fürstenthums Consti„tution und Statuten, wie nicht weniger unserer Städte Local-Statuten „so ferne sie von uns reformiret und bestätigt sein, und wo diese nicht zu„reichen nach dem Sachsenrecht, wie dasselbe von Alters her in „unserem Fürstenthum recipirt und durch bisherigen „Gerichts-Gebrauch in Observanz kommen, und wo dieses „auch aufhört, nach den Gemeinen beschriebenen geist- und weltlichen, Kay„ser- wie auch Lehensrechte gesprochen werden."

Hierin suchten nun die römisch gebildeten Juristen einen Vorwand, überall im Lehensrecht, wie im bürgerlichen Rechte und Processe, das Sachsenrecht zu verdrängen und an dessen Stelle allmälig die fremden Rechte zu setzen, indem sie als Bedingung der Anwendung desselben jedesmal einen besonderen Beweis seiner Gültigkeit und Reception forderten. Gerade hierdurch war es, wie schon Puffendorf, Proc. civ. cap. 22, §. 14. bemerkt, unvermeidlich, daß dem Sachsenrecht seine Gültigkeit zerstört wurde, daß: „cum probatio hujus usus difficillima sit, neglecto Saxonum jure, plerumque ad jus Romanum revertatur."

Bekanntlich aber darf man in gesetzlichen Bestimmungen einen Widerspruch gegen die bisherigen Rechtsgrundsätze, zumal gegen so wichtige, beschworene Verfassungsgrundsätze, wie hier in Sprache sind, und eine Aufhebung derselben durchaus nicht rechtlich vermuthen. Die Rechtsvermuthung streitet vielmehr dagegen. Man muß die neuen Bestimmungen in möglichster Harmonie mit den älteren auslegen und jede correctorische Bestimmung strict interpretiren.

Die Absicht der Clausel, „wie dasselbe von Alters her in unserem Fürstenthum recipirt und durch den bisherigen Gerichtsgebrauch in Observanz kommen," kann den Worten und jenem allgemeinen Grundsatze nach keine andere sein, als die allgemeine Gesetzeskraft des Sachsenrechts gerade so, wie in den früheren Ausgaben dieses Gesetzes, zu bestätigen.

Weiter sagen die Worte in der That nichts. Keineswegs enthalten sie irgend eine, vollends eine unbestreitbare Absicht, die früher verfassungsmäßig und gesetzlich oftmals anerkannte allgemeine Rechtsgültigkeit

des alten einheimischen Landesrechts und die Rechtsvermuthung für dasselbe in der Art aufzuheben, daß nun erst in jedem besondern Falle eine Reception der einzelnen Bestimmungen zu erweisen wäre. Es sind gleich zu Anfang dieser ganzen Stelle besonders die Universal- und Localgewohnheiten des Landes erwähnt. Nur von ihnen, unter welchen das Sachsenrecht nicht mitbegriffen ist, wird ausdrücklich ein besonderes Fürbringen und der Beweis derselben gefordert. Es heißt ferner, wo das Sachsenrecht (nicht etwa einzelne Gewohnheiten daraus) aufhöre, da solle das gemeine Recht eintreten. Gewiß, hätten wirklich die alten unbestrittenen Sanctionen des Sachsenrechts in dieser Stelle mit einem Male aufgehoben werden sollen, sie hätte anders und viel deutlicher reden müssen. Aber es ist außerdem möglich, eine ganz andere Absicht der ganzen Clausel zu erweisen. Ja die Fassung dieses Gesetzes ist in der vorletzten Ausgabe von 1674, welche ich einer mir vom Regierungssecretär Kaufmann mitgetheilten neuesten Ausgabe abschriftlich beigebunden fand, ganz dieselbe wie in der letzten Ausgabe, nur daß es, statt der Clausel, welche den ganzen Streit veranlaßt, in der vorletzten heißt:

> „nach dem alten Sachsenrechte, keineswegs aber nach den Churfürstlichen Sächsischen Constitutionen, die in unserm Fürstenthum niemalen recipirt sind."

Schon von selbst wird es wahrscheinlich, daß die Clausel in der neuesten Ausgabe nur auf diese neueren ohne alle Mitwirkung und Zustimmung der lauenburgischen Gesetzgebung entstandenen kurfürstlich sächsischen Constitutionen, nicht aber auf das uralte einheimische Sachsenrecht, gerichtet sein sollte. Aber eine Erklärung des Gesetzgebers in der neuesten Ausgabe der Hofgerichtsordnung selbst, nämlich eine Resolution des Herzogs Julius Franz von 1680 an die Stände, wegen ihrer Erinnerung über die Hofgerichtsordnung de anno 1674 und das Sachsenrecht (welche ich in einer der Hofgerichtsordnung angehängten Sammlung von Gesetzen u. s. w., die mir der Regierungssecretär Schubert mittheilte, fand), beweiset dieses auf's Deutlichste. Denn hier heißt es in Beziehung auf unsere Stelle:

> „Da die Churfürstlichen Sächsischen Constitutiones, wie sie bis anher durchgehends dadurch zu judiciren niemalen introducirt gewesen, auch ohne Abbruch Ihro Durchl. Landesfürstlicher Hoheit Derselben nicht noviter obtrudirt werden können, als wollen Ihro Durchlaucht nachmalen auch hinführo weiter nicht, als so weit sie durch bisherigen Gerichtsgebrauch in Observanz kommen, oder zur Erläuterng des alten üblichen Sachsenrechts dienlich sein können, selbige admittiret und also blos dahin dero neue revidirte und publicirte Hofgerichtsordnung dergestalt declariret wissen."

Unter dem Sachsenrecht hatte man also zugleich auch die neueren kurfürstlich sächsischen Gesetze mitbegriffen. Auch ihre Gültigkeit war hier und da wegen der Einheit des Fürstenstammes und we-

gen der Nationalität unter dem Sachsenrecht mitbegriffen worden, und ihre Gültigkeit wollte nun die Landesgesetzgebung mit Recht nur so weit zugestehen, als der Gerichtsgebrauch sie aufgenommen hatte, ohne nur einen Zweifel darüber zu begründen, daß das ganze übrige alte Sachsenrecht üblich und gültig sei. Daher mußten auch nach der Eidesformel der vorletzten Ausgabe die Richter schwören, „nach dem alten Sachsenrecht" zu richten. Und da auch gegen diesen Zusatz die Stände Erinnerungen gemacht, so fährt jene schon angeführte Resolution so fort:

„3) in dem Eide der Assessoren aber können endlich Ihro Durchlaucht gnädigst geschehen lassen, daß bei denen Verbis „nach altem Sachsenrecht" das Wort altem wie vorhin also nachmals auszulassen. Jedoch also, daß solches niemalen in anderem Verstande als jetzt erwähnet, dahero auch nicht über die hergebrachte Landes- und Gerichtsobservanz angezogen oder begehret werden möge."

Die Rechtsvermuthung für die allgemeine Gültigkeit des alten Sachsenrechtes wird nun auch noch dadurch begründet, daß auch nach der neuesten Hofgerichtsordnung die Beisitzer schwören müssen, zu richten

„nach gewöhnlichem Sachsenrecht und wo das aufhören wird, nach des heiligen römischen Reiches beschriebenen Rechten und Abschieden, und in diesem Fürstenthum üblichen wohlhergebrachten confirmirten Statuten, Ordnungen und Gewohnheiten, so diesem Hofgericht hergebracht werden mögen."

Das Wort: gewöhnlichem ist hier nur statt des von den Landständen bestrittenen Zusatzes altem hineingeschoben. Daß nun aber in diesem Eid zwar nicht der Zusatz altem, aber doch gewöhnlichem Sachsenrecht gemacht wurde, und daß trotz der mit der Eidesformel vorgenommenen Veränderung nicht etwa die Clausel: „so weit es, als durch Observanz aufgenommen, bewiesen wird", zugesetzt wurde, dieses bestätigt hinlänglich die oben gegebene Auslegung des Titels I. §. 6 der Hofgerichtsordnung. Auch in dieser Eidesformel wird zwar in Beziehung auf alle Observanzen und Gewohnheiten, keineswegs aber in Beziehung auf das Sachsenrecht, gefordert, sie sollten dem Gericht „fürgebracht" d. h. erwiesen werden.

In allen angeführten Gesetzen wird außerdem auch bei den Gewohnheiten, niemals aber beim Sachsenrecht der Zusatz wohlherbrachte gemacht. Im Titel XXXVIII. §. 1 heißt es ebenfalls: „weil nach dem in unserem Fürstenthum gewöhnlichen Sachsenrechte auch die Läuterung zuläßlich." Im §. 7 des Landesrecesses von 1702, eben so, wie auch durch eine königliche Resolution von 1748 über das privilegium de non appellando (abgedruckt bei Puffendorf obs. T. III. obs. 101) wird ferner die Gültigkeit des Sachsenrechtes im Allgemeinen, nicht etwa einzelner, besonders zu erweisender Observanzen in Beziehung auf dasselbe, staatsrechtlich zugesichert.

Daß endlich auch in der Praxis früherhin gar kein Zweifel über die allgemeine Gültigkeit des Sachsenrechtes war, beweiset ein in der

angeführten vom Regierungssecretär Kaufmann mitgetheilten Sammlung von Verordnungen enthaltenes, am 12. Juli 1702 von der Regierung ausgestelltes Attestat, welches die allgemeinen und die den fremden Rechten vorgehende Gültigkeit des Sachsenrechtes bezeugt. Es führt zugleich einen Ausspruch des Celleschen Oberappellationsgerichtes über die Gültigkeit des Sachsenrechtes im Lauenburgischen an, „daß es nämlich wunderbar sein würde, den Beweis der Observanz des Sachsenrechtes hier zu fordern, wo dasselbe ursprünglich zu Hause gehört," welche Wunderlichkeit aber nun doch endlich gesiegt hat. Die Juristen des Landes brachten ja auch hier, wie in den übrigen deutschen Ländern ihre Pandektenhefte als den Inbegriff ihrer und aller juristischen Weisheit, als das allgemeine Receptbuch für alle juristische Krankheitsfälle, mit nach Haus. Darin aber stand ja nichts von Sachsenrecht! Ein wahres Rechtsgefühl und vaterländischen Sinn zu erziehen, dazu waren aber diese Pandektenvorträge über Bruchstücke und Buchstaben des fremden, todten, in einem despotischen Zeitalter redigirten Rechtes nicht geeignet. Wer mag sich nun noch wundern über das Ignoriren, Zurücksetzen und Verdrängen des vaterländischen Rechtes, auch da, wo dasselbe noch so heilsam für die Verhältnisse deutscher Bürger war, noch so fest verbürgt durch den Regenten- und Richtereid *).

IV. Fortsetzung. Bedrohung und Zerstörung selbst von Freiheit und Eigenthum der aus der Verfassung ausgestoßenen rechtsunmündig gemachten Bauern. In früheren Zeiten wurden Freiheit und Rechtszustand der lauenburgischen Bauern oftmals von Fremden gepriesen. Der Grund ihres günstigen Rechtszustandes liegt, wie es mir scheint, in dem altsächsischen Ursprung der Lauenburger und in der Vorsorge der frühesten geschriebenen lauenburgischen Landesgrundgesetze. Früher, als in manchen anderen deutschen Ländern, und auch noch zu der Zeit, als man schon die alte politische Volksfreiheit des Landes vom freien Sachsenbann (tho Sadelbande) vergessen hatte, wurde ein festes sicheres Recht aller Landleute auch urkundlich und ausdrücklich anerkannt und gegen die siegenden Feudalverhältnisse sichernd festgestellt, ähnlich wie in der Magna charta der Briten. So verbietet namentlich schon der Ver-

*) In einem Berichte über das gerichtliche Verfahren hatte der Verfasser ausgeführt, daß, auch noch abgesehen von jener durch die Romanisten verfassungswidrig bewirkten Umgestaltung des ganzen gerichtlichen Verfahrens, insbesondere selbst noch das eidlich garantirte vaterländische Verfassungsgesetz, der Hofgerichtsordnung in der Praxis vielfach außer Augen gesetzt wurde. Dieses war namentlich auch der Fall in Beziehung auf ihre Vorschriften über das kurze und mündliche Verfahren vor dem Hofgerichte, welches letztere schon durch seine Zusammensetzung zum Theil aus landständischen Mitgliedern (für welche eine hannöverische Verordnung vom 15. September 1748 ausdrücklich die Forderung eines juristischen Examens zurücknehmen mußte) durch seine Versammlung in vier ordentlichen jährlichen Sitzungen sich an die alten Volksgerichte und die neueren Geschworenengerichte als ein Mittelglied anschließt.

trag des Herzogs mit den Ständen vom 6. October 1573 ausdrücklich der Grundobrigkeit, d. h. der nachmaligen Gutsherrschaft, irgend willkürlich mit den Bauern zu verfahren. In dem Revers, welcher vor seinem Regierungsantritte Franz der Jüngere im Jahre 1585 seinen Landständen ausstellen und beschwören mußte, daß er „nieman„den wider die Gebühr aldt Herkommen und Freiheit de facto ohne „fürgehende Erkandtniß des Rechtens beschweren oder in ainigem Wege „gegen des Landes An- und Zugehörige, es sei edell, oder unedell, „Burger oder Paur, arm, oder reich, mit Bestrickung seiner Person „oder Auspfahndung, Einziehung, Arrestirung oder Verbietung „seiner Habe, Güter und Dienste ganz oder zum Theile nichts „fürnehmen oder fuerhängen wolle." In der Union von demselben Jahre wird ausdrücklich unter den Fällen, „wo einer für alle, und „alle für einen stehen und bei Verlust aller Ehre dem „unrecht Verletzten wieder zu seinem Rechte helfen sol„len, angeführt: ‘wenn einer von den Unterthanen ohne or„dentliche Erkandtniß des Rechtes verletzet, turbieret, „spolieret, entwehret oder entsetzet werden sollte.‘" Bei solchen Grundgesetzen war es denn natürlich, daß sich die lauenburgischen Bauern ihre alten deutschen Freiheitsrechte mehr als andere gegen den Feudalismus und Romanismus, oder „die Courtisanen und Romanisten" (welche Ulrich von Hutten als Zerstörer aller deutschen Volksfreiheit anklagt) schützten und durch den Ruf einer großen Freiheit auszeichneten. So kam es, daß auch zu einer Zeit, wo die Vereinigung Lauenburgs mit den hannöverischen Staaten, in welchen die Bauernrechte zum größten Theile viel schlechter waren, offenbar schon sowohl in der Gesetzgebung, wie in den Richtersprüchen eine Vermischung der lauenburgischen Bauernrechtsgrundsätze bewirkt hatte, doch noch die Folgen der alten Freiheit sich behaupteten. So erklärten eine königliche Resolution an den lauenburgischen Landmarschall vom 17. März 1719 und zwei königliche Rescripte an die lauenburgische Regierung vom 27. Mai 1720 und vom 14. März 1727, man wisse im Lauenburgischen gar von keiner Leibeigenschaft etwas. Sie erkannten auch jetzt bei dem immer mehr verschlechterten Rechtszustande der Bauern doch noch an, daß, wenn auch ein wirklicher Gutsherr das, wie sich zeigen wird, usurpirte und aus dem benachbarten Mecklenburg entlehnte Versetzungsrecht ausüben wolle, er seine Bauern wenigstens nie anders versetzen könne, als wenn ihnen vor einer landesherrlichen Commission ein nicht blos in der Quantität, sondern auch in der Qualität, in der Bequemlichkeit, dem Werthe und der Erträglichkeit gleicher Besitz wiedergegeben würde. Mit den frühzeitigen Anerkennungen eines festen und eigenthümlichen Rechtes, auch der Gutsbauern, waren insbesondere auch Anerkennung der Erblichkeit ihrer Güter, feste Bestimmungen der von ihnen geforderten Abgaben und Dienste verbunden: eben so auch gesetzliche Erbfolge und besondere Grundsätze über das Allodium, zu welchem, der Regel nach, selbst das Erb- und zum Theil

früherhin das Veräußerungsrecht und außer Land und Sand Alles, selbst die Häuser der Bauern gerechnet wurden, ja auch der schon früher im Lauenburgischen anerkannte Grundsatz, daß kein Bauer mit Schlägen gestraft werden dürfte, weil sie freie Leute seien. So mußte denn das lauenburgische Bauernrecht auch noch in der Verstümmelung des uralten freien Rechtszustandes als eigenthümlich erscheinen.

Was nun aber die Bauern in den Aemtern betrifft, so weisen hier alle geschichtliche Spuren auf ihre vollkommene Alodialfreiheit, auf volle Freiheit und volles Eigenthum hin. So wird auch für sie die Steuer auf dem Landtage verwilligt. Allein leider fehlen diesem wichtigen Rechtsverhältnisse, für welches ein geschriebener Codex von Gesetzen nicht vorhanden war, ein durchgreifender fortdauernder Schutz und Damm gegen die Willkür der Kammer und der dem Volke immer mehr entfremdeten Juristen. Was war also natürlicher, als daß die Kammer ihres Vortheils, die Juristen aber schon der Bequemlichkeit wegen, die gewöhnlichen fremden Grundsätze auf die Verhältnisse der lauenburgischen Bauern anwandten und sie, gegen welche so viele, für welche keine Anwälte stritten, die aber, wie einige der landeskundigsten Beamten versichern, früher völlige freie Eigenthümer und keineswegs Meier waren, erst im 17. und 18. Jahrhundert zu Meiern machten, also ihres Eigenthums beraubten. Durch Einführung der fremden Rechte und der wissenschaftlichen Beamtengerichte waren die öffentlichen Volksgerichte zerstört, die Bauern rechtsunmündig gemacht, die Kenntniß und die Sicherheit des alten vaterländischen Rechtes zerstört und alles Recht den romanistischen Beamten und der Gutsherrschaft Preis gegeben. So entstand theils die willkürlichste Verschiedenheit der lauenburgischen Bauernverhältnisse, theils die wenigstens theilweise Anwendung der im Lauenburgischen niemals mit Recht gültigen lüneburgischen und calenburgischen, ja der holsteinischen und mecklenburgischen Meier- und Leibeigenschaftsgesetze.

Vorzüglichen Aufschluß über die lauenburgischen Bauernverhältnisse gibt ein im Regierungsarchiv befindlicher Actenbund mit der Aufschrift: Ausschreiben de dato Ratzeburg den 13. Mai 1777 über die Qualität der Bauernrechte zu berichten. Wegen der vielen verschiedenen Ansichten und Streitigkeiten über die lauenburgischen Bauernverhältnisse, und weil namentlich auch, nachdem das Land gegen Anfang des 18. Jahrhunderts hannöverisch wurde, gegen die Ansprüche der hannöverischen Kammer die armen Bauern ihr altes Freiheitsrecht in Gemeinschaft gerichtlich zu verfolgen versuchten, hatte die hannöverische Kammer, so wie schon früher 1731, so auch unter dem 7. März 1777 von der lauenburgischen Regierung Auskunft verlangt. Die Regierung forderte nun von allen Aemtern darüber Berichte.

Diese sämmtlichen Berichte klagen über die Verwirrung der Bauernverhältnisse, über den Mangel an Gesetzen, und sie sind fast sämmtlich das sprechendste Bild jener durch die Einmischung des fremden und

Unterdrückung des vaterländischen Rechts entstandenen bejammernswürdigen Ungewißheit und Verwirrung der alten und neuen, der ausländischen und einheimischen Rechtsgrundsätze. Alle aber weisen sie dennoch auf den ursprünglich freien und besseren Zustand der Bauern hin, und alle ihre Beweise eines weniger guten Zustandes sind offenbare petitiones principii, auf die von ihnen selbst oder in späteren hannöverischen Verordnungen willkürlich aufgestellten Grundsätze gegründet.

Das Amt Neuhaus, wo doch die Verhältnisse der Bauern am Wenigsten gut waren, und zwar wahrscheinlich aus dem natürlichen Grunde, weil dieses Amt gerade großentheils aus angekauften mecklenburgischen Gütern besteht, auf welchen denn wohl die mecklenburgischen gutsherrlichen Rechte leicht beibehalten werden konnten, berichtet: „daß, wenn man „dem dem hannöverischen Geldregisterprämittirten principio nachgehen wolle (!), so müßten die Unterthanen als Pächter considerirt werden. Jedoch müßte man gestehen, daß die Sache nicht außer Zweifel „befangen sei, zumal wenn man in älteren Zeiten heraufsteige, wo sich „offenbar Fälle fänden, daß selbst die Landesherrschaft den Unterthanen „Sand und Land als Eigenthum verkaufet, oder ihnen auch „abgekauft habe." Hiervon werden dann mehrere Beispiele aus dem 16. und 17. Jahrhundert mit angeführt und mit Urkunden belegt. „Ob dies aber von allen gelten könne, um darüber zu entscheiden, „müsse man auf die erste Acquisition der Grundstücke hinausgehen, „was nicht leicht thunlich sei." Nach jenem willkürlich aufgestellten Princip neuer, allgemeiner hannöverischer Verordnungen aber, die hier lediglich eine Parteibehauptung zu ihrem eigenen Vortheil gegen die andere Partei aufstellten, glaubte das Amt Neuhaus, obgleich es keinen einzigen urkundlichen Beweis gegen die vielfach urkundlich bewiesene volle Freiheit und Allodialqualität der Bauerngüter finden konnte, doch ohne alles juristische Bedenken in aller Amtsunterthänigkeit, den Unterthanen als Meier behandeln, und ihm auch das früher besessene Recht, die Alluvionen zu erwerben, absprechen zu müssen. Der Bericht des Amtes Schwarzenbeck hält es zwar auch für zweifelhaft, ob die Bauern wirkliche Eigenthümer der Güter seien, oder nur das jus perpetuae coloniae hätten, glaubt sich aber doch für das Letztere entscheiden zu müssen, 1) „wegen des Ausdrucks Pachtgänse in denen neuen „hannöverischen Geldregistern, 2) a. weil der §. VII. des „neuesten Landesrecesses der Gutsherrschaft die Gutsbauern zwar „nicht willkürlich, aber doch wegen liederlicher Wirthschaft, und wegen „schuldvoller Nichtbezahlung der Gefälle in drei Jahren abzumeiern erlaube, mit Vorbehalt jedoch der Successionsordnung. 3) Weil die „Abfindungen der Geschwister nur aus dem Alodio gegeben würden; „4) b. weil dem Concurse und willkürlicher Verpfändung nur das Alodium unterläge; 7—9) weil der nach der Observanz zur Erbfolge „kommende älteste Sohn noch besonders bestätigt werden und nur mit „gutsherrlichem Consens einem seiner Geschwister das Gut überlassen

„dürfe, und wegen Untüchtigkeit vom Gutsherrn durch Auswahl eines „seiner Geschwister übergangen werden könne."

Der Bericht des Amtes Steinhorst erklärt: „die Bauernhöfe, obgleich man in neueren Zeiten sie wie Meierhöfe betrachte, in der „That doch wenigstens für wirkliche Erbzinsgüter, denn nach beständiger und selbst durch die hannöverische Kammer bestätigter „Gewohnheit würde nicht blos das Alodium, sondern auch das Gut „selbst mit zum Concurs gezogen, mit dem Alodio würde zugleich meistbietend das Erbrecht mit verkauft; auch würden, wie sich aus den „beigelegten Proclamatis ergebe, die Höfe mit dem Erb- und Eigenthumsrecht übertragen. Der Name Meier sei ganz unbekannt; der Bauer nenne seinen Hof sein Erbe, und wisse von „keinem Weinkauf, der älteste Sohn succedire ohne Weiteres, und durch „die Ehepacten könnten die Intestaterben ganz ausgeschlossen werden."

Das Amt Lauenburg berichtet, „daß nichts ungewisser sei, als „eben dieses (nämlich die Qualität der Bauernhöfe), und daß man bei „Entscheidung vorkommender Fälle allemal auf unsicheren Wegen gehe. „Wir behandeln indeß (so fährt der Bericht fort) solche nach den allgemeinen Meierprincipiis rc., 'daß auch die königliche Kammer „solche principia annehme, darüber finden sich in Actis hin und wieder „Beweise,' obgleich (wie sie hinzusetzen) 'in den Ehestiftungen, „bei Uebergebung der Geschäfte, die Worte erb- und „eigenthümlich vorkämen, und es vielleicht nicht mehrmalen geschehen sei, daß solche Höfe meistbietend verkauft seien.'"

In der That beweisen nun auch zwei Beilagen zu jenem Berichte, daß die hannöverische Kammer die ihr vortheilhaften Ansichten zu behaupten und, so wie auch die Berichterstatter des Amtes Neuhaus, Schwarzenbeck und Lauenburg gethan, bei jedem in diesen ungewissen Rechtsverhältnissen leicht entstehenden Zweifel gegen die armen Landleute zu entscheiden wußten.

Es hatten nämlich schon vorher und bereits vor 1730 die sämmtlichen Unterthanen des Amtes Lauenburg durch ein Memorial bei der Kammer die Alodialqualität ihrer Höfe behauptet und um deren Anerkennung gebeten; durch welche Gründe unterstützt, kann ich nicht sagen, weil ich zu meinem Befremden trotz aller Nachforschung ihr Memorial selbst weder bei den betreffenden Acten noch sonst auffinden konnte. Die Kammer nun forderte außer jenem Berichte schließlich auch noch das Gutachten des Landesfiscals oder Kammeradvocaten, dessen durch Vermischung deutscher und römischer Worte und Rechtsgrundsätze, wie durch abgestumpften Rechtssinn und schlechte Darstellung gleich widriges Gutachten eine jener erwähnten Beilagen bildet. Dieser Advocat der Kammer fand kein Bedenken, von einem alten Rechte der allgemeinen Rechtslosigkeit der deutschen Landleute, von einer eben so irrigen als verderblich gewordenen Präsumtion originariae servitutis der deutschen Bauern, so wie von einer andern durch romanisirte Juri-

sten, und namentlich auch von Leiser gemachten verkehrten Vergleichung des deutschen Bauern mit dem römischen Conductor Argumente gegen die lauenburgischen Bauern abzuleiten. Er räth der Kammer an, doch ja Vorkehrungen zu treffen, um das „rare und avantageuse genus colo„narii, bei welchem man die Bauern willkürlich abmeiern könne, so viel „möglich zu erhalten." Er weis't die Gründe für die Alodialqualität der Bauerngüter, 1) daß die Bauern testamentarisch darüber verfügten; 2) daß sie im Concurs ordentlich distrahiret würden; 3) daß die wüsten Hufen unter den Worten erb- und eigenthümlich ausgethan würden, gar erbaulich zu widerlegen; z. B. den ersten dadurch, daß „ob servi„lem colonorum originem, bei denen praediis ruralibus kein alodium, „sondern seine qualitas conductitia, meieria, sive villicalis regulariter „präsumiret werde, und daß der Consensus domini praedialis ad alie„nandum erfordert werde." Da dieser Consensus aber, wie er nachher erfahren, eine blose Confirmation sei, „so bleibe doch der ande„ren Umstände halber die praesumtio pro qualitate perpetuae coloniae, „so lange bis subditi aufs evidenteste dargethan, daß ihre „bona mere alodialia et hereditaria wären." So wie jene praesumtio originariae servitutis der deutschen Bauern, so wird sogar ein argumentum vicinitatis, nämlich das harte Gutsrecht im benachbarten slavischen Mecklenburg, gegen die für Freiheit und Eigenthum kämpfenden armen Bauern angewendet. Die Kammer, die nach einer traurigen Einrichtung in dieser bäuerlichen Sache zugleich Partei und Richterin war, resolvirte nunmehr auf dieses Gutachten den Bauern, welchen der Rechtsweg abgeschnitten wurde, daß „nach demmalen ihre an„gebliche Befugniß, frei sein zu wollen, ungegründet sei, ihnen ein Meh„reres, als was das gewöhnliche Meier- oder Gutsmannschaftsrecht der „observance nach mit sich bringet, keineswegs zustehe." Man glaubte sich schon beruhigen und alle Scrupel über die alten Rechte der Bauern beschwichtigen zu können, wenn man denselben allergnädigst nicht die eigentlichen Leibeigenschafts- und die schlechtesten, sondern vielmehr die besten Meierverhältnisse hannöverischer Unterthanen beilegte.

Die letzte und eine glückliche Veränderung erhielt das lauenburgische Bauernrecht durch die im Lauenburgischen auf eine musterhafte Weise eingeführte Verkoppelung, die, mit Ausnahme einiger Districte, im ganzen Lauenburgischen Statt gefunden hat.

Ohne Zwang wurde es durch bedeutende Aufopferungen, welche die Regierung, zum Theil auch die Güterbesitzer, zur Vergrößerung der Gemeindeländereien an Forstgrund machten, dahin gebracht, daß die sämmtlichen Ländereien einer ganz neuen Theilung unterworfen, die Eigenthümer unmittelbar um ihre Wohnungen herum ihre nunmehr eingehegten (eingekoppelten) Besitzungen erhielten, und daß alle alte Servituten und Dienste, wo sie noch waren, aufgehoben und die Bauernhöfe, rücksichtlich ihrer zu leistenden Abgaben, völlig egalisirt wurden.

So wurde auf friedliche Weise in diesem Ländchen das Schwerste — novae tabulae — zu Stande gebracht. Es wurde das Land fast

in eine Reihe großer Gärten verwandelt, sein Werth bedeutend erhöht und früheres schweres Unrecht wenigstens zum Theil vergütet.

V. Gegenwärtiger Zustand. Die dänische Regierung bestätigte nach dem Obigen bei der Besitzergreifung des Landes seine bisherige Verfassung, was bei der vollen Freiwilligkeit und dem entscheidenden Stimmrechte der lauenburgischen Stände in Beziehung auf Steuern und Gesetzgebung von einem nach dänischem Königsgesetz regierenden Fürsten gewiß rühmenswerth ist. Das Ländchen behielt, untergeordnet natürlich der höchsten Verwaltung der Regierung, so wie dem holsteinischen Obergericht, seine abgesonderte Administration, und die Regierung sowohl des gegenwärtigen wie die des vorigen Königs erfreut sich des verdienten Ruhms landesväterlicher Milde.

Dennoch und trotz dem, daß das Land von der Natur keineswegs stiefmütterlich bedacht ist, und daß seine Lage an der Elbe und seine Wasserverbindungsstraßen mit der Nord- und Ostsee, mit den großen Handelsstädten Hamburg und Lübeck ihm ein reiches Aufblühen möglich machten, darf man den Zustand dieses Völkchens doch nicht beneidenswerth nennen. Es führt ein Stillleben ohne höhere Entwickelung seiner ursprünglich vortrefflichen geistigen und materiellen Kräfte. Wäre es in ganz Deutschland so bestellt, wie hier, wie in Mecklenburg und Oldenburg, so würde unser Vaterland mit Sicherheit in unrühmlicher träger Ruhe, in spießbürgerlicher Beschränktheit und in materieller Genußsucht und Passivität, zuletzt mehr und mehr in einem halben Marasmus, neuer Schmach und Unterjochung entgegenschlafen. An den Mühen und Kämpfen für des Vaterlandes Heil und Ehre nehmen diese Länder nicht Theil!

Der Hauptgrund des Uebels liegt auch hier entschieden in dem Mangel eines wirklich volksfreien Verfassungslebens. Die lauenburgische Verfassung ist für's Erste ganz feudalistisch erstarrt. Das Recht der Landstandschaft besitzen nur die eilf Besitzer adelicher Güter und die drei Bürgermeister der drei Städte, deren Magistrate sich selbst ergänzen. Das Volk ist aller staatsbürgerlichen Thätigkeit eben so wie seines vaterländischen Rechts und Gerichts beraubt. Und die Feudalrechte, Patrimonialgerichtsbarkeit u. s. w. sind jetzt in der Verfassung verbürgt. Die Verfassung könnte für's Zweite selbst bei einer sonstigen zeitgemäßeren Gestaltung doch wegen ihrer provinziellen Gestalt keine wahre und keine belebende Kraft haben. Solche kleine Provinzialverfassungen, so wohlthätig sie werden können als organische Gliederungen in einer größeren Verfassung, verlieren, auf sich beschränkt, alle wahre schützende Kraft und ziehen die Menschen zum Kleinlichen und Selbstischen hernieder, statt ihre edleren Kräfte und Gesinnungen zu wecken und zu nähren. Das Lebensöl der Völker, wahre Vaterlands- und Freiheitsliebe, das bleibt ihnen fremd. Was nützt und was schützt eine Verfassung, welche, wie die lauenburgische, dem Volke keine Hülfe gegen solche Rechts- und Freiheits- und Eigenthumsberaubung, wie sie zuvor geschildert wurden, darbietet? Wie kann auch nur eine solche provinzialständische Verfassung

eine Bürgschaft guter volksmäßiger Landesgesetzgebung und einer guten Besteuerung und vollends — was das Wichtigste ist — einer guten Verwendung der Steuern geben? Die Regierung des größeren Ganzen muß hier durchgreifen gegen die kleinen Kräfte der Provinz, und verständige heilsame Berathung des Gemeinsamen ist nicht möglich. Diese Einrichtung ist schädlich und hindernd bei schonender Milde der Regierung und kraftlos gegen ihre verderblichen Richtungen und Maßregeln. Von dem Ersteren kann selbst der wunderliche Gesetzgebungszustand in Lauenbung in der hannöverischen Zeit eine Vorstellung geben, ein Zustand, welcher eben so sehr die größte Rechtsungewißheit, wie den Ausschluß der positiven Einwirkung der Stände, ihrer Einsichten, Erfahrungen und Bedürfnisse auf die Landesgesetzgebung bewirkte. Da nämlich die besonderen Landstände des kleinen Lauenburger Ländchens das Recht hatten, bei der Gesetzgebung zu concurriren, so konnten allgemeine hannöverische Gesetze in Lauenburg nur in so fern gelten, als auch die lauenburgischen Stände dieselben genehmigt hatten. Statt ausdrücklicher Unterhandlung zwischen der Regierung und den Ständen wurde nun der letzteren Theilnahme an der Gesetzgebung so ausgeübt, daß die bereits einseitig von der Regierung verfaßten oder in Hannover zu Stande gekommenen Gesetze den lauenburgischen Ständen mitgetheilt wurden und erst dann, wenn sie dieselben billigten, entweder ausdrücklich oder dadurch, daß Ritter- und Landschaft sie wirklich publiciren ließen, auch im Lauenburgischen Gesetzkraft erhielten. Alsdann aber, wenn sie dieselben nicht angemessen fanden, blieben sie im Lauenburgischen ohne alle, oder mit bestrittener Gesetzkraft, und wurden oft ganz stillschweigend ad acta gelegt. Zu meinem Erstaunen erblickte ich daher in dem Archive ganze Stöße gedruckter allgemeiner hannöverischer Landesgesetze, die zur Publication nach Lauenburg gesendet, aber statt dieselbe zu erhalten, vielmehr zur ruhigen Vergessenheit in dem Archive verurtheilt waren. Durch eine eigenthümliche Gesetzgebungseinrichtung ist nun eine große Ungewißheit entstanden, welche allgemeine hannöverische Verordnungen wirklich auch im Herzogthum Lauenburg Gültigkeit haben oder nicht, so daß man sich aus den sämmtlichen verschiedenen Sammlungen hannöverischer Landesgesetze keines Raths erholen kann, indem ja daraus nie mit Gewißheit erhellt, ob selbst eine angeblich allgemeine hannöverische Landesverordnung auch im Lauenburgischen publicirt wurde.

Wie ganz anders würde — um hier von der nothwendigen Ergänzung oder Begründung der freien deutschen Nationalverfassung zu schweigen, welcher alle einzelne deutsche Landesverfassungen als organische Glieder sich anschließen müßten — schon dadurch die Sache sich gestalten, daß die Lauenburger mit ihren niederdeutschen und altsächsischen Stammesgenossen in den beiden anderen deutschen Herzogthümern unter der Hoheit des Königs von Dänemark mit den in Bildung, Regsamkeit und in edlem patriotischen Aufschwunge viel höher stehenden

Schleswigern und Holsteinern zu einer gemeinschaftlichen zeitgemäßen Volksvertretung vereinigt würden! C. Th. Welcker.

Schatull- (Chatoull-) Gut, Cabinetsgut, Bonum Scatullae*). Mit diesem Ausdruck bezeichnet man das reine Privateigenthum des Regenten, der in so fern lediglich als Privatmann anzusehen ist; daher die Grundsätze des Civilrechts zur Anwendung kommen. So wendet z. B. das österreichische Civilgesetzbuch den von ihm ausgesprochenen Grundsatz, daß Privatangelegenheiten, die das Oberhaupt des Staats beträfen, nach den Civilgesetzen zu beurtheilen seien, auf die Rechtsgeschäfte an, welche das Privateigenthum des Regenten zum Gegenstand hätten**). Das Schatullgut pflegt in Immobilien, besonders in Grundstücken, zu bestehen, und wird von Privatdienern des Regenten verwaltet. Der Ertrag, gewöhnlich Pachtschilling, fließt unmittelbar in die fürstliche Casse (Schatulle) und dient zu den persönlichen Ausgaben des Staatsoberhauptes***), das nicht gehalten ist, ihn für öffentliche Zwecke anzuwenden. Einige deutsche Staatsgrundgesetze sprechen sich über das Schatullgut des Regenten aus. So heißt es z. B. in der Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Meiningen †) vom 23. August 1829 sub.: „V. Vom Staatsvermögen, Kammergut und Schatullgut.“ im §. 392: „Das Schatullgut ist dasjenige, was der regierende Herzog aus der Landes- und Kammercasse für seine Person bezieht und daraus erübrigt, aus den Ersparnissen der Kammercasse dazu ausdrücklich bestimmt oder sonst durch Erbschaft, Testamente, oder auf irgend eine Weise erwirbt. Zu dem Schatullgute können auch

---

*) Hoffmann, De patrimonio principis privati, quod die Chatoul vocant, ejusque privilegiis et juribus. Jen., 1727. Rivinus, De bonis principis patrimonialibus. Leipzig, 1737. J. Moser, Von den deutschen Reichsstände-Landen. Frankfurt, 1769. S. 212—214. Derselbe, von der Landeshoheit in Cameralsachen. Frankfurt 1773. §. 5. S. 45 (wo der Verf. zugleich ein Erkenntniß des Reichshofraths vom Jahr 1751, dahin gehend, mittheilt, daß ein unbewegliches Schatullgut mit der Verbindlichkeit zur Theilnahme an öffentlichen Lasten belastet sei). Meyer, Deutsches weltliches Staatsrecht. Band 3. Leipzig, 1776. S. 91. 149. Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. Band 2. Frankfurt, 1785 §. 732. S. 485. Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts, Band 2. Berlin, 1797. S. 19. Walther, Lehrbuch der Staatswirthschaft Gießen, 1798. S. 147. Pütter, Institutiones juris publ. Ed. VI. Gott., 1802 §. 193. S. 106. Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes rc. 3. Auflage. Frankfurt, 1831 §. 332. S. 476. §. 335. S. 481. Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie. Band 3. Abtheilung 1. Heidelberg, 1832 §. 91. S. 89. 90. Vergl. noch den dritten Band dieses Lexikons S. 496. rc. s. v. „Civilliste.“

**) Scheidlein, Handbuch des österreichischen Privatrechts. Theil 1. Wien, 1814 S. 18.

***) Justi, Staatswirthschaft. Theil 2. Leipzig, 1758. S. 100 101. 561. 562.

†) Das Staatsgrundgesetz des Königreichs Sachsen handelt im §. 16. von dem Staatsgute und dem Fideicommiß des königlichen Hauses und fügt am Schlusse hinzu: „Von beiden ist das Privatvermögen des Königs (und der königlichen Familie) unterschieden.“

Lehen gezogen werden, und nur die Lehensherrlichkeit nebst den davon abfallenden Nutzungen gehört zum Domänengute und zu dem Fideicommiß des herzoglichen Hauses." In dem §. 31. wird hervorgehoben, daß auch die Ueberschüsse und Ersparnisse in der Verwaltung des Staatsvermögens dem Staate gehörten, und nicht zu den Domänen, noch weniger zu den Schatullgütern gezogen werden könnten, und im §. 46. hinzugefügt: „Das Schatullgut steht unter der unbeschränkten Disposition des Souveräns und wird nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt. Privatschulden des Souveräns können nur gegen das Schatullgut geltend gemacht werden, und der Regierungsnachfolger ist solche nur in so weit zu zahlen verbunden, als dasselbe reicht. Auch durch Testamente, Schenkungen und Vermächtnisse kann nur über das Schatullgut gültig verfügt werden" *). Eben so bestimmt die Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Altenburg in den §§. 20 — 22. **): „Das herzogliche Haus besitzt als Privateigenthum Fideicommißcapitalien, namentlich das Josephinische Fideicommiß. In Ansehung des Stammes und der Benutzung dieser Capitalien bestehen besondere Vorschriften, welche unabhängig sind von einer zuwiderlaufenden Verfügung des jeweiligen Nutznießers. Hiervon verschieden bildet dasjenige, was der regierende Herzog aus dem Gesammtbetrage der Civilliste für seine Person oder als Nutznießer der obengenannten Fideicommißcapitalien bezieht, oder was er sonst außer der Staatserbfolge durch Erbschaft, Testament oder auf irgend eine andere Weise nach privatrechtlichen Titeln erwirbt, die herzoglichen Schatulleinkünfte und das Schatullgut. Die Schatulleinkünfte und das Schatullgut stehen unter der unbeschränkten Disposition des Souveräns und werden nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt. Privatschulden des Landesherrn können nur gegen die herzogliche Schatulle, nicht also auch gegen das Fideicommiß geltend gemacht werden, und der Regierungsnachfolger ist für solche nur in so weit verbindlich, als das von dem Vorgänger erworbene und von ihm hinterlassene Schatullvermögen reicht. Auch durch Testament, Schenkungen und Vermächtnisse kann nur über das Schatullgut gültig verfügt werden. In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung findet in das zurückgelassene Schatullvermögen des Regenten die Intestaterbfolge nach deren landesgesetzlichen Bestimmung Statt." Ueber das Großherzogthum Hessen s. Weiss, System des Verfassungsrechts des Großherzogthums Hessen. Darmstadt, 1837 §. 60.: „Von den Vermögensrechten des Großherzogs." S. 203.

---

*) Deutschlands Constitutionen. Rinteln, 1833. S. 175 — 178. v. Zangen, Die Verfassungsgesetze deutscher Staaten in systematischer Zusammenstellung. Dritter Theil. Darmstadt, 1836. S. 630. 631. Pölitz, Andeutungen über den staatsrechtlichen und politischen Charakter des Grundgesetzes für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831. Leipzig, 1831, S. 59 — 61.

**) Deutschlands Constitutionen S. 215. 216. v. Zangen a. a. O. S. 636. 637.

Das Schatullgut einiger deutschen Regenten ist bedeutend. Der Kaiser von Oesterreich*), König von Würtemberg**), Kurfürst von Hessen rc. sind die reichsten. (Von den Fürsten im übrigen Europa erfreut sich bekanntlich besonders der König der Franzosen großen Privatreichthums.) Unbedeutend ist dagegen das Schatullgut anderer deutschen Regenten, z. B. des Großherzogs von Hessen, das noch Zuschüsse erfordert (Crome, Handbuch der Statistik des Großherzogthums Hessen. Theil I. Darmstadt, 1822. S. 75. Hof- und Staatshandbuch des Großherzogthums Hessen für das Jahr 1835. Darmstadt. S. 55. 56). Es besteht aus einem Lustgarten, einem Jagdschlosse, einem Landgute (Sommersitz) und einem Baumgarten.

In Preußen ist der Unterschied zwischen Domänen und (liegenden) Schatullgütern aufgehoben, indem beide für unveräußerlich erklärt wurden. Verordnung vom 13. August 1813. Klüber a. a. O. §. 335. Note a.

Aus dem römischen Rechte leitet sich der Gerichtsgebrauch ab, daß der Regent wegen seines Schatullguts die jura fisci genieße.

Bopp.

Schaumburg, s. Lippe.

Schiedsgerichte, Austräge, Vermittelung; Bundesschutz; Bundesausträgalinstanz und Bundesschiedsgericht. I. Schon im Artikel „Friedensgericht" wurden die drei verschiedenen Hauptwege der friedlichen Schlichtung entstandener Streitigkeiten, 1) der gerichtliche im engeren Sinn oder der obrigkeitlich gerichtliche, 2) der Vergleichsweg, und endlich 3) der schiedsrichterliche oder austrägale oder compromissarische angegeben und ihre verschiedenen Grundbegriffe bestimmt. Den richterlichen Weg im engeren Sinne behandeln die Artikel „Proceß" und „Strafverfahren." Er setzt eine höhere Staatsgewalt voraus, ist also ausgeschlossen in völkerrechtlichen Verhältnissen und mithin auch in den deutschen Bundesverhältnissen, nachdem in den Wiener Congreßverhandlungen über den deutschen Bund zuletzt die völkerrechtliche Natur des Staatenbundes siegte. (S. „Bund", „Executionsordnung" und „Teutscher Bund".) Von dem Vergleichswege handelt der Artikel „Friedensgericht", und zum Theil das, was nachher von der Vermittelung des Bundes gesagt werden wird. Für den gegenwärtigen Artikel bleiben vorzugsweise die Schiedsgerichte übrig, unter welchen Begriff auch die Austräge gehören, wenn gleich zufällig sowohl nach älterem deutschen Staatsrechte, als nach dem Recht des deutschen Bundes nur einzelne besondere Hauptarten der Schiedsgerichte mit diesem Namen belegt werden.

---

*) S. dieses Lexikon Band 12. s. v. „Oesterreich."

**) Das Schatullgut des Königs von Würtemberg heißt Kammerschreibereigut, s. Breyer, De fideicommisso ser. gentis Würtemb. imprimis de corpore dicti: Kammerschreibereigut. Tübingen, 1769. Fischer a. a. O.

II. Das **Wesen des Schiedsgerichts im Allgemeinen** besteht darin, daß in demselben zwar über die wahren Rechte der streitenden Theile rechtlich genau entschieden, dieselben also keinesweges, wie im Vergleichswege, theilweise aufgegeben werden, daß aber doch auch der Ausspruch kein obrigkeitlich, sondern ein vertragsmäßig gültiger ist, oder daß er nicht vermöge höherer Staatsgewalt von einem obrigkeitlichen Gericht erfolgt, sondern von einer Behörde, welche die streitenden Theile zur Entscheidung ihres Streits **mittelbar** oder **unmittelbar** vertragsmäßig niedersetzen, wählen oder anerkennen.

Wenigstens mittelbar beruht also ein schiedsrichterlicher Spruch stets auf einem Vertrag, und die Verpflichtung, sich demselben zu fügen, ist an sich nur eine Vertragsverbindlichkeit, welche einzelne Menschen und Staaten und Völker oder Regierungen, unbeschadet ihrer vollen Selbstständigkeit, beliebig begründen können, und deren Wirkungen dann nach den allgemeinen Grundsätzen von Verträgen ausgelegt und bestimmt werden müssen. Selbst wo ein Testament einen Schiedsrichter bestimmt, den man dann auch wohl arbiter necessarius nennt, beruht doch mittelbar auf der Annahme des Vermächtnisses die Einwilligung auch für das Schiedsgericht. Und wenn in einem allgemeinen Gesellschaftsvertrag, etwa in einem völkerrechtlichen Bundesverein, zum Voraus gewisse Schiedsgerichte bestimmt sind, die man dann ebenfalls auch wohl **gesetzliche** Schiedsgerichte nennt, im Gegensatze gegen die aus der freien Vereinbarung einzelner Personen oder Regierungen hervorgehenden, die sogenannten **gewillkürten**, so fällt auch bei den ersteren die Vertragsmäßigkeit nicht weg. Wo man aber in einem wahren Staat oder Bundesstaat **bestimmten** Schiedsgerichten staatsgesetzlich unterworfen ist, da verlieren diese eigentlich die schiedsrichterliche Natur. Doch kann freilich die Mitwirkung der Wahl der Parteien in Beziehung auf die Personen der Richter, so wie bei den englischen Friedensrichtern und Geschworenen, noch theilweise eine Analogie der Schiedsgerichte erhalten. Auch im **völkerrechtlichen** Verhältniß haben übrigens die Schiedsgerichte keine andere Eigenthümlichkeit, als die allgemeine der völkerrechtlichen Verhältnisse, daß für sie nämlich ein eigentlicher Staatszwang zur Verwirklichung auch dieser Verträge wie bei andern Rechtsverbindlichkeiten fehlt. Aber es wird überhaupt die Erfüllung der schiedsrichterlichen Verträge und Urtheile nicht blos häufig noch durch besondere Conventionalstrafen und Bürgschaften gesichert; sie finden auch starke **moralische** Sicherungen einestheils durch den **deutlich ausgesprochenen** rechtlichen und friedlichen Willen, welcher eine neue faustrechtliche Rechtsverweigerung nun als doppelt verwerflich, als folgewidrig und treulos darstellt, anderntheils durch das im schiedsrichterlichen Spruch auch vor der Welt klar und deutlich gewordene Recht in dem bestimmten Streit und durch die hinzugezogene feierliche Zeugenschaft der erwählten Schiedsrichter; zum Theil auch selbst durch die Scheu und Furcht, deren schiedsrichterlichen Spruch zu verachten. Diese Furcht ist insbesondere im Völkerverhältniß oft einflußreich, zumal wenn die er-

wählten Schiedsrichter mächtige Regierungen sind. Wegen jener moralischen Verbürgungen eines friedlichen schiedsgerichtlichen Rechts würde es auch vortheilhaft für den Rechtszustand und den Frieden der Welt sein, wenn viele oder alle civilisirte Völker sich vereinbarten, ihre Streitigkeiten vor einem Kriege einem allgemeinen völkerrechtlichen schiedsrichterlichen Tribunal zur Verhandlung und Entscheidung vorzulegen; wenn gleich die nothwendige Selbstständigkeit der Völker eine höhere Gewalt zur Vollziehung durchaus ausschließt. Eine solche Einrichtung scheint in den heutigen Verhältnissen noch viel wichtiger, als in den früheren Zeiten. Hier bildeten zuerst nach den Ansichten des Mittelalters der römische Kaiser oder der Papst natürliche Schiedsrichter für die Fürsten und Völker, anderntheils aber war es viel häufiger, daß man auch noch über andere schiedsgerichtliche Entscheidungen übereinkam. Auch Letzteres wurde in neueren Zeiten viel seltener, vielleicht nur deshalb, weil die zu Schiedsrichtern erwählten Mächte häufig in den Streit mit hineingezogen wurden (Martens, Völkerrecht §. 172). Nun ist es aber doch unnatürlich, daß gerade mit der wachsenden Cultur und Humanität weniger, als früher, für Achtung des Rechts und für friedliche rechtliche Ausgleichung der Streitigkeiten gesorgt sein soll.

Schiedsgerichte finden sich übrigens bei allen Völkern in verschiedenen Formen, namentlich auch bei den Griechen, den Römern und den alten Germanen. In den früheren Zeiten, in welchen die Staatsgewalt weniger ausgedehnt und ausgebildet war, haben selbst die nachmaligen Staatsgerichte noch eine vorwiegend schiedsrichterliche Natur, so wie z. B. die griechischen Diäteten, der römische judex pedaneus und arbiter, die altgermanischen Eidhelfer und Geschworenen. Auch bei der höchsten Ausbildung der Staaten aber sollte man die Schiedsgerichte sehr begünstigen. Die friedlichen Ausgleichungen der Streitigkeiten werden nämlich überhaupt von der Vernunft und dem Staatswohl gefordert; vor Allem aber solche, die möglichst der freien Ueberzeugung der streitenden Theile entsprechen, die ohne große Kosten schnell und definitiv erfolgen, also die vielen Nachtheile und Gefahren der Privatleidenschaften und der Processe möglichst mindern, welches Alles bei frei erwählten Schiedsrichtern leichter der Fall sein wird, als bei obrigkeitlicher Schlichtung. Die Gesetze müssen daher ihren Entscheidungen unter angemessenen und leichten Bedingungen eine Vollziehbarkeit, wie gerichtlichen Urtheilen, ertheilen, zugleich aber wegen der Vertragsnatur nur bei wirklichen vertragsverletzenden Entscheidungen und wesentlichen Nichtigkeiten eine Appellation gestatten, was auch der Sinn des römischen Rechtes ist (Thibaut, Pandekt. §. 590); die Gesetze sollten aber auch, unbeschadet der Freiheit der Verträge, über Abkürzungen des gewohnten Verfahrens, selbst durch subsidiäre gesetzliche Bestimmungen eine gute Bildung von Schiedsgerichten, zumal in schwierigen Sachen, welche besondern Kunstverstand erfordern, und ein leichtes und schnelles Verfahren möglichst befördern, mehr als dieses bis jetzt geschehen ist. Nur zu häu-

sig betrachten die Staatsbehörden in der Gesetzgebung und Praxis die Ausdehnung der obrigkeitlichen Gewalt als Gewinn und Ehre, und Alles, was dieselbe mehr oder minder entbehrlich macht, als eine Verkürzung für die Staatsauctorität. Vor Allem aber müssen doch gerichtliche Processe nur als ein nothwendiges Uebel betrachtet werden, welches daher auch nur subsidiär eintreten soll, wenn jede andere friedliche Ausgleichung des Streits unmöglich ist. Insbesondere sind auch die Mühe, Geld und Zeit kostenden Förmlichkeiten der Processe und die mehrfachen Instanzen nur nothwendige Uebel und größtentheils nur nöthig, wo die Parteien obrigkeitlich gezwungen werden müssen, ihre Rechte Personen und Formen zu unterwerfen, welche nicht durch ihr eigenes freies Vertrauen bestimmt wurden. Mag ein entschuldbares Standesvorurtheil der Richter und ihre Eingenommenheit für die Vortrefflichkeit ihrer gelehrten zunftmäßigen Entscheidungen sie darüber täuschen, wie sehr auch in der besten Gerichtsverfassung durch menschliche Unvollkommenheiten, durch Irrthümer und Unterlassungssünden und andere Menschlichkeiten der Gesetze, der Richter, der Anwälte, der Parteien die allermeisten Entscheidungen, zumal der Civilprocesse, nur unsichere Loosentscheidungen sind! Der unbefangene praktische Staatsmann muß sich bald davon überzeugen, wenn er auch nur eine mäßige Anzahl von Processen und ihre verschiedenen Schicksale in den oberen und unteren Instanzen mit einander vergleicht. Und noch viel weniger darf er über die wirklich fast unübersehbaren ökonomischen, moralischen und politischen Nachtheile der Processe, zumal der langen Processe, sich täuschen.

III. Bundesschutz durch Vermittelung, Verwendung und Schiedsgericht. 1) Geschichtliches vor Entstehung des Bundes. Am Unentbehrlichsten sind in völkerrechtlichen Bundesverhältnissen wohlgeordnete Schiedsgerichte. Sie sind hier unentbehrlich, weil einerseits der Mangel höherer Staatsgewalt die obrigkeitlichen Entscheidungen über die souveränen Bundesregierungen ausschließt, weil anderntheils aber auch alle faustrechtliche und Kriegsgewalt gänzlich verbannt bleiben soll. Dieses Bedürfniß nun erzeugte im deutschen Bunde diejenigen Schiedsgerichte, welche man in der Erinnerung an frühere deutsche Schiedsgerichte Austräge oder Austrägalinstanzen nennt, und welche zunächst bestimmt sind, die Streitigkeiten zwischen den souveränen Bundesstaaten oder Regierungen unter einander zu schlichten.

Zugleich aber begründete der Bund selbst einerseits gar manche Hindernisse für einen vollständig durchgreifenden kräftigen Staatsorganismus, wodurch in freien Staaten, z. B. in England, die Streitigkeiten zwischen der Regierung und dem Volk oder den Ständen sich friedlich schlichten, und die Furcht vor dem Aeußersten auch schlimme Regierungen auf dem Wege des Rechts erhält. Andererseits aber hat auch der Bund selbst ein Interesse, eine gewaltsame Schlichtung auch solcher Streitigkeiten auszuschließen. Dieses Bedürfniß erzeugte nun später im

deutschen Bunde das sogenannte **Bundesschiedsgericht zunächst zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den einzelnen Bundesregierungen und ihren Landständen.** Hierzu kam zur **Schützung der vom Bund verbürgten Privilegien des ehemaligen Reichsadels** neuerlichst eine dritte Einrichtung.

Austrag eines Rechtsstreits *) bezeichnete in der früheren deutschen Rechtssprache überhaupt jede friedliche Beendigung eines Rechtsstreites durch eine Entscheidung. Die schiedsrichterliche Beendigung nannte man einen gütlichen Austrag. Austräge aber (oder das Wort in der Mehrzahl) bezeichnete das Schiedsgericht selbst. Schiedsgerichte bildeten sich in Deutschland durch Privatverträge und Gewohnheiten. Ganz besonders aber wurden sie im Mittelalter, und zumal für die Reichsunmittelbaren, in ihren Streitigkeiten unter einander, unentbehrlich und gewöhnlich, weil die Vorherrschaft der faustrechtlichen Gewalt die Staatsgerichte meist aufgelös't oder unwirksam gemacht hatte, vollends für die Reichsunmittelbaren, welche keinem besonderen Landesherrn unterworfen waren. So führte das Faustrecht selbst, weil man es doch nicht in völligen Vertilgungskrieg wollte übergehen lassen, besondere Einigungen zum Schutz- und Schiedsgerichte, zur Aussöhnung und zur Erhaltung der Einigungen und überhaupt aller rechtlichen Vereinbarungen herbei. Weil gerichtliche Hülfe meist fehlte und man faustrechtlichen Krieg ausschließen wollte, verabredete man bei Eingehung rechtlicher Verhältnisse zugleich bestimmte schiedsgerichtliche Entscheidungen und wählte zu solchen Entscheidungen, nach dem alten deutschen Rechtsgrundsatze: „par parem judicat", in der Regel Standesgenossen. So wurden solche Austräge vorzüglich unter dem Reichsadel immer allgemeiner. Die Kurfürsten setzten in ihrem ersten Kurvereine 1338 ihr Collegium selbst zum Schiedsgericht für ihre gegenseitigen Streitigkeiten. Sie setzten

---

*) Ueber die Austräge des deutschen Reiches findet sich die reiche Literatur bei Pfeffinger, Vitriarius illustrat. T. IV. p. 499. und in Pütter's Lit. des d. Sts. III., S. 445 ff.; Forts. v. Klüber S. 362. Auch über die Austrägalgerichte des deutschen Bundes haben wir schon viele schätzenswerthe Arbeiten. Hierhin gehören: v. Dalwigk, die Autsrägalinstanz 1817; Euler, über die Nothwendigkeit und Zulässigkeit der Austrägalinstanz 1818; Hufnagel und Scheuerlen, die Gerichtsverfassungen der deutschen Bundesstaaten Bd. I. S. 1.; Mohl, die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes 1822; Arnold, die richterliche und Vollziehungsgewalt des d. Bundes 1835; Jarcke, über austrägalgerichtliche Entscheidung 1833; Eichhorn, Betrachtungen über die Verf. des d. Bundes in Beziehung auf Streitigkeiten der Mitglieder desselben 1833; Heffter in seinen Beiträgen zum Staats- und Fürstenrecht Thl. I. S. 168 ff. Leonhardi, das Austrägalverfahren des deutschen Bundes, Frankf, 1838. Eine vortreffliche Abhandlung über diesen Gegenstand im Rechtslexikon, unter dem Worte „Austräge", hat der Mann geliefert, dessen Namen wohl kein würdiger Deutscher ohne die schmerzlichsten und bittersten Gefühle nennen wird — der edle Silvester Jordan.

1438 auf's Neue und allgemeiner fest, daß sie ihre Streitigkeiten unter einander austragsweise entscheiden wollten (Pfeffinger IV, p. 510 und 528 ff.). Ihrem Beispiele folgten die Fürsten und Fürstenmäßigen, d. h. die gefürsteten Grafen und Prälaten. Zugleich ertheilten die Kaiser manchen Reichsständen, namentlich Reichsstädten, das Privilegium, daß ihre Streitigkeiten auch ohne besondere schiedsgerichtliche Verträge durch Austräge geschlichtet würden. Auch als der ewige Landfriede und die Errichtung der bleibenden Reichsgerichte 1595 die Austräge weniger nothwendig machten, blieben nicht blos die auf besonderen Verträgen beruhenden Austräge, und die allgemeine Sitte, dem Antrage des Klägers auf Austräge nachzugeben. Die kaiserliche Gerichtsordnung behielt auch für die Reichsunmittelbaren die Austräge, die, wo sie begründet waren, als eine eigene, nicht zu übergehende Instanz galten, bei, von welcher man verkehrter Weise noch an die Reichsgerichte appelliren konnte. Man betrachtete nun solche Austräge als ein besonderes kaiserliches Gericht und seine Entscheidungen als gerichtliche, der Rechtskraft fähige Urtheile (Danz, Grundsätze des R.G. Proc. §. 293 ff.). Zugleich aber begründete die kaiserliche Gerichtsordnung neben allen besonderen, neben den willkürlichen und neben den privilegirten Austrägen subsidiär, d. h. wenn solche willkürliche und privilegirte Austräge nicht festgesetzt waren, allgemein gesetzlich eine Austrägalinstanz für eine Reihe von Personen, welche man dann die gesetzlichen Austräge nannte, die nun ebenfalls nicht umgangen werden durften, und von welchen ebenfalls eine Appellation an die Reichsgerichte Statt fand. Diese Personen waren: 1) ohne Rücksicht auf den Stand des Klägers, alle Reichsfürsten und die fürstenmäßigen Personen; 2) die übrigen Prälaten, Grafen und Herren von dem unmittelbaren Reichsadel, jedoch hier nur, wenn der Kläger von gleichem oder höherem Stande war.

Die Einrichtung dieser gesetzlichen Austräge war nach den verschiedenen Verhältnissen verschieden. War z. B. bei beklagten Fürsten und fürstenmäßigen Personen der Kläger gleichen Standes, so schlug er vier regierende Kurfürsten, zwei geistliche und zwei weltliche, vor, und der Beklagte wählte einen aus, welcher dann durch seine Räthe den Proceß führen und entscheiden ließ.

Nur allein diese gesetzlichen und die privilegirten Austräge sind ein Product erst des späteren Mittelalters, nur sie allein waren auch Standesprivilegien des reichsunmittelbaren Adels — also auch den Familiengliedern derselben zuständig — oder Ausnahmsprivilegien, wie namentlich die für manche Städte. Völlig bodenlos aber ist es, Beides auch von den gewillkürten Austrägen zu behaupten. Sie waren uralt, stets und noch heute allen Bürgern erlaubt, gleich viel ob sie durch Testament oder Vertrag dieselben für den einzelnen Fall oder für alle Fälle der gleichen Art begründeten. Nur um solche, die nicht einwilligen, sich ihren Entscheidungen zu unterwerfen, bedarf es allgemein gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Pri-

vilegien, was namentlich auch in Beziehung auf die Familienausträge gilt.

Eine unrichtige Benennung war es nach dem Bisherigen, wenn die Rheinbundsacte §. 28. den Standesherren ein Austrägalgericht in Criminalsachen zusagte. Denn sie verstand darunter ein von Standesgenossen gesetzlich zu bildendes Schwurgericht. Dieses Privilegium hat ihnen indeß die deutsche Bundesacte nicht gewährt, sondern dasselbe in einen blosen privilegirten Gerichtsstand umgeändert (Bundesacte Art. 14). Dagegen begründet für sie die Fortdauer ihrer alten Familienverträge und eine bedingt beigelegte besondere Autonomie wohl größere Wirkungen für etwaige Familienausträge als für Nichtprivilegirte. (S. „Standesherren“).

IV. Fortsetzung. 2) Der jetzige Zustand. Mangel eines ständigen Bundesgerichts. Bei der Errichtung des Bundes beabsichtigten die Entwürfe und die große Mehrzahl der Gründer des Bundes früher stets eine staatsrechtliche Natur des Bundes oder einen Bundesstaat und ein allgemeines bleibendes Bundesgericht zur Entscheidung sowohl der Streitigkeiten der Regierungen unter einander, als auch für Streitigkeiten zwischen den Regierungen und ihren Unterthanen und Landständen. Allein Baiern und Würtemberg widersetzten sich diesem beharrlich, behaupteten die volle innere oder staatsrechtliche Selbstständigkeit ihrer Staaten als ein wohlerworbenes Recht auch ihrer Unterthanen, dem sie nichts vergeben dürften — und sie siegten zuletzt. Der Bundeszweck wurde erst jetzt als rein völkerrechtlich bestimmt und sorgfältig aus ihm jede Sylbe ausgeschieden, die auf eine innere, staatsrechtliche und polizeiliche Sicherheit hätte gedeutet werden können. Eben so wurde erst jetzt aus der „Organisation und Feststellung des Bundes“ (s. Bundesacte Art. 11.) alle staatsrechtliche Gewalt über die inneren Staatsverhältnisse und über die Bundesglieder entfernt, der Bund rein völkerrechtlich organisirt und nunmehr die volle Souveränetät der Bundesstaaten und Regierungen ausdrücklich als Grundgesetz anerkannt. Nur so viel gaben sie zu, daß der Bund einen deutsch-nationalen Charakter erhalte, und daß die hierzu wesentlichen wenigen Nationalrechte der Bürger denselben als Ausnahmen und, neben einigen Privilegien für einzelne Classen, in einem besonderen Anhange der Bundesacte von den Regierungen und dem Bunde verbürgt würden. Ein ständiges Bundesgericht kam auf diese Weise leider bis jetzt nicht zu Stande. (S. über dieses Alles „Executionsordnung“ und „Teutscher Bund.“)

Vielmehr besteht alle durch den Bund begründete rechtliche Schützung der in ihm anerkannten Rechte der Bundesregierungen und der Unterthanen und der Stände bis jetzt

A. und der Regel nach in der allgemeinen Zusage der Vermittelung der Verwendung und der Bewirkung von Seiten des Bundes;

B. in gewillkürten und gesetzlichen Austrägen für die Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, wobei gesetzliche Austräge stets für jeden Fall gebildet werden;

C. in einem besonderen Bundesschiedsgericht für gewisse Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Landständen, welches ebenfalls für jeden Fall gebildet wird, und dessen Eintritt von freier Vereinbarung der Regierung und der Stände abhängt;

D. in einem privilegirten Schiedsgericht für die Beschwerden der ehemals reichsunmittelbaren Adelichen gegen die Regierungen.

Schon der blose Ueberblick dieser verschiedenen Einrichtungen, noch mehr ihre nähere Betrachtung wird wohl die Ueberzeugung begründen, daß durch sie nicht allen im Bunde verbürgten Rechten ein völlig genügender, durchgreifender Schutz gesichert sei, und daß in so fern die zerstörende Wirkung jener baierisch-würtembergischen Ansichten für das ständige Bundesgericht sehr zu bedauern ist.

Zwar verdient die allgemeine Grundansicht, von welcher Baiern und Würtemberg ausgingen, an sich keineswegs jenen zum Theil bittern Tadel von Seiten der Vaterlandsfreunde, den sie oftmals erfahren hat. Vielmehr hat es schon der Artikel „Bund" nachgewiesen, und unsere deutschen Erfahrungen seit dem Jahre 1819 haben es nur allzu sehr bestätigt, daß es bei Staatenvereinen von der größten Wichtigkeit ist, daß ihre rechtliche Natur folgerichtig festgehalten werde, mithin im völkerrechtlichen Staatenbunde die Souveränetät der Staaten, Regierungen und Verfassungen, und der freie Wetteifer in der Entwickelung und Ausbildung würdiger freier Volkszustände, im staatsrechtlichen Bundesstaate dagegen die kräftige Durchführung der wirklich staatsgesetzlichen und staatsrichterlichen Einwirkung und Vollziehung von Seiten der Bundesgewalt überall da, wo die einzelnen Bundesstaaten die nationalen Interessen und Zwecke nicht eben so gut durch ihre eigenen Mittel verwirklichen können. Daß aber Baiern und Würtemberg damals eine folgerichtige Durchführung der Einrichtungen eines Bundesstaates vor sich gesehen und vereitelt hätten, namentlich die hier unentbehrliche, selbst zum Schutz der schwächeren Bundesregierungen gegen die mächtigeren so wesentliche wahre Nationalrepräsentation am Bunde — das läßt sich wohl nicht behaupten. Konnten oder wollten sie nun aber diese nicht bewirken, so wählten sie an sich auch für das Vaterland das bessere Theil, indem sie die völkerrechtliche Natur des Bundes festhielten (s. „Bund"). Aber es ist doch andererseits wohl nicht zu leugnen, daß die Verwerfung selbst eines ausnahmsweisen Schutzes, eines ständigen, parteilosen und unabhängigen Bundesgerichts (oder Bundesschiedsgerichts, wenn man lieber so will) sowohl für die Streitigkeiten einzelner Bundesglieder unter einander und für wahre Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen und dem Bund, als auch für jene wenigen ausnahmsweise allen deutschen Unterthanen und Landständen bundesmäßig verbürgten Rechte viel zu weit ging. Die jetzige Austrägalordnung vom 16. Juni 1817

für die in jedem besondern Falle zu bildende Austrägalinstanz erklärt ja im Art. II. 1. 3. 5.: gerade im Interesse der hohen souveränen Würde der Bundesglieder könne „die Bundesversammlung nur sich selbst „und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägalinstanz anerken„nen." Daher muß denn auch bei der Bundesversammlung die Klage angebracht, von ihr die besondere, in jedem Falle gewählte Austrägalinstanz mit der Proceßführung und Entscheidung beauftragt werden, und das Gericht „nur im Namen und anstatt der Bundesversammlung, so „wie vermöge Auftrags derselben handeln, das Erkenntniß ausdrücklich „im Namen und aus Auftrag des Bundes den Parteien eröffnen und „die Vollziehung der Bundesversammlung überlassen." Widerspricht nun aber der Souveränetät nicht ein bleibendes Gericht der bleibenden Bundesversammlung, deren Mitglieder gänzlich von ihren Regierungen abhängige Diplomaten sind, so wird ihr auch eine frei anerkannte, bleibende, schiedsgerichtliche Behörde nicht widersprechen, welche aus unabhängigen, aber von allen Bundesgliedern ernannten Richtern gebildet ist. Namens und Auftrags der Bundesversammlung, unbeschadet ihrer Auctorität, kann dann dieselbe natürlich eben so gut sprechen als ein zum Austrägalgericht ernanntes Oberappellationsgericht eines Bundesstaats, in dessen Verfahren und Entscheidung ja auch die Bundesversammlung nie eingreifen darf. Sie kann dieses eben so gut, wie ja in jedem Staate, bei aller Unabhängigkeit der Gerichte und bei aller Ausschließung der Cabinetsjustiz, doch die Justizgewalt dem Fürsten zugeschrieben und in seinem Namen ausgeübt wird. Sehr richtig aber bemerkte schon Klüber, daß des Bundes unmittelbare Unterdrückung von Schriften und von schriftstellerischen Redactionsrechten in den einzelnen Bundesstaaten und die Bundescentralgerichte mehr in die innere Selbstständigkeit eingreifen, als es ein zum Schutz der Rechte heilsames bleibendes Bundesgericht thun würde.

Sodann hielten es ja auch Baiern und Würtemberg für zulässig, die in der Bundesacte aufgenommenen Rechte durch den Bund zu verbürgen. Der hierzu unentbehrliche Schutz aber könnte die allgemeine regelmäßige Natur des Bundes eben so wenig verletzen, als die bundesmäßige Feststellung und Zusicherung dieser Rechte selbst. Diese würden ja ohne den genügenden Schutz ihrem Zwecke nicht entsprechen und nicht verbürgt sein. Sie würden vielmehr umgekehrt zu verletzenden Täuschungen herabsinken, Unzufriedenheit und Störungen des Bundesfriedens erzeugen.

Sonach ist es erfreulich, berichten zu können, wie stark und energisch viele der kräftigsten Stimmen im Bunde sich stets für ein solches ständiges Bundesgericht erklärten, und daß dasselbe noch keineswegs definitiv verworfen ist, die gegenwärtigen Einrichtungen vielmehr selbst in den Verhandlungen und den Gesetzen nur als provisorisch erklärt wurden. Die königlich preußischen Bevollmächtigten insbesondere erklärten noch bis zum Ende der Verhandlungen des Wiener Congresses das Bundesgericht „für den letzten und unentbehrlichen Schlußstein des Bundesge-

„bäudes." (Klüber, Acten des W. C. II. S. 17.) Die berühmtesten Staatsmänner sprachen sich auch außerhalb des Congresses für solch' einen Nationalgerichtshof aus. (Klüber, öffentl. Recht §. 216. Not. d.) Die Bundesausträgalordnung vom 16. Juni 1817 aber erklärt im Art. III., daß der Vorschlag einer permanenten Austrägalinstanz nicht als aufgegeben betrachtet, sondern sich vorbehalten werde. Auch geschah Erwähnung hiervon in dem Protocoll der Bundesversammlung vom 5. März, 5. Mai und 22. December 1818, vom 12. Januar, 6. Mai und 20. September 1819. In den Verhandlungen über die Schlußacte war noch immer die Mehrheit für die sofortige Errichtung eines solchen bleibenden Gerichts, und gab dann der Minderheit nur mit ausdrücklichem Vorbehalt desselben für eine künftige Einführung nach. (Protocoll der 19. Sitzung vom 8. März 1820 vergl. mit dem Protocoll der 2. und 19. vom 28. November 1819 und 4. März 1820.) Die Schlußacte selbst erklärt daher im Art. 21 die jetzige Einrichtung nur als provisorisch.

Ein solches bleibendes Bundesgericht erscheint ganz besonders wichtig zum durchgreifenden Schutz der alten deutschen verbürgten Nationalrechte, vorzüglich wahrer landständischer Rechte, der Rechte der Preßfreiheit und des Rechts auf wahre unabhängige Justiz, auf Schutz gegen jede Verweigerung, Verzögerung, Vereitelung derselben. Es ist solches Bundesgericht auch oft genug gewünscht worden, namentlich auch auf dem vorletzten sächsischen Landtage in einem fast einhelligen Kammerbeschlusse. Man braucht auch zur Rechtfertigung dieses Wunsches nur hinzuweisen auf die Schicksale so mancher Schutzbitte blos um Vermittelung und Verwendung und Bewirkung von Seiten der hohen Bundesversammlung, z. B. auf die von der Bundesversammlung sogar zweimal einstimmig energisch, aber vergeblich ausgesprochene Verwendung für den kurhessischen Oekonomen Hoffmann, ferner auf die Schicksale der westphälischen Domänenkäufer (s. den Art.) und auf die der holsteinischen, der hannöverischen und anderer Beschwerden wegen verletzter Verfassungsrechte. Ja man braucht nur zu blicken auf die Natur der Sache und auf die Bildung jener erlauchten Versammlung lediglich aus diplomatischen Gesandten der Regierungen, deren Vollmachten in jedem Falle gewißlich nur sehr schwer gegenüber den ständischen Ansprüchen den Regierungsstandpunct verleugnen und eine völlig parteilose Stellung behaupten könnten. Das Unbefriedigende insbesondere auch des späteren Schiedsgerichts für die Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen wird nachher klar werden.

Zum Schutze der Bundesglieder und der Bürger in möglichen Rechtsstreitigkeiten gegen den Bund fehlt es jetzt ganz an gerichtlichem Schutz, und auch in Beziehung auf die Schlichtung der Streitigkeiten blos zwischen den Bundesgliedern unter einander würde ein ständiges Austrägalgericht offenbar durchgreifender schützen und viel eher geeignet sein, eine tüchtige, feste und angemessene Jurisprudenz auszubilden, und zugleich eine so wohlthätige moralische

Auctorität zum Vortheil ihrer Beschlüsse und des Friedens zu begründen, als dieses bei den jetzigen wechselnden Austrägalgerichten der Fall ist, deren Richter nur ausnahmsweise nach staats- und völkerrechtlichen und überhaupt nach den in diesen Streitigkeiten zur Anwendung kommenden Normen zu richten haben. Die hannöverische Gesandtschaft namentlich machte in den Bundesverhandlungen zu Gunsten eines ständigen Bundesgerichts auf die großen Bedenken aufmerksam, daß es bei den ja selten dem juristischen Berufe angehörenden Gesandten der Bundesversammlung leicht an der genügend zuverlässigen Kenntniß des Rechts fehlen dürfte. (Klüber §. 216. Note d.) Den Oberappellationsgerichten der einzelnen Bundesstaaten aber, welche jetzt wechselnd zu Austrägen gewählt werden — wie wären ihnen gründliche Kenntnisse und die richtigen Gesichtspuncte für die Verhältnisse des Völker- und Staats- und Bundesrechts und des Privatfürstenrechts, ja nur für das frühere gemeine deutsche Reichsrecht zuzumuthen, wenn sie in Jahrzehnten wenig oder nichts mit denselben zu thun hatten!

V. Der Bundesschutz durch Vermittelung und Verwendung und Bewirkung des Bundes auf die Recurse, Bitten und Beschwerden der Betheiligten. — I. Nicht zu bestreiten ist es, daß alle diejenigen öffentlichen oder Privatpersönlichkeiten, für welche der Bund oder die Bundesgesetze einen Rechtsanspruch förmlich anerkennen, begründen oder garantiren, zum Schutz dieser Rechte bei deren Beeinträchtigung bittend und beschwerend an die Bundesversammlung recurriren dürfen. Dieses liegt in der Natur der Sache und ist bundesgesetzlich feierlich anerkannt. (S. „Petition.")

Die provisorische Competenzbestimmung der deutschen Bundesversammlung vom 12. Juni 1817 sagt hierüber §. 5.:

„1) In so fern die Bundes- oder Congreßacte für Einzelne, für „Corporationen oder ganze Classen Bestimmungen und Hin„weisungen enthält, deren nähere vollkommene Entwickelung der Bun„desversammlung vorbehalten ist, so haben diese allerdings ein wohlbe„gründetes Recht, deren Berichtigung bei dem Bundestag in Anregung „zu bringen, so wie Anträge und Vorschläge deshalb zu übergeben."

„2) Einzelne, so wie ganze Corporationen und Clas„sen können sich an die Bundesversammlung wenden, wenn die oben „erwähnten, in der Bundesacte bestimmten Gerechtsame oder solche, „welche ihnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne „noch erst einer näheren Entwickelung zu bedürfen, verletzt werden und „auf die desfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstel„lung keine Abhülfe der gegründeten Beschwerde erfolgte."

Uebereinstimmend hiermit sagt der Art. 53. der Schlußacte: „Da die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte „über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils „auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhält„nisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversamm„lung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen

„Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen „der Betheiligten ergibt, daß solche nicht Statt gefunden habe, „zu bewirken."

II. Eben so liegt es in der Natur der Sache, daß überall da, wo die geltend gemachten Ansprüche von der andern Seite bestritten werden, die Bundesversammlung zuerst durch Veranlassung von Rede und Gegenrede und durch Erklärung und Verwendung für das, was ihr das Rechte und Billige scheint, gütliche Befriedigung zu vermitteln sucht.

III. Erfolgt auch dann noch keine gütliche Befriedigung, so ist, so weit 1) von den Ansprüchen gegen Auswärtige die Rede ist, Bundesschutz nach der politischen Erwägung des Bundes durch völkerrechtliche Zwangsmittel, Repressalien, Retorsion, Krieg begründet. So fern aber 2) von Ansprüchen gegen einzelne Bundesglieder oder gegen den ganzen Bund die Rede ist, alsdann fallen allerdings A. diejenigen, welche nicht Gegenstand eines Rechtsstreits sein können, sondern unmittelbar unter der politischen Verwaltung und Vollziehung des Bundes stehen, auch unmittelbar dieser anheim. (S. „Execution.") Dagegen sollte B über alle wirklich streitigen Rechtsansprüche zuerst durch ein unparteiisches unabhängiges Schiedsgericht entschieden sein, und dann, wenn sie rechtlich begründet sind, die Bundesexecution zu ihrem Schutze eintreten. Dieser Grundsatz ist indeß in unserem Bundesrecht nicht durchgeführt. Vielmehr wird man als die Regel jene von der Bundesversammlung unmittelbar ausgehende unbestimmtere Vermittelung, Verwendung und Bewirkung, den gerichtlichen Schutz dagegen eigentlich mehr als Ausnahme für bestimmte Fälle zu betrachten haben.

Der Bundesschutz überhaupt und also stets wenigstens jener vermittelnde ist nur begründet:

1) Für die Rechte der Bundesregierungen, und zwar

A. gegen einander. Für diese Rechte besteht großentheils auch austrägalgerichtlicher Schutz. S. nachher VI.

B. Gegen den Bund selbst. Hier fehlt gerichtlicher Schutz. Nicht zu leugnen aber ist es, daß Grund zu Beschwerden, ja Bedürfniß eines unparteiischen Schutzes sehr wohl möglich sind (Klüber §. 117).

C. Gegen Auswärtige. Hier hat die Bundesversammlung jede Verletzung von Auswärtigen gegen ein Bundesmitglied als Bundesverletzung anzusehen, dasselbe gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, ihm alle seine im Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren. Sie hat also bei Irrungen mit Auswärtigen auf Ansuchen wirksame Vermittelung und Verwendung eintreten zu lassen. Sie hat aber auch auf erhobene Beschwerde von Auswärtigen Verletzungen gegen diese zu verhindern. (Bundesacte Art. 11. Slußacte Art. 35. 36. 37. 50.) Alle Schwierigkeiten und Gefahren, die hier und sonst leider dadurch entstehen, daß die einzelnen Bundesstaaten das Recht der Bündnisse, des Kriegs und Friedens behalten, und daß mehrere, insbesondere die zwei größten,

andere als deutsche Länder besitzen, in Beziehung auf welche sie gar nicht dem Bunde angehören, sondern blos europäische Mächte sind — diese mögen hier nur Andeutung, aber keine Erörterung finden.

D) Gegen die eigenen Unterthanen bedarf die souveräne Regierung eines souveränen Staats keinen äußeren Schutz. Die Bundesacte weiß daher von solchem auch überall nichts. Der Bundeszweck spricht nur vom völkerrechtlichen innern Frieden Deutschlands, und die von den Unterthanen sprechenden Artikel des Anhangs §. 12 — 19. haben nach klarem Wortsinn wie nach den Verhandlungen nur die Absicht, ausnahmsweise den Unterthanen gegen die Regierungen bestimmte Rechte zu verbürgen. Sie verbürgen nicht umgekehrt den Fürsten Rechte gegen die Unterthanen. Jedoch hat die Schlußacte Art. 26 und 32 bestimmt, daß die Bundesversammlung alsdann die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu leisten habe, wenn „durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die „Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung „aufrührerischer Bewegungen zu fürchten oder ein wirklicher Aufruhr zum „Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung „der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bun„des anruft, oder wenn sie im letzten Falle notorisch außer Stand ist, „den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch „die Umstände gehindert ist, die Hülfe des Bundes zu begehren." — Die in keinem Artikel des Bundesgrundvertrags angedeuteten — sei es zur Ausübung einer Polizeigewalt, sei es zum Schutz der Bundesregierungen getroffenen provisorischen und außerordentlichen Ausnahmsmaßregeln können hier keine Erörterung finden. (S. „Teutscher Bund.")

2) Für die Rechte der Unterthanen der Bundesstaaten, und zwar

A) gegen einander. Hier besteht kein Bundesschutz.

B) Gegen den Bund selbst. Auch hier ist bis jetzt wenigstens kein gerichtlicher Schutz begründet. Doch ist es nicht abzuleugnen, daß durch Bundesmaßregeln, durch Verträge, Kriegsmaßregeln u. s. w., recht gut Verpflichtungen des deutschen Bundes gegen Bundesglieder und deutsche Unterthanen entstehen können, über welche bei einem Mangel gütlicher Vereinbarung gerichtlicher Schutz wohlthätig oder nothwendig werden könnte. (S. z. B. Klüber §. 216. Note d.)

C) Gegen Auswärtige. Hier findet zum Schutz der Bürger eine Verwendung gegen Verletzungen nur auf Aufforderung ihrer Regierung Statt (Schlußacte Artikel 50. Zöpfl, Staatsr. S. 297).

D) Gegen ihre eigene Landesregierung. Hier ist nach dem Obigen überall da der Schutz des Bundes begründet, wo eines der in dem Anhang der Bundesacte verbürgten Rechte verweigert oder verletzt wird, insbesondere auch (nach §. 12. und der provisorischen Competenzbestimmung §. 5, 3) bei Verweigerung und Verzögerung der Justiz.

(S. „Justizverweigerung" und Klüber §. 169 und 217.) Die beiden wichtigsten hierher gehörigen Rechte sind entschieden die Rechte auf Einführung und Erhaltung der landständischen Verfassung und der Preßfreiheit (s. oben beide Artikel und Klüber §. 217, 225, 283, 284 und 504). Ein gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Schutz findet aber leider hier nur ausnahmsweise Statt, nämlich 1) nur zum Schutz des ehemals reichsunmittelbaren Adels rücksichtlich der ihm zugesicherten Privilegien (s. unten VIII.), und 2) höchst beschränkt und bedingt zum Schutz der landständischen Rechte in gewissen Fällen (s. unten VII.). Auch durch besondere Garantieübernahmen, wie bei Mecklenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Weimar (s. Klüber §. 297), oder durch Ausnahmsbestimmungen, wie rücksichtlich der Verfassung von Frankfurt, hat die Bundesversammlung ausgedehnteren Schutz übernommen, als sie sonst hier gewährt.

Für die Vermittelungen und Verwendungen des Bundes sind übrigens eben so wenig, wie für die Vermittelungen im Völkerverhältnisse bestimmte Formen und Rechtswirkungen vorgeschrieben. Dieselben und die wichtige Frage, in wie weit im Völkerverhältnisse eine Regierung, oder in wie weit der Bund seine Vermittelung und Verwendung mit Gewalt, mit der Bundesexecution und zuletzt mit Krieg durchsetzen will, hängen von den politischen Erwägungen und Convenienzen ab. (Martens, Völkerrecht §. 172.) Nur bei einigen bestimmten Vermittelungen haben die Bundesgesetze die Ernennung eines Ausschusses für dieselben zum Voraus festgesetzt (s. VI.), welches Klüber §. 180 mit Unrecht generalisirt.

VI. Fortsetzung. Die Bundesausträgalgerichte. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Austrägalgerichte bestehen 1) in dem Artikel 11. der Bundesacte. Dieser enthält hierüber Folgendes: „Die Bun„desglieder machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu „bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern „bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, „die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser „Versuch fehlschlagen sollte und demnach eine richterliche Entscheidung „nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal„instanz zu bewirken, deren Ausspruch sich die streitenden „Theile sofort zu unterwerfen haben."

2) Zur Ausführung dieser Bestimmung des Grundvertrages erfolgten später eine ganze Reihe von Beschlüssen und Bestimmungen, nämlich die Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, die Artikel 21—24 der Wiener Schlußacte und die Bundesgesetze vom 3. August 1820, vom 19. Juni 1823, vom 7. October 1830, vom 28. Februar 1833, vom 25. Juni 1835 und vom 19. October 1838. Am 3. August 1820 wurde auch eine Bundescommission zur Revision der nur als provisorisch bestimmten Austrägaleinrichtungen ernannt. Der von dieser Commission am 21. December überreichte Entwurf wurde

zur Instructionseinholung den Regierungen mitgetheilt, aber bis jetzt noch nicht zum Bundesgesetz erhoben *).

Diese Gesetze bestimmen 1) über die Natur des Austrägalgerichtes; 2) über die Behörde, welche es bildet; 3) über die an dieselbe gewiesenen Personen oder die subjective Competenz; 4) über die an dieselbe gewiesenen Sachen oder über die objective Competenz; 5) über das Verfahren; 6) über die Wirkung und Vollziehung der Entscheidungen; und endlich 7) über eine eigenthümliche Entscheidung einer Vorfrage zu Gunsten der Unterthanen.

1) Die Natur der Austrägalinstanz. Auch noch nach unserem heutigen Bundesrecht gibt es allgemein gesetzliche und besondere vertragsmäßige oder gewillkürte Austräge. Die allgemeinen Bundesausträgalgerichte sind zwar gesetzliche Schiedsgerichte, aber dieselben treten nur subsidiär ein, wenn die streitenden Theile nicht durch die Vermittelung der Bundesversammlung, durch bleibende oder für die besonderen Fälle vertragsmäßig bestimmte, besondere gewillkürte Austräge, oder durch vertragsmäßige Erwählung des unter VII. sich darstellenden Bundesschiedsgerichtes ihren Streit gütlich austragen. Gelingt dieses nicht, so verpflichtet sie das Gesetz, der gesetzlichen Bundesausträgalinstanz sich zu unterwerfen (Austrägalordnung Artikel I.). Der Name Austrägalinstanz für dieses gesetzliche Bundesschiedsgericht aber ist in so fern unrichtig von den Austrägen des deutschen Reiches herübergezogen, als jetzt keineswegs mehr eine Appellation an ein höheres Gericht Statt findet, sondern die Entscheidung regelmäßig definitiv und sofort nach ihrer Eröffnung rechtskräftig ist (B.-A. §. 11 und Bundesbeschluß vom 3. August Artikel 6).

2) Die Behörde, welche die Austrägalinstanz bildet. Diese ist, der gesetzlichen Auctorität nach, die Bundesversammlung selbst. Allein so wie bei den früheren deutschen Austrägen die gewählten fürstlichen Standesgenossen ihren Räthen die Untersuchung und Entscheidung der Streitsache übertrugen, so überträgt dieselben auch die Bundesversammlung bestimmten Austrägalgerichten, nämlich einem höchsten Gerichtshof der zum Schiedsrichter erwählten Bundesregierung. Dieser Gerichtshof hat zwar keine richterliche Vollziehungsgewalt (imperium); auch die Vollziehung der unbedingten Mandate, welche jetzt die Gerichte erlassen dürfen, steht nur der Bundesversammlung zu (Bundesbeschluß vom 28. Februar 1833 VIII. Sitzung §. 70): dagegen hat das Gericht, einmal ernannt, die selbstständige Proceßführung und Entscheidung. Auch liegt natürlich das Recht, die durch Ungehorsam gegen die gerichtlichen Verfügungen auf die Streitsache selbst bezüglichen Nachtheile anzudrohen und zu verhängen, in dem richterlichen Rechte, den Proceß zu leiten und zu entscheiden. (S. Jordan im Rechtslexikon S. 483.)

*) Protocolle der Bundesversammlung Bd. IX. S. 229. Bd. X. S. 263 und 293 ff.

3) Die Personen, für welche das Austrägalgericht constituirt ist, sind lediglich die Bundesregierungen. Das gesetzliche Austrägalgericht des Bundes ist also nicht, wie das des deutschen Reiches, ein Standesprivilegium; deshalb haben es denn auch keineswegs die fürstlichen Familienglieder, noch auch die Standesherren. Eben so haben es jetzt die freien Städte allgemein gesetzlich, eben so gut wie die Bundesfürsten (Protocolle der Bundesv. Bd. III., S. 80 u. 138 und Jordan a. a. O.). Dagegen ist es, da die Bundesregenten in allen ihren Streitigkeiten unter einander an das Austrägalgericht gewiesen sind, einerlei, in welchen persönlichen Qualitäten sie Streitigkeiten führen, ob als Regenten, als Glieder eines Fürstenhauses, oder als Privaten. Erlauben ihnen die Landesgesetze, in Civilsachen an die Landesgerichte zu gehen, so haben sie ein Wahlrecht, ob sie dies dem Austrägalgericht vorziehen wollen, falls nur nicht etwa von solchen Rechten die Rede wäre, die nur nach den Landesgesetzen jenes Staates durch die Unterwerfung unter die Landesgerichte erworben werden können. (Protocolle der Bundesv. Bd. III., S. 137. Heffter S. 182 und 183. Anderer Meinung ist jedoch zum Theil Klüber §. 177.) Bei der absolut allgemeinen Bestimmung des Artikels 11. der Bundesacte und dem entschiedenen Zwecke des Bundes, zwischen Bundesgliedern jeden Kriegszustand zu beseitigen, darf man auch wohl nicht mit Jordan S. 488 annehmen, daß die Austrägalinstanz alsdann wegfalle, wenn ein Bundesglied an die bundesfreien Besitzungen eines anderen Bundesgliedes Ansprüche macht, und ein anderweitiger friedlicher Austrag des Streites nicht Statt findet.

Auch ist es keine Ausnahme, sondern nur eine wohlthätige gesetzlich geforderte Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, daß die Austrägalgerichte durchaus nur zwischen Bundesgliedern unter einander die Streitigkeiten zu schlichten haben, daß die Schlußacte im Artikel 30 Folgendes bestimmt: „Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befrie„digt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, „zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat „die Bundesversammlung auf Anrufen der Betheiligten zuvörderst eine „Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen; im Falle aber, daß „dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen „Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Com„promiß vereinigen, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vor„frage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen.“

Nach dieser human und gerecht vorsorgenden Bestimmung gibt es also zweierlei verschiedene Veranlassungen des Eintrittes einer Austrägalentscheidung zwischen Bundesgliedern: a) die eine, wenn die Entscheidung unmittelbar durch eigene Beschwerden der Bundesglieder gegen einander herbeigeführt wird, b) die andere, wenn sie mittelbar durch die Beschwerden der Unterthanen in den bezeichneten Fällen herbeigeführt wird.

4) Die Bestimmung der Competenz des Bundesaus-

trägalgerichts in objectiver Hinsicht, in Beziehung auf die Arten der Streitigkeiten der Bundesglieder, ist bestrittener. Die beiden Hauptpuncte aber, nach welchen hierüber entschieden werden muß, sind einestheils der Artikel 11 der Bundesacte, welcher unbedingt allgemein in allen Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern unter einander die gewaltsame Selbsthülfe ausschließen will und überall, wo dazu, wegen Mangels eines Vergleiches, „richterliche Entscheidung nothwendig würde," die Bewirkung derselben durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz fordert. Anderntheils aber ist zu berücksichtigen, daß der Bund sich selbst in Beziehung auf die Vollziehung seiner politischen Bundesrechte nicht einem Bundesgericht unterworfen hat, mithin diese Vollziehung und die dazu nothwendige Auslegung der Bundesgesetze wohl eben so der politischen Gewalt des Bundes und seines Bundesorganes vorbehält, wie im einzelnen Staate die Regierung die Vollziehung und die Administrativentscheidung für sich in Anspruch nimmt. Also wird sie auch hierher gehörige Streitigkeiten von Bundesgliedern unter einander, z. B. in Beziehung auf ihre Stellung in dem Bundesarmeecorps, nicht an die Austrägalgerichte weisen. Die Schwierigkeit aber wird sich praktisch hier dadurch in den einzelnen Fällen lösen, daß ja vor jeder Wirksamkeit eines Austrägalgerichtes alle Streitigkeiten erst vor die Bundesversammlung gebracht werden müssen, damit diese, nach vergeblicher Bemühung gütlicher Beilegung, dieselben an ein Austrägalgericht verweise. Sie erscheint also auch stets als die Behörde, freilich nicht zur willkürlichen Bestimmung der Competenz, wohl aber zur rechtlichen Entscheidung etwaiger Competenzconflicte. Als allgemeine Rechtsregel läßt sich ferner der Satz aufstellen, daß für das Bundesausträgalgericht alle Streitigkeiten zwischen einzelnen Bundesgliedern unter einander gehören, so weit ihre Regulirung nicht unmittelbar der politischen oder administrativen Vollziehungsgewalt der Bundesversammlung angehört und deshalb von derselben in Anspruch genommen wird. Ich glaube nicht, daß man alle einzelne hierhin gehörigen, also der Austrägalentscheidung entnommene Fälle erschöpfend aufzählen kann (s. Heffter S. 179). Ich glaube aber auch nicht mit Jordan (S. 484) und Anderen, die Regel so stellen zu dürfen, daß alle Differenzen über Bundesnormen blos zur Entscheidung der Bundesversammlung sich eigneten, weil nur ihr das Recht zustehe, diese Normen auszulegen, für die Aufrechthaltung des wahren Sinnes derselben und für die Vollziehung der Grundgesetze des Bundes und der competenten Bundesbeschlüsse zu wachen (Schlußacte Artikel 4, 7, 9, 10, 17 und 31). Für's Erste muß ich nämlich gestehen, daß ich einen andern juristisch vernünftigen Sinn jenes alleinigen Auslegungsrechtes des Bundes rücksichtlich der Bundesgesetze durchaus nie habe finden und begreifen können, als den, daß da, wo wegen absoluter doctrineller Unauslegbarkeit einer Bundesbestimmung eine wirkliche authentische Auslegung derselben nothwendig wird, diese letztere natürlich dem Bunde zusteht. Wollte man dagegen allen anderen in Beziehung auf den Bund und die Bundesgesetze rechtlich verpflichteten

und berechtigten Personen, wollte man den unmittelbaren Bundesmitgliedern und den deutschen Bürgern das Recht absprechen, nach den allgemeinen Rechtsregeln (oder doctrinell) die Bundesgesetze auszulegen, um darauf ihre Rechte wie ihre Verpflichtungen rechtlich zu beurtheilen und zu deren Erfüllung oder Verwirklichung alle denkbaren rechtlichen Mittel mit praktischer Wirksamkeit zu ergreifen — so würde man ja den Bundesgesetzen alle rechtliche, alle objective, feste verfassungsmäßige Natur absprechen. Es bliebe dann für sie nur der Charakter einer jede Verfassung, jeden objectiven Rechtszustand aufhebenden, absolut grenzenlosen, rein subjectiven Willkür übrig. Es wäre dieses eine solche, wie sie auch selbst bei der äußersten Beschränkung aller Gewissensfreiheit und bei der größten Ausdehnung päpstlich hierarchischer blinden Glaubensgewalt doch selbst in den dunkelsten Zeiten des Mittelalters dem Papste Niemand zuzuschreiben wagte. Nie sprach man ja der ganzen Christenheit, der Geistlichkeit, den Concilien alle praktisch gültige Auslegung der christlichen Grundgesetze ab. Ich gestehe also, daß ich in solchen und ähnlichen Ansichten nur einen Mangel klarer juristischer Vorstellungen, sonst aber nur die äußerste Beleidigung derer finden könnte, welche eine solche alleinige Auslegungsgewalt dem Bunde gesetzlich beilegten. Für's Zweite werden aber auch bei den Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, welche von Bundeswegen und durch seine Schiedsgerichte zu schlichten sind, immer unmittelbar oder mittelbar vom Bund gegebene oder recipirte Rechtsnormen zur Anwendung kommen müssen. Souveränetät, Besitzstand der Bundesglieder, ihre Rechte in Beziehung auf die Standesherren u. s. w., ja alle ihre Rechte, worüber gestritten wird, verbürgen ja die Bundesgesetze. Selbst die Rechtsnormen des gemeinen Rechtes, welche der Bund den Austrägalgerichten bei ihren Entscheidungen zu befolgen gebietet, werden in so fern mittelbare Bundesnormen, für deren Erhaltung der Bund wacht. Aus allem Diesen aber würde folgen, daß nach jener Jordan'schen Regel in allen Streitigkeiten der Bundesglieder stets nur die Bundesversammlung unmittelbar, niemals die Austrägalgerichte entscheiden könnten. Auch kann man nicht mit ihm sagen, über die Fälle entscheide ein Austrägalgericht, für deren Entscheidung Rechtskenntniß nöthig sei. Sie gehört zur Auslegung jedes Gesetzes oder zu gar keiner. Auch ist ja endlich drittens Alles, was Jemand durch seine Bevollmächtigten thut, rechtlich so anzusehen, als hätte er es selbst gethan. Hiernach kann also auch die Bundesversammlung durch ihre Commissionen, durch die Austrägalgerichte, innerhalb der ihr übertragenen Gewalt für Auslegung und Aufrechthaltung der Bundesgesetze sorgen.

Insbesondere auch über forideclinatorische Einreden, die bei dem Austrägalgerichte vorgebracht wurden, hat man unnöthige Streitigkeiten geführt, wer competent zu ihrer Entscheidung sei. Allein es liegt in der Natur der Sache, daß nur da eine solche möglich ist, wo in Beziehung auf das Bundesverfahren, in Beziehung auf die Art der Ernennung des Austrägalgerichtes Mängel Statt finden. Diese aber müs-

sen, wenn sie nicht auf neuen Thatsachen beruhen, schon bei der Constituirung vor der Bundesversammlung selbst vorgebracht werden, und können also vor dem bereits constituirten Austrägalgerichte nicht mehr vorgebracht werden. Ist dieses einmal durch das Bundesverfahren für eine Sache constituirt und vom Bunde zur Entscheidung desselben aufgefordert, so ist es nun auch nach der höheren Bundesentscheidung competent. Nur bei gewillkürten Austrägen ist über den Sinn des privatlichen Compromißvertrages Streit möglich. Gibt dagegen ein gesetzliches Austrägalgericht eine Entscheidung, daß die Klage nicht begründet sei, so ist dieses keine Competenz-, sondern eine materielle Entscheidung (Jordan S. 486). Eben so ist an sich nicht etwa darum eine Incompetenz zu behaupten, weil die Sache eine politische ist. Denn in allen Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, die ja in einem äußeren politischen oder völkerrechtlichen Verhältniß zu einander stehen und als staatsrechtliche politische Repräsentanten die Rechte ihrer Staaten und Bürger zu vertreten haben, soll das Austrägalgericht eintreten, wenn nur nicht ihre Entscheidung blos der unmittelbaren politischen Vollziehungsgewalt der Bundesversammlung anheimfällt (Jordan S. 486). Auch bei Interessen der Bundesglieder ist die Competenz begründet, doch nur in so fern ein Rechtsanspruch, ein Rechtstitel in Beziehung auf dieselben behauptet wird. Und an sich einerlei ist es, ob diese Rechtstitel aus dem Civil- oder Staatsrecht oder aus dem Privatfürstenrecht abgeleitet werden (Heffter S. 182 ff. Jordan S. 487).

5) Das Verfahren. Bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander findet A) ein außerordentliches Verfahren vor und von der Bundesversammlung Statt, und zwar ein summarisches a) zur Aufrechthaltung des Friedenszustandes und b) zur Festsetzung des jüngsten Besitzstandes (Schlußacte Artikel 18, 19 und 20). Im ersten Falle schreitet bei erhaltener Anzeige oder Kunde einer vorgefallenen oder zu besorgenden Friedensstörung, und namentlich auch wenn dieses wegen des Streites über den jüngsten Besitzstand der Fall ist, der Bund von Amtswegen und ohne Mitwirkung anderer Behörden zur polizeilichen Handhabung des Friedens ein, mit Vorbehalt für die Betheiligten, ihre Rechtsansprüche auf geeignetem Wege auszuführen. Im zweiten Fall aber, wo es blos die Feststellung des jüngsten Besitzes gilt, da tritt nun auf Anrufen der Betheiligten ein Verfahren ein, und zwar ein rechtliches. Die Bundesversammlung fordert ein unbetheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gutes auf, die Thatsache des jüngsten Besitzes und die Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof oder bei, mehreren höchsten Gerichtshöfen, durch den vom Bund dazu bestimmten summarisch untersuchen und entscheiden und der Bundesversammlung zur etwa nöthigen Vollziehung mittheilen zu lassen.

B) Das ordentliche Verfahren besteht a) in dem Vermittelungsverfahren. Hierzu oder zur gütlichen Ausgleichung ernennt die Bundesversammlung sogleich nach der vor sie gebrach-

ten Klage oder Beschwerde einen Bundesausschuß oder eine Vermittelungscommission von einem oder mehreren Bundesmitgliedern (B.-A. Artikel 11, Schlußacte Artikel 21, Bundesbeschluß vom 16. Juni 1817 Artikel II. und III.). Kommt der Vergleich zu Stande, so wird nach den zuletzt angeführten Gesetzen die Vergleichsurkunde in Urschrift sammt den abschriftlichen Ratificationsurkunden im Bundesarchive niedergelegt und der Vergleich selbst vom Bunde garantirt. Kommt er nicht zu Stande, so beginnt nun

b) das Austrägalverfahren, und zwar so fern sich solche ergeben, das der älteren oder neuern vertragsmäßigen oder gewillkürten Austräge zwischen den Bundesgliedern, sei es, daß sie dieselben nur für den einzelnen Fall oder für alle künftige Fälle bestimmt haben (Schlußacte Artikel 24). Gewillkürte Austräge gehen also den gesetzlichen vor. Der Gang und die Ordnung des Verfahrens der gewillkürten Austräge liegen ganz außer der Wirksamkeit des Bundes. Dagegen kann sie nöthigenfalls über den Streit der Anwendbarkeit der gewillkürten Austräge, wenn derselbe vor sie gebracht wird, ein gesetzliches Austrägalgericht entscheiden lassen. Und da die gewillkürten Austräge von dem Bund anerkannt sind, und eben so, wie zur Zeit des Reiches, an die Stelle der gesetzlichen treten, so sind die rechtskräftigen Urtheile dieser Austräge von der Bundesversammlung zu vollziehen (Heffter S. 192 und Jordan S. 492). Rechtskräftig aber werden auch solche Erkenntnisse jetzt, wo die Appellation an die Reichsgerichte wegfällt, eben so wie die der gesetzlichen durch die Verkündung. Und nur die auch bei diesen letzteren Statt findende Restitution ist jetzt auch hier zulässig (Heffter S. 216. Jordan 492). Auch können die streitenden Theile sich vereinigen durch das Bundesschiedsgericht, welches zunächst für die Streitigkeiten zwischen den Landständen und Regierungen bestimmt ist, ihre Sache entscheiden zu lassen, in welchem Falle alsdann eben so verfahren wird, wie bei jenen Differenzen (Bundesbeschluß vom 30. October 1834 Artikel 12). Auch diese Entscheidung wird von dem Bunde garantirt und vollzogen (Prot. der Bundesv. Bd. XI. S. 26 und 76 und Jordan S. 492).

Fehlt es nun aber an allen diesen anderen Wegen, so wird das gesetzliche Bundesausträgalgericht für jeden besonderen Fall gebildet, welches auch dann geschehen muß, wenn von mehreren Streitgenossen, welche als solche belangt werden, nicht alle ein anderes Schiedsgericht mit dem Beklagten gemeinschaftlich haben (Jordan S. 493). Zur Bildung der Austrägalinstanz hat nach der Austrägalordnung Nr. III, der Schlußacte Artikel 21 und dem Bundesbeschluß vom 3. August 1820: 1) ganz so wie in der Zeit des Reiches der Beklagte das Recht des Vorschlags. Binnen 4 bis 6 Wochen vom Tage der bei der Bundesversammlung gemachten Anzeige über das Mißlingen des Vermittelungsversuches hat er nämlich drei unparteiische Bundesglieder vorzuschlagen, und wenn er den Termin verstreichen läßt, ohne eine Erstreckung zu erhalten (Protoc. der Bundesv. Bd. XIV.

S. 32), so schlägt die Bundesversammlung vor. Dieses ist auch der Fall, wenn mehrere Beklagte sich nicht vereinigen. Ist es zweifelhaft, wer der Beklagte ist, wie bei den judicia duplicia und bei Processen, welche Privatpersonen gegen Ungewißheit, wer von mehreren Bundesgliedern sie zu befriedigen habe, veranlaßten, so hat der Theil, welcher die Bundesversammlung zuerst anging, die Rolle des Beklagten zu übernehmen, oder, wenn sie es zugleich thaten, so entscheidet das Loos, oder es bestimmt die Bundesversammlung eine Frist zur gütlichen Vereinbarung, und wählt, wenn sie nicht zu Stande kam, die Austrägalinstanz. 2) Der Kläger wählt in gleicher Frist vom Tage des ihm gemachten Vorschlags eines der vorgeschlagenen Bundesglieder, und die Bundesversammlung kann ihm für den Fall der Unterlassung ebenfalls die eigene Auswahl androhen. 3) Die oberste Gerichtsstelle des gewählten Bundesgliedes ist alsdann die Austrägalinstanz. Hat das Bundesglied mehrere Gerichte der höchsten Instanz, so hat auch hierüber der Kläger sich zu erklären, und wenn er es unterläßt, statt seiner die Bundesversammlung. 4) Die Bundesversammlung ertheilt nun dem so bestimmten Gerichtshofe den förmlichen Auftrag, zur Vollziehung der Bundesacte als Austrägalinstanz den Proceß zu führen und zu entscheiden, und theilt ihm zugleich die Vergleichsverhandlungen mit, jedoch nur zur Kenntnißnahme, nicht zum gerichtlichen Gebrauche. 5) Die Uebernahme von Seiten des Gerichtes ist Bundespflicht, so fern nicht etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche binnen 14 Tagen der Bundesversammlung zur Entscheidung mitgetheilt werden müssen, eine völlige Unfähigkeit zur Instanzübernahme begründen.

Dem zur Austrägalinstanz gewählten Gericht steht nun die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streites in allen seinen Haupt- und Nebenpuncten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Nur die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen hat, im Falle der Zögerung, auf Ansuchen der Bundesversammlung oder der streitenden Theile die Landesregierung zu erlassen. Ueber das Verfahren des Gerichts bestimmen die citirten Gesetze Nachfolgendes: 1) Auch wenn das Gericht in mehrere Senate getheilt ist, so dürfen die Austrägalsachen nur im Plenum verhandelt und entschieden werden, sowohl rücksichtlich der Zwischenurtheile, wie der definitiven Erkenntnisse. 2) Die Instruction des Processes geschieht, so weit es das Verfahren bei den statthaften Proceßhandlungen betrifft, ganz nach den gewöhnlichen landesgesetzlichen Proceßgesetzen des Gerichts. Die Statthaftigkeit der Proceßhandlungen dagegen, weil die Bestimmung über sie keine blose Instruction, sondern eine Entscheidung ist, muß nach den Bundesgesetzen und dem gemeinen deutschen Proceßrecht erfolgen (Jordan S. 496). 3) Der ordentliche Proceß bildet zwar die Regel, jedoch liegt es im Recht der richterlichen Cognition des Gerichts, über die Proceßart zu entscheiden, und mithin in den dazu geeigneten Fällen auch ausnahmsweise ein summarisches Verfahren anzuord-

nen (Heffter S. 290). 4) Das Gericht kann unbedingte Mandate erlassen, wenn über Neuerungen während der Rechtshängigkeit einer bei demselben in gerichtlicher Verhandlung stehenden Streitsache geklagt wird, und an den Erfordernissen zu einer Verfügung dieser Art in anderen Beziehungen kein Mangel erscheint. Jedoch findet keine Androhung von Geldstrafen Statt, und die Vollziehung des auf das erlassene Mandat ergehenden schließlichen Erkenntnisses ist der Bundesversammlung zu überlassen. (Bundesbeschluß vom 3. August 1820, Artikel III. und Bundesbeschluß vom 23. Februar 1833.) 5) Bei wesentlichem Zusammenhange mit dem Rechtsstreite findet zwar Widerklage und auch Intervention eines bei dem Rechtsstreit betheiligten dritten Bundesgliedes Statt. (Beschluß vom 3. August 1820 Artikel 3.) Dagegen ist Abcitation von Seiten des Gerichts unzulässig, weil seine Competenz nur auf der Wahl beruht. (Klüber, öffentliches Recht §. 175. Note h.) 6) Das Endurtheil muß längstens binnen Jahresfrist vom Tage der Ueberreichung der Klage bei der Austrägalinstanz erfolgen. Sollte es ausnahmsweise unmöglich sein, so sind die Gründe der Bundesversammlung zur Genehmigung oder Mißbilligung vorzulegen. 7) Entscheidungsnormen für das Gericht sind A. in Beziehung auf die Statthaftigkeit der Proceßhandlungen das Bundesrecht und gemeine Proceßrecht; B. in Beziehung auf die Hauptsache theils a) die besonderen auf die Streitsache bezüglichen Normen, wie gemeinschaftliche Verträge, Testamente, Hausgesetze, völkerrechtliche Vereinbarungen und Particularrechte der einschlägigen Bundesstaaten; b) in deren Ermangelung aber die in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder anwendbar sind, d. i. also das noch anwendbare gemeine Recht von Deutschland (Schlußacte Artikel 23. Bundesbeschluß vom 3. August 1820, Artikel IV. vergl. mit dem Bundesbeschlusse von 1817, Artikel III. Note 7.); so daß dieses gemeine Recht, wenn allmälig in den einzelnen deutschen Staaten seine Herrschaft erlischt, durch die Bundesausträgalgerichte noch eine gemeinrechtliche Gültigkeit behält. Aber wie wird's dann mit der Kenntniß desselben bei den wechselnden Austrägalgerichten bestellt sein? C) In Beziehung auf die Kosten endlich ist rücksichtlich der Verurtheilung in dieselben stets nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen zu erkennen. Ueber die Quantität der Kosten dagegen ist nach der dem Gericht durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Taxordnung ohne Anrechnung anderweitiger Kosten zu erkennen. (Bundesbeschluß vom 3. August 1820, Artikel V.) 8) Das Urtheil ist im Namen der Bundesversammlung abzufassen, und es sind demselben die vollständigen Entscheidungsgründe beizufügen. (Bundesbeschluß vom 3. August 1820, V.) 9) Dasselbe wird hierauf den Parteien von der Austrägalinstanz unmittelbar, jedoch ausdrücklich im Namen und Auftrage des Bundes eröffnet und hierauf von derselben sammt den Acten der Bundesversammlung überschickt.

6. Die Wirkung der austrägalgerichtlichen Erkenntnisse besteht darin, daß sie sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und unbedingt zu befolgen sind. (Bundesacte §. 11. und Bundesbeschluß vom 3. August 1820, VI.) Die Vollstreckung derselben, so wie die aller durch Klagen bei der Bundesversammlung herbeigeführten und aller vom Bunde anerkannten oder garantirten Entscheidungen, fällt, wo sie nothwendig wird, der Bundesversammlung anheim. (Schlußacte Artikel 31. und Executionsordn. vom 3. August 1820, Artikel 1.) Gegen die schiedsgerichtlichen Entscheidungen gibt es also kein ordentliches Rechtsmittel, sondern nur das außerordentliche der Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen oder Beweismittel (restitutio ex capite novorum [Bundesbeschluß von 1817, III, 9. und von 1820, VI]) Ausdrücklich ist insbesondere auch die Nullitätsquerel durch den Bundesbeschluß vom 25. Juni 1835 (s. Sitzung XVI, §. 230.) ausgeschlossen.

Ueber das Restitutionsverfahren sind durch die citirten Gesetze die nachfolgenden Eigenthümlichkeiten bestimmt: 1) das Gesuch hält die Vollziehung nicht auf. 2) Es muß innerhalb vier Jahren vom Tage der Auffindung der nova bei der Bundesversammlung angebracht werden. 3) Diese läßt das frühere Austrägalgericht über die Zulässigkeit und Erheblichkeit der nova entscheiden, welches alsdann, wenn es diese Zulässigkeit erkannt hat, diese neue Rechtssache instruirt und entscheidet. 4) Die Ableistung des Restitutionseides geschieht vor dem Gerichte, entweder persönlich oder durch Specialbevollmächtigte, sowohl von dem Vorstande derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution erbeten wird, als von demjenigen Beamten des implorantischen Theiles, welcher die Sache bearbeitet hat, und bei mehreren von dem vom Imploranten bezeichneten.

Das Executionsverfahren in Beziehung auf die schiedsgerichtlichen Entscheidungen ist das gewöhnliche (s. oben Execution). Es hat nur die Haupteigenthümlichkeit, daß das Erkenntniß selbst in keinem Falle Gegenstand einer Berathung oder einer Abänderung und Aufhebung von Seiten der Bundesversammlung unterworfen werden kann. (S. Executionsordnung Artikel 12.) Dazu fehlt der Bundesversammlung die nöthige richterliche Sachkenntniß und Eigenschaft. Es würde daraus auch eine verwerfliche Cabinetsjustiz und Aufhebung der wahren austrägalgerichtlichen Natur und Rechtskraft hervorgehen. Die Bestimmung, daß der Bund als die eigentliche Austrägalgewalt angesehen und in seinem Namen und Auftrage entschieden werden soll (Austrägalordnung II.), hat also nur eine ähnliche Bedeutung wie die, daß der Landesherr Inhaber aller Hoheitsrechte ist, und daß auch in seinem Namen gerichtet werden muß, ohne daß er sich in den gesetzlichen Proceßgang und die Entscheidung einmischen darf. Wenn sich daher in der Executionsinstanz bei austrägalgerichtlichen Entscheidungen Rechtsfragen und rechtliche Anstände ergeben, so hat die Bundesversammlung diesel-

den bei dem früheren Austrägalgericht erledigen zu lassen. Ergeben sich in Beziehung auf Vergleiche oder die Entscheidungen gewillkürter Austräge solche Streitfragen, so muß die Bundesversammlung nöthigenfalls eine gesetzliche Austrägalentscheidung einleiten.

7) Ihrem Wesen nach eigenthümlich sind die durch den Artikel 30. der Schlußacte nöthigenfalls begründeten austrägalgerichtlichen Präjudicien oder Entscheidungen der Vorfrage über die streitigen Verpflichtungen mehrerer Bundesglieder, den Forderungen von Privatpersonen zu genügen. 1) Die richterliche Entscheidung soll hier, obgleich sie mittelbar zur Sicherung der Privatpersonen von diesen veranlaßt wird, doch nicht die Richtigkeit der Forderungen der Privatpersonen selbst betreffen, welche vielmehr den Landesgerichten zu überlassen ist. Sie entscheidet ebenfalls nur unter den in Anspruch genommenen Bundesgliedern ihre Verpflichtung zur Befriedigung und den Antheil derselben, z. B. ob und in wie fern und für welche Rata eine Regierung, wegen eines erworbenen Landestheiles, für die früheren Schulden des vertheilten Landes haftet. (Protoc. der Bundesversammlung Band XI. S. 125. 173. 222. Band XII. S. 15. 224. 252.) Es existiren bei dieser ganz eigenthümlichen Vorfrage eigentlich nur in Anspruch genommene Beklagte, aber kein wahrer Kläger. Von den beiden streitenden Theilen fordert eigentlich keiner etwas von dem anderen. Jeder sucht nur die Verpflichtung gegen den Dritten, die Unterthanen, er sucht nur die passive Sachlegitimation gegen diese von sich abzuwenden. Die Parteirollen des Klägers oder Beklagten können also wegen der Ordnung des Verfahrens nur fingirt werden. In Beziehung auf den wirklichen activen Rechtsanspruch der Unterthanen sollen diese wegen des hier allzu streng durchgeführten völkerrechtlichen Princips durchaus nicht als Rechtspartei gegenüber der Regierung vor dem Austrägalgericht auftreten, und eben deshalb soll auch über diesen Rechtsanspruch, selbst in diesem anomalen Verfahren, leider nicht entschieden werden. 2) Ein solches Präjudicium setzt nun voraus: A) daß Privatpersonen — einheimische oder fremde — nicht aber Souveräne eine Forderung gerichtlich oder außergerichtlich geltend machen, bei welcher sich hinsichtlich der Befriedigung eine Concurrenz mehrerer Bundesglieder ergibt, die weder solidarisch, noch nach anerkannten bestimmten Theilen verpflichtet sind; daß vielmehr B) die Privatpersonen darum ihre Befriedigung nicht erhalten, weil es unter mehreren Bundesgliedern bestritten ist, wer überhaupt oder principaliter und zu welchem Antheil er schuldig sei; C) daß auf die Entscheidung der Vorfrage entweder von einem betheiligten Bundesgliede oder einer betheiligten Privatperson ein Antrag gestellt wurde. 3) Die austrägalgerichtliche Entscheidung über die Verbindlichkeit der Bundesglieder hat Rechtskraft auch für die betheiligten Privatpersonen. Keineswegs aber kann man mit Heffter einseitigen Verfügungen oder Vergleichen der Bundesglieder unter einander eine solche Kraft in Beziehung auf die Rechte ihrer Unterthanen geben. Da sie ihnen die Bun-

desgesetze nirgends beilegen, so bleiben hier vielmehr die allgemeinen Rechtsgrundsätze der res inter alios acta und des Vertrags unter Dritten in ihrer Kraft. 4) Wenn die Bundesversammlung die an sie gebrachte Vorfrage nicht friedlich vermitteln kann, so bestimmt sie zuerst dem in Anspruch genommenen Bundesgliede noch eine angemessene Frist zur Beseitigung des Streites durch ein Compromiß, und erst wenn auch dieses fehlschlägt, leitet sie das austrägalgerichtliche Verfahren ein. 5) Haben sich nun die Betheiligten nicht bereits über die Parteirollen vereinigt, so bestimmt diese jetzt das Gericht, wobei es sich nur um eine, materiell unnachtheilige, formelle Regulirung handelt. Denn materiell ist hier nach Analogie der Theilungsklage jeder Theil zugleich Kläger und Beklagter, oder vielmehr dem wahren Kläger gegenüber, der nur als solcher nicht auftreten darf, jeder nur Beklagter. Will sich das zum Kläger bestimmte Bundesglied nicht zum Klagantrag verstehen, so hat das Gericht, im Falle einer Contumaz, dieses durch die Bundesversammlung bewirken zu lassen. 6) Außerdem tritt im Verfahren die Eigenthümlichkeit ein, daß das Gericht alle Fristen von Amtswegen beachten, bei der Nichtbefolgung einer Verfügung, welche peremtorische Eigenschaft hat, Verzichtleistung auf die unterlassene Handlung annehmen und eben das aussprechen muß, was sonst auf Antrag des andern Theiles als Folge des Unterlassens zum Behuf der endlichen Entscheidung auszusprechen sein würde. (Bundesbeschluß vom 19. Juni 1823.) Es folgt dieses aus dem Zwecke der ganzen eigenthümlichen Entscheidung zur Sicherung der betheiligten Privaten, gegen welche die betreffenden Bundesglieder leicht gleichgültig und saumselig sein könnten. 7) Aus dem gleichen Grunde kann es diesen Privatpersonen, obgleich sie nicht als die selbst streitenden Theile erscheinen sollen, nicht verwehrt werden, ihre Interessen bei dem Austrägalgericht durch geeignete Schritte zu wahren. (Protocolle der Bundesversammlung Band XI. S. 26. Note 5. Klüber §. 176.) 8) Dafür, daß das Urtheil, welches auch hier mit der Eröffnung rechtskräftig wird und nur die Restitution propter nova zuläßt, bei den Landesgerichten respectirt wird, hat die Bundesversammlung zu wachen.

VII. Das Bundesschiedsgericht. Durch den Bundesbeschluß vom 30. October 1834 wurde ein besonderes Bundesschiedsgericht begründet: „Für den Fall — so lauten die Worte des Artikels I. — daß „in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über „die Auslegung der Verfassung oder über die Grenzen der bei Ausübung „bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßige und „mit den Gesetzen vereinbarliche Wege zu deren genügender Beseitigung „ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes „nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter

„auf dem in dem folgenden Artikel bezeichneten Wege zu veranlassen.“ Der Artikel XI. erklärt das Schiedsgericht eben so anwendbar auf die Irrungen zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden in den freien Städten. Der Artikel XII. aber gestattet auch den Bundesgliedern in ihren Streitigkeiten unter einander die Vereinbarung über dieses Schiedsgericht an der Stelle der Austrägalinstanz.

Die Bildung dieses Schiedsgerichts soll so bewirkt werden, „daß jede der 17 Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung aus der von ihnen repräsentirten Staaten von drei zu drei „Jahren zwei erprobte Männer, einen aus dem juridischen und einen aus „dem administrativen Fache ernennt.“ Aus diesen 34 Spruchmännern sollen im betreffenden Falle binnen vier Wochen sechs, drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt werden; diese haben dann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner einen Obmann zu wählen. Die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner dürfen, wenn nicht beide Theile dazu einwilligen, nicht Antheil nehmen am Schiedsgericht. Für die Partei, welche nicht in der gehörigen Zeit wählt, ernennt die Bundesversammlung. Eben so ernennt diese im Falle der Stimmengleichheit den Obmann. Auch können sich die Parteien auf die Wahl von nur zwei oder vier Schiedsmännern beschränken, oder auch deren Zahl auf acht ausdehnen (Artikel III. IV.).

Das Verfahren besteht darin, daß die Schiedsmänner sich über einen Versammlungsort vereinigen, oder, wo keine Vereinigung zu Stande kommt, die Bundesversammlung denselben bestimmt. Dann werden die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Acten, in welcher die Streitigkeiten bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt sein müssen, dem Obmann übersendet. Dieser überträgt dann die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsmännern, deren einer von der Regierung, der andere von den Ständen erwählt wurde. Wenn es zu weiterer Ermittelung der Sache dem Schiedsgericht unumgänglich nöthig sein sollte, so kann es eine Ergänzung der Acten durch die Bundesversammlung veranlassen (Artikel V. VII.).

Die Entscheidung soll das Schiedsgericht, falls nicht im zuletzt bezeichneten Falle Verzögerung unvermeidlich wird, spätestens in 4 Monaten von der Ernennung des Obmannes an geben, und zwar „nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht und durch Stimmenmehrheit.“ Sie senden sie dann der Bundesversammlung ein. Und alsdann wird sie auf dieselbe Weise rechtskräftig und exequirt wie das austrägalgerichtliche Erkenntniß (Artikel VI. und VIII.). Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets behält die Entscheidung Wirksamkeit auf die Dauer der Steuerbewilligungsperiode (Artikel IX.)

Diese neue Schöpfung des Bundes fand in der öffentlichen Meinung eben keine besonders günstige Aufnahme, ja in mehreren Ständeversammlungen, so namentlich in der würtembergischen, wurden ihm starke Protestationen und Besorgnisse entgegengesetzt.

Allein so viel scheint doch wohl gewiß, daß man in dieser Einrich-

tung einen lobens- und dankenswerthen Grundgedanken finden kann, nämlich den der feierlichen öffentlichen Anerkennung, daß den Landständen gegenüber ihrer Regierung ein fester Rechtsboden, ein mit dem Regierungsrechte formell gleich heiliges Recht und ein gleicher richterlicher Schutz zustehe, daß Regierung und Volk oder dessen Repräsentation als gleichberechtigte Parteien in Beziehung auf das Verfassungsrecht unparteiischem gerichtlichen Ausspruch unterstehen sollen. Den wenigstens moralischen Werth dieser lauten öffentlichen Anerkennung wird man vollkommener würdigen, wenn man sie in Verbindung mit unseren deutschen Verhältnissen und Zuständen auffaßt. Man braucht dazu nur die in der Restaurations- und Reactionszeit so vielfach laut gewordenen, also fälschlich dem monarchischen Princip untergeschobenen Theorieen, man darf die blos aus diplomatischen Agenten nur der Regierungen gebildeten Bundes- und Congreßversammlungen in's Auge fassen, und man darf endlich hinblicken auf den traurigen Eindruck, den die Wirkungslosigkeit von Bitten deutscher Bürger und Stände um Schutz ihrer Rechte, so wie jene in der Schlußacte Artikel 25—28. und in den Bundesbeschlüssen vom 28. Juni 1832 und in vielen anderen fast nur allein den Fürsten gegen die Stände und Bürger zugesagte wirksame Hülfe des Bundes bei so vielen deutschen Vaterlandsfreunden erzeugte!

Auch vermag ich die Verletzung oder Gefährdung der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten und ihrer Verfassungen, die man in dieser Einrichtung sehen wollte, nicht zu finden. Denn für's Erste sind die Stände nie gezwungen, sich diesem Schiedsgerichte zu unterwerfen, so wenig als die Regierung. Dieses folgt klar aus den Worten des Artikels III.: „Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung über die „Berufung an das Schiedsgericht u. s. w." (S. Zöpfl, Staatsrecht S. 312.) Es folgt schon daraus, daß das ganze Gesetz diesen exorbitanten Zwang nirgends feststellt. Auch darin liegt eine solche Verletzung und Gefährdung nicht, daß der Artikel I. allgemein von einer Dazwischenkunft des Bundes in innere Irrungen spricht, die das Schiedsgericht verhindern soll. Diese allgemeine Erwähnung will offenbar kein neues Recht bestimmen und feststellen, bezieht sich lediglich auf das, was durch den Bundesgrundvertrag und durch ihm entsprechende competente spätere Bestimmungen (Artikel 3. und 4. der Schlußacte) rechtlich begründet sein soll. Was dieses nicht wäre, das erhält also durch das neue Gesetz keine Kraft.

Dagegen ist das eine ganz andere Frage, ob die neue Einrichtung ihrem Grundgedanken und einem wohlthätigen Zwecke genügend entsprechend ausgeführt ist? Dieses können auch wir freilich ebenfalls nicht glauben. Daher kommt es denn auch wohl, daß bisher dieses Institut nirgends gebraucht wurde, obgleich es doch an Irrungen zwischen Regierungen und Ständen nicht fehlte. Die für eine etwaige Reform wesentlichen Hauptmomente in dieser Beziehung sind folgende:

1) Sobald es von dem Willen der Regierung abhängt, ob sie einem Schiedsgericht sich unterwerfen will, oder nicht, werden die Stände

wenig Schutz ihrer Verfassungsrechte darin finden. Bei guten Regierungen und guten Maßregeln brauchen sie den Schutz nicht, und bei nicht guten wird er nicht gewollt werden.

2) Für jedes Gericht, vollends für ein Schiedsgericht, und dazu noch für ein solches, das, wie dieses, angewiesen ist, eine Art von subjectivem Schwurgerichtsurtheil zu fällen, ist für das Vertrauen auf dessen gerechten Schutz vor Allem nöthig, daß es entweder auf völlig freier und gleicher Wahl beider Parteien beruhe, oder doch eine gleich unparteiische und unabhängige Stellung zu beiden Parteien habe. Deshalb hat man z. B. auch bei der Bildung von Staatsgerichtshöfen zur Entscheidung über die Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Ständen diese Bedingungen verwirklicht. Werden die Stände nun aber diese Bedingungen auch bei diesen 34 blos von den Regierungen aus ihren Beamten ernannten und nicht einmal aus inamovibeln Richtern gewählten Schiedsmännern erblicken? Und scheint nicht schon in der Form das Gesetz ungünstig für den Schutz des ständischen Rechts? Enthält es doch nach der zuvor mitgetheilten Stelle unmittelbar nur für die Regierungen ein Recht des Antrags auf das Gericht!

Wenn wir also auch die übrigen Einwendungen und Besorgnisse gegen diese neue Einrichtung nicht theilen, und auch nicht den schmerzlichen Gedanken zu dem unsrigen machen möchten, daß man auf eine die Nationalehre kränkende Weise die Deutschen für so gutmüthig gehalten, daß sie auch bei einem blosen Schein eines gesicherten Rechtszustandes sich schon dankbarlichst befriedigt finden würden — so muß doch die ganze Wichtigkeit der Sache in's Auge gefaßt werden. Eine unentbehrliche, ja eine wahrhaft heilige Angelegenheit ist es für Ruhe und Einigkeit und für die Kraft des Vaterlandes in der Gefahr, daß die Nation an öffentliche Gerechtigkeit und Treue, an einen wirklich unparteiischen Rechtsschutz glaube, und daß der Gedanke nie aufkomme, der nationale Bund gewähre nur den Fürsten gegen das Volk, nicht eben so auch diesem gegen jene gleich durchgreifenden und wirksamen Rechtsschutz, und dieses sei die Folge davon, daß die Fürsten nur ihre, nicht aber auch des Volkes Vertreter im Bundesrathe zuließen und hörten.

Jene oben erwähnten Wünsche mehrerer Ständekammern für den Schutz eines bleibenden Bundesgerichts erhalten wohl durch diese Betrachtungen eine neue kräftige Unterstützung. Ganz besonders aber würde es für eine solche frühere oder spätere Reform von Wichtigkeit sein, den Grundsatz in's Auge zu fassen, welchen eben so die ganze Natur der Sache und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, als die ausdrückliche Erklärung der Bundesgesetze (Schlußacte Artikel 53.) heiligen, daß nämlich in Beziehung auf alle unter Bundesschutz gestellte Rechte, also doch vor Allem auch in Beziehung auf die wichtigsten, die öffentlichen, die der Verfassung, der Preßfreiheit, von welchen der ganze Rechtszustand aller Einzelnen abhängt, die Beschwerden „aller Betheiligten" als wirksam zugelassen werden müssen. Zwar mögen (abgesehen von blosen Bitten und Petitionen, welche auch in der Bundespraxis so

vielmal zugelassen wurden) die Einzelnen sich da, wo es auf Aufforderung des unmittelbaren Bundes- oder des gerichtlichen Schutzes der allgemeinen Rechte ankommt, in der Regel durch ihre zunächst dazu berufenen verfassungsmäßigen Corporationen der Landstände u. s. w. repräsentiren lassen. Da aber, wo diese wegfallen, wo sie beweisbar ihre Pflicht nicht erfüllen können oder wollen, wie in einem neuerlich berühmten großen Landesprocesse, da tritt das natürliche und bundesgesetzliche Recht „aller Betheiligten" wieder in seine volle Wirksamkeit und Ausübung. Wäre es nicht ein bedenkliches Verleugnen alles wahren Rechtes der Bürger, ihnen allen rechtlichen Schutz gerade ihrer wichtigsten Rechte abzusprechen? Könnte dieses nicht in gefährlichen Zeiten als Hindeutung auf andere, auf gefährlichere Schutzmittel ausgelegt werden? Und wäre es vollends nicht eine die höchste moralische Ehre und Würde der Nation und der Bürger bedenklich verkennende Erklärung, wenn man sie gerade in Beziehung auf die wichtigsten und heiligsten Rechte aller edleren Menschen und Völker, in Beziehung auf die öffentlichen, als unbetheiligt und unberechtigt, als rechtlos erklären wollte? Rechtlos aber ist, wer selbst gesetzlich ohne rechtlichen Schutz ist.

Einen neuen Beweis, daß die bisherige gerichtliche Organisation des Bundes von ihm selbst noch nicht als genügend und als geschlossen angesehen wird, liefert eine ganz neue gerichtliche Einrichtung desselben. Es hat nämlich der Bund:

VIII. zum gerichtlichen Schutz der in dem Artikel XIV. der Bundesacte dem ehemaligen reichsunmittelbaren Adel vorbehaltenen Privilegien, nach der Publication der hannöverischen Gesetzsammlung am 15. September 1842 folgenden Beschluß gefaßt:

„Da es in Folge des Artikels 63. der Schlußacte der Bundesversammlung zukommt, über den Grund oder Ungrund von Beschwerden „zu entscheiden, welche im Recurswege in Betreff des durch den Artikel „14 der Bundesacte zugesicherten Rechtszustandes der vormaligen Reichsangehörigen an sie gelangen, und demnächst über die Art, wie solche „Entscheidung jedesmal herbeizuführen sein werde, bestimmte, den rechtli„chen Ansprüchen der Betheiligten angemessene Vorschriften zu geben, so „wird auf das diesfalls eingebrachte Gesuch mehrerer vormaligen Reichs„stände festgestellt: 1) bei Reclamationen, welche von mittelbar geworde„nen ehemaligen Reichsständen oder von Gliedern des vormaligen un„mittelbaren Reichsadels auf den Grund des Artikels 63. der Schlußacte „gegen die zur Vollziehung des Artikels 14 der Bundesacte erlassenen „landesherrlichen Verordnungen, in so fern diese nicht auf Vertrag beru„hen oder ohne dagegen erhobene Beschwerde in unbestrittener Wirksam„keit bestehen, bei der Bundesversammlung angebracht werden, soll je„desmal und bei Reclamationen gegen spätere einseitige legislative Erklä„rungen der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, so oft das „Bedürfniß dazu sich zeigt, dem in anderweiten Rechtssachen der Recla-

„manten zuständigen Landesgerichte zweiter Instanz von der Bundesver=
„sammlung durch die betreffende Landesregierung der nicht abzulehnende
„Auftrag ertheilt werden, den Streitfall in seinem ganzen Umfange für
„eine definitive Entscheidung nach der von dem Gerichtshofe überhaupt
„beobachteten particular= oder gemeinrechtlichen Proceßordnung innerhalb
„der kürzest möglichen Frist zu instruiren. 2) Die definitive Entschei=
„dung ist hiernächst nach den Umständen von der Bundesversammlung
„oder auf einen durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß von einer
„richterlichen Instanz, so weit derselben der Streitfall von der Bundes=
„versammlung zugewiesen wird, in deren Auftrag und Namen zu erlas=
„sen. 3) Diese richterliche Instanz wird für jeden einzelnen Fall da=
„durch gebildet werden, daß die Bundesversammlung durch Stimmen=
„mehrheit vier Mitglieder für dieselbe aus der Liste der Spruchmänner
„für das Bundesschiedsgericht erwählt und in Abgangs= oder Sterbe=
„fällen ersetzt, so wie daß von diesen erwählten vier Mitgliedern oder
„bei Stimmengleichheit unter ihnen von der Bundesversammlung ein
„fünftes Mitglied als Obmann aus derselben Liste gewählt wird. 4) Von
„dieser Instanz ist jedesmal zugleich darüber zu erkennen, von welcher
„Seite oder in welchem Maße von beiden Seiten antheilig die Kosten
„des richterlichen Verfahrens zu tragen seien. 5) Alle Bestimmungen
„des Bundesbeschlusses vom 30. October 1834 über das Bundesschieds=
„gericht mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die andern normirte
„Bildung und die Kosten des Bundesschiedsgerichts und auf nur zwischen
„Regierungen und Ständen vorkommende Streitigkeiten beziehen, sollen
„auch bei dieser richterlichen Instanz und ihren Aussprüchen eintreten."

Wir sind weit entfernt, in die oftmals lautgewordenen Vorwürfe über das günstige Gehör einzustimmen, welches so vielmals die Beschwerden dieser privilegirten Stände bei der hohen Bundesversammlung fanden. Zwar ist es allerdings nicht zu verkennen, daß durch die den ehemals Reichsunmittelbaren zugestandenen großen Privilegien eine wohlthätige Harmonie der Gesetzgebung und Verwaltung, daß die Rechtsgleichheit im Innern der Bundesstaaten gestört wird, daß, was mehr ist, für die ehemaligen Unterthanen dieser Privilegirten, und zum Theil auch für die übrigen Staatsbürger eine größere Belastung entsteht, indem sie durch Staatssteuern alle Staatsbedürfnisse bestreiten müssen, während jene Privilegirten alle Domänen und die nutzbaren und andere Hoheitsrechte, die ihnen früher doch nur für die Regierung zustanden, jetzt als Unterthanen und als patrimoniales Privatrecht besitzen; daß endlich, was das Allerschlimmste ist, jene Privilegien leider oftmals zum Schaden aller Unterthanen und der Regierung allgemeinen Verbesserungen der Gesetzgebung, der Gemeinde= und Gerichts= und Verwaltungseinrichtung entgegengestellt werden. Rechnete man ja doch aus diesen verschiedenen Gründen selbst auf dem Wiener Congresse die Bewohner der standesherrlichen Gebiete nur als halbe Seelen. Allein jene Privilegien waren selbst damals, als bei Gründung des Rheinbundes diese Reichsunmittelbaren ihren früheren Mitreichsständen durch ein fac-

tum nullo jure justificabile unterworfen wurden, die Bedingung dieser Unterwerfung. Sie wurden bei Gründung des Bundes neu anerkannt. So lange also, bis man sie durch würdige Vereinbarung mit den höheren Grundsätzen und Interessen des Staatswohls ausgleicht, muß sie der Freiheitsfreund achten. Schon in der Rheinbundszeit habe ich mit Unwillen die allem Recht hohnsprechenden Rechtfertigungen der Gewalt und jeder Willkür gegen jene Familien bekämpft *) und stets auch in dieser Beziehung Gerechtigkeit als die Grundlage wahrer Freiheit geehrt. Freilich konnte dieses mein Bedauern nicht unterdrücken, wenn jene Privilegien zum eigenen Nachtheil selbst der Privilegirten wesentlichen Forderungen des öffentlichen Wohls des Vaterlandes entgegengesetzt und zu Mitteln für vaterlandsverderbliche Reaction mißbraucht werden wollten. Und schmerzlich hat es auch mich betroffen und ist mir als nicht unbedenklich erschienen, wenn zu denselben Zeiten, wo die bundesmäßig verbürgten Rechte der Freiheit und der nichtadelichen Bürger, wo die Verfassungen ganzer Volksstämme nicht glücklich den Bundesschutz ansprachen oder durch neue Bundesbeschlüsse wesentlichst beschränkt wurden, die Privilegirten viele günstige Beschlüsse, zum Theil selbst Abänderungen der verfassungsmäßig von ihnen mitberathenen Landesgesetze erwirkten.

Die rechtlichen Fundamente sowohl der schutzlos gebliebenen als der beschützten Ansprüche können freilich hier nicht geprüft werden. Politisch sind jedoch auch die äußeren Erscheinungen und ihre Wirkung in der Meinung und im Vertrauen des Volkes keineswegs gleichgültig. Und die häufig im Volke vernommene Beurtheilung dieser Erscheinungen erweckte auch hier die Erinnerung an die Ausschließung aller Stimmen der Volksvertreter von dem Bundesrath der blos fürstlichen und meist adelichen Abgesandten und an das leider mangelnde Bundesgericht. Möge dieses die angemessene Berücksichtigung finden bei den noch nicht vollendeten und abgeschlossenen Organisationen des Bundes und seines unentbehrlichen Schutzes aller in der Bundesacte garantirten Rechte! Die Hauptbedürfnisse und die Hauptwünsche der öffentlichen Meinung in dieser Beziehung sind wohl von Niemandem mehr zu verkennen. Und je mehr etwa ihre öffentliche, ruhige und friedliche Erörterung in ruhiger und friedlicher Zeit von den Schriftstellern pflichtwidrig versäumt oder von der Gewalt unterdrückt würde, desto lauter und vielleicht bedenklicher würde sie in unruhigen und gefährlichen Zeiten und Krisen zur Sprache kommen. Jedenfalls wird nicht Ein vernünftiger Mann zu finden sein, der nicht eine Verstärkung der innern Verbindung und der nationalen Kraft unserer neun und dreißig Bundesländer für Sicherheit und Wohlstand, für das Wohl der Fürsten, der Bürger und der Nation heilsam fände. Was aber könnte mehr sie fördern, als das allgemein verbreitete Bewußtsein eines durch den Nationalverein begründeten, allgemein durchgreifenden, befriedigenden Schutzes aller Rechte! C. Th. Welcker.

*) Z. B. in den Heidelberger Jahrbüchern von 1815 S. 442 ff.

Schifffahrtsgesetze (engl. navigation laws). — Unter Schifffahrtsgesetzen versteht man keineswegs alle auf die Schifffahrt in ihrem ganzen Umfange bezügliche Gesetze, sondern nur denjenigen Zweig des Seerechtes, welcher die Beförderung der eigenen Schifffahrt durch Beschränkung der Theilnahme fremder Schiffe an dem inneren und äußeren Verkehr des Landes zum Gegenstande hat. Demnach gehören z. B. nicht hierher: die für den Seekrieg geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen, worunter in neueren Zeiten besonders das Recht der Neutralen vielfach abgehandelt worden ist; ferner die polizeilichen Vorschriften und Abgabengesetze für die Binnen- (Fluß- und Canal-) Schifffahrt. In Großbritannien, dem classischen Lande für diese Materie, nennt man Schifffahrtsgesetze: die Sammlung der Parlamentsacten, welche bestimmen, was britische Schiffe sind; wie sie bemannt sein müssen, um als solche zu gelten; welche besondere Vorrechte sie genießen; unter welchen Bedingungen fremde Schiffe an dem inneren und äußeren Handel des Landes theilnehmen dürfen*). In diesem Sinne nun haben alle seefahrende Nationen Schifffahrtsgesetze; alle haben Bestimmungen darüber, was einheimische und was fremde Schiffe sind, und welche Vortheile jene vor diesen voraus haben. Allein die Grade der Beschränkung der auswärtigen und der Begünstigung der einheimischen Schifffahrt sind in den einzelnen Gesetzgebungen sehr verschieden. Darin werden wohl alle mit einander übereinstimmen, daß die Küstenschifffahrt als inneres Landesgewerbe betrachtet und nur Inländern gestattet wird. Dies gilt namentlich auch in Preußen. Die gewöhnlichen weiteren Mittel zur Aufmunterung der eigenen Schifffahrt sind: höhere Belastung der fremden Schiffe hinsichtlich der Gebühren, welche unter hundert verschiedenen Benennungen, als: Hafen-, Tonnen-, Lootsengelder u. s. w., von der Schifffahrt erhoben werden. — Höhere Belastung der auf fremden Schiffen ein- und ausgeführten Waaren hinsichtlich der Ein- und Ausfuhrzölle. — Ausschließung der auf fremden Schiffen ausgeführten Waaren von gewissen Vortheilen, z. B. Rückzöllen, Ausfuhrprämien. — Verbot der Theilnahme fremder Schiffe an dem Verkehre zwischen dem Mutterlande und den Colonieen und an mehr oder weniger Zweigen des auswärtigen Handels überhaupt. — Diese Mittel werden angewendet: entweder gleichmäßig gegen die Schiffe aller anderen Nationen; oder nur gegen solche, die man aus besonderen Gründen, z. B. aus politischer oder commercieller Eifersucht, ausschließen will. — Die Schifffahrtsgesetze werden im Laufe der Zeiten modificirt, wenn durch veränderte Interessen oder in Folge von Retorsionen gewisse Bestimmungen, die unbilligsten gewöhnlich zuerst, sich als unzweckmäßig er-

*) Man sehe hierüber: M'Culloch, Handbuch für Kaufleute, Artikel „Schifffahrtsgesetze" Bd. II., S. 609 der deutschen Ausgabe. Der nämliche Aufsatz ist abgedruckt in M'Culloch's Ausgabe von Adam Smith. Als Note 11, S. 530 u. f. des englischen Originals.

weisen; meistens geschieht es durch Handels- und Schifffahrtsverträge.

Das erste seefahrende Volk, welches um die Zeit, wo die Schifffahrt durch Auffindung des Seewegs nach Ostindien und die Entdeckung Amerikas ihren Aufschwung nahm, das Beispiel für die Ausschließung der fremden Schiffe gab, waren die Spanier; kein ausländisches Schiff durfte mit ihren Colonieen Handel treiben. Ihnen folgten die Portugiesen und die Holländer. England, durch innere Kriege zerrüttet, war damals noch nicht so mächtig zur See; Heinrich VII. hatte aus Geiz den Vorschlägen von Christoph Columbus sein Ohr verschlossen. Es bestand schon ein Verbot, gewisse Waaren auf anderen als britischen Schiffen einzuführen. Unter Elisabeth wurde die Küstenschifffahrt und die Fischerei den Inländern ausschließlich vorbehalten. Ein eigentliches System von gesetzlichen Bestimmungen zur Bildung und Erhaltung einer Nationalhandelsmarine, die England zur ersten Seemacht erheben sollte, erscheint erst unter Cromwell in der berühmten Navigationsacte, die in ihren Grundzügen heute noch besteht, den Briten als das Palladium ihrer Seeherrschaft gilt, dagegen auch die Engländer ihren Bundesgenossen verdächtig, allen handeltreibenden Nationen zu Feinden gemacht hat. Die Restauration unter Karl II. bestätigte 1660 die Navigationsacte in einem Statut, welches nur 17 kurze Artikel enthält, wovon wir einen Auszug geben wollen.

Der Eingang des Statuts lautet: „Da Gott durch besondere Güte gegen England gewollt hat, daß sein Reichthum, seine Sicherheit und seine Kraft in seiner Marine bestehen, so haben der König, die Lords und Gemeinen, im Parlamente versammelt, verordnet, daß zur Vermehrung der Marine und der Schifffahrt im ganzen Königreiche nachstehende Vorschrift beobachtet werde."

1) Zuerst wird bestimmt: daß Erzeugnisse und Waaren in den britischen Colonieen in Asien, Afrika und Amerika nur in britischen Schiffen ein- und ausgeführt werden dürfen, das heißt in Schiffen, welche auf englischem Gebiete gebaut oder wahres Eigenthum britischer Unterthanen, und von deren Mannschaft der Schiffsführer und wenigstens drei Viertheile der Matrosen Engländer sind. (Auch darf kein Ausländer in den britischen Colonieen Handel treiben.)

2) Keine in Asien, Afrika und Amerika erzeugten Güter dürfen in anderen als britischen Schiffen nach englischen Besitzungen gebracht werden.

3) Europäische Waaren und Erzeugnisse dürfen nur in solchen Schiffen nach England gebracht werden, welche aus den Häfen der Länder kommen, wo die Erzeugnisse wachsen oder die Waaren verfertigt werden.

4) Fische aller Art, so wie Thran und Fischbein, welche nicht von englischen Schiffen gefangen worden sind und nach England gebracht werden, zahlen den doppelten Fremdenzoll (alien's duty).

5) Die Küstenfahrt (von Hafen zu Hafen) ist nur britischen Schiffen gestattet.

6) Alle bestehende oder künftige Abgabenerleichterungen kommen nur den britischen Schiffen zu Gute.

7) Erzeugnisse und Waaren aus Rußland und der Türkei, so wie Bauholz, fremdes Salz, Pech, Theer, Harz, Hanf, Flachs, Rosinen, Feigen, Zwetschgen, Olivenöl, Getreide aller Art, Zucker, Potasche, Wein, Essig, Branntwein — dürfen nur in britischen oder in Schiffen der Erzeugungsländer, oder der Orte, wo sie gewöhnlich verschifft werden, nach England gebracht werden; wenn sie aber in solchen nicht britischen Schiffen ankommen, so unterliegen sie den höheren Abgaben, welche die Waaren bezahlen müssen, die Fremden angehören.

8) Von dem selbst für britische Schiffe geltenden Verbote, außereuropäische Waaren aus anderen als den Häfen der Erzeugungsländer einzuführen, werden Ausnahmen zugelassen a) für levantische Güter, die in einem Hafen des Mittelmeeres, und ostindische Waaren, welche an einem Orte jenseit des Vorgebirgs der guten Hoffnung geladen werden; b) ferner dürfen englische Schiffe in Spanien die Erzeugnisse der kanarischen Inseln und anderer spanischer Colonieen, in Portugal die Erzeugnisse der Azoren und anderer portugiesischer Colonieen laden.

9) Die Erzeugnisse der britischen Colonieen, als Zucker, Tabak u. s. w., dürfen nach keinem andern europäischen Lande gebracht werden, außer nach England.

Um die Bedeutung und den Zweck der Navigationsacte zu verstehen, muß man sich an die Geschichte jener Zeit erinnern. Als die englische Handelsmarine unter Elisabeth anfing einige Bedeutung zu erlangen, weite Seefahrten und Gründung von Colonieen in Aufnahme kamen, da waren die Holländer die Frachtfahrer aller handeltreibenden Völker und die einzigen, welche den Wallfisch-, Herings- und Stockfischfang im Großen betrieben. Zwar lagen die vereinigten Provinzen der Niederlande mit Spanien in schwerem Kampfe; allein so hart sie auch zu Lande bedrängt sein mochten, die Hauptquelle ihres Wohlstandes, die Schifffahrt, stand in ungeschwächter Blüthe; es wird angegeben, daß jährlich 70,000 Matrosen in die See gingen und gegen 2000 Schiffe neu gebaut wurden. Selbst die Spanier konnten der holländischen Kauffahrer nicht entbehren; man ignorirte daher in Spanien den Aufstand der Niederlande in Beziehung auf die Schifffahrt, und die Schiffe der Rebellen liefen in den spanischen Häfen ruhig ein und aus, als wohlfeilste, unentbehrliche Frachtfahrer. England unterstützte die Niederländer gegen Spanien zuweilen schwach, zuweilen sogar zweideutig; schon 1627 schloß es mit Spanien Frieden. Karl I. verrieth an Spanien den unter dem Siegel des Geheimnisses ihm mitgetheilten Plan, die katholischen (spanischen) Provinzen mit den 7 vereinigten zu einem Föderativstaat zu verbinden. Bei dem Streite zwischen dem Könige Karl I. und dem Parlamente unterstützte Friedr. Heinr. von Nassau-Oranien den König, seinen Schwiegervater; die Generalstaaten drangen auf strenge

Neutralität, die Provinzen Holland und Seeland, Oranien abgeneigt, waren für das Parlament. — Cromwell hatte den großartigen Gedanken, die Niederlande mit Großbritannien zu einem Staate zu verbinden. Als aber sein Gesandter St. John schlecht aufgenommen worden, und der Protector sich von der Unmöglichkeit überzeugte, seine Idee zu verwirklichen, da stand bei ihm der Entschluß fest, Niederlands Schifffahrt zu brechen. — An Vorwänden zum Streite fehlte es nicht. Im Jahre 1625 hatten die Holländer auf Amboina mehrere Engländer hinrichten lassen, weil dieselben angeblich die Eingeborenen aufgereizt hatten, die Holländer zu ermorden; 1627 waren neue Händel hinzugekommen; 1636 hatte der Streit wegen der Fischerei der Niederländer an den englischen Küsten begonnen; Schiffe waren weggenommen, Fischerfahrzeuge in Grund gebohrt worden. Diese alten Späne wurden wieder hervorgesucht; außerdem machte England seine Prätensionen wegen des Salutirens zur See geltend, indem es verlangte, daß die holländischen Schiffe, selbst eine ganze Flotte vor einem einzigen englischen Kriegsschiffe, die Flagge streichen sollten. England suchte Händel, und in diesem Augenblicke, kurz vor dem Ausbruche der Feindseligkeiten (1652), wurde die Navigationsacte erlassen. Blicken wir, unter Erwägung dieser Umstände, auf die Bestimmungen jener Acte zurück, so läßt sich der doppelte Zweck nicht verkennen: einerseits die Gründung einer großen, wahrhaft nationalen Handelsmarine; andererseits die gänzliche Ausschließung der holländischen Frachtfahrer von dem englischen Seeverkehre. Cromwell erkannte, daß Englands künftige Größe durch seine Seemacht bedingt sei; daß die Sicherheit des Landes gegen Außen von dessen Kriegsmarine abhänge; daß die Grundlage und Pflanzschule einer Kriegsflotte einzig in einer großen Handelsmarine zu suchen sei. Zu diesem Zwecke war die Navigationsacte trefflich berechnet. Sie ermunterte zum Schiffbau, indem sie die so außerordentlich bedeutende Küstenschifffahrt, den ganzen Seehandel der Colonieen und die Zufuhr außereuropäischer Producte den britischen Schiffen sicherte. Sie sorgte dafür, daß diese Schiffe mit Engländern bemannt würden und nicht, wie es früher üblich war, mit Leuten aller Nationen, auf die man sich im Kriege nicht verlassen konnte. Die Bestimmung, daß nur solche Schiffe als britische gelten, deren Mannschaft wenigstens zu drei Viertheilen aus Engländern besteht, — emancipirte die britische Marine von jedem fremden Einflusse und sorgte für eine hinreichende Anzahl eingeborener, geübter und kräftiger Matrosen. Hieher gehört insbesondere die Begünstigung des Fischfangs (siehe oben Ziffer 4), denn kein Zweig der Schifffahrt bildet kühnere Seeleute, als eben dieser. — Die bisher erwähnten Monopole und Begünstigungen der britischen Rhederei waren Beschränkungen aller seefahrenden Nationen im englischen Handel und konnten factisch die Holländer nur darum empfindlicher als andere berühren, weil sie eben die bedeutendsten Frachtfahrer und die einzigen großen Seefischer waren. Andere Bestimmungen dagegen waren direct gegen Holland gerichtet. So das

Verbot, europäische Producte aus anderen Häfen als denen der Erzeugungsländer nach England zu bringen. Holland hatte wenig eigene Producte auszuführen; dagegen war es der große Stapelplatz der Erzeugnisse aller Länder, welche von hier aus nach allen Weltgegenden verbracht wurden. Mit dem Absatze nach England hatte es nun ein Ende; nicht einmal englische Schiffe durften nicht holländische Producte aus holländischen Häfen herüberholen. Aber die Holländer konnten ja in die Häfen der Erzeugungsländer fahren und von dort die europäischen Waaren nach England überführen? — Daß dies nicht geschehen konnte, dafür sorgte die unter Ziffer 7 aufgeführte Bestimmung, wonach eine Reihe von Artikeln europäischen Ursprunges nur in britischen oder in Schiffen der Erzeugungsländer nach England gebracht werden dürfen. Diese unter dem Namen der enumerated (verzeichneten) articles bekannten Artikel sind aber gerade diejenigen, aus welchen die aus europäischen Ländern nach England kommenden Schiffsladungen ganz oder größtentheils bestehen. Hiervon waren also die Holländer ebenfalls ausgeschlossen; selbst die spanischen, portugiesischen, italienischen und andere Schiffe, welche ihre Weine, Früchte und dergleichen nach England bringen durften, mußten doch höhere Abgaben davon bezahlen, als die waren, welche bei der Einfuhr in britischen Schiffen erhoben wurden (Ziffer 7). — In anderen Zeiten würde der Vollzug der Navigationsacte vermuthlich große Schwierigkeiten gefunden haben, sowohl von Außen, als von Seiten des britischen Handelsstandes. Allein was durften Spanien, Portugal und Holland gegen das Monopol der Colonialschifffahrt einwenden, wobei England nur dem von ihnen gegebenen Beispiele folgte? Ihre eigenen (europäischen) Producte durften jene Nationen immer noch nach England führen; Frankreich retorquirte mit einer Abgabe von 50 Sous per Tonne auf fremde Schiffe; um Holland kümmerte man sich nicht, denn mit ihm suchte man gerade Händel. Die Klagen der englischen Kaufleute über Beschränkung der persönlichen Freiheit bei Auswahl der wohlfeilsten Frachtfahrer, so wie der Rheder hinsichtlich der Bemannung ihrer Schiffe, mußten unter der eisernen Faust des Protectors verstummen; als Karl II. die Navigationsacte erneuerte, da waren die ersten Schmerzen schon vorbei, das Volk erkannte in diesem Gesetze den Grundpfeiler seiner werdenden Seegröße. Will man übrigens nicht in Gefahr kommen, die Wirkungen der Navigationsacte einseitig zu beurtheilen, so muß man die Geschichte befragen, um zu erfahren, was neben dieser Acte noch für England und gegen Holland wirkte.

Kaum war das Schifffahrtsgesetz in Kraft getreten, so brach der Krieg zwischen England und den Niederlanden aus (1652). Es erfolgten die furchtbaren Seeschlachten, in denen zwar die Tromp, Ruyter, de Witt die alte Tapferkeit bewährten, aber doch gegen das Glück eines Blake und Monk (später Herzog von Albemarle) meistens im Nachtheile waren. Als im April 1654 der Friede geschlossen wurde, hatte Niederland schwere Verluste an Schiffen, Mannschaft, Geld und Gut erlitten; seine Heringsfischerei war zerstört. Unter vielen demüthi-

genden Bedingungen, welche es sich gefallen lassen mußte, war auch die, daß es den Stuarts und ihren Anhängern kein Asyl mehr geben durfte. Hierdurch wurde Karl II. erbittert, und es ist nun begreiflich, daß er nach seiner Thronbesteigung nicht nur die Navigationsacte erneuerte, sondern viele Neckereien gegen Holland übte, wobei dieses eine merkwürdige Langmuth bewies, dessenungeachtet aber 1665 zum Krieg getrieben wurde. Das Glück erklärte sich Anfangs gegen Niederland, und wer weiß, wie weit es mit ihm gekommen wäre, wenn nicht in London die Pest (1665) und die große Feuersbrunst (1666) nebst anderen Verwickelungen den König zum Frieden gestimmt hätten. Den Unterhandlungen zu Breda gab der holländische Seeheld de Witt eine für Niederland günstige Wendung durch seinen glorreichen Zug nach Chatam, welcher London und ganz England in Schrecken setzte. In dem 1667 geschlossenen Frieden übernahm Karl II. die Verbindlichkeit, die Navigationsacte zu Hollands Gunsten abändern zu lassen; allein es geschah nichts. Drei Jahre später finden wir Karl II. mit Ludwig XIV. gegen Niederland verbunden; 1672 beginnen die Engländer, wie gewöhnlich ohne Kriegserklärung, die Feindseligkeiten zur See, während die Franzosen das Land überschwemmen. Zwar wurde schon 1674 mit England zu Westminster Friede geschlossen; aber der Krieg mit Frankreich dauerte bis zum Frieden von Nymwegen 1679. Als Wilhelm III. auf Englands Thron gelangt war, seinen Einfluß bei den Generalstaaten aber in so hohem Grade behielt, daß der Volkswitz sagte, Wilhelm sei Statthalter in England und König in Holland — da wußte England vollends die Kräfte Niederlands in seinem Interesse zu verwenden. Beide traten der großen Allianz gegen Ludwig XIV. bei, und Holland litt unermeßlichen Schaden, sowohl zu Land durch die französischen Heere, als zur See durch Jean Bart und seine Kaper. Der Friede von Ryswik (1697) verschaffte ihm Ruhe, aber nicht die verlorenen Kräfte. Am spanischen Erbfolgekrieg nahm Niederland ebenfalls Theil als Glied der neuen großen Allianz gegen Frankreich; es vergoß im eigenen Lande und am Rhein sein Blut an der Seite der englischen Bundesgenossen unter Marlborough, es half Gibraltar stürmen für die Briten und sah sich im Frieden zu Utrecht von denselben im Stich gelassen. Bedenkt man dieses Alles, — wie Niederland nach achtzigjährigem Riesenkampfe gegen Spanien abermals vierzig Jahre lang in Kriege verwickelt wurde, wodurch das Land mit Abgaben überladen, von Feinden verheert, in seinem Handel geschädigt wurde; wie es dabei von theologischen und politischen Parteien zerrissen (die Oranier und Löwensteiner) seine edelsten Patrioten, einen Oldenbarneveldt und die de Witt als Opfer von Justizmorden und Pöbelwuth bluten sah — dann wird man sicher nicht in den Irrthum verfallen, die Ausschließung der Holländer von den englischen Häfen als die Hauptursache anzusehen, die ihre Seegröße und ihre Macht zum Stillstand und zur Abnahme brachte. Auf der andern Seite wird man die Wirkung der Navigationsacte für das Emporkommen der britischen Seemacht nicht überschätzen, wenn man erwägt, daß Hand in Hand mit ihr die großartige Politik

Cromwell's, die Siege eines Blake und Monk, die Thronbesteigung Wilhelm's III. gingen; daß England, unangreifbar von Außen, seine inneren Verhältnisse zur Kraft und Einheit gestaltete, während sich der Continent zerfleischte; daß es freie Institutionen schuf und befestigte, als Ausfluß tüchtiger Volksgesinnung und zugleich unerläßliche Bedingung der Entwickelung jeglicher Größe.

Es wäre zu viel behauptet, wenn man, wie neuere englische Schriftsteller, den Satz aufstellen wollte, daß die Navigationsacte der englischen Marine nichts genutzt, den Holländern nichts geschadet habe. Allein so viel scheint uns doch richtig, daß die Maßregel nur durch die unmittelbar vorausgehenden und sie begleitenden Umstände zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes mitwirken konnte. Das Volk mußte seine entschiedene Neigung für den Seehandel schon ausgesprochen haben, sonst wären Schiffe und Matrosen müßig in den Häfen gelegen; die Kriegsflotte mußte schon im Stande sein, wirksamen Schutz zu gewähren, sonst würden die Holländer der britischen Handelsmarine bald den Garaus gemacht haben. Es mußten die günstigen Umstände überhaupt eintreten, die wir oben kurz überblickt haben. Bevor die Beschränkung der fremden Schifffahrt zulässig war, mußten die Bedingungen zur Entwickelung der eigenen vorhanden sein. Ohne diese Bedingungen würde die Navigationsacte England eben so wenig zur Seeherrschaft geholfen haben, als die in Spanien heute noch geltenden Beschränkungen der fremden Schifffahrt, dieser Nation den Rang einer Seemacht sichern können. Mit den erwähnten Bedingungen aber mußte England auch ohne Navigationsacte eine große Seemacht werden. Dem Handel insbesondere konnte die Ausschließung der Fremden von den englischen Häfen, im Anfange wenigstens, nicht zuträglich sein. Roger Coke weis't in seiner Abhandlung vom Handel, welche 1671 herauskam, den schädlichen Einfluß der Acte in dieser Beziehung nach und fügt bei, daß zwei Jahre nach dem Erscheinen derselben (1652) der Ostsee- und Grönlandhandel schon verloren waren. Sir Josiah Child (Abhandlung vom Handel, Glasgow, 1691), ein Vertheidiger des Schifffahrtsgesetzes, bestätigt doch Coke's Angaben, wobei übrigens auch die Störungen in Betracht zu ziehen sind, welche der Handel durch den Krieg erleiden mußte. Sir Mathew Decker in seiner Schrift über die Ursachen des Verfalles des auswärtigen Handels, 1756, behauptet geradezu, daß die Navigationsacte zur Verminderung der britischen Handelsschiffe und Seeleute beigetragen habe. (S. M' Culloch a. a. O.) — Adam Smith, kein Freund von Beschränkungen des Verkehrs im Allgemeinen, läßt sie doch für besondere Fälle gelten, wohin er in erster Linie die Landesvertheidigung rechnet. „Die Vertheidigung Großbritanniens — fährt er fort — hängt wesentlich von der Zahl seiner Matrosen und Schiffe ab. Die Navigationsacte bestrebt sich daher ganz zweckmäßig (very properly), den Matrosen und Schiffen Großbritanniens das Monopol des Handels des eigenen Landes zu geben, in einigen Fällen durch unbedingte Verbote, in anderen durch schwere Belastung der fremden Schifffahrt. . . . Dem auswärtigen Handel oder dem Gedeihen

jenes Wohlstandes, welcher aus demselben entspringen kann, ist die Navigationsacte nicht günstig.... Da jedoch die Vertheidigung viel wichtiger ist als Wohlstand, so ist die Schifffahrtsacte vielleicht die weiseste aller Handelsbestimmungen Englands.". (An inquiry etc. edit. M' Culloch, London 1839. Book IV, Chap. 2.)

Wir haben bisher das britische Schifffahrtsgesetz hauptsächlich von dem Standpuncte des Gesetzgebers und der Zeit der Entstehung aus betrachtet und wenden uns jetzt zu den Modificationen, die es im Laufe der Zeit bis auf den heutigen Tag erlitten hat. Dabei übergehen wir die ganz unwesentlichen, ephemeren, oft jämmerlichen Versuche zur Erleichterung des Seeverkehrs mit England, die man fast jedem der zahlreichen Friedenstractate angehängt findet, die zwischen dem westphälischen Frieden und dem Ausbruche der französischen Revolution in der Mitte liegen. Die Briten, nie gewissenhaft bei der Wahl der Mittel zur Förderung ihres Interesses, staatsklug und thatkräftig zugleich, waren dabei stets der gewinnende Theil. So oft sie auch in Verträgen „gänzliche und vollkommene gegenseitige Freiheit der Schifffahrt und des Handels zwischen den Unterthanen der vertragschließenden Mächte" stipulirten, so unterließen sie doch nie, diese Freiheit auf die beiderseitigen europäischen Länder und auf solche Schiffsladungen zu beschränken, „deren Handel und Transport nicht durch die Gesetze der betreffenden Staaten verboten ist." (Siehe die Verträge mit Frankreich von 1713 zu Utrecht und von 1786 zu Versailles.) Da aber unter den „Gesetzen" von britischer Seite außer der Zollgesetzgebung immer auch die Navigationsacte verstanden wird, so war die „vollkommene gegenseitige Freiheit" für den andern vertragschließenden Theil, der keine Schifffahrtsacte wie die englische hatte, nahezu auf Null reducirt. Ihm gaben die Verträge das Recht, mit seinen Schiffen alle Güter nach England zu bringen, nur keine außereuropäischen Producte, fast keine europäischen Waaren, außer seinen eigenen, in so weit sie nicht verboten waren; die erlaubten bezahlten dann noch doppelte und dreifache Abgaben. Das war die vollkommene, gegenseitige Freiheit im englischen Sinne! —

Es möchte auffallen, daß die übrigen Seemächte sich das britische Ausschließungssystem so lange gefallen ließen, ohne Gleiches mit Gleichem zu vergelten; allein bei näherer Betrachtung wird man sich dies leicht erklären. Aus dem Vorhergehenden wissen wir schon, daß die Colonial- und Küstenschifffahrt von den übrigen Seemächten nicht minder monopolisirt waren, als von den Briten. Um noch weiter zu gehen, und die fremde Schifffahrt fast ganz von den eigenen Häfen fern zu halten, hätten die Seestaaten des Festlandes eben das überwiegende Interesse, wie Großbritannien, haben müssen, sich um jeden Preis eine große Marine zu schaffen; sie hätten darin die Bedingung ihrer Sicherheit gegen Angriffe von Außen erkennen müssen, was bei ihnen nicht in dem Grade, wie bei England, der Fall war, welches nur zur See angegriffen werden kann. Ferner waren die übrigen Seestaaten, außer Holland, im Anfange durch die Navigationsacte nicht so empfindlich

berührt; sie konnten ihre eigenen Erzeugnisse immer noch nach England bringen; viel weiter hatte sich ihre Schifffahrt dorthin nicht erstreckt, und wir haben schon erwähnt, daß Frankreich den höheren Abgaben auf seine Schiffe mit einem Tonnengeld auf die englischen erwiderte; in Colbert's Tarif von 1664 lag noch eine weitere Repressalie. Endlich hätten die Uferstaaten des Continents, um wirksame Retorsionen gegen die Navigationsacte zu ergreifen, einig sein und gemeinsam handeln müssen. Wie es in dieser Beziehung in Europa stand, von dem westphälischen Frieden bis hundert Jahre später — ist bekannt genug. Gerade die Zeit, wo England sich hob, war die nämliche, wo Europa seine Kräfte, die ihm der dreißigjährige Krieg noch gelassen, in Eroberungs- und Erbfolgekriegen verschwendete. Der Friede von Ryswik, der Holland einige Ruhe gönnte, raubte dem deutschen Reiche Straßburg sammt Elsaß!

Englands eigene, groß und frei gewordene Tochter, die nordamerikanische Union, gab zuerst das Beispiel einer vollständigen Wiedervergeltung gegen die britischen Beschränkungen der Schifffahrt. Im Jahre 1787 erließ der Congreß zu Wa hington eine Navigationsacte, der englischen buchstäblich nachgebildet. Darin war unter Anderem festgesetzt, daß fremde Schiffe ein höheres Tonnengeld (½ Piaster, später 1 Piaster) und ihre Ladungen einen um 10 Procent höheren Zoll entrichten sollten, als amerikanische Schiffe und ihre Ladungen. Von britischer Seite versuchte man verschiedene Mittel, um die Amerikaner durch weitere Hemmungen und Beschränkungen zum Nachgeben zu zwingen; da aber nichts weiter erfolgte, als daß die englischen Schiffe von den amerikanischen Häfen immer mehr ausgeschlossen wurden und Schiffe anderer Nationen an ihre Stelle traten, so verstand man sich endlich in dem Schifffahrts- und Handelsvertrage mit den Vereinigten Staaten vom 3. Juli 1815 dazu, von den Schiffen beider Nationen gleichmäßige Abgaben und von den Ladungen — die Schiffe mochten dem eigenen oder dem anderen Staate angehören — gleiche Zölle zu erheben. Diesen Grundsatz nennen die Engländer den Grundsatz der Gegenseitigkeit (Reciprocität). Hiernach werden also von den Schiffen des Landes, mit welchem der Vertrag geschlossen wird, keine höheren Tonnen-, Hafen-, Lootsen-, Leucht- und andere Gelder, — von ihren Ladungen keine höheren Zölle erhoben als von den eigenen, und umgekehrt. Aber — wohlgemerkt: die Gegenseitigkeit bezieht sich auf die Schiffe und Ladungen, welche nach den Gesetzen zugelassen werden. Die Navigationsacte schließt aber die fremden Schiffe in gar vielen Fällen von den britischen Häfen aus; folglich findet die Gegenseitigkeit auf verhältnißmäßig wenige Schiffe des anderen Theiles in englischen Häfen, und auf so viele englische Schiffe als man will in den Häfen des anderen Theiles (wenn dieser keine Navigationsacte hat) Anwendung. Indessen war die Gegenseitigkeit, so ungleich sie auch sein mochte, doch ein Fortschritt. — Den neuen Staaten in Südamerika bot England ähnliche Verträge an und kam damit den schon vorbereiteten Schifffahrtsgesetzen

derselben zuvor. Durch diese Vorgänge belehrt, erließ Preußen die Cabinetsordre vom 20. Juni 1822, wodurch die Hafengelder auf die Schiffe aller Nationen, welche die preußischen Schiffe in ihren Häfen nicht nach dem Princip der Gegenseitigkeit behandeln, bedeutend erhöht wurden. Nun kamen die Handelsverträge mit Preußen, 1824, und bald darauf mit Rußland, Dänemark, den Hansestädten u. s. w. zu Stande.

Diese Zugeständnisse brachten Abweichungen von der Navigationsacte mit sich, wozu die Regierung nach und nach von dem Parlamente ermächtigt wurde, so daß man für nöthig fand, die noch geltenden alten und die erläuternden neuen Bestimmungen zusammenzustellen. Dies geschah in einer Parlamentsacte (3 und 4, Wilhelm IV., C. 54), die mit dem 1. September 1833 in Kraft trat und das jetzt geltende Gesetz „zur Aufmunterung der britischen Rhederei und Schifffahrt" oder den Schifffahrtscodex des britischen Reiches bildet.

Hiernach werden: 1) zwar die „verzeichneten" Artikel europäischen Ursprunges beibehalten, allein sie dürfen, außer in britischen und in Schiffen der Erzeugungsländer, auch noch in Schiffen derjenigen Länder, von woher sie eingebracht werden, zum inneren Verbrauche in das vereinigte Königreich eingehen.

2) Producte von Asien, Afrika und Amerika dürfen, außer in britischen, auch noch in solchen fremden Schiffen zum inneren Verbrauche eingeführt werden, welche dem Lande angehören, wo die Waaren erzeugt oder wo sie zu Schiff geladen werden.

3) Solche Schiffe dürfen auch Waaren nach den britischen Besitzungen in Asien, Afrika und Amerika bringen.

4) Waaren, die nur durch die Schifffahrtsgesetze verboten sind, können zur Wiederausfuhr eingeführt werden, und zwar von allen Orten in britischen Schiffen und von nicht britischen Besitzungen in fremden Schiffen eines jeden Landes. Sie lagern dann unter Königsschloß bis zur Wiederausfuhr.

Dies sind die wesentlichsten Modificationen, welche das Schifffahrtsgesetz von 1833 gegen jenes von 1651 und 1660 enthält. Eine weitere kam durch die Parlamentsacte vom 10. August 1840 dazu, welche die Regierung ermächtigt, Häfen, die außerhalb eines Staates liegen, denen des Staatsgebietes gleichzustellen. Diese Abänderung wurde durch den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Oesterreich nothwendig, worin die türkischen Donauhäfen den österreichischen gleichgestellt wurden; sie fand dann auch auf den Vertrag mit Preußen vom 2. März 1841 Anwendung, welcher die schon früher den preußischen Schiffen und Häfen eingeräumten Begünstigungen auf die der übrigen Zollvereinsstaaten ausdehnt.

Mag man dem englischen Schifffahrtsgesetze von 1651 und 1660 einen größeren oder geringeren Antheil an Englands Seeherrschaft und Handelsgröße zuschreiben; so viel ist gewiß, daß die ganz rücksichtslose Ausschließung der fremden Schifffahrt nicht mehr dazu beitragen konnte, das einmal erlangte Uebergewicht zur See zu erhalten. Das bittere Gefühl aller seefahrenden Nationen gegen England, wegen der Navigationsacte, drohte

zu gemeinsamen Retorsionen und zur Schmälerung des Marktes der britischen Fabricate zu führen. „So lange — sagt M'Culloch — die Preußen, Schweden, Dänen und Andere sich unsere Handelsbeschränkungen gefallen ließen, ohne Wiedervergeltung zu üben, war es nicht unsere Sache, ihnen zu sagen, daß unser System illiberal und drückend sei. Aber als sie dieses ohne unser Zuthun ausgefunden hatten, als sie von Retorsion gegen unsern Handel sprachen, wenn wir unsere Beschränkungen nicht modificirten, wäre es da zu verzeihen gewesen, wenn wir uns geweigert hätten, uns mit ihnen zu verständigen?" —

Die Engländer bedürfen der Navigationsacte nicht mehr zu dem Zwecke, wozu sie erlassen wurde. Sie sind jetzt die erste Seemacht, ihre Handelsmarine ist die erste der Welt. Sie haben daher ihr Schifffahrtsgesetz modificirt und werden es noch weiter thun, im Interesse der Erhaltung ihrer Absatzwege und ihrer Schifffahrt. Es ist Sache der übrigen Nationen, welche Seehandel treiben oder treiben wollen, Maßregeln zu treffen, um die Bedingungen des Seeverkehrs mit England einer wahren Gegenseitigkeit immer näher zu bringen. Das aber sollten wir Deutsche den Engländern ablernen und uns merken, daß Beschränkungen des Verkehrs gegen andere Staaten, falls sie überhaupt etwas taugen, doch nur dann etwas wirken können, wenn die übrigen Bedingungen zur Erreichung des Zweckes gegeben sind und gefördert werden: freie Institutionen, Preßfreiheit, eigene Thätigkeit, Unternehmungsgeist, Nationalsinn. Karl Mathy.

Nachschrift (von einer andern Hand). — Die Redaction hat den Unterzeichneten aufgefordert, dem vorstehenden Artikel einige Zusätze, mit Bezug auf die deutschen Interessen, anzufügen. Freilich, wenn er lediglich auf seine nächste Umgebung den Blick beschränken wollte, so könnte er gern geschehen lassen, daß in einem weitverbreiteten und angesehenen Werke, wie das gegenwärtige, die englische Schifffahrtsacte nur als eine allmälig verschwindende Eigenthümlichkeit von Altengland behandelt und die so laut und lebhaft angeregte Frage nach der Zweckmäßigkeit ähnlicher Einrichtungen für Deutschland nur geringer Aufmerksamkeit gewürdigt werde. Eingebürgert in einer der Hansestädte (und jedes Band, das ihm an diese seine zweite Vaterstadt fesselt, ist durch das jüngst Erlebte noch inniger geschlungen) fühlte er lebhaft, die Redaction, indem sie gerade diese Aufgabe in seine Hände legte, habe es in dem Vertrauen gethan, er werde nicht von umgebenden äußeren Einflüssen sein Urtheil beherrschen lassen. Nichts natürlicher, als daß an einem Platze, der durch den Zwischenhandel blüht, und der selbst seine Bedeutung als Deutschlands erster Ausfuhrhafen durch die Springfeder des Zwischenhandels vielfach gefördert weiß, daß da die Stimmung im Allgemeinen jeglicher Maßregel abhold ist, welche die gänzlich freie Bewegung eines so mächtigen Verkehrs irgendwie zu zwingen droht. Ist er sich nun auch bewußt, daß er früher hin und wieder, zumal wenn es galt, unüberlegte Schmähungen gegen die Hansestädte zurückzuweisen, eben diese Stimmung zu ausschließlich vorwalten

lassen (doch nicht ausschließlicher, als Andere, welche im Namen einer Theorie in denselben Ton einstimmten), so darf er doch auf Alles, was er über diese Angelegenheit je geschrieben, verweisen zum Zeugniß, daß ihm nie in den Sinn gekommen, irgend ein hanseatisches Interesse von dem des Gesammtvaterlandes zu trennen. Wie durch fortgesetzte Studien, zumal geschichtliche, und durch Achtsamkeit auf den Gang der Ereignisse seine Ansichten sich theils befestigt, theils geläutert, hat sich mehr und mehr die Ueberzeugung ihm aufgedrängt, daß das Verhältniß der Hansestädte zu Deutschland ein durchaus ungenügendes sei, daß ein höherer Einigungspunct gesucht werden müsse, eben derselbe, dessen zur Zeit auch in so mancher andern Beziehung das Vaterland schmerzlich entbehrt. Es ist ihm immer klarer hervorgetreten, daß in dieser Frage, die Wahrheit zu sagen, der politische Gesichtspunct den staatswirthschaftlichen überwiegt. Wie, wenn es nun einmal in dem ganz besonderen Entwickelungsgange dieses deutschen Volkes so vorgezeichnet ist, daß es die träumend verdämmerte, die schmählich verscherzte, die auf Schlachtfeldern heiß, doch vergebens gesuchte Nationalität auf dem Felde der materiellen Interessen zuerst wiederfinden soll? Diese Betrachtungsweise verzichtet denn freilich darauf, Gewinn und Verlust in zuversichtlich hingestellten, und doch stets unsicheren Zahlenreihen als unausbleibliche Folge eines oder des andern Systems der Handelspolitik berechnen zu wollen. Weder gelockt durch die Aussicht, welche die Einen eröffnen, auf nie zuvor geahneten Aufschwung hanseatischer Rhederei, noch geschreckt durch das Gespenst eines verödeten Hafens, schreitet sie mitten durch, in der Ueberzeugung, daß Einigung das Ziel ist, die Hauptsache, worauf es ankommt, das wesentliche Bedürfniß, und daß, wenn nur Alle mit der Einigung es treu und redlich meinen, bei der Bestimmung der Modalitäten der Erfahrung ihr gutes Recht nicht werde geweigert, noch irgend einer anerkannten und bewährten Thätigkeit die Lebensbedingung verkümmert, noch dem Ganzen eine kraftvolle, Achtung gebietende Entwickelung länger vorenthalten werden. In diesem Sinne mag denn der Leser auch die nachstehenden Bemerkungen freundlich aufnehmen.

1) Zur Ergänzung des vorstehenden Artikels wird vorerst ein Blick auf die Schifffahrtsgesetzgebung anderer europäischer Staaten nachzutragen sein. Erwähnt ist bereits, daß Frankreich der britischen Schifffahrtsacte ein Tonnengeld für fremde Schiffe entgegensetzte, nicht aber, daß schon lange zuvor die Regierung den Grundsatz einer Begünstigung der heimischen Schifffahrt sich angeeignet hatte. Schon 1504 war französischen Kaufleuten untersagt, in heimischen Häfen fremde Schiffe zu befrachten. Wie wenig indessen die gänzliche Ausschließung der Fremden durchzuführen war, ersieht man aus der noch 1626 einer ähnlichen Verordnung angefügten Clausel: „es sei denn, daß in unsern Häfen „zur Zeit keine einheimischen Schiffe sich vorfinden, um die besagten „Waaren zu verladen.“ Es bildet dies ein lehrreiche Parallele zu den ersten, gleichfalls vergeblichen Versuchen der englischen Gesetzgebung. Wenn 1380 eine Parlamentsacte den Engländern die Befrachtung frem-

der Fahrzeuge verbieten wollte, so fand man schon im folgenden Jahre den Zusatz nöthig: „falls aber keine englischen Schiffe zur Hand, soll die Einfuhr und Ausfuhr auch auf fremden verstattet sein." Wieder acht Jahre später hieß es: „fremde Schiffe sollen nicht gebraucht werden, so fern billige Fracht auf einheimischen zu haben ist." Und 1489 ward verordnet, französische Erzeugnisse sollten nur auf englischen Schiffen eingeführt werden, wenn in den Ausfuhrhafen genügende Fracht auf englischen Schiffen zu beschaffen ist. Als Elisabeth die Beschränkung der fremden Frachtfahrt aufhob (1558), betrug der Tonnengehalt der englischen Schiffe nur erst 31,000 Tonnen. So bestätigt sich an dem Beispiel Englands und Frankreichs die Erfahrung, daß die Gesetzgebung erfolglos zur Begünstigung der Nationalschifffahrt einschreiten würde, wenn nicht zuvor die letztere bis zu einem gewissen Grade erstarkt ist. Diese Betrachtung mag der preußischen Staatszeitung vorgeschwebt haben, wenn sie unlängst in Zweifel zog, ob die preußische Rhederei im Stande gewesen sein würde, den Anforderungen zu genügen, welche ein Schifffahrtsgesetz, wie es anstatt des englischen Märzvertrages von vielen Stimmen begehrt worden, an sie hätte stellen müssen. So lange nur von einer Schifffahrtsacte für den Zollverein, das ist für Preußen (dessen Schiffen ausschließlich die Versorgung des ganzen Zollvereins anheim fiele), die Rede sein kann, ist das Gewicht eines solchen Zweifels nicht zu bestreiten. Frankreich ist nicht allein durch seine Lage an zwei Meeren begünstigt, sondern auch durch die Staatseinheit eines großen Gesammtgebietes. Frankreichs Politik in dieser Sache hat noch eine andere beachtenswerthe Seite. Es benützte seine Schifffahrtsgesetzgebung, um gegen eine in Aussicht gestellte Ermäßigung ihrer Strenge andere Staaten zur Gewährung gleichgeltender Concessionen einzuladen, als ein Mittel der Unterhandlung — ein ähnliches, aber bisher gerechtfertigtes, als die der neutralen Flagge unerträgliche Härte seiner alten Seekriegsordonnanzen. Verträge haben seit langer Zeit die französischen Schifffahrtsgesetze in ihrer Anwendung auf einzelne fremde Flaggen modificirt. Unbeschadet der Verträge erhöhte die Krone Frankreich im Jahr 1750 das Tonnengeld bis auf 5 Franken, und decretirte im Jahre 1793 der Nationalconvent eine der englischen nachgebildete Navigationsacte. Abgesehen von vertragsmäßigen Ausnahmen (und von deutschen Flaggen ist nur die mecklenburgische begünstigt) bestimmt die jetzige französische Gesetzgebung nicht allein bedeutende Hafen- und Schiffsabgaben für fremde Schiffe, sondern auch einen namhaften Aufschlag (im geringsten Satz 10 %) im Zoll der unter fremder Flagge eingeführten Waaren. — Spaniens frühere Grundsätze über den Verkehr mit seinen Colonieen sind bekannt. An die Stelle der Ausschließung sind hohe Differenzzölle (von 25 bis $66\frac{2}{3}$ %) zur Belästigung fremder Flaggen getreten. Empfindlich auch im Verkehr mit dem Mutterlande, hat dies System besonders drückend für die Mitbewerbung der deutschen Rhederei in den so wichtigen Beziehungen zu Cuba sich erwiesen. — Portugal hat zwar die Prämie, die es seit 1837 allen Einfuhren auf Nationalschif-

fen, nächst dem Erlasse der Hälfte der Schiffsabgaben, ertheilt hatte, durch das neueste Decret (18. October 1841) wieder aufgehoben, dagegen aber die Frachtfahrt in der Weise beschränkt, daß z. B. ein hamburgisches oder preußisches Schiff holsteinische Butter nur gegen einen Aufschlag von 20 % über den Betrag des Zolls in Portugal einführen darf. — Belgien bevorzugt die Nationalflagge durch eine Prämie von 10 % im Einfuhrzoll; Holland gewährt der seinigen die gleiche, in einzelnen Fällen eine noch höhere Prämie und hat überdies in seinen Colonieen enorme Ausgangszölle für die Benutzung fremder Flaggen verhängt. — Schweden verpönte durch sein „Productenplacat" von 1724 die Einfuhr fremder Producte auf anderen fremden Schiffen, als denen der Erzeugungsländer, bei Strafe der Confiscation von Schiff nnd Ladung; es hob hundert Jahre später die Strafandrohung auf, ordnete aber für solche Einfuhr eine besondere Declaration, Entrichtung eines Zuschlagezolls und öffentliche Versteigerung der Waaren für Rechnung des Eigners an; in den neuesten Zeiten begünstigt es die directe Einfuhr aus transatlantischen Ländern und dehnt auf dem Wege des Vertrags diese Begünstigung auch auf einzelne fremde Flaggen aus. — Dänemark endlich hat durch ein Patent vom 14. April 1842 der dänischen und fremden „privilegirten" Flaggen im transatlantischen Verkehr unter gewissen Bedingungen eine Zollermäßigung zugestanden *).

2) Fragt man nun, solchen Maßregeln anderer Staaten für ihre Nationalschifffahrt gegenüber, was ist von Deutschland und für Deutschland in dieser Beziehung geschehen, so ist die Antwort: nichts, gar nichts, sobald man auf's Ganze sieht. Einzelne Bundesstaaten haben für sich unterhandelt, mit mehr oder weniger Erfolg; den Hansestädten, die Allen Alles gewähren, ist bei ihren gemeinschaftlichen Unterhandlungen überall, wohin sie sich wandten, eingeräumt, was irgend Einer erlangt hat, und so viel eben „nach den Umständen" zu erwarten war; Oesterreich hat, nicht ohne sein politisches Gewicht in die Wagschaale zu legen, in England die Aufstellung einer Fiction über die Nationalität der Ausfuhrhäfen erwirkt, dieselbe, die in einer im Namen des deutschen Zollvereins geführten Unterhandlung eine fernere Ausdehnung gefunden hat. Ist der Erfolg vereinzelter Unterhandlungen precär, so würde der Erfolg vereinzelter Retorsionsmaßregeln es noch in höherem Grade sein. Sobald einzelne Küstenstaaten für sich einen solchen Entschluß fassen wollen, so wird es dabei bleiben: „die Retorsion ist „ein zweischneidig Schwert, man kann leicht, indem man es führen will, „sich selbst sehr wehe thun." Im günstigsten Falle wäre zu erwarten, daß auf Kosten des Handels die Rhederei in etwas gehoben, im min=

*) Eine genaue und in's Einzelne gehende Darstellung der neuesten Schifffahrtgesetzgebung der verschiedenen Seestaaten findet man in Soetbeer's erster Fortsetzung seiner Schrift: „über Hamburgs Handel" (1842, S. 201 ff.); gute historische Nachweisungen gibt Miltitz im ersten Bande seines „Manuel des Consuls" (1837).

der günstigen, wahrscheinlicheren Falle, daß beide Interessen würden gefährdet werden. So entbehrt die Vertretung unserer Interessen des starken Rückhalts, des Anlehnungspunctes an ein großes Ganze, der Energie, welche selbst beschränkteren Schifffahrtsgebieten die Staatseinheit möglich macht; so ist dies, wie jedes andere Verhältniß, durch unsere Zersplitterung gestört. Das Ausland kennt unsere Einzelflaggen; es kennt und sucht unsere einzelnen Märkte; aber die Bedeutung des Marktes, der die Productionskraft und die Erwerbsfähigkeit, den Ueberfluß und das Bedürfniß von vierzig Millionen Menschen repräsentirt, die Bedeutung des ganzen Deutschlands ist dem Ausland nirgendwie zur Anschauung gebracht. Es ist an dem: was das Ausland uns Einzelnen zugesteht, ist lediglich bedingt, in jedem einzelnen Falle, durch des Auslands augenblickliche Convenienz. Des beschämenden Gefühls erwehre sich, wer kann. Es wäre niederdrückend, wenn nicht die Ueberzeugung hinzuträte, daß es in unserer Hand liegt, ob es anders, ob es besser werden soll. „Die Zustände deutscher Schifffahrt," heißt es in der einleitenden Darstellung, welche der Sammlung hanseatischer Verträge (Bremen, 1842) voransteht, „gestalten sich kümmerlich durch unsere eigene Trennung; erträglich, sobald wir nur Nation sein wollen." Auch ist dies nicht etwa ein Nothschrei der hanseatischen Rhederei; daß diese im Kampf mit äußeren Hemmungen nicht ermattet, daß sie zwischen der Scylla der einen, der Charybde der andern fremden Schifffahrtsacte noch immer eine offene, nicht ganz unbelohnende Bahn zu suchen versteht, zeigt ihre von Jahr zu Jahr fortschreitende Vermehrung und die Trächtigkeit der neuerbauten Schiffe. So besaß Bremen, in welcher Stadt das regste Leben sich diesem Zweige zugewendet hat, am 1. Januar 1838 134, am 1. Januar 1843 215 Seeschiffe; darunter waren erstmals 38, jetzt sind 79 Schiffe von 150 (Rocken-) Lasten und darüber. Es ist nicht ein gedrücktes Sonderinteresse, was in jener Aeußerung sich Luft macht; es ist der einfache Vergleich zwischen dem, was ist, und was sein könnte; es ist der Blick auf das Große und Ganze, dessen einzelne Theile sich allzumal nur geringer Erfolge zu rühmen haben werden, so lang es der Politik der Fremden gelingt, durch dargebotene Einzelvergünstigungen sie getrennt zu halten. Eine solche Politik ist nicht neu. Die Reichsfriedensdeputation in Rastatt hatte ein Wort fallen lassen von einem allgemeinen, mit Frankreich abzuschließenden Handels- und Schifffahrtsvertrage: die französischen Bevollmächtigten erwiderten augenblicklich, man begreife nicht, was ein Handelsvertrag mit dem Reich im Allgemeinen bedeuten solle; mit jedem Staat besonders könne man, nach Umständen (selon les convenances) auf Beziehungen der Art sich einlassen. Am Besten hat England es verstanden, unsere Trennung auszubeuten und zugleich sie zu perpetuiren. Ein redendes Zeugniß davon ist der Vertrag vom 2. März 1841. England hat dem Zollvereine so viel eingeräumt, als den Umständen nach irgend zu erwarten war. Ganz recht; aber Preußen (das als Uferstaat hier zunächst in Betracht kommt) hat sich die Hände binden las-

sen: es kann nach diesem Vertrag und für dessen Dauer nicht mit den anderen deutschen Küstenstaaten sich einigen, um sich in den Stand zu setzen, ein Mehreres zu begehren. Die Hansestädte haben eben so viele Ursache als der Zollverein, mit den Zugeständnissen Englands (Supplementarconvention vom 3. August 1841) zufrieden zu sein; sie haben ihrerseits gar nichts dafür gegeben, als nur die Aussicht, daß ihr längst angenommenes System ganz unverändert fortbestehen werde. Wenn es so fortgeht, so werden wir vielleicht, Einer nach dem Andern, mit der Zeit noch diese oder jene neue Concession, da oder dort, erlangen; aber nie werden wir unsere Gesammtkräfte gebrauchen oder auch nur kennen lernen, nie in einer Weise unterhandeln können, welche geeignet wäre, bei irgend einem fremden Seestaat, geschweige denn bei dem mächtigen Britannien, den Eindruck deutlich zu machen, daß eine der ersten Nationen des Erdballs ihm gegenübersteht. In diesem Sinne sagt denn die schon angeführte bremische Darstellung: „Hoffen wir, daß was den „Zollverein möglich und dauernd gemacht — das neuerwachte Gesammt„gefühl der deutschen Verkehrs- und Gewerbsinteressen, mit ihm das in „demselben, weil unbefriedigt gebliebene, doppelt laut gewordene Bedürf„niß nach einer nationalen Handelspolitik, recht bald zu Maßregeln füh„ren werde, welche die Gemeinschaft unserer Staaten und Flaggen auch „den fernsten Nationen zur Anschauung bringen, daß vor allen Dingen „die Grundlage geschaffen werde, auf welcher deutsche Handels- und „Schifffahrtsverträge geschlossen, die Förderung, Vertretung und Ueberwa„chung der so verbundenen Interessen Aller durch jeden deutschen Staat „bewerkstelligt werden könne. Dann wird es mit unseren Versäumnissen „und halben Erfolgen ein Ende haben, und unsere 'natürlichen Verbün„deten' werden erkennen, daß sie mit Recht so heißen, und was sie ih„rerseits uns dafür schulden."

3) Wie aber und woher sollen uns solche Maßregeln kommen? Die Partei, welche bis jetzt denselben im weitesten Umfang und am Heftigsten das Wort geredet, hat die Antwort längst bereit: durch den deutschen Zollverein. Als die erfreulichste, die erhebendste Erscheinung in unseren öffentlichen Zuständen, seit 1815, als Ursache zugleich und Wirkung des Fortschrittes, wird jeder Deutsche schon jetzt, und, man darf es glauben, wird einst die Geschichte unseres Volkes den Zollverein bezeichnen; aber es wird erlaubt sein, einen Zweifel auszudrücken, ob der deutsche Zollverein auch berufen sei, eine nationale Schifffahrtspolitik für ganz Deutschland zu begründen. Nehmen wir die Dinge, wie sie sind. Daß der Zollverein in seinem gegenwärtigen Bestand die erforderlichen Mittel, die wesentlichen Bedingungen, nicht in seinem Bereich findet, geben selbst die Enthusiasten zu. Um so eifriger betreibt, bald lockend, bald drohend, ein Theil der deutschen Presse die Bearbeitung der nordwestlichen Staaten Deutschlands, auf daß der Zollverein ehestens „die Seegrenze" erreichen möge. Nicht sehr glücklich gewählt für solche Agitation, nicht sehr günstig für solchen Aussichten erscheint mindestens der gegenwärtige Zeitpunct, wo innerhalb des Zollvereins ein

bedenklicher Streit über die Grundsätze, oder doch über deren rechtzeitige und zweckmäßige Anwendung, offenkundig sich aufgethan hat. Indessen, es soll das nicht im Wege stehen; wie denn zu vertrauen ist, daß der Zollverein auch jenes innere Uebel überwinden wird, ohne in seiner so theuere Interessen fördernden Lebensthätigkeit ernstlich bedroht zu sein; es mögen, wenn man es so haben will, alle nordwestliche Staaten Deutschlands der Reihe nach, oder auf einen Wurf, beigetreten sein: immer noch wird in der Verfassung des Zollvereins etwas liegen, was eine andere, eine permanente, durch das deutsche öffentliche Recht gesicherte Grundlage einer nationalen Handels- und Schifffahrtspolitik sehr wünschenswerth macht. Der Zollverein ist, seiner Natur nach, für bestimmte Zeitdauer geschlossen, und dann immer wieder zu erneuern; nur als solcher kann er vom Ausland anerkannt werden, kann er mit dem Ausland unterhandeln; und die deutsche Bundesacte besteht noch; das Absorbirtwerden des Zollvereins durch die eventuelle Erfüllung des 19. Artikels ist durch das Bundesverhältniß den Zollvereinsverträgen, jetzigen und künftigen, aufgeprägt. An und für sich schon ist's nicht eine zeitweise, sondern eine dauernde Einigung, deren die Nation bedarf. Derjenige Theil Deutschlands aber, der nach dem Beitritt der nördlichen Staaten noch ausgeschlossen sein würde, ist eben derjenige, ohne welchen an ein nationales Unternehmen nicht zu denken ist. Sehr unbedacht ist, was neuerdings Mode geworden, über die Schwierigkeiten sich täuschen zu wollen, durch welche ein Anschluß Oesterreichs an den Zollverein, als solchen, der Wahrscheinlichkeit entrückt wird. Schwerlich wird Oesterreich ein Motiv haben, sein unverbrüchliches Princip der Schonung wohlerworbener Rechte, der Schonung jeder lebendigen Eigenthümlichkeit seiner Gebiete, zu Gunsten einer Tarifuniformirung aufzugeben. Selbst die Frage (weil doch von Eventualitäten die Rede ist) ließe sich aufwerfen, ob einzelne andere (und nicht die letzten) Elemente sehr begierig sein würden, den Einfluß ihrer Ansichten, ihrer Wünsche, so weit, wie es unausbleiblich der Fall sein müßte, durch das Gewicht österreichischer Abstimmungen aufwiegen zu lassen. Die Hauptsache aber: laßt uns doch festhalten an dem Spruche: „das ganze Deutschland soll „es sein!" Und diese Rede vom ganzen Deutschland ist, wie an einem andern Ort (in den „Hanseatischen Briefen" der Augsburger Allgemeinen Zeitung) nachgewiesen worden, den Grundverträgen des Bundes keineswegs fremd. Nichts Geringeres, keine halbe Maßregel darf uns genügen. Mag immerhin eine einzelne Unterhandlung den Anfang machen; mag z. B. über diejenige Modification des neuen portugiesischen Decrets unterhandelt werden, welche den Interessen der sämmtlichen deutschen Küstenstaaten nicht verweigert werden kann, sobald sie ihre Einheit, die sie im Bunde finden, ernstlich geltend machen; ein solcher erster Fall wird uns selbst und dem Ausland zeigen, was vereinte Kräfte vermögen. Aber ein solcher Vorgang würde den Weg bahnen (indem er auch den Kleingläubigen jeden Zweifel an der Ausführbarkeit benehmen müßte) zu einem Bundesbeschlusse des In-

halts, daß das ganze Deutschland ein einiges, unzertrennliches Schifffahrtsgebiet bilde. Und glücklicher Weise bedarf es gar nicht der Uniformirung des Zolltarifs, um einer solchen Erklärung Folge zu geben. Das Beispiel des britischen Reiches liefert den sprechenden Beweis, daß mit der Mannigfaltigkeit der Zollsysteme in den verschiedenen, durch die Staatseinheit verbundenen Gebieten eine nationale, streng durchgeführte Handels- und Schifffahrtspolitik sich sehr wohl verträgt. Nur um die letztere zunächst fragt es sich hier. Eine blose Notification des in Rede stehenden Bundesbeschlusses an die Regierungen fremder Seestaaten wird und muß genügen, um die Anerkennung des deutschen Schifffahrtsgebietes auszuwirken; denn die Entwickelung des 19. Artikels der Bundesacte liegt unbedingt in der Competenz der Bundesversammlung, und die Bundesacte ist als Grundlage des öffentlichen Rechts deutscher Nation nicht allein durch die Autonomie des deutschen Bundes hingestellt, sondern selbst völkerrechtlich als solche anerkannt. Als Selbstfolgen einer solchen Erklärung mögen die zunächst sich anreihenden hier erwähnt werden: —

a) die Schifffahrt von einem deutschen Küstenplatz zum andern würde jedem Fahrzeug deutscher Nation (nachdem die Nationalität hinsichtlich des Ursprungs sowohl als der Bemannung u. s. w. näher bestimmt worden) frei stehen, sie würde den Nationalschiffen vorbehalten und fremden nur gegen Einräumung der Gegenseitigkeit zugestanden werden;

b) die bestehenden Einzelverträge deutscher Bundesstaaten mit Auswärtigen würden als solche nicht erneuert, sondern in Zukunft nur Schifffahrtsverträge für ganz Deutschland unterhandelt und abgeschlossen werden (verlieren wird kein Bundesstaat dabei, wenn seine Interessen mit denen eines Schifffahrtsgebietes von 40 Millionen Deutschen gemeinsam dem Auslande vor's Auge treten);

c) indem die deutsche Flagge durch ein geeignetes Symbol, das nun erst seine praktische Bedeutung erhielte, ohne das Unterscheidungszeichen des Einzelstaates auszuschließen, auf den Meeren sich ankündigte, würde zugleich an allen, zumal transatlantischen Plätzen, wo gegenwärtig Consulate einzelner Bundesstaaten bestehen, für eine gemeinsame Vertretung aller Seefahrer und Staatsangehörigen deutscher Nation Sorge zu tragen, die deutsche Auswanderung aber zu regeln und zu schützen sein;

d) alle Fragen des Seevölkerrechts im Krieg und Frieden, mitinbegriffen alle Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels, und alle darauf Bezug habenden Bündnisse oder Verhandlungen mit Auswärtigen würden durch gemeinsame Berathung erledigt werden;

e) endlich würde allerdings auch die Wehrlosigkeit unserer Küsten und Stromesmündungen in ernste Erwägung zu ziehen, und der Vorwurf einer bei einer großen Nation beispiellosen Gleichgültigkeit gegen solche Interessen von uns abzuwälzen sein.

Daß der deutschen Bundesversammlung, nach Analogie der bereits bestehenden Militärcommission, ein Ausschuß von Sachverständigen zur Vorbereitung der geeigneten Beschlüsse beizuordnen wäre, versteht sich von selbst. Was bei dem rege gewordenen Nationalgefühl der Deutschen früher oder später doch eintreten muß, nämlich eine Nationalvertretung, die durch ein in sich abgeschlossenes und verhülltes Berathen von Abgeordneten der Regierungen nie zu erreichen sein wird, das könnte den vermittelnden Uebergang finden durch eine irgendwie zu normirende Mitwirkung deutscher Handelskammern bei der Abordnung von Mitgliedern des sachverständigen Ausschusses. Daß diese Letzteren im vollsten Sinne Männer des öffentlichen Vertrauens sein mögen, liegt im Interesse der Regierungen in der That nicht minder als der Völker. Hier vor Allem würde sich herausstellen, daß ein getheiltes, ein abweichendes wohlverstandenes Interesse undenkbar ist, daß dessen Voraussetzung auf Mißverständnissen beruht und, falls sie nicht factisch, durch Offenheit und freie Oeffentlichkeit gehoben wird, ein Mißverständniß der übelsten Vorbedeutung verewigen würde. Die Bundesprotocolle würden aber ohne Zweifel einen Inhalt erlangen, dessen Kunde man der Nation nicht zu entziehen brauchte. Wird nun noch die Einbuße von Autonomie in Anschlag gebracht werden, welche den einzelnen Bundesstaaten in Folge einer solchen Vereinbarung unbestreitbar erwachsen müßte? Doch möge man bedenken, einmal, daß eine Beschränkung einzelner Bundesstaaten im Verhältniß zum Ausland in der Natur dieses politischen Systems liegt, indem sonst der Bund entweder überflüssig wäre, oder unzureichend; zweitens, daß eine solche Beschränkung viel weniger Anstoß geben kann, als eine, wenn auch noch so sorgfältig abgegrenzte Einmischung des Bundes in die inneren Verhältnisse der Einzelstaaten; drittens, daß eine Ueberweisung jener Angelegenheiten an das verfassungsmäßige Organ der Gesammtheit, eine gemeinsame Berathung in den durch die Bundesverfassung vorgezeichneten Formen, nicht drückender, vielmehr politisch unbedenklicher sein kann, als die Hegemonie einer einzigen Großmacht im Zollverein.

4) So fern von auswärtigen Seestaaten genügende Zugeständnisse auf vertragsmäßigem Wege vielleicht nicht zu erlangen sind, wird es einer reifen Erwägung bedürfen, um die Nachtheile der mangelnden Gegenseitigkeit durch angemessene Maßregeln auszugleichen. Ueber die Modalität können hier nur einige wenige Andeutungen versucht werden. Wenn in denjenigen Hafenplätzen, wo ein sehr geringer Zoll besteht, ein Aufschlag des Waarenzolls als unthunlich erscheint, so wird dies eine geringe Schwierigkeit, und durch höhere Schiffsabgaben der beabsichtigte Zweck zu erreichen sein. Die große Schwierigkeit liegt in der Behandlung derjenigen Güter, welche in Seehäfen des Auslands ausgeschifft, von der Landseite her die deutsche Grenze überschreiten, zumal aus Holland und Dänemark. Maßregeln der Controle, welche die Art der Verschiffung streng berücksichtigen, würden vielleicht weniger Mißvergnügen bei diesen beiden fremden Kronen erregen (beide übrigens senden Abgeordnete in die

deutsche Bundesversammlung), als Beschwerden in den deutschen Grenzdistricten und den von dieser Seite her sich zu versorgen gewohnten Landschaften. Je weniger die strenge Erreichung des Zwecks der Controle zu verbürgen ist (und Certificate haben einen übeln Klang), desto gehässiger die Einrichtung. Sagen wir es gerade heraus: wir büßen die Sünden unserer Väter. Die Mündungen des Rheins wie seine Quelle, Niederland wie die Schweiz sind dem Reich entfrembet. Wo ist der burgundische Kreis? Ist nicht unter unseren Augen noch geschehen, daß dem französischen Conseilspräsidenten Gelegenheit gegeben war, auf der Rednerbühne zu rühmen, „durch die belgische Revolution sei ein Artikel der Wiener Verträge zerrissen — ein Königreich zerstückt, das gegen Frankreich gebildet gewesen, und der losgerissene Theil verwandelt in einen befreundeten, verbündeten, unabhängigen Staat, gemacht, um Frankreichs Nordgrenze zu decken?" Glaube man doch nicht, daß eine Nation, die seit Jahrhunderten so viel versäumt und so viel zugelassen, im Politischen allein die bitteren Früchte hinzunehmen habe. In jedem Verhältniß, auch im staatswirthschaftlichen, in jedem Interesse sind wir durch jene Mißstände gehemmt. Wie die Sachen liegen, ist's noch ein Trost, wenn auch ein kleiner, daß Belgiens Rivalität mit Holland die Wahl frei stellt, den einen oder den andern Staat zu bevorzugen. Was Niederland den Deutschen angethan, das würde von jeder andern Nation als der deutschen mehr denn einmal als zureichender Grund einer Kriegserklärung betrachtet worden sein. Möge es uns wenigstens darüber belehren, daß, dem Holländer gegenüber, der unwandelbare Entschluß feststehen muß, nicht zu ruhen und nicht zu rasten. Leichter möchte die Verständigung mit Dänemark, und es dürfte der Mühe werth sein, gegen ehrliche Mitwirkung zu dem gleichen System den dänischen Schiffen die begünstigte Mitbewerbung in deutschen Hafenplätzen zu bieten. Erscheint dann einst für Skandinavien der Tag seiner politischen Zukunft, so wird die Freundschaft jener braven, zur See tüchtigen Stämme den Deutschen um so treulicher zugewandt sein, verbündet, wie sie in der Gesinnung und im Volksgefühl uns sein müssen, zur gemeinsamen Abwehr des Russenthums. — Wohl eilt in raschen und leichten Zügen die Combination der Ausführung voran; wohl fordert auch eine erregte Stimmung des Nationalbewußtseins ihr Recht; sie mag es, wenn sie nur nicht vergißt, daß Großes mit geringer Anstrengung niemals erreicht, Versäumtes ohne verdoppelte Kraft des Entschlusses niemals wieder eingebracht ist. Und wenn es zur Ausführung kommt, laßt wache Besonnenheit am Steuer walten, damit die kräftige Lenkung nur der wirklichen Beschwerde, nur dem praktischen Bedürfniß begegne; laßt nichts blos einer Theorie zu Liebe, nichts deshalb geschehen, um in vielfachen Abstufungen vollkommene Gegenseitigkeit nach allen Richtungen hin auszukünsteln *). So möge einem deutschen

*) Sehr beachtenswerth in dieser Beziehung sind die Winke im 12. Cap. von Osiander's „Handelsverkehr der Völker" (Stuttg., 1840).

Schifffahrtsgesetz jede Tugend inwohnen, die seinem nächsten Zweck entspricht; und noch eine mehr, denn in Wahrheit, es handelt sich nicht allein um die Rhederei, sondern um die Einheit, das ist, die Größe des deutschen Namens. C. F. Wurm.

Schlözer (August Ludwig von). In der Reihe ausgezeichneter Männer, die sich gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Deutschland erhoben, die über den befruchtenden Blutstrom der französischen Revolution hinüber der deutschen Kunst und Wissenschaft eine Brücke schlugen, und deren nachhaltige Wirksamkeit sichtlich in unsere Gegenwart herübergreift, war A. L. Schlözer einer der Ersten. In Ansichten, Meinungen und Vorurtheilen mit dem Jahrhunderte, das ihn geboren werden und reifen sah, vielfach verwachsen, half er doch in Geschichte, Statistik und Politik neue Bahnen brechen. Und er war mehr noch als ein schöpferischer Geist, er war auch zugleich ein fester, scharf geprägter Charakter, der es dem deutschen Professor möglich machte, von seinem Lehrstuhle aus, die Feder in der Hand, die immer dampfende Pfeife im Munde, sich in Deutschland eine politische Macht zu schaffen, als die noch jetzt nicht überwundene Dämmerung eines freieren und frischeren Lebens kaum erst begonnen hatte.

Schlözer, geboren am 5. Juli 1735 zu Jaggstadt, einem Dorfe in Hohenlohe-Kirchberg, ist der einzige Sohn eines einfachen ehrlichen Dorfpfarrers, der außer ihm noch für drei Töchter zu sorgen hatte. Der Ehrgeiz seiner Familie war auf nichts Höheres gerichtet, als den Sohn dem Vater folgen zu lassen, und alle Verhältnisse und Schicksale seiner ersten Jugendzeit schienen ihm keinen weiteren Wirkungskreis anzukündigen. Er verlor schon in seinem 5. Jahre seinen Vater, der ihm ein nur geringes Erbtheil hinterließ. Auf den Stadtschulen zu Langenburg, dann (1745) zu Werthheim, verwendete er einen Theil seiner Freistunden auf die Lectüre der Bibel und auf das Studium der Classiker, die er mitunter in schlechten Ausgaben im Mondschein las, und so den Grund zu frühzeitiger Kurzsichtigkeit legte. Sein Großvater von mütterlicher Seite, Magister Pfarrer Haigold, unterstützte ihn damals nicht blos ökonomisch, sondern er kannte auch die großen Gaben des Knaben und mochte in diesem, da er ihm seine künftige Berühmtheit weissagte, den kräftig ringenden Ehrgeiz wecken helfen, der ihm nach höheren Zielen wies. Freilich hatte der Magister damals nur die raschen Fortschritte Schlözer's in der Latinität, so wie den künftigen Theologen vor Augen. Erst 16 Jahre alt bezog Schlözer die Universität Wittenberg, wo er eine theologisch-scholastische Dissertation de vita Dei schrieb, sich jedoch hauptsächlich mit philosophischen und humanistischen Vorbereitungsstudien beschäftigte. Im Jahre 1754 kam er nach dem ihm bald sehr lieb gewordenen Göttingen, hörte namentlich Mosheim's Vorlesungen in den eigentlich theologischen Wissenschaften, und den hochangesehenen Michaelis über Exegese und mosaisches Recht. Schon in Wittenberg war bei ihm eine lebhafte Reiselust er-

wacht, deren Befriedigung er mit seinen theologischen Absichten in Verbindung zu bringen suchte. Ihm schwebte damals der Gedanke vor, sich nach Malabar zu begeben, wohin gerade mehrere protestantische Missionen abgegangen waren oder vorbereitet wurden. Aber durch Michaelis darauf hingewiesen, wie viel noch durch längeren Aufenthalt und durch Autopsie in Palästina und Syrien für die Kenntniß der heiligen Schriften gewonnen werden könne, richtete sich seine Wanderlust fortan auf diese Theile des Morgenlandes. Ein Zusammenfluß von Umständen und die Ueberzeugung, daß er sich für die Ausführung seines Plans noch mehrseitig vorzubereiten habe, bestimmten ihn indessen, im Jahr 1755 zunächst als Hauslehrer nach Schweden zu gehen, wo er sich theils in Upsala, theils in Stockholm, bis 1759 aufhielt und in letzterer Stadt, in dem Hause des ihm freundlich gewogenen Bankier Seele, auch mit kaufmännischer Correspondenz und Buchhalterei sich beschäftigte.

In Wittenberg hatte Schlözer seine noch dürftigen politischen Studien mit der Lectüre einer Zeitung und eines genealogischen Reichs- und Staatshandbuchs begonnen, worin es ihm noch wichtig genug erschien, alle Todesfälle und Geburten hoher Häupter sorgfältig anzumerken, und er also schwerlich schon zu der Ueberzeugung gelangt war, daß — nach seinem späteren Ausdrucke — die Könige und ihre Regierungsjahre nur als „chronologische Krücken" dienen. Michaelis, der bei ihm den Grund zu einer besseren Methode im historischen Studium legte, mochte bei ihm auch den ersten Funken seiner Neigung für die Staatswissenschaft geweckt haben. Als er später auf seiner Reise nach Schweden die Bekanntschaft des Buchhändlers, Canzleiraths Heuß zu Hamburg, machte, übernahm er es, für dessen Zeitung den „Postreuter," gegen ein jährliches sehr geringes Honorar Correspondenzartikel aus Stockholm einzusenden, was ihn mit der Politik in weitere Berührung brachte. Der Reichstag in Stockholm, die gerade wichtigen Verhandlungen desselben und die Hinrichtung des Grafen Brahe regten ihn noch mehr zum tiefer eingehenden Studium von Politik und Statistik an. Damit verband er historische Studien, besonders über alte nordische Geschichte, und beschäftigte sich mit der Erlernung mehrerer Sprachen zu dem hauptsächlichen Zwecke einer Berichtigung der falschen Begriffe über Völkerabstammung und Sprachverwandtschaft. Außer dem Arabischen gab er sich namentlich mit dem Mösogothischen aus dem Ulfila ab, mit dem Isländischen, Finnischen, den Anfangsgründen des Polnischen und selbst einem Versuche zu Erlernung des Lappischen. Im Hause des Bankiers Seele machte er auch seinen ersten schriftstellerischen Versuch mit der „neuesten Geschichte der Gelehrsamkeit in Schweden," eine Art literarischer Anzeiger, wovon im Ganzen fünf Hefte erschienen. Diesem folgte der in schwedischer Sprache geschriebene „Versuch über Handel und Seefahrt der Alten," ein zwar noch ziemlich unvollkommenes Werk, welches das Gothenburger Magazin von 1760 in einer heftigen Kritik angriff, das aber doch schon in Politik und Staatswirthschaft allgemein wichtige Ansichten aussprach.

Schlözer's Entschluß zu einer Reise in den Orient, worin ihn Michaelis und Gesner durch ihre Empfehlungen unterstützten, war in Schweden zur Reife gekommen. Er wollte von da nach Danzig, um die Kaufmannschaft zu erlernen und einige reiche Kaufleute für Unterstützung seines Plans zu gewinnen; dann ein Jahr Landwirthschaft und Technologie, zwei Jahre lang Physik, Mathematik und Alterthümer studiren; endlich in Hamburg sogar die Steuermannskunst erlernen und von da zunächst nach Smyrna gehen. Die Ereignisse des siebenjährigen Kriegs hinderten ihn jedoch nach Danzig zu reisen. Er begab sich also nach Lübeck (1758), wo er den Erwerb als Hauslehrer und als Herausgeber der „Schwedischen Biographieen" und einer „Sammlung schwedischer Anekdoten" theils zur Unterstützung seiner von ihm hochverehrten und warm geliebten Mutter verwendete, theils zur Bestreitung der Kosten seiner projectirten Reise zurücklegte. Im Jahre 1759 ging er nach Göttingen und, obgleich selbst schon eine literarische Notabilität und durch eigene Leistungen in der gelehrten Welt wohlbekannt, hörte er daselbst Vorlesungen über Medicin und Naturwissenschaften, über mosaisches Recht, über Rechtsgeschichte bei Pütter, Lehenrecht, Moral, Naturrecht, Wechselrecht, sodann Politik und Statistik bei Achenwall und Mathematik bei Kästner. Seinen mannigfachen Studien und Vorbereitungen in Göttingen entriß ihn ein Ruf nach St. Petersburg im Jahre 1761 auf den Vorschlag des gerade dort anwesenden Büsching. Dieser Ruf, der seinem Triebe, aus eigener Anschauung fremde Länder und Völker kennen zu lernen, eine unerwartete Befriedigung versprach, war allzu lockend, als daß er nicht gegen die Gewißheit eines Aufenthalts im nordöstlichen Europa, wo im Bereiche der Wissenschaft noch so manche Entdeckung zu machen, so manches Dunkel aufzuhellen war, unsichere Hoffnungen einer Reise in den Orient hätte aufgeben oder wenigstens für längere Zeit vertagen sollen. Schlözer wurde bei der Akademie in Petersburg angestellt, fand dann für einige Zeit Beschäftigung in einem Privatinstitute und erhielt später abermals eine öffentliche Beamtung, vorläufig für sieben Jahre, als Professor der Geschichte. Mit großem Eifer und in sehr kurzer Zeit hatte er sich eine gründliche Kenntniß der russischen Sprache erworben und bewährte diese durch die Ausarbeitung der ersten russisch-deutschen Grammatik, deren Druck jedoch, um einiger von ihm gewählten Beispiele willen, von der Censur verboten wurde. Ein weit größerer sichtlicher Erfolg krönte seine Forschungen in dem kaum noch angebauten Gebiete der Statistik und Geschichte, namentlich der Rechtsgeschichte und der Gesetzgebung des russischen Reichs. Er war dafür mittelbar und unmittelbar ungemein thätig, und kann als der Schöpfer der neuen russischen Geschichtschreibung, wenigstens als derjenige bezeichnet werden, der die Lust an tiefer eingehenden Forschungen über die Vergangenheit des eigenen Volks bei den Russen geweckt und dafür die Bahn gebrochen hat.

Diese vielseitige literarische Thätigkeit in der russischen Kaiserstadt,

hatte Schlözer durch eine Reise nach Deutschland unterbrochen, die den Wunsch einer baldigen Rückkehr in's Vaterland bei ihm weckte. Der Zustand seiner durch mühevolle Arbeit angegriffenen Gesundheit und eine in der Hauptsache gerechte Unzufriedenheit mit seiner Stellung und seinen geschäftlichen Beziehungen in Petersburg, machten ihm eine zweite Reise nach Deutschland wünschenswerth und nothwendig. Als sein Urlaub auf die Neige ging, steigerte sich sein Widerwille gegen die Rückkehr: er forderte also (1769) und erhielt seinen Abschied. Zugleich wurde ihm eine Professur in Göttingen zu Theil, und in dem Wunsche, seine Stellung noch mehr zu fixiren, machte Schlözer in demselben Jahre Hochzeit mit der ältesten Tochter des verstorbenen Röderer, einem sechzehnjährigen Mädchen, das er schon vor acht Jahren als seine Schülerin hatte kennen lernen *). Während seiner langen akademischen Laufbahn gab er von größeren selbstständigen Werken, die zum Theil Epoche machten, nach und nach heraus: „Große nordische Geschichte;" „Handbuch der Weltgeschichte;" „Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen;" „ältere Geschichte der Osmanen;" „Nestor's Annalen;" sodann sein „Systema politices;" „allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre;" „Theorieen der Statistik, 1. Heft" **). Nicht geringeren Erfolg hatten seine akademischen Vorlesungen. In denen über allgemeine Weltgeschichte, die früher nur von Gatterer gehalten wurden, stieg die Zahl seiner Zuhörer von 8 auf 70 und 100; und diesen großen Kreis von Schülern sah er Jahrzehente lang um sich versammelt, bis endlich Spittler eine größere Anziehungskraft auf die akademische Jugend übte, so daß sich Schlözer veranlaßt sah, die Collegien im späteren Alter gänzlich aufzugeben. Kaum geringeren Beifall fanden seine Vorlesungen über nordische und südeuropäische Geschichte, über Politik, die er abwechselnd mit Achenwall las, so wie in späterer Zeit über Statistik. Dazu kamen nach Umständen mehrere gelegentliche Nebencollegien, wie z. B. über die „Kunst, mit Nutzen zu reisen," über den „Luxus," über „Wechsel" ꝛc. Es war zum Theil der Neid auf seine Leistungen und auf die Anerkennung, die sie fanden, wodurch Schlözer mit mehreren seiner Collegen, so wie mit mehreren anderen Gelehrten und Literaten Deutschlands, in mannigfache Streitigkeiten verwickelt wurde, in denen das Recht fast durchaus auf seiner Seite war, und die auf einige seiner Widersacher, wie z. B. auf Kästner, seinen früheren Lehrer in der Mathematik, auf Basedow u. A., ein keineswegs günstiges Licht warfen. Auch Gatterer, Büsching, der Schwede Thumann, ein scharfsinniger vielversprechender Historiker, endlich der

*) Schlözer hatte mit ihr vier Söhne und zwei Töchter, von welchen die jüngere in einem Alter von 4 Jahren starb. Sein Liebling war die geistvolle, gelehrte, im Jahr 1787 zum Doctor promovirte ältere Tochter, Dorothea, die sich mit dem Senator Rodde zu Lübeck verheirathete. Schlözer erlebte nicht mehr die schlimmere Wendung im Schicksale seiner Tochter, durch den Bankerott ihres für unerschöpflich reich gehaltenen Mannes.

**) Vergl. d. Art. „Literatur der Staatswissenschaften" Bd. X. S. 17, 46 ff.

berühmte Herder gehörten zeitweise zu seinen Widersachern. Der Letztere hatte zuerst in der allgemeinen deutschen Bibliothek eine bitter tadelnde Kritik von Schlözer's historischem Handbuche erscheinen lassen und dadurch eine heftige Erwiderung desselben hervorgerufen, stand jedoch in der Folge keineswegs an, die großen historischen Verdienste des Angegriffenen rühmend anzuerkennen. Aber schon im Anfange dieser Streitigkeiten hatte Schlözer auch eben so zahlreiche Vertheidiger und Bewunderer gefunden, zu denen unter Anderen Meusel gehörte, mit dem er vierzig Jahre lang in Briefwechsel stand.

Noch hatte Schlözer die seiner Thätigkeit angemessenste Sphäre einer ausgedehnten und tiefgreifenden publicistischen Wirksamkeit nicht gefunden, als er im Februar 1774 von einem mehrmonatlichen Aufenthalte in Paris nach Göttingen zurückkehrte. Von dieser Reise, theils zu wissenschaftlichen Zwecken, theils zu seiner Erholung, hatte er einen günstigen Eindruck von Frankreich zurückgebracht. „Kein liebenswürdigerer Mann," schrieb er, „als ein Franzose, der über vierzig Jahre hinaus ist" — eine Bemerkung, die in Deutschland oft genug wiederholt wurde und eine Art Curs erhielt. Dieser vortheilhafte Eindruck wurde durch die nähere Bekanntschaft mit einigen ausgezeichneten Männern in Frankreich, wie mit Villoison, Pfeffel*), dem Bruder des Fabeldichters, und Anderen noch erhöht. Durch diese erhielt Schlözer fortan manche wichtige politische und statistische Nachrichten, zumal über Frankreich, die über die in Deutschland noch wenig gekannten staatlichen Verhältnisse des Nachbarlandes ein helles Licht verbreiteten. Ueberdies unterhielt er seit längerer Zeit mit Schweden und Rußland eine regelmäßige Correspondenz und, aufgemuntert durch Pütter, der seinem Unternehmen den glänzendsten Erfolg prophezeite, faßte er nun den Plan, dem deutschen Publicum die wichtigsten der ihm zukommenden Nachrichten mitzutheilen und zu diesem Zwecke eine in zwanglosen Heften erscheinende Zeitschrift zu gründen. Damals hatte selbst das protestantische Deutschland erst nur wenige oder keine Blätter dieser Art; und das katholische fing eben erst an, aus langem Schlummer zu erwachen. Freisinnigere religiöse und politische Ansichten kamen in Umlauf, namentlich erwachte ein lebhafteres Interesse für Verbesserung des Volksunterrichts und der Wunsch nach größerer Oeffentlichkeit im Staatsleben. Diese Bewegung wollte auch Schlözer durch den Hebel der Presse unterstützen. Der erste noch schüchterne Versuch, den er mit seiner erst unter dem Titel „Briefwechsel," dann unter dem der „Staatsanzeigen" erscheinenden Zeitschrift machte, fand indessen wenig Beifall. Bald aber, nachdem sie in den Verlag der Vandenhöck'schen Handlung übergegangen war, und zumal seit dem Ausbruche des nordamerikanischen Kriegs, steigerte sich die Theilnahme. Von allen Seiten liefen die wichtigsten Beiträge ein, und der Absatz der jährlich in wenigstens 8 Heften

*) Pfeffel wurde unter dem Namen „der Austrasier" der ausgezeichnetste Mitarbeiter Schlözer's an dessen „Briefwechsel" und „Staatsanzeigen."

erscheinenden Staatsanzeigen hob sich auf 4400 Exemplare. Die Verlagshandlung ward dadurch bereichert, und ihrem Herausgeber warf das Journal einen reinen Gewinn von nahe 3000 Thlrn. ab. Durch diesen Erfolg gehoben, führte Schlözer mehr und mehr eine kühnere Sprache, machte sich zum Anwalt der Unterdrückten, zum öffentlichen Ankläger der Unterdrücker und ließ Deutschland zum ersten Male wieder seit Luther die Macht der Presse und den Segen der Oeffentlichkeit empfinden. Einige freisinnige Fürsten, vor Allen Joseph II., nahmen dieses Streben beifällig auf; und so hoch stieg sein Ansehen, daß einmal Maria Theresia einen Beschluß ihres Staatsraths mit den Worten niederschlug: „Nein! das geht nicht; was würde Schlözer dazu sagen?" Auch auf einer nach Italien, in Begleitung seiner zwölfjährigen Tochter unternommenen Reise (1781), welche seinen Göttinger Collegen und Stubengelehrten als außerordentliches Wagstück, als eine Art Donquixotiade erschien, wurde er in allen deutschen Städten, die er durchzog, namentlich auch im Tirol, in jeder Weise gefeiert.

Bei der kecken und durchgreifenden Art, womit Schlözer auftrat, konnte es nicht fehlen, daß er in mancherlei Händel verwickelt wurde und neben eifrigen Anhängern und Vertheidigern erbitterte Gegner fand. Ein europäisches Aufsehen machte die durch eine Publication in seinem Briefwechsel (Bd. VI, S. 57—61) veranlaßte Hinrichtung des gewesenen Pfarrers Waser im Canton Zürich. Dieser, ein geistvoller und vielseitig gebildeter Mann, aber auch ehrsüchtig und ränkesüchtig, auf dessen Charakter und Lebensweise unaustilgbare Flecken hafteten, und der sich wohl mehr aus persönlichen Gründen, als aus Rücksichten des Gemeinwohls in den Kampf gegen die hassenswürdige Tyrannei der Züricher Oligarchen eingelassen, hatte einen Aufsatz über den Züricher Kriegsfond eingesandt, der in Deutschland kaum verständliche und in der Folge zum Theil als irrig nachgewiesene statistische Notizen enthielt. Auf diese Einsendung erwiderte Schlözer: „Ihr Helvetien ist bisher immer eine stille Polyphemushöhle. Alles geschieht hinterm Vorhange. Keiner thut's Maul auf, und die Herren sprechen immer von Freiheit dabei! Heraus damit, wer ein gutes Gewissen hat. Publicität ist der Puls der Freiheit. Mache nur ein muthiger Mann die Probe bei ihnen. Erstaunen wird man erstlich, dann (vergeblich) inquiriren, zuletzt werden alle Menschen sagen: gedruckt muß werden, das hätten wir selbst eher thun sollen." Allein kaum war Waser's Aufsatz im März 1780 nach Zürich gekommen, als Untersuchung gegen ihn verhängt, er zum Tode verurtheilt und am 27. Mai 1780 hingerichtet wurde, da ihm das bei dieser Veranlassung entdeckte Verbrechen der Unterschlagung einer wichtigen Staatsurkunde nachgewiesen worden war *). Auffallender Weise hatte sich indessen das Verdammungsurtheil wesentlich nur auf die Bekanntmachung in dem „Briefwechsel" bezogen, zum neuen Be-

*) Die später aufgetauchte Behauptung von der Unschuld Waser's am Verbrechen der Unterschlagung hat sich als grundlos erwiesen.

weise, daß die Oeffentlichkeit in den Augen der Oligarchie als das größere Verbrechen galt; und überdies war die Untersuchung so formlos geführt worden, daß Schlözer immerhin Ursache hatte, laut anzuklagen und den Himmel um Rache anzurufen. „Waser's Blut," so wiederholte er noch im Jahr 1783, „raucht noch und wird und muß rauchen, so lange es Geschichte gibt."

Vor und nach diesem Ereignisse, wodurch Schlözer tief erschüttert, aber nach seiner kräftigen Natur für den Kampf gegen Willkür und Geheimnißkrämerei, gegen geistigen und weltlichen Jesuitismus und Geistesdruck nur mehr angefeuert wurde, hatte er mannigfache Fehden theils mit Reichsständen, als Baiern, Hessen-Darmstadt, Hildesheim, theils auch mit Landständen, wie mit denen von Mecklenburg, die er „privilegirte Landesverräther" nannte, wenn sie mit kastenartiger Selbstsucht nur ihre Standesinteressen in's Auge faßten. Besonders heftig wurde der von 1781 bis 1788 fortgesetzte Streit mit dem Fürstbischofe von Speier. Schlözer hatte diesen wegen der Verdammung der von Feder herausgegebenen Moral, und bald darauf noch heftiger wegen einer im Bisthum erhobenen sehr empörenden Leibeigenschaftsabgabe angegriffen. Hiernach erließ der Fürstbischof ein Rundschreiben bei den Reichstagsdeputirten gegen den „Reichsfeind" Schlözer, worin er, wenn nicht im Styl, doch im Sinne der neueren Zeit, unter Berufung auf „Reichsgesetze und Censur" von einer „Aufhetzung der Unterthanen" durch den „Apostel der neuen Philosophie" sprach, und dessen „aus Hunger oder Gewinnsucht" geschriebene Schriften „Charteken" nannte, „die gleich nach ihrer Geburt hätten vernichtet oder als Maculatur und zu den Luftbällen hätten verschlissen werden sollen. Auch wurde zum Wenigsten die „Strafe der Ehrlosigkeit" gegen denselben „niederträchtigen Schriftsteller" verlangt, mit dessen ruhmvollem Namen zufällig auch der ruhmlose des Fürstbischofs von Speier der Nachwelt überliefert worden ist. Das deutsche Reich war damals keine zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit gegründete wechselseitige Assecuranzanstalt gegen Freimüthigkeit und Wahrheit, und daher blieb das Rundschreiben eben so erfolglos, als die vom Fürstbischofe schon früher dem Könige Georg III. eingereichten Beschwerden.

Auch in zahlreiche literarische Zwistigkeiten mit Privaten sah sich der streitfertige Schlözer verwickelt, wie mit Trenk, mit Schirach, dem Herausgeber des politischen Journals und namentlich mit Büsch, der die besonderen Interessen Hamburgs, im vermeintlichen Gegensatze gegen das deutsch-nationale Interesse, zu vertreten bemüht war. Schlözer hatte Auszüge aus englischen Zollregistern mitgetheilt und hiernach bewiesen, daß Deutschland in seinem Verkehr in großem Nachtheile stehe. Später erhob sich über die von den Hanseaten im Kriege gegen Frankreich mit vermeintlichem Recht geforderte Neutralität lebhafter Streit, der ihm zu einem Briefe an Büsch Veranlassung gab, worin er sich über die hanseatische Handelspolitik in seiner derb verständigen Weise ausspricht. Da die Verhandlungen über die zwitterhafte Stellung der

Hansestädte gerade jetzt wieder an der Tagesordnung sind, so mag hier Schlözer's Brief seinen Platz finden:

„Rex datus in auxilium oppressis."

„Wohlgeborner Herr Professor, oder, was Ihrer Realwürde angemessener ist, grauköpfiger Weltbürger."

„Auch unser Einer lies't Ihre Druckschriften, alle Ihre Druckschriften, wenn er gleich nicht Alles darin versteht — kaufmännische Terminologie, wie kantische Terminologie, wie Jägerpraktik-Terminologie."

„Sie demonstriren scharf und stark, aber ich wundere mich, daß Sie zwei Einwendungen bisher mit keiner Sylbe berührt haben, die gegen alle Ihre Demonstrationen Ihnen tausend mächtige Menschen, in und außer Cabineten machen; wogegen, so lange die nicht gehoben sind, Ihre besten Demonstrationen Null sind."

„Ist Hamburg deutsch? — so muß es an Deutschlands Schicksalen theilnehmen. Indeß nun der Feind den Nassauer, den Franken, fast auf's Blut quält, ihm seine Kirchen beraubt, ihm seine Töchter nothzüchtiget, commersirt der Hamburger mit diesem unmenschlichen Feinde, verschafft ihm dadurch Mittel, seine Unmenschlichkeiten fortzusetzen, fordert quasi de jure Neutralität? Ist das, ich will nicht sagen, Recht, sondern nur honnêteté, Lebensart? Ihr Bruder wäre von einem just besoffenen Schuster halbtodt geschlagen; der Schuster wäre aber der beste und zugleich der wohlfeilste Schuster in Hamburg, würden Sie den andern Tag doch wieder ein Paar Stiefeln bei ihm bestellen? Pfui, der kaufmännische Schmu! kein Funke von Moralität, die doch Ihr Amsink den Königen mächtig einschärfte."

„Nu so mache sich Hamburg vom deutschen Reichsverbande los, werde eine souveräne kaufmännische Demokratie, und schlage das ihm nahe Deutschland, wie weiland die Hansa mit Schweden und England that, seines Schmus halber in Ketten und Banden, nehme ihm für 1 Thaler Natur- und Kunstproducte ab, und überschwemme es dafür mit — sauge es aus für — Lux-Waaren à 3 Thaler."

„Will Hamburg die 4te neue (nordalbingische) Republik werden, kann es das — die Zeichen der Zeit von Rastadt her, verglichen mit denen aus der Nachbarschaft, machen das Können nicht wahrscheinlich — so ist Deutschland verloren."

„Bekömmt es aber einen Vormund, der z. B. auf jedes Pfund eingeführten Kaffee, Zucker, Thee 4 ßl. und nach Maßgabe auf Mahony, Steingut, Wein, Ale — alles das komme aus England, Frankreich oder Portugal, derbe Auflagen legt: so ist Deutschland gerettet."

„Ich Ignorant, ich Barbar im Commerzwesen! Nu! wenn mich der Hamburger Deutsche so schilt, so appellire ich an den Weltbürger. Nicht so Barbault."

„Sie, Verfasser einer herrlichen europäischen Geschichte, wissen besser wie ich, daß seit 200 Jahren ein großer Theil der blutigsten Kriege in unserm Welttheil Handelskriege waren. Folglich, Fluch den Kriegen, eben so auch Fluch dem Weltcommerz, insofern es jene Kriege

fast nothwendig macht. Tausend Dank für die Wohlthaten, die jenes der Menschheit gebracht hat: aber in der Wagschale des Menschenglücks sind diese Wohlthaten Pfunde, und die Uebelthaten Centner. Ha! die Geldmenschen! Ein Geldmensch macht eine Million unmoralische Menschen."

„Sind Sie fähig, Alles dies für Grillen eines Beneiders von Hamburg, eines kosmopolitischen Schwärmers zu halten? Sind Sie es nicht fähig, so antworten Sie darauf, Ihnen selbst und Ihren bisherigen Schriften erweisen Sie damit einen reellen Dienst."

12. Jan. 1798. S.

Bei aller Entschiedenheit und Leidenschaftlichkeit, womit Schlözer seine Meinung verfocht, war er doch vorsichtig, um sich seinen Wirkungskreis als Journalist zu erhalten, vorsichtig genug, um gegen die mächtigen Höfe von Wien und Berlin, so wie gegen die eigene Regierung einige Connivenz in seinen Staatsanzeigen eintreten zu lassen, die indessen mit seiner politischen Ueberzeugung keineswegs im Widerspruche stand. Daher kam es, daß die zahlreich einlaufenden Beschwerden deutscher Reichsstände bei der hannöverischen Regierung geraume Zeit nicht besonders beachtet wurden; erst später, als sich die Zahl seiner Gegner und der gegen ihn einlaufenden Klagen immer mehr vergrößert, erhielt er wohl dann und wann ein ungnädiges Rescript. Unter Anderem fehlte es nicht an dem herkömmlichen Vorwurfe, daß er in seinen Schriften und seinen Vorlesungen die christliche Religion antaste. Endlich ließ er sich beigehen, auch eine in Hannover selbst mißbräuchlich bestehende Posteinrichtung zu tadeln und in einem der Postbeamten die noch herrschende Beamtenwillkür scharf zu züchtigen. Darin erblickte die Regierung einen Uebergriff des kühnen Unterthanen in das eigene Privilegium der Tadellosigkeit; und von Verweisen kam es endlich (1796) zur Suspension seiner Censurfreiheit und zum Verbot der ferneren Herausgabe seiner Zeitschrift, so wie jeder anderen periodischen Schrift. Zwar wurde ihm auf Fürsprache des Ministers von Steinberg im Jahre 1800 wieder Censurfreiheit gegeben, aber die Publication eines politischen Journals blieb ihm ferner untersagt, und Schlözer verwandte also fortan die Zeit, die ihm seine Berufsgeschäfte übrig ließen, auf die Ausarbeitung historischer Werke.

In den letzten Jahren ihres Bestandes hatte sich indessen der Vertrieb der Staatsanzeigen etwas vermindert, wenn gleich ihre Verbreitung immer noch eine sehr ausgedehnte blieb. Die Ursache davon lag theils in der Concurrenz anderer Zeitschriften, theils in der Art, wie Schlözer die großen Ereignisse seiner Zeit auffaßte, und in der Stellung, in welche er dadurch zu den Parteien kam. Denn dieser Mitschöpfer einer bessern Geschichtschreibung war nicht frei von manchen Vorurtheilen und Einseitigkeiten in der Beurtheilung der Gegenwart. Er theilte damit nur das Schicksal von Tausenden seiner geistvollsten Zeitgenossen. Als sich die neue Zeit in den blutigen Wehen der Revolution gebar, stand sie urplötzlich so riesengroß da, daß selbst die früheren Pfleger und Nährer

des Gedankens der Völkerfreiheit ihr Kind verkannten und mit Entsetzen es von sich stießen. Schlözer hatte eine entschiedene Abneigung gegen alles Oligarchische und verwechselte dieses, nach seinen Erfahrungen über die Afterdemokratieen der Schweiz, allzu leicht mit dem Republicanischen. Dies zeigte sich zunächst in der Beurtheilung der nordamerikanischen Revolution, die bei ihm sicher aus gutem Glauben kam, ohne daß er nach dem Beispiele der meisten anderen Göttinger Professoren geflissentlich darauf ausgegangen wäre, das Lied dessen zu singen, dessen Brot er aß. Für die Anerkennung der repräsentativen Demokratie Nordamerikas, eines ganz neuen Verfassungswerkes, für dessen Beurtheilung ihn die Classificationen eines Montesquieu und seine eigenen historischen Forschungen im Stiche ließen, hatte er noch keinen Maßstab; noch weniger konnte ihm einfallen, daß der Staat, in dieser jüngsten und neuen Gestalt, auf gleiche Weise darauf Anspruch machen würde, die Zukunft des Völkerlebens zu beherrschen, wie periodisch die feudalistisch-ständische, die absolute und repräsentative Monarchie in Vergangenheit und Gegenwart überwogen haben oder noch jetzt überwiegen. Von diesem beschränkteren Gesichtskreise aus warf er den Amerikanern Ungerechtigkeit und Undankbarkeit vor, und glaubte noch 1782, daß sie an einem Abgrunde von Anarchie und oligarchischer Despotie ständen. Indessen finden sich in späteren Schriften einige Spuren veränderter Ansichten.

Aehnlich erging es ihm mit der Beurtheilung der französischen Revolution. So lange sich die französische Revolution noch innerhalb der Schranken des Monarchenthums bewegte, wurde sie von Schlözer freudig begrüßt. „Die déclaration des droits de l'homme et du citoyen," so schrieb er noch 1791, „ist ein Codex der ganzen, durch allgemeine Cultur der Volljährigkeit sich nähernden Menschheit." Bald aber ging ihm der Maßstab für die Beurtheilung der Ereignisse verloren. Der statistisch-ökonomische Professor tauchte in ihm auf und er rechnete z. B. dem blutenden Frankreich die Summen vor, die ihm durch die Emigration verloren gegangen und nun im Auslande verzehrt würden. Denn selbst die Gelehrtesten in Deutschland hatten damals noch keine Ahnung davon, welche überallhin schaffenden Kräfte durch die erst nur in der Form der Zerstörung sich darstellende Revolution geweckt wurden, und wie leicht die Freiheit, nachdem sie eine müßige Aristokratie über die Grenze gestoßen hatte, selbst die ersten materiellen Nachtheile nicht blos einfach zu ersetzen wußte. Aus Haß gegen die Oligarchie gab Schlözer in seinen Staatsanzeigen eher Auszüge aus Schriften gegen als für die Revolution; und wie der Wunsch zugleich seine Hoffnungen und Erwartungen erzeugte, so weissagte er, mit anderen Gelehrten und deutschen Staatsmännern *), den deutschen Heeren im Kampfe gegen das revolutionäre Frankreich leichten und gewissen Sieg, obwohl er früher selbst aus Paris geschrieben hatte: „Kein Soldat ist tapferer, als der französische, wenn er gut an-

*) Der geistvolle und freisinnige Spittler in Göttingen schien jedoch anderer Ansicht.

geführt wird." So kam es, daß jetzt Schlözer von den heftigeren Demokraten als servil angegriffen wurde, ohne doch den für immer verscherzten Beifall der niemals vergeßlichen Aristokratie zu finden und ohne jemals nach diesem Beifalle zu geizen *).

Schlözer's Wünsche und Prophezeiungen waren nicht in Erfüllung gegangen. Er erlebte die Schmach Deutschlands, er fühlte sie tief, ertrug sie wie ein Mann und war zur Abwehr der Schande an seinem Theile stets auch wie ein Mann zum Handeln bereit. Als der Hohn Napoleon's dessen Bruder Jerome als königlichen Strohmann mitten unter die wohldressirten Deutschen hingesetzt und ihm, mit Anderen, den Purpurmantel der Souveränetät um die Schultern geworfen hatte; da konnte es Schlözer nicht über sich gewinnen, dem Beispiele unterthänigen Eifers zu folgen und mit seinen Collegen bei der Huldigung persönlich zu erscheinen. Folgendes sind Stellen aus einem in Briefform verfaßten Fragmente vom Jahre 1806: „Jetzt aber, seit wenigen Jahren, haben wir Deutsche, so wie verschiedene andere Europäer, diese hochwichtige Vertheidigungskunst verloren, und sind dadurch in einen Abgrund von Schande, Schmach und Elend hinabgeschleudert worden.

„„Des Feindes Arm ergreift der Völker Gut, wie Vogelnester; und wie man verlassene Eier sammelt, so sammelt er Länder ein: und keines der Länder regt den Fittig und keines öffnet mit Pipen den Schnabel. Jesaias X, 14.""

Schlözer erlebte nicht den jüngsten Großhandel mit Völkern und Bruchstücken von Völkern, nicht den glänzenden politischen Jahrmarkt vom 1. November 1814 bis 10. Juni 1815. Und wenn er dennoch fortfuhr: „Jetzt ungefragt verkauft, vertauscht, verschenkt, verkuppelt man uns wie Heerden, und unempfindlich für die deutsche Ehre, gefühllos selbst für alle Menschenwürde, heucheln wir, jubiliren wir, illuminiren, singen Te Deum und tanzen wir noch dabei?" so beschränkte sich die Geltung dieser Worte nicht ausschließlich auf die Zeit vor den deutschen Befreiungskriegen. Ein Gleiches dürfte sich von dem Schlusse des Fragments behaupten lassen: „Wir Deutsche sind zwar in unserer jetzigen Lage (Constitution genannt**)) arme Schafe, die sich blindlings von Einzelnen leiten lassen müssen: aber wir sind im Ganzen, als Nation, noch immer gesund, die Anzahl der Drehkranken unter uns ist unendlich klein; wie wenn uns nun das Schicksal andere Leithämmel gäbe? — Laß Dir durch Voß das lateinische Kraftgebet der seligen Dido im Virgil in eben solches Kraftdeutsch (nur nicht in Hexameter, die Dir so wenig wie mir behagen) übersetzen, 'Exoriare aliquis ...,' und bete es alle Morgen. Bete es laut! denn da deutsche sogenannte Männer schweigen,

*) Wenn Schlözer früher (1787) eine viel Aufsehen machende, in 3 Auflagen erschienene Schutzschrift für den auf Anstiften einiger sogenannten Patrioten in Amsterdam vom Pöbel dieser Stadt mißhandelten Herzog Ludwig Ernst von Braunschweig geschrieben hatte, so that er dies mit der vollen Ueberzeugung, als Vertheidiger des Rechtes gegen das Unrecht aufgetreten zu sein.

**) Schlözer's Worte.

so müssen Weiber, Mädchen und Jungen schreien." Dieses Fragment wollte Schlözer in dem 2. Band seiner Vorbereitung zur allgemeinen Weltgeschichte aufgenommen haben, und nicht er selbst war es, der vor dem Wagnisse zurückschreckte, sondern der Verleger verweigerte die Aufnahme einer Stelle, die ihrem Verfasser Palm's Schicksal in Aussicht gestellt hätte. Noch an seinem 75. Geburtstage, am 5. Juli 1809, verbat er sich jeden Glückwunsch und schrieb unter Anderem: „Ich verachte dieses lumpige Menschenleben, eben weil ich es so lange gelebt habe, tief, und kann besonders an die jetzige Generation, bestehend en gros aus Tyrannen, Räubern, Feigen und Dummköpfen, auch méchants, Undankbaren ꝛc. nur mit verbissenem Ingrimm denken, da ich durchaus keine Erlösung zu erleben mehr hoffen kann." Er erlebte sie nicht, sondern starb wenige Monate darauf, am 9. September 1809.

Schlözer führte eine mit kleinlichem Pedantismus bis in's Einzelne bemessene Lebensweise *). Darin spiegelt sich zugleich der ganze Charakter jener antediluvianischen Zeit vor den Revolutionskriegen; und zumal das Sein und Treiben deutscher Professoren und Stubengelehrten, mit ihrer stolzen Selbstseligsprechung in der Beschränkung auf ihre Studirstube und in ihrer Abgeschlossenheit vom thätigen Leben. Auch Schlözer war mit dem niederdrückenden Ballaste jener Periode belastet, und nur sein Verstand und Wissen hätte ihn wohl nicht hoch über seine gelehrten Standesgenossen erhoben. Aber er ragte mit seiner besseren Hälfte als ein Mann der Zukunft über die Gegenwart hinaus; er trug ein oppositionelles Element in sich, das ihn gegen die beengenden Verhältnisse, in die er gleichfalls eingeklemmt war, vielfach ankämpfen ließ. Schon sein Trieb nach Ausbildung durch Autopsie und seine nach ermüdenden Arbeiten immer wieder erwachende Reiselust zeichneten ihn vor der großen gelehrten Heerde, die sich über ihren Pferch nimmer hinauswagte, vortheilhaft aus. Für seine meisten Collegen war dies Grund genug, ihn für eine Art excentrischen Kopf zu halten, während er selbst ihnen gegenüber als Mann sich fühlte. „O was ist ein Gelehrter, der nicht gereis't ist," so schrieb er auf dem Wege nach Italien, „für ein ärmliches Geschöpf!" Vor Allem aber war Schlözer ein Mann tüchtiger Gesinnung und starker Leidenschaft, die seinen Geist mächtig spornte, daß er über das Katheder und die Schranken des Hörsaales hinaus in weiterem Felde sich tummelte. Seine leidenschaftliche Heftigkeit, um deren willen ihn der zahme Heeren den „Tiefzürnenden" nannte, erzeugte zugleich seine hervorragendsten Tugenden und Fehler, helles Licht und dunkeln Schatten in grellem Abstich. In früheren abhängigen Verhältnissen wußte er seine Heftigkeit zu zügeln. Um so rücksichtsloser brach diese später durch, und um so eher wurde auch hier der Bedrückte zum Bedrücker im häuslichen Kreise der von ihm Abhängigen. Im höchsten Grade launisch, konnte er seiner Gattin und seinen Kindern das argloseste Wort miß-

*) S. Aug. v. Schlözer's öffentliches und Privatleben aus Originalurkunden von seinem Sohne Christ. v. Schlözer. Leipzig bei Hinrichs, 1828. S. auch oben Literatur der Staatswissenschaften. Bd. X.

deuten; dabei wollte er beständig unterhalten sein, wenn sein Mißmuth, z. B. bei Tisch, nicht plötzlich hervorbrechen sollte. Leicht erregbar, kündigte sich sein Zorn, der sich indessen meistens nur in donnernden Worten entlud, durch heftiges Athemholen, durch krampfhafte Zuckungen an, die ihm einen „widrigen" Ausdruck, ein „Grauen erregendes" *) Ansehen gaben. Und wie er empfangene Wohlthaten dankbar festhielt, so vergaß er auch Beleidigungen nie oder selten. Er konnte wegen Kleinigkeiten Jahre lang grollen: „wer nicht nachtrage," meinte er, „habe auch für Dankbarkeit keinen Sinn." Allein diese Leidenschaftlichkeit und dieser nachhaltende Eifer, in Verbindung mit seiner Offenheit, seinem unerschütterlichen Gerechtigkeitssinne und seiner unbestechlichen Redlichkeit machten ihn eben so zum unermüdlichen Streiter für das als wahr Erkannte und ließen ihn Früchte erkämpfen, die nur auf dem Schlachtfelde des Geistes wachsen, und die er in zahmer Duldsamkeit nimmer erkämpft hätte.

Schlözer war in Allem heftig, auch in den Ausbrüchen seiner Freude oder seines Schmerzes; nur die Liebe scheint nie bei ihm zur Leidenschaft geworden und ihm fast fremd geblieben zu sein. Sie mochte keinen Raum gewinnen vor einem Ehrgeize, der ihn zu ehrenhafter Thätigkeit fort und fort antrieb. In seiner Zeit galten die Fürsten, die sich mit Ertheilung von Titulaturen, Standeserhöhungen und Ordenskreuzen aller Formen, Farben und Namen noch nicht für alle Zukunft erschöpft hatten, für die Quelle von Ehren; und auch Schlözer war für solche im späteren Curse tief gefallene Auszeichnungen keineswegs unempfänglich. Viel Freude machte ihm in den letzten Jahren seines Lebens die Ernennung zum geheimen Justizrathe und noch weit größere, als ihm Kaiser Alexander von Rußland im Jahre 1802 Adelsdiplom mit Orden und Wappen, nebst einigen Geschenken als „faible marque de son estime" übersenden ließ. „Grand Dieu," schrieb er an seinen Sohn, „so spricht ein Kaiser, ein Kaiser von Rußland zu einem Professor. Ich will es Dir nur gestehen, daß mich keine je widerfahrene Ehre so gefreut hat, als diese, zumal das adeliche Wappen." Wie überhaupt der Preis der Dinge wechselt, so haben auch die Stände und Classen der Gesellschaft zu verschiedenen Zeiten ihre verschiedenen Werthe: die Kaiser werden jetzt geringer, die Herrscher im Gebiete des Geistes werden höher taxirt und mögen sich mit gutem Rechte wohl selbst auch in höheren Anschlag bringen. Uebrigens mag bemerkt werden, daß er die Gunst des russischen Kaisers wohl hauptsächlich der Empfehlung von dessen Erzieher Laharpe verdankte, der Schlözer'n wegen seiner Angriffe gegen die schweizerischen Oligarchen hochschätzte; daß also gerade hier einer jener seltenen Fälle eintrat, wo die monarchische Auszeichnung einem Kämpfer gegen Tyrannei und Willkür zu Theil wurde.

In Geschichte, Statistik und Politik hat sich Schlözer gleich

*) Christ. v. Schlözer a. a. O. Er erzählt auch: „Die unerträglich willkürliche und launenhafte Behandlung von Seiten meines Vaters ließ mir keine andere Wahl, als schon im 22. Jahr auf alle Unterstützung zu verzichten."

große Verdienste erworben. Bis zu seiner Zeit war es um die Geschichtschreibung in Deutschland kläglich bestellt. Sie beschränkte sich auf geistlose Berichterstattung über den Wechsel der Throne und Dynastieen und über die kriegerischen Ereignisse, von denen Schlözer erklärte, daß sie blos Mittel zum Zweck, nicht der Zweck selbst seien. Er nahm vielmehr das ganze Volksleben, die Verfassungen und Gesetzgebungen, die Einflüsse neuer Erfindungen und Entdeckungen, alle Fortschritte der geistigen und materiellen Cultur als den vollen historischen Inhalt in Anspruch, dem er durch Verbindung mit der Politik, durch stete Beziehung desselben auf die Einheit des Staates, ein immer lebendiges Interesse gab. Darin stand er allerdings nicht allein, sondern war mit Anderen, unter denen für die tiefere Erkenntniß des deutschen Volkslebens und Staatslebens besonders Justus Möser (s. d.) hervorragt, nur Einer der Ersten, mit denen eine neue Phase für die historische Literatur hereinbrach. Auch erkannte er dies selbst in besonderer Beziehung auf das Alterthum an, indem er schrieb: „Seit Heyne und Michaelis angefangen haben, Politik in die Alterthümer zu tragen, hat Alles eine andere Gestalt gewonnen." Allein wenn es auch namentlich Michaelis war, der bei ihm für eine bessere Methode im historischen Studium den Grund gelegt hat, so bauete er doch darauf mit reichem Material, nach selbstgeschaffenem Plane. Sein Handbuch der Universalgeschichte enthielt nicht blos einen Schatz neuer historischer Ansichten, sondern auch in der Einleitung eine Art Theorie der Geschichte nach bisher völlig unbeachteten Gesichtspuncten. Vor Allem gaben ihm seine ausgebreiteten ethnographischen und sprachlichen Kenntnisse die Mittel an die Hand, für die Würdigung der Völker und ihrer welthistorischen Bedeutung einen ganz anderen Maßstab, als den bis jetzt herkömmlichen anzulegen. Von solchem Standpuncte aus wies er im Gegensatze zu der bis in's Lächerliche getriebenen Ueberschätzung der Völker des Alterthums, zuerst den Arabern, Türken, Mongolen die ihnen gebührende Stelle an; so daß fortan manches scheinbar unbedeutende Volk, den mächtigen erobernden Nationen gegenüber, in der Stufenleiter der Entwickelungen und Verdienste um die fortschreitende Civilisation auf eine höhere Stelle gehoben wurde. Endlich machte er vorzüglich darauf aufmerksam, wie bei Classificationen in der Urgeschichte der Völker die Sprache das wesentlich Unterscheidende sei; er hob damit zugleich eine allgemeinere Wahrheit hervor, die mit großer praktischer Bedeutung auch in die Politik eingreift und die Grundlage eines neuen Völkerrechtes zu werden verheißt. So erschienen von nun an die Nationen im Vordergrunde, während alle die Reihen der Kaiser, Könige und Fürsten, die den Ereignissen nur den Namen gaben, und so oft nur als Träger der Weltgeschichte paradirten, gebührend zurückgewiesen wurden. Indem er aber überall dem Geiste der Geschichte sein Recht widerfahren ließ, wollte er doch das Drama der Ereignisse nicht in den Lüften gespielt haben und ließ gewöhnlich der Geschichte eines Volkes die Beschreibung des Schauplatzes seiner Rolle vorangehen. Daß ihm seine Sprachkenntnisse zugleich manche Verbesse-

rung in der historischen Etymologie an die Hand gaben, mag nur nebenbei bemerkt werden. Viel wichtiger aber war seine nicht erfolglos gebliebene Opposition gegen den Mißbrauch der Chronologie und gegen die Vollpfropfung des Gedächtnisses mit einer todten Masse auswendig gelernter Jahreszahlen, oder gar mit den Namen bedeutungsloser Regenten. Besonders viel that er für die Verbesserung des historischen Unterrichtes durch seine „Vorbereitung zur allgemeinen Weltgeschichte," ein kleines, aber sehr gehaltreiches Büchlein, das in 7 bis 8 Auflagen erschien und in die meisten gebildeten Sprachen Europas übersetzt wurde. Nich minder gehaltreich ist das Büchlein: Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre, 1793.

Noch entschiedener gebührt ihm der Ruhm, durch seine „Theorie der Statistik," obgleich davon nur ein einziges Heft erschienen ist, unter die Mitschöpfer einer neuen Wissenschaft gezählt zu werden. War es gleich Achenwall, welcher der Statistik den Namen gab und sie dadurch als ein besonderes Gebiet im Gesammtorganismus der Wissenschaften hervorhob, so faßte sie doch Schlözer in viel größerem Umfange und weit gründlicher auf, als die bisherigen Statistiker, die unter dem Namen von Vorbegriffen der Statistik, oder von allgemeiner Statistik, welche sie dem praktischen oder besonderen Theile ihrer Schriften vorausgehen ließen, stets nur einen sehr dürftigen Entwurf gaben. Und mag auch Schlözer den Begriff der Statistik noch nicht in ganzer Schärfe und Vollständigkeit aufgefaßt und ausgesprochen haben, so hauchte er doch der unzusammenhängenden Masse von Notizen, die erst noch nach der Gestalt einer Wissenschaft rang, den lebendigen Athem des Geistes in den treffenden Worten ein: „Die Statistik ist die stehen gebliebene Geschichte, und die Geschichte die in Bewegung gesetzte Statistik *)." Auch für die Verbreitung statistischer Nachrichten und zur Erweckung einer größeren Neigung für statistische Forschungen und Studien hat Schlözer in seinem Briefwechsel und seinen Staatsanzeigen ungemein viel dadurch geleistet, daß er die einschlägigen Mittheilungen in unmittelbar lebendige Verbindung mit der Politik und den gerade vorherrschenden Interessen zu bringen wußte. Endlich verdankt ihm die weitere Ausbildung der Politik als Wissenschaft, worin er hauptsächlich auf der von Montesquieu gelegten Grundlage fortbaute, manche Bereicherung und Erweiterung. Viel größer aber ist Schlözer's Einfluß als Journalist auf das Leben seiner Nation. Konnte sich auch sein Urtheil über die eine neue Epoche der Weltgeschichte einleitenden Revolutionen in Nordamerika und Frankreich nicht über die Beschränktheit einer Zeit erheben, aus der er seine ganze Bildung bis in's vollreife Mannesalter geschöpft hatte, so hat er doch an seinem Theile das Mögliche dafür gethan, um allseitige Bewegung in das verknöcherte Leben zu bringen und die folgenden Ge-

*) Waser (s. d.) nannte darum Schlözer'n, im Style jener Zeit, den „Vater, oder wenigstens die Säugamme und Erzieherin der deutschen Statistik."

schlechter gegen Erstarrung und Einseitigkeit und Vorurtheil zu bewahren. Er war der unermüdliche Kämpfer gegen das aufgeblasen engherzige und beengende Spießbürgerthum der Kaste der Gelehrten und Beamten; er schwang mit unauslöschlichem Zorn die Geißel und klopfte den Schein der erborgten Weisheit aus den hochgebornen und wohlgebornen Perücken; er band Feuer in die Zöpfe der Philister, daß diese in Angst und Noth über das lang gewohnte Geleise wenigstens momentan hinausgerissen wurden; er schritt den Deutschen voran mit dem Muthe des freien Urtheils und weckte bei ihnen das freilich auch nach Jahrzehenten noch nicht befriedigte Bedürfniß der Oeffentlichkeit. Aber auch nur für den ersten Versuch, die politischen Geheimnißkrämer aus dem Tempel des Vaterlandes zu jagen, war mehr als bloses todtes Wissen erforderlich. Und wie Schlözer von tüchtiger vaterländischer Gesinnung durchdrungen war, so erkannte er sogleich das Eine, was dem Vaterlande Noth thut. „Er wünsche Deutschland," schrieb er einst aus Lübeck, „unter einen Herrn, es möge nun der — oder der König von Preußen sein." Der Letztere, so meinte er damals, müsse damit anfangen, sich ganz Deutschland zu unterwerfen. Man wird in neuester Zeit diesen Gedanken der Einheit anders formuliren und ihn nicht gerade durch eine deutsche Universalmonarchie verwirklicht sehen wollen. Aber ob nun der Deutsche sein politisches Gebet um Einheit mit „Vater unser" oder „Unser Vater" beginne, es wissen doch endlich Tausende, daß die Erhörung des Gebets nur von den Deutschen selbst abhängt, und daß nur sie das Heil Deutschlands verbürgt. S.

Schlußacte, s. Teutscher Bund.

Schmähschrift, s. Injurien.

Schottland, s. England.

Schrift, heilige, s. Bibel.

Schriftsässigkeit, s. Gerichtsstand.

Schulden, s. Staatsschulden.

Schulen, Mittelschulen. Die Schule in ihrer allgemeinsten Bedeutung hat die doppelte Aufgabe, durch theoretischen und praktischen Unterricht die Jugend zum wahren Menschencharakter zu führen, zugleich aber auch für das bürgerliche Leben heranzubilden. Beide Zwecke, der allgemeine wie der besondere, stehen unter sich in der genauesten Verbindung und Wechselwirkung. Die Verschiedenheit des besondern Zweckes der Bildung für die Gesellschaft und den Staat bewirkte im Verlaufe der Zeit, abgesehen von der gewöhnlichen Volks- oder Elementarschule, vorzüglich zwei Hauptclassen von höheren Schulen, nämlich 1) solche, welche ihr Lehrelement vorzugsweise aus der Gegenwart und dem mit ihr verknüpften Wirklichen (Realen) hernehmen, und 2) Schulen, für welche dieses Element vorzugsweise aus der Vergangenheit und dem aus ihr sich entwickelnden Idealen hervorgeht. — Es steht also der Real- oder technischen Schule die Idealschule entgegen, welche man auch Literar- oder Gelehrtenschule zu

nennen pflegt und in Gymnasium *) und Universität, als zwei Potenzen, trennt. — Zweck dieser Gelehrtenschule, des Gipfels des gesammten Schulwesens, ist: durch harmonische Ausbildung der Geisteskräfte philosophisches (im weitesten Sinne des Worts), d. h. selbstbewußtes und selbstthätiges Wissen zu begründen. Die Idealschule geht darauf aus, durch ihr ganzes Lehrelement vorzugsweise den Geist zu üben, ihn behend und kräftig zu machen, daß er nicht blos Wahrheiten zu begreifen, sondern sie aus sich selber zu construiren im Stande sei. Das Gymnasium, als der untere Theil der Gelehrtenschule (in Betracht der Mitte zwischen Volksschule und Universität, auch gelehrte Mittelschule genannt), hat dabei das Geschäft, als Vorbereitungsanstalt theils dem Geiste Materialien zuzuführen, theils die einzelnen Kräfte an diesen Materialien zu üben. Der Unterricht des Gymnasiums, dem deshalb mehr der Charakter der Philomathie oder aufnehmenden Wißbegierde, als der der Philosophie oder vollendeten Wissenschaft einwohnt, bezieht sich auf Sprachen, Wissenschaften und Künste, die in einer wohlberechneten Stufenfolge vom Leichtern zum Schwerern mitgetheilt werden **). —

In der innigsten Verbindung steht also, wie Köthe („Die christliche Volksbildung nach ihren Hauptgesichtspuncten" S. 701 flgg.) sich ausdrückt, das Gymnasium nach oben hin mit der Universität, und ist eigentlich nur Vorschule für diese, wie Vorhalle zum Tempel der Wissenschaft. Doch hat diese Gelehrtenschule selbst auch schon einen universellen Charakter; sie erzieht zum Gelehrten, zum wissenschaftlichen Mann, ohne ihm einen besondern Zweig der Gelehrsamkeit und Wissenschaft vorzugsweise oder ausschließlich darzubieten; sie überläßt es vielmehr der Akademie, den künftigen Gottesgelehrten, Rechtskundigen, Arzt, Naturforscher u. s. w. auszubilden, Jeden für seine besondere Sphäre. Aber die Universität wäre nicht, was sie heißt, wenn sie sich darauf beschränkte; sie stellt sich die höhere Aufgabe, nicht blos Fachgelehrte, sondern wahrhaft wissenschaftlich gebildete Männer zu bilden, welche durch Geschichte und Speculation sich auf einen Standpunct schwingen, von dem aus jeder Zweig der Wissenschaft als wesentlicher Bestandtheil des größern Ganzen, der Wissenschaft in ihrer Einheit und Universalität, erkannt wird. Auf dieses Wirken der Universität, die nicht mehr Schule im eigentlichen Sinne, sondern Akademie, ein wissenschaftli-

---

*) Das Wort Gymnasium bezeichnet bei den Griechen die Schule der Körperübung, in welche erst später, sehr untergeordnet, auch das Element geistiger Bildung trat. Unsere Nationalität und Einrichtung hat die Sache gerade umgekehrt, was man festhalten muß, wenn man gegen diese Anstalten nicht, wie Goethe, ungerecht sein will; vergl. „Staatslexikon" Bd. V. S. 278 flgg., und in Pauly's „Realencyclopädie des classischen Alterthums" den Artikel „Educatio."

**) Vergl. Greverus, Ideen zu einer Revision des gesammten Schulwesens (Oldenburg, 1836) S. 7 und 127.

cher Verein von älteren und jüngeren Forschern sein soll, will das Gymnasium talentvolle Jünglinge vorbereiten. —

Nach Einführung des Christenthums, als sogenannter Staatsreligion, erhielt sich dennoch längere Zeit hindurch das alte Ansehen der von den Heiden begründeten und gehegten Wissenschaftsschulen, und im griechischen Theile des römischen Reichs huldigten bis auf Arcadius (395—408) jener alten Bildung die höheren Stände, während Hof und Volk christlich waren. Dabei entwickelte sich aber das unselige, mit selbstständiger Pflege der Wissenschaften unvereinbare Mönchthum schon seit dem Ende des dritten Jahrhunderts raschen Schrittes, und seit Theodosius (377—395) wurden die älteren heidnischen Schulen von Staats wegen geschlossen *). Die christliche Geistlichkeit, zur unumschränkten Herrschaft gelangt, suchte jetzt alle heidnische Bildung, gleichgültig, ja sogar feindselig gegen ihren geistigen absoluten Werth, gänzlich zu vernichten. — Im Occident verschwanden die alten, früher so blühenden römischen Schulen aus den von germanischen Stämmen überzogenen und meist zerstörten Städten entweder völlig, oder sie waren nach und nach in Kloster- und Stiftsschulen umgewandelt worden. — War ja das Christenthum, wenn auch nicht ausschließlich, doch durch den sich bald entwickelnden dogmatischen Eigensinn wesentlich zugleich Lehre, auf schriftlichen, in alten Sprachen verfaßten Urkunden beruhend, somit der Wissenschaft durchaus bedürftig. — Daher die Erscheinung, daß sich der Rest der alten Studien in den Schooß der Herrscherin Kirche flüchtete und sich so mit dem Christenthum in die spätere Zeit rettete. — Die Geistlichkeit (damals im Besitz alles Wissens, ja aller Kenntnisse bis auf das Lesen und Schreiben) war es also (ohne ihr wahres, zum Theil ohne alles Verdienst), in welcher sich der Keim erhielt, der unter günstigen Umständen endlich wieder zur Entfaltung wahrer freier Wissenschaft kommen sollte. Die karolingischen Bildungsanstalten waren von jenem Priestergeiste ausgegangen, Institute bornirter Form und bornirter Erfüllung, für die Wissenschaft als solche ganz unbedeutend.

Nur was in den Pfaffenkram paßte, wurde gelehrt, und jeder andere Unterrichtsgegenstand, den man neben der Religionslehre aufnahm, wurde, wie Philosophie und das Latein, so verkuttet und verpfafft, daß man sie nicht mehr erkannte **). Auch die letzten Spuren des classischen

---

*) Scheidler, „die Universität" S. 185.

**) Pölitz, „Staatswiss. Vorles." II. 320., sagt das Nämliche, nur mit anderen Worten, wenn er bemerkt, diese Schulen seien im Verhältniß zu dem geistigen Bildungshorizonte ihres Stiftungszeitalters gestanden. Die sieben Künste, Grammatik, Rhetorik, Dialektik (das Trivium), Arithmetik, Geometrie, Musik, Astronomie (das Quadrivium) bildeten, in jener barbarischen Weise behandelt, den Lehrkreis benannter Schulen. Wie wenig überhaupt die Klöster in jeder Beziehung für die Wissenschaften leisteten, wie viel sie dagegen schadeten, erläutert das „Staatslexikon" im 9. Bde. S. 431 flgg.

Alterthums wurden vernichtet, alle Musen mit Mönchslatein und scholastischem Unsinn vergiftet *). Also wurden beim Wiederaufleben der Wissenschaften im 15. Jahrhundert die ersten Lehrer der griechischen und römischen Literatur allenthalben wie Gesandte Gottes empfangen. Wo sie erschienen, da empörte sich die Jugend gegen ihre bisherigen Unterdrücker und Irrlehrer. Knaben und Jünglinge warfen die bisherigen Schulbücher und Schulwissenschaften mit der nämlichen Wuth von sich, mit der sie sich nun dem frischen Studium der Alten hingaben. Wie grimmig ist Luther darüber, daß er in jenem elenden Unterrichte seine Jugend verloren! „Ja, wie leid ist mir's jetzt, daß ich nicht mehr „Poeten und Historien gelesen habe, und mich auch dieselben niemand „gelehret hat. Und habe dafür müssen lernen des Teufels Dreck mit „großen Kosten, Arbeit und Schaden, daß ich genug habe daran auszu„fechten."

Die Urheber der Reformation, welche eben aus dem hereingebrochenen Lichte der wiedererwachten Wissenschaft und der von da gekommenen Erleuchtung des Geistes entstanden war, fühlten zu sehr in sich selbst, was sie dem ächten Studium der Alten verdankten, und legten eben dieses Studium als fast ausschließliche Beschäftigung den durch sie in ganz Deutschland entweder umgestalteten oder neu hervorgerufenen Schulen zu Grunde. Die mittlern Gelehrtenschulen waren also und sind noch jetzt seit jener Zeit: Anstalten der Vorbereitung zum gelehrten Studium, erbaut auf den Grund der Griechen und Römer. So wichtig aber die Erhaltung dieses Bodens ist und wohl immerfort sein dürfte, so wesentlich ist die jeder Zeit anzupassende Veränderung des Verhältnisses, in welchem dieser Grundstein ehemals zum Ganzen der Erziehung gestanden hat; alle bisherigen Aenderungen an diesen Anstalten hatten daher den Charakter, daß sie das Alte in ein neues Verhältniß zu dem Ganzen zu setzen und dadurch das Wesentliche derselben eben so sehr zu erhalten suchten, als sie es veränderten und erneuerten. —

Zur Zeit der Reformation war die lateinische Sprache noch das aus dem Mittelalter überlieferte gemeinsame Band der Gelehrten aller Völker, und das einzige Organ, durch welches sie sich gegenseitig ihre Gedanken, Erkenntnisse und Erfahrungen mittheilen konnten. — Schon frühzeitig fügte man in diesen Lateinschulen als Unterrichtsgegenstand die Mathematik hinzu; noch später nahm man dann eine um die andere der realen Wissenschaften und mit der Zeit auch die neueren Sprachen auf, so daß diese ehemaligen Klosterschulen, wiewohl in ihnen wegen des vorherrschenden classischen Sprachunterrichts die gelehrte Tendenz unverkennbar war, das Ansehen bekamen, als sollten durch sie die Bedürfnisse aller Stände, auch der handel- und gewerbtreibenden Classe, befriedigt werden. Endlich stiftete man nach einem dauernden Zustande des Mißbehagens und heftigen Kampfes in unsern Zeiten soge-

*) Grevorus S. 20 flgg.

nannte Real- oder höhere Bürgerschulen, und zwar nicht blos der nächsten Nützlichkeit wegen, sondern im Interesse der Wissenschaft selbst, damit man auf diese Weise den eigentlichen Gelehrtenschulen ihren wesentlichen Charakter belassen könnte, unter denjenigen Modificationen nämlich, welche das Bedürfniß der staatsbürgerlichen Erziehung für die Gegenwart auch ihrem Lehrplane unerläßlich machte. — So hätte man denn in dem seit Basedow und Campe *) angefachten Kriege zwischen Humanismus und Realismus Friede erwarten sollen. — Aber die Geschichte unserer Tage lehrt das Gegentheil **).

Es ist nämlich eine unleugbare Thatsache, daß auch in den neuesten Zeiten die Feinde der classischen Studien, in so fern diese der vorherrschende Lehrgegenstand der Gymnasien sind, mit großer Energie und Entschiedenheit auftraten, und daß diese Studien, unter einer großen Ungunst des Publicums schwer leidend, immer größerer Gefahr entgegensehen. Während Creuzer, durch Vossens antisymbolisches Zeugniß nicht eben sehr geschützt, mit lächerlich übertriebener Zuversicht in der Philologie einen Hebel gegen Heuchelei und Pietismus, gegen Fanatismus und Obscurantismus erblickt, versichert Kanne ***), es gäbe kein Studium, das den ganzen innern Menschen mehr tödte und verkrüpple, als das Studium der alten Literatur. Dieses Studium ist überhaupt denen am Widerwärtigsten, welche darauf ausgehen, Gelehrsamkeit und Wissenschaft zu verbannen, damit (um mich der Worte Köthe's zu bedienen) überall nur ein blinder Auctoritätsglaube herrsche, und selbst der Klerus, wie einst in guten dunklen Zeiten, bei den vorgeschriebenen Satzungen sich beruhige, mechanisch sein Brevier bete, eine auctorisirte Postille lese und zufrieden sei mit der geistigen Dämmerung, die ihn dann doch über das im Finstern wandelnde Volk erheben würde †). Wider diese lichtscheuen Gegner, die sich vergebens bemühen, unser Zeitalter in die Beschränktheit und Geistesknechtschaft längst vergangener Jahrhunderte zurückzuschrauben, richten weder wissenschaftliche Beweise, noch geschichtliche Zeugnisse etwas aus; sie selbst aber täuschen noch weniger die Einsichtsvollen mit ihren frömmelnden, versteckten Warnungen

*) Vgl. „Staatslexikon", 12. Bd. S. 324 flgg., nebst Orelli's und Usteri's „pädagog. Ansichten" (Zürich, 1831), S. 11.

**) Köthe's (S. 723) Versicherung, daß dieser Streit eben so factisch als theoretisch geschlichtet sei, ist unwahr; ähnliche Versicherungen philologischer Schulmänner sind sogar lächerlich; vergl. „Verhandlungen der 2. Versammlung der Philologen" (Mannheim, 1839), S. 46.

***) „Leben und aus dem Leben merkwürdiger und erweckter Christen", Vorrede zum 2. Thl.; desgl. „Staatslexikon" Bd. 8. S. 534.

†) Daher das elende Schicksal der classischen Studien in Oesterreich, worüber man, außer einem Aufsatze in den „hallischen Jahrbüchern" 1840, vergl. Schön, „über das österreich. Universitätswesen", in Pölitz' „Jahrbüchern für Politik", 1834. 1. S. 208 ff. Dies geben wir den liberalen Feinden dieser Studien zur ernsten Beherzigung.

vor den heidnischen Greueln der Gelehrtenwelt. Von einer andern Seite werden die griechischen und römischen Schriftsteller mit Argwohn angesehen, weil sie republicanische Freiheit athmend und von republicanischem Geiste und Leben erfüllt, eine dem Bestehen der Monarchie gefährliche Gesinnung erweckten. — Viele, vielleicht die meisten dieser Gegner gehören sogar zum Panier des politischen Liberalismus, und wollen, wie sie dem Bestehenden und Althergebrachten in vieler Beziehung mit gutem Rechte feind sind, so auch von demjenigen Bande nichts wissen, durch welches in Kunst und Wissenschaft die Gegenwart mit der Vergangenheit verknüpft ist. — Nur für beschränkte literarische Einsiedler und Dunkelmänner, glaubt man, passen sie noch, und außer den durch ihr Schulamt darauf gewiesenen Pedanten oder enthusiastischen Belletristen werde sich in unserer Zeit nicht leicht Jemand mit diesem Quarke befassen, der nur im Stande sei, den Fortschritt des Jahrhunderts zu hindern *). „Das Studium der Griechen und Römer ist es, welches den Jüngling unfrei **) macht und ein geistloses Nachbeten und Nachkriechen erzeugt. In freien Staaten sollte dieser zeit-, geld- und kraftfressende lateinische und griechische Kram auch als ein altes Möbel in die aristokratische Rumpelkammer geworfen werden. — Man kann Arzt, Advocat, ja Prediger sein, ohne Lateinisch oder gar Griechisch zu verstehen" ***).

„Wenn sich behaupten läßt, daß wir in wissenschaftlicher Hinsicht in einer classischen Zeit leben, so haben wir weniger nöthig, die classische Vergangenheit zu studiren, als dieses noch vor 50 Jahren nöthig war, bedürfen daher auch in weit geringerer Ausdehnung die Mittel dazu. Bei der Vollkommenheit unserer Muttersprache sind bei Abfassung der Schriften die griechische und lateinische unnöthig geworden, letztere wird nicht mehr bei öffentlichen Verhandlungen gebraucht; auch hat man so gediegene und vollkommen gut gerathene Uebersetzungen sämmtlicher Werke der Griechen und Römer, daß solche nicht Einer unter tausend jetzt Latein und Griechisch Lernenden dereinst besser zu liefern vermag. Und da eben so von jedem Zweige des menschlichen Wissens in unserer Muttersprache vorzügliche Werke abgefaßt sind, so ist die Erlernung der alten Sprachen in der Ausdehnung bei Weitem nicht mehr so nothwendig, als früher, wo unsere Muttersprache noch unvollkommen war. Bedenkt man nun ferner, daß die Lebensverhältnisse der gegenwärtigen Zeit so viele Fertigkeiten und Kenntnisse von einem Menschen verlangen, um im Staatsdienste oder im bürgerlichen Leben ein Geschäft mit Erfolg treiben zu können, daß aber die gründliche Erlernung dieser Fertigkeiten und Kenntnisse durch das fast alle Schulzeit raubende Lernen der alten

---

*) Vergl. Friedemann, „Beiträge zur Verfassung und Verwaltung deutscher Gymnasien", 2. Heft (Weilburg, 1833), S. 186.

**) Wahrscheinlich deswegen, weil die classischen Studien den Freiheitssinn nicht genug nähren, sind sie in Oesterreich in so jämmerlichem Zustande.

***) Aarauer Zeitung 1832.

Sprachen unmöglich gemacht wird, so ist das jetzt auf unseren Gelehrtenschulen so ausgedehnte Treiben des Lateinischen und Griechischen für die Studirenden offenbar nachtheilig, und zwar um so mehr, da so viele Schüler, die weniger Sinn für Philologie, als für andere nützliche Wissenschaften haben, abgestumpft und des Studirens überdrüssig gemacht werden, wodurch dann der Zweck einer höhern Bildung sehr viel verliert, oft ganz verloren geht" *).

„Sechs bis acht Jahre des schönen Lebens werden daran gewendet, um ein wenig Latein und Griechisch zu lernen, von dem es zweifelhaft ist, ob es die Hälfte von denen, die es gelernt, je brauchen kann. Und wahrhaftig, man lernt es nicht, um den Geschmack zu bilden und den Geist zum Schönen und Wahren zu beleben, vielmehr um jenen zu verderben und diesen mit abstumpfenden Uebungen zu tödten. Die Schwierigkeiten der Grammatik und der Syntax machen das ganze sogenannte classische Studium aus; denn bei den Dichtern ist die Rede eben so wenig von Poesie, als bei den Historikern von Geschichte. Alles dreht sich um einen dürren, steifen Sprachmechanismus, der die Liebe zur Dichtkunst und Geschichte mehr ersticken als erwecken muß. Wem von uns wären auch die Alten, die wir in unserer Jugend zu exponiren und commentiren hatten, nicht auf lange Zeit zuwider geworden? Ich frage Jeden, der in diesem Falle war, auf sein Gewissen. Die Sprache ist doch nur ein Mittel, nicht Zweck; es wäre nun der Zweck zu finden, der dieses kostspielige Mittel des Studiums der Alten lohnte? Um die Alten in der Ursprache lesen zu können, lernt man diese nicht; denn wir haben sie in Uebersetzungen, wie wir sie selbst zu liefern größtentheils nicht fähig sind. Warum aber sollten wir sie uns mühevoll schlechter übersetzen, als es Andere für uns gethan? Freilich wird auch bemerkt, das Erlernen fremder Sprachen, besonders der alten, erleichtere das Studium der Muttersprache. Ein schönes Erleichterungsmittel in der That! Man versuche es doch, die sechs bis acht Jahre, welche auf Latein und Griechisch verwendet werden, auf seine Muttersprache, auf vaterländische Literatur und einige lebende Sprachen zu verwenden, und sage, ob man sich nicht mehr erleichtert fühlt! Ein beschwerlicher Umweg führt allerdings auch zum Ziele; doch wählt der Verständige den bequemsten und kürzesten dazu" **).

Der freisinnige badische Deputirte, A. Sander, erklärte in noch entschiedenerem Tone in der 37. Sitzung der zweiten Kammer von 1842 ***), „daß das Griechische und Lateinische nur verdumme," und in diesem Sinne bemerken Andere: „Der türkische Sul-

---

*) Erklärung des Landesdeputirten und Hütteninspectors Jung von Steinbrücken an die Ständeversammlung des Herzogthums Nassau im Jahr 1831.

**) Weitzel in seiner Schrift: „Was soll man lernen?" Oder: „Zweck des Unterrichts" (Leipzig, 1828), S. 17 flgg.

***) „Badisches Landtagsblatt von 1842", Nro. 106 und 107, S. 417.



tan hat also jüngst recht daran gethan, in seinen neuen Gymnasialstudienplan das Latein und das Griechische nicht aufzunehmen." —

Um diese Angriffe zu würdigen, kommt es vor Allem viel darauf an, von welchen Ansichten über Welt und Bestimmung der Menschen man geleitet wird *). Im Gegensatze gegen den in der Volksschule zur Sittlichkeit und einiger Kenntniß zu bildenden größten Haufen der Bevölkerung, dessen Geschäfte aus unabweisbaren Gründen immer der blosen Erwerbung des nöthigsten Unterhalts gewidmet und deshalb mechanisch bleiben werden, können die höheren Stände der Gesellschaft, also ganz vorzüglich die Staatsbeamten, zur Erfüllung ihres hochwichtigen Berufes der gründlichen wissenschaftlichen Einsicht durchaus nicht entbehren. Die sehr beträchtliche Zahl von wissenschaftlich gebildeten Männern, die zu den ersten Bedürfnissen des Staates gehört, wird aber jedes Mal nur dann vorhanden sein, wenn eine noch viel bedeutendere Zahl von Menschen durch mannichfaltige Uebung der Seelenkräfte zu allgemeiner Ausbildung derselben gelangt. Diese durchaus zur Erreichung des höheren Staatszweckes nöthige Elite der Staatsbürger bedarf überdies, im Vergleich gegen den gemeinen Mann, einer universelleren, tieferen und umfassenderen sittlichen Bildung, in welcher die das höhere Menschenleben charakterisirenden feineren Gefühle des Schönen, Edlen und Guten ihre Stütze und Erhebung finden müssen. Diese letztere sittlich-ästhetische Bildung und der mit ihr verbundene edle Geistesluxus sind, wie die Hochgebildeten aller Zeiten und Völker eingestehen, durch nichts besser zu erreichen, als durch das Studium der alten Literatur; die erstere aber, d. h. die eigentlich wissenschaftliche Bildung, ist, nach den jetzigen Umständen der Welt, ohne jenes Studium der alten Literatur gar nicht möglich. Wir legen in unsrer Abhandlung den Hauptnachdruck auf diese letzte Seite, da wir zunächst die Staatsverhältnisse im Auge haben. Es sind aber alle unsere wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur in ihrem ersten Grunde aus der alten Literatur entsprungen, sondern sie beruhen auch noch jetzt großentheils auf jenem Grunde. Wie die natürlichen Organisationen, Pflanzen und Thiere, sich der Schwere entwinden, aber dieses Element ihres Wesens nicht verlassen können, so ist, wie Hegel schön bemerkt, alle Kunst und Wissenschaft dem classischen Alterthum entwachsen; und, obgleich auch in sich selbstständig geworden, hat sie sich von der Erinnerung jener älteren Bildung nicht befreit. Was aber insbesondere die Theologie betrifft, so ist ohne Kenntniß der Sprachen, der Denkungsart, der Philosophie jener Völker, unter denen das Christenthum, unsre Staatsreligion, entstand, und durch die es zu uns gekommen, keine gründliche Kenntniß dieser Religion selbst möglich, ohne solche Grundkenntniß keine freie

*) A. W. Rehberg, „über das Studium der alten Sprachen", als allgemeines Bildungsmittel der höheren Stände (Berlin, 1788—89); in dessen „Vermischten Schriften" (Hannover 1828), Thl. I. S. 259 ff.

Forschung, ohne freie Forschung keine freie Ueberzeugung und ohne dies Alles keine religiöse Aufklärung. Der Geist eigener Untersuchung, den wir der Reformation verdanken, und der so unendlich viel Gutes gestiftet, wird dann dem knechtischen Geiste der vorgeschriebenen Formeln weichen müssen, und je mehr die eigene freie Untersuchung und selbstständige Gelehrsamkeit im theologischen Gebiete eingeschränkt werden, desto nothwendiger wird der blinde Gehorsam im Glauben. „Lasset uns das gesagt sein," spricht Luther, „daß wir das Evangelium nicht wohl werden erhalten ohne die Sprachen. Die Sprachen sind die Scheide, darin dies Messer des Geistes steckt. Sie sind der Schrein, darin man dies Kleinod trägt. Ja, wo wir's versehen, daß wir, da Gott vor sei, die Sprachen fahren lassen, werden wir nicht allein das Evangelium verlieren, sondern wird auch endlich dahin gerathen, daß wir weder lateinisch noch deutsch recht reden oder schreiben können. Da laßt uns das elende, greuliche Exempel zur Beweisung nehmen in den hohen Schulen und Klöstern, darin man nicht allein das Evangelium verlernt, sondern auch lateinische und deutsche Sprache verderbt hat, daß die elenden Leute schier zu lauter Bestien worden sind, und beinahe auch die natürliche Vernunft verloren haben." Keinem Türken, keinem Mongolen kommt es — nach Fr. Thiersch's richtigem Worte — in den Kopf, daß die Lehrer ihrer Religion der Kenntniß der Ursprache des Korans entbehren könnten oder dürften; daß aber der Lehrer des Christenthums die Sprache der christlichen Urkunden nicht zu verstehen brauche, das behauptet die verirrte Afterweisheit unsrer Tage! Ist übrigens die classische Bildung dem Theologen eben so unerläßlich als heilsam, wie außerordentlich wichtig ist es dann, wenn außer ihm auch der wissenschaftlich gebildete Laie, durch seine Kenntniß der alten Sprachen unterstützt, einen ebenfalls prüfenden, gewissermaßen controlirenden Blick in die ächten Lehren unserer Religion werfen und dadurch die Versuche abergläubischer Verdunkelung, die in unseren Tagen häufig genug sind, verhindern oder zernichten kann!

Daß der Rechtsgelehrte sowohl zum Zwecke der ganzen eigentlich juristischen Bildung, als auch, um der noch jetzt Statt findenden größern oder geringern praktischen Geltung des römischen Rechtes, ohne Studium der Quellen desselben der Vollendung seines wissenschaftlichen Berufes verlustig geht, ist unbestritten *). Eben so bedarf es consequenter Weise keines Beweises, daß solches Studium nicht allein auf das ohne Kenntniß des Latein unverständliche Compendium sich beschränken kann, sondern Bekanntschaft mit dem ganzen Römerwesen erfordert, wie es in ihrer Literatur für denjenigen zu Tage liegt, der die lateinische Sprache kennt.

Wenn aber dem Naturforscher und Arzt, dessen Wissenschaften sich seit den Zeiten der Griechen und Römer am Freiesten geändert haben, die

*) Vgl. Savigny, Vorrede zu „System des heutigen römischen Rechts", Bd. I. S. XIX flg.

Bekanntschaft mit der alten Literatur für den ersten Anblick und nach dem allernächsten Bedürfnisse entbehrlich scheinen möchte, so wollen wir nur erinnern, daß ja wenigstens die ganze Terminologie dieser Wissenschaften der griechischen Sprache entnommen ist. Und so mag man, um vom ächten Studium der Philosophie hier gar nichts zu erwähnen, alle Berufskreise, die irgend eine rein wissenschaftliche Bildung voraussetzen, in's Auge fassen, man wird keinen finden, der das Studium der classischen Sprachen und ihrer Werke nicht durchaus nothwendig als Grundlage und Stütze bedürfte.

Dem nicht unbeliebten Einwurfe, daß die eben erläuterten Verhältnisse die Nothwendigkeit des classischen Studiums für den eigentlichen Gelehrten, nicht aber für den Praktiker beweisen, halten wir Folgendes entgegen:

1) Die praktischen Beamten sind ihrer wahren Bestimmung und dem Wesen nach von den Gelehrten im engsten Sinne des Wortes keineswegs so verschieden, daß man sie in Ansehung des theoretischen Unterrichts, am Wenigsten des allgemeinen, von einander absondern könnte oder dürfte. Man müßte denn nur sagen, der praktische Beamte soll im Gegensatz des wissenschaftlich selbstständigen Gelehrten ein unwissenschaftlicher Routinier sein, was die wahren Interessen eines Staates besserer Art auf das Entschiedenste zurückweisen und selbst die gewöhnlichste Alltagserfahrung verdammt. Denn eben so wenig, als Theorie allein den Praktiker bildet, kann er derselben entbehren; und zur Bildung eines tüchtigen praktischen Kopfes gehört durchaus gründliche wissenschaftliche Bildung, deren Wesen nicht in dem Einzelnen und Vielen der Kenntnisse, sondern in durchgebildetem, einem bestimmten Zweige der Wissenschaften vorzugsweise gewidmeten Denken beruht, ein Resultat, das selbst bei allgemeinem Streben so selten erreicht wird, geschweige denn, wenn man von vorn herein darauf verzichten heißt. Und ist nicht die Unwissenschaftlichkeit der Beamten sehr häufig die Ursache ihrer zu frühen Pensionirung, also die Ursache einer großen Last für den Staat?

2) Der Begriff der Brauchbarkeit und des Brauchbaren, auf den man bei einer solchen Trennung zwischen Gelehrten und praktischen Geschäftsmännern kommen muß, ist durch seine Relativität und Unbestimmtheit völlig unbrauchbar und ohne allen Schwerpunct.

3) Wäre er aber auch dies nicht, so ist er vom Standpuncte einer höheren Ansicht des Lebens, die bei Staatsbeamten durchaus vorherrschen sollte, ganz unwürdig, indem blose Brauchbarkeit zu einem Berufe nie um ihrer selbst willen als Zweck gedacht werden kann, und wenigstens eben so unwürdig als nachtheilig vom Standpuncte der Wissenschaft. Hat doch schon Baco geklagt, wie aus der Wissenschaft nichts werden könne, wenn man in ihr nur immer das Nützliche, unmittelbar jetzt Nützliche suche.

4) Durch eine auf dem Wege der blosen Brauchbarkeit bestimmte Bildung wird der allgemeine Geist zersplittert und geschwächt, und durch

die Beschränkung der eigentlichen Wissenschaft auf die geringe Anzahl der Gelehrten von Profession ägyptisches Kastenwesen und Sklaverei begründet.

5) Es gibt keine zuverlässigen Kriterien, durch die schon so frühe bei der zarten Jugend mit Evidenz ermittelt werden könnte, welche Mitglieder der nächst folgenden Generation Gelehrte von Profession, und welche Köpfe blos praktische Geschäftsmänner werden können, sollen, oder sogar müssen. — Ist also eine Absonderung des gelehrten Standes von den praktischen Geschäftsmännern unmöglich, jedenfalls im heiligsten Interesse des Staates unzulässig, so erscheint das zur Wissenschaftlichkeit als unerläßlich erwiesene Studium der classischen Literatur zugleich als unerläßlich in der Vorbildung des künftigen wissenschaftlichen Praktikers. Es bleibt also aus diesem, mehr objectiven Grunde besagtes Studium das hauptsächlichste Lehrelement der allgemeinen Gelehrtenschule.

Zu diesen Gründen der sachlichen Nothwendigkeit treten aber noch eben so gewichtige pädagogische, welche das classische Studium in seinem Vorzuge als allgemeines Vorbereitungsmittel auf Gelehrtenschulen kräftig schützen.

1) Bei der Erziehung und Bildung der Jugend, insbesondere der Elite der Jugend, muß man von dem Vortrefflichsten des Vortrefflichen ausgehen. Die Schriftsteller des classischen Alterthums bilden aber, wie Hegel *) sich ausdrückt, das Paradies des Menschengeistes, der hier in seiner schöneren Natürlichkeit, Freiheit, Tiefe und Heiterkeit erscheint. Wer deshalb die Werke der Alten nicht gelernt hat, hat gelebt, ohne die Schönheit zu kennen. Story, der ausgezeichnetste Jurist von Nordamerika, sagt **), nachdem auch er die Thatsache der gesunkenen Geltung der alten Literatur nebst ihren Gründen erwähnt, dabei aber mit Entschiedenheit das Unerläßliche der alten Sprachen für diejenigen anerkannt hat, die sich der Theologie, der Rechtswissenschaft und der Heilkunde widmen: „Ich leugne nicht, daß eine Literatur denkbar ist, glänzend und lehrreich, anziehend durch die Form und inhaltschwer durch Gedanken, die keine Verwandtschaft mit der classischen hätte. Aber das leugne ich, daß eine solche Nationalliteratur im neuern Europa besteht, oder in der großen Völkergemeinde, von der wir einen Theil ausmachen, an deren Leistungen in Literatur und Kunst wir durch unsere Gewohnheiten, unsere Em-

---

*) „Ueber den fortdauernden Werth der altclassischen Studien und über heutige Gymnasialbildung", eine Rectoratsrede, in dessen vermischten Schriften Bd. I. S. 135 ff.

**) Discourse pronounced before the Phi Beta Kappa Society (Boston 1826), angeführt in C. F. Wurm's Progamm: „Was soll unserer Jugend die Bekanntschaft mit dem Staatswesen des classischen Alterthums?" (Hamburg 1841), S. 11 flgg.

pfindungen, unsere Interessen uns anschließen. Kein Volk lebt vom Norden bis zum Süden Europas, vom Gestade der Ostsee bis zu den sonnigen Gefilden Italiens, kein Volk, dessen Literatur nicht inmitten der fördernden Lebenskeime des classischen Alterthums aufgesproßt wäre." — „Es ist nicht meine Absicht, hier der classischen Studien Ansprüche zu verfechten, ihr Verdienst zu preisen. Aber mein freudiges Zeugniß für die **Trefflichkeit** jener Studien will ich nicht verschweigen, noch mag ich die Sehnsucht vergessen, mit der ich mich von den trauten Führern meiner Jugend trennte, um mich in eine Schule von weniger anziehenden Lehrmitteln zu begeben." Aus dieser Aeußerung des berühmten Mannes geht zugleich hervor: a) Wenn man später im Materiellen seines Amtes die alten Sprachen nicht braucht, so ist die Sache dennoch nicht umsonst, und b) der dem Studium der Alten gemachte Vorwurf, daß die Meisten nach zurückgelegten Schuljahren und im Staatsdienste diese Schriftsteller nicht mehr lesen, kommt gar häufig nicht vom Mangel an Schätzung her, sondern von der Dringlichkeit und Beschränktheit der Verhältnisse des Lebens und Standes, in welche die Studirten eingezwängt sind, oder für die sich die Studirenden mit ausschließlicher Kraft vorbereiten müssen.

2) Durch das Element dieser vortrefflichsten Literatur wird nicht nur aller Seelenkräfte Anregung, Entwickelung und Uebung bewirkt, sondern der Geist der Jugend wird auch substantiell durch jenen eigenthümlichen Stoff bereichert und genährt. Denn den edelsten Nahrungsstoff, wie sich Hegel a. a. O. ausdrückt, und in der edelsten Form, die goldenen Aepfel in silbernen Schaalen, enthalten die Werke der Alten. „Ich brauche," fährt der ausgezeichnete Philosoph fort, „an die Großheit ihrer Gesinnung, an ihre plastische, **von moralischer Zweideutigkeit freie Tugend** und Vaterlandsliebe, an den großen Styl ihrer Thaten und Charaktere nur zu erinnern, um die Behauptung zu rechtfertigen, daß in dem Umfange keiner Bildung so viel Vortreffliches, Bewundernswürdiges, Originelles, Vielseitiges und Lehrreiches vereinigt war. Dieser Reichthum aber ist an die **Sprache** gebunden, und nur **durch** diese und **in** dieser erreichen wir ihn in seiner ganzen Eigenthümlichkeit. Uebersetzungen gleichen den nachgemachten Rosen, die an Gestalt, Farbe, etwa auch Wohlgeruch, den natürlichen ähnlich sein können, aber die Lieblichkeit, Zartheit und Weichheit des Lebens nicht erreichen." „Ja," um mit Story zu sprechen, „wie man das Antlitz des todten Freundes aus den vereinzelten Zügen seines Bildes sich zusammensetzt, wie man im Plätschern des Baches das Rauschen des Meeres vernimmt,

wie man im Zwielicht den vollen Mittagsstrahl noch ahnet, **so** erkennt man aus **Uebersetzungen** die classischen Schriftsteller selbst." Ueberdies ist die scharfe Bemerkung Rehberg's a. a. O. richtig, daß die Achtung für die alte Literatur und Bekanntschaft mit ihren Werken nicht durch Uebersetzungen verbreitet werden können, sondern daß vielmehr umgekehrt Liebe zur alten Literatur die Uebersetzungen beliebt macht.

3) Ist aus allen diesen Gründen das Studium der alten Sprachen für den wissenschaftlich gebildeten Mann unerläßlich, so spricht dafür noch der gewichtige pädagogische Grund derjenigen formellen Bildung, welche in hohem Grade durch das grammatische Erlernen dieser Sprachen erzielt wird, worauf wir jedoch, wenn dieser Grund allein stände, nicht einmal irgend ein Gewicht legen wollten; das grammatische Studium, dessen Werth, wie Hegel, der Philosoph, bekennt, überhaupt nicht hoch genug angeschlagen werden kann, macht den Anfang der logischen Bildung aus. Die Grammatik hat nämlich die Kategorieen, die eigenthümlichen Erzeugnisse und Bestimmungen des Verstandes, zu ihrem Inhalte; in ihr fängt also der Verstand selbst an gelernt zu werden. Diese geistigen Wesenheiten, mit denen sie uns zuerst bekannt macht, sind etwas höchst Faßliches für die Jugend, und wohl nichts geistiger faßlicher als sie. Sie sind gleichsam die einzelnen Buchstaben, und zwar die Vocale des Geistigen, mit denen wir anfangen, um es buchstabiren und dann lesen zu lernen. Das strenge grammatische Erlernen einer fremden, besonders aber einer fremden alten Sprache hat überdies zugleich den Vortheil, daß es anhaltende und unausgesetzte Urtheilsthätigkeit sein muß; indem z. B. hier nicht, wie bei der Muttersprache, die unreflectirte Gewohnheit die richtige Wortfügung herbeiführt, sondern es nothwendig ist, den durch den Verstand bestimmten Werth der Redetheile vor Augen zu nehmen und die Regeln zu ihrer Verbindung zu Hülfe zu rufen. Grammatik ist also elementare Philosophie, und eine Sprache, insbesondere eine fremde alte Sprache gründlich lernen, beinahe so viel als: denken lernen. Was aber der Mensch am Meisten bedarf, das ist: die Gedanken Anderer zu verstehen und selbst zu denken. Das Studium der einzigen Muttersprache erscheint, wie selbst die größten Forscher im Gebiet der unsrigen bekennen, in dieser geistbildenden Hinsicht entnervend, und, wie Goethe sagt, „wer fremde Sprachen nicht kennt, weiß nichts von seiner eigenen." Rousseau, den Niemand zu den Stabilen im Unterrichtswesen rechnet, sagt im Emile: „C'est peu de chose d'apprendre les langues pour elles-mêmes; leur usage n'est pas si important qu'on croit: mais l'étude des langues mène à telle de la grammaire générale. Il faut apprendre le Latin pour savoir le Français; il faut étudier et comparer l'une à l'autre, pour entendre les règles de l'art de parler."

4) Bedingung der theoretischen Bildung ist für den menschlichen Geist die Selbstentfremdung in einem Nichtunmittelbaren. Wenn

aber insbesondere den jugendlichen Geist das Fremdartige, das Ferne so angenehm und lehrreich beschäftigt, so ist es auch von diesem Gesichtspuncte aus sehr vortheilhaft, daß wir uns die Welt des Alterthums zur geistigen Verarbeitung erwerben, die durch die classischen Sprachen nicht blos von uns getrennt, sondern zugleich mit uns verknüpft ist.

5) Das Betreiben der Berufswissenschaft, theoretisch wie praktisch, trägt den Charakter der Einseitigkeit und abgerissener Vereinzelung in einer Weise in sich, die dem Geiste an und für sich keineswegs vortheilhaft sein kann. Um so wichtiger ist es, weil wir Menschen, weil wir vernünftige, auf den Grund des Unendlichen und Idealen erbaute Wesen sind, in uns von früher Jugend an die Vorstellung und den Begriff eines vollständigen Lebens zu erschaffen und zu erhalten. Eine solche vertrauliche Vorstellung des menschlichen Ganzen geben uns die classischen Studien und befähigen ihre Verehrer, sich die Grundvorstellung eines idealen ganzen Lebens fortdauernd gegenwärtig zu erhalten, und sich im Innern einen schönern Ort zu sichern, in den man aus der Vereinzelung des wirklichen Lebens gern zurückkehren mag, und wo man reichen Stoff einer die Wogen des Lebens besänftigenden Zufriedenheit findet.

Wenn demnach so wichtige Gründe die classischen Studien als unerläßliches allgemeines Bildungsmittel des künftigen wissenschaftlichen Mannes in realer und formaler Beziehung erweisen, so gibt es außer diesen Momenten, die sich zunächst lediglich **auf das Individuum** beziehen, noch andere, wenigstens eben so bedeutende und ernste, die das ganze Geschlecht, seine Bildung und Interessen ernstlich berühren, aber von den Gegnern unserer Gelehrtenschulen, wie es scheint, kaum geahnet werden. Nur wer gegen die heiligsten Güter und Hebel der Gesellschaft und des Staates gleichgültig ist, wird folgenden Puncten seine Aufmerksamkeit versagen und ihr Gewicht in Abrede stellen.

1) Wir bewundern mit gerechtem Stolze die Fortschritte und großartigen Erfolge der Neuzeit im Gebiete der Industrie, Mechanik, Baukunst, der Chemie und der übrigen Naturwissenschaften. Dennoch wäre es ein großes Unglück für das Menschengeschlecht, wenn wir uns und unser eigentliches geistiges Sein einseitig entweder ganz oder auch nur größtentheils in diesen materiellen Interessen, die wir dabei keineswegs herabsetzen wollen, verlieren würden. Ein äußerst heilsames Gegengewicht und vortreffliches Schutzmittel gegen diese Gefahr solch' zerstörender Einseitigkeit bietet die unausgesetzte Pflege des idealen Elements der alten Literatur, wenn diese als allgemeines Bildungsmittel der höheren Stände festgehalten wird. Die Herrschaft der Alten in diesem Sinne wird keine fremde Tyrannei, sie wird ein Rath der Besseren zum Besten sein.

2) Wie das hochgebildete Individuum, eben so muß die ganze Generation, wenn sie würdig auf der Höhe ihrer Zeit stehen soll, nicht

in der beschränkten Ansicht der Gegenwart befangen sein. Wir bedürfen also besonders in unseren staatlichen Bestrebungen durchaus der gründlichen historischen Erkenntniß; nur dieser Gegensatz führt zum Selbstverständniß unserer eigenen Zeit. Einen in politischer Beziehung höchst wichtigen Theil der Weltgeschichte bilden unstreitig die Schicksale und Entwickelungsperioden der freien Griechen und Römer. Diese aber können wir ohne das ernsteste Studium ihrer Literatur, in der die Quellen fließen, platterdings nur mangelhaft erkennen. Ueberdies leistet, wie Rehberg bemerkt, dem Strome der stets in verschiedenen Richtungen schwankenden Zeit nichts einen so heilsam berichtigenden Widerstand, als das ganz Alte, weil es in gar keiner unmittelbaren Beziehung zu dem Interesse des Augenblicks steht, keine Störungen desselben geradezu berührt, und keine Empfindungen des Parteigeistes und der Persönlichkeit reizt, dagegen das Gewicht eines tief gegründeten Vorurtheils hat, welches keinen Widerspruch und kaum einen Zweifel aufkommen läßt.

Die alte Literatur ist also, wie die Studien der größten englischen Staatsmänner beweisen, eine ausgezeichnete Schule der theoretischen und praktischen Politik: die Philosophen, Historiker, Redner und selbst die Dichter der Griechen und Römer bereichern den Staatsmann mit Ansichten, Grundsätzen und Erfahrungen, die für sein gesammtes Wirken von der größten Bedeutung sind, die aber Niemand für ihn excerpiren und zum gelegentlichen Gebrauch verarbeiten kann, die er vielmehr selbst in ihrem lebendigen Zusammenhange aus den Originalschriften entnehmen muß, damit ihr Geist ihn nicht blos anwehe, sondern auch durchdringe *). Damit ist aber nicht dasselbe gemeint, was den Philologen als solchen macht. Ein solches, immerhin noch beschränktes Studium der classischen Literatur darf nicht verwechselt werden mit der speciellen und unbeschränkten Wissenschaft der Philologie, als wissenschaftliche Erkenntniß und Erforschung des gesammten griechischen und römischen Alterthums. Eine solche irrige Verwechselung käme nämlich völlig derjenigen gleich, welche der Magistrat einer Stadt in der preußischen Niederlausitz beging, welcher auf Antrag des Unterrichtsministeriums, einen Lehrer für die Mathematik am städtischen Gymnasium des Orts anzustellen, erwiederte: man wolle auf dieser Schule keine Feldmesser bilden **).

3) Die alte Literatur, von allen gebildeten oder zur Bildung hinanstrebenden Völkern (selbst außerhalb Europas) cultivirt, entwickelt sich zu einem rein geistigen Bande dieser sonst auch noch so sehr verschiedenen und getrennten großen Familien der Menschheit.

4) In dem Maße als das Studium der idealen Schöpfungen

---

*) Köthe, „christliche Volksbildung", S. 729.

**) Drobisch, „über Philologie und Mathematik" u. s. w. (Leipzig, 1832), S. 60.

des classischen Alterthums lebendig und kräftig in den höheren Schulen und höheren Sphären des Volkes Geltung fand und herrschte, hat auch, so lehrt die Geschichte, das Licht der Wissenschaft und Erkenntniß hell geleuchtet. Die wissenschaftliche Erkenntniß der neuern Zeit fing mit dem wiedererwachenden Studium der Alten an, und hat sich nach verschiedenen Störungen immer wieder durch das Studium der Alten erneuert, gestärkt und entwickelt. Selbst die wenigen Lichtpuncte in der Bildungsgeschichte des Mittelalters, namentlich im Gebiete der Philosophie, sind mit den Spuren des Studiums der Alten bezeichnet. In den folgenden Zeiten hat aber die deutsche Nationalliteratur, um von Italien, England und Spanien nichts zu sagen, durch das Studium des classischen Alterthums ebenfalls nur gewonnen, wie z. B. die Perioden von Lessing, Herder, Schiller und Goethe beweisen; oder hat, wie Rehberg richtig fragt, Goethe etwa gewartet, bis Campe und Trapp den Weg frei gemacht? Eben so beruht die sicherste Stütze des schwankenden Geschmacks in einer fortwährend unterhaltenen Bekanntschaft mit der alten Literatur, und die Frage, „was aus unserer Literatur geworden wäre, wenn sie den Einfluß der classischen nicht gefühlt hätte," ist für die Vergangenheit jedenfalls historisch beantwortet, und, auf die Zukunft übergetragen, ohne Zweifel nach der Analogie der Vergangenheit sicher zu beantworten. „Wer der Jugend, unter welchen Vorwänden es sei, die Werke der Alten aus den Händen bringt, er kann den Schaden mit nichts ersetzen." Herder.

5) Der Einfluß der classischen Studien, die bisher die Grundlage der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung ausmachten, äußert sich eben deshalb, weil die ganze Generation dadurch berührt wird, mittelbar auch auf diejenigen Individuen der Gesellschaft, welche zwar diese Studien nicht selbst machen, aber mit derartig gebildeten Menschen in geistigen Lebensverkehr und Berührung des Unterrichts kommen. Oder sollte z. B. die technische und industrielle Bildung unserer Zeit und so vieler Menschen in unsrer Zeit nach Intension nicht auch, wenigstens zum Theil, ein Product desjenigen wissenschaftlichen Geistes sein, welcher, aus den bisher festgehaltenen Elementen entsprossen und groß geworden, das Reich der Geister mächtig durchwaltet? — Die Veredlung des Volksunterrichts, wie sie Deutschland vor allen Ländern Europas zur schönsten Zierde gereicht, ist in ihrer wahren Wurzel nicht von dem jetzt allerdings gut gebildeten Stande der Schullehrer ausgegangen, die nur die Verbreitungscanäle sind, sondern von Männern streng wissenschaftlicher Bildung, die ebenfalls durch die Schule der Alten gingen, hervorgerufen und bis auf die Stunde in Bewegung gehalten worden. Wenn es auch einzelne (gewiß nur Wenige!) in Kunst und Wissenschaft ausgezeichnete Männer gegeben hat, die keine oder fast keine classische Bildung hatten, so gehören auch diese Fälle hierher; und dieser Umstand spricht nebstdem gegen unsre classischen Studien eben so wenig, als man, wenn Einzelne ohne besondern Fleiß blos durch die Kraft

des Talents geistig bedeutend wurden, daraus folgern dürfte, der Unfleiß müsse überall dem Fleiße vorgezogen werden.

6) Wir unterscheiden uns vom Alterthum, wie Rehberg a. a. O. würdig andeutet, am Auffallendsten durch die Herrschaft einer dogmatischen Religion, welche uns, höchst wahrscheinlich nicht nach dem Sinne ihres göttlichen Stifters, die Sittlichkeit mehr auf andere Gründe, als auf die Erkenntniß der menschlichen Natur, bauen lehrt, und zwar mit dem Erfolge, daß die theologische Moral allgemein, in Köpfen wie in Schriften bei Weitem die Oberhand ausübt, in dieser Herrschaft von schwachen und schlechten Philosophen nur zu sehr und allzu häufig unterstützt. Unsre moralischen Schriftsteller stehen daher, fast ohne es zu fühlen, bedeutend hinter den alten Philosophen, z. B. einem Aristoteles, zurück. Die Letzteren leiten nämlich ihre ganze Sittenlehre aus der Würde der menschlichen Natur und aus einer nur durch sich selbst und eigene unabhängige Vernunft zu beschränkenden Freiheit ab, und eben in diesen ihren allgemeinen Quellen sittlicher Wahrheiten liegen dann zugleich die stärksten Beweggründe; unsere praktische Philosophie dagegen fürchtet, diese so entschieden zu gebrauchen, um nicht etwa mit der Theologie zu disharmoniren, die, wie die Vorfälle der Gegenwart am Besten lehren, bei jeder vermeintlichen Beeinträchtigung ihrer Domäne Himmel und Hölle in Bewegung setzt.

Ueberhaupt darf man bei genauer Unterscheidung zwischen ächtem, ursprünglichem Christenthum auf der einen Seite und schlackenhaftem theologischen Christenthume auf der andern Seite ohne Bedenken behaupten, daß, zum Zwecke der Rückkehr vom letzteren zum ersteren und der Wiederherstellung eines sittlich-geistigen Gleichgewichts in den Köpfen unserer Zeit nur das Studium der Alten, insbesondere der ächten antiken Philosophie, das nöthige Element des Einklangs und der Unbefangenheit darreicht. Die Culturgeschichte des 15. und 16. Jahrhunderts liefert dafür den besten Beweis.

7) Das Bürgerthum in constitutionellen Staaten oder solchen, die es sehnlichst werden wollen, bedarf nicht blos der technischen und industriellen Bildung, auf welcher das äußere Leben des Handels und der Gewerbe sammt ihren Wirkungen beruht, es braucht, überall und besonders in landständischen Versammlungen von vielen argen Feinden bedroht, zugleich mit den wichtigsten Problemen der Gesetzgebung beauftragt, rein geistige und wissenschaftliche Entwickelung literarisch-gelehrter Art und der sich an diese anschließenden Beredtsamkeit — Elemente, die bisher fast ausschließlich nur bei den studirten Mitgliedern landständischer Kammern sich fanden, und, wie die Erfahrung beweis't, zum Zwecke der Schwächung des volksthümlichen Elements, denselben in legaler und illegaler Form leicht entzogen werden können. Die durch möglichst viele Köpfe, wo immer unmittelbar, oder doch wenigstens mittelbar, tüchtig verbreitete classische Bildung würde und müßte deshalb dem Bürgerstande eine für die

Zukunft und unser politisches Fortschreiten nur ersprießliche, ja selbst gefürchtete Waffe der Wissenschaft geben, was kaum mehr von uns, sondern nur von dem heranwachsenden Geschlechte erwartet werden darf. Daß aber die classischen Studien glückliche parlamentarische Resultate gewähren, dafür spricht die ganze politische Erfahrung Englands, wie wir hoffen, von den Männern des deutschen Liberalismus als mustergültig anerkannt. Pitt und Fox hatten die Kraft ihrer Beredtsamkeit den Alten zu verdanken, die sie durch und durch kannten, ohne sie jedoch deswegen sklavisch nachzuahmen; aus der nämlichen Quelle fließt noch jetzt Brougham's parlamentarische Tüchtigkeit. Und außer dieser Beredtsamkeit haben die Briten, wie Joh. v. Müller sagt, auch die besten Züge ihres Charakters, die praktische Weisheit, den Gemeinsinn, die Kraft, großentheils ihrer ganz classischen Erziehung zu danken*). „Welche Namen haben sich oben erhalten auf dem Zeitstrom?" fragt Peel in einer Rede an die Studirenden zu Glasgow. „Ich spreche hier nur von Männern des öffentlichen Lebens. Wie stark ist nicht unter ihnen das Verhältniß der classisch Hochgebildeten! Unter den Rechtspflegern Mansfield, Stowell, Ellenborough, Tenterden; unter den Staatsmännern: North, Pitt, Fox, Burke, Greenville, Windham, Canning; sie Alle innig befreundet mit den Heroen des Alterthums. So viel ist gewiß, die Zeit, welche sie auf Studien verwendeten, die so mancher als nutzlos fernab liegen läßt, hat sie nicht gehindert, vielmehr kräftig gefördert, sich zum Gipfel der Ehre zu schwingen**)."

Wir glauben deshalb behaupten zu dürfen und erwiesen zu haben, daß, vorerst wenigstens, das Studium der alten Literatur nothwendig den Grund des allgemeinen wissenschaftlichen Unterrichts ausmachen müsse, daß die Bekanntschaft mit den alten Sprachen nicht eine Regel der Ausnahme für wenige gute Köpfe sein, sondern allgemeines Gesetz bleiben, und, im Gegentheil, eine vorzügliche Bildung des Geistes ohne dieselbe nur Ausnahme für wenige sehr gute Köpfe sein könne; daß folglich der allgemeine Plan des streng wissenschaftlichen Unterrichts, er mag auch noch so vieler Verbesserungen und Abänderungen bedürftig sein, keiner allgemeinen Aufhebung des Wesens unterworfen werden dürfe, sondern daß unsre wärmsten Bemühungen darauf gerichtet sein müssen, den allgemeinen Unterricht in der alten Literatur nutzbarer zu machen, nicht abzuschaffen; daß es vielmehr, zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse und guter Gesinnungen gar sehr zu wünschen sei, das Studium der alten Sprachen, vorzüglich des Griechischen, möge noch weit eifriger in Deutschland getrieben werden, als bis jetzt geschehen ist oder geschieht. „So lange uns die Griechen nicht

*) Allg. Ztg. 1842. No. 278.

**) Vergl. das Leben des Marquis v. Wellesley (ältesten Bruders des Herzogs von Wellington) in den Times v. 27. Sept. 1842, und Allgem. Zeitung 1842. No. 281 und 282. (Beilage).

geraubt werden," sagt Herder, „wird auch wahre Bildung des Menschengeistes nie von der Erde vertilgt." Wenn das Urtheil der erhabensten Geister noch Geltung hat, und ihre Aussprüche nicht Lüge sind, so höre man Jean Paul:

„Die Festungswerke um die Stadt Gottes sind von den Alten angelegt für jedes Zeitalter, durch die Geschichte des ihrigen. Die jetzige Menschheit versänke unergründlich tief, wenn nicht die Jugend vorher durch den stillen Tempel der großen alten Zeiten und Menschen den Durchgang zum Jahrmarkte des spätern Lebens nähme. Die Namen Sokrates, Cato, Epaminondas u. s. w. sind Pyramiden der Willenskraft; Rom, Athen, Sparta sind drei Krönungsstädte des Riesen Geryon's, und auf die Jugend der Menschheit hefte, gleichsam auf das Urgebirge der Menschheit, die spätere das Auge. Die Alten nicht kennen, heißt eine Ephemere sein, welche die Sonne nicht aufgehen sieht, nur untergehen. Nur werde dieser Antikentempel nicht als eine Trödelbude abgebrauchter Gebräuche und Phrasen gelüftet, und die heiligen Reliquien anstatt angebetet, nur verarbeitet, wie die Kriegerknochen im Beinhaus zu Murten zu Messerheften und dergleichen geglättet werden." (Levana III. Seite 778.)

Zum Zwecke der Stärkung und Empfehlung dieses allgemeinen classisch-literarischen Unterrichts ist vor Allem wünschenswerth, daß die schlimmen Gründe und argen Mißverhältnisse, denen man wenigstens zum Theil die Ungunst des Publicums gegen diese Studien zuschreiben darf und muß, von Seiten ihrer Freunde gehoben werden. Wir rechnen dahin vornehmlich folgende:

1) Eine stets „von den Irrlichtern des gemeinen Nützlichkeitsprincips" predigende, gegen andere Bildungselemente vornehm thuende, auf erträumte Vorzüge dumm polternde Ueberschätzung und Anpreisung der Philologie und des philologischen Lernens, von welcher Manie übrigens die ausgezeichnetsten Philologen der jetzigen Zeit, z. B. A. Böckh in Berlin, ganz frei sind *).

2) Das übermüthige Ignoriren derjenigen Ansprüche, welche in unsrer Zeit die technische und materielle Bildung als eine selbstständige und überall in unserem Gesellschaftsleben höchst bedeutende mit vollem Rechte zu machen befugt ist. „Bei äußerer Trennung dennoch innere Einheit und Freundschaft der literarischen und der Realschulen," dies sei unser Losungswort **)!

---

*) Nicht so z. B. Creuzer, welcher irgendwo mit geistreich sein sollendem Hohne philologisches Geistesleben in Gegensatz der Dampfmaschinen stellt, und in der Mannheimer Philologenversammlung im nämlichen Sinne von einem, „**amerikanisirenden**, d. h. dem Mammonsdienste verfallenen knausenden Minister" spricht.

**) Dazu bekennt sich auch Nebenius S. 69. seiner Schrift über technische Schulen, und nach ihm St. M. Girardin, de l'instruction intermédiaire et de son état dans le midi d'Allemagne. Paris 1835 — 1839. 2 Bde. 8.

3) Rücksichtsloses Ignoriren der speciellen Eigenthümlichkeiten einzelner Volksstämme und Landstriche, wodurch Beleidigung und totaler Widerwillen gegen die gute Sache entsteht. Dies zeigt sich ganz auffallend in den Verhältnissen und Schwierigkeiten, welche das classische Studium in Süddeutschland hat, während im nördlichen Theile wenigstens bedeutend freundlichere Stimmung herrscht.

4) Schlechte Methode in den Gelehrtenschulen, die freilich nicht von den Vernünftigen, desto mehr aber von leidenschaftlichen Feinden der unschuldigen Sache selbst zur Last gelegt wird.

Diese Schlechtigkeit der Methode zeigt sich

a) in dem Uebermaße des classischen Unterrichts, ein Mißstand, dessen Vermeidung, ohne Schwächung des eigentlichen Elements dieser Anstalten, zu den schwierigsten Problemen der philosophischen Pädagogik und Didaktik gehört. Bei der Bequemlichkeit und Arbeitsscheu der Jugend und der vom Alter beförderten Schwachheit sogar wohlunterrichteter Väter ist diese Klippe eine der gefährlichsten. Köthe sagt deshalb, in einer etwas allgemeinern Beziehung, (S. 708 ff.) sehr treffend: „Die gelehrten Bildungsanstalten müssen, je unermeßlicher das Gebiet ist, in welches sie ihre Zöglinge einführen, um so klarer ihre Bestimmung und ihre Leistungsfähigkeit auffassen, und ihr Wirken begrenzen, damit sie nicht, indem sie zu viel zu leisten versuchen, gerade das Rechte und Nothwendige verfehlen. Es kann allerdings in den langen Lehrjahren empfänglicher und kräftiger Jünglinge, die schon mit Lust und Liebe eintreten, oder doch durch den Unterricht und durch die geistige Berührung mit Altersgenossen sich dazu erweckt fühlen, auf der Gelehrtenschule Viel geleistet, Viel gefördert werden, besonders in unsrer Zeit, da die unverkennbaren Fortschtitte der Wissenschaft, der Sprachkunde und der Methodik das Studium wesentlich erleichtert, klarer, freier und sicherer, darum auch kräftiger und ergiebiger gemacht haben. Gleichwohl bedarf es auch jetzt einer weisen Beschränkung des Unterrichtskreises, — vielleicht auch einiger Ermäßigung der Ansprüche, welche man an die Gymnasien zu machen angefangen hat, und zugleich einer strengeren Fixirung des Nothwendigen und Unerläßlichen, des Wünschenwerthen und Heilsamen."

b) In allzu großer Abstractheit, einer Folge des Bestrebens, das Mechanische zu vermeiden und unter dem beliebten Namen: „Gymnastik des Geistes" geistreich und geistbildend zu erscheinen. Daher nämlich kommt die so häufige, höchst traurige Erscheinung, daß nach Verlauf der acht bis zehn Gymnasialjahre, wie man sie jetzt fast allgemein in Deutschland hat, und in denen Latein gelernt wird, dennoch solche Jünglinge ziemlich selten sind, welche sich in jener Sprache fehlerfrei schriftlich und mündlich auszudrücken vermögen, oder lateinische Schriftsteller von mittlerer Schwierigkeit, etwa wie einen ernsteren deutschen Schriftsteller, mit Genuß lesen und gut verstehen. Die durch diesen jämmerlichen Uebelstand hervorgerufenen, dem Concreten und Empirischen

sich maßlos hingebenden Lehrweisen von Hamilton *) und Jakotot sind ein anderes Extrem, zwischen welchem und der ganz abstracten rationellen Grammatik das wahre Heil des classischen Unterrichts in der Mitte liegt. Denn soll dieses classischen Sprachunterrichts oben geschilderter hoher Zweck wirklich erreicht werden, so ist das Streben des Lehrers insbesondere in den Vorbereitungsclassen unerläßlich, bei dem Schüler eine schon in den Elementen fest begründete und stufenweise fortschreitende Sprachfertigkeit zu bewirken. So wird in ihm das begeisternde Gefühl des unleugbaren Fortschrittes erwachen, die Grundbedingung wahrer Neigung zum fortgesetzten Schul- und Selbststudium des Alterthums in wissenschaftlicher, ästhetischer und sittlicher Hinsicht. Die Gelehrtenschule trennt sich daher am Passendsten in eine niedere und höhere, in Progymnasium oder unteres Gymnasium, und in Obergymnasium oder Lyceum **); jenes für die Knaben, welche die alten Sprachen grammatisch erlernen, dieses für die Jünglinge, welche in das Studium der Classiker eingeführt werden. Beides verlangt eine verschiedene Behandlung sowohl in objectiver, als auch in subjectiver Hinsicht.

c) In allzu großer philologischer Gründlichkeit, Spitzfindigkeit und Mikrologie bei der Schullectüre der römischen und griechischen Classiker, bei welcher durch Einseitigkeit und Pedanterei der schlimmsten, fast unglaublichen Art gar zu sehr und zu oft nicht nur die reale Seite des Alterthums unerläutert, sondern auch der Zögling geistig ungebildet bleibt. Die rechtschaffene, nutzbare Lesung der Alten in den höheren Schulen ist eine schwere Aufgabe, die durchaus von Pedantismus frei und immer auf das Wesentliche des Alterthums hingerichtet sein soll, welches ist: gesunder Verstand, gesundes Herz, wahre Philosophie, edle Richtung des Lebens, Humanität; — Gottheiten, deren Einführung für uns und unsere Nachkommen ein Werk von fortdauernder, wachsender Wirkung ist. Der Lehrer muß ein Gelehrter sein, der seines Faches Meister ist, aber beim Unterricht vielfältig in Selbstverleugnung die Gelehrsamkeit zurücktreten lassen. Herder, der, als gelehrter und geschmackvoller Denker, in solchen Dingen Stimme hat, obgleich ihn Creuzer mit Geringschätzung einen Nichtphilologen nennt, sagt in dieser Beziehung sehr schön und wahr: „Das Gemüth der Jugend will gesammelt, will auf den Kern gerichtet, will für's Leben gebildet und gestärkt sein. Anderes bewirken aber in ihren Schülern die Schulmeister und Phrasesdrechsler bei Cicero und Homer. Nicht blos, daß sie keine Homere und Cicerone bilden (dazu gehörte noch sehr viel); ihre armen Gefangenen haben den Cicero und Homer selbst nie gesehen, ja sich an ihnen verekelt, um sie ewig nicht sehen zu wollen. Motten haben sie also gebildet, den Homer und Cicero etwa in Phrases zu zernagen, und mitten unter Schönheiten der Alten wird durch

*) Tafel in der Vierteljahresschrift 1838, 3. Heft S. 168—206.

**) Wir denken hier natürlich nicht an die baierischen Lyceen, welche philosophische und theologische Specialschulen sind, und als solche schon längst von dem einsichtsvollen Theile der deutschen Nation das Verdammungsurtheil erhalten haben.

sie gerade das Gefühl für die Schönheit verhärtet und der Geschmack mit Gewalt gezwungen, daß er sich verwahrlose und nach kindischen, unsinnigen Zwecken laufe *)." Das rein grammatikalische Element darf also ja nicht so behandelt werden, daß dadurch dem Fortschreiten in der Lesung Abbruch geschieht; denn der jugendliche Geist soll klar und frei werden, nicht dumpf und gedrückt, belebt, nicht getödtet; der Jugendmuth soll nicht an der Grammatik zerschellen, das heitere Selbstbewußtsein nicht durch die philologische Kritik ersticken; die Gymnasien sind keine philologischen Seminare, und zum Verständniß der Alten gehört noch etwas mehr als Grammatik und Wortverstand **). Fern bleibe deshalb der etymologische und synonymische Magister Spintifax. Selbst einer der strengsten Wortkritiker, J. Casp. v. Orelli warnt vor diesen Abwegen und erinnert sehr passend an die heilsame Methode der Schulen des 16. Jahrhunderts, z. B. Melanchthon's und Sturm's, in welchen, wie zum Theil jetzt noch in England, völlige Sprachgewandtheit vornehmlich durch praktische Uebung ***) und vielfältige kerngesunde Lectüre der Alten erzielt wurde. Der Geist des Alterthums selbst sammt der Tüchtigkeit des Alterthums trat dann durch eben diese Gewandtheit in's praktische und wissenschaftliche Leben ein †). Wenn übrigens die realistischen Gegner der classischen Studien manche Beispiele pedantischer und mikrologischer Uebertreibung der Philologie in Schulen aufzuführen im Stande sind, so mögen sie bedenken, daß in allen menschlichen Dingen und namentlich in allen Zweigen der Wissenschaften und des Unterrichtes zu allen Zeiten Mängel und Verkehrtheiten vorkommen, und daß Fehler der Personen der an sich würdigen und edeln Sache nicht zur Last fallen können. Es ist also Gervinus' Wort ein gar zu hartes Wort und gegen sehr viele achtbare Männer ungerecht, wenn er (in seinen kleinen Schriften) sagt: „Wir wollen trotz unserer großen Verehrung der alten Sprachen sie nicht zum Zweck gemacht wissen als Sprachen. Je mehr unsere Philologen engherzig das Mittel zum höchsten Ziel alles Unterrichtes machen, weil sie eben aller eigentlichen pädagogischen Bildung ermangeln, desto entschiedener weissagen wir ihnen und ihren Sprachen den Anwachs der Gegner, die durch diese verkehrte Behandlung der Sache ein Recht bekommen, und wir müssen bekennen, daß wir, obgleich wir mit bitterer Wehmuth die altclassische Bildung aus unserer Nation würden schwinden sehen, doch gegen das Ueberhand-

*) Ueber diesen Mißstand enthalten die Deutschen Jahrbücher 1842 Nr. 163 vortreffliche Worte von Adolf Stahr in einem interessanten Aufsatze, betitelt: Das hellenische Alterthum und seine Mission.

**) Köthe a. a. O. S. 732. Greverus a. a. O. S. 67 ff.

***) In unseren Zeiten muß der Composition in der Muttersprache vor der in der lateinischen der Vorzug gegeben und überhaupt das Schreiben und Sprechen der alten Sprachen, worin die Kenntniß des Alterthums nicht liegt, bedeutend ermäßigt werden.

†) Vergl. Vittorino von Feltre, oder die Annäherung zur idealen Pädagogik des 15. Jahrhunderts von J. C. v. Orelli, Zürich 1812, wo auch von den Methoden Guarino's und Filelfo's die Rede ist.

nehmen dieser unfruchtbaren Sprachcultur am Ende mit Partei nehmen würden." Das Bestehen eines eigenen philologischen Lehrstandes in den deutschen, besonders den preußischen Gymnasien, um den uns manche fremde Nation *) zu beneiden Ursache hat, geht chronologisch noch nicht so weit zurück, daß man überall Vollkommenheit zu erwarten berechtigt wäre; in manchen Theilen des deutschen Vaterlandes hat solch' besseres Verhältniß kaum begonnen und liegt deshalb hier und da im störenden Kampfe mit den Verhärtungen der Vergangenheit. Ueberdies hat der Geist unseres Zeitalters aus triftigen und heilsamen Gründen keine Dinge mehr in Controverse gestellt, als die des öffentlichen Unterrichtes; die natürliche Folge dabei ist ein überall unverkennbares Schwanken der Grundsätze, Unsicherheit und Mißgriffe jeder Art bei Organisirung der Studienbehörden, grobe Fehler bei Anstellung der Lehrer. Wenn man deshalb auch weit entfernt ist, die panegyrischen Erhebungen unseres gelehrten Schulstandes, in denen sich nur die philologische Eitelkeit gewisser Leute gefällt, zu theilen, so darf man doch behaupten, daß es nicht blos jetzt sehr viele Mitglieder dieses Standes gibt, die eine eben so verständige als fruchtbringende Methode festhalten, sondern daß schon früher, als noch die Theologen in den Schulen Meister waren, gerade die damals noch seltenen Philologen, z. B. Matth. Geßner, auf Besserung drangen und sie allmälig bewirkten. Selbst Männer, die außerhalb der Schulphilologie stehen, erkennen dieses dankbar an **).

5) Vernachlässigung der Gemüthsbildung durch Einseitigkeit und gelehrte Gleichgültigkeit der Lehrer, während nächst dem Religionsunterrichte gerade die classischen Studien es sind, welche, recht und mit Liebe betrieben, den größten Einfluß auf die der Humanität entsprechende Richtung der Gefühle ausüben und auf das ganze Seelenleben des Jünglings tief, erhebend, stärkend, befruchtend einzuwirken vermögen.

6) **Vernachlässigung der Muttersprache beim Lesen der Alten**, wodurch zugleich der Geschmacklosigkeit in die Hände gearbeitet wird. Muster dieser Verirrung sind die nicht seltenen Uebersetzungen besonders classischer Dichter, welche ohne Vergleichung mit dem Originale ganz unverständlich sind, aber dennoch ihre Lobredner gerade unter den Schulmännern finden.

---

*) Vergl. Kröger: Bericht Cousin's über den Zustand des öffentlichen Unterrichtes in einigen Ländern Deutschlands und besonders in Preußen (Altona, 1832). Theobald, Statistische Uebersicht sämmtlicher deutschen Gymnasien (Cassel, 1839). Linde, Uebersicht des gesammten Unterrichtswesens im Großherzogthume Hessen (Gießen, 1839). Almanach der rein wissenschaftlichen und technischen Anstalten in Baiern (1837). Ueber die Gymnasien, besonders i Sachsen, von Zimmer (in Bülau's neuen Jahrb. der Geschichte und Statistik 1838). Hezel, Würtembergs Schulgesetze, übersichtlich zusammengestellt (Ravensburg, 1827). Wunderlich, Die ehemaligen Klosterschulen und die jetzigen niederen evangelischen Seminarien Würtembergs (Stuttgart, 1833).

**) Vergl. außer Rehberg besonders Wurm S. 18. ff. des oben erwähnten Programms.

7) Einseitiges Vorherrschen des Classensystems oder des entgegengesetzten Extrems, wodurch Mangel an Gründlichkeit, Stetigkeit und Zusammenhang in das Ganze einbricht. Das richtig vermittelnde System muß den Lehrer in einem einzelnen Fache unbeschadet des Hauptlehrers gut eintreten lassen, und der Schüler muß einzelnen Lehrgegenständen, unbeschadet des allgemeinen Lehrganges, in besonderen Classen zugewiesen werden können. Auch hier hat man die Trennung in Unter- und Obergymnasien im Auge zu behalten.

8) Vergessen des Verhältnisses der Gelehrtenschule zur untersten Volksschule, wodurch der ganze Gesichtspunct zu speciell, der Charakter der Anstalt einseitig, und die staatsbürgerliche Erziehung vernachlässigt wird. Fr. Thiersch ist ein Muster dieser Verirrung.

9) Die Zersplitterung und das Mengselwesen, welchem nur durch Ausscheidung, Concentrirung und weise Ordnung abgeholfen werden kann. Es gibt Lectionsplane, nach denen in der Woche 15—20 Dinge in einer Classe neben einander vorgenommen werden, z. B. drei lateinische Schriftsteller (und noch mehr) neben einander, und eben so viele Griechen; Geschichtschreiber, Redner, Philosophen vermischt mit den heterogensten Dichtern; daneben die Grammatik beider Sprachen; außerdem englisch und französisch; ferner eine Menge von Wissenschaften: Geographie, Geschichte, reine und angewandte Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Chemie, Alterthumskunde. So etwas grenzt an Unsinn *).

Unter den verwerflichen Charakteren und Richtungen der Gelehrtenschulen nennen wir deshalb:

1) Eben diese realistisch-humanistische Mengselei, welche, z. B. in der neuen Studienordnung des Großherzogthums Baden und in den Vorschlägen von Klumpp **) herrschend, alles Gedenkbare in einer Anstalt zugleich treiben möchte und eben deshalb aller Gründlichkeit sowohl im Technischen als im Wissenschaftlichen verlustig geht. Sie zersplittert die Geistesthätigkeit ihres unglücklichen Schülers nach zwanzig Seiten hin, schwächt sie dadurch und überlastet ihn mit einer trüben Masse von Curiositäten und zwecklosen Halbfertigkeiten ***).

2) Diejenige des puren Schlendrians, welche veraltete Schulformen gern unverbessert fortbauern läßt, und aus stagnirendem Stabilitätssinne nicht blos ihre Beibehaltung verficht, sondern auch ihre Repristination verlangt. Musterhaft repräsentirt ist diese Richtung in folgender Schrift: Die Mittelschulen, wie sie größtentheils waren, wie sie großentheils sind und wie sie allgemein werden sollten. Vom großherzoglich badischen Staatsrathe v. Sensburg (Carlsruhe 1831).

3) Die mit ihr verwandte jesuitische, welche, dem Anscheine nach

*) Greverus a. a. O. S. 149.

**) Die gelehrten Schulen nach den Grundsätzen des wahren Humanismus und den Anforderungen der Zeit. Stuttgart, 1829—30. 2 Bände. Gegen Fr. Thiersch, über gelehrte Schulen. Stuttgart, 1826. 3 Bände, wo im 3. Bande wider Klumpp replicirt ist.

***) Orelli, pädagogische Ansichten S. 49.

den classischen Studien vorzugsweise ergeben, die Freiheit der inneren Entwickelung zu hemmen sucht, und nicht blos alte Sprachen und Mathematik, sondern selbst die Poesie und Geschichte zu schmählichen Geistesfesseln umformt. Vergl. den Artikel „Jesuitismus" im Staatslexikon VIII. 459 nebst der Schilderung des Jesuitencollegiums zu Gent in Thiersch's pädagogischer Reise (Zustand des Unterrichtes u. s. w.) II. 498 folg. Ueber die Leistungen der Jesuiten in den Wissenschaften überhaupt spricht sehr freimüthig der katholische Priester Victor Keller, Nachlaß II. 147 folg. (Freiburg 1830). Die Richtungen Nr. 2 und 3 herrschen vorzugsweise in Oesterreich. S. die Schrift: Fragmente aus Oesterreich (Mannheim, 1839, S. 76 ff. und Freihafen 1839. 2. Heft S. 200 ff., so wie Staatslexikon XII. S. 184 ff.). Vergl. Schmidt: Wien, wie es ist (Wien, 1833), und Pius Desiderius, Ueber Erziehung und Unterricht in Ungarn (Leipzig, 1833). Durch Baierns Richtung und Vermittelung drohen übrigens diese beiden Richtungen in ganz Süddeutschland, wo sie zum Theil schon spuken, herrschend zu werden.

4) Die einseitig philologische, welche nichts will als alte Sprachen und alte Auctoren, und in England ihren vorzüglichen Sitz hat *).

Dagegen stellen wir aber als die einzig heilbringende

5) die ächt humanistische auf, in welcher sich, bei philologischem Moderatismus und unabweisbarer Rücksicht auf encyklopädische Abrundung, drei Hauptelemente einen und durchdringen:

a) Das Studium des classischen Alterthums und seiner Sprachen zum Zwecke und in der Weise geistiger Befreiung und Erhebung durch eben so große Lebendigkeit als Gründlichkeit der Methode und stete Betrachtung der rein menschlichen Seite des Alterthums in religiöser, sittlicher und politischer Beziehung; an die Lectüre alter Philosophen schließt sich der propädeutische Unterricht in speculativer Philosophie an, und bei der Auswahl sämmtlicher Schulauctoren wird dahin gestrebt, daß dieselben in ein gutes Verhältniß zu den Realien und Wissenschaften treten, die in einem Gymnasium gelehrt werden müssen.

b) Mathematik in rein rationeller Richtung, woran sich zum Theil Geographie und Physik anschließen.

c) Das Poetische im umfassendsten Sinne, als Anregung und Entwickelung der productiven Kraft des Zöglings in Rede und Schrift, gegründet auf den mit vorzüglicher Berücksichtigung der Bildung zum öffentlichen freien Vortrage zu ertheilenden Unterricht in der deutschen

---

*) Vergl. Fischer, über die englischen Lehranstalten in Vergleich mit den unserigen (Berlin, 1827). Kruse, Betrachtungen über den Zustand der englischen Erziehungsanstalten (Elberfeld, 1837) und besonders Seebold, über den Zustand der englischen Schulen, in den Verhandlungen der 2. Versammlung der Philologen (Mannheim, 1839). Diese Einseitigkeit des Philologismus der englischen Schulen ist daher der Grund, daß auch in diesem Lande der Kampf zwischen Humanismus und Realismus ziemlich heftig auszubrechen droht. (S. allgemeine Zeitung 1842 Nr. 278 S. 2219.)

Sprache und Literatur. Die Geschichte, vorzüglich alte und vaterländische, sucht sich in gemüthbildender Entwickelung möglichst an das Hauptelement anzureihen. Eben so die neueren Sprachen, besonders die französische.

Durch das Ganze herrscht der Grundsatz, daß die Bildung des Menschen und künftigen Staatsbürgers mit der Bildung des Gelehrten in der wissenschaftlichen Erziehung eines und desselben Individuums unzertrennlich verbunden werde.

Der Unterricht in der Religion wird Sache der Kirche bleiben müssen *), obschon auch er seiner ganzen Natur nach sich leicht an das poetische Bildungselement anschließt und zum wohlthätigsten Einflusse auf die Bildung des Gemüthes berufen ist. Dieses Letztere wird übrigens in eben dem Grade nicht der Fall sein, als man mit kirchlichem Starrsinne, wie bisher, fortfährt, die positive Seite der christlichen Religionen zur Hauptsache zu machen und darüber das wahre, reine Christenthum zu vergessen. Damit ist jedoch keineswegs einer frühreifen Aufklärerei das Wort geredet, sondern nur so viel gemeint, daß beim Religionsunterrichte der zu wissenschaftlichem Berufe bestimmten Jugend durchaus keine abergläubischen Vorstellungen beigebracht, sondern auf dem Wege der Vernunftthätigkeit vollständige Belehrung und Ueberzeugung des Verstandes mit gleichmäßiger Belebung des Willens zum reinen tugendhaften Handeln erzielt werden müsse. Dieser Unterricht muß deshalb nothwendig nach den Lebensjahren der Zöglinge fortschreiten und mit der Reife des Verstandes, welcher die sittlichen und religiösen Wahrheiten auffassen soll, gleichen Schritt halten. Theologisch gelehrter Unterricht wird jedoch selbst in der obersten Classe zu vermeiden sein und eine gemüthvolle Mittheilung der Religionswahrheiten im Sinne Christi diesem Lehrzweige eine möglichst praktische Richtung geben. Die in späterer Lebenszeit bei Männern des wissenschaftlichen Faches so häufige Abneigung gegen die Bestrebungen der christlichen Kirchen, und der den Theologen unserer Zeit so verhaßte Indifferentismus rührt großentheils gerade von Mißgriffen der Theologen im Religionsunterricht und von einem übermäßigen Zwange her, mit welchem man so äußerst thöricht und verkehrt die Jugend der Gelehrtenschulen, deren Geist durch die übrigen Bildungselemente dieser Anstalten zur Selbstständigkeit erhoben wird, zu sklavischem Stupor äußerlich kirchlicher Frömmigkeit zwingen will. Hat man doch selbst in unseren Tagen diese Verkehrtheit der Ansicht über die Bestimmung der Gelehrtenschulen so weit getrieben, daß nach dem früheren Beispiele der Schwärmer aus der Franke-Spener'schen Schule Leute, deren Namen wir hier die Ehre der Nennung versagen, sogar den Rest der sprachlichen Uebungsbücher in Latein und Griechisch aus dem Gebiete des Christenthums genommen und die Lectüre

*) In Holland ist dies so sehr der Fall, daß auf den dortigen sehr guten Gymnasien gar kein Unterricht in der Religion ertheilt wird. Vergl. Fr. Thiersch, Zustand des öffentlichen Unterrichtes u. s. w. II. 13. 57.

der alten Classiker, eben nur der unglückseligen Kirchendogmatik wegen, aus diesen Anstalten verbannt wissen wollten. Zugleich indirect ein schlagender Beweis, wie sehr die Freunde der Aufklärung und des allgemeinen Fortschrittes fehlen, wenn sie auf Verdrängung der classischen Stüdien aus den Gymnasien hinarbeiten.

Daß bei der Zumuthung einer bedeutenden Anstrengung der studirenden Jünglinge, besonders in den Oberclassen (wozu sie das Glück, wissenschaftlich unterrichtet zu werden, moralisch verpflichtet), die physische Kräftigung derselben eine in jeder Beziehung, besonders im Staatsinteresse, höchst wichtige Sache ist, unterliegt heut zu Tage keinem Zweifel mehr, und die von den meisten Regierungen dieser Sache gewidmete Aufmerksamkeit, besonders die an diesen Orten eingeführten Turnübungen müssen nur noch um ein Bedeutendes erweitert und erhöht, für die reifsten Schüler aber vielleicht nicht ohne Vortheil mit militärischen Uebungen verbunden werden. Näheres sehe man unter dem Artikel „(physische) Erziehung“ oben Bd. V. S. 278, 285.

Die moralische Erziehung des Menschen beruht vorzüglich auf Einschränkung der sinnlichen Natur und Weckung der geistigen, welche dem ganzen Leben seine Richtung verleihen muß. Daß eine ächte theoretische Geistesbildung zur Erreichung dieses Zweckes sehr viel beitragen kann, ist unleugbar, aber auch eben so bestimmt, daß dies keine nöthige Folge ist. Wenn daher die wissenschaftlichen Bildungselemente der Gelehrtenschulen in dieser Beziehung nicht immer alles Wünschenswerthe erreichen, so ist dies zunächst an und für sich eine ganz natürliche Erscheinung menschlicher Unvollkommenheit, die diesen Anstalten nur die böswillige Perfidie erbitterter, obscurer Feinde als absoluten und eigenthümlichen Fehler vorwerfen und ausdrücklich in den classischen Studien, als vorzüglichster Quelle, begründet finden konnte. Um so nöthiger ist es, da dem Staate an der moralischen Tüchtigkeit, besonders der Beamten, sehr viel liegen muß, hier zu erörtern, was in dieser Hinsicht unseren wissenschaftlichen Vorschulen zugemuthet werden kann, und was nicht. Wir stellen daher zur Orientirung in dieser Sache folgende Sätze auf:

1) Eine Studienanstalt fängt nicht von den ersten Elementen der Bildung, weder der Erkenntniß noch der Sitten, an.

2) Eine solche Anstalt, zunächst dem Unterrichte und nicht direct der Erziehung gewidmet, darf verlangen, daß die Kinder schon durch Familie und Volksschule gezogen in die Schule kommen, sie hat also bei ihren Schülern die Zucht nicht erst zu bewirken, sondern ist berechtigt, solche vorauszusetzen.

3) Nach dem besonders auf die Rechts- und Freiheitsidee abzweckenden Geiste unserer Zeit ist die unmittelbare Zucht der Jugend keine öffentliche Sache, keine Veranstaltung des Staates, wie z. B. im Alterthum bei den Spartanern, sondern ein Recht der Eltern, und dadurch auch eine Pflicht derselben.

4) Zu dieser Zucht der Sitten steht in einem gewissen Gegensatze

die Bildung der Sitten, die sich mit dem Hauptgeschäfte dieser Anstalten, dem Unterrichte, eng verbindet, theils indirecte Folge, theils aber directes Resultat. Denn vollkommen sittlich gebildet kann nur der durchaus gebildete Mensch sein.

5) Allein die Vernachlässigung der Erziehung im elterlichen Hause, die die moralische Einwirkung und Nachhülfe der Schule so dringlich machte, ist durch die sinnliche Verwöhnung sogar Ursache, daß auch der intellectuelle Zweck der Studienanstalt an vielen Zöglingen unerreicht bleibt, wobei natürlich von einem sittenbildenden Resultate des also im Ganzen verunglückenden Unterrichtes selbst keine Rede sein kann.

6) Die Schule theilt sich mit der Familie in das Leben der Jugend; es ist höchst nöthig, daß sie sich gegenseitig nicht hindern, die eine nicht die Auctorität und die Achtung der andern schwäche, sondern daß sie vielmehr einander unterstützen und zusammenwirken, um den gemeinsamen, so wichtigen Zweck zu erreichen, wobei die Familie immer im Vortheil vor der Schule ist. Denn der Studirende steht nur mit einem Fuße in der Schule, und, in so fern die Verantwortlichkeit für sein Privatbetragen noch nicht ganz allein ihm zufällt, so sind es nicht geradezu die Lehrer, welche auch für die specielle Aufführung der Schüler außerhalb des Studienhauses und des Unterrichtes von dem Publicum in Anspruch genommen werden können. Nicht nur befinden sich die Studirenden den größeren Theil ihrer Zeit unter anderen mächtigen Einflüssen, und die Schule muß sich mit der allgemeineren Einwirkung begnügen, sondern überhaupt treten sie außer dem Studienhause unter die Gewalt der Eltern zurück oder derer, die der Eltern Stelle bei ihnen vertreten; es steht bei diesen, welche Freiheit sie ihren Kindern gestatten, welchen Umgang sie ihnen erlauben, welchen Aufwand und welche Arten der Vergnügungen sie ihnen zugestehen wollen. Gar häufig bleibt deshalb das sittlichste und würdigste Lebensmuster der Lehrer eben so ohne Erfolg, als wie ihr redlichstes Bestreben, durch die auf Gemüthsbildung hingerichtete Methode die Jugend moralisch zu heben. Bei einem Benehmen von Studirenden, das man mit Recht oder Unrecht zu tadeln findet, kann man deshalb zwar sagen: „Es sind Schüler der Studieninstitute, die sich so betragen," meistens aber wird man richtiger bemerken: „Es sind Kinder dieser Eltern, Söhne dieser Zeit." Um also im Urtheil stets gerecht zu sein, hat man darauf zu sehen, welche dieser Rücksichten bei jedem besonderen Falle die wesentliche ist *).

7) Der Geist unserer Zeit billigt Dinge in den Sitten der Jugend, welche von früheren Generationen nur mißbilligt wurden, findet Manches anständig, was sonst nicht dafür galt, und verlangt vielleicht aus recht guten Gründen eine Behandlung der jungen Studirenden, die früher

*) Hegel a. a. O. Vergl. Graser, Ueber die vorgebliche Ausartung der Studirenden in unserer Zeit (Baireuth, 1824), und dagegen eines Ungenannten, Aufgefaßte Stichworte aus Graser's Schrift über die vorgebliche u. s. w. (Lemberg, 1825).

Niemand für sie in Anspruch nahm. Kurz, die Begriffe, was unter Zucht und Schulzucht insbesondere zu verstehen sei, haben sich im Fortgange der Zeit und Bildung sehr geändert. Von diesem Gesichtspuncte aus muß also auch die alte, längst abgedroschene Klage beurtheilt werden, die häufig von älteren Personen und krankhaften Repristinatoren geistlichen und weltlichen Standes gemacht wird, daß die Jugend, die sie emporwachsen sehen, ausgelassener sei, als sie selbst ehemals gewesen.

8) Unter Festhaltung dieser Gesichtspuncte unterscheide man also wohl zwischen wahrer, innerer Sittenbildung (und der durch sie bedingten Sittenzucht), die ihres moralischen Ursprunges wegen ächt menschlichen Werth und höhere Geltung hat, auf der einen Seite, und bloser Dressur auf der anderen Seite, welche durch Strafen, Tyrannei und mechanisches Antreiben erzielt wird. Von dieser Unterscheidung muß auch bei den Schulgesetzen, Schulstrafen und Schulbelohnungen ausgegangen werden, deren Grundcharakter ein väterlicher sei, alle körperliche Züchtigung verbiete, jede materielle Belohnung ausschließe, und die Schüler, je nach dem Grade ihrer fortgeschrittenen Bildung und den Lebensjahren, passend verschieden behandele, alle aber nicht als Sklaven, sondern als Elite der Jugend. Dadurch wird die moralische Bildung gewinnen, ohne welche namentlich auch Alles, was man heut zu Tage mit so großem Feuereifer für kirchliches Leben zu thun sucht, nur äußeres Formelwesen ohne Werth und niederträchtigen Heuchelglauben erzeugt.

9) Kirchliche Zeloten sind es besonders, welche die Gelehrtenschulen mit dem Vorwurfe des Nichtgedeihens der Erziehung verfolgen. Da aber gerade diese Leute so gern der himmlischen Natur ihrer positiven Kirche eine unwiderstehliche Kraft der Entwilderung und höchsten menschlichen Veredelung zuschreiben, so fällt mindestens ein Theil ihres Vorwurfes auf sie zurück, da es, in Deutschland wenigstens, bei diesen Schulen nirgends weder an Zahl der Religionsstunden, noch an sonstiger Ueberschüttung mit kirchlichen Aeußerlichkeiten fehlt. Es kommt also solchen Eiferern nicht das Anklagen zu, sondern „Hic Rhodus, hic salta!" Eben so wenig dürfen jene Behörden über Verfall der Sitten klagen, welche sich die Anstellung sittlich verwahrlos'ter Lehrer, die alles Ansehens bei der Jugend verlustig gingen, zu Schulden kommen lassen, und solche Subjecte Decennien hindurch aus ökonomischen Gründen an ihren Stellen belassen.

Um diese eben erwähnten Mißverhältnisse, die übrigens zum Theil nur nach dem Urtheile gewisser Individuen wahre Mißverhältnisse sind, zu heben, und um die anderen unleugbaren Schwierigkeiten der Verbindung des Unterrichtes mit der Erziehung leichter und sicherer zu überwinden, hat man in früheren Zeiten sehr häufig den Gelehrtenschulen die Einrichtung eines Klosters oder Convicts gegeben, in neueren Zeiten aber mit diesen Anstalten solche Convicte verbunden, ohne gerade allen Zöglingen den Zwang des Eintrittes aufzulegen; man hat seminaria puerorum gestiftet, sogar neue Mönchsklöster gegründet, denen die gelehrte Bildung der Jugend übertragen wurde, und selbst in den deut-

schen Staaten, wo man bis jetzt von derlei Einrichtungen noch nichts besitzt, lassen sich, man weiß wohl von welcher Seite, Wünsche und polternd fordernde Stimmen vernehmen. Hier hat man nun vor Allem zu unterscheiden, ob das Leben solcher Anstalten von der Geistlichkeit, insbesondere von der ehelosen katholischen Geistlichkeit, ausgehen und beherrscht werden solle, oder ob sie in ihrem ganzen Wesen weltliche Institute unter weltlichem Haupteinflusse bilden. Im ersten Falle wird kein Mensch, dem die Tendenzen und Interessen unserer Zeit bekannt und lieb sind, einer Sache das Wort reden, welche die günstig fortschreitenden und aufgeklärten Mitglieder des geistlichen Standes selbst mißbilligen und verdammen, und die Regierungen sollten solche Anstalten nicht einmal zum Zwecke der Heranbildung künftiger Priester existiren lassen. Im zweiten Falle aber läßt sich, wenn Casernirung vermieden wird, unter recht günstigen Auspicien, die übrigens stets zur Ausnahme gehören möchten, sowohl für tüchtiges wissenschaftliches Studium als auch für sittliche Erziehung recht Gutes wirken und hoffen. Nur darf man sich dabei nicht zu sehr auf die bisherigen Resultate solcher Cönobien berufen. Denn wenn unleugbar aus derlei Instituten schon sehr tüchtige Gelehrte hervorgingen, so sind, abgesehen von der höchst wahrscheinlichen Verwechselung des Obgleich mit dem Weil, aus Gymnasien ganz freier Einrichtung ebenfalls sehr viele tüchtige Gelehrte und wackere Männer der Tugend hervorgegangen und gehen noch jetzt aus ihnen hervor. Zweitens aber werden diese Cönobien, Convicte, Seminarien und wie man sie sonst noch nennt, mit vollem unabweisbaren Grunde gerade in der Rücksicht sehr in Schatten gestellt, in welcher sie Wunder wirken sollen. Nur zu oft nämlich nähren und fördern solche Anstalten, von denen der hemmende, blinde Geist des Confessionellen kaum fern zu halten ist, wie selbst ein Lobredner*) derselben bekennt, Pennalismus, Rohheit des Tones, Kastengeist und unnatürliche Lüste, als Folge des einsamen, einseitigen Zusammenlebens junger Leute von einem gewissen Alter; haben sich doch im Königreiche Würtemberg, wo verhältnißmäßig die meisten und ältesten Gymnasialconvicte exclusiver und facultativer Art existiren, wiederholt und ernstlich sehr starke Stimmen gegen sie erhoben**). Denke man aber von denselben noch so gut, immerhin dürfen sie nur als Ausnahme existiren, denn unsere Zeit will aus guten Gründen auch in diesem Zweige des öffentlichen Lebens keine Repristination des mittelalterlichen Schuttes: in der Freiheit bildet sich der Mensch am Leichtesten und Besten aus, nicht in der finstern Klosterzucht. Ist es doch eine ausgemachte Sache, daß der Kern der Tugend nur in der Ueberwindung der Gefahr besteht, also nicht werden kann, wo die Gefahr nicht ist, und hat doch die Schule gerade die edle, wichtige Bestimmung, aus der Familie in's Leben zu führen, in welchem positive Tugenden nöthig sind, und

*) Greverus a. a. O. S. 254.

**) Vergl. die ehemaligen Klosterschulen, dargestellt von Wunderlich, Hauff und Klaiber (1833).

nicht in's Kloster! Vergl. den Artikel „Klöster" im 9. Bande des Staatslexikons S. 431 ff.

Es ist überhaupt die unerläßlichste Bedingung des Seins und Gedeihens aller höheren wissenschaftlichen Unterrichtsanstalten, insbesondere der Gelehrtenschulen, daß sie von den Formen und Einflüssen der Geistlichkeit, vorzüglich der katholischen, nach welchen sich jetzt so Manche unter warmen Seufzern sehnen (z. B. Zell in den Verhandlungen der 2. Versammlung der Philologen S. 10), ganz frei bleiben. Den Beweis dieses Satzes liefert schon der Umstand, daß diese Schulen, welche auch in Deutschland selbst durch die Reformation nicht gar zu viel in dieser Hinsicht erlangten, zum Theil noch jetzt an den Nachwehen des geistlichen Joches zu leiden haben. Mit Recht sagt in dieser Beziehung Pölitz in den Vorlesungen über die Staatswissenschaften II. 320: „So weit das Lehnssystem des Mittelalters, mit seinem Priester- und Junkerthume, mit seiner Leibeigenschaft und Eigenhörigkeit, von dem staatsbürgerlichen Leben der unter neuen Verfassungen stehenden Völker abliegt; eben so weit soll und muß auch die Erziehung und Schule in unserer Zeit von dem Klosterzuschnitte des Mittelalters und von dessen beschränktem Gesichtskreise sich befreien." Die Gelehrtenschule unserer Zeit ist ein reines Institut des Staates zur Entwickelung der Humanität durch Wissenschaft; freie Forschung aber und Lehrfreiheit ist Lebenselement und Palladium aller Wissenschaft und jeder Schule der Wissenschaft *). Dies mögen die Geistlichen, denen die confessionelle Schranke das Wichtigste ist, nimmer gestatten, weil sie durch die Kirche an gewisse Ideen gebunden sind, die sie als Geistliche bekennen müssen, was der Freiheit der Vernunft widerstreitet und aller Forschung ein Ende macht. Die Geschichte unserer Tage und der Zustand so vieler Gymnasien Europas, die unter diesem Joche der Kirche schmachten, lehrt dies ganz sonnenklar, und es ist nur zu bekannt, wie sehr sich die Theologen anmaßen, alle Disciplinen des philosophischen, d. h. freien Wissens sogar in der allgemeineren Literatur und in den Hörsälen der Hochschulen zu beherrschen. Sobald also ein Gymnasium auch nur vorherrschend mit Geistlichen besetzt ist und einen Geistlichen zum Director hat, darf an freudige Theilnahme von Männern, deren Loosungswort Licht ist, darf an Gedeihen der Anstalt nimmer gedacht werden. Ultramontane Jesuitenschulen literarischer Dressur und deutsche Gymnasien des 19. Jahrhunderts sind zwei sehr verschiedene Dinge. Vergl. Mundt, über die Jesuitenschulen zu Freiburg in der Schweiz, Freihafen 1839, 1. Heft S. 28 ff. Der speciellste Grund, warum die Geistlichkeit von den Schulen fern zu halten ist, liegt jedoch darin, daß die Geistlichen nicht blos durch ihre kirchlichen Verhältnisse, sondern überhaupt durch den ganzen Ideenkreis, in dem sie sich bewegen, verhindert sind, das classische Alterthum so aufzufassen und zu geben, wie es wirklich ist, was dem Grundprincip und vorzüglichsten Zwecke dieser Anstalten schnurstracks

*) Greverus a. a. O. S. 23 ff.

widerspricht. Beweise hiervon liefern viele Erscheinungen der jetzigen Literatur und außer Staudenmaier's Antrittsrede „über das theologische Moment in den Wissenschaften" S. 56, zuletzt der naive Obscurant Dr. D., welcher in Hug's und Anderer Zeitschriften für Theologie VII. Bd. 1. Heft S. 49—86, mit hierarchischem Ingrimme gegen die böse Philologie zu beweisen sucht, „daß das christliche Bewußtsein auch das Licht sei, welches uns das heidnische Alterthum begreiflich macht;" ferner der Verfasser eines badischen Lycealprogramms von 1842, der, obgleich Lehrer im Fache der Philologie, dennoch die Berücksichtigung der Alten beim Philosophiren seit dem 15. Jahrhundert für eine Pest der philosophischen Cultur erklärt. Ueberdies hat die Geistlichkeit, welche Staat und Kirche trennt und nur ein Nebeneinanderstehen beider anerkennt, also dem Staate direct nicht dienen will, auch deshalb keinen Beruf und keine Befähigung, in den höheren wissenschaftlichen Schulen zu wirken, verdient jedenfalls von Seiten aufgeklärter, constitutioneller Regierungen kein Zutrauen.

Wie alle Schulen, so bedürfen auch die der Gelehrten, wenn sie als Nutzen unserer Civilisation ihren großen Beruf gemäß den Anforderungen der Neuzeit ganz erfüllen sollen, 1) der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, 2) organischer Entwickelung und Zusammenhanges, 3) zeitgemäßer Vorbereitung, Bildung, Prüfung, Besoldung und staatsbürgerlicher Auszeichnung des Standes der Lehrer *).

So wenig man, wie Pölitz (staatswissenschaftliche Vorlesungen II. 321) bemerkt, dem Präsidenten eines Gerichtshofes die Bearbeitung eines neuen Katasters zum Behufe der Regulirung der Grundsteuer übertragen, oder den commandirenden Feldherrn zur Reform des Bergwesens berufen, oder einen Finanzrath mit der Organisation eines Generalstabes beauftragen, oder einen reichen Fabrikherrn an die Spitze eines Criminalgerichtes stellen wird, eben so wenig können blose Geistliche und Juristen das gelehrte Schulwesen berathen und leiten. Nur Schulmänner aus dem Kreise der Gelehrtenschulen selbst, die mit wissenschaftlicher Gründlichkeit encyklopädische Umsicht, hellen Blick in die gegenwärtigen Bedürfnisse des öffentlichen Lebens und reiche Erfahrung verbinden, sind zu diesem Berufe geeignet, und ihre heilsame Wirksamkeit als Mitglieder eines Oberstudienrathes wird um so sicherer sein, wenn ihnen zur Vermeidung von Pedanterei und von Maßregeln der Einseitigkeit und Kurzsichtigkeit ein gelehrter Staatsmann zum Präsidenten gegeben wird, der, wie jeder in diesem Ressort arbeitende Ministerialrath, vom Geist eines Polizeischreibers und Rescriptenmachers frei sein muß. In praktischer Anerkennung dieser Wahrheit ist Preußen den übrigen deutschen Staaten vorausgegangen, ohne sie jedoch bis jetzt alle zur Nach-

*) Einen wohlthätigen Einfluß auf die Regsamkeit der Schulen des Staates üben unter gewissen Verhältnissen und liberalen Garantieen auch die in Concurrenz tretenden Privatinstitute gelehrter Bildung.

ahmung gebracht zu haben. In Preußen besteht sowohl die gesetzgebende als die ausübende Gewalt über die Gelehrtenschulen größtentheils aus Männern vom Fache. Alle preußischen Gymnasien sind der Aufsicht und Leitung der Geistlichkeit und Kirche entzogen und unter die unmittelbare Leitung und Aufsicht besonderer Provinzialschulcollegien gestellt, die unter dem königlichen Ministerium der Unterrichtsangelegenheiten stehen, und in denen besondere, aus dem Schulstande gewählte Schulräthe in Verbindung mit geistlichen Consistorialräthen die Führung der betreffenden Gelehrtenschulen besorgen *). Diesem 1810 gegebenen Beispiele folgten 1834 Hannover und zum Theil Kurhessen, etwas früher Hessen-Darmstadt, 1836 Baden, in anderen kleineren Staaten, z. B. Schleswig und Holstein, und Nassau sind wenigstens einzelne Männer aus dem gelehrten Schulstande Mitglieder der Landesregierung. Der Oberstudienrath in Baiern und der in Würtemberg, so wie die österreichische Studienhofcommission können hier mehr dem Namen als der Sache nach genannt werden. Am Auffallendsten blieb das Königreich Sachsen hierin ganz zurück.

Eine solche Behörde, gewissermaßen die Intelligenz in diesem ganzen Fache repräsentirend, hat anordnend und beaufsichtigend die organische Entwickelung und den innern Zusammenhang dieser Studienanstalten hervorzurufen, wo sich Gutes vorfindet, es erhaltend, im Uebrigen aber durch Reformen im Geiste unserer Zeit neu schaffend. Zu diesem Zwecke dienen nun einigermaßen zwar auch die Bestimmungen über äußere Gestaltung der Anstalten, Schulpläne (an denen Baiern den größten Reichthum hat), Instructionen, die mit Mäßigung in's Einzelne eingehen dürfen, und nebst Berichterstattung autoptische Visitationen, vorausgesetzt, daß solche nicht Vergnügungsreisen, oder das Diätenmachen und die Cultivirung der chinesischen Krankheit zum Zwecke haben. Doch dieses Alles muß seinen Werth und seinen Nutzen erst durch den von solchen Behörden mit Recht erwarteten Geist der freien Wissenschaft und des ungefesselten Fortschrittes erhalten. Fehlt dieser oder tritt an seine Stelle sogar die entgegengesetzte Tendenz, diese Gymnasien als entwürdigte Vorschule politischer und kirchlicher Dressur der künftigen Staatsdiener, so wie als Hemmschuh der freien Wissenschaft zu mißbrauchen, so werden natürlich aus solchen Anstalten nur Früchte hervorgehen, die der Zeitgeist, welcher die Welt regiert, verdammt, leider mit ihnen nur zu leicht auch die edle, mißbrauchte Sache verdammend. Fluch und Strafe deshalb Jenen, die, ihrer unleugbaren Bildung wegen, zu Mitgliedern solcher Behörden berufen, das Zutrauen und die Erwartung des Vaterlandes und der Freisinnigen, auf deren Verlangen sie diesen wichtigen Wirkungskreis erhielten, schändlich täuschen und im Solde des Jesuitismus und Machiavellis-

---

*) Vergl. Neigebaur, Sammlung der auf den öffentlichen Unterricht in den preußischen Staaten sich beziehenden Gesetze und Verordnungen (Hann., 1826.)

mus die schwerste Sünde gegen den Menschengeist sündigen, der da ein heiliger ist!

Die organische Entwickelung dieser Institute wird aber durch nichts mehr zerstört oder gefördert, als durch den Geist und das ganze Wesen der Lehrer, die an sie berufen werden. Hier führt aber zum Guten, außer der ächten Einsicht und dem guten Willen der Behörde, ganz allein, was als dritte Hauptbedingung bezeichnet wurde: zeitgemäße, rechtschaffene Vorbereitung, Bildung, Prüfung, Besoldung, staatsbürgerliche Auszeichnung, mit einem Worte: die rechte Erwerbung und edele Behandlung vorzüglicher Lehrer.

Die Vorbereitung und Bildung der Studienlehrer verlangt nach den Verhältnissen jetziger Zeit eine möglichst vollständige wissenschaftliche Beherrschung aller derjenigen Disciplinen, die den Kreis der höheren Schulwissenschaften ausmachen und auf allen deutschen Universitäten in den gewöhnlichen akademischen Vorlesungen einzeln theoretisch gelehrt, praktisch aber in den fast nirgends fehlenden philologischen Pflanzschulen, und in den wenigstens an manchen Hochschulen bereits vorkommenden historischen, naturwissenschaftlichen, mathematisch-physikalischen und pädagogischen Seminarien geübt werden. So gut man heut zu Tage überall vom Juristen und Mediciner den regelmäßigen, ein gewisses vorgeschriebenes Stadium dauernden Besuch der Universität und Vollendung eines angegebenen Cyklus von Vorlesungen seines Faches schon als Bedingung der Zulassung zur Staatsprüfung verlangt, mit dem nämlichen Rechte und ob der nämlichen Pflicht sollte der Staat auch in Bezug auf die künftigen Gymnasiallehrer redlich-streng verfahren. Preußen geht auch hierin schon lange mit bestem und erfolgreichstem Beispiele voran, findet aber auch hierin nicht überall wünschenswerthe Nachahmung, woran, beiläufig gesagt, nur die Geistlichkeit und ihre Schutzherrschaft Schuld ist, mit deren hierarchischen Interessen sich eine solche Maßregel nie verträgt. Aus dieser nämlichen Quelle kommt es denn auch, daß den philologischen Seminarien von den Patronen der Ungründlichkeit und des Schlendrians der Vorwurf der Einseitigkeit gemacht wird. Allein die philologischen Seminarien, die seit der Gründung der Universität zu Göttingen (wo M. Geßner das erste Institut dieses Namens stiftete) auf die tüchtige Entwickelung des deutschen gelehrten Schulwesens einen ganz unleugbaren, höchst wohlthätigen Einfluß ausüben, also verwerfende Urtheile durch die That selbst widerlegen, haben sich 1) nie ausschließlich als Lehrerseminarien, sondern nur als Pflanzschulen für Verbreitung gründlicher Kenntnisse des classischen Alterthums, also nicht blos für künftige Studienlehrer, sondern für alle Studirende, denen daran liegt, angekündigt, und sind auch als solche besucht worden; 2) schließt der Besuch des philologischen Seminariums die Theilnahme am pädagogischen Seminarium nicht aus, sondern ladet dazu ein, und verbindet an manchen Universitäten sogar dazu; 3) wird selbst dem vorzüglichsten pädagogischen Seminarium die Vorbereitung tüchtiger Studienlehrer rein unmöglich werden, wenn nicht

vorher oder wenigstens gleichzeitig das philologische Seminarium dem Jünger die Gelehrsamkeit und technische Gewandtheit in dem Hauptlehrgegenstand der Gymnasien verschafft hat. Die voreiligen Tadler der philologischen Seminarien haben also ihre undankbaren Angriffe nicht gegen diese Anstalten zu richten, sondern gegen die Mangelhaftigkeit der Universitäten, an welchen noch keine pädagogischen Seminarien existiren, gegen die Nachlässigkeit der Regierungen, die solche Anstalten nicht in's Leben rufen, und gegen die Gewissenlosigkeit der Studienbehörden, welche Candidaten des Lehramtes recipiren, ohne daß dieselben derlei Seminarien nebst den philologischen besucht haben *). Weil übrigens die pädagogische Befähigung für den gelehrten Schulmann neben seiner Gelehrsamkeit gleich nothwendig ist, so ist die Maßregel noch besonders zu loben, wenn man, wie in Preußen geschieht, die recipirten Candidaten an die vorzüglichsten Gymnasien zu den im Schulamt ausgezeichnetsten Männern als Auscultanten und Hülfslehrer in Praxis schickt, wodurch vornehmlich den Fehlgriffen bei definitiver Anstellung bestens vorgebeugt werden kann. Die schlechteste aller Maßregeln ist dagegen die, daß man als Lehrer an Gymnasien solche Leute anstellt, die man anderswo nicht mehr brauchen kann.

Die Prüfung der von der Universität zurückkehrenden Candidaten des höheren Schulamtes muß von einer nie erschlaffenden, wohlbefähigten Commission vorgenommen werden, streng wissenschaftlich und namentlich von der theologischen **) Prüfung durchaus getrennt sein, sich aber über alle Fertigkeiten und Zweige der formalen und realen Philologie, über Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften und Pädagogik erstrecken, versteht sich mit verhältnißmäßiger Erhöhung oder Ermäßigung der Ansprüche in den einzelnen Gegenständen, je nach den besonderen Fächern, welchen sich die Candidaten mit Vorliebe gewidmet haben **).

In den Verhältnissen des Lehramtes, inneren sowohl als namentlich äußeren, liegt etwas, das selbst den Anfangs Muthigsten zu entmuthigen, und, wenn er sich nicht befreien kann, zum mechanischen Schulmeister zu machen vermag. Die rechte Behandlung der einmal angestellten Lehrer ist deshalb um so wichtiger, weil der eigentliche Kern der Thätigkeit dieser Classe öffentlicher Diener weder erzwungen noch genau controlirt werden kann. Die beste Wirksamkeit der Lehrer, die sich auf das Innere und den Geist bezieht, ist daher für blos äußere Aufsicht nicht fesselbar. Liebevolle, wahrhaft durch Ideen begeisterte Hingebung ist erste und letzte

*) Vergl. die vortreffliche Schrift von Brzoska: Die Nothwendigkeit pädagogischer Seminare auf der Universität (Leipzig, 1836), besonders S. 228 ff. und 295—307.

**) Ueber diesen wichtigen Punct vergl. Deutsche Jahrbücher 1842. S. 715.

***) Das preußische Reglement über diese Prüfungen findet man in der Darmstädter allgemeinen Schulz. 1831. II. Nr. 92.

Bedingung ihrer segensreichen Thätigkeit. Diese aber in dem Herzen des Schulmannes zu erregen und gegenüber aller Verleidungen und Verbitterungen in ihm zu erhalten, ist die größte, heiligste und schwierigste Pflicht der Behörde. Mittel, unerläßliche und zuverlässige Mittel, die zu diesem Zwecke führen, sind folgende:

1) Staatsrechtliche Gleichstellung dieser Lehrer mit allen übrigen Staatsdienern, wodurch ihnen garantirt werden:

a) Unentlaßbarkeit, d. h. sichere Versorgung und rechtliche, gesetzliche Behandlung während ihrer Activität;

b) gesetzliche Pensionirung nach den Bestimmungen der Staatsdienerpragmatik;

c) gesetzliche Versorgung ihrer Wittwen und Waisen.

In Baiern, Baden, beiden Hessen, Nassau besteht diese Sicherung vollständig, mit Schmälerung in Würtemberg, ohne constitutionelle Festigkeit in Preußen und Oesterreich, im Königreiche Sachsen fast gar nicht, was um so weniger entschuldigt werden kann, als dieses Land eine Repräsentativverfassung hat, und die sächsische Ständeversammlung dem ruhmwürdigen Beispiele anderer deutschen Parlamente schon längst hätte folgen sollen.

2) Anständige, ihren Bedürfnissen und der Würde ihres Amtes und ihrer bürgerlichen Stellung entsprechende, durch einen gesetzlichen Etat bestimmte Besoldung. Ein wirklicher Gelehrter, der sich dem Schulamte widmet, das an Nützlichkeit und Wichtigkeit keinem anderen im Staate nachsteht, kann mit vollem Rechte das mit mittleren Staats- und Kirchenämtern verbundene Diensteinkommen ansprechen, damit er nicht, um existiren zu können, zu Nebengeschäften und lucrativem Bücherschreiben genöthigt werde *). Wer so sein und seiner Familie Leben fristen, allen geselligen Vergnügungen aus Geldnoth entsagen und nach dem Verlaufe eines mühevollen Schuljahres nicht einmal eine kleine Erholungsreise machen kann, von dem etwas Gediegenes und Nachhaltiges im gelehrten Unterrichte oder der Erziehung der Jugend zu erwarten, hat der unbillige Staat kein Recht. Heiterkeit und mögliche Sorgenlosigkeit sind Grundpfeiler einer glücklichen schulmännischen Thätigkeit.

3) Hoffnung der Beförderung bei entschiedenen Beweisen fortschreitender Tüchtigkeit als Lehrer und Gelehrter. Wer keine Zukunft mehr hat, dem bringt die Gegenwart nur Ekel. Vortrefflich ist deshalb die preußische Einrichtung, daß zu höheren Lehr- und Directorstellen nicht leicht Jemand gelangen kann, der nicht vor ganz Deutschland entschiedene öffentliche Beweise seiner strebsamen Tüchtigkeit gegeben hat, vortrefflich die Einführung eigener Prüfungen pro ascensione et rectoratu, vortrefflich das Institut der Schulprogramme, welche alljährlich ausgege-

*) Greverus a. a. O. S. 42 ff. und Deutsche Jahrbücher 1842 Nr. 177 ff. in dem Aufsatze: Ueber Stellung und Verhältniß der Gymnasiallehrer in Preußen.

ben und von einem Mitgliede des Lehrercollegiums mit einer wissenschaftlichen Abhandlung ausgestattet werden müssen *).

4) Liberale Behandlung, wie sie schon aus Achtung vor der Wissenschaft den Gelehrten gebührt, entfernt von Servilismus fordernder bureaukratischer Tyrannei.

5) Ertheilung aller den übrigen Staatsdienern zustehenden Auszeichnungen an die Würdigsten und Verdientesten des Lehrstandes.

6) Sehr wichtig ist auch der Geist, nach welchem die Verfassung einer gelehrten Schule und das Verhältniß des **Collegiums** der Lehrer eingerichtet wird. Denn die zur freudigen Wirksamkeit der Lehrer erforderliche Stimmung, und die zum Gedeihen der ganzen Anstalt unerläßliche harmonische Wirksamkeit und brüderliche Theilnahme wird ohne Ausnahme in allen Instituten unterbrochen werden oder ganz aus ihnen verschwinden, wo unter den Mitgliedern eine steife Unterordnung, also vergiftende Rangeifersucht herrscht, und der Vorstand entweder aus Vorschrift oder aus eigener Bestimmung den monarchisch-despotischen Regierer spielt. Jeder Director eines solchen Instituts sollte deshalb von den Behörden und durch organische Vorschriften nie in den Gegensatz zum Lehrercollegium gestellt, sondern nur als Primus inter pares betrachtet werden, welcher im Einverständnisse mit seinen Collegen, die er nicht als Untergebene betrachtet, das Ganze leitet und nur in den Angelegenheiten, wo Stimmengleichheit eintritt, durch sein Votum entscheidet. Die wegen Parität der Confessionen von alternirenden Directoren geleiteten Anstalten sind durch ihre Leistungen ein praktischer Beweis für die Richtigkeit unserer Forderung, und noch mehr die ausgezeichnetsten Lehranstalten der Schweiz, z. B. das höhere Gymnasium zu Zürich, wo in ächt republicanischem Sinne, **der der Wissenschaft geziemt**, die Hauptlehrer in der Direction jährlich sich ablösen. Directoren, welche sich selbst zu Polizeiwachtmeistern ihrer Collegen mißbrauchen oder mißbrauchen lassen, werden kein geistiges Heil über die unfreie Anstalt bringen; besser ist es, sie sichern sich durch Beweise des Wohlwollens, der Begeisterung für die Schulsache, der Mäßigung und Selbstverleugnung, so wie der geistigen, wissenschaftlichen und pädagogischen Superiorität den zur Führung ihres Amtes nöthigen Einfluß öffentlicher Achtung. Nur so werden diese Vorsteher der geistigen Theilnahme an der Anstalt von Seiten der Lehrer und der Unterstützung derselben im Gebiete der Sittenbildung und Sittenzucht versichert sein, also nur so etwas Gedeihliches zum wahrhaft geistigen Wohle der Jugend wirken können; ohne dieses Verhältniß bringen sie es zu nichts als zu dem

---

*) Dieses nun in Deutschland ziemlich allgemein angenommene Institut der Programme hat der Welt schon hie und da die Bildungsdürftigkeit mancher Schulregenten so schlagend vor Augen gestellt, daß für die Zukunft gewissen Ignoranten die Ruhe auf dem Wollsacke schwer werden mag; vergl. z. B. über die **badischen** Schulprogramme „Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft", 1839, Nro. 95. 96. 130., und „Neue Jenaer Lit.-Ztg" 1842, Nro. 204.

bedenklichen Genusse des Selbstgefühls eines eben so gehaßten als gefürchteten Profosen. Doch am Schädlichsten ist, wenn sie je eintritt, die Spionirerei und Angeberei, mag sie im kleinen oder großen Maßstabe und von wem immer geübt werden. Man hat deshalb gut daran gethan, die früher in Curs gewesenen Ephoren der Gymnasien, in welchen man wahre Lähmungsmaschinen erkannte, von der Bühne abtreten zu lassen, und nur ein deutscher Staat, der früher dieses Institut nicht hatte, fand sich in der neuesten Zeit, natürlich aus wichtigen Gründen, veranlaßt, dieser schädlichen Antiquität an seinen Studienanstalten einen Platz in einer Weise einzuräumen, durch welche nicht blos Lehrer und Director der einzelnen Schulen, sondern sogar der Oberstudienrath überwacht und — begeistert werden.

In Bezug auf den Zwang aller möglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Gymnasien sucht man von mancher Seite Folgendes zu behaupten: der Staat zwingt den Vater nicht, wie bei der Volksschule, seinen Sohn in ein Gymnasium zu schicken; folglich haben sich die Eltern unbedingt allen Anordnungen des Schulraths zu unterwerfen, ja es sich sogar gefallen zu lassen, wenn man auf ihre Kosten den Sohn aus ihrem Hause in ein mit der Anstalt verbundenes Convict versetzt.

1) Das Recht des Staates, zum Besuch des Volksunterrichts zu zwingen, ist ein sehr zweifelhaftes.

2) Wer seine Kinder das Gymnasium besuchen läßt, erklärt deswegen noch nicht, daß er dieses wegen äußeren Vortheils des Staatsdienstes thue, sondern kann aus rein geistigen Motiven dazu bestimmt werden.

3) Wenn der Staat in Bezug auf die Gymnasien auch wirklich ein ungebundenes Recht in Anspruch nehmen darf, was wir dahin gestellt sein lassen, so ist dabei zu merken:

a) Recht darf nie durch Unrecht, Härte und Unvernunft sich geltend machen;
b) gewisse Rechte der Eltern über die Führung ihrer Kinder können auch in dieser Sphäre nicht aufhören;
c) die Staatscasse, welche in fast allen deutschen Staaten die Gymnasien entweder ganz oder zum Theil sustentirt, hat ihre Haupteinnahme aus den Steuern, die die Bürger bezahlen;
d) diese Anstalten müssen also auch den Interessen und Rechten der Bürger dienen, und der Einschränkungen in ihrem ganzen oder speciellen Gebrauche müssen möglichst wenige, diese aber vor Recht und Vernunft haltbar sein.

Pölitz hat deshalb Unrecht, wenn er in seiner Erziehungswissenschaft (II. 225.) behauptet:

1) daß ein von der Natur verwahrlos'ter Kopf von den Lehrern der Studienanstalten nicht länger als zwei Jahre behalten und dann seinen Eltern oder Vormündern zur Wahl eines andern Berufs zurückgegeben werden dürfe und solle;

2) daß eben so Jeder vom fernern Besuche solcher Institute ausgeschlossen bleiben müsse, dem, wenn er auch hinreichende Talente besäße, die Neigung zum Studiren fehlt.

Diese beiden Bestimmungen verletzen nämlich 1) die Rechte des Staatsbürgers, und sind 2) ohne Willkür, Ungleichheit und Mißstände gar nicht ausführbar. Wer hat das Recht und die Fähigkeit, über die Bestimmung eines noch nicht entwickelten Menschen so früh abzuurtheilen? Gibt es in dieser Sphäre nicht häufig die gröbsten Irrthümer und Mißgriffe? Und endlich, wer kann einem andern Menschen verbieten, seinen Lebensgang zu gehen, selbst wenn ihn derselbe zum Unglück führt? Die Staatsverhältnisse haben überall Bevormundschaftung genug, ja übergenug; sie brauchen nicht noch durch eine neue dieser Art drückender zu werden.

Dagegen läßt sich dem Staate das Recht nicht bestreiten, daß er, ehe der Studirende die Universität bezieht, wo er sich in der Regel in der Absicht einem Fachstudium widmet, um einst in Staatsdienste treten zu können, sich durch Vornahme einer eigenen Maturitätsprüfung von dem nöthigen Grade der wissenschaftlichen Vorbereitung desselben überzeuge. Nur muß diese Prüfung, außer daß sie gründlich sei,

1) nicht zu viel verlangen,
2) nicht auf Pedantereien hinauslaufen,
3) nicht tarifartig quantitativ, sondern
4) mit Eingehen auf die Individualität des Examinanden geistig qualitativ sein.

Am Schädlichsten sind die Maturitätsprüfungen, die durch ihre Nichtigkeit ein systematischer Hohn auf die Sache selbst sind, und dem Jüngling nicht den Ernst des Lebens, sondern die Lüge zeigen *).

Gelehrsamkeit im ächten Sinne des Worts ist wahrender Besitz der Wissenschaft, welche die menschliche Erkenntniß fördert, sie muß also die rechte Ausbildung des Geistes bezwecken und in sich fassen; die Studienanstalten mögen daher bei ihrem Ziele und Resultate stets die Geistigkeit im Auge behalten, und in diesem Sinne der Fortpflanzung ächter Gelehrsamkeit fortan als stete Mahnung zum Rechten genannt werden: Gelehrtenschulen. Ak.

Schulen, polytechnische, haben die Aufgabe, jene Kenntnisse zu lehren und zu verbreiten, welche die Production befördern und zur zweckmäßigen Ausführung der technischen Arbeiten der Staatsverwaltung befähigen. Das Bedürfniß solcher Lehranstalten wurde erst in der neueren Zeit richtig erkannt und durch Einrichtung derselben angemessen befriedigt.

Die erste Lehranstalt dieser Art wurde im Jahre 1794 zu Paris, unter dem Namen „École centrale des traveaux publics“ errichtet und erhielt

*) Hierher gehört: Schulze, Die Abiturientenprüfung, vornehmlich im preußischen Staate, (Liegnitz, 1831).

bald darauf ihren gegenwärtigen Namen „École polytechnique.“ Ihr Zweck ist die Bildung von Zöglingen zum Eintritt in verschiedene Fachschulen, aus welchen für den Staat gutbefähigte Männer für die technischen Zweige des öffentlichen Dienstes hervorgehen sollen. Sie ist also nur eine Vorbereitungsschule, und zwar ausschließlich für Ausbildung zum Staatsdienste. Für das Bedürfniß der Production, der Industrie ist in der neuesten Zeit zu Paris die „Ecole centrale des arts et manufactures“ gegründet worden. Nach der Pariser polytechnischen Schule wurden später zu Prag (1806) und zu Wien (1815) technische Lehranstalten unter dem Namen „Polytechnisches Institut“ errichtet, welche die gestellte doppelte Aufgabe erfüllen. Im übrigen Deutschland geschah dies allgemeiner erst seit dem Jahre 1825.

Man hatte, und zwar nicht ohne große Opfer, nach und nach einsehen gelernt, daß man die Production, überhaupt die Nationalwohlfahrt, nicht besser befördern könne, als durch Verbreitung nützlicher Kenntnisse vermittelst technischer Lehranstalten. Die Unzulänglichkeit und Zwecklosigkeit der Mittel, welche früher zur Beförderung des Gewerbfleißes angewendet worden waren, erschien in klarem Lichte. Eigene Unternehmungen der Staatsverwaltung, Unterstützungen von Privatunternehmungen aus öffentlichen Mitteln, Prämienvertheilungen, Prohibitivmaßregeln waren ohne einen nennenswerthen oder fühlbaren Erfolg geblieben.

Die höhere wissenschaftliche und technische Bildung, welche eine polytechnische Schule dem Techniker geben soll, wird durch Kenntniß der Mathematik, der Naturwissenschaften, der wichtigsten lebenden Sprachen und durch Fähigkeit im Zeichnen begründet. Diese Unterrichtszweige bilden daher die wahre Grundlage einer höheren technischen Lehranstalt. Reine und angewandte Mathematik, darstellende und praktische Geometrie, Physik, Chemie, Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geognosie, Sprachen, Zeichnungsunterricht sind die allgemeinen Lehrcurse, die der Fachausbildung vorangehen müssen, für welche die Curse specieller Anwendung in besonderen Fachschulen gegeben werden, wie die Curse der speciellen technischen Chemie, des Maschinenbaues, des Wasser- und Straßenbaues, der Baukunst, der Forstwissenschaft. Bei einer wohleingerichteten polytechnischen Schule sollen, für die Bedürfnisse der Production und der technischen Zweige des Civilstaatsdienstes, als besondere Fachschulen unter eigenen Vorständen bestehen: eine Schule für Wasser- und Straßenbau, oder eine Ingenieurschule, eine Bauschule, eine Forstschule und eine höhere Gewerbsschule. An diese kann sehr leicht eine Fachschule für Ausbildung des Handelsstandes, eine Handelsschule, angereiht werden, und, je nach der Localität, auch eine landwirthschaftliche Schule.

Dagegen ist sowohl das Bedürfniß, als die Gelegenheit zur Errichtung einer Bergschule, zur Bildung von Berg- und Hüttenleuten, so wie einer nautischen Schule, so speciell und so ganz und gar

sowohl von eigenthümlichen, allgemeinen, als von örtlichen Verhältnissen abhängig, daß diese in der Regel zweckmäßiger am günstigen Orte als besondere Lehranstalten zu errichten sein werden, wenn das Bedürfniß dazu vorhanden ist. Auch Militärschulen werden, unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der Militärbehörden, zweckmäßig selbstständige, für sich bestehende Lehranstalten bilden.

Die Errichtung abgesonderter Fachschulen zur Bildung gewisser Classen technischer Beamten kann wohl in einem großen Staate zweckmäßig sein, da, wo hinreichende Mittel zur vollständigen Einrichtung vorhanden sind. In einem kleineren Staate wird dies in der Regel nicht angemessen sein, und es müßten hier dem Zwecke jedenfalls unverhältnißmäßig große Opfer gebracht werden. Es ist überhaupt besser, wenn die verschiedenen Fachschulen, in genauer Verbindung mit den allgemeinen, vorbereitenden, wissenschaftlichen Cursen, zu einem Ganzen vereiniget sind.

Es haben verschiedene technische Fächer, wie allbekannt ist, eine gemeinschaftliche wissenschaftliche Grundlage. Einzelne Wissenschaften ferner, welche bei dem einen Fache zu den Hülfswissenschaften gehören, machen bei einem anderen Fache einen ganz wesentlichen Bestandtheil des Unterrichts aus. Sammlungen und Apparate, welche bei allgemeinen wissenschaftlichen, wie bei besonderen technischen Cursen gebraucht werden, sind in der Regel für alle Fachschulen mehr oder weniger nützlich und nothwendig. Dies gewährt nicht nur den Vortheil, daß alle Sammlungen mit weit geringerem Aufwand reichlicher ausgestattet, und alle Apparate vollständiger hergestellt werden können, sondern es hat noch den ganz besonderen, hoch anzuschlagenden Vortheil, daß man für jede Wissenschaft tüchtig dafür gebildete Lehrer anstellen kann und nicht nöthig hat, wie es bei vereinzelt stehenden Fachschulen, aus Mangel hinlänglicher Mittel, nicht selten geschehen muß, Lehrer anzustellen, welche mehrere ganz verschiedenartige Lehrgegenstände übernehmen, oder sich übertragen lassen, gerade weil sie keine besondere Wissenschaft studirt haben. Dabei wird dann an Gründlichkeit des Unterrichtes niemals etwas gewonnen, und die oberflächliche, encyklopädische Bildung des Lehrers wird nicht ohne nachtheilige, beklagenswerthe Rückwirkung auf die Zöglinge bleiben.

Endlich wird es nur durch eine solche Vereinigung der allgemeinen wissenschaftlichen Curse mit den besonderen technischen möglich, mit den eigentlichen Fachstudien auch einen damit fortschreitenden allgemein bildenden Unterricht zu verbinden, einen Unterricht, auf welchen wir großen Werth legen, und dessen Vernachlässigung technischen Lehranstalten gerechter Weise mitunter zum Vorwurf gemacht werden kann. Jene humane Bildung, ohne welche bei dem kenntnißreichsten Manne, bei dem ausgebildetsten Techniker die Blüthe menschlicher Gesittung nicht aufgeht, die man so ungern, als unangenehm vermißt, geben höhere Curse der Sprachen, der Literatur, Vorlesungen über Geschichte, Ethik und Aesthetik.

Ein Curs über populäre Rechtslehre muß Gelegenheit geben, sich diejenigen Rechtskenntnisse zu verschaffen, welche keinem gebildeten Staatsbürger fehlen dürfen, und daran muß ein Unterricht geknüpft werden, welcher lehrt, wie der Techniker sich in den Geschäften seines Berufes nach den Anforderungen der Gesetze zu richten hat.

Ein Vortrag über Nationalökonomie darf ebenfalls nicht fehlen. Er führt den Mann der Industrie, den gebildeten Gewerbsmann, wie den Techniker des Staates, zur richtigen Beobachtung und Beurtheilung jener Erscheinungen und Verhältnisse der Volkswirthschaft, welche für denjenigen, der schafft, producirt, von einem ganz besondern Interesse sind.

Hinsichtlich der Art des Unterrichtes ist zu bemerken, daß derselbe, da der Techniker nicht nur wissen, nicht allein eine theoretische wissenschaftliche Bildung haben, sondern auch können, die Fähigkeit zur Ausführung, zur materiellen Production besitzen muß, bei einer polytechnischen Schule nicht allein darin bestehen darf, theoretische Kenntnisse möglichst gründlich zu geben, wobei er durch sinnliche Anschauung, durch Versuche, Wiederholungen und Uebungen unterstützt werden muß; sondern es müssen die Zöglinge noch ganz besonders, und so viel es geschehen kann, in praktischen Arbeiten, auf dem Felde, in Laboratorien und Werkstätten geübt werden. Sie müssen die praktische Geometrie auf dem Felde treiben, Terrainaufnahmen in größerem Maßstabe in der Ebene, im Hügellande und im Gebirge ausführen, im chemischen Laboratorium, in der mechanischen Werkstätte, in der Gyps- und Holzmodelirwerkstätte, in einer Bauhütte arbeiten und überdies mit den Lehrern Excursionen und kleinere Reisen, Behufs naturhistorischer Beobachtungen und Untersuchungen machen, desgleichen zum Zwecke der Besichtigung und Untersuchung von Bauten, der Beobachtung von Bauausführungen, des Besuches in industriellen Einrichtungen, großer technischer Betriebe, Fabriken und Werkstätten.

Das bei einer polytechnischen Schule nöthige und ganz unerläßliche feste Ineinandergreifen der allgemeinen wissenschaftlichen Curse mit den Unterrichtszweigen der Fachschulen erfordert eine Beschränkung in der unbedingten Freiheit der Lehrvorträge. Es kann dem einzelnen Lehrer hier nicht ganz überlassen bleiben, wie und was er lehren will. Es ist durchaus nöthig, den Lehrstoff und den Lehrgang in gemeinschaftlicher Berathung der wissenschaftlich und technisch gebildeten Lehrer genau und ausführlich zu bestimmen, damit ein harmonischer Zusammenhang erreicht wird, dagegen Ungleichheiten, Ueberschreitungen, Auslassungen, Wiederholungen vermieden werden. Außerdem ist eine periodisch vorzunehmende Prüfung des Lehrplanes nöthig, um, nach Maßgabe des Fortschreitens der Wissenschaften und der Technik und in Folge gemachter Erfahrungen, Verbesserungen in den Unterricht einführen zu können.

Die bezeichnete Aufgabe polytechnischer Schulen wird, nach dem gegebenen Plane, jederzeit mehr oder weniger vollständig gelös't werden, wenn bei der ersten Einrichtung, so wie bei der Fortführung derselben, mit

aller Aufmerksamkeit und möglichster Umsicht, dafür Sorge getragen wird, daß nur ganz tüchtige Lehrer angestellt werden. Die allgemeinen wissenschaftlichen Curse verlangen insbesondere Männer von höherer wissenschaftlicher Bildung, Männer, die ein gründliches, akademisches Studium und ein ganz specielles der Wissenschaft gemacht haben, die sie zu lehren berufen sind. Auch die Lehrer specieller Curse der Anwendung in den Fachschulen müssen wissenschaftlich gebildet sein. Nur solche Lehrer können den Zöglingen polytechnischer Schulen, künftigen Technikern, jene höhere wissenschaftliche Ausbildung geben, womit sie ihr Geschäft geistig zu beherrschen, dasselbe in allen Verhältnissen zu durchblicken und zu übersehen vermögen, und in unvorhergesehenen Fällen, in jeder Lage, sich zu helfen im Stande sind. Der nicht wissenschaftlich gebildete Lehrer einer technischen Lehranstalt, deren Unterricht immerhin eine praktische Tendenz haben muß, verfällt gar leicht in den Fehler einseitiger Hervorhebung der Anwendungen und Hinweisung auf das Nützliche. Dadurch kann wohl ein Abrichten, überhaupt die Befähigung zum mechanischen Nachmachen erzielt, die Lust nach Gewinn rege gemacht, aber gerade das nicht erreicht werden, was eine polytechnische Schule leisten soll, die Heranbildung wissenschaftlich ausgerüsteter, für die Praxis befähigter, humaner Techniker.

Die besten Plane bleiben leere Versprechungen, die reichsten Sammlungen, die vollkommensten Apparate, die besten Werkstätten sind todte Sachen und erfolglos ohne tüchtige Lehrer. Diese geben der Schule Leben, Gewicht und Wirkung.

Solche Lehrer müssen aber auch in den Stand gesetzt werden, sich nicht nur wissenschaftlich fortzubilden, sondern auch sich mit allen Fortschritten der Technik bekannt zu machen. Da dies in vielen Fällen nur vermittelst eigener Anschauung und Besichtigung dessen geschehen kann, was im eigenen Lande und was in fremden Ländern im Gebiete der Wissenschaft, der Industrie und Technik Neueres und Besseres aufgefunden und geleistet worden ist; so müssen die Lehrer, wenn auch nicht alljährlich, doch von Zeit zu Zeit, reisen, und sollen ihnen dazu die Mittel gegeben werden.

Der Nutzen davon wird nicht allein, wenn auch zunächst, der Schule zufließen. Die Staatsregierung kann öfter in den Fall kommen, über vorliegende technische und gewerbliche Fragen Ansichten, Rath, Gutachten sachkundiger Männer zu bedürfen. Sie wird bei der größern Zahl tüchtiger Männer, welche das Lehrpersonal einer polytechnischen Schule bilden, jederzeit Kundige finden, und von diesen erhalten, was sie verlangt. Sie kann ferner diese Männer bei den Staatsprüfungen verwenden, ihnen die Beaufsichtigung und Leitung der niederen Gewerbsschulen übertragen und manchen anderen der Industrie, der Staatstechnik, so wie den Gewerben nützlichen Dienst durch sie verrichten lassen.

Der Erfolg einer polytechnischen Schule hängt auch noch wesentlich von dem Grade der Vorbildung ihrer Zöglinge ab. Im Allge-

meinen wird diejenige Befähigung zum Eintritt in die ersten allgemeinern wissenschaftlichen Curse genügen, welche ein Jüngling von guten Anlagen im erreichten sechzehnten Jahre auf einem Gymnasium, oder auf einer guten höheren Bürgerschule erlangt hat. Von diesen Lehranstalten wird er Kenntniß der Muttersprache, namentlich einige Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck, einige Kenntniß der neueren Sprachen, Kenntniß der Elementarmathematik, einige Fertigkeit im freien Handzeichnen und eine humane, ächt menschliche Bildung mitbringen, also eine Vorbildung, auf welcher sich mit gutem Erfolge fortbauen läßt, ohne welche aber eine höhere wissenschaftliche Ausbildung nicht erreicht werden kann. Vom Gymnasium werden die Jünglinge überdies Kenntniß der alten Sprachen mitbringen, welche das Studium der Naturwissenschaften sehr erleichtert, namentlich bei einigen technischen Zweigen des Civilstaatsdienstes nützlich ist, und in mehreren Staaten als Bedingung der Zulassung zu demselben gefordert wird. Die höhere Bürgerschule und das Gymnasium verhalten sich zu einer nach dem mitgetheilten Plane eingerichteten polytechnischen Schule, wie sich das Gymnasium zur Universität verhält.

Der Sitz einer polytechnischen Schule ist nach den Mitteln zu wählen, welche ein Ort dafür darbietet. Wo naturwissenschaftliche Sammlungen sind, ein physikalisches Cabinet besteht, ein botanischer Garten unterhalten wird, ein reger Betrieb von Gewerben, Werkstätten und Fabriken ist, und in den technischen Zweigen der öffentlichen Verwaltung viele Arbeiten ausgeführt werden; da ist sie an ihrer rechten Stelle. — An einem solchen Orte kann der Unterricht durch Demonstrationen, Versuche, Uebungen, Besuche der Industriebetriebe, durch Beobachten der Arbeiten der Staatstechniker und endlich durch eigenes Handanlegen unterstützt werden. Solche günstige Verhältnisse sind gewöhnlich, mehr oder weniger, am Sitze einer Staatsregierung vorhanden, und aus diesem Grunde sind auch die ausgedehntesten polytechnischen Schulen an solchen Orten errichtet worden.

Wenn nunmehr der Staat die Sorge für den öffentlichen Unterricht der producirenden, gewerbtreibenden Bürger, so wie für die Bildung seiner technischen Beamten übernimmt; so wird dadurch nur ein Unrecht wieder gut gemacht, das darin bestand, daß man denjenigen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft, welche für unsere nächsten und dringendsten Bedürfnisse sorgen und eine feste Stütze eines jeden Staates sind, eine wissenschaftliche Bildung zum allgemeinen Nachtheil vorenthalten hat.

Der Zutritt zur polytechnischen Schule ist Jedem zu gestatten, der die Vorbildung dazu hat und überhaupt die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. Es fehlt an Männern, welche geeignet sind, Werkstätten und Fabriken einzurichten und zu führen; es ist an der Zeit, daß kenntnißreiche junge Männer aus gebildeten Ständen in Berufsarten außer dem Staatsdienst übergehen, und daß die gewerbtreibenden Bürger, die producirenden Techniker, durch wissenschaftliche und humane Bildung sich Anerkennung und Ansehen verschaffen. Bei der Gelegen-

heit, sich für die technischen Zweige der öffentlichen Verwaltung auszubilden, kann allerdings ein Zudrang zum Staatsdienste in diesen Zweigen entstehen. Diesen wird man aber einer technischen Lehranstalt eben so wenig zum Vorwurfe machen können, als man den Universitäten daraus einen Vorwurf macht, daß sie zu viele junge Männer in den sogenannten Facultätswissenschaften ausbilden. Auch ist einem solchen Zudrange leicht Grenzen zu setzen. Man ist streng bei der Aufnahme in die polytechnische Schule, gewährt den Zöglingen keine besonderen Unterstützungen, läßt sie vielmehr für den Unterricht der Schule Honorar entrichten und stellt endlich die Forderungen an die Candidaten des Staatsdienstes gemessen und mit Strenge so, daß die Mittelmäßigkeit ausgeschlossen wird.

Die Disciplin, welche an einer höheren technischen Lehranstalt von den Vorständen der verschiedenen Abtheilungen derselben gehandhabt wird, muß eine eigenthümliche Mitte zwischen jener der gewöhnlichen Mittelschulen und derjenigen der Universitäten halten. Es kann den Zöglingen weder die Wahl der Unterrichtsgegenstände, noch die Bestimmung der Reihefolge derselben überlassen sein. Man bestimmt nach der künftigen Bestimmung derselben ihren Studiengang, entwirft für sie einen besonderen, ihrem Berufe angemessenen Studienplan und wacht über das genaue Einhalten desselben. Diejenigen, welche, dem Staatsdienste sich widmend, in eine Fachschule eintreten, müssen alle Curse derselben in der festgesetzten Reihefolge durchmachen.

Durch häufige Examinatorien und von den Lehrern geleitete praktische Uebungen, durch mehrfältig ausgeführte Excursionen wird der Privatfleiß der Zöglinge angespornt, unterhalten und ein näheres Verhältniß zwischen denselben und den Lehrern hervorgerufen, in welchem diese sehr nützlich wirken können.

Die materiellen Vortheile, welche der Gesammtheit der Staatsbürger durch die Wirkung polytechnischer Schulen zufließen, sind unverkennbar. Wo mathematische, naturwissenschaftliche, maschinistische, überhaupt technische Kenntnisse angewendet werden, da zeigen sich jederzeit wohlthätige Folgen für alle Theile der Gesellschaft. Erweiterte wissenschaftliche und technische Kenntnisse werden zunächst im Gebiete der technischen Arbeiten der Staatsverwaltung nützliche Anwendung finden und dadurch allgemeinen Vortheil gewähren. Die Anwendung jener Kenntnisse wird die richtige Benutzung der Naturkraft des Bodens, die bessere Benutzung aller Naturkräfte, die verbesserte Einrichtung von Maschinen und deren zweckmäßigeren Gebrauch lehren, sie wird manche vortheilhafte Veränderung der Productionsmethode, manche bessere Benutzung des Materials, die Verwerthung nutzlos gehaltener Abfälle zeigen, viele Producte verbessern, neue zu bereiten lehren und bei allen technischen Arbeiten, bei allen Zweigen der Production die Sicherheit des Erfolges erhöhen. Der schöne immaterielle Vortheil aber wird sein, daß wahre Bildung jene achtbaren producirenden bürgerlichen Classen durchdringt und dadurch eine höhere Sittlichkeit verbreitet wird.

Schulwesen; Volksschulen. — I. Allgemeine Bemerkungen. a) Wichtigkeit der Volkserziehung für den Staat. Eine der wichtigsten Aufgaben für den Staat besteht in Begründung, Beförderung oder Herbeiführung eines guten Unterrichts- und Erziehungswesens. Von den desfallsigen Zuständen hängt es großentheils ab, ob die stets neu heranwachsende Generation sittlich gut, unterrichtet und überhaupt geistig und körperlich tüchtig, ob sie aufgeklärt, für Wahrheit und Recht begeistert, zu Opfern für das Gemeinwohl und die selbsteigene Ueberzeugung bereit, oder aber ob sie von diesem Allen das Gegentheil werden wird. Von der Erziehung hängt also großentheils das innere Glück der künftigen Familien, von ihr hängt wesentlich das Wohl der Staaten ab, indem dieses sich vor allem Anderen auf die moralische, intellectuelle und materielle Tüchtigkeit seiner Bürger, der Gesammtmasse seiner Angehörigen, stützen, dieselbe als seine eigentliche und wahrste Grundlage betrachten muß.

b) Die Schule und die häusliche Erziehung in ihren gegenseitigen Verhältnissen. Allerdings ist das, was wir eben hier angedeutet haben, nicht ausschließlich Sache der Schule, sondern vielmehr der ganzen Erziehung, welche letztere nur theilweise, und zunächst nur nach einer Seite hin, in der Schule Statt finden kann. Auf Bildung des Gefühles, des Geistes und Charakters, vermag weitaus am Gedeihlichsten die häusliche Erziehung zu wirken. Das Band zwischen Eltern und Kindern wird in der Regel immer ein anderes, innigeres, als das zwischen Lehrern und Schülern sein. Die Art der gegenseitigen Verhältnisse, die von der Natur selbst begründeten Gefühle bringen es mit sich, daß die Stimme der Mutter mehr über das Herz des Kindes vermag, als die des Lehrers. Ueberdies kann im Familienkreise die Individualität des einzelnen Kindes weit mehr, als es in der Schule möglich ist, Berücksichtigung finden; es kann hier unendlich mehr als dort auf die eigenthümlichen Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen zum Guten wie zum Schlimmen, wie auf die Fehler jeder Art, specielle Aufmerksamkeit verwendet, das Eine zweckmäßig befördert, das Andere eben so bekämpft werden. — Dazu kommt, daß der heranwachsende Mensch nicht sowohl in der Schule, als vielmehr inmitten der Familie, der er angehört, das wirkliche Leben in seinen mannigfachen Beziehungen sich gestalten sieht, daß er sonach hier, nicht dort, praktisch gebildet wird.

Gehört nun nach diesem Allen die Bildung des geistigen Gefühles und Charakters mehr der häuslichen Erziehung, so gehört hinwieder der eigentliche Unterricht vorzugsweise der Schule an. In den eben angedeuteten anderen Beziehungen hingegen vermag sie nur zu unterstützen, mitzuwirken, zu befördern; nie aber wird sie die häusliche Erziehung vollkommen zu ersetzen vermögen.

Die Weiterentwickelung des Menschen nach Charakter und Wissen soll sonach begreiflicher Weise möglichst gleichen Schritt gehen. Häusliche Erziehung und Schule sollen darum stets in Gemeinschaft

wirken — nicht jedes vereinzelt, sondern beide vielmehr in steter Verbindung mit einander. Demzufolge kann auch das Streben einer vernunftgemäßen Erziehungsweise unmöglich dahin zielen, blos das Wissen zu erweitern; sondern es muß gerade eben so sehr auf Kräftigung und Befestigung moralischer Grundsätze beim heranwachsenden Menschen gesehen — er soll nicht nur unterrichtet, sondern es soll auch das sittliche Gefühl in ihm erweckt und belebt werden. — Es sei dies ein für allemal bemerkt, wenn gleich unser gegenwärtiger Aufsatz nur von dem einen der beiden Zweige, nämlich zunächst nur von dem Schulwesen zu handeln hat.

c) Möglichste Ausdehnung des Unterrichtes auf alle Classen des Volkes, im Gegensatze zur Beschränkung desselben auf die Angehörigen einzelner bevorrechteter Stände. Die Ueberzeugung, daß es — vom Standpuncte der Moral aus beurtheilt — entschieden verwerflich und sogar verabscheuungswürdig ist, die Masse des Volkes unwissend, abergläubisch und dumm zu erhalten — diese Ueberzeugung ist wissenschaftlich längst zu evident nachgewiesen, um vernünftiger Weise in der Theorie mehr bestritten werden zu können. Leider anders aber im wirklichen Leben! Aus abscheulichen Rücksichten des schmählichsten Egoismus sind die Anhänger einer gewissen Partei sorgsam dahin zu wirken bemüht, daß ja nicht zu viel Licht in die unteren Classen bringe, damit deren Angehörige nicht, wie man es zu nennen beliebt, zu gescheidt, nicht zu aufgeklärt, zu unterrichtet werden. Geistesbeschränktheit und Unwissenheit der Menge sollen nach diesen Lehren die nothwendigsten Erfordernisse des Heiles für Staat und Kirche — und zwar die christliche Kirche! — sein. — Wahr ist es allerdings, wenn man Täuschung und Trug begründen und aufrecht erhalten will, so gibt es momentan keine wirksamere, als jene Mittel. Daß damit aber selbst nicht einmal das schlechte Princip auf die Dauer erhalten werden kann, daß sein Umsturz früh oder spät unter solchen Verhältnissen gerade mit den furchtbarsten Excessen und Greueln zu geschehen pflegt, dies hat die Geschichte jederzeit bewiesen. Das französische Volk, welches die ärgsten Gewaltthaten während der Revolution beging — war es nicht gerade, so zu sagen, ausschließlich durch Mönche und dergleichen Leute, war es nicht durchgehends in Unwissenheit und Aberglauben erzogen worden? Bietet Spanien in unseren Tagen nicht ein ähnliches Beispiel dar? Kein wohlunterrichtetes, aufgeklärtes Volk ist jemals in den Zustand einer solchen blutigen Reaction gegen die Vertheidiger der früheren Verhältnisse verfallen.

Dem vorurtheilsfreien Staatsmann bietet sich aber auch noch ein anderer Gesichtspunct dar, von welchem aus die Sache betrachtet, er möglichst größte Verbreitung des Unterrichts, der Aufklärung und des Wissens überhaupt auf's Angelegentlichste wünschen muß. Mehr und mehr werden sich alle Verhältnisse der Art gestalten, daß nur diejenigen Staaten eine Achtung gebietende Stellung erlangen oder behaupten können, in denen die größte Gesammtmasse von Intelligenz entwickelt

ist. Die Intelligenz blos unter den am Wenigsten zahlreichen höheren Ständen reicht von Tag zu Tag weniger aus.

Daß Länderumfang und Volksmenge nicht allein im Stande sind, einem Staate höheren Einfluß auf die allgemeineren Gestaltungen der Welt, eine mitentscheidende Stimme bei Lösung der auf das Schicksal der einzelnen Völker oder der ganzen Menschheit einwirkenden Fragen zu sichern — dies beweis't China, das ungeachtet seiner drei- bis vierhundert Millionen Bewohner in der Wagschaale der Politik ohne alle Bedeutung ist; das selbst dann nicht der geringsten Beachtung gewürdigt wird, wenn es sich von Umgestaltung irgend eines seiner nächsten Nachbarländer handelt, welches mit seinen Hunderten von Millionen einigen Tausend Briten nirgends widerstehen kann. Wie ganz anders dagegen z. B. Preußen, welches ungeachtet seiner Anfangs kaum drittehalb Millionen Menschen durch Friedrich's II. das Panier der Intelligenz erhebenden Geist alsbald zu einer europäischen Großmacht ward!

Das, worauf es bei Emporbringung der Staaten ganz vorzüglich ankommt, ist sonach die möglichst allgemeinste und allseitigste Entwickelung der Intelligenz, die Ausbildung und Benutzung der vorhandenen geistigen und körperlichen Kräfte. Das Pfund Eisen, im rohen Zustande sechs Kreuzer werth — durch Intelligenz zu 80,000 Spiralfedern im Preise von fast siebenthalb hunderttausend Gulden verarbeitet — gibt uns ein materielles Bild, wie weit sich die Benutzung der vorhandenen Elemente ausdehnen läßt. In doppelter Hinsicht ist es aber die Intelligenz, welche einer Nation vor der andern eine Ueberlegenheit gewährt: theils durch die Mittel, welche die von ihr möglich gemachte Ansammlung materieller Reichthümer, theils durch die Superiorität, welche sie an sich schon in rein geistiger Beziehung darbietet; so daß das ursprünglich vorhandene rohe Material unendlich weiter entwickelt, dann auch mit minder großen Mitteln durch geschickte Anwendung mehr geleistet und bewirkt werde. (Rohe Barbaren vermögen längst nicht mehr gegen unsere Artillerie das Feld zu behaupten; der Volkswohlstand aber macht es möglich, einen Krieg auch wider cultivirte Gegner auf die Länge zu bestehen.) Kommt dazu nun jene, zu Aufopferungen bereite reine Vaterlandsliebe, wie solche allerdings nur bei einem über seine Zustände aufgeklärten und freien Volke und in einer gerechten Sache möglich ist, — dann mag sich auch ein seinen numerischen Verhältnissen nach sehr schwacher Staat doch für stärker und kräftiger, als das größte Reich der Welt erachten, wenn diesem letzteren solche Bedingungen abgehen. Darin lag schon vor Jahrtausenden das Geheimniß des Sieges jener Handvoll Hellenen, die über die ungeheure Persermacht triumphirten.

Wenn daher in Sardinien nur diejenigen Landesangehörigen lesen und schreiben lernen dürfen, welche ein Vermögen von mindestens 400 Thlrn. besitzen, und wenn nur solche sich dem Studium der Wissenschaften widmen dürfen, die mindestens 400 Thlr. Zinsen beziehen, — wenn sodann in ähnlichem Streben Rußland in der jüngsten Zeit

förmlich verbot, den Leibeigenen in diesem Reiche — vielleicht der Hälfte seiner Bevölkerung! — einen irgend nennenswerthen Unterricht zu ertheilen, so können diese Staaten damit ihre Macht nur schwächen, nimmermehr aber erhöhen; es wird ihnen nicht nur die Vermögensmasse entgehen, welche alle diese Leute bei besserem Unterrichte (und unter freien Socialzuständen) zu erwerben vermöchten, sondern sie werden auch geistig der Wirksamkeit aller jener vielen Talente entbehren müssen, welche in dieser ungeheuern Menge (in Rußland allein vielleicht 30 Millionen) verknechteter, von höherer Entwickelung der Intelligenz künstlich abgehaltener Menschen unzweifelhaft schlummern. —

Es wird nach diesem Allen wohl nicht bestritten werden können, daß dem wohlgeordneten, vernunftgemäß organisirten Staate die moralische Pflicht auferliegt, für möglichst allgemeine Verbreitung des Unterrichts unter allen Classen seiner Angehörigen bestens Sorge zu tragen; eine Pflicht, deren vollständige Erfüllung ihm sein eigenes wohlverstandenes Interesse überdies dringend gebietet.

d) Die Vernachlässigung der allgemeinen Volksbildung in den früheren Zeiten. Die Schulen, welche nach dem Emporkommen des Christenthums durch Geistliche gegründet wurden, bezweckten offenbar zunächst keinen andern, als Religionsunterricht — gerade so, wie die Schulen der meisten alten Völker, namentlich der Juden, nicht mehr und nicht minder als eigentliche Religionsschulen waren. Was man hier weiter lehrte, erscheint als zufällig und verhältnißmäßig gewiß äußerst unbedeutend. Erst nach langer Zeit erkannten aufgeklärtere weltliche Herrscher, wie Karl der Große und Alfred von England, das Bedürfniß eines regelmäßig organisirten Unterrichts auch in anderen als blos kirchlichen Dingen. Wie durchaus aber aller Unterricht, sogar unter den Geistlichen selbst, bis dahin vernachlässigt war, und wie zweideutig die oft gerühmten Verdienste der Klöster waren, hierüber vergleiche man den Artikel „Klöster".

Die freien Städte im Abendlande empfanden, zumal bei ihren fortwährenden Streitigkeiten mit dem Clerus, mehr und mehr das Bedürfniß, selbstständige Schulen zu besitzen. So entstanden zunächst die höheren Lehranstalten, die Universitäten, dann wohl auch Bürger- und nicht minder eine Art Gewerbsschulen. Immer aber noch ward der Unterricht der Masse des Volkes vernachlässigt.

Das nach gewaltig lang dauernder Zurückdrängung im vierzehnten Jahrhunderte begonnene so allgemeine und mächtige Voranschreiten der Culturentwickelung bedingte an sich schon eine Verbesserung und allgemeinere Ausdehnung des Schulwesens. Am Entschiedensten erfolgte diese aber erst durch die von der Reformation veranlaßten Veränderungen. Sollte der neuen Lehre der Sieg gesichert werden, so mußte sie im Volke ihre Stütze suchen. Dies war aber in genügender Weise und auf die Dauer nur dadurch möglich, daß man die Masse des Volkes, nicht blos die Vornehmen, über die Sache belehrte. Allerdings drehte sich dieser Unterricht zunächst blos um die kirchlichen Streitfragen, aber

er führte nothwendig auch auf andere Dinge. Sobald nun die Protestanten in solcher Art voranschritten, fühlten die Katholiken ebenfalls alsbald das Bedürfniß, das Volk in ihrem Sinne zu unterrichten. — Ungemein wichtig für die Protestanten war, daß sie durch Aufhebung der Klöster reichliche Mittel zur Begründung besonderer Schulen erhielten, die denn alsbald unendlich und unvergleichbar mehr leisteten, als die Klöster mit noch größeren Reichthümern jemals gethan hatten. — Doch immer wieder waren es weit mehr die Gelehrten= als die eigentlichen Volksschulen, welche emporblühten, und wenn wir die Unterrichtsanstalten in den wohlhabenderen Gemeinden, namentlich den freien Städten, ausnehmen, so sah es mit der Bildung der Masse des Volkes, besonders auf dem Lande, auf's Traurigste aus. Erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts trat in Mitteleuropa eine entschiedene Veränderung zum Bessern ein, obgleich auch damals noch sogar ein Friedrich der Zweite von Preußen die Schullehrerstellen als allgemeine Versorgungsposten für alte oder verkrüppelte Soldaten ansah. Besonders vernachlässigt wurde in früherer Zeit der Unterricht der Mädchen. (In Spanien hielt man es vor der Zeit Karl's III. für „unanständig," sie schreiben zu lehren!) — Am Meisten wurde — sehr begreiflicher Weise — seit Wiederherstellung des allgemeinen Friedens geleistet. Namentlich haben vielfach die Gemeinden große Opfer hierfür gebracht, die aber im Ganzen noch lange nicht genügend sind, theils in Folge der Beschränktheit der Mittel vieler dieser Corporationen, theils wegen mangelnder Erkenntniß der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes von Seiten der Ortsvorstände. Am Wenigsten jedoch dürfen sich in dieser Beziehung die meisten Regierungen rühmen. Denn fast überall finden wir die Volksschulen aus den Staatsbudgets so ärmlich unterstützt, daß man mit wahrer Wehmuth gewahren muß, wie viel hier fort und fort versäumt wird; ganz abgesehen von jenen Staaten, in welchen man, wie in Sardinien und Rußland, in trauriger Verblendung ganzen Classen von Staatsangehörigen den Unterricht förmlich versagt; eben so abgesehen von jenen Ländern, in denen man ihn nur als Mittel betrachtet, die Masse des Volkes mehr in das Gängelband zu bekommen, sie mehr an Frömmelei und selbst Aberglauben zu gewöhnen.

Unter Verhältnissen, wie diese eben erwähnten, und auch aus anderen Gründen, ist es ein sehr unzuverlässiger und unzureichender Maßstab, die Bildung eines Volkes ausschließlich nach der Zahl der die Schule besuchenden Kinder beurtheilen zu wollen. In China und Japan trifft man noch weniger Leute als bei uns, die nicht lesen und schreiben gelernt haben. Was sind aber dessenungeachtet jene Völker; wie tief sind sie gesunken, wie sehr ermangeln sie alles höheren Sinnes, jeder inneren Kräftigung des Geistes! In dem verdeckt bis zur neuesten Zeit fortdauernden Jesuitenreiche Paraguay müssen alle Einwohner lesen, schreiben und rechnen lernen — natürlich nur mechanisch; — Niemand wird aus der Schule entlassen, ehe er solches kann. Aber besteht diese Anordnung wohl der Volksaufklärung wegen? Gewiß nicht! Sehr

treffend hat daher Fr. v. Raumer in einer zu Berlin gehaltenen Vorlesung unter Anderem bemerkt: „Millionen werden jährlich (bei uns) verwendet, um alle Kinder lesen zu lehren; was sie aber nachher lesen sollen, darauf nimmt man nirgends Bedacht, und Einige gestehen, das Beste wäre, wenn sie gar nicht läsen *)."

Leider möchte auch in Europa mehr als ein Staatsheilkünstler die Volkserziehung eben dahin bringen, wie wir dieselbe in Paraguay, Japan und China sehen; möchte mehr als Einer auch uns zu nur mechanisch sich bewegenden, in Allem an unbedingten blinden Gehorsam sich gewöhnenden Chinesen und Japanesen ummodeln. Das Urtheil der Nachwelt über solche Bestrebungen — über das, was im Schulwesen in der Jetztzeit theils noch versäumt, theils aus machiavellistischen Absichten vorsätzlich schlecht eingerichtet ist — wird und muß voraussichtlich ein deren Urheber schwer verdammendes sein. — Der blose Schein, das Schulwesen befördert zu haben, — der Schein, hinter welchem jene Leute ihre verwerflichen Plane zu verbergen suchen, — wird sie vor dem wohlverdienten Fluche der Nachwelt nicht sichern. —

II. Die Volksschulen (Primär- oder deutsche Schulen).

a) Deren selbstständige oder aber der Kirche untergeordnete Stellung. Confessions- oder allgemeine Schulen? Soll die Schule etwas Tüchtiges leisten, so darf sie nicht als bloses Anhängsel der Kirche betrachtet und behandelt werden; man darf sie nicht als bloses Vorbereitungsmittel zur kirchlichen Bildung, den Schullehrer nicht als den Diener des Pfarrers ansehen; man muß vielmehr anerkennen, daß die Schule einen eigenen Organismus bildet, der, wie jeder andere, um zu einem gedeihlichen Wirken zu gelangen, vor Allem eine selbsteigene Bewegung und Entwickelung erheischt, sonach nicht den ebenfalls selbstständigen Bewegungen eines anderen Organismus unbedingt zu folgen genöthigt werden darf. Sonst erscheint die Schule nur als Mittel zu — ihr an und für sich fremden Zwecken, und die hierarchisch-ultramontanen Parteien übten dann nur ein ihnen unzweifelhaft zustehendes Recht aus, wenn sie die Schulen zur Verdummung des Volkes benutzten. — Allerdings findet zwischen den Leistungen von Kirche und Schule in mehrfacher Beziehung eine Wechselwirkung Statt. Aber solche Wechselwirkungen zeigen sich so ziemlich in allen Verhältnissen des Lebens: es gibt keinen Zweig des menschlichen Wissens, auf den nicht andere Zweige

*) Wenn man die französische Nation als unwissend herabsetzen will, führt man gewöhnlich die große Zahl von Gemeinden in Frankreich an, welche noch keine Schulen besitzen. Abgesehen davon, daß dies nicht Schuld der Franzosen, sondern Schuld der Regierung ist, zumal der doch überall so frömmelnd und scheinheilig aufgetretenen Bourbonen der älteren Linie, finden wir, daß die praktische Bildung des französischen Volkes im Ganzen solchen allerdings vorhandenen Mangel in so weit ersetzt, daß dasselbe den meistens nur auf das „Lesenlernen" 2c. beschränkten deutschen Stämmen im wirklichen Leben, bei praktischen Vorkommnissen, just eben nicht gerade nachsteht! Auch schreitet Frankreich seit der Julirevolution sehr voran. Vor derselben entbehrten noch 15,000 Gemeinden jeder Schule. In dem einen Jahre 1840 erhielten 3486 Orte Primärschulen.

einwirkten, wie er selbst hinwieder auf solche auch seinen Einfluß eben so äußert. Darum braucht indeß, oder kann vielmehr nicht eine allgemeine Unterordnung des einen Zweiges unter den andern durchgeführt werden. Es kann und soll dagegen eine Harmonie unter allen bestehen, so daß jeder dieser Organismen seine selbsteigene freie Wirksamkeit in seinem inneren Kreise bewahrt, allein dabei harmonisch mit den in Contact zu ihm stehenden anderen Organismen eine Einwirkung auf diese äußert, und eben so eine solche von ihnen empfängt.

Wir stimmen also für Selbstständigkeit der Schule, und möchten diese der Kirche nicht untergeordnet wissen; eben so wenig, als wir es billigen könnten, wenn man die Kirche hinwieder der Schule unterordnen, den Pfarrer zum Diener des Schullehrers machen wollte. Wir verlangen dabei keineswegs, daß der Geistliche darum, weil er Pfarrer ist, von den zur Oberleitung oder Beaufsichtigung der Schule aufzustellenden Personen auszuschließen sei: er soll vielmehr unbedingt auch dazu ernannt werden können, wie jeder andere Staatsbürger; aber auch nur eben so wie ein solcher, d. h. diese Ernennung soll eine rein individuelle, ausschließlich auf die persönliche Befähigung in intellectueller und moralischer Hinsicht sich gründende sein, und nicht seiner Eigenschaft als Pfarrer ankleben, stets gleichsam nur ein Anhängsel zu jener Stelle bilden.

Mit der eben erörterten Frage der Trennung von Kirche und Schule hängt auch jene zusammen, ob die Volksschulen nach Confessionen zu trennen sind oder nicht.

Sobald man den Grundsatz der inneren Selbstständigkeit der Schule, der Unabhängigkeit derselben von der Kirche anerkennt, liegt kein irgend nennenswerther Grund mehr zu solcher Trennung vor. Aber nicht blos die Theorie, sondern mindestens eben so sehr die Praxis spricht für Herstellung allgemeiner, wahrhafter Gemeinde- und gegen die Bildung getrennter Confessionsschulen.

In früheren Zeiten wurden die Kirchen allerdings zum Unterhalte der Schulen verpflichtet und zu diesem Behufe auch dotirt. Das, was dieselben dermalen hierzu aufzuwenden vermögen, kann indeß weitaus in den meisten Fällen zur Deckung der Bedürfnisse der Lehranstalten nach den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen. Es muß also die Gesammtgemeinde in Anspruch genommen werden. Nun ist es aber doch augenscheinlich eine Unbilligkeit, wenn sich z. B. der Reformirte für eine ausschließlich confessionelle Schule der Katholiken besteuern lassen soll. Was den Juden betrifft, so muthet man ihm wohl gar zu, eine solche Auflage für eine christliche Schule mit zu tragen, und dabei ausschließlich aus eigenen Mitteln den ganzen Bedarf für die israelitische Anstalt aufzubringen. — Darin liegt kein Recht! Nur wenn die Schule eine allgemeine Anstalt ist, die allen Ortsbewohnern ohne derartigen Unterschied zu Statten kommt, kann man mit Recht Alle zur gemeinsamen Deckung des Bedürfnisses nach gleichem Maßstabe beiziehen!

Durch Vereinigung der Confessions= in allgemeine Volksschulen wird aber zu dem nicht nur die Last an sich gewöhnlich verringert, sondern auch die Möglichkeit zu wesentlicher Verbesserung der Schulen gegeben; ja es ist dies bei unseren mehr und mehr überall confessionell=gemischten Bevölkerungen — zumal auf dem Lande — sehr oft das einzige Mittel zur Begründung eines guten Schulwesens. Man betrachte genauer die Zersplitterung der Mittel und das Unverhältnißmäßige der Gesammteinrichtung, wie es an solchen Orten fast durchaus vorkommt. Z. B. in der Landgemeinde X. leben Bekenner der drei abendländisch=christlichen Confessionen und des Judenthums. Hier haben nun

die	Reformirten	95	schulpflichtige	Kinder	und	300	Fl.	Lehrerbesoldung,
"	Katholiken	33	"	"	"	180	"	"
"	Lutheraner	25	"	"	"	140	"	"
"	Juden	12	"	"	"	80	"	"
	zusammen	165	"	"	"	700	"	"

Welche Mißverhältnisse! Die reformirte Schule ist überfüllt, die drei anderen Anstalten sind zu wenig zahlreich besucht. (Die Erfahrung hat gezeigt, daß 60—80 Kinder die geeignetste Anzahl für eine Schule sind; auch das Zuwenig erweis't sich nicht zweckmäßig.) — Ferner: Es hält häufig so schwer, eine ordentliche Lehrerbesoldung herauszubringen, wie aber gar bei solcher Zersplitterung der Mittel? Was kann man von diesen mit 80 bis 180 Fl. belohnten Lehrern verlangen und erwarten? Wie ganz anders, wenn man die vorhandenen Mittel vereinigt und eine allgemeine Schule von zwei Abtheilungen (von etwa 80 und 85 Kindern), nach den Geschlechtern getrennt, gründet, während seither Knaben und Mädchen ohne alle Rücksicht vereinigt waren!

Es ist das hier oben angedeutete Verhältniß keine leere Fiction. Vielmehr tritt dasselbe mehr oder minder überall hervor, wo man eine confessionell=gemischte Bevölkerung findet; dies aber ist bereits und wird täglich mehr in ganz Mitteleuropa der Fall. Ja selbst noch schlimmer, als vorhin angegeben, gestaltet sich das Verhältniß in manchen kleineren Orten. Ein besonders Sachkundiger und unbefangener Beobachter (W. Heße, Director des großh. heff. Oberschulraths) hat eine ganze Reihe derartiger Beispiele aus dem Bereiche seines unmittelbaren Wirkungskreises angeführt. So bestanden zu Mölsheim in Rheinhessen (der ersten Gemeinde, in welcher es jenem Beamten gelang, die Schulvereinigung factisch zur Ausführung zu bringen) zuvor 3 solcher Anstalten: eine reformirte mit 50 Kindern und 120 Fl. Lehrergehalt, eine katholische von 30 Kindern und 70 Fl. Gehalt, und eine lutherische von 20 Kindern und 70 Fl. Gehalt. Statt dreier schlechten Schulen bildete man nun eine einzige gute, und brachte dabei den Lehrergehalt auf 300 Fl. — So in einer Masse anderer Fälle.

Selbst in größeren Gemeinden, in denen keine der vorhandenen Schulen eine allzu geringe Zahl von Kindern umfaßt, nützt die Vereinigung schon dadurch wesentlich, daß man nun Knaben und Mädchen,

dann jüngere und schon mehr herangewachsene Kinder von einander trennen und in besondere Classen absondern kann. Wie viel dies zum Gedeihen des Volksunterrichtes beiträgt, wird jeder Schulmann anerkennen.

Einen weiteren Vortheil der Errichtung allgemeiner Schulen wollen wir hier blos andeuten, obgleich wir denselben keineswegs gering anschlagen: die jugendlichen Gemüther werden von jener Intoleranz abgebracht, die sich bei derartiger confessioneller Absonderung nur allzu leicht und für das ganze Leben in ihnen festsetzt, während unsere Verhältnisse doch beinahe allenthalben ein Zusammensein mit Angehörigen anderer Kirchen bedingen. — Wir können uns nicht irre machen lassen durch das von Zeloten so gern verbreitete Geschrei einer entstehenden religiösen Indifferenz, während sie die ganze Welt zu fanatisiren und — wo möglich, zu verdummen suchen. Aufhetzerei gegen die Bekenner einer anderen Confession, oder starre Absonderung von derselben, kann doch gewiß den wahren Vorschriften einer Religion der Liebe nicht entsprechen.

Soll aber in diesen allgemeinen Schulen der Religionsunterricht vernachlässigt werden? Das verlangen wir keineswegs, selbst nicht, was die Unterscheidungslehren der verschiedenen Bekenntnisse anlangt. Allein dieser Unterricht soll zunächst von den Pfarrern der verschiedenen Confessionen ertheilt werden. Der Religionsunterricht, welchen und in so weit ihn die Schullehrer zu ertheilen haben, ist so ziemlich überall nicht mehr als leeres Formelwerk = das Anhören, ob die Kinder diese oder jene Stelle des Katechismus richtig — hersagen gelernt haben. In solchem aber besteht ganz gewiß die Religion nicht. Erklärungen über die verschiedenen Lehrsätze und Dogmen der Kirche zu geben, steht ohnehin unseres Wissens nirgendwo dem Schullehrer, sondern nur dem Pfarrer zu. In der eigentlichen Religionslehre soll also die Jugend durch die von uns vorgeschlagene Einrichtung durchaus nicht verkürzt werden. Der Pfarrer gebe, wenn es nöthig ist, eine Religionsstunde mehr in der Woche, und es wird dadurch erfolgreicher in seinem Sinne gewirkt werden können, als in einer ganzen Reihe jener Schulstunden, in welchen nur darnach gefragt wird, ob jeder einzelne Schüler diese oder jene Katechismusstelle hübsch auswendig gelernt, nicht einmal, ob er sie auch verstanden hat. (Es sei im Vorbeigehen bemerkt, daß wir recht gern zustimmen, wenn es sich davon handelt, die ärmliche Besoldung so mancher Pfarrer zu erhöhen, wogegen wir wohl aber auch gehörige, also in gewissen Fällen verhältnißmäßig zu erhöhende Anforderungen an sie stellen, und sonach entsprechende Leistungen von ihnen verlangen.)

Uebrigens muß eine Regierung, welche den von uns hervorgehobenen Grundsatz befolgt: keine Confessions-, sondern allgemeine Volksschulen zu bilden, auch keinerlei Begünstigung der Lehrer von einer oder der andern Kirche sich schuldig machen. Sie soll im Allgemeinen stets die geeignetsten und vorzüglichsten unter den Bewerbern anstellen, ohne Unterschied der Confession. Im Anfange jedoch mag besondere Rücksicht auf Beruhigung der in solchen Fällen gewöhnlich aufgeregten Gemüther genommen werden, etwa in folgender Weise: wo nur ein Lehrer anzu-

stellen ist, wähle man, wo möglich, einen solchen, welcher der Confession der Mehrzahl der Ortsbewohner angehört; wo mehrere, ernenne man, so viel thunlich, die zweiten (und dritten) Lehrer unter Berücksichtigung der Confession der Minoritäten der Einwohner. Wo aber das Verhältniß der Religionsmassen ziemlich gleich steht, mag möglichste Rücksicht darauf genommen werden, zwischen Anstellung von Bekennern der verschiedenen Kirchen abzuwechseln. Ueberhaupt gebietet die Billigkeit schon, bei solchen Vorkommnissen die gewöhnlichen Volksvorurtheile um so sorgsamer zu schonen, als in diesen Dingen früher nur allzu oft und allzu allgemein Parteilichkeit wirklich hervortrat.

b) Einwirkung der Gemeinden auf die Schulen und Verpflichtungen der erstgenannten bezüglich der letzten. Da die Gemeinden, für deren Angehörige die Schulen bestimmt sind, am Nächsten bei deren guter Besetzung und Einrichtung betheiligt erscheinen; da sie überdies fast allenthalben die Kosten dieser Anstalten aufzubringen haben: so würde es unrecht und unklug sein, ihnen alle Einwirkung hierauf versagen zu wollen. Nur hat der Staat mit gleich gutem Rechte sich Garantie dafür zu verschaffen, daß nicht der Unverstand, die Beschränktheit oder der Eigennutz der Ortsvorstände diesen hochwichtigen Instituten schade.

Die Staatsgewalt hat darum — jedoch nicht in blosen Verordnungen und noch weniger in willkürlichen Verfügungen bezüglich des einzelnen Falles, sondern in förmlichen Gesetzen — die Organisation der Schulen, die von den Lehrern zu fordernden Kenntnisse, dann überhaupt die innere Einrichtung dieser Anstalten in ihren wesentlichen und allgemeinen Zügen zu bestimmen. Die Auswahl der Lehrer dagegen aus der Zahl der geprüften und nach Kenntnissen, Lehrfähigkeit und Charakter gehörig qualificirten Bewerber mag unbedenklich den Gemeinden überlassen werden. Auch läßt sich denselben ein Recht der Mitaufsicht über die Schulen billiger Weise nicht bestreiten. Dagegen soll der einmal angestellte Lehrer nicht gerade der Laune der Ortsvorstände Preis gegeben sein, und am Wenigsten zum blosen Diener des Bürgermeisters oder Schulzen herabsinken.

Wenn eine Gemeinde, ihr eigenes wahres Interesse verkennend, die zum gedeihlichen Fortbestehen der Schule erforderlichen Leistungen nicht gewähren will, so soll sie allerdings, aber gleichfalls nur nach zuvor gebildeter gesetzlicher Norm, von der Staatsgewalt dazu angehalten werden.

Wo nur irgend die Mittel dazu aufzubringen sind, sollen die Gemeinden die Kosten des Schulwesens (so weit dieselben nicht durch eigene Dotationen und Staatsbeiträge gedeckt werden) auf die Ortscasse übernehmen, sonach Freischulen bilden, das Schulgeld also gänzlich abschaffen. Manches ist in dieser Beziehung während des letzten Vierteljahrhunderts geschehen, noch mehr aber bleibt zu thun übrig.

Wo hingegen solches zur Zeit noch nicht ausführbar erscheint, muß die Ortscasse wenigstens für die Armen das Schulgeld unbedingt

entrichten. — Eben so soll die Erhebung solcher Gebühr bei den Eltern der schulpflichtigen wohlhabenderen Kinder durch den Einnehmer der Gemeinde (niemals durch den Lehrer unmittelbar) geschehen.

Auch die Kosten der Anschaffung von Schulbüchern ꝛc. für Arme hat die Gemeindecasse unbedingt zu tragen, so fern nicht besondere Stiftungen und freiwillige Gaben dieselben decken.

c. Das Schulgebäude und dessen innere Einrichtung. Das Schulhaus soll möglichst frei und sonnig, dabei vom Mittelpuncte des Orts wenigstens nicht allzu weit entfernt und an einer dem Geräusche nicht sehr ausgesetzten Stelle gelegen sein. Es muß sich dabei mindestens ein Hofraum, wo möglich auch ein Garten befinden. Das Aeußere des Gebäudes soll allerdings nicht geschmackwidrig, es braucht aber auch keineswegs prunkvoll zu sein. Jedenfalls darf eines vermeintlichen oder wirklichen äußern Schmuckes wegen die Zweckmäßigkeit der inneren Einrichtung nicht Noth leiden.

Hinsichtlich der innern Einrichtung hat man namentlich folgende Anforderungen zu stellen: geräumige, helle, gesunde (insbesondere nicht feuchte) Lehrsäle; Einrichtung solcher Art, daß die Kinder nicht der Zugluft ausgesetzt sind, noch daß im Winter die Einen durch grelle Ofenhitze, die Anderen durch Kälte zu leiden haben.

d) Der Volksschullehrer und seine Verhältnisse. Bei der hohen Wichtigkeit, welche das Schulwesen für den Staat unzweifelhaft darbietet, muß derselbe wesentlich für Anstellung guter Lehrer besorgt sein, da hauptsächlich von deren Individualität das Gedeihen der Anstalten, die Bildung der nächsten Generation abhängt.

Die an die Lehrer zu stellenden Anforderungen sind mannigfacher Art, und gar nicht gering. Er muß nicht nur die zu lehrenden Gegenstände gründlich kennen, sondern auch die Gabe der Lehrfähigkeit, und dann, was nicht minder in Anschlag zu bringen, Anstand, Gefühl für Sittlichkeit, Sanftmuth, Geduld, fast vor Allem aber einen tadellosen Lebenswandel besitzen, so daß er auch an Sittlichkeit den Kindern mit dem selbsteigenen Beispiele voranleuchte. Dabei soll die Art seines Benehmens so sein, daß er die Anhänglichkeit und Liebe seiner Schüler sich erwerbe; er soll die zarten, in mancher Beziehung leicht zu verletzenden Saiten des jugendlichen Gemüthes nicht verstimmen; soll sich bald zu dem kindlichen Wesen der ihm anvertrauten Zöglinge herablassen, bald diese dahin bringen, daß sie sich mit und zu ihm erheben. Es soll also der Lehrer theoretische und praktische Kenntnisse der Unterrichtsgegenstände wie des Lebens, dann die Fähigkeit der Erfassung und Belebung des individuellen Schülers, endlich selbsteigene Sittenreinheit, in sich vereinigen.

Wie nun aber ist, neben solchen vielfachen Anforderungen, auf die in keinem der berührten Puncte leichtfertig verzichtet werden darf, — die bürgerliche Stellung der Lehrer? Man muß zurückschrecken bei der blosen Frage! Mit welchem beleidigenden Dünkel sieht nicht so oft der unwissende, aber reiche Bauer auf den allerdings armen Leh-

rer herab! Wie manche Kränkung, wie manche Geringschätzung hat dieser nicht hinzunehmen; wie oft hat er Beleidigungen von unverständigen Eltern zu erdulden. — Und dann welche Besoldung gewöhnlich! Bei einem Einkommen, schlechter zuweilen als das des Taglöhners, unter fortwährenden Nahrungssorgen, soll er niemals die Freudigkeit des Gemüthes, Liebe zu seinem Berufe, nie die hiezu unbedingt nöthige Frische und Kräftigkeit des Geistes und des Körpers verlieren. Man überladet ihn mit Arbeiten, während man ihn darben läßt. Dabei soll er für seine eigene geistige Fortbildung, dann auch für die Zukunft seiner Familie sorgen.

Und unter solchen physisch und moralisch niederdrückenden Verhältnissen verlangt man große Leistungen, glänzende Erfolge! Hier muß vor Allem geholfen werden. Die Gemeinden, welche Manches, der Staat, der meistens auffallend wenig für das Volksschulwesen bisher gethan, müssen entschieden mehr und größere Opfer bringen. Insbesondere ist es moralisch unabweisbar, daß aus der allgemeinen Landescasse ein genügender Zuschuß für Herstellung und Unterhaltung der Schulen an denjenigen Orten gegeben werde, die sich erweislich in der Unmöglichkeit befinden, die Mittel hiezu selbst aufzubringen. Die Schule ist nicht blos der Gemeinde, sie ist auch wesentlich des Staats wegen vorhanden. Zudem sind dies Opfer, die sich auf's Reichlichste lohnen werden. — Jedenfalls erscheint es gewaltig unverhältnißmäßig, wenn aus den Staatscassen unvergleichbar weniger für die Volksschulen verwendet wird, als man doch für die höheren Lehranstalten nöthig erkennt, obwohl dort viele Tausende unterrichtet werden sollen, bis hier verhältnißmäßig kaum einige Hunderte. Wenn nun bei den höheren Anstalten (wie es gewiß der Fall ist) dessenungeachtet im Allgemeinen keine Verschwendungen Statt finden, — um wie viel mehr muß da den Volksschulen sogar das dringend Nothwendige noch immer fehlen!

Wir verlangen die Begründung einer solchen Stellung des Lehrers, daß er

1) wenigstens frei von Nahrungssorgen sei,
2) auch zu ungeeigneten Nebenbeschäftigungen nicht gezwungen,
3) überhaupt mit Arbeiten nicht überhäuft und erdrückt,
4) nicht mit Geringschätzung behandelt werde.

Staat, Gemeinde und Eltern verkennen ihr wahres Interesse, handeln in unverzeihlicher Verblendung gegen ihr selbsteigenes Wohl, wenn sie diese Bedingungen — das absolut nothwendige Erforderniß zur Erlangung guter Schulen — nicht gewähren wollen.

Außer dem eben besprochenen wichtigsten Verhältnisse der Stellung des Lehrers haben wir noch einige besondere Puncte zu berühren.

Schullehrer-Seminarien. Die Heranbildung der Lehrer findet gewöhnlich in besonderen Seminarien Statt. So fern anders in diesen Anstalten (nach deren Grundorganisation und nach der Individualität der Vorsteher) ein verständiger, praktischer, die Verhältnisse der hierin aufgenommenen jungen Menschen gehörig erfassender und um-

fassender, auf Kenntnisse, Sittlichkeit und Charakter gleichmäßig gerichteter Geist herrscht, — dürften solche Seminarien allerdings die besten Mittel zur Erreichung des beabsichtigten schönen Zweckes sein. Ganz anders allerdings, wenn man von einer solchen Anforderungen entgegengesetzten, zumal mönchischen, auf Verdummung abzielenden Tendenz ausgeht. — Es rächt sich alsbald furchtbar am ganzen Staatskörper, was in solcher Weise hier böslich verdorben wird.

Man hat in neuerer Zeit mehrfach getadelt, daß die Zöglinge der Schullehrerseminarien in zu vielerlei Lehrgegenständen unterrichtet würden, und daß man dadurch einen Dünkel der Vielwisserei in ihnen hervorrufe. In diesen Tadel können wir nicht einstimmen. Nicht das Wissen ist es, was Dünkel erzeugt; auch haben wir noch von keinem Lehrer gehört, der gerade zu viel wüßte, oder an dem das Wissen zu tadeln gewesen wäre. Das Nichtwissen ist es, worüber man sich mit Recht zu beschweren hat. Allerdings aber ist es sehr wohl möglich, daß in manchen jener Institute fehlerhafter Weise nur auf Bereicherung der Kenntnisse, nicht auch in gleichem Maße auf Bildung des Charakters, insbesondere auf Belebung des dem Lehrer so sehr nöthigen Zuges der Bescheidenheit und Einfachheit, volle Rücksicht genommen wird. In dieser Beziehung kann und soll aber abgeholfen werden, ohne daß man darum die Schullehrer unwissender heranbilde. — Eben so kann ein Vorwurf nur die mangelhafte Leistung der einzelnen Anstalten treffen, wenn die Zöglinge mehr oberflächlich als gründlich unterrichtet werden.

Gewöhnlich sind die Schullehrerseminarien nach Confessionen getrennt. Alle Gründe, die wir oben für Abschaffung der Confessions- und Einführung wahrer allgemeiner Volksschulen angeführt haben, gelten aber in vollem Maße auch bei den Lehrerseminarien. In Rheinbaiern bestand ein solches gemeinsames Institut über 20 Jahre lang mit dem segensreichsten Erfolge. Und als die Regierung im Jahre 1838 dessen Trennung in zwei verschiedene, für Katholiken und Protestanten abzusondernde Anstalten beschloß, begutachtete der zuvor noch darüber vernommene, aus Männern aller Confessionen und aller Theile des Regierungsbezirks zusammengesetzte Kreislandrath (mit Ausnahme einer einzigen Stimme) auf's Nachdrücklichste die Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses *).

---

*) Obwohl die Ansicht der Regierung jene des Landraths nicht war, und die Trennung wirklich ausgeführt ward, so mag es doch erlaubt sein, wenigstens einige Stellen aus diesem — von einem aufgeklärten katholischen Geistlichen redigirten — Beschlusse der gedachten Versammlung um so mehr hier aufzunehmen, als die durch die Erfahrung erprobten geistigen und materiellen Vortheile der Vereinigung der Seminarien meistens überall in gleicher Weise zu erlangen sein würden.

„Das Schullehrerseminar" (heißt es in dessen Protocoll vom Jahre 1838) hat die Aufgabe, sittlich-religiöse Lehrer und Erzieher zu bilden, welche mit aufrichtiger Treue für ihren confessionellen Glauben und mit fester Anhänglich-

Schullehrer-Lesevereine, Pensionen und Wittwen-cassen. Gegen ungeeignete Nebenbeschäftigungen, zu denen die Lehrer gewöhnlich durch die ihnen nur so ärmlich zu Theil werdende Besoldung sich

---

keit an ihre Kirchengemeinschaft die wahrhaft christliche Duldung und Liebe gegen Andersglaubende zu verbinden, und diesen Geist, der ein wahrhaft evangelischer ist, er mag sich zeigen, wo er will, auf die ihnen anvertraute Jugend zu übertragen wissen. Dieser Zweck kann aber durch eine gemischte Bildungsanstalt der deutschen Volksschullehrer bei gesonderter Behandlung derselben, so weit es das Interesse der Confession erheischt, nicht nur vollkommen erreicht werden, sondern es scheint uns auch eine solche, wie überhaupt das friedliche Beisammenwohnen verschiedener christlicher Bekenner, der praktische Boden hiefür zu sein. Materielle Absonderung wegen des verschiedenen kirchlichen Bekenntnisses ist weder in den Forderungen der Religion selbst, noch in der Natur des gesellschaftlichen Lebens gegründet, ist weder eine Quelle der Religiosität noch der Tugend, Duldung und Liebe, ist beim Festhalten an der persönlichen Ueberzeugung eine so anerkannt christlich-humane Pflicht, daß Niemand es wagen darf, sie zu verletzen, wenn er nicht in der Meinung seiner Mitbürger geächtet sein will."

„Ohne Zweifel ist die königl. Staatsregierung von solchen Principien ausgegangen, als sie die gemeinschaftliche Erziehungsanstalt der deutschen Schullehrer gründete, und die Früchte, welche daraus erwachsen, haben jene Principien, besonders in letzterer Zeit, vollkommen gerechtfertigt. Seit zwanzig Jahren ging aus dem Schullehrerseminar zu Kaiserslautern eine so beträchtliche Anzahl von Lehrern hervor, daß beinahe die meisten deutschen Schulen der Pfalz mit Zöglingen jener Anstalt besetzt sind. Im Durchschnitte gründlich und praktisch unterrichtet in den pädagogischen Fächern des deutschen Schulwesens, ausgestattet mit vollständiger, ihrer Sphäre und ihrem Wirkungskreise entsprechender Religionskenntniß, in treuer Uebung ihres confessionellen Kirchenglaubens und Cultus gehalten und geführt, haben diese Lehramtscandidaten, nachdem sie als Bekenner verschiedenen Glaubens sich wechselseitig achten und brüderlich beisammenwohnen gelernt, mit einem gründlichen Unterrichte in allen Bildungsfächern der deutschen Volksschulen der ihnen anvertrauten Jugend mit und neben einander in Wort und That den Geist des Friedens, der Eintracht und Liebe bei treuer Uebung religiös-sittlicher Pflichten beigebracht und so die Grundbedingniß der öffentlichen Erziehung bei paritätischen Lebensverhältnissen erfüllt. Die Bildungsprincipien, nach welchen die königl. Staatsregierung diese Bildungsanstalt und überhaupt das Erziehungswesen leitet, sind ihrer Natur nach religiös und auf den Grund der Religion basirt; treu und richtig angewendet und befolgt konnten sie eben darum weder Indifferentismus noch Sectenhaß erzeugen, sondern sie haben ihrer Natur gemäß das religiös-kirchliche Leben im Ganzen befördert und gehoben."

„Dafür legt Zeugniß ab eine langjährige Erfahrung, dafür zeugt der blühende Zustand unseres deutschen Schulwesens, wie er in wenig anderen Staaten wird getroffen werden, dafür zeugt die laut und öffentlich ausgesprochene Zufriedenheit der Staatsregierung mit dem Erfolge ihres Erziehungssystems, dafür zeugt insbesondere der Umstand, daß, so viel bekannt, weder katholischer noch protestantischer Seits die kirchliche Oberbehörde im gemischten Seminare den Glauben gefährdet gesehen und eine Trennung beantragt hat. Läge von der Thatsache, daß die im Kaiserslauterer Seminar gebildeten Lehrer die Aufgabe, welche ihnen Religion und Kirche setzt, erfüllen, das Gegentheil vor, so würden jene Behörden ihrer Pflicht gemäß schon lange auf eine solche Quelle des Uebels aufmerksam gemacht und eine Trennung verlangt haben. Dies war aber nicht nothwendig, denn so weit die Absonderung von dem confessionellen Interesse geboten scheint, ist sie wirklich vorhanden. Die Zöglinge haben nicht nur

genöthigt sehen, haben wir uns oben bereits im Allgemeinen ausgesprochen. Der Lehrer soll durchaus keine Nebenbeschäftigung haben, die ihn von seinem Hauptberufe abzieht. Seine Kräfte sollen vielmehr jenem Felde gewidmet sein, das von eben so hoher Wichtigkeit als großer Ausdehnung ist. Dabei soll er sich keineswegs damit begnügen, das früher Erlernte mechanisch in Anwendung zu bringen, oder vielmehr es abzuleiern; er muß vielmehr unausgesetzt streben, sich selbst mehr und mehr für sein Fach zu vervollkommnen. Zu diesem Behufe geben ihm die (allenthalben zu befördernden) Lesevereine der Schullehrer, und die damit allmälig zu begründenden Bibliotheken, ein wesentliches Mittel an die Hand. (Allerdings muß die Auswahl der anzuschaffenden Schriften mit Kenntniß und Verstand geschehen. Die Circulationsweise u. s. f. hat sich nach den verschiedenen localen Verhältnissen zu richten.)

Für Pensionirung dienstunfähig gewordener, so wie für Pensionirung der Wittwen und Kinder verstorbener Schullehrer, sollte billiger Weise aus öffentlichen Mitteln weit mehr gethan werden, als überall der Fall ist; ja leider geschieht von dieser Seite meistens fast gar nichts. Man hat, um jene Unglücklichen wenigstens mit etwas unterstützen zu können, Schullehrervereine zu solchen Zwecken begründet, und so ungenügend das, was in dieser Weise geleistet werden kann, auch im-

---

gesonderten Religionsunterricht, gesondertes Gebet, gesonderten Gottesdienst, sondern sogar gesonderten Tisch."

„Wollte man aber die Trennung noch weiter ausdehnen und noch ein zweites Schullehrerseminar gründen, dann müßte man consequenter Weise das Trennungsprincip auf alle niederen und höheren Lehr- und Erziehungsanstalten ausdehnen; die lateinischen Schulen, die Gymnasien müßten getrennt und zu katholischen und protestantischen Instituten umgeschaffen werden, ja es müßte das höchste Bedenken erregen, nur irgend ein Kind der einen Confession in eine Schule der andern zuzulassen, es müßten die Zöglinge verschiedenen Bekenntnisses gleichsam mit einer chinesischen Mauer von einander abgeschlossen werden: eine Sache, die höchst unnatürlich ist, Aufsehen und Unzufriedenheit und noch mehr anderes Ueble erzeugen müßte."

„Nach diesem Allem glaubt der Landrath kaum noch auf den so bedeutenden Mehraufwand hinweisen zu müssen, welcher doch allerdings bei den so beschränkten Mitteln des Kreisfonds sehr zu berücksichtigen ist. Abgesehen von der so bedeutenden postulirten Summe für die erste Einrichtung würden sich die jährlichen Unterhaltungskosten von 8 auf 15 bis 16,000 Gulden erhöhen; die Zöglinge der Anstalt, welche bisher wegen ihrer großen Anzahl um den beispiellos wohlfeilen Preis von 90 Fl. jährlich beköstiget wurden, würden bei verringerter Zahl nicht mehr unter 120 Fl. aufgenommen werden können, was wiederum nicht blos den Kreisfonds wegen der ganzen und halben Freiplätze mit einer Mehrausgabe belästigen, sondern auch die übrigen Zöglinge, welche größtentheils dem Mittelstande und dem ärmeren Theile der Bevölkerung angehören, zu einer in ihren Verhältnissen sehr beherzigenswerthen Mehrausgabe für Beköstigung nöthigen würde."

„Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Taubstummenanstalt mit dem Seminare verbunden werden soll, und daß diese neu projectirte Einrichtung um so zweckmäßiger ist, als dadurch sämmtlichen Zöglingen des Seminars Gelegenheit gegeben wird, sich im Unterrichte der Taubstummen praktisch zu üben. Würde eine Trennung des Seminars veranstaltet, so müßten nothwendig dann auch zwei Taubstummenanstalten errichtet werden, was den Kostenbetrag bedeutend vermehren müßte."

merhin erscheint, so verdient die Sache unter den nun einmal obwaltenden Verhältnissen doch alle Empfehlung.

d) Anstellung von Lehrerinnen für Mädchenschulen. Im Allgemeinen ist der von Lehrern ertheilte Unterricht in den meisten Gegenständen dem von Lehrerinnen vorzuziehen, zumal die Bildungsinstitute für die ersten umfassender und vollkommener sind, als die den Frauen hiezu offen stehenden. Dennoch aber wird man wohlthun, den Unterricht der Mädchen — keineswegs in allen Zweigen, dagegen — theilweise geeigneten weiblichen Personen zu übertragen. Sie werden, mehr als es männliche Lehrer vermögen, neben dem Unterrichte auch auf Erziehung im engern Sinne, auf Bildung des Gemüthes, einwirken. Hierdurch ist ein nicht zu übersehendes Mittel gegeben, so manche Rohheit, welche Mädchen, namentlich so viele aus den ärmeren Classen, in der eigenen Familie sich aneignen, mindestens einigermaßen wieder verschwinden zu machen. Den Werth eines solchen, wenn auch allerdings nur sehr partiellen Erfolges wird man am Besten würdigen, wenn man bedenkt, daß diese Mädchen in verhältnißmäßig kurzer Zeit selbst Mütter werden. Die Rohheit der jungen Bursche aber wird erst dann sich mildern, wenn sie durch ihre Mütter an ein schicklicheres und überhaupt besseres Benehmen gewöhnt werden. — Zudem ist es ein unverkennbarer Fehler, wenn unsere Volksschulen den Mädchen die Gelegenheit versagen, sich auch in weiblichen Arbeiten zu unterrichten, ein Mißstand, dem durch Aufstellung von Lehrerinnen ebenfalls begegnet würde.

e. Die Schulkinder. Der Staat hat ein allzu hohes Interesse hinsichtlich der Bildung der heranwachsenden Generation, um nicht diejenigen Eltern, welche die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen wollten, selbst unter Anwendung von Zwangsmaßregeln, dazu anzuhalten. Es wäre aber ein wahrhaft despotischer Gewaltmißbrauch, solche Zwangsmittel zum Behufe der öffentlichen Schulen auch auf Eltern auszudehnen, die schon selbst für genügenden Unterricht ihrer Kinder sorgen, denen aber entweder die Individualität der Lehrer, oder die Einrichtung der Anstalt, oder die in dieser herrschende Tendenz nicht zusagt, was namentlich sehr leicht in allen jenen Gegenden der Fall sein dürfte, in welchen man die so oft unmittelbar zum Wahnsinn oder zu moralischem Verderben führenden Grundsätze des Muckerthums durchzuführen sucht. — Ueberhaupt sollen alle desfallsige Zwangsbefehle nicht auf dem so oft beliebten Wege willkürlich zu erlassender Verordnungen erfolgen, sondern es wird dazu billiger Weise die Zusammenwirkung aller gesetzgebenden Gewalten gefordert, sonach in den constitutionellen Staaten die Zustimmung der Kammern. Mit vollem Rechte mag hiebei strenge Rücksicht genommen werden, daß die Schulen nicht als Mittel zur Verbreitung des Aberglaubens und der Verdummung benützt, und also die einzuräumende Gewalt nicht hiedurch auf's Empörendste mißbraucht, die heranwachsende Generation nicht physisch

oder moralisch verdorben, nicht systematisch zu Heuchlern oder Schwärmern gemacht werde!

Gewöhnlich nimmt man als Periode des Beginnes der Schulpflichtigkeit das sechste, als Periode des Endes derselben bei den Mädchen das dreizehnte, bei den Knaben das vierzehnte Jahr an, wobei jedoch immerhin zu empfehlen ist, in den einzelnen Fällen nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse, zumal der körperlichen Beschaffenheit der Kinder, billige Nachsicht zu üben, d. i. die Strenge der allgemeinen Anordnungen nach Umständen zu mildern.

Das Alter der vollen Schulpflichtigkeit kann man nicht wohl höher, als hier angegeben, hinaufrücken. Höchst verwerflich ist es, wenn Eltern ihre Kinder allzu früh in die Schule schicken, nur um sie aus dem Hause und von der Gasse hinwegzubringen. Bei der naturgemäß hervortretenden Lebendigkeit der Kleinen, denen man hier gar keine Beschäftigung gibt, sie aber zum stummen Dasitzen zwingt, entsteht in ihnen begreiflicher Weise ein nur schwer, oft gar nie mehr zu besiegender Widerwille gegen die Schule, der von vorn herein beinahe den höchsten Grad erreichen mußte, wenn man den Kindern zuvor schon mit dem „in die Schule schicken" als einer Strafe bei vermeintlichen oder wirklichen Unarten gedroht hatte.

Sind wir aber gegen die allzu frühe Aufnahme der Jugend in die Schulen, so wünschten wir hinwieder keine so frühe völlige Entlassung aus denselben. Unverkennbar würde es ungemein wohlthätig wirken, wenn der Unterricht, mindestens in geringerer Stundenzahl und jedenfalls unter milderer Disciplin, noch einige Jahre über die oben angegebene Lebensperiode hinaus fortgesetzt würde. Es scheint uns daher auch das von dem Darmstadter Oberschuldirector Heße geäußerte Verlangen für Begründung von Fortbildungsanstalten für die jungen Leute vom 14.—17. Altersjahre sehr wohl begründet. „Gerade in jenen Jahren," sagt er, „sind die heranwachsenden Jünglinge, bei vorausgegangenem guten Elementarunterrichte, am Bildungsfähigsten. Hört der Schulunterricht bei zurückgelegtem 14. Jahre gänzlich auf, so verwischen sich in wenig Jahren die (bis dahin) sorgsam gepflegten Elemente geistiger Entwickelung, zumal wenn das Leben mit seiner Gemeinheit und Rohheit störend auf den Jüngling einwirkt. — Während der 6 Wintermonate sollte in jeder Gemeinde eine Fortbildungsanstalt vom Lehrer und Geistlichen bei wöchentlich 4 bis 6 Unterrichtsstunden (zu geeigneter Tagszeit) bestehen, in welchen die errungenen Kenntnisse befestigt und zugleich die auf die Gewerbsthätigkeit, besonders auf den Landbau und auf die Stellung des zukünftigen Bürgers zur Familie, zur Gemeinde und zu dem Staate, Einfluß habenden Kenntnisse in den sogenannten Realien weitere Entwickelung erhielten. Für die heranwachsenden Mädchen würden sodann Schulen, in denen sie in weiblichen Handarbeiten von verständigen geschickten Frauen Unterricht empfingen, allgemein zu gründen sein." (Ueber Anstalten zu diesem Behufe werden wir uns weiter unten näher aussprechen.)

f. Lehrgegenstände. Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen ist allerdings vor Anderem nöthig. Aber es sind dies nur die unumgänglich erforderlichen Hülfsmittel zum Beginne der Bildung, in ihnen besteht dagegen keineswegs die Bildung selbst. Diese Hülfsmittel sind vielmehr werthlos, wenn sie nicht auch zur Anwendung gebracht werden. Darum wundere man sich denn nicht, daß die Chinesen, die Japanesen, die Bewohner des Jesuitenreiches Paraguay, ungeachtet sie zu lesen, schreiben und rechnen verstehen, dennoch so überaus unwissend, und insbesondere einer geistigen Erhebung so wenig fähig sind. Auch in unseren europäischen Volksschulen hört der Unterricht zu sehr da schon auf, wo er erst so recht eigentlich beginnen sollte.

Eine solche Einrichtung bietet doppelten Nachtheil dar: es geht eine in diesen Verhältnissen wahrhaft unschätzbare, bedeutend lange Zeit unwiederbringlich verloren, und es entsteht in den lebenskräftigen jungen Gemüthern, — die man 3 bis 4 Jahre lang zunächst blos mit Lesen, Schreiben und Rechnen hinhält, was deren Geist zu wenig beschäftigt, und denselben namentlich zu wenig Abwechselung gewährt — wo nicht ein Widerwille, doch mindestens eine höchst schädliche Gleichgültigkeit gegen alles schulmäßige Lernen.

Unserer Ansicht nach ist es sodann ein Hauptfehler, daß man, wo man einen Schritt weiter geht, die Kinder zu sehr mit abstracten Dingen, zu wenig mit wirklich anschaulichen beschäftigt. Sie könnten mit einer wahren Fülle geistig und körperlich praktisch in's Leben eingreifender Gegenstände und Erscheinungen während der Schuljahre bekannt gemacht werden, die man dermalen mehr oder minder versäumt oder vernachlässigt! Es bedarf nur einer geringen Aufmerksamkeit, um sich zu überzeugen, mit welchem Interesse die Kinder die ihnen aus dem Gebiete der Naturwissenschaften vorkommenden Dinge betrachten, wie sie mit innigem Vergnügen den Erklärungen über Pflanzen, Thiere, fremde Menschen, über das Eis und das Wasser, den Donner, den Regenbogen, Reif und Thau zuhören, — Dingen, von denen sie nur in verhältnißmäßig wenigen Volksschulen etwas, und auch hier gar wenig erfahren. Statt daß man sie über so mancherlei Erscheinungen in der Natur (namentlich auch selbst in Bezug auf ihren künftigen Beruf als Land- oder Gewerbsleute) belehrte, oder vielmehr ihre Aufmerksamkeit erweckte und hierauf hinlenkte, — quält man sie mit Auswendiglernen des Katechismus, oder einer Masse von Bibelstellen, oder einer Reihe Gesangbuchlieder, die häufig überdies noch auf's Allerübelste ausgewählt werden.

Wir haben uns oben bereits ausgesprochen, daß wir die sittlich-religiöse Bildung der Kinder aus dem Gebiete der Erziehung wahrlich nicht ausgeschlossen wissen wollen. Wir sind aber der festen Ueberzeugung, daß auf dem gewöhnlich eingeschlagenen Wege häufig das Gegentheil dessen, was man hierin zu wünschen hat, herbeigeführt wird. Statt Belebung wahrer Religiosität, plagt man die Kinder mit dem, was für sie unverständlich ist, darum zum leeren Formelwerke wird. Allerdings ist dieses

Verfahren altherkömmlich, herkömmlich zumal aus jenen Zeiten, in denen man in den Schulen nicht sowohl Anstalten zur Bildung von tüchtigen *Menschen*, als vielmehr Institute zur Erziehung von Angehörigen für den craß ausgemalten protestantischen oder katholischen Himmel erblickte.

Wir möchten es der Schule zur wichtigsten Aufgabe setzen, *daß sie in den Kindern die Lust und Liebe zu selbsteigener fernerer Ausbildung erwecke und belebe, und ihnen den Weg zeige, auf welchem sie in dieser Beziehung später, nach dem Austritt aus der Anstalt, sich selbst fortzuhelfen im Stande sein würden*. Jede Leistung der Schule in dieser Beziehung schlagen wir ungemein höher an, als Alles, was der Jugend mechanisch an positivem Wissen eingeprägt wird. Ohne die Erweckung und Belebung des innern *Bildungstriebes* im Menschen ist jenes Erlernte ohnehin in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit doch wieder vergessen. Von unendlichem Werthe für unser gesammtes Geschlecht würde es aber sein, wenn gerade die Masse des Volkes von dem Gefühle und Streben nach unausgesetzter weiterer geistiger Vervollkommnung durchdrungen wäre, und zugleich, mindestens einigermaßen, den Weg wüßte, den sie zu solchem Behufe einzuschlagen hätte. — Leider haben in dieser wichtigsten Beziehung unsere Volksschulen beinahe sämmtlich so viel wie nichts geleistet.

Es ergibt sich hieraus auch einigermaßen, *wie* jene weiteren *Lehrgegenstände* behandelt werden sollen, die man seit einigen Decennien in den besseren Volksschulen Mitteleuropas, namentlich Deutschlands, ebenfalls aufgenommen hat (Naturlehre, Naturgeschichte, Geschichte, Erdkunde, dann Gesang). Die Kinder sollen damit nicht überladen, namentlich ihr Gedächtniß nicht mit Zahlen und Namen angefüllt, sondern es soll vor Allem in ihnen das edlere Gefühl belebt, insbesondere aber die Lust erweckt werden, sich auch nach Ablauf der Schuljahre mit diesen Dingen zu beschäftigen. — Sehen sich die Lehrer selbst nur erst einmal darauf hingewiesen, nach einem derartigen Ziele zu streben, so werden sie nach ihrer Individualität, *und insbesondere auch nach jener der Kinder*, den Weg dazu schon allmälig finden. Allerdings muß übrigens auch in den zur Bildung der Lehrer bestimmten Anstalten (den Seminarien) darauf die größte Rücksicht genommen werden.

Es würde zu weit führen, alle einzelnen Lehrgegenstände der Volksschule hier besonders aufzuzählen und zu beleuchten. Einige Puncte aber wollen wir wenigstens in Kürze berühren. Wir wünschen, daß *Zeichnungsunterricht* wenigstens in seinen ersten Elementen, in sämmtlichen Schulen ertheilt werde. Alle Menschen, man kann sagen ohne Ausnahme, kommen in Fälle, materiell und geistig Nutzen daraus zu ziehen. — Sodann wünschten wir, daß in den Schulen auch einige Belehrung über *Gesundheitspflege* gegeben würde. Eine Menge Menschen ziehen sich aus Unkenntniß der gewöhnlichsten schädlichen Einwirkungen auf den Körper bleibende Gebrechen zu, oder verschlimmern ungemein die sie

befallenden Krankheiten durch Anwendung der ungeeignetsten Mittel. Wenn man Lesebücher in den Volksschulen einführen wollte, in denen nur eine verständig abgefaßte Abhandlung über Erhaltung der Gesundheit enthalten wäre, so würde damit äußerst wohlthätig gewirkt werden. (Wollte man zu diesem Behufe nur wenigstens den allerwichtigsten Inhalt von Hufeland's „Makrobiotik" — auf's Kürzeste zusammengedrängt — irgend einem der gewöhnlichen Lesebücher als Anhang anfügen! Um wie viel praktischer würde der Erfolg sein, als der durch das ausschließliche Lesen „Biblischer Geschichten" erlangte, insbesondere wenn diese in einer sogar dem gewöhnlichsten Menschenverstande Hohn sprechenden Weise abgefaßt sind, wie man deren namentlich in der neueren Zeit verbreitet hat!)

Hieran reiht sich indeß noch eine weitere Bemerkung. Die Schule selbst soll nicht blos eine geistige Bildung des Menschen bezwecken, unbekümmert darum, ob er körperlich verkrüpple. Deshalb sind gymnastische Uebungen unbedingt empfehlenswerth. Durch sie erhält der Körper Kraft und Gewandtheit; die Gesundheit wird gestärkt, der Mensch zu mancherlei Verrichtungen des Lebens brauchbar und tüchtig gemacht; zudem manche geheime Sünde der Jugend abgewendet. — Auch sollte es unbedingt als Regel gelten, den Kindern nach Beendigung einer jeden Lehrstunde, und vor Beginn einer neuen, mindestens 10 Minuten zum Herumtummeln im Freien (dem Hofe oder Garten der Anstalt) zu gestatten.

Wir verlangen endlich auch von der Schule, daß sie möglichst darauf hinwirke, das Gefühl für das Edle, wahrhaft Große und Gute, dann für Sittlichkeit, Recht und Wahrheit, so wie innere Kraft zur Bekämpfung des Gegentheils, in den jugendlichen Gemüthern zu erwecken und zu beleben; endlich auch, daß sie die zumal in unserer Zeit so vielfach aufkommende Verweichlichung und Genußsucht mit allem Nachdruck bekämpfe; aber wir dürfen dabei nicht verkennen, daß in allen diesen Beziehungen die Schule in der Regel nur wenig vermag, wenn die häusliche Erziehung, das Familienleben, entgegengesetzt auf die heranwachsende Jugend einwirkt.

g) Disciplin. Die Kinder sollen in den Schulen nicht zu einem Sklaventhum abgerichtet, sondern vielmehr zu ihrem künftigen Berufe als Bürger vernunftgemäß organisirter Staaten herangebildet werden. Die gegen sie zu beobachtende Behandlungsweise muß also von vorn herein eine andere sein, als jene der westindischen Negerkinder leider allerdings ist. Aber auch abgesehen davon, soll das Schulhaus nie in ein Zuchthaus sich verwandeln. Es darf nicht jede Bewegung, jeder Laut des Kindes (wie etwa in einem amerikanisch-auburn'schen Pönitentiargefängnisse) gleich mit der Peitsche oder dem Stocke niedergehalten oder bestraft werden. Ein Lehrer, der seine Stellung und seine Aufgabe wahrhaft erkennt, wird stets von der Ueberzeugung durchdrungen sein, daß er streben müsse, sich die Liebe und Anhänglichkeit seiner Zöglinge zu erwerben. Um dieses zu erreichen, bedarf er selbst

Liebe zur Sache und zu den Kindern, die Fähigkeit, sie nach ihren jugendlichen Begriffen zu beurtheilen und zu behandeln und dabei endlich wesentlich: Geduld und Sanftmuth. Hiermit wird er aber auch weitaus bei den meisten seiner Zöglinge unendlich entschiedener und besser zum Ziele gelangen, als wenn er den Grundsatz der Strenge voranstellen wollte, der überdies für ihn selbst an sich schon so vieles Widerwärtige und Unangenehme in seinem Gefolge hat. Allerdings soll und darf die Güte nie in Schwäche ausarten.

Bei den anzuwendenden Strafen ist nun zuerst nach dem Alter und dem Geschlechte zu unterscheiden. Knaben und Mädchen einerseits, Kinder von 6 und solche von 12 Jahren andererseits, müssen sehr verschiedenartig behandelt, sonach auch vorkommenden Falles sehr verschiedenartig bestraft werden.

Nie darf gestraft werden, um wehe zu thun, sondern die Strafe ist ausschließlich nur als Mittel zur Besserung zu betrachten. Darum soll auch der Lehrer bei Anwendung eines solchen Mittels nie das Mitgefühl verleugnen, — den Ausdruck, wie schmerzlich es für ihn selbst ist, strafen zu müssen. — Wir verlangen dabei aber weiter die unbedingte Verbannung aller Schimpfworte, aller eigentlich entehrenden und eben so aller der Gesundheit nachtheiligen Strafen. Auch halten wir die Methode für durchaus verwerflich, den Unfleiß durch gehäufte Strafarbeit bekämpfen zu wollen. Es wird dadurch ein Widerwille gegen die Arbeit und das Lernen überhaupt erzeugt, welcher leicht das ganze Leben hindurch eine bedeutende schlimme Nachwirkung hinterlassen mag.

Bei allen Handlungen der Zöglinge, welche der Lehrer ungeahndet nicht glaubt hingehen lassen zu können, muß derselbe sorgsam unterscheiden zwischen jugendlichem Muthwillen, Fehlern, welche nur durch ihre Wiederholung lästig werden, und Zügen, die auf eine Gefährdung des Charakters schließen lassen. Im zweiten dieser Fälle ist es zweckmäßig, im letztern aber dringend nöthig, die Eltern von der gemachten Bemerkung in Kenntniß zu setzen, um sie zur Mitwirkung bei Bekämpfung des Uebels zu veranlassen, zumal sie mannigfachere Gelegenheit hiezu finden als der Lehrer, und überdies auch ihre Strafgewalt eine weit ausgedehntere ist, als die seinige.

Unter allen Verhältnissen sollen die Strafen ohne Leidenschaftlichkeit und Parteilichkeit verhängt werden. Unverzeihlich ist es, wenn der Lehrer im Zorne handelt; noch unverzeihlicher, wenn er sich gegen das eine Kind strenger zeigt als gegen das andere, am einen wohl gar ganz straflos läßt, was er am andern scharf ahndet.

Ist eine Strafe vollzogen, so soll dem Kinde wegen der begangenen Handlung nichts Uebles nachgetragen, es soll nicht weiter an dieselbe zurückerinnert werden, wenn es sich nur bessert. Der Lehrer soll ihm vielmehr mit Liebe und Vertrauen wieder entgegenkommen. Das Aufzeichnen jedes einzelnen Fehlers in ein eigens zu führendes Buch

hat etwas jesuitisch Demüthigendes, schon dem natürlichen Gefühle Widerstrebendes an sich.

III. Besondere Arten von Volksschulen. a) Kleinkinderschulen, vielmehr Kleinkinder-Bewahranstalten, siehe den besondern Art. hierüber im 9. Bande des Staatslexikons.

b) Arbeitsschulen für Mädchen. Unsere Volksschulen suchen die Mädchen in den gewöhnlichen Lehrgegenständen in ähnlicher Weise, wie es in den Knabenschulen geschieht, zu unterrichten.

So sehr wir mit wahrem Vergnügen die Fortschritte in der Erziehung des weiblichen Geschlechts anerkennen, so wünschen wir doch, daß den Mädchen nicht ausschließlich nur zum Lesen-, Schreiben- und Rechnenlernen und dergleichen Gelegenheit geboten werde, mit Ausschließung alles dessen, was sie als künftige Hausfrauen in der Regel noch nothwendiger bedürfen als dieses. Wie, wenn die Frau eines wenig bemittelten Landmanns oder eines Handwerkers ganz orthographisch zu schreiben, aber nicht zu nähen noch zu stopfen versteht? Welches Uebel für eine Haushaltung! Durchaus und unbedingt nachahmungswerth ist daher, was man in einigen Gegenden Rheinbaierns begonnen hat: nämlich Arbeitsschulen für Mädchen zu errichten, in denen an den Freinachmittagen und zu sonst geeigneten Stunden durch Frauen, nöthigenfalls durch eigens dafür bezahlte Lehrerinnen, Unterricht in jenen Dingen ertheilt wird, mit Ausschluß ganz feiner weiblicher Arbeiten, als welche nicht hieher gehören. Am Besten, wenn die Einrichtung von freiwilligen Vereinen gebildeter Frauen ausgeht, oder auch von den Gemeinden, welche unbedenklich den (ohnehin sehr mäßigen) Gehalt der Lehrerinnen bestreiten sollten.

c) Sonntagsschulen. Wir haben oben (II. Abtheilung e) bereits angedeutet, wie sehr zu wünschen steht, daß die jungen Leute nicht mit dem Austritt aus der gewöhnlichen Volksschule dem hier begonnenen Unterrichte für immer entrückt werden, so daß der größte Theil des Erlernten alsbald auch wieder vergessen wird. In dieser Beziehung verdienen die Sonntagsschulen besondere Empfehlung. Es soll in denselben das Erlernte wiederholt geübt und weiter entwickelt, zudem Verschiedenes neu gelehrt werden, was, wie namentlich das Zeichnen, in den Lehrplan der meisten Volksschulen gar nicht aufgenommen, den jungen Leuten nützlich, und besonders denen von ihnen, welche sich Gewerben widmen, mehr und mehr nothwendig wird. — Man hätte übrigens Unrecht, nur jungen Leuten den Zutritt in Sonntagsschulen gestatten zu wollen; dagegen wird es schwer halten, Aeltere zur Theilnahme zu bewegen, da dieselben größtentheils noch in Vorurtheilen wider alle derartigen Anstalten herangewachsen sind, oder doch deren Besuch nur für junge Leute passend halten. Hoffen wir, daß die nächste Generation in verständigeren Begriffen hierüber heranwachse!

d) Gewerbschulen. In der Hauptsache treffen sie mit den Sonntagsschulen zusammen, nur mit größerer Ausdehnung, indem der Unterricht an ihnen gewöhnlich nicht blos an Sonntagen, son-

dern auch zu geeigneten Stunden in der Woche (entweder ganz früh, oder Abends nach dem Beginne der Feierstunden bei den Gewerbsleuten) ertheilt wird, und sich überdies auch mehr auf die verschiedenen zur Ausbildung der Gewerbe unmittelbar dienenden Vorkenntnisse erstreckt. Solche und höhere technische Anstalten werden von Tag zu Tage dringender nöthig. Der Handwerker, dem es an der Ausbildung gebricht, in seinem Gewerbe selbst weiter voranzuschreiten; derjenige, welcher mechanisch bei dem stehen bleiben muß, was ihm sein Lehrmeister gezeigt hat, kann in der Regel bei freier Concurrenz dermalen nicht lange bestehen; er wird sich in Bälde von allen Seiten her überflügelt sehen. — Die Gewerbs- und noch mehr die höheren Schulen aber sind es, welche, bei zweckmäßiger Einrichtung, die nöthige Vorbildung gewähren, um in solcher Weise voranschreiten zu können, — welche also zu derartiger Weiterentwickelung befähigen. — Der Staat hat also ein hohes Interesse, hiezu seinen Angehörigen die Gelegenheit zu verschaffen.

Wir müssen hier noch eine Einrichtung erwähnen, die, ohne selbst Schule zu sein, doch als Fortsetzung der Sonntags- und Gewerbsschulen betrachtet werden mag. Wir meinen hier

e) Die Lesesäle für Handwerker. Für größere, gewerbfleißige Orte möchten wir die Errichtung von Lesesälen für Handwerker empfehlen. An den Sonntag-Nachmittagen und Abenden soll während des Winters ein Saal geheizt und beleuchtet werden, in welchem Schriften über technische Gegenstände, insbesondere auch Zeitschriften für Gewerbswesen, aufzulegen sind. Solche Anstalten bieten einen doppelten Nutzen dar: 1) sie halten vom übermäßigen Wirthshausbesuche ab, zu welchem sich insbesondere die Handwerksgesellen an den Sonntagen im Winter recht eigentlich hingetrieben sehen, indem ihnen selten Gelegenheit geboten ist, sich sonst irgendwo in einem geheizten Locale aufhalten zu können, und 2) es wird diesen Leuten die Möglichkeit geboten, sich mit den Voranschritten und Verbesserungen in ihren Fächern theoretisch bekannt zu machen, auch ihr Wissen über allgemeine Gewerbsgegenstände zu erweitern. Sehr zweckmäßig würde man diese, nur theoretisch wirkenden Anstalten an die praktischen der Gewerbsschulen anschließen.

V. Freiheit des Unterrichts. Unsere Unterrichtsanstalten sind durchgehends so eingerichtet, daß sie noch gar manchen billigen Wünschen Raum geben. Wäre ihre Organisation aber noch so vorzüglich, so würden sie doch voraussichtlich den Ansichten und den individuellen Verhältnissen aller Einzelnen nicht gerade vollkommen entsprechen. Es wäre nun despotisch, ja sogar nicht einmal ausführbar, wenn der Staat dessenungeachtet seinen Angehörigen das Recht versagen wollte, sich und ihre Kinder auch auf andere Weise, als an den vorhandenen öffentlichen Schulen, auszubilden.

So weit nun geht man allerdings meistens nicht. Wohl aber wird in sehr vielen Ländern die Beschränkung aufrecht erhalten, daß nur diejenigen zum Staatsdienste zugelassen werden, welche speciell nach-

weisen, daß sie an den öffentlichen Anstalten des Inlandes ihre Studien gemacht haben. Darin liegt nach unserer Ansicht ebenfalls eine ungebührliche, gehässige, sogar despotische Beschränkung. Die Regierungen sollen Niemanden im Staatsdienste anstellen, der nicht die für seinen Posten nöthigen Kenntnisse besitzt; es sollen zu diesem Behufe strenge Prüfungen unnachsichtlich Statt finden; wo aber der Einzelne jene Kenntnisse sich erworben hat, ob an inländischen oder ausländischen Studienanstalten, ob in öffentlichem oder Privat- oder selbsteigenem Unterrichte, das geht die Regierungen nichts an, es kann und muß ihnen gleichgültig sein. Jedes verständige und redliche Gouvernement wird auch bei unbefangener Prüfung der Sache um so unbedenklicher auf jene Beschränkung verzichten, als es sicherlich nirgends einen stichhaltigen Grund dafür auffinden wird, so fern es anders durch die aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Anstalten nur eine Gelegenheit zum guten Unterrichte Jedermann darbieten, keineswegs aber durch diese Anstalten in jesuitischer oder muckerischer oder politisch-despotischer Weise auf künstliche Verdummung hinarbeiten will.

Ganz besonders nachtheilig wirken aber solche Beschränkungen in unserm vielzersplitterten, wenigstens der geistigen Einheit so sehr bedürfenden Deutschland. Keiner unserer 38 Staaten kann sich rühmen, auch nur in einem einzigen Zweige des Wissens alle vorzügliche Einrichtungen und alle tüchtige Männer in sich vereinigt zu haben. Wie läßt sich da jene Beschränkung rechtfertigen, die den Deutschen von dem Deutschen trennt, und sogar geistig eine Scheidewand zwischen den Bruderstämmen zu erhalten sucht, deren vereintes Wirken doch erfordert wird, wenn sie die Achtung als Nation, unter sich selbst und dem Auslande gegenüber sich bewahren wollen. Es ist Deutschlands unwürdig, wenn der Angehörige dieses oder jenes Stammes einer besondern Regierungserlaubniß bedarf, um sich an den — vielleicht bessern, vielleicht ihm näher gelegenen oder auch mit geringerem Kostenaufwande zu benützenden — öffentlichen Anstalten des Nachbarlandes auszubilden. Noch ärger ist das förmliche unbedingte Verbot des Besuches dieser oder jener auswärtigen Anstalt. In solchen Erscheinungen liegt leider kein Beweis, daß unser gemeinsames Vaterland als im Innern einig und frei angesehen werden kann. —

VI. Höhere Mädchenschulen. Während — wenigstens vergleichsweise — so Vieles für die geistige Bildung der Knaben und Jünglinge geschieht, wird jene der Mädchen meistens noch immer gar sehr vernachlässigt. Außer den Volks- und dann höchstens den Strick- und Näheschulen kennt man in dieser Beziehung fast allenthalben nichts Anderes als Privatinstitute — Anstalten, deren weit überwiegende Mehrzahl gar nicht geeignet ist, eine solide Bildung in den heranwachsenden Mädchen zu begründen, und überhaupt dasjenige zu leisten, was man zunächst von ihnen fordern möchte. Statt wohlgebildet zu sein, sind die meisten der aus diesen Instituten Austretenden — verbildet; ohne gründliches Wissen, ohne Veredlung des Geistes und Cha-

rakters, nur oberflächlich in einigen am Wenigsten zweckmäßigen Dingen unterrichtet, dabei an Genußsucht gewöhnt und voll übertriebener Ansprüche. Die Unternehmerinnen solcher Anstalten müssen in der Regel zu sehr darauf Rücksicht nehmen, ihre Institute „beliebt" zu machen, als daß sie den Mißständen entschieden entgegentreten könnten; sodann fehlt es ihnen auch gewöhnlich an den nöthigen Geldmitteln, um für alle Unterrichtsgegenstände ein vollkommen geeignetes Lehrerpersonal aufzustellen; — der Hauptzweck dieser Institute ist: einen Geldertrag zu ziehen, also nicht Gelegenheit zur Bildung zu geben, was vielmehr nur als Mittel zu jenem Zwecke betrachtet wird. Jedenfalls entsprechen diese Anstalten, mit verhältnißmäßig nicht vielen Ausnahmen, den Anforderungen durchaus nicht, welche man namentlich im Interesse des zahlreichsten und wichtigsten unserer Stände, nämlich der Mittelclasse, des eigentlichen Bürgerstandes, an sie zu richten hat.

Entschieden Besseres kann hierin durch Errichtung höherer Mädchenschulen aus öffentlichen, insbesondere Gemeindemitteln, erreicht werden. An der Spitze der Anstalt stehe ein tüchtiges, gebildetes, nicht nur den Kenntnissen, sondern auch dem Charakter und der Moralität nach geeignetes Frauenzimmer; neben ihr haben sodann Hülfslehrer und Lehrerinnen in den einzelnen Lehrgegenständen, welche jene nicht selbst übernimmt, zu unterrichten. Alle müssen feste Besoldungen beziehen, sonach nicht auf das Schulgeld hingewiesen sein. Die eigentliche Oberleitung der Anstalt aber ruhe in den Händen eines von den Gemeindebehörden und den betheiligten Eltern gemeinsam gebildeten Ausschusses. Schulgeld ist zwar zu erheben, jedoch in möglichst niedrig zu setzendem Betrage. Das entstehende Deficit decke dann die Gemeinde, welche hinwieder auch die unentgeltliche Aufnahme talentvoller armer Mädchen bestimmt.

Welche Anforderungen wir im Uebrigen an diese Anstalten machen, ergibt sich aus dem vorhin Gesagten zur Genüge. — Um Wiederholungen zu vermeiden, haben wir in der vorstehenden Abhandlung alle jene Gegenstände nicht weiter berührt, welche bereits in anderen hierher gehörenden Artikeln abgehandelt wurden oder es noch werden. Wir verweisen deshalb besonders auf die Artikel: „Bildung", „Erziehung", „Kleinkinderschulen", „Lancastersche Schulen", „Mittelschulen, „Polytechnische Schulen", „Universitäten". Fr. Kolb.

Schwarzburg. — Die beiden thüringischen Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen verdanken ihre Selbstständigkeit ihrem Fürstenhause, das zudem in alten Zeiten der deutschen Nation einen Kaiser geboren hatte und schon deshalb nicht in volle Unterthänigkeit herabsinken mochte. Denn sonst ist gar manches Geschlecht, das auf demselben Boden und unter gleichem Recht, wie die Schwarzburger, einst mit ihnen gewetteifert, unter der Ungunst der Zeiten untergegangen, oder von Mächtigeren unterworfen worden. Diese thüringischen Grafen fielen in den Bereich der Häuser Wettin, Braunschweig und Hohenzollern, und mußten in Manchem diesen starken Geschlechtern

weichen, ja, eine Hoheit anerkennen, von der erst neuere Zeiten sie befreit haben.

Ueber den Ursprung des schwarzburgischen Geschlechts gehen mancherlei Sagen *). Man wollte schon 552 oder 582 einen Grafen Heinrich von Schwarzburg wissen. Man wollte sie von einem Vetter Wittekind's ableiten. Mit einiger Sicherheit **) bekannt ist aber erst Günther I., der 1115 gestorben und den Sizzo erzeugt haben soll, welcher urkundlich in den Jahren 1143 und 1144 nachzuweisen ist und sich Graf zu Kevernburg nannte. Von seinem ältesten Sohne Günther II. stammen die 1385 ausgestorbenen Grafen desselben Namens, von dem Zweiten, Heinrich VII. († 1184), stammt das heutige schwarzburgische Haus ab. Theilungen waren auch hier nicht selten. Die ältere schwarzburgische, oder Günther'sche Linie, gestiftet von Günther IX. († 1296), einem Urenkel Heinrich's VII., erlosch, nachdem sie sich auch getheilt, 1564 gänzlich. Das heutige Haus stammt von dem Stifter der blankenburger Linie, Heinrich XXXIII. († 1444). Von seinen Nachkommen wurden die beiden Brüder Johann Günther († 1586) und Albert VII. († 1605) die Stammväter der noch jetzt bestehenden Linien zu Sondershausen (anfänglich zu Arnstadt) und zu Rudolstadt. Die Grafen gehörten zu dem hohen Reichsadel, zugleich aber zu den thüringischen Vasallen, und wir finden sie in der nächsten Umgebung der thüringischen Landgrafen, in hohen Bedienstungen und Würden bei ihnen und zugleich auch als Pairs derselben in den Händeln des Reichs. Günther XXI. († 1349) wurde 1349 zum deutschen König erwählt; freilich nur als Gegenkönig gegen den Luxemburger Karl IV., hauptsächlich durch die Stimmen von Mainz, Brandenburg, Pfalz und Sachsen-Lauenburg, aber doch mit solchem Ansehen, daß Karl sich freuen mußte, den Gegner auf ehrenvolle Weise zur eigenen Verzichtleistung bewegen zu können. Er galt als ein biederer, vaterländisch gesinnter Mann und der entschlossen sei, auf den Bahnen der großen Kaiser des deutschen Namens zu wandeln. Demgemäß waren auch seine ersten Schritte. Zur Nachgiebigkeit trieb ihn dann theils der Abfall einzelner Anhänger, theils der Beginn der Krankheit, an der er bald darauf starb. Das Volk beklagte ihn und schrieb seinen wahrscheinlich durch die damalige Pest veranlaßten Tod dem Gift zu. Die heutigen Schwarzburger stammen von seinem Bruder Heinrich XII. († 1336). Die Schwarzburger rechneten sich zu den alten Viergrafen des Reichs, und in diesem Betracht verfügte Kaiser Maximilian I. am 10. September 1518, daß ihnen, die von der Reichscanzlei zeither zuweilen nur als „Edle des heiligen Römischen Reichs" aufgeführt worden waren, der reichsgräfliche Titel hinführo jederzeit beigelegt werde, was auch von Maximilian II. durch Diplom vom 11.

---

*) Paul. Jovii chronicon Schwarzb. in Schittgen und Kreysig Diplomatariis (Peterb., 1753, Fol.). Heydenreich, Historie des ehemals gräflichen, nunmehr fürstlichen Hauses Schwarzburg; Erfurt, 1743.

**) Annalista Saxo ad ann. 1062.

Mai 1566 bestätigt wurde. Dem Grafen Günther LXI. († 1583) bewilligte Kaiser Rudolph II. am 31. Oct. 1576 noch besonders den Titel: Viergraf und Sitz und Stimme auf den Reichstagen, jedoch mit Hinzufügung der Clausel: „Uns und dem heiligen Römischen Reiche und sonst männiglich an seinen Rechten, Obrigkeit, Lehn und Herbringen ohne Schaden." Graf Christian Günther von der Arnstädter Linie erhielt am 22. Dec. 1691 vom Kaiser Leopold die pfalzgräflichen Rechte, und das Recht, zu adeln, so wie am 3. Sept. 1697 für sich und seinen Bruder und Beider Nachkommen die reichsfürstliche Würde. Dieselbe Würde wurde für die Rudolstädter Linie dem Grafen Ludwig Friedrich durch Kaiser Joseph I. am 2. Juni 1710 verliehen. 1356 hatte ein Schwarzburg auf einem Reichstage als Reichsjägermeister fungirt, und seitdem stritten sie sich um diese Würde mit den Markgrafen von Meißen. Als aber 1708 den Letzteren ihr Anspruch bestätigt wurde, entschädigte man die Schwarzburger durch den Titel: „Erbstallmeister des heiligen Römischen Reichs."

Manche Streitigkeiten *) mußte natürlich ihr Verhältniß zu Sachsen veranlassen, besonders seit sie durch immer höhere Stellung im Reiche veranlaßt waren, sich der sächsischen Hoheit entschiedener zu entziehen. Schon seit dem 16ten Jahrhundert war mancher Hader gewesen, und namentlich über das Besteuerungsrecht ein Proceß geführt worden, der bei dem Reichskammergerichte — liegen blieb. Als nun in dem Diplom, das die Arnstädter Linie in den Fürstenstand erhob, auf Betrieb der Schwarzburger, die Erklärung stand: „daß das Geschlecht Schwarzburg, sammt allen den Fürsten dieses Hauses jetzt zugehörigen, oder künftig rechtmäßig überkommenden Herrschaften und Gütern in ein unmittelbares Reichsfürstenthum erhoben sein sollte," so betrachtete die sächsische Lehnscurie den Schritt der Schwarzburger als Felonie. Unter der damaligen Regierung des immer geldbedürftigen August und seiner habsüchtigen Günstlinge fiel es den Schwarzburgern jedoch nicht schwer, einen Receß zu erwirken (18. Dec. 1699), worin der König allen Ansprüchen, außer der Lehnbarkeit, entsagte und den Schwarzburgern, wegen aller ihrer Lande und Herrschaften, mit Einschluß der von ihnen gemeinschaftlich mit Stolberg besessenen Aemter Kelbra und Heringen und des Amtes Ebeleben, das ehedem ein bloses Rittergut gewesen war, die völlige Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit einräumte, auch auf Besteuerungsrecht, Huldigung, Landsassiat, Appellationsinstanz, Regalien u. s. w. verzichtete. Dafür erhielt er 100,000 Thlr. Was der Graf Beichlingen, der den Vertrag vermittelt, erhalten haben mag, blieb unbekannt. Indeß gegen diesen Vertrag setzten sich zuvörderst die sächsischen Landstände, und ihr Widerspruch bewirkte denn doch, daß in einem Re-

*) Die sehr zahlreiche Literatur darüber s. in Weinart's Literatur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen, Th. I., S. 161—187. Vergl. noch: Weiße, Geschichte der kursächsischen Staaten, B. V., S. 325 ff., B. VI, S. 126 ff.

benreceß vom 17. März 1700 die Schwarzburger sich zu einem Steuercontingent für die genannten drei Aemter verstanden. Aber auch diese Leistung, so wie die gleich Anfangs noch vorbehaltenen Ritterpferde erließ ihnen der König, in einem neuen Vertrage vom 12. Juli 1702, gegen abermalige 100,000 Thlr. Sofort wieder neue Beschwerden von den Landständen und von den Grafen von Stolberg, Protestation von dem Agnaten in Sachsen-Weißenfels, Weigerung der ernestinischen Linie, an der Sache Theil zu nehmen. Der König hob den Vertrag wieder auf, und an neuen Unterhandlungen, die aber kein Resultat hatten, nahmen Deputirte der Landstände Theil (1715). Erst am 8. October 1719 kam ein neuer Receß zu Stande. Hier erkannte Kursachsen die fürstliche Würde des Hauses und die fürstliche Eigenschaft der Stammgrafschaft Schwarzburg an und bestritt deren Besitzern die völlige Landeshoheit darin nicht länger. Wegen der kursächsischen Lehne aber sollte Schwarzburg die Lehnspflicht durch einen adelichen Bevollmächtigten leisten, die kursächsischen Landtage besuchen und die Ritterpferde stellen. Des jus territorii über diese Lehen begab sich Kursachsen. Jedoch versprach Schwarzburg, als Steuercontingent jährlich 7000 Thlr. zu entrichten, seine in jenen Lehnen angesessenen Unterthanen niemals höher als die kursächsischen zu besteuern, das Kriegs- und Bündnißrecht dergestalt zu gebrauchen, daß dabei die Pflichten, womit die Fürsten dem Kurhause verwandt wären, nicht verletzt, noch gedachte Oerter vor anderen besteuert würden, bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, besonders im Justizsache, so viel als möglich die Gleichförmigkeit mit den sächsischen Rechten zu beobachten, keine Moratorien zum Nachtheil kursächsischer Wechselgläubiger zu geben, die kirchliche Verfassung in dem Stand von 1624 zu lassen, die Appellationen in allen Justizsachen an die kursächsische Landesregierung zu gestatten, in allen Lehn- und Realsachen vor derselben Recht zu leiden, wobei doch die Fürsten durch Bevollmächtigte erscheinen konnten, bei Grenzstreitigkeiten mit den Nachbarn an den Kurfürsten zu berichten. Es wurde ferner hinsichtlich der Aemter Kelbra, Heringen und Ebeleben bestimmt, daß es hinsichtlich dieser bei dem Zustand von 1699 bleiben sollte. In Kelbra und Heringen sollten keine Steuern ausgeschrieben werden, die nicht auf kursächsischen Landtagen bewilligt, oder von Kursachsen und Schwarzburg beliebt worden. Die Flöße auf der Helme sollte Kursachsen allein, das Bergregal in jenen Aemtern sollten beide gemeinschaftlich haben. Denselben Receß nahm Sachsen-Weimar am 18. Juni 1731, hinsichtlich der unter seiner Hoheit gestandenen Herrschaft Arnstadt, in den meisten Puncten an. Einzelne Zweifel wurden später noch durch einen Receß vom 23. Dec. 1747 beseitigt *). — Der Rheinbund veränderte nichts an diesen Verhältnissen. Eine Schrift, die damals erschien und gegen die Interessen des Hauses Schwarzburg gerichtet war, wurde von dem König Friedrich

*) Er steht in Weiße, Geschichte der kursächsischen Staaten, B. VI, S. 269 ff. Die früheren Recesse s. in der angef. Schrift von Heydenreich.

August, in seinem constanten Rechtssinne, in officieller Erklärung gemißbilligt *). — Weimar gab seine Rechte über Arnstadt, gegen Erwerbung einiger Besitzungen, am 18. August 1811 auf. Auch mit Preußen, was an Sachsens Stelle getreten war, verglich man sich durch Verträge vom 15. und 29. Juni 1816 und 15. April 1819 **). Endlich ist auch mit Gotha, was noch über einige Dörfer eine Hoheit übte, ein 1811 getroffenes Abkommen 1819 zur Ausführung gebracht worden, so daß die schwarzburgischen Lande jetzt von allen derartigen Rechten fremder Staaten purificirt sind. Im Uebrigen sind die schwarzburgischen Lande hauptsächlich aus den ursprünglichen Besitzungen und aus der Erbschaft der Grafen von Kevernburg und von Honstein zusammengewachsen.

Graf Günther XL. († 1552) schloß sich zwar der Reformation, aber dabei der Politik des Moritz von Sachsen an, weshalb er von dem Kurfürsten Johann Friedrich vertrieben und erst nach der Schlacht von Mühlberg restituirt wurde. Seine Söhne trafen am 27. Febr. 1584 die noch jetzt bestehende Theilung, wobei man, ohne Rücksicht auf zweckmäßigen Zusammenhang der Lande, oder vielleicht einen innigeren Zusammenhang der Regierungen wollend, als später geblieben ist, jeder Linie von den beiden geschiedenen Haupttheilen des Landes, der obern und der untern Grafschaft einen Antheil zuwies. Die ältere Linie, die des Grafen Johann Günther zu Sondershausen, erhielt $\frac{2}{3}$ der untern Grafschaft (Stadt und Amt Sondershausen, die Stadt Greußen, die Aemter Klingen, Haßleben, Ebeleben, Ehrich, Bodungen, Keula und Scherenberg) und $\frac{1}{3}$ der oberen Grafschaft (die Herrschaft Arnstadt ***) und die Aemter Käfernburg und Gehren). Der Graf Albert Anton zu Rudolstadt bekam $\frac{1}{3}$ der untern Grafschaft (Stadt und Amt Frankenhausen, die Aemter Arnsberg, Straußberg, Heringen, Kelbra und das Schloß Schlotheim) und $\frac{2}{3}$ der obern Grafschaft (die Aemter Rudolstadt, Blankenburg, Schwarzburg, Paulinzelle, Könitz, Leutenberg, Ilm und Seeberg). Beide Linien befestigten durch einen Hausvertrag vom 7. Sept. 1713 ihre Eintracht, verbürgten sich gegen jede Veräußerung oder Verpfändung der Lande, führten das Erstgeburtsrecht ein, setzten die Volljährigkeit auf das zurückgelegte 21ste Jahr fest, sicherten sich gegenseitige Erbfolge zu und bestimmten, daß der Rang der beiden Fürsten und Erbprinzen sich nach dem Lebensalter richten solle. In Folge der alten Verflechtung mit dem Hause Stolberg, mit dem man gemeinschaftliche Besitzungen, so wie eine Erbverbrüderung vom 18. August 1433 hatte, hat übrigens auch dieses eventuelle Successionsrechte, so daß dies ein Fall ist, der den Wiedereintritt eines mediatisirten Hauses unter die Souveräne herbeiführen könnte. Doch hat wenigstens das neueste Ver-

---

*) Winkopp, der Rheinbund, Heft 14, S. 161 ff. Heft 17, S. 323.

**) Nouveau recueil, IV, 229. 236. V. 406.

***) Es ist bemerkenswerth, daß eben dies jetzt der Sitz der Opposition ist, die also auch ihre geographischen Gründe hat.

fassungsgesetz von Sondershausen dieser Verhältnisse nicht gedacht. Die Linie zu Sondershausen erwarb übrigens 1631, in Folge einer 1623 mit dem letzten Grafen von Gleichen geschlossenen Erbverbrüderung, das Amt Ehrenstein und die Dörfer Guntersleben, Ingersleben, Sulzenbrücken und Stetten, welche letzteren vier Dörfer 1811 an Gotha, zur Abkaufung seiner Hoheitsrechte, überlassen wurden.

Beide Linien traten am 18. April 1807 dem Rheinbunde, am 24. November 1813 der großen Allianz, endlich 1815 dem deutschen Bunde bei. Hier haben sie im Plenum jede eine Stimme und in den engeren Sitzungen die 15te mit Oldenburg und Anhalt.

Die obere Grafschaft liegt zwischen Gotha, Weimar, Altenburg, Coburg und dem preußischen Regierungsbezirke Erfurt, an der Gera, Ilm und Saale, von dem Thüringerwald durchzogen; die untere ist von der preußischen Provinz Sachsen umschlossen, von Unstruth, Wupper, Helbe und Helme umströmt und hat ihr eignes Gebirge: die Hainleite, deren Arm der Kyffhäuser ist. Das Land ist gebirgig, zum Theil, besonders das Rudolstädtische, hochromantisch, waldreich, von einem biedern, fleißigen und fröhlichen Volke, dem ächten thüringer Schlage, bewohnt.

Von dem Lande gehören der Linie zu Sondershausen 17 Quadratmeilen mit gegen 60,000 Einwohnern in 5 Städten, 7 Flecken, 83 Dörfern. In diesem Ländchen regierte seit dem 14. October 1794 der Fürst Günther Friedrich Karl, ein schlichter, redlicher Mann, der es mit Jedermann wohlmeinte, sehr herablassend war, und zwar seine bizarren Launen, aber nicht solche hatte, die ihn unpopulär gemacht hätten. Vielmehr hatte er, in früheren Jahren wenigstens, eine ungemeine Popularität und war übrigens in seinem Privatleben so einfach, so allem Luxus abhold, daß mancher wohlhabende Bürger nicht einfacher leben konnte. Indeß er sah sich offen mehr als einen großen Rittergutsbesitzer, denn als den Regenten eines Staates an, und hielt seine Pflicht erfüllt, wenn er die vorgefundene Rechtsordnung nicht störte und in dem, was an ihn gelangte, nach bestem Wissen und Gewissen entschied. Er lebte seinen Privatneigungen und ließ seine Beamten schalten, ohne sich, wenn sie ihm das Geld schafften, was er brauchte, viel um sie zu kümmern. In den Sachen, die bis zu ihm gelangten, übte er Recht und Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person. Aber seine Passivität mochte bei zunehmendem Alter steigen und sein Ansehen im Lande abnehmen. Man hat den Männern, die für ihn handelten und überhaupt der Verwaltung später, bei sorgfältiger Untersuchung, nichts Rechtswidriges nachweisen können. Aber das Gut gedeiht doch nicht, über das nicht das Auge des Herrn wacht, und in den Handlungen jener Verwaltung sprach sich weder besondere Intelligenz, noch die rechte gemüthvolle Liebe zum Lande aus. Das Interesse der landesherrlichen Kammer waltete zu einseitig vor, und in dem ganzen Wesen war etwas Engherziges, Beschränktes und Pedantisches. Das Beste war noch, was unter anderen Umständen nicht das Beste gewesen wäre, daß eben die Sachen des Fürsten und die der übrigen Rechtskreise im Lande so getrennt waren, und,

da man zum Glück sich niemals auf vieles Organisiren und Regieren eingelassen, sondern die alte Selbstständigkeit und Eigenthümlichkeit der unteren Rechtskreise bewahrt hatte, ein gewisser Geist der Selbstkraft sich erhielt und, neben den fürstlichen Auctoritäten, auch noch municipale und patrimoniale für das Land sorgten. Der oben bezeichnete Charakter der Verwaltung bewies sich aber am Deutlichsten in der Fehlgeburt einer Verfassung, durch welche man sowohl dem allgemeinen Geiste des Jahres 1830 genügen, als auch örtliche Unzufriedenheit beschwören und selbst einem alten Streite über die Vertheilung der Lasten unter Fürst und Volk und über den Ertrag der Domänen und die Ansprüche darauf ein Ende machen wollte. Nun enthielt aber diese Verfassung vom 28. Dec. 1830 *) zuvörderst gerade eine recht bestimmte Festsetzung dessen, was die Opposition hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse geändert wünschte und war außerdem in ihrer schwerfälligen, stockjuristischen Fassung, ihrem steifen, pedantischen und engherzigen Wesen, ihrem mißtrauischen Charakter und mit einzelnen, geradezu lächerlichen, an die famose Liechtensteinsche Verfassung erinnernden Bestimmungen nichts weniger als geeignet, Vertrauen und Achtung zu erwecken. Niemand mochte diese Verfassung, und der Widerspruch scheint bei den Agnaten und bei den Hauptmächten des Bundes Unterstützung gefunden zu haben, da am 21. Juli 1831 ein Rescript **) verkündigte, daß, weil die gegebene Verfassung nicht in Ausführung kommen könne, Alles in seiner bisherigen Ordnung bleiben sollte. Einzelne Ortschaften petitionirten auch fernerweit um ständische Verfassung und bessere Ordnung der Finanzen. Die höheren Beamten waren entschieden unbeliebt, und das Land blickte auf den einfachen, gemüthvollen Erbprinzen, von dem man wußte, daß er den Stand der Dinge nicht billige, und von dem man glaubte, daß die Beamten seinen Einfluß auf den Vater verhinderten. Gerüchte über Letzteres scheinen die unruhigen Auftritte vom 19. August 1835 veranlaßt zu haben, in Folge deren der Fürst am selbigen Tage die Regierung in die Hände des Erbprinzen Günther legte und diese Cession auch am 3. Sept. schriftlich bestätigte. Dabei müssen arge Mißverständnisse gewaltet haben. Gegen die Beamten und Hofleute, die man theilweise vertrieb, ward eine strenge Untersuchung erhoben, die aber nichts auf sie bringen konnte, was eine juristische Verantwortlichkeit erzeugt hätte; und da es so stand und der Fürst in jener Zeit schon 75 Jahre alt war, so hätte man wohl denken mögen, daß das Volk noch die wenigen Lebensjahre des alten Mannes — er starb am 22. April 1837 — hätte ausdauern mögen. Die neue Regierung veränderte zuvörderst das Personale und die obere Verwaltungsorganisation, worauf auch mehrfache Verordnungen zur Abstellung von Beschwerden und Einführung von zweckmäßigen Einrichtungen erlassen wurden, die sich durch einfach herzliche Sprache auszeichneten und in der

*) Pölitz, Verff. I, 1067 ff.
**) Allg. Anzeiger der Deutschen, 1831, Nr. 324.

That, besonders Anfangs, recht wohlthätig in's Volksleben eingriffen. Nachher schien es aber doch, als hätte man sich nicht vorzugsweise mit dem Dringendsten beschäftigt, und bei Einzelnem schien mehr der Geist einer, wenn auch wohlwollenden, Bevormundung, als der der Emancipation zu walten. Auch traten einige andere Veränderungen im Verwaltungspersonal ein, die weniger Anklang fanden. Sei es, daß die neuen Einrichtungen zu kostspielig waren, — wie denn namentlich mit dem Militär viel Luxus getrieben werden soll — oder hatte man, zur Belohnung der getreuen Unterthanen von 1835, zu viele Revenüen schmälern müssen, man hört jetzt, daß die Finanzen, deren bessere Ordnung früher gewünscht ward, jetzt, wenigstens auf der Seite des Staatsschuldenwesens, mißlicher stehen, als sonst. Denn die Landesschulden betrugen 1815 273,433 Thlr. à 5 pCt., und 1825 nur noch 44,375 Thlr. à 4 pCt., sollen aber jetzt wieder auf 130,000 Thlr. gestiegen sein. Man klagt, daß bei dem Zuschnitt der Einrichtungen nicht immer auf den Umfang des Landes gehörige Rücksicht genommen wäre. Hauptsächlich die neue Verfassung, welche der Fürst endlich am 24. Sept. 1841 verlieh, scheint nicht mit der erwarteten Freude begrüßt worden zu sein, hat namentlich in Arnstadt selbst den alten passiven Widerstand wiedergefunden, und dieselben Einwendungen, die 1831 erhoben wurden, treten auch jetzt wieder auf. Das Nähere ist noch nicht bekannt geworden. Zwar finde ich es erklärlich, daß die neue Verfassung, ungeachtet sie mit der von 1830 nicht entfernt zu vergleichen, sondern ernst gemeint ist und das Nöthige leistet, doch gerade keine große Begeisterung entzündet hat. Dagegen kann ich, so lange nicht die speciellen Rechtsgründe vorliegen, allerdings nicht recht begreifen, worauf man gerade in Schwarzburg, das ganz sichtbar aus einer Anzahl großer Rittergüter zusammengewachsen ist, und bei dem der Grund der Souveränetät lediglich in den Fürsten liegt, den Anspruch auf ein Staatsgut von Seiten des Landes begründen wollte. Etwas Anderes ist es aber, wenn über das Maß gerechtet wird, nach welchem die Kosten der Verwaltung von der Kammer zu bestreiten, und welche Beiträge etwa vom Lande zu leisten seien. Was nun die neue Verfassung, das Landesgrundgesetz *) selbst anlangt, so schließt sie sich den Verfassungen der meisten übrigen kleineren Staaten Deutschlands an, hat eine etwas modernere Form, als die älteren Vorgänger von 1816 — 1818, beschränkt die Rechte der Stände mehr, als die späteren, verschmilzt sie aber weniger mit der Staatsverwaltung, als die früheren. Zum Landtage kommen 2 Mitglieder der Ritter- und Freigutsbesitzer, 4 städtische, 3 bäuerliche Abgeordnete, 2 vom Gelehrten- und 2 vom Handelsstande. Die meisten Staatsbeamten sind vom activen und passiven Wahlrechte ausgeschlossen. Für das active Wahlrecht besteht kein eigentlicher Wahlcensus. Die

*) Vergl. darüber meinen Aufsatz in den „Neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik," Jahrg. 1842, B. I, S. 1 ff. — Blöde in dem „Deutschen Staatsarchiv" von Buddeus, B. III.

Wahl erfolgt durch Wahlmänner und reicht auf 8 Jahre. Die Rechte der Stände sind bei der Finanzverwaltung ausreichend bestimmt; bei dem Antheil an der Gesetzgebung sind sie aber auf Gesetze und Staatsverträge, welche das Privat- oder peinliche Recht und das gerichtliche Verfahren betreffen, also auf die Competenz des Juristen beschränkt. Sie haben das Petitions- und Beschwerderecht und bei Verfassungsverletzungen das der Anklage vor dem Oberappellationsgerichte. Alle 4 Jahre sind ordentliche Landtage. Aus 4 von den Ständen präsentirten Candidaten wählt der Fürst den Director und dessen Stellvertreter. Eben so ernennt er aus von den Ständen vorgeschlagenen Rechtskundigen den Landschaftssyndicus auf 4 Jahre. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Der Director bildet mit 2 von den Ständen gewählten Mitgliedern den stehenden Landtagsausschuß, der sich regelmäßig jährlich auf 4 Wochen versammelt, die Landcassenverwaltung und Schuldentilgungscasse controlirt, die landständischen Rechte wahrnimmt, das ständische Archiv beaufsichtigt, die Vorarbeiten zum nächsten Landtag besorgt, auch in eiligen und dringenden Fällen die ständische Zustimmung ertheilen kann. Im Ganzen erkennt man in diesem Gesetze, das nun noch viele specielle Bestimmungen über mancherlei Gegenstände enthält, mehr den tüchtigen Juristen, als den schöpferischen und mit dem politischen Leben vertrauten Geist des Staatsmanns. Die Opposition ist aber weniger gegen die Verfassung, als gegen ein ihr beigegebenes, hauptsächlich das Verhältniß der Kammer betreffendes Edict gerichtet. — An der Spitze der Verwaltung steht das Geheimrathscollegium, dem der Fürst präsidirt. Unter ihm fungiren Regierungen zu Sondershausen und Arnstadt, die zugleich, mit Zuziehung von Geistlichen, Consistorien bilden, die Kammer zu Sondershausen, die Aemter, Magistrate und Patrimonialgerichte. Oberste Instanz in Justizsachen ist das Oberappellationsgericht zu Zerbst. Die schwarzburgischen Lande gehören zu den Ländern des sächsischen Rechts. Die Post ist Taxisch. Sondershausen stellt 451 Mann Bundescontingent. Die Landesreligion ist die lutherische. Doch finden sich etwa 200 Katholiken.

Schwarzburg-Rudolstadt umfaßt 19 Quadratmeilen mit etwa 70,000 Einwohnern in 7 Städten, 1 Flecken, 155 Dörfern. Es hat wenig von sich reden gemacht und scheint sich gut zu befinden. Der Fürst Friedrich Günther folgte seinem Vater am 28. April 1807, war aber noch minderjährig und trat die Regierung, nachdem er dem Feldzug gegen Frankreich beigewohnt, erst am 6. Nov. 1814 an. Sein Vater hatte ihn im Testament ermahnt: er solle „ein ehrlicher, gerechter, vorurtheilsfreier, deutscher Mann sein, der erste und beste Unterthan seiner Pflicht", und nach allen Zeugnissen regiert er umsichtig, wohlwollend und väterlich, und hat vieles Gute im Schul- und Gemeindewesen, in Gewerbe und Haushalt begründet. Er beeilte sich auch, schon am 8. Januar 1816 die Grundzüge einer ständischen Verfassung *) zu

*) Pölitz, Verff. I, 1064 ff.

bezeichnen, die aber am 21. April 1821 eine wesentlich erweiternde Erklärung erhalten hat, ohne doch über ein sehr beschränktes Maß gehoben worden zu sein. Die Stände bestehen aus 6 Abgeordneten der Ritterschaft, 6 der Städte, 6 der kleineren Grundeigenthümer. Gesetze, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte betreffen, können nicht ohne ihre Zustimmung erlassen werden. Doch ist zur Verwerfung eines Gesetzentwurfs eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ nöthig. Sie haben das Petitions- und Beschwerderecht, und ohne ihre Einwilligung darf keine neue Landesschuld gemacht werden. Ein ständischer Ausschuß nimmt jährlich die Rechnungen ab. Bei Streitigkeiten über Bewilligungsgegenstände soll der Bundestag um schiedsrichterliche Entscheidung angegangen werden. Die Einrichtungen der Verwaltung und Justiz sind denen zu Sondershausen analog. An der Spitze steht das geheime Cabinet. Regierungen sind zu Rudolstadt und Frankenhausen. Berufungen gehen auch von hier in dritter Instanz nach Zerbst. Die Post ist Taxisch. Zum Bundesheere werden 539 Mann gestellt. Das Land hat 150 Katholiken und 170 Juden, sonst nur Lutheraner. Die gewöhnlichen Abgaben sind, wie in allen diesen kleinen Staaten, sehr mäßig; nur die Kriegsschulden haben ungewöhnliche Lasten verursacht. Beide Staaten gehören zu der thüringischen Gruppe des Zollvereins. Noch ist für Rudolstadt die Stadt- und Gemeindeordnung vom 10. Mai 1822 zu erwähnen. Bülau.

Schweden. — Vielleicht gibt es keinen Staat in Europa, dessen politische Geschichte so lehrreich sein könnte, wie die schwedische. Selbst England nehme ich nicht aus, da aus Fehlern meist mehr zu lernen ist, als aus Vorzügen. Ich bin aber aus den in der Anmerkung zu dem Artikel Sachsen angeführten Gründen behindert, hier auf das Nähere einzugehen und muß mich auf einen kurzen Ueberblick der wichtigsten Geschichtsmomente und hauptsächlich auf übersichtliche Darstellung der heutigen Verfassung beschränken. Nur zur Rechtfertigung des obigen Satzes will ich bemerken, daß zu erklären sein würde: warum eine unter so ähnlichen Umständen, wie die englische, erwachsene Verfassung ein so grundverschiedenes Schicksal gehabt hat, und warum bei so viel Aehnlichkeit in den Formen und ich möchte sagen in der Theorie der Verfassung eine solche Verschiedenheit in dem Geiste derselben und in ihrer Praxis besteht. Dort wie hier eine Mischung verschiedener Völker germanischen Stammes; dort wie hier ein langes und treues Beharren bei den urgermanischen Satzungen; dort wie hier ein rein geschichtliches Entstehen und Fortwachsen der Verfassung; dort wie hier eine überwiegende Theilnahme der Aristokratie am öffentlichen Leben, die doch nicht, wie in anderen Ländern, die übrigen Classen ausschloß; dort wie hier kriegerischer Ruhm und Thatkraft; dort wie hier früher und eifriger Uebergang zum Protestantismus; dort wie hier gewaltige politische Erschütterungen, Dynastieenwechsel, durchgreifende Umgestaltungen der Staatsformen; dort wie hier ein kräftiges, freisinniges und religiöses Volk; dort wie hier Reichsstände, freie Presse, Volksgerichte und mancherlei alte volksthümliche Institute. Und doch, während die englische Ver-

fassung eine der ersten Grundbedingungen der Größe Englands war und ist, hat die schwedische Verfassung sehr oft zur Quelle öffentlicher Unfälle gedient; während jene die größte innere Sicherheit und Harmonie unter den Gewalten erzeugt hat, ist durch diese ein unbehaglicher, unheimlicher Zustand der Unruhe, der Intrigue und des Mißtrauens genährt worden; während jene im innigsten Zusammenhange mit allen Kräften und Instituten des Staatslebens steht und man nicht sagen kann, wo die englische Verfassung eigentlich anfängt und aufhört, ist in Schweden der Reichstag eine Sache für sich und das übrige Staatsleben auch eine Sache für sich; während dort in Wahrheit das aus König und beiden Häusern bestehende Parlament regiert, ist hier der Einfluß des Reichstags auf den Gang des Staatslebens sehr unklar, selten und fragmentarisch, mehr hemmend als förderlich; während dort der alte Grundsatz der Freiheit sich durch alle Seiten des Lebens erhalten und eben so die Parlamentsverfassung gehalten hat, wie er durch sie erhalten worden ist, konnte sich in Schweden ein engherziges Bevormundungssystem und Vielregieren ausbilden und festsetzen, in dessen Systeme die einzelnen Freiheiten wie Anomalieen dastehen, mehr störend, als fördernd. Weder die schwedische Presse kommt der englischen nur entfernt gleich, noch ist das Altvolksthümliche der Gerichte in Schweden mehr als todte, unausgebildete Form; neben dem großen Ansehen der Kirche und bei einem armen, einfachen und naturkräftigen Volke, in welchem doch für das Volksschulwesen viel mehr vom Staate geschieht, klagt man über weit größere Unsittlichkeit *), als in England sich darstellt, und gewiß ist jedenfalls, daß England an Macht und Ruhm immer höher gestiegen, Schweden beträchtlich von seiner früheren Höhe gesunken ist und keine sichere Aussicht hat, sie nach Außen wieder zu erklimmen. Es ist auch die schwedische Geschichte nicht blos für die innere, sondern auch für die äußere Politik so lehrreich, wie kaum eine andere.

Es hat lange gedauert, ehe das große, jetzt noch 7900 Quadratmeilen umfassende Land, mit dem wir uns hier beschäftigen, etwas näher in den Vorgrund der europäischen Geschichte trat und mit den südlicheren Völkern in Contact kam. Die älteste Geschichte ist sehr dunkel und von vielfachen Fabeln umhüllt, auf welche der Nationalstolz älterer Geschichtsschreiber seltsame Gebäude errichtet hat. Von den drei skandinavischen Reichen kam am Frühesten Dänemark, durch seine Lage begünstigt, dann Norwegen, dem das Meer den Zugang zu ferneren Ländern eröffnete, mit dem Ausland in bedeutungsvolle Berührung. Schweden trieb ein dunkles, verworrenes Leben für sich. Die Gebirge, die es von Norwegen trennten, schieden beide Länder schroffer, als das Meer die Normannen von Sicilien. Leichter war die Berührung mit Dänemark, konnte aber, da, als sie eintrat, Dänemark so viele Jahrhunderte poli-

*) Vergl. die allerdings etwas übertriebenen und einseitig erklärten Ausführungen in des Schotten Laing Reise in Schweden (deutsch von Lindau, Dresden und Leipzig 1843, 8.).

tischer Kraft voraus hatte, Anfangs nur in der Form einer Herrschaft Dänemarks erfolgen. Die Bevölkerung Schwedens, auch heute noch in einem Lande, von dem ⅓ sich über 2000 Fuß über das Meer erhebt und 336 Quadratmeilen der Region des ewigen Schnees angehören, nicht über 3 Millionen stark, soll aus zwei nach und nach eingewanderten germanischen Stämmen, den Gothen und den Schweden, zusammengewachsen sein. Diese hätten die ursprünglich finnische Bevölkerung verdrängt, oder wenigstens in das ewige Eis zurückgedrängt, hätten aber noch lange Zeit in Trennung verharrt, bis erst um 1250 die Verschmelzung eingetreten sei. Beiden Stämmen schreibt man verschiedene Charakterzüge zu; doch schwebt über diesem ganzen Verhältniß Dunkel. Im Allgemeinen finden wir schon in alten Zeiten den Nationalcharakter jenes Volks mit manchen schönen und glänzenden Zügen begabt, aber auch Unglückliches beigemischt. Es ist ein frisches, kräftiges, muthvolles Volk, voll hoher Gaben, strahlend und am Strahlenden sich freuend *). Und doch haben wenige Völker so viele düstre, unheimliche Züge in ihrer Geschichte, so wilde Verwirrungen, so harte Thaten, so viel Mühe auf falsches Spiel gewendet. Etwas Hartes, selbst der Grausamkeit Fähiges war von früh an in ihnen gegen ihre Feinde und unterscheidet sie von südlicheren Germanen. Unheilvoller noch wirkte für sie eine gewisse Hitze des Verstandes, die schlimmer ist, als die Hitze des Blutes. Südliche Völker handeln im Antrieb des Momentes jäh und zornig, sind aber auch schnell wieder besänftigt, machen den Fehlgriff gut und treffen wohl in gleichem Antrieb oft tactvoll und wie divinatorisch das Rechte. Die heiße Stirne dagegen grübelt und brütet lange über der That, um dann doch zu handeln, als wäre es im Sturme der Leidenschaft, wobei dann oftmals der Sinn sich in der falschen Richtung verhärtet und nie wieder abzubringen ist. Das Gleichmaß mangelt und das richtige Finden und Greifen des Guten. Das Rechte wollend und nicht unfähig, es zu vollbringen, gelingt es ihnen nicht, es zu erkennen. Bei den Schweden hat noch besonders ein tiefer Zug des Mißtrauens nachtheilig gewirkt, so wie späterhin die Verblendung durch auswärtigen Ruhm, der zahlreiche arme Adel und der französische Einfluß.

Die älteste schwedische Geschichte zeigt uns eine Menge kleiner Häuptlinge, unter sehr bestrittener und unsicherer Oberherrschaft der Könige, in deren Geschlechtern der Mangel der Heiligkeit der Thronfolgeordnung, die durch öftere, nach Persönlichkeiten und Umständen getroffene Abweichungen geschwächt ward, viel schlimme Thaten und Verwirrungen erzeugt. Doch werden die langen dunklen Jahrhunderte hauptsächlich durch den Kampf des seit 853 festen Fuß fassenden Christenthums mit dem Heidenthum, der Hierarchie mit der Aristokratie und durch das Unterwerfen der Finnen, auf welche von der einen Seite die Schweden, von der andern die Russen eindrängten, ausgefüllt. Im J. 1293

*) Vergl. des trefflichen Arndt treffliche: Schwedische Geschichte unter Gustav III. und Gustav IV. Adolf, (Leipzig, 1839, 8.) Einleitung.

eroberte König Erich IX. Karelien, und Schweden grenzte nun an Rußland. Die Könige ließ der Adel nicht zur Ruhe kommen, wenn es auch ihr eigener heißer, unsteter Sinn gethan hätte. Vierundzwanzig mächtige Herren erklärten den König Magnus und seinen Sohn Hakon des Thrones verlustig und wählten (1363) Albrecht von Mecklenburg. Dem brachte die neue Krone keine Freude und dem Volke ein fremdes Joch. Denn Margaretha von Dänemark, bereits auch Norwegens Herrscherin, ward von den Schweden selbst gegen den König, der sich auf die Hansa stützte, zu Hülfe gerufen, besiegte ihn (1388) und vereinigte durch die kalmarsche Union vom 12. Juli 1397 *) die drei skandinavischen Reiche; wie man sagte und meinte, für immer. Es schien dieses Verhältniß wenigstens dadurch verbürgt zu sein, daß man nicht die Gründung eines Centralreichs beabsichtigte, sondern die Beibehaltung der besonderen Rechte und Freiheiten jedes Staates verhieß. Allein theils lag die treue Festhaltung dieses Versprechens, das auch in gebildeteren Zeiten, dem Egoismus des vorwiegenden Theiles gegenüber, schwer zu erfüllen sein würde, am Wenigsten in dem Charakter jener gewaltthätigen Zeit, und in der That behandelten die Dänen Schweden als eine unterjochte, in jeder Art Dänemark unterzuordnende, ja für dessen Nutzen auszubeutende Provinz. Die Schweden aber waren nichts weniger als geneigt, sich einer Herrschaft zu unterwerfen, deren Sitz in Dänemark sein sollte. Außerdem gebricht es in der That in Skandinavien an einem Mittelpunct, zu dem alle Theile in natürlicher Unterordnung ständen. Irgendwo muß die Herrschaft sein; aber keines dieser drei Reiche ist von der Art, daß es dem andern den Vorzug einräumen müßte. Nicht immer erhöht die Einigung die Kraft; auch die Trennung thut das. Die drei Reiche richteten, vereinigt und noch durch den Erbbesitz von Holstein verstärkt, nicht mehr, ja viel weniger aus, als früher Dänemark, später Schweden allein vermocht hat. Dänemark ward durch Holstein in norddeutsche Händel verflochten und hatte oft das Gewicht der Hansa zu fühlen. Norwegen blieben die europäischen Händel fremd, seit die Zeit der Abenteuer und Seekönige vorüber war. Schweden rüttelte an seinem Joche. Es wollte seine Kraft allein und unabhängig haben; denn es fühlte, daß es sie dann zu gebrauchen wisse. Als die Bedrückungen unter dem auch gegen die Dänen tyrannischen Christian II. das höchste Maß erreichten, fand die Opposition einen weisen und tapfern Führer an Gustav Wasa, dem es, unterstützt von der Hansa und begünstigt von den Anfängen des Protestantismus, gelang, die Unabhängigkeit Schwedens (1527) herzustellen, und der dafür dessen Krone erwarb und der Stifter eines Geschlechts **) wurde, in

*) v. Martens, Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze, I, 16 ff.

**) Der Reichstagsschluß, wonach Schweden ein Erbreich für Gustav Wasa's Mannsstamm sein sollte, ward am 13. Jan. 1544 gefaßt (v. Martens, I, 319.). Ein weiterer vom 22. März 1604 erklärte, daß es ein Erbreich der männlichen und unvermählten weiblichen Nachkommenschaft Karl's IX. und Herzogs Johann sein sollte. (Ebend. I, 340.)

dem sich in der That die einzelnen Züge des schwedischen Volkscharakters, in einzelne Persönlichkeiten vertheilt, recht prägnant darstellen und an dessen vorragendste Mitglieder sich die glänzendsten Zeiten der schwedischen Geschichte knüpfen. Die alten Hausfehden erneuerten sich unter seinen nächsten Nachfolgern, nicht den Besten des Geschlechts. Erich XIV. ward von seinem Bruder Johann III. entthront, der aber zur katholischen Kirche zurücktrat und schon dadurch eine Unzufriedenheit aufregte, die seinem Nachfolger Sigismund, der zugleich König von Polen war, den Thron kostete (1602). An dessen Stelle trat sein talentvoller Oheim Karl IX., der Vater des großen Gustav Adolph. Der Zwiespalt zwischen Schweden und Polen hatte aber einen tieferen Grund in dem Drange der Schweden nach äußerer Eroberung und in ihrer Ahnung, daß Polen das Feld sei, wo sich Beute gewinnen lasse. Dabei waren die Blicke zunächst auf die Ostseeländer gerichtet, deren Entwickelungsgang nicht mehr selbstständig weiter konnte. Die Schweden arbeiteten gegen Polen und Rußland und strebten, bald mit dem einen, bald mit dem andern vereint, bald allein stehend, über beide zu gewinnen. Esthland schloß sich (1562) an Schweden an. Es hatte ferner die kurze Union zwischen Dänemark und Schweden eine lange Feindschaft dieser stammverwandten und nachbarlichen Völker hinterlassen. Dänemark ward dabei wenigstens vor gänzlichem Untergange durch die Seemächte und norddeutschen Fürsten geschützt, benutzte aber jede Bedrängniß Schwedens, um sich Vortheile zu erringen, die meist vorübergehend waren und denen Demüthigungen folgten. Zu diesen beiden Kampfpuncten der Schweden fügte nun Gustav Adolph noch den dritten: Deutschland. Sich und dem Volke zu hohem Ruhm, der Welt zum Nutzen, Schweden aber, das von der näheren und aussichtsvolleren Aufgabe abgeleitet und auf ein Feld gewiesen ward, wo es seine Vortheile nicht zu behaupten vermochte, zum Schaden. Ueberhaupt zersplitterten die vielartigen Unternehmungen die nicht Allem zugleich gewachsenen Kräfte. In Polen war Gustav Adolph siegreich und eroberte nicht blos Liefland, sondern auch einen Theil von Preußen. Da vermittelte Frankreich einen Waffenstillstand, um den Schwedenkönig in Deutschland zu verwenden. Später, wie Schweden zu sehr in Deutschland beschäftigt war, um eine Erneuerung des polnischen Krieges wünschen zu können, mußte die Verlängerung des Waffenstillstandes doch schon durch einige Opfer erkauft werden. Allerdings aber hob sich Schweden durch Gustav Adolph in beispiellos kurzer Zeit aus der Dunkelheit auf die glänzendste Höhe und stellte sich neben die ersten Mächte Europas. Das war in jener Zeit und noch im folgenden Jahrhunderte auch einem kleineren Staat durch den Besitz eines tapfern und gut geführten Heeres möglich. Denn die Großstaaten waren noch nicht in der Lage, ihre inneren Kräfte dem Umfange derselben gemäß zu entwickeln. Aus sehr verwandten Keimen ist hundert Jahre später die preußische Macht erwachsen. Bei der aber war es ein Vortheil ihrer günstigen Lage, daß sie jenes nur auf eine vorübergehende Thatsache gestützte Uebergewicht benutzen konnte, um sich

solidere Grundlagen zu verschaffen. Man behauptet, daß Gustav Adolph auf Gründung einer deutschen Herrschaft bedacht gewesen sei. Das wäre doch keine schwedische, sondern eben eine deutsche Herrschaft unter einem aus Schweden stammenden Regenten geworden. Die schwedischen Staatsmänner, die nach seinem Heldentode die Sache fortführten, faßten ein scheinbar für Schweden reelleres Ziel in's Auge: Geld, Eroberung und Einfluß. Sie erlangten das Alles, und im westphälischen Frieden erhielt Schweden, noch nachträglich zu der ungeheuern Kriegsbeute, 5 Millionen Thaler, Vorpommern mit Rügen, einen Theil von Hinterpommern, Wismar, das Herzogthum Bremen und Verden, ward Reichsstand und Garant des Friedens. Aber das Geld, auf solche Weise erworben, verderbte nur, erzeugte keinen gedeihlichen Wohlstand, verflog und hinterließ nur das Verlangen nach mehrerem. Von dem politischen Einflusse machte nur Frankreich ernsten Gebrauch, da nur bei ihm die Gründe dauerten. Die Provinzen aber konnten der schwedischen Macht keine reellen Verstärkungen bieten. Es konnte sie nicht zu den seinigen schlagen, wie Preußen mit seinen Erwerbungen thun konnte. Und so blieb es stets der Gefahr ausgesetzt, auf dieselbe Weise zu verlieren, auf die es erworben hatte: durch das Würfelspiel des Kriegs. Eine Gefahr, deren Erfüllung nie ausbleibt, und die man nur abwenden kann, indem man dem Besitz eine sichrere Grundlage gibt, als jenen Erwerbungsmodus. War es den Schweden nicht möglich, oder schien es ihnen zu gering, ihre Kraft zuerst in den nächsten Kreisen, gegen Norwegen, Dänemark und durch ein mit ganzem Eifer begonnenes Eingehen in die polnischen Händel zu bewähren, wenn nun einmal die Zeit noch nicht für das Erobern im Innern des Landes selbst war? War es ihnen, wie sehr wahrscheinlich ist, nicht möglich, wie viel weniger mochten sie in dem großen und starken Deutschland hoffen dürfen! War es ihnen zu gering, so verräth das geringe politische Weisheit, so spricht das für die Annahme, daß hier blinder Ehrgeiz gewaltet habe. In der That die auf falschen Puncten gesuchte Größe war für Schweden nur unheilvoll. Die mit Ruhm gemachten Erwerbungen sind größtentheils sehr schmählich verloren gegangen. Die auf blose Thaten gegründete Macht verleitete zu Ueberschreitungen, die bei der Umkehr der Ereignisse Feinde von allen Seiten über die sinkenden Kräfte schickten. Vor Allem aber ward die Richtung der nationellen Thätigkeit auf das Ausland gelenkt, ohne daß die Natur selbst den schwedischen Staat auf die Welthändel gewiesen hätte. Der Staat und seine Einrichtungen wurden auf auswärtige Politik gestellt. Darüber wurden wichtige Aufgaben im Innern versäumt. Ein falscher Ehrgeiz überstrahlte das Verdienst des Wahren. Fremde Mächte gewannen Einfluß in die inneren Händel Schwedens, und nur der unverwüstlichen germanischen Tüchtigkeit der Schweden mag es verdankt werden, wenn es mit Schweden nicht denselben Ausgang nahm, wie mit Polen. Auch die Verbindung mit Frankreich zeigte sich, wie allen Staaten, die sich darauf eingelassen, wie Italien, Spanien, den Niederlanden, Schottland, Irland, Deutschland, Ungarn, Polen, so

auch Schweden verderblich. Ueber Dänemark aber, das unklug angegriffen, machte Schweden (1645) Erwerbungen.

Am Ende des dreißigjährigen Krieges war Schweden in der ungünstigen Lage, einen großen Schein und Glauben für sich und darin eine mächtige Hinweisung auf auswärtige Staatshändel, auch ohne Frage Kraftbewußtsein und Thatendrang, dabei aber doch wenig reelle Aussichten zu haben. Die skandinavischen Nachbarn waren ihm so weit gewachsen, daß es sie nicht zu unterjochen vermochte, oder wurden von Außen her, durch ein allgemeines Interesse des Staatensystems, gehalten. Ueber Polen und Rußland konnte es einzelne Ostseeprovinzen gewinnen. Aber wenn es nicht eine schwedische Bevölkerung in diese Länder überführen konnte, ihr eigner Genius war nicht von der Art, daß sie sich selbstwirkend an Schweden angeschlossen hätten. Sie mußten stets beherrschte und von Schweden aus vertheidigte Provinzen bleiben, und das sind unsichre Besitzthümer. Auch verfiel Schweden gegen Liefland und Esthland bald in den gewöhnlichen Fehler, sie blos nach seinem, nicht nach ihrem Interesse zu regieren. Es hat keine Anhänglichkeit daselbst gewonnen. — Mit Gustav Adolph erlosch der Mannsstamm der Wasa. Seine Tochter Christine*) hatte alle Launen der Elisabeth, ohne ihre Klugheit und Kraft, fand sich nicht behaglich auf dem kalten Throne und gab (1654) das seltene Beispiel einer so freiwilligen Entsagung, als menschliche Handlungen sein können. An ihre Stelle trat ihr Vetter Karl Gustav**), Pfalzgraf von Zweibrücken, Schwestersohn Gustav Adolph's, seinem ganzen Wesen nach ein Kriegsführer. Er kam, zu seiner Freude von den unklugen Feinden gereizt, bald mit Polen und Dänemark in Kriege, in welche auch Brandenburg gezogen ward, in denen Karl Gustav alle Waffen der Politik und Kriegskunst, oft mit vielversprechendem Erfolge, anwendete und die seine ganze, freilich kurze Regierung beschäftigten. Doch schrieb man seinen plötzlichen Tod (1660) dem Gram über gescheiterte Entwürfe zu. Denn wohl hatte sich auch diesmal gezeigt, daß Schweden, mit seiner kriegerischen Kraft und bei dem damaligen Zustande der Staaten, wo der kriegerische Sinn der Nationen nicht mehr durch Gewohnheit genährt und die Staatsgewalt noch nicht auf der Stufe war, hinreichende Vertheidigungsmittel bereit zu halten, allerdings einen gewaltigen Sturm in die seinem Bereiche zugänglichen Reiche zu tragen vermochte, daß ihm aber die nachhaltige Stärke zur Verlängerung, Benutzung und bleibenden Behauptung seiner Erfolge gebrach, daß bei Dauer des Krieges die überraschten Nationen in sich Kraft und Muth zur Bekämpfung des Bedrückers fanden, und daß nahe und ferne Staaten sich vereinigten, auch hier ein auf Kosten des Gleichgewichts zu erhebendes Principat zu verhindern. Ueber Däne-

---

*) Ueber die damalige Verfassung s. die Reichstagsordnung v. 24. Jan. 1617 (v. Martens, I, 358) und die Regierungsform v. 29. Juli 1634 (Ebend. I, 361.)

**) Sam. de Pufendorf, de rebus a Carolo Gustavo rege Sueciae gestis commentarior. libri VII. Norimb., 1696, fol.

mark jedoch erwarb Schweden im Frieden von Rothschild (8 März 1658) Halland, Schonen, Bleking, Bahus, Drontheim und Bornholm, verlor aber beide letztere Puncte wieder im Kopenhagner Frieden (17. Mai 1660). Die meisten Vortheile von Karl Gustav's Unternehmungen hatte das schlaue Brandenburg gezogen, das dabei von dem polnischen Lehnsverbande losgekommen war, und in dem sich bereits die Macht erheben sollte, die alles weitere Vordringen der Schweden in Deutschland abschnitt und ebendeshalb auch ihre zeitherigen Erwerbungen gefährdete. Als zudem Frankreich, um den großen Kurfürsten von dem Reichskriege abzuziehen, 1675 die Schweden auf Brandenburg gehetzt hatte, brach die Schlacht von Fehrbellin auch ihren Kriegsruhm. Der damalige König Karl XI. war übrigens ein tüchtiger Mann, der bei allen Gaben des Kriegsfürsten doch den Frieden vorzog und zu benutzen verstand. Nur sein Verfahren gegen Liefland war wenigstens in modo tadelnswerth. — Der eigentliche entscheidende Sturz Schwedens erfolgte unter einem Fürsten, der berufen schien, den schwedischen Ruhm auf die glänzendste Höhe zu steigern, und der noch heute der populärste Held der schwedischen Nation ist, die ihre geliebtesten, aber nicht ihre nützlichsten Vorzüge eben so in ihm wiederfindet, wie ihre unheilvollsten, wenn auch nicht ihre dunkelsten Gebrechen. Karl XII.*) war kühn bis zum Wahnsinn, ganz im Kriege lebend, rauh, streng, alle Weichlichkeit hassend, buchstabengerecht, ganz Soldat und gar nicht Staatsmann. Gereizt von ländersüchtigen Nachbarn, die den unerfahrenen Jüngling mit Leichtigkeit zu berauben hofften, erhob er sich (1700), dictirte zuerst Dänemark den Frieden von Travendal (18. Aug.), schlug dann bei Narva (30. Nov.) mit 8000 Schweden 80,000 Russen auf's Haupt, entsetzte darauf das von den Sachsen August's von Polen und von Russen belagerte Riga (19. Juli 1701), vertrieb die Sachsen aus Liefland, rückte in Lithauen, unter fortwährenden Siegen in Polen ein, ließ August II. des Thrones verlustig erklären (14. Febr. 1704), den Stanislaus Lescynski zum König von Polen wählen (12. Juli 1704), rückte dann durch Schlesien nach Sachsen und dictirte zu Altranstädt den Frieden vom 24. Sept. 1706. Damals berührten sich die beiden großen gleichzeitigen Kriege: der spanische Erbfolgekrieg und der nordische Krieg, und von allen Mächten Europas ward Karl umbuhlt, um ihn auf die Seite der Franzosen zu ziehen oder von ihnen abzuhalten. Damals war aber auch der Wendepunct seines Glückes. Er beschloß, noch den dritten Gegner, dem er inzwischen Zeit gelassen hatte, Liefland, Ingermannland und Karelien zu erobern und St. Petersburg zu gründen, zu stürzen, ging nach Polen zurück, wagte sich in das geheimnißvolle Innere des unermeßlichen Rußlands, ließ sich durch Mazeppa's Illusionen in die Ukraine verlocken, kam in Noth und Entbehrungen aller Art und gänzliche Trennung von der Quelle seiner Macht, ohne selbst das Mißliche seiner Lage zu er-

*) Lundblad und Bolmeers, Geschichte Karl's XII, nach dem Schwed. von v. Jenssen; Hamburg, 1835 ff., 2 Th. 8.

kennen, wagte und verlor die Schlacht von Pultawa (8. Juli 1709), und dieser einzige Streich vernichtete auf einmal das ganze auf Kriegsglück errichtete Gebäude. Karl mußte sich zu den Türken retten und dachte auch hier nicht an Schweden, sondern nur an seine Rache, verbrachte noch Jahre in fruchtlosem Aufhetzen der Türken, die sich selbst die Früchte des schon gewonnenen Sieges entschlüpfen ließen, gegen die Russen, ward den Türken zuletzt selbst in jeder Art lästig, opferte, als sie ihn an einen anderen Ort versetzen wollten, seine Freunde in einem tollen Widerstand und entschloß sich erst dann zur Rückkehr zu dem Volke, dessen König er war, als er alle Hoffnung und Aussicht verloren hatte. Schweden, über das inzwischen von allen Seiten die Feinde hergefallen waren, hatte er selbst aus der Ferne nur geschadet, indem er durch seinen Starrsinn jeden Vergleich verbot und vereitelte. In Polen war August hergestellt, Liefland war von den Russen besetzt, das tüchtigste, selbst siegreiche Heer der Schweden mußte sich der Uebermacht ergeben (16. Mai 1713)*), Bremen und Verden waren von Dänemark erobert und an Hannover verkauft, Stettin, Stralsund, Wismar fielen in die Hände der Preußen. Auch jetzt noch dachte Karl nicht an Widerstand gegen die nahen und gefährlichen Feinde, sondern lediglich an die Aufrechthaltung seiner polnischen Schöpfung und näherte sich Rußland, um August wieder zu stürzen. Da fiel er vor Friedrichshall, schwerlich durch Feindeshand (18. Dec. 1718), und in den Friedensschlüssen von 1719 und 1720 erwarb Hannover Bremen und Verden, Preußen Stettin nebst Vorpommern bis an die Peene und die Inseln Wollin und Usedom; Schweden mußte der Zollfreiheit im Sunde entsagen, den König August anerkennen, den Herzog von Holstein-Gottorp Preis geben und froh sein, daß einige Millionen seiner Geldnoth abhalfen. An Rußland aber trat es im Frieden von Nystadt (10. Sept. 1721) Liefland, Esthland, Ingermannland, Karelien, einen Theil von Wiborgslehn, die Inseln Oesel, Dagoe und Moen, so wie alle andern Inseln von den kurländschen Grenzen bis Wiborg ab. Dafür erhielt es sein gleichfalls verlornes Finnland zurück und 2 Millionen. Es war natürlich, daß Schweden seine blos auf Kriegsglück gestellten deutschen Besitzungen nach und nach verlor, so wie das Kriegsglück ihm untreu ward. Es verlor auch dabei nichts, als eine Versuchung mehr zu einer politischen Rolle, der es auf die Dauer nicht gewachsen und die kein Segen für Schweden war. Aber auch die Ostseeländer halfen ihm wenig, sobald es nicht in ihnen eine Kraft der Selbstvertheidigung und Selbstthätigkeit entwickeln und ihnen die Verbindung mit Schweden zum eigenen Interesse machen konnte, so daß Schweden der Stützpunct eines finnisch-deutschen Völkerbündnisses an der Ostsee geworden wäre. Statt dessen wollte es sie zu beherrschten Provinzen machen*) und ihre Verbindung mit Schwe-

*) Mémoires concernant les campagnes de 1712 et 1713 de Mr. le comte de Steenbook, à Francfurt 1745. 8.

**) Vergl.: Der Landtag zu Wenden, Leipzig 1841, 8. Die Livländischen Landesprivilegien und deren Confirmationen. Leipzig 1841, 8.

den lediglich auf Schwedens Herrschermacht stützen. Da war das Verhältniß für beide Theile ohne Segen und Halt. Finnland im engern Sinne war in einer früheren und besseren Zeit für Schweden gewonnen worden, hatte sich inniger mit diesem verwebt und war ihm ökonomisch wichtig. Aber wie Rußland es zurückgab, so konnte man damals schon voraussehen, daß es nur geliehen sei. Um dieses Finnland zu behaupten, hätte Schweden mehr in dortigen Gegenden behaupten und erwerben müssen, als eben Finnland.

Wie sich unter diesen Vorgängen die Verfassungsgeschichte gestaltet, darüber die Betrachtungen anzustellen, zu denen so vieler Anlaß wäre, verstattet der Raum nicht. Auch Schweden hat die bei allen germanischen Völkern so ursprünglichen und naturgemäßen politischen Institute gebildet und bewahrt, die ein Zusammenwirken mehrfacher Gewalten vermittelten und jeder im Leben bedeutenden Kraft auch in der Verfassung Bahn schufen. Die Wirksamkeit war, wie allerwärts im Mittelalter, ungleich, und dieselben Gewalten, die heute mit höchster Stärke die Entscheidung gaben, traten morgen, nur noch ein Schatten ihres Wesens, in den Hintergrund, um vielleicht nächstens wieder bei günstiger Gelegenheit abermals vorzutreten. Es sind aber in Schweden seltener Weisheit und Maß beobachtet worden, und dieser Vorwurf trifft alle Seiten. Der nationale Zug des Mißtrauens hat nachtheilig gewirkt, und man hat zu sehr in starren Satzungen gefesselt, wo der Engländer der Kraft seiner Verfassung vertraut, daß sie das Nöthige da, wo es gut sei, vermitteln werde. Der Adel stand obenan, und dieser Adel war arm, unruhig und vielfach geneigt, seine Interessen auf Kosten des übrigen Volkes und des Landes zu fördern. Auch im weiteren Leben hatten sich germanische Freiheitsinstitute erhalten, doch ohne Pflege und Fortbildung. Der Unternehmungsgeist des Volkes ward lediglich auf den Krieg geleitet. Im Innern kam ein Vielregieren und Bevormunden auf. Die Verfassung *) wurde ein Tummelplatz der Ständeinteressen und Adelsintriguen. War der Adel obenauf, so sprach er dem Könige Rechte ganz ab, die demselben zum guten Gebrauche um des Volkes willen gebührten, deren Wegfall alles Ansehen des Königs aufhob, und die das Verlangen der Wiedereroberung natürlich machten. Regierte ein starker König, so ward die ganze Verfassung bei Seite gesetzt, oder zum Schatten gemacht. Regierte der Adel, so ward schlecht regiert, weil eben die Kaste arm, unruhig, schlecht organisirt und weder durch monarchische, noch durch demokratische Einflüsse sattsam gezügelt war. Die Zeit von dem Tode Karl's XII. bis zur Regierung Gustav's III., während welcher der schwache Friedrich von Hessen, als Gemahl der Ulrike Eleonore, und Adolph Friedrich von Holstein-Gottorp, der von Rußland Empfohlene, regierten, ist eine der trübsten und unrühm-

---

*) Regierungsform v. 2. Mai 1720 (v. Martens I, 433). Privilegien für den Adel und für die Geistlichkeit v. 16. Oct. 1723. (ebend. I, 463 ff.). Reichstagsordnung v. 17. Oct. 1723 (ebend. I, 494).

lichsten für Schweden. Es stritten sich während derselben zwei Parteien um die Gewalt, Parteien, die, wie in England die Whigs und Tories, aus persönlichen Rücksichten politische Systeme verfochten. Aber diese Systeme waren nicht, so wie dort, mit Nothwendigkeit gegebene, bei denen es gut war, daß sie abwechselnd auftraten, einen äußeren Ausdruck fanden, sich gegenseitig im Gleichgewicht hielten. Auch war nicht, wie dort, der ganze Staatsorganismus so gesund, und der Einfluß aller Classen des Volks auf das Allgemeine so lebhaft, klar und bewußt, daß die persönlichen Interessen sich hätten bescheiden müssen, nur durch das gemeine Beste sich selbst Befriedigung zu schaffen, statt dieses sich zu opfern. In Schweden kämpften die Parteien der Hüte und Mützen. Die Hüte verfochten die alten Pläne schwedischen Kriegsruhmes und eines Einflusses auf die großen auswärtigen Staatshändel, die Ideen der Eroberung und Macht, allein thaten es hauptsächlich nur, weil Frankreichs Einfluß und Geld sie gewonnen hatte. Die Mützen, von Horn geführt, wollten Frieden und Selbstbeschränkung, aber auch nur, weil sie von England und Rußland geleitet und gewonnen waren, und ohne durch Handlungen und Vorschläge zu zeigen, daß sie wahrhaft das Verfehlte jener Pläne erkannt und die Nothwendigkeit erfaßt hätten, die schwedische Macht auf das innere Glück und die wohlthätig belebte Volkskraft zu stützen. Bestechungen durch das Ausland, förmlich in System gebracht und offen betrieben, herrschten durch den größeren Theil des 18ten Jahrhunderts in Schweden und gaben der persönlichen Intrigue, in die sich Alles auflös'te, ein eben so niedriges Gepräge, wie sie durch die gehässigen Mittel, zu denen man oft griff, den Mangel an Humanität und wahrhaft ritterlichem Wesen, der sich so oft dort verrieth, sehr düster und unheimlich wurden. Auf dem Reichstage von 1738 siegten die Hüte, und ein Subsidienvertrag ward mit Frankreich geschlossen. Die nächste Folge war, daß man sich von Frankreich, als dieses Rußland von einer Einmischung in den österreichischen Erbfolgekrieg abhalten wollte, bestimmen ließ, den Krieg an Rußland ohne Anführung wesentlicher Ursachen zu erklären (1741). Der Krieg lief höchst unglücklich ab, und auch dabei lag die Schuld theils an dem zerrütteten Stande des Geldwesens, theils an dem Mangel an Entschlossenheit und Zuversicht bei den Generälen, die von den militärischen Reichsräthen nicht mit gehöriger Vollmacht versehen waren, von der vielköpfigen Regierung gleichwohl keine Instruction erhielten und bei der finstern und grausamen Politik ihres Staats bei jedem Schritte die äußerste Verantwortlichkeit fürchten mußten, folglich zu nichts Entschluß hatten. Die Generäle Buddenbrock und Löwenhaupt reis'ten nach Stockholm, um Instructionen einzuholen, und inzwischen capitulirten Armee und Flotte und erlangten den Abzug durch die Räumung Finnlands. Die beiden Generäle wurden, als Opfer der brutalen öffentlichen Rache, enthauptet; die Partei, die den unklugen Krieg begonnen und unklug geleitet hatte, blieb in Ehre und Macht. Rußland erbot sich großmüthig, den größten Theil von Finnland zurückgeben — das hieß damals: noch einige

Zeit leihen — zu wollen, wenn Adolph Friedrich von Holstein-Gottorp zum Thronfolger gewählt würde, und so lief der Friede von Abo (17. Aug. 1743) noch so leidlich ab. Abermals auf Frankreichs Aufgebot und diesmal auch unter Rußlands Zustimmen, mußte Schweden auch an dem siebenjährigen Kriege gegen Preußen Theil nehmen. Es that es um so williger (21. März 1757), als kurz vorher ein Plan, der fast gänzlich annullirten königlichen Gewalt wenigstens das nöthigste Ansehen zurückzuverschaffen, entdeckt worden und der Adel der Meinung war, Friedrich II., des Königs Schwager, begünstige diese Vorsätze. Jedenfalls war der König von Schweden, dem man allen Einfluß genommen, außer Stande, den Krieg zu hindern *), welchem der westphälische Friede zum Vorwand und Pommern zur Lockspeise diente, der aber nur Spott und Schande über die braven Truppen brachte und das schwedische Regime in seiner ganzen Blöße zeigte. Sobald die Schweden vor den Russen durften, schlossen sie Frieden (22. Mai 1762). — Schweden wäre aus denselben Gründen, wie Polen, demselben Schicksal verfallen, wenn nicht in Schweden (abgesehen davon, daß es einen germanischen Bürger- und Bauernstand besaß, die aber nicht den steten, starken, organischen Einfluß auf den Staat hatten, der sie erst in ihre ganze Bedeutung eingesetzt haben würde) das gelungen wäre, was in Polen mißlang, die Einsetzung der königlichen Gewalt in ihre Rechte. Der König Adolph Friedrich war am 12. Februar 1771 gestorben. Der Reichstag brachte 14 Monate damit zu, das Begräbniß des Verstorbenen, die Krönung des neuen, dessen Wahlcapitulation man noch mehr beschränkte, als die frühere gewesen war, ungeachtet diese schon so beschränkt war, daß Adolph Friedrich im gänzlichen Unmuth im Begriff gewesen (1765), die Regierung niederzulegen, und die Statuten des Wasaordens zu reguliren. Die eigentliche Regierung führte der Reichsrath **), nicht, wie in England, die Minister, eine Vereinigung von Führern und Repräsentanten der im Leben vorwiegenden und durch das Leben zur Herrschaft berufenen Richtung, sondern eine constitutionelle Faction, im Sinne von Sonderinteressen. Der souveräne Reichstag war eine vielköpfige Masse, die nur hinderte, ohne zu fördern, unlenksam und doch ohne eignen Willen. Das übrige Volk war unzufrieden. Der junge feurige König Gustav III. beschloß, die Bande zu brechen. Er hätte es gethan, wenn auch nicht französischer Einfluß ihn getrieben, ihn da schon aufgereizt, wie er auf der Reise in Frankreich den Tod seines Vaters erfuhr. Die Prinzen des Hauses waren einig. In Christianstadt erhob sich der Aufstand. Unter dem Vorwande, ihn zu unterdrücken, bemächtigte sich Prinz Karl der Festung Karlskrona, während Prinz Friedrich in Ostgothland rüstete. Der unentschlossene Reichsrath, ohne

*) Viel Interessantes über die damaligen Umtriebe in Schweden und den Gegensatz der dänischen (Bernstorff'schen) Politik enthalten die: Denkwürdigkeiten des Freiherrn Achatz von der Asseburg. Berlin, 1841, 8.

**) Reichstagsschluß, daß der Reichsrath kein eigener Stand des Reiches sei, v. 10. Dec. 1680 (v. Martens I, 424).

Stütze im Lande, wollte sich der Person des Königs versichern. Dieser aber haranguirte die Garden und verhaftete den Reichsrath. Die Bürger Stockholms weigerten sich, eine Verfassung zu stützen, die ihnen nicht zum Segen gedieh. Der König versammelte den Reichstag und dictirte ihm die neuen Gesetze. Alle Revolution, sie komme von oben oder von unten, ist von Unheil, auch wenn ihre Zwecke die besten sind, und vergiftet ihre edelsten Früchte. Das ist auch von dieser, während Gustav's Regierung, durch deren Ende und nachher bestätigt worden. Es war auch hier so wenig wie in anderen Fällen zu behaupten, daß es keinen andern Weg gegeben. Hätte man es versucht und verstanden, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Reform im Volke zu erwecken, vielmehr das schon vorhandene Gefühl davon zur bewußten Ueberzeugung und diese stark zu machen, es würde auch auf verfassungsmäßigem Wege gelungen sein, das Gewünschte zu erreichen, und man hätte dann nicht auf Unrecht, sondern auf Recht gebaut und nicht das Unkraut des Hasses, der Auflehnung und der Eigenmacht unter die Saaten des Guten gemischt. Das jedoch muß der Revolution des Königs Gustav III. bezeugt werden, daß sie unblutig war und ohne Rache, und daß auch ihre Zwecke nicht über die Grenzen gingen. Der König erklärte, er hasse die Willkür und wolle nach Gesetzen herrschen. Der königlichen Gewalt ward Kraft zum Handeln gelassen, aber sie blieb beschränkt *). Die nächste Folge war die Entfernung der großen Drangsale, in die Schweden durch die künstlichen Credit- und Münzoperationen gerathen war, in denen sich die Reichsstände gefallen hatten; dann, daß Rußland vor dem Schweden zu zittern anfing, dem es nur eben noch gedroht und geboten hatte. Das letztere Verhältniß ist auch nicht gänzlich und auf die Dauer wiedergekehrt; die schmählige und verderbliche Herrschaft einer Oligarchie von Intriguanten, wie sie durch 50 Jahre bestanden hatte, ist auch durch Gustav III. Tod und Gustav IV. Vertreibung nicht hergestellt, vielmehr das Ansehen der Monarchie und ein gegen das Ausland wenigstens das Aeußerste abwehrendes Selbstbewußtsein des Volksgeistes erhalten worden. Aber die Uebermacht Rußlands ward nicht gebrochen, nicht gemindert, und daran trugen die Revolution und ihre Ursachen die nächste Schuld. Gustav III. brannte, wie seine Vorgänger, nach Kriegsruhm und nach einer Gelegenheit, die alte Rache gegen Rußland zu üben und sich selbst die Stellung des siegreichen Kriegsfürsten zu erobern, der auch im Innern des Staates allgebietend zu sein pflegt, dem jedenfalls nachgesehen wird, was man an Anderen bekämpft und verfolgt. Die Gelegenheit schien da und war lockend, und ohne äußeren Rechtsgrund und wider die Verfassung des Reichs, die, freilich sehr unzweckmäßig, dem König das Recht des Krieges und Friedens nicht allein ließ, griff er plötzlich Rußland durch einen unerwarteten Einfall in russisch Finnland zu einer Zeit an (1788), wo dieses alle Aufmerksamkeit auf den Türkenkrieg gerichtet und die schwedische Grenze von Truppen

*) Regierungsform v. 21. Aug. 1772 (v. Martens, I, 593).

entblößt hatte. Doch hatte er zu früh gehandelt, wie denn etwas Jähes, Uebereilendes in seinem Charakter lag. Noch war die russische Flotte nicht nach dem Archipelagus abgesegelt, und dies machte die Vertheidigung Finnlands, die Rettung St. Petersburgs möglich. Die Seeschlacht bei Hochland (17. Juli) blieb unentschieden, und Gustav entschloß sich, zurückzugehen und Schweden gegen den inzwischen eingetretenen dänischen Angriff zu vertheidigen. Das war aus dem Gesichtspuncte der haute politique unklug, da, wenn man über Rußland siegte, den Dänen all ihre Erfolge nicht halfen. (Ueberdies nöthigten England und Preußen die Dänen bald zur Umkehr.) Allein die Hauptsache war, daß Gustav sich bewußt war, verfassungswidrig gehandelt zu haben und dadurch unsicher ward. Seine Verfassungswidrigkeit wäre verziehen worden, wenn er glänzende Erfolge gehabt hätte. Die aber kamen nicht rasch genug, und da die Dänen Schweden selbst bedrängten, so mußte der König überdies besorgen, das von diesen Kriegslasten unmittelbar betroffene Volk möchte ihm die Schuld doppelt anrechnen. Er ging also nach Schweden, ließ aber ein starkes Corps zurück. Aber hier eben zeigte sich eine neue Folge der Revolution. Die Officiere, mehr Aristokraten als Soldaten, machten einen Aufstand, dessen Leiter den Frieden mit Rußland und die Herstellung der alten Verfassung forderten und sogar eigenmächtig einen Waffenstillstand mit Rußland schlossen. Die Forderung allerdings sehr thöricht in einer Zeit, die eben gelehrt hatte, daß selbst die Revolution die königliche Gewalt noch gar zu sehr beschränkt gelassen hatte. In England denkt man nicht daran, dem Könige das Kriegsrecht abzusprechen; denn man weiß, daß es einen Träger fordert, der es im rechten Momente zu üben Entschluß und Kraft hat, und daß dies nur das Oberhaupt des Staats sein kann; man weiß, daß hier die entflogene Gelegenheit nicht wiederkehrt. Aber damit dieses Recht nicht gemißbraucht werde, darüber vertraut man in England zweierlei Umständen: daß der König nichts machen kann ohne die zum Parlamente gehörigen, vom Parlamente ausgegangenen und diesem und dem weiteren Volke verantwortlichen Minister; und daß der König nicht ohne Geld Krieg führen kann, das Geld aber von der Bewilligung des Parlamentes abhängt. Statt in Schweden auf die Bildung solcher indirect, aber desto nützlicher wirkenden Verfassungskräfte Bedacht zu nehmen, band man den König bei Ausübung des Kriegsrechts an die Zustimmung von Gewalten, die dem Volke auch keine Garantie boten, und die über die im Moment zu entscheidende Frage Jahre lang berathen, auch wohl das Geheimniß verrathen konnten. Man sah das in Schweden auch ein. Die mit den Reichsständen verabschiedete Unions- und Sicherheitsacte vom 3. April 1789 *) erweiterte die königliche Macht und räumte namentlich dem Könige das unbedingte Recht über Krieg und Frieden ein. Aber es hatte, bei dem Widerstande des Adels, zu lange gedauert, ehe es dahin kam, als daß nicht die Russen sich inzwischen

*) Pölitz III, 69 ff.

hätten in vollen Vertheidigungsstand setzen können, so daß der weitere Krieg wenigstens zu nichts Entscheidendem führte und im Frieden von Werela (14. Aug. 1790) nichts gewonnen wurde, als die russische Anerkennung der veränderten schwedischen Verfassung. Das freilich schon ein Vortheil, wie Polen lehrte. Der König, bei sehr glänzenden Gaben und humanem Willen, doch ohne klares System, ohne Sicherheit und Stetigkeit und ohne sittlichen Halt, mit seinem üppigen Hofe die französische Sitte nicht zum Besten des Landes bei den Franzosen des Nordens einbürgernd, blieb fortwährend einer Faction des Adels verhaßt, während er auch durch seine entschiedene Stellung gegen die französische Revolution es mit anderen Factionen verdarb. Unmittelbar scheint es die erstere gewesen zu sein, die zu dem schwarzen Mittel des Meuchelmordes griff, ihre Wuth zu sättigen; mittelbar mochten die durch die letzteren verbreiteten Ansichten über König und Königthum beigetragen haben, zu der That zu ermuthigen. Gustav III. ward, als Opfer einer Verschwörung von Ankarström, auf einem Maskenballe tödtlich verwundet. Es zeigte sich, daß man damit nur einen einzelnen Menschen — und gewiß nicht den Schlechtesten — bei Seite geschafft, im Uebrigen aber alle seine Zwecke verfehlt hatte. (Oder gab es geheime Leiter, deren betrogenes Werkzeug Ankarström war, und die in der darauf folgenden Regentschaft doch ihre Vortheile fanden, vielleicht für deren Verlängerung die spätere Revolution machten? Wie wenig können selbst diese durch so schlimme Mittel gewonnen haben, und wie kurz hat ihr Glück gedauert!) Die Verfassung ward erhalten, da der König noch lange genug lebte (bis zum 29. März), um dafür Sorge zu tragen. Somit war der Hauptzweck der Faction verfehlt. Der neue König war zwar noch unmündig, und sein Oheim, der Herzog Karl von Südermannland, der die Regentschaft führte, war ein herzloser, selbstsüchtiger Mensch, ein trockner Phantast — wie ihn Arndt*) vielleicht weniger verständlich nennt, als wenn er ihn einen kalten Phantasten genannt hätte — schwach und leer, eigentlich zum geschäftigen Nichtsthun gemacht und doch mit einem gewissen unbestimmten Verlangen nach Mehrerem, dem er dann, wenn er die Macht dazu erstrebt hatte, schon aus Scheu vor Anstrengung nicht gewachsen war, klug in Erreichung persönlicher Zwecke, ohne Weisheit für Größeres, aber mit einem gewöhnlichen Verstande, einem humanen Wesen, einer gemäßigten, vorsichtigen Haltung sich wenigstens keiner üblen Meinung aussetzend. Gegen den mehrmals gegen ihn erhobenen Verdacht, als habe er weder bei dem Tode seines Bruders, noch bei dem Sturze seines Neffen reine Hand gehabt, hat man ihn am Besten durch die Bemerkung vertheidigt, daß er zu solchen Dingen weder Kraft, noch Muth besessen. Er benahm sich Anfangs mit vieler Klugheit und durch seine Stellung gebotener Vorsicht und Mäßigung, hütete sich vor gewagten Unternehmungen, suchte einzelne materielle Beschwerden des Staats zu heben und ließ die Leidenschaften verkühlen. Bald aber

*) A. a. O. S. 163.

ließ auch er sich durch Nachgiebigkeit gegen intriguante Günstlinge zu Verschwendung und Härten verleiten, verwickelte sich in die Träumereien geheimer Ordensverbindungen, erweckte den Verdacht, oder ward wenigstens beschuldigt, auf Ausschließung seines Neffen zu denken, zerfiel durch ein Bündniß mit Dänemark und durch die Anerkennung der französischen Republik (1795) mit Rußland, und wußte gegen das Steigen der Staatsschulden und das Sinken des Staatspapiergeldes keine Hülfe als Luxusgesetze und Einfuhrverbote. So ward die Thronbesteigung des jungen Königs Gustav's IV. (1. Nov. 1796) vom Volke mit allgemeiner Freude begrüßt. Auch er rechtfertigte Anfangs durch sorgfältige Vermeidung der von seinem Vorgänger begangenen Fehler die auf ihn gerichteten Erwartungen. Aber den rechten Wirkungskreis für Schweden zu finden, das rechte Leben in dieser begabten Nation zu entzünden, oder besser, es sich entwickeln zu lassen und zu helfen, war auch er nicht geeignet. Er war zwar ein sehr redlicher Mann, ganz ritterliches Ehrgefühl, fromm, keusch und mäßig, und wollte das Gute. Aber zuvörderst entsprachen seine Fähigkeiten seinem Willen viel weniger, als bei anderen Gliedern des Hauses der Fall gewesen war. Er wußte nicht die rechte Mitte zu finden. Er kannte die Menschen nicht und wußte die Verhältnisse nicht zu würdigen. Ein trockner oder kalter Phantast, wie sein Oheim, war er nicht, sondern war in dem, was er wollte, warm, tief und ernst. Aber indem er leicht auf Zwecke gerieth, denen seine Mittel nicht gewachsen waren, oder bei denen er nicht bedacht hatte, ob er nicht durch ihre rücksichtslose Verfolgung höhere Zwecke gefährdete, konnte auch er dem Vorwurf der Phantasterei nicht entgehen. Dabei hatte er den eisernen Starrsinn seiner Ahnen. Er war ferner ernst und trocken, kein Mann der That und der auf Andere überströmenden Begeisterung, der Gerechtigkeit seiner Sache, der Gewißheit der Zukunft so weit vertrauend, daß er das Handeln und die Gegenwart darüber vergaß, nicht einmal durch glänzende Repräsentation imponirend, durch leichte Heiterkeit erfreuend, sondern düster, ernst, sinnend und grüblerisch-schwärmend, im Kleinen schwierig, im Großen sorglos, den Deutschen und Finnen günstiger als den Schweden, ohne ungerecht gegen diese zu werden, zurückgezogen, dem Volke bald nur durch Sonderbarkeiten und Mißgriffe bekannt werdend. Am Wenigsten konnte er sich in die krumme und schlangenglatte Diplomatenpolitik seiner Zeit finden, wobei es ihm nicht zum Tadel gereicht, daß er sie nicht mitmachte, wohl aber, daß er sie nicht verstand, nicht berechnete. Auch fand er keine Rathgeber, die ihm geliehen hätten, was ihm abging *). Es ist überhaupt zu bemerken, daß sich in Schweden, mit sehr wenigen Ausnahmen, worunter Oxenstierna die glänzendste, wohl sehr tüchtige Kriegsmänner, nicht aber große Staatsmänner erhoben haben, und daß hier das politische Talent sich, wie in Polen, in kleine Intriguen und Oppositionsränke zersplittert hat, nicht aber zu großer organischer

*) Darüber, wie über diese ganze Regierung, s. das angef. Werk v. Arndt.

Leitung und umfassender Einsicht und Willenskraft gereift ist. Das Alles würde in anderen Zeiten nicht die Folgen gehabt haben, die es hatte, und würde sie auch nicht gehabt haben, wenn nicht Verrath und Intrigue in Schweden selbst hinzugekommen wären. Selbst daß der König das mächtige Frankreich und seinen mächtigeren Gebieter fortwährend herausforderte und reizte, würde bei Schwedens Lage vielleicht höchstens, auf kurze Zeit, den Verlust von Pommern bewirkt haben. Gustav wußte oder ahnete, daß diese französische Herrschaft nicht von Dauer sein werde, und daß sie nie ihre Höhe erreicht hätte, hätten nicht so Viele sich durch ihre gleißenden Lockungen, durch die verführerischen Geschenke, die sie anbot, bestechen lassen, wäre der Widerwille gegen sie vom Anfange an so entschieden und standhaft gewesen, wie er sein konnte, wenn man sich nicht erst durch die Erfahrung belehren ließ, und wäre größere Einigkeit und Ausdauer im Widerstande gewesen. Seine Stellung erlaubte ihm, was nicht Allen freistand: seiner Ueberzeugung in der That treu zu bleiben. Er lag nicht in dem Wege der Franzosen. Nur der Moniteur bekämpfte ihn. Aber was den Franzosen nicht im Wege lag, das lag den Russen bequem, und das Bündniß zwischen Rußland und Frankreich wurde Schwedens Verderben. Es wäre es nicht geworden, wären die Fähigkeiten des Königs seinem Willen und die Einsichten des Volkes den Verhältnissen entsprechend, wären die Posten des schwedischen Reiches tüchtigen Männern vertraut, im Volke richtigere Meinungen verbreitet, wäre nicht so viel Schwachheit und Verrath gewesen, hätte man für den richtigen Zweck die tüchtigen Mittel zu finden Geschick, sie zu ergreifen Entschluß gehabt. Das Volk, überdies von den Adelsparteien irregeleitet, verstand seinen König nicht und lauschte gierig nach der Sirenenstimme von der Seine. Es hätte lieber gesehen, der König wäre zu Napoleon getreten und hätte sich Norwegen als Preis bedungen. Diese Stimmung würde sich geändert haben, wenn die Regierung sowohl das Zweifelhafte dieser Aussicht an's Licht zu stellen, als hauptsächlich auch den Kampf gegen Frankreich zu Ruhm und Gewinn zu nutzen, oder doch das Ehrenvolle desselben zum Bewußtsein des Volkes zu bringen verstanden hätte. (Das Beste wäre freilich gewesen, wenn man sich in gewaffneter Neutralität hielt und dem Volke bemerklich machte, welche Segnungen Schweden als eine Oase des Friedens in dem kriegdurchstürmten Europa genoß.) Der König hatte mit den schönen Truppen, die er in Pommern stehen gehabt, nichts anzufangen gewußt, und auch seine Verbündeten wollten ihm nicht viel zutrauen. Plötzlich fiel Rußland in das schwedische Finnland ein, und nun wurden Fehler über Fehler begangen. Nun ward alle Schuld auf den König gewälzt und dazu im Volke die Meinung verbreitet, die Vertreibung des Königs genüge, um Finnland für Schweden zu retten. Darauf das gewöhnliche Manöver, wie es, außer Schweden, nur etwa in Rußland, Spanien, Portugal und Italien vorgekommen, eine Verschwörung von adelichen Officieren, eine Empörung von dazu commandirten Soldaten. Der König wird verhaftet. Dies unter Scenen, bei

denen Alle vergaßen, wie tief eine Nation sich selbst erniedrigt, wenn sie den, der als gesetzliches Oberhaupt eines Volkes die höchste irdische Würde bekleidet, und der ihr und des Staates Repräsentant gewesen, niedrig und pöbelhaft behandeln und beleidigen läßt. Gegen den gefallenen König benahmen sich Viele unwürdig; Niemand, als einige Diener und seine Gemahlin, bewiesen ihm Treue; im Volke war's, als sei nichts geschehen. Herzog Karl übernahm die Regentschaft. Die Hoffnung aber, Finnland zurückzuerhalten, schlug fehl. Wie hätte man auch denken können, daß Napoleon Schweden dem Bündniß mit Rußland vorziehen, einen Krieg gegen Rußland unternehmen würde, blos um Schweden Finnland zurückzuverschaffen? Eben so wenig war auf Norwegen Aussicht und schon darin der Beweis geliefert, daß die Franzosenfreunde doch nicht die besten Politiker gewesen. Im Frieden von Friedrichshamm vom 17. Sept. 1809 ward Finnland (s. d. Art.) an Rußland abgetreten. Gustav IV. hatte bereits entsagen müssen (24. März), und der Reichstag hatte nicht blos ihm, sondern auch, die Rache künftiger Thronerben fürchtend, seinem Hause aufgesagt (10. Mai). Man hatte eine neue Verfassung entworfen, die am 5. Juni von den Reichsständen, am 6. von dem zeitherigen Regenten angenommen wurde, worauf man diesen als König Karl XIII. ausrief. Er unterzeichnete die Verfassung am 7. Juni. Da der neue König alt, kränklich und kinderlos war, und man überhaupt einen neuen Impuls brauchte, indem man ja diese Regierung schon einmal gehabt hatte, so beschloß man, einen Thronfolger zu wählen, welche Wahl auf den Prinzen Christian August von Holstein-Sonderburg-Augustenburg-Schleswig fiel (14. Juli). Der König adoptirte ihn (24. Jan. 1810) unter dem Namen Karl August, und er ward bald die Seele der Regierung, deren oberstes Haupt keine Lust zum Regieren hatte. Aber schon am 28. Mai starb er plötzlich. Das Volk, das ihn liebte, glaubte an Gift und zerriß den Grafen Axel Fersen, dem ein unbestimmtes Gerücht eine Mitschuld beimaß. Trat hier das Thierische im Menschen entsetzlich hervor, so war noch empörender, als die Missethat des Pöbels, und fast nur in Schweden und Spanien möglich, die tückische Passivität, mit der die Officiere, die ihn retten konnten, ihn dem Pöbel Preis gaben. An seine Stelle kam, weil man durchaus sich bei Napoleon beliebt machen wollte, und doch nicht einmal dessen Verhältniß zu dem Betheiligten kannte, und weil der Letztere sich bei früheren Gelegenheiten einen guten Namen in Schweden gemacht hatte, der Marschall Bernadotte, dem am 5. Nov., als dem vom König adoptirten Kronprinzen Karl Johann, gehuldigt ward. Auch er ward sofort der eigentliche Regent, schlug aber sehr bald nach Außen eine ganz andere Politik ein, als die man erwartet hatte. Er näherte sich England und Rußland, verbündete sich endlich mit letzterem (8. April 1812) und öffnete (29. Juli) die kaum (17. Nov. 1810) verschlossenen Häfen. Es ist bekannt, wie er dadurch und durch seine Theilnahme an dem Befreiungskriege, bei dem er, weniger durch die aus Politik sehr geschonten schwedischen Truppen, als durch den hauptsächlich von

ihm entworfenen allgemeinen Feldzugsplan sich hohe Verdienste erwarb, das Königreich Norwegen erlangte (19. Jan. 1814), was er sich freilich erst noch durch Waffen und Vergleich mit dem Lande selbst gewinnen mußte, und wofür er Schwedisch-Pommern willig hingab. Er bestieg, bei des Königs Tode (5. Febr. 1818) den Thron als König Karl XIV. Johann und regiert im höchsten Alter mit jugendlicher Kraft. Ueber ihn und seine Regierung noch am Schluß einige Worte, wenn vorher ein Blick auf die gegenwärtige Verfassung Schwedens geworfen worden.

Sie beruht, wie bemerkt worden, auf der Regierungsform vom 7. Juni 1809 *), mit der aber noch die eben so wichtige Reichstagsordnung vom 10. Februar 1810 **) zusammenzustellen ist. Die Krone ist nach der Linealfolge und dem Erstgeburtsrechte erblich in dem Mannsstamme des Hauses Bernadotte, nach dessen Erlöschen das Wahlrecht der Stände wieder eintritt. Der Mündigkeitstermin ist das erreichte 20. Jahr. Der König muß der (überhaupt herrschenden) lutherischen Confession zugethan sein. Er regiert allein das Reich, nach den Bestimmungen der Regierungsform, muß aber in gewissen Fällen Bericht und Rath von einem verantwortlichen Staatsrathe von neun Mitgliedern, die er ernennt, annehmen. Dieser Staatsrath ist aber sowohl von dem Ministerium, aus welchem nur zwei Mitglieder darin sind, als von den Ständen getrennt. Die Mitglieder des Staatsrathes sind für ihre Rathschläge, so wie dafür verantwortlich, daß sie dem Könige gegen verfassungs- oder gesetzwidrige Beschlüsse kräftige Vorstellungen machen. Auch die Minister sind für ihre Rathschläge verantwortlich, weshalb das Alles protocollirt wird. Es ist aber nicht, oder nur bei dem Armeechef, wenn derselbe Beschlüsse, die gegen die Verfassung laufen, contrasignirt, gesagt, daß der Minister verantwortlich wird, wenn er einen vom König verfaßten gesetzwidrigen Beschluß, nachdem er gehörig protestirt hat und das richtig protocollirt ist, doch vollzieht, oder ihm sonst zum Vollzug hilft. Zahlreich sind die speciellen Vorschriften und Cautelen, zahlreich die Formen und Bestimmungen, wo und wie viele Beamte bei der oder jener Handlung zugezogen werden, und was es alles für Beamte geben soll. Wenn der König in's Ausland reis't, so regiert der Staatsrath. — Die Stände sollten ursprünglich nur alle 5 Jahre regelmäßig zusammenkommen; erst 18$\frac{40}{41}$ wurde dieser Termin auf 3 Jahre verkürzt. Sie bestehen aus vier Curien: 1) Der Ritterschaft, die in corpore, nämlich wenigstens durch die Häupter aller Adelsgeschlechter, ohne Wahl erscheint. In dieser Qualität könnten 2500 kommen; da sie aber keine Diäten erhalten, so kommen selten über 500, aber doch immer zwischen 400 und 500. Auf dem vorletzten Landtage waren 492 und darunter nur 17 von der Regierung ganz Unabhängige. 2) Der Geistlichkeit, worunter die Bischöfe und der Oberpfarrer von Stockholm ipso jure, außerdem von den Pfarrern

*) Pölitz, Verf. III., 69 ff.
**) Saalfeld, Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit III., 2, S. 961 ff.

gewählte Amtsbrüder. Der Erzbischof von Upsala ist Sprecher dieses Standes. Auf dem vorletzten Reichstage zählte er 57 Mitglieder und kann höchstens 70 zählen. Diese Curie gilt für die einsichtsvollste und vergleichsweise unabhängigste. 3) Dem Bürgerstand, durch in der Regel zwischen 40 und 50 von den Städten gewählte Abgeordnete (die aber auf 108 steigen können), meistens von dem Könige angestellte Bürgermeister, oder sonst titulirte Personen. (Das Titelwesen ist in Schweden, wo möglich, noch ärger, als in Deutschland.) 4) Der Bauernstand, dessen Abgeordnete von den steuerpflichtigen Hufengutsbesitzern aus ihrer Mitte gewählt werden und gewöhnlich 120—130 Mitglieder zählen, während 259 erscheinen könnten. Der König ernennt für jeden Reichstag den Landmarschall und die Sprecher des Bürger- und Bauernstandes. Gleich bei der Eröffnung des Reichstages werden eine Menge Ausschüsse gewählt, in denen nun ein Hauptheil der Geschäfte ruht, und die zum Theil höhere Rechte haben, als die dergleichen Deputationen in anderen Verfassungen eingeräumt sind. So z. B. daß Vorschläge eines Ausschusses, wenn sie in das Plenum eines Standes kommen, das erste Mal nicht amendirt werden dürfen; die Bemerkungen, die darüber gemacht werden, werden vielmehr dem Ausschusse mitgetheilt, der darnach den Vorschlag nochmals untersucht und ihn wieder vorlegt, worauf er dann amendirt werden kann. Der Staatsausschuß hat das Ausgabebudget zu reguliren. Wenn ein Stand seinen Anträgen nicht beitritt, so ernennt der Ausschuß Deputirte, welche in dem betreffenden Stande auftreten. Verbleibt der Stand bei seiner Meinung, so wird die Sache durch einen Beschluß dreier Stände abgemacht. Stehen 2 Stände gegen 2, so wird der Ausschuß mit so vielen Mitgliedern aus jedem Reichsstande vermehrt, daß 30 aus jedem Stande hinzukommen. Nun wird ein Mitglied ausgelassen und die Uebrigen stimmen viritim mit geschlossenen Zetteln über Annahme und Verwerfung, wo denn die Meinung der Mehrzahl als Reichstagsbeschluß angesehen wird. Bei Bewilligungssachen tritt dasselbe Verfahren auch dann ein, wenn auch nur ein einziger Stand den Anträgen des Bewilligungsausschusses widerspricht. Ueberhaupt müssen alle Sachen durch die betreffenden Ausschüsse und durch alle vier Stände, und bei Zwiespalt der Meinungen wiederholt sich das unter unabsehbaren Weiterungen. Die Stände haben die gewöhnliche Mitwirkung bei der Gesetzgebung, wobei jedoch Aenderungen in den Grundgesetzen erst nach gleichlautenden Beschlüssen zweier Reichstage in Kraft treten. Eben so haben sie die gewöhnlichen Rechte in Betreff der Bewilligung und des Haushaltes; doch kann an eine Verweigerung aller Bewilligung aus einem später zu erwähnenden Grunde nicht wohl gedacht, am Wenigsten sie, oder die Drohung damit als politisches Zwangsmittel gebraucht werden. Sie haben die Garantie und Aufsicht der Bank, der Reichsmünze, die Bewilligung der Aushebung von Mannschaften. Durch Deputirte der Reichsstände werden die jährlichen Markttaxen festgesetzt. Unerschöpflich ist diese Verfassung an Förmlichkeiten und Umständlichkeit, am Sorgfältigsten aber Alles ausgebildet, was sich auf

die Controle der Staatsbeamten bezieht (nur daß, wie schon oben bemerkt wurde, die Hauptsache fehlt). Auf jedem Reichstage ernennen die Stände durch ein an Venedig erinnerndes Wahlverfahren einen gesetzkundigen, durch ausgezeichnete Redlichkeit bekannten Mann zum Justizsachwalter, der die Aufsicht über die Befolgung der Gesetze bei den Richtern und Beamten führt. Er kann den Sitzungen verschiedener, besonders richterlicher Collegien beiwohnen und hat den Zugang zu den Protocollen und Acten aller Collegien, Richterstühle und Beamten. Das Reichsgericht besteht aus den Präsidenten des Hofgerichts und aller Reichscollegien, den vier ältesten Staatsräthen, dem höchsten Befehlshaber der in der Hauptstadt dienenden Truppen und des bei Stockholm stationirten Seegeschwaders, 2 der ältesten Räthe des schwedischen Hofgerichts und dem ältesten Rath aller Reichscollegien. Vor ihm werden die Mitglieder des höchsten Tribunals angeklagt. Eben so werden auf jedem Reichstage 12 Mitglieder aus jedem Stande als Geschworene (opinions-nämd) gewählt, die darüber entscheiden, ob alle Mitglieder des höchsten Tribunals im Amte bleiben, oder welche derselben mit halbem Solde sich zurückziehen sollen. Es ist bemerkenswerth, daß alle diese Controlmaßregeln sich weit mehr gegen die Justiz, als gegen die Verwaltung richten. Der König kann die im höhern Kriegsdienste angestellten Personen, die höheren Staatsbeamten, die Gesandten, überhaupt die Inhaber von sogenannten Vertrauensposten (förtroende-sysslor) nach Gutdünken entlassen, alle andere Beamten im Staats- und Kriegsdienste nach Urtheil und Recht verabschieden. Die Preßfreiheit gehört zu den Grundgesetzen des Reiches. In der Regel soll ein Reichstag nicht über drei, höchstens vier Monate dauern. Ist bis dahin die Bewilligung noch nicht festgestellt, so kann ihn der König auseinandergehen lassen, und die frühere Bewilligung dauert fort.

Diese ganze Verfassung ruhte nicht blos, was nicht getadelt werden soll, auf den Grundlagen der alten, sondern hatte auch, was eben das Uebel war, den Geist nicht verjüngt. Sie hatte dieselben mechanischen Beschränkungen, die so beengend, und doch so wirkungslos sind, dieselben starren, directen Vorschriften, die das Wirken des Lebens ausschließen, statt sich vom Leben beseelen zu lassen, denselben Geist des Mißtrauens, der so oft dieses schwedische Staatsleben vergiftet und so oft erst herbeigeführt hat, was er befürchtete. Sie ist zudem äußerst schwerfällig und unbehilflich. Freiere Wahlen, einfachere Verhandlungen, verfassungsmäßige Contrasignatur verantwortlicher Minister, organischer Einfluß der Stände auf diese und eines gekräftigten, entfesselten Volkes auf die Stände, und man durfte hoffen, ohne alle jene beengenden und mißtrauischen Förmlichkeiten und Schwierigkeiten zu erreichen, was man mit ihnen nur verfehlt. Bis jetzt haben diese Reichstage nur der Neigung zu inneren Kämpfen, Intriguen und mehr persönlicher, als sachlicher Opposition einen Spielraum geschaffen, unsägliche Mühe auf Kleinigkeiten gewendet, ihre Mitglieder und die Regierung chicanirt, aber nichts Großes gewirkt, einen kräftigen Einfluß auf's Leben nie geäußert, und Karl

Johann hat so gewiß allein regiert, wie es mancher absolute Monarch — nicht thut. Allerdings auf dem letzten Reichstage sind nach langen Debatten, bei denen sich die schroffsten Extreme gegenüberstanden, Aenderungsvorschläge angenommen worden, die aber keine Partei befriedigten, und bei denen es sehr zweifelhaft ist, ob der nächste Reichstag sie nicht wieder ändern und dadurch wieder auf den nächsten vertagen wird. Der König hat übrigens nie besondere Neigung gezeigt, rasche und tief greifende Aenderungen an der Verfassung zu gestatten.

Mit diesem Könige, der an und für sich schon als der einzige auf dem Throne gebliebene Sohn des Napoleonischen Kaiserthums und als gekrönter Republicaner eine interessante Erscheinung ist, hat es eine eigene, räthselhafte Bewandtniß. Er ist ein hochbegabter Mann, mit tiefem Verstand, großer Menschenkenntniß, Klugheit, ungewöhnlicher Selbstbeherrschung und seit den ersten Kriegen der französischen Revolution auf der Staffel des Ruhmes rasch emporgestiegen. Seinen Charakter befleckt kein niedriger Vorwurf. Seine Humanität ist schon in frühen Jahren gerühmt worden. Er hat sich oftmals äußerst nobel gezeigt. Er hat ferner um Schweden ohne Frage Verdienste, wie sie nicht viele Monarchen so zahlreich und großartig aufweisen können. Unter seiner Regierung und hauptsächlich durch ihn ist das tief zerrüttete Finanz-, Kriegs- und Creditwesen in gute Ordnung, ja theilweise in Blüthe gebracht worden; der Landbau hat sich gewaltig gehoben, die Schifffahrt belebt; für Straßen- und Canalbau ist Außerordentliches, für Marine und Militär Ansehnliches geschehen; eben so aber auch für das Schulwesen und für wissenschaftliche Anstalten aller Art. Der König ist sehr beredt, wie alle Gascogner, und hat nicht verfehlt, seine Verdienste, seine sehr ansprechenden Grundsätze in geeigneter Weise bei verschiedenen Gelegenheiten an's Licht zu stellen. Die Grundsätze, die er bei Erziehung seines Sohnes zu Grunde gelegt, und die zur Oeffentlichkeit gelangt sind, waren trefflich und haben ganz die erwarteten Früchte getragen. Verschiedene Schriften haben die großen Leistungen dieser Regierung in Zahlen und Thatsachen schlagend nachgewiesen *). Auswärtige Gelehrte, die ihm vorgestellt worden, sind bezaubert von ihm und haben sein Lob, das seines Wesens, wie seines Wirkens, überzeugungsvoll verkündet **). Gewiß lassen sich sehr viele officielle Data nachweisen, die alle dieses Lob bestätigen. Auf der andern Seite sind doch auch die Gegenstimmen nicht verstummt; es besteht eine heftige, ja feindselige Opposition gegen ihn; auch unparteiische Reisende haben nicht Alles so glänzend und sicher gefunden, wie es erscheinen sollte; hauptsächlich die Masse des Volkes scheint wenigstens indifferenter gegen den König zu sein, als man nach seinem Wesen und Leistungen erwarten möchte. Man schiebt die Schuld auf den Charakter der Schweden, auf den Adel, auf die Anhänger der Wasas, auf die Schwierig-

---

*) Neuerdings noch: Schmidt, Schweden unter Karl XIV. Johann (Heidelberg, 1842, 8).

**) Z. B.: v. Strombeck, Memorabilien &c. (Braunschweig, 1842, 8).

keiten, die jede neue Dynastie umgeben, auf die Presse. Sie mögen ihren Theil der Schuld haben, und es ist gewiß, daß von zwei Hauptvorwürfen, die man der Politik Karl Johann's macht, der eine, nach vieler Unbefangenen Urtheil, ganz unbegründet ist, und auch der andere Vielen, wie mir, als unbegründet erscheint. Der erste Vorwurf betrifft nämlich die von Karl Johann 1812 beobachtete Politik, und daß er wider Frankreich, nicht für Frankreich auftrat. Würde das, wenn wir auch egoistisch-schwedisch urtheilen wollen, den Sieg verbürgt haben? War irgend ein Land in Europa sicher, wenn Napoleon siegte? Und wie ward es, wenn die Verbündeten Napoleon doch besiegten, auch ohne Schweden? Wie nun vollends, wenn wir uns auf europäischen Boden stellen und die Pflicht gegen Europa, gegen die Menschheit bedenken *)? Der zweite Punct betrifft des Königs freundschaftliche Verhältnisse zu Rußland. Indeß ist Schwedens Kraft von der Art, daß es Rußland ohne Noth reizen sollte? und ist es nicht gute Politik aller schwächeren Mächte, gerade den gefährlichsten Feind durch Gefälligkeit zu entwaffnen, so lange diese mit der Ehre und dem Gedeihen des Landes bestehen kann? Ein anderer Umstand, der seinen Einfluß haben kann, ist allerdings, daß der König nie die schwedische Sprache erlernt hat und meistens in seinem Palaste lebt. Indessen wo er dem Volke begegnet, geschieht es in einnehmender, imponirender Weise. Daß er weder eine Aenderung der Verfassung, noch wenigstens der sehr schwerfälligen und vielfach mangelhaften Verwaltungsorganisation betrieben hat, und daß er, wie es scheint, niemals sehr ausgezeichnete Minister gefunden oder gewollt hat, auch darüber läßt sich anführen, daß Verfassungsänderungen nicht zu oft kommen dürfen, daß es bedenklich scheinen konnte, überhaupt Fragen anzuregen, die vielleicht von der Reaction in ganz anderem Sinne erfaßt worden wären, und daß in Schweden an großen Staatsmännern kein Ueberfluß ist, auch die dortige Presse und Verfassung zwar nicht die Kraft haben, einen hohen Geist des Ministeriums zu beleben, wohl aber, jedem Minister sein Amt zu verleiden. Indessen, wie sich in allen diesen Beziehungen schon sagen läßt, daß es vielleicht klug gewesen wäre, zu den Reformen, die doch nicht für ewig verschoben werden können, selbst den Impuls zu geben, um sie besser unter eigener Leitung zu halten und zwischen dem König und den Reichsständen etwas mehr vortretende Minister zu stellen, so scheint es doch auch, als hätten noch andere Gründe, als die bemerkten, den König bestimmt. Er hat Großes und Nützliches gethan, aber nichts, was tiefer in Volks- und Staatsleben eingegriffen und in der That die Bürgschaft einer wesentlich besseren Zukunft bewirkt hätte. In den Dingen, die sich in statistische Tabellen bringen lassen, ist viel gethan. Das aber sind nicht die wichtigsten. In den Verhältnissen der unteren Classen sind große Mängel und Uebelstände; das Volk ist rechtlich frei und doch durch Armuth und Formen gedrückt. Es wird unglaublich viel regiert, und die Regierung gängelt und leitet

*) Man vergleiche die interessante Schrift: Finnlands Gegenwart und Zukunft (Stockholm, 1841, 8.), und namentlich Geijer's Abhandlung darin.

das Volk in einer Weise, wie sie in wenigen Staaten noch so vorkommt. Der Geschäftsgang ist äußerst schleppend; das Gerichtswesen zwar auf guter Basis ruhend, aber seit langer Zeit stehen geblieben. Die Verfassung dient wohl, das Volk in Gährung und Unruhe zu halten, aber es geschieht nichts, auch im Bürger und Bauer den Geist, das Selbstbewußtsein, das Kraftgefühl und den Schwung zu entzünden, die erst der Verfassung das Leben geben, das Besseres schafft, als Gährung und Unruhe. Der König scheint nicht genug gestrebt zu haben, sich im Bürger und Bauer eine Stütze gegen den unruhigen Adel zu schaffen und im Adel selbst einen besseren Theil zu organischem Beistande dabei zu gewinnen. Oder er hat geglaubt, durch sein väterliches und wohlwollendes Walten, durch seine eigenen trefflichen Leistungen müsse er eben jene Anhänglichkeit des Volkes erobern, und klagt vielleicht über Undank, wenn sie ihm nicht zu Theil wird. Der kluge Mann ist da nicht weise gewesen, der feine Kenner der einzelnen Menschen hat da das Volk und die Zeit nicht gekannt. Ein Verfahren, wie das seine, wo Alles eben nur durch ihn und seine Diener und wie eine von Oben fließende Wohlthat geschieht, bewirkt höchstens, daß die Masse nicht unzufrieden ist, aber es hebt sie nicht und begeistert sie nicht; es läßt sie im egoistischen Gewohnheitstreiben indifferent vegetiren, ohne daß sie der Regierung für das, was diese in eigenem Ermessen that, großen Dank wüßte. Ja sie legt wohl die Noth, an der die Regierung unschuldig ist, dennoch dieser, die einmal Alles ordnet, zur Last. Das Centralisiren in Schweden ist ungeheuer, und ein unendliches Detail kommt bis zum König. Es ist kein Ruhm für diesen Staat von 3 Millionen Einwohnern, daß sein König jährlich mehr als 12,000 eigenhändige Unterschriften zu geben hat. Es scheint aber, der König liebt das; er liebt es, daß möglichst Alles durch ihn gehe, er hat nicht erkannt, daß auch da, wo das Volk selbst handelt, doch das große Genie eines Monarchen, eben durch seinen Einfluß auf das Volk, die wahre Seele des Geschehenden sein kann. Ich mag den Ausdruck despotisme éclairé nicht; er trägt den Widerspruch in sich: der Despotismus kann niemals aufgeklärt sein. Aber was man mit ihm meint, ist der Satz: „Alles für das Volk, nichts durch das Volk," und der scheint auch der Wahlspruch Karl Johann's zu sein. Damit aber sind alle die beregten Zweifel erklärt.

Auf das Einzelne der schwedischen Verhältnisse und Einrichtungen, die namentlich im Gerichts-, im Geld- und Militärwesen, in den Kirchen- und Universitätseinrichtungen zum Theil viel Eigenthümliches haben, hier näher einzugehen, verstattet das ohnedies schon überschrittene Maß des Raumes nicht. Ich verweise nur noch hinsichtlich der Geschichte auf die trefflichen Schriften von Geijer*) und hinsichtlich der Statistik auf das ganz vorzügliche Werk von Forsell**). Bülau.

*) Für Deutschland schrieb er eine Geschichte von Schweden in der bekannten Sammlung von Heeren und Ukert. Außerdem Vieles in schwedischer Sprache, was auch zum Theil übersetzt ist.

**) Seine Statistik erschien zuerst 1831, nachher in mehreren Auflagen, ist auch in's Deutsche übersetzt.

Schweiz, s. Eidgenossenschaft.

Schwyz, s. Urcantone.

Sclaverei. — Man versteht hierunter den rechtlosen Zustand eines Menschen, in welchem ihn ein Anderer als sein Eigenthum behandelt, einen Zustand der Knechtschaft und Dienstbarkeit, wobei die persönliche Freiheit für denjenigen, welcher derselben unterworfen ist, verloren geht. Es gibt viele Länder auf der Erde, in denen nicht blos ein Theil der Bevölkerung sich in einem Sclavenzustande befindet, sondern sämmtliche Bewohner in demselben erblickt werden, ihren Herrschern gegenüber. Das ist die politische Sclaverei, die in den Despotieen Asiens und Afrikas existirt. In ganz Asien kennt man kaum eine andere Herrschaftsform als die despotische, und Gleiches ist überall im Innern Afrikas der Fall. Da ist eigentlich nur Einer frei, nämlich der Staatsherrscher, dem gegenüber alle Uebrigen Unfreie oder Sclaven sind. Montesquieu schreibt diese Sclaverei in den Morgenländern vorzüglich dem Klima zu; aber die Geschichte lehrt, daß in verschiedenen Zeitperioden in denselben Gegenden der Erde nicht selten die Völker bald in höchster Freiheit, bald in der äußersten Knechtschaft gelebt haben. Man denke z. B. nur an so viele gegenwärtig unter muselmännisch-türkischer Herrschaft stehende Länder. Destutt de Tracy[1]) schließt hieraus mit Recht, daß es mehr die staatsgesellschaftliche Constitution, welche durch den Grad der Bildung und Gesittung bedingt ist, als die Beschaffenheit des Himmelstrichs sein wird, was darüber entscheidet. Gleiches hatten schon früher Helvetius[2]) und Volney[3]) nachzuweisen gesucht. Die politische Sclaverei bringt die Menschen dem Zustande der Wildheit in Betreff der Sitten und der Denkart wieder näher, und stürzt und erhält die Völker in Barbarei. Das ist eine Wahrheit, zu deren Beweis man sich auf die mannigfaltigsten Erfahrungen stützen kann, wie unter Anderen ein neuerer französischer Publicist — Comte in seinem Traité de législation — treffend dargethan hat[4]). Von dieser politischen Sclaverei wollen wir indessen hier eigentlich nicht reden — sie hat

1) In s. Commentaire sur l'esprit de lois de Montesquieu (zuerst in Philadelphia 1811 in Druck erschienen).

2) Sowohl in s. Werke de l'Esprit, als in s. Ouvrage posthume: de l'homme, de ses facultés intellectuelles et de son éducation (1773).

3) Voyage en Syrie T. II. S. 422 u. f.

4) Si nous comparons entre eux les peuples que nous connaissons — sagt derselbe dort (T. I. Paris, 1826, S. 46) — quels sont ceux chez lesquels nous trouvons les plus adonnés à l'intempérance, à la perfidie, à la vengeance, à la cruauté, au vol, au mépris des engagemens, à l'oppression envers les femmes, les enfans et tous les êtres faibles — ne ce sont pas d'abord les peuples les plus sauvages, les hordes qui vivent dans les forêts de l'Amérique, dans les deserts de l'Afrique ou dans les isles des mers du Sud? N'est-ce pas ensuite chez les nations que le despotisme a replongées dans la barbarie et ramenées en quelque sorte à l'état sauvage que tous les mêmes vices se développent? Serait-il possible de trouver chez une nation sauvage un seul vice qui n'apartienne pas à une nation que l'esclavage a abrutie? La cruauté, la trahison, la perfidie et les autres vices qui se manifestent au sein de palais asiatiques, ne sont-ils pas les mêmes que ceux auxquels se livrent les hordes les plus sauvages?

an anderen Orten im Staatslexikon ihre Erörterung gefunden — sondern nur das Sclaventhum im Privatstande, von Montesquieu im Gegensatz jener Civilsclaverei genannt, soll jetzt Gegenstand unserer Betrachtungen sein. Die politische Sclaverei aber schließt letztere keineswegs aus, vielmehr im Gegentheil, wo jene ist, findet man gemeiniglich auch diese, wie namentlich im ganzen Orient. Die Sclavenherren sind alsdann wieder Sclaven eines größeren Herrn. So ist auch in Rußland Privatsclaverei neben öffentlicher oder politischer anzutreffen; die Bojaren, welche über Hörige gebieten, sind selber wiederum in vielem Betracht Sclaven des Zaars, und wenn dieser sie mit schonenderer Rücksicht behandelt, als sie ihre Leibeigenen, dann liegt der Grund dieser Erscheinung weniger in der Staatsordnung als in der Politik des Alleinherrschers, und es hängt allezeit viel von der Individualität des zeitigen obersten Autokraten ab, ob die politische Sclaverei für die Privatbesitzer von Sclaven drückender oder lästiger wird. Beide Arten von Sclaverei — die politische und die privative — können übrigens selbst in einer Staatsgemeinde mit republicanischer Verfassung vorhanden sein, wenn nur ein Theil oder auch wohl blos eine Minorität der Landesbewohner sich im Besitze politischer und bürgerlicher Rechte befindet und die Herrschaft führt, während der übrige Theil, vielleicht sogar die Majorität, im Sclavenzustande lebt. Das war in den Republiken des Alterthums der Fall. Selbst in Demokratieen kann solchergestalt Sclaventhum nebst Privatsclaverei existiren. Die Freien bilden alsdann ein Aristokratencorps der Sclavenbevölkerung gegenüber, daher die altgriechischen Demokratieen nicht mit Unrecht in dieser Beziehung oft als eigentliche Aristokratieen bezeichnet worden sind. Eben so geben die südlichen Staaten der nordamerikanischen Union noch heut zu Tage ein Beispiel von einer solchen Erscheinung. In den nordamerikanischen Sclavenstaaten constituiren die Weißen eine Aristokratie den Farbigen gegenüber. In einer wahrhaften und ächten Republik ist jedoch Privatsclaverei immer eine Anomalie, die nicht auf die Dauer von Bestand sein kann.

Wie die Privatsclaverei entstanden und auf welche Weise zuerst Einer Sclave des Andern geworden, ist wohl nicht schwer zu erklären. Der Stärkere überwindet den Schwächern und macht ihn sich dienstbar. Dies ist gewiß oft der Ursprung der Sclaverei gewesen. Sehr häufig hat sie bei den Weibern den Anfang genommen; bei den Wilden sind die Weiber überall Sclaven der Männer. Auch hat der häusliche Dienststand in Sclaventhum ausarten können. Dies ist die Geschichte der Sclaverei in der Kindheit der menschlichen Gesellschaften [5]). Gegenseitiges Bedürfniß kann allerdings bei neben einander lebenden Menschen die Abhängigkeit eines Theils derselben und die gebietende Gewalt des anderen Theiles schaffen. So entsteht auf eine natürliche Weise Dienstbarkeit. So stehen Knechte als Hausgenossen unter häuslicher Familienherrschaft. Kinder, können natürliche Knechte heißen, wenn sie nicht

5) Vergl. Krünitz, Encyklopädie Bd. CLIV. S. 598. Art. „Sclaverei.“

erwachsen eine abgesonderte Familie zu bilden anfangen; sie wurden auch im patriarchalischen Leben, wenn die Familien zu ansehnlicher Größe stiegen, als solche betrachtet. Familiendienst ist ebenfalls das rechtliche Verhältniß der Knechte. Weil aber bei Knechten nicht, wie bei Kindern, die natürliche Liebe vorwaltet, so ist wohl nicht selten die rechtmäßige Knechtschaft in eine unrechtmäßige ausgeartet, indem der Knecht, ohne Achtung gegen seine Persönlichkeit, gleich einem blosen Mittel für das physische Wohlsein der Familie verbraucht ward [6]). Einen Haupterklärungsgrund für die Entstehung und das Wachsthum der Sclaverei in den ältesten Zeiten findet Mitfort [7]) in dem Uebergange kriegerischer Völker von der herumschweifenden Lebensart zu einer sitzenden. Die Beschäftigung des Ackerbaues, sagt er, paßte nicht zu dem Geiste eines kriegerischen freien Volkes, es bot sich daher die Idee, das Leben der Gefangenen im Kriege in der Absicht zu schonen, um sie als Sclaven zum Bau des Bodens zu gebrauchen und solchergestalt den Siegern nützlich zu machen, sehr leicht als eine natürliche Verbesserung jenes Gebrauches früherer Zeit dar, wo die besiegten Feinde immer getödtet zu werden pflegten. War aber die Sclaverei auf diese Weise einmal eingeführt, dann ist ihre Zunahme leicht zu begreifen. Denn hat man Sclaven, dann wird man es gemächlich finden, viele Arbeiten durch sie verrichten zu lassen, und je mehr die Bedürfnisse bei dem Fortschreiten der Gesellschaft steigen, desto mehr Sclaven hat man nöthig. Im Alterthum waren die Ideen Krieg und Sclaverei unzertrennlich. Diejenigen, welche Gefangene im Kriege gemacht, verkauften sie nun entweder an Andere oder verwendeten sie, wie sie sonst für gut fanden. Es war im Alterthum völkerrechtlicher Grundsatz, diejenigen als Sclaven anzusehen, welche das Unglück hatten, in Kriegsgefangenschaft zu gerathen. Justinian sagt [8]): Jure gentium servi nostri sunt, qui ab hostibus capiuntur. Nachdem der Gebrauch, Menschen zu Sclaven zu machen, einmal Raum gewonnen, wurde solcher nur zu bald vielfältig erweitert. Die Nachkommenschaft der Sclaven oder die von Weibern in der Sclaverei geborenen Kinder waren wieder Sclaven und konnten als Sclaven benutzt oder verkauft werden. In Judäa wie in Rom hatten Eltern das Recht, über ihre eigenen Kinder, wie über Sclaven zu verfügen [9]). Sowohl in Rom als in den meisten alten Staaten war die Person desjenigen, der eine Schuld eingegangen hatte, die er nicht abtragen konnte, dem Gläubiger verfallen und dessen Eigenthum. So ward der Schuldner Sclave seines Gläubigers, und wenn man dem, der Alles verloren, nichts abnehmen konnte, so nahm man ihm seine Freiheit. Auch der Fiscus gebrauchte oft die Sclaverei als Strafe. Man bestrafte den Verbrecher, indem man ihn als Sclaven verkaufte. Im Mittelalter wurde in Folge des

6) S. Kant's Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre S. 117.
7) In s. History of Greece T. 1. cap. 5. sect. 4.
8) Institut. lib. I, 5.
9) Michaelis, Mosaisches Recht Bd. II.

Feudalismus eine eigene Art von Sclaverei, die glebae adscriptio, in Europa eingeführt. Die Entdeckung einer neuen Welt gab zu einem neuen Sclavensysteme Veranlassung, und zwar gewiß zu einem der unmenschlichsten. Les hommes, bemerkt Alexis de Tocqueville in seinem Werke über Amerika, ont en général besoin de grands et constans efforts pour créer de maux durables; mail il est un mal qui pénètre dans le monde furtivement. D'abord on l'aperçoit à peine au milieu des abus ordinaires du pouvoir; il commence avec un individu dont l'histoire ne conserve pas le nom; on le dépose comme un germe maudit sur quelque point du sol; il se nourit ensuite de lui-même, s'étend sans efforts, et croit naturellement avec la société qui l'a reçue. Ce mal est l'esclavage.

Bei den alten Griechen war die Sclaverei keineswegs in den ältesten Zeiten üblich gewesen. Noch in Herodot's Tagen war durch die Tradition das Andenken eines früheren Zeitalters erhalten, wo das Sclavenwesen in Griechenland noch unbekannt war [10]). Schon vor Homer gab es indessen eine große Anzahl Sclaven bei den Griechen, und der Gebrauch, die Gefangenen im Kriege als Sclaven zu behandeln, existirte bereits vor seiner Zeit; daher er die gute alte Euryklea von Laërtes um eine große Summe Geldes erkaufen läßt. Athenäus zufolge sollen jedoch die Phokäer und Lokrier die Kriegsgefangenen nicht, und die meisten übrigen griechischen Völkerschaften Anfangs nur die Feinde, die sie selbst gefangen, zu Sclaven gemacht haben. Nach demselben alten Schriftsteller waren es die Chier, die zuerst einen wirklichen Sclavenhandel anfingen, der späterhin ein so regelmäßiger Zweig des Handels durch ganz Griechenland ward, wie in der neueren Zeit in Westindien, so daß Athen seinen Sclavenmarkt hatte, wie heutigen Tages die Havanna. Erst von der Zeit an scheint denn auch der Gebrauch, die Kriegsgefangenen zu Sclaven zu machen, bei den Griechen allgemeiner geworden zu sein. Wie dann mit den Fortschritten der Gesellschaft die Zahl der Sclaven sich immer mehr vermehrte, hat unter Anderen Mitford [11]) ganz gut erklärt. Es gab in Griechenland, zur Zeit der Blüthe seiner Republiken, mehr Sclaven als Freie. Fast überall war die Sclavenbevölkerung im Verhältniß zu der freien sehr überwiegend. Außer Lakonien sah man die Sclavenmenge nirgends größer als auf der Insel Chios [12]); aber sehr groß war sie auch in Attika und beinahe allenthalben. Sclaverei war nicht nur gesetzlich in den alten griechischen Republiken eingeführt, sondern wurde auch in denselben für unerläßlich nothwendig gehalten. Aus einer früheren Periode der Roheit und Uncultur sich herschreibend und ererbt, war sie, einmal bestehend so sehr Grundlage aller Staatsverhältnisse geworden, daß es wahrhaft unmöglich schien, die ungeheure Sclavenrotte in Freiheit zu setzen, ohne Alles über den

10) Herodot. VI, 137.
11) In s. History of Greece T. I. cap. 5.
12) Thucydid. VIII, 40.

Haufen zu stürzen. Diejenigen, welche es nie anders sahen, bemerkt K. Th. Welcker [13]), sahen darum die Sclaverei nicht weniger für nothwendig und straflos an, als wie z. B. das Ermorden unschuldiger Unterthanen eines uns bekriegenden feindlichen Staates, so lange uns kein anderes Mittel gegeben ist, uns gegen seinen ungerechten Herrscher zu schützen. In manchem Betracht befanden sich die alten Griechen mit ihren vielen Sclaven in einer ähnlichen Lage wie die Nordamerikaner in ihren südlichen Staaten. Wie in diesen wurden auch in Athen Einschränkungen der Freilassung nöthig [14]). In den verschiedenen griechischen Republiken war jedoch der Zustand der Sclaven sich nicht gleich. Die merkwürdigste und wichtigste Verschiedenheit war, daß in einigen derselben die Sclaven aus gekauften Barbaren, in anderen meistens aus Nachkommen überwundener und unterjochter Griechen selbst bestanden. Alle lakedämonischen Sclaven oder doch beinahe alle scheinen von der letztern Art gewesen zu sein. Nie wurde die menschliche Natur gleichsam durch ein System so sehr herabgewürdigt als in den unglücklichen Heloten. Jede nur mögliche Methode wurde in Sparta ergriffen, um sie in dem weitesten Abstande von den Freien zu erhalten. Selbst Laster wurden ihnen anbefohlen; sie wurden z. B. zur Trunkenheit gezwungen, um den jungen Spartanern den lächerlichen und verächtlichen Zustand vor Augen zu stellen, in den Menschen dadurch gerathen. Die erniedrigendsten Beschäftigungen, die Menschen zu thun im Stande sind, waren ihnen auferlegt. Eine grausame Eifersucht wurde daher zur Bewachung einer Menschenclasse nothwendig, die an Anzahl die Bürger und alle Unterthanen des Staates weit übertraf, und die auf eine Art behandelt wurde, welche sie mit Wuth und Rache gegen ihre Unterdrücker erfüllen mußte. Daraus entsprang denn jene abscheuliche Einrichtung, bekannt unter dem Namen Krypteia, um die Heloten von Zeit zu Zeit zu morden, damit ihre Zahl vermindert werde. Aber ungeachtet aller dieser grausamen Vorsicht waren die Lakedämonier doch öfter in Gefahr, von ihren Sclaven, als von auswärtigen Feinden vertilgt zu werden. Welche gefährliche Unruhen erregten die Heloten nicht kurz vor dem peloponnesischen Kriege! Selbst Aristoteles [15]), der doch sonst die Sclaverei in Schutz nimmt, rechnete die Helotia zu einem Grundfehler der spartanischen Verfassung. In Athen scheinen die Sclaven besser behandelt worden zu sein, als in anderen Theilen Griechenlands, obgleich es auch dort nicht an grausamen Gesetzen in Beziehung auf das Sclaventhum fehlte.

So vollständig wie bei den alten Römern ist das Recht der Sclaverei nirgends ausgebildet worden. Im römischen Rechte kann man den Uebergang von der äußersten Härte bis zu einer Annäherung zur Menschlichkeit verfolgen. Ursprünglich hatten die römischen Sclaven gar keine Rechte. Der Herr hatte unbedingte Gewalt über seines

13) Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe S. 63 in der Note.
14) Petitus de leg. Attic. II, 6. Aeschines contra Ctesiph.
15) Polit. II, 7.

Sclaven Leben und Tod, und konnte durchaus nach Willkür darüber verfügen. Was seine Sclaven auf irgend eine Weise erwarben, war sein, und mißhandeln konnte er sie nach Gefallen. In jedem Lande, wo unglücklicher Weise die Sclaverei gesetzmäßig ist, setzt sich die Obrigkeit dem Vorwurf aus, sich, wenn sie sich der Sclaven durch Gesetze annehmen will, in das Privateigenthum ihrer Herren zu mischen. Daher ist es in freien Staaten von großer Schwierigkeit, durch gesetzliche Anordnungen das Schicksal und den Zustand der Sclaven zu mildern, und so lange in Rom die Republik dauerte, wußte man nichts von irgend einer Beschränkung der Machtvollkommenheit der Sclavenbesitzer im Sinne der Menschlichkeit auf dem Wege der Gesetzgebung. Die grausamsten und empörendsten Handlungen gegen die Sclaven waren daher an der Tagesordnung. Der alten unbrauchbaren oder kranken Sclaven entledigten sich ihre Herren nicht selten dadurch, daß sie sie auf eine der Inseln in der Tiber transportiren ließen, um sie daselbst dem Hungertode Preis zu geben. Wenn es nach Plutarch's Zeugniß ein eingestandener Grundsatz bei einem Manne, wie der ältere Cato, war, sich seiner bejahrten Sclaven um jeden Preis, als einer unnützen Bürde, zu entledigen, dann kann man wohl denken, was Andere mögen gethan haben. Kerker, ergastula genannt, wie Columella [16]) berichtet, stets unter der Erde erbauet, in welchen die Sclaven während der Nacht und oft auch zur Arbeit bei Tageszeit eingesperrt wurden, fanden sich überall im römischen Reiche, und noch heutigen Tages trifft man davon Ueberbleibsel in Italien und Sicilien an, wenn man die unteren Geschosse alter Gebäude untersucht. Wegen eines Verbrechens, das ein einzelner Sclave begangen hatte, wurden oft Hunderte seiner Mitsclaven hingerichtet. Der kleinste begangene Fehler setzte den unglücklichen Sclaven rettungslos der ganzen Heftigkeit einer launischen und zügellosen Willkür seines Herrn aus. Die Fechterspiele, die nach Beendigung der punischen Kriege in Rom so häufig wurden, schienen ihre Entstehung daher erhalten zu haben, daß man in älteren Zeiten den Gebrauch hatte, bei den Trauerfesten die im Kriege gefallenen Feinde, die durch Kriegsgefangenschaft in Sclaverei gerathen waren, zum Opfer zu bringen. Man nannte die zu solchen Gefechten und Zweikämpfen auf Tod und Leben gebrauchten Sclaven Gladiatoren, und diese blutigen Schauspiele dienten dem großen Haufen bei den Römern zu einer großen Belustigung. Jährlich wurden Tausende von unglücklichen Sclaven bei diesen unmenschlichen Vergnügungen aufgeopfert. Die gegen die Sclaven von ihren Herren ausgeübten zahllosen Grausamkeiten haben mehrere für den römischen Staat überaus gefährliche Sclavenaufstände veranlaßt, welche von den fürchterlichsten Greuelthaten begleitet waren. Schrecklich war besonders die Empörung, an deren Spitze Spartacus, ein geborner Thracier stand, der durch Kriegsgefangenschaft in die Sclaverei gerathen und zum Gladiator bei den Fechterspielen bestimmt war. Die Römer hatten einen

16) Lib. I. cap. 6.

förmlichen Krieg gegen das von ihm angeführte Sclavenheer zu bestehen, und es sollen mehr Römer in diesem Kriege umgekommen sein, als in den punischen. Zur Unterdrückung dieser furchtbaren Sclavenempörung mußte die ganze Macht der Republik aufgeboten werden. Nachdem es endlich Crassus gelungen war, einen vollständigen Sieg über die Sclaven davon zu tragen, wurden 6000 derselben, welche die Waffen getragen hatten, an Kreuze geschlagen, von welchen eine doppelte Reihe von Rom bis Capua errichtet war. Die durch römische Geschichtschreiber auf uns gekommene Rede des Spartacus scheint nicht den mindesten Eindruck auf die Römer hervorgebracht und Niemand damals an eine Aenderung des gräßlichen Sclavenwesens auch nur gedacht zu haben. In der römischen Geschichte finden wir erst nach der Umwandlung der Republik in eine Alleinherrschaft eine Spur, daß der Sclave von dem Herrscher gegen die Gewaltthätigkeiten seines Herrn in Schutz genommen ward. Als V. Pollio in August's Gegenwart einen seiner Sclaven wegen eines geringen Vergehens in Stücken hauen und den Fischen in dem Teiche seines Landguts zur Speise vorwerfen lassen wollte, befahl ihm der Imperator voll Unwillen, nicht nur diesen, sondern alle übrigen ihm zugehörigen Sclaven frei zu geben. Unter der Republik würde keine Obrigkeit in dem alten Rom es gewagt haben, den Sclaven zu schützen, und noch viel weniger den Herrn wegen seiner Grausamkeit zu bestrafen. Indessen auch in der Kaiserzeit beschränkte sich der den Sclaven zugestandene Schutz blos darauf, sie einigermaßen gegen übermäßige Mißhandlungen von Seiten ihrer Besitzer sicher zu stellen [17]). Erst unter den Antoninen, also im zweiten Jahrhunderte nach Christus, wurde im römischen Reiche den Herren das Recht über Leben und Tod ihrer Sclaven gegenüber genommen. Auch unter den Kaisern dauerten die barbarischen Schauspiele, die in den Fechterspielen von Sclaven dem Volke dargeboten wurden, noch lange fort. So gab Trajan, nach seinem Triumph über die Dacier, Schauspiele dieser Art, in denen nicht weniger als 10,000 Sclaven als Gladiatoren fochten und mit 11,000 wilden Thieren zu kämpfen hatten. Auch wurde durch die Edicte der Kaiser die Lage der Sclaven kaum gebessert. Die schlimmsten der römischen Kaiser behandelten bei allen ihren Schandthaten die römischen Bürger doch immer noch besser, als diese ihre Sclaven. Menschliche Gefühle konnten bei einem Volke nicht aufkommen, dem die Leiden und Qualen von Menschen bei den Fechterspielen eine beliebte Belustigung gewährten. Die Staatsphilosophen des classischen Alterthums nahmen insgemein keinen Anstoß an der Sclaverei, so wenig in rechtlicher als in sittlicher Hinsicht. Sie hielten sie sogar nothwendig für den Bestand ihrer Republiken, damit die Bürger, frei von Arbeiten für den Lebensunterhalt, welche Sclaven überlassen waren, sich vorzugsweise mit den Interessen des Gemeinwesens beschäftigen und ihre

17) Sed hoc tempore — sagt Gajus L. I. 2. D. de his, qui sui vel alieni juris (I. 6.) — nullis hominibus, qui sub imperio romano sunt, licet supra modum, et sine causa legibus cognita, in servos suos saevire.

Zeit und Muße diesem Zwecke widmen könnten. Gleichwohl hat es doch auch schon bei den alten Griechen, wie selbst Aristoteles gesteht [18]), nicht ganz an Männern gefehlt, welche behaupteten, die Natur wisse nichts von einem Unterschiede zwischen Freien und Nichtfreien, obgleich derselbe überall factisch bestände; nicht von Natur (φύσει), wie von Vielen vorgegeben werde, sondern lediglich nach dem positiven Gesetze (νόμῳ) sei der Eine Sclave, der Andere ein Freier; die Sclaverei sei daher gegen die Natur (παρὰ φύσιν), sie sei nicht etwas Gerechtes (δίκαιον), sondern vielmehr etwas Gewaltsames (βίαιον). Eben dadurch aber mag Aristoteles veranlaßt worden sein, die eigentliche Rechtsfrage bei der Sclaverei, mit deren Erörterung sich vor ihm die Philosophen selten beschäftigt gehabt zu haben scheinen, einer Untersuchung zu unterwerfen. Denn selbst Platon, wiewohl er die Sclaverei für etwas dem natürlichen Gefühle des Menschen Widerstreitendes hält und für das Betragen gegen Sclaven sehr gesunde Grundsätze entwickelt, äußert doch keinen Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Sclaverei, so daß es ihm überflüssig erschienen haben mag, in eine Untersuchung über diesen Gegenstand einzugehen. Aus Patriotismus gibt er blos den Wunsch zu erkennen, die Griechen möchten nicht gegen Griechen die Sitte, die Ueberwundenen und Gefangenen zu Sclaven zu machen, in Ausübung bringen [19]), aber schrecklich, sagt Schlözer, läßt er seinen Sokrates über das jus necis des Griechen über seine nichtgriechischen κτήματα philosophiren [20]). Daß Aristoteles' Versuch einer Rechtfertigung der Sclaverei vor einer vorurtheilsfreien Kritik nicht Stich hält, ist in der neuen Zeit öfter nachgewiesen worden. Er hat sich vergeblich darzuthun bemühet, daß die Sclaverei im Naturrecht begründet sei. Eine Deduction jener aus diesem hat er nicht zu Stande zu bringen vermocht, ohne das Politische mit dem Rechtlichen und die Begriffe von dem, was gerecht, und von dem, was nützlich und darum gut ist, mit einander zu vermengen, und ohne zugleich annehmen zu müssen, daß die Uebermacht ein Recht gebe [21]). Er erkennt zwar sehr richtig den Widerspruch an, der in dem Begriffe von einem Menschen und einem Sclaven von Geburt liegt; aber er geht über diesen Punct, der doch gerade der wichtigste ist, ohne alles weitere Bedenken hinweg, um sich blos mit der Frage zu beschäftigen, ob es für manche Menschen gut sei, daß sie dienstbar seien und unter fremder Gewalt ständen. Von dem Grundsatze ausgehend, was nützlich sei, sei auch recht, sucht er dann die Nützlichkeit der Sclaverei für die Sclaven selbst zu beweisen, indem er zugleich annimmt, daß es φύσει δοῦλοι, d. i. Menschen gebe, die von Natur zur Sclaverei bestimmt seien. Daß aber das ganze Raisonnement des alten Philosophen hier auf Sophisterei

18) Polit. I. 3—5.
19) De legib. VI. edit. Bipont. S. 300 u. f.; de republ. V. S. 44.
20) Im 6. Cap. des Phädon.
21) Wie unter Anderen J. G. Schlosser in seiner Anmerkung zu seiner Uebersetzung der Aristotelischen Politik (1. Abtheil. 1798. S. 35. Note 42) gezeigt hat.

beruhe, hat ein neuerer deutscher Philosoph [22]) zu Jedermanns Ueberzeugung auseinandergesetzt, und schon früher hatte die Aristotelische Behauptung, daß es natürliche Sclaven gebe, durch eine treffende Bemerkung bei J. J. Rousseau ihre Widerlegung gefunden [23]). Aristoteles hat hier nicht in Erwägung gezogen, daß das Sittengesetz kein Recht geben könne, die Persönlichkeit eines Andern aufzuheben. Unter den römischen Staatsphilosophen theilt auch Cicero [24]) ganz und gar die Aristotelische Ansicht, daß nur derjenige frei zu sein verdiene, der sich selbst zu beherrschen vermöge, es darum ganz in der Ordnung und gerecht sei, daß derjenige, der das nicht könne, dem diene, der jene Gewalt über sich habe, weil in solchem Falle Dienstbarkeit und Sclaverei selbst für den nützlich sei, der sich ihr unterwerfen müsse. Wenn heut zu Tage die Moralisten in der Verdammung der Sclaverei übereinstimmen, dann hat man diese Erscheinung den Fortschritten des philosophischen Geistes auf der jetzigen Stufe der Bildung und Gesittung zu verdanken wodurch man zur Erkenntniß von der Würde der Menschheit und jeder mit Vernunft begabten Individualität, dem Wesen der Persönlichkeit und dem Urrechte der Freiheit — Vorstellungen, welche dem Alterthum mangelten — sich erhoben hat. Die christliche Religion hat dazu beigetragen, den Weg besser zu ebnen, der zu dieser Erkenntniß führte.

In seinen Consequenzen war das Christenthum allerdings gegen die Sclaverei. Denn was kein Sokrates und kein Platon gelehrt hatte, daß Gott der Vater aller Menschen, sie alle unter einander Brüder, vor Gott gleich und Kinder der ewigen Weisheit und Liebe seien, das verkündete die christliche Religion. In politischer und socialer Beziehung hat sie vornehmlich darin eine Bedeutung, und in der fortschreitenden Entwickelung eine Geltung gehabt, weil sie die Lehre von der Gleichheit der Gesellschaft einpflanzte, welche sich vorher nirgends fand, weder bei den Juden noch bei den Heiden, und mit dieser Lehre war streng genommen die Sclaverei freilich unvereinbar. Die im Christenthume gleich primitiv vorwaltende Lehre gleicher Bruderliebe, namentlich auch gegen die Sclaven empfohlen, sobald sie Christen geworden und nun nicht mehr als Knechte, sondern als Brüder zu halten seien [25]), stand wenigstens mit der Behandlung von Christen als Sclaven durch Christen im Widerspruche. Und auch in mehreren Stellen der Briefe der Apostel [25*]) lag nicht nur eine Mißbilligung der Sklaverei unter Christen, dem Geiste des Christenthums gemäß, sondern auch das Gebot zur allmäligen

---

22) W. T. Krug in s. Progr. de Aristotele servitutis defensore. Leipzig, 1815.

23) Nämlich durch die Bemerkung: S'il y a des esclaves par nature, c'est parce qu'il y a eu des esclaves contre nature. La force a fait les premiers esclaves, leur lacheté les a perpetués.

24) De republica III, 24 und 25. Vergl. auch Augustinus de civitate Dei XIX, 21 und Julian. pelag. IV, 61, so wie was Philus bei Lactantius (Inst. V, 14) dagegen sagt.

25) Philem. V. 16.

25*) Koloss. IV, 1. Korinth. VIII, 21 und 23. Ephes. IV, 9.

Aufhebung derselben. Auch erkannte schon Constantin im Antlitze des Sclaven das Ebenbild Gottes und verbot darum dessen Mißhandlung [26]). Eben so enthalten viele andere römische Gesetze seit Einführung der christlichen Religion im römischen Reiche Beweise der Milderung und allmäligen Aufhebung der Sclaverei durch das Christenthum [27]). Gleichwohl hat neben dem Christenthume Sclaverei viele Jahrhunderte lang bestanden. Nach dem Urtheile Guizot's [28]) hat die Welt nicht dem Christenthume die Abschaffung des Sclavenwesens zu verdanken gehabt; dasselbe hatte höchstens dessen Einschränkung zur Folge. Ganz eben so, wie die alten Römer das Sclaventhum als etwas provisorisch Rechtliches, als etwas, was juris gentium sei [29]), betrachteten, obgleich ihre Rechtsgelehrten als Grundsatz des Naturrechts aufgestellt hatten: quod ad jus naturale attinet, omnes homines aequales sunt [30]), und aus einer andern Stelle in ihrem Corpus juris [31]) gefolgert werden muß, daß servitus als contra naturam angesehen wurde — existirte auch neben den Lehren des Christenthums von der Gleichheit der Menschen das Sclavenwesen. Man findet, daß zuerst im 9. Jahrhunderte ein christlich-griechischer Mönch, Theodor Studita es wagte, bei dem kirchlichen Verbote, Unfreie in das Kloster aufzunehmen, sich auf das Evangelium zu berufen, wonach auch ein Unfreier nach Gottes Bilde geschaffen sei [32]). In den christlichen Ländern des neuen Europas, namentlich in Frankreich und Italien, dauerte sogar die eigentliche Sclaverei, d. i. eine Knechtschaft, nicht einmal unter der gemilderten Form der Leibeigenschaft und Hörigkeit, bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts fort [33]). Erst späterhin fingen die Geistlichen an, dem Gebote des Christenthums, daß sich alle Menschen als Brüder lieben sollten, eine weitere Ausdehnung zu geben; das Emporkommen der freien Städte, die veränderte Art des Kriegführens, brachten unter den Herren wie unter der unterworfenen Menge andere Vorstellungen in Umlauf und haben dann, nebst anderen Ursachen, die sich hinzugesellten, die Abschaffung der Sclaverei in unserem Welttheile herbeigeführt. Die Doctrinen gewinnen leider über die Interessen und die Leidenschaften sehr schwer die Oberhand bei unserem Geschlecht. Das Sclavenwesen war bei vielen nordischen Völkerschaften nicht vorhanden; sie führten, als sie das römische Reich überzogen, dasselbe erst ein, nachdem sie Christen geworden, und Sclaverei hat in Europa länger als ein Jahrtausend, obgleich das Christen-

26) L. 17. C. de poen. in Corp. jur.
27) Wie z. B. L. 56 de episcop. Nov. 5, 2. 123, 17.
28) In s. Hist. générale de la civilisation en Europe (4. Aufl. 1840).
29) Corp. Jur. L. I. §. 1. D. 1. 6.
30) Lex 32. Digest. 50, 17.
31) §. 2. Inst. I. 3.
32) Plank's Geschichte der kirchlichen Verfassung Bd. II. S. 350. Ueber den Einfluß des Christenthums für Aufhebung der Sclaverei s. Welcker, letzte Gründe für Recht, Staat und Strafe S. 64 ff. und Savigny, Geschichte des römischen Rechts Bd. I. S. 364.
33) Vergl. Bodin de republica L. I. c. II. §. 39.

thum allgemein verbreitet war, bestanden und besteht selbst jetzt noch blos unter einem andern Namen in Rußland und an anderen Orten. Das Christenthum hat freilich mächtig dazu beigetragen, in Europa zuerst die Sclaverei zu mildern und später deren Greuel fast überall gänzlich zu unterdrücken; aber nicht sehr lange, nachdem sie in allen civilisirten europäischen Staaten theils aufgehört, theils doch wenigstens eine mildere Gestalt angenommen hatte, ward sie im 16. Jahrhunderte von der allerchristlichsten Nation in Amerika wieder eingeführt und zeigte sich dort von Neuem mit allen ihren Schrecknissen. Schon im 12. Jahrhunderte machte der Papst Alexander III. einen vergeblichen Versuch, der Sclaverei ein Ziel zu setzen. Im dritten im Lateran gehaltenen Concilium verbot er sie sogar förmlich; aber man widersetzte sich allenthalben seinen Excommunicationen, und die Verbote des obersten Kirchenfürsten verblieben ohne Wirkung; die weltliche Macht war nach Ausbildung des monarchischen Herrschaftssystems weit besser im Stande, eine Maßregel der Art durchzusetzen. Montesquieu macht die richtige Bemerkung: Il y a long temps que le princes chrétiens affranchirent tous les esclaves de leurs états, parceque le christianisme rend les hommes égaux; il est vrai que cet acte de religion leur était très utile; ils abaissaient par-là les seigneurs de la puissance desquels ils retiraient le peuple. Les princes ont ensuite fait de conquêtes dans des pays où il leur était avantageux d'avoir des esclaves, et ils ont permis d'en acheter et d'en vendre, oubliant ainsi le principe religieux qui les touchait si fort.

Nach Tacitus wurden die Sclaven bei den Deutschen in der vorchristlichen Periode fast ohne Ausnahme zum Landbau gebraucht, und er berichtet uns, daß in solchen Landwirthschaften der Sclave seinem Hauswesen selbstständig als Familienhaupt vorgestanden und nur einen ihm vom Herrn beliebig auferlegten Zins an Getreide, Vieh oder Kleidungsstücken abzugeben gehabt habe, wodurch ein Verhältniß entstanden sei, dem der römischen Colonen ähnlich. Er schildert uns zugleich den Zustand der Leibeigenen in damaliger Zeit weniger drückend und schauderhaft, als Nachrichten aus späteren Zeiten ihn häufig darstellen. Das Schlagen eines Sclaven oder dessen Züchtigung durch Fesseln oder Arbeit kommt selten vor, bemerkt der alte römische Geschichtschreiber. Tödtung eines solchen findet aus Strenge oder zur Strafe weniger Statt, als im gereizten Zorn, wie die eines Feindes.

Der Gründer des Islam hat sich der Sclaven anzunehmen gesucht, und es ist dies nicht ohne heilbringende Früchte in den mohamedanischen Ländern geblieben. In vielen Stellen des Korans redet er von den Sclaven; ausdrücklich ermahnt er zur Nachsicht und Schonung gegen dieselben und empfiehlt ihre Freilassung als ein verdienstliches Werk. In der That ist auch, ungeachtet der Uncultur und Uncivilisation der Völker, die sich zum Islamismus bekennen, die Sclaverei doch bei ihnen in der Regel milder, als bei manchen christlichen Völkern. Ein Sclaventhum, wie das der Neger in den Colonieen der Christen, ist unter den Mohamedanern nirgends anzutreffen. Von Gesetzbüchern im einseitigen

Interesse der Sclavenbesitzer, wie der Code noir, hat man in einem muselmännischen Staate nie gehört. In den Morgenländern gibt es Sclaven von allen Farben, aber die schwarzen Sclaven werden nicht menschenfeindlicher behandelt als die braunen oder weißen. Herkommen und Sitten gewähren den mohamedanischen Sclaven Vortheile, welche die christlichen entbehren, und auch positive Gesetze nehmen sie häufig in Schutz und mindern die Uebel des Sclavenzustandes. Wenn man das Schicksal der Sclaven bei den Muselmännern mit dem dieser Unglücklichen bei den Christen vergleicht — urtheilt ein britischer Schriftsteller, der den Orient bereis't hat [34]) — dann müssen wir der Wahrheit zu Ehren den asiatischen Nationen in diesem Puncte einen höheren Grad der Humanität zuerkennen, als wir selbst besitzen. Den Sclaven im Orient, berichtet derselbe, erwartet, wenn er sich gut anläßt, die Lage eines begünstigten Domestiken. Gewöhnlich ist der Uebertritt zur Religion seines Herrn die erste Stufe, auf welcher er zu dessen Gunst gelangt. Ausgenommen in einigen Seehäfen, ist seine Arbeit selten hart. In Asien gibt es keine Pflanzungen, welche von Sclaven bebauet werden, keine Manufacturen, wo sie sich von Morgens früh bis in die späte Nacht abarbeiten. Ihre Beschäftigung ist ganz häuslich, eine gute Aufführung wird mit Wohlwollen und Zutrauen belohnt und bringt sie in die Gemeinschaft derer, denen sie angehören. Auf den Sclavenstand haftet auch in den mohamedanischen Ländern nicht der Begriff der Schande. Die Sclaven werden gewöhnlich verheirathet, und ihre im Hause geborenen Kinder machen, so zu sagen, einen Theil der Familie aus. Sie werden alsdann als die anhänglichsten betrachtet; oft erben sie einen beträchtlichen Theil des Vermögens ihrer Herren, und nicht selten verwischen sie durch eine Heirath in der Familie, oder durch eine andere gleich ehrenvolle Verbindung jede Spur ihrer Abkunft. Ich könnte zur Bestätigung des obigen Urtheils dieses englischen Reisebeschreibers noch Vieles aus den Erfahrungen hinzufügen, die ich auf meiner Reise in der Türkei über diesen Gegenstand gesammelt habe. Ich beschränke mich indessen auf die Bemerkung, daß überhaupt in den Ländern, worin der Mohamedanismus herrscht, der Abstand zwischen Freien und Unfreien bei Weitem nicht so grell in's Auge springt, als in Ländern der Christenheit, in welchen Sclavenwesen existirt, und die Kluft zwischen Herren und Sclaven dort lange nicht so groß ist, wie hier. Um die Sclaverei der Neger zu beschönigen, hat man manchmal Christen sogar vorgeben gesehen, die Neger seien keine Menschen wie wir. Dergleichen ist einem Mohamedaner nie in den Sinn gekommen. Nach den Gesetzen der Muselmänner gibt es in der Sclaverei zwei Abstufungen: eine, wo sie absolut ist, d. i. wo der Sclave mit Allem, was er ist und hat, seinem Herrn angehört; und eine zweite, wo der Sclave, obgleich er vor seiner Freilassung weder Eigenthum erwerben, noch erben kann, doch gewisse Rechte genießt, z. B., daß er nicht mehr verkauft werden kann.

43) In den 1828 in London herausgegebenen **Sketches of Persia from the Journal of a Traveller in the East.**

Eine Sclavin, die ihren Herrn ein Kind geboren hat, gehört zu dieser privilegirten Classe; eben so ein Sclave, den sein Herr gegen die Bezahlung einer gewissen Summe oder auf den Fall seines Todes die Freiheit versprochen hat. Bei Verbrechen, welche Sclaven begehen, werden sie mit den freien Weibern auf gleichen Fuß behandelt, nämlich es trifft sie nur die Hälfte der Strafe, die ein freier Mann in dem nämlichen Falle zu erleiden haben würde. Wie sehr contrastirt in dieser Beziehung nicht die muselmännische Gesetzgebung mit der in christlichen Ländern, worin man gewöhnlich gerade das Umgekehrte, nämlich härtere Strafen für die Sclaven als für die Freien angeordnet findet. Die mildere Bestrafung der Sclaven bei den Mohamedanern beruht auf dem Grunde, daß man bei ihnen nicht den Grad der Zurechnungsfähigkeit und Verpflichtung, wie bei den anderen Gliedern der Staatsgemeinde voraussetzt. Im Koran und in allen seinen Auslegungen sind übrigens die stärksten Aufmunterungsgründe für die Freilassung der Sclaven enthalten. Mancher fromme Muselmann schenkt darum seinem Sclaven ein kleines Stück Land, oder läßt ihn ein Handwerk lernen, damit er durch Fleiß und Sparsamkeit die zur Erlangung seiner Freiheit erforderliche Summe selbst erwirbt, während er zugleich diejenige sittliche Tüchtigkeit sich aneignet, die ihn des Geschenkes der Freiheit würdig macht. Vornehmlich vortheilhaft wirkt auf die Freilassung der Sclaven das muselmännische Gesetz, welches ihnen das Recht einräumt, einen Herrn mitzubeerben, der seinem Sclaven die Zusage der Freiheit ertheilt und bei seinem Tode diese Zusage noch nicht verwirklicht hatte. In der Türkei steht dem Sclaven die Laufbahn zu den höchsten Hof- und Staatsämtern offen. Zu manchen Hofämtern von hohem Range ist sogar die Eigenschaft, Sclave zu sein, stets erforderlich. So muß z. B. der Kislar-Aga, das Haupt der schwarzen Verschnittenen im Serail des Großsultans, so wie der Kopi-Aga, das Haupt der weißen Castraten, allezeit dem Sclavenstande angehörig sein. Besonders machen die in den kaukasischen Gebirgsländern geborenen Sclaven, namentlich die circassischer oder georgischer Abkunft, häufig ihr Glück in Constantinopel. Ehedem konnte in Aegypten Keiner Bei werden, der nicht Mameluck, d. h. Sclave, gewesen war. Viele der vornehmsten und berühmtesten türkischen Großen waren als Sclaven in das Land gekommen. In allen Zeiten haben im türkischen Reiche ehemalige Sclaven häufig bedeutende Rollen gespielt.

Obgleich heut zu Tage die Staatsphilosophen und Politiker mit den Moralisten und Philanthropen fast durchgängig in der Meinung von der Verwerflichkeit aller Sclaverei übereinstimmen, so hat es doch auch in der neuern Zeit nicht an manchen Schriftstellern unter uns gefehlt, die das Sclavenwesen in Schutz zu nehmen und, zumal unter gegebenen besonderen Umständen und Verhältnissen, zu vertheidigen gesucht. Meiners hat einen großen Theil seines Lebens auf geschichtliche Untersuchungen verwendet, um aus der Erfahrung nachzuweisen, daß das menschliche Geschlecht aus edelen und aus unedelen Racen bestehe, und daß

der Letzteren Loos Sclaverei nicht nur seit jeher war, sondern auch allezeit bleiben müsse [35]), wiewohl Andere, z. B. der Abbé Gregoire [36]), gerade das Gegentheil zu zeigen bemüht gewesen sind. Meiners hat selbst zu beweisen versucht, daß die Sclaverei sogar ein Mittel sein könne, Menschen glücklich zu machen [37]). Besonders viel Aufsehen in der deutschen gelehrten Welt hat auch eines anderen Göttinger Professors, der zugleich ein Rechtsgelehrter von Ruf war, Schutzrede für die Sclaverei gemacht, nämlich Hugo's Vertheidigung derselben [38]). Es war vorauszusehen, daß es seiner Lehre in der jetzigen Zeit nicht an heftigen Widersachern fehlen würde. Am Wichtigsten von Allem, was zur Rechtfertigung der Sclaverei geltend gemacht worden, ist wohl das, was Hugo für dieselbe vorgebracht hat, urtheilt unter Anderen W. T. Krug [39]): „Bei der Untersuchung, ob die Sclaverei Rechtens sein kann, sagt dieser Jurist, ist eigentlich das Resultat schon dadurch gegeben, weil (daß) sie ja wirklich Jahrtausende lang bei den cultivirtesten Völkern Rechtens gewesen ist." Ist das nicht aber eine recht handgreifliche Verwechselung des Factischen mit dem Juridischen und Moralischen? Es fragt sich nämlich gar nicht, ob die Sclaverei nach dem positiven Gesetze Rechtens sein könne, oder gewesen sei — denn das hat noch Niemand bezweifelt — sondern ob sie es nach dem natürlichen oder Vernunftgesetze sein dürfe und solle. Daß aber dieses nicht der Fall, läßt sich bis zur Evidenz darthun. In gleichem Sinne sind die Einreden, welche Fr. v. Raumer [40]) gegen Hugo vorbringt. „Weil die Sclaverei so häufig Rechtens war, bemerkt er, ist sie noch nicht Recht, und weil die Armuth auch ein übler Zustand ist, erscheint die Sclaverei noch nicht als ein preiswürdiger. Vielmehr hat man zu streben, jene zu mildern, und unleugbar kann die Sclaverei weit leichter als die Armuth abgeschafft werden. Wenn Hugo glaubt, die Tugend sei zwar schwerer für den Sclaven, aber desto verdienstlicher, so folgt auch daraus nichts für die Sclaverei, man müßte sonst alle Grundeinrichtungen im Staate so treffen, daß sie die Tugend erschwerten. Eben so drängt der Satz bei Hugo, es sei gut, Sclaven zu haben und sie vom Kriegführen auszuschließen, weil die Kriege dadurch minder blutig würden, dahin, lieber alle Bürger in Sclaven zu verwandeln, und so auf eine neue Art den ewigen Frieden in die Welt zu setzen. Und wenn er vorgibt, der Sclave habe es besser als der Freie, so fern er von mancher Bürgerpflicht befreit bleibe, dann wäre darauf zu antworten: da hat es das Vieh noch bequemer, und man sollte sonach die Menschen gleich an die Ochsenkrippe binden."

---

35) Man lese insbesondere den 1. Theil der im Jahre 1811 von ihm herausgegebenen „Untersuchungen über die Verschiedenheiten der Menschennaturen."

36) In s. Schrift de la littérature des nègres S. 83 u. f.

37) Im Göttinger historischen Magazin Bd. VIII. St. III. Abhandl. 10.

38) In s. „Naturrecht" §. 141 u. f. Vergl. auch Jen. L.-Z. 1813. Ergänzbl. und Götting. Anzeig. 1843. St. 78. 79.

39) Encyklopädisches philosophisches Lexikon Art. „Sclaverei."

40) Ueber die geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. 2. Auflage, Leipzig, 1832. S. 142.

Das Gefühl für Menschlichkeit und Billigkeit, das in der Regel die Deutschen nie verläßt — selbst wenn die öffentliche Meinung in Fesseln liegt — das selbst ihren politischen Ansichten und Gesinnungen einen Anstrich von Empfindsamkeit verleiht — dieses Gefühl hat zwar schon längst das Urtheil der Deutschen über die Sclaverei der Neger im Allgemeinen ein= für allemal bestimmt. Sie sehen darin eine unerhörte Verletzung aller Gesetze der Humanität, eine Anomalie, für die es keine Entschuldigung gibt. Gleichwohl darf man sich nicht darüber wundern, wenn man dessenungeachtet, selbst noch in unseren Tagen, von einer gewissen Seite bestrebt gewesen ist, Gründe für den Bestand der Negersclaverei geltend zu machen, selbst abgesehen von den Localverhältnissen. Prüft man nämlich die von einer gewissen Partei oder von einer gewissen Schule zur Vertheidigung der Sclaverei der Neger ventilirten Gründe, z. B. die von Leo, Berliner Jahrbücher 1828, Dec. Nr. 103, dann wird sich finden, daß sie mit manchen Doctrinen der Zeit im Zusammenhange stehen, die nicht blos in Deutschland, sondern überall in Europa eifrige Anhänger haben. Denn untersucht man, wie die Sclaverei der Neger entstanden ist, und auf welchen Grundsätzen sie beruht, dann zeigt sich bald, daß sie nach den Ansichten einer nicht unzahlreichen Classe von heutigen Staatsmännern, deren ganze Weisheit sich auf Erhaltung des Herkömmlichen beschränkt, keineswegs als eine so große Anomalie erscheinen kann, daß sie sich vielmehr sehr bequem unter die gewöhnlichen Rechtsbegriffe bestehender Verhältnisse einreihen lasse. Gefühle kommen bei denen, die der Schule der restaurirten Staatswissenschaft anhängen, nicht in Betracht; die Heroen derselben — die Herren de Maistre, de Bonald, v. Haller — und alle ihre Jünger suchen ganz keck zu beweisen, daß Menschlichkeit und gesunder Verstand bei Beurtheilung eines bestehenden Rechtsverhältnisses durchaus nicht in Anwendung gebracht werden sollen, vielmehr als Empörungen gegen das göttliche Recht des Herkommens anzusehen seien. Das Verhältniß des weißen Pflanzers zu seinen schwarzen Sclaven in der neuen Welt beruht aber offenbar auf denselben historischen Grundlagen, wie jenes der Grundherren in manchen Ländern der alten Welt zu ihren Hörigen. Es gibt verschiedene Arten von starken Geistern, und gerade eine gewisse Classe von Leuten, die sich gar trostlos über Freigeisterei, den Unglauben der neuen Zeit und andere Dinge geberden, offenbaren den höchsten Grad von Starkgeiste, wie in Bezug auf gewisse Erbstücke der guten alten frommen Zeit, als da sind z. B. Sclaverei, Hörigkeit, Leibeigenschaft, und behandeln den Ausdruck des Unwillens und Mitleidens, den solche Gegenstände dem gesunden Menschenverstande abzwingen, als Affectation und Empfindelei. Leuten von solcher Denkart und Gesinnung mußte es denn auch sehr ungelegen kommen, daß man sich im britischen Parlamente mit der Unterdrückung des Negerhandels und der Emancipation der Negersclaven in Westindien beschäftigte. Denn nichts konnte den Restaurationstheorieen angemessener erscheinen, als dort weiter nichts als eine Aristokratie von Weißen einer Bevölkerung von Schwarzen gegenüber zu erblicken. Die

westindischen Inseln waren wie gemacht für ihr System: sie waren ganz geeignet, eine Art Musterwirthschaft nach Adam Müller's Ideen zu bilden, indem sie durch die Unterschiede und Schattirungen der Farben gar erwünschte Vortheile für den augenscheinlichen Beweis darboten. In der That beruhete, wie nicht zu leugnen, die Sclaverei der Farbigen in Westindien auf historischen Grundlagen, und sollte das historische Recht unter allen Umständen als heilig unangetastet bleiben, dann konnte, was immer menschenfreundliche Philosophie und ungeschichtliche Empfindsamkeit dagegen vorbrachten, eine Veränderung — und wäre sie auch Verbesserung — in dem Zustande der Sclaven ohne Verletzung der bestehenden Rechte nicht eingeführt werden. Zwar hätte sich ebenfalls aus der Geschichte anführen lassen, daß Papst Gregorius der Große Sclaven die Freiheit gab, um, nach seiner ausdrücklichen Erklärung, das Beispiel des Erlösers nachzuahmen, welcher die Menschen aus den Banden der Knechtschaft befreiete; daß selbst im rohen Mittelalter viele Freibriefe ertheilt wurden pro amore Dei, pro remedio animae et pro mercede animae; daß sonach der Glaube, die Freilassung der Sclaven sei ein verdienstliches, Gott wohlgefälliges Werk, gleichfalls eine historische Grundlage habe. Allein so genau nahmen es die restaurirenden Doctrinäre nicht, die von der Geschichte, wie selbst von der Religion, nur so viel zuließen, als ihnen nützlich war. Sie hielten sich an den Ausspruch des weiland Abt Guibert von Noynent, der in einem der finsteren Jahrhunderte die freien Gemeinheiten für „verfluchte Erfindungen" erklärte, „wodurch gegen Recht und Gerechtigkeit Sclaven sich des Gehorsams entziehen, den sie ihren Herren schuldig sind." Jene Staatslehrer mußten darum die Schritte zur Abschaffung der Sclaverei in Westindien als eine unbefugte und verführerische, als eine jacobinische Einmischung in die wohlbegründeten Verhältnisse der weißen Menschen zu den schwarzen ansehen. Denn sollte, wie die Engländer wollten, der Sclavenhandel verboten sein, dann würde auch der Sclavenbesitz unrechtmäßig werden. Aller Besitz aber sollte nach ihrer Lehre heilig sein. Aus dem Rechte des Siegers über die Besiegten seien alle bürgerliche Verhältnisse in den europäischen Staaten hervorgegangen, und diesem Rechte gemäß wäre vor der französischen Revolution Alles sehr glücklich geordnet gewesen. Dieselben verderblichen subversiven Grundsätze, welche die französische Revolution herbeigeführt, droheten nun auch die bürgerliche Ordnung in Westindien aufzulösen. Die übel angebrachte Menschenfreundlichkeit, prognosticirten sie, werde den bestehenden Rechten der Weißen in Westindien und ihrem Wohlstande den Untergang bereiten und zur Empörung der Schwarzen führen, während doch die freie Disposition der Weißen über diese persönliche schwarze Sache nur eine Folge des ewig heiligen Besitzes gewesen sei. Dagegen wäre nun freilich wohl einzuwenden gewesen, daß der Mensch nie und unter keinem Vorwande der rechtliche Besitzer eines anderen sein solle, und daß jeder Sclave, wenn er sich frei machen kann, dann auch das Recht dazu hat. Denn nur die Ge-

walt begründet den Besitz des Sclaven; kann dieser sich in den Besitz der größeren Gewalt setzen, dann hat er gerade so viel Recht, als sein Herr früher hatte; er würde Letzteren sogar zum Sclaven machen dürfen [41]).

Selbst nicht auf den Grund irgend eines Vertrages kann Sclaverei rechtlich werden; denn durch einen Vertrag sich zum Sclaven hinzugeben, setzt voraus, daß man Person und Sache zugleich sei, was unmöglich, daher schon das römische Recht vertragsmäßiges Sclaventhum für undenkbar erklärte. Eben so wenig gestattet das Vernunftrecht, daß ein Kriegsgefangener Sclave werde. Diejenigen, welche, wie Thomas Hobbes [42]), meinen, wer im Kriege durch Gnade des Ueberwinders sein Leben gefristet, müßte nun dieses Leben dem willkürlichen Gebrauche seines Erhalters anheimstellen, und das sei die Bedingung des Geschenkes gewesen, haben übersehen, daß aus einer physischen Uebermacht der Gewalt nie irgend ein Recht, es sei denn das sogenannte des Stärkeren, erwachsen könne. Denn sonst würde ja auch der Räuber für einen rechtmäßigen Erwerber der Börse des Reisenden gelten müssen. Die Rechte des Siegers auf den Besiegten sind gleichwohl nicht besser begründet. Wenn übrigens auch bei allen nichtchristlichen Völkern das Herkommen, die Kriegsgefangenen als Sclaven zu behandeln, in der Meinung dadurch scheinbar gerechtfertigt ward, daß man sie ja zu tödten das Recht oder vielmehr die Macht gehabt; so geschah es bei christlichen Völkern, wenn sie die Ueberwundenen zur Sclaverei verdammten, wie die Spanier die Indianer in Amerika, nur aus Raubsucht und Beutelust, welchen der religiöse Fanatismus den Vorwand lieh, es sei leichter, Sclaven zum Christenthume zu bekehren, als freie Völkerschaften. Diese Vorstellung bewog auch, wie Montesquieu [43]) anführt, Ludwig XIII. in Frankreich, das Gesetz zu unterzeichnen, welches die Neger in den französischen Colonieen für Sclaven erklärte. In seiner ironisch-skeptischen Manier aber fügt er hinzu: „Beschränkte Köpfe übertreiben gar sehr die Ungerechtigkeit, welche man an den Afrikanern begeht; denn wäre sie so groß, wie jene behaupten, würde es dann den europäischen Fürsten, die ja so viele unnütze Verträge mit einander abschließen, nicht längst eingefallen sein, auch einmal zu Gunsten des Mitleides und der Barmherzigkeit einen allgemeinen Vertrag zu schließen." Auf die Neger in Westindien und Amerika paßt nicht einmal, daß sie durch Kriegsrecht Sclaven geworden; denn die wenigsten Neger sind als Feinde verkauft, und wenn die Obodriten in Mecklenburg und die Letten in Liefland im 11. und 12. Jahrhunderte durch das Recht des Siegers rechtmäßige Knechte der Deutschen geworden — wer durfte — fragt Schlözer — ihre Nachkommen im 20. Glied an den Pflug ihrer Ahnherren binden?

---

41) Vergl. A. Huber's Aufsatz „über die Sclaverei im britischen Westindien" im XX. Bde. der „Politischen Annalen" S. 150 u. f.

42) De cive cap. VIII.

43) Esprit des lois XV, 5.

Und wenn man sich auf das Herkommen zur Beschönigung der Beibehaltung der Sclaverei beruft, bemerkt eben dieser Staatsgelehrte, dann vergißt man zu bedenken, daß dasselbe keine Menschenrechte aufheben kann. Auch ist dieses sogenannte historische Recht oft durch Betrug entstanden. Wie kamen die freien Niederländer, die nach Holstein gerufen wurden, zur Hörigkeit? wie die Millionen Russen, die noch im Sudebnik als frei erscheinen? — Der mir im Staatslexikon vergönnte beschränkte Raum gestattet es nicht, noch so manche andere angebliche Rechtfertigungs- oder Beschönigungsgründe der Sclaverei zu beleuchten. Ich würde indessen auch nur wiederholen können, was hierüber so viele Andere bereits gesagt haben, die diesen Gegenstand mehr oder weniger ausführlich behandelten [44]).

Die Nachtheile, welche das Sclavenwesen in jeder Beziehung unvermeidlich im Gefolge mit sich führt, sind in der Neuzeit so vielfach erörtert, geschildert und erwiesen worden, daß die Acten über diesen Gegenstand längst als geschlossen zu betrachten sein dürften, und es überflüssig sein würde, sich hier von Neuem darüber auszulassen. Das große staatsgesellschaftliche Verderbniß, welches mit dem Bestehen der Sclaverei stets mehr oder weniger verknüpft ist, weil es durch dasselbe erzeugt wird, offenbarte sich schon auf das Augenfälligste im alten Rom. Während die Sitten des Volkes dadurch entmenscht wurden, brachte es auch in vielen anderen Hinsichten die unglücklichsten Folgen hervor. Die Erfahrung hat gelehrt, daß nichts dem Wohle der Nationen, insbesondere dem gedeihlichen Fortgange der höheren Bildung und Gesittung im bürgerlichen Leben, schädlicher gewesen ist, als daß man die aus der Kindheit der menschlichen Gesellschaften in die Periode ihrer höheren Ausbildung mit herübergenommenen Institutionen des Sclaventhums und der Hörigkeit so lange hat bestehen lassen. Denn auf persönliche Freiheit des Menschen beruht Alles: Sittlichkeit, Recht und Betriebsamkeit. Ohne sie genießt der Mensch weder Ruhm noch Ehre, weder Selbstständigkeit noch Selbstgefühl; er hört auf, Mensch zu sein und wird Sache. Die Allmacht selbst, könnte man sagen, vermag dem Menschen nicht mehr zu nehmen, als die Sclaverei ihm nimmt. Sie hat freilich verschiedene Stufen, und nach dieser Verschiedenheit der Stufen ist auch die Behandlung der Sclaven verschieden gewesen. Auf der untersten dieser Stufen steht der, dem die Persönlichkeit, eben so wie das Eigenthum, völlig abgesprochen ist. Ein Sclave solcher Art gehört so ganz zum Eigenthum seines Herrn, daß dieser ihn, wie den Pflug, den er treibt, und wie den Ochsen, mit dem er pflügt, vermiethen, veräußern, verspielen und in Stücken hauen kann. Der Herr bestimmt ihm, welchen Gebrauch

---

44) In Deutschland z. B. außer Schlözer in s. Allgem. Staatsrechte, Fr. Köppen in s. „Rechtslehre nach platonischen Grundsätzen." Leipzig, 1819. S. 25 u. f., so wie in s. Politik nach platonischen Grundsätzen S. 40. — Spittler in s. „Vorlesungen über Politik." Stuttgart, 1828. S. 17 u. f. — Krug in s. „Encyklopädischen philosophischen Lexikon" Art. „Sclaverei" u. A. m.

er von seinen Kräften und seinen Fähigkeiten machen und nicht machen soll. Der Herr kann diese Kräfte durch harte Arbeit bis zur Verzweiflung und zum Tode erschöpfen; der Herr übt unbedingt und ungestraft das Recht über Leben und Tod seines Sclaven aus; er kann ganz nach Willkür über den Sclaven, selbst zu dem schädlichsten Zwecke, gebieten; er kann ihn verstümmeln und auf der Stelle tödten. So war es einst in Griechenland und Rom. Die Sclaverei wird gemildert, kommt der Sclave unter öffentliche Aufsicht, unter die Protection der Gesetze. Es kann ihm dann zwar die persönliche Freiheit fehlen, er aber doch berechtigt werden, Eigenthum zu erwerben, ja durch dieses vielleicht seine Freiheit. Und wieder nun eine Stufe höher ist der Hörige gestiegen, wenn er als glebae adscriptus nur zu gesetzlich bestimmten Frohndiensten vom Herrn angehalten werden kann, wiewohl ihm auch da immer noch die persönliche Freiheit fehlt [45]). Aber so verschiedene Grade auch die Sclaverei haben mag, zu keinem derselben kann der Mensch herabgedrückt werden, ohne unersetzliche Einbuße, und je tiefer die Stufe wird, und je Mehrere zu dieser Stufe herabgedrückt werden, je weiter wird der Sclave und sein Herr, das Volk, unter dem Beide leben, und das menschliche Geschlecht, zu dem Beide gehören, von dem hohen Ziele entfernt werden, das die ewige Weisheit uns setzte. Die Gesetzgebung kann allerdings manche Milderung in die Sclaverei bringen. Aber auch eine durch Gesetze gemilderte Sclaverei bleibt immer Sclaverei, da die persönliche Freiheit dabei verloren geht. Und wenn auch die positiven Gesetze öfter bezweckten, den Zustand der Sclaven erträglicher zu machen, indem sie die Rechte der Herren über sie beschränkten, so ist dadurch doch häufig den Sclaven wenig oder nichts geholfen worden; denn wenn der Herr nicht um seines Vortheils willen oder aus Menschlichkeit Schonung gegen seinen Sclaven üben will, so hat er tausend Mittel in Händen, denselben zu quälen. Der Sclave, sagt A. F. Lüder, kann nicht einmal hoffen, so schonend von seinem Herrn behandelt zu werden, wie dieser seinen Esel und sein Pferd behandelt. Denn ein unaufhörlicher Argwohn und eine Eifersucht, die nie aufhören kann, leitet das Betragen des Herrn gegen den Sclaven. Die Interessen Beider liegen in einem ewigen Kampfe gegen einander, und eben deswegen muß der Sclave dem Herrn in einem Lichte erscheinen, in welchem dieser seinen Esel und sein Pferd nicht sieht. Der Herr kann es sich nicht verhehlen, daß er den Sclaven als ein bloses Werkzeug der Gewinnsucht benutzt, und daß dieser ihn als seinen Feind und Unterdrücker betrachten und hassen muß. Der Sclave ist und bleibt also dem Herrn fortdauernd verdächtig und wird betrachtet und behandelt von ihm als ein Feind, wie kein Esel und kein Pferd betrachtet und behandelt werden kann. Diesem Kriege kann der Herr, ein so guter Mensch er auch sein mag, nicht ausweichen; denn er geht aus der Sclaverei eben so unmittelbar als unvermeidlich hervor. Der Sclave muß härter behandelt werden, wie das vernunftlose Lastthier, das mit ihm

45) Ueber die verschiedenen Stufen und Grade der Sclaverei s. auch J. Kant in s. „Metaphysik der Sitten.“

arbeitet, und hat der Sclave gefehlt, dann muß er mit äußerster Härte gezüchtigt werden, soll der Herr gegen ihn gesichert sein. Schon Montesquieu schilderte darum den Gebrauch der Sclaven als eine abscheuliche, unbillige, schreckliche, für den Unterdrücker eben so sehr, wo nicht noch mehr als für den Unterdrückten, verderbliche und schlechthin jedem verständigen Gesetzregulativ widerstrebende Sache. Die Sclaverei ist einer der dunkelsten Flecken in der Geschichte unseres Geschlechtes, wodurch dieselbe mit unsäglichen Greueln, Grausamkeiten, Schandthaten, Jammer, Blut, Leiden und Unglück erfüllt worden ist.

Unter den vielen und großen politischen Uebeln, welche die Sclaverei begleiten, verdient noch eines als vorzüglich wichtig hervorgehoben zu werden. Das Sclavenwesen verhindert nämlich die Vereinigung der Interessen zwischen Armen und Reichen, zwischen höheren und niederen Ständen, und zugleich das Aufkommen einer Mittelclasse. Der Reiche, der Sclaven in Ueberfluß hat, kann der Arbeit des Armen entbehren, und der Letztere hat auf keine Weise Vortheil von dem Vermögen des Ersteren. Nur eine Berührung des gegenseitigen Interesses leitet zu einigem Verkehr zwischen Beiden. Diese Folgen des Sclaveninstituts bildeten einen der hervorstechendsten Züge in der Geschichte der Republiken des Alterthums — sowohl in Griechenland als in Rom. Wo Sclaven leicht und in Ueberfluß zu haben sind, da wird alle Handarbeit, jedes Geschäft, das Mühe und körperliche Anstrengung erfordert, Sclaven überlassen, und wo sich Ackerbau und Gewerbe noch in der Kindheit befinden, werden auch diese ausschließlich Sache von Sclaven. Wenn es unter solchen Verhältnissen auch für den freien Mann anständig gehalten würde, sich ähnlichen Arbeiten zu unterziehen; so würde er doch nicht einmal Gelegenheit dazu finden. Wo es Sclaven in überwiegender Menge gibt, da fällt alle gedungene Arbeit weg, und der Unbemittelte, der keine Sclaven halten kann, muß entweder auswandern, oder freiwillig selbst Sclave werden. Daher kann es nicht befremden, daß in den alten griechischen Staaten die Anzahl der Sclaven im Verhältniß zu den Staatsbürgern so ungemein groß war. Denn beinahe jeder Freie hatte Sclaven, und wer so arm war, daß er keine halten konnte, mußte es vorziehen, auszuwandern, als im Vaterlande entweder sich zum Sclavendienste zu erniedrigen, oder Bettler zu sein. Wie hemmend, störend und hinderlich zugleich das Sclavenwesen für die Entwickelung und die Fortschritte der allgemeinen Industrie und des allgemeinen Wohlstandes sei, darüber ist nur Eine Stimme bei allen national- und staatswirthschaftlichen Schriftstellern unserer Tage. Die Inferiorität der meisten alten Völker in den nützlichen Gewerben und Künsten, die zur Bequemlichkeit und Verschönerung des Lebens dienen, muß, wie Macculloch in seinem Dictionär sehr richtig bemerkt, vorzüglich dem allgemeinen Gebrauche, sie durch Sclaven verrichten zu lassen, zugeschrieben werden. Nicht nur wurde aller Wetteifer und der Trieb, in den Gewerben Verbesserungen einzuführen, dadurch unterdrückt, sondern man wurde auch veranlaßt, alle nützliche Beschäftigungen gewissermaßen mit Verachtung

anzusehen. Die Handwerke, von Sclaven betrieben, verblieben in den alten Staaten Jahrhunderte ohne Verbesserung und Vervollkommnung. Bei Sclaven sind überdies die Triebfedern, welche den Menschen zur Arbeitsamkeit, zum Fleiße, zur Verbesserung seines Zustandes durch Sparsamkeit hintreiben, auf eine gewaltsame Weise ganz und gar vernichtet. Die Klagen über die Nachlässigkeit, Verschwendung und schlechte Besorgung aller Arbeiten durch Sclavenhände sind so alt wie die Sclaverei selbst. Man lese nur, was schon die römischen Schriftsteller, namentlich Columella [46]) und Plinius [47]), darüber berichten. Geistige Bildung — das eigentliche Element der fortschreitenden menschlichen Betriebsamkeit — wäre der Sclave auch in der Lage oder es ihm gestattet, sie sich anzueignen, ist schon um deswillen nie bei ihm zu erwarten, weil den Geist nichts mehr und nichts empfindlicher niederdrückt, als eine solche Abhängigkeit von fremder Willkür, in welcher sich der Sclave immer befindet. Das Einzige, worin sich dessen geistige Thätigkeit bewegen mag, ist das stete Raffinement auf Betrügereien gegen seinen Herrn und seine von diesem über ihn gesetzten Aufseher. Unter den deutschen Schriftstellern im Fache der politischen Oekonomie, die alle diese und so viele andere Uebel der Sclaverei besonders gründlich und erschöpfend nachgewiesen haben, begnüge ich mich hier auf Lüder [48]) und Lotz [49]) zu verweisen. In unserer Zeit ist man zu der Erkenntniß gelangt, daß aus mancherlei zusammenwirkenden Ursachen die Arbeit durch Sclaven in der Regel immer theurer zu stehen kommt, als durch Freie. Doch nicht blos bessere Einsicht in den nationalökonomischen Wahrheiten, sondern auch überhaupt eine gesundere Politik wird mit der Zeit zur Abschaffung alles Sclavenwesens führen. „Es scheint, daß wir erst ziemlich spät dahinter gekommen sind, bemerkt der Fürst Pückler-Muskau [50]), daß die moralische Kraft unseres Geistes, auf sich selbst und eigene Beherrschung angewandt, leider ein zu elendes und gebrechliches Ding ist, um daß die Menschen nicht jede zu große Gewalt, die man ihnen gestattet, sogleich mißbrauchen sollten, und in Folge dessen daher endlich einzusehen, daß keine politische Verfassung die unumschränkte Macht einer Classe von Menschen über eine andere — das Verhältniß von Herren und Sclaven — je gestatten dürfe. Wer die Länder bereis'te, wo Sclavenherren fast noch unbeschränkt über Sclaven gebieten, der erstaunt darüber, wie das Herz des Menschen, trotz Religion und Bildung, dem Erbarmen und aller Nächstenliebe versteinern kann, wenn Gewohnheit und gesetzlich erlaubte Zügellosigkeit den Leidenschaften freien Spielraum gewähren." Es sind nun bald hundert Jahre verflossen, seitdem schon Montesquieu die Sclaverei der Schwarzen bei

46) Lib. I. §. 8.
47) Hist. Nat. lib. XVII. §. 3.
48) „Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft" Th. II. (Berl. 1802.)
49) „Handbuch der Staatswirthschaftslehre" Bd. II. (2. Aufl. 1838) S. 78 u. f.
50) In den Tutti Frutti Bd. 1. 1834. S. 202.

den Weißen durch seine erhabene Ironie brandmarkte, gleichsam auf die Stirne zeichnete und Schauder gegen dieselbe einflößte. Die Gesetzgeber, sagt Blanqui[51]) hatten nur seinen Richterspruch, wodurch diese ernste Frage bereits lange vor den Rednereien Raynal's und den Beschlüssen des Convents in Frankreich entschieden war, in die Register einzutragen. Das schöne V. Kapitel des XV. Buchs im Esprit des lois, welches dem Sclaventhum der Neger eine Schutzrede voll beißenden Spottes hält, und in welchem Alles in nuce sich zusammengestellt findet, was egoistische Sophisterei gegen das unverdorbene Gefühl und den geraden Verstand je aufzubringen vermochte, gründet seine ironischen Beweise darauf, daß solche ungestaltete Wesen mit schwarzer Haut, krauswolligem Haare, stumpfer Nase und aufgeworfenen Lippen unmöglich Menschen sein könnten. Doch dauerte es noch lange, ehe es in den Rathssälen der Sclaven haltenden europäischen Nationen gewagt ward, die Frage über die Negeremancipation in den Colonieen ernstlich in Anregung und zur Sprache zu bringen. Als Willerforce, gleich einem zweiten Lascasas, mit einem edlen Enthusiasmus als eifriger Vertheidiger der Menschenrechte der Schwarzen im englischen Parlament auftrat, war noch von keiner Aufhebung des Sclavenwesens die Rede; es handelte sich damals noch lediglich um menschenfreundliche Milderung des Schicksals und Zustandes der unglücklichen Negersclaven im britischen Westindien. Erst im Laufe des beginnenden 19. Jahrhunderts fingen die Angriffe auf die Negersclaverei an, nach und nach immer heftiger zu werden, und man sah nun auch die Frage über die mögliche endliche Lösung der Sclavenketten bei den Farbigen mit größerem Ernst in England behandeln. Gleichwohl vermochte deren Sache lange den Sieg nicht davon zu tragen im britischen Parlament, und noch in den Jahren 1804 und 1805 zeigten sich alle Bestrebungen, durchgreifende Maßregeln zu Gunsten der Neger zu verwirklichen, fruchtlos. Erst im dritten Jahrzehent unsers Jahrhunderts gelang es den Freunden der Menschlichkeit, den großen Triumph über ihre zahlreichen Gegner zu erkämpfen und der britischen Nation einen Ruhm zu erwerben, der ewig strahlen wird in den Annalen der Menschheit. Die Hochtories in England, die sich die Conservativen κατ' ἐξοχήν nennen, hatten sich bis dahin fort und fort mit Hartnäckigkeit allen Entwürfen, die bezweckten, der Sclaverei ein Ende zu bereiten, widersetzt. Groß ist unter den englischen Staatsmännern dieser Periode William Pitt, obgleich von den Tories zu den ihrigen gerechnet, indem er die Sclavenemancipation, die erst Graf Grey am Ende seiner langen Laufbahn durchzusetzen vermochte, schon früh in Parlamentsreden predigte, die zu den schönsten Ergießungen seiner Seele gehören, so wie auch Canning nie hinreißender sprach, als wenn er auf jene Frage reiner Menschlichkeit kam. Gewiß ist die von England in der Parlamentsacte vom 1. Juni 1834 ausgesprochene Abschaffung der Sclaverei in allen außereuropäischen britischen Besitzungen als ein gro-

51) In seiner Histoire de l'Economie politique T. II. chap. 36.

ßer Sieg zu betrachten, den in unserer Zeit die Humanität erfochten; denn sie hatte dabei mit Privatrecht, mit Gewöhnung, mit dem schlimmsten aller Gegner, dem menschlichen Eigennutze, und überdies noch mit einem Heere von Vorurtheilen zu kämpfen. Jene Handlung der Großmuth der britischen Nation, welche durch eine große, ewig denkwürdige allgemeine Maßregel die Fesseln beinahe einer Million farbiger Sclaven unter freigebiger Entschädigung ihrer Besitzer, mittelst Darbringung eines Geldopfers von 20 Millionen Pf. St., brach, steht als einzig und beispiellos da in der ganzen bisherigen Staaten- und Völkergeschichte. England ist nunmehr auf der glorreichen Bahn zur gänzlichen Vertilgung eines jahrhundertjährigen Brandmals eben so wohl der Christenheit als der neueuropäischen Civilisation vorangegangen; mögen bald alle andere christliche Regierungen, die bis jetzt noch die Sclaverei eines Theils des Menschengeschlechts in ihren überseeischen Colonieen geduldet, zur Ehre des 19. Jahrhunderts diesem preiswürdigen Beispiele folgen! Wahrlich, man müßte an der Menschheit verzweifeln, wollte man sich nicht mit Zuversicht einer solchen Hoffnung hingeben. Doch mehr als jemals scheint unser aufgeklärtes Zeitalter die schöne Perspective zu verbürgen, daß der gute Genius der Menschheit auch in dieser Beziehung den Sieg davon tragen wird über alle Hindernisse, welche die menschlichen Leidenschaften und Vorurtheile ihm in den Weg legen. Noch in den Jahren 1836 und 1837 sah man freilich, namentlich in Frankreich, wo früher die Befreiung der Neger einen so warmen Verfechter in dem edlen Bischof Gregoire gefunden, wie Leute in der Deputirtenkammer, die sonst immer den Mund voll haben von Freiheit, von Menschenrechten und Menschenwohl, die Fortdauer der Negersclaverei unverhüllt in Schutz nahmen; allein seit den letzten Jahren läßt sich mit Vergnügen wahrnehmen, wie die bedeutendsten Organe der Presse, insbesondere das Journal des Débats 52), sich offen zu der Meinung bekennen, daß die Zeit gekommen sei, der Sclaverei der Schwarzen auch in den französischen Colonieen ein Ende zu bereiten.

Im britischen Westindien war die Aufhebung des Sclavenwesens, wenn sie gleich von dem Princip der Humanität ausging, die eine Tochter der vorgeschrittenen europäischen Bildung und Gesittung im Einklang mit dem ächten Christenthum ist, zugleich eine ökonomische Frage, ob man mit den freien Farbigen die bisherige Bodencultur werde fortsetzen können. Der Erfolg hat gezeigt, daß dies zwar nicht allenthalben, aber doch an sehr vielen Orten möglich ist. Indessen gebricht es noch zur Zeit an hinreichenden Erfahrungen in dieser Beziehung. Für die farbige Bevölkerung hat nach allen Berichten die Emancipation die wohlthätigsten und erfreulichsten Folgen gehabt; aber die weißen Pflanzer besorgen, ihrem Ruin entgegenzugehen. Obgleich auf den westin-

52) Man lese unter Anderem, was dort (1841 v. 14. Juli) zur Widerlegung der Ansichten des Deputirten von Guadaloupe, Garnier de Cosagnac, bemerklich gemacht wird.

dischen Inseln übrigens die Schwarzen durchaus der Zahl nach überwiegend sind, so hat man doch unter der Aegide des britischen Mutterlandes diese merkwürdige Umwandlung ziemlich ruhig vorübergehen sehen, und die Schwierigkeit hat sich dort verhältnißmäßig leichter, als man glaubte, gelöst. Es verdient daher dieses Ereigniß nicht blos den Beifall des Menschenfreundes, sondern auch jedes denkenden Staatswirths[53]). Schon Montesquieu, der sonst so geneigt ist, dem Einflusse des Klimas bei den socialen Einrichtungen der Menschen viel zuzuschreiben, gesteht doch selbst, daß überall kein Himmelsstrich das Sclaventhum zum Bedürfnisse mache, oder zum unbedingten Bedürfnisse machen könne. In der That hat, nach einer richtigen Bemerkung Destutt de Tracy's, des Commentators des Esprit des lois, Sclaverei in den mit Eis bedeckten Morästen und rauhen Wäldern des alten Germaniens bestanden, während man sich oft unter der Sonnengluth der Aequinoctialländer von diesem Uebel hat frei erhalten können[54]). Gegen die so oft zur Beschönigung der Beibehaltung der Negersclaverei vorgebrachte Behauptung, daß in den Ländern zwischen den Wendekreisen die Weißen die schwarzen Sclaven nicht entbehren können, streiten viele unzubestreitende Thatsachen. Selbst in Westindien sieht man Arbeiten, die, wie z. B. die von Grobschmieden, Maurern, Zimmerleuten, Holzsägern, Schiffsbauern ꝛc., nicht nur eben so große Anstrengung, sondern noch größere, als die gewöhnliche Feldarbeit der Neger erfordern, von Creolen verrichtet. Auch waren bei dem ersten Anbau in den südlichen Staaten der nordamerikanischen Union, die gegenwärtig ohne Sclaven aus Afrika nicht fertig werden zu können glauben, viele tausend weiße Colonisten mit der Cultur des Bodens beschäftigt und sind es an manchen Orten zum Theil noch. In mehreren asiatischen Ländern, in welchen die Hitze eben so groß und das Klima bisweilen noch ungesunder ist als in denjenigen Gegenden der neuen Welt, wo man Negersclaven als unentbehrlich betrachtet, wird der Boden von Freien aller Farben bearbeitet. Selbst zu dem so mühsamen Zuckerbau bedarf man weder in Bengalen noch auf der Küste Malabar Negerarbeit. Die Weißen würden, wenn sie selbst arbeiten müßten, in Amerika, eben so wie in den Morgenländern, die kühlen Morgen- und Abendstunden zur Arbeit benutzen, und die Arbeit selbst würde ihre Kräfte vermehren und zu gleicher Zeit sie vor den Ausschweifungen bewahren, wodurch die Gesundheit so vieler Europäer in den Colonieen zerstört wird. Auch könnten Thierkräfte zur Erleichterung der Arbeiten der Menschen angewandt werden, die da, wo Sclaven zur Arbeit vorhanden sind, weniger be-

---

53) Ueber die der Aufhebung der Negersclaverei im britischen Westindien vorhergegangenen Maßregeln zur Durchführung des Emancipationsplans s. m. Macculloch's Dictionary of Commerce (d. Uebers. Bd. II. S. 704 u. f.) und Fr. v. Raumer's England im J. 1835 (Bd. I. S. 214 u. f.).

54) Diese Wahrheit hat unter Anderen auch John Millar im 6. Capitel seines Werks: Origin of the distinction of ranks auf's Gründlichste nachgewiesen.

nutzt zu werden pflegen. Eben so läßt sich eine andere Behauptung, die man besonders in den nordamerikanischen Sclavenstaaten gegen die Negeremancipation geltend machen hört, daß nämlich die afrikanische Menschenrace ganz unfähig zur Civilisation und zu einem vernünftigen Gebrauch der Freiheit sei, eine Menge Erfahrungen vom Gegentheil entgegensetzen. Es hat vor und nach dem menschenfreundlichen Abbé Gregoire nicht an Schriftstellern gefehlt, welche durch Sammlung und Zusammenstellung von mannigfaltigen Beispielen den Beweis zu liefern bemüht gewesen sind, daß der Negerstamm keineswegs sich von der Natur von den moralischen und intellectuellen Eigenschaften entblöß't findet, die denselben tauglich und geschickt zur Gesittung und Bildung machen können. „Es gab eine Zeit," äußerte einmal Pitt in einer denkwürdigen Rede, die er im englischen Parlament zu Gunsten des afrikanischen Menschenstammes hielt, „und es ist gut und nützlich, sich manchmal solche demüthigende Erinnerungen wieder vor die Seele zu rufen, wo die Bewohner der britischen Inseln noch im Zustande der Barbarei erblickt und, wie der Geschichtschreiber Henry nachweis't, große Menschenmengen, gleich Vieh, aus Großbritannien ausgeführt wurden, um im alten Rom als Sclaven verkauft zu werden. Wie, wenn damals ein römischer Senator den barbarischen Briten, wie manche ehrenwerthe Mitglieder dieses Hauses noch heut zu Tage den Eingeborenen Afrikas, kühn das Prognostikon hätte stellen wollen: dieses Volk ist für immer unfähig der Bildung, der Freiheit, der Humanität; es besitzt nicht Geisteskraft genug, um je die schönen, ja auch nur nützlichen Künste des Lebens sich anzueignen; herabgedrückt, wie es ist, durch die Hand der Natur unter das übrige Menschengeschlecht und nur dazu bestimmt, die gebildeteren Nationen der Welt mit Sclaven zu versorgen. Wir sind nun längst aus dem Zustande der Barbarei getreten, wir haben fast vergessen, daß wir einst Barbaren waren, wir haben uns erhoben zu einem Zustande ruhmvollen und glücklichen Contrastes gegen Alles, was damals ein Römer an uns charakteristisch finden mochte — mit Ausnahme einer einzigen Spur früherer Barbarei — wir setzen bis diese Stunde die Sclaverei der Neger in unsern Colonieen fort. Wenn wir fühlen, daß ewige Gefangenschaft in den Fesseln brutaler Unwissenheit das größte Unglück gewesen wäre, das uns hätte befallen können; wenn wir mit dankbarer Freude, mit edlem Stolze die Wohlthaten betrachten, deren wir uns erfreuen, uns erinnernd der Erniedrigung, aus der wir uns erhoben haben; wenn wir schaudern bei dem blosen Gedanken, daß es unser Loos hätte sein können, fortwährend auf den Sclavenmarkt nach Rom geschleppt zu werden, in Folge einer grausamen Politik, o, so lasset um Gotteswillen die unglücklichen Afrikaner nicht unter derselben furchtbaren Geißel bluten! Hören wir auf die Stimmen der Vernunft, der Pflicht, des Mitleids, dann können vielleicht Einzelne von uns noch einst das Gegenbild des alle Gefühle verletzenden Gemäldes schauen, das sich jetzt noch zu unserer und Europas Schande darbietet. Wir können dann den Tag noch erleben, wo Afrikas Eingeborene den Beschäftigungen des Ge-

werbfleißes und des friedlichen Verkehrs sich hingeben; wir sehen vielleicht die ersten Strahlen der Kunst und Wissenschaft erglimmen über einen ganzen Welttheil, um einst auch dort im Glanze zu leuchten und seinen Einfluß mit dem einer reinen Religion zu verbinden, um jenes unermeßliche Festland zu erhalten und in seiner Menschenwürde zu kräftigen. Alsdann dürfen wir hoffen, daß auch Afrika am Abend seiner Tage sich derselben Wohlthaten erfreue, die uns zu Theil wurden, und Europa wird participiren an seinem Glück und reichlich vergolten erhalten seine freilich späte Freundlichkeit gegen einen von ihm so lange grausam unterdrückten Theil des Menschengeschlechts." In einer schönen von Lord Stanley im Mai 1833 gehaltenen Parlamentsrede[55]) kann man mit Beispielen nachgewiesen finden, wie die Neger für den Genuß der Freiheit keineswegs so unempfänglich sind, wie von den Gegnern ihrer Emancipation so oft vorgegeben worden; daß vielmehr die Erfahrung gelehrt, wie sehr die Freilassung dazu beitrage, ihre Betriebsamkeit zu fördern. Auch läßt es sich nicht leugnen, daß bei den freien Negern in den von den Engländern und Nordamerikanern gegründeten afrikanischen Colonieen unter der Leitung der Weißen erfreuliche Fortschritte in der Sittigung wahrgenommen werden. In Sierra Leone dienen sie als Miliz, Constabler und Gerichtsdiener, sitzen auch als Jury, und der Engländer Macaulay, der daselbst Richter war, hat vor einer Parlamentscommission versichert, er würde sich in den wichtigsten Angelegenheiten auf ihr Verdict verlassen. Sie sind, nach Berichten, die in der englischen Colonialzeitung mitgetheilt werden, fleißig und wißbegierig, arbeiten zuerst, um sich europäische Kleidung anzuschaffen, hernach um sich behaglich einzurichten, überhaupt um den Weißen nachzueifern. Die Missionäre wissen von schwarzen Prinzen zu erzählen, denen es Freude machte, bei ihren Landsleuten die Rolle von Schulmeistern zu übernehmen. Bei vermöglicheren Negern in der Colonie ist es Mode geworden, ihre Kinder zur Erziehung nach England zu schicken. Auch die jüngsten in Washington publicirten Berichte über die Zustände in Liberia lauten befriedigend. Insbesondere haben die Kaffeepflanzungen seit den letzten Jahren bedeutend zugenommen. Das Gefühl, daß das farbige Geschlecht nicht bestimmt sei, hinter der übrigen Menschheit zurückzustehen, ist auch schon unter den emancipirten Farbigen in Westindien erwacht, und wirkt von da auf ihr Stammland zurück. Der Missionsgeist ist bei ihnen rege geworden; Gesellschaften zur Verbreitung des Christienthums unter ihren Stammgenossen, Vorbereitungsschulen für schwarze Theologen, begierig ihren Brüdern in der alten Heimath das Evangelium zu predigen, haben sich organisirt. Allerdings haben die Culturfortschritte in Hayti den Erwartungen nicht entsprochen; aber der Grund dieser Erscheinung ist vielleicht darin zu finden, daß dort das öffentliche Wesen ein zu sehr nach der Analogie der europäischen Civilisation geordnetes ist. Die schwarze Menschenart ist eine in vielen Stücken

55) Allg. Zeit. 1833. Außerordentliche Beil. Nr. 193—195.

von der weißen verschieden, und jene bedarf darum, sich selbst überlassen, zu ihrem Gedeihen anderer staatlicher und socialer Einrichtungen als diese. Daß das Sclavenwesen die große Wunde des sonst so freien nordamerikanischen Staatskörpers ist, ward in den vereinigten Staaten selbst längst erkannt; unglücklicher Weise hat sich nur noch zur Zeit kein heilendes Gegenmittel finden lassen. Die Amerikaner sind wirklich zu beklagen, daß sie dieses vom ehemaligen Mutterlande wider ihren Willen ihnen einst aufgedrungene Uebel einmal haben, das sie nunmehr nicht wieder los werden können, ohne zu besorgen, für sich selbst noch größere Uebel herbeizuführen. Es kommt hier bei der Freigebung der Negersclaven nicht etwa blos eine Wirthschaftsfrage in Betracht, es handelt sich in Nordamerika in den südlichsten, durch klimatische Verhältnisse der Vermehrung und dem Wachsthum des afrikanischen Menschenstammes weit mehr als denen des europäischen günstigen Theilen der Union um die ganze künftige Existenz der Weißen und die durch deren Herrschaft bedingte Erhaltung der allen Amerikanern so theuren bestehenden freien staatsgesellschaftlichen Ordnung. Um einer Amalgamation der beiden heterogenen Racen, die in den vereinigten Staaten als eines der unheilvollsten Uebel angesehen wird, bei einer Emancipation der Schwarzen vorzubeugen, müßte diese mit einer gleichzeitigen Entfernung der emancipirten Farbigen aus den Gemeinwesen der Weißen begleitet werden, und eben in dem Mangel an hinlänglichen Mitteln, dieses zu bewerkstellen, liegt in Nordamerika ein Haupthinderniß für die Ausführung einer solchen Emancipationsmaßregel. Auf wie viele und fast unüberwindliche Schwierigkeiten man in den südlichsten Staaten der Union bei dem Unternehmen, das Negersclavenwesen abzuschaffen, selbst demselben auch nur allmälig ein Ende zu bereiten, stößt, das wird jedem Unbefangenen klar werden, wenn er die umsichtigen Betrachtungen lies't, die George Bancroft im 1. Theile seiner vortrefflichen Geschichte der vereinigten Staaten und Tocqueville im 2. Bande seines bekannten Werkes über die amerikanische Demokratie über diesen Gegenstand von so hoher Wichtigkeit für das künftige Geschick der großen atlantischen Bundesrepublik angestellt hat. Gleichwohl dürfte sich nicht leugnen lassen, daß wenigstens die große Abneigung, der ungemeine Haß und die allgemeine Verachtung, womit in ganz Nordamerika die Weißen gegen die Farbigen erfüllt sind, und die dem friedlichen Zusammenleben beider Racen mit völliger Rechtsgleichheit durch keine Gesetze zu beseitigende Hindernisse in den Weg legen, zum großen Theile auf Vorurtheilen beruhen. Das schauderhafte System gesellschaftlicher Organisation, welches das Sclavenwesen im Süden Nordamerikas darstellt und im Interesse seiner Erhaltung eben so schauderhafte Maßregeln hervorgerufen hat, findet eine mächtige Stütze in diesen Vorurtheilen, die ihren Grund in einem rohen Stolze haben, dem ähnlich, den der Adeliche im Mittelalter, in den Zeiten der Herrschaft des Feudalismus in Europa, gegen den Unadelichen, der Hindu der höhern Kaste gegen den Paria am Ganges hegte. Ueberall, wo ein solches unbarmherziges Vorurtheil nicht existirt, sehen

wir den weißen und schwarzen Stamm in Frieden neben einander leben, ohne daran zu denken, sich gegenseitig zu tyrannisiren. So berichten uns z. B. die Reisebeschreiber aus Algier, wohin Colonisten und Militäre aus Frankreich ohne Vorurtheil gegen die Farbe kamen, daß freie Neger in großer Zahl sehr ämsig ihre Privatindustrie ausüben und dort kein Gegenstand weder des Hasses noch der Verachtung, noch der Besorgniß der Europäer sind. Man erblickt dort in den Werkstätten der Hafenarbeiten französische freie Handwerker, Militärsträflinge, freie Araber und Abkömmlinge aus den Innern Afrikas in Thätigkeit. Alle diese Leute von verschiedener Farbe, Abstammung und Vaterland arbeiten zusammen, ohne daß irgend ein Vorurtheil die unter ihnen herrschende Eintracht stört. Dies ist um so merkwürdiger, da sich in der Stadt auch den Mauren zugehörige Negersclaven befinden. Im ehemaligen spanischen Antheil von St. Domingo ist noch eine Anzahl von Europäern abstammender Weißen übrig. Wenn die Farbigen wollten, könnten sie diese Söhne der stolzen Castilier zu ihren Sclaven machen und sie in den Zucker- und Kaffeeplantagen arbeiten lassen. Vernünftiger und weiser als die Weißen auf den Antillen und im Süden Nordamerikas, bemerkt ein Reisebeschreiber, aber leben sie in gutem Einverständniß mit den Nachkommen der Europäer, die ein seltsames Geschick in der Geschichte der Völker, wie sie selber, auf einer Insel in den Gewässern Amerikas zur Welt kommen ließ.

So überaus groß indessen immerhin die Hindernisse sein mögen, die einem baldigen Verschwinden der Negersclaverei aus den südlichsten Theilen des nordamerikanischen Unionsgebiets im Wege stehen; so liegt es doch schon in der Weltordnung, daß kein moralisches Verbrechen auf die Länge der Zeit fortdauern kann, weil es in seinen nothwendigen Folgen allezeit den Keim seiner Zerstörung in sich trägt. Einen neuen Beweis zu dieser ewigen Wahrheit wird das Sclavenwesen im freien Amerika liefern, dessen dereinstiger Untergang vielleicht früher, als man denkt, mit Gewißheit vorausgesagt werden kann. Ein Mißbrauch von so schreiender Art, wie unstreitig das Sclaveninstitut ist, kann unmöglich, zumal im jetzigen Zeitalter, sich auf die Dauer erhalten. Dazu kommt, daß die Forderungen, welche Humanität und Christenthum aufstellen, bei der Sclavenfrage, eben so wie bei so vielen anderen staatswissenschaftlichen Fragen, zugleich die materiell vortheilhaftesten sind, so daß die wahre Politik hier mit Religion und Moral zusammenstimmt. Auch wird die Zeit kommen, und sie nahet sich bereits, wo die Arbeit der Sclaven in Amerika nicht mehr so einträglich sein wird, als die Kosten ihrer Unterhaltung betragen, und dann wird das Sclavenhalten von selbst aufhören[56]). Die Fortschritte, welche der Anbau des Bodens im britischen

56) Man lese die Andeutungen hierüber in Achilles Murat's (vormal. Kronprinzen von Neapel und jetzigen amerikanischen Bürgers in Florida): Esquisse morale et politique des Etats-unis de l'Amérique du Nord. Paris, 1832. S. 110.

Ostindien macht, werden vielleicht schon in einer geringen Reihe von Jahren die Folge haben, daß dort die jetzigen Haupterzeugnisse der nordamerikanischen Südstaaten — Baumwolle, Zucker, Indigo, Tabak, Reis — durch freie Arbeiter wohlfeiler producirt werden, als in diesen durch Sclavenhände, und alsdann werden es die amerikanischen Pflanzer nicht mehr vortheilhaft finden können, noch ferner Sclaven zu unterhalten; sie werden genöthigt sein, zu einer andern Benutzung des Bodens, zu anderen Industriezweigen ihre Zuflucht zu nehmen, für die vielleicht Sclavenarbeit weniger bedürftig erscheinen wird als früherhin. Die den Leben der Weißen bei Arbeiten unter freiem Himmel, wo sie den Sonnenstrahlen ausgesetzt sind, verderblichen Landstriche sind meist eigentlich blos die Küstenländer, während man in den vom Meere entfernten und höher liegenden Districten gemeiniglich ein Klima findet, das, außer in den Mittagsstunden, dem europäischen ähnlich ist. Diese Hochlande, die, wie z. B. die von Südcarolina, vernachlässigt wurden, so lange man alle Sorgen blos auf den Bau tropischer Gewächse in den niederen zu deren Erzeugung geschickten Landestheilen durch Negersclaven wandte, werden dereinst zum Hauptwohnsitz der weißen Bevölkerung dienen und mit ihrem fruchtbaren Boden dieser ein neues Feld zur Thätigkeit eröffnen. Doch selbst die niederen Gegenden sind für Menschen europäischer Abkunft nicht unbewohnbar, wenn sie sich auf Beschäftigungen in den Häusern beschränken und dazu geeignete Gegenstände des Gewerbfleißes zu ihrer Betriebsamkeit wählen, wie z. B. Seidenzucht. Es möchte demnach nicht zu besorgen stehen, daß nach Aufhebung der Negersclaverei der weiße Menschenstamm aufhöre, der vorherrschende zu bleiben, zumal da derselbe durch seine geistigen und moralischen Vorzüge stets eine entschiedene Ueberlegenheit über den farbigen zu behaupten im Stande sein wird. Sollte aber dieser in einem oder dem andern der südlichen Staaten der Union zu sehr anwachsen, dann hindert nichts, da die Verpflanzung der Schwarzen nach Liberia in Afrika in einer dem Zwecke entsprechenden hinlänglichen Zahl als unausführbar erkannt worden ist, denselben auf dem weiten Gebiete der vereinigten Staaten ein eigenes Territorium, gleich den Indianern, zum Wohnsitz anzuweisen. Ein großer Theil der farbigen Leute in den südlichen Staaten der Union hat schon jetzt zum Mindesten einiges Blut von Weißen in seinen Adern und den ächten reinen Negertypus abgestreift. Die Farbigen Nordamerikas sind somit längst Bürger des Bodens geworden und stehen den in Afrika geborenen Schwarzen (den Bozals) bereits ziemlich fern. So sehr auch grausame Beschränkung sie aller Mittel des Unterrichts beraubt; so können sie doch nicht ganz und durchaus ausgeschlossen bleiben von den geistigen Fortschritten, welche Amerika macht. Denn schon die zahlreichen Werkzeuge des gewöhnlichen Lebens und der Umgang mit den Weißen, selbst die beständige Berührung mit diesen müssen ihnen, nach der Bemerkung eines neuern Schriftstellers, einen Ideenreichthum geben, der ihren Stammgenossen in Afrika mangelt. Und je mehr eine Vermischung beider Racen Statt haben wird,

desto mehr werden sie sich allmälig zu einer Nation und Nationalität verschmelzen. So treffen äußere und innere Verhältnisse zusammen, um in Nordamerika der Sclaverei früher oder später den Untergang zu bereiten. Auch Tocqueville theilt die feste Ueberzeugung, daß das Sclaventhum auch in den südlichen Staaten des nordamerikanischen Bundes, wo dasselbe gegenwärtig allein noch besteht, mit der Zeit ganz gewiß ein Ende nehmen wird. Quelquesque soient, urtheilt er, les efforts des Américains du Sud, pour conserver l'esclavage, ils n'y réussiront pas toujours. L'esclavage resserré sur un seul point du globe, attaqué par le Christianisme comme injuste, par l'économie politique comme funeste — l'esclavage au milieu de la liberté démocratique et des lumières de notre âge n'est point une institution qui puisse durer. Murhard.

Secularisation, Säcularisation, oder Verweltlichung bezeichnet die vom Staat ausgehende Verwandlung geistlicher Güter, und in einem engeren Sinne die Verwandlung der mit den Regierungsrechten verbundenen geistlichen Stifter und Länder in weltliche Güter und Länder. Die Kirche und ihre Diener bedürfen für ihre Erhaltung und ihre religiös-moralischen Zwecke auch weltliche Mittel, und bei aller ächt christlichen Enthaltsamkeit von weltlicher Herrschsucht, Habsucht und Genußsucht, läßt es sich doch sicherlich rechtfertigen, daß die Kirche, um größerer Selbstständigkeit willen, jene Bedürfnisse nicht etwa blos durch jedesmalige Beiträge ihrer Glieder oder des Staates, sondern auch durch Erwerbung von Eigenthumsrechten und selbstständigen Einkünften bestreite. Auch ist dieses bei den verschiedenen christlichen Confessionen anerkannt. Sobald die christlichen Kirchen nicht mehr als verbotene Gesellschaften von den römischen Kaisern verfolgt, sondern als erlaubte moralische Personen anerkannt wurden, erwarben sie rechtsgültig kirchliche Güter (s. „Kirchengut"). Freilich aber ist nicht zu leugnen, daß auch sehr bald verderbliche weltliche Habsucht sich einmischte, und durch Benutzung menschlicher Schwächen, insbesondere der Kranken und Sterbenden, so wie des schnödesten Aberglaubens, ja durch die schändlichsten Betrügereien und Beraubungen (s. z. B. oben Bd. I. S. 486) zur Verletzung der Einzelnen und des Staates übermäßiger Güterbesitz in der Hand der Kirche, oder in der sogenannten todten Hand angehäuft wurde. Die gerühmten guten Wirkungen des Kirchenguts wurden auch so für die Kirche selbst zerstört oder doch hundertfach durch böse überwogen. Das wußten Christus und die Kirche, als sie Armuth so oftmals rühmten und empfahlen. Und die irländische katholische Kirche und Geistlichkeit haben es in unseren Tagen dargethan, daß selbst eine an sich nicht zu wünschende gänzliche Armuth moralisch weit besser auf beide wirkt, als die den Materialismus großziehenden Reichthümer.

Noch weit mehr dem Wesen und den ausdrücklichen Bestimmungen der christlichen Kirche („Euer Reich sei nicht von dieser Welt!" und: „Ihr sollt nicht herrschen in weltlicher Weise!") aber widerspricht

es, wenn die Kirche und die Kirchendiener auch weltliche Regierungsrechte erhalten. Doch wurde bekanntlich auch dieses im Mittelalter in der katholischen Kirche vom Papst herunter bis zu den meisten katholischen Pfründebesitzern herrschend. Dieses entstand theils durch die theokratischen weltlichen Regierungs- und Oberregierungsrechte der Kirche, theils durch den Feudalismus und seine Verknüpfung patrimonialer weltlicher Hoheitsrechte, der Jurisdiction, der Zehntsteuer mit dem Grundeigenthum (s. oben „Alodium.")

Die durch jene verletzenden und übermäßigen Güteranhäufungen und durch die weltlichen Regierungsrechte der Kirche entstehenden Nachtheile und Beraubungen der Familien, der Staaten und weltlichen Regierungen führten natürlich nicht blos zu vorsorgenden und beschränkenden Gesetzen, sogenannten Amortisationsgesetzen, über kirchliche Erwerbungen (s. „Kirchengut"), sondern auch zu Säcularisationen. Schon Karl Martell entzog der Kirche und Geistlichkeit einen großen Theil ihres übermäßigen Güterbesitzes, und die weltlichen Feudalherren, oft gerade diejenigen, welche die Kirchen und Klöster zu ihren weltlichen Schirmherren sich erwählt hatten, die Regenten, wie bei der Aufhebung der Tempelherren im 14. und der Jesuiten im 18. Jahrhunderte, oder wie Albrecht von Brandenburg, als Hochmeister des deutschen Ordens, und auch andere protestantische Fürsten nach der Reformation*), später auch Joseph II., ferner die Völker in Revolutionszeiten, wie z. B. in denen von Frankreich und Spanien, die Friedensschlüsse, wie der westphälische und der Lüneviller und der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, verwandelten sehr vielfach geistliche Herrschaften und Güter in weltliche. — So blieb von geistlichen Herrschaften außer der päpstlichen — die unter Napoleon auch schon einmal säcularisirt war — fast nichts mehr übrig. Der geistliche Güterbesitz aber sammt dessen vorzüglichsten Inhabern, den Klöstern, haben sich wenigstens fast überall in Europa außerordentlich gemindert.

Bei der Frage nach der Güte oder Nichtgüte solcher Säcularisationen muß man vor Allem die politische, namentlich auch die nationalökonomische Seite von der Rechtsfrage unterscheiden.

Politisch betrachtet, ist es entschieden schädlich für den Staat und die Unterthanen, und nicht minder für die Kirche und Geistlichkeit selbst, wenn die letzteren das, was ihrem Amt und Wesen widerstreitet, weltliches Regierungsrecht, und eben so wenn sie mehr Privatgüter als zu einer besonderen Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Ausübung der Wohlthätigkeit nöthig sind, als Eigenthum besitzen und verwalten.

*) Von Säcularisation verschieden ist einestheils eine veränderte kirchliche Bestimmung kirchlicher Güter, die in der Regel nur mit Zustimmung der berechtigten kirchlichen Corporationen möglich ist, und insbesondere die Reformation des Kirchengutes, d. h. die Verwendung desselben für andere kirchliche Corporationen, wenn die früheren durch Religionsänderung erloschen sind. S. Klüber im öffentl. Recht §. 532. Eichhorn, Kirchenrecht Bd. II. S. 791.

Was aber die Rechtlichkeit der Säcularisationen betrifft, so kann dieselbe allerdings durch verfassungsmäßig erlassene Gesetze zum Voraus bestimmt werden. Auch ist eine verfassungsmäßige Aufhebung staatsverderblich oder ihrer Bestimmung untreu gewordener Corporationen möglich.*) Außerdem mag man wohl zugeben, daß die kanonischen Gesetze, welche jede Säcularisation oder Verwendung kirchlicher Güter für Kirchenraub erklären (c. 57 C. 16 q .1 c. 4. 5. c. 17 q. 4. c. 16. X. de foro comp. c. 2 de reb. eccles. non alien. in 6to c. un. Extrav. com. cod.), nicht sehr praktisch sind. Nicht minder kann man zugeben, daß die neue Gewalt und Beraubung bei der Säcularisation sehr häufig nur die Beraubung oder Gewalt bei der Erwerbung compensirten, ferner, daß äußere und innere Kriegs- und Revolutionszustände, mit ihren späteren Friedensschlüssen und neuen Verfassungsverträgen, auch diese, wie so viele andere Rechtsveränderungen, als Kriegs- und Siegs- oder Nothmaßregeln entschuldigen oder hintennach das Unrecht heilen. Die päpstlichen Protestationen gegen den westphälischen Frieden, gegen den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und gegen den deutschen Bund werden also mit Recht auch in dieser Hinsicht wirkungslos verbleiben. Aber weder hierdurch noch durch die größte Vorliebe für bestimmte Säcularisationen darf der tüchtige Rechts- und Staatsmann sich verleiten lassen, für friedliche Verhältnisse zum Voraus jede beliebige Säcularisation durch unstichhaltige Scheingründe rechtfertigen zu wollen. (S. auch Klüber, öffentl. Recht §. 531. 502.) Das Recht ist überall das Fundament des Staatsgebäudes, und Rechtfertigung des Unrechts ist ein zweischneidiges Schwert. Hier schlägst du den Gegner, und derselbe Streich fährt verletzend auf dich zurück. Zu solchen Scheinrechtfertigungen hat man sich z. B. berufen auf die Politik und auf jene biblischen Grundsätze, welche aber an sich kirchliches Eigenthum nicht ausschließen und jedenfalls keine Rechtsgründe sind. Wiese (Lehrb. des Kirchenr. §. 352 Handbuch II. §. 352.) rechtfertigt alle Säcularisationen und die Unanwendbarkeit der kanonischen Verbote derselben einestheils durch die Hinweisung auf das, was öfter geschehen ist und durch den eben so ungültigen Satz, der Regent könne **willkürlich** jede Corporation aufheben durch Zurücknahme der Bestätigung. Man hat sich ferner berufen auf ein angebliches Staatsobereigenthum an den Kirchengütern, welches aber auch hier nicht existirt. (S. oben „eminens jus.") Eichhorn (Kirchenr. Bd. I. S. 383) hält zwar für die Landesstaatsgewalt beliebiges Säcularisiren unzulässig, für die Reichsgewalt aber erlaubt, weil sie an keine jura quaesita gebunden gewesen sei. Wo aber haben je die Reichsgrundsätze solchen scheußlichen, jacobinischen Grundsatz als Rechtsregel für die Reichsregierung und Reichsgesetzgebung aufgestellt, und nicht vielmehr überall dessen Gegentheil? Wohl aber hat bei menschlicher Unvollkommenheit und der vorzüglich

*) Wiese, Handbuch des Kirchenrechts II. §. 325. Wie es hier mit dem Gut zu halten ist, s. „Kirchengut" N. III. und Klüber §. 533.

später immer mehr erschütterten Kraft der Durchführung der Reichsverfassung oftmals im Reich, wie in den einzelnen Staaten Nothrecht oder auch faustrechtliche und Kriegsgewalt sich geltend gemacht, so z. B. im Lüneviller Frieden, den der Deputationsreceß unter dem Zwange französischer und russischer Uebermacht nur durchzuführen hatte. Dagegen ist ein anderer von Eichhorn ausgeführter Gesichtspunct für viele Säcularisationen allerdings von Bedeutung. Er führt aus (I. S. 139. 195 u. II. S. 797), daß die deutschen katholischen Kirchen und Geistlichen im Mittelalter ihre meisten Güter und vollends alle ihre Regierungsrechte und die damit verbundenen Vermögenstheile eigentlich nicht als Kirche und für kirchliche Zwecke erwarben, sondern als ein politischer Herrenstand und für seine politischen Zwecke, und daß in so fern eine Veränderung dieser Verhältnisse gar keine Frage des Kirchenrechts, sondern blos eine Frage des weltlichen Staatsrechts sei. Als eine politische Maßregel aber dürfe sie da, wo sie so, wie andere staatsrechtliche Veränderungen, verfassungsmäßig möglich sei, die Religionsübung nicht beeinträchtigen, und mithin nur die für sie entbehrlichen Vermögenstheile und Rechte aufheben. Er rechtfertigt daher auch Aufhebung der Klöster, da sie ihre kirchliche Lebenskraft und Bestimmung verloren hätten. Diese Ansicht würde auch dem Canton Aargau zu Gute kommen. Jedenfalls ist in so fern die dortige Klosteraufhebung alsdann lediglich Sache des inneren Cantonsstaatsrechts, wenn nicht die Mehrheit der Stände dagegen den Artikel 12 des Bundesvertrags geltend machen **will**, da nach dem §. 8. desselben, nach der Natur der Sache und nach der Praxis aller Staaten und Staatsvereine, und auch nach der Praxis der Schweiz die höchste staatsrechtliche Behörde einzelne nicht absolut wesentliche Bestimmungen des bisherigen Staatsrechts, allgemein oder in einzelnen Beziehungen, ausdrücklich oder stillschweigend, nachlassen und ändern kann, so daß es also verkehrt war, wenn einzelne Cantone, die an sich keine Freude an einem Zwange zur Wiederherstellung hatten, ein Bedenken trugen, durch ihren Beitritt die verfassungsmäßige Mehrheit für Aenderung des Art. 12 oder für den Nachlaß der Herstellung in diesem Falle bilden zu helfen.

Das an sich unbestreitbare Recht der kirchlichen Corporationen auf ihre Güter und auf den gerichtlichen und verfassungsmäßigen Staatsschutz gegen willkürliche Säcularisationen heiligen nun auch eben so wie das frühere gemeine Recht von Deutschland, so auch die neueren Verfassungen und Gesetze. (S. oben „Kirchengut" N. III.) Nur haben freilich weder die alten, noch die neuen Gesetze einen juristischen Widersinn gewollt. Sie haben nämlich als Subject oder als die berechtigten Inhaber der kirchlichen Güter nur wahre juristische Corporationen oder moralische Personen, die Kirchengemeinden u. s. w. angesehen, niemals etwa alle zerstreuten Genossen eines Glaubensbekenntnisses. Doch konnten die Rechte dieser protestantischen oder katholischen kirchlichen Corporationen in Deutschland, so lange als das deutsche Reich existirte, von der Gesammtheit der protestantischen oder

katholischen Reichsstände vertreten oder geschützt werden. (S. Eichhorn, Kirchenrecht II. 793 u. 648.) Dieser Schutz ist nun weggefallen, der deutsche Bund wollte nichts Aehnliches erneuern. (Eichhorn I. 381. 383.) Die wahren Rechte wirklicher kirchlicher Corporationen und also auch ihr landesgerichtlicher und landesverfassungsmäßiger Schutz sind geblieben. Einen päpstlichen Schutz dieser Rechtsverhältnisse aber erkannten die Reichsgesetze nicht an, indem sie stets, und namentlich durch den westphälischen Frieden und den Reichsdeputationshauptschluß, ganz unabhängig vom Papst über alle diese Güterrechte verfügten und nicht einmal eine Publication päpstlicher Einsprüche in Deutschland gestatteten (Eichhorn I. 384). C. Th. Welcker.

Seerecht, s. Völkerrecht und Weltmeer.

Selbsthülfe (im Allgemeinen). Dieses Wort bezeichnet seiner ursprünglichen sprachlichen Bedeutung nach etwas durchaus Natürliches, Unschuldiges, ja Löbliches. Der Mensch, das selbstständigste und mittelreichste aller Geschöpfe, soll so frei und unabhängig sein, wie möglich. Er soll sich also auch selbst helfen in seinen Bedürfnissen und Nöthen und zur pflichtmäßigen Erhaltung seiner selbst, seiner Würde und seiner Güter thätig sein. Dieses gilt an sich auch noch in Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse und ihren Schutz. Es gilt für die moralischen Personen, die Völker, die Staaten, die Regierungen wie für die Einzelnen. Nur hat freilich die Staatsordnung die Selbsthülfe, wenn sie nicht in der Besitzschützung und in der Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs besteht, und wenn sie dann zugleich mit der Verletzung fremden Rechts verbunden ist, und wenn endlich hier der Staat Anstalten zur Hülfe eingerichtet hat, und von denselben die Hülfe wirklich erwartet werden kann, allermeist oder der Regel nach den Staatsbürgern die Selbsthülfe untersagt.

Diese haben durch ihren Eintritt in den Staat in so weit auf ihr natürliches Recht der Selbsthülfe verzichtet. In so weit wird also diese im weiteren Sinne gewaltsame Selbsthülfe unerlaubt. Außerdem aber und an sich bleibt die Selbsthülfe als natürliches Recht. (S. „Nothwehr.") Diesen Chrakter als natürliches Recht behält sie selbst da, wo bei dem Eintritte jener obigen drei Bedingungen der Staat sie nicht verbietet, wie in den Fällen erlaubter Selbstrache, z. B. bei der Retorsion einer Injurie. Die despotischen Staaten und Staatsgewohnheiten aber, welche keine freien selbstständigen Männer und Völker wollen, haben auch noch über die rechte Grenze hinaus die Selbsthülfe angefeindet und zu unterdrücken gesucht, so daß sich dem allgemeinen Begriffe mit Unrecht schon etwas Gehässiges beigemischt hat. Auch kommt diese gehässige Nebenbedeutung des an sich unschuldigen allgemeinen Begriffs vielleicht mit daher, daß auch da, wo an sich die Selbsthülfe als natürliches Recht, ja zum großen Theil als Pflicht fortbesteht, doch theils die wahre gesunde Moral, theils auch eine krankhafte und falsche, einen Verzicht auf diesen und jenen Selbstschutz, oder auch auf diese und jene

Art der Ausübung derselben gebietet. Sowohl jene rechtlichen als die moralischen Grenzen aber lassen sich vollständig nur begründen bei der besonderen Betrachtung der Verhältnisse und der Selbsthülfe der Privaten, der Völker und Staaten, und hierüber handeln die Artikel: „Nothstand," „Nothwehr," „Krieg," „Revolution" und „völkerrechtliche Selbsthülfe."

Wenn nun aber eine Selbsthülfe als vom Staat untersagt erscheint, alsdann ist dieselbe, so fern die zu ihrer Durchführung gewählte Verletzung schon an sich ein besonderes Vergehen begründet, z. B. das Verbrechen der Tödtung oder das einer wirklich — d. h. nicht etwa blos nach den späteren despotischen römischen Bestimmungen — verbrecherischen Gewaltthätigkeit, nach den Bestimmungen über diese Vergehen zu bestrafen. Das in derselben Handlung enthaltene größere Vergehen absorbirt das kleinere. Der Beweggrund aber, durch diese Vergehen sein Recht zu schützen, dieser wird nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, je nach den Umständen, noch eher zur Milderung wie zur Schärfung der Strafbarkeit beitragen. Mit manchen Juristen eine erhöhte Strafe deshalb anzunehmen, weil hier außer jenen bestimmten Vergehungen zugleich noch die Selbsthülfe recurrire und zu bestrafen sei, dieses ist darum verkehrt, weil nie die Selbsthülfe an sich, sondern nur die wegen ihres rechtsverletzenden Charakters verbotene Selbsthülfe strafbar, die Rechtsverletzung aber hier in jenem andern Verbrechen enthalten ist. Uebrigens sprechen die Juristen von einer einfachen und einer qualificirten Selbsthülfe. Die qualificirte ist nach richtigen Begriffen nur die bisher besprochene, bei welcher nämlich zum Zweck der verbotenen Selbsthülfe ein anderes benanntes Vergehen begangen wurde.

Die einfache verbotene Selbsthülfe im Gegensatz ist dagegen diejenige, welche nicht mit einem besonderen benannten Vergehen verbunden ist. Von ihrem Begriff ist nun außer der qualificirten auszuschließen jede an sich rechtliche oder positiv gesetzlich erlaubte Selbsthülfe, wie die im Nothstand, in der Nothwehr, wie die zur Besitzschützung oder die als erlaubte Compensation vorgenommene oder wie die in besonderen Fällen, z. B. unter bestimmten Bedingungen, bei dem Ehebruch oder bei Injurien gestattete Privatgenugthuung. (Feuerbach, Criminalr. §. 187. §. 296 a.) Die nun noch übrig bleibende rechtswidrige Selbsthülfe besteht nur darin, daß man bei einem bestrittenen Rechtsanspruch mit Verletzung des Rechts des Gegners, in seinem bisherigen Zustande so lange belassen zu werden, bis die Staatsgerichte denselben verändern, sich eigenmächtig hilft. Dieses kann entweder geschehen durch einfache Selbsthülfe im engeren Sinne, welche auf den Besitz des bestrittenen Rechts gerichtet ist, oder durch Privatrache.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen liegt hierbei nichts vor, als eine Rechtsverletzung der betreffenden Privatpersonen, bei welchen der Regel nach nur die Civilklagen auf Herstellung des früheren Rechtszu-

standes und Schadensersatz begründet sind, so fern nicht etwa die positive Gesetzgebung aus besonderen Gründen diese rechtliche Genugthuung unzulänglich hält, und also besondere Strafen vorschreibt. Das römische Recht bestimmte hier durch das Decretum divi Martii die Privatstrafe des Verlustes des Rechts, wenn der eigenmächtig durchgeführte bestrittene Rechtsanspruch begründet war, und die Bezahlung seines Werthes an den Gegner, wenn er ungegründet war (Feuerbach a. a. O. §. 188). Bei dem Widerwillen der deutschen Juristen gegen Privatstrafen überhaupt wurden auch die wegen der Selbsthülfe in Deutschland fast eben so wenig recipirt, als die Lex Julia über die vis publica und privata. Dagegen aber erblickten unsere Juristen, bei der Liebe für eine allgemeine despotische Staatsgewalt und für ihre möglichste Ausdehnung, in dieser Selbsthülfe ein Staatsvergehen, zunächst eine Beeinträchtigung, Usurpation oder Anmaßung der staatsrichterlichen Gewalt und ihres Monopols auf Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten, und bestraften nach diesem Gesichtspuncte auch als eine besonders ausgezeichnete Selbsthülfe das Duell (Feuerbach §. 189). Allein diese Ansicht ist unhaltbar. Diejenigen, welche Selbsthülfe ausüben, oder sich duelliren, denken gar nicht daran, sich eine Staatsrichtergewalt anzumaßen und dieselbe auszuüben. Dadurch aber, daß sie eine andere Art der Beendigung des Streites versuchen, als die eines Processes vor den Staatsrichtern, werden diese im Mindesten nicht verletzt, eben so wenig, als wenn die Parteien sich vereinigen, ihre nur subsidiäre und auf freiwillige Bitte um Rechtshülfe eintretende richterliche Thätigkeit durch Vergleich, Loostopf oder Privatschiedsgericht unnöthig zu machen. Darin, daß dem Staate ein Proceß entzogen wird, liegt an sich gar keine Verletzung desselben. Ja es wird ihm nicht einmal einer entzogen, da ja die Selbsthülfe nicht rechtsgültig entscheidet und dem Staate sein Entscheidungsrecht bleibt. Das Unrecht bei der Selbsthülfe gegen den Willen der Gegenpartei besteht also nur in der Verletzung ihres Rechtes, der bestrittenen, von ihr in Anspruch genommenen Rechtsansprüche nicht anders verlustig erklärt zu werden, als nach eigenem Vertrag oder nach unparteiischer staatsrichterlicher Entscheidung. Dieses Rechtes wegen vorzüglich trat sie in den Staat und entsagte dem eigenen Faustrechte. Eine Verletzung des Staates aber wird solche Rechtsstörung nicht. Sie wird es nicht mehr und nicht minder, als auch andere durch Privatverletzungen bewirkte Störungen der friedlichen rechtlichen Staatsordnung, nicht mehr und nicht minder, als Diebstahl und Körperverletzung. Die gegenseitig vertragsmäßig bewilligte Entscheidung und Selbsthülfe des Duells aber ist nach dem Rechtsprincipe: dem Einwilligenden geschieht kein Unrecht (volenti non fit injuria), sogar an sich nicht einmal rechtsverletzend, und kann daher nur dann und in so weit gestraft werden, als die Grundsätze der Sitten- oder Sicherheitspolizei die Gesetzgebung bewogen haben, sie als besonderes Polizeivergehen mit Strafe zu belegen, was viele deutsche Particulargesetze thun, was aber das römische, kanonische und deutsche gemeine Recht eben so wenig gethan hat, als das französische und englische

Recht *). Nur die Attaque und die den Duellvereinbarungen widersprechenden Verletzungen bleiben bei mangelnder Einwilligung auch Rechtsverletzungen gegen die Gegenpartei. Eben so aber ist andererseits eine solche Selbsthülfe, wobei man sein eigenes Recht verfolgt, ohne daß ein entgegengesetzter, also bestrittener Rechtsanspruch gegen dasselbe vorhanden ist, ebenfalls nicht rechtsverletzend; so z. B. wenn ich meinen Hund, der mir aufgefangen wurde, außerhalb fremden Gewahrsams finde und ihn mit mir nehme **).

Die gesetzgeberische Frage über Bestrafung der Duelle ist im Artikel „Zweikampf" zu behandeln. Die Strafbarkeit einfacher Selbsthülfe möchte ich verneinen. Es ist durchaus kein Vortheil, recht viele Rechtsverletzungen zu Criminalvergehen zu stempeln. Nach unseren unvollständigen neueren deutschen Strafgesetzbüchern sind die rechtlichsten Männer nicht mehr sicher, jeden Tag in Criminaluntersuchungen gezogen zu werden. Die civilrechtlichen Folgen bestrafen bei guter Justiz alle geringeren Verletzungen, zumal solche, welche, wie die der einfachen Selbsthülfe, nicht aus schändlichen Motiven hervorgehen und nicht gewerbsmäßig getrieben werden, meist hinlänglich. Und sobald bei der verbotenen Selbsthülfe eine größere Verletzung hinzutritt, so fällt ja eine solche qualificirte Selbsthülfe unter das Strafgesetz dieser Verletzung. Jene römische Privatstrafe ist bei geringeren Gegenständen passend, aber bei großen wird sie leicht zu bedeutend. Die neueren Gesetzbücher bestimmen meistens eine mäßige Geld- oder Gefängnißstrafe. Das österreichische Strafgesetzbuch enthält mit Recht für die Selbsthülfe keine Strafe, wenn dieselbe nicht in das Verbrechen des Landfriedensbruches ausartet. Die gesetzgeberischen Ansichten werden übrigens hier verschieden sein; anders, wenn man die Ruhe für die erste und heiligste Bürgerpflicht erklärt, und bei jeder lebhafteren Bewegung eines Bürgers allzu ängstlich die Gefährdung dieser Ruhe, ja Regierungsgefahr und die Minderung des Schreckens vor der Staatsgewalt fürchtet, anders dagegen, wenn man, bei gutem Gewissen, vor einer freieren Bewegung der Bürger weniger zittert, und ein lebhafteres Gefühl der Bürger für ihre Rechte und deren Schutz, obgleich es zu einzelnen durch die rechtlichen Folgen leicht auszugleichenden Störungen verführen kann, dennoch selbst für eine gründliche Bürgschaft einer wahrhaft gesetzlichen und freien Ordnung hält. Die letztere, die freiere männlichere Ansicht, ist namentlich

---

*) Diese einfachen Rechtsgrundansichten und, wie ich glaube, unwiderlegbaren positiv gesetzlichen Thatsachen in Beziehung auf Selbsthülfe und Duell stellte ich zuerst in den Heidelberger Jahrbüchern von 1818 S. 815 und 816, damals als eine juristische Ketzerei, der allgemein herrschenden entgegengesetzten Theorie und Praxis gegenüber. Seitdem sind sie vielfach vollständiger ausgeführt und begründet worden. S. vorzüglich Wächter in seinem Strafrecht §. 146 und 147. Mittermaier zu Feuerbach's Strafrecht §. 190 und die daselbst citirten Schriften. S. auch Henke, Handb. III., §. 175, 76 und §. 202, welcher nur in Beziehung auf die einfache Selbsthülfe consequent ist.

**) Henke, Handbuch des Strafrechts Th. 3. S. 299.

auch die des englischen Rechtes, welches ein besonderes Vergehen der Selbsthülfe nicht kennt. Der gewichtigste Bearbeiter desselben, Blackstone, spricht gleich schon durch seine Stellung im Gegensatze zu unseren deutschen Rechtshandbüchern die freiere Ansicht aus. Im Anfange des III. Buches seines berühmten Commentars stellt er in der Lehre „von der Abhülfe der Verletzungen" die durch Selbsthülfe des Betheiligten zu bewirkende Abhülfe als die natürliche und regelmäßige voran und zählt sechs verschiedene Arten derselben auf, die für die Selbsthülfe eine freiere Sphäre begründen, als sie bei uns Statt findet. (Diese Arten sind: 1) Selbsthülfe und gegenseitige Vertheidigung; 2) Zurücknahme oder Wiederabnahme; 3) Besitznahme; 4) Entfernung des Nachtheiligen und Störenden; 5) Pfändung; 6) Einziehung.) Dann folgen die Abhülfen durch vereintes Handeln beider Betheiligten (Vergleich und Compromiß), und erst zuletzt folgt, als subsidiär in den äußersten Fällen, die gerichtliche Hülfe. Unsere deutschen Juristen (z. B. selbst Henke, Handbuch des Criminalr. I, S. 292) aber stellen schon die Strafbarkeit „aller" Selbsthülfe und die staatsrichterliche Hülfe gegen alle Verletzungen als die Regel voran. Die Selbsthülfe, zum Theil selbst das Schiedsgericht, werden nur als „einige" besondere Ausnahmen, ja fast nur als Privilegien angefügt. Derjenige aber würde sehr irren, der solche verschiedene Stellungen im Systeme nicht als Folgen von verschiedenen Grundansichten und nicht als Ursachen sehr verschiedener Folgesätze ansehen wollte. C. Th. Welcker.

Selbsthülfe (völkerrechtlich). — Zwischen Individuen, welche unter sich im Rechtszustande leben, ist Selbsthülfe nur ausnahmsweise zulässig und bleibt auf die seltenen Fälle des sogenannten Nothrechts beschränkt. Zwischen unabhängigen Staaten dagegen, wenn sie in ihren Rechten oder Interessen sich verletzt halten, bildet Selbsthülfe die Regel, und nur ausnahmsweise findet sich festgesetzt, daß sie die Entscheidung ihrer Streitigkeiten einem gemeinsam bestellten Schiedsrichter übertragen wollen. Das äußerste Mittel der Selbsthülfe zwischen den Staaten ist der Krieg. Nun aber sind, seit dem Ende des letzten europäischen Kampfes, selbst mächtige Staaten offenbar weniger geneigt als früher, ihre Ansprüche durch das Mittel des offnen Krieges zu verfolgen. Wie gern möchte man darin den Fortschritt der Gesittung und der religiösen Scheu erkennen, wenn nur im Uebrigen die Geschichte des neueren Völkerrechts es verstatten wollte, der Politik unsres Jahrhunderts eine solche Anerkennung zu zollen. Eine ausreichende Erklärung bieten andere Verhältnisse dar: der großartige Zuschnitt und die enormen Kosten der modernen Kriegführung; bedenkliche Schwankungen des Credits der Staaten; gesteigerte Production, die nur im ungestörten Weltverkehr einen Abfluß findet; überhaupt das Vordrängen der materiellen Interessen, deren Gedeihen so wesentlich durch den Frieden bedingt ist. Und die Folge muß man selbst dem Programm der „heiligen Allianz" zugestehen, daß die fünf Großmächte unsres Erdtheils bemüht sind, jede gewaltsame Reibung möglichst in den Kreis ihres Ursprungs einzuschließen und

durch voluminöse Protocolle gleichsam die äußere Luft abzuhalten, damit nicht die hervorsprühenden Funken zum Weltbrand angefacht werden. Genug, je weniger man es zum Kriege kommen läßt, desto häufiger werden die Fälle von anderen Arten der Selbsthülfe. Repressalien aus den verschiedenartigsten Veranlassungen und in den verschiedenartigsten Formen sind angeordnet worden, selbst Grenzsperren und Blokaden haben wir verhängt gesehen, um Abhülfe von Beschwerden und Genugthuung zu erzwingen; stets waren diese Zwangsmaßregeln von der (manchmal wirklich überraschenden) Versicherung begleitet, daß man nicht Krieg führe, und nicht Krieg führen wolle. Unter solchen Umständen vermißt man gar sehr eine gründliche und umfassende Bearbeitung dieser so zeitgemäßen Materie. In Ermangelung einer solchen wird gegenwärtiger Artikel um so mehr auf Nachsicht zählen dürfen, wenn unter Benutzung der zerstreuten und spärlichen theoretischen Materialien und in steter Berücksichtigung insbesondere der neueren Vorfälle ein kleiner Beitrag zur Erörterung der wesentlichen Begriffe versucht wird.

I. Retorsion und Repressalien; Begriffsbestimmung. — Vorerst ist zu beklagen, daß ein unwissenschaftlicher Sprachgebrauch mit den Worten Retorsion und Repressalien ein loses Spiel treibt, das selbst in amtlichen Ausfertigungen nicht immer fern gehalten ist [1]). Unsre Zeitungen gefallen sich vollends darin, von „Repressalien" gegen das Ausland zu reden, wenn sie nichts weiter meinen, als eine Erhöhung der Zölle, oder eine Schifffahrtsacte, nach Art der englischen. Aber es fehlt viel, daß auch nur die Theorie des Völkerrechts den Unterschied beider Begriffe recht scharf zur Anschauung gebracht hätte. Martens hat eine früher sehr gangbare Distinction darauf angewendet, indem er sagt, die Verletzung einer vollkommenen Pflicht berechtige zu Repressalien, die Verletzung einer unvollkommenen Pflicht nur zur Retorsion. Der Freiherr von Gagern [2]) hat sich gegen diese Eintheilung der Pflichten lebhaft erklärt; man muß gestehen, daß sie überhaupt und namentlich in der Anwendung auf diese Sache nicht recht praktisch werden will. Was würde die neueste Schule der politischen Oekonomie dazu sagen, wenn man entweder die Zulassung fremder Manufacturen zu einem sehr niedrigen Zollsatz als eine, wenn auch nur unvollkommene, Pflicht darstellen, oder das Recht der Retorsion eines höheren Zolls in Frage stellen wollte? Halten wir uns an den Sinn der technischen Ausdrucksweise, nach welcher retorsio juris der Retorsion im engeren Verstande, retorsio facti den Repressalien entspricht. Daß beiderlei Maßregeln durch das Verfahren eines andern Staates hervorgerufen sind,

1) Aeltere Beispiele bei Häberlin, Repertor. 4, 851. Als ein neueres läßt sich der §. 9 des s. g. mitteldeutschen Zollvereinsvertrages anführen (24. Sept. 1828), wo „Repressalien und Retorsionen" zusammen genannt sind, während an die ersteren, überhaupt an Thätlichkeiten irgend einer Art, ohne Zweifel auch nicht der entfernteste Gedanke dem Vereine vorschwebte.

2) Kritik des Völkerrechtes 39 ff. (Leipzig, 1840.)

liegt in den Worten schon angedeutet. Repressalien sind nur statthaft, wenn dieses Verfahren eine Rechtsverletzung in sich faßte, ob nun das verletzte Recht ein positives, durch Vertrag bestimmtes, oder eins der natürlichen, jedem unabhängigen Staat anderen gegenüber zustehendes sein mag. Retorsion ist auch dann zulässig, wenn der andere Staat zu dem Verfahren, welches die Veranlassung gab, vollkommen berechtigt, wenn dies Verfahren in seinem Recht der unabhängigen Selbstbestimmung begründet war, und ohne in eine fremde Rechtssphäre einzugreifen, nur fremden Interessen sich ungünstig erwies. Das in Rede stehende Verfahren braucht nicht unmittelbar gegen den Staat selbst gerichtet zu sein; der Staat kann vermöge seines Repräsentationsrechts [3]) die Interessen sowohl als die Rechte seiner Angehörigen zu seiner eigenen Sache machen und seine Maßregeln darnach nehmen. Doch kann er es nur, wenn auch der andere Staat zuvor das anstößige Verfahren zu seiner eigenen Handlung gemacht hat. Wenn eine Bande von Räubern oder Mordbrennern die Grenze beunruhigt, so ergreift man keine Repressalien gegen den Staat, aus welchem jene hervorgebrochen ist; man präsumirt weder die Billigung noch die Connivenz einer Regierung zu dergleichen. Wenn Zollbeamte sich gesetzwidrige Erpressungen zu Schulden kommen lassen, so ordnet man nicht etwa Retorsion an, sondern man thut die geeigneten Schritte, um die Untersuchung des Falls abseiten der zuständigen Regierung herbeizuführen. Keine Ungunst kann eine Retorsion, keine Rechtsverletzung kann Repressalien begründen, so lange nicht der Befehl, oder doch die Zustimmung der betreffenden Regierung als erwiesen anzunehmen ist. Eben so kann die Anordnung der erwidernden Maßregeln nur vom Staat selbst ausgehen. Daß Repressalien nicht von einer untergeordneten Behörde verhängt werden können, versteht sich von selbst; wir werden sehen, daß und weshalb auch auf Retorsion kein Unterrichter erkennen kann. Es treten also von beiden Seiten die Staaten durchaus selbsthandelnd auf. Was den Zweck der einen wie der andern Maßregel anlangt, so sollte man kaum glauben, daß darüber eine Meinungsverschiedenheit obwalten könnte. Doch wird man nicht zustimmen können, wenn Vattel den Zweck der Strafe beiden unterlegt. Als die preußische Regierung im Jahr 1823 die Flaggengelder für englische Schiffe in preußischen Häfen erhöhte, sollte sie da wohl daran gedacht haben, die Engländer für eine Anordnung zu strafen, die aus Karl's II. Zeit herrührt? Vielmehr war die Absicht (welche auch erreicht worden) die Abstellung eben jener Verfügung zu bewirken; und wenn keine Aussicht dazu vorhanden, so bleibt noch der

3) „Das Repräsentationsrecht des Staates erstreckt sich auf den ganzen Staat, wie auf jedes einzelne Glied desselben, versteht sich, in so fern der Einzelne eben in der Eigenschaft eines Staatsgliedes interessirt ist. — Diese Materie von dem Umfang und den Bedingungen des Repräsentationsrechts des Staates, besonders in Ansehung der einzelnen Staatsglieder, gehört noch zu der wenig bearbeiteten. Bei den alten Völkern war die Sache entschieden." Heffter, Beiträge zu dem Staats- und Fürstenrecht 182.

Zweck, durch Begünstigung der Einheimischen in eigenen Häfen die Zurücksetzung in fremden einigermaßen auszugleichen. Aber selbst den Repressalien würde man nur sehr uneigentlich den Zweck der Strafe unterschieben. Strafe setzt ein richterliches Erkenntniß voraus. Nun ist es allerdings an dem, daß unabhängige Staaten als Richter in eigener Sache sich benehmen; aber Selbsthülfe wird man mit dem Begriff der Strafe [4]) nicht verwechseln wollen. Der Zweck der Genugthuung, welche auf die Ehrenkränkung nicht weniger als auf erlittenen Schaden sich bezieht, wird die Tendenz der Repressalien am Besten bezeichnen. Was endlich die Wahl der Mittel betrifft, so müssen diese bei der Retorsion immer von der Art sein, daß der Staat, welcher sie wählt, vollkommen befugt ist, und selbst ohne die vorliegende Veranlassung rechtlich vollkommen befugt wäre, sie zu ergreifen; denn Retorsion ist eben die erwidernde Anwendung eines von keiner Seite bestreitbaren Rechtes. Repressalien dagegen sind die Erwiderung der Gewalt durch Gewalt: ohne vorgängige Rechtsverletzung würde kein Staat befugt sein, zu Gewaltmaßregeln (denn immer tragen sie diesen Charakter) zu schreiten. Bei der Retorsion ferner ist man angewiesen auf den entsprechenden, oder doch einen möglichst gleichartigen Gebrauch des Rechtes, wie derjenige, welcher den Anstoß gab. Wollte man z. B. eine Erhöhung der Flaggengelder durch eine Steuer auf die Erbschaft der im Lande verstorbenen Ausländer, oder ein Einfuhrverbot durch die Entziehung der Befugniß der Ausländer zum Detailhandel erwidern, so würde man zwar, so fern keine vertragsmäßige Stipulation im Wege steht, streng genommen dazu berechtigt sein (man hätte es ja auch ohne allen äußern Anlaß thun können), aber man würde doch sehr wohl thun, sich dabei nicht auf das Recht der Retorsion zu berufen. Ob die erwidernde Entziehung derselben Befugniß, die erwidernde Auflage derselben Belastung den jenseitigen Interessen eben so empfindlich fallen wird, oder nicht, kommt dabei nicht in Betracht; der Umstand, daß die Retorsion, zu welcher wir befugt sind, minder wirksam bleibt, kann uns keinesfalls berechtigen, die Beschränkung eines möglichen Gewinns durch die Zufügung eines directen Nachtheils, eine Anordnung, deren Rechtmäßigkeit wir nicht bestreiten können, so unwillkommen sie unseren Interessen auch sein mag [5]), durch eine Rechtsverletzung zu erwidern; wir würden sonst

---

4) Richtiger wenigstens (ob aber auch würdiger?) möchte es sein, den Begriff der Sache in's Spiel zu ziehen. Wheaton setzt amicable retaliation=retorsio juris, vindictive retaliation=retorsio facti.

5) Ich weiß wohl, daß die Unterscheidung zwischen Interessen und Rechten bei den deutschen Publicisten in übeln Geruch gekommen ist; in der Art aber, wie sie oben aufgefaßt und auf die vorliegende Materie angewendet ist, erscheint sie mir nicht allein richtig, sondern auch ganz unverfänglich. Als Preußen in dem Streite mit Anhalt-Cöthen (1821) jene Distinction aufstellte, erhob sich ein Sturm. Dresch (Beiträge 2, 84 ff.) ging so weit, den Unterschied zwischen Rechten und Interessen ganz zu leugnen; Schmalz (Staatsrecht §. 638) hatte gewonnenes Spiel gegen ihn, zumal nachdem schon Brunnquell (Staatsrecht 1, 303 ff.) die Sache von allen Seiten erörtert hatte. Klüber (Oeff. Recht

über den einzig zulässigen Sinn einer „Retorsion des Rechts" uns gänzlich hinwegsetzen. Ganz anders verhält es sich bei Repressalien. Bei diesen ist die Wahl der Mittel nur beschränkt durch sittliche Rücksichten (eine Pflicht, welche jeder Staat seinem eigenen Charakter schuldig ist) und durch die Rücksicht auf die Rechte von unbetheiligten Dritten (eine Pflicht, von welcher wir bei der Verfolgung unsres Rechtes, unserem Gegner gegenüber, keinen Augenblick losgezählt sind). So würde z. B. kein Staat, der sich selber achtet, Ausländer, die zufällig in seiner Gewalt sind, mit Tödtung oder Verstümmelung bedrohen, um von ihrer Regierung die Bezahlung einer liquiden Schuld zu erzwingen; eben so wenig dürfte er Schiffe, die unter der Flagge seines Gegners, zusammt der Ladung, wenn diese einem unbetheiligten Volk angehört, confisciren, um sich seines erlittenen Schadens zu erholen.

Die Frage ist aufgeworfen worden, ob ein Staat berechtigt sei, zu Gunsten eines andern Staates Retorsion oder Repressalien gegen einen dritten anzuordnen? Bynkershoek[6]) bejaht die Frage. Repressalien, sagt er, sind entweder gerecht, oder ungerecht; sind sie ungerecht, so darf man sie auch den eigenen Unterthanen nicht gewähren; sind sie gerecht, so kann man sie gerechter Weise auch Fremden nicht verweigern, denn Gerechtigkeit ist man allem Volke schuldig, ohne Ansehen der Person: erkenne man doch, setzt er hinzu, den Arrest auf die im Lande befindlichen Güter eines Schuldners auf das Ansuchen eines Fremden eben so gut als eines einheimischen Gläubigers. Es wird dieses einer der sehr wenigen Fälle sein, in welchen Bynkershoek auf einem ganz irrigen Raisonnement sich betreffen läßt. Vorerst paßt das Beispiel nicht, welches hergenommen ist von der im Hoheitsrechte begründeten Gerichtsbarkeit in einem privatrechtlichen Verhältnisse. Von einer Rechtsverweigerung könnte nur die Rede sein, wenn der Staat, bei welchem um An-

---

§. 173. Anm. b.) setzte vollends den Streit in ein falsches Licht, wenn er glaubte erinnern zu müssen, „es finde sich in den Bundesgesetzen nirgends ein Grund, einem widerrechtlichen Interesse des einen Theiles das Recht des anderen unterzuordnen oder nachzusetzen." Man wird sich beruhigen bei der bündigen Auseinandersetzung von Heffter (Beiträge 184): politische oder Interesse-Streitigkeiten, was man auch darunter verstehen möge, laufen doch gewiß immer auf eine Rechtsfrage oder Rechtssache hinaus, ob nämlich das politische, innerhalb des eigenen Territorii befugte Handeln des Einen in Ansehung des Andern befugt sei. „Freilich," fügt er hinzu, „freilich das blose Interesse eines Staates, daß ein anderer nicht so verfahre, wie er verfährt, gibt noch kein Klagerecht, sondern nur eine wirkliche Rechsverletzung, deren Dasein eben zu untersuchen ist." Der Umstand, daß es schien, eben diese Untersuchung solle im vorkommenden Falle der zuständigen Behörde entzogen werden, dieser Umstand hatte den Widerspruch hervorgerufen und selbst den übrigens logisch gedachten Unterschied verkennen lassen. Unter Staaten, welche nicht, wie die deutschen Bundesstaaten, sich verpflichtet haben, ihre Streitigkeiten nicht mit Gewalt zu verfolgen, entspricht dem oben angeführten Klagerechte die Befugniß zu Repressalien. Ganz im Sinne der obigen Auffassung erinnert Heffter l. 26 D. de damno inf. (39. 2) „multum interest, utrum damnum quis faciat, an lucro, quod adhuc faciebat, uti prohibeatur."

6) De foro legatorum c. 22 n. 5.

ordnung von Repressalien gegen einen dritten nachgesucht wird, als Richter in einer völkerrechtlichen Streitsache zu betrachten wäre; wenn aber zwei unabhängige Staaten über ihre Rechte oder Interessen streiten, so hat ein dritter Staat nicht die Befugniß, kann sie auch durch die einseitige Aufforderung des einen Theils nicht erhalten, sich zum Richter zwischen den beiden aufzuwerfen. Eben so wenig kann er behaupten, daß er befugt sei, als Richter in der eigenen Sache sich zu benehmen; denn ihm steht zu Gunsten fremder Unterthanen kein Repräsentationsrecht zu; also kann er auch nicht ihre Sache zu seiner eigenen machen, und nicht kraft des Rechtes völkerrechtlicher Selbsthülfe einschreiten [7]). Aus diesen Gründen im Wesentlichen haben Barbeyrac, Vattel, Martens, Mannius sich gegen die Ansicht von Bynkershoek erklärt. So liegt die Sache, im Allgemeinen betrachtet. Es ist aber noch ein specieller Gesichtspunct denkbar, und Klüber [8]) hat ihn angedeutet, unter welchem die aufgeworfene Frage nicht ganz unfruchtbar erscheint, wenn nämlich Retorsionen oder Repressalien zu Gunsten der Interessen oder Rechte eines fremden Staates auf den Grund eines bestehenden Bundesverhältnisses angeordnet werden sollen. Was Retorsion anlangt, so ist die Sache leicht entschieden. Denken wir uns ein Schifffahrtsbündniß aller deutschen Küstenstaaten, und England wollte den Bund trennen, sein gemeinsames Wirken hemmen, indem es etwa der hannöverischen Flagge, und nur dieser, gegen Einräumung der Gegenseitigkeit in hannöverischen Häfen, Concessionen anböte, welche es den anderen deutschen Flaggen versagte. Was sollte denn wohl im Wege stehen, wenn Hannover (ungeachtet durch das Interesse seiner Unterthanen die Retorsion nicht mehr motivirt wäre) auf den Grund des Bundesverhältnisses mit den andern deutschen Staaten zusammen auf der Bahn der Retorsion gegen Englands bisheriges System so lange beharrte, bis England allen deutschen Flaggen die gleichen Zugeständnisse eingeräumt hätte? Handelt es sich um gemeinsame Repressalien gegen eine Rechtsverletzung, über welche einer von mehreren Bundesgenossen sich beschwert, so ist der Fall ganz nach denselben Grundsätzen zu entscheiden, wie bei einem Vertrag zweier oder mehrerer Staaten, welche sich gegen-

---

7) Man pflegt folgenden Fall anzuführen. Im Jahre 1662 wirkte der Cardinal von Hessen in England die Festhaltung holländischer Schiffe aus, weil die Holländer die Güter der Malteserritter herauszugeben verweigert hatten. Die Staaten von Holland stellten den Satz auf, ein Staat dürfe nur zur Behauptung der Rechte seiner eigenen Unterthanen Repressalien verhängen, nicht aber, wenn diese Rechte bei der Angelegenheit, um welche es sich handle, nicht betheiligt seien. Weil demnach die von England angeordnete Maßregel völkerrechtswidrig sei, so erwiderten sie dieselbe mit einer anderen Verletzung des Völkerrechtes, indem sie den Agenten des Cardinals von Hessen, der als solcher selbst von den Generalstaaten anerkannt war, verhaften ließen. Freilich sonderbar genug, da ja die völkerrechtswidrige Procedur nicht von dem Cardinal, sondern von der englischen Regierung direct vorgenommen war. Das Ende war, daß England die Schiffe, und Holland den Agenten wieder frei ließ.

8) Völkerrecht §. 233.

seitigen Beistand für den Kriegsfall zugesagt haben. Wie allgemein und unbedingt auch die Verpflichtung lauten mag, es muß vor allen Dingen ausgemittelt werden, ob der Staat, dem, sei es durch Repressalien, sei es im Kriege, beigestanden werden soll, im Recht ist. Niemand kann berechtigt, also auch Niemand auf irgend eine Weise verpflichtet sein, Unrecht zu thun. Diese Prüfung ist jeder Staat sich selber schuldig. Auch kann man nicht sagen, daß er dadurch sich zum Richter aufwerfe zwischen anderen, unabhängigen Staaten; denn ein Minister ist kein Richter; eher wäre er ein Advocat, der mit den Waffen plaidirte; und einem solchen würde weder das Recht zu bestreiten, noch die Verpflichtung zu erlassen sein, es erst mit seinem Gewissen abzumachen, ob er die Sache annehmen kann. Selbst das enge politische Bündniß, welches den eigentlichen Staatenbund constituirt, kann dabei keinen Unterschied begründen. Mit großem Recht bestimmt daher die Wiener Schlußacte (Art. 37): „Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen; ergibt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern."

Die kirchliche Unduldsamkeit einer noch nicht lange verschwundenen Zeit hat einer höchst seltsamen völkerrechtlichen Anomalie das Dasein gegeben, welche die Theoretiker unter dem Begriff der Repressalien unterzubringen bemüht waren — solche Repressalien nämlich, welche ein Staat zu Gunsten fremder Unterthanen auf Kosten eines Theils seiner eigenen Unterthanen ausübt. Die Sache hängt so zusammen. Den deutschen Reichsständen war gewaltsame Selbsthülfe bei ihren Streitigkeiten unter einander im Landfrieden zwar allgemein untersagt, im westphälischen Frieden [9]) jedoch, bei Religionsbeschwerden, wenn solche auf keine andere Weise erledigt werden könnten, für den äußersten Fall nachgelassen. Es kam auch noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts bis zum Einrücken von Truppen evangelischer Reichsstände in ein katholisches Gebiet [10]). Häufiger waren die Fälle anderer Zwangsmaßregeln. Als z. B. Kurpfalz 1719 den Reformirten in Heidelberg ihre Hauptkirche wegnahm und den heidelbergischen Katechismus verbot, ließ Kurbraunschweig die katholische Kirche in Celle, Kurbrandenburg den Dom in Minden und ein Kloster im Halberstädtischen schließen [11]). Das nannte man Repressalien. Das Verhältniß zwischen Regierung und Unterthanen ignorirte man gänzlich; das Reich galt für getheilt in

---

9) S. Struben, Nebenstunden Band 4, Abhandlung 27.
10) In dem bekannten hohenlohischen Fall, 1750. Pütter, histor. Entwickelung 3, 73.
11) Pütter a. a. O. 2, 387.

zwei Feldlager, je nach dem religiösen Bekenntnisse; die Fürsten des einen Religionstheils legten sich ein Repräsentationsrecht bei für die Unterthanen des andern; sie übten es vermittelst eines Eingriffs in die Rechte ihrer eigenen Unterthanen, die mit dem „angreifenden Theil" in keiner Art von politischer Beziehung standen. Zu einer solchen Verwechselung aller Begriffe mußte das Völkerrecht den Namen hergeben. Und noch mehr: die Schriftsteller behaupteten, eine solche Procedur sei der Gewissensfreiheit, der kirchlichen Duldung, dem Recht der ungestörten Religionsübung zu Liebe unternommen. Gehe man doch einen kleinen Schritt weiter; mache man die Anwendung auf diejenigen, deren Rechte am häufigsten mit Füßen getreten sind; lasse man doch einen Reichsstand zum andern sagen: „Drückst so du deine Juden, drück' ich meine Juden." Viel schlimmer wär' es nicht, als was jene thaten; aber ein Wetteifer wär' es der Unvernunft und der Rechtsverhöhnung.

II. Von der Retorsion insbesondere. — Gehen wir auf die älteren Zustände zurück, so haben wir die erste Veranlassung zur Ausübung des Retorsionsrechts in der ungünstigen Stellung zu suchen, in welche der Fremdling fast überall durch Gesetz und Gewohnheit sich versetzt sah [12]). Heben wir beispielsweise eine dieser unbilligen Unterscheidungen hervor, welche selbst noch in unseren Tagen nur kaum verschollen ist: das Heimfallsrecht (droit d'aubaine), kraft dessen der Nachlaß des im Lande verstorbenen Fremden dem Fiscus zufiel. Nachdem zahlreiche Verträge eine gegenseitige Entsagung europäischer Staaten auf die Anwendung dieses Grundsatzes ausgesprochen hatten, erklärte die französische Nationalversammlung (es war in der Zeit, als die Idee der Menschenrechte in der Blüthe stand) das Heimfallsrecht für eine Schande der Menschheit, und schaffte es ab, allen Nationen gegenüber, gleich viel, ob diese es ferner ausüben würden oder nicht. Das Napoleonische Gesetzbuch suchte es wieder hervor; doch sollte es nur retorsionsweise geübt werden. Die neuere französische Gesetzgebung (14. Juli 1819) hat Ausländern ohne Unterschied das Erbrecht in demselben Umfange wie den Einheimischen zugestanden [13]). Nicht minder unbillig erscheint eine Unterscheidung, die jetzt gleichfalls nur noch retorsionsweise geübt wird: die Bevorzugung einheimischer Gläubiger vor den auswärtigen beim Concurs. Daß Retorsion in solchen Fällen zulässig ist, darüber kann keine Frage entstehen. Man würde schwerlich zu weit gehen, wenn man in dem Festhalten solcher Unterscheidungen, also in dem Benehmen, welches zur Retorsion Anlaß gibt, einen Mißbrauch des Hoheitsrechts erblicken wollte. Wenigstens würde kein Staat, ohne zu erröthen, das einzige denkbare Motiv einer Unterscheidung solcher Art eingestehen. Denn es handelt sich um Gewährung des Rechtsschutzes, welcher die Bedingungen des Zusammenlebens der Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft in sich faßt, um die Anerkennung derjenigen Grund-

12) S. den lehrreichen Artikel „Gastrecht" (von S. Jordan) im 6. Bande des Staatslexikons.
13) **Wheaton, Elements 1, 138.**

säße, welche man als constitutive für die bürgerliche Ordnung bezeichnen kann, und ohne deren Aufrechthaltung die gegenseitigen Beziehungen der Angehörigen verschiedener Staaten jeder Rechtsgrundlage entbehren würden. Beim heutigen Standpunct der Civilisation, bei der Ausbildung aller auf den Weltverkehr bezüglichen Verhältnisse darf man hoffen, daß es überall nur einer einfachen Vorstellung bedürfen wird, um den gegenseitig zu gewährenden Rechtsschuß vertragsmäßig verbürgt, und die Nothwendigkeit einer Retorsion durch vollkommene Reciprocität beseitigt zu sehen [14]). Der würdigste Weg wird immer derjenige sein, wenn ein Staat aus eigenem Antrieb sich zu den Grundsäßen bekennt, denen er wünschen muß, im ganzen Umkreis der Civilisation die allgemeinste Geltung zu verschaffen. Hatte doch schon Kaiser Friedrich II. in diesem Sinn gehandelt, indem er die leßtwillige Verfügung des Fremden nicht allein zu ehren gebot, sondern sie unter die besondre Obhut der Kirche stellte und die Mißachtung mit schwerer Strafe bedrohte [15]); und wenn das Kaiserwort nicht im ganzen Reich zur Wahrheit wurde, so fällt die Schande auf die widerstrebende Landeshoheit zurück, die sich in selbstsüchtiger Fortseßung des Mißbrauches gefiel. Erfreulich ist es, die jun-

---

14) Als Beispiel einer umfassenden Stipulation gegenseitigen Rechtsschußes mag der 7. und 8. Artikel des Vertrages zwischen den Hansestädten und den vereinigten Staaten Nordamerikas hier stehen. Art. 7. „Die Bürger eines jeden der contrahirenden Theile dürfen im Umfange der Gerichtsbarkeit des andern durch Kauf, Schenkung, leßten Willen oder auf andere Art über ihr persönliches Eigenthum verfügen, und ihre Erben, wenn sie Bürger des anderen contrahirenden Theiles sind, werden in deren gedachtes Vermögen succediren, sei es kraft eines Testamentes oder ab intestato, und können davon sowohl in Person als durch Geschäftsführer Besiß ergreifen. Sie dürfen nach Gefallen darüber verfügen, ohne größere Abgaben als die, welchen die Einwohner des Landes, wo das Vermögen sich befindet, im gleichen Falle unterworfen sind, zu entrichten. Wenn etwa bei unbeweglichem Vermögen die gedachten Erben wegen ihrer Eigenschaft als Fremde in den Nießbrauch der Erbschaft nicht eintreten könnten, wird ihnen eine dreijährige Frist, um darüber nach Gefallen zu verfügen und den Erlös ohne Hinderniß zu beziehen, befreiet von aller Abzugsteuer, von den Regierungen der betheiligten Staaten zugestanden werden." Art. 8. „Die beiden contrahirenden Theile versprechen und machen sich förmlich verbindlich, den Personen und dem Eigenthume des Bürgers eines Jeden unter ihnen, welche sich auf den ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Gebieten befinden möchten, von welcher Art deren Beschäftigungen auch wären, sei es auf Reisen oder bei einem Aufenthalte, ihren besonderen Schuß zu gewähren, indem sie ihnen volle Freiheit zugestehen, bei Streitsachen unter denselben Bedingungen, welche nach dem Gebrauche für die Bürger des Landes, wo sie sich befinden, gelten, bei den Gerichten Hülfe zu suchen und bei ihren Processen zur Vertheidigung ihrer Rechte solche Advocaten, Anwälte, Notare, Agenten oder Bevollmächtigte anzunehmen, welche zu wählen sie zuträglich erachten. Die gedachten Bürger und ihre Agenten werden die nämliche Befugniß, wie die einheimischen haben, bei den Entscheidungen und Erkenntnissen der Gerichte, in allen Fällen, wo sie dabei betheiligt sind, so wie bei der Abhörung der bei den gedachten Processen vorgeforderten Zeugen, gegenwärtig zu sein." 20. Dec. 1827. Handels- und Schifffahrtverträge der freien Hansestädte (Bremen, 1842) S. 12.

15) Auth. omnes peregrini C. communia de success. (6, 59).

gen Freistaaten der neuen Welt von dem Gebrechen der alten sich loszusagen zu sehen, wie sie zum politischen Selbstbewußtsein erwachen. So empfahl schon 1836 der Staatssecretär von Venezuela, José Eusebio Gallegos, dem Congreß ein Gesetz zur Abschaffung des Heimfalls-, Abzugs- und Strandrechts, „weil solche Bräuche, der Barbarei und dem Feudalismus entsprossen, der politischen und bürgerlichen Freiheit, den Grundsätzen und Institutionen Venezuelas zuwiderlaufend und dessen Interessen verderblich seien"[16]).

Wenn es in der Idee eines Rechtsstaates liegt, daß auch der Ausländer auf den Genuß der allgemeinen Wohlthaten der bürgerlichen Ordnung, auf den Schutz der Gesetze und der Gerichte während seines Verweilens im Lande und in seinen Beziehungen zu den Staatsgenossen einen wohlbegründeten Anspruch hat, so gibt es dagegen andere, specielle Befugnisse, deren Ertheilung der Staat an den Besitz des Staats- oder doch des Gemeindebürgerrechts knüpfen kann, ohne sich einer gehässigen Unterscheidung schuldig zu machen. Dahin gehört die Befugniß, unbewegliches Eigenthum zu besitzen, den Detailhandel oder andere Gewerbe zu treiben u. dergl. — Jeder Staat hat das Recht, diese Verhältnisse nach seiner Convenienz zu ordnen; keiner hat das Recht, dem andern dabei einzureden, noch weniger ihm Vorwürfe zu machen, oder gar eine Abänderung erzwingen zu wollen. Die Befugniß zum Detailhandel spielte eine große Rolle in den Streitigkeiten zwischen Frankreich und Mexico. Von mexicanischer Seite ward erklärt, der Gedanke, den Franzosen den Detailhandel entziehen zu wollen, liege der Regierung fern, aber sie werde sich nicht die Hände binden, wenn sie es einmal für dienlich erachten sollte[17]). Doch erschien die Forderung in dem famösen Ultimatum vom 21. März 1838. Während der Conferenzen von Jalapa kam der Admiral Baudin immer wieder auf den Punct zurück. Erst als man ihm bemerklich machte, es könne darin nicht nachgegeben werden, ließ er die ausdrückliche Erwähnung fallen, „weil er nicht die letzte Möglichkeit einer Aussöhnung, die nur an dieser Sache zu scheitern scheine, wegweisen wolle"[18]). Als später der Admiral dennoch sich rühmte, er habe, wenn auch nur stillschweigend, den Detailhandel seinen Landsleuten in Mexico gesichert, indem er für sie die Gleichstellung mit den begünstigtsten Fremden ausgewirkt, ward das Unzutreffende dieser Argumentation von mexicanischer Seite hervorgehoben: man habe sich keineswegs des Rechtes begeben, allen Fremden, selbst den am Meisten begünstigten, die Befugniß zum Detailhandel zu versagen, sobald das Interesse des Staates es erfordern würde[19]). Wer

16) Memoria de relaciones exteriores. Caracas, 1836 p. 11.

17) D. Luis Cuevas an den Baron Deffaudis, 27. Juni 1837.

18) Baudin an Cuevas, 20. Nov. 1838. State documents relating to the conferences at Jalapa (London, 1839) 59.

19) Gorostiza an den Staatssecretär, 16. Oct. 1839. Diario del Gobierno, 20. Oct. 1839. Vorsichtig sind die Mexicaner, das muß man ihnen lassen, in ihren Verträgen über diesen Punct. Im 12. Art. des mexicanischen Vertrages

sieht nicht, daß Mexico vollkommen berechtigt war, die Entscheidung sich selber vorzubehalten, und daß es ein Mißbrauch der Gewalt zu nennen ist, wenn der bewaffnete französische Unterhändler auch nur einen Augenblick sich erlaubte, die Forderung als integrirenden Theil eines Ultimatum aufzuführen, dessen Nichtannahme die Anwendung von Zwangsmaßregeln bedingen sollte? Das Aeußerste, was Frankreich völkerrechtlich thun konnte, um seinem Wunsch in dieser Hinsicht Eingang zu verschaffen, war für den betreffenden Fall, eine Maßregel der Retorsion anzukündigen. Aber ist denn ein Ausländer in Frankreich, ohne naturalisirt zu sein, überall zur Eröffnung eines Detailgeschäfts berechtigt? — Wie es ganz und gar vom Ermessen eines Staates abhängt, in welchem Umfang er Ausländern Befugnisse dieser Art einräumen will, so ist er auch vollkommen berechtigt, an deren Ertheilung gewisse Verbindlichkeiten zu knüpfen, z. B. den Dienst in der Miliz. Dies ist einer der Puncte, über welche es Frankreich gefallen hat, eine Lanze mit Buenos Aires zu brechen [20]). In Buenos Aires ist der Ausländer, welcher sich daselbst niederläßt, dem Einheimischen im Genusse der bürgerlichen Rechte gleichgestellt; nur die politischen Rechte bleiben demjenigen vorbehalten, welcher das Staatsbürgerrecht (ciudodanía) erworben hat. Dafür ist aber der so domicilirte Ausländer auch den entsprechenden bürgerlichen Leistungen, namentlich dem Dienst in der Miliz, unterworfen [21]). Der französische Consul, und später der Admiral Leblanc (denn auch hier ward mit den Waffen in der Hand unterhandelt) verlangte Befreiung der Franzosen von diesem Dienste. Von Seiten der argentinischen Republik ward erwidert: man würde sich allerdings mit angesehenen Auctoritäten des Völkerrechts im Widerspruch befinden, wollte man blose Reisende bei vorübergehendem Aufenthalt zu solchen Leistungen herbeiziehen; aber es handle sich um solche, welche, im Lande etablirt, von werthvollen Rechten Gebrauch machen, und welche dem Gemeinwesen eine Gegenleistung nicht verweigern könnten, ohne daß die Einheimischen, welche die Concurrenz jener zu bestehen haben, durch mehrere Zeitversäumniß und Kostenaufwand in Nachtheil versetzt wären. Leicht würde sich zwar darthun lassen, daß der Fremde in Buenos Aires besser gestellt sei, als in Frankreich; aber dies, und die specielle Frage,

---

mit den Hansestädten heißt es: „Obgleich nach dem Wortlaute des vorigen Artikels die Staatsangehörigen der hohen contrahirenden Theile keine Läden (tiendas) eröffnen, noch diese Art des Detailhandels (comercio al menudeo) treiben dürfen, so erklärt doch die mexicanische Regierung überdies, daß sie, so lange ihre Gesetzgebung es zuläßt, den Staatsangehörigen der Hansestädte auch die Befugniß, Läden zu eröffnen und diese Art des Detailhandels zu treiben, ertheilt." Handels- und Schifffahrtsverträge der freien Hansestädte 81.

20) Die Staatsschriften beider Theile: Oficio del Consulado General de la Francia ... y otros documentos relativos al miscuo asunto. Buenos Aires. 1838, und: Apendice á la correspondencia privada entre el exmo S. Gobernador.... y S. E. el S. Vice-Almirante. Dasselbe, englisch und französisch: Correspondence officielle, gleichfalls aus der Staatsdruckerei in B. A.

21) Oficio etc. 35.

ob in Frankreich der Ausländer im gleichen Falle zum gleichen Dienst verpflichtet sei, oder nicht, thue gar nichts zur Sache; denn Buenos Aires stehe noch in keinem Vertragsverhältnisse zu Frankreich; nur die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts begründen, auch abgesehen von Tractaten, ein Recht auf der einen, eine Pflicht auf der andern Seite, zwischen unabhängigen Staaten [22]; Frankreich könne, Buenos Aires gegenüber, für seine Angehörigen keins von denjenigen Rechten in Anspruch nehmen, welche nur durch Tractate erworben werden [23]; die den Franzosen eingeräumten Rechte seien ihnen aus freien Stücken eingeräumt; gefallen ihnen die daran geknüpften Bedingungen nicht, wohl, von einem Zwange sei nicht die Rede; Niemand halte sie zurück; mögen sie das Land verlassen [24]. Wenn die Engländer und Nordamerikaner zum Dienste in der Miliz nicht angehalten werden, so sei auch darauf eine französische Reclamation nicht zu begründen; es sei res merae facultatis, ob der Staat in diesem Fall sein Gesetz mit gleicher Strenge auf alle Ausländer anwenden, oder einige Nationen aus besonderen Rücksichten (und zu welchem Dank Buenos Aires den Engländern sowohl als den Vereinigten Staaten verpflichtet, sei aller Welt bekannt), selbst vor den Einheimischen begünstigen wolle [25]; die Gleichstellung mit der begünstigtsten Nation lasse sich nicht erzwingen. — Und erzwungen sollte sie doch werden, und die Schwäche der Argumente durch das Gewicht der Kanonen unterstützt!

Eine ganz andre Frage ist, ob nicht Frankreich befugt gewesen wäre, seinerseits zur Retorsion zu greifen. Bei unbefangener Betrachtung wird man schwerlich Anstand nehmen, die Frage zu bejahen. Indessen sind einige neuere Völkerrechtslehrer, und zwar, so viel uns bekannt, ausschließlich nur deutsche, welche die Retorsion in so enge Grenzen einschließen wollen, daß, nach ihrer Theorie, eine Retorsion im vorliegenden Fall unstatthaft gewesen wäre, weil die Franzosen in Buenos Aires wohl schlechter als Engländer und Nordamerikaner, nicht aber ungünstiger als die Einheimischen gestellt waren. Nach Martens ist es insbesondre Klüber, welcher eine Unterscheidung zwischen Einheimischen und Auswärtigen als wesentlich zur Begründung einer Retorsion voraussetzt [26]. Es dürfte nicht uninteressant sein, einen Blick auf

---

22) Daß es jene allgemeinen Grundsätze auch unabhängig von Verträgen geltend zu machen wisse, bewies Buenos Aires in dem Streite (1837) mit Bolivia. „Un gobierno,“ heißt es in dem Manifeste gegen Santa Cruz, „que escusa su indolencia con la falta de tralados con la Confederacion Argentina, como si las bases de la justicia universal estuviesen sujetas á convenciones,“ u. s. w.

23) Oficio 30. Der Minister Felipe Arana an den französischen Consul, 8. Jan. 1838.

24) Das. 2, 42. Es sei, erklärte der Minister schon 1830, ein Contract: do ut des, do ut facias: den Franzosen stehe frei, den Contract aufzuheben, und sich zu entfernen.

25) Das. 41, 56.

26) Martens, droit des gens §. 219. Klüber, europ. Völkerrecht §. 234.

die Particulargesetzgebung und die von den Gerichtshöfen befolgte Doctrin (was die Franzosen „Jurisprudenz" nennen) zu werfen; nicht weil daraus das Völkerrecht zu entnehmen, sondern weil daraus die Maxime einzelner Staaten und der Umfang erhellt, in welchem sie von einer völkerrechtlichen Befugniß Gebrauch zu machen gedenken.

Hören wir denn das preußische Landrecht [27]). „Fremde Unterthanen haben, bei dem Betrieb erlaubter Geschäfte in hiesigen Landen, sich aller Rechte der Einwohner zu erfreuen, so lange sie sich des Schutzes der Gesetze nicht unwürdig machen. Die Verschiedenheit der Rechte auswärtiger Staaten macht von dieser Regel keine Ausnahme. Wenn aber der fremde Staat, zum Nachtheil der Fremden überhaupt, oder der hiesigen Unterthanen insbesondre, beschwerende Verordnungen macht, oder dergleichen Mißbräuche wissentlich gegen diesseitige Unterthanen duldet, so findet das Wiedervergeltungsrecht Statt. Die Regel also wäre: Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen, so fern auch im Ursprungslande des Fremden Auswärtige den Einheimischen gleichstehen; ohne Rücksicht auf das etwa geringere Quantum von Befugnissen, was nach der „Verschiedenheit der Rechte auswärtiger Staaten" von diesen im betreffenden Fall den Ausländern wie den eigenen Angehörigen zukommen mag; nur eine beschwerende Verordnung „zum Nachtheil der Fremden", oder eine dergleichen mißbräuchliche Praxis würde Retorsion begründen. Nun bestimmt dasselbe Landrecht [28]) in Bezug auf den Büchernachdruck Folgendes: „in so fern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hiesiger Verleger gestatten, soll Letzteren gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleiches erlaubt werden." Klingt das nicht, als wenn von förmlichen Repressalien die Rede wäre? Es heißt nicht: „Letzteren ist ein Gleiches erlaubt", sondern „soll ein Gleiches erlaubt werden", wobei man an eine bei der Regierung ordentlich einzuholende Erlaubniß, an eine auctorisirte Jagd auf fremdes Eigenthum, an eine Art von Kaperbriefen denken möchte. Indessen es mag der (jedenfalls ungeschickt gewählte) Ausdruck nicht mehr bedeuten, als: es soll den Verlegern in jenen Staaten kein Recht zustehen, bei hiesigen Gerichten Schadenersatz zu suchen, wenn hiesige Verleger ihnen nachgedruckt haben. Es mag eine einfache Retorsion angekündigt sein: in Würtemberg z. B. gilt kein Schrifteigenthum des Preußen, deshalb soll auch keins des Würtembergers in Preußen gelten. Aber wie, wenn nun ein Würtemberger in der Zeit, als unter seiner Regierung der Nachdruck florirte, sich zu dem Beweis angeschickt hätte, daß nach den eigensten Grundsätzen des preußischen Landrechts eine solche Retorsion ihn gar nicht treffen könne? Mit großer Wahrheit hätte er sagen können: „nicht zum Nachtheile der Fremden überhaupt,

---

„Retorsion wird begründet durch eine unbillige oder beschwerliche Ungleichheit des positiven Rechtes, nach welchem ein anderer Staat die Auswärtigen im Verhältnisse zu den Einheimischen behandelt."

27) Einleitung §. 41—43.

28) Th. 1. Tit. XI. §. 1033.

oder der preußischen Unterthanen insbesondre, sondern zum Nachtheil aller, auch der einheimischen Verleger, duldet meine Regierung wissentlich diesen Mißbrauch des Nachdruckens; mir selbst, wenn ich einen guten Artikel zu Markte bringe, wird eben so flink nachgedruckt, als Euch Preußen, es müßte denn sein, daß ich ein Privilegium genommen; ein Privilegium aber kann der Preuße eben so gut, und zu denselben Bedingungen für dieselbe Schutzfrist erhalten, wie der Würtemberger; meine Regierung macht zwischen Fremden und Einheimischen nicht den geringsten Unterschied; wer kein Privilegium hat, dem kann nachgedruckt werden, Tros Tyriusve fuat; ist das in Preußen nicht der Fall, so ist's eben eine blose Verschiedenheit der Rechte; indem ich meine rechtmäßigen Verlagsartikel (denn nur von diesen ist die Rede) an preußische Sortimentshandlungen versende, betreibe ich ein durchaus erlaubtes Geschäft; wie sollt' ich mich denn dabei nicht aller Rechte der Einwohner, auch des Schutzes gegen den Nachdruck, zu erfreuen haben?" Man möchte nicht verbürgen, daß Friedrich Nicolai, als er den Entwurf zu dem betreffenden § hergab, es so gemeint habe; hat er es aber anders gemeint, hat er wirklich an Retorsion gedacht, so stand seine Meinung im Widerspruche mit der Maxime, welche das Landrecht über die Retorsion im Allgemeinen voranstellt[29]). Aber wenn auch ein Staat auf die Anwendung des Wiedervergeltungsrechts ausdrücklich verzichten will, ausgenommen in solchen Fällen, wo ein fremder Staat zwischen Einheimischen und Fremden, zu der Letzteren Nachtheil unterscheidet, so ist dies nur eine aus eigenem, freiem Antrieb beschlossene, nicht eine durch das Völkerrecht gebotene Beschränkung des Retorsionsrechts, dessen Anwendung in dem Sinne z. B., wie Nicolai es ohne Zweifel verstand, der natürlichen Billigkeit gewiß nicht widerstrebt haben würde.

Nehmen wir die Gesetzgebung anderer Staaten. Das baierische Indigenatsedict[30]) besagt: „Den Fremden wird in dem Königreich die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den königlichen Unter-

29) Preußen hat bekanntlich der Retorsion in Bezug auf die Schutzlosigkeit des Schrifteigenthums nicht nur selbst ausdrücklich entsagt, sondern auch auf dem Wege des Vertrages (zum Zeichen, daß das allgemeine Völkerrecht solcher Retorsion nicht im Wege stehen würde) eine Reihe anderer Bundesstaaten zu gleicher Entsagung bewogen, bis der Bundesbeschluß vom 6. Sept. 1832 für alle deutsche Bundesstaaten den Grundsatz aussprach, „daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegen den Nachdruck der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen und jenen der übrigen im Bunde vereinigten Staaten in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem anderen Bundesstaate des dort bestehenden gesetzlichen Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden." S. die Schrift von Hitzig, das preußische Gesetz vom 11. Juni 1837, S. 25 ff., und einen Aufsatz vom Verf. des gegenwärtigen Artikels über den Schutz des Verlagsrechtes gegen auswärtigen Nachdruck, in der deutschen Vierteljahrschrift Nr. XV. (Juli 1841) S. 285 ff.

30) §. 16. (26. Mai 1818.)

thanen zugesteht." Hier ist offenbar ein ganz andres Princip als das preußische; nämlich nicht Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen, sondern gleiche Befugniß des Fremden in Baiern, wie sie dem Baier im Ursprungslande des Fremden zugestanden wird. Nun wird allerdings im nächstfolgenden § die Retorsion für den Fall einer Unterscheidung zwischen Fremden und Einheimischen ausdrücklich vorbehalten, aber die Unstatthaftigkeit ihrer Anwendung im Fall einer blosen Verschiedenheit der Rechte ist nicht ausgesprochen, und der vorstehende § würde ganz müßig sein, wenn er nichts weiter bedeuten sollte, als daß Fremde in Baiern den Einheimischen in demselben Umfang gleichzustellen sind, in welchem der Baier im Ursprungslande des Fremden dem Einheimischen sich gleichgestellt findet. Eine präcisere Regel, einen Maßstab, der bei eintretendem Zweifel über das Sachverhältniß weit leichter in Evidenz zu bringen ist, bietet das französische Gesetzbuch [31]): „Der Fremde genießt in Frankreich derselben bürgerlichen Privatrechte (droits civils), welche den Franzosen von der Nation, welcher dieser Fremde angehört, vertragsmäßig zugestanden sind oder noch zugestanden werden möchten." In diesem Grundsatze könnte eine Härte zu liegen scheinen, aber man muß sich erinnern, daß es eben nur um solche Verhältnisse sich handelt, welche jeder Staat nach eigener Convenienz ordnen mag, so fern er nicht gewisse vertragsmäßige Verpflichtungen eingegangen hat, daß es um Befugnisse sich handelt, auf welche nur durch ausdrücklichen Vertrag ein Rechtsanspruch erworben werden kann [32]). Nach dem Wortlaute der Verträge bemißt sich nicht das Maximum, was ein Staat gewähren wird (er kann und wird in manchen Fällen, aus Rücksichten der Convenienz darüber hinausgehen), sondern das Minimum, was er gewähren muß — indem dies zugleich das Maximum ist, was der Fremde zu verlangen berechtigt ist. Daß bei der Durchführung dieses Grundsatzes das Recht der Retorsion im weitesten Umfange vorbehalten bleibt, springt in die Augen.

Völlig fremd ist eine Beschränkung des Retorsionsrechts den englischen Rechtsbüchern und der Praxis des Admiralitätsgerichtes, dessen Entscheidungen unter Sir William Scott (nachmaligem Lord Stowell) eine bedeutende völkerrechtliche Auctorität erlangt haben. Ein sprechendes Beispiel bietet grade das Prisenrecht dar. Spanien hält den Grundsatz fest, daß ein Schiff, das zur See wiedergenommen ist, dem Wieder-

31) Code civil, Art. 11.

32) Vergl. oben Anmerkung 22. — Der Natur der Sache nach wird die Beweislast dem Fremden zugeschoben werden. Humaner in dieser Beziehung verordnet eine preußische Declaration vom 24. Sept. 1798 zum A. L. R. Th. 1. Tit. 50. §§. 666—669 (bei Mannkopf 1, 108): „Bei einem in hiesigen Landen eröffneten Specialconcurs sollen auswärtige Gläubiger mit zugelassen werden, in so fern nicht von den Mitgläubigern behauptet und nachgewiesen wird, daß nach den Gesetzen den Wohnortes des Gläubigers, welchen sie zurückweisen wollen, im gleichen Fall ausländische Gläubiger nicht zugelassen werden." In Preußen gilt demnach die dem Fremden günstigere Voraussetzung, so lange nicht das Gegentheil erwiesen ist.

nehmer verfällt, wenn es 24 Stunden in der Gewalt des Captors gewesen. Es gilt dabei ganz gleich, ob das Schiff ursprünglich spanisches oder fremdes (neutrales) Eigenthum war; also wird ganz und gar kein Unterschied gemacht zwischen Einheimischen und Fremden. England gibt wiedergenommene Schiffe gegen Bergelohn an den ursprünglichen Eigener zurück, ohne Ansehen der Zeit, welche sie in des Feindes Hand gewesen. In dem Fall aber, wenn der Eigener ein Spanier war, verfuhr Sir William Scott nach der in Spanien geltenden Regel, und sprach dabei die allgemeine Maxime aus, der mildere, englische Grundsatz sei auf fremdes Eigenthum nur dann anzuwenden, wenn im Ursprungslande des Fremden mit englischem Eigenthum nach eben demselben Grundsatz verfahren werde [33]). Hier ist eine blose „Verschiedenheit der Rechte“: das Prisenrecht eines Staates, wenigstens so fern es mit so speciellen Verhältnissen, wie die unter den Begriff des postliminium fallenden, sich beschäftigt, ist füglich [34]) als ein Theil seiner Municipalgesetzgebung zu betrachten. Ist es nun Retorsion, was im vorliegenden Falle vom englischen Admiralitätsgericht erkannt worden? Sir William Scott hat sich des Wortes nicht bedient. Umschreibend sagt er, es sei nicht eine Wiedervergeltung in der Absicht zugefügt, um Böses mit Bösem zu erwidern (not vindictive retaliation), es sei nur das gerechte und billige Maß der Auseinandersetzung, in der Weise, wie sie bei Privatinteressen Statt finde (civil retribution); ein Staat sei befugt, in solcher Weise die Interessen seiner Unterthanen wahrzunehmen, wenn nicht auch auf der andern Seite ein gleich liberaler Grundsatz ihnen zu Statten komme. Daß dies Verfahren gerecht und billig sei, stellt Niemand in Abrede. Aber Pöhls [35]) sagt, es sei nicht Retorsion, sondern Talion; Martens erklärt [36]), es könne nicht Retorsion sein, weil ja keine unbillige Zurücksetzung des Fremden, den Einheimischen gegenüber, es veranlaßt habe; er rechtfertigt aber die Entscheidung aus einem andern Gesichtspunct, was Großbritannien seinen Unterthanen, mit Bezug auf die Rückgabe des Eigenthums, gewähre, sei eine reine Gunst, auf welche ein Fremder keinen Anspruch erheben könne; eben diese Gunst möge der Staat (so fern nicht Verträge ihn verpflichten) den Fremden gewähren oder verweigern, nach eignem Ermessen. Das heißt, mit anderen Worten: Spanien gewährt den Engländern diese Gunst so wenig, als seinen eigenen Unterthanen, England kann sie also auch den Spaniern verweigern, kann die Verweigerung retorquiren. Was in aller Welt wäre damit gewonnen, den Namen zu vermeiden, wo die Sache so deutlich vorliegt?

Ein anderes Beispiel — eines aus der neuesten Zeit. Vom Sta-

33) Schiff Santa Cruz (7. Dec. 1798) — bei Robinson, Reports 1, 61.
34) Manning, Commentaries 142.
35) Seerecht 4, 1051. Die Hauptsache ist, daß er die Talion in diesem Falle „sehr billig und gerecht“ findet.
36) Bei Gelegenheit des ganz ähnlichen Falles des St. Jago, 1793. Essai sur les armateurs 191.

der Elbzoll sind die Hannoveraner nicht befreit, sondern nur (kraft alter kaiserlicher Privilegien, welche jedoch nur in beschränktem Sinn ausgedeutet und respectirt werden) die hamburgischen Bürger. Dennoch fand Belgien im Jahr 1841 sich gemüßigt, mit Bezug auf die Kosten, welche seinen Unterthanen von hannöverischer Seite im Elbhandel auferlegt waren, eine erhöhte Abgabe von der hannöverischen Flagge in belgischen Häfen zu erheben. Man nahm keinen Anstand, dies Retorsion zu nennen; und doch lag keine unbillige Unterscheidung zwischen Hannoveranern und Belgiern, kein „droit inique“ zum Nachtheil der Letzteren zu Grunde. Noch mehr: Hannover protestirte nicht, erklärte, so viel öffentlich verlautet, die belgische Retorsion nicht für völkerrechtswidrig, sondern — Hannover fügte sich, in Folge dieser Retorsion, und räumte der belgischen Flagge vertragsmäßig[37]) werthvolle Zugeständnisse ein, und wenn es sich auch nicht dazu verstand, die belgische Flagge auf den Fuß der hamburgischen, also günstiger als seine eigene zu stellen, so verzichtete es doch auf die Befugniß, seine eigene Flagge künftig vor der belgischen im Stader Elbzoll zu begünstigen.

Vielleicht wird man die Frage einwerfen, ob sich denn überhaupt billiger Weise erwarten lasse, daß Fremde in irgend einem Staate günstiger, als die Einheimischen behandelt werden sollten? In der diplomatischen Controvers über die berüchtigte Schwefelfrage (zwischen Großbritannien und Neapel, 1838) ist auch dieses Verhältniß zur Sprache gekommen, und der neapolitanische Gesandte[38]) erklärte eine solche Erwartung, selbst wenn sie aus einem Staatsvertrage hergeleitet werden solle, für ein großes Paradoxon in der Politik. Lord Palmerston erwiderte treffend genug, aber sehr wenig artig: „Eben um in gewissen Fällen dem Fremden größere und ausnahmsweise Freiheit im Gegensatze zu den Einheimischen auszuwirken, werden Handelsverträge häufig geschlossen. Weil in Ländern, wo die Regierung, willkürlich und despotisch, keiner Verantwortlichkeit und keiner Ueberwachung unterliegt, es sich oftmals zutragen kann, daß Laune, Mangel an politischer Einsicht, Vorurtheil, Privatinteresse, oder ungebührlicher Einfluß die Erlassung von ungerechten und unpolitischen Edicten herbeiführt, welche viel Unheil über das Volk eines solchen Landes bringen: eben deshalb sind fremde Regierungen nicht selten bemüht, ihre Unterthanen gegen Nachtheil und Unsicherheit zu schützen, welchen Uebeln das Volk in jenem Staate selbst von Zeit zu Zeit sich ausgesetzt sieht[39]).“ Lassen wir dahingestellt, in wie fern der britische Exstaatssecretär es verantworten konnte, wenn er der neapolitanischen Regierung eine so wenig manierliche Vorlesung hielt: im Allgemeinen werden wir zugeben, daß ein Staat Grund haben kann,

---

37) Der Vertrag vom 15. Januar 1842 bei Soetbeer, Statistik d. Hamburg. Handels 1839—1841. S. 243.

38) Graf Ludolf an Lord Palmerston, 31. Juli 1838. Parliamentary Papers, relative to the Sulphur Monopoly in Sicily p. 30.

39) Lord Palmerston an den Grafen Ludolf, 12. Oct. 1838. Parliam. Papers 45.

seinen Unterthanen im fremden Lande eine ausnahmsweise Bevorzugung der bezeichneten Art zu wünschen. Wie soll er dem Wunsche Folge geben? Der Fall, wenn es sich um eine wirkliche Rechtsverletzung handelt, gehört nicht hierher; da würden Repressalien an ihrer Stelle sein. Aber es gibt Uebelstände, deren Abstellung man nicht als Sache des klaren Rechtes verlangen kann: und sie drücken doch. Man kann auf dem Wege der Unterhandlung die vertragsmäßige Abstellung suchen. Wenn aber dies mißlingt, was sollte denn im Wege stehen, wenn man durch die erwidernde Entziehung einer gunstweise bisher eingeräumten Befugniß den fremden Staat für Nachgiebigkeit zu stimmen, oder wenigstens den Nachtheil einigermaßen auszugleichen sucht?

So können wir also die Theorie der Mehrzahl deutscher Völkerrechtslehrer [40]) über den rechtmäßigen Gebrauch der Retorsion in ihrer Beschränkung nicht annehmen. Damit aber soll nicht gesagt sein, daß jede Verschiedenheit der Rechte (diversitas juris) sich dazu eignet, gegen Fremde, in deren Ursprungsland sie sich finden mag, in erwidernde Anwendung gebracht zu werden. Die Entscheidung, ob es geschehen soll oder nicht, liegt (so fern nicht eine Pflicht des natürlichen oder vertragsmäßigen Rechtes im Wege steht) in dem Ermessen eines jeden Staates, welcher die Zweckmäßigkeit einer Retorsion nach dem Maßstabe des wohlverstandenen Interesses seiner Angehörigen, die Statthaftigkeit derselben überhaupt nach dem Gesetze seiner Selbstachtung, im Bewußtsein der eigenen, wahren Würde zu beurtheilen hat. Unwürdig z. B. würde man es ohne Zweifel nennen, wenn ein Staat, welcher seinen Bürgern die Wohlthat eines mündlichen und öffentlichen Gerichtsverfahrens gewährt, Fremde mit der Nachbildung des schriftlichen und schleppenden Proceßganges, der in ihrem Lande zu Hause sein mag, bei der Verfolgung ihrer Ansprüche heimsuchen wollte. Kleinlich würde es sein und in anderen Beziehungen leicht über den Zweck der Ausgleichung hinausgehen, wenn ein Staat, in welchem man irgend eine besondere Abgabe nicht kennt, Fremden eben diese Abgabe auflegen wollte, auf den Grund, daß dergleichen (als Pflastergeld, Brückengeld, Thorsperre) bei ihnen zu Hause entrichtet wird.

Eben weil mehr solche zusammengesetzte Rücksichten dabei in's Spiel kommen, ist es endlich ein ziemlich allgemein [41]) geltender, aus der Natur der Sache fließender Grundsatz, daß Retorsion nicht von irgend einer untergeordneten Staatsbehörde verfügt werden kann, sondern daß ihre Anordnung in Administrativsachen der Staatsregierung selbst, in Justizsachen der obersten Gerichtsstelle vorbehalten bleibt.

---

40) Der alte Bauer (de fund. quo retorsio juris nititur. 1787) macht eine Ausnahme. Er sagt, wie uns scheint, sehr richtig, ob der fremde Staat zwischen Einheimischen und Fremden unterscheiden mag, oder nicht, „utroque casu non potest non talio licere illi, qui plane liberum habet arbitrium, quo jure alienos donare velit cives.“ Vergebl. streitet dagegen Häberlin. Repert. 4,854.

41) Preußisches Landrecht a. a. O. und Declaration vom 24. Sept. 1798. Baierisches Indignatsedict §. 18. Altenburg. Grundgesetz §. 96 u. s. w.

III. Von Repressalien. — Bynkershoek[42]) sagt, bei den Römern finde sich keine Spur von der Unart, gegen diejenigen, welche noch nicht Feinde, sondern noch immer Freunde heißen, feindlich zu verfahren, und ihre Güter zu Land und zu Wasser wegzunehmen. Die Bemerkung hat ihre Richtigkeit, was die Römer und römisches Recht betrifft. Doch ist der Begriff der Repressalien — einer Art der Selbsthülfe, welche Gewalt gebraucht, und doch nicht Krieg heißen soll — nicht eine Erfindung der neueren Zeit, sondern schon dem Alterthume geläufig. Als ältestes Beispiel pflegt man die Erzählung des Nestor (im 11. Gesange der Iliade) anzuführen, wie er einst, in frischer Jugend, eine Beraubung der Heerden erwidert, und die Beute unter die erstmals Beschädigten vertheilt. Wenn ein solcher Ersatz auch nicht ohne Heeresrüstung und bewaffnete Ueberschreitung fremden Gebietes zu gewinnen war, so unterschied doch die Theorie der Späteren[43]) zwischen einem Zuge, der nur zu solchem Endzweck unternommen ward, und zwischen eigentlichem Krieg. Unter verschiedenen Formen übrigens treten die Repressalien im Alterthume schon auf. Sehr bekannt ist das athenische Gesetz der Androlepsie: war ein Athener in einem fremden Staate gewaltsam getödtet, so war den Angehörigen verstattet, drei Individuen von den Landsleuten des Todtschlägers zu greifen und festzuhalten, bis der Letztere bestraft und ausgeliefert sein würde[44]). So erhebt sich im Senate von Karthago, als davon die Rede ist, einen verdächtigen Fremden zu verhaften, eine Partei, welche eindringlich vorstellt: „es würde ein übler Vorgang sein, Fremde um nichts anzutasten; dasselbe würde den Karthagern in Tyrus und in anderen, von ihnen vielbesuchten Handelsplätzen widerfahren[45])." Getreide, welches die Römer in Cumä aufgekauft, belegte der Tyrann von Cumä, Aristodemus, der Erbe der Tarquinier, mit Beschlag, als Repressalie für die Confiscation der in Rom befindlichen, der vertriebenen Königsfamilie angehörigen Güter[46]). Auch etwas den Kaperbriefen sehr Aehnliches kommt bei den Griechen[47]) vor, und zwar in der Weise, wie das Mittelalter sie ferner ausgebildet hat, als eine vom Staate seinen Angehörigen ertheilte Erlaubniß, sich ihres Schadens zu erholen, ohne daß der Staat deshalb eine Kriegserklärung für nöthig findet, oder einen wirklichen Kriegszustand eintreten läßt.

42) Quaest. Jur. Publ. 1. c. 24. Opp. 2, 205.

43) Die Deduction des Nicolaus Damascenus, des Geschichtschreibers und Staatsmannes, als Gesandten des Königs Herodes, bei Josephus (Jud. Antiq. 16. 10) ist schon von Grotius angeführt. Der Keim dieser Ansicht ist schon im Thucydides 5. 115 zwischen den Zeilen zu lesen.

44) Demosthenes gegen Aristokrates 647 f. Fremde Staaten setzten dieser Repressalie, wie es scheint, wieder andere entgegen. Demosthenes über die trierarch. Krone 1232. Näheres im Pauly's Encyklop. der classischen Alterthumswissenschaft 1, 476. Die clarigatio Liv. 8. 14, welche Gronov zum Grotius damit zusammenstellt, ist, wie die Ansicht der Stelle lehrt, etwas ganz Verschiedenes.

45) Liv. 34., 61.

46) Liv. 2., 34.

47) Beispiele bei Schömann, Jus Publ. Graec. 367.

Ein merkwürdig constanter Zug ist's bei den Völkern von antiker Gesittung, daß Selbsthülfe nur für erlaubt galt, nachdem Recht vergebens gefordert war. Die Modalität dieser Forderung, und überhaupt diese ganze Partie des alten Völkerrechts, ist erst neuerdings, zumal durch die schönen Untersuchungen von Karl Sell [48]), in ihr volles Licht gestellt worden. Ein geregelter, durch Grenznachbarschaft oder durch Handelsbeziehungen veranlaßter Verkehr zwischen den Bürgern zweier Staaten setzte nicht nothwendig ein politisches Bündniß, wohl aber eine Verständigung voraus über gegenseitiges Rechtgeben und Rechtnehmen [49]). Einem wirklichen Bündnisse blieb vorbehalten, ergänzende Bestimmungen zu mehrerer Sicherheit des Verkehrs hinzuzuthun, z. B. Privatcontracte durch Beobachtung gewisser Förmlichkeiten unter die Garantie des Staates zu stellen [50]), bei Streitigkeiten über contractliche Verhältnisse die Entscheidung demjenigen Staate zuzuweisen, innerhalb dessen Gerichtsbarkeit der Contract geschlossen worden [51]), oder die gegenseitige Auslieferung von Friedensstörern zu stipuliren [52]). Sell hat insbesondere in der recuperatio der Römer ein ausgebildetes völkerrechtliches Institut nachgewiesen; und der so geläufige Ausdruck res repetere [53]) gewinnt allerdings gar sehr an Bedeutung, wenn man erfährt, daß die Rechtsverhältnisse des internationalen Verkehrs geordnet waren, und daß eine constatirte Rechtsverweigerung vorliegen mußte, um im Gefolge von Privatstreitigkeiten die Kriegserklärung von Staatswegen zu motiviren [54]). So galten dem Griechen Repressalien für motivirt, sie waren der mildeste und in der That, abgesehen vom Kriege, der einzige Ausweg, wenn einem Volksstamme die nachgesuchte Aufnahme in das Rechtsschutzbündniß geweigert [55]), oder wenn der vertragsmäßig zugesicherte Rechtsschutz vergebens angerufen war [56]). In gleicher Weise ist es als eine Frucht derjenigen Gesittung, welche der Handel mit sich führt, zu betrachten, wenn im Mittelalter die Ertheilung der Erlaubniß zu Repressalien an eine klar vorliegende, vielleicht selbst wiederholte Rechtsverweigerung geknüpft ward [57]).

48) Die Recuperatio der Römer. Eine rechtshistorische Abhandlung von Dr. Karl Sell (Braunschweig, 1837). Eine der lehrreichsten Schriften, die den Inhalt einer Menge von wenig gewürdigten und doch bedeutungsvollen Stellen der Classiker aufschließt.

49) Commercium juris praebendi repetendique. Liv. 41, 24. Formula juris exequendi Liv. 39, 25. *Σύμβολον, δικαιοδοσία* bei den Griechen.

50) Vertrag Roms mit Karthago Polyb. 3, 22.

51) Vertrag Roms mit den Latinern Dionys. Italic. 6, 95.

52) Früherer Vertrag mit den Latinern Dionys. 5, 40.

53) Servius zur Aeneide 10, 14. nam veteres laedere res rapere dicebant, etsi rapinae nullum crimen existeret, similiter satisfacere res reddere dicebant.

54) Die Stelle über die Fetialen ist bekannt: Dionys. 2, 72. Beispiele: Dionys. 5, 37. Liv. 1. 30 res nequidquam repetitae.

55) Die Delier — Polyb. 32, 17.

56) Polyb. 23, 2, 13.

57) Beispiele bei du Cange s. vv. „Marcha" und „Repraesaliae."

Im Einklange mit diesen Grundsätzen ist es die übereinstimmende Lehre des neueren Völkerrechtes, daß Repressalien nur zulässig sind, wenn eine offenbare Rechtsverletzung vorliegt, und wenn diese unzweideutig als die Handlung des beleidigenden Staates selbst sich herausstellt, also nicht etwa als Irrthum oder böser Wille irgend einer untergeordneten Behörde, welcher durch die Staatsregierung, sobald die Sache zu deren Kunde officiell gebracht worden, gemißbilligt, bestraft und in den Folgen durch entsprechende Genugthuung ausgeglichen werden könnte. Für die Fälle, wo ein Staat durch Beschwerden seiner Angehörigen, kraft seines Repräsentationsrechtes (s. oben Anm. 3) zu Repressalien sich aufgefordert sehen mag, folgt aus diesen Grundsätzen, daß eine Rechtsverweigerung abseiten der einen Regierung allein die andere berechtigen kann, durch Repressalien einzuschreiten. Es muß also vor allen Dingen das in Anspruch genommene und geweigerte Recht in Evidenz gestellt, die Forderung muß eine durchaus liquide sein. Aber auch eine offenbar ungerechte Sentenz, und wäre sie vom obersten Gerichtshofe des Staates bestätigt, genügt nicht, um Repressalien zu begründen. Eine Vorstellung muß durchaus an die Regierung selbst gerichtet werden, und von dieser unberücksichtigt geblieben sein. Zahlreiche Verträge, zumal aus dem 17. Jahrhundert, legen der Regierung des Beschwerdeführenden geradezu die Verpflichtung auf, eine Vorstellung auf diplomatischem Wege an die andere Regierung gelangen zu lassen, und dann noch eine bestimmte Zeitfrist abzuwarten, bevor sie zu Repressalien schreitet [58]). Auch abgesehen von Verträgen, wird jeder Rechtsstaat eine solche Vorsicht sich zum Gesetze machen. Denn jedem Rechtsstaate muß daran gelegen sein, daß alle Rechtsmittel erschöpft seien, ehe die Gewalt eintritt, und daß die Fälle möglichst selten sein mögen, in welchen eine gerichtliche Sentenz durch irgend eine factische Procedur von Außen her außer Wirksamkeit gesetzt wird. Das Privatinteresse, das bei einer Sache auf dem Spiele steht, mag noch so groß sein; es kann niemals in Betracht kommen gegen den verderblichen Eindruck eines gewaltsamen Einschreitens vor Erschöpfung aller Rechtsmittel oder in einer nicht ganz evidenten Sache. Dagegen ist's aber auch ein öffentliches Interesse nicht nur, sondern eine Verpflichtung des Rechtsstaates, in einer evidenten Sache seinen Bürgern jegliche Intervention zur Aufrechthaltung klaren Rechtes angedeihen zu lassen. Und auch die Bemerkung Vattel's hat ihre Richtigkeit, daß unmäßige Verzögerung oder Versperrung des Rechtsweges [59]) (welche an und für sich schon einer förmlichen Rechtsverweigerung gleichzuachten) eine Forderung zur liquiden stempeln würden.

---

58) Beispiele bei Rau, Völkerseerecht 343, und Manning, Law of Nations 108 ff. Ein neueres Beispiel — Vertrag der Hansestädte mit Venezuela, 27. Mai 1837, Artikel 25.

59) Der Fall, in welchem die Generalstaaten, weil Einigen ihrer Bürger der Rechtsweg in Venedig versperrt werden wollte, sich gegen venetianisches Eigenthum zu Repressalien entschlossen, die freilich erfolglos blieben (1784), steht bei Martens, Causes célèbres du droit des gens 2, 142—168.

Ist es nicht eine gerichtliche Sentenz, oder eine anhängige Rechtssache, sondern eine administrative Verfügung, welche die Beschwerde veranlaßt, so ist vor Allem der Unterschied zwischen Interessen und Rechten streng in's Auge zu fassen. Denn auch in diesem Falle muß das Beharren bei der Verfügung, muß die Nichtberücksichtigung der Vorstellungen als eine Rechtsverweigerung sich darstellen, um Repressalien von der anderen Seite zu begründen. Lehrreich in dieser Beziehung, aber unerfreulich, sind die Verhandlungen zwischen England und Neapel in der berüchtigten Schwefelfrage. Daß die Interessen britischer Unterthanen in ihren commerciellen und industriellen Speculationen durch das Schwefelmonopol empfindlich betroffen waren, mag man nach Mac Gregor's Beweis gern zugeben. Aber die Behauptung, daß die Aufrichtung des Monopols eine Verletzung des Vertrags von 1816 in sich fasse, diese Behauptung ist aus dem angewiesenen Artikel 5 des Vertrags nirgendwie zu erweisen. Dennoch verweigerte auf den Grund dieser angeblichen Verletzung hin Lord Palmerston die Erfüllung einer unbedingt ertheilten Zusage. Am 20. Juni 1838 nämlich hatte er erklärt, „die britische Regierung werde stets bereit sein, mit ihren Verbündeten zur Unterdrückung der Piraterie zusammenzuwirken." Am 27. Juli desselben Jahres, als seine Mitwirkung durch den neapolitanischen Gesandten zu diesem Zweck in Anspruch genommen war, erklärte Lord Palmerston, „die britische Regierung bedaure, weder dieses noch irgend ein anderes Gesuch des neapolitanischen Gouvernements erfüllen zu können, bis zuverlässige Kunde vorliege, daß das Letztere seine Absicht einer Verletzung des Tractats von 1816 aufgegeben habe [60])." Eingeschüchtert durch die rücksichtslose Betreibung der Sache von englischer Seite, auch wohl überzeugt von der staatswirthschaftlichen Unzweckmäßigkeit der beabsichtigten Maßregel, hob die neapolitanische Regierung die anstößige Anordnung auf. „L'affaire des souffres est résolue," schrieb der Fürst Cassaro am 23. Februar 1840 an den britischen Geschäftsträger. Zugleich drückte er, im Namen seines Königs, die Erwartung aus, der britische Gesandte Temple werde die erforderliche Vollmacht mitbringen, um den von Mac Gregor unterhandelten Handelsvertrag zu unterzeichnen [61]). Ueber den Inhalt dieses Vertrags ist zwar dem Parlament jede amtliche Kunde vorenthalten worden; indessen ist aus zuverlässigen Berichten, und namentlich aus den Angaben von Lord Lyndhurst im Oberhause (2. Juni 1840), bekannt, daß Mac Gregor in Neapel große Bereitwilligkeit fand, den Wünschen der Engländer in Bezug auf Handels- und Schifffahrtsinteressen entgegenzukommen. Wie erstaunt aber war die neapolitanische Regierung, zu erfahren, daß Temple keine Vollmacht habe, den Vertrag zu unterzeichnen, daß Mac Gregor keine Vollmacht gehabt, zu unterhandeln, daß unbedingt nur

60) Parliamentary Papers — Sulphur Question 23.
61) P. Papers 73. Zu vergleichen ein Aufsatz von David Urquhart im Newcastle Journal, Juni 1840.

die Aufhebung des Schwefelmonopols ausgesprochen werden müsse, wenn man der schleunigen Anwendung von Zwangsmaßregeln entgehen wolle. Sich so geäfft zu sehen, sich befehlen, drohen zu lassen, wo England kein Recht haben konnte, zu verlangen, das war zu viel. Da entsandte Lord Palmerston ein Geschwader und ließ neapolitanische Schiffe wegnehmen. Die Sache ist später durch französische Vermittelung beigelegt. In dem Benehmen Englands aber sehe, wer es kann, etwas Anderes als den Mißbrauch der Gewalt.

Man theilt die Repressalien ein in negative, wenn ein Recht der Nation, welche Grund zur Beschwerde gegeben hat, vorenthalten, wenn die Erfüllung einer vertragsmäßigen Zusage verweigert wird, und in positive, wenn Personen und Effecten, welche der beleidigenden Nation angehören, mit Gewalt festgenommen werden, um auf diese Weise Genugthuung zu erlangen. Eine andere, früher geläufige Eintheilung hat jetzt ihre praktische Bedeutung fast verloren. Man unterschied specielle Repressalien, wenn den Beschädigten die Befugniß ertheilt ward, auf Kosten des Eigenthums der Nation, über welche sie Beschwerde führten, ihres Schadens sich zu erholen, ohne daß dadurch das friedliche und freundliche Verhältniß des einen Staates zum andern irgend weiter unterbrochen werden sollte[62]); und allgemeine Repressalien, wenn der Staat auf dem Wege einer allgemeinen Maßregel gegen Eigenthum und Personen von der beleidigenden Nation sich Genugthuung oder Ersatz für gekränktes Recht auszuwirken suchte. Specielle Repressalien in dem obigen Sinne sind neuerdings fast gänzlich außer Gebrauch gekommen; und die Allgemeinheit der angeordneten Maßregeln erinnert manchmal sehr lebhaft an den alten Ausspruch des Großpensionärs de Wit: „Ich sehe keinen Unterschied zwischen allgemeinen Repressalien und offenem Krieg.“

Werfen wir einen Blick auf die verschiedenen Formen, unter welchen allgemeine Repressalien aufzutreten pflegen. Eine der gewöhnlichsten Maßregeln ist die Beschlagnahme (das Embargo) von allen Schiffen unter der Flagge des beleidigenden Staates, welche sich zur Zeit in den Häfen der beleidigten Nation vorfinden. In weiterer Ausdehnung werden sodann an Staatsschiffe oder an Privatkreuzer, oder an Beide zugleich, Commissionen ertheilt zum Aufbringen von Schiffen auf hoher See. Zu den selteneren Maßregeln gehört die von der dänischen Regierung 1807, in Erwiderung englischer Gewaltthätigkeiten, ergriffene, daß nämlich dänische Unterthanen angewiesen wurden, die Summen, welche sie an Engländer schuldeten, in die dänische Staatscasse zu bezahlen[63]). Als Friedrich II. von Preußen 1753 noch einen Schritt weiter gegangen war, und nicht etwa Privatschulden seiner Unterthanen, sondern die Zinszahlung der schlesischen Anleihe mit Beschlag belegt hatte, mußte er sich von der englischen Staatsschrift die Lehre ertheilen lassen, daß Sum-

62) Die alten Formen — s. Blackstone 1, 258.
63) Erörterungen darüber bei Wheaton, International Law 2, 24.

men, welche der persönlichen Ehre des Fürsten, oder dem öffentlichen Credit des Staates anvertraut werden, selbst in Kriegszeiten von England und Frankreich nicht berührt, sondern als unter dem besonderen Schutze des Völkerrechts stehend erachtet worden seien [64]).

Repressalien gegen das Eigenthum pflegt man durch den Satz zu rechtfertigen, für ungerechte Handlungen des Staates sei das Gesammteigenthum der Nation verhaftet [65]). Aber seltsam, als wenn man selbst an diesen Satz nicht recht glaubte, als wenn man doch den Vorwurf fürchtete, es werde der Unschuldige für den Schuldigen gestraft, beeifert man sich, hinzuzufügen, es sei mit nichten die Meinung, diejenigen, welche zunächst betroffen werden, die Unschuldigen, im Geringsten zu lädiren; sie haben ja den Regreß an ihre eigene Regierung; die habe das Unheil verschuldet, und sei zum Ersatz alles daraus entspringenden Schadens unzweifelhaft verpflichtet [66]). Eine vortreffliche Theorie; aber wenn man erfährt, wie lange die durch dänische Repressalien beschädigten Engländer [67]) sich vergebens bemüht, von ihrer Regierung, deren unerhörtes Benehmen 1807 doch allein jene Repressalien hervorgerufen, einigen Ersatz zu erhalten, so wird man sich überzeugen, daß jener Theorie in der Anwendung gelegentlich aus dem Wege gegangen wird, und daß es bei Repressalien hergeht, wie im Kriege: der Unstern, die Sünden der Regierung werden mitgetragen, mitgebüßt, von jedem Einzelnen [68]).

Am Schwersten fällt es, Repressalien gegen die Personen zu rechtfertigen, oder auch nur ein plausibles Motiv dafür aufzustellen. Will man sie als Sachen betrachten, für die Handlungen des Staates mit verhaftet, wie alle andere der Nation angehörige Dinge? Als Personen könnte man sie verantwortlich machen wollen. Aber eben diese Idee einer Verantwortlichkeit, einer geübten Rache, einer auferlegten Strafe, sucht man ja bei Repressalien zu beseitigen. Eine üble Behandlung von Individuen, welche aus solchem Grunde festgehalten werden, erklärt man allgemein für unerlaubt und abscheulich; und für die Freiheitsberaubung müßte nach der beliebten Theorie (es ist aber nicht recht abzusehen, in welcher Weise) ihre eigene Regierung, die Alles auf

---

64) Bei Martens, Causes célèbres 2, 69.

65) In wie fern das blose Domicil, oder gar ein temporärer Aufenthalt genügt, um bei Repressalien für die Sünden des Staates, in welchem man sich befindet, mit aufkommen zu müssen, ist ausführlich erörtert von Wheaton a. a. O. 2, 39—68.

66) Das Bewußtsein dieser Verantwortlichkeit, das böse Gewissen eines Staatsoberhauptes, welches zu gerechten Repressalien Veranlassung gegeben, spricht sich in naiver Reumüthigkeit aus in einem Schreiben des Königs Jacob von Arragonien, von 1326, bei Leibnitz Cod. Jur. Gent. Dipl. Nr. 58 p. 121.

67) British and Foreign Review Oct. 1837. The Danish Claims 581—599.

68) Vattel III. 15. §. 232 hat die Entschädigungsfrage im Falle des Krieges behandelt. Im Falle von Repressalien ist sie leichter zu übersehen, das ist der ganze Unterschied.

dem Gewissen hat, sie entschädigen[69]). Halte man sich doch an das Eigenthum, der Spielraum ist weit genug. Gestehe man doch lieber ein, daß Repressalien gegen die Personen so unwürdig sind, als überflüssige Härte gegen die Wehrlosen und Harmlosen in Kriegszeiten. Im größten Maßstabe trieb Bonaparte die Sache, als er vor dem Wiederausbruche des Krieges, der dem Frieden von Amiens folgte, zehntausend Engländer in Frankreich verhaften ließ. Man könnte dieses eine Kriegsmaßregel nennen wollen, denn der diplomatische Verkehr war so eben abgebrochen. Kaperbriefe waren in England ausgegeben, und ein paar französische Schiffe aufgebracht. Aber Bonaparte zählte darauf, die Angehörigen der schuldlosen Opfer würden in England ein solches Geschrei erheben, daß die Regierung die Freilassung derselben durch Nachgiebigkeit würde erkaufen müssen[70]). Er hat sich verrechnet; er hat nichts damit erzielt, als den unauslöschlichsten Haß der englischen Nation. Die Verhaftung der Engländer in Holland (9. Juni 1803 — nachdem Großbritannien der batavischen Republik die Neutralität angetragen hatte!) war nur ein Zeichen der schimpflichen Unterthänigkeit unter die französische Dictatur; sie wurde in England selbst durch Kaperbriefe erwidert[71]).

Wie aber, wenn Repressalien zunächst nur gegen das Eigenthum, aber unter solchen Umständen verhängt werden, daß ein Widerstand der Betheiligten, also ein bewaffneter Conflict, voraussichtlich gar nicht ausbleiben kann? Als im Jahre 1804 die britische Regierung, bevor es mit Spanien zum offenen Bruch gekommen war, den Befehl ertheilt hatte, die rückkehrenden spanischen Silberschiffe wegzunehmen, entspann sich beim Versuche, die Ordre auszuführen, ein lebhaftes Seegefecht; über 100 Todte und Verwundete; dazu noch flog die eine der spanischen Fregatten, die Medusa, mit 240 Personen in die Luft[72]). Eine solche Maßregel, meinte ein Redner[73]) im britischen Parlament, trage in sich weit ausgesprochener den Charakter der rohen Gewalt (violence and outrage), als bei irgend einem Falle von Repressalien vorkomme. Das Ministerium hatte auch nicht die Maßregel als eine Repressalie bezeichnet. Doch war der Versuch gemacht, den Fall mit der Anordnung eines Embargo in Parallele zu stellen. Darauf erwiderte Lord Grenville[74]) in heftiger Rede: „Wie, es sollte kein Unterschied sein zwischen dem Anhalten von Handelsschiffen im Hafen, und dem Angriff auf Fahrzeuge auf hoher See? Es ist vielmehr ein gewaltiger Unterschied. Haltet die Schiffe eines Kaufmannes an, sie können wieder zurückgegeben, nehmt sein Eigenthum, er kann entschädigt, haltet Seeleute fest, sie können freigelassen werden. Aber verbrennt, verhandelt, sprengt Schiffe und

---

69) Mably's Raisonnement (Droit public 3, 160) über den Gebrauch des Geiselnehmens findet auch hier seine Anwendung.
70) Alison, History of Europe 5, 56.
71) Schöll, Hist. des traités 7, 253.
72) Alison 5, 112.
73) Jonathan Raine, 12. Febr. 1805. Parliamentary Register 95, 220.
74) 11. Febr. 1805. Parl. Reg. 95, 173.

Mannschaft in die Luft, wer mag das unschuldige Blut wiederbringen, das vergossen ist? Es gibt Härten, die das Gesetz des Krieges unter civilisirten Völkern verstattet; aber diese Handlung scheußlicher Barbarei (this atrocious act of barbarity) ist allem Völkerrechte zuwider, und drückt ein unvertilgbares Brandmal unserem Namen auf." Allerdings der Angriff auf Schiffe, welche Regierungsschätze führen, muß den äußersten Widerstand, weil die Rüstung und die Verpflichtung dazu gegeben ist, unausbleiblich herausfordern [75]); und das Schicksal der Medusa gehört zu den Schauspielen, die am Mächtigsten auf das Gefühl wirken. Aber das Ausgeben von Kaperbriefen ist eine der geläufigsten Maßregeln der Repressalien; nach der gewöhnlichen Theorie können diese gar nicht richtiger angewendet werden, als auf Regierungseigenthum; Conflicte können entstehen, deren Ergebniß vielleicht wohl der Ausdehnung, nicht aber der Art nach verschieden sein wird von dem erwähnten; selbst ähnliche Scenen können sich wiederholen. Denke man doch den Gedanken vollends zu Ende, der in Lord Grenville's Worten liegt; mache man die Anwendung auf die Zulässigkeit von Repressalien, welche, obschon zunächst gegen das Eigenthum gerichtet, Menschenleben gefährden. Das führt uns denn zu einer Schlußbetrachtung.

IV. Von der Selbsthülfe, die zu Kriegsmaßregeln greift, und doch nicht Krieg heißen will. — Gentz [76]) sagt, bei Gelegenheit des oben erwähnten Vorfalles von 1804: „Es ist ein sicheres historisches Resultat, daß die Scheidewand zwischen Frieden und Krieg sich auf den niedrigeren Stufen der Civilisation am Schroffsten und Abgeschnittensten zeigt, und daß sie in eben dem Grade, in welchem die Völker gebildeter werden, und die Staatskunst Fortschritte macht, geebneter und zugänglicher wird.... Den Krieg mit dem Frieden, so weit als dieses möglich ist, zu verschmelzen, war der hohen Vollkommenheit aufbewahrt, welche die Staatskunst in unseren Zeiten erreicht hatte." Man möchte der Menschheit Glück wünschen zu dem Fortschritt, wenn nur diese neuere Staatskunst — seitdem die feierlichen Kriegserklärungen [77]) in Abgang, die langen Congresse aber und die vielen Conferenzen in Aufnahme gekommen sind — wenn nur diese Staatskunst in ihrer „hohen Vollkommenheit" auch durch gewissenhafte Beobachtung des Völkerrechtes sich ausgezeichnet hätte. Ein Hauptzug dieser neueren internationalen Politik ist die Geläufigkeit eines sehr ausgedehnten Be-

---

75) Die Minister leugneten nicht, daß die Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit des Widerstandes, die Nothwendigkeit selbst einer gleichen Streitkraft gegenüber, ihnen vorgeschwebt habe (Lord Harrowby on B. Frere, 21. Oct. 1804); um so bitterer wurden sie getadelt, daß sie nicht wenigstens ein bedeutend überlegenes Geschwader mit der Anhaltung der Silberschiffe beauftragt.

76) Authentische Darstellung der Verhältnisse zwischen England und Spanien. (S. Petersburg, 1806) S. 247 ff. Die ganze Schrift ist ein Meisterstück — von special pleading für die englische Regierung.

77) Als die letzte, in alter Form, durch einen Waffenherold beschaffte Kriegserklärung nennt Voltaire (Siècle de Louis XIV. Introduct. ch. 2) die von Frankreich an Spanien 1635.

griffes von Repressalien, und die Anwendung von Zwangsmaßregeln, um einer Unterhandlung Gewicht zu geben, welche sich auf streitige Rechte oder Interessen bezieht.

Repressalien sind, so gut als der Krieg selbst, ein Versuch der Selbsthülfe durch Mittel der Gewalt. Die Berechtigung beruht in beiden Fällen auf demselben Grunde — auf der Handlungsweise des jenseitigen Staates. Erklärt man, nach der Auseinandersetzung im vorigen Abschnitte, Repressalien nur für zulässig, wenn und so fern die Rechtsverweigerung constatirt ist, so hat man eben damit ausgesprochen, daß Repressalien nur zulässig sind, wenn und so fern der Krieg selbst zulässig wäre. Daraus folgt aber keineswegs, daß es der Willkür eines Staates lediglich anheimzugeben ist, ob er bei Repressalien stehen bleiben, oder ob er zum Kriege sich entschließen will. Vattel ist der Erste, der den Unterschied hervorgehoben hat. Nachdem er in starken Ausdrücken diejenigen getadelt, welche ohne Noth zum Kriege — zum äußersten Mittel der Selbsthülfe schreiten, fährt er fort[78]: „Indessen gibt es Fälle, in welchen Repressalien verwerflich wären, selbst wenn eine Kriegserklärung es nicht sein würde: und es sind eben solche Fälle, in welchen eine Nation mit Recht zu den Waffen greifen mag. Handelt es sich in dem Streite nicht um eine Gewaltmaßregel (voie de fait), nicht um ein erlittenes Unrecht, sondern um ein bestrittenes Recht, so muß, wenn der Weg der Versöhnung vergebens eingeschlagen, wenn die friedlichen Mittel, um Gerechtigkeit zu erlangen, fruchtlos versucht sind, eine Kriegserklärung folgen, nicht aber sogenannte Repressalien, welche in solchem Falle wirkliche Feindseligkeiten ohne vorgängige Kriegserklärung sein, und der öffentlichen Treue, den gegenseitigen Pflichten der Völker zuwiderlaufen würden." Versuchen wir es, diesen Gedanken weiter zu entwickeln.

Hat ein Einzelner, und hat endlich für ihn seine Regierung bei einer fremden Regierung vergebens Recht gesucht, so wird fremdes Eigenthum zu dem Belauf in Beschlag genommen, um Ersatz für den widerrechtlich zugefügten Schaden darzubieten. Das ist die erste, es ist streng genommen die einzig richtige Bedeutung der Repressalien. Findet die andere Regierung sich nicht ihrerseits auch zu Gewaltmaßregeln veranlaßt, so erkennt sie die Gerechtigkeit des Anspruches an, so ist die Sache abgemacht und ausgeglichen, ohne daß im Uebrigen die friedlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten gestört zu werden brauchten. Liegt eine evidente, von einer fremden Regierung direct ausgegangene Gewaltthat vor, so hat der Gebrauch es allmälig mit sich gebracht, daß der gekränkte Staat, bevor er zum Aeußersten schreitet, fremdes Eigenthum anhält, um es nicht eher wieder herauszugeben, bis Genugthuung erfolgt, und um es zu confisciren, falls Genugthuung verweigert wird. Die wirkliche Confiscation wird sodann erkannt in Folge des eingetretenen Kriegsrechtes[79]), welches durch die erste Gewaltthat schon dem

78) II. 18. §. 354.

79) Und zwar, wenn es Schiffe und Schiffsgüter sind, von dem competenten

Gekränkten zustand, und welches nun, nach verweigerter Genugthuung, vollständig geübt wird. Mißbraucht werden diese Formen, wenn ein Staat ebenmäßig verfährt, während nicht eine evidente Rechtsverweigerung, nicht eine offenbare Gewaltthat vorliegt, sondern wenn unter dem Namen von Repressalien oder Zwangsmaßregeln Gewalt geübt wird, um einer Unterhandlung über ein diesseits in Anspruch genommenes und jenseits bestrittenes Recht eine entscheidende Wendung zu geben. Die Folgen solchen Mißbrauches sind in mehr als einer Beziehung verderblich.

Ist ein Staat von der Gerechtigkeit seines Anspruches und von der Erheblichkeit desselben überzeugt, so mag er zu den Waffen greifen und der Welt die Gründe seines Handelns darlegen. Die Welt wird sie prüfen. Es ist wünschenswerth, im Interesse des öffentlichen Rechtes und der öffentlichen Moral, daß diese Gründe geprüft werden. Gewaltmaßregeln sind nicht Gründe; aber anstatt daß dieser Satz gegen den Staat geltend gemacht würde, der bei streitigen Ansprüchen zur Gewalt schreitet, wird vielmehr ein wohlfeiler Ruhm der Mäßigung, wohl gar der Schonung, erzielt, wenn die Selbsthülfe nicht bis zum Aeußersten, bis zum Kriege, getrieben wird. Die genauere Untersuchung wird entwaffnet, und nicht selten die öffentliche Meinung vollends verwirrt durch die Vorstellung, um dergleichen Krieg zu führen würde zu gewaltthätig sein, Zwangsmaßregeln aber, die weniger Unheil nach sich ziehen, seien wohl zulässig. Man vergißt, daß einzig nur das Recht zu Maßregeln des Zwanges und der Gewalt irgend einer Art befugt, und daß, wenn das Rechtsbewußtsein oder die Ueberzeugung von der Erheblichkeit des Anspruchs nicht lebhaft genug ist, um im offenen Kriege die Sache durchzukämpfen, daß dann auch jeder, der „mildeste" Zwang vom Uebel und ein Unrecht ist. Ferner: eine heilsame Controle der Regierungspolitik wird in Repräsentativstaaten durch eben jenes volksthümliche Element der Verfassung geübt, welches die Steuern verwilligt und die Verwaltung des öffentlichen Pfennigs überwacht; selbst auf die Entschließung autokratischer Regierungen wirkt bekanntlich die Unzufriedenheit der Menge, unter dem Druck ungewohnter Lasten und Entbehrungen, zurück. Nun erfordert die Anwendung vereinzelter Gewaltmaßregeln, zumal gegen einen schwächeren Staat, der sie nicht in großem Maßstabe erwidern kann, geringere Anstrengungen, legt dem Volke geringere Lasten auf, als die Zurüstung und Führung eines offenen Krieges. Die Staatsangehörigen und auch die Repräsentanten des Volkes sind eben daher mindestens durch die Rücksicht auf die materiellen Interessen weniger aufgefordert zu einer scharfen Prüfung der Regierungsmaßregeln, als sie es im Fall eines offenen Krieges sein würden.

Eben diese Umstände erklären zur Genüge, daß Unrecht leichter

---

Seegerichte. Sir W. Scott's Urtheil, aus Veranlassung des gegen holländische Schiffe 1803 verhängten Embargo, bei **Wheaton** Internat. Law. 2, 8. Vergl. **Vattel** II. 18. §. 342.

und häufiger geübt werden kann unter der Firma partieller Zwangsmaßregeln, wie sie auch Namen haben mögen, als wenn der allgemeine Ruf zu den Waffen ergeht. Hat aber ein Staat auch eine gerechte Sache, so ist es doch ferner unwürdig, diese Sache auf solche Weise zu führen, daß er, das Wort des Friedens auf den Lippen, die Werke des Krieges übt. Kommen wir auf das Verhältniß zwischen England und Spanien zurück. Die Opposition im Jahre 1805 leugnete keinen Augenblick[80]), daß Spanien durch sein Bündniß mit Frankreich Ursache zum gerechten Kriege gegeben; sie tadelte nur, daß die englische Regierung den Krieg nicht wirklich erklärt, sondern zu unterhandeln fortgefahren, Bedingungen auf Bedingungen gehäuft und mitten im Frieden einen Befehl ertheilt, welcher ein blutiges Zusammentreffen herbeiführen mußte. Die Minister versuchten, das, was sie gethan, als eine blose Vorsichtsmaßregel darzustellen; man habe doch nicht die Schätze in die Hände der spanischen Regierung dürfen gelangen lassen, auf die nahe Gefahr hin, daß eben diese Schätze für Frankreich und gegen Großbritannien gebraucht würden. „Eine Vorsichtsmaßregel!" rief Fox[81]); „dann war auch der spanische Erbfolgekrieg eine blose Vorsichtsmaßregel. Die Wegnahme der Fregatten war und bleibt eine Kriegsmaßregel." Nimmermehr wird der gesunde Sinn sich einreden lassen, daß es als ein Fortschritt der Gesittung zu betrachten sei, wenn der Gebrauch der Kriegserklärungen abgekommen, wenn Krieg und Frieden vermischt worden sind. Nicht daß man Ursache hätte, die Waffenherolde zurückzuwünschen; aber desto unverbrüchlicher müßte der Grundsatz feststehen, daß Feindseligkeiten nicht begonnen, Kriegsmaßregeln nicht geübt werden sollten, wenn nicht ein Kriegsmanifest wenigstens vorangegangen. Eine kräftige Stimme[82]) hat sich so eben wieder in England in diesem Sinn erhoben und die frühere Praxis Englands geltend gemacht; auch Manning neigt sich dahin[83]), das Herkommen der Kriegsmanifeste durch die seit dem letzten Jahrhunderte vorgefallenen Ausnahmen nicht als entkräftet anzusehen. Wenn die ununterbrochene Anwesenheit der diplomatischen Repräsentanten an den beiderseitigen Höfen, wenn die Fortsetzung der Unterhandlungen nicht als ein Zeichen eines friedlichen Verhältnisses gelten soll[84]), so ist jede Sicherheit verschwunden, welche den Friedenszustand und die friedlichen Interessen vor den Wechselfällen einer raschen

80) Grey's Resolutionen, 11. Febr. 1805. Parl. Reg. 59, 201.

81) Parl. Reg. 59, 247. 12. Febr. 1805. Ein paar Jahre später hätte man hinzufügen können, dann wäre auch das Bombardement von Kopenhagen und die Wegnahme der dänischen Flotte eine blose Vorsichtsmaßregel.

82) Report of the Colonial Society on the Affghan war. London, 1842. Maynard.

83) Commentaries 120.

84) Daß ein Bruch der friedlichen Beziehungen nicht angenommen werden soll, bevor die Gesandten zurückgerufen oder entlassen worden, hat Portugal mit England stipulirt, 1812; Brasilien hat diese Clausel seinen Verträgen mit Frankreich (1826), Preußen (1827), Großbritannien (1827) und Dänemark (1828) einverleibt.

Gewaltthat schützt. Wozu überall noch von einem Völkerrechte reden, wenn es nicht mehr den Krieg vom Frieden zu unterscheiden dient, wenn die Begriffe von Recht und Gewalt ihre alte Bedeutung einbüßen?

Keine Zeit hat von der „Vermischung von Krieg und Frieden" so viele und so starke Proben gesehen, wie die unserige. Noch sind in lebhaftem Andenken die Zwangsmaßregeln, welche von England und Frankreich 1832 gegen Holland angewendet wurden. Man fragt natürlich zuerst nach dem Rechte, welches die beiden Mächte haben konnten, Zwangsmaßregeln gegen Holland anzuordnen. Die Berechtigung konnte nicht beruhen auf der Aachener Declaration der fünf Mächte (15. Nov. 1818); denn eine Verabredung kann den Betheiligten keine Rechte geben, dritten Parteien gegenüber, welche an der Verabredung keinen Theil genommen haben. Eben so wenig ist die Berechtigung herzuleiten aus dem Umstande, daß zu verschiedenen Epochen der Verhandlungen [85]) Holland sowohl als Belgien die schiedsrichterliche Befugniß der Londoner Conferenz anerkannt hatten; denn abgesehen von dem äußersten Falle, in welchem Vattel [86]) einem Staate verstatten will, sich einem schiedsrichterlichen Spruche nicht zu fügen, und angenommen selbst die Begründung des schiedsrichterlichen Amtes der Conferenz in einer „höheren europäischen Gesammtordnung [87]), so konnten England und Frankreich gar nicht im Namen der Londoner Conferenz auftreten; hatten doch drei von den fünf Mächten (Oesterreich, Preußen und Rußland) erklärt [88]), daß sie an physischen Zwangsmitteln gegen Holland keinen Theil nehmen würden. Befragt man die Convention zwischen England und Frankreich [89]), so enthält sie keinen weiteren ostensibeln Rechtsgrund, als die Ueberzeugung der beiden Mächte, „daß abermalige Zögerungen, den Vertrag zu vollziehen, den Frieden Europas ernstlich gefährden würden." In dieser Convention treten die beiden Mächte als Verbündete von Belgien zu einem Kriegszweck auf. Dieselbe Verbindung zu einem Kriegszweck ist der Inhalt der Convention zwischen Frankreich und Belgien [90]), welche, trotz der Phrase, „wenn die Holländer die Initiative der Feindseligkeiten ergreifen sollten," als ein wahres Angriffsbündniß sich herausstellt. Angenommen nun auch, daß der Kriegszweck der beiden Mächte ein gerechter war: wie konnten sie den Krieg wollen, ohne den Frieden brechen zu wollen? Wie konnte, außer der Anordnung des Embargo, der Befehl zur Aufbringung holländischer Schiffe [91]) im tiefen Frieden ertheilt, wie konnte die Citadelle von Ant-

---

85) Nothomb, völkerrechtl. Begründung d. K. Belgien, deutsch von Michaelis, S. 54.

86) II. 18. §. 329.

87) Protocoll vom 19. Febr. 1831. Vergl. Nothomb 198.

88) Protocoll vom 1. Oct. 1832. Neueste Staatsacten 29, 356.

89) N. Staatsacten 29, 380; 22. Oct. 1832.

90) 10. Nov. 1832. Ebendas. 398.

91) Wenn alle dem schnellen Verderben ausgesetzten Waaren ausdrücklich freigegeben wurden, so ist das allerdings eine Erleichterung unter den obwaltenden

werpen im Frieden bombardirt werden? Die niederländische Regierung hat diese Dinge mit Namen bezeichnet [92]): „Die letzten Monate des Jahres 1832 sahen eine Gewalt entstehen, welche über die Verhältnisse der Nationen unter einander, unter dem Namen von Zwangsmaßregeln, eine Art von Polizei ausübte, und gegen Holland ein bisher unerhörtes System offener Feindseligkeiten mitten im Frieden in Anwendung brachte, wodurch die Basis der Unabhängigkeit der Völker untergraben, das wesentliche Fundamentalprincip des Völkerrechtes vernichtet, und an die Stelle desselben das Recht des Stärkeren gesetzt wird.... Das niederländische Gouvernement konnte seine Selbstverleugnung unmöglich bis zu der Anerkennung treiben, daß die gegen dasselbe verhängten gesetzwidrigen Maßregeln den Urhebern derselben das Recht verliehen hätten, deren Zurücknahme zu dem Ende in die Wagschale zu legen, um Holland neue Opfer anmuthen zu können."

Es ist aber noch ein anderer Gesichtspunct hervorzuheben. Nicht allein derjenige, gegen welchen im Frieden Gewalt geübt wird, sondern auch die beim Streite Betheiligten, so fern sie durch die Wirkung der Zwangsmaßregeln irgendwie berührt werden, sind berechtigt, im Namen des allgemeinen Völkerrechtes gegen ein regelwidriges Uebergreifen der im Frieden zu Kriegsmitteln greifenden Selbsthülfe Protest einzulegen. Der Kriegszustand, zumal der Seekrieg, bringt es mit sich [93]), daß auch die Neutralen in ihren Operationen sich belästigt, in ihrer freien Bewegung vielfach gestört sehen. Desto strenger muß der Anspruch, der ihnen solchergestalt in den Weg tritt, auf den wirklichen Fall des ausgesprochenen Krieges beschränkt werden. Wenn auf hoher See niederländische Schiffe gekapert werden, so leiden darunter der Natur der Sache nach nicht allein niederländische Interessen. Wo soll nun der beim diplomatischen Streite Betheiligte, aber durch die Folgen der Zwangsmaßregeln empfindlich Mitbetroffene, seinen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen? Noch greller springt das völlig Rechtswidrige der neuerdings versuchten Friedensblokaden in's Auge; England hat davon das erste Beispiel gegeben, indem es zu Ende des Jahres 1836 die Küsten von Neu-Grenada blokirte, um Genugthuung für eine dem englischen Consul in Panama widerfahrene Beleidigung zu erzwingen [94]). Zwei Jahre darauf hat Frankreich dasselbe Mittel in Anwendung gebracht, um die Anerkennung maßloser Schadensrechnungen in Mexico und einen Handelsvertrag in Buenos Aires zu ertrotzen [95]). Die Blokade

---

Umständen; aber was hat es mit der Rechtmäßigkeit der Maßregel an sich zu thun? — Man pflegt von einer „Blokade" der niederländischen Häfen zu reden: der Ausdruck ist ungenau; wenigstens weiß ich keinen englischen Geheimrathsbefehl darüber nachzuweisen.

92) 26. Febr. 1833. Letzte Note des Barons van Zuylen, bei Nothomb 378.

93) S. den Artikel: „Neutralität."

94) Notizen darüber in der Börsenhalle 1837, in den Nummern 7676, 7681, 7685, 7687, 7694—7697. Von Frankreich war bekanntlich im Spätjahr 1835 und wieder 1836 eine Verkehrsperre gegen die Schweiz angeordnet.

95) Die Staatsschriften sind oben mehrfach angeführt.

ist ein Recht des Kriegführenden — die äußerste Befugniß, welche das Völkerrecht ihm, den Neutralen gegenüber, zugesteht, indem es ihm verstattet, zeitweise den Neutralen jeden Verkehr mit einem bestimmten Platze, der aber so eingeschlossen sein muß, daß mit dem Versuche des Einlaufens wirkliche Gefahr verbunden wäre, gänzlich zu untersagen. Wer es nicht der Mühe werth hält, wem es nicht convenirt, seinem Gegner den offenen Krieg zu machen, der darf viel weniger noch unbetheiligten Dritten ein Gesetz vorschreiben, das für sie nur der Kriegszustand bedingen kann. Wer nicht für einen Kriegführenden gelten will, der muß auch nicht die Rechte eines Kriegführenden in Anspruch nehmen wollen [96]). C. F. Wurm.

Selbstmord, Selbstverstümmelung, Vergehen gegen sich selbst. — Die widersprechendsten Ansichten über diese so eben bezeichneten Handlungen finden sich in den Gesetzen der Völker und in den Theorieen der Schriftsteller, selbst bis auf den heutigen Tag. Diese Widersprüche lassen sich großentheils nur erklären und auflösen, wenn man auf die verschiedenen Rechts- und Staatsansichten zurückgeht, welchen sie ihren Ursprung verdanken. Eine despotische, patrimoniale und feudale Staatstheorie, welche die Bewohner des Staats mehr oder minder vollständig zum Eigenthum der Herrschaft macht, gibt dieser Herrschaft natürlich auch das Recht, alle die Verfügungen der Unterthanen, die ihrem Interesse widerstreiten, zu rächen oder bei Strafe zu verbieten. Nicht minder begründet die theo-

96) In der Vorstellung eines deutschen Handelsfreistaates an das französische Cabinet (10. Sept. 1838) über die „dem Völkerrecht unserer Väter unbekannte diplomatische Blokade" heißt es unter Anderem: „In den Handbüchern des Völkerrechts sucht man vergebens die Blokade bei der Aufzählung der Mittel, um die Streitigkeiten der Nationen zu beendigen, ohne zum Kriege zu schreiten. Gewiß würde man dort dieses Mittel nicht gut geheißen finden in einer Ausdehnung, die noch andere Völker, außer demjenigen, von welchem man die Abstellung einer Beschwerde fordert, verletzen muß. Das Völkerrecht kennt das Embargo, den Sequester der Schiffe, der Waaren und andern Eigenthums, die Ergreifung (saisie) des streitigen Objects und des streitigen Rechtes, die Retorsion des Rechts und der Gewalt, die Repressalien gegen Personen und Eigenthum, negative und positive, allgemeine und specielle Repressalien. Bis auf diese letzte Zeit aber war es, daß, nach Erschöpfung aller mit dem Friedensstand vereinbaren Mittel, eine Maßregel, durch welche das Interesse des Dritten (der Ausdruck Neutrale würde den Krieg voraussetzen) zugleich verletzt wird — daß die Blokade der förmlichen Kriegserklärung nur erst folgte, anstatt derselben voraufzugehen. Für alle Mächte, die kein Interesse dabei haben, daß der Dreizack Neptuns noch drückender werde (Frankreich vielleicht mit eingerechnet), muß es von der größten Wichtigkeit sein, daß die Blokade nur als äußerste Kriegsmaßregel, nicht als ein einfaches Mittel der Unterhandlung betrachtet werde. In der That, nur die äußerste Nothwendigkeit hat bis jetzt Maßregeln gerechtfertigt, welche den Dritten nachtheiliger sind, als den Kriegführenden selbst." Die Antwort des Grafen Molé (29. Sept. 1838) hütete sich wohl, auf diese Argumente einzugehen; sie versicherte nur, Frankreich habe sich eine Pflicht daraus gemacht, mit der Ausübung eines „unbestreitbaren Rechtes" jede Rücksicht zu verbinden, durch welche die Folgen für den Handel „der übrigen Völker" so wenig lästig (gênantes) als möglich werden könnten. — Vergl. die Times, 11. Sept. 1838.

kratische Staatstheorie Recht und Pflicht der Regierung, je nach den besonderen religiös-moralischen Grundsätzen, die göttlichen Gebote über die Pflichten der Menschen gegen Gott und sich selbst strafgesetzlich zu erhalten und überhaupt auch in dieser Beziehung die Grundsätze und Interessen der theokratischen oder blinden Glaubensherrschaft durchzuführen. Eine theils aus Despotismus, theils aus theokratischen Principien gemischte Vormundschaftstheorie, welche gewöhnlich jenen beiden anderen Entwicklungsstufen nachfolgt, huldigt mehr oder minder auch in dieser Beziehung jenen despotischen und theokratischen Grundsätzen. Die wahre Freiheits- oder vernunftrechtliche Theorie dagegen scheidet die moralischen und religiösen Pflichten des Menschen gegen sich selbst, gegen seine überirdische Bestimmung und gegen Gott von seinen Pflichten des rechtlichen Friedens und seinen rechtlich übernommenen weltlichen Gesellschafts- oder Staatspflichten. Weit entfernt, gleichgültig gegen jene religiös-moralischen Pflichten zu sein, sind sie ihm vielmehr zu heiliger und geistiger und freier Natur, als daß er sie unter das Staatszwangsgesetz stellen, daß er sie nicht vielmehr der freien religiös-moralischen Ueberzeugung der freien Bürger und ihren freien kirchlichen Vereinigungen überlassen sollte. Nur wo Rechtspflichten gegen die Staatsgesellschaft verletzt sind, tritt ein Zwangs- und Strafrecht des Staats ein. Dieses leidet nur eine doppelte Beschränkung. Für's Erste darf die Rechtsordnung ihre unmittelbare Grundlage, Achtung der rechtlichen Persönlichkeiten, nicht selbst aufgeben. Deshalb kann sie solchen allgemein infamirenden Handlungen, welche diese Achtung zerstören würden, nicht selbst Rechtskraft beilegen, z. B. keinem schimpflichen Vertrag, daß Jemand sich castriren oder für Geld prügeln läßt, Gültigkeit beilegen. Ja sie wird die in der allgemeinen öffentlichen Meinung begründete Minderung oder Zerstörung der Achtung der Ehre, der rechtlichen Persönlichkeiten berücksichtigen und mit der entsprechenden Entziehung des Rechts verbinden, jedoch in der Regel nur, so weit sie an zugleich rechtsverletzende Handlungen sich knüpft und mit durch sie objectiv oder rechtlich erkennbar geworden ist. Das Weitere hierüber enthält der Artikel „Infamie." Für's Zweite wird das Staatsgesetz ausnahmsweise in den seltenen dringendsten Fällen, wo es zum Schutz der sittlichen Grundlagen des Rechts unentbehrlich scheint, einzelne Unsittlichkeiten, so fern sie verderbliches öffentliches Aergerniß geben, verbieten und mit Strafe belegen.

Vollkommen hatte sich bereits das classische römische Recht auf diesen vernunftrechtlichen Standpunct erhoben. Und wenn manche neuere deutsche Schriftsteller, nachdem selbst die vernunftrechtliche Bildung unserer Zeit denselben vollständig begründet und befestigt zu haben schien, ihn wieder verlassen, den Unterschied von Recht und Moral aufgeben und der Staatsgewalt die an sich grenzenlose Befugniß beilegen, auch blose Irreligiositäten und Immoralitäten mit Zwang und Strafe zu verfolgen, so sind dieses entweder Schriftsteller, die mit Bewußtsein der Reaction gegen die Freiheit einer despotisch-theokratischen und vormundschaft-

lichen Unterdrückung derselben huldigen, wie die Adam Müller, Bonald, Jarke, oder es sind Männer, die hier nicht wissen, was sie thun, denen es hier an klarem Blick über die Grundverhältnisse in der Geschichte und in unserer Zeit, über die höchsten Grundsätze und ihre Folgerungen gebricht*).

Daß die Griechen und theilweise vielleicht auch in ihrer früheren Zeit die Römer nicht streng die richtige Grundansicht durchführten und, außer den bezeichneten seltenen Ausnahmen, auch blos unsittliche Handlungen staatsgesetzlich verboten und bestraften, die Griechen z. B. den Selbstmord, dafür gibt es mehrfache Erklärungsgründe. Es konnten dieses eben so, wie ähnliche Erscheinungen in manchen deutschen Gesetzen, Reste der despotischen und der theokratischen Verhältnisse sein, welche in den Staaten des Alterthums, bei ihrer Staatsreligion und ihren Orakeln in Staatssachen, nie ganz verschwanden. Zum Theil waren es auch wohl einseitige und zu große Ausdehnungen der bezeichneten wenigen Ausnahmsgründe. Vielleicht endlich verbanden sich diese Erscheinungen auch mit einer einseitigen unbedingt demokratischen Rechtsansicht der Alten, vorzüglich der Athener, von welcher sich indeß wenigstens die Römer in der späteren Zeit der Republik und der classisch-römischen Jurisprudenz bereits gänzlich frei gemacht hatten. Indem nämlich alle Bürger zugleich derselben Staatsreligion huldigten, also sich zu denselben geoffenbarten, höchsten religiös-moralischen Grundsätzen öffentlich bekannt hatten, und zugleich in unbedingt demokratischer Abstimmung die Gesetze gewissermaßen alle sich selbst gaben, konnten sie leicht ihre wesentliche Freiheit in diesem Mitstimmen finden und für den Inhalt der Gesetze auf andere Rechtsgrenzen verzichten als diejenigen, welche man durch jenes Mitstimmen von selbst für verbürgt hielt**). So konnten sie denn Alle sich selbst auch unsittliche Handlungen verbieten und mit Strafe belegen, ohne dadurch ihre bürgerliche Freiheit verletzt zu fühlen. Ganz etwas Anderes aber ist das in neueren, freien Staaten. Hier haben die Bürger weder jenes unbedingt demokratische Mitgesetzgebungs- und Mitrichter- und Mitregierungsrecht, also nicht jene Garantie für die Freiheit Aller, und nicht jenen Schein wenigstens, daß jedes Gesetz Jeder sich selbst gegeben habe. Vollends aber haben die Bürger heut zu Tage verschiedene religiöse und moralische Ueberzeugungen und fordern einen heiligen Rechtskreis, um sie und nach denselben ihre besondere Bestimmung innerhalb dieses Kreises verwirklichen zu können. Deshalb fordern sie eine strenge Heiligkeit des objectiven Rechts zur Erhaltung des allgemeinen Friedens und der allgemeinen Privat- und öffentlichen Freiheit. Auch theilen sie nicht den noch von Rousseau ver-

*) Sehr empfehlenswerth ist Wächter's Revision der Lehre vom Selbstmord im neuen Archiv des Criminalr. Bd. X. S. 72, 216 u. 634 ff.

**) S. meine Letzten Gründe 1813 S. 350 ff. S. auch Henke im Handbuch des Strafrechts I. S. 146 ff. 150, 189 ff.

theidigten Irrthum, daß, wenn Alle demokratisch die Gesetze machten, dieselben wirklich von Allen gewollt würden. Dieses ist falsch wegen der mannigfachen Verschiedenheiten der Verhältnisse und Parteien in der Gesellschaft, wodurch despotische Verletzungen der überstimmten Minoritäten Statt finden können. Wir glauben also auch nicht mit Rousseau, daß Alle sich solchen ungerechten Gesetzen schon zum Voraus eben so willenlos unterwerfen müßten, wie die einzelnen Glieder unseres Körpers den Beschlüssen unseres Kopfes, und so fordern wir zwar nicht mit Rousseau jene absolute Demokratie, wohl aber, so wie es mit der entschiedensten Klarheit schon die Römer thaten, die Heilighaltung fester unabänderlicher Rechtsgrundsätze und der rechtlichen Grundverträge. Wir fordern die Heilighaltung der durch sie verbürgten religiösen, sittlichen und rechtlichen Freiheit auch von aller demokratischen Gesetzgebung. (S. „Grundvertrag.")

Nach diesen Grundsätzen muß denn nun auch (so weit nicht jene seltenen obigen Ausnahmsgründe Beschränkungen nöthig machen) Staatszwang und Staatsstrafe bei Vergehen des Menschen gegen sich selbst, bei Selbstmord und Selbstbeschädigung eben sowohl, wie bei anderen blosen Immoralitäten und Irreligiositäten wegfallen, Gesetzgebung, Urtheil und Strafe müssen hier Gott, dem eigenen Gewissen, der Kirche und der mächtigen und heiligen Sittengesetzgebung und Censur der freien öffentlichen Meinung eines freien gesitteten Volks überlassen werden. Es ist ein großer Irrthum, wenn Feuerbach im Wesentlichen zwar mit unseren Grundansichten übereinstimmt, dennoch aber den Selbstmord darum als sogar rechtsverletzend darstellen will, „weil, wer in den Staat trete, demselben seine Kräfte verpflichte und „also rechtswidrig handle, wenn er sie ihm eigenmächtig entziehe." Die freie Theilnahme am Staate, wenigstens an diesem bestimmten Staate, verpflichtet mich nur, so lange ich dessen Bürger nach meiner Ueberzeugung bleiben kann und will, nicht länger. Sie verpflichtet mich nur, je nach den gesetzlichen Bedingungen, ihm das zu leisten, was ich zur Zeit des Eintritts der Leistungspflicht nach besitze, sonst müßte auch die Auswanderung ein Verbrechen sein, und ich dürfte auch nicht ungestraft mein Geld ausgeben, meine Gesundheit und mein Leben durch Erhitzung, Erkältung, Essen, Trinken, Schwimmen, Tanzen, Lieben beeinträchtigen. Wohin also, zu welcher absurden Aufhebung aller rechtlichen Freiheit führt eine einigermaßen folgerichtige Durchführung der entgegengesetzten Ansicht!

Was nun insbesondere den Selbstmord betrifft, so ist wohl nicht zu bestreiten, daß derselbe in der Regel nach der Moral, nach der christlichen wenigstens, sehr verwerflich ist. Das Leben ist ein dem Menschen zur Erfüllung seiner Bestimmung und seiner Pflichten anvertrautes heiliges Gut, das er nicht eigenmächtig dieser Bestimmung und diesen Pflichten entziehen darf, in welchem er auch in den schmerzlichsten Lagen dem göttlichen Willen geduldig und standhaft sich ergeben muß, in welchem er durch solches Benehmen und Beispiel auch in der hülf-

losesten Lage noch heilsam wirken kann. Dennoch sind die philosophischen Ansichten nicht absolut einstimmig in der unbedingten Verwerfung des Selbstmords. Und wenigstens unter bestimmten Voraussetzungen und bei bestimmten Motiven ist der Selbstmord oftmals vertheidigt worden. Bei den Atheniensern, welche den sträflichen Selbstmord mit Abhauung der Hand und schimpflichem Begräbniß bestraften *), und bei den alten Massiliern soll die Einrichtung bestanden haben, der Obrigkeit die Gründe zum Selbstmord vorzulegen und sich im Falle ihrer Zustimmung die öffentliche Vorwurfs- und Straflosigkeit zu sichern **). Die Stoiker aber beurtheilten bekanntlich den Selbstmord, der nicht aus unwürdigen Motiven entstand, nur allzu günstig. Das Christenthum hat in dieser Hinsicht die Ansichten berichtigt. Allein auch christliche Moralisten stimmen doch nicht in der absoluten Verwerfung jedes Selbstmordes überein. Sogar Kirchenväter wie Eusebius, Chrysostomus und Hieronymus billigten — freilich im Widerspruch mit Anderen, namentlich mit Augustinus — den Selbstmord der Jungfrauen zur Rettung ihrer Keuschheit. Und die Heilighaltung und Erfüllung anderer Pflichten, die Wirksamkeit für sie kann möglicher Weise in außerordentlichen Lagen, wenigstens nach der Ueberzeugung der Handelnden und vieler sittlichen Menschen, den Selbstmord eben so rechtfertigen, als die oft sehr ähnlichen Handlungen, durch welche man sich zur Erfüllung sittlicher Pflichten, z. B. zur Vertheidigung von Grundsätzen, Eiden und Rechten oder zur Rettung eines Mitmenschen und des Vaterlandes freiwillig dem Tode in die Arme stürzt. Außerdem aber ist es keine Frage, daß man bei schwierigen moralischen Fragen, über welche zumal durchaus keine religiöse Vorschrift unmittelbar bestimmt, und vollends bei schwer zu ergründenden Gemüthsstimmungen und Verhältnissen, vor Allem selbst das ächt christliche Gebot befolgen muß: „Richtet nicht!" Eben so gewiß ist es, daß auch, ohne für fremdes Auge sicher erkennbar zu sein, sehr häufig wahrhaft krankhafte Stimmungen diese That erzeugen ***), die ja an sich so unnatürlich und den stärksten Trieben des Menschen widerstreitend ist, daß fast stets schon eine Vermuthung dafür streitet, daß da, wo nicht etwa eine moralische Ansicht dieselbe bestimmte, eine Art Geistesverwirrung dazu geführt haben müsse.

Alles dieses ist auch in so weit sehr wohl zu berücksichtigen, als dem Selbstmord die Wirksamkeit der Kirche und die Censur der öffentlichen Meinung entgegentreten und darin vom Staat unterstützt werden sollen. Denn keineswegs wünschten wir eine Gleichgültigkeit der Stimme der Kirche und der öffentlichen Meinung gegen diese traurige Verirrung. Nie darf der Staat selbst es wünschen, daß ihre Mißbilligung ersterbe. Nie darf er vollends durch rechtswidrige Eingriffe die öffentliche Moral

*) Meier und Schömann, der attische Proceß S. 310.

**) Meursius, Themis attic. I., 19 u. Valer. Maxim. II, 6. §. 7. 8.

***) S. Meckel, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin S. 313. Heinroth, System der psychischen Medicin S. 302.

verletzen, Immoralitäten und traurige Krankheiten selbst unter seinen besondern Schutz nehmen und nähren. So wenig also nach dem Bisherigen der Staat wirkliche Strafen und juristisch infamirende, beschimpfende Handlungen, z. B. schimpfliches Begräbniß, gegen den Selbstmörder begründen soll, so muß er doch die moralische Rüge von Seiten der öffentlichen Meinung, in der Kirche, und deren Freiheit, von ihnen abhängige freiwillige besondere Ehrenbezeigungen zu unterlassen, billigen und unterstützen. Er wird also auch durch keine von ihm selbst ausgehenden besonderen Ehrenbezeigungen gegen den Selbstmord indifferent sich zeigen. Hier aber wird es nun schon die Gerechtigkeit, vollends aber das Interesse der öffentlichen Moral selbst und auch die Rücksicht auf die unglücklichen Hinterbliebenen fordern, schuldlose beklagenswerthe Unglücksfälle von moralischen Verwerflichkeiten zu unterscheiden. Es scheint hier nichts passender als die englische Einrichtung, durch ein Volks- oder Schwurgericht in jedem bestimmten Fall eine Entscheidung geben zu lassen. Und auch das rechtfertigt sich hier durch die Natur der Sache, durch die obigen Gesichtspuncte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, daß, bis zum besonderen positiven Beweis des Gegentheils, die Rechtsvermuthung für die Schuldlosigkeit aufrecht gehalten wird, daß also allermeist wegen Mangels des freien Gebrauchs der Vernunft (wegen des Sterbens am gebrochenen Herzen, nach englischem Ausdrucke) auch das moralische Strafurtheil unterdrückt oder suspendirt wird.

Mit diesen Grundansichten stimmt so ziemlich auch unsere heutige Praxis überein.

Schon das römische Recht kannte keine Strafbarkeit des Selbstmords. Bei Soldaten bestraften ihn die Militärgesetze (L. 6. §. 7. de re milit. u. L. 28. §. 12 de poen.) als schimpfliche Verletzung der Pflicht der Vaterlandsvertheidigung. Die Despotie der Kaiser aber sorgte dafür, daß in ihrer Tyrannei, welche die Vermögensconfiscation bei allen Capitalverbrechen als ein Hauptbereicherungsmittel der Tyrannen benutzte, die Angeklagten, die oft blos zum Zweck der Beraubung angeklagt wurden, ihnen den Raub nicht durch Selbstmord entziehen konnten. (S. Feuerbach, Strafrecht §. 241.) Die Carolina (welche A. 135. u. 218. auch die allgemeine Güterconfiscation bei Capitalverbrechen aufhob) und selbst das kanonische Recht behielten die weltliche Straflosigkeit des Selbstmords bei (Feuerbach a. a. O.). Das kanonische Recht sprach aber natürlich von seinem kirchlichen Standpunct die religiös-moralische oder kirchliche Mißbilligung des Selbstmordes aus und entzog dem Selbstmörder die religiöse Wohlthat der Seelmesse und die Ruhe in der kirchlich geweihten Erde (c. 9—12. c. 23 qu. 5. u. cap. 11. 12. X. de sepult.). In der Praxis mißverstand man großentheils die römischen und kanonischen Gesetze, verwechselte religiös-moralische und theokratische Gesichtspuncte mit den juristischen, und belegte so den Selbstmord mit der die unschuldigen Verwandten grausam strafenden Güterconfiscation und mit schändendem Begräb-

niß (sepultura asinina), den Versuch aber mit Gefängniß oder Landesverweisung oder Zuchthaus (Henke III. §. 201). Sehr mit Unrecht aber haben manche Juristen (z. B. Heffter, Lehrb. S. 276) aus diesen Gesetzwidrigkeiten eine juristisch verbindende allgemeine Gewohnheit und Praxis bilden wollen. (S. Feuerbach §. 241.) Das preußische Landrecht §. 803. verordnet, daß Selbstmörder nach ihrem Tode nicht beschimpft werden, sondern nur der ehrenden Auszeichnungen verlustig sein sollen, womit sonst das Absterben und Andenken von Leuten ihres Standes und Ranges geehrt zu werden pflegt. Selbstmörder, die sich ermorden, um der Strafe sich zu entziehen, sollen nach Befinden des Gerichts auf dem Richtplatze verscharrt werden. Ist bereits ein Strafurtheil gegen sie ergangen, so soll dasselbe, so weit möglich, anständig und zur Abschreckung dienlich am todten Körper vollzogen werden. Das österreichische Gesetz über schwere Polizeiübertretungen verordnet §. 90. bei versuchtem Selbstmord, und zwar bei freiwilliger Unterlassung obrigkeitliche ernstliche Abmahnung, bei der unfreiwilligen auch noch so lange strenge Aufsicht, bis durch sittliche und physische Heilmittel bewirkte Besserung anzunehmen ist. Bei vollbrachtem Selbstmorde soll der Körper, blos von der Wache begleitet, außer dem Leichenhofe durch gerichtliche Diener verscharrt werden. Neuere Strafgesetzbücher, das baierische, würtembergische, sächsische, erwähnen mit Recht des Selbstmordes gar nicht mehr unter den Verbrechen.

Selbstbeschädigung und Selbstverstümmlung sind nach dem Bisherigen ebenfalls straflos. Nur als Mittel, sich bürgerlichen Pflichten und insbesondere der Militärpflicht zu entziehen, können sie vielleicht mit Strafe bedroht werden; welches einige neuere Strafgesetze (und zwar das preußische Landrecht durch sehr harte Strafbestimmungen §. 802.) wirklich thun. Das gemeine Recht aber thut dieses nicht (Henke a. a. O.). Und schlimm muß es da um den Staat und seinen Kriegsdienst stehen, wo solche Strafbestimmung wesentlich nothwendig ist. Nur daß der Zweck solcher Versuche möglichst vereitelt, und daß z. B. ein solcher Verstümmelter noch zu derjenigen Art von Kriegsdienst verwendet wird, wozu er noch tauglich ist (was auch das österreichische Gesetz vorschreibt, Theil II. §. 161.), dieses ist vollkommen zulässig. Die Literatur über Selbstmord siehe in Feuerbach, herausgegeben von Mittermaier §. 241. C. Th. Welcker.

Seniorat, s. Majorat.

Serbien (Geschichte). — Dieses Land, obgleich am Meisten landeinwärts (von den Donauprovinzen, auf die Rußland gerichtet ist) gelegen, ist bei Weitem das wichtigste in Hinsicht auf Bevölkerung, Civilisation und allgemeine Hülfsquellen; und in ihm ist seit mehreren Jahren dieselbe russische Politik, welche sich so erfolgreich in der Moldau und Walachei entwickelt hat, in Wirksamkeit gewesen *). Serbien ist ein slavisches Land, und als solches nimmt Ruß-

*) Turnbull, Sociale und politische Zustände Oestreichs p. 317.

land es für sich in Anspruch, um die Politik seines Panslavismus hier auf einer der wichtigsten Terrainflächen für die spätere Entwickelung der Völkerverhältnisse durchzusetzen. Denn obwohl das heutige Serbien nur einen geringen Theil der unter dem serbischen Fürsten Duschan im 14. Jahrhundert vereinigten Ländermasse bildet, so ist es doch durch seine Lage an der Donau, und zwar gerade da, wo diese in ihren untern Lauf hinausbricht, durch die Hülfsquellen seines Bodens und seine politische Stellung zwischen Oesterreich, der Türkei und Rußland von einer Wichtigkeit, daß man die russischen Bemühungen, es dem Czaarenreiche einzuverleiben, vollkommen begreiflich finden muß. Vielleicht glaubt Rußland auch in der Geschichte des Landes eine gewisse Berechtigung für das Geltendmachen seiner Ansprüche entdecken zu können. Wie die römische Herrschaft im westlichen Europa durch die Germanen vernichtet wurde, so drangen in den östlichen Gegenden unsers Erdtheils, so weit diese dem orientalischen Kaiserthum gehorchten, slavische Stämme in die Sitze der Völkerschaften vor, welche nord- und südwärts vom Hämus- oder Balkangebirge römisch-griechische Verfassung, Religion, Sprache und Weise angenommen hatten. Was aber den Germanen gelungen war, aus den Trümmern der classischen Welt nach ihrer Natur neue Staaten zu begründen, das vermochten hier im Osten die Slaven nicht zu erreichen; sie verharrten in politischer Zersplitterung gegenüber den romanisirten Urbewohnern oder gingen zum Theil in deren Individualität über. In diesem Zustande waren sie nicht geeignet, dem Anstürmen mohamedanischer Stämme zu widerstehen, über sie ergossen sich die Fluthen jener Weltstürmer, deren Vorgänger an den festbegründeten Staaten der Germanen im westlichen Europa ihre Kraft gebrochen fanden. Selbstständige Trümmer der slavischen Volksstämme erhielten sich hin und wieder zwar, im Allgemeinen aber war über sie seitdem Jahrhunderte lang das herbe Loos trauriger Knechtschaft verhängt, bis sie, seit länger als einem halben Jahrhunderte wieder in den unmittelbaren Kreis der politischen Verhältnisse Europas hereingezogen, durch eigene Anstrengung zu einer neuen Selbstständigkeit sich heranbildeten, für welche gar zu gern die diplomatische Kunst ihnen ein Scheinbild, eine fata morgana unterbreiten möchte.

In kurzem Umriß ist die Geschichte der Länder und Völker, von denen das heutige Serbien den interessantesten Bestandtheil bildet, folgende. Die ursprüngliche Bevölkerung unterlag den römischen Waffen und nahm die Gesetze der Sieger an. Das heutige Serbien wurde ein Theil der obern Provinz Mösia. Mit der zunehmenden Cultur oder auch ihr Bahn brechend breitete sich in diesen Gegenden das Christenthum aus, das während der arianischen Streitigkeiten hier einen sehr fruchtbaren Boden für Ketzer fand; denn die serbisch-bosnische Geistlichkeit hing dem Irrlehrer Arius an. Cultur und Christenthum wurden seit dem Beginn und im Verfolg der Völkerwanderung in diesen Gegenden auf harte Proben gesetzt; die erstere verschwand allmälig fast ganz; das letztere brach sich neue Bahnen, freilich in immer veränder-

derten Formen. Besonders schwer empfanden die serbisch-bosnischen Landschaften den Druck Attila's. An seine Stelle trat hier der Ostgothenkönig Theodorich. Seitdem blühten die verwüsteten Städte wieder auf, und das Land erholte sich, auch als es später wieder unter griechische Herrschaft durch Justinian zurückgebracht wurde. Nachdem noch die Avaren das Land ausgeplündert hatten, und es sodann wieder unter griechische Oberhoheit gebracht war, zogen die Serben oder Sorben *) slavischer Abstammung zugleich mit anderen verwandten Stämmen um die Mitte des 7. Jahrhunderts in diese Gegenden ein, welche sie noch heute bewohnen. Die serbischen Volksstämme dehnten sich nach und nach längs der Donau von den Küsten des schwarzen Meeres bis an den Adria aus und drangen südwärts in die Thäler des Hämus tief hinein; gegen Ende des 9. Jahrhunderts unterwarfen sich die Serbier dem griechischen Kaiser, nahmen das Christenthum und neue Regierungsformen an. War nun auch der griechische Kaiser Schirmherr und Schutzvogt der Serben, so konnte er sie doch nicht vor den Angriffen ihrer Nachbarn, der Bulgaren, sicher stellen. In die von nun unausgesetzt fortdauernden Grenzkriege der einzelnen slavischen Stämme, in deren Mitte sich die eigentlichen Serbier befinden, wurden von Zeit zu Zeit die griechischen Kaiser und die Könige von Ungarn hineingezogen, bis einige Jahrhunderte später der gemeinsame Türkenfeind eine vorübergehende Vereinigung der zersplitterten Kräfte bewirkte. So machten z. B. die Serbier im J. 1034 den vergeblichen Versuch, sich der griechischen Oberhoheit zu entziehen; so fiel im J. 1073 ihre Festung Belgrad den Ungarn in die Hände. Zur Zeit, als Kaiser Friedrich Barbarossa sich zur Kreuzfahrt rüstete, herrschte über Serbien Simeon Stephanus, ein kluger und tapferer Mann. Er schickte an den Kaiser von Deutschland einen Abgeordneten, bot ihm Hülfe für den Zug durch sein Land und Huldigung an. Diese Botschaft war dem Kaiser unerwartet und angenehm, und erregte große Bewunderung auf dem Reichstage, auf dem sie zu Weihnachten erschien; deshalb zeichnete man in die Jahrbücher auch die Anmerkung ein, daß die entferntesten Völker zur freiwilligen Unterwerfung gebracht worden wären **). Der Kaiser führte bekanntlich sein Heer gegen die Ungläubigen durch Ungarn und hielt zu Belgrad eine feierliche Versammlung, in welcher der serbische Fürst oder Archizupan Simeon dem Kaiser seinen Huldigungseid ablegte und das Land vom Kaiser zur Lehn empfing. Da Friedrich auf diesem Zuge sein Leben beschloß, so hatte die serbische Lehnsunterthä-

*) Die Ableitung des Namens ist mannigfach versucht. Jordan de origin. slav. tom. II. p. 253 erklärt ihn durch Srp, eine Sichel, und Srbiti, mähen oder ärnten, indem er die Serben dadurch für die ersten Ackerbauer unter den Slaven erklären will. Die Orthographie ihres Namens wechselt bei den ältesten Schriftstellern durch folgende Variationen: Servii, Zrbi, Suirbi, Sorabi, Sorbi, Serbli, Serbi

**) Arnoldus Lubecensis l. III. c. 29. edit. Baugerti p. 359. — Godf. Colon. h. ann. in Freheri Scr. rer. Germ. t. I. p. 352.

nigkeit wohl keine weiteren Folgen. Unter Simeon und seinen nächsten Nachfolgern wurde die serbische Herrschaft auch über die benachbarten Landschaften ausgedehnt. Im Jahre 1198 scheint Ungarn seine Hoheitsrechte wieder geltend gemacht und durchgesetzt zu haben. Die serbischen Fürsten, die aber nach Selbstständigkeit und zugleich nach dem Königstitel strebten, suchten nun zur Erreichung ihrer Absicht die Vermittelung des Papstes nach. Was Innocenz III. in dieser Hinsicht auszurichten sich vergeblich bemühte, das richtete Honorius III. während der Abwesenheit des ungarischen Königs Andreas im gelobten Lande (1217) in's Werk; er ernannte den bisherigen Archizupan von Serbien zum päpstlichen Lehnskönig. Bedingung dieser Ernennung war auch, daß die griechische Kirchenverfassung vernichtet, und dafür die lateinische in Serbien eingeführt würde. Der Wechsel der kirchlichen Abhängigkeit Serbiens hing eng zusammen mit der jedesmaligen politischen Richtung und den weltlich vorherrschenden Interessen; die Feindschaft zwischen dem griechischen und lateinischen Christenthum fand in Serbien einen geeigneten Boden, um durch Intrigue und offene Gewalt sich in ihrer ganzen Hartnäckigkeit zu offenbaren. Besonders benutzte man von griechischer Seite das alte Mittel, halbbarbarische Völker für die Sache der bestimmten Confession zu gewinnen, indem man mit ihren Fürsten christliche, hier also griechisch-christliche Prinzessinnen verheirathete, wogegen der Papst durch Emissäre seine Absichten zu erreichen versuchte. Aus diesen inneren Zerwürfnissen und äußeren Verwickelungen schien der König Stephan Duschan (1333—1356) der geeignete Mann, sein Volk und Land zu befreien. Bei seiner Nation, die mehr auf Kraft und Muth, als auf Stärke in der Regierungskunst sah, sehr geachtet, weil er fast riesengroß und von schreckender Gesichtsbildung war, stand dieser Fürst auch bei den Nachbarn, besonders den Griechen, gefürchtet da. Bei seiner Krönung, welche der ipeckische Patriarch vornahm, waren Gesandte von Ragusa als Lehensträger zugegen; er hatte einen Statthalter in Aetolien und beherrschte Macedonien. Schon nannte er sich auf seinen Münzen König und Kaiser und führte einen zweiköpfigen Adler in seiner Fahne*). Da die Griechen uneins waren, er aber, wie ein altes Lied von ihm rühmt, und wie wir auch sonst wissen, alle Woiwoden seines Reichs, so viel ihrer waren, in Zaum hielt, so erhob er sich im Jahre 1356 mit der sichern Hoffnung, den tödtlichen Streich gegen Byzanz zu führen, an der Spitze von 80,000 Mann. Jedoch den Serben war ein anderes Loos beschieden; er starb noch in demselben Jahre**). Die große Macht seiner Statthalter befähigte dieselben, daß sie nach wenig Jahren im Stande waren, seine neugestiftete Monarchie zu zerstören. Dieses Resultat erleichterte ihnen die Unfähigkeit von Stephan's Sohn, der, als Kaiser von Serbien Uros genannt, nur die äußere Pracht der Hofhaltung behauptete.

---

*) Annal. R. Hung. tom II. p. 290.
**) Ranke's serbische Revolution p. 3.

Bei dem Tode Duschan's hatte die serbische Monarchie die höchste Stufe ihrer Größe erreicht; frei von der ungarischen Oberhoheit übte der Kaiser Zinshoheit über Bosnien und Bulgarien, Schutzhoheit über Ragusa, uneingeschränkte Herrschaft über das heutige Serbien, Dalmatien, einen Theil von Albanien und Macedonien. Die byzantinische Macht neigte sich ihrem Untergange zu und hatte aufgehört den Griechen gefährlich zu sein. Daß unter solchen Umständen Serbien von der Hoffnung, in kurzer Zeit eine wohlbegründete Macht auf der Balkan-Halbinsel zu bilden, in Auflösung und Vernichtung herabsank, lag einerseits in der Schwäche seiner innern Organisation und sodann in der daraus folgenden Widerstandslosigkeit gegen die Angriffe der Türken. Ein Hauptgebrechen lag in den kirchlichen Verhältnissen. Die Geistlichkeit und besonders die der griechischen Kirche erhielt die Laien in unbedingter Unterwürfigkeit, suchte ihre Gewalt auszudehnen und befriedigte, so oft sie konnte, ihren Trieb zur Verfolgung. Gegen den griechischen Clerus arbeitete der lateinische, besonders in Dalmatien, durch Missionäre der Dominicaner und Franciscaner, wie ganz vorzüglich durch Verwickelung der serbischen Staatsgeschäfte mit denen der katholischen Fürsten der Abendlande. Eine mächtige Stütze der griechischen Geistlichkeit lag in dem rohen leibeigenen Volkshaufen, der für seinen Geistlichen leicht das Leben wagte, das ihm, da er außer demselben nichts zu verlieren hatte, im Jenseits reichlich ersetzt wurde. Die Bürger, besonders in einigen Seestädten, wurden reich durch Handlung und Seefahrt, verschafften sich durch Verbindung mit auswärtigen Republiken, besonders mit Venedig, Geschicklichkeit in Staatsgeschäften, lernten dabei auch während ihres Aufenthalts an dem byzantinischen Hofe manches Mittel der Arglist und machten davon Gebrauch in ihren eigenen und des Landes Angelegenheiten. Die hohen Kriegsbeamten, die Adelichen des Landes, waren mächtig, Tyrannen der Niedrigeren und gewissermaßen Leibeigene des Oberherrn. Vier und zwanzig von ihnen waren Statthalter eben so vieler Provinzen, im Kriege Heerführer der streitbaren Männer ihres Bezirks und im Frieden des Königs Rathgeber. Der Fürst mußte, wie es scheint, bei wichtigen Vorfällen ihrem Gutachten folgen. Sie blieben ihrem Könige getreu, so lange sie kein Feind durch Geld oder Vorstellungen in Versuchung führte, öffneten aber dem freigebigen Feinde ihre festen Plätze.

Bei diesen inneren Verhältnissen war auf einen längern und siegreichern Widerstand gegen einen muthigen und einigen Feind nicht zu denken. Verhängnißvoll wurde für Serbien das Todesjahr Duschan's. In diesem Jahre nämlich faßten die osmanischen Türken zuerst in Europa festen Fuß. Das Unglück der Serben war, daß Duschan's Sohn, ein Schwächling, einem Osmanen gegenüberstand, welchen sein Volk vor Anderen den Herrn, handelnd wie Gott, und den Sieger genannt hat, Murad dem Ersten. Diesem vermochte weder jener schwache junge Mensch zu widerstehen, noch vermochten das, nachdem einmal die ersten Schläge geschehen waren, seine Nachfolger. Nur drei und

dreißig Jahre nach Stephan Duschan's Tode war es, als die Schlacht bei Kossowo Polie (das Amselfeld) im Jahre 1389 geliefert wurde, die der nationalen Erinnerung, und mit Recht, als das Ende serbischer Freiheit und Selbstständigkeit erscheint.

Gerade zu der Zeit, als der Geist der westlichen Nationen alte Fesseln sprengte, und eine neue Entwickelung nahm, fiel der Osten völlig in die Hände der Türken, und die Völkerschaften serbischen Stammes wurden beinahe ohne Ausnahme türkisch. Hierdurch geriethen sie wohl sämmtlich in unleugbare Barbarei, jedoch nicht alle in dieselbe Knechtschaft. Ihre Zustände haben sich im Laufe der Zeit verschieden entwickelt. Die Hauptmomente dieser Entwickelung sind in Folgendem enthalten *). In Bosnien ging der Adel, wenn nicht insgesammt, doch großentheils zum Islam über. Das fürstliche Geschlecht schloß sich nicht aus; das Testament der letzten Fürstin, Katharina, die 1478 zu Rom starb, beruht darauf, daß ihre Söhne mohamedanisch und hierdurch sie zu beerben unfähig geworden seien. Jahrhunderte lang ging der Uebertritt fort und umfaßte endlich den größeren Theil der Nation. Die Bosnier haben sich den Islam, der sie der Mysterien überhob und sie zum Range ihrer Besieger aufnahm, mit voller Ergebenheit angeeignet; sie haben oft die, wie sie meinen, abgöttische christliche Lehre fanatisch bekämpft; die ihrige halten sie für den reinsten Glauben. Dabei aber haben sie ihre Sprache nicht verändert; von Tausenden redet kaum Einer türkisch; sie haben ihrer alten Herkunft nicht vergessen; noch immer blühen, wie zu christlichen Zeiten, die Brankowitsch, Mibaitsch, Lubowitsch, und die Sokolowitsch rühmen sich, dem Reiche den trefflichen Großvesir dreier Sultane, Soliman's I., Selim's II., Murad's III. — Mohamed — gegeben zu haben; auch behaupteten sie eine sehr unabhängige Stellung. Sandschaks und Beys sind erblich geworden. In demjenigen Bosnien, welches Herzegowina genannt wird, hat sich ein Theil der alten Woiwoden, obwohl er christlich blieb, durch Privilegien, Berate, gesichert und in seinen Rechten erhalten. Unter deren Schutz, so viel als möglich, entfernt von den Türken, sogar mit Waffen versehen, wohnt das Volk und weidet sein Vieh an den Gebirgen.

Beinahe völlig unabhängig haben sich die Gemeinden von Montenegro gemacht. Unbekümmert um die übrige Welt, ohne Gesetze, nur nach dem unvordenklichen Herkommen und den ererbten Sitten regieren sie sich selbst, unter dem Ansehen bald ihres Vorstehers aus dem Geschlechte der Radowitsch, bald des Wladika, ihres Bischofs, je nachdem Verdienst oder Persönlichkeit des Einen oder Andern überwiegt.

Viele Slaven serbischen Stammes wohnen gegenwärtig unter Oesterreich. Entweder sind sie durch glückliche Kriege der Herrschaft der Türken entrissen worden, oder aus Unzufriedenheit, um allzu großer Bedrängniß zu entgehen, in die ungarischen Grenzen eingewandert. Da haben

*) Ranke's serbische Revolution S. 5.

sie Landstriche, die früher Wüsteneien genannt wurden, etwa die erste, die zweite Wüste, wie die Bezirke von Warasdin und Karlstadt, oder Moräste, wie sie Glogonicza bildet, urbar gemacht und wider die Türken gute Dienste geleistet. Sie wählen in ihren Nationalcongressen ihren Bischof, sie haben ihren eigenen Landtag und werden bei der Reichsversammlung der Ungarn vertreten. Den größten Theil jener Grenzmannschaften, welche die Ufer der Donau und Save und die drittehalb hundert Meilen lange trockene Grenze Oesterreichs auf unzähligen Wachthäusern vor den Türken oder der Pest zu schützen bestimmt sind, bilden Kroaten und Slavonier serbischen Stammes. Das Land, das ihnen hierfür verliehen ist, bauen sie ganz wie ihre Landsleute; sie werden fast durchaus von eingeborenen Officieren zugleich angeführt und gerichtet. Alle diese, und mit ihnen die Dalmatier und Morlaken, welche einst den Venetianern gehorchten, machen ein einziges Volk aus, von der nämlichen Sprache, Sitte, Sinnesweise, obwohl durch Religion und Staat mannigfaltig getrennt, über vier Millionen Menschen. Die Einen fühlen sich als Vorfechter des Islam, die Anderen sind die Grenzbewahrer der Christenheit geworden, griechischer und lateinischer Ritus trennt sie. Einige sind Herrscher, Andere unabhängig, Andere unterworfen. Fast im Naturzustande verharren die Einen, nach Mekka schauend, dem Oriente zugekehrt, leben die Anderen, nicht Wenige in Oesterreich haben angefangen, an der occidentalischen Bildung Theil zu nehmen. — Vielleicht von Allen das ungünstigste Loos trifft diejenigen, welche in dem eigentlichen Serbien, in dem Ser Wilajeti, unter den Türken wohnen geblieben, gegen 800,000 Menschen. Diese sind es, von deren Zuständen, Thaten und Schicksalen bis auf die Gegenwart noch Erwähnung zu thun ist.

Seit jener Schlacht auf dem Amselfelde, welche Serbiens Unabhängigkeit vernichtete, wurde das Volk durch die Zersplitterung der Herrschaft und den darüber geführten Kampf immer tiefer in Barbarei hineingeführt. Serbien bildete ferner den Kampfplatz für Islam und Christenthum, für ihre Vertreter in den Osmanen und Ungarn nebst Deutschen und Franzosen, wie die Schlachtfelder von Batucsina (30. August 1689), Nissa (24. September 1689), Belgrad (16. August 1717), Groczka (22. Juli 1739) und andere in der Nachbarschaft gelegene hinreichend nachweisen. Die Machthaber in dem türkischer Hoheit unterworfenen Serbien, welche seit jener Schlacht bei Kossowo den Titel Despoten führten, machten wohl noch bisweilen Versuche, das türkische Joch abzuwerfen, aber ohne Hoffnung auf Erfolg. So Anfangs Stephan, der Sohn des auf dem Amselfelde gefallenen Despoten Lazarus, indem er sich mit König Sigismund zur Schlacht bei Nikopoli (1396) gegen den Sultan Bajazeth verbündete; später erwies er sich seinem türkischen Oberherrn treu und ergeben. Ihm folgte sein Schwestersohn Georg Brankowich in der Herrschaft, ein gewaltthätiger Tyrann, dem es aber doch nicht an Freunden und Bundesgenossen fehlte, weil er sie mit den Schätzen der neuentdeckten Gold- und Silbergruben bei Novibasar be-

zahlte. Georg hatte eine schwierige Stellung, indem er zwischen seinen beiden Nachbarn, den Ungarn und Türken, eine gewisse Selbstständigkeit zu behaupten suchte. Indem er aber durch Ländertausch mit Ungarn in das Verhältniß eines Reichsstandes sich begab, reizte er den Sultan Murad II. zum Einfall in Serbien, der einen lang dauernden Krieg zur Folge hatte. In diesem wurden die beiden älteren Söhne des Despoten von den Türken gefangen genommen und geblendet, die serbischen Knaben und Jünglinge zum Theil verkauft, zum Theil unter die Janitscharen gesteckt *). Und doch erreichte der Despot unter wechselnden Schicksalen sein neunzigstes Jahr in der Herrschaft und starb auf dem Krankenbette. Sein Tod regte viele Erbschaftsintriguen an, die damit endigten, daß Sultan Mohamed bis zum Jahre 1463 ganz Serbien seiner Herrschaft einfügte. Anfangs gab es zwar noch Despoten von Serbien, Nachkommen jenes Geschlechts, aber außerhalb Landes, die unter dem Schutze von Ungarn den prächtigen Titel: Despoten von Serbien, Könige von Rascien, Markgrafen von Sithniza, Herzoge von Soeta und Herren von Albanien führten; aber auch diese starben aus mit einem Fürsten, Namens Johann, zu Anfange des 16. Jahrhunderts. Ihre Ansprüche gingen auf Ungarn über, während das Land und Volk selbst von den Türken in das Gouvernement Serf Wilajeti umgewandelt wurde, zu welchem die Sandschake von Belgrad, Semendria, Kratovo und Novibasar sich zählten. Zwar gelang es dem Hause Habsburg von Zeit zu Zeit, sich in Besitz von ansehnlichen Theilen Serbiens zu bringen, aber die Eroberungen konnten nicht behauptet werden. So verschaffte noch der Friede zu Passarowitz dem Kaiser ein beträchtliches Stück von Serbien, welches durch Eroberung der Stadt Nissa (1737) noch weiter ausgedehnt ward; aber alle diese Besitzungen wurden 1739 an die Pforte zurückgegeben. Fast ein Jahrhundert hindurch war Serbien eine ungestörte türkische Pascharegierung. Die Gewaltthätigkeit der Herrschaft ruft nothwendig unter einem noch nicht gänzlich abgeschwächten Volke gewaltthätigen Widerstand hervor. So auch in Serbien. Die Bildung von Räuberbanden war eine nothwendige Folge der unerhörten türkischen Bedrückungen. Von diesen freien Männern der Wälder, den Haiducken, ging zum Theil die Befreiung ihres Vaterlandes aus. Neben ihnen trugen auf mehr indirecte Weise die Janitscharen dazu bei. Diese nämlich in Serbien reich begütert, bedrückten nicht allein die Raja, sondern lebten auch mit den Spahis fast in offenem Kampfe. Neue Nahrung fand der Serbier Freiheitshoffnung in dem Kampfe zwischen Oesterreich und der Türkei, welcher durch den Vertrag von Szistowa (1791) beendigt wurde. In demselben hatten viele Serben unter Oesterreichs Fahnen die Waffen

---

*) Die Servier, Bosnier und andere slavischen Volksstämme wurden von den türkischen Menschenhändlern sehr gesucht, und der Handel mit ihnen war den Türken so wichtig, daß ihre Annalisten die geringen Preise der Gefangenen, etwa wie die gleichzeitigen europäischen Chronikenschreiber das wohlfeile Getreide, sorgfältig in ihren Geschichtsbüchern aufzeichneten.

getragen. Das blieb nicht ohne Nachwirkungen. Die Janitscharen wurden nach dem Frieden aus dem Paschalik Belgrad vertrieben, sie sammelten sich bei Paßwan Oglu, welcher an der Spitze von 10,000 Räubern, Krdschalien genannt, in Widin Hof hielt. Vor seinen Räubereien blieben die Grenzen Serbiens nicht sicher. Gegen diesen gefürchteten Nachbar bewaffnete nun der Pascha von Belgrad die Serben, und diese lernten über die Türken siegen; doch kehrten die Janitscharen auf Befehl der Pforte, welche den Paßwan als Pascha von Widin anerkannte, in das Paschalik Belgrad zurück und bedrückten nun noch viel heftiger die Serben, bis sie endlich sich selbst zur vollständigen Herrschaft erhoben und einen Pascha von Belgrad nur noch dem Namen nach existiren ließen. Als der Großherr ihnen drohte, er werde ein Kriegsheer gegen sie senden, aber kein muselmännisches, sondern Leute anderer Nation und Religion, da ergriffen sie den Vorwand, als wollte der Großherr die Serben gegen sie aufregen, zur Gelegenheit, alle die hinzurichten, welche ihnen Gefahr bringen könnten. Dies geschah im Februar 1804. Dem Blutbade, das nun begann, entrann freilich Mancher durch die Flucht; aber ohne Führung der drei Männer, Georg Petrowitsch, von den Türken Kara Georg genannt, Janko Katitsch und Wasso Tscharapitsch, wäre Serbien wohl bald eine große Leichenkammer geworden. Unter sie versammelten sich die Haiducken aus dem ganzen Lande. Nach allen Seiten flogen Eilboten: „Wer eine Flinte tragen könne, solle zu einem bewaffneten Haufen stoßen, Weiber und Kinder nach den Bergen in die Verhacke bringen.“ Das ganze Volk erhob sich. Bald waren die Türken aus den Dörfern vertrieben. Jetzt gingen die Serben an die Eroberung der Städte. Sie fühlten in ihrer gefährlichen Lage das Bedürfniß der Einheit in der Führung, und wählten Kara Georg zu ihrem ersten Commandanten. Die Pforte versuchte nun auch durch den Pascha von Bosnien die Ruhe in Serbien herzustellen; er kam mit 3000 Mann in's Land, aber seinen Auftrag konnte er nicht durchführen, da es ihm an Macht und Vertrauen fehlte. Unter diesen Umständen entschlossen sich die Serben zu einem Schritte, der von der größten Bedeutung geworden ist; sie schickten im August 1804 eine Gesandtschaft nach Rußland, um diesen Staat zur Vermittelung bei der Pforte anzugehen. Diese Gesandtschaft kehrte im Februar 1805 mit der Antwort zurück: die Serben möchten ihr Gesuch in Constantinopel vortragen; Rußland würde sich dort für sie verwenden. Nun hielten sie im April eine Versammlung zu Ostruschniza, und verlangten zunächst den festen Besitz der festen Plätze im Lande. Als ihnen dies abgeschlagen wurde, fingen sie ihre Versuche, dieselben zu erobern, von Neuem an, und wiesen jetzt schon die freundlichen so wie friedlichen Einmischungen der Pforte entschieden zurück. Die Türken jedoch zogen ansehnliche Streitkräfte nach Serbien zusammen, und nur der Heldenmuth und die Uebersicht Kara Georg's rettete das Land; sein bedeutendes Feldherrntalent entwickelte dieser kühne Serbe in der Schlacht bei Schabaz im Anfang August 1806, die mit völliger Niederlage eines großen Türkenheeres endigte. Die Pforte, bedroht durch einen

Krieg mit Rußland, das an den Serben den nachdrücklichsten Beistand finden mußte, entschloß sich nach solchen Niederlagen zu Friedensunterhandlungen; sie stellte den Serben sehr günstige Bedingungen, erfüllte sie aber nicht; und die Serben ergriffen wieder die Waffen. Es gelang ihnen unter Leitung Kara Georg's, sich am 12. December 1806 der Festung Belgrad durch List und Gewalt zu bemächtigen. Im Februar 1807 ergab sich Schabaz, und im Juni fiel auch Uschize, so daß nun das ganze Land sammt allen Festungen in den Händen der Serben war.

Die innere Organisation und Verwaltung des Landes wurde nun aber eine fast schwierigere Aufgabe, als es die äußere Befreiung gewesen war. Jahrhunderte lang unter dem härtesten Joche der Knechtschaft, jetzt durch Waffengewalt und allerlei Gewaltthätigkeiten davon befreiet, woher sollte den Serben sogleich der Tact für Ordnung und Friedensliebe, für Aufrechthaltung oder mindestens Herstellung eines geordneten Rechtszustandes kommen? Es war während des Aufstandes ein Senat eingerichtet, Sowjet oder Rath genannt, der zwölf Mitglieder zählte, aus jedem Bezirke Einen. Sein erster Secretär war auch sein Begründer, Philippowitsch mit Namen. Dieser Senat war nicht unthätig, besonders sorgte er für Unterricht und Gerechtigkeitspflege. Bis dahin lag der Unterricht einzig in den Händen der Popen und Klöster; jetzt errichtete man Bezirksschulen, so wie in Belgrad eine höhere Schule. Das Ansehen des Senats aber war abhängig von dem Willen der Hospodare und Woiwoden. Auch entschieden diese jährlich gegen Weihnachten auf dem Landtage, Skupschtina genannt, über die bedeutendsten Geschäfte des Krieges und Friedens. Ueber beide Gewalten erhob sich Kara Georg, aber erst nach und durch einen neuen Feldzug gegen die Türken, welche im Jahre 1809 die Zwistigkeiten unter den serbischen Anführern zu neuen Versuchen der Unterwerfung des Landes benutzen wollten. Eben diese Zwistigkeiten ließen es nicht zu, daß sich eine geordnete und anerkannte Herrschaft allein aus dem Schooße des serbischen Volkes erhob. Die Führer der Parteien wandten sich nach Außen um Beistand und Anerkennung; die Gegner Kara Georg's nach Rußland, er selbst mit Unterwerfungsanträgen nach Oesterreich, wo er freilich abgewiesen wurde. Endlich bewirkte er, daß wenigstens der russische Oberfeldherr Kamensky von der wahren Lage der Sache in Serbien unterrichtet wurde; und nun erließ dieser im Mai 1810 eine Proclamation, in welcher die Serben Brüder der Russen genannt, und der Oberanführung Kara Georg's ausdrücklich gedacht wurde, was als Anerkennung gelten mochte. Zwischen diesen innern Hader hindurch zieht sich der fortgeführte Kampf mit den Türken, gegen welche den Serben damals directe Hülfe von den Russen geleistet wurde.

Auf dem Landtage zu Neujahr 1811 setzte Kara Georg zwei Beschlüsse durch, welche eine bedeutende Veränderung in den serbischen Angelegenheiten hervorbrachten. Erstlich sollten in Zukunft die Woiwoden nicht mehr von den Hospodaren, sondern vom Oberanführer und dem Senat abhängig sein; dies gab Anlaß zu einer fast ganz neuen Landes

vertheilung. Und zweitens ward der Senat nach seinen verwaltenden und richterlichen Functionen getrennt; für letztere ward ein Obergericht eingesetzt; für erstere eine Art Ministerium angeordnet. Dadurch wurde Kara Georg der Fürst von Serbien, indem sich die wichtigsten Männer neben ihm den neuen Anordnungen unterwerfen mußten. Es fehlte ihm nur noch die Anerkennung der Pforte. Ein Schritt dazu geschah im Frieden zu Bucharest (12. Juli 1812), worin der Großherr versprach, den Serben die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten selbst überlassen und mäßige Steuern, in deren Eintreibung kein Türke sich mischen werde, fordern zu wollen; aber eine selbstständige Bewaffnung und den Besitz der festen Plätze ihnen zu lassen, war er nicht gewillt. Jedoch wurden auch diese Bedingungen des Friedens weder zugestanden von der einen Seite, noch von der andern ausgeführt. Es kam vielmehr zum neuen Kriege, der so unglücklichen Fortgang für Serbien nahm, daß selbst Kara Georg, in dem man während dieses Krieges nicht den alten Helden wiedererkennt, mit wenigen Begleitern über die Donau auf österreichisches Gebiet floh. Serbien kam wieder unter die Herrschaft der Türken. Sämmtliche Woiwoden des Landes flüchteten sich über die Save; nur ein einziger unter ihnen, Milosch Obrenowitsch blieb diesseits. Er besetzte Uschize, mußte aber auch der türkischen Uebermacht weichen, und unterwarf sich ihr auf Bedingungen, durch welche er Oberknees von Rudnik wurde. Es war nun zwar wieder Friede in Serbien, aber verbunden mit aller Schmach und allen Demüthigungen, welche die Janitscharen über das Land verhängten. Milosch glaubte dies ruhig ertragen zu müssen. Als er aber merkte, daß man an seinen eigenen Kopf wollte, flüchtete er sich aus Belgrad in's Gebirge, vereinigte sich mit den Unzufriedenen und trat am Palmsonntage 1815 in der Frühe zu Takowo bei der Kirche mit seinem Plane hervor. In schimmerndem Waffenschmuck, die Woiwodenfahne in der Hand, begab er sich unter das Volk: „Hier bin ich, und jetzt habt Ihr Krieg mit den Türken!" Von allen Seiten sammelten sich die Streitlustigen um ihn, der Sieg, heldenmäßig erkämpft, ward den Serben. Sie behaupteten das Land, trieben ihre Steuern selbst ein, und theilten die Rechtspflege mit den Türken, die in Städten und Festungen sich aufhielten. Die serbischen Abgeordneten, welche nach Constantinopel geschickt waren, um die Friedensbedingungen zurückzubringen, erhielten folgende Zugeständnisse: Serbien erkennt die Souveränetät des Großherrn an, es behält den freien Gebrauch seiner Religion, so wie seiner Constitution. Jeder Familienvater zahlt jährlich einen Ducaten, und jedes sonstige Individuum einen Piaster. Kein Serbier kann sich in der Türkei niederlassen oder umgekehrt. Aufenthalt wird jedoch denen gestattet, die sich dahin wegen Handelsangelegenheiten begeben. Der Großherr kann frei über ein Corps von 12,000 Serbiern disponiren. Serbien wird bei dem Divan einen beständigen Agenten unterhalten *).

*) Geograph. Ephemeriden. 49. Bd. S. 397. Jahr 1816.

Milosch blieb dem Sultan treu, obgleich sich seine Macht im Lande immer mächtiger entfaltete und mehr regelte; er war entschlossen, sich durch nichts zu einer voreiligen Blosstellung der neugegründeten Gewalt verlocken zu lassen. Als zwei Jahre nach der Pacification Serbiens Czerny Georg (der als russischer Generallieutenant, mit dem St. Annenorden erster Classe geschmückt, auf russischem Gebiete lebte) wieder erschien und sich zu seinem alten Waffengefährten Vicitscha begab, ließ Milosch ihn durch Vicitscha im Schlafe erschlagen und schickte seinen Kopf — einen Beweis seiner Ergebenheit — nach Constantinopel. Ja, im Lande geht die Sage, er habe durch seine Aussendlinge Czerny Georg zu dem Schritte verleiten lassen, über die Grenze zu kommen, um sich des alten Rivalen zu entledigen. Wie dem sei, Milosch hielt fest an seiner Politik, die eigenen Landsleute zu opfern, wenn sie in unüberlegten Aufständen die Oberlehensherrschaft der Türken vollends glaubten abschütteln zu können. Im Frühjahr 1825 brach ein solcher Versuch aus. Milosch schlug ihn mit blutiger Hand nieder*). Eines aber suchten Milosch und Czerny Georg gleich entschieden festzuhalten: die Selbstständigkeit Serbiens nicht nur der türkischen Souveränetät, sondern auch dem russischen Protectorat gegenüber, aber Beide stürzten darüber. —

Keines der Ereignisse, die von allen Seiten an dem Bestande der Türkei zu rütteln begannen, konnte Milosch bewegen, seiner Neutralität zu entsagen. Ali Pascha von Janina führte einen langen Kampf gegen die Auctorität der Pforte, die Bosnier empörten sich, Alexander Ypsilanti und die Hetäristen brachen in der Walachei los, die Griechen erhoben sich zu ihrem Freiheitskampfe, die Donner von Navarin erdröhnten, als nahete die letzte Stunde der Moslims in Europa, die Russen griffen in zwei Feldzügen in das Herz des Reiches — Milosch rührte sich nicht, sondern sagte immer nur, das sei kein Kampf für die Serben, wollten sie darin ihre Kräfte aufzehren, so würden sie abermals des Feindes Beute. — Im Jahre 1827 machte Milosch in der Befestigung seines Ansehens einen neuen Fortschritt. Die Kneesen und Oberältesten unterzeichneten eine Petition an den Großherrn, worin sie baten, ihnen Milosch Obrenowitsch zum erblichen Fürsten zu geben, und eine förmliche Acte, in der sie feierlich bestätigten, sie, die Oberkneesen und Volksältesten, alle in ihrem Namen und im Namen des abwesenden Volkes, dem Fürsten Milosch Obrenowitsch, ihm und seinen Nachkommen von Geschlecht zu Geschlecht, als ihrem Herrn und Fürsten unterthänig sein zu wollen. Diese Schriften überreichten sie ihm. So ward die Herrschaft des Milosch im Innern scheinbar fest begründet. Gegen die Pforte nahm Rußland Serbien unter seine Flügel bei den Verträgen von Akjerman und Adrianopel; und so wurde im Jahre 1830 Serbien mit sechs Districten vermehrt, von den Türken, Belgrad ausgenommen, geräumt, seine Selbstständigkeit gegen einen jährlichen Tribut anerkannt, unter der Souveränetät der Pforte, dem Protectorate des Czars, der

*) Beilage zur Augsb. Allg. Zeitung 1842 Nr. 290.

Sultan fertigte auch an Milosch in demselben Jahre ein Belehnungsdiplom aus, in welchem es heißt: „In diesen Rücksichten habe Ich es für angemessen erachtet, daß derselbe (Milosch) für seine bewiesene Treue und Rechtschaffenheit Meiner landesherrlichen Huld und Gunst theilhaftig werde, und habe ihm die serbische Kneesenwürde auf seine Lebensdauer in der Art verliehen, daß nach seinem Tode die Würde auf seinen ältesten Sohn und von diesem wieder auf dessen eigenen Sohn übergehe, und so in seiner Familie ausschließlich sich vererbe, bei der jedesmaligen Erledigung der Kneesenstellen aber die förmliche Verleihung derselben mittelst eines neu zu erlassenden Diploms meiner hohen Regierung geschehe — wie solches in dem mit Meiner kaiserlichen Fertigung versehenen Statute Serbiens bedingt ist *).“

Ein späterer Berat vom 7. Februar 1832 ordnete den Rechtszustand. Es wurde eine Commission niedergesetzt, die sich mit Abfassung eines Gesetzbuches auf Grund des code Napoléon beschäftigte. Drei Jahre später, am 14. Februar 1835, hielt Fürst Milosch zu Kragujewacz, seiner Residenz, eine Nationalversammlung, um eine serbische Charte dem Volke zu verkünden. Der dem Fürsten feindlichen Partei aber, die gerade aus den Umgebungen desselben bestand, und zu der sich sein eigener Bruder Jephrem Obrenowitsch gesellte, gelang es, die Pforte zu überzeugen, daß eine die Willkür des Fürsten beschränkende Organisation des Landes dringend nothwendig sei, denn den Primaten waren manche Einrichtungen von Milosch höchst beschwerlich und verhaßt. So z. B. das neue Abgabensystem, welches Milosch einführte, war zu Gunsten des Volkes, zum Nachtheil der Primaten; so die Verwandlung der Kopfsteuer in eine Classensteuer und das Gesetz der Viehtriebesentschädigung, das zunächst die Reicheren traf, welche gewohnt waren, ihre zahlreichen Viehheerden durch die Felder der Armen laufen und diese ungestraft verderben zu lassen. Die von Milosch octroyirte Charte war überdies Rußland nicht genehm, und auf Rußlands Einfluß und auf Antreiben der Primaten protestirte die Pforte dagegen und nöthigte den Fürsten zur Errichtung eines Senates, der, aus 17 von ihm zu wählenden Mitgliedern zusammengesetzt, die Gewalt mit dem Fürsten theilen sollte. Dieser Senat aber sollte zugleich blos von dem Sultan abhängig sein. Auch den vier Ministern wurde später durch eigene Interpretation die den Senatoren durch das Statut ertheilte Unverletzlichkeit zugesichert. Dieses Statut oder Fundamentalgesetz kam zu Ende Decembers 1838 zu Constantinopel zu Stande. Milosch aber, an Eigengewalt gewöhnt und — wie jeder Selbstherrscher — nicht auf die strenge Controle des Staatshaushaltes vorbereitet, versuchte an die ihm vielleicht günstige Stimmung des Volkes zu appelliren — durch einen Aufstand. Der Versuch mißlang. Milosch unterlag der Aristokratie seines Volkes, er wurde gefangen

*) Der ganze Berat für Milosch Obrenowitsch ist abgedruckt in der Beilage zu Nr. 290 der A. A. Zeit. 1342.

genommen und mußte abdanken — einzelne Stimmen verlangten seinen Tod — er verließ das Land im Sommer 1839.

Urtheile von verschiedenen Standpuncten über den Charakter und die Eigenschaften des Fürsten Milosch stimmen wesentlich darin überein, daß er seinen Privatvortheil den Rücksichten des Staates voranstellte, und daß er also ein Selbstherrscher mit menschlichen Schwächen war. In Milosch sehen wir (so schildert ihn ein Engländer, Augenzeuge seiner letzten Schicksale in der Herrschaft) einen Charakter von kühnem, aber mittelmäßigem Geiste, den die Gunst unruhiger Zeiten erhoben, einen mit guten Anlagen begabten, kräftigen, übrigens gemein gesinnten Mann, der mit vollkommener Kenntniß seiner Landsleute, ihrer Fehler und Bedürfnisse, auch die vollkommene Befähigung besitzt, sie zu regieren — aber voll Trug wie ein Kater, ohne die gewöhnlichste Schulbildung, von ungezügeltem Ehrgeize gestachelt und von der Leidenschaft des Despotismus blind dahingerissen ward. Man kann ihm das Lob nicht versagen, daß er in seinem Lande eine gewisse Sicherheit herzustellen wußte; zwar erließ er eigenmächtige Gesetze, aber er war nichts desto weniger ein unparteiischer, wie auch strenger Verwalter derselben; das Verbrechen ward unterdrückt, denn sein Name wurde zum Schrecken im Lande. —

An der Stelle des vertriebenen Fürsten Milosch wurde sein auf dem Krankenlager zurückgebliebener ältester Sohn Milan zum Fürsten proclamirt; er starb aber wenige Wochen darauf, am 8. Juli 1839. Eine Regentschaft, die nun eintrat, überzeugte sich bald, daß es kein besseres Mittel gäbe, um der Rückkehr des Milosch entgegenzuarbeiten, als seinen zweiten Sohn Michael zur Regierung zu berufen. Dafür wirkte auch besonders seine heldenmüthige Mutter Liubicza. Die Wahl des neuen Fürsten wurde von der Pforte bestätigt, aber nicht das dem Vater zugestandene Erblichkeitsrecht in dem großherrlichen Berat erneuert. Schon damals, als sich der junge Fürst Michael behufs seiner Investitur in Constantinopel aufhielt, sollen Vorbereitungen im Werke gewesen sein, zu Gunsten des Sohnes Czerny Georg's einen Aufstand zu erregen, so wie andererseits den alten Fürsten zurückzuführen. Beide Pläne aber wurden damals noch vertagt. — Nach Michael's Ankunft brachen die Parteiumtriebe der Primaten und Beamten gegen einander bald zum offenen Aufruhr aus. Die unterlegene Partei, hauptsächlich bestehend aus Wutsitsch, Petroniewitsch und Simitsch, Männern, die im jüngsten Aufstande eine bedeutende Rolle wieder gespielt haben, mußte im April 1840 flüchten und begab sich unter den Schutz des Paschas von Belgrad. Von da begaben sich die Flüchtlinge nach Constantinopel, andere sammelten sich in Widin. Rußland, um dessen Vermittelung die Geflüchteten baten, wies sie zurück; dagegen nahm sich die Pforte ihrer an, und durch türkische Vermittelung mußte sich Fürst Michael bestimmen lassen, eine Amnestie zu proclamiren und Rückkehr der Emigranten zu gestatten. Die meisten Flüchtlinge kehrten schon im November 1841 zurück. Wutsitsch, Simitsch und Garaschanin kamen im April 1842 nach Belgrad, ohne eigentlich amnestirt zu sein. Die Intriguen

der Höflinge und Würdenträger hatten aber inzwischen fortgedauert und bekamen jetzt wieder nur eine erhöhete Thätigkeit. Dabei verschlimmerte sich der Finanzzustand des Landes, indem geistliche und weltliche Würdenträger und Beamte immer höhere Besoldungsansprüche machten. Die Organisation des Staates machte zwar Fortschritte, aber meistens zum Vortheile der Privilegirten; z. B. wurden die sonst freien Eichelmastungen als Staatsgut eingezogen und dann versteigert. Gährungsstoff gegen die Regierung lag aller Orten verbreitet; dieses bemächtigte sich die zurückgekehrte Partei, Wutsitsch an der Spitze; von allen Seiten bereitete man sich zum Aufstande. Als nun der türkische Commissär Schekib Efendi, zur Beilegung so mancher Streitigkeiten in den inneren Verhältnissen Serbiens und zur Ausgleichung der Parteien, dem Anscheine nach in Belgrad angelangt war, so brach der Aufstand, wohl mit Vorwissen Kiamil Pascha's von Belgrad, auf allen Puncten zugleich aus. Wutsitsch eilte sogleich nach Kragujewacz, um sich dieses wichtigen Platzes zu bemächtigen. Er wurde auch dort mit offenen Armen empfangen; die Truppen des Fürsten Michael gingen theilweise zu ihm über. Der Fürst versuchte zwar darauf noch einigen Widerstand, indem er mit einigen zusammengerafften Leuten herbeieilte; aber weder der Weg der Güte noch der Gewalt konnte ihn zu der schon verlorenen Macht wieder zurückführen. Er mußte fliehen und begab sich, da er unter türkischem Schutze sich nicht sicher hielt bei der ausgesprochenen Gesinnung von Schekib Efendi und Kiamil Pascha, noch vom 6. auf den 7. September 1842 auf österreichisches Gebiet nach Semlin. Wutsitsch hatte vorher schon einen großherrlichen Ferman proclamirt, worin sämmtliche Räthe des Fürsten als Vaterlandsverräther erklärt waren. Gegen den Fürsten, hieß es, habe er keine Beschwerde, aber er möge seine Räthe von sich entfernen. Dieses hielt aber der Fürst Michael entweder nur für einen Vorwand, ihn zu entfernen, oder er mochte unter so lästigen Bedingungen nicht zurückkehren; er blieb zunächst in Semlin. Eine provisorische Verwaltung, die nun eingeführt wurde, und an deren Spitze Wutsitsch und Petroniewitsch sich befanden, rechtfertigte unter dem 9. September von Belgrad aus das Vorgefallene in mehreren Proclamationen. Am 14. September wurde das Schicksal des verjagten Fürsten Michael, so wie seiner Familie vollends entschieden. Sämmtliche Senatoren und Notabeln des Landes hielten im Beisein des türkischen Commissärs nach alter Sitte auf freiem Felde eine Landesversammlung des Volkes, wobei gegen 12,000 Serben erschienen. Zuerst wurde die Entsetzung des Fürsten Michael und seiner Familie definitiv ausgesprochen und hierauf zur Wahl eines neuen Fürsten in der Person des Sohnes Czerny Georg's geschritten; derselbe wurde unter großer Acclamation als Alexander Georgevich zum Landesfürsten proclamirt. Derselbe lebte früher zu Bessarabien bei seiner Mutter, wurde im Jahre 1839 von den Feinden Milosch's nach Serbien eingeladen, und war nun erwählter Landesfürst. Die türkischen Würdenträger bestätigten seine Wahl, dagegen protestirten die vier Consuln von Oesterreich, Rußland, Frankreich und England in einer

Collectivnote gegen den Umsturz der frühern Regierung und gegen alle folgende Schritte der Empörer; allein die türkischen Würdenträger bedeuteten ihnen, daß sie als blose Handelsconsuln sich nicht in diese Angelegenheiten zu mischen hätten. Darauf ließen die Consuln ihre Flaggen abnehmen. Dabei ist die serbische Angelegenheit wieder zu einer der sogenannten diplomatischen Fragen geworden, deren größere oder geringere Bedeutsamkeit hinsichtlich ihrer Lösung noch von der Zukunft abhängt. Am Interessantesten und Nachhaltigsten möchte wieder die Stellung Rußlands sich in dieser Angelegenheit entwickeln. Man vermuthete in den diplomatischen Kreisen Englands russischen Einfluß bei der serbischen Revolution, und war der Meinung, daß England im Vereine mit Oesterreich niemals zugeben würde, daß ein unmittelbar an Oesterreich grenzendes Donaufürstenthum unter den Scepter eines russischen Fürsten, wofür man den Alexander Georgevich Czerny hielt, gebracht werde. Die großherrliche Bestätigung des Thronwechsels wurde am 11. October zu Constantinopel unterzeichnet und zugleich gemeldet, daß das eigentliche Bestallungsdiplom (Berat) sofort nachfolgen solle. Daß Rußland Willens sei, die serbische Angelegenheit recht gründlich zu behandeln, bewies die Sendung des Diplomaten v. Lieven, der von Petersburg aus an die Stelle des russischen Obersten Duhamel und Agenten in den Donaufürstenthümern abgeschickt wurde. Dagegen schritt die Pforte in der Anerkennung der serbischen Revolution nach scheinbar längerem Zögern einen Schritt vorwärts, indem der türkische Commissär Emin Efendi mit dem Bestätigungsberate des neuen Fürsten am 2. November 1842 vor Belgrad ankam. Die öffentliche Vorlesung des Fermans und die feierliche Installation des neuen Fürsten erfolgte am 7. November, zu welcher Feierlichkeit der vertriebene Fürst Michael in Semlin die Insignien der Muschirswürde aushändigen sollte, es aber nicht that. Erst als am 24. November der russische Agent Baron von Lieven in Semlin anlangte, von wo er sich nach Belgrad begab, geschah dies auf dessen Rath, der auch zugleich den Fürsten Michael aufforderte, sich von der Grenze Serbiens weiter zu entfernen, während aus Constantinopel berichtet wurde, daß der russische Gesandte kategorisch von der Pforte verlange, den vertriebenen Fürsten wieder in seine Rechte einzusetzen. Bis jetzt scheint die Pforte die Absicht durchführen zu wollen, Serbien wieder in eine engere Abhängigkeit hereinzuziehen, was daraus wohl offenkundig wird, daß Alexander Czerny Georgevich nicht als Fürst, sondern als Basch Bey (Oberältester) von Serbien eingeführt wurde, und daß ihm in Simitsch, Wutsitsch und Petroniewitsch drei Beys zur Seite gestellt wurden, daß ferner der jeweilige Pascha von Belgrad allen Versammlungen des Senates als Vorsitzer beiwohnen soll, daß Serbien von nun an eine halbe Million Piaster mehr als bisher zu entrichten hat, daß es die sechs herrlichen Bezirke (Krain, Timok, Parakin, Kruschewatz, Starovlasch und Drinaische), die 1830 an Serbien kamen, an die Pforte abtreten und endlich die bis jetzt besessenen Kanonen den Türken abtreten muß. —

Wie nun aber auch die Absichten und Pläne der russischen Macht in Bezug auf den frühern und spätern Untergang der türkischen Herrschaft sich an die Donaufürstenthümer knüpfen mögen, für Deutschland kann hier nur Oesterreich auf der Vorhut stehen; die Wachsamkeit und Vorsorge dieser Macht zu beleben, ist in neuester Zeit von den verschiedensten Seiten nicht unterlassen worden. Wir führen hier nur zwei Stimmen an: „Soll aber ein byzantinisches Reich entstehen und fortbestehen, soll der fortwährenden Ausdehnung gegen Westen und Süden der russischen Macht ein Damm gezogen werden, so kann das nur dadurch geschehen, daß die Fürstenthümer an der Donau unter Oesterreichs Obhut gestellt werden. Vergeblich sieht sich schon lange Deutschland in Amerika und in der Südsee nach dem Landstrich um, wo der Ueberfluß seiner Bevölkerung, ohne seine Nationalität einzubüßen, sich niederlasse. Die Colonieen der deutschen Auswanderer liegen an den Ufern des deutschen Hauptstromes, in den neuangebaueten, verwüsteten, aber reichen und gesegneten Ländern an der untern Donau *)." — „Kaum hat Rußland ein Stück des einen Donauufers an sich gerissen, so gerirt es sich als Herrn der Donau und sperrt uns die Pforten des österreichischen, des deutschen Stromes. Das darf Oesterreich in seinem und im Namen Deutschlands nicht dulden. Es muß, es wird seinem Berufe treu bleiben, Deutschlands Schirm gegen Ost und Südost zu sein. Das ist die Pflicht und das Recht Oesterreichs, erfüllt und errungen durch die glorreichen Heldenkämpfe gegen die Türken und durch die lebendige Schutzmauer, durch die es Deutschland noch immer vor der Pest bewahrt. Die Waghalter des europäischen Gleichgewichts dürfen Oesterreich vertrauen. Oesterreich sucht und braucht keine Vergrößerung. Oesterreich soll den Fürstenthümern die selbstständige nationale Entwickelung garantiren, soll sie dem freien Verkehr öffnen und offen halten, soll vor Allem die Donaufreiheit herstellen und bewachen. Die Donau ist Oesterreichs wichtigster Lebensstrom, soll und muß es noch lebendiger werden. Auch nur die Möglichkeit einer russischen Sperre ist nicht zu dulden."

Land, Volk, Sitte. — Das heutige Fürstenthum Serbien, dessen Flächenraum verschieden zwischen 600—920 Quadratmeilen, und dessen Bevölkerung auf ungefähr 1 Million Einwohner angegeben wird, grenzt nördlich an die Donau und Sau, wird im Osten durch den Timokfluß von Bulgarien, und im Westen durch den Drinafluß von Bosnien getrennt; südabwärts aber erhebt es sich auf Bergrücken und Plateaus bis an die Grenzen Macedoniens, Albaniens und der Herzogewina. Das Land ist vorherrschend gebirgig, mit der Hauptsenkung nach Norden gerichtet, wohin die Drina und Kolubara der Sau, Morava und Timok aber der Donau zufließen. Dieses sind, wenn man als Grenzflüsse gegen Oesterreich die Sau und Donau ausnimmt, die Hauptwasseradern des Landes. Zwischen ihnen erheben sich die Gebirge höher und dichter als in den Nachbarländern Bosnien und Bulgarien. Hier sind die höchsten

*) A. A. Zeit. Nr. 358. Jahr 1842.

nördlichen Zweige der Balkankette mit sehr engen Thälern, die sich selten zu kleinen Ebenen erweitern. Die Uebergänge sind sehr unwegsam, und daher die Verbindungen längst diesen Zügen selbs für Saumthiere und Fußgänger äußerst beschwerlich. Daß die Gebirgsmassen Serbiens einen großen Metall- und Mineralreichthum beherbergen, ist eine bekannte Thatsache, welche vor einigen Jahren von Neuem bestätigt ist *). Das Land bietet übrigens paradiesische Schönheiten und eine Fülle der Natur, die nicht beschrieben werden kann. Hat man den Tag über aus den Wäldern und von den Bergen die angenehmen Wrula- (Flöten-) Töne der Hirten gehört, so ertönen mit einbrechender Nacht die Cicaden der griechischen Idyllendichter; dabei ist die Luft rein und äußerst gesund, die Ueppigkeit des Landes einzig, so wie die Wohlgerüche der Wiesen; der türkische Weizen wächst so hoch, daß man einen Reiter zu Pferde nicht darin erblickt. Und doch ist das Land so wenig angebaut und so menschenarm; in den Eichen- und Buchenwäldern fallen die Bäume über einander und faulen. Unendlich viel ist da noch zu thun.

In historisch-geographischer Hinsicht zerfällt das Land, dessen Bevölkerung an den Befreiungskämpfen größeren oder geringeren Antheil genommen hat, in vier Theile, und zwar 1) die Bezirke Ussicza, Sokol und Poschega, die ein Ganzes bilden. Sie gehören dem Bergzuge an, an dessen Fuß auf der bosnischen Seite die Drina fließt. Die beiden ersten Bezirke liegen in dem höhern Gebirge; wo der Fluß in die Ebene tritt, beginnt der Bezirk Poschega, der schon im 10. Jahrhundert angebaut war. 2) Der mittlere Theil des Landes führt den gemeinschaftlichen Namen die Schumadia (von Schuma, der Wald) oder Waldgegend zwischen Morava, Kolubara, Sau und Donau. Er umfaßt die drei wichtigsten Bezirke Rudnik, Kragujewaz und Tagodina. Rudnik (von Ruda, das Erz) hatte einst bedeutende Bergwerke. Kragujewaz war während der Revolution immer der Sitz der Gewalt. Hier in Topola wohnte Kara Georg. Hier hatte auch Milosch seinen Sitz aufgeschlagen; es liegt ziemlich in der Mitte des Landes, und nach allen Grenzen können die Befehle in zwei Tagen gebracht werden. Außerdem werden zu Schumadia noch gerechnet die Bezirke Smederewo, Grozka und Belgrad. 3) Das Land jenseit der Morava und der Donau, dem Paschalik Belgrad zugehörig mit den Bezirken Poscharewaz und Ressawa. Hier sind die meisten Reste des classischen Alterthums. Die Ufer der Donau sind mit den Trümmern der römischen Städte (Castelle), welche seit Trajan hier angelegt und von Justinian so sorgfältig erneuert worden sind, angefüllt. 4) Die Bezirke jenseits der Kolubara haben eine gewisse Aehnlichkeit mit den übermoravischen. Der größere ist Waljewo, nächst Poscharewaz der größte des ganzen Landes; man rechnet, daß er 10,000 Mann in's Feld stellen könne; der kleinere Schabaz. Diese vier größeren Landestheile haben dadurch eine gewisse Absonderung, daß ein jeder

*) Der königl. sächs. Oberberghauptmann von Herder über den Metallreichthum Serbiens. A. A. Zeit. 1835. Beilage vom 30. Dec.

aus Berg und Thal besteht und Alles hervorbringt, was er braucht. Er bedarf keines andern. Dessenungeachtet sind sie durch die Natur auf einander angewiesen. Abgesondert vermöchte sich keiner gegen die Feinde zu vertheidigen *).

Das heutige Serbien zerfällt in 18 Bezirke, die unter Oberkneesen stehen **) und in Kneschinen (Aemter) und Gemeinden getheilt sind. Im Verhältnisse zu seiner Geschichte, Bodenbeschaffenheit und Lage hat Serbien eine starke Bevölkerung in seinen Städten, wie z. B. in der eigentlichen Hauptstadt des Landes Belgrad 30,000 Einwohner. Dieselbe besitzt wegen ihrer historischen Bedeutsamkeit einen europäischen Namen, und dürfte für die Zukunft in der Handelsgeschichte der Donau noch eine bedeutendere Rolle spielen als bisher. Unterhalb von ihr am rechten Ufer der Donau liegt Semendria, ebenfalls wie die vorige befestigt, mit 10,000 Einwohnern; Kladowa an der Donau gelegen mit 3000 Einw.; Scabacz, stark befestigt an der Sau mit etwa 1000 Einw., Losnicza an der Drina, Sokol mit einem festen Schlosse, Waljewo an der Kolubara, Ussicza mit 3000 Einw., Novi Bazar mit 8000 Einw., Pristina, die südlichste Stadt Serbiens, von der mehrere beschwerliche Gebirgsstraßen nach Albanien und Macedonien führen, mit 10,000 Einw., Karanovacz, Nissa mit 7000 Einw., alles dieses sind Städte von nicht ganz geringer Bedeutung, besonders seit der Zeit, wo sie den Serben eigentlich erst gehören; denn vor dem Befreiungskampfe durfte ein Serbe nie in die Stadt einreiten; nur zu Fuß zu erscheinen war ihm erlaubt, und jedem anrufenden Türken mußte er Handdienste leisten. So wie der Pascha, schon um seines Vortheils willen, nicht litt, daß einzelne Türken das Land durchstreiften, so wurde mancher Serbe 60 Jahre alt, ohne je eine Stadt gesehen zu haben. Man wohnte so weit von ihnen als möglich; in dieser Entfernung behauptete man eigenthümliche Lebensformen. Es bildete sich oder erhielt sich vielmehr ein patriarchalisches Familienleben unter den Serben, das in sich abgeschlossen nur wenig fremder Hülfe bedurfte. Die Männer baueten sich selbst Haus und Kammer, verfertigten sich in hergebrachter Weise Pflug und Wagen, schnitzten das Joch ihres Zugviehes, bereiteten sich ihre Schuhe von rohem Leder. Für die übrige Kleidung sorgten die Frauen. Dazu kommt, daß die serbische Nation durch ein ganz eigenthümliches Gefühl des geschwisterlichen Zusammenhanges beherrscht wird. Der seinen sterbenden Bruder Ueberlebende nimmt einen Fremden an Bruders Statt an. So gibt es außerdem auch Wahlbrüder (Pobratiwi). Die Heirath geschieht durch eine Art Kauf oder Geschenke. Eine neue Einheit

---

*) Ranke, die serbische Revolution S. 253.

**) Diese Bezeichnung fiel einem russischen Reisenden auf, weil sie im Russischen Fürst bedeutet; und er spricht die Vermuthung aus, daß die Türken diese Benennung mögen eingeführt haben, um die ehemaligen Beherrscher Serbiens verächtlich zu machen, während diese doch nie den Titel Knäs führten, sondern Archi-Zupane (woher man Bane entstehen läßt), Czar und Despota, auch wohl Kral genannt wurden.

bildet dann das Zusammenwohmen in dem Dorfe, und zwar eine doppelte. Die eine, die bürgerliche, daß das Dorf seine Aeltesten (Kmeten), seinen Dorfknees (Serskiknds) selbst wählt und die gemeinsame Verpflichtung zu der Poresa (Abgabe) trägt. Die zweite, geistliche, beruht auf der gemeinschaftlichen Verehrung des nämlichen Heiligen. Diese Gemeinschaft erweitert sich, indem mehrere Dörfer vereinigt eine Kneschina unter einem Baschknees bilden. Höher reichte diese Verbindung vor den Unruhen nicht. — Bei den Serben hat die Geistlichkeit nicht die unbedingte Auctorität behauptet, wie wohl bei anderen Völkern in ähnlichem Zustande, und doch tritt bei ihnen gerade eine bestimmte religiöse Sinnesweise hervor, eine Art Naturverehrung der allwaltenden Vorsehung, für die sich vielleicht aus uralter Zeit geheimnißvolle Gebräuche erhalten haben. So begeht man im Winter vor den Fasten das große Todtenfest, und daran schließt sich bis zur Weihnachtszeit hin eine ganze Reihe von Festen, die alle in dem Wechsel der Jahreszeiten und in den Beziehungen zur Natur einen deutlicheren oder verborgenen Ursprung mögen genommen haben. Es sind Trümmer und Reste uralter, durch ganz Europa verbreiteter Vorstellungen: zwar Wahn und Aberglaube, aber zugleich Naturgefühl und Poesie. Diese Vorstellungen, ruhend auf dem beschränkten, einfachen, in sich abgeschlossenen Leben, welches man führt, bilden mit demselben wiederum die Grundlage freier denkwürdiger Hervorbringungen, die wir in den serbischen Ländern vor uns haben. Es erscheinen diese Gedichte als das gemeinschaftliche Product der nationalen Anlagen und Richtungen. In dem Gebirge, wo die Menschen einfacher, größer, wilder sind, hört man das Heldenlied unveränderlich in seinen fünf Trochäen; je tiefer man kommt nach der Sau und Donau herunter, desto mehr verschwindet die Gusle, das Instrument, mit welchem man das Heldenlied begleitet, und tritt, vornehmlich zum Tanz, das Liebeslied hervor. In den größeren Versammlungen herrscht das Heldenlied. Auch diese Poesie eines armen Landvolkes, welches fähig gewesen ist, die Aufmerksamkeit von Europa auf sich zu ziehen, ist eben ein Abbild von dem Leben desselben, eine geistige Reproduction seiner Zustände; das Gedicht, das nicht zu verstehen ist, wenn man solche nicht kennt, erläutert sie uns hinwieder*). R.

Servitut, s. dingliches Recht und Staatsservitut.

Sicherheit, s. Garantie und Verfassung.

Sicherheitspolizei, s. Polizei und Präventivjustiz.

Sicilien, s. Neapel.

Siegelkunde (Sphragistik). — Diese ist ein wesentlicher Theil der Diplomatik. (Vergl. den Artikel: „Diplomatie; Diplomat, diplomatisches Corps; Diplomatik.") Sie beschäftigt sich mit dem Unterrichte von den Regeln und dem Gebrauche der Siegel, nebst Untersuchung ihres Materials. Ein sehr wesentlicher Theil der Vollziehung einer Urkunde besteht in deren Besiegelung. Diese gab in der langen Periode, in welcher Unterschriften der Urkunden nicht gebräuchlich

*) Ranke, die serbische Revolution S. 37.

waren, mehrerntheils das einzige sichtbare Zeichen der geschehenen Vollziehung, und noch bis jetzt ist das Siegel ein vorzügliches Stück förmlicher Originale. Eine Kenntniß der verschiedenen Arten der Besiegelung ist daher dem Diplomatiker unentbehrlich. Stempel oder Werkzeuge zum Siegeln hatte vor Alters nicht Jedermann; man kann sogar nicht einmal den Zeitpunct mehr angeben, wann die Siegel in ordentlichen und allgemeinen Gebrauch gekommen, und wie die Ordnung deswegen bestand, oder wem in älteren Zeiten das Recht, Petschierringe zu führen, zugestanden habe. Unter den Merovingern waren noch die Siegel unter Deutschlands Großen etwas Seltenes, und erst im eilften und zwölften Jahrhunderte kommen sie allgemeiner vor. Die Bullen und Sigille, welche auf die alten Siegelringe gefolgt sind, geben zu mancherlei Untersuchungen Anlaß. In Bezug auf: a) ihre Form (gewöhnlich ganz rund, oval oder länglich rund; meist im Anfange sehr klein, allmälig größer); b) ihre Materie (Gold, Silber, Blei, Wachs von verschiedenen Farben, eine eigene, späterhin üblich gewordene Siegelmasse, sodann das sogenannte spanische Wachs und die Siegeloblaten); c) ihre Farben; d) ihre Umschriften; e) ihre Zierrathen; f) ihre Befestigung, und g) ihre Gegensiegel (Secretinsiegel, Contrasigilla). Wissenschaftlich behandelt wurde die Siegelkunde zuerst von Heineccius in seinem Werke: „De veterum Germanorum aliarumque nationum sigillis" (Frankfurt, 1709, 2. Aufl. 1719). Weiter sind hier anzuführen: Ficoroni's „I piombi antichi" (Rom, 1740); Manni's „Osservazioni istoriche sopra i sigilli antichi de' secoli bassi" (Florenz, 1739—1786, in 30 Bänden); Gercken's Anmerkungen über die Siegel (Augsburg, 1781, und Stendal, 1781); Joh. Ch. Gatterer's Abriß der Diplomatik (Göttingen, 1798); J. v. Schmidt, gen. Phiseldeck, Anleitung für Anfänger in der deutschen Diplomatik (Braunschweig, 1804); Büsching's „Siegel der alten schlesischen Herzöge, Städte, Aebte u. s. w. in Abgüssen und Abdrücken" (Breslau, 1815); und Krause's „Die Diplomatik und Sphragistik in ihren Grundlinien" (Quedlinburg und Leipzig, 1824). K. Buchner.

Siegelmäßigkeit. — Im baierischen Civilcoder von 1753, Cap. 20 §. 9 Nr. 8, war festgesetzt, daß „alle geist- und weltliche Stände oder Landsassen, adeliche Personen, welche der Edelmannsfreiheit fähig, oder sonst für adelich erkannt, ausgeschrieben oder edel geboren seien, so lange sie sich ihrem Stande gemäß halten, desgleichen graduirte Personen, welche den Grad eines Doctors oder Licentiaten, nicht etwa durch Pfalzgrafen, sondern auf bewährten Universitäten erlangt hätten, alle Officiere, Priester, Patricier, oder die von alten Geschlechtern in Hauptstädten, dann alle kurfürstliche vornehme Beamte, worunter nicht nur die kurfürstlichen, sowohl wirklichen als Titularräthe, sondern auch kurfürstliche und landschaftliche wirkliche Secretäre, ferner alle jene Beamte, welche mit Unterbeamten versehen seien, wie die Pfleger, Landrichter, Pflegsverweser, Kastner, Mauthner, Zöllner (jedoch mit Ausnahme der blosen Weg-, Neben- oder Beizöllner), desgleichen die Salzmeier und vornehmeren Salzbeamten, dann Wild- und Forstmeister

bei jenen Aemtern, welche allezeit mit adelichen und guten Leuten besetzt gewesen, und deren Verrichtungen die Jurisdiction nach sich ziehen, weiter der Hofzahlmeister nebst den Bräuverwaltern, und endlich auch die kurfürstlichen wirklichen Kammerdiener, auch Rechnungscommissäre, dann Bürgermeister in den Hauptstädten," für siegelmäßig geachtet würden. Nachher erhielten auch noch die kurfürstlichen und landschaftlichen Registratoren nebst den Regierungsarchivarien dieses Privilegium. Ueber die Gerechtsame der siegelmäßigen Personen äußerte sich der baierische Jurist von Kreittmayr dahin: die Siegelmäßigkeit bestehe in Baiern nicht allein in der Befugniß, sein eigenes adeliches Wappen führen zu dürfen, sondern begreife in sich noch mehrere andere Rechte. Denn ein Siegelmäßiger übergebe seine Exhibita bei Gericht verschlossen, und werde ihm auch von dort mit verschlossenen Befehlen begegnet. Privatinstrumente, welche von zwei Siegelmäßigen, oder auch nur von einem, jedoch mit zwei Zeugen, unterzeichnet seien, erlangten dadurch die Kraft eines öffentlichen und litten sohin keine Diffession mehr. In eigenen Handlungen habe die Fertigung einer siegelmäßigen Person so viel Kraft, als die obrigkeitliche Protocollir- oder Brieferrichtung in Handlungen unsiegelmäßiger Personen u. s. w.

Dieses auf einer uralten, nur in Altbaiern üblichen Rechtsgewohnheit beruhende Privilegium der Siegelmäßigkeit wurde durch Verordnung vom 20. April 1808 aufgehoben.

Dagegen führte es die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 (Tit. V. §. 4 und 5) für den Adel, die Collegialräthe und höheren Beamten wieder ein. Welche Angestellte zu den höheren Beamten gehören, wurde durch eine besondere Bekanntmachung festgesetzt. Ueber die Rechte aber, welche die Siegelmäßigkeit begreife, äußerte sich ein besonderes Edict als Beilage VIII. zur Verfassungsurkunde. Zu jenen Rechten gehöre, daß siegelmäßige Personen über unstreitige Rechtsgeschäfte, wozu bei unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protocollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche und dergleichen, ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen können; daß beim Absterben eines Siegelmäßigen das Recht der Versiegelung, Inventarisation und gänzlichen Behandlung der Verlassenschaft, dessen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zusteht, wenn sie ebenfalls siegelmäßig und bei der Erbschaft nicht betheiligt sind; daß dem von einer siegelmäßigen Person ernannten, gleichfalls siegelmäßigen Executor ihres letzten Willens die Errichtung des Inventars zukommt; daß die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen das Recht haben, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen; daß eine siegelmäßige Person den Zeugeneid in Civilsachen nicht förmlich abzuleisten, sondern nur zu unterzeichnen hat u. dergl.

Was eine Kritik dieser, also nun auch für Neubaiern regenerirten Siegelmäßigkeit, die zu den genannten Personen auch alle Officiere mit Einschluß des Capitäns als Siegelmäßige zählt, betrifft, so möchte sie

schwerlich zum Günstigsten für das Institut ausfallen. Denn wenn auch die erwähnte Beilage VIII. Manches mehr vorsieht und besser ordnet, als es um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gewesen sein mag, so bleibt doch die Siegelmäßigkeit widersprechend einem der obersten Gleichheitsrechte, dem Principe der Gleichheit vor Gericht. K. Buchner.

Simonie ist ein geistliches Vergehen, und besteht darin, daß man geistliche Aemter und Dienste für weltliches Vermögen (spiritualia für temporalia) zu erwerben sucht. Der Name solchen Feilschens mit spirituellen Gütern wurde abgeleitet von dem Zauberer Simon, der, zur großen Indignation des Apostels Petrus, Geld bot für die Mittheilung des heiligen Geistes. Die Simonie kann auf sehr verschiedene Weise, und theils vermittelst förmlichen Vertrages (äußerliche oder conventionelle Simonie), theils ohne denselben (innerliche oder mentale Simonie) begangen werden. Die Simonie des kanonischen Rechtes enthält neunzehn verschiedene Arten. Doch werden die auf Herkommen gegründeten und die Natur eines Honorars an sich tragenden Stolgebühren nicht als Simonie betrachtet (C. 42. X. de simon.), auch nicht die Oblationen oder freiwilligen Darreichungen der Gläubigen. Die Strafen sind geistliche Disciplinarstrafen. Der Bischof, der mit Simonie die Weihen ertheilt, eben so der die Weihe Empfangende werden suspendirt (C. 8. 21. C. 1. q. i. und C. 1. 6. 11. X. de simon.). Wer eine Kirchenpfründe durch Simonie empfing, muß sie mit allen bezogenen Früchten herausgeben und ist für jede andere Pfründe unfähig (C. 2. C. 15. 9. 3. und C. 59. X. de elect. C. 27. X. de simon.). Ja die Gesetze drohen bei der simonistischen Amtserwerbung und Ertheilung auch noch die Infamie (C. 6. X. de simon. C. 2. X. de conf. und L. 31. C. de episcop.). Die Strafen sind überhaupt gegen die Simonie streng, und werden daher auch in der Praxis zum Theil nicht befolgt. Indeß ist es nicht zu leugnen, daß, auch abgesehen von den besonderen hierarchischen Gründen, aus welchen insbesondere Gregor VII. so eifrig gegen die Simonie verfuhr, solche Entwürdigungen des Heiligen und unwürdige Verletzungen der Kirche eher noch strengere Ahndungen verdienen, als die weltliche Amtserschleichung. C. Th. Welcker.

Simultaneum. — Man versteht hierunter eine gleiche Religionsausübung von zwei Religionsparteien (simultaneum religionis exercitium). Seitdem das Christenthum Staatsreligion wurde, und vollends seit seinem Geist und Buchstaben zuwider die Geistlichkeit und Kirche im Mittelalter sich weltliche Regierungsgewalt und Oberregierungsgewalt angemaßt hatten, wurden sie auch intolerant, wollten keine andere Religion neben sich dulden. Dieser unchristliche Verfolgungsgeist erzeugte nach Entstehung der protestantischen Kirche die traurigsten Verfolgungen und Religionskriege und endlich den für Deutschland ewig unglückseligen dreißigjährigen Krieg. Sein Schluß oder der westphälische Friede aber verschaffte keineswegs den Grundsätzen der natürlichen und christlichen Religionsfreiheit und Duldung und einem würdigen Staatsrecht in Beziehung auf die religiösen Verhältnisse den Sieg. Er suchte vielmehr nur die

ermüdeten streitenden Theile durch künstliche Nothmaßregeln aus einander zu halten. Er war kläglich, auch wenn man absieht von seiner Intoleranz gegen jedes andere Glaubensbekenntniß, als das der drei christlichen Hauptconfessionen, und wenn man absieht von seiner Auflösung der Staatseinheit, seiner Lostrennung der Schweiz und der Niederlande von Deutschland, seiner Preisgebung von Provinzen und von der Selbstständigkeit an die Fremden. In Beziehung auf die unmittelbaren Reichsverhältnisse und die Reichsstände und das Reichsbürgerrecht heiligte er freilich das Princip der Rechtsgleichheit für die Katholischen und Evangelischen. Aber er wußte ihren Rechten nur Geltung zu sichern durch Auflösung des Reichsstaats in zwei verschiedene Staaten, in das Corpus Katholicorum und das Corpus Evangelicorum, welche in allen Religionssachen ohne Regierung und mit völliger Unabhängigkeit gegen einander überstanden. Sie waren auf Unterhandlungen, und wo diese und ihre etwaigen sie unterstützenden Voruntersuchungen über bestrittene Verhältnisse nicht zur Vereinbarung führten, auf feindselige Retorsionen, Repressalien und zuletzt auf Krieg und neue Herbeirufung der Fremden förmlich angewiesen, so daß die vielfachsten Verletzungen unvermeidlich waren, und bei denselben die traurigsten Erscheinungen jeden Augenblick drohten, öfter auch eintraten *). Was kann z. B. allem Recht und den sonnenklarsten Bestimmungen des westphälischen Friedens mehr Hohn sprechen, als die grausamen Beraubungen und Verfolgungen der Protestanten in der Pfalz, die sie gegen Anfang des 18. Jahrhunderts von ihrem katholisch gewordenen Kurfürsten zu erdulden hatten? Was ist unnatürlicher, als daß mitten in dem noch bestehenden Reichsstaate das verfassungsmäßige Schutzmittel der von ihrem Fürsten beraubten Protestanten in der Pfalz darin bestand, daß nun evangelische Fürsten, ebenfalls Reichsunterthanen, die Kurfürsten von Brandenburg und Braunschweig zur Repressalie ihre eigenen unschuldigen katholischen Unterthanen beraubten, ihnen den Dom zu Minden, das Kloster Hamersleben und die Kirche in Celle schließen ließen! Was war trauriger, als daß wegen der Einmischung der Fremden, und wegen der mit ihnen zu Ryswick und Baden geschlossenen Verträge selbst solche Mittel zum Schutz des Rechtszustandes und des westphälischen Grundgesetzes wirkungslos wurden! Im Inneren der Reichsstaaten vollends, oder in Beziehung auf das ganze deutsche Volk war im Allgemeinen und abgesehen von besonderen landständischen Verträgen fast keine Religionsfreiheit, kein staatsrechtlicher Schutz der Bürger, ihrer religiösen und kirchlichen Verhältnisse und ihrer daran geknüpften Landesbürgerrechte begründet. Es galt vielmehr durch das

*) Osnabrücker Friede (XVII, 6). Wiese, Handbuch des Kirchenrechts §. 499. Auch noch abgesehen von den späteren großen europäischen Kriegen und ihren feindseligen Maßregeln in Beziehung auf die deutschen Religionsverhältnisse, kommen von den beiden Religionsparteien förmlich durchgeführte Kriegsmaßregeln vor. Wiese, Handb. Th. III. §. 499.

im westphälischen Frieden V. 30 u. 39. ausgesprochene furchtbare landesherrliche Reformationsrecht und seinen scheußlichen Grundsatz: cujus est regio, illius est religio, das Recht, daß die Regierung die Religion des Landes machen oder befehlen konnte, und nur das traurige Recht, auszuwandern oder landflüchtig zu werden, denjenigen übrig blieb, die ihr Heiligstes nicht nach der Despotenlaune bestimmen wollten*). Nur das, gleich einer Loosentscheidung an die Stelle des natürlichen Rechts der Glaubensfreiheit gesetzte Normaljahr von 1624 band in so weit die Despotengewalt, daß diejenigen Rechte und kirchlichen Güter, die damals die Katholischen oder Evangelischen inne hatten, also z. B. öffentliche oder Privatreligionsübung, ihnen nicht genommen oder geschmälert werden durften**). Waren nun 1624 die beiden demselben Staat angehörigen Religionsparteien im Besitz der freien Religionsausübung neben einander gewesen, so behielten sie dieses Simultaneum.

Im Gegensatze dieses nach dem westphälischen Frieden und seinem Normaljahre nothwendigen Simultaneums (Simultaneum necessarium) nannte man ein solches, welches der Landesherr ohne diese Nothwendigkeit einführen wollte, ein freiwilliges (voluntarium). Ueber dieses aber erhob sich seit dem westphälischen Frieden ein langer, eifrig und heftig geführter Streit***).

Nicht über das nothwendige Simultaneum stritt man, auch zunächst nicht darüber, ob der Landesherr, wenn er und das Land dieselbe Religion hatten, der andern Partei gleiches Recht einräumen könne. Hier besorgte man keine Verletzung. Man stritt, ob der katholische Fürst eines protestantischen Landes, wie z. B. der Kurfürst von Sachsen, zu Gunsten der Katholiken und für sie, oder umgekehrt, ob der protestantische Fürst eines katholischen Landes für die Protestanten ein neues Simultaneum einführen könne. Die Protestanten verneinten allermeist die Frage. Sie besorgten am Meisten Nachtheil, da sie ihren Gegnern einen größeren religiösen Bekehrungs- und Verfolgungseifer zutrauten, und weil sie bemerkten, daß, vorzüglich durch der Jesuiten Bemühen, oftmals die Agnaten protestantischer Fürsten, so wie es in der Pfalz und in Sachsen geschah, wieder zum Katholicismus bekehrt wurden.

Der Streit wird einfacher, sobald man zwei Arten des freiwilligen Simultaneums scheidet. Ein solches Simultaneum kann nämlich außer dem Rechte der gleich freien Religionsausübung auch ein gleiches Recht auf die Kirchen und Kirchengüter, also gleichen Gebrauch oder Theilung derselben bezeichnen. So führte es der katholisch gewordene

---

*) Osnabr. Friede V. 30. 36. 37.

**) Osnabr. Friede V. 31.

***) S. die große Literatur über denselben in J. J. Moser, über die Landeshoheit im Geistlichen S. 591 ff. und Pütter, Literatur des Staatsr. Th. 3. S. 718. Klüber's Fortsetzung S. 1504.

Kurfürst von der Pfalz zur Beeinträchtigung seiner protestantischen Unterthanen ein. Man nennt dieses ein schädliches Simultaneum. Dieses ist nun entschieden rechtswidrig. Es ist schon an sich rechtswidrig, da jede Kirchengemeinde ein Recht auf ihre Kirchengüter hat. Es ist aber auch nicht zu vereinigen mit dem westphälischen Frieden, wenn es die Besitzrechte des Normaljahres verändert.

Anders verhält es sich dagegen mit dem sogenannten unschädlichen Simultaneum, wenn nämlich die bisher Berechtigten nicht rechtswidrig in dem Ihrigen verletzt werden. Hier kann, so weit nicht etwa besondere Landesverfassungsbestimmungen die Landesregierung binden, schon nach natürlichen Rechtsgrundsätzen ihr Recht schwer bestritten werden, der andern Religionspartei gleiche Rechte zu geben, also völlig tolerant und gerecht gegen sie zu sein. In kirchlicher Hinsicht verliert die früher berechtigte Kirche eigentlich gar nichts, und eine etwaige gleiche Concurrenz in allen bürgerlichen und politischen Rechten kann auch nicht als eine rechtsverletzende Schmälerung der früher Privilegirten angesehen werden. Das allgemeine Reformationsrecht des westphälischen Friedens aber begründet ebenfalls dieses Recht des Landesherrn. Die aus dem westphälischen Frieden entnommenen Gegenargumente bleiben immer bedenklich, da die allgemeine Regel des fürstlichen Reformationsrechts nach Art. V. §. 31. des westphälischen Friedens nicht weiter beschränkt ist, als durch die Bestimmung, die Religionsparteien sollen „behalten," was sie 1624 besaßen, und da keine Bestimmung die landesherrliche Einführung eines hiermit nicht im Widerspruch stehenden unverletzenden Simultaneums deutlich verbietet *).

Doch haben wir in neuester Zeit Gottlob nicht mehr nöthig, tiefer in diesen Streit einzugehen. Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 §. 63. schützte für jede Religionspartei ihre bisherige Religionsausübung und ihr Kirchengut, und gab dem Landesherrn „das Recht, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den „vollen Genuß gleicher bürgerlicher Rechte zu gestatten." Und der Art. 16. der Bundesacte bestimmt: „Die Verschiedenheit der geist„lichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deut„schen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen „und politischen Rechte begründen." Ob nun gleich aus der letzten Stelle noch nicht eine Pflicht der Landesherren, eine gleiche Religionsausübung zu gestatten, abzuleiten ist, und auch sein unbedingtes Recht zur Gestattung voller Gleichheit der öffentlichen Religionsausübung auch aus der ersten Stelle nicht wohl begründet werden kann, so hat doch der Geist, woraus beide Bestimmungen flossen, der Geist des Rechts der natürlichen und religiösen Freiheit, jene frühere Controverse erledigt. Neben der vollen bürgerlichen und politischen Freiheit erfreuen sich fast in allen deutschen Landen die verschiede-

*) Die Gegenargumente siehe z. B. in Wiese, Handbuch des Kirchenr. Th. 3. §. 484.

nen christlichen Confessionen auch in Beziehung auf die gleiche öffentliche Religionsausübung vollständig jenes unschädlichen Simultaneums. Fast nur allein in Oesterreich sind leider die Protestanten noch von diesem natürlichen Rechte und dieser zeitgemäßen Rechtsgleichheit ausgeschlossen, was auch die traurige Zillerthaler Geschichte der Welt veranschaulichte.

Gemeinschaftlichkeit der Kirchen und Kirchengüter und ihres Gebrauchs dagegen bedürfen durchaus besonderer Rechtstitel, über welche nach dem allgemeinen Rechte und den Landesverfassungen und nöthigenfalls gerichtlich zu entscheiden ist. (Vergl. das preuß. Landr. II. 11. §. 310 ff.) C. Th. Welcker.

Sina, China. — Einleitung. Unsere Zeit hat ein lebendiges Interesse für China, weil dieses himmlische Reich in einem inneren Verhältniß zum Abendlande steht, worüber diesem nur zum Theil das Bewußtsein fehlt. Von dorther können die Völker des Occidents kindliche Gemüthsruhe lernen und artiges Stillestehen.

Das Christenthum hat die Bahn der Bekanntschaft mit jenem Lande gebrochen, sich mit dem Handel verschwistert und, wie überall auf der Erde, dem Egoismus und der Gewinnsucht seinen Mantel der Unschuld leihen müssen, ohne deshalb in seinen eigenen Plänen und Eroberungen zu irren. Den glänzendsten Mittelpunct auf diesem Schauplatze kirchlicher Kämpfe nehmen die Jesuiten ein. Welche Anstrengungen aber das Christenthum auch in China gemacht hat, so blieb doch das Resultat der christlichen Propaganda nur wiederholte Verfolgungen und zahlreiche Opfer des Glaubensmuthes. Eine bleibende Stätte hat das Evangelium bisher nirgends im himmlischen Reiche gewonnen.

Der Trieb, China näher kennen zu lernen, wurde außer durch Handel und Religion seit der Zeit noch mehr erregt, als man in Europa von den Künsten und Wissenschaften der Chinesen die übertriebensten Vorstellungen verbreitete; besonders imponirte den Abendländern die Notiz, daß in China alle die später erst von ihnen gemachten Entdeckungen längst schon bekannt und in Gebrauch gewesen wären. Bei näherer Kenntniß aber merkte man auch, daß nicht gar viel dahinter steckte, daß es auch hier nur bei chinesischer Spielerei geblieben war. — Auch die chinesische Sprache bekam ihre Enthusiasten, die aus derselben alle denkbare Schönheit und Zweckmäßigkeit herausfanden, und den Rath nicht unterdrücken konnten, daß, falls man eine allgemeine Sprache — für den Verkehr der Wissenschaften etwa — einzuführen beabsichtigte, keine andere es in dieser Beziehung mit dem Chinesischen aufzunehmen im Stande sein würde.

Vorläufig ist durch das Studium der chinesischen Sprache uns Abendländern der Genuß jener reichhaltigen Literatur bereitet worden, deren allgemeine Verbreitung auch nicht wenig zur Beruhigung mancher exaltirten Köpfe beitragen würde, wenn man dieselbe statt der sogenannten classischen Literatur zur Einschulung der jungen Generation benutzte. Von dieser Einsicht waren schon einzelne erleuchtete Männer unsers Va-

terlandes lange vor der Zeit durchdrungen, seit welcher durch den Vorgang Goethe's während der sogenannten Freiheitskriege die Aufmerksamkeit auf die Literatur des himmlischen Reiches in großen Kreisen gerichtet wurde. Dieser Heros unserer Literatur vermied bekanntlich jedes ihn unangenehm Berührende dadurch, daß er sich dem Heterogensten zuwandte. Und so läßt sich erklären, warum er zur Zeit jener Kriege das Studium der chinesischen Literatur, überhaupt des himmlischen Reichs vornahm.

China greift nicht blos durch seine Existenz mitten in die Tagesfragen der praktischen sowohl als der theoretischen Politik ein; es bildet die Rücklehne aller patriarchalischen Zeitgenossen. Darin liegt seine modernste Qualification, daß es etwas ausführlicher betrachtet werde.

China's Vergangenheit. China hat keine Geschichte, wenigstens nicht in dem allgemein üblichen Sinne; denn es gleicht durch alle Zeiten seines Bestandes der Natur in ihren ewig wiederkehrenden Erscheinungen. Weil China keine Geschichte hat, fällt auch ihre Vorläuferin, die Mythologie, hinweg, jenes Nebelmeer, auf dem die modernen Geistesanstrengungen herumschiffen, um sich phantastische Gestalten zu formen, die sie der Gegenwart als Schöpfungen uralter Weisheit überliefern. — China verdankt sein unhistorisches Bestehen zum Theil seiner geographischen Stellung.

In dieser Beziehung wird China in seiner heutigen Ausdehnung oder das chinesische Reich genommen, das von dem Kernlande seiner Cultur, dem eigentlichen China, so zu unterscheiden wäre, wie der preußische Staat von dem ursprünglichen Königreiche Preußen, wenn man Kleines mit Großem vergleichen darf. Nur hinkt der Vergleich in sonstiger Beziehung, wenn man die historische Einwirkung der Theile auf das Ganze, selbst ihre verschiedenartige geographische Stellung unter einander betrachtet. Die Ausdehnung des chinesischen Reichs von Norden nach Süden kommt der Breite Europas vom Nordcap bis zu den Südspitzen Spaniens gleich und nimmt das östliche Asien ein, von den Grenzen Sibiriens, an den Abhängen des sogenannten Apfelgebirgs (Tablonoi Chrebet) beginnend bis zu den Gestaden der Insel Hainan, welche den Meerbusen von Tunkin ostwärts begrenzen. Wenn aber Europa (zwischen 71° — 36° n. B.) hauptsächlich der nördlich gemäßigten Zone unsers Erdkörpers angehört, so erstreckt sich China aus dieser in die subtropische, mit seinen äußersten Südrändern selbst in die Tropenzone (von 52° — 18° n. B.) Die Extreme der Breitengrade, zwischen denen das himmlische Reich liegt, bewirken also nur einen Zeitunterschied von etwa drei Stunden, welche der längste Tag des Nordens mehr als der des Südens hat. Der sicherste Maßstab des Klimas in einem Lande, seine Producte aus dem Pflanzenreiche, leitet uns durch den bekanntesten Handelsgegenstand Chinas, seinen Thee, zu der allgemeinen Vorstellung, daß dieses Reich unter einem ewig heitern und milden Himmel gelegen sein müsse. Von dem bevölkertsten Theile desselben muß man dies zugeben. Aber die bei Weitem größere Masse des himmlischen Reichs ist viel unwirthbarer und

den Anstrengungen menschlichen Fleißes unzugänglicher als die in gleicher Breite gelegenen Länderstriche Europas oder Amerikas. Die Grenzländer gegen Sibirien, die sterilen Hochflächen des innern Asiens mit ihren wilden Hochgebirgen werden wohl auf immer menschlicher Cultur verschlossen bleiben. Der andere Gesichtspunct in der mathematisch-geographischen Stellung eines Landes, von geringerer klimatischer Wichtigkeit, die Lage zwischen Ost und West, hat eigentlich nur relative Geltung. In dieser Hinsicht kann China nur von den Europäern in der durch die Axendrehung der Erdkugel und durch die geschichtliche Fortbewegung des menschlichen Geistes gerechtfertigten Vorstellung der Orient im engsten Sinne des Worts genannt werden. Es ist die bekannte Täuschung der Eitelkeit bei unentwickelten Völkern, die wir bei den Chinesen bis zur Spitze getrieben finden, sich für die Mitte, das Centrum umgebender Verhältnisse zu halten. Wir Abendländer verzeihen ihnen leicht diese Einbildung und können darüber wegsehen, wie über die Einfälle von Kindern. China ist nur der stillstehende Anfang, ein dauerhafter Orient, wie Europa die im Kreise bewegte Mitte, während Nordamerika, fast unter gleichen klimatischen Verhältnissen wie beide, zur Vollendung der Aufgabe am Schnellsten anstrebt, welche der geschichtlichen Entwickelung unsers Geschlechts aufgegeben zu sein scheint. Die abstracte Gleichheit der Chinesen mit der fast eben so abstracten Freiheit der Europäer, da sie ja fast alle Christen sind, zur wahrhaft humanen Harmonie zu erheben, scheint die Aufgabe des zwischen beide gesetzten Nordamerikas zu sein.

China hat fast eine eben so große Ausdehnung wie Europa von Osten nach Westen. Gegen 70 Grade der Länge dehnt sich jedes von beiden aus; nur haben sie keinen Meridian gemeinschaftlich, also auch keine Tageszeit, wiewohl Tage gleicher Zeit. China liegt zwischen 90° und 160° ö. L. von Ferro.

Die mathematische Stellung eines Landes enthält zwar die Grundlage, gleichsam das Ansich seines Werdens; sie bleibt aber rein abstract, und erst das Hinzutreten anderer Bedingungen ruft die Eigenthümlichkeit seines Lebens hervor. In diesem Sinne gewinnt erst das Land seine Besonderheit, es wird gleichsam für sich ein Individuum durch seine horizontalen und physikalischen Verhältnisse. Das heutige China ist erst zu den abgeschlossenen geographisch-physikalischen Grenzen, wofür wir es halten müssen, im Laufe von Jahrtausenden angewachsen. Doch würde selbst das Bild einer negativen Entwickelung uns eine unrichtige Vorstellung geben. Vielmehr haben die auf einander folgenden Herrscher jeder eine Art Mitgift beim Antritt seiner Familienverbindung mit dem Himmel hinzugebracht, und die zusammengehäufte Masse hat sich durch ihre vis inertiae erhalten. China bietet deshalb im Allgemeinen Dimensionen auf, wie sie Europa besitzt, was schon aus der gleich großen mathematischen Ausdehnung zu folgern ist; aber es ist eine ungegliederte Masse, weil überall mit Ausschluß der ziemlich einförmigen Ostküste die maritimen Einschnitte fehlen. Das chinesische Reich über-

trifft deshalb Europa fast um 100,000 Quadratmeilen an Areal. Dieselbe Einförmigkeit herrscht in seinen verticalen Dimensionen. Nur schroffe Gegensätze, schnelle Uebergänge, unvermittelte Extreme hat das Terrain des himmlischen Reichs durchschnittlich aufzuweisen. Das eigentliche China, fast nur das untere Gebiet der Zwillingsströme Hoang-ho und Yang-tse-Kiang und einiger Küstenflüsse, nach asiatischem Maßstabe, ist eine Welt für sich, die keine naturmäßige Gemeinschaft haben kann mit den Hochflächen des innern Asiens, und dennoch seit Jahrhunderten den Nomadenstämmen desselben unterworfen, mit ihnen in künstlich-politischer Vereinigung beharren muß*).

Jedes Land erreicht aber erst die Vollendung seiner Stellung durch seine historisch-politischen Beziehungen, die es nach seiner mathematischen Lage und horizontalen sowohl als physikalischen Gliederung zu entwickeln fähig ist. Daß in den geographischen Elementen eines Landes oder Volkes nur secundäre Potenzen der historischen Entfaltung liegen, versteht sich wohl von selbst. Darum aber gerade ist die Geographie ein wesentliches Moment wie der Geschichte so auch der Politik, obgleich das von diesen bisher am Meisten vernachlässigte. China ist von Natur aus auf Abschließung angewiesen. Umgeben von dem unermeßlichen Ocean, auf dessen entgegengesetzten Gestaden, in Amerika, unbewegliche Völker saßen, eingesäumt durch die Abfälle der Hochländer, bildete das eigentliche China in frühester Zeit den Trieb der Absonderung aus, der freilich seinen Ursprung im Charakter des Ostasiaten, der mongolischen Race überhaupt, hatte. Die Erfahrung belehrte später das chinesische Volk, daß ihm die Fremde nur härtere Knechtschaft, nur strengere Despoten brächte. Und wenn nun die stationäre Civilisation des ursprünglichen Volkes auch die Barbarei der siegreichen Eroberer brach und sich unterwarf, wenn diese auch ihre Heimathsländer der neuen Herrschaft hinzufügten, so mußten diese nur um so mehr vor den Gefahren zittern, welche ihnen das Ausland bereiten könnte, da sie sich selbst dafür ein Beweis waren. Die Abschließung des himmlischen

---

*) Ueber die verticale Gliederung des ostasiatischen Hochlandes, das zum größten Theile einen todten Anfang des chinesischen Reiches bildet, hat uns K. Ritter so gründlich belehrt (Ritter's Asien Bd. I. rc., besonders die Einleitung zum ersten Bande), daß hier nur eine Wiederholung des dort Gesagten könnte angestellt werden. Die Aeußerungen desselben Gelehrten aber über das chinesische Tiefland theilen wir wegen ihrer Kürze, wie folgt, mit: „So tritt das große chinesische Tiefland im Osten auf, längs dem Ostocean bis zum Ostrande Hochasiens, die wasserreichste und bevölkertste Kornkammer der Erde, mit höchster Land- und Wassercultur, von subtropischen bis zum temperirtesten Klima (vom Wendekreis bis 40° n. B.) von Pe-king (Nordresidenz) bis weit über Nan-king (Südresidenz) hinaus." Und weiter: „Das chinesische hinterindische (nordchinesische) Tiefland, jedesmal von ihren Hochländern beherrscht, sind durch ihre Stellung gegen den unermeßlich vor ihnen ausgebreiteten, offenen Ostocean mit seinen hohen Fluthenwogen und seinen stets mit Feuchtigkeit geschwängerten Luftschichten auch in der That oceanische Niederungen zu nennen."

Reichs hatte darum bis auf unsere Tage nur zugenommen, und die politische Stellung desselben bestand in der reinen Negation aller Anknüpfungen und Verbindungen mit dem Auslande. Errang dieses dennoch politische Berührungen, krochen auch europäische Gesandtschaften bis an den Thron des Himmelssohnes heran (im eigentlichen Sinne des Wortes), so erblickte Chinas Kaiser darin nur Unterthänigkeitsäußerungen fremder Sclaven, und nahm sie als demüthige Almosenempfänger auf. Jedoch wirkt China durch seine Schwerkraft schon anziehend auf alle umgebenden Länder, wozu vermöge der heutigen Verbindungsmittel nicht mit Unrecht sämmtliche Theile der civilisirten Erde zu rechnen sind. China prädominirt als eigentlich asiatische Macht in seinem Erdtheile, ja es ist das eigentliche Asien geworden, seitdem Englands Herrschaft in Indien entstanden und der Einfluß des Islams auf den Westen des Erdtheils wenigstens keine politische Gestaltung mehr zu tragen vermag. Rußland und England haben durch ihre unmittelbaren Grenzen eine scheinbar nähere Beziehung auf Chinas Politik. Aber die Natur dieser Grenzen ist von der Art, daß sie Ueberschreitungen fast unmöglich macht. Denn von Indien nach Tibet passiren kaum einige Menschen mit der größten Lebensgefahr den Himalaya. Und wie Rußland sich bei einem Landangriffe auf China ausnehmen würde, hat es erst vor Kurzem bei seiner Expedition nach Chiwa bewiesen. Von der See allein kann China in den Kreis europäisch-politischer Verwickelung hereingezogen werden. Und deshalb hat sich die nächste Aussicht, ein solches Unternehmen herbeizuführen, für England durch den letzten Krieg und den abgeschlossenen Frieden glücklich vorbereitet. Der Neid und Eigennutz Rußlands wird dabei nicht einmal die Rolle spielen können, wie bei der scheinbaren Mäßigung in Erhaltung der hohen Pforte.

Von der Unsicherheit des Bestehens, in welche das heutige China durch seine nothwendige Berührung mit den Handelsvölkern der Erde gerathen ist, wenden wir uns zu der Ungewißheit seines Anfangs. „Kein Volk hat eine so bestimmte zusammenhängende Zahl von Geschichtschreibern wie das chinesische, aber keine Geschichte. Die bestimmte chinesische Geschichte steigt bis auf 2900 v. Chr. G. hinauf, und der Schu-king, das Grundbuch derselben, welches mit der Regierung des Yao beginnt, setzt dieselbe 2350 v. Chr. G. — Das Mythische und Vorgeschichtliche aber wird von den chinesischen Geschichtschreibern ganz als etwas Geschichtliches behandelt"*).

Wollte man sich z. B. nicht von dem Offenbarungsglauben abwenden, so bliebe nichts Anderes übrig, als in der von den chinesischen Geschichtschreibern erwähnten großen Fluth dieselbe zu erkennen, aus welcher nur Noah mit seiner Familie gerettet wurde. Seine Nachkommen gelangten, ostwärts vorrückend, an den gelben Fluß, an dessen rechtem Ufer im mittleren Laufe die Provinz Chen-si als die erste Heimath

---

*) Hegel's Philosophie der Geschichte S. 113. 199.

ihrer Urväter von den späteren chinesischen Geschichtschreibern bezeichnet wurde. Als jene nun später in das Tiefland hinabrückten, blieb den Nachkommen die Erinnerung an das Land ihrer Herkunft, an die Heimath ihrer Väter; nur vermischte sich diese mit wunderbaren Fabeln. Zu diesen haben die europäischen Ausleger der chinesischen Geschichte noch andere gefügt, wie z. B. die Chinesen seien Nachkommen der alten Aegypter; Sesostris sei aus Aegypten mit einer Armee von 400,000 Mann aufgebrochen und in China eingedrungen. Die Bramanen Indiens erklärten dagegen die Chinesen von ihrem Standpuncte als Nachkommen ihrer Kriegerkaste, von der ein Theil ausgewandert sei. Diese Ansicht stützt sich auf ein dem Menu, Indiens Gesetzgeber und Religionslehrer, zugeschriebenes Buch. In China selbst ist man in späteren Jahrhunderten auf die Ausfüllung der frühesten Geschichte sehr sorgsam bedacht gewesen. Die dortigen Gelehrten haben sich nicht begnügt, mit Fohi ihre Geschichte zu beginnen, sie haben bis zur Schöpfung hinaufsteigen wollen; aber die daraus entstandene Compilation von Einbildung und Selbsttäuschung wird selbst von den Verständigeren unter den chinesischen Gelehrten als eine Sammlung von Fabeln betrachtet *). Auf diese fabelhafte Periode folgte eine andere, welche von den Chinesen die ungewisse genannt wird, von Fohi bis auf Hoang-ti. Fohi, der erste chinesische Kaiser, soll vierzehn Monate im Mutterleibe verweilt haben. Sein dankbares Volk nannte ihn später Tien-tse oder den Sohn des Himmels, eine freiwillige Anerkennung der Verdienste, welche ihm, als dem Begründer eines geregelten Zustandes unter seinen Mitmenschen, zu Theil ward, aber zugleich ein Titel wurde, auf den seine Nachfolger alle Ausbrüche ihrer willkürlichen Leidenschaften begründen zu können glaubten. Fohi soll die acht Kua gefunden haben, die, aus drei Linien in verschiedener Weise zusammengesetzt, gewisse allgemeine Dinge bezeichneten, und zwar wollte er diese Kua auf dem Rücken eines Drachenpferdes erblickt haben. Seit der Zeit wählte er sich auch allerhand Bediente (d. h. Staatsbediente) oder Mandarinen, denen er verschiedene Drachennamen beilegte. (Der fliegende Drache mußte Bücher schreiben, der lauschende Drache machte Kalender, der Schutzdrache sah auf's Elend des Volkes ꝛc.)

*) Den Europäern wurde zuerst diese Urgeschichte als ein Fragment aus der großen chinesischen Geschichte, welche der Kaiser Kien-long zu Peking herausgeben ließ, von dem gelehrten Amiot übersetzt und dadurch bekannter. Zur Probe Folgendes: Die Dauer der organisirten Materie geht durch eilf Perioden, von denen zwölf eine Aera bilden, und die jede 10,800 Jahre umfassen. Die zwölfte dieser Perioden wird ganz dazu gebraucht werden, Alles in ein neues Chaos zu zertrennen, worauf eine zweite Aera beginnen wird. Der erste Mensch, Ponan-ku, wurde in der dritten Periode erschaffen, und des Kaisers Yao Geburt fällt in die siebente, d. h. 54,000 Jahre später. Es ist nicht zu bezweifeln, sagen die Chinesen, daß es nicht während dieses ganzes Zeitraumes auch Menschen gab, die Könige oder Fürsten hatten, um sie zu leiten, aber weil damals noch keine Bücher existirten, oder, wo es solche gab, sie nicht auf uns gekommen sind, so können wir nicht wissen, was sich in jener Zeit zugetragen hat. —

In diesem naiven Berichte von den Anhängern der chinesischen Staatsmaschine, wie er auf sogenannter Treue der einheimischen Geschichtsquellen beruht, und durch die Reflexion der Jesuitenmissionäre (in de Halde's Beschreibung des chinesischen Reiches) hindurchgegangen ist, erblicken wir schon ein klares Bild der unwandelbaren Zukunft, welche dem himmlischen Reiche damit vorgezeichnet war. Die Kua, das Drachenpferd und die Mandarinen bilden eine in sich so geschlossene Dreieinigkeit von Fesseln, mit welchen das aufkeimende Bewußtsein dieses Volkes umgeben wurde, daß es bis auf unsere Tage von der dadurch vorgezeichneten geraden Linie seines Daseins nicht abgewichen ist. Ob nun jene Einrichtungen an Fohi ihren wirklichen Urheber oder ob sie aus dem Wesen des Volkes sich naturgemäß allmälig entwickelt haben, die Entscheidung dieser Frage vermehrt weder, noch vermindert sie den Einfluß derselben auf das Leben des chinesischen Volkes. Dieses selbst hat wenigstens in dem uralten, angeblich göttlichen Ursprunge jener durch Fohi begründeten Ordnung zuversichtlich einen Trostgrund mehr für seine späteren Schicksale gefunden. Wie man gewöhnlich allen Gesetzgebern des Alterthums alle Einrichtungen und Gesetze früherer und späterer Zeiten in Bausch und Bogen aufbürdet, während man doch aus unserer Zeit sich leicht die Ueberzeugung verschaffen könnte, welche Schwierigkeit das Produciren eines guten Gesetzes auf sich hat, so wird auch dem Fohi die Einführung der Ehe zugeschrieben. Er machte eine Eheordnung bekannt, worin z. B. bestimmt war, daß Leute, die einerlei Namen führten, einander nicht heirathen sollten, sie mochten übrigens mit einander verwandt sein oder nicht. Diese Gewohnheit dauert bis auf den heutigen Tag in China. Auch die Musik erfand Fohi zur Besänftigung der unruhigen Gemüther seiner Unterthanen. —

Wie Fohi nun auch wohl später der Holzkönig hieß, weil er das Holz zu seinem Symbol erwählt, so sein Nachfolger der Feuerkönig. Dieser, Namens Chin-nong, schrieb ein Buch über die Medicin, und wird seitdem von den Chinesen als der Fürst aller Aerzte verehrt.

Man muß bei der Darstellung und Auffassung der gesammten chinesischen Kaisergeschichte den Gesichtspunct nicht aus den Augen verlieren, daß sie eine officielle ist, d. h. eine im Dienste der Dynastieen und einzelnen Herrscher durch die dazu bestellten Reichshistoriographen entstandene. Sie ist eine unmittelbare, weil sie alle Reflexionen ausschließt, die ja nur von einem untergeordneteren Standpuncte, als der kaiserliche ist, kommen könnten, und weil sie die Thatsachen und Berichte nur nach der erhaltenen kaiserlichen Begutachtung und Genehmigung enthält; sie ist aber auch naiv, weil sie jede Thatsache dem Kaiser imputirt. Und dies ist der ächt chinesische Standpunct, nach dem nichts im Lande oder im Volke sich ereignen darf, was nicht entweder durch den Kaiser vorhergesehen oder durch ihn bewirkt wäre. Weil nun aber die Natur und selbst der in die engste Zwangsjacke gesperrte Geist des

chinesischen Volkes der kaiserlichen Fürsorge nicht immer die strengste Folgsamkeit beweis't, so übernimmt der Himmlische die Buße für solche Fehltritte, indem er die Möglichkeit anerkennt, er habe in seiner Sorgfalt vielleicht ohne Wissen und Wollen etwas nachgelassen. Die reellen Strafen empfängt aber jedesmal sein Beauftragter, sei er nun Genius oder Mandarin. — Als dritter Kaiser wird Hoang-ti genannt, obwohl von Anderen noch sieben Zwischenkaiser aufgezählt werden. Dieser berühmte Herrscher war, wie alle zum Thron bestimmte Kinder, schon in seiner ersten Jugend bewunderungswürdig. Deshalb konnte er auch, erst zwölf Jahre alt, schon vollkommen regieren. Sein Name bedeutet gelber Kaiser, weil er die Erde zu seinem Sinnbilde genommen und diese nach den Chinesen eine gelbe Farbe hatte. Diese Bezeichnung ist auch von den späteren Kaisern beibehalten worden, so wie die ihm gleichfalls verliehene Bedeutung Tien-tse. Er soll auch den Compaß erfunden haben, ferner die kaiserliche Kleidung, besonders die Kopfverzierungen, bestimmte als kaiserliche Farben blau und gelb, wie er denn ein großer Färber war, wozu ihn der Anblick eines Fasans einst geleitet hatte. Er ließ einen Palast bauen, worin er als Hoherpriester dem Himmel Opfer brachte; kurz, der edle Herrscher hatte nicht einen Augenblick Ruhe, denn er reis'te auch im Lande umher zur Inspicirung seiner Soldaten und getreuen Unterthanen; er manöverirte und paradirte. Unter diesem Kaiser finden wir die erste Spur einer Grundsteuer, indem immer acht Familien eben so viele bestimmte große Ländereien erhielten, wofür sie ein neuntes Stück zum Besten des Kaisers bebaueten. Diese Grundsteuer durfte den Unterthanen um so weniger drückend erscheinen, als ja der Kaiser eigentlicher Privatbesitzer des ganzen Landes nach seinem Fürstenrechte sein soll, und nur an die geliebten Unterthanen gnädig vertheilt, was ihm beliebt. Eigentlich sind alle Chinesen nur Erbpächter; von einem freien Eigenthume kann hier nicht die Rede sein. Die Nachfolger dieses Kaisers aus der ungewissen Periode übergehen wir.

Für die Chinesen beginnt mit dem Kaiser Yao die unumstößliche Gewißheit ihrer Geschichte, weil ihnen dafür als heilige Bürgschaft dient eines ihrer Grundbücher, Schu-king genannt. Yao steht am Beginn eines Abschnittes in der chinesischen Geschichte, der zwar noch viel Kindliches enthält, in dem aber zugleich eine Erkenntniß, eine Wahl zwischen Gut und Böse, bisweilen hindurchscheint. Weil aber in seine Herrschaft das Ende des reinen patriarchalischen Wesens fällt — denn die spätere ist nur eine unreine, oder der natürlichen als künstliche patriarchalische Herrschaft entgegengesetzt, so werden auch alle mögliche Tugenden und löbliche Eigenschaften dieser Regierungsart auf jenen Abschnitt übertragen. Und dennoch besteht das größte Lob, welches chinesische Geschichtschreiber der Regierung Yao's geben, darin, daß sie sagen: Seine Regierung war so gelinde und liebenswürdig, daß seine Unterthanen kaum wußten, daß sie noch unter einem Kaiser ständen. Yao unterzog sich den beschwerlichen Reisen an die Grenzen des Reiches, um auf den heiligen Bergen dem höchsten Wesen

die Opfer zu bringen. Spätere Kaiser erleichterten sich diese Pflicht, indem sie in der Nähe ihre Residenzen Hügel aufschütten ließen, auf denen sie die herkömmlichen Opfer brachten. Als Yao um einen Nachfolger besorgt war, und ihm einer seiner Rathgeber erklärte, daß die Unterthanen nicht unterlassen würden, in seines Sohnes Blut die angeerbten Tugenden zu ehren, antwortete der Kaiser: ich verabscheue diejenigen, welche die Gottlosen loben, eben so sehr, als die, welche die Frommen lästern. Ich kenne meinen Sohn besser. Unter der schönen Larve der Tugend verbirgt er allerlei schandbare Laster.

Darauf wählte er zum Mitregenten einen tugendhaften Landmann, Namens Chun, dem er nach 28jähriger Eintracht in der Regierung sterbend den Rath hinterließ, immer so zu herrschen, als ob er um des Volkes willen und nicht das Volk um seinetwillen da sei. Zu solchen Grundsätzen konnte sich ein wahrhaft patriarchalischer Herrscher erheben und dieselben auch anwenden. Die Klugheit späterer Herrscher kam zu der entgegengesetzten Ansicht. Als Yao starb (1258 v. Chr. G.), trauerte das ganze Reich drei Jahre *). Wenn man einigen Gelehrten Chinas trauen darf, so beschränkten sich alle damalige Strafen auf die Bekleidung mit einem Sünderhemde, indem die Körperstrafen erst unter einer späteren Dynastie, der Hia, aufkamen. Der Kaiser Chun schärfte den Richtern ein, daß sie nicht eher strafen dürften, als bis die Güte selbst nicht mehr verzeihen könnte. Solche Ansichten sind auch in der späteren Geschichte nicht selten; ihre Anwendung aber verschwand allmälig bis auf den Schein. Und daß es dahin kommen muß, ist nothwendig in jedem Staate, dessen Fürst unter dem Vorwande, ein Vater seiner Unterthanen sein zu wollen, den zur Freiheit bestimmten Menschen in den Banden der Kindheit gefesselt zu halten versucht. — Chun begründete das kaiserliche Examinationstribunal, welches jetzt noch besteht. Mit dem Tode des Kaisers Chun ist für China, wie schon bemerkt, die wahrhaft patriarchalische Zeit vorüber. Neben so mannigfachen Ursachen, wodurch chinesische Geschichtschreiber bestimmt haben werden können, auf diese Zeit alle Vorstellungen von dem glücklichen Loose ihrer Regierungsform zu häufen, steht gewiß obenan die freie Wahl des jedesmaligen Nachfolgers. Es ist aber, damit eine solche Maxime für ein Volk merklich segensreich werden könne, die Einfachheit der bürgerlichen Verhältnisse, der Mangel an geistiger Entwickelung nöthig, wie die Spuren davon in dieser Periode hervortraten.

Die Geschichte der nun folgenden 21 Dynastieen bis auf den An-

*) Die dreijährige Trauerzeit war in China seit den ältesten Zeiten gebräuchlich. Erst der Kaiser Kien-long beschränkte sie auf 27 Monate. Man darf aber nicht glauben, daß diese Trauer in China ein leerer Gebrauch sei. Die Trauernden müssen sich in dieser Zeit fern von jedem Vergnügen halten. Die Trauer um Vater und Mutter verlangt selbst, daß man kein öffentliches Amt ausübe. Deshalb muß jeder Mandarin während einer solchen Trauer seine Geschäfte aufgeben und in der Zurückgezogenheit leben.

fang der heutigen Mandschuherrscher kann hier nur an einzelnen Puncten berührt werden.

Die Kaiser der zweiten Dynastie, Chang genannt, welche 644 Jahre der chinesischen Regentengeschichte ausfüllen, waren theils gut, theils schlecht. Der Sturz einer Dynastie wird in China regelrecht durch eine Reihe schlechter Kaiser herbeigeführt; aber merkwürdig genug wiederholt sich dieses Schauspiel durch alle Dynastieen. Im Anfange sind es einige Tugenden, durch welche einem Geschlechte die Herrschaft zufällt, später viele Laster, die das Volk in's Verderben, das herrschende Geschlecht aber zum Sturze führen. Es scheint fast, als ob Macht und Besitz eines Geschlechtes auf die Dauer die geistigen Eigenschaften desselben, vielleicht auch die Kräfte des Leibes verderbe und verzehre.

Unter dem einundzwanzigsten Kaiser der dritten Dynastie, Ting-vang wurde Lao-tse, auch als Lao-kioun bekannt, geboren, 604 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung und 53 Jahre vor Confucius. Er ist der Urheber einer philosophischen Secte, welche den Namen der Unsterblichen führt. Confucius, der größte Moralphilosoph der Chinesen und Nachkomme des Kaisers Hoang-ti, wurde 551 v. Chr. G. unter dem Kaiser Ling-vang geboren. Nächst ihm wird Mencius, der 297 v. Chr. G. starb, für den größten Moralphilosophen von den Chinesen gehalten.

Die folgende Dynastie der Tsin hat einen bedeutenden Herrscher, Namens Schi-hoang-ti aufzuweisen. Er brachte zunächst das zerstückelte Reich wieder unter ein Haupt, indem er die rebellischen Vasallen, wie sie ihm successive in die Hände fielen, mit ihren Familien umbringen ließ. So entstanden wieder aus den souveränen Herrschaften Provinzen des Reiches. Auch die Grenzen desselben wurden durch neue Eroberungen erweitert, und das Ganze in 36 Provinzen getheilt. Zum Schutze der Nordgrenzen wurde unter ihm die bekannte Mauer aufgeführt, obwohl wahrscheinlich ist, daß sie schon vor ihm begonnen, wie sie auch erst nach seinem Tode vollendet wurde. Vielleicht wird die Construction derselben ihm hauptsächlich darum zugeschrieben, weil er den dritten Theil seiner baufähigen Landeskinder daran arbeiten ließ. Wenn er es schon mit diesem Werke, außer auf den Schutz des Landes, darauf abgesehen hatte, seinen Namen auf die Nachwelt zu bringen, so ergriff er noch andere Maßregeln, um die Vergleichung seiner Regierung, wie man glaubt, mit allen früheren abzuschneiden. Er wollte die Vergangenheit gänzlich vertilgen. Darum gab er den Befehl, alle Grundbücher, die Kings, so wie die Schriften des Confucius und anderer Weisen zu vernichten, und nur die Bücher über Baukunst und Arzneiwissenschaft zu erhalten. Jene Bücher waren brauchbar, ließ der Kaiser bekannt machen, als das Reich, noch schwach und getheilt, der weisen Lehren bedurfte; jetzt aber werde Alles von dem einen Geiste des weisen Herrschers belebt und regiert. Ueberdies diene die Wissenschaft und Gelehrsamkeit zu weiter nichts, als zur Erhaltung der Faulheit und des Müßigganges; es bleibe dabei häufig der Ackerbau liegen, der doch die Quelle des Wohlstandes sei. Und endlich würde auch durch solche Bücher der Sa-

men des Mißvergnügens und der Empörung ausgestreut, weil die, welche jene Bücher läsen, unnöthige Vergleichungen anstellten zwischen Jetzt und Sonst, und sogar sich einbildeten, Verbesserer des Staates sein zu können.

Müssen wir nicht die einsichtige Consequenz dieses Kaisers bewundern, wenn wir sie vergleichen mit der augenkundigen Halbheit von Maßregeln, die im Bücher- und Schriftenverkehr immer nur die Gegenwart unter Curatel stellen will, ohne an die ganze Vergangenheit mit ihrem Reichthum von aufregenden Mitteln die Hand zu legen, geschweige denn, daß sie die Zukunft überwachen könnte.

Die Befehle des Kaisers wurden von den Staatsbedienten mit der größten Schärfe ausgeführt. Jeder Gelehrte, welcher Bücher zu unterschlagen und zu bewahren suchte, wurde am Leben gestraft. Einige Exemplare der alten Schriften jedoch wurden gerettet, und das reichte hin, alle Grausamkeiten des Schi-hoang-ti unnütz zu machen. Er selbst aber erwarb sich bei den Nachkommen ein trauriges und verhaßtes Andenken, was bei den Chinesen immer mehr als bei anderen Völkern bedeutet, indem ihnen der Cultus ihrer Vorfahren eine heilige Angelegenheit ist. Um recht gründlich sein Vorhaben auszuführen, veränderte der Kaiser auch mit Hülfe seines Günstlings Li-se die Schrift. Sein Haß gegen die Gelehrten, sein treuloses Wesen gegen seine Umgebungen, seine Grausamkeit in Behandlung der eigenen Mutter, was den Chinesen als das größte Verbrechen erscheint, machten den Kaiser zu einem allgemeinen Schrecken der Zeitgenossen und der Nachwelt. Die kluge Anordnung aber wird ihm zugeschrieben, daß er seinen Söhnen und Verwandten keine Souveränetätsrechte einräumte, sondern sie als apanagirte Prinzen behandelte. Er selbst verstarb noch eines natürlichen Todes. Die Nemesis ereilte aber seine Kinder und Nachkommen.

Von dem ersten Kaiser der neuen Dynastie Han, der sich den Regentennamen Kao-tsou beilegte, und natürlich als Usurpator auf den Thron stieg, heißt es wunderbarer Weise, er habe die Stände des Reiches berufen und sei von diesen als Kaiser anerkannt worden. Wenn wir genau wüßten, wer die Stände des Reiches gewesen, wie sie zu ihrer Standschaft aus dem Volke gewählt oder geboren sein mochten, so wäre am Ende ein Beweis zu liefern, daß in China zu jener Zeit die Volkssouveränetät gesetzlich anerkannt gewesen sei. Doch was würde es den heutigen Chinesen nützen, wenn man ihnen ihr historisches Recht auf Volkssouveränetät nachweisen wollte! Noch wichtiger als dieser Regent ist der sechste in der Reihe, Namens Vou-ti, wegen seiner agrarischen Gesetze. Er befahl, daß die Vasallen, welche im Genuß von Hoheitsrechten waren, nicht mehr als 100 Li (100 Li = 10 französische Lieues) im Gevierte besitzen dürften, während sie sonst häufig über 1000 Li sich angemaßt hatten. Ferner bestimmte er, daß, wenn ein solcher Besitzer, nach unseren Begriffen etwa ein Majoratsherr, starb, das Land unter seine hinterlassenen Kinder vertheilt werden mußte, weil es nicht billig sei, daß Einer allein durch des Vaters Tod reich würde, die Jün-

geren aber nicht einmal im Stande wären, ihren Vater nach seinem Tode auf eine geziemende Art zu ehren. In Ermangelung rechtmäßiger Erben fielen die Ländereien wieder an die Krone zurück. Vou-ti gewann großen Ruhm dadurch, daß er sorgfältig die geretteten Schriften des Confucius und Mencius sammeln ließ. Der fünfzehnte Kaiser aus der Dynastie Han, Namens Ming-ti, wurde durch einen Traum auf den Ausspruch des Confucius aufmerksam, daß nämlich „der Heilige" in einem abendwärts liegenden Lande anzutreffen sein werde. Er schickte deshalb im Jahre 64 v. Chr. G. Abgeordnete in's Land der Inder, um die wahre Lehre, welche dort herrschte, zu lernen. Diese brachten Bonzen und die Glaubensartikel des Fo nach China zurück.

Nach der Ermordung des letzten Kaisers aus der Dynastie Tang wurde China von Bürgerkriegen heimgesucht, eine Strafe für die Sünde gegen die Legitimität bei noch barbarischen oder halbgebildeten Völkern. Darauf folgte wieder 319 Jahre hindurch eine einzige Dynastie, die der Song. Der Gründer derselben, Tai-tsou führte auch für seine Kriegsbedienten ein ähnliches Examen ein, wie es für die Civilbedienten längst üblich war.

Die Song wurden aus der Herrschaft Chinas durch die Nachkommen Jenghiz Khan's vertrieben. Die Reden und Thaten dieses berühmten Mogolenherrn, so weit sie China betreffen oder die Stellung des asiatischen Herrschers bezeichnen, wollen wir hier nicht ganz ignoriren. Schon in der Geburt (1164 nach Chr. G.) und den frühesten Begebenheiten des Kindes, Temudschin, hat die spätere Sage eine Andeutung auf seine Welteroberung gefunden. Bis zu seinem vierzigsten Jahre tummelte sich Temudschin auf den asiatischen Hochebenen zwischen den Flüssen Dusu und Selenga in den Intriguen und Zerwürfnissen der einzelnen Stämme und Horden herum. Durch List und heimliche Tücke, durch Tapferkeit und Ueberredung gewann er sich Anhang und Unterwerfung. Im vierzigsten Jahre seines Alters verfaßte er als Herr der Mogolen eine Sammlung von Gesetzen, durch welche der Glaube an das höchste Wesen scharf anbefohlen wurde. Seine nächste Sorge war, sich feierlich krönen zu lassen *). Zur Vorbereitung darauf trat sein Schwiegervater als Gottgesandter auf, dem Khan zu befehlen, er solle sich von nun an Jenghiz Khan (der größte Khan) nennen. Nachdem demselben noch vorgehalten war, daß Gott allein es wäre, von dem er seine Krone zu Lehen trüge, nachdem alle Anwesende neunmal das Knie vor ihm gebeugt hatten, erklärte der neue Kaiser, daß er selbst den höchsten Erwartungen seiner Unterthanen Genüge leisten wollte. — Um's Jahr 1206 machte Jenghiz Khan den ersten Angriff auf China; aber erst sein Nachfolger Kublai Khan brachte die Eroberung von ganz China zu

*) Stahl's Rechtsphilosophie, Bd. 2. S. 83. Den Antritt der Regierung soll der König mit der religiösen Handlung der kirchlichen Krönung beginnen. Er soll beurkunden, daß er seine Herrschaft von Gott hat und sie zu seiner Ehre führen will, und soll im Vereine mit der Kirche sich die Gnade Gottes hierzu erflehen.

Stande. Durch die Anlegung des großen Canals hat er das Lob späterer Geschlechter mit Recht verdient. So sehr aber auch die mogolischen Kaiser bemüht waren, sich in die Denkweise des chinesischen Volkes hineinzufinden, so konnte ihre Herrschaft doch keine festen Wurzeln schlagen. Und dazu mag die Unsicherheit viel beigetragen haben, mit welcher sie die religiösen Angelegenheiten des Volkes behandelten. Die Anhänger des Fo hatten bekanntlich schon seit Jahrhunderten allgemeine Ausbreitung in China gefunden. Die mogolische Dynastie oder die Yuen, beschützte bald die Bonzen, Priester des Fo, bald vernachlässigte oder verfolgte sie dieselben. — Durch Bonzen wurde diese Dynastie gestürzt, durch ihre Hülfe eine neue Dynastie, die der Ming, die letzte vor der noch jetzt herrschenden, auf den Thron gesetzt. — Aus welchen Ursachen man damals den häufigen Wechsel der Dynastieen sich zu erklären wußte, lassen verschiedene kaiserliche Decrete merken, welche der Begründer der Ming-Dynastie erließ. Die bedeutsamsten sind folgende: „Daß diejenigen, welche besondere Herrschaften besäßen, sich nicht unterstehen sollten, die Grenzen ihres Gebietes zu erweitern, oder sich in öffentliche Reichsangelegenheiten zu mischen; 2) daß die Verschnittenen weder zu bürgerlichen, noch zu Kriegsbedienungen befördert werden sollten; 3) daß den Weibern nicht erlaubt werden sollte, den Nonnenstand bei den Bonzen anzutreten, noch den Männern, sich in eins ihrer Klöster zu begeben, es sei denn, daß sie das vierzigste Jahr bereits zurückgelegt hätten; 4) daß die alten und neuen Gesetze in ein Buch von dreihundert Bogen zusammengetragen werden sollten, worüber aber fast hundert Jahre vergingen, ehe es an's Licht getreten ist. Daraus ersieht man deutlich genug, daß Gesetzrevisionen überall ihre gute Zeit haben wollen. 5) Daß die Trauerzeit um Anverwandte auf 27 Tage sollte zusammengezogen werden. — Während der Herrschaft der Mings siedelten sich die Jesuiten in China an. Der letzte Kaiser aus der Dynastie Ming hieß Hoai-tsong.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß in den Zeiten des Verfalls von Staaten, der Ausartung von Völkern, die beide eine Folge der erlöschenden Kraft von den bewegenden Principien der Zeit sind, neue Gestaltungen des geistigen Lebens aus dem unerschöpflichen Born der ewigen Wahrheit im Keime hervorbrechen, daß aber auch zugleich von den sinkenden Mächten, deren Herrschaft vorüber ist, die verschiedenartigsten Versuche gemacht werden, ihr Dasein zu fristen. Ein Gleiches geschah damals in China, obwohl in diesem unhistorischen Lande alle Versuche der Art nur ein künstliches, äußerliches Verhältniß aufzeigen. Das Christenthum gewinnt in jener Zeit Chinas Bedeutung und Macht, die einen reichhaltigen Einfluß versprachen. Die Mandschu aber waren keine Germanen, welche als Träger des neuen Weltgeistes die Fortsetzung der Geschichte übernahmen. Die Mandschu brachten zwar die frische Kraft eines jugendlichen Naturvolkes in die verfaulten Zustände des himmlischen Reiches hinein; sie unterlagen aber der gesteigerten Civilisation desselben, ohne daß die christliche Religion, deren Verkündiger ja

Jesuiten, Dominicaner und Franciscaner waren, einen tieferen Eindruck auf sie gemacht hätte.

Der Ursprung der Mandschu wird auf verschiedene Weise abgeleitet, wobei die nachmalige Größe, wie gewöhnlich, schon in den ersten Anfängen zu erklären gesucht wird. So viel ist gewiß, daß sie bis auf ihre Eroberungen für Vasallen der chinesischen Kaiser galten. Aus diesem Zustande der Bedrückten gingen sie nach und nach in den der Bedrücker über, in der Weise wie die Gothen sich zum römischen Reiche bei Anfang der Völkerwanderung verhielten. Nach mannigfachen Kämpfen zog ihr Kaiser unter dem Namen Tchang-ti (auch Chun-tchi genannt) in Peking ein (1644), und das Volk schrie: „Es lebe der Kaiser, er lebe 10,000 Jahre!" Seine Dynastie nannte er Tsing, und diese regiert bis heute, also noch nicht volle zweihundert Jahre, während die Ming auf 276, die Song auf 319, die Tang auf 289, die Han auf 426, und die Tscheou sogar auf 863 Jahre es gebracht haben.

Man kann in den Geschichten der Völker nicht genug Thronbesteigungsreden zusammenstellen, um nachzuweisen, mit welcher Uebereinstimmung sich in ihnen die größte Weisheit offenbart. Der erste Mandschukaiser war noch ein Kind, als er den chinesischen Thron bestieg, und hielt dennoch eine Rede, deren Weisheit wir noch heute bewundern müssen. Er schloß sie mit den Worten: „Ich begehre die Macht als ein Mittel, die Völker in den Ruhestand zu setzen, eure Tugenden zu belohnen und gegen einen Jeglichen unter euch meine Dankbarkeit zu offenbaren."

Ein großer Theil der Chinesen war aber nicht fähig, die Weisheit dieser Rede zu begreifen. Sie versuchten von Nanking aus noch ferneren Widerstand. Während aber zu Peking vollkommene Einheit bei den Entschlüssen und ihrer Ausführung herrschte, führte in Nanking Unvernunft und Verwirrung das Regiment. Um dem diplomatischen Notenwechsel ein Ende zu machen, rückten die Mandschu gegen Nanking. Die Ufer des Hoang-ho wurden der Schauplatz eines großen Sieges derselben. „Mandschu! Mandschu! Schwert den Mandschu!" erscholl es durch die fliehenden Schaaren zwischen dem gelben und blauen Strome. Die Uebergabe der Stadt Nanking und die Flucht des letzten Ming-Kaisers, der seinen Tod in den Wellen des Kiang fand, war die Folge jener Schlacht. Verschiedene Versuche, welche von Anverwandten der gestürzten Kaiserfamilie ausgingen, den Mandschu Widerstand entgegenzusetzen, nahmen ein klägliches Ende. Die meiste Schwierigkeit machte den Mandschu die Eroberung der Seeprovinz Fukian. Sie wurden zwar nach vielen Anstrengungen Herr derselben, konnten ihr aber nicht die Verbindung von der Seeseite mit den Seeräubern abschneiden. Um nun doch von dieser Seite Ruhe zu haben, wurde der Beschluß gefaßt und auch ausgeführt, die sechs Seeprovinzen, Kuantong, Fukian, Chekiang, Kiannang, Kantong und Petcheli drei Meilen von der Küste landeinwärts zu verwüsten, und nur die befestigten Städte, welche sich vertheidigen konnten, nicht zu zerstören.

Der zweite Mandschukaiser, Kang-hi, regierte 60 Jahre. Man hält ihn für einen der größten Fürsten, die China je gehabt hat; sein Name ist durch ganz Asien bekannt geworden, und auch Europa hat mit Aufmerksamkeit seine Regierung verfolgt. Er war im europäischen Sinne kein legitimer Fürst; denn er war seinem Vater nicht von der eigentlichen Kaiserin, sondern von einer der sogenannten Königinnen geboren. Er war acht Jahre alt, als er von seinem Vater unter einen Vormund gestellt, zum Nachfolger bezeichnet wurde.

Der dritte Mandschukaiser, Namens Yong-tching, besaß Kenntnisse, Geist und viel Redefertigkeit, aber er war schwach von Charakter, mißtrauisch und sehr abergläubisch. Sein Mißtrauen zeigte sich gleich Anfangs seiner Regierung in der Behandlung seiner Brüder. So mußte sein neunter Bruder in der hohen Tatarei ein Exil beziehen, wo er bald nach seiner Ankunft das Leben einbüßte. Die Pekinger Staatszeitung verkündete, er sei an der Ruhr gestorben. Verschiedene Prinzen und Große des Hofes wurden exilirt oder in's Gefängniß geworfen. — Auch begann unter diesem Kaiser in Folge vieler eingeschickten Memorialien eine Ausweisung der Christen aus dem Reiche. Kraft eines kaiserlichen Edicts wurden mehr als 300 christliche Kirchen entweder niedergerissen, oder zu anderem Gebrauche bestimmt. Mehr als 300,000 Christen wurden ihrer Lehrer beraubt.

Kien-long, den sein Vater zum Nachfolger bestimmt hatte, bestieg den Thron zu Anfange des Jahres 1736 in einem Alter von 25 Jahren. Dieser Fürst, ausgestattet mit einer schönen Figur, kräftigem Temperament und geistigen Anlagen, hatte die sorgfältige Erziehung, welche den Söhnen chinesischer Kaiser zu Theil wird, nicht unbenutzt gelassen. Gesetze, Gebräuche und Sitten, die umfangreiche Literatur seines Volkes, so wie auch ein Theil der europäischen Wissenschaften, waren ihm bekannt; er verband mit diesen Kenntnissen noch die Eigenschaft, ein fertiger Redner und eleganter Dichter zu sein, in der schwierigen Sprache der Chinesen sowohl als in der seiner Mandschu. Er wußte sehr wohl, daß, um mit Ruhm zu regieren, er nicht als einziges Vorbild seinen Vater nehmen dürfte. Deshalb beschloß er in die Fußtapfen des großen Kang-hi zu treten. Dazu aber fehlte es ihm an Leutseligkeit, Nachsicht und edlen Empfindungen. So leidenschaftlich Kien-long die Studien liebte, so hatte er doch auch eine große Neigung zum Kriege.

Niemand kann leugnen, daß uns in Kien-long einer der größten asiatischen Herrscher entgegentritt. Seine Regierung ist fast frei von Schatten, wenn wir seine Neigung zur Grausamkeit fortnehmen. Sie könnte den unbefangenen Sinn blenden, und über den strahlenden Glanz des herrschenden Individuums das trostlose Elend der vielen Millionen seiner geliebten Landeskinder vergessen lassen. Aber gerade an diesem Beispiele haben wir den besten Beweis in Händen, gerade wenn wir von allen himmlischen Tugenden Kien-long's die vollste Ueberzeugung hätten, daß ein einzelner Herrscher nimmermehr das Glück seines Volkes

zu begründen im Stande ist. Daß Kien-long dies nämlich nicht habe bewirken können, soll hoffentlich aus dem Verfolge der Darstellung klar werden.

Auf ihn, der nach des Missionärs Gützlaff Bemerkung den Göttern der Stadtmauern, der Standarten und Waffen, besonders aber dem Gotte der Kanonen (der ultima ratio regum) sehr eifrig Opfer brachte, folgte Kia-king (1796—1820), ein schwacher, ausschweifender Fürst. Dieser erkaufte sich durch Pensionen und Ehrenstellen, die er den Anführern der Aufstände und Räuberbanden verlieh, ruhige Tage, um sie fern von den Geschäften des Staates im Frauengemache zu verleben. Das ist aber für einen chinesischen Herrscher der geradeste Weg zur Auflösung seiner Macht, indem in keinem Staate, so wie in China, so viel auf die Persönlichkeit und die Tüchtigkeit des Fürsten ankommt, eben wie in der Familie auf die Individualität des Hausvaters. Darum verging kein Jahr ohne wiederholte Aufstände in den verschiedenen Provinzen. Besonders aber vergrößerte sich die Macht der Seeräuber an den südlichen Küsten dergestalt, daß sie 1809 eine wohlgegliederte Genossenschaft bilden konnten, und daß die Bewohner der Küstenländer ordentliche Abgaben an sie entrichten mußten. Neue Gefahren für den himmlischen Sohn und seine Herrschaft wurden im Innern des Reiches bereitet durch die Erhebung einer Partei, welche unter dem Namen Himmelsverbindung (Tien-li-kiao) alle Mißvergnügte und Unzufriedene an sich heranzog und dadurch so mächtig wurde, daß sie in einigen Provinzen und 1814 auf kurze Zeit selbst in der Hauptstadt den Herrn spielen konnte. Das Miasma der Verschwörungen, auf welches Napoleon einen guten Theil seines Sturzes hat rechnen wollen, scheint sich zu gleicher Zeit auch über den äußersten Orient verbreitet zu haben. Die Glieder jener Himmelsverbindung versuchten in Peking den kaiserlichen Palast zu stürmen, und bei der völligen Indolenz der großen Masse von Pekings Bevölkerung wäre ihnen der Versuch ohne schnell herbeigezogene Mandschutruppen wohl gelungen. Es bedurfte drei volle Jahre, um den offenen Aufstand jener Verbindung durch das ganze Reich zu unterdrücken. Außer dieser Verbindung hatten sich noch drei andere gebildet, welche durch die Verfolgungen der Regierung auch dem Auslande bekannt geworden sind, zur Dreieinigkeit, zur Wasserlilie und zum reinen Thee genannt. Ihre Anhänger haben sich in den letzten Jahren bedeutend vermehrt, sowohl im eigentlichen China, als auf den Inseln des indischen Oceans.

Kia-king, dessen eigener Name Ning*) (Ruhe) lautete, starb

*) Das Schreiben der Eigennamen der Kaiser wird in China, so wie die Bekanntschaft damit überhaupt in hinterindischen Staaten, als Hochverrath betrachtet. Man würde nämlich dadurch zu erkennen geben, daß man den Fürsten nicht mehr als solchen, sondern als Privatmann betrachte. Damit nun Niemand aus Unkunde solch' ein Verbrechen sich zu Schulden kommen lasse, so wird gewöhnlich von Staatswegen eine Abänderung der Schriftzeichen, womit die klei-

1820 nach 24jähriger Regierung. Die Grundsätze, welchen Kia-king in seinem Testamente huldigte, und die Lobreden, die ihm sein Sohn und Nachfolger spendet, stehen in grellem Widerspruche mit den Ereignissen seiner Regierung. Ich hatte immer den Grundsatz vor Augen, spricht sich Kia-king in seinem Testament aus, daß der Himmel des Volkes wegen die Fürsten erhöhe, daß es dem Kaiser obliege, sein Volk zu ernähren und zu unterrichten. Sein Nachfolger, der vor seiner Thronbesteigung den Namen Mien-ning führte, und nun als Kaiser die Benennung Tao-kuang (Vernunftglanz oder Vernunftlicht) sich beigelegt hat, ist als zweiter Sohn des verstorbenen Kaisers 1783 geboren. Welche Gnadenbezeigungen der Tod eines absoluten Herrschers in seinem Gefolge haben kann, finden wir in dem freudigen Erlaß, welcher dem Volke die Thronbesteigung des Tao-kuang verkündete. Solche in Masse ausgetheilten Gnadengeschenke zeugen aber gleichfalls von dem Verfalle des Reiches.

Der gegenwärtige Kaiser gilt für einen guten, weisen und klugen Regenten; aber unter seinen Dienern findet man nur wenig treue Diener. Man kann sie nur mit Lebensgefahr bei dem Kaiser verklagen, weil sie sich gegenseitig unterstützen, um alle Klagen, die gegen sie gerichtet werden, zunichte zu machen, was ihnen um so leichter wird, da gesetzlich keine solche Beschwerde beim Kaiser angebracht werden darf, ohne daß der Angeklagte selbst zuvor davon in Kenntniß gesetzt ist. Daher man auch gegenwärtig in China die Sprüchwörter hat: Werdet keine Gelehrten; und wenn ihr einer seid, verklagt die Mandarine nicht; ein guter Mandarin nimmt selten ein gutes Ende.

Der Kaiser scheint bei seiner Thronbesteigung vom besten Willen beseelt gewesen zu sein, seine Völker glücklich zu machen, falls sie auf die Weise, wie er es verstand, glücklich werden konnten. Es stellten sich aber gleich in den ersten Jahren seiner Regierung die Natur und der Menschen eigener Wille seinen Bestrebungen entgegen. Während die Tiefebenen um den gelben und blauen Strom überschwemmt wurden, brach in den nördlichen Provinzen Theuerung und Hungersnoth wegen Regenmangels aus. Ueberdies wüthete die Cholera furchtbar in den südlichen Gegenden und auf den Küstenstrichen. Diese Naturereignisse vermehrten die bereits vorhandene Mißstimmung, und bald brachen in verschiedenen Provinzen des Reiches Aufstände aus, die nur mit der größten Anstrengung niedergeschlagen werden konnten.

Eine folgenreichere Zukunft aber für Chinas Existenz möchte aus der feindlichen Berührung mit Englands Handelsverhältnissen hervorgehen. In der Lösung dieser englisch-chinesischen Verbindung liegt zum großen Theil nicht allein das zukünftige Wohl und Wehe des himmlischen Reiches, sondern es ist auch darin enthalten die fernere Gestaltung

---

nen Namen der Kaiser geschrieben werden, anbefohlen. So ward bei der Thronbesteigung Kia-king's verordnet, daß an die Stelle des Charakters Herz in Mitte des Schriftzeichens Ning blos ein Strich gesetzt werde.

des Welthandels, der Keim zu einer Reihe von wahrhaft welthistorischen Fragen und Verhältnissen.

Mit Uebergehung der einzelnen Versuche von englischer Seite bis zum Jahre 1834, sich einen freien Handel mit China zu verschaffen, wenden wir uns zu der Zeit, in welcher das Monopol der englisch-ostindischen Handelscompagnie mit Asien aufgehoben wurde, zu dem Jahre 1834. Es wurden nun drei Aufseher des englischen Handels in Canton aufgestellt, die unter dem Vorsitze eines aus ihrer Mitte gleichsam ein Criminal- und Admiralitätsgericht der englischen Unterthanen in China bilden sollten. Lord Napier ward als Oberaufseher des englischen Handels nach Canton geschickt. Die chinesische Regierung hatte für diese Verordnung des englischen Handels, wie es scheint, ebenfalls neue Maßregeln vorbereitet; sie wollte um jeden Preis den Handel mit Opium vertilgen.

Die strengeren Maßregeln der chinesischen Regierung gegen den Opiumhandel scheinen mit dem Frühjahre 1837 zur Anwendung gekommen zu sein. Es wurden alle chinesische Boote, welche zum Schmuggelhandel des Opiums dienten, verbrannt. Dieser wurde nun von europäischen Booten betrieben. Damals wurde Capitän Elliot Oberaufseher des englischen Handels; er befand sich in der höchst schwierigen Alternative, entweder den Handel ganz einstellen zu lassen, oder sich in offene Feindseligkeiten mit dem himmlischen Reiche zu verwickeln. Als sich nun aber der Opiumhandel täglich vermehrte, kam ein kaiserlicher Commissär von Peking, Namens Lin, am 10. März in Canton an mit der unbeschränktesten Befugniß, durch jegliches anwendbare Mittel den verhaßten Opiumhandel zu vertilgen. Er erließ schon am 17. zwei Edicte, von denen das eine an die Fremden gerichtet, von der Gunst sprach, die ihnen stets im himmlischen Reiche zu Theil geworden wäre. Das andere war an die Hong-Kaufleute gerichtet, welche in drei Tagen von den Fremden den Schein bringen sollten, worin sich diese verpflichteten, kein Opium mehr einzuführen. Auch sollten ferner dieselben alles Opium ausliefern, welches sie am Bord ihrer Schiffe hätten. Als nach Verlauf der dreitägigen Frist der Befehl noch nicht vollzogen war, und die Hong-Kaufleute mit dem Tode bedroht wurden, verpflichteten sich die Fremden durch eine Subscription 1036 Kisten Opium zu opfern. Da erschien nun Elliot, der so lange in Macao sich aufgehalten hatte, in Canton und verlangte Pässe für seine Landsleute binnen drei Tagen; aber er selbst wie alle übrigen Fremden wurden als Gefangene behandelt und als Bürgen für die Auslieferung des Opiums zurückgehalten. Die Auslieferung von 20,283 Kisten erfolgte darauf, und dem englischen Handelsstande erwuchs daraus ein Verlust von mehr als 2 Millionen Pfund Sterling.

Die englische Regierung mußte nun ernste Schritte thun, um ihre Auctorität, deren Verletzung für ihren ganzen asiatischen Handel die unheilvollsten Consequenzen nach sich ziehen konnte, durch vollständige Machtentwickelung aufrecht zu erhalten.

Die Feindseligkeiten vor Canton zwischen Engländern und Chinesen entwickelten sich im Laufe des Jahres an kleinen Vorfällen und Verletzungen. Am 11. September erließ Elliot die Bekanntmachung, daß Strom und Hafen von Canton in Blokadezustand gesetzt seien, hob ihn aber am 16. wieder auf, weil neue Verhandlungen angeknüpft waren. Diese zerschlugen sich wieder, und die ersten offenen Feindseligkeiten fielen auf dem Cantonflusse am 3. November zwischen zwei englischen Kriegsschiffen und 19 chinesischen Kriegsjonken vor. Nun erließ am 6. December der Commissär Lin ein Edict, daß der Handel mit der englischen Nation und ihren ostindischen Besitzungen für immer zu Ende sein sollte; britisches Eigenthum dürfte auf fremden Schiffen ebenfalls nicht eingeführt werden.

Als dieser Stand der Dinge zwischen China und England in Europa bekannt wurde, stellte James Graham am 7. April 1840 im englischen Unterhause den Antrag auf Tadel der Minister wegen Vernachlässigung der chinesischen Angelegenheit. Drei Tage dauerte die Debatte, die am 10. 4½ Uhr Morgens zu Gunsten der Minister mit 271 gegen 262 Stimmen abgeschlossen wurde.

Ein förmlicher Krieg scheint aber damals noch nicht in der Absicht des Ministeriums gelegen zu haben; denn in der Prorogationsrede des Parlaments vom 11. August hieß es: die gewaltsamen Beleidigungen, welche einigen meiner Unterthanen durch Beamte des Kaisers von China widerfuhren, und die Unwürdigkeit, womit ein Agent meiner Krone behandelt wurde, haben mich genöthigt, eine Flotte und Militärmacht nach den chinesischen Küsten zu schicken, um Genugthuung und Ersatz zu erlangen.

Die oberste Leitung dieser englischen Maßregeln wurde dem Generalgouverneur von Indien Lord Aukland übertragen, unter dem zunächst der Commodore Gordon Bremer die Seemacht, und der Generalmajor Buvell die Landmacht commandirten.

Die Chinesen hatten inzwischen mehrere erfolglose Versuche gemacht, die englischen Schiffe bei Macao zu verbrennen. Hier hatten sich am 21. Juni sämmtliche Schiffe der englischen Expedition vereinigt. Die Blokade des Hafens und Stromes von Canton begann am 28. durch 5 Kriegsschiffe und die nöthigen Landtruppen. Die Hauptmacht der Expedition segelte nördlich, um die Tschusaninseln in Besitz zu nehmen *). Am Tage, als die Blokade von Canton anfing, erreichte der Admiral Elliot, Oberbefehlshaber der Expedition, den Hafen von Macao, begleitet von dem zum Mitbevollmächtigten ernannten Capitän Elliot; sie folgten der Expedition nach Tschusan und fanden die Hauptinsel schon im englischen Besitz. Die Expedition hatte ferner den Auftrag, ein Schreiben

*) Diese Inselgruppe wurde zuerst von den Engländern genau untersucht auf Lord Macartney's Gesandtschaftsreise. Später (1832) landete daselbst das Schiff Aucherst, auf welchem sich der Missionär Gützlaff als Dollmetscher befand, um Handelsverbindungen mit den nördlichen Küstenplätzen anzuknüpfen. Der Versuch mißlang vollkommen.

Lord Palmerston's an den Kaiser von China über die Bedrückungen seines Commissärs Lin in die Hände chinesischer Behörden zur Weiterbeförderung an den Hof zu liefern. Die Versuche dazu aber scheiterten an der Zurückhaltung oder Höflichkeit der Behörden. Der Admiral Elliot segelte nun nordwärts in das gelbe Meer und ließ am 10. August eilf englische Meilen von der Mündung des Pei=ho im Golf von Petcheli Anker werfen. Am folgenden Tage wurden die Engländer benachrichtigt, daß der große Minister Kiaschin ihre Bitten in Empfang nehmen werde, sobald er nähere Instructionen aus Peking empfangen hätte. Dies verzögerte sich bis zum 30. August, an welchem Tage eine feierliche Zusammenkunft zwischen dem englischen Bevollmächtigten und dem chinesischen Minister Statt fand. Die Unterhandlungen wurden bis zum 12. September fortgesetzt, am 15. verließ das englische Geschwader die Mündung des Pei=ho, und die allgemeine Ueberzeugung der Engländer war, daß der Sohn des Himmels nachgegeben hätte und einen Abgeordneten nach Canton senden würde, um über das Benehmen des Lin eine nähere Untersuchung anzustellen. Ein Theil der Truppen wurde auf Tschusan bis zur endlichen Ausgleichung zurückgelassen. Auf der englischen Flotte war schon damals allgemein der Glaube verbreitet, daß die Chinesen europäische Vernunft annehmen würden. Doch darin täuschte man sich. Kiaschin wurde allerdings nach Canton, um mit den Engländern zu unterhandeln, geschickt; aber die chinesische Regierung benahm sich dabei mit gewohnter diplomatischer Kunst und Feinheit und vernachlässigte am Wenigsten die alte Maxime in dieser Kunst: Zeit gewonnen, Alles gewonnen. Das englische Geschwader lag inzwischen vor Tschusan bis in die Mitte Novembers, weil erst am 6. d. M. durch ein Generalmemorandum der geschlossene Waffenstillstand bekannt gemacht wurde. Das wichtigste Ereigniß war inzwischen die Absetzung des kaiserlichen Commissärs Lin in Canton, die man jedoch durchweg nur als eine scheinbare, formelle betrachtete. Der englische General wurde durch seinen Gesundheitszustand genöthigt, das Commando an Commodore Bremer abzutreten; er kehrte nach Europa zurück, und nun blieb die Last der Unterhandlung dem Capitän Elliot allein überlassen.

Kiaschin hatte erst am 4. December die Siegel der Verwaltung übernommen; erließ am 6. December an die Bewohner der Stadt und Provinz Canton eine Bekanntmachung, worin er die Rückkehr der englischen Expedition nach der Stadt verkündigte, und zugleich, daß Unterhandlungen angeknüpft seien. Kiaschin glaubte nun, er könne mit den kleinlichen Künsten des Lugs und Trugs die Engländer berücken; diese aber, als sie keine definitive Erledigung ihrer Forderungen erlangen konnten, bestimmten den 7. Januar 1841 als den Tag der wiederbeginnenden Feindseligkeiten, und fingen mit der Eroberung der Forts an der Bocca Tigris an. Schon am folgenden Tage wurden wieder neue Unterhandlungen angeknüpft, aber drei Tage später erließ Kiaschin eine Proclamation, in der es hieß: von nun an sei es ganz unmöglich, daß diesen Barbaren wie ehemals der Zutritt im Mittelreiche

gestattet werde. Doch wurde noch vor dem 18. Januar zwischen Kiaschin und Elliot eine Uebereinkunft abgeschlossen, durch welche der Kaiser 1) die Insel Hong-kong an England abtritt, 2) sich zu einer Geldentschädigung von 6 Millionen Dollars versteht, die binnen 6 Jahren zahlbar sind, 3) die officiellen Beziehungen zwischen den beiden Staatsregierungen auf den Fuß einer vollkommenen Gleichheit stellt. Diesen Vertrag theilte Elliot in einem Umlaufschreiben am 20. Januar mit. Als Ergänzungen desselben wurden später folgende Bedingungen bekannt: daß die Erhebung der Zölle und Abgaben auf der abgetretenen Insel Hongkong für die chinesische Staatscasse so fortdauern soll, als würde der englische Handel wie früher in Whampoa betrieben. Von der Entschädigungssumme soll 1 Million sogleich, die fünf andern bis Ende des Jahres 1846 in gleichen Raten entrichtet werden. Der Handel mit Canton sollte 10 Tage nach dem neuen chinesischen Jahre wieder eröffnet und für's Erste in Whampoa betrieben werden, bis auf der neuen Niederlassung Hong-kong die nöthigen Veranstaltungen getroffen sein würden.

Als inzwischen Kiaschin mit der Ratification des Vertrages von Tag zu Tag hinhielt, fingen die Engländer am 25. Februar die Feindseligkeiten wieder an. Sie setzten ihre Angriffe und Eroberungen bis zum 1. März fort, und befanden sich an diesem Tage vor den Wällen von Canton. Hier erfuhren sie die Absetzung Kiaschin's und ließen sich zu weiteren Unterhandlungen auf einen Waffenstillstand ein, bemerkten aber bald, daß die Chinesen diese Ruhezeit nur zu neuen Rüstungen benutzen wollten, und griffen nun am 13. März die Stadt selbst an. Noch an demselben Tage wehete die englische Flagge von den Mauern der englischen Factorei. Das führte neuen Waffenstillstand herbei, der Handel wurde für eröffnet erklärt und allen Handelsleuten Schutz zugesichert. In Europa aber glaubte man an eine weitere friedliche Lösung der Streitpuncte, denn zu Anfang April wurde der Admiral Parker an die Stelle des zurückgekehrten Admirals Elliot zum Oberbefehlshaber der englischen Marine in den indischen Gewässern ernannt.

Von chinesischer Seite setzte man auch jetzt noch das Zögerungssystem fort; denn die chinesischen Behörden in Canton sahen wohl die Unmöglichkeit ein, mit Erfolg gegen die Engländer aufzutreten, und dennoch durften sie nicht wagen, sich auf freien Handel mit denselben einzulassen, weil die fulminantesten Edicte von Peking sie davon abschreckten. Die Engländer aber verhielten sich ruhig, weil sie Verstärkungen aus Indien erwarteten. Der Himmelssohn griff inzwischen von einem Mittel der Strenge zum andern gegen seine Commissäre, um seinen Ernst zu beweisen, mit dem er die fremden Barbaren vertilgt wissen wollte. Sollte es nöthig werden, um die Engländer zu vernichten, wolle der Kaiser selbst an der Spitze der ganzen Bevölkerung im Norden seines Reiches sich nach Canton begeben.

Die Engländer, welche seit dem Waffenstillstande wieder Handelsverbindungen angeknüpft hatten, mußten bald die durch jene kaiserlichen

Drohungen veränderte Stimmung der Mandarinen bemerken und von dem Vorhaben der Chinesen sich überzeugen, alle englischen Schiffe wo möglich mit einem Schlage zu vernichten. Deshalb verließen sämmtliche Engländer am 21. Mai 1841 die Stadt. Am 23. Mai fing von der vereinigten englischen Streitmacht vor Canton ein neuer Angriff an; am 27. befanden sich sämmtliche Außenwerke der Stadt in englischen Händen; nun sollte die Erstürmung der Stadt selbst geschehen, als Elliot Waffenstillstand gebot, weil die chinesischen Behörden Friedensverträge gemacht hatten. Die den chinesischen Behörden am 27. Mai bewilligten Vertragsbedingungen waren folgende: 1) die drei Commissäre des Kaisers müssen mit allen Truppen, die nicht der Provinz angehören, binnen 6 Tagen die Stadt verlassen und sich mindestens 60 englische Meilen weit entfernen. 2) Binnen sieben Tagen müssen 6 Millionen Dollars, und zwar 1 Million am 27. vor Sonnenuntergang bezahlt werden. 3) Einstweilen bleiben die britischen Truppen in ihrer Stellung. Auf beiden Seiten dürfen keine weiteren Vorbereitungen zu Feindseligkeiten Statt finden. Wird die verlangte Summe nicht binnen 7 Tagen bezahlt, so steigt sie auf 7 Millionen, geschieht die Bezahlung nicht binnen 14 Tagen, so steigt sie auf 8 Mill. und nach 20 Tagen auf 9 Mill. Ist Alles bezahlt, so ziehen sich die britischen Truppen zur Bocca Tigris zurück. 4) Binnen sieben Tagen müssen alle Verluste, welche im Jahre 1839 durch Plünderung der Factoreien und durch die Zerstörung vier spanischer Briggs verursacht worden, ersetzt werden. 5) Der Statthalter von Canton muß mit genügender Vollmacht von den drei kaiserlichen Commissären versehen sein. Diese Vollmacht wurde auch ausgestellt. Am 5. Juni erließ Capitän Elliot eine Proclamation, worin er verkündigte, daß Canton von der tatarischen Besatzung geräumt sei und er bereits 5 Millionen Dollars baar und für die noch übrige 1 Million Bürgschaften empfangen habe. Da die Chinesen ihre Verpflichtung also erfüllt hatten, kehrten die britischen Streitkräfte nach Hong-kong zurück.

Aber schon am 10. Juni säh sich Capitän Elliot veranlaßt, eine Bekanntmachung ergehen zu lassen, worin er erklärte, daß es für britische Handelsschiffe sehr gefährlich sei, in dem Cantonfluß einzulaufen; denn die Chinesen fingen bald gegen den Vertrag die Wiederbewaffnung der demolirten Forts an.

Eine neue Wendung nahmen die chinesischen Angelegenheiten mit der Ernennung des Sir H. Pottinger zum Bevollmächtigten an des abberufenen Capitäns Elliot Stelle. Der neue Bevollmächtigte, so wie der Admiral Parker wurden im Monat August vor Canton erwartet. Die Kriegspartei am Pekinger Hofe war durch die erlittenen Verluste in Canton keineswegs eingeschüchtert und suchte den bevorstehenden Unternehmungen der Engländer Vorbereitungen verschiedener Art entgegenzusetzen. Am 9. November kam Pottinger vor Canton an, und erließ sogleich am folgenden Tage eine Bekanntmachung, in welcher seine Beglaubigung enthalten war. Zwei Tage darauf machte er eine ausführliche Notification bekannt, worin er anzeigt, daß er zum alleinigen bri-

tischen Bevollmächtigten ernannt sei, unabhängig von dem Generalgouverneur von Ostindien, daß zwischen Großbritannien und China nunmehr Krieg bestehe, was man so unumwunden zu erklären bisher vermieden hatte. — Zugleich ermahnte er die britischen Kaufleute, den Chinesen nicht zu sehr zu trauen. Ferner erklärte er, daß es sein fester Entschluß sei, seine Kraft und Gedanken ganz dem großen Ziele zu widmen, bald und auf befriedigende Weise den Krieg mit China zu beendigen. Er werde daher durch keine Rücksicht auf Handels- und Privatinteressen sich in der Ausführung selbst der energischesten Maßregeln hindern lassen, die er gegen die Chinesen in Anwendung zu bringen für nöthig erachten sollte. Am 21. August ging die Expedition unter Admiral Parker mit dem Geralbevollmächtigten nach dem Norden unter Segel und traf am 25. August bei der Inselstadt Amoy ein. Schon am folgenden Tage um 2 Uhr wurde das Feuer gegen die Stadt von der Flotte aus eröffnet, um 4 Uhr wurden 2 Regimenter an's Land gesetzt, welche die Wälle der Stadt stürmten und sie nahmen. Am 27. Morgens hielt der englische Oberbefehlshaber seinen Einzug. Nachdem beschlossen war, nur die Insel Kulang-su, welche Amoy beherrscht, besetzt zu halten, wurden die Truppen am 30. August wieder eingeschifft, und die Expedition ging am 5. September wieder unter Segel. Am 1. October wurde die Insel Tschusan von den Engländern nach einem lebhaften Widerstande der Chinesen neuerdings erobert. In ihrer Hauptstadt Tinghai fand man ansehnliche Kriegsvorräthe und Lebensmittel. Nachdem hier gleichfalls wie auf Kulang-su eine Garnison zurückgelassen war, segelte die englische Expedition nach der Mündung des Flusses Ningpo, wo sie am 10. October ankam. Sogleich wurde ein Angriff auf die Stadt Chinhai, die als ein Militärdepot ersten Ranges gelten konnte, gemacht; der Platz wurde mit Sturm genommen, und schon am 13. October erschienen die Engländer vor der Stadt Ningpo, die aber ohne Schwertschlag besetzt wurde, weil sie von allen Civil- und Kriegsmandarinen verlassen war. Auch kleinere Städte der Nachbarschaft, wie Yo-yao, Tsiki, Funghwa wurden besetzt. Darauf kehrte Sir Pottinger nach dem Süden zurück, theils um Verstärkungen abzuwarten, theils weil während der ungünstigen Jahreszeit die Unternehmungen durch einen Stillstand leiden mußten. Am 1. Februar 1842 langte er in Hong-kong an. Hier erließ er eine Proclamation, worin diese Insel nebst Stadt so wie Tinghai zu Freihäfen erklärt wurden. Die Chinesen versuchten zwar, während der Zeit der englischen Waffenruhe einige Angriffe auf die von den Engländern besetzten Plätze, wurden aber überall mit größtem Verluste zurückgewiesen. Nachdem Pottinger zur Expedition mit Verstärkungen zurückgekehrt war, wurde die bedeutende Stadt Chapu, der Haupthandelsplatz Chinas mit Japan, am 18. Mai nach geringem Widerstande von den Engländern erstürmt. Diese Stadt liegt aber nur etwa 50 englische Meilen nördlich von Ningpo, und 45 engl. Meilen von Hong-tscheu-fu entfernt, wo der große Canal endigt. Man besetzte diese Stadt ebenfalls als Stützpunct für die Operationen gegen Nanking.

Am 13. Juni erreichte die englische Expedition die Mündung des Yang-tse-kiang, wo von den Chinesen große Vertheidigungswerke aufgeführt waren. Nachdem aber die Engländer am 16. Juni mit den Chinesen hier den Kampf begonnen hatten, so war schon am 19. Juni die Stadt Schang-hai in ihren Händen. Durch die Vorbereitungen auf den entscheidenden Kampf von Nanking, so wie durch schlechtes Wetter war die Flotte bis zum 6. Juli aufgehalten; nun ging sie den Strom aufwärts, und warf, nachdem sie am 14. Juli eine Militärposition von einiger Festigkeit genommen hatte, am 20. Juli (70 Segel stark) die Anker der Stadt Tschin-kiang-fu gegenüber. Am 21. wurde der Angriff auf dieselbe unternommen und die Eroberung auch ausgeführt, obgleich mit einem größern Verluste, als ihn die Engländer bisher zu leiden gewohnt waren. Auch hier wurde eine Garnison zurückgelassen und dann der Zug gegen das 40 engl. Meilen stromaufwärts gelegene Nanking unternommen, das aber nur von 14,000 Mandschutruppen besetzt war. Die Engländer trafen Anstalten, die Stadt zu bombardiren, schon war der 13. August als Anfang der Operationen bestimmt, da zeigten sich Waffenstillstandsflaggen der Chinesen. Am 15. August machten drei chinesische Obercommissäre Friedensanträge. Die darauf eingeleiteten Unterhandlungen dauerten bis zum 29. und führten zu folgendem Friedensschluß: Die Insel Hong-kong wird den Engländern für alle Zeiten abgetreten; ferner gestatten die Chinesen freien Handel in Canton, Amoy, Futscheu-fu (der blühenden Hauptstadt der reichen Provinz Fukian), Ningpo und Tschinghai; an jedem dieser Orte wird ein britischer Consul residiren. 21 Millionen Dollars werden von den Chinesen unter dem Namen einer Entschädigung bezahlt, 6 davon sogleich; und bis diese letztere Summe entrichtet ist, bleiben die Inseln Tschusan und Kolang-su in den Händen der Engländer. Die Flotte zieht sich dann von Nanking, Tschinghai und der nordwestlichen Küste zurück. Der Rest des Geldes wird in den drei folgenden Jahren bezahlt. Der Kaiser von China nahm den Tractat vom 29. August an; und von London ging am 18. December ein englischer Officier, Malcolm ab, um die Ratification desselben von englischer Seite zu überbringen. Auch ging das Gerücht, daß der Kaiser von China einen Gesandten nach England zu schicken beabsichtige. Dies ist der kurze Ueberblick der jüngsten Ereignisse im äußersten Orient der alten Welt. Zahllose Vermuthungen und Ansichten über ihre fernere Entwickelung haben sich geltend zu machen gesucht; wir überlassen die Prüfung derselben der Zukunft.

China's Gegenwart. 1) Land und Natur. Man nimmt das Areal des himmlischen Reiches in seiner jetzigen Ausdehnung auf 250,000 Quadratmeilen an, während auf den hauptsächlichen Schauplatz der chinesischen Cultur, auf die Niederung am stillen Ocean, etwa nur 10,000 Quadratmeilen zu rechnen sind; also würde dieses Verhältniß zwischen beiden Theilen in der Mitte zwischen dem stehen, in welchem sich Preußen und Frankreich zu dem Areal von ganz Europa verhalten. Es kann hier nicht die Absicht sein, eine physisch-geographische

Darstellung weder des Theiles noch des Ganzen zu liefern. Eine Uebersicht der charakteristischen Hauptzweige des Landes mag genügen. Das chinesische Reich hat sich erst im Laufe der Jahrhunderte über das gesammte Central- oder hintere Hochasien ausgedehnt. Dieser mittlere oder innere Theil von Asien, welcher weder einen ungeheuren Gebirgsknoten, noch ein ununterbrochenes Tafelland bildet, wird von Osten gegen Westen durch vier große Gebirgssysteme durchschnitten, welche mannigfaltig auf die Bewegungen der Völker eingewirkt haben: durch den Altai, der westlich in die Kirgisensteppe abfällt und die Nordgrenze des Reiches gegen Sibirien bildet; den Himalaya, welcher das an China tributäre Tibet von dem englischen Ostindien und dessen Vasallenstaaten trennt, und in der Mitte durch das Thian-Schan und Kuen-lun. Zwischen dem Altai und Thian-Schan liegt die Dzungarei und das Bassin des Iliflusses; zwischen dem Thian-Schan und Kuen-lun, die sogenannte kleine, oder eigentlich hohe Bucharei mit den berühmten Handelsplätzen Kaschghar, Yarkiand und Khotan, so wie die Wüste Gobi oder Schamo und an ihrem Rande die Städte Hami (Khamil) und Turfan; endlich das eigentliche oder chinesische Tangut; zwischen dem eigentlichen Kuen-lun und Himalaya erstreckt sich südöstlich Großtibet mit der Hauptstadt H'lassa, nordwestlich Kleintibet mit Leh (Ladak). Will man einfach die drei Hochebenen zwischen den vier Gebirgen durch die Lage von drei Alpenseen bezeichnen, so können die großen Seebecken des Balkhasch, Lop und Tengri Noor dazu dienen, welche den Hochebenen der Dzungarei, denen von Tangut und Tibet entsprechen.

Die Grenzen des himmlischen Reiches, Riesengebirge und Theile des stillen Oceans, trennen es auf die natürlichste Weise von den Nachbarländern, von Sibirien im Norden, von den Staaten der Bucharen und Afghanen im Westen, von den englisch-ostindischen Besitzungen im Südwesten, an welche sich im Süden die hinterindischen Reiche bis Tunkin anschließen. Die Ostgrenze ist aber das Meer.

Der Ostrand Centralasiens gegen das eigentliche China, zunächst gegen das chinesische Alpenland im Süden von der Provinz Yunnan beginnend bis zum Durchbruch des Hoang-ho im Norden wird unter dem Namen Sine-ling begriffen. Er trägt auf seiner etwa 200 Meilen langen Ausdehnung hundert verschiedene Namen. Dies Gebirge scheidet die Plateaulandschaften Ost-Tibet, Sifan und Khu-khu-Noor im Westen von den chinesischen Provinzen Yunnan, Szutschuan, Schensi (die Provinz Kansu gehört beiden an) im Osten. Im Westen dieses großen Sine-ling liegt der obere Lauf beider Hauptströme Chinas, des großen Kiang (Ta-Kiang) im Süden und des großen Hoang (Hoang-ho) im Norden. Sie beide durchbrechen die ganze Breite des Gebirgs; alle übrigen chinesischen Ströme entquellen nur der Ostseite dieses Ostrandes und führen meist ihr Wasser den ersteren zu, mit Ausnahme des Tasie-kiang, welcher in Yunnan entspringt und durch Kuang-si und Kuang-tong fließend sich unmittelbar bei Canton, Macao gegenüber, zum Ocean er-

gießt, indem er hier die Bocca Tigris bildet. Der nördlichste der chinesischen, selbstständigen Ströme, der Fluß von Peking oder Peyho, tritt aber nicht mehr aus diesem Ostrande hervor, sondern aus dem südöstlichen Randgebirge der Gobi. Von dem eigentlichen Ostrande verzweigen sich noch einzelne Kettengebirge zur Küste hin wie der Ta-pa-ling und Pe-ling, welcher innerhalb der Provinzen Kansu und Schensi die Wasserscheide zwischen den großen Stromsystemen in ihrem Mittellaufe bildet. — Nordwärts von Hoang-ho zieht das große Rundgebirge sich fort unter den Namen In-schan, Jak-aliu und King-kan-Dola bis zum Amurstrom, wo es wahrscheinlich ein Terrassenland bildet, bekannt unter dem Namen der Mandschurei. Auch erstrecken sich von ihm Verzweigungen in die Halbinsel Korea hinein. — Nähere Angaben über die Verzweigungen der nördlichen Gebirgssysteme, des Altai und Thian-Schan ersparen wir uns. Der Westrand des hohen Asiens und der Grenze Chinas zugleich beginnt im Norden etwa bei der Gegend des Saisan-Sees und reicht in südwestlicher Länge unter dem Namen dsungarisches Grenzgebirge, Bolor Tagh, bis an den Durchbruch des Indus.

Was die chinesischen Stufenländer, wie sie nach Flüssen geordnet werden, betrifft, so kann nur von den Ostabfällen des Hochlandes in dieser Hinsicht die Rede sein. Die übrigen Seiten desselben gehören nicht dem himmlischen Reiche mehr an. Das System des Amurstroms liegt noch ganz innerhalb der Plateaubildung oder seiner begleitenden Gliederung der Parallelketten gegen Nordost befangen; kein Gegensatz, keine freie Niederung breitet sich zu seiner Aufnahme am Ostfuße der Massenerhebung Nordostasiens aus; dem Strom konnte daher kein Culturvolk angehören. Die chinesischen Doppelströme durch Quellennähe und Mündungsvereine im gemeinsamen Deltaland zu einerlei System auf das Großartigste verbunden, gehören dreierlei Naturzonen an, die sie gleichartig durchziehen, der Plateaubildung, der Gebirgsbildung, der Niederung, in welche ihr oberer, mittlerer und unterer Lauf gleichmäßig vertheilt ist. Nicht blos innerhalb der Plateau- und Gebirgsbildung befangen, sondern die Rand- und Kettengebirge vielfach durchbrechend und aus vielzweigiger Gebirgsgliederung mit reichem Maße der Zuflüsse von allen Seiten gefüllt, das Tiefland weithin tränkend, mußten sie in diesen weiten zu Ebenen geneigten Thalsenkungen die Basis eines Culturbodens auswirken, der als eine große Einheit die Thätigkeit der zahlreichsten Völker zusammenband und desto compacter und continentaler, weil keine Gestadeinseln vorlagen *). Die Culturgeschichte Chinas führt in dies flache Zweistromland, welches ein Drittheil des alten Reichs ausmacht, zurück. Erst die neuere Periode hat alle Aufmerksamkeit von da weg nach dem Norden, nach Peking, gezogen. Aber die Provinz Honan, das mesopotamische Land, wird bei den alten Chinesen für den Mittelpunct der Erde gehalten. Dies nen-

*) Ritter's Asien Bd. 3 S. 427.

nen sie die Blume der Mitte (Tschong-kuni); umher liegen die übrigen 15 Provinzen. Dieses Reich der Mitte ist der früheste Sitz der chinesischen Cultur, und weiterhin das Ziel aller Eroberungen der Nachbarhorden und wahrscheinlich das erste lockende Ziel für die Chinesen selbst. Nicht alle Einwohner sind jetzt aber hier so glücklich, auf dem Lande leben zu können; viele müssen sich damit begnügen, Wassernomaden zu sein. Sehr viele Wasserstrecken, Seen, Sümpfe, Flußarme sind hier mit Schiffen und Wohnungen wohl eben so sehr bedeckt als der feste Boden. So z. B. das Land von Schan-tong und Kiang-nang, wo Fischerdorf an Dorf auf Sümpfen oder Inseln auf- und abschwimmt. Alle Wasser stehen Jedermann in China zur Benutzung frei zu Fischfang und Cultur aller Art, Seen, wie Flüsse und Canäle; kein Zoll, keine Abgabe irgend einer Art wird davon gegeben. Daher ziehen ganze Fischervölker in Fahrzeugen umher, ohne Vaterland, ohne Haus, ohne eigenen Grund; hinter den Schiffen, die in Dorfschaften ziehen, schleppen sie kleine Gärtchen auf Bambusflößen nach, darauf Schweinezucht und Schaaren von Enten. Ein armseliges Volk, elend und mager.

Zu den wichtigsten Culturzonen des chinesischen Reichs gehört aber vor allen die Gegend, in welcher der Theestrauch gedeiht und die wir schon früher im Allgemeinen angedeutet haben. In der lehrreichen und ausführlich localisirten Productenbeschreibung des Kuang-yu-ki (um 1415 n. Chr. G.) werden neun Provinzen des chinesischen Reichs (Kiang-nan, Honan, Tsche-kiang, Kiang-si, Hu-kuang, Szu-tschuan, Fu-kian, Yun-nan, Kuei-tscheu) angegeben, in welchen die Theestaude wächst, alle südwärts des 35° n. B. und die meisten südwärts des großen Kiangstroms. Aber auch keine einzige Localität ihres Vorkommens ist südwärts des 24° n. B. Ihr südlichstes Vorkommen ist in der Provinz Yunnan im Districte Kuang-si-fu, ihr nödlichstes im südlichsten Winkel der Provinz Honan. Eine andere wichtige Gegend des chinesischen Reichs ist die Heimath des Rhabarbers. Diese liegt eigentlich im wilden Alpenland um Si-ning und der Klukhu-Noor, wo die Wurzel der Pflanze von den Gebirgsbewohnern, den Sifan, in den größten Wildnissen gesammelt und an die Chinesen verkauft wird. Doch kommt diese Pflanze auch in Se-tschuen und Schensi vor, aber immer nur auf den Abhängen der Schneegebirge. Durch spätere Untersuchungen scheint sich als gewiß herausgestellt zu haben, daß die wahre Heimath dieses merkwürdigen Gewächses, das für den Handel Innerasiens eine nicht minder merkwürdige Rolle spielt, als sein Einfluß auf den Gesundheitszustand des ganzen außer- und innerasiatischen Menschengeschlechts, am Nord-, wie am Südrande des hohen tibetischen Südostasiens zu suchen ist, und die Vegetationssphäre zwar nur auf einer Höhe von mehr als 10,000 Fuß auf alpine, ewige Schneegebirge beschränkt ist, oder doch zwischen 31° — 40° n. B. auf eine größere Horizontaldistanz, als man füher glaubte. —

Um das bisher gegebene fragmentarische Bild von der physischen Beschaffenheit Chinas durch ein Paar Bemerkungen zu vervollständigen,

scheinen zwei Gegenstände geeignet, die Mauer und der Canal, die zwar als Hauptzeugen der einheimischen Cultur gewöhnlich hervorgehoben werden, aber selbst im Bewußtsein des chinesischen Volkes die Geltung von Werken haben, die mit der Natur des Landes verwachsen sind.

Nach der chinesischen Reichsgeschichte wurde die große Mauer zuerst von Schi-hoang-ti begonnen. Den Zweck, eine Schutzwehr gegen die plötzlichen Einfälle der nördlichen Nomaden zu bilden, theilt sie mit ähnlichen Constructionen, welche um dieselbe Zeit oder später im Abendlande errichtet wurden. Es ist eine zusammenhängende Reihe von Befestigungswerken, welche die drei Provinzen Pe-tscheli, Chansi und Chensi umspannen und über Bergketten, so wie durch Thalgründe und über Flüsse fortgeführt sind, an manchen Stellen zwei- und dreifach hinter einander gelegt, um den Durchzug desto schwieriger zu machen, mit Thürmen und Bastionen fast von hundert zu hundert Schritt versehen. Doch nicht sowohl die kolossalen Dimensionen der Mauer und Thürme an sich sind es, sondern ihre ungeheure Ausdehnung gegen 300 deutsche Meilen (unter 40° n. B., zwischen 110—137° ö. L.) und die zugleich in's Auge springende Schwierigkeit der Anlage, wodurch ihr Anblick so überaus imposant wird. Was durch gewöhnliche bekannte Mittel auszurichten ist, wie viel Zeit und Mühe es sonst auch erfordern mag, verdient so besondere Bewunderung eben nicht, aber hier begreift man nicht, wo die Leute zu einem so ungeheuern Bau die Materialien hergenommen und sie auf so unzugängliche Gebirge, gleichsam bis in die Wolken hinauf, zu schleppen gewußt haben. Einer der höhern Berggipfel, über den die Mauer weggeht, ist, nach wirklichen Vermessungen, 5225 Fuß hoch. Die Hauptmauer hat eine Höhe von 25 Fuß bis zum obersten Rande der Brustwehr, und ist an der Grundfläche eben so dick. Zur Verstärkung der Vertheidigung sind längs der ganzen Mauer in der Entfernung von etwa 300 Fuß von einander Thürme errichtet, die der Höhe nach 12—13 Fuß über die Mauer hinausreichen. Diese Mauer hat aber längst ihre Bedeutung verloren; die Chinesen selbst betrachten sie jetzt mit großer Gleichgültigkeit. Auch werden die Lücken, welche der Zahn der Zeit in sie hineinreißt, nicht mehr ausgebessert. Wie groß die Masse ist, aus welcher die Mauer aufgeführt wurde, bringt der englische Mathematiker Borrow so zur Anschauung, daß er die ganze Summe aller Häuser Englands und Schottlands auf 1,800,000 setzt und nachweis't, daß das Mauerwerk dieser Häuser zusammengenommen, für jedes Haus 2000 Kubikfuß gerechnet, nicht so viel betrage, als das der großen Mauer.

Das Monument des Tieflandes ist der Kaiser-Canal, der 250 Meilen lang von Norden nach Süden die chinesische Tiefebene durchschneidet. Die größte Zahl der chinesischen Städte erster Classe (Fu genannt) liegt an ihm dicht gedrängt. Seine erste Anlage fällt zusammen mit der ersten Zeit der Landescultur. Die Chinesen nennen ihn Yun-ho, d. h. Transportstrom, oder Yun-liang-ho, d. h. Transport-

und Waarenstrom, oder Thsao-ho, d. h. Transportstrom des Hoftributs, sehr selten aber Yu-ho oder Kaiserstrom. Seine südliche Hälfte hat sich nach der frühern Hauptstadt Nanking zuerst ausgebildet, und zwar bis zur Stadt Hoang-tscheu-fu, von wo er sich noch seitwärts bis Ningpo zum Meere erstreckt. Die größere Nordhälfte von Peking bis zum Hoang-ho nimmt eine schiffbare Linie von 140—150 Meilen ein, die südliche geringere Hälfte im Süden des Kiang noch etwa 80 Meilen.

Was den Reichthum Chinas aus den Kreisen der Naturproducte betrifft, so fehlt es ihm zunächst nicht an edlen Metallen, wie Gold und Silber; Yunnan liefert gediegenes Kupfer; auch edle Steine, schöne Marmorarten, Porphyr und Jaspis liefern mehrere Provinzen; doch gebrauchen letztere die Chinesen weder zu Bauwerken, noch weniger zu Bildhauerarbeiten. Besonders sind die Gebirge in den nördlichen Provinzen mit Steinkohlen angefüllt, deren man sich auch in Oefen und Küchen bedient. Steinkohlenbrüche in der Nähe von Peking versehen diese Stadt und die ganze Umgegend seit undenklichen Zeiten mit Brennmaterial, ohne einen Mangel für die nächste Zukunft befürchten zu müssen. China ist von der Natur auch mit dem zum Haushalt der Menschen unentbehrlichen und wichtigsten Mineral, dem Salze, reichlich bedacht; aber auch hier, wie überall, hat die Regierung ihre lastende Abgabe darauf gewälzt, um von der Armuth so gut wie vom Reichthum, und von jener mehr als von diesem zu nehmen. Auch hier ist die Salzabgabe, wie in den vormaligen Provinzen des guten, alten Frankreichs verschieden nach den verschiedenen Provinzen. Die größte Quantität Salz liefern die Küsten der beiden Provinzen Fukian und Kuang-tong, wo man es aus dem Meerwasser bereitet. Man kann damit jährlich 2000 Junken befrachten, jede von 100 Tonnen Gehalt. Außerdem wird in verschiedenen Provinzen Salz aus Quellwasser bereitet. Die beiden wichtigsten Erdarten Chinas aber, von deren Bearbeitung sich einige Millionen seiner Bewohner nähren, und durch welche das Reich dem Auslande vormals so berühmt und kostbar war, sind die Hauptbestandtheile des Porzellans, der Kaolin und Pe-tuntse. Ersterer ist ein Porzellanthon, letzterer eine Art Granit. Dazu hat man ein drittes Material entdeckt, welches zur Verfertigung des Porzellans dient, eine Art Kreide, Hoache genannt, deren sich die chinesischen Aerzte sonst auch als Arznei bedienen, um damit ein Purgirmittel zu bereiten. Wie in China jede Beschäftigung ihre Gottheit hat, so kann es nicht befremden, wenn man hier auch eine Porzellangottheit findet. Pousa heißt dieser Genius.

Man kann mit aller Wahrheit, und ohne der Sache zu viel zu thun, behaupten, daß das eigentliche China der allerfruchtbarste Theil der Erde sei. Zu den ergiebigsten Fruchtarten aber gehört der Reis, das Hauptnahrungsmittel der Chinesen. Kein Volk der Erde ist mehr abhängig vom Reisbau als die Chinesen. Der gekochte Reis ist ihnen nothwendiger als das Brot den Europäern. Alle ihre Mahlzeiten tragen daher den Namen vom Reis. — Von ganz specieller Wichtigkeit für China ist gewiß das Bambusrohr. Es gehört zu den schätzbarsten Na-

turgaben der heißen Zone. Dem Bambusrohr ward in China die Würde zugetheilt, gleichsam der Hauptregent dieser großen Nation zu sein. Alles, selbst der erste Staatsminister kaum ausgenommen, verehrt in dem Bambus den väterlichen Zuchtmeister; er führt Jeden zu seiner Pflicht, und auf die fühlbarste Weise schlichtet er die wichtigsten Fehden. Der Baumwollenbaum und Strauch sind in China von großer Bedeutung; man erinnere sich nur des Nankings. Der Maulbeerbaum und sein künstlicher Anbau kann hier nicht fehlen bei der großen Quantität der vortrefflichen Seide. Von der großen Menge Arzneikräuter ist das berühmteste für Europa, der Rhabarber, schon erwähnt. In China selbst hat ein anderes, der Ginseng, das höchste Ansehen erreicht. Sein Name schon bedeutet Wunder der Welt. Diese Königin der Pflanzen, sagt Kaiser Kien-long, würde dem Menschen die Unsterblichkeit geben, wenn er unsterblich sein könnte. Der Ginseng wächst in den Ländern der Mogolen, der Kalkas und Delöthen. Jetzt wird er häufig in Nordamerika gefunden und von dort eingeführt.

China besitzt weder vorzügliches Mast-, noch Wollenvieh, noch Pferde. Aufmerksame Reisende sprechen den Chinesen gänzlich eine gute Viehzucht ab. So behauptet der Engländer Barrow, ein kleiner irländischer Klepper, so eben wild aus dem Gebirge gezogen, sei mehr werth, als das beste tatarische Cavalleriepferd. Das einzige Hausthier, worauf der Chinese besondere Sorgfalt wendet, ist das Schwein. Von dem Geflügel sind besondere Lieblinge der Chinesen die Enten, weil diese uns dumm scheinenden Thiere, wie Barrow behauptet, dort gelehrig sein sollen. Die Erziehung der Entenjugend wird mit größerer Aufmerksamkeit betrieben, als die der chinesischen Unterthanenkinder. Von den Insecten, die China bevölkern, erwähnen wir schließlich nur den Seidenwurm seiner souveränen Bedeutung wegen für das himmlische Reich. Man könnte China das Seidenland nennen. Denn außer daß es anderen asiatischen und europäischen Völkern Seide liefert, sind die Kleider der Kaiser, Prinzen und Bedienten, die Kleider der Mandarine, Gelehrten, der Weiber und aller derer von Seide, die nur einigermaßen im himmlischen Reiche etwas vorstellen wollen. Und fast nur die gemeinen Bauern tragen Kleider von blaugefärbten, baumwollenen Zeugen. Die beste Seide liefert die Provinz Tsche-kiang.

2) Volk und Sprache. Ueber Ursprung, Abstammung oder Verwandtschaft, so wie über das Alter des zahlreichen Volks, das China bewohnt, Untersuchungen anzustellen, überlassen wir dem gelehrten Scharfsinn der sich täglich mehrenden Sinologen, und halten uns lieber an die Gegenwart des Volks und der Sprache. Der Name „chinesisches Volk und Sprache" begreift, wie wohl kaum zu erinnern ist, nicht alle die Horden und Stämme, welche in unseren Tagen zum himmlischen Reiche gezählt werden, sondern umfaßt nur das eigentliche Culturvolk der Mitte, dessen Sitten, Gewohnheiten und Gesetzen sich die übrigen mehr oder minder unterworfen haben. Nur wo es sich um die Summe der gesammten Bevölkerung des Reichs handelt, nehmen die

abhängigen und zinspflichtigen Völker, so wie das Herrenvolk, die Mandschu, eine Stelle ein.

In Betreff der Volkszahl im chinesischen Reiche sind außerordentlich abweichende, völlig widersprechende Angaben bekannt gemacht. Dies darf aber den nicht wundern, der z. B. weiß, wie erst vor nicht langer Zeit die richtige Bevölkerung Berlins bekannt wurde, die sich von der bisher dafür angenommenen um circa 50—60,000 Seelen unterschied. Wenn also nach verschiedenen Quellen die Angaben der gesammten chinesischen Bevölkerung um 100 und mehr Millionen differiren, so gehört dies nur in die Kategorie der vielen Polizeiirrthümer. — Die letzte abschätzende Uebersicht der chinesischen Bevölkerung gibt nach einem unter kaiserlicher Auctorität herausgegebenen Werke, welches sich als Ergebniß einer im Jahre 1813 vorgenommenen Volkszählung ankündigt, die Zahl von 360,443,000 Seelen an. Eine andere Angabe dagegen, die sich gleichfalls auf einen officiellen chinesischen Bericht aus dem Jahre 1790 stützt, setzt die gesammte Bevölkerung noch unter 150 Mill. Diese Angabe ist auch von Klaproth schon als die wahrscheinliche angenommen. Noch gründlicher hat später Ed. Biot die Bevölkerungsfrage behandelt (im Journal asiatique 1836 und 1838). Er hat sich von der Gegenwart auch auf die Vergangenheit zurückgewendet. Nach ihm beruhen die früheren Bevölkerungsannahmen auf alten Steuerlisten, auf welche nur steuerbare Familien und nur Personen zwischen 30 und 60 Jahren eingezeichnet sind. Daher fallen die Familien weg, deren Häupter zum Staatsdienst gehören, so wie diejenigen, welche sich in einer Art von Leibeigenschaft befinden. Unter der Han-Dynastie wurden in den ersten anderthalb Jahrhunderten zehn Zählungen vorgenommen. Im Jahre 2 nach Chr. G. ergeben sich über 12 Mill. Familien. Die zweite Zählung vom Jahre 51 ergibt nur etwas über 4 Mill.; dann aber steigt die Bevölkerung wieder regelmäßig bis zum Jahre 105, wo sich über 9 Mill. Familien finden. Diese Zahl bleibt bis zum Jahre 146; und die Zählung vom Jahre 156 ergibt auf einmal über 16 Mill. In späteren Zeiten finden sich nicht minder starke Sprünge. Vom Jahre 976 bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts finden 16 Zählungen Statt. Die erste (976) gibt 3 Mill., die zweite (997) gibt 4 Mill. Familien; die dritte (1021) 8½ Mill., und nun steigt die Zahl regelmäßig bis auf 20 Mill. Familien im Jahre 1102, während das Jahr 1161 nur 11 Mill. angibt. Der Grund der letztern Abnahme ist leicht zu erklären; die Song verloren im Jahre 1135 alles Land nördlich vom Hoang-ho und damit die Hälfte der Bevölkerung. Im Laufe der vielen chinesischen Bürgerkriege hatte sich ein Verhältniß gebildet, wie zur Zeit Karl's des Großen. Die geringeren Grundeigenthümer waren nicht mehr im Stande, die Abgaben zu zahlen und Personallasten zu leisten, und begaben sich in eine Art von Vasallenschaft. Man theilte damals die Familien in Tschu und Ke; die Tschu waren die Grundeigenthümer und die Ke bearbeiteten für sie, wie es scheint, gegen den halben Ertrag das Feld. Dieser Stand der Dinge war den Kaisern nicht angenehm. Die Song

bemühten sich, das Vasallenverhältniß zu lösen, schon um die Grundsteuer zu vermehren, wie auch um den gefährlichen Einfluß der größern Landbesitzer einzuschränken. Nach Pater Gaubil kamen folgende Familien nicht auf das Steuerregister: 1) diejenigen, welche den Prinzen von Geblüt oder vornehmen Beamten als Leibeigene zugetheilt waren, 2) die Familien im Dienste der Bonzenklöster, 3) diejenigen, welche in den Bergwerken, namentlich in den Salzbergwerken, arbeiteten oder die Güter des Kaisers bebauten, 4) die Familien im Dienste der Verwaltungsbehörden. Im Jahre 1745 gaben darnach die Steuerrollen eine Bevölkerung von 142 Mill. Die Berechnung aber nach dem damals bebauten Boden steigt auf 223 Mill. — Biot bedauert, keine neuere Katastrirung der Ländereien auffinden zu können; sie würde als nützliche Controle dienen, um herauszufinden, ob die durch die neuesten aus Canton erhaltenen Documente angegebene unermeßliche Bevölkerung, z. B. von 360 Mill., wirklich vorhanden ist.

Die Sprache sei dem Menschen gegeben, um seine Gedanken zu verbergen, ist bekanntlich ein diplomatisches Paradoxon; die Chinesen aber machen davon einen durch ihre ganze Erziehung begründeten Gebrauch. Weil aber in Wahrheit die Sprache eines Volkes seine geistige Kraft und den Standpunct seiner Entwickelung auf einfache und unmittelbare Weise offenbart, so sind auf dem Sprachgebiete der Chinesen die auswärtigen Streiter für und wider das himmlische Reich am heftigsten zusammengetroffen. Die Materie des Haders ist nur durch die zunehmende Kenntniß jener Sprache unter uns vermehrt worden, und es ist bisweilen dahin gekommen, daß man Männern, die nun einmal aus innerem Berufe und von Begeisterung getrieben ihr Leben jenem unerquicklichen Studium des einsylbigen Sprachstamms als Opfer brachten, den Vorwurf beschränkter Geistesfähigkeiten und chinesischer Gesinnung machte. Von solcher unbegründeten Verdächtigung sollte sich billig jeder Besonnene fern halten. Es liegt darin eigentlich nur das Bekenntniß der eigenen Unkunde in Hinsicht der Macht, welche der Enthusiasmus auch über einen Sinologen auszuüben im Stande ist.

Die chinesische Sprache hat gar nichts mit den uns bekannten todten oder gewöhnlich gangbaren Sprachen gemein. Sie hat weder dieselben Figuren noch ähnliche Verbindungen. Sie ist ohne Alphabet, und hat so viele Charaktere oder Bilder als Wörter; ist daher umfangreicher als die Hieroglyphensprache der alten Aegypter es gewesen sein mag, oder die Bildersprache der nordamerikanischen Eingeborenen es war *).

*) Von einer Schriftsprache kann bei den Chinesen, in so fern sie die Nachbildung articulirter Laute betrifft, nicht die Rede sein, weil man sich in China keiner Buchstaben, sondern für jedes Wort eines besondern Zeichens bedient, das, von der Aussprache unabhängig, nur den Begriff des bezeichneten Gegenstandes erwecken soll, und demnach nicht blos von jedem Chinesen in seiner Mundart, sondern auch von jeder Nation des Erdbodens in ihrer Muttersprache ohne die geringste Kenntniß der mündlichen Sprache Chinas gelesen und verstanden werden kann. Schott, in Ersch' und Gruber's Encykl. 16, 359. — Könnte

Die Form der Charaktere muß man wohl unterscheiden von dem Ton der einsylbigen Wörter im Munde der Chinesen; denn ihre Sprache, wie sie geredet wird, gehört der weiten Verwandtschaft des einsylbigen Sprachstamms an; ihrer Charaktere bedient sich kein anderes Volk der Erde. — Die Sprache selbst aber zerfällt wieder in unzählige Dialekte und in die Mandarinensprache. Ohne die Kenntniß der letztern würde man durch die verschiedenen Provinzen des Reichs kein verständliches Verbindungsmittel haben. Die Mandarinensprache ist wohl eigentlich die, welche in früheſten Zeiten am Hofe gangbar gewesen ist, und die noch jetzt in der Provinz Kiang-nan am Besten erlernt wird und allen denen unentbehrlich ist, welche den guten Einrichtungen der Regierung des Landes dienen wollen. „Unglaublich beschränkt," sagt Schott (in Ersch' und Gruber's Encykl. 16, S. 360), ist die Zahl der wirklich in dieser Mandarinensprache durch ihre Aussprache von einander verschiedenen einsylbigen Worte, die bald einzeln, bald combinationsweise gebraucht werden, um alle Vorstellungen und Gefühle mündlich auszudrücken. Man zählt deren nur 540 (später gibt derselbe Verfasser Schott 450 an; die französischen Jesuitenmissionäre scheinen nur 330 kennen gelernt zu haben). Mit diesen begnügten sich schon in ihrem engen Wirkungskreis die wenigen hundert Familien, welche, der Sage nach in grauer Vorzeit von den nordwestlichen Gebirgen herabsteigend, den ersten Grund zu dieser Riesenmonarchie legten, und ihnen sind auch ihre spätesten Enkel, die mächtigste und civilisirteste Nation des asiatischen Festlandes, ohne Hinzufügung eines einzigen Wortes treu geblieben*). Die Zartheit und Einfalt dieser Laute erinnert an die „ersten Töne des lallenden Kindes." — Man muß ein großer Freund patriarchalischer Zustände sein, um Geschmack an der mitgetheilten Herzensergießung zu finden. —

Wie stellen es nun aber die Chinesen an, um durch jene „ersten Töne des lallenden Kindes" alle die Dinge zu bezeichnen, die sie in der großen Kinderstube ihres Reiches wahrnehmen? „Die Vervielfältigung geschieht nur durch Accentuation und Combination mehrerer Wörter zu einem Begriffe," sagt Herr Schott. Man könnte dadurch zu dem Rathe verleitet werden, unsere Schauspieler und Kanzelredner der Uebung in der Accentuation wegen nach China zu schicken. Denn man höre, was die Chinesen darin leisten müssen, weil sie nur 540 „einfältige und zarte Laute" haben. — Das Wort Tchu, wenn das u lang und hell ausgesprochen wird, bedeutet einen Herrn; wird es aber ohne Abweichung zum i ausgesprochen, so heißt es so viel als Schwein;

---

sich hieran nicht der nur erneuerte Vorschlag knüpfen, die Anwendbarkeit jener Zeichensprache für alle Völker durch eine akademische Preisschrift prüfen zu lassen? Welche Folgen für den Kosmopolitismus!

*) So gibt es z. B. nicht viel mehr als hundert Familiennamen im ganzen Reiche, mit denen man, als einem Collectivnamen, Pe-kia-sing genannt, die ganze chinesische Nation bezeichnet. Macartney voy. 4. 156.

verlängert man es nicht und spricht es geschwind aus, so bedeutet es die Köchin; stark ausgesprochen mit männlicher Betonung, die zuletzt etwas matt werden muß, zeigt es eine Säule an. Ein anderes Wort Po hat nach Verschiedenheit der Accente und Aussprache wohl eilf Bedeutungen, als da sind: Glas, sieden, den Reis worfeln, weise oder freigebig, zubereiten, ein altes Weib, brechen, gebogen, ein klein wenig, besprengen, ein Sclav oder Gefangener. Das wäre die erste Bereicherung durch Accentuation. Die zweite entsteht durch Combination. Das Wort Mu z. B., wenn es allein steht, heißt Holz oder ein Baum. Durch Zusammensetzung mit anderen Wörtern erhält es die verschiedensten Bedeutungen, wie mu-leao, beschlagenes und zum Bau bereitetes Holz, mu-lan, dicke hölzerne Riegel ꝛc. — Es gehört natürlich nicht blos eine fast angeborne Biegsamkeit der Kehle und des Mundes dazu, dies Alles genau zu unterscheiden, sondern eben sowohl ein äußerst feines, ein wahrhaft mogolisches Gehör *). Um nun die häufigen Zweideutigkeiten zu vermeiden, zeichnet der Chinese, wenn er es durchfühlt, daß er mißversteht oder mißverstanden wird, das Schriftzeichen des Wortes in die Luft oder auf den Tisch, wodurch dann, da jeder Ausdruck sein eigenes Zeichen hat, für einen Kundigen der Schriftsprache Alles bestimmt wird.

„Die Schrift der Chinesen," bemerkt Schott, „obschon im Ganzen keine Abbildung ihrer Töne und Articulation, ist dennoch der mündlichen Sprache ganz angemessen und steht mit derselben in vortrefflichem Einklang. Eine Sprache, wie die chinesische, so arm an Wortvorrath, so einfach und unbildsam, konnte durch Buchstabenschrift nur höchst unvollkommen dargestellt werden. Da erfand sich denn der Chinese ein System von Zeichen oder Bildern, deren Anblick den Begriff des bezeichneten Gegenstandes in ihm erweckt und also auch natürlich dessen Laut und Betonung vergegenwärtigt. Die chinesischen Charaktere sind recht eigentlich eine Sprache für das Auge und selbst ohne die Kenntniß der mündlichen Sprache einem Jeden zugänglich. Sie ergötzen das Auge durch ihre reiche Mannigfaltigkeit und die höchste kalligraphische Vollendung; sie entfalten dem Verstande einen überschwenglichen Reichthum von Ideen und eröffnen uns die Schätze einer unermeßlichen Literatur." So der Sinologe. —

Die Kunst aber, solche Charaktere kennen zu lernen und zu schreiben, erfordert vielen Fleiß. Dazu kommt, daß die Art des Ausdrucks, dessen man sich im Schreiben bedient, zumal wenn man sich sehen las-

---

*) Dagegen aber sind wieder die Chinesen kaum im Stande, die Hindernisse, welche sich ihnen bei dem Ausdrucke in einer fremden Sprache entgegenstellen, zu überwinden. Der Ton verschiedener Buchstaben, wie das B, D, R und X ist in ihrer Sprache vollkommen unbekannt. Die Sprachwerkzeuge eines Chinesen sind nicht daran gewöhnt, diese Laute hervorzubringen. Indem sie sich nun bemühen, einen derselben auszudrücken, bringen sie immer einen andern hervor, an den ihre Sprache sie gewöhnt hat. Statt des R. sprechen sie ein weiches L aus, wodurch oft sehr komische Irrthümer entstehen.

sen will, keine Aehnlichkeit mit der Art hat, deren man sich im Reden bedient, obgleich die Worte dasselbe bedeuten. Und ein Gelehrter würde sich lächerlich machen, wenn er so schriebe, wie man sich im gemeinen bürgerlichen Leben auszudrücken pflegt. — Wenn man schreibt, so muß man sich der edelsten und gewähltesten Redensarten bedienen und solcher Metaphern, die im gemeinen Leben gar nicht gebräuchlich sind, die sich aber zu dem Gegenstande, über den man schreibt, am Schönsten eignen. Die Gelehrten müssen daher nicht allein alle Charaktere kennen, die im gemeinen Leben gewöhnlich sind, sondern sie müssen auch derselben verschiedene Verbindungen und Stellungen wissen. Und da man nach du Halde (Thl. 2. S. 266) solcher Charaktere gegen 80,000 zählt, so wird derjenige für den Gelehrtesten gehalten, der die meisten kennt und daher auch die meisten Schriften lesen und verstehen kann. Daraus kann man denn urtheilen, wie viele Jahre dazu gehören, eine solche Menge Zeichen kennen zu lernen, sie abzusondern, wenn sie mit einander verbunden sind. Freilich braucht man im Ganzen nur 10,000 zu kennen, um schon im Stande zu sein, sich die Sprache erklären und viele Bücher lesen zu können. Die gewöhnlichen Gelehrten in China, meint du Halde, kennen selbst nicht mehr als 15 bis höchstens 20,000 solcher Zeichen, und man wird wenig Doctoren finden, die es bis auf die Kenntniß von 40,000 gebracht haben.

Wenn die Einbildungskraft vor einer solchen Menge von Zeichen erschrecken sollte, so weiß uns z. B. Schott diesen Schrecken zu benehmen, und sogar das Einfache und das Angemessene derselben zu enthüllen, indem er sagt (a. a. O.): Man kann die chinesischen Charaktere in ihrem heutigen Umfange am Bequemsten in zwei Hauptclassen theilen. Erstere umfaßt die einfachen, letztere die zusammengesetzten oder combinirten Charaktere. Die einfachen Charaktere sind entweder Bilder oder Zeichen; die combinirten Charaktere entstehen aus der Gruppirung von mehrern einfachen und zerfallen wieder in zwei größere Abtheilungen *). Die Schwierigkeit, so viel tausend Zeichen im Gedächtniß zu tragen, ist allerdings nicht so groß, als sie auf den ersten Augenblick erscheint. Denn die chinesischen Charaktere sind eigentlich Verbindungen einer gewissen Anzahl einzelner Zeichen, darin sie sich alle auflösen lassen. Sie folgen der Aehnlichkeit der Ideen, die sie anzeigen. Nun ist aber die Zahl unserer Grundideen sehr mäßig. Alle unsere Ideen, Vorstellungen, Urtheile und Empfindungen lassen sich aus den Grundideen entwickeln. Diese Entwickelungen bilden fortwährend neue Verhältnisse und mithin auch neue Zusammensetzungen. Die Züge oder Figuren, aus denen die chinesischen Charaktere bestehen, sind theils die gerade, theils die krumme Linie, theils der Punct. Die verschiedenen Verbindungen dieser Elemente machen 214 Wurzelzeichen der chinesischen

*) Die chinesischen Gelehrten nehmen 6 Classen von Charakteren an und dieser Eintheilung ist auch Abel Rémusat gefolgt. Prof. Schott sieht sich veranlaßt, diese 6 Classen auf drei zusammenzuziehen.

Schreibart aus. Ein jedes derselben enthält eine Grundidee, und aus der mannigfaltigen Zusammenfügung derselben entstehen die 80,000 Zeichen, welche die chinesische Schreibsprache enthält. Man nennt jene Wurzelzeichen auch die Schlüssel, und nach ihnen werden in den chinesischen Wörterbüchern die Charaktere geordnet, je nachdem sie der einen oder andern Wurzel angehören. So gibt die Gruppirung der drei Bilder: Weib, Hand und Besen den Begriff einer verheiratheten Frau. Zergliedern wir den Charakter Haus, so finden wir ein Dach und darunter ein Schwein. Man erinnere sich der ausgezeichneten Geltung der Schweine unter den Chinesen. Vom Schweinestall kam man zur Menschenwohnung, und dann konnte es auch Familie, Geschlecht bedeuten, bemerkt Schott.

Alle chinesischen Charaktere ohne Unterschied sind mancherlei Modificationen unterworfen; auch das hängt von dem Willen des Kaisers ab. Man nennt die Veränderungen in Hinsicht auf ihre innere Structur Varianten, und darunter unterscheidet Schott die wichtigsten etwa als identische, synonyme, primitive und vulgäre Charaktere. Ferner muß man die Schrift-Arten bemerken, die zum Theil aus den Werkzeugen des Schreibens entstanden sind, und die mit unserer Fractur, Canzlei, Druck- und Currentschrift einige Analogie haben. Die bemerkenswerthesten sind: Ko-deù oder die Froschwürmer-Art, dann das Tschuàn, von Confucius bis zur Kaiserdynastie Chan; Li oder die Canzleischrift und Laò, eine freie Currentschrift.

Hören wir die Jesuitenmissionäre über den Styl der Chinesen urtheilen: „Derselbe ist geheimnißreich, kurz, allegorisch und zuweilen in den Augen derer nicht wenig dunkel, die keinen rechten Unterricht von ihren Charakteren haben. Man muß sehr geübt sein, wenn man sich bei Lesung ihrer Schriften nicht versehen will. Sie sagen mit wenig Worten sehr Vieles. (Sollte wohl entgegengesetzt wahrer sein!) Ihre Ausdrücke sind sehr belebt, geistreich, mit dreisten Gleichnissen und erhabenen Metaphern angefüllt. Wenn sie z. B. sagen wollen, daß man die christliche Religion, die der Kaiser Kang-hi durch ein eigenes Edict einzuführen erlaubte, nicht verfolgen und unterdrücken soll, so werden sie sich ungefähr also ausdrücken: Die Dinte, womit der Kaiser das Edict zum Besten der christlichen Religion geschrieben, ist noch nicht trocken und ihr untersteht euch, solche auszulöschen." Besonders ist das ihre Art, daß sie ihre Schriften mit vielen Sprüchen und Zeugnissen aus den fünf kanonischen Büchern anfüllen. Und gleichwie sie ihre Schriften mit einem Gemälde vergleichen, so vertreten diese Sprüche die Stelle der Farben, mit denen das Gemälde gemischt sein muß. Und darin besteht ihre Beredtsamkeit. Sonst geben sie sich alle Mühe, ihre Charaktere nett und sauber abzumalen, weil hierauf besonders gesehen wird, wenn Jemand zu einer höhern Ehrenstufe gelangen will *). Das

*) Ein Candidat, der in seinem Examen ganz vorzüglich bestand, ward allein deshalb abgewiesen, weil er dem Schriftzug Ma, der ein Pferd bedeutet, nur verkürzt geschrieben hatte.

Chinesische wird in Columnen von oben nach unten geschrieben und dabei, wie bei den Juden, von der Rechten zur Linken. Ihr Papier bereiten die Chinesen aus der Rinde des Bambus, aber auch aus Lumpen, Weizen- und Reisstroh, den Bälgen der Seidenwürmer. Zum Schreiben bedienen sie sich einer Dinte oder eines Tusches, der am Besten in den Provinzen Kiang-nan und Hoei-tscheou fabricirt wird. Die Chinesen gebrauchen nicht wie wir die Feder zum Schreiben, oder das Rohr wie die Araber, sondern einen Pinsel, der aus Kaninchenhaaren besteht. Die Druckerei der Chinesen besteht eigentlich aus Holzschnitten. Sie haben selbst noch jetzt keine beweglichen Lettern. Die Stadt Soutscheou in der Provinz Kiang-nan hat den stärksten Buchhandel. In China hat der vornehme Autor den besondern Vorzug, daß, im Fall sein Werk die kaiserliche Censur passirt, der Kaiser alle Kosten des Druckes trägt; sollte ein Anderer, der nicht Mandarin ist, in den Fall kommen, etwas drucken zu lassen, so muß er es selbst bezahlen.

Sollen wir nun die chinesische Schrift und Sprache studiren? Ja, muß die Antwort lauten; denn der Nutzen von beiden erstreckt sich nach Schott vornehmlich auf die fast über alle Fächer des menschlichen Wissens sich verbreitende und ihrem größten Theile nach ganz selbstständige und originelle Literatur dieser Nation, deren Studium vorzüglich dem Geschichtsforscher, Geographen und Naturhistoriker, und zunächst auch dem eigentlichen Philosophen reiche Ausbeute verspricht. Das haben nun auch viele treffliche und gelehrte Männer begriffen, und aus ihren Bemühungen ist schon eine ziemlich reiche chinesische Philologie hervorgegangen, auf die wir an dieser Stelle natürlich nur hindeuten können. Männer, wie Premare, Bayer, Fourmont, P. Basilius, Antonio Montucci, J. Klaproth, Marshman, Morrison, Abel Rémusat haben durch das Studium des Chinesischen Ruhm und Ehre gewonnen. Die Grundbücher der Chinesen, jene berühmten Kings, so wie manche andere Schrift, sind in europäische Sprachen übertragen.

3) Sitten und Industrie. Die Sitten der Chinesen drehen sich sämmtlich um die kindliche Ehrfurcht, welche den Alten und der jedesmaligen Rangstufe eines Officianten gebührt. Sie kennen kein höheres Princip als das der Subordination. Darauf ist ihre ganze Erziehung, der Unterricht von Kindesbeinen an bis zum Greisenalter, darauf sind alle ihre Gebräuche und Lebensgewohnheiten angelegt. Diese starre Subordination aber wird dem Volke unter dem Schein der väterlichen Gewalt annehmbar gemacht, und es gibt in keinem Striche der Erde eine so consequent durchgeführte landesväterliche Herrschaft als in China, die nur dem Himmel, dessen Sohn der Kaiser ja selbst ist, Rechenschaft schuldig ist.

Weil der Vater für des Sohnes Handlungen verantwortlich ist und einen Theil der Schmach und Bestrafung desselben zu tragen hat, falls er ein Verbrechen begeht, so ist es nur gerecht, daß er einen gewissen Zwang gegen ihn ausübt, um ihn am Begehen einer Missethat zu verhindern. Dieser Zwang ist Ursprung jener völligen Haussklaverei, welche beabsichtigt,

den Irrthum in seiner Wurzel auszurotten. Ein Mann ist seines Vaters Sclave, bis er selber Vater wird und Kinder hat, die seinen Befehlen gehorchen müssen. Frauen werden niemals vom Zwange der bindenden Fessel befreit.

Die Pflicht jedes öffentlichen Beamten gebietet ihm, dem Volke Unterricht in den Gesetzen des Reichs zu ertheilen, ganz besonders aber zu der Erfüllung häuslicher Verpflichtungen alle Classen der Untergebenen anzuhalten und zu ermahnen. Die Magistratspersonen eines jeden Districts, die zugleich Priester des Staats sind, verlesen dem Volke regelmäßig an gewissen Tagen eine Art moralischer Predigt, die gewöhnlich dem Buche der geheiligten Institutionen entnommen ist. Dieses ist ein auf die Schriften des Confucius, Mencius und anderer Weltweisen der alten Zeit gegründetes Werk.

Beobachten wir das Leben der Chinesen in seinen Hauptmomenten, so wird uns das Bild ihrer Sitten, aus denen man auf die Sittlichkeit eines Volks zu schließen das Recht hat, um so klarer und bestimmter hervortreten. Die bekannte Lebensbeschreibung: „er nahm eine Frau, zeugte Kinder und starb,“ findet in China ihre allgemeinste Anwendung. Die Kindererzeugung liegt dem Chinesen ganz vorzüglich am Herzen, weil er dadurch der Ehrenbezeigungen gegen seine eigene Leiche gewiß wird. Die Neigung der Kinder beim Heirathen ist gesetzlich Nebensache. Daß im himmlischen Reiche Verlobungen und Hochzeiten nicht ohne ganz genau vorgeschriebene Ceremonieen vollzogen werden können, bedarf kaum der Erwähnung. Ceremonieen umgeben jede Bewegung, jeden Schritt des gebildeten, so wie des ungebildeten Chinesen; denn die Ceremonieen werden von Staatswegen für die besten Mittel zur Erhaltung der guten Ordnung und Unterthänigkeit angesehen. Kein Volk hat wohl so ausführliche Complimentirbücher wie das chinesische. Alles, was öffentlich oder privatim im Umgange vorkommt, ist bei ihnen mehr ein Gesetz, als ein bloser Gebrauch der Gewohnheit. Und deshalb halten sie andere Völker, welche ihnen darin nachstehen, für Barbaren, Leute ohne Bildung.

Und damit in diesem für China hochwichtigen Gegenstande keine Neuerung eintreten möge, hat die himmlische Staatsweisheit eigens zur Erhaltung der Ceremonie ein Tribunal zu Peking errichtet, welches auch den fremden Gesandten die Vernachlässigung der vorgeschriebenen Höflichkeiten nicht nachsieht.

Umständliche Ceremonieen finden natürlich bei den Hochzeiten der Chinesen Statt, aber es sind nicht kirchliche Gebräuche, weil in China keine Kirche existirt; jedoch verstattet das Gesetz nicht, sich ihnen zu entziehen. Die Ehen der Chinesen aber sind nicht von unauflöslicher Verbindlichkeit. Entläuft eine Frau dem Manne, so kann er sie verkaufen, nachdem sie zuvor die gesetzliche Strafe ausgestanden hat. Verläßt der Mann sein Haus und Weib, so kann sie nach drei Jahren darauf antragen, sich wieder zu verheirathen. Unter bestimmten Verhältnissen kann der Mann sein Weib verstoßen, wie bei Ehebruch, Ungehorsam, Unfrucht=

barkeit und ansteckender Krankheit. Hinderungen, eine rechtmäßige Ehe zu schließen, gibt es auch mehrere; wie z. B. die Tochter eines Freigebornen kann nicht an einen Sclaven gebracht werden; einem Mandarin ist nicht erlaubt, sich mit einem Mädchen aus derselben Provinz oder Stadt zu verheirathen, in der er Gouverneur ist.

Die Beerdigung der Leichen ist ein Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit. Die Gebräuche, die man bei der Bestattung eines Verstorbenen anwendet, sind auf's Genaueste vorgeschrieben. Es würde nach chinesischer Vorstellung eine unerhörte Grausamkeit sein, wenn man einen Leichnam öffnen und untersuchen wollte. Die Leichen werden in kostbaren Särgen oft mehrere Monate bis ein Jahr in den Häusern zurückbehalten, ohne daß die Obrigkeit die Beerdigung verlangen darf. In dieser ganzen Zeit werden den Verstorbenen noch Visiten abgestattet. Die Kinder des Verstorbenen sind verbunden, allen denen, die ihr Beileid bezeigen, Gegenvisiten abzustatten. — Die Trauerfarbe ist weiß. —

Was nun die auf die Lebenserhaltung gerichtete Thätigkeit der Chinesen betrifft, so ist ihre Hauptbeschäftigung im Ackerbau enthalten. Ihre meiste Arbeit verwenden sie auf den Reisbau, und dennoch hat sich China in den letzten Jahren durch hin und wieder eintretende Hungersnoth genöthigt gesehen, die Einfuhr von Reis durch Freiheiten und Belohnungen zu befördern. Jedes Schiff, das mit einer Ladung Reis in einen chinesischen Hafen kommt, ist von den üblichen Hafenabgaben frei, so daß schon im Jahr 1834 nicht weniger als 22,818 Tonnen Reis durch britische und amerikanische Schiffe eingeführt wurden.

Ein anderes Beförderungsmittel, den Ackerbau im Innern des Reichs zu beleben, ist die Sitte, welche dem Kaiser gebietet, selbst den Pflug an einem Tage jedes Jahrs in die Hand zu nehmen und eine Furche in den Acker zu ziehen. Der Kaiser Ven-ti, der 180 Jahre vor Christi Geburt regierte, soll, da das Land durch Krieg verwüstet war, eine große Reichsversammlung gehalten haben, wie man dem Verderben des Landes abhelfen und die Unterthanen zum Ackerbau ermuntern könnte. Er ging mit seinem Beispiel voran und grub mit höchst eigenen Händen das Land seines Gartens um; ein Gleiches zu thun, sahen sich nun seine Minister und Hofbediente veranlaßt. Das halten sie in China für den Ursprung des jährlich wiederkehrenden Ackerfests, was durch das ganze Land am vierundzwanzigsten Tage des zweiten Monats, der mit unserm Februar zusammentrifft, gefeiert wird, indem in jeder Stadt der erste Mandarin dasselbe thut, was zu Peking der Kaiser. —

Außer den gewöhnlichen Handthierungen, welche den allgemeinen Bedürfnissen dienen, und worin die Chinesen hinter den Culturvölkern des Abendlandes weit zurückstehen, gibt es in China seit alten Zeiten vorzüglich eine dreifache Beschäftigung, auf die das Abendland seine Aufmerksamkeit gerichtet hat, nämlich auf die Bereitung und Verarbeitung des Firnisses, des Porzellans und der Seide. Daß China durch die Producte der Natur in dieser Hinsicht besonders begünstigt ist, wurde schon früher bemerkt. In wie weit sich ihre Gewerbthätigkeit

dieser Materialien bedient, wäre noch kurz anzugeben. Die beste gefirnißte Arbeit kommt aus Japan, aus der chinesischen Provinz Kiang-nan. Der chinesische Firniß hat außer dem trefflichen Glanze, den er allen damit überzogenen Geräthschaften gibt, noch die Eigenschaft, daß er das Holz erhält, indem er keine Feuchtigkeit durchdringen läßt. Er erfordert aber viele Kunst und eine geschickte Hand, ihn aufzutragen.

Die Bereitung des Porzellans ist ferner Gegenstand der Thätigkeit von Millionen Chinesen.

Für die Europäer war es Jahre lang Gegenstand des Luxus, bis es durch die Verfertigung in der Heimath zu gewöhnlichem Hausgeräth herabgesunken ist, und die Eitelkeit, etwas Apartes zu besitzen, sich nun wieder zu dem chinesischen Porzellan gewendet hat, wie etwa die moderne Staatsweisheit in derselben Zeit die Entdeckung machte, aus den Zuständen des chinesischen Reichs ließen sich besondere Nutzanwendungen ziehen. Die Chinesen besitzen in der Zubereitung von Porzellangefäßen viel Geschicklichkeit. In Europa bekam man früher nur solche Stücke zu sehen, die hochblau bemalt waren und einen weißen Grund hatten. Später aber wurden auch Porzellangefäße mit anderen Farben herübergebracht. Die Chinesen verfertigen die mannigfaltigsten Dinge aus Porzellan, z. B. verschiedene musikalische Instrumente, Thiere, Götterbilder u. s. w.

Die besten Seidenfabriken finden sich in der Provinz Kiang-nan, obgleich auch der starke Handel mit Seidenwaaren viele Arbeiter nach Canton zieht. Die Seidenzeuge, welche die Chinesen für ihre Kleidung arbeiten, sind theils Damaste von allerhand Arten und Farben, theils gestreifte und schwarze Atlasse. Endlich bereiten sie noch andere Seidenstoffe, wie sie in Europa nicht bekannt sind, z. B. eine Art Taffet, der stärker, aber nicht so glänzend ist als der europäische, und einen besondern Taffet, den man waschen kann, ohne daß er seinen Glanz verliert.

Die Reichthümer Chinas an Producten der Natur und Erzeugnissen der Industrie haben sowohl zum Austausch der Waaren innerhalb des Reichs geführt, als auch das Bedürfniß erweckt, daß die Chinesen mit ihren Nachbarn in Handelsverbindungen getreten sind. Endlich aber konnte China auch den Bestrebungen des Welthandels nicht entgehen, und an diesen haben sich neue Conflicte geknüpft, aus deren Lösung sich die Gestaltung einer nicht blos für China, sondern für die ganze Erde bedeutungsvollen Zukunft ergeben muß. Der innere chinesische Handel ist so groß und bedeutend, daß er mit dem innern Handel Europas recht gut verglichen werden kann. Bei der großen Ausdehnung des Landes und der Verschiedenheit des Klimas in den einzelnen Provinzen gibt es unendlich viel Producte, die einen gegenseitigen Austausch bedingen. In diesem bedeutenden Verkehr des eigenen Landes liegt eine der Ursachen, weshalb der Chinese, ohnehin durch seine Verfassung zur Erde gebeugt und stets nur auf das Nichtverhungern aufmerksam, den Handel mit dem Auslande als eine Nebensache ansieht.

Die Länder, welche die Chinesen des Handels wegen besuchen, sind

vorzüglich Japan, Java, Cochinchina, Malakka, Siam, die Philippinen und einige der südlichen Molukken.

In der Entwickelung des europäischen Handels nach China liegt der Keim zur Umgestaltung des himmlischen Reichs. Es kann hier nicht die Rede sein von der Geschichte des Handels, den die Europäer nach China seit einigen Jahrhunderten getrieben haben. Der gegenwärtige Zustand desselben, wie er in Canton und Kiachta, den beiden Emporien für Europa, sich vorfindet, mit einer übersichtlichen Vergleichung der nächsten Vergangenheit ist Gegenstand der Darstellung. Der europäische Handel brachte vor etwa hundert Jahren (1766) nach Canton über 274 Millionen Livres in Piastern oder Waaren, auf 23 Schiffen, wovon der Thee allein mehr als $\frac{8}{10}$ hinwegnahm. Gegenwärtig wird der Werth des ausländischen Handels in Canton auf 20 Millionen Pfd. Sterling im Jahre geschätzt.

Der europäische Seehandel war bisher auf Canton beschränkt; die Engländer haben die schönsten und günstigsten Hafenplätze der chinesischen Küste durch Waffengewalt erworben. Die Einwilligung in diese Besitznahme von Seiten des Himmelssohns möchte, so wie es die Verweigerung bewirkt hätte, die Auflösung des himmlischen Reichs, wie es seit Jahrtausenden bestand, zur Folge haben.

Die Engländer, deren Handelsinteresse gegenwärtig eine so bedeutende Erweiterung gewonnen hat, gingen schon im 17. Jahrhundert, als den Europäern mehrere Häfen offen standen, sowohl nach Amoy, als nach Ningpo, ja sie errichteten im Jahr 1700 sogar eine Handelscompagnie auf der Insel Tschusan, bis sie durch die Beschränkung des europäischen Handels auf Canton diese Plätze wieder verlassen mußten. Aber dennoch wurde der Chinahandel die Grundlage zur Größe und zum Credit der ostindischen Compagnie. Mit der Aufhebung des Monopols, welches die ostindisch-englische Compagnie für den Chinahandel besaß, begannen zwar die nun beendigten Streitigkeiten mit dem chinesischen Gouvernement in Canton, aber die allgemeine Handelsthätigkeit nahm zu. Man schätzte, wie schon angegeben wurde, die umgesetzte Summe im Handel zu Canton auf 20 Mill. Pfd. Sterl. Daran hatten alle Welthandel treibende Nationen ihren Theil, mit Ausnahme der Russen, denen der Handel zur See mit China vom Himmelssohn verboten ist. Dagegen ist ihnen durch eine Art Handelstractat verstattet, jährlich eine Anzahl Karavanen an die Nordgrenze auf der Straße nach Kiachta zu schicken, wodurch sie etwa 66,000 Küsten oder 5 Mill. Pfd. Thee ausführen. Die Engländer und Nordamerikaner betreiben in Canton den bedeutendsten Theil des Handels; nächst ihnen sind es noch die Holländer, die jährlich 16—17 Schiffe nach Canton schicken. Spanische Schiffe kommen jetzt sehr selten nach China. Die Franzosen haben in der letzten Zeit den chinesischen Handel wieder lebhafter zu betreiben angefangen. Aus statistischen Angaben geht hervor, daß in den Jahren 1828, 29 und 30 der Handel der Ausländer in Canton betrieben wurde von 162, 205 und 146 Schiffen. Davon waren im Jahr 1830

Compagnieschiffe 21, englische Schiffe aus Indien 50, Nordamerikaner 25, spanische Schiffe 26, portugiesische 11, Franzosen, Holländer, Dänen, Preußen, Hanseaten, zusammen 12, Sandwichsinsulaner 1 Schiff.

Die Gesammtsumme der britischen Einfuhr in Canton erreichte in den letzten Jahren die Höhe von 20—23 Mill. Dollars, wobei Opium stets die Hälfte betrug. Die Ausfuhr erreichte eine gleiche Summe, wobei Thee, Silber und Seide die Hauptsache ausmachte. Nun ist aber die Einfuhr des Opiums in China und die Ausfuhr des Silbers bei Todesstrafe verboten, und fast alle Monate werden diese Verbote in der Hofzeitung von Peking erneuert. Der immer zunehmende Hang der Chinesen zum Gebrauch des Opiums achtete aber alle diese Verbote nicht. Während im Jahr 1816—17 nur 3210 Kisten indischen Opiums eingeführt wurden, belief sich die Zahl der Kisten zwischen 1832—33 auf 23,670 und im Jahr 1836—37 auf 34,000 Kisten.

Die Theeausfuhr, welche mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts zur See nach Europa begann, hat in unserem Jahrhundert eine eben so rasche Zunahme erfahren, als die Opiumeinfuhr nach China. Man rechnet jährlich auf 32 Mill. Pfd. Thee, während im Jahr 1830 in Canton sogar 40 Mill. Pfd. verladen wurden. Seit der Eröffnung des Freihandels aber ist noch eine viel größere Menge von Thee nach England übergeführt; z. B. wurden zu Canton zwischen dem 1. October 1836 und dem 10. April 1837 über 33 Mill. Pfd. Thee in Canton verladen. Der nordamerikanische Handel nach China ist in den letzten Zeiten sehr bedeutend geworden. Von 1817—34 hat der britische Handel dort um 60 Procent, der amerikanische um 73 Procent zugenommen.

Der russische Handel mit China beruht auf einem Tractate von 1689. Rußland ist die einzige Macht, die sich bis auf den letzten Friedensschluß der Engländer zu Nanking einigen Erfolgs ihrer diplomatischen Verbindungen mit dem Hofe von Peking rühmen konnte. Die beiden Grenzhandelsorte sind: von China Maimatschin, von Rußland Kiachta. Im Jahre 1820 betrug hier der Umsatz von russischen Producten und Transportgütern 4,700,000 Rubel. Für 1833 war die russische Ausfuhr auf $7\frac{1}{8}$ Mill., die chinesische Einfuhr auf $7\frac{1}{2}$ Mill. Rubel angegeben. Im Jahr 1840 wurde der Werth der auf den Grenzmarkt gebrachten russischen Erzeugnisse und Transitogüter auf 24 Mill. Rubel geschätzt.

4. **Kunst und Wissenschaft.** Daß die Kunst der Chinesen nur Spielerei, und ihre Wissenschaft nur Künstelei sein kann, bedarf wohl kaum des Beweises. Wie es bei den Chinesen eigentlich keine Sitten, freie aus der Natur des Geistes entwickelte Lebensgewohnheiten gibt, sondern nur gesetzlich vorgeschriebene, statutarische Ceremonieen, so ist ihre Kunst und Wissenschaft in den Kreis ewiger Unmündigkeit gebannt, weil sie, Kinder des himmlischen Sohnes, des Kaisers, den landesväterlichen Willen als die höchste Norm für Kunst und Wissenschaft anerkennen müssen. Wie diese in ihrer frühesten Culturperiode beschaffen

waren, so haben sie sich in kindischer Nachahmung erhalten, weil es so die Pietät gegen die Vorfahren verlangte. Die Ehrfurcht vor dem Hergebrachten hat die Chinesen keinen Augenblick verlassen. Ihre Kaiser haben es bequem gefunden, die Phantasie und den Geist des Volkes auf der Stufe der Kindheit zu erhalten. Deshalb konnten auch im himmlischen Reiche weder die Kunst noch die Wissenschaft die Fesseln alter Ueberlieferungen und Satzungen sprengen, weil der Versuch dazu als Hochverrath würde bestraft worden sein. Man hat dem Namen nach alle Künste bei den Chinesen nachgewiesen. Man spricht von ihrer Architektur, Malerei, Musik &c., nur daß dabei der Begriff der Schönheit fehlt. Wer behaupten will, daß die chinesische Kunst nicht nach abendländischem Schönheitsbegriffe dürfe gemessen werden, und gewiß des eigenen Volkes Geschmack befriedige, gegen den läßt sich nichts Anderes aufbringen, als daß er sehr unparteiisch urtheilt, aber nicht einmal den chinesischen „Urtheilsstandpunct" erreicht hat, nach welchem das Fremde immer schlechter sein muß, als das Heimische. — Auf dem Gebiete der Baukunst haben die Chinesen, was die Anhäufung von Massen oder die Ausführung kolossaler Pläne betrifft, gerade nicht Unbedeutendes geleistet, wie ihre Mauer, viele Brücken und andere Bauwerke beweisen. In der Schönheit, dem inneren Wesen der Kunst, sind sie aber hinter allen anderen Völkern alter und neuer Zeit zurückgeblieben. Die chinesische Sculptur befindet sich fast in einem noch schlechteren Zustande, als die Baukunst. Die Bilder ihrer Gottheiten sind nicht etwa blos verzerrte, widrige Figuren, sondern Alles daran ist unnatürlich, grob und häßlich. In kleinen Schnitzeleien, wobei es nur auf Nachahmung oder auf mühsamen Fleiß ankommt, zeigen die Chinesen besondere Geschicklichkeit. Die Malerei hat bei ihnen einen ziemlichen Grad der Vollendung erreicht, nur in einem Style, der durchaus dem Geschmacke anderer Völker entgegensteht. Wie sehr den Chinesen die ganze Perspective, ja fast Alles fehlt, was zur Lehre von Schatten und Licht gehört, zeigte sich besonders, als die europäischen Maler Bruglio und Gherardini für den Kaiser Kanghi einige perspectivische Gemälde verfertigt hatten. Der Monarch suchte sich durch das Gefühl zu überzeugen, daß Alles nur auf eine und dieselbe Fläche gemalt sei; der ganze Hof hielt aber die Darstellung für eine Art von Zauberei. Nicht ganz ohne Grund scheint daher der Ausruf des Gherardini: „Dieses Volk hat auch nicht den mindesten Begriff von schönen Künsten; es versteht nur Geld zu wiegen und Reis zu essen." — Wenn man den Chinesen glaubt, so sind sie die Erfinder der Musik; sie rühmen sich, dieselbe in ihrer höchsten Vollkommenheit besessen zu haben. Demgemäß müßte die Musik bei ihnen später im höchsten Grade ausgeartet sein; denn was sie gegenwärtig unter Musik verstehen, ist kaum dieses Namens werth. Sie singen immer dieselben Melodieen, wie das auch durch ganz Asien üblich ist. Die europäische Musik mißfällt ihnen gerade nicht, wenn sie nur eine Stimme hören, die von einem Instrumente begleitet wird. Aber dasjenige, was in unserer Musik das Vollendetste ist, die Vermischung

der mannigfachen Stimmen, ist ganz und gar nicht nach ihrem Geschmacke; sie sehen darin nur eine Art von Unordnung.

Was man sich unter chinesischer Poesie zu denken habe, wird wohl nach den bisherigen Mittheilungen ohne Sehergabe zu errathen sein. Und sollte es auch den Sinologen wehe thun, die Behauptung muß ausgesprochen werden, daß es keine chinesische Poesie gibt, ja nach der ganzen Anlage und Erziehung des Volkes nicht geben kann. Woher soll das zur prosaischen Kindheit verurtheilte Volk den Inhalt seiner Poesie nehmen? Aus den moralischen Regeln seiner Vorfahren? Die Poesie der Chinesen dreht sich um die prosaische Moral. Deshalb gibt es auch für sie keinen Unterschied zwischen Tragödie und Komödie, weil es in beiden nur auf die Moral ankommt. Die Sinologen Europas haben aber dafür hinreichend gesorgt, daß man sich aus den Beispielen der chinesischen Poesie belehren kann, in wie fern die aufgestellte Behauptung begründet ist.

Die Basis der chinesischen Wissenschaften ist in den Grundbüchern enthalten, dem Schi-king (Buch der heiligen Gesänge), dem Schu-king (Geschichtsbuch), dem Liki (Buch der Religionsgebräuche), dem Y-king (Theorie der Schöpfung). Dazu kommt das Tschun-tsieu (Geschichte des Confucius) und das System Yu, oder die Lehre des Confucius. Sonst theilen die Chinesen alle menschliche Kenntnisse in drei Zweige ein, welche sie den Himmel, die Erde und den Menschen nennen. Die Wissenschaft beruht bei ihnen vorzüglich in der Religions- oder eigentlich in der Morallehre. Darin finden sich nun zwar, wie in dem Hauptwerke des Confucius, ganz richtige moralische Aussprüche, aber es ist ein Herumreden, ein sich Herumwenden in Reflexionen, die sich nicht über das Gewöhnliche erheben. Sein System ist gegründet auf Grundsätze der Abhängigkeit und des Gehorsams, und um diese sicher zu begründen, habe der Himmel seine Geburt durch mehrere Wunder bezeichnet. Nach seiner Geburt, so erzählen die Chinesen, fand man auf seiner Brust die Inschrift: „Der Verfasser eines Systems für die Regierung der Welt.“ Von Confucius wurde besonders die politische Wissenschaft Chinas ausgebildet und ganz allein auf die Moral gestützt in seinem Werke Ta-hio (die Schule der Erwachsenen, oder die Studien der großen Personen). Er ist in seinen Sentenzen so geheimnißvoll, daß die chinesischen Gelehrten in ihm Alles finden können, was sie wollen.

Neben dieser sogenannten Moralphilosophie besteht nun noch die Volksreligion des Fo oder der Buddhaismus, welche aber in die Kategorie chinesischer Wissenschaft nicht einmal gerechnet werden kann. Wichtiger aber in letzterer Beziehung ist die Secte der Tao oder der chinesischen Rationalisten, die sich an ihren Lehrer Lao-kiun oder Lao-tseu angeschlossen haben und Tao-sse genannt werden. Es besteht diese Lehre, wie es scheint, in einer Art chinesischen Epikuräismus; das Wort Tao soll gleichbedeutend mit λόγος sein. Die Anhänger des Confucius hegen aber von dieser Lehre die schlechteste Meinung, welche wohl im 10. Jahr-

hundert unter der Dynastie der Song ihre Blüthezeit mag erlebt haben.

Sollen wir von den realen Wissenschaften reden, welche die Chinesen betreiben? Gewöhnlich wurden früher ihre mathematischen, naturhistorischen, astronomischen, wohl sogar ihre medicinischen Kenntnisse hervorgehoben. Man brachte damit in Verbindung die Erfindungen, wie der Magnetnadel, des Pulvers 2c., die bei ihnen weit früher als bei den Europäern bekannt gewesen seien. Gründlichere Erforschungen in späteren Zeiten haben die Europäer eines Besseren belehrt, und die Oberflächlichkeit der Chinesen in allen jenen Dingen nachgewiesen. Während noch z. B. du Halde hundert Seiten seines Werkes mit der Lehre der Chinesen vom Pulse anfüllt, hat sich in diesen Tagen der Charlatanismus offenbart, der dahinter steckt. Die Chinesen öffnen nie einen Körper und wenden niemals eine Amputation (mit Vorbehalt des Kopfes) an; die Gestalt und Functionen der Lebensorgane sind ihnen daher gänzlich unbekannt. Wenn ein Arzt einen Kranken tödtet, so tröstet er sich mit dem chinesischen Sprüchworte: daß die Arzneiwissenschaft zwar die Krankheiten bezwingen kann, aber nicht das Schicksal. Abel Rémusat macht nach dem Studium des großen chinesischen Werkes über Arzneiwissenschaft, welches den Titel Pen-tsao führt, die Bemerkung: Alles, was mittelst einer oberflächlichen Prüfung zu lernen möglich war, haben sie gewußt, aber Alles, was Ueberlegung oder sinnreiche Nachforschungen erfordert, ist ihnen noch jetzt unbekannt.

In gleicher Weise verhält es sich mit ihren mathematischen und astronomischen Kenntnissen. Diese concentriren sich in Abfassung ihres Kalenders. Dieser kaiserliche Kalender, welcher jährlich in Peking erscheint und mit dem Siegel des astronomischen Tribunals versehen wird, ist mit Curiositäten der Sterndeutekunst angefüllt, enthält auf alle Tage Prophezeiungen und Rathschläge, und bezeichnet die glücklichen und unglücklichen Tage; denn kein Volk der Erde, das nur irgendwie auf Bildung Anspruch macht, wird wie das chinesische in einem solch' dicken Aberglauben systematisch erhalten. — Darum ist aber auch in keinem Volke der Erde der Unterricht der Jugend so allgemein, greift nach seinen verschiedenen Stufenfolgen so genau in einander, und wird durch unaufhörliche Examina so sorgfältig überwacht wie in China. In diesem so gegliederten Unterricht, in dieser systematischen Erziehung der chinesischen Jugend liegt die Sicherheit der himmlischen Institutionen, nach welchen die 2—300 Millionen Menschen wie eine Heerde von ihrem Hirten geleitet werden. Das Wesen der chinesischen Examina, durch das man allerdings in den innersten Kern der sogenannten Wissenschaft dieses Volkes am Besten eindringen kann, ist so oft beschrieben und dadurch so bekannt, ist auch dem abendländischen Bewußtsein, besonders bei uns Deutschen durch eine Art Nachahmung, so nahe gebracht worden, daß es hier überflüssig erscheint, näher darauf einzugehen.

5) Religion und Staat. Die Familiengrundlage ist auch Grundlage der chinesischen Verfassung, wenn man von einer solchen

sprechen will. Denn obschon der Kaiser das Recht des Vaters hat, so übt er es doch in der Gestalt und Weise eines Monarchen aus, der an der Spitze des Staatsganzen steht. Er ist Patriarch und auf ihn gehäuft ist Alles, was im Staate auf Ehrfurcht Anspruch machen kann. Denn der Kaiser ist eben so Chef der Religion. Dadurch ist die Religion wesentlich Staatsreligion. In einem ähnlichen Verhältnisse, wie zur Religion, steht er zur Wissenschaft *). Der Kaiser verehrt den Himmel und das Volk verehrt den Kaiser. Dabei ist es bemerkenswerth, daß der Monarch troß dem, wenn er von sich selbst spricht, einen Ausdruck von so verstellter Demuth anwendet, wie z. B. der unvollkommene Mensch. Dagegen hat er die Anwendung der Mittel nicht vernachlässigt, welche eine beständige Furcht erregen können. Wenn man in der Provinz eine kaiserliche Depesche erhält, so brennt man Weihrauch an und fällt, mit dem Angesichte nach Peking gewendet, zur Erde nieder. Bekanntlich wird der leere Thron oder eine spanische Wand von gelber Seide eben so geehrt, wie der Kaiser selbst. Als oberster Priester opfert der Himmelssohn im eigentlichen China; dagegen erzeigt er auch großes Wohlwollen den Priestern des Buddhaismus, zu welchem sich vorzüglich die tributären Völker, wie auch viele eigentliche Chinesen bekehrt haben. Der Kaiser gibt natürlich die Staatsämter, wem er will, wobei freilich immer auf gut bestandene Examina Rücksicht genommen wird. Eben so setzt er die Staatsbedienten ohne Umstände ab, wenn er mit ihnen unzufrieden ist, und dazu kann ihn die geringste Veranlassung bewegen. Der Kaiser legt neue Abgaben auf, wenn er glaubt, daß es den Umständen des Reiches nöthig sei, ohne daß er davon Rechenschaft abzulegen hätte. Was ihm ferner in seiner unumschränkten Gewalt unterstützt, ist der Umstand, daß er selbst seinen Nachfolger wählen kann, und dabei nicht einmal an die Seinigen von Geblüt gebunden ist. Die kaiserliche Gewalt erstreckt sich aber nicht blos über alle Stände der Lebendigen, sondern auch über die Todten, welche der Kaiser erhöht oder erniedrigt, um sie selbst oder ihre Familie zu belohnen oder zu bestrafen. Ja er kann sie sogar zu Heiligen erklären, oder, wie es im Chinesischen heißt, sie zu reinen Genien machen. Endlich kommt zu dieser kaiserlichen Machtfülle noch die gewiß nicht unbedeutende Herrschaft über die Sprache. Der Kaiser ist Herr des Sprachgebrauches. Er schafft Buchstaben oder Charaktere ab, und führt neue ein; er ändert die Namen der Provinzen, Städte und Familien, was wohl auch abendländischen Herrschern zusteht; aber er verbietet auch den Gebrauch gewisser Ausdrücke, und läßt andere im Umgange und im Schreiben annehmen. Diese Machtvollkommenheit ist gewiß die höchste, die man ersinnen kann.

Außer dem Kaiser gibt es eigentlich keinen ausgezeichneten Stand, keinen Adel bei den Chinesen. Nur die Prinzen und die Söhne der Minister haben einigen Vorrang. Sonst gelten Alle gleich, und nur diejenigen haben Antheil an der Verwaltung, welche die Geschicklichkeit

*) Hegel's Philosophie der Geschichte S. 122.

dazu besitzen. Die Würden werden so von den wissenschaftlich Gebildetsten bekleidet. Daher ist uns oft der chinesische Staat als ein Ideal aufgestellt worden, das uns sogar zum Muster dienen sollte. — Von einer Verfassung kann hier nicht gesprochen werden; denn darunter wäre zu verstehen, daß Individuen und Corporationen selbstständige Rechte hätten, theils in Beziehung auf ihre besonderen Interessen, theils in Beziehung auf den ganzen Staat. Dieses Moment muß hier fehlen, und es kann nur von einer Reichsverwaltung die Rede sein. In China ist das Reich der absoluten Gleichheit, und alle Unterschiede sind nur vermittelst der Reichsverwaltung möglich, und durch die Würdigkeit, die sich Jeder in dieser Verwaltung gibt, eine hohe Stufe zu erreichen. Weil in China Gleichheit, aber keine Freiheit herrscht, ist der Despotismus die nothwendig gegebene Regierungsweise. (Hegel a. a. O.)

China ist der vollendetste Beamtenstaat, dabei herrscht aber die größte Oeffentlichkeit in den Regierungsangelegenheiten. Die Beamten sind nach acht Rangclassen eingetheilt, und das Ganze der Verwaltung dergestalt mit dem Beamtennetze überspannt, daß immer dem höheren Collegium das niedere Rechenschaft schuldig ist. Wie damit die sorgfältigsten Conduitenlisten, aber nicht geheime, sondern öffentliche verbunden sind, wie aber daneben auch die Spionerie nach einem ungeheuren Maßstabe ausgeübt wird, läßt sich leicht begreifen. Die gegenseitige Eifersucht ist in China dem Principe der Monarchie, der Ehre, substituirt.

Dem Kaiser stehen zunächst zur Seite zwei oberste Collegien, ein außerordentliches oder der Familienrath, gebildet durch die Prinzen von Geblüt, und ein ordentliches, welches die eigentlichen Staatsminister oder Kolaos ausmachen. Außerdem finden sich zu Peking sechs hohe Tribunale, welche die Centralverwaltung des Reiches besorgen, und deren Namen und Functionen folgende sind: Der Lji-pu hat die Oberaufsicht über alle Mandarine, also gleichsam das Ministerium des Innern; der Hon-pu besorgt die Steuern und Finanzen; der Li-pu wacht über die alten Gewohnheiten, entscheidet in Sachen, welche die Religion, Wissenschaften und Künste betreffen; somit würde dieses Tribunal der Ceremonieen mit unserem abendländischen Cultusministerium gleiche Aufgabe haben. Der Pim-pu hat das Militärwesen unter sich; der Him-pu ist das höchste peinliche Gericht, und der Kom-pu führt die Aufsicht über die öffentlichen Werke und kaiserlichen Gebäude. Jedes dieser Tribunale zerfällt wieder in verschiedene Departements mit Präsidenten und Beisitzern, ganz so wie es bei uns im Abendlande auch geordnet ist. Jedes dieser Tribunale hat aber wieder seinen obersten Inspector oder Censor, der mit den eigentlichen Geschäften nichts zu thun hat, sondern nur darauf sehen muß, daß alle Mandarine ihre Schuldigkeit erfüllen. Er gibt auf ihre Reden, Handlungen und Sitten Acht, und klagt die Saumseligen an.

Was die Verwaltung der Provinzen betrifft, so werden sie von

zwei Arten von Statthaltern regiert. Die Einen regieren nur eine einzige Provinz; den Anderen sind zwei, drei, auch wohl vier Provinzen untergeordnet. Diese letzteren heißen Tsun-to. Die Städte, welche in drei Classen getheilt sind (Fu, Tscheu und Thian genannt), haben ihre eigenen Statthalter, von denen die der dritten Classe den Gouverneuren der zweiten Classe, und diese wieder denen der ersten Classe unterworfen sind. Der sogenannte Vicekönig einer Provinz ist aber für die Ruhe und Ordnung der ganzen Verwaltung derselben verantwortlich. Der geringste Aufstand in einer Provinz wird ihm zugeschrieben, und wenn er länger als drei Tage anhält, so muß er mit seinem Leben dafür einstehen. Es ist seine Schuld, sagen die Gesetze, wenn die Familie (hier die Provinz), deren Haupt er ist, unruhig wird. Zu bestimmten Zeiten werden von Hofe aus geheime Inspectoren in die Provinzen geschickt, um über die Verwaltung der Vicekönige und übrigen Mandarine bei dem Volke Erkundigungen einzuziehen. Das eigenthümlichste Mittel aber, um die Staatsmaschine zu controliren, möchte folgendes sein, das in China zur Anwendung kommt: Jeder Mandarin muß von Zeit zu Zeit die heimlichen und öffentlichen Fehler, deren er sich in der Verwaltung seines Amtes schuldig weiß, aufrichtig und demüthig bekennen und schriftlich nach Hofe einschicken. Unterließe er ein solches Sündenbekenntniß, und käme bei irgend einer Gelegenheit ein Fehler von ihm zur Sprache, so würde ihn unausbleiblich die härteste Strafe treffen. Darum bekennt er seine Fehler nach Peking, schickt aber zugleich Geld mit, um sie wieder gut zu machen; denn in China besitzt das Geld eine außerordentliche Gewalt. Weil nun aber die Mandarine für jedes Vergehen zurechnungsfähig in ihrem Verwaltungskreise sind, so besitzen sie auch eine diesem Verhältnisse entsprechende Gewalt; so kann z. B. jeder Mandarin jedem unordentlichen Menschen, wo er ihn antrifft, ohne Weiteres mit 20—30 Bambusschlägen züchtigen, woraus natürlich folgt, daß er selbst dieser Züchtigung von seinem Vorgesetzten unterworfen werden kann, und so fort bis zu dem höchsten Zuchtmeister, dem Kaiser. Dieser aber ist nur dem Himmel verantwortlich. Sonst läßt er wohl die höchsten Minister, Vicekönige, so wie seine Lieblinge mit Bambusschlägen züchtigen. Indem auf diese Weise keine Ehre vorhanden sein kann, wird das Bewußtsein der Erniedrigung vorherrschend, das selbst leicht in ein Bewußtsein der Verworfenheit übergeht. Mit dieser Verworfenheit hängt die große Immoralität der Chinesen zusammen. Und dahin ist das chinesische Volk gelangt trotz dem, daß ihm täglich die fünf Grundpflichten beigebracht werden, die des Kaisers und des Volkes gegen einander, des Vaters und der Kinder, des älteren und jüngeren Bruders, des Mannes und der Frau, des Freundes gegen den Freund. Außerdem wird, um die Verwaltung zu erleichtern, das Volk daran gewöhnt, die Mandarine wie den Kaiser selbst anzusehen; deshalb darf das Volk nur knieend zu den Mandarinen reden, und sich ihnen nur zitternd nähern. Auch muß man sie mit den Namen Wohlthäter, Erhalter, Vater des Volkes bezeichnen. Ein anständiges, wohlmeinendes, bescheidenes Wesen ziert

ein gehorsames Volk; das haben die ältesten Morallehrer Chinas recht gut gewußt, und darum nichts so sehr durch ihre Sinnsprüche dem Gedächtniß ihrer Landsleute eingeprägt, als Höflichkeit, Artigkeit, Bescheidenheit. Sie behaupten auch deshalb, daß Menschen, die gewohnt sind, die Sachen bei ihren rechten Namen zu nennen, unruhige Köpfe und zum Aufruhr geneigt seien, wogegen Leute, die einander mit Höflichkeit zuvorkommen, welche gelernt haben, etwas zu dulden, sich zu verstellen, nicht leicht die Grenzen des Anstandes und der vorgeschriebenen Pflicht überschreiten würden. Einige besondere Sicherheitsgrundgesetze in der Verwaltung Chinas sind noch, daß der Kaiser Niemandem ein Amt in der Provinz gibt, worin er geboren ist, daß er die Kinder der vornehmsten Mandarine bei Hofe hält, angeblich um sie erziehen zu lassen, in der That aber als Geißeln, und daß er Jedem durch Abgeordnete den Proceß kann machen lassen, und zwar so lange, bis das Urtheil der Meinung des Hofes entspricht.

Hume hat bemerkt, daß der Mangel einer erblichen Aristokratie die innere Ruhe des Staates sichern kann, indem der Empörung die Möglichkeit genommen ist, mächtige Unterstützer und Leiter zu finden. Ohne Zweifel will die chinesische Regierung aus demselben Grunde es nicht dulden, daß die Größe in den Familien sich fortpflanze. Sie erkennt keinen erblichen Adel an, noch einen anderen Rang unter den Menschen, als wozu sie durch die Staatsämter erhoben sind. Wenn man die Nachkommen des Confucius etwa ausnimmt, so ist in China Alles entweder Mandarin oder Volk.

Wenn man von einem chinesischen Rechtszustande reden darf, so ist durch das Princip der patriarchalischen Regierung das Volk für *unmündig* erklärt. Alle Verhältnisse sind durch sogenannte rechtliche Normen fest befohlen; daher ist die freie Empfindung, der wirklich moralische Standpunct, gründlich getilgt. Ein Recht der Person kann nicht gedacht werden, wo jeder Chinese seine Kinder verkaufen kann, wo jeder Chinese seine Frau kauft. Ein wichtiges Moment für den chinesischen Rechtszustand ist ferner, daß die Strafen meistens in körperlichen Züchtigungen bestehen. Wenn sich Jemand ein nach dem Geiste des Gesetzes *unschickliches* Betragen hat zu Schulden kommen lassen, ohne gerade gegen einen besonderen Artikel desselben gefehlt zu haben, so soll er wenigstens 40 Hiebe erhalten, wenn aber die Unschicklichkeit *ernster* Natur ist, so wird die Strafe bis zu 80 Hieben gesteigert. Die Chinesen können also mit gutem Rechte sagen, daß es schwer ist, der Gewalt des Gesetzes zu entrinnen. Ein anderer Zug ihres Criminalgesetzbuches ist die Ungerechtigkeit und wahrhaft unbarmherzige Grausamkeit, die in allen seinen Bestimmungen über die Verbrechen des Hochverrathes enthalten sind. Nichts zeigt vielleicht besser den Unterschied, der zwischen dem Despotismus und der Freiheit obwaltet, als der Contrast zwischen dem chinesischen und unserem Gesetze in Betreff des Majestätsverbrechens, sagt der Engländer Davis in seinen Darstellungen aus China. Bei diesem Verbrechen tritt besonders die der chinesischen Vorstellung

eigenthümliche Imputationslehre in ihrer ganzen Gräßlichkeit auf. Wenn schon überhaupt bei ihnen der Unterschied von Vorsatz und Zufall bei der That von culposem oder zufälligem Geschehen nicht Statt findet, und der Zufall eben so imputabel ist, als der Vorsatz, so wird bei dem Majestätsverbrechen die ganze Verwandtschaft, oft die ganze Nachbarschaft eines solchen Missethäters in die Bestrafung mit hineingezogen.

Was den Modus der Strafe betrifft, so bekommen die Tataren die Peitsche, und nur die Chinesen den Bambus. Der Bestrafte muß vor dem Richter niederknieen, sich, wenn er noch dazu fähig ist, dreimal zur Erde bücken und ihm demüthig Dank abstatten für die Sorge, die er um seine Erziehung trägt. Jedoch finden sich immer Leute, die für Geld die Strafe eines Anderen aushalten und daraus ein Gewerbe machen. Die Todesstrafe durch Kopfabschlagen steht bei den Chinesen in geringerem Ansehen als die durch Würgen. Majestätsverbrecher peinigt man mit den ausgesuchtesten Martern bis zu Tode.

Zur Handhabung der Ordnung ist eine Polizei nöthig. Die chinesische bleibt hinter keiner eines anderen Landes zurück. Für die Sicherheit und Ruhe der Städte so wie des ganzen Landes wacht in China eine so zahlreiche Polizei, daß sie kaum zahlreicher sein könnte. Deshalb hört man auch selten, daß ein Haus mit Gewalt geplündert, oder Jemand auf der Straße erschlagen wäre, weil solche Dinge unbemerkt zu thun fast unmöglich ist.

Die Eintreibung der chinesischen Steuern ist ziemlich einfach. Kopfsteuer und Grundzins an Früchten sind die beiden Hauptposten des kaiserlichen Einkommens. Früher soll ein Neuntel von den Landfrüchten, jetzt ein Zehntel, eingetrieben worden sein. Man hat lange über die Frage gestritten, ob der Besitzer eines Landgutes mit demselben belehnt ist, ohne irgend einer Art Controle unterworfen zu sein, oder ob der Kaiser in Wirklichkeit der allgemeine und ausschließliche Besitzer des Landes sei, und der nominelle Gutsbesitzer nur eigentlich Pächter, wie die Zemindars in Indien. Diese Frage ist noch auf keine genügende Art beantwortet. Da alle Ländereien gemessen und die Familien gezählt sind, und darnach die Steuer eines Jeden genau bestimmt ist, so hat er zugleich die Verpflichtung, dieselbe an den Statthalter der nächsten Stadt dritter Classe abzuliefern. Wer es versäumt, bekommt Prügel oder Gefängniß. Die Mandarinen legen nur an einem bestimmten Beamten in der Provinz Rechnung ab, und dieser schickt das gesammte Einkommen der Provinz nach Peking, nachdem zuvor davon die Ausgaben in der Provinz abgezogen sind. Ein reichliches Einkommen zieht die Regierung aus der Salzsteuer, indem sie den Salzhandel an eine gewisse Anzahl Kaufleute verpachtet. Es scheint, daß die chinesische Regierung für die Verwaltung der letzten Jahre ihre Aufmerksamkeit auf die Mittel gerichtet habe, die Revenüen des Staates zu vermehren; denn in der Zeitung von Peking (11. October 1833) wird erwähnt, daß die verschiedenen oberen Tribunale zu diesem Zwecke zusammenberufen wären, weil, in Folge der Aufstände der muhamedanischen Tataren, verschiedener Ueberschwemmungen

und sonstiger Unglücksfälle die Ausgaben der letzten Jahre die Summe der Einnahmen um mehr als 30 Millionen Taels überstiegen haben. Diese Tribunale setzten ihren ganzen Scharfsinn daran, um das große Geheimniß der Regierungen in Wirksamkeit zu setzen, welches darin besteht, so viel Geld als möglich von einem großen Theile der Einwohner zu entnehmen, um es einem anderen Theile wiedergeben zu können. Das Mittel, zu welchem sie zuletzt ihre Zuflucht genommen haben, der Verkauf der Aemter, die man sonst nur dem examinirten Verdienste verlieh, kann unmöglich zur Wohlfahrt des Reiches dienen, denn es steht mit dem Grundprincipe des politischen Systems von China in directem Widerspruche. Man scheint das ancien regime von Frankreich angenommen zu haben. In Beziehung auf ihr Steuersystem haben die Chinesen ein Sprüchwort: Die großen Fische essen die kleinen, die kleinen essen die Krabben, und den Krabben bleibt nichts übrig, als Koth zu essen. — Die Totalausgaben der chinesischen Regierung belaufen sich nach du Halde auf 200 Mill. Taels oder 60 Mill. Pfund Sterling, welche Angabe durch die Pekinger Zeitung vom November 1833 ziemlich bestätigt wird. Da China keine Staatsschulden hat, so ist der Ankauf von Ländereien das Hauptmittel, wodurch man seine Capitalien nutzen kann. Von dem Kaiser dagegen läßt sich annehmen, daß er einen größeren Schatz als irgend ein Fürst der Erde gesammelt habe.

Wie unbedeutend die chinesische Kriegsmacht sowohl zu Lande als zu Wasser sei, hat sich in dem letzten Kriege mit England überzeugend bewiesen. Wie übertriebene Vorstellungen man sich aber davon machte, zeigt unter Anderem das Wort Napoleon's, das er zu O'Meara auf St. Helena aussprach (s. dessen „Napoleon in Exile.“ London, 1822, II. 69): Wenn ich ein Engländer wäre, so würde ich denjenigen, welcher zu einem Kriege mit China rathen könnte, für den größten Feind meines Landes auf Erden halten. Ihr müßt am Ende doch unterliegen, was dann leicht eine Revolution in Indien hervorbringen könnte. Diese übertriebenen Vorstellungen von der chinesischen Kriegsmacht wurden durch die großen Zahlenangaben ihrer Land- und Seemacht noch bis zum Jahre 1840 erhalten. China hat nur ein stehendes Heer, es kennt keine Volksbewaffnung; darum ist auch den Unterthanen das Halten von Feuergewehren verboten. So macht die Pekinger Zeitung bekannt: Es ist den Gesetzen zuwider, daß die Unterthanen Besitzer von Feuerwaffen sind, und den Gouverneuren der Provinzen sind bereits die Befehle ertheilt, daß sie nach einem bestimmten Zeitraum alle Flinten mit Luntenschlössern, die einem Privatmanne gehören, nach einer gerechten Schätzung kaufen sollen. — Die bewaffnete Macht Chinas wird natürlich verschieden angegeben. Die englische Gesandtschaft Macartney's theilte die Zahl von 1,800,000 Mann mit; frühere und spätere Angaben setzen die Zahl auf 1,300,000 Mann. Man unterscheidet die erbliche Lehensmiliz (Mandschu), die in acht Banner zerfällt und auf 266,000 Mann mit 5590 höheren und niederen Officierstellen angegeben wird, von dem blos aus Chinesen bestehenden Heere, das nach seiner Farbe das

Heer des grünen Banners heißt, und theils durch Anwerbungen, theils durch eine Art Conscription vollzählig erhalten wird. Diese Truppen des grünen Banners, die Seesoldaten mit eingerechnet, belaufen sich auf 666,300 Mann, welche über die achtzehn Kreise innerhalb des eigentlichen Chinas vertheilt sind. — Die Mogolen haben durchgängig eine militärische Verfassung und bilden als Cavalerie 1828 Escadronen, welche eine waffenfähige Mannschaft von 274,000 Seelen enthalten. Die Zahl der Regierungsschiffe belief sich auf 1954, worunter 918 Seeschiffe und 1036 Flußschiffe, die aber zusammen kaum ½ Million Tonnengehalt besaßen.

Die eigentliche Staatsreligion ist das Verhältniß zum Thian (Himmel), dessen Repräsentant, Sohn, Vermittler ꝛc. der Kaiser. Das Verhältniß zu demselben wird so vorgestellt, als bringe das Wohlverhalten der Individuen und des Kaisers den Segen, ihre Vergehungen aber Noth und alles Unglück herbei. In so fern liegt in der chinesischen Religion noch das Moment der Zauberei, als das Benehmen des Menschen das absolut Determinirende ist. Damit hängt denn die vorzügliche Neigung der Chinesen zum Aberglauben zusammen. Kein Volk besitzt so viele Talismane, Amulette, keines glaubt so sehr an Gespenster und Besessenheit mit dem Teufel, als das chinesische. In dem jährlich erscheinenden Reichsadreßbuche sind die Beamten, wie die Genien verzeichnet. Geschieht ein Unglück, so wird der Genius wie ein Mandarin abgesetzt. Bei den Götzenbildern der Genien finden sich eine Menge von Priestern und Klöstern. Diese Bonzen leben unverheirathet und werden in allen Nöthen von den Chinesen um Rath gefragt. Außerdem aber werden weder sie noch die Tempel sehr geehrt*). Diese Einrichtungen von Tempeln und Klöstern gehören aber streng genommen nicht mehr dem Staatsgottesdienste an, sondern haben sich mit der Einführung des Buddhaismus in China ausgebildet, dem der große Haufen des Volkes anhängt. Dazwischen durch zieht sich dann die große Moral des Confucius und in sehr beschränkten Kreisen die Lehre des Laokiun. —

Ziehen wir nun zum Schluß die Summe der obigen Mittheilungen über China zusammen, so können wir sie unmöglich kürzer ausdrücken, als mit den Worten Barrow's, der die Bemerkung macht, „daß ein stiller und leidender Gehorsam gegen die entwürdigenden Befehle des stolzen Hofes nur dessen Hochmuth erhält und die unvernünftige Ansicht erhöht, die er von seiner eigenen Wichtigkeit hat;" oder mit den bestimmtesten Ausdrücken Hegel's**), die also lauten: „Das Ausgezeichnete in China ist, daß Alles, was zum Geiste gehört, freie Sittlichkeit, Moralität, Gemüth, innere Religion, Wissenschaft und eigentliche Kunst, entfernt ist. Der Kaiser spricht immer mit Majestät und väterlicher Güte und Zartheit zum Volke, das jedoch nur das schlechteste Selbstgefühl über sich selbst hat, und nur geboren zu sein glaubt, den Wagen

*) Hegel's Philosophie der Geschichte S. 133.

**) Ebendas. S. 138.

der Macht der kaiserlichen Majestät zu ziehen. Die Last, die es zu Boden drückt, scheint ihm sein nothwendiges Schicksal zu sein, und es ist ihm nicht schrecklich, sich als Sklaven zu verkaufen und das saure Brot der Knechtschaft zu essen."

Ob diesem dunkeln, aber wahren Bilde einer zerbrechlichen Herrschaft Europa sich nähern, wie hervorragende Geister, zuletzt noch Benjamin Constant, gedacht und erklärt haben, daß unser Erdtheil in politischer wie socialer Beziehung dem chinesischen Systeme entgegengehe, diese Frage lassen wir hier unbeantwortet, weil sie eine eigene Abhandlung erfordern würde. — Rutenberg.

Sittlichkeit, Sitten-, Religions- und Unterrichtspolizei; die Verirrungen in Beziehung auf dieselben und ihr richtiges System; der christliche Staat und die hegelischen Philosophen. — I. Einleitung. — Der allgemeine Artikel „Polizei" gibt eine übersichtliche Darstellung aller Haupttheile der Polizei. Die Artikel: „Christenthum", „Duldung", „Kirche", „Gallicanische Kirche" und „Religion" behandeln auch ausführlich in einzelnen Beziehungen die Religionspolizei, und eben so die Artikel: „Bildung", „Erziehung", „Lehrfreiheit," „Schule" und „Universität" einzelne Theile der Unterrichtspolizei. Die Artikel: „Allgemeine Encyklopädie der Staatswissenschaften", „Moral", „Recht", „Staat" und „Staatswissenschaft" endlich behandeln Hauptverhältnisse des Rechtes und des Staates und der Regierung in Beziehung auf Sittlichkeit. Für die gegenwärtige Ausführung bleibt eine genauere Betrachtung der in unserer Zeit so sehr im Kampfe befindlichen Grundprincipien über die staatspolizeiliche Schützung und Förderung der Religion, der Sittlichkeit und der Bildung. Besonders aber sind die richtigen Grundsätze über die Erhaltung und Förderung der Sittlichkeit in so fern hervorzuheben, als dieselbe das Grundprincip des Rechtsgesetzes und des Rechtsstaates bildet (s. oben Bd. VI. S. 729).

Darin kommen überhaupt die angeführten Artikel des Staatslexikons überein, daß Religion, Sittlichkeit und Bildung die heiligsten Grundlagen und Zielpuncte des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens und Strebens sind. Sie bilden die verschiedenen Seiten der höheren menschlichen Persönlichkeit, oder des höheren, des geistigen, unsterblichen Lebens der Menschen. In Verbindung theils mit den materiellen Grundlagen des Lebens, mit dem Wohlsein und dem Wohlstande, und theils mit dem staatsgesellschaftlichen Zusammenwirken für den menschlichen Gesammtzweck erschöpfen sie die ganze Aufgabe und Bestimmung der Staaten, wie der einzelnen Menschen. Auch für das Leben der Völker und Staaten gilt das Grundgesetz aller Gesundheit und Tüchtigkeit, das Gesetz, daß alle ihre Bestandtheile und Kräfte harmonisch zusammenwirken müssen für möglichst vollständige und harmonische Verwirklichung aller Theile der Lebensaufgabe. Unsere drei Bestandtheile

der höheren Lebensaufgabe, Religion, Sittlichkeit und Bildung, stehen mit den materiellen und politischen Lebensgrundlagen und Aufgaben und zunächst unter sich selbst in unzertrennlicher Verbindung und inniger Wechselwirkung. Ohne Wohlsein und Wohlstand und ohne eine gute Rechts- und Staatseinrichtung der Völker blühen und bestehen auch wahre, gesunde, religiöse, sittliche und geistige Bildung derselben eben so wenig, als die Blüthe und Kraft der Staaten ohne sie gedeiht und besteht. Eben so darf man keinen jener drei Theile der höheren Cultur, man darf weder die religiöse, noch die sittliche, noch die geistige Bildung irgend erkranken und untergehen lassen, ohne die gesunde kräftige Entwickelung und Wirksamkeit auch der andern zu untergraben. Keine von ihnen kann man heilsam entwickeln, ohne ihre innige Verbindung und Wechselwirkung zu beachten und zu benutzen.

Aber wie kann, wie darf nun die Staatsregierung Religion, Sittlichkeit, Geistesbildung fördern? Das ist die unendlich bestrittene Frage.

II. Die falschen Systeme rücksichtlich der staatlichen Förderung der Religion, der Sittlichkeit und der Geistesbildung mit ihren verderblichen Folgen. Der Politiker begegnet in Beziehung auf diese Förderung nicht selten dreifachen gefährlichen Abwegen und Verirrungen der Völker, ehe sie zu dem richtigen Wege gelangen.

1) Auf dem ersten dieser Abwege will man Religion, Sittlichkeit und Bildung in einer bestimmten staatsgesetzlich vorgeschriebenen Gestalt mit Staatszwang realisiren. Auf diesem Abwege befand sich vor Allem die theokratische Priesterherrschaft, welche gewöhnlich in dem jugendlichen Alter der Völker, so wie bei den Hebräern in ihrer früheren Zeit und bei den germanischen Völkern im Mittelalter, sich bildet. Sie sucht die Menschen vermittelst ihres blinden Glaubens gänzlich zu bevormunden und zu beherrschen, und den Staat und die Kirche so weit möglich zu verschmelzen. Sie sucht die etwa bestehende weltliche Macht gegen die ihr geleistete Hülfe für die Knechtung des Volkes zu ihrem Werkzeuge zu machen und die Religion und das religiöse Sittengesetz nach ihrer Auslegung und Handhabung zum weltlichen Staatsgesetze zu erheben; so daß jetzt der blose Unglaube und Aberglaube als die höchsten Verbrechen, als Abfall von der Staatsgewalt durch Inquisition, Ketzergericht und Censur jeder Art unterdrückt und verfolgt werden (s. oben Bd. IV. S. 308). An dieses theokratische Bevormundungssystem schließt sich dann oftmals in späteren Zeiten, nachdem schon der allgemeine blinde Glaube und mit ihm die vollständige theokratische Priesterherrschaft unmöglich wurde, in Uebergangszeiten zwischen dem jugendlichen Alter der Völker und ihrem gereiften Mannesalter eine weltliche despotische oder absolutistische Bevormundung. Es wird jetzt der Fürst zum politischen Papst erhoben, wobei denn schwache, eigennützige und herrschsüchtige Priester und Hofgeistliche und ihr möglichster Glaubenszwang mithelfen.

Doch thun sie dieses jetzt nicht im Dienste der Kirche, sondern in höfischer und schmeichlerischer Unterthänigkeit. Sie thun es, indem sie zum Dienste und als Werkzeuge für den weltlichen Herrn sich hergeben, indem sie mit einer verblendeten und eigennützigen Hofaristokratie zu solchem Dienste sich alliiren, und die Religion wie den Adel herabwürdigen und um die Achtung bringen helfen.

2) Auf dem zweiten Abwege will man jene höheren Bestandtheile der menschlichen Cultur, zunächst Religion und Moral, als dem Staate völlig fremd betrachten. Eine einseitige formalistische und Zwangstheorie erklärt sie nach dem verkehrten: oderint dum metuant! als gleichgültig, oder feindet wohl gar dieselben an. Diese Verirrung bildet sich häufig alsdann, wenn die Völker und zunächst ihre Schriftsteller zum Bewußtsein ihrer Mündigkeit, ihrer freien, selbstständigen Vernunft erwachen, nun die Selbstsucht und die vielfachen Täuschungen, Mißbräuche und Erniedrigungen der früheren priesterlichen und weltlichen Bevormundung und Unterdrückung klar durchschauen, und in der natürlichen Einseitigkeit des leidenschaftlichen erbitterten Kampfes gegen die Vormünder und Unterdrücker und ihre priesterlichen und weltlich aristokratischen Werkzeuge, so wie Voltaire und die französischen Encyklopädisten und Jacobiner, die Religion selbst mit ihren heuchlerischen Mißbräuchen und mit dem Aberglauben verwechseln.

3) Ein dritter Abweg besteht eigentlich in einem haltungslosen Jüstemilieu oder Zusammenmischen beider Systeme. Er wird betreten, wenn absolutistische Regierungen und ihre Schriftsteller zwar zugestehen müssen, daß die erwachte Vernunft und die öffentliche Meinung des Volkes eine vollständige Durchführung des Bevormundungssystems nicht erlauben, aber sich doch auch nicht davon lossagen können. Hier spricht man zwar wohl von bürgerlicher Freiheit, beschränkt sie aber meistens auf die blose Privatfreiheit, und achtet auch diese nicht. Mit den verschiedensten theoretischen Wendungen und unter den mannigfachsten Vorwänden eines ausnahmsweisen staatspolizeilich unentbehrlichen Schutzes der Religion und Sittlichkeit und der Geistesbildung sucht man jetzt auch sie beliebig und nach dem Ausspruche des unfehlbaren politischen Papstes oder Vormundes in beliebiger Gestalt zu erzwingen. Diesem Zwang und dem vormundschaftlichen Belieben opfert man hier ebenfalls die Selbstständigkeit, das feste Recht, die gleiche und wahre politische Privat- und öffentliche Freiheit der Bürger, alle kaum verliehenen Landes- und Gemeindeverfassungen, selbst das Fürstenwort ihrer Zusage wieder auf. Alles Recht hat hier nur ein Scheinleben. Es gilt nur so lange, als es den herrischen Vormündern und ihren Werkzeugen nicht unbequem oder unangenehm wird. Vor Allem aber muß ihm die Oeffentlichkeit und die Freiheit der Wahrheit oder die Preßfreiheit zum Opfer fallen, weil sie am Meisten dem blinden Glauben an die alleinige oder unfehlbare Weisheit der Vormünder und ihrem despotischen Herrenrechte feindlich sind. Die Freiheit und das Recht, wie die wahrhafte fürstliche Würde, gehen unter in dem Belieben des

Vormundes und Herrn. Er oder dessen Günstlinge und Minister wissen allein, was für die armen unmündigen Bürger wahr und gut, religiös und sittlich und bürgerlich richtig ist. Bei solchem unverantwortlichen Vormundschafts- und Herrenrecht über willenlose Kinder und Knechte erscheint es doppelt als Frevel von diesen, wenn sie über die Regierungshandlungen derjenigen sich auch nur ein Urtheil anmaßen wollen, die ein solches so arg mißdeutetes göttliches Recht und monarchisches Princip und ihre factische Herrengewalt zu Erdengötzen erhebt. Eine vorgeschriebene und privilegirte Staats-, Rechts- und Kirchenlehre aber und eine ihr dienstbare privilegirte Aristokratie von priesterlichen, gelehrten und adelichen Hof- und Oberdienern muß dieses neue Reich des blinden Auctoritätsglaubens schützen. Diejenigen, welche Gewalt und Vortheile besitzen, halten an der Verkehrtheit aus der gewohnten süßen Neigung für Herrschaft und Besitzthum fest, oft im besten Glauben und mit derjenigen Selbsttäuschung, welche an sich schon die Gewohnheit und der eigene Vortheil begründen, und welche bei der öffentlichen Wahrheitsunterdrückung die im Vormundschafts- oder Polizeistaate allein freie Schmeichelei und Lüge täglich befestigen. Die Lüge aber weiß nun jene Täuschung zu nähren, vor Allem durch die Unterdrückung der Freiheit, der Wahrheit und außerdem bald durch eine hofschmeichlerische oder eine krankhafte pietistische Auffassung der christlichen Lehre. Diese nämlich gibt Freiheit und Recht der Bürger der mächtigen Willkür dadurch Preis, daß sie die christlichen Hauptgesetze, die der Wahrheit und der thätigen Bruderliebe, der brüderlichen Hülfe auch für das irdische Wohl und die allseitige Vervollkommnung in einem brüderlichen freien Gemeinwesen (s. oben „Christenthum", Bd. III. S. 477) ganz ausstreicht. Bald nährt sie jene Täuschung durch eine Staatslehre ohne Staat. Diese überliefert ebenfalls Freiheit und Recht der Bürger gerade dadurch an die Macht, daß sie nach dem Principe: theile und herrsche! ebenfalls den Staat, d. h. das freie Gemeinwesen der Nation, auflös't. Hier ersetzt man dasselbe, so wie in der Feudalmonarchie des Mittelalters, in der Theorie des Herrn v. Haller, des Berliner Wochenblattes und neuerlich der literarischen Zeitung (s. z. B. die Kritik von Herwegh und die meisterhafte Gegenkritik: Georg Herwegh und die literarische Zeitung), durch eine Privat-, Herren- und Knechtsverbindung, welche jeden Knecht mit dem Herren, sie aber ja nicht unter einander verbindet. Dort lös't man es auf in der modernen Polizeidespotie, welche, so wie es neulich das fliegende Blatt über die Parteinahme der Regierung ausführt, dem Regenten „die Direction der Sittlichkeit und des Geistes" beilegt, dabei aber nicht etwa an eine wahre Regierung denkt, welche, wie die britische, die Spitze eines freien Gemeindewesens bildet, und für alle verschiedene Meinungen stets das Recht der völlig freien Sprache anerkennt, sondern nur an eine absolute Herrschaft, welche die ihr mißfälligen Ansichten aus entschiedener Parteinahme für die ihrigen unterdrückt und

eine sklavische und götzendienerische Unterwerfung unter ihre Unfehlbarkeit fordert. Freilich ist solche politische Weisheit so wahrhaft kindisch, daß sie uns bei den fremden Nationen täglich lächerlich macht. Auch sind ihr bei uns alle denkenden, praktisch verständigen Männer entwachsen. Dennoch erhält sie bei der Unterdrückung der Wahrheit verderbliche Täuschungen.

Die Theorie vieler deutschen Gelehrten vom Fache beabsichtigt zwar bei ihrer Verbindung jener entgegengesetzten Hauptrichtungen jene Resultate keineswegs. Aber wenigstens dem Erfolge nach unterstützt sie meistens ebenfalls dieselben. Sie faßt nämlich die Staatsverhältnisse ohne wahren Staat oder unlebendig nach abgezogenen Begriffen auf. Sie betrachtet das im wahren Staate lebendig in einander Befindliche, so namentlich die Freiheit und die Bürger einerseits, und die Regierung und die Regierenden andererseits, als ganz aus einander liegend und als im völligen Gegensatze stehend. So stellt sie zuerst eine unbeschränkte Freiheit der Bürger hin, daneben aber und im Gegensatz eine eben so ausgedehnte Regierungsgewalt mit ihrer Polizei, und nun beschränkt sie die Freiheit durch lauter Ausnahmen zu Gunsten der Polizei. Die schwachen Grenzen dieser Ausnahmen gehen dann in der Praxis stets in ein unbegrenztes Belieben der Regierungsmacht über; dieses wird die Regel. So sehen wir's ja täglich bei der Polizei gegen die Presse. So heißt es zuerst: die Sittlichkeit der Bürger geht der Regierung nichts an, sie ist blos die Sache der Freiheit; dann aber heißt es: ausnahmsweise darf die Regierung auch durch Gesetze, durch Censur, Zwang und Strafe zu Gunsten der Sittlichkeit die Freiheit der Bürger beschränken, wenn die unsittliche Handlung sehr schädlich ist, wenn sie Andere zu Unsittlichkeiten verführt, ein böses Beispiel oder Aergerniß gibt u. s. w. Auf solche Weise erhält jene despotische und vormundschaftliche Neigung zur Gewalt bei den Regierenden und ihren Dienern überall die vortrefflichsten Rechtfertigungen und Vorwände. So sehen wir den Staat seine eigene Wohlthat aufzehren, das traurige propter vitam vivendi perdere causas. So wird überall gewahrt jene von Mirabeau bekämpfte fureur de gouverner, la plus funeste maladie des gouvernements modernes. Es wird unterstützt jene unglückselige thierische Bevormundung, jene von Kant beklagte väterliche „auf das „Princip des Wohlwollens gestützte Regierung, welche die Bürger als „unmündige Kinder behandelt, und der größte denkbare Despotismus ist *)," welche die unschuldigsten Freuden des Volkes mordet, die edelsten Bestrebungen der Jugend unterdrückt. An die Stelle des lebendigen Staates tritt ein seelenloser Mechanismus, an die Stelle eines freien und stolzen Bürgerthums die Beamtenherrschaft, an die Stelle der Freiheit die Knechtschaft, an die Stelle des Gemeinsinnes und der Bürgertugend Servilität und Selbstsucht. Auch in Beziehung auf die Tüchtigkeit überhaupt wirkt die sogenannte Bevormundung des Vol-

---

*) Kant, Politische Meinungen S. 37.

kes ganz ähnlich wie die beständige Bevormundung und das Gängelband für einen Erwachsenen. Er lernt nie seine Kräfte, seine Würde fühlen, bleibt ein herabgesetztes verkrüppeltes Wesen.

Da dieses unglückselige System mit allen anderen Nachtheilen auch noch den verbindet, daß es durch Unterdrückung der Stimme der Wahrheit über seine Wirkungen die Regierenden in dem Grad immer mehr verblendet, je mehr es bereits die Nation entmannte, verderbte und herabwürdigte, so werden diese verderblichen Folgen leider oft erst dann erkannt, wenn, wie unter den Stuarts in England, unter den Bourbonen in Frankreich, wenn so, wie vor Auflösung des Reiches und 1806 in Deutschland, schon das furchtbare Unglück hereinbrach.

Die unvermeidlichste Folge so verkehrten, unorganischen und der Bildungsstufe jedes irgend gebildeten, würdigen Volkes widersprechenden Systems ist vor Allem die, daß es, statt einer lebensvollen, kräftigen, gesunden Harmonie, Entzweiung, Desorganisation und Schwäche begründet; besonders aber entwickelt sich im Stillen ein feindseliger Gegensatz eines großen Theils des Volkes gegen die Regierung und gegen die heuchlerisch mißbrauchte, im Dienste der Herrschaft erniedrigte Religion, Moral und Wissenschaft und ihre Diener, überhaupt gegen die höheren Stände und die Beamten, so weit sie irgend als dienstbare Werkzeuge und Gehülfen der Bevormundung und Unterdrückung erscheinen. Was erzog denn unter den Bourbonen und den Stuarts die frivolen und revolutionären Theorieen, die Jacobiner und Puritaner, ihren Königs- und Aristokratenhaß und ihre Schreckensherrschaft? Auch in der kurzen Zeit der bourbonischen Restauration, als man abermals die Kirche, die Priester- und Adelsaristokratie der alten Bevormundung und dem Obscurantismus dienstbar machen wollte, erneuerte sich das alte Schauspiel. Voltaire wurde in zehn Jahren mehr verkauft, als früher in fünfzig, das Königshaus auf's Neue verjagt, jede Spur eines Adelsrechtes, selbst das ausschließliche Recht auf die adelichen Namen und Wappen, gänzlich vernichtet, die Volkssouveränetät förmlich sanctionirt, und Republicanismus und Communismus auf eine für die monarchische und sociale Ordnung gefährliche Weise verbreitet. Haben nun aber nicht auch wir neue Gefahren neuer Verirrungen zu bekämpfen?

Wer möchte es wagen, uns hierüber in eine gefährliche Sicherheit einzuwiegen? Gern seien alle guten Absichten der Regierenden geehrt, gern auch jede vortheilhafte Verschiedenheit zwischen den stuartischen und bourbonischen Restaurationsepochen und zwischen unseren deutschen Zuständen anerkannt! Deshalb aber verschwindet wahrlich noch nicht jede bedenkliche Analogie. Auch uns hatte das entsetzlichste Unglück, und selbst noch ein entsetzlicheres als das, welches die Engländer und Franzosen traf, die Schmach nämlich der ausländischen Knechtschaft und der Zerstückelung, ja die ausgesprochene und begonnene Vernichtung der Nationalexistenz endlich zum heilsamen Kampf gegen das unglückliche System jener absolutistischen und aristokratischen Bevormundungstheorie geführt. Und Tausende und abermal Tausende bluteten auch bei uns

im begeisterten Kampfe für die neue Freiheit. Nur hatte es sich bei uns so glücklich gefügt, daß durch die zuletzt gemeinschaftliche Unterdrückung und Schmach für die Fürsten die Aristokraten und Bürger, Alle vereint unter dem Paniere der äußeren wie der verkündeten und begonnenen inneren Befreiung gegen die Ausländer kämpften, und daß sie so die blutigen Waffen nur gegen die Fremden, nicht gegen sich selbst wendeten. Aber in eine Art Restaurationsperiode sind dennoch leider auch wir eingetreten. Wer das leugnen wollte, der blicke doch nur zurück, einerseits auf jene nach unserem entsetzlichen Unglück, nach dem Untergange unseres Reiches und nach dem Frieden von Tilsit in den süddeutschen Staaten und unter Stein und Hardenberg in Preußen glorreich begonnene oder versprochene gänzliche Aufhebung der unterdrückenden und bevormundenden Feudalverhältnisse und der aristokratischen Privilegien, auf die jetzt und vollends in den Befreiungskriegen, in der Bundesacte und in den besonderen Proclamationen und Verfassungsurkunden feierlich verkündeten Rechte wahrer Freiheit, der freien Presse, „der Wiederherstellung eines ehrwürdigen Reiches aus dem ureignen Geiste der Nation," der Begründung repräsentativer Land- und Reichsstände mit Steuer- und Gesetzbewilligung! Dann aber blicke man andererseits auf die seit der Schrift von Stourdza und jenem großen, aber falschen Verschwörungslärm 1819, seit den Congressen von Aachen und Karlsbad immer mehr hervortretenden geheimen und öffentlichen, inneren und ausländischen Reactions- und Restaurationsbestrebungen, jene Reactionen gegen den Buchstaben und vollends gegen den unzweideutigen Sinn jener großen Verkündigungen, gegen den Sinn und Buchstaben dieser unserer deutschen Magna Charta!

Es ist heilige Pflicht jedes Bürgers, wo er Gefahr sieht für Fürst und Vaterland, zur Sicherung und Rettung zu mahnen. Doch was bedarf es hier mehr, als der Hinweisung auf die Thatsachen und auf ihren Charakter, auf ihre, wenn auch nur theilweise Analogie mit jenen früheren, dem Zeitgeiste, wie dem Recht und der Treue widersprechenden unheilvollen Restaurationsbestrebungen und ihre wahrhaft dämonische Gewalt?

III. Fortsetzung. Die besonderen Gefahren und verderblichen Folgen jeder reactionären Behauptung und Restauration des bereits in der Zeit unseres Nationalunglücks als unheilvoll aufgegebenen falschen Systems.— War früher jenes falsche System verwerflich und verderblich, so ist es bei dem Bewußtsein seiner Natur, bei vermehrter Reife und Abneigung der Bürger noch zehnmal verwerflicher und verderblicher.

Mir schienen stets alle jene Reactionsbestrebungen in einer zwiefachen Hauptbeziehung beklagenswerth.

Ich beklage sie für's Erste mit allen Freunden staatsbürgerlicher Freiheit als Hemmnisse und Gefahren für die Freiheit selbst, und eben deshalb auch als Hemmnisse und Gefahren für das Heil, die Größe, die Sicherheit, die Existenz des Vaterlandes.

Die letzteren sind ja doch jetzt nimmermehr möglich, wenn nicht auch Deutschland an der zeitgemäßen Entwickelung der freien gesitteten Völker Antheil nimmt, nimmermehr, wenn unter den anderen Nationen die deutsche, einst allen voranstehend, jetzt allein von den ersten Gütern stolzer Männerfreiheit ausgeschlossen, zu einem zwitterhaften, verkrüppelten ruhmlosen Zustande sich verurtheilt sähe. Die neuerlich auch von Hrn. v. Bülow Cummerow (Bd. 2. S. 220 — 226) hervorgehobenen Gefahren eines zwischen wahrer, befriedigender Freiheit und zwischen Bevormundung und Unterdrückung schwankenden Zustandes, die Gefahren für die Nation, für die einzelnen Regierungen und Staaten, zuallernächst für die mittleren und kleineren — sind sie nicht in der Natur der Dinge und in der heutigen Weltlage deutlich genug begründet, um so mehr begründet, da das frühere System blinden Glaubens und ruhig erduldeter Bevormundung heut zu Tage nimmermehr auch nur in einiger Folgerichtigkeit zu behaupten ist? Nie, so lange es eine Geschichte gibt, waren alle würdigen gebildeten Völker, waren die Deutschen mehr bedürftig der politischen Freiheit oder des freien Staates; nie sahen sie mehr deren wichtigste Rechte als die höchsten Güter und Ehren auf der Welt an; nie erkannten sie mit solchem Bewußtsein ihre Nothwendigkeit für ihre Existenz und auch für ihre materiellen Bestrebungen. Jenes Schwanken aber und die immer lebhaftere Wechselwirkung der Deutschen mit den freien, freiheitsstolzen verbündeten Völkern zerstören zunächst nach Innen wie nach Außen die Achtung und den Glauben und die Zufriedenheit, sie zerstören das, was allein gegen innere und äußere Stürme Schutz und Rettung verbürgt: ein befriedigtes freiheits- und vaterlandsstolzes Gefühl der Bürger! Und was Anderes läßt sich wohl dem wachsenden Mißbehagen und Rechtfordern außer der Rechtsgewährung entgegenstellen, als wachsende Beschränkung, als jene unheilvolle, dämonische, in der ersten gefährlichen Krise zum Verderben ziehende Restaurationsgewalt? O, es sind große, gewaltige, aber auf Leben und Tod verfeindete Geister, jene Geister, welchen die natürliche Herrschaft von Rechtswegen anheimgefallen und übergeben war, die Geister allseitiger freier Volks- und Nationalentwickelung, und dann auch die anderen Geister, welche man jetzt gegen jene heraufbeschwört, die aristokratischen herrischen Mittelaltersgeister, die Reactions- und Restaurationsgeister. Wo ist die Kraft schwacher Sterblichen, die nach Belieben bald die einen bald die andern dieser Geister künstlich auf die Weltbühne rufen und sie nach ihrem Belieben auch stets wieder hemmen und zurückweisen könnte, ohne in die jammervolle Rolle des Zauberlehrlings zu fallen, ohne die grausenvollste Verwirrung zu bereiten, ehe endlich der rechte Meister wieder den Frieden herstellt? Klar wie der Tag ist es, daß jetzt jede andere Weisheit der Staatsmänner zum Kinderspott werden muß, als jene des edlen Stein, als die, mit voller Rechtschaffenheit und Männlichkeit ganz zu erfüllen, was versprochen wurde, Wahrheit und Recht frei zu lassen, und Gott und seinem Volk zu vertrauen.

Doch noch in einer zweiten Hauptbeziehung scheint mir jenes unglückliche Reactions- und Bevormundungs- oder Polizeisystem heut zu Tage höchst beklagenswerth. Die Vertheidiger desselben — ich spreche absichtlich nicht von besonderen Regierungszuständen, sondern allgemein von allen Vertheidigern des bestrittenen Systems — diese nun wirken sich selbst entgegen. Sie wirken gerade demjenigen feindselig entgegen, was wohlwollende Regierungen, Rathgeber und Diener mit ihnen bezwecken, was auch ich — hierin abweichend von manchen anderen Liberalen — von jeher als ganz unschätzbar heilsam, ja als die herrlichsten Grundlagen und Principien wahrer und dauernder Freiheit ansah: die Liebe und Achtung der Sittlichkeit, der Religion, der Wissenschaft und einer wohlgeordneten fürstlichen und aristokratischen Gewalt, wahre Pietät, eine die Revolution ausschließende Kraft und Festigkeit und Sicherheit der Regierung wie der Verfassung — überhaupt zugleich mit der herrlichen Freiheit die wohlthätig bindenden und ordnenden Kräfte. Braucht man ja nur einigermaßen tiefer in die Gesetze der Welt und der Menschennatur und in die Geschichte zu blicken, um die Wohlthätigkeit und Nothwendigkeit dieser Kräfte, die traurigen Folgen ihrer Vernachlässigung auch für die Freiheit deutlich zu erkennen, die großen Gefahren und Uebel, namentlich auch selbst derjenigen Revolutionen, welche am Allermeisten als unvermeidliche rettende Fieber des kranken Stadtskörpers sich darstellen! Und gerade je ausgedehnter ich die Freiheit wünsche und unserer Epoche angemessen halte, um so dringender muß ich wünschen, daß der Freiheit und freien Bestrebung jene starken moralischen Träger und Einheits- und Ordnungsbande nicht fehlen, und daß dem theuren Vaterlande höchst traurige und revolutionäre Krisen erspart werden.

Aber jene höheren Kräfte und ihre wohlthätig bindende Gewalt sind moralischer Art. Sie sind es vollends in einer geistes- und politisch-freien männlichen Entwickelungsperiode und in der Mitte einer freien Völkerwelt. Sie müssen in den Gemüthern wurzeln. Alles, was ihnen die Gemüther entfrembet, ihre Liebe und Achtung untergräbt, das untergräbt sie selbst und ihre Wirksamkeit.

Was aber kann ihnen nun wohl mehr die Gemüther entfremden, als wenn man gerade sie zu den Gegnern und Waffen gegen das theure und heilige Gut der Freiheit, ja gegen die Bestimmung, die Glückseligkeit und die Existenz des Vaterlandes macht? Denn — täusche man sich nicht: alles dieses ist für uns heute die Freiheit. Dieses sagt dem Einen das klare Urtheil über unsern Entwickelungsgang und die heutige Weltlage, dem Andern das dunklere Gefühl und der Lebensinstinct der Selbsterhaltung. Fallen muß — kein Gott kann es halten — was in unseren Verhältnissen als wirklich feind-

selig für Existenz und Bestimmung der Nation sich darstellt. Was kann denn also für jene Kräfte mehr die Liebe und Achtung untergraben, als wenn heuchlerische und selbstsüchtige Diener und angebliche Verehrer derselben sie verfälschen, mißbrauchen und herabwürdigen im Dienste verhaßter und treubrüchiger Unterdrückung? O ihr gefährlichsten, ihr ganz allein gefährlichen Feinde des Christenthums und des Königthums, die ihr diese Mächte, welche an sich, ihrer Natur und Bestimmung nach, keineswegs Feinde, sondern wohlthätige Schützer und Förderer der Freiheit und freier bürgerlicher Entwickelung sind, welche selbst ihr herrlichstes Gedeihen erst in der Freiheit finden, nun in den Ansichten und Gefühlen der Freiheitsfreunde zu Feinden derselben umstempelt, sie zu Werkzeugen der Knechtschaft erniedrigen möchtet. Ihr — nicht etwa die dazu ganz unfähigen Hegelianer oder republicanische Schwärmer, ihr könnt sie verhaßt machen; ihr, die ihr die grundfalsche Vorstellung erweckt, jene heilige Lehre der Wahrheit und thätigen Bruderliebe genehmige verderbliche, verwüstende, erniedrigende Knechtschaft in dieser Welt, sie fördere ein quietistisches krankhaftes Hinblicken nur auf das Jenseits; ihr, die ihr den Wahn verbreitet, das Wesen des Königthums bestehe in der Anmaßung eines das Recht und den Grundvertrag und die Freiheit, die Männlichkeit und Mündigkeit der Mitbürger nicht achtenden schrankenlosen Beliebens einer dünkelhaften Alleinweisheit, einer herabwürdigenden Vormundschaft über Mündige; ihr endlich, die ihr von ihnen und eurem christlichen Staat und seiner Religion und Sittlichkeit so geringschätzige, gehässige Vorstellungen verbreitet: sie haßten, wie die Bösen und Schuldbewußten und Feigen, das Licht, sie könnten mit der göttlichen Freiheit der Wahrheit nicht bestehen, könnten nur leben durch Wahrheitsunterdrückung, Lüge und Willkür der Censur, — ihr wahrlich, ihr ruft auf solche verkehrte Weise nicht blos unedlere Leidenschaften, nein selbst die edelsten Gefühle und die Lebensinstincte zugleich mit den Einseitigkeiten und Verblendungen der Leidenschaft in die Waffen, in den Vernichtungskrieg gegen jene wohlthätigen Kräfte und Mächte! Konnte selbst ein Voltaire das Christenthum nicht von seinem Mißbrauch trennen und unterscheiden, und sich durch den letzteren zum leidenschaftlichen Haß dieses höchsten Heiligthums der gesitteten Menschheit, zu einer Anfeindung selbst mit den irregeleiteten besseren Kräften seiner Natur bestimmen lassen — wie kann man über Religions- und Königshaß, über den Priester- und Adelshaß des Pöbels bei neuer gleicher Verirrung und über seine schrecklichen Erscheinungen sich wundern! Die unglückseligen Herausforderer der reactionären Polizei- und Censurmittel und der Versagung jedes wahren Fortschrittes in der Gleichstellung mit den freien Völkern, sie werden, wenn sie nicht früher richtig gewürdigt werden, einst die Verwünschungen der Fürsten wie des Volkes erhalten. Bereuen werden es dann auch die schwachen Bürger, die sich durch die Reactionsmänner und durch Besorgnisse für jene wohlthätigen schützenden Kräfte von ihrer Rettung, von der nothwendigen Forderung des Rechts und der Freiheit, abhalten las-

sen, daß sie durch diese ihre Feigheit, in unsern besonderen Zeiten doppelt schädlich gerade zum Verderben jener wohlthätigen Kräfte wirkten. Diese Gefahren sind um so größer, je allgemeiner und je gesetzlicher die Freiheitsbestrebungen, und je verhaßter zugleich und je nichtiger sich alle Reactionsmittel täglich zeigen. Gewiß, wer es weiß, wie jetzt von unendlich Vielen die Verweigerungen und Reactionen gefühlt und angesehen werden, der muß nur jene Reactionsmänner und nicht die gesetzlichen Freiheiten und Fortschritte und deren Freunde, der Kirche und den Königen, dem Adel und der Wissenschaft als ihre Feinde denunciren. Wie viel wäre nur allein durch die Eine Wirkung einer freien Presse gewonnen, daß die Regierungen stets augenblicklich, und ehe es zu spät ist, den wahren Eindruck der öffentlichen Maßregeln auf die Gemüther der Menschen und das mehr und mehr sich über sie selbst bildende Urtheil sehen könnten, ja daß sie dieselben wenigstens nur so sehen könnten, wie sie auch unter der Herrschaft der Wahrheitsunterdrückung beobachtungsfähige Volksmänner, welchen man mit Vertrauen entgegenkommt, sehen.

Schon der einzelne tüchtige Mann braucht, auch bei der vollesten Freiheit der Presse und der Aeußerungen, für seine Achtung und Ehre durchaus nicht zu zittern. Stets dringen seine Tüchtigkeit und die Wahrheit durch alle Verleumdungen, Schmähungen und Mißdeutungen hindurch — obwohl er nur kurz lebt und ein Einzelner ist. Vollends aber haben ganze Stände und ihre Heiligthümer, haben Religion und Königthum, der Adel-, der Priester-, der Gelehrten- und der Beamtenstand von ihren Feinden und deren freien Aeußerungen gar nichts, sondern Alles nur allein von eigener Verkehrtheit und Untüchtigkeit zu fürchten. Sie müssen schon untüchtig oder schuldbewußt oder sehr verirrt sein, wenn sie Schutz zu bedürfen glauben.

Das aber wäre vielleicht noch nicht das Schlimmste, wenn die Vertheidiger jenes unglücklichen Systems es dahin brächten, daß sie und die ihnen huldigenden Regierungen der moralische Unwille und oft leidenschaftliche Haß, wegen ihrer Verhinderung der von den Weltverhältnissen, von dem Recht und der Treue geforderten Freiheit, träfe. Gefährlicher noch wäre es, wenn sie zugleich der Geringschätzung, dem Lächerlichen verfielen und solche Gefühle auf alle die ehrwürdigen Verhältnisse hinüberzögen, welche man zu vertheidigen vorgibt. Erscheint schon an sich schwächlich und muthlos, was Licht und Luft, was Gottes Freiheit und die freie Wahrheit fürchtet und mit ihnen nicht bestehen kann, so wird es vollends herabgezogen durch Kleinlichkeit, ewige Widersprüche, Unrechtlichkeit und zuletzt dennoch Vergeblichkeit des Gegenkampfes und der Kampfmittel. Betrachte man vollends diesen furchtbaren Kampf gegen historische Wahrheiten und Meinungen in der heutigen freien Völkerwelt mit ihren Dampfschiffen und Eisenbahnen! Was würde ein ächter britischer Staatsmann, was würde der große Friedrich, der wenigstens in seiner Zeit in der Freiheit voranstand, heute sagen zu all' der Furcht und all' den kleinen Mitteln gegen den Geist und die Wahr-

heit! Wer zu ihnen dem Königthum räth, der scheint ihm nicht zu rathen, wie es der weise treue Rathgeber sollte, zum Großherzigen, zum Königlichen, der räth ihm zu Niederlagen. Wer zu Königlichem rathen will, der muß vollends, selbst bei Excessen Einzelner, nicht rathen zu ängstlichen, zu verletzenden Maßregeln gegen alle schuldlosen Bürger; der muß nicht rathen zu kränkender Vorenthaltung der Ehre der Freiheit des ganzen Volks, wenn gerade durch allgemeine Gesetzlichkeit und Treue das Volk doppelt würdig dieser Ehre sich zeigte.

Doch die allerverderblichste Wirkung der falschen Theorie besteht darin, daß sie in dem Maße, als sie wirklich angewendet wird, nicht etwa blos die Liebe und Achtung jener wohlthätigen Kräfte und Mächte untergräbt, nein, so weit dieses möglich ist, selbst ihre oder doch ihrer Repräsentanten Achtungswürdigkeit mindert und das Volk verdirbt. Sie entadelt, sie corrumpirt zuerst den Beamten-, den Priester-, den Adel-, den Gelehrtenstand. Sie nimmt ihnen die höchste Schutzwehr gegen Unwürdigkeit, das Bewußtsein und die Sicherheit ihrer Würde, als selbstständiger ehrwürdiger Priester, Organe, Vertreter des göttlichen Willens, der Wahrheit, des Rechts, der Ehre, und erniedrigt sie zu Werkzeugen menschlicher Willkür und Eigenmacht. Sie führt sie ab von der eigenen Achtung, von der Vertheidigung und Anwendung nur allein der Wahrheit und des Rechts. Sie bestimmt sie zur heuchlerischen, oder knechtischen und durch Vortheilsrücksichten, durch Bestechung erkauften Verleugnung ihrer heiligsten Staatsbürgerpflichten und Ueberzeugungen für des Vaterlandes Verfassung und Freiheit. Sie reizt sie auf zur Anwendung der Lüge und des Unrechts, zur Bekämpfung der Wahrheit und Freiheit, veranlaßt also natürlich auch ihren Egoismus, dieselbe Unrechtlichkeit, die sie gegen die Freiheit anwenden mußten, auch für ihre Privatvortheile zu gebrauchen. Sie begründet die amtliche Duldung solcher Unredlichkeiten, denen man durch die Finger sehen muß, weil man selbst Unrühmliches forderte und zu verbergen hat. Sie zerstört die heut zu Tage allein wirksame Schutzwehr gegen dieselben, die unentbehrliche sittengerichtliche Censur und Controle, die Oeffentlichkeit und allgemeine Wahrheitsfreiheit. (S. „Censur" und „Oeffentlichkeit.") So müssen denn gerade diejenigen, welche die Religion, die Wahrheit und Sittlichkeit, die Gerechtigkeit und die Regierung, welche wahre Männlichkeit und würdige Männerfreiheit sichtbar repräsentiren und in lebendiger Achtung erhalten sollten, dieselben in den Staub ziehen und auch das Volk corrumpiren. Dazu empfiehlt man denn auch, statt der früher überall in Deutschland gesetzlichen, in England und Frankreich mindestens für alle Religions- und Wahrheitslehrer, wie für die Richter unangefochtenen, gesicherten Stellung der Beamten, vielmehr die beliebige Entlaßbarkeit oder Versetz- und Pensionirbarkeit, jene Willkür über das Lebensschicksal, wodurch Napoleon die Beamten, doch selbst er nur die Administrativbeamten, zu bequemen Werkzeugen seiner Despotie corrumpiren und

avisiren wollte. Zu der Augendienerei und unmännlichen Servilität tritt dann unvermeidlich auch die Spionerie. Im unnatürlichen schlechten Systeme zieht das Eine das Andere unvermeidlich nach.

Dieser zuerst die höheren Stände und durch sie das Volk corrumpirende Einfluß des falschen Systems, obwohl derselbe zum Theil noch neu ist, erst in neuerer Zeit täglich wächst und erst später in seiner vollen Bedeutung hervortreten kann, hat sich doch bereits höchst verderblich erwiesen. Tief schmerzlich muß es für jeden Vaterlandsfreund sein, wenn er sein Volk in den höchsten Gütern und Ehren der Freiheit den übrigen Völkern nachgesetzt sieht. Aber noch ungleich mehr muß es ihn schmerzen, wenn er dasselbe sogar der Ehre der Freiheit und der Achtung der andern Nationen weniger würdig, wenn er zu dem Spott der letzteren über unsere politische Rechtlosigkeit, z. B. über unsere Preßfreiheit, „welche, wie die im Figaro, über Alles, nur „nicht über Personen und Sachen die Wahrheit gestatte," auch Urtheile wie die: die Deutschen seien „das am Meisten knechtische Volk in Europa," mehr und mehr zur Wahrheit werden sieht. Was ist entwürdigender für den Mann und das Volk, als Feigheit, als feigherzige, eigennützige Verleugnung der eigenen Ueberzeugung der Wahrheit über die Heiligthümer des Vaterlandes und des eigenen höchsten Berufes! Aber in welcher steigenden Progression sieht man diese Erbärmlichkeit wachsen bei so vielen Beamten, Richtern, Gelehrten, bei Wahrheits- und Rechtslehrern. In den engsten Freundeskreisen können sie nicht verbergen, daß ihre eigentlichen Ueberzeugungen und Wünsche für die Sache der Freiheit, der Liberalen sind, und jede Krise und jede Noth der Regierungen würde sie letzteren abtrünnig, ja viel radicaler als die ehrlichen und offenen Liberalen selbst erscheinen lassen. Aber nun seht ihre Aengste, ihre Heucheleien, ihre Scheu, selbst die klarsten Verfassungsrechte anzuerkennen, ihre Furcht, vielleicht gar als persönliche Freunde eines Liberalen zu erscheinen, kurz ihre feigherzigste, unmännlichste Verleugnung von Wahrheit und Recht und eigener Ueberzeugung in Wort und Handlung und Stimmgebung, ihre Verleugnung aus Furcht eines Spionenberichts und einer ungnädigen Zurücksetzung, vielleicht gar einer Pensionirung, oder aus Hoffnung auf eine Beförderung, eine Zulage, einen Titel, einen Orden für sich oder die Kinder und Brüder und Schwäger! Geht in die Gesellschaften solcher armen Sünder, hört die Armseligkeiten ihrer Unterhaltungen mit ängstlichem Ausschluß der vaterländischen Verhältnisse, ihre Scheu, ihre schiefen und gesenkten Blicke, wenn diese berührt werden, ihre peinliche Stille und Verlegenheit, wenn ein Fremder hinzutritt oder wenn vollends ein männliches Wort sich hören ließ! Da habt Ihr wahrlich noch mehr als die Goethe'schen armen Sünder:

> Was ist ein Philister?
> Ein hohler Darm,
> Mit Furcht und Hoffnung angefüllt —
> Daß Gott erbarm'!

Und seht nun einmal ein Bischen zu, wie bereits oftmals verwaltet und gerichtet, wie die öffentlichen, die Kirchen- und Universitätsangelegenheiten behandelt werden, sobald die mitgetheilten, die bekannten oder die vermutheten Regierungs- und Ministerwünsche in das Spiel kommen! Seht vollends die deutsche staatsrechtliche und politisch geschichtliche Literatur, diese unmännliche, feige Verleugnung und Verhüllung der rechtlichen und der geschichtlichen Wahrheit, dieses Wechseln und Drehen nach der wechselnden Stimmung der Machthaber, diese unwürdige Schmeichelei! Und wenn man sich einmal ermuthigt, eine vielleicht nicht überall bequeme ewige Wahrheit auszusprechen, welche feige, verschrobene, in den Dunst ekler Schmeichelei eingehüllte, mit Unwahrheiten erkaufte Darstellung derselben! Welche feige Furcht vollends, solche Männer zu ehren, welche eine hohe Ungnade traf! Ja, welche Niedertracht, alsdann sogleich über sie — so wie neulich über Herwegh — herzufallen, auch wenn man sie vorher gepriesen hatte! Ueberhaupt, kann man denn ohne tiefste Scham diejenige deutsche Literatur ansehen, welche doch das unmittelbarste Abbild der Volksgesinnung geben soll und am Meisten auf sie einwirkt, unsere Zeitungsliteratur? Bei der Willkür, welcher man anheimfällt, wenn man für Zeitungen schreiben will, bei den Censuren und Recensuren, den Concessions-Ertheilungen und Entziehungen, fällt an sich schon der größte Theil der Zeitungen servilen Händen anheim. Selten anders, als aus Noth, unterwerfen sich würdige Männer solchem Zigeunerrecht. — Wahrlich, dauert dieser Zustand noch ein Menschenalter so fort, und wächst diese Knechtsform und Entartung der Gesinnung in derselben Progression, wie seit der Reaction 1819, seit den Karlsbader und den übrigen Maßregeln, so werden die deutsche Nation und zunächst ihre Gelehrten und Beamten eine mitleidswerthe, erbärmliche Gestalt erhalten. Ueberall und bis zu den Gesichtsmienen wird immer mehr der Stempel feiger Knechtschaft eingeprägt erscheinen. Jene verzweifelnden, radicalen und revolutionären Ansichten aber, welche Hunderte und Tausende deutscher Jünglinge und Männer in die Kerker oder die Verbannung führten, diese könnten alsdann vielleicht selbst vielen Gemäßigten nicht mehr so übertrieben erscheinen. Wo aber bleibt dann noch eine Bürgschaft, daß nicht solche, welche lieber untergehen, als Ehre und Existenz des Vaterlandes aufgeben, ebenfalls verzweifeln, und bei der ersten großen Veranlassung zu Mitteln der Verzweiflung greifen!

Eben so wenig aber wie zur innern Sicherheit der Throne und der Bürger wird zur äußeren Sicherheit das falsche System führen. Wenn, wie von allen Beamten, so vor Allem auch von den Officieren und Unterofficieren alle jene Scheu und unmännliche Verleugnung der Wahrheit und Freiheit und wahrer freier patriotischer Ueberzeugungen gefordert und durch unrühmliche Mittel erwirkt wird, glaubt man dann, daß Männlichkeit und Aufopferung für des Vaterlandes Ehre und Freiheit durch lebenslange Verleugnung derselben und durch die entgegengesetzte Richtung im Frieden erweckt und gekräftigt

werden? Die schmachvollen Geschichten der neunziger Jahre und von 1806 mögen hierauf antworten!

IV. Fortsetzung. Die Hegelianer und der christliche Staat. Sollte man nun wohl Angesichts aller dieser entsetzlichen Folgen des falschen Bevormundungs= und Polizeisystems auch für Religion, Sittlichkeit, Königthum, Wissenschaft, für den Beamten=, Gelehrten=, geistlichen und Adelstand doch noch Bevormundung, den Schutz namentlich der Censur für wohlthätig oder gar unentbehrlich halten? Denen, die dieses glauben könnten, würden wir mit einer Hinweisung auf das freie England antworten. Dort sind alle jene Verhältnisse besser geschützt, blühender und kräftiger und sicherer in der vollsten Freiheit als irgendwo durch das Bevormundungs= und Polizeisystem. Auch der Bundesverein der Schweizer und Nordamerikaner leidet am Wenigsten durch die Freiheit und namentlich nicht durch die Preßfreiheit Gefahr. Dagegen kann man nichts in der Welt Gefährlicheres gegen irgend eine Einrichtung verbreiten, als die Meinung, sie sei unvereinbar mit der Freiheit, das heißt mit der Ehre und Existenz einer Nation von vierzig Millionen Menschen. Was man wirklich einigermaßen allgemein so hielte, das überdauerte den ersten Kanonenschuß nicht. Sein Untergang wäre jedenfalls unvermeidlich und nothwendig.

Auch der Zorn gegen die Hegel'sche Philosophie also wird nach dem Bisherigen nimmermehr einen besonnenen Staatsmann für Maßregeln des falschen Systems bestimmen dürfen.

Zwar auch das Staatslexikon ist nach dem Obigen und nach den oben citirten Artikeln (s. auch „Lehrfreiheit" und „Hegel'sche Philosophie") kein Freund dieser Lehre. Das Christenthum ist das Heiligthum der gesitteten Menschheit, und der Zerfall des positiven religiösen Glaubens, die allgemeine Annahme vollends einer Lehre, welche die Vorsehung, die wahre Freiheit und Unsterblichkeit aufgibt, würde das Volk unvermeidlich dem scheußlichen, zuerst feineren, dann gröberen Epikuräismus und Materialismus überliefern, welchem die Römer nach dem Untergange ihrer positiven Religion anheimfielen. Und zu allen übrigen Scheußlichkeiten dieser Periode des sinkenden Roms würde auch bei uns, so wie dort, gerade das, was unsere Aufklärer mit Recht so sehr hassen, der crasseste, vielnamigste Aberglaube sich verbreiten. Ich bedauerte es also sehr, daß manche Freiheitsvertheidigungen in der neueren Zeit mit diesem Hegel'schen religiösen Radicalismus und hier und da auch mit einem politischen radicalen Eifer gegen jene anderen oben vertheidigten wohlthätigen, bindenden Elemente in Verbindung gesetzt wurden; ich bedauerte es bei aller Hochachtung für Geist, Gesinnung und Genialität vieler dieser Freiheitsfreunde; ich bedauerte es vor Allem der Freiheit selbst wegen, weil dadurch ihre Gegner Vorwände gegen dieselbe erhielten, Vorwände freilich, über welche ein politisch gebildetes und freies Volk und seine politisch gebildete Regierung nur gelächelt hätten, die aber, bei unserem Mangel an politischer Bildung, bei vielen Freunden der Religion, des Königthums und des Adels der Sache der Freiheit noth=

wendig schaden mußten. Und Vorwände, nur Vorwände für die Schwachen suchen viele Feinde der Freiheit, welche die Freiheit selbst wegen ihrer guten Wirkungen, nicht wegen der angeblichen Excesse hassen.

Doch alles dieses darf ja nimmer zu blindem Haß und zur Verfolgung der Hegel'schen Lehre und vollends zu vormundschaftlichen und polizeilichen Beschränkungen der heiligen allgemeinen Freiheitsrechte bestimmen.

Von Letzterem müßte schon ein Blick auf das Schicksal der Hegel'schen Philosophie selbst abhalten. Bekanntlich gefiel ihre Lehre von der Vernünftigkeit alles Wirklichen oder dessen, was ist, so wie sie die Vorrede zum Hegel'schen Naturrecht und das Buch selbst leider in nicht würdiger Gefälligkeit gegen das damalige Regierungssystem, z. B. die Unterdrückung der Preßfreiheit und die Bedrängung der religiösen Gewissensfreiheit, anwendete, in jener Zeit der Reaction, der Partei des Stillstandes in einem großen Staate so gut, daß diese Philosophie und ihre Jünger von Staatswegen begünstigt, die Gegner der damals officiellen Philosophie bedrängt und meist zum Verstummen gebracht wurden. Kaum aber hatte der alte schlaue Meister die Augen geschlossen, so vergaßen viele ehrlichere Schüler die unrühmliche Mahnung, daß man für die Frommen in der Sprache der Frömmigkeit, für die Einfältigen in der Sprache der Einfalt reden müsse, und der rein naturphilosophische Kern der Lehre trat zu Tage. Da die Naturphilosophie das große philosophische Problem der höheren Vereinigung des subjectiven und freien Lebens mit dem naturgesetzlichen nur dadurch löst, daß sie das erstere todtschlägt und im andern aufgehen läßt — so wie umgekehrt Fichte die objective Welt in dem freien Ich — so mußten Unbefangene schon längst auf die Untauglichkeit dieser Philosophie für die Gebiete der praktischen Freiheit aufmerksam machen*). Untauglich

---

*) S. z. B. mein System Bd. I. 1829, S. 175—190. S. 262 ff. Diese Beschuldigung lautet stark, zumal da in neuester Zeit unter den Hegelianern viele sehr hochachtungswerthe Kämpfer für das Recht des Vaterlandes auftraten. Allein ich rede in Beziehung auf Staat und Recht, Religion und Moral nicht von allem Einzelnen, was diese Männer vorbringen, und auch nicht von der der Wissenschaft und dem Leben vielfach wohlthätigen neuen geistigen Erregung durch die neue, wenn auch vielfach einseitige und unwahre philosophische Lehre: ich rede von mehreren wesentlichen Consequenzen aus den Hauptgrundlagen dieser Philosophie, sage aber dann von den Philosophen selbst sehr hastig, so wie Cicero von Philosophen seiner Zeit — sie sind Gottlob besser, als ihre Philosophie. Oftmals aber sind sie es auch nicht, und dann beklage ich die Einmischung ihrer Philosophie in die Politik. Dieses muß ich mindestens beispielsweise rechtfertigen. So finde ich auch in den vielfach trefflichen Schriften von Buhl das dem rein philosophischen System freilich natürliche, aber praktisch verderbliche Geringschätzen der technisch juristischen, wie der geschichtlichen staatsrechtlichen Grundlagen. Nach der Natur des Menschen und des Rechtes und nach der steten Anerkennung aller freien Völker der Erde besteht nämlich (wie oben Bd. I. S. 13 und VII. S. 235 dargethan ist) die unentbehrliche Rechtsform für alle Rechts- und Staatsverhältnisse, für jede rechtliche Verpflichtung — unbeschadet ihres sittlichen oder naturgesetzlichen, ihres religiösen oder philosophischen

hierzu ist diese philosophische Theorie wenigstens so lange, als die Naturphilosophen nicht, so wie Kant in seinen praktischen Postulaten und Eschenmaier in seiner Philosophie des Nichtwissens oder

---

Inhaltes — in der freien rechtlichen Gegenseitigkeit oder in dem Vertrage. Ich will hier nicht alle unvermeidlichen Mißgriffe wegen dieses Uebersehens ausführen, eben so wenig auch das, daß es für den praktischen staatsrechtlichen Kampf doch wahrlich nicht gleichgültig ist, daß in ganz Deutschland in allen Provinzen, wenn auch später in feudalistischen, unzeitgemäß gewordenen Formen, die Bürger Gesetz- und Steuerbewilligungsrecht hatten, rechtsgültig nie aufgaben und dann durch die heiligsten Verheißungen und Ströme des edelsten Blutes wieder erwarben. (S. oben „Deutsches Staatsrecht.) Aber nicht blos ein ehrlicher Rechtsgelehrter, nein jeder Freund deutscher und europäischer Civilisation muß sich verletzt fühlen, wenn Hr. Buhl im Uebermuth auf die Kraft seiner Philosophie, mit welcher er allerdings aufrichtig und energisch für der deutschen Liberalen gemeinsames Ziel, für den wahren Staat und für eine wahre staatsbürgerliche Repräsentation streitet, doch selbst die heiligsten Grundlagen der Sicherheit und Kraft des Thrones, wie des rechtlichen Zustandes, die Heiligkeit öffentlicher Zusagen und verfassungsmäßiger Gesetze über die Rechte der Bürger angreift und verwirft. Freilich in Beziehung auf den wahren Sinn dieser Zusagen und Verfassungsgesetze haben wir ebenfalls nicht mit ihm zu streiten. Da kommt auch er noch mit allen unseren gründlichen Publicisten, z. B. mit Klüber und neuerlich mit dem Göttinger Professor Zachariä (Deutsches Staatsrecht S. 360), überein, daß nämlich diesem ihren Sinne und dem Sinne des Art. 13 der Bundesacte keineswegs entsprochen würde durch blose Provinzialstände und durch blos berathende Stimme der Stände. Aber um die Kraft seines philosophischen Rechtes über das historische Recht emporzuheben, behauptet er die Nichtigkeit des letzteren. Er wagt geradezu die furchtbare juristische Ketzerei: ein nicht constitutioneller Fürst und sein Nachfolger — welcher bekanntlich gerade zum Heil des monarchischen Rechtes ganz eben so in des Vorfahrers sämmtliche noch unerfüllte öffentliche Verpflichtungen und Versprechungen, wie in seine Rechte eintritt — könnte jede heilige fürstliche Verheißung, jede gesetzliche Sanction, welche seinem Volk und seinen Unterthanen Rechte, Rechte gegen den Regenten selbst zusagt, beliebig und von Rechtswegen zurücknehmen. Ohne hier die angeblich genügende Kraft jener blos philosophischen Rechtsvertheidigung zu erörtern, und ohne irgend in die besonderen Landesverhältnisse einzugehen, bei deren Beurtheilung Buhl jene allgemeine juristische Ketzerei ausspricht, hebe ich lediglich zur allgemeinen Vertheidigung der alten Grundlagen der europäischen Gesittung einige unbestreitbare allgemeine Rechtswahrheiten hervor. Der europäische, der germanische, der christliche Fürst steht mit seinem ganzen Volke, mit der moralischen Person der Nation, wie mit den einzelnen Bürgern, in einem wahren gegenseitigen Rechtsverhältnisse. Es verbinden ihn mithin auch seine rechtlichen Versprechungen und gesetzlichen Zusicherungen über ihr gegenseitiges Rechtsverhältniß, über die ihnen zustehenden Freiheiten ganz eben so gut, als die Bürger zur Haltung ihres Treuversprechens verpflichtet sind. Es ist dabei ganz gleichgültig, ob der Fürst eidlich oder blos durch sein Fürstenwort versprach, gleichgültig, ob mündlich oder schriftlich, thatsächlich durch Eintritt in die verfassungsmäßige Regierung (die ja selbst nur durch Anerkennung des Volksrechtes ein Rechtsverhältniß wird) oder ausdrücklich, gleich viel endlich, ob noch in der Form bloser Versprechungen, oder zugleich auch schon in der Form von Gesetzen. Es gilt ferner das Versprechen natürlich in dem ächten Sinne, wie es gegeben und angenommen wurde, und so lange, bis es etwa durch gänzliche Erfüllung befriedigt, oder bei vollkommener Wahrheits- oder Preßfreiheit und freier Sprache von den Bürgern, denen es ertheilt war, unzweideutig zurückgegeben oder erlassen wurde. Dagegen kann ein Versprechen von dem Versprechenden

Glaubens neben dem naturphilosophischen des Wissens, die Consequenz und Einheit ihres theoretischen Systems ihrer sittlichen Wahrheitsliebe opfern, oder so lange sie den von Schelling noch gesuchten

---

dem Empfänger nimmermehr deshalb verweigert werden, weil dem Versprechenden blos nach seiner Ansicht und ohne die freie Zustimmung auch der Empfänger des Versprechens die Erfüllung für Letztere nicht heilsam vorkommt. Dieses wäre eine solche Folgerung aus dem Regierungsrechte des Fürsten, welche in einem rechtlichen Zustande, welche in Deutschland und Europa niemals anerkannt war, welche nur die unglückliche stuartische und bourbonische Theorie zum äußersten Unglücke der Fürsten und der Völker vorübergehend aufzustellen wagte. Nicht blos die Engländer und Franzosen verwarfen dieselbe, sondern mit Recht auch die übrigen Fürsten. Denn ein solches so blind aufgefaßtes göttliches oder vielmehr gänzlich despotisches vormundschaftliches Regierungsrecht hebt ja nicht etwa blos alle rechtliche Persönlichkeit der Nation und der Bürger, alles Recht, ja alle Rechtsfähigkeit der Bürger gegenüber dem Regenten auf, nein auch das Recht des Regenten wird dadurch aufgehoben. Denn alles Recht ist durchaus gegenseitig, in diesem Sinne, seinem ursprünglichsten Wesen nach vertragsmäßig, so daß der, dem kein Recht zugestanden wird, bekanntlich auch eben so wenig eine Rechtspflicht hat, als der Sklave oder das Thier. (S. „Deutsches Staatsrecht" und „Grundvertrag".) Alles kommt also auf die Frage zurück: Steht der Fürst und das Volk in einem Rechtsverhältnisse? Verbindet der Huldigungseid der Bürger dieselben auch rechtlich, oder sollen Nation und Bürger als absolut rechtlos erklärt werden, und die Sicherheit des Thrones lediglich dem Mysterium eines unbegreiflichen göttlichen Rechtes und der daraus abgeleiteten Moralpflicht von Rechtlosen vertraut werden? Was aber noch schlimmer ist: der Fürst verlöre ja nach dieser Theorie jeden Glauben für seine Worte, jede Möglichkeit, bei Erwerbungen neuer Provinzen, bei Huldigungen, in unruhigen gefährlichen Zeiten, bei äußeren Gefahren, so wie 1813 und 1815, für sich und seine Nachfolger verbindliche Verträge, Rechte und Pflichten festzustellen; er verlöre das unermeßlich wichtige Mittel, das Volk zu beruhigen, es durch seine Zusagen zu Opfern und Anstrengungen zu begeistern. Wie er den Mund öffnete zu einer fürstlichen Zusage, so hieße es im Volke: es gibt kein verbindliches Fürstenwort. Sobald es dem Fürsten oder seinen Räthen anders gut und annehmlich scheint, ist er an kein Fürstenwort gebunden. Mit einem Wort, das Fürstenwort wäre vernichtet, hätte alle Realität, der Fürst selbst das theuerste Menschenrecht, der Rechtszustand seine Grundlage verloren. Vollends unbegreiflich ist es, wie Buhl unterscheiden mag zwischen constitutionellen Fürsten, deren Völker bereits im Besitze von Steuer- und Gesetzbewilligung sind, und bei welchen das Fürstenwort nicht einseitig vom Fürsten zurückgenommen oder als nichtig erklärt werden könne, und zwischen nicht constitutionellen Fürsten, bei welchen die Völker noch nicht im Besitze dieser Gewalt sich befinden. Hierbei liegt ja offenbar eine Verwechselung des Rechtes mit dem Besitz und der Gewalt und mit der Art der Ausübung zu Grunde. Sind denn die nicht constitutionellen Bürger und Völker nicht blos rechtlos, sondern auch so rechtsunfähig, daß ihnen nicht einmal eine rechtsgültige Zusage gemacht werden kann? Werden wohl nicht constitutionelle Völker und Fürsten zu dieser Theorie sich bekennen? Werden die Letzteren auf das heilige Recht und das unermeßlich wichtige Mittel eines gültigen Fürstenworts verzichten? Sollen nach Hrn. Buhl selbst solche feierliche Zusagen, die das Volk als das heiligste Fürstenwort begrüßte und dankbar annahm, und für welche es wirklich sich zu den größten Opfern begeistern ließ, und seinerseits die Gegenleistung schon machte, gar keinen Anspruch auf Treue und auf die von der andern Seite versprochene Leistung begründen? Soll alles dieses selbst auch da gelten, wo das Volk früher wahre öffentliche Rechte hatte, ältere vielleicht als der Thron seiner Fürsten, niemals rechtsgültig aufgegebene,

Weg, die Heiligthümer des freien sittlich geistigen Lebens, den persönlichen Gott, die Freiheit und Unsterblichkeit in einem höheren Einheitspuncte mit dem naturgesetzlichen Leben zu einigen, noch nicht fanden. Da nun auf diese Weise in Kirche und Staat die religiösen und moralischen Negationen dieser Philosophie zu Tage traten, und ihre geistreiche dialektische scholastische Form dieselben und eine radicale politische und religiöse Freiheit jetzt eben so leicht als unter Hegel das scheinbare Gegentheil deducirte, so war dieses freilich eine fatale Enttäuschung für ihre politischen Patrone. Diesen deducirten jetzt die von ihnen großgezogenen, durch ganz Deutschland in Kirche und Staat verbreiteten Zöglinge, daß die beliebten, früher als vernünftig kanonisirten stabilen Verhältnisse unvernünftig, ja nicht einmal wirklich seien. Allein hieße es nicht den früheren Fehler einer falschen bevormundenden Beherrschung der freien geistigen Verhältnisse der Nation erneuern, wenn man nun durch politische Verfolgung der unangenehmen Lehre dieselbe vollends in feindliche Opposition treiben, sie so doppelt bedeutend machen, die allgemeine Freiheit aber mehr zu Gunsten neuer Geistesdirection und einer neuen officiellen Philosophie auf's Neue und noch mehr beeinträchtigen wollte!

Und wozu denn auch hassen und verfolgen! Fasse man doch nur die Natur der Philosophie richtig in's Auge! Sie soll uns stets die herrlichste Gymnastik der Geisteskräfte bleiben. Und mehr als dieses. Aehnlich wie die lebendigen Lüfte in der physischen Welt, so soll sie uns in der geistigen Welt die stets neu sich anhäufenden Dünste und Wolken zerstreuen. Sie soll stets neue Wege und Standpuncte und neue Blicke für die Tiefen und Weiten des unermeßlichen Wissensreiches eröffnen. Und wie fruchtbar und lehrreich auch in Beziehung auf die Staatsverhältnisse — auf ihre naturgesetzliche, früher so sehr vernachlässigte Seite — war hier nicht die Hegel'sche Philosophie! Schon ihrer angegebenen Bestimmung wegen, noch mehr aber als Product blos der irdischen Sehkräfte einzelner Sterblichen müssen die einzelnen Systeme stets einseitig und unvollkommen bleiben und wechseln. Nur die Philosophie ist wahr, die Philosophieen sind's nicht. Als Versuche aber, alles irdische Wissen in selbstständigen Systemen zu vereinigen, werden die Philosophieen auch die Religion stets in sich aufnehmen und in sich aufzulösen suchen. Zu den unvermeidlichen

---

deren zeitgemäße Herstellung und Ausübung aber nun zugesagt wurde, und in Beziehung auf welche die Berechtigten nun nur gegen diese Zusage auf die alte Form der Ausübung verzichteten? Nein, glaube Hr. Buhl, so lange eine Spur von deutschem, von europäischem Rechtszustand in der Welt dauern wird, so lange wird seine neuphilosophische Theorie nimmermehr gültig werden, wird der Glaube an die Heiligkeit des Fürstenwortes, mithin an seine bisher dargestellte volle rechtsverbindliche Kraft fortdauern. Halten wir fest an den ewigen Grundsätzen des Rechtes, an den Grundsäulen von Treu' und Glauben! Auf ihnen ruhen die Throne wie die Rechte der Völker. Alles verliert ohne sie seine moralische Weihe, Alles stürzt in grausenvolle Verwirrung, aus welcher, wie schon allein die Geschichte der Stuarts und Bourbone beweiset, noch weniger die Fürstenhäuser wie die Völker sich wieder zu retten vermögen.

menschlichen Beschränktheiten kommen nun noch die in allen menschlichen Lebenskreisen nur allzu gewöhnlichen einseitigen Handwerksstand- und Gesichtspuncte. Und die der Philosophen werden herausgefordert und verstärkt durch die der Theologen. Wie viele Theologen sehen nur ihre, sehen nur die theologische kirchliche Aufgabe und Bestimmung als wahrhaft nothwendig und werthvoll an, verachten hochmüthig die philosophische und vor Allem auch die politische Bestrebung und die staatliche Freiheit. Ja sie thun dieses so einseitig, daß sie über ihrer vorzugsweisen Richtung auf's Glauben und das Jenseits die ächte christliche Lehre selbst vergessen und verfälschen. Sie vergessen ihr Hauptgebot, die thätige Bruderliebe für das ganze Wohl der Brüder, welche sie ja auch irdisch speisen und kleiden, für welche sie das Leben lassen sollen, sie vergessen ihr Wahrzeichen, daß sie und ihre Jünger an den Früchten solcher Liebe erkannt werden wollten, und ihre Verheißung, daß alle liebevolle Bemühung für Wohl und Glück der Brüder als Erfüllung der Liebe gegen Gott selbst angesehen werden solle; sie übersehen, daß nur kranke Schwärmer oder Heuchler gleichgültig sein können gegen ein solches Gemeinwesen, durch welches man allein umfassend für geistiges und leibliches Wohl und für allseitige Vervollkommnung der Mitmenschen wirken kann, und von welchem selbst die wohlthätige würdige Gestaltung derjenigen irdischen Gesellschaftsverhältnisse abhängt, die ja auch sie selbst ihrer Vorsorge nicht unwerth halten, die der Ehen und Familien nämlich. In ihrer Einseitigkeit und Hochmüthigkeit aber geben sie sich vollends oft hin zu Werkzeugen des Allerunchristlichsten, was es unter der Sonne gibt, zu Werkzeugen absoluter Herrschaft, welche zugleich die höchste Vervollkommnung und das edelste Lebensglück der Mitmenschen, die ohne Freiheit unmöglich sind, zerstört. Aus Schwäche oder aus eigener Herrschsucht und um anderer weltlichen Lüste willen vergessen oder verkaufen sie ihren göttlichen Meister, seine göttliche Bruderliebe, die Wahrheit und Freiheit und die gemeinschaftliche, allseitige, brüderliche Vervollkommnung! Wen kann es nun noch in Erstaunen setzen, wenn gegenüber einer so verfälschten und pfäffischen Theologie viele Philosophen und Politiker von ihrem einseitigen Handwerksstandpuncte zur Geringschätzung, ja zum Haß der Theologie und Religion geführt werden, wenn sie die christliche Lehre mit der Gesinnungs- und Handlungsweise vieler ihrer Diener verwechseln. In solcher Einseitigkeit betrachten sie alsdann auch diese Lehre als Feindin wahrer Geistes- und politischer Freiheit, als allein einen träumerischen Blick für das Jenseits gebend, so wie die Gleichgültigkeit für das Diesseits, für würdige und glückliche Zustände in demselben. So verkennen sie endlich sogar, daß die christliche Bruderliebe und der Glaube an Unsterblichkeit, wegen dessen auch die Deutschen nach der Römer Zeugniß so bewundernswerth für ihre irdische Freiheit und Ehre kämpften — daß diese Liebe und dieser Glaube mehr Kraft zu patriotischer unselbstsüchtiger Bestrebung und Aufopferung für das Wohl und die Freiheit des Vaterlandes geben, als eine zuletzt allermeist in selbstsüch-

tigen Materialismus umschlagende philosophische atheistische Lehre. Ja unsere Hegel'schen Philosophen übersehen es eben so wie ihre Gegner, daß der Mittelpunct ihrer eigenen praktischen Lehre unendlich viel christlicher ist, als sie selbst und ihre theologischen Gegner ahnen, ja viel christlicher als die Lehre mancher servilen, zelotischen und pietistischen Geistlichen. Jene tiefe Auffassung und hohe Achtung der Menschenwürde, die energische brüderliche Liebe und Gesinnung für alle ihre Mitmenschen, für ihr gleiches Recht und Wohl — woher entnahmen denn diese die edlen Freiheitskämpfer der Hegel'schen Schule, sie, die fremd ist dem ganzen Alterthum, wie aller nicht christlichen Weltanschauung und Philosophie! O sie sollten sie nur tiefer und vorurtheilsfreier betrachten, diese reine herrliche Quelle ihrer besten Weisheit, sich mit ihr, wie mit dem so viele würdige Glieder zählenden geistlichen Stande, versöhnen, und manche Einseitigkeiten ihres Schulsystems ihr — oder der Wahrheit opfern!

Nun aber nochmals — woher und wozu, sobald man ohne Einseitigkeit einerseits das Wesen und die Bestimmung der menschlichen Philosophie, andererseits das göttliche Wesen des Christenthums auffaßt, woher dann jene Anfeindung und jene Furcht, wozu vollends die Verfolgung? Fängt doch die Religion erst da an, wo die Philosophie aufhört! Die Resultate der Lehre können an sich nicht gefährlich sein. Jeder Bauer weiß, daß es vor und nach Voltaire und den französischen Materialisten Leute gab und gibt, die Christenthum, Gott, Freiheit und Unsterblichkeit leugnen. Voltaire wurde entrüstet über den Mißbrauch des Christenthums für Sklaverei und Obscurantismus: „Christus brauchte zwölf Jünger, um seine Religion zu gründen; ich aber will zeigen, daß ich allein genüge, sie zu zerstören." Und der ehrliche Fichte glaubte, das Christenthum würde sich neben seiner Philosophie keine zehn Jahre mehr halten können. Aber es wurde nicht zerstört, es hat sich gehalten. Jene Philosophieen sind todt, und Fichte selbst hat sich zum Christenthum bekehrt. Die neuen Gründe aber gegen dasselbe sind auch nicht gefährlicher, als die alten. Je allgemein verständlicher und je mehr von Verständigen besprochen, je klarer in ihren letzten Grundlagen und in ihren äußersten Consequenzen diese Lehren allgemein vorliegen, je schneller werden eben so alle Einseitigkeiten der Hegel'schen, so wie früher die der Fichte'schen Philosophie vor dem praktischen Sinne und dem Bedürfnisse zunichte werden, und auch von dieser wie von der früheren Philosophie nur jene obige gute Wirkung übrig bleiben. Zeigt doch, ihr Vertheidiger, auch nur einiges wahre Zutrauen in die positive Lebenskraft des Christenthums, des Königthums! Sie wird ja von keiner Theorie zerstört*)! Nun aber, nachdem die Staatsobervormund-

*) Ich bin zwar nur ein Laie, habe nicht das Rüstzeug der Theologen zur Abwehr gelehrter Angriffe auf das Christenthum; aber ich habe die Bücher von Strauß und Feuerbach gegen das Christenthum ohne allen Haß ganz ruhig durchlesen, und wahrlich, sie haben meinen Glauben an das Christenthum im

schaft über die Philosophie die Widerlegung zuerst selbst verhinderte, gibt die jetzige Ketzerverfolgung und halbe Unterdrückung diesen Lehren wieder neue Bedeutung und Reiz. Und die tausend und tausend Canäle, durch welche sie sich nun verhüllte, also jetzt erst gefährlich in alle Regionen des kirchlichen und staatlichen Lebens verbreiteten — die wird man ja doch nicht glauben durch Censur, Ketzerverfolgung und erheuchelte Glaubensbekenntnisse und Abschwörungen verschließen zu können! Wohl aber würde die politische und theologische Verfolgung, das Märtyrerthum, die Kränkung und Verletzung selbst der völlig schuldlosen allgemeinen Rechte und Freiheiten aller Bürger und selbst der öffentlichen Treue und Ehre, es würde vor Allem der aufgeregte servile, pietistische, zelotische Eifer vieler Geistlichen selbst gegen des Vaterlandes Ehre und Freiheit der Herrschaft des wahren christlichen Glaubens auf das Aeußerste schaden. Sie würden, wie in der französischen Restauration, die Förderer der Impietät und des Hasses gegen Thron und Altar werden. Wer beide so herabwürdigt, daß er sie mit den Heiligthümern der Menschheit, mit Freiheit und Wahrheit, unvereinbarlich erklärt, daß er die Gefühle und den Kampfeseifer aller ihrer Verehrer gegen sie aufreizt, in der heutigen Welt gegen sie aufreizt — handelt der wohl als ihr wahrer, als ihr weiser Verehrer und Förderer?

Ja, es wird allerdings um so viel mehr Vollkommenheit und Kraft, um so mehr Tugend, Freiheit und Glück im Staate blühen, je mehr ächt christliche Gesinnung und Handlungsweise ihn durchdringen und be-

---

Mindesten nicht erschüttert, Dazu hat Strauß viel zu wenig, Feuerbach viel zu viel bewiesen. Wem auch nur einige lebendige Erkenntniß aufging von dem großen Welt- und Herzenswunder der christlichen Lehre — wie kann es wohl diesen irren, wenn einige viel kleinere, äußerliche und Nebenwunder vielleicht als blose Ausschmückungen der alten Tradition, wenn einzelne Urkundenstücke dieser Tradition als zweifelhaft dargethan werden? Ueber die vielen mißglückten Beweise und die verkehrte Strauß'sche Behandlung des historischen Christenthums, blos zum Beleg der vorgefaßten Hegel'schen Theorie, bedarf es hier nicht einmal eines Wortes. Das Christenthum bliebe, was es ist, wie schon Lessing glaubte, wenn auch alle Schriften der Evangelisten und Apostel nicht mehr da wären. Welcher gesunde, nicht in Speculation oder in Sinnlichkeit versunkene Mensch vollends wird wohl deshalb die christliche Lehre aufgeben, weil eine der vergänglichen Tagesphilosophieen, weil mit ihr Feuerbach lehren will, daß alle Religion, daß Gott, Unsterblichkeit und wahre Freiheit (mithin folgerichtig auch wahre Tugend und Sünde) Täuschungen seien, indem alle Frommen nur sich selbst, nur ihre eigene Liebe und Weisheit liebten, verehrten, anbeteten? Auch hier kein Wort von den bei einem so geistreichem Manne fast unbegreiflichen Schwächen der Begründung, von der Flachheit und Unwahrheit seiner Fundamentalsätze, z. B. daß der eigentliche Unterschied menschlichen Bewußtseins von dem thierischen in dem Bewußtsein der Gattung bestehe, daß die Vorstellung von der menschlichen Gattung die Vorstellung des Unendlichen sei, daß jener Fichte'sche Subjectivismus, der nur das eigene Ich, nicht Gott und die Welt für wahr gelten läßt, der nur das eigene Sehen und Hören sieht und hört und glaubt, nicht das Gehörte und Gesehene, in der inconsequenten Halbheit annehmbar werde, daß man zwar die Realität einer objectiven sinnlichen, nicht aber die der geistigen Welt gelten läßt!

herrschen. (S. „Christenthum.") Dahin, oder auf den christlichen Staat in diesem Sinne muß also allerdings das Streben aller christlichen Regierungen und Bürger fortdauernd gerichtet sein. Aber das ist kein christlicher Staat, sondern eine pfäffische Herrschaft und Knechtschaft, die jetzt Viele mit Verletzung aller ersten christlichen Gebote für alles gemeinschaftliche Handeln und Behandeln der Menschen erbauen wollen. Dahin führt die Verletzung der Gebote, daß das Religiöse frei bleibe von jeder weltlichen Herrschaft, so wie auch für diese das Christliche nie unmittelbar, sondern lediglich nur durch die freie Gesinnung gelten soll; daß das Religiöse rein auf der innersten Freiheit und gläubigen Ueberzeugung frei von jedem zwingenden und bestechenden, also von jedem unmittelbaren bürgerlichen Einfluß bleibe, und daß auch die gleiche Bruderliebe und Berechtigung auf sie, daß die Frage, „wer unser Nächster" und Mitbürger sein soll, keineswegs nach dem Kirchlichen zu bemessen sei, daß überhaupt das kirchliche und weltliche Reich geschieden bleibe, dagegen aber überall für das Verhalten zwischen Menschen die Gesinnung der gleichen Bruderliebe, die Achtung der Freiheit und Wahrheit allein ächt christlich seien. (S. „Christenthum.") Nach diesem ächt christlichen, wie nach dem ächten politischen Systeme, z. B. in England, würden von der Hegel'schen Schule im Wesentlichen durchaus nur ihre guten Wirkungen in Kirche und Staat Einfluß erhalten. Kein Mensch würde vor ihren Schwächen erzittern. Jeder freie Kreis in seinem Gebiete, das Parlament wie die Kirche, würden ihre bewährten positiven Heiligthümer ohne alle Zwangsmittel, Bevormundung und Censur der Staatsgewalt zu schützen wissen. Im freiesten Meinungsaustausche des freien Gemeinwesens wird jede Einseitigkeit ungefährlich. Ja sie wirkt heilsam im stets sich verjüngenden, ergänzenden, läuternden geistigen Leben der großen Nation. Königlich, würdig und sicher in der Freiheit, wie in dem Königthum, würde man dort mit Unwillen oder Lächeln die Hülfe der Censur und Polizei überall zurückweisen. Dort hat man die Zeit und die Kräfte der Minister, die Würde des Königthums und Gesetzes für größere Dinge, zum Ruhm und zur Macht des Vaterlandes, nöthig. Man weiß dort Besseres und Größeres zu thun, als sie in Unterdrückungspläne und Katzbalgereien gegen mißfällige philosophische Lehren, Zeitungen, Flugschriften und Gedichte hereinzuziehen. Die Kirche scheuet das Licht nicht und fordert keine Unterdrückung des Lichtes und der freien Wahrheit. Sie ist sich ihrer inneren Kraft bewußt. Ganz eben so das Königthum, seitdem es, mit der Lossagung vom stuartischen System, seine höchste Kraft und Majestät in dem frei vereinigten Nationalwillen sucht, und nun nicht mehr, wie früher, vor den Vorwürfen des Wortbruches und vor den Angriffen auf schwächliche, wankende Fundamente eines den freien Grundverträgen entgegengesetzten despotischen und obervormundschaftlichen, sogenannten göttlichen Rechtes zu zittern braucht. Was aber wäre vollends, was müßte wollen und werden ein Adel- und ein Gelehrtenstand, welche ohne einen die allgemeine Freiheit ihrer Mitbürger und die Ehre der

Nation verletzenden obervormundschaftlichen oder polizeilichen Schutz, ohne Unterdrückung der Wahrheit in ihnen und über sie nicht bestehen könnten, nicht bestehen könnten bei dem Lichte freier Wahrheit, bei dem allerwesentlichsten Rechte jedes freien Bürgers, daß er frei seine Meinungen und Wünsche aussprechen dürfe über die Angelegenheiten des vaterländischen Gemeinwesens, bei der Grundbedingung eines freien Staates, wie jeder freien Gesellschaft, daß freie Sprache der Mitglieder über das Gemeinschaftliche bestehe? Ein solcher unritterlicher, feiger, unpatriotischer Adel verdiente in der That keinen Tag zu bestehen, und wäre auch in unserer Zeit unfehlbarem Untergange geweiht, während die englische Aristokratie, verschmolzen mit zeitgemäßer Freiheit und Verfassung, dieselbe liebt und schützt und in derselben ihre Schutzwehr findet, nicht aber durch scheues Verkriechen in das Dunkel und unter den Mantel der Polizei, durch Furcht und Haß gegen die Freiheit für sich selbst und den Thron Geringschätzung und Haß begründet.

Ein solcher armseliger Gelehrtenstand vollends, ein Gelehrtenstand, bedürftig eines vormundschaftlichen unterdrückenden Polizeischutzes zur Erhaltung seiner Achtung, zum Schutz etwa gegen freie Zeitungen! Der deutsche Gelehrtenstand, die deutschen Universitäten nahmen lange Jahrhunderte hindurch eine bedeutende Stellung in Deutschland ein und gaben, wie noch die Eröffnungsrede des Bundes sagte, dem Vaterlande Ruhm unter den Nationen. Obwohl aber Licht, Wahrheit, Freiheit, Fortschritt die wahren Lebenselemente des Gelehrtenstandes und der Universitäten sind, und sich so erwiesen in ihrem besten Wirken, in dem eines Reuchlin, Luther, Thomasius, Schlözer, so liegt doch auch in dem Gelehrtenstande, seinen Corporationen und seiner Wirksamkeit, in der wahren, tieferen, gründlicheren, philosophischen und positiven Wissenschaft und in der Behauptung ihres Ansehens im praktischen Leben eine wohlthätig bindende, vermittelnde, eine aristokratische Kraft, eine solche, die besonders auch gegen neuere materialistische, radicale Richtungen sehr wohlthätig wirken könnte. Aber sie kann dieses doch wahrlich nur so lange, als ihre wahren Lebenselemente, ihr Wesen, Wahrheit, Freiheit und freier Fortschritt, heilig gehalten werden, und die Gelehrten selbst ihr Palladium, die Freiheit der Wahrheit, bewahren; nimmermehr aber, wenn sie eine bevormundende Staatspolizei im Dienste der Macht zu chinesischen Hofgelehrten, zu Werkzeugen der Lüge und Servilität erniedrigt, wenn sie selbst durch eigene Wahrheitsverleugnung die Unterdrückung der Wahrheit überhaupt erkaufen und fördern. Alsdann ist mit dem Verluste der Selbstständigkeit und Würde, der eigenen und der fremden Achtung alle ihre wohlthätige Wirksamkeit zerstört. Und je mehr Glanz und Begünstigung nun von der Regierung auf ihre abhängigen Diener gehäuft werden, um so mehr sinkt Vertrauen und wohlthätiger Einfluß. Doch vollständig sind bereits oben („Lehrfreiheit", Bd. 9 S. 660) die würdigen deutschen Universitätsverhältnisse bis zur Auflösung des deutschen Reiches, ja bei ihrer großen europäischen Achtung selbst noch in den napoleonischen Zei-

ten und im Gegensatze gegen dieselben die neueren Verhältnisse seit den Karlsbader Ausnahmsgesetzen geschildert worden. Es mußte dort leider nachgewiesen werden, wie vielfach die unter Polizeicensur und Ausnahmsgesetze gestellten Gelehrten abhängiger werden von der Hofgunst, und wie die Studirenden, durch Kerker und Polizei zurückgeschreckt von höheren und patriotischen edleren Gesinnungen und Gedanken, sich hingewiesen sehen auf gemeine Gesichtspuncte und Genüsse. Traurig, wenn einem materialistischen Radicalismus revolutionäre Polizeimaßregeln von Oben in die Hände arbeiten! Freilich solche Minister, die mehr Polizeimänner als Staatsmänner sind, werden die begonnene tiefe innere Entwürdigung und Corruption und die täglich sinkende Achtung eines großen Theiles der deutschen Gelehrten- und Universitätsverhältnisse erst dann sehen, wenn der Schaden unheilbar ist. Die, welche diese Verhältnisse und den Volksgeist besser kennen, wird gelehrte Hofschmeichelei um so weniger täuschen und beruhigen, je mehr schon jetzt die den Regierungen, der Kirche, dem Adel günstige Sprache auch der würdigsten Gelehrten von der Masse darum als erkaufte Hofschmeichelei gering geachtet wird, weil sie an keine Selbstständigkeit und keine Lehrfreiheit mehr glaubt. So wird jede höhere Würde und Weihe, jeder höhere Aufschwung und Adel, jede wohlthätige aristokratische Wirkung der Gelehrten und gelehrten Beamten ausgeschlossen.

Doch die Verkehrtheit des ganzen Systems wird wohl dann am Meisten in die Augen fallen, wenn man sich fragt: Wohin führt es, wenn man es consequent durchführen will, und wohin die Halbheit und Inconsequenz in seiner Durchführung? Die wahre Consequenz, und wohin es führen muß, wenn einmal die Regierung sich selbst die höchste unfehlbare Wahrheit in Beziehung auf Religion, Sittlichkeit, Bildung beilegt und ihre Ansicht mit Staatszwang verwirklicht, dieses sprach neulich der Freund der Priesterherrschaft Görres deutlich aus. Er sagt (Historisch-politische Blätter XI, 3): „Das System der Ausschließung oder Prävention des Irrthums stützt sich auf die einfache Voraussetzung, daß die Gesellschaft und vorzugsweise die höchsten Autoritäten „in ihr, die Staatsgewalt und die Kirche, in ihrer Auffassung des Wahren und Falschen, des Guten und Schlechten, des Rechtes und Unrechtes Eins und einig seien. Daraus folgt von selbst die Nothwendigkeit geistlicher und weltlicher Censur und hartnäckigen Verbreitern antisocialer Theorieen gegenüber die Anwendung jener Maßregeln, bei deren „Nennung bereits die rechtgläubigen Philanthropen der stricten Observanz „ein obligater Schauder überlaufen muß (Inquisition und Scheiterhaufen)."

Was nun aber aus der Halbheit und Folgewidrigkeit entsteht, wenn man das Bevormundungssystem nicht zur Inquisition und Ketzerverbrennung und zur allgemeinen blinden Glaubensherrschaft durchführen kann und will, das zeigt die innere stets wachsende Corruption, die Erlahmung, die moralische Zerrüttung und die leichte äußere Unterjochung der Polizeistaaten, der europäischen und deutschen, in den französischen Kriegen und vor Allem das Muster derselben, das himmlische Reich.

V. Das richtige System gibt und verwirklicht auch in Beziehung auf die Förderung und Erhaltung der Religion, Sittlichkeit und Bildung nur der freie, das heißt der wahre, der lebendige Staat und die wahre Staatstheorie, welche von der Auffassung dieses Lebens und seiner Idee ausgeht.

Im wahren Leben erscheinen die verschiedenen Bestandtheile, Seiten und Glieder desselben nicht als aus einander liegende Gegensätze, sondern als organisch bestimmte und mitbestimmende Lebenskräfte. Es erscheinen der freie Geist und die organische Grundform des Staates, es erscheinen die persönlichen Glieder mit ihrer Freiheit und die Gesellschaft mit ihrer Einheit und Regierung, es erscheinen das Recht und die höhere Bestrebung, Religion, Sittlichkeit und Bildung, als organisch verbunden, in zugleich freier und gesetzlich geregelter Wechselwirkung sich gegenseitig tragend, erhaltend und fördernd. Hier werden weder, zur Vernichtung der Freiheit, von der Regierungsgewalt Religion, Sittlichkeit und Bildung durch Zwang beliebig beherrscht und bestimmt, noch auch dieselben, als außerhalb des Zwecks des lebendigen Staats gelegen, gleichgültig zur Seite gelassen oder beliebig selbst verletzt.

Sie werden vielmehr als wesentliche Zwecke innerhalb der Rechts- und Freiheitsform oder in der allgemeinen Freiheit aller Glieder erstrebt und verwirklicht. Zu solcher, stets die vollständige allgemeine Freiheit achtenden freien positiven Lebensthätigkeit für alle höhere Lebenszwecke dienen einestheils die besonderen ganz freien Organe und besonderen Kreise, die der Corporationen und Associationen, der Familien, Gemeinden, Kirchen und Schulen und anderen Vereine, mit dem heiligen Schutz ihrer Rechte, ihres Vermögens und ihrer Autonomie oder ihres Selfgovernments; anderntheils dienen dazu die allgemeine parlamentarische Selbstgesetzgebung und Selbstbesteurung der ganzen Nation und ihr schwurgerichtliches Selbstgericht in Beziehung auf das für die Gemeinschaft unmittelbar Wesentliche, und mit diesem Allen verbunden die vollste Oeffentlichkeit und Preßfreiheit oder öffentliche Meinung mit ihrer unwiderstehlichen Censur, Controle und Vertheidigung aller wahren Interessen und Rechte des Ganzen und der Glieder. In den seltenen Ausnahmsfällen also, in welchen etwa hier diese allgemeine Gesetzgebung irgend ein Verhältniß der Religion, Sittlichkeit oder Bildung nicht der Vorsorge der freien Vereine anheim gäbe, da ist schon zum Voraus die einzig mögliche Bürgschaft gegeben, daß jede Maßregel, jede Freiheitsbeschränkung und jedes Opfer für dieselbe von den Bürgern als nothwendig und wohlthätig gewollt wurde und auch in der Ausführung streng in den gesetzlichen Schranken bleibt.

So, durch die Befolgung dieser Lebensgrundgesetze des wahren Staats lösen sich von selbst die einzelnen Schwierigkeiten in Beziehung auf unsere große Aufgabe. Auf diesem naturgemäßen Wege erreichten wenigstens im Wesentlichen alle freien Völker, die Athener, die Römer, die Briten, die Lösung dieser Aufgabe. Sie erwarben und

besaßen in dem Maße zugleich die höchste Freiheit, Blüthe und Macht, wie sie diesen Grundprincipien treu, durch sie die einzelnen theokratischen Reste oder neue krankhafte Einflüsse verletzender Bevormundung und Unterdrückung unschädlich zu machen oder zu entfernen suchten. Alles Andere aber ist Unnatur, wird vollends in Zeitaltern, in welchen die Völker, zur Männlichkeit herangereift, eine consequente Priesterherrschaft und Despotie nicht mehr dulden, zu einer heillosen, das Volk corrumpirenden und verletzenden, den Thron wie den Staat untergrabenden Pfuscherei.

Mögen also Staatsmänner, welche einen gesunden Blick haben für die Natur der Dinge und für das Grundgesetz unserer Zeit, welche die Kraft und den Muth haben, dieser großen Zeit und der Wahrheit in's Auge zu sehen, uns vorwärts führen auf der Bahn, welche, nachdem wir auf dem früheren Wege so schrecklich nahe schon den Untergang vor uns sahen, die Fürsten und das Volk 1806 und 1813 als die allein heilsame erkannten und sich gelobten! Mögen sie es thun, frei von Kleinlichkeit, Muthlosigkeit und Halbheit, die in unserer großen Zeit nicht bestehen, vor Allem aber frei von dem abgeschmacktesten, unseligsten Wahn, als könnten wir Deutsche eine andere Freiheit haben, als die naturgemäße und als die anderer freier Völker, als könnten wir heut zu Tage vollends mit einer ganz besonderen Freiheit uns befriedigen, bestehen und gedeihen, mit einer Art gemachter oder gnädigst concessionirter Freiheit, die die Ungnade den Kindern beliebig wieder entzieht, die halb Freiheit und halb Nichtfreiheit wäre, halb vorwärts, halb rückwärts ginge, die überall Stümperei, Widerspruch und Jämmerlichkeit wäre und brächte.

Rächen sich doch selbst einzelne, scheinbar weniger gefährliche Mängel und Widersprüche in Beziehung auf die organische Vollkommenheit und Harmonie des lebendigen Staatslebens. So hat z. B. Schweden (s. den Artikel S. 396) außerordentlich Vieles gemein mit England, ja vor ihm das voraus, daß ihm die unglücklichen Folgen der Eroberung und durch sie die Anhäufung des Grundbesitzes in den Händen weniger Aristokraten fremd blieben. Aber die Zersplitterung seines Reichstags in vier besondere Stände und ihr Parteiinteresse und insbesondere der Mangel einer vollständigen organischen Verschmelzung seines Adelstandes mit dem freien Gemeinwesen, diese haben die Krone, das Land, den Reichstag oftmals dem kastenmäßigen Parteiinteresse und den Intriguen des Adels Preis gegeben und den allgemeinen patriotischen Aufschwung und Gemeingeist gehemmt. Der Mangel jährlicher Parlamente aber ließ diese ebenfalls nie, wie in England, zu einer wohlthätigen organischen Verbindung mit der Regierung und der Verwaltung kommen. So trug die sonst freie schwedische Verfassung weitaus nicht die herrlichen großartigen Früchte der britischen Verfassung. Doch hat auch sie trotz ihrer Mangelhaftigkeit, da sie doch wahres öffentliches Recht gibt, die Freiheit, Moralität, Religiosität und Tüchtigkeit aller Classen der Nation vor den Verderbnissen der Knechtschaft bewahrt.

Und bereits auf dem letzten Reichstage sprach sich das einstimmige Verlangen der Nation nach Reform jener Reste des Feudalismus aus, während man uns jetzt dieselben empfehlen will.

VI. Die Sittlichkeit zunächst als Princip des Rechtsstaates. Wie die Sittlichkeit überhaupt, so hat sie die Regierung vorzüglich auch in den besonderen Richtungen, wo sie zunächst die Lebenskraft des Rechtsgesetzes und des freien oder des Rechtsstaates bildet, durch jene lebendige sittliche freie Verfassung der Nation und in ihr durch ihre eigene Achtung und ihr und ihrer Beamten Vorbild zu erhalten. Unendlich viel und viel mehr, als häufig bedacht wird, ist für Erhaltung der lebendigen Achtung der Sittlichkeit im Volke, für Erhaltung der Tugend der Bürger gethan, wenn sie die Regierung mit ihren Dienern nur nicht selbst durch verderbliches Beispiel und durch unsittliche, Recht und Freiheit verletzende, verderbliche und corrumpirende Maßregeln untergräbt.

Als unmittelbares Princip des Rechtsstaates, mithin als vorzugsweise wichtig, erscheint die Sittlichkeit in der besonderen Form und Richtung der freien sittlichen Achtung der eigenen und der fremden persönlichen Selbstständigkeit, Würde, Ehre und der Treue und der auf sie gegründeten heiligen Achtung des Rechtsgesetzes. Hierauf ruht der ganze Rechts- und Staatsverein, mithin auch seine Erhaltung. (S. oben Bd. I. S. 11 ff.) Hiernach sind es besonders die Tugenden der Ehr- und der Freiheitsliebe, die strenge Achtung des Rechts oder die Gesetzlichkeit und Treue, für deren Erhaltung die Regierung des Rechtsstaates zu wachen hat. Wo nicht, wie in der Despotie, die sklavische Furcht, oder, wie in der Theokratie, der blinde Glaube die Menschen beherrscht, die Erfüllung der Gesetze, die Erhaltung von Regierung und Staat bewirkt, da müssen es jene Tugenden thun. Die wesentlichste Lebensquelle für diese Tugenden aber ist eben so sehr die freie Verfassung oder der lebendige Staat, wie sie selbst wieder für ihn das Lebenselement sind. So ist es begründet durch das innere Wechselverhältniß des Lebens. Blos äußerlich und ohne den freien Staat können diese Tugenden nimmer erhalten werden. Wesentlich ist für sie insbesondere das allgemeine Bildungs- und Belebungsmittel und das öffentliche Sittengericht der Oeffentlichkeit und der freien öffentlichen Meinung. Das Unerläßlichste für Tugend, für die wahre, probefeste, bewußte Tugend der Bürger ist überhaupt Freiheit, welche alle Gefühle adelt, innere Selbstthätigkeit und bewußte Freude am Besseren, Ehre, Geradheit, Treue und Muth erhält und nährt, während Zwang und Furcht niederträchtig, tückisch und unredlich machen. Jene Cardinaltugenden des Rechtsstaates werden in ihm vorzugsweise von dem freien Volke selbst in's Auge gefaßt. Sie zeichnen vorzugsweise freie Völker aus. Wo herrschten sie mehr, wo wurden sie heiliger gehalten als bei den Römern, in ihren besseren, in ihren freieren Zeiten, als bei den freien Briten noch heut zu Tage? Die Regierung aber

kann nichts Verkehrteres und Freventlicheres, nichts Selbstmörderischeres begehen, als wenn sie diese Tugenden, diese Lebenskräfte des Staates vernachlässigt und durch ihre und ihrer Beamten Beispiele und Maßregeln selbst untergräbt.

Die Ehre hielten die Alten überall als unzertrennlich verbunden mit Recht und Freiheit. (S. „Infamie.“) Aus Selbstachtung, seiner eigenen und der Seinigen sittlichen Würde und Bestimmung fordert und vertheidigt der würdige Bürger auf Leben und Tod seinen heiligen Rechts- und Freiheitskreis zur freien Erfüllung jener Bestimmung, nach der eigenen Ueberzeugung. Aus Achtung der gleich heiligen Würde und Bestimmung seiner Mitbürger erkennt er ihr gleiches Recht an und hält es heilig. Wo je Freiheit und Recht lebten, da lebte auch Ehre; wo aber an die Stelle der Achtung und Ehre anerkannte Nichtswürdigkeit oder Ehrlosigkeit tritt, da hört auch die Achtung für Recht und Freiheit auf. Ehrlos, rechtlos, ist ein ewiger Grundsatz. Wo nicht die Religion unter den Menschen das Rechte erhielt, da that es die Ehre. Wie aber jede Tugend des Bürgers ihre stärkste Lebenskraft und Nahrung in der gleichen Tugend der Mitbürger, in der Tugend des Vaterlandes hat, so ist es besonders bei der Ehre der Fall. Nie dürfen Regierungsmaßregeln Ehre und Ehrgefühl in den Bürgern unterdrücken und zerstören. Sie müssen sie vielmehr möglichst auszubilden, zu kräftigen suchen. Dazu sind allerdings weise Vertheilung aller öffentlichen Aemter und Ehren nur für wahrhaft Ehrenwerthe, also nie zum Lohn der Servilität, wichtig, noch wichtiger Entfernung schimpflicher Behandlung durch Schläge, die nicht etwa blos die Ehre des Geschlagenen, nein die Ehre seines Standes und seines Volks angreifen. Nichts aber kräftigt die Ehre im Volke mehr, als die Ehre wahrer Freiheit und Bürgerwürde, die Ehre eines freien Vaterlandes, das den übrigen freien Völkern nicht nachsteht. Keinen kräftigeren Schutz gegen innere und äußere Feinde des Vaterlandes und der Verfassung und Regierung gibt es, als solche Ehre. Keine Jugend- und keine Bürgererziehung ist unerschütterlicher, als die auf die Ehre gegründete. Sie gewinnt stets zugleich niedere und höhere Interessen und Triebe für das Rechte, sie gewinnt den ganzen Menschen. Die durch sie mißbilligten, die mit Furcht vor Schande verknüpften Handlungen stellen sich dem Menschen zugleich als unsittlich und als widerwärtig und verderblich dar. So wird die Scheu vor der That selbst, nicht wie bei anderen Strafen blos vor der Entdeckung begründet. Kein Trieb aber begründet einen höheren und stärkeren Aufschwung, als der Ehrtrieb. Aber — wo die Freiheit fehlt, da kann wohl das Gegentheil wahrer männlicher Ehre und männlichen kräftigen Ehrgefühls, da kann eine nichtswürdige, ruhmredige Eitelkeit oft auf die nichtigsten Dinge das Volk ergreifen. Diese aber wird Vaterland und Thron ohne muth- und opfervollen Kampf in die Gewalt der Fremden fallen sehen und willig der äußeren wie der inneren Knechtschaft sich fügen, wie es ja leider in Deutschland vor der Wiedererhe-

bung der Nation zu neuer innerer wie äußerer Freiheit so vielfach der Fall war. Nach so furchtbaren und schmachvollen Erfahrungen wird ja hoffentlich jene traurige Unterdrückung der selbstständigen Männerwürde und Ehre durch das falsche Bevormundungs- und Polizeisystem, wird jene öffentliche Ehrlosigkeit uns nimmer zurückkehren! Solche Gesinnungen aber, wie neulich in einer Correspondenz der eleganten Zeitung ausgesprochen, sind sicher nur vereinzelt und werden bei immer lebendigerer Entwickelung der öffentlichen Freiheit, durch das bessere Censurgericht der freien öffentlichen Meinung besser ausgeschlossen werden, als durch die jetzige Polizeicensur. Diese eben so zur Charakteristik der letzteren wie des hier besprochenen Gegentheils des Sinns für wahre Volksehre interessante Correspondenz preis't nämlich entzückt das Berliner Maskenfest im königlichen Schlosse und die köstliche Bewirthung und schließt mit den Worten: „Mag der König verbieten, was ihm wohlgefällt, mag er uns Alle einstecken lassen, „die wir für Freiheit und Selbstständigkeit schwärmen — wenn er jährlich vier solcher Feste gibt, und so liebenswürdig ist, so fragt in Berlin Niemand darnach." Ist eine schmählichere Beleidigung gegen eine ganze große Bürgerschaft möglich, als diese, sicherlich unbegründete? Wäre sie aber begründet, wie sie es nicht ist, alsdann dürfte Niemand sich wundern, den Siegeswagen zum zweiten Male vom Brandenburger Thore hinweggenommen zu sehen!

Auch die Tugenden der Gesetzlichkeit und der Treue und den lebendigen Sinn für dieselben kann nichts in der Welt mehr erwecken und ausbilden, als die wahre verfassungsmäßig gesicherte, unerschütterliche Freiheit selbst, als ihre völlig unentbehrliche Wächterin, die allgemeine Oeffentlichkeit und Freiheit der öffentlichen Meinung. Die Regierung kann sie durch nichts mehr befestigen, als indem sie selbst diese Freiheit und die Verfassung heilig achtet und nach Möglichkeit fördert, und mit ihren Beamten überall selbst als Muster unerschütterlicher Gesetzlichkeit und Treue erscheint. In unfreien Völkern herrschen stets, zuerst in der Beamtenwelt, dann im Volke, mehr oder minder Willkür statt Gesetzlichkeit; Lüge, Täuschung, Hinterlist und Treulosigkeit statt der Treue; geheimes Mißtrauen statt wahren festen Vertrauens. Kein Gott kann ändern, was in der Natur der Dinge liegt. Das herrlichste Bollwerk für den Thron wie für die Freiheit und den Frieden, die unerschütterliche heilige Rechtsachtung oder Gesetzlichkeit in den Bürgern setzt unerschütterliche Festigkeit und Achtung ihrer Rechte und einen streng gesetzlichen Gang der Regierung voraus. Sie selbst aber ist das gerade Gegentheil von feiger und knechtischer Duldung des Unrechts, die überall, wo die Zügel der Furcht nachlassen, sich in Gesetzwidrigkeiten für den erlittenen Druck entschädigt und niemals die männliche gesetzliche Haltung und Selbstbeherrschung findet. Wo aber das Polizei- und Bevormundungssystem herrschen, wo sie mithin die Regierung jeden Augenblick verführen, die Heiligkeit und Festigkeit eines streng gesetzlichen Ganges der Verwaltung, die völlige

Unabhängigkeit der Gerichte, die fürstliche Treue in Beziehung auf die ertheilten und zugesagten Verfassungsrechte zu verletzen, da kann auch bei den Beamten und Bürgern nimmer die heilige Achtung der Gesetzlichkeit und Treue und das feste Vertrauen auf sie erzogen und erwartet werden. Jene bewundernswerthe britische Achtung des Gesetzes, die in der scheinbar schrankenlosesten Freiheit und in den Versammlungen und leidenschaftlichen Verhandlungen von Hunderttausenden, welche in Deutschland allgemeines Zittern und Ausnahmsgesetze auf Lustren hinaus veranlassen würden, noch die gesetzliche Ordnung schirmt, und eben so das unerschütterliche Vertrauen der Regierung auf die Gesetzlichkeit der Nation, so daß sie auch bei größeren Verirrungen, so wie jüngst bei den Handwerker- und Chartistenbewegungen, jede Ausnahmsmaßregel verschmäht und ruhig mit dem öffentlichen Schwurgericht regiert — sie sind nie möglich in einem Systeme der Unnatur. Sie sind nicht möglich ohne männliches Recht. Sie sind da nicht möglich, wo die Regierung, sobald ihren augenblicklichen Plänen ein Gesetz unbequem und hinderlich sich zeigt, mit einem Federstrich das Entgegengesetzte durch Verordnungen, Ordres und Ordonnanzen befehlen kann, um es alsdann in unseligem Schwanken bald wieder neu zu ändern. Von solchem Zustand gilt bald des großen Römers Wort: corruptissima republica plurimae leges.

Auch in Beziehung auf diese herrlichste bürgerliche Tugend der Rechtsachtung, der Gesetzlichkeit, findet sich unsere Nation jetzt in besonderer Gefahr und Krise. Offenbar fehlt uns in Folge unserer besonderen Uebergangsverhältnisse mehr, wie je, die Grundbedingung der Achtung unseres Rechtszustandes und des öffentlichen Vertrauens — ein festes Recht. Das alte Recht des seligen Reiches, das, trotz aller seiner Lücken, doch ein wirkliches Recht war, ein wirkliches Recht auch in der wichtigsten Beziehung, in den staatsrechtlichen Dingen, ein Recht, das seine sichern Fundamente, seine freie Sprache und seine männlichen Waffen, absolut unabhängige Justiz, seine durch sie geschützten Beamten- und Corporationsrechte hatte — dieses ist nun aufgehoben und wird auch in seinen Ruinen täglich mehr zerbröckelt. Der neuzeitige Rechtszustand aber, wie sich ihn die anderen Nationen durch blutige Revolutionen erwarben — er wird freilich auf löblichem friedlichen Wege nun schon dreißig Jahre lang von Seiten des Volkes gewünscht und erstrebt, von der anderen Seite aber, bei welcher die Macht ist, und vorzüglich von vielen gar nicht uneigennützigen ausländischen und inländischen Bundesgenossen, gar sehr gefürchtet und durch Gnade und Ungnade, Polizei- und Administrativbelieben ersetzt. Diese aber walten leider nirgends mehr, als gerade da, wo wir den einzigen, den unentbehrlichsten Ersatz unserer Reichsgerichte und des kaiserlichen Schutzes, wo wir bei der Zersplitterung und bei der Unterdrückung selbst der äußersten Rechtshülfe eines Volksstammes durch die Macht der vereinten Regierungen noch den alleinigen durchgreifenden Rechtsschutz erhalten sollten und hoffen konnten. Sie walten nirgends mehr,

als in Beziehung auf die Oeffentlichkeit und die freie Presse. Daß aber, wer die Macht hat, und sie täglich üben und erweitern kann, lieber sie beschränke — dazu gehört, so scheint es, mehr, als von einer nicht außergewöhnlichen Einsicht und Seelenstärke billig erwartet werden darf. Wo nun werden wir hier Hülfe finden? Wahrlich, weitere dreißig Jahre können wir, dürfen wir nicht warten.

Als das wesentlichste und letzte Fundament des ganzen Rechtsstaates, und vor Allem auch des Thrones aber ist die Treue und das unerschütterlichste Vertrauen auf sie zu bewahren. Nur in der Despotie herrsche Trug und Lüge und diene, wie den Lüsten des Despoten, so denen der Sklaven! Nirgends bedarf es hier Achtung und Zutrauen wie im Rechtsstaate, für welchen nichts wesentlicher sein kann, als Erhaltung von Treue und Glauben zwischen Regierung und Bürgern und den Bürgern unter einander. Vollends aber das Fürstenthum, worauf soll es hier wohl sicherer ruhen in inneren und äußeren Gefahren und Stürmen, als auf der unerschütterlichen Treue — hier, wo weder ein blinder Glaube, noch die sinnliche Furcht und die Feigheit der Sklaven den Gehorsam verbürgen!

Für Erhaltung der Treue kann nun, abgesehen von der freien Verfassung und der Oeffentlichkeit, die Regierung allerdings noch mehrfach wirken, vor Allem aber auch durch die Erhaltung des letzten Bandes menschlicher Treue, des Eides, durch die Entfernung des herrschenden sündlichen Mißbrauches desselben und durch angemessene strenge Bestrafung aller Meineide. Doch kaum eine einzige Tugend gibt es, in Beziehung auf welche das Beispiel des Fürsten so wesentlich, so entscheidend ist, als rücksichtlich der öffentlichen Treue. Wo ist auf Treue im Volke zu rechnen, wenn sie nicht als das erste unverletzte Heiligthum, als das heilige unentweihete Panier über dem Throne schirmend aufgepflanzt ist? Deshalb, weil nämlich die Treue vor Allem der Schutz des Fürsten selbst gegen das an Macht überlegene freie Volk ist, eben so wie sie diesem hinwiederum sein Recht und seinen Frieden gegen den persönlich unverantwortlichen Fürsten schützen muß, und weil für Erhaltung dieser Tugend vor Allem das fürstliche Beispiel so wesentlich ist, deshalb erklärten auch stets die besten und weisesten Fürsten die Treue als die wesentlichste, fürstlichste Tugend; deshalb erklärten sie das Fürstenwort für ein Heiligthum, „an dem man nicht drehen und deuteln darf." Die gewöhnlichen Gesetze freilich unterliegen innerhalb der verfassungsmäßigen Formen stets der Veränderung. Es kann sich mithin die fürstliche Treue vor Allem nur in demjenigen bewähren, was der Fürst oder seine Vorfahren dem Volke und den Bürgern als Rechte gegenüber der Regierung, mithin als Verfassungsrecht auf irgend eine Weise zusagten oder ertheilten. (S. hierüber die vorletzte Note!)

Bei der unermeßlichen moralischen Wirkung, welche auf das Volk der Glaube an die volle Treue des Fürstenwortes, und eben so auch nur der Schein des Gegentheiles und der Mangel an jenem Glauben, den

die stete öffentliche Lüge einer in ihren wesentlichsten Puncten unerfüllten, unvollständigen, täuschenden Verfassung erzeugt, hat und haben muß, schien es mir stets so unermeßlich wichtig, daß bald möglichst und vollständig in ganz Deutschland, daß in allen ihren Theilen und ganz in ihrem ächten Sinne, wie sie gegeben und angenommen wurden, erfüllt werden möchten jene feierlichen urkundlichen Versprechen, welche in den Befreiungskriegen und kurz nach denselben der deutschen Nation und den einzelnen Volksstämmen gemacht wurden. Dieselben wurden gemacht in den heiligsten Momenten unserer ganzen vaterländischen Geschichte. Sie sind nach großen, vom Volke fürchterlich gebüßten Fehlern die Marksteine unserer neuen Zeit und unserer Regeneration; sie sind ihrem Inhalte nach mäßig, ausführbar und sämmtlich auf frühere Rechte und die dringendsten Bedürfnisse der Nation gegründet; sie waren vom Volke mit Begeisterung aufgenommen, durch seine herrlichste vollständigste Gegenleistung doppelt erworben und mit Strömen des edelsten Blutes besiegelt. Dreißig Jahre hindurch hat es die Nation, trotz alles Censurzwanges, dennoch beharrlich und jeden Tag entschiedener gezeigt, daß sie dieselben als ihr Heil, ihre Ehre, ihr Recht, als ihre magna charta ansieht. So lange ein Rest von Glauben an Treue in der Nation besteht, wird das Volk sie heilig halten. Sie werden nimmer und nimmer vergessen werden. Je mehr sie etwa durch Unterdrückung der öffentlichen Stimme zurückgedrängt würden, um so stärker, vielleicht gefährlicher würden sie wieder hervortreten. Ja, großherzige Fürsten müßten selbst ihr Volk gering schätzen und in Gefahren an seiner Kraft eines höheren Aufschwunges verzweifeln, wenn es so unedel dächte, sich schlechter und der Freiheit unfähiger und unwürdiger zu achten, als alle anderen Völker, wenn es auf seinen alten Rang unter den Nationen, wie auf seine heiligsten Rechte feig verzichten wollte. Auch die Umstände und Ursachen, an welche sich theilweise urkundlich oder nach der Meinung des Volkes die Verzögerungen der Erfüllung, die Reactionen gegen dieselben knüpften, jene wiederholten Spuren russischer Bestrebungen, sodann jener ungeheure und doch blinde oder täuschende Verschwörungslärm 1819 und seine Actenverfälschungen unmittelbar vor den Karlsbader Beschlüssen *); alsdann aber, gerade erst nach ihren unterdrückenden Maßregeln, die Hunderte und Tausende deutscher Jünglinge und Männer in geheimen Inquisitionen und Kerkern oder in der Verbannung — dann wieder die tiefste Ruhe, in jeder Lage aber die stete Fortdauer der Ausnahmsgesetze, die stete Verzögerung vollständiger Erfüllung jener Verheißungen, und zuletzt hannöverische Geschichten. Dieses Alles und Anderes wirkt entschieden mit und mehr, als man bei der censirten Volksstimme in manchen Regionen glauben mag, um die nachtheiligen Einflüsse einer längeren Zögerung zu vermehren. Dieses

---

*) S. oben Bd. III. S. 341, 689 ff. Meine öffentliche actenmäßige Vertheidigung 1823, §. 97—104, so wie meine vollständige und ganze Preßfreiheit 1830, S. 99—128.

aber ist um so mehr jetzt der Fall, wo bei der so ganz bewundernswerthen allgemeinen Gesetzlichkeit aller Bestrebungen für die vollständigere Verwirklichung der verheißenen Freiheitsrechte, auch selbst nicht einmal, so wie früher, Verkehrtheiten Einzelner die Regierungen beunruhigen. Das allgemeinste Pfand des Vertrauens, eine allgemeine freiere Sprache zwischen den Regierungen und Bürgern, die Erfüllung des heiligen Gebotes „Redet Wahrheit unter einander" — sie selbst, die wichtigste aller Verheißungen, die man jetzt so entsetzlich fürchtet, sie werden gern gewährt werden können, sobald keine Mahnung wegen der übrigen zu scheuen ist. Wie aber muß jenes unselige ewige Kämpfen und Schwanken der Preßzustände, die selbst jedem Rechtszustande widerstrebenden, jedes Rechtsgefühl stets neu beleidigenden Mittel, die im Dunkeln, ja selbst mit Verbot der Censurlücken beliebig geübten Censuren und Recensuren, diese öffentlichen und stets neuen geheimen Censurinstructionen, diese Concessionsertheilungen und Entziehungen, Entscheidungen nach Tendenzen, Anstellungen und Absetzungen der Redactionen, also der Organe der Volksstimme durch die Beamten, die durch sie controlirt werden sollen — wie sollte alle diese Unnatur im Kampfe mit dem täglich kräftigeren Bewußtsein der Nation von ihren Rechten und Bedürfnissen, wie von ihren Gefahren nicht endlich unseliger wirken, als es die Regierungen sich irgend denken mögen! In Versen und Prosa laufen, trotz allem Kampfe gegen die Wahrheit und die freie Volksstimme, noch vor den vollendeten Eisenbahnen, täglich die Klagen über noch nicht erfülltes Wort, über kränkende Zurücksetzung der Nation gegen fremde Nationen, in Verbindung mit dem biblischen Grundsatze, daß nur das Böse das Licht scheue, durch alles Volk. So werden denn unvermeidlich alle jene Hauptprincipien des Rechtsstaates und der Sicherheit der Regierungen, E h r e, G e s e t z l i c h k e i t, T r e u e und V e r t r a u e n bedenklich untergraben. Vorüber ist jetzt die Zeit theokratischer und despotischer Bevormundung und Polizeiherrschaft, vorüber die Zeit der Halbheit, Kleinlichkeit, Folgewidrigkeit. Nur männliche und vollständige Freiheit, nur E h r e, T r e u e und G e s e t z l i c h k e i t können uns jetzt retten. Nur sie allein können auch jene wohlthätig bindenden Mächte und Kräfte, können die Heiligthümer unseres Lebens, Religion, Sittlichkeit und Bildung, schützen und fördern. Noch dürfen wir dazu von beiden Seiten auf guten Willen vertrauen. Vertrauen wir ihm denn!

C. Th. W e l c k e r.

S o l o t h u r n. — Dieser Canton der Schweiz, der auf seinem schmalen Flächenraume von $14\frac{3}{10}$ Geviertmeilen eine Bevölkerung von 63,200 Einwohnern zählt, wozu aber auch ungefähr 4000 Ausländer und Schweizer anderer Cantone gehören, spielte in der politischen Haushaltung der Eidgenossenschaft von jeher zwar keine hervorragende, aber doch im Ganzen, je nach dem Geiste der verschiedenen Zeitalter, eine anständige, achtbare Rolle.

Das Volk — denn in Republiken ist dieses mit seinem Wohl oder Uebelsein der Hauptgegenstand des Geschichtlichen, in Monarchieen

ist's der Fürst gewöhnlich und die Geschichte seines Hauses — das Volk reift hier allmälig immer mehr zu einem helleren Selbstbewußtsein und selbstständigeren Charakter heran, der ihm lange mangelte; doch lassen sich darin noch immer Spuren der ehemaligen Leibeigenschaft (erst im Jahre 1785 ward sie aufgehoben!) wahrnehmen, so wie eine gewisse Ungelenkigkeit, die vom langen Tragen der politischen Zwangsjacke nachzubleiben pflegt, welche vom Adels- und Priesterstolze den „lieben und getreuen" Unterthanen vorzeiten angelegt wurde, damit sie „lieb und getreu" blieben. Wie ein Mensch aus seiner Kindheit die Grundzüge der Physiognomie und allfällige Narben der Jugendtage noch im späten Alter, wenn auch undeutlicher, behält: so auch jedes Volk.

Solothurn, die Stadt (gegenwärtig mit einer Bevölkerung von etwa 4300 Seelen), unbekannten Herkommens, empfing schon in der Mitte des sechsten Jahrhunderts ein Benedictinerkloster; in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts eine Art reichsstädtischer Selbstheit, und bildete von da an den Kern eines kleinen Staates, dem auch der Name der Hauptstadt zu Theil ward. Das Land umher gehörte lange einem müßigen, raufsüchtigen Adel, der aber neben den Städten verarmte und von diesen gedemüthigt wurde. Solothurn und Bern, als gute Nachbarn, boten sich dazu einander treulich Hand. Und vom Jahre 1383 bis 1539 ward nach und nach das gesammte jetzige Gebiet Solothurn durch die Stadt von den goldbedürftigen Edelleuten zusammengekauft, deren sich Manche im Hauptort einbürgerten. Es versteht sich, daß die Kaufsummen nicht blos von Einwohnern der Stadt gezahlt wurden, sondern daß auch die schon von Zeit zu Zeit erkauften Unterthanen gebührend beisteuern mußten, ihren Herren und Obern neue Mitunterthanen zu berufen, wie es in der christlichen Welt damals Sitte war. Dies ist mit wenigen Worten der Ursprung des kleinen Staates.

Im Grunde hatte das zusammengekaufte Volk durch den Tausch seiner Herrschaften wenig gewonnen. An die Stelle eines meistens zuchtlosen, ungebildeten Adels war nur kleinlicher Stolz und Eigennutz einer ehrsamen Stadtbürgerschaft und einer in aller Frömmigkeit und Demuth herrschbegierigen Priesterschaft getreten. Die „Angehörigen", wie man die Unterthanen hieß, mußten sich sogar gefallen lassen, daß ihnen von den Rechten und Freiheiten, die sie noch unter Rittern und Grafen besessen hatten, unmerklich das Beste abgeschrotet wurde. Sie beteten und arbeiteten, bluteten auf fremden Schlachtfeldern: den Nutzen davon behielt die Stadt für sich. Mehrmals empörte sich das Volk, zumal als es in den italienischen Lohnkriegen des sechszehnten Jahrhunderts seine Kraft und Bedeutung in der Fremde, seine knechtische Lage in der Heimath erkennen gelernt hatte. Es forderte die ehemaligen Berechtigungen und Freiheiten unverstümmelt zurück und Abschaffung der Leibeigenschaft. Die gebietenden Herren, plötzlich bürgerfreundlich in der Noth, versprachen und gelobten, was man nur wünschte; wußten sich aber hintennach jedesmal mit diplomatischer Kunst von den gegebenen Zusagen zu entbinden, und das liebe, ehrwürdige, alte Herkommen fest aufrecht zu

halten. Zu größerer Sicherheit der Herrscherstadt fing man sogar im Jahre 1667 an, dieselbe in eine Festung zu verwandeln. Es hieß, zum Schutze der Freiheit gegen auswärtige Feinde, während man unter diesen vielmehr die eigenen Landsleute verstand. Und diese halfen selbst, in guten Treuen mit rühmenswerthem Eifer, die Herrscherstadt umschanzen.

Weltliche und geistliche Obrigkeit, sobald es um den Gehorsam des Glaubens, Zinszahlens und Frohnens beim Landvolke zu thun war, gaben das schönste Beispiel christlicher Eintracht. Nicht immer also, wenn sie unter einander selbst nebenbuhlerisch und eifersüchtig über gegenseitige Machtbefugnisse handelten. Es ist bekannt, wie schwierig die Grenzlinien davon im täuschenden Helldunkel grundsatzlos aufgerichteter Staatsgebäude zu erkennen sind! Ein Volk von geistiger Ausbildung wird immer die dauerhafteste Stütze des Thrones, ein unwissendes Volk die stärkste Stütze des Altares sein. Die Geschichte zeugt davon; aber man glaubt nicht immer gern an die Geschichte.

In ruhigen Tagen gingen weltliche und geistliche Herren, wie überall, auch in Solothurn mit höflicher Gleichgültigkeit neben einander, und suchten, die Einen wie die Anderen, ihre Standesverhältnisse auf's Beste auszubeuten. In früherer Zeit galt es genug, im Städtchen ein Haus zu besitzen, um Bürger zu werden. Schultheiß und Räthe wurden Anfangs von der ganzen Gemeinde, dann auf reichsstädtische Weise von Zünften, Anfangs auf ein Jahr, dann wiederholt bestätigt im Amt. Nach und nach blieben aber die Schultheiße, als Häupter des Staates, lebenslang auf ihren Sitzen. Nach und nach wurde man scheu gegen neue Bürgerannahmen, unterschied Altbürger von Neubürgern, erklärte nur altbürgerliche Familien (im Jahre 1681) regierungsfähig, so lange deren nicht weniger als fünfundzwanzig sein würden. Es waren damals noch 85 derselben vorhanden, und 34 unter ihnen bekleideten nun die einträglicheren Aemter des Staates. So blieb Solothurn eine kleine Stadt, und wurde eine kleine Aristokratie mit Uebergang in Oligarchie. Adel fehlte; der frühere in der Stadt angesessene war schon im 15. Jahrhundert vergangen; die Patricier adelten sich nun selbst. Handelsverkehr und Großgewerbe fehlten; die Patricier versorgten die Ihrigen mit Landvogteien, Chorherrenstellen und anderen Aemtern, die Geld abwarfen; oder trieben Großhandel mit ihren Landleuten, die sie warben und in ausländischen Kriegsdienst verkauften, was ihnen Officiersold und Rang, Pensionen, Gnadengelder, Ordensbänder und dergleichen einbrachte. Ehrlicher Gewerbe schämten sie sich; des Söldnerdienstes nicht. Der französische Gesandte nahm seinen Sitz in Solothurn; denn er fand hier, wie sich ein Solothurner Schriftsteller ausdrückt, für seinen König den vortheilhaftesten „Menschenmarkt“. So kam, mit französischem Geld und Dienst, französisches Großthun, französischer Luxus, französische Unsitte in das Ländchen. Wer nicht zu den Patriciern gehörte, war gemeiner Bürger und Handwerker; der Landmann, wie gesagt, Leibeigener.

Wie der weltliche Arm, suchte sich auch der geistliche zu stärken,

das heißt zu bereichern und auszudehnen. Ablaß und Opfer, fromme Schenkungen und Vermächtnisse der Gläubigen fehlten nicht, um für irdische Güter die himmlischen zu erkaufen. So waren der That nach die Laien damals geistlicher gesinnt, als die Geistlichen, welche für Himmlisches sich Irdisches erwarben. Bequemliche Chorstifte bestanden schon seit alten Zeiten; ein Benedictiner- und Franciscanerkloster traten im eilften und dreizehnten Jahrhundert, im sechszehnten aber der Klöster von verschiedenen Orden noch sieben neue hinzu, hinlängliche „Bollwerke des Glaubens", wie sie eine alte Solothurner Chronik nennt. Wirklich suchten sie sich als solche auch in den Zeiten der Kirchenreformation zu bewähren. Das nicht immer gottselige Leben und Treiben der Gottgeweiheten hinter jenen Bollwerken wandte manchen selbstdenkenden Priester, viele Bürger und Landleute, selbst die Mehrheit des Rathes, der neuen Lehre zu. Nun aber ward mit der zauberkräftigen Posaune des Fanatismus zum Kampf auf Tod und Leben geblasen; der große Haufe folgte. Es wäre zum Bürgerkrieg und Blutvergießen gediehen, hätte sich nicht der edelste Mann von Solothurn, Schultheiß Nicolaus Wengi, vor die Mündung der Kanone geworfen, welche in der Stadt gegen die Neugläubigen abgefeuert werden sollte. Der Sieg der Altgläubigen entschied das Auswandern vieler Familien.

Die Frucht dieses Sieges zu bewahren, wurden auch die Jünger Loyola's im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts aufgenommen. Und wirklich lös'ten sie ihre Aufgabe, wie im übrigen Europa, auch in diesem kleinen Canton auf die zweckmäßigste Weise. Sie sorgten für den Jugendunterricht „zum Behufe des weltlichen und geistlichen Regiments" und für Verdummung und Verwilderung des unterthänigen Volks; glänzten mit schauspielerhaftem Blendwerk in der Stadt und trieben in ihren Missionen auf dem Lande das unwissende Volk mit den Schrecken der Hölle zum blinden Gehorsam und Glauben; schmeichelten und höfelten den reichen Patriciern, nicht ohne Gewinn für sich, und unterrichteten in ihrer höhern Lehranstalt die vornehmere Jugend nach ihrer eigenen Weise, oberflächlich und absichtlich einseitig. An Volksbelehrung ward nicht gedacht. Im sechszehnten Jahrhundert hatte man schon zwar Landschulen eingeführt; im siebzehnten aber stellte man es den Bauern wieder anheim, ob sie Schulmeister für ihre Kinder halten wollten, oder nicht.

So war denn, wenigstens hoffte man es, auf's Vortrefflichste geordnet, daß weltliche und geistliche Obrigkeit immerdar in Ehren und Frieden regieren und wohlleben, die Volksmenge aber unverdrossen für jene in aller Ehrfurcht beten, arbeiten, zahlen und in ausländischem Kriegsdienst, nach Frankreich, Spanien u. s. w. verkauft, bluten konnte. Das hieß bis zum achtzehnten Jahrhundert, gleich wie im Ländchen Solothurn, so in den anderen Cantonen, „Schweizerfreiheit". Und nicht viel besser stand es wohl auch in den meisten übrigen Staaten des Welttheiles.

Nur einen Umstand hatte die Klugheit der weltlichen und geistlichen

Oberen in ihrer Befangenheit nicht berechnet; hatte nicht bedacht, daß die europäischen Völkerfamilien zu gedrängt beisammen wohnen, und das Licht von einem Lande auch zum Nachbar herüberleuchte; daß Volksunwissenheit und Volksunbeholfenheit auch Verarmung, und daher geringere Einkünfte für Staats- und Kirchencassen verursache; daß man hinwieder, bei wachsendem Verkehr und Wohlstand, hellere Ansichten und Einsichten der Leute nicht ganz hindern könne; daß es endlich auch in den bevorrechteten, für Staat und Kirche gebildeten höheren Ständen großsinnige Männer geben werde, die, was wahr und recht ist, mehr als Prunk und Vorrecht lieben, und daher Volksveredlung dem Adelswesen, Vermenschlichung der Menschenmasse dem künstlichen Verthieren derselben, freies Bürgerthum dem ungelenken Spießbürgertreiben, und innere Heiligung durch Tugend aller äußeren kirchlichen Werkheiligkeit vorzögen.

So begab sich, was in anderen Ländern des Welttheiles, auch in der kleinen Oligarchie von Solothurn. Man schwamm, von der leisen Gewalt des Zeitstromes mitgezogen, unmerklich vorwärts, während der geistliche und weltliche Arm immer rückwärts ruderte. Man wollte nach ei.enem Sinne regieren;. aber statt dessen regierte Gott. Der Jesuitenorden wurde (1773) aufgehoben; und nach und nach verbesserte sich das Schulwesen. Ein wahrhaft edler Mann, Ignatz Glüz, stiftete sogar eine Bildungsanstalt für Landschullehrer. Man lernte in den Dörfern lesen, und in den Hütten allmälig denken. Die Leibeigenschaft wurde milder; endlich (im Jahre 1785) unentgeltlich abgeschafft. Die Staatsumwälzung Frankreichs verschüttete den Patriciern die schönsten Hülfsquellen der Gnadengelder, Pensionen und Officierstellen; Luxus und Französelei der Altbürger empfand ein Schwinden, nur der Stolz blieb noch übrig. Man blickte traurig in die „alte gute Zeit" heimwärts, klagte laut über das Verderben der Welt durch Aufklärung in weltlichen, oder durch Vernunftgebrauch in kirchlichen Dingen, kerkerte redliche Männer ein, die sich erkühnten, heimliche Krebsschäden des Staates vor dem Volke aufzudecken: — da brach (im Jahre 1798) die Fluth der Revolution, welche von Frankreich aus das halbe Europa durchwühlte, auch in die Schweiz ein. Das alte zerbrechliche Staatsgebäu der Eidsgenossenschaft stürzte zusammen, auch das solothurnische. Ja unter allen Cantonen zuerst (22. März 1798) wurde in Solothurn die „eine und untheilbare helvetische Republik" verkündet.

Gewaltsame Umwälzungen pflegen in civilisirten Staaten durch widernatürliche, daher unerträgliche Zustände derselben veranlaßt und meistens von den höheren Einsichten der Mittelclasse, d. h. von der gebildetsten und edelsten jedes Volkes angeregt zu werden; dann erst der hohe und niedere Pöbel sich einzumengen, jener mit selbstsüchtigem Gebietertrotz, dieser mit Verzweiflung um seinen verkümmerten Antheil am Menschenrecht in der bürgerlichen Gesellschaft. Ist einmal droben und drunten die Wuth aller Leidenschaften vom Zügel gelassen, dann verstummen Gesetz und Recht. Aber Gewalt und Nothwehr, Krieg Aller gegen

Alle beginnt, und Jeder verliert, wo Jeder nach Gewinn für sich lechzt. So geschah auch in der Schweizerrevolution; doch ward diese menschlicher durchgeführt, denn in vielen anderen Ländern; und sie wäre noch unblutiger vollendet worden, hätte der Clerus katholischer Gegenden nicht mit der Glaubensfackel häufiger noch, als die gestürzte Aristokratie mit dem Feuerbrand ihrer Rache, fort und fort Aufruhr und Bürgerkrieg entzündet.

Ein fünfjähriger Revolutionssturm genügte in der Schweiz, die Mehrheit des Volkes aus dem mehrhundertjährigen Schlafe wach zu rütteln und zum Bewußtsein des eigenen Rechtes und zum Verlangen rechtlicher Ordnung zu bringen. Diese sich aber selbst zu geben, standen die mißtrauischen Parteien noch zu weit aus einander und sich noch an Kräften zu gleich. Der erste Consul von Frankreich übernahm bekanntlich die Vermittlerstelle zwischen ihnen. Unbefangener als Beide, deren die Einen zu weit rückwärts, die Anderen zu weit vorwärts gingen, gab er in seiner Vermittelungsurkunde das Zeitgerechte. Die erblichen Vorrechte der Städte, Stände und Familien blieben vernichtet; bürgerliche Rechtsgleichheit galt; jeder Canton richtete fortan, wie vor Alters, nach eigenen Bedürfnissen sein Hauswesen ein. Die Schweizer lernten seit fast einem halben Jahrtausende zum ersten Mal die Freiheit kennen, und gewannen sie lieb.

Aus dieser Zeit stammten in den meisten Staaten der Schweiz die ersten öffentlichen Einrichtungen für das Gemeinwohl aller Einwohner. So auch im Canton Solothurn. Hier begegneten viele weise Gesetze dem Bedürfnisse des Volkes, welches seine Stellvertreter aus eigener Mitte wählte. Unter den entfesselten Händen der arbeitenden Classe erhob sich kräftig in Städten und Dörfern Wohlstand. Der Volksunterricht, durch bessere Schule und freie Presse befördert, vergrößerte die Zahl eines bildungsreicheren Mittelstandes, der vormals zwischen gewesenen Leibeigenen einerseits und hohen Priestern und Patriciern andererseits beinah ganz gefehlt hatte.

Dieser schöne friedliche Zeitraum hatte aber nur die Dauer von eilf Jahren, bis zum Sturze Napoleon's, bis zum Loosungsgeschrei „Restauration“ unter Obhut der heiligen Allianz. Sobald es den Ränken der alten Aristokratie von einigen Cantonen gelungen war, einen Theil des österreichischen Heeres zu bewegen, den Zug gegen Frankreich durch die Schweiz zu nehmen, wurde „Restauration“ der erblichen Vorrechte von Familien und Ortschaften in allen Cantonen der gebieterische Ruf der gewesenen Machthaber. Verschwörungen wurden angesponnen. In der Nacht vom 9. Januar 1814 wurde in der Stadt Solothurn die bisherige freie Verfassung vernichtet, das alte Herrenthum wiederhergestellt. Umsonst empörte sich das Volk, die freisinnige Bürgerschaft der Stadt Olten an dessen Spitze. Die Aristokratie des einen Cantons unterstützte fortan sehr bundesgenössisch die andere. Man schmeichelte den Unzufriedenen, versprach das Beste und besänftigte die Menge. Diese wurde getäuscht; dann durch den Wiener Congreß geschreckt und gelähmt. Es

gab also wieder Patricier, Stadtbürger und unterthänige Angehörige, wenn auch Alles in anständigere Formen, denn sonst, eingekleidet.

Von da an Rückschritt um Rückschritt zu Vorrecht und Unrecht, zu Hochmuth und Demuth. Die geistliche Gewalt ging mit der weltlichen wieder Arm in Arm, wie in der „guten alten Zeit". Mit dem Papste wurde 1828 das nicht ganz vortheilhafte Concordat mehrerer Cantone zur Gründung eines neuen Bisthums Basel abgeschlossen und Solothurn zum Sitze des Bischofes gemacht. Man vernichtete die Preßfreiheit, leitete den Verfall der Landschulen ein, gewöhnte an strengere Kirchlichkeit, ohne strengere Sittlichkeit. Die alten Adelsdiplome wurden hervorgesucht; neue geschaffen; Söldnerdienste in fremden Heeren erneuert, und dafür Verträge errichtet; ungewohnte Auflagen erfunden, und patricisches Großthun mit breitem Spießbürgerthum restaurirt. Die Mehrheit des Volkes aber konnte bei dem Allen der ersten Liebe nicht vergessen, jener Tage ruhiger, gesetzlicher Freiheit, und es fehlte nicht an gemeinnützigen, einsichtsvollen Männern, die geräuschlos den restaurirten Uebeln entgegenwirkten. Und wie hier, so überall in den civilisirteren Cantonen der Eidsgenossenschaft, überall dumpfer Unwille der Völkerschaften gegen ihre widernatürlichen Zustände.

Daher kein Wunder, daß in einigen Cantonen endlich die gesetzgebenden Räthe selbst zur Verbesserung dieser Zustände Hand anlegten, und bald darauf der Großtheil der Schweiz das neuaufgebürdete Joch abschüttelte, als die Pariser Juliuswoche 1830 einen Riß durch die gefürchtete heilige Allianz sprengte. Im Canton Solothurn erhob sich das Volk, die Bürgerschaft der Stadt Olten voran, und farderte in großen Versammlungen zweckmäßige Neugestaltung der Grundgesetze des Staates, auf der Basis staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit. Herren- und Priesterschaft erschrak, zweifelte, zögerte, horchte umher in allen Amteien, und aus allen tönte mit Ruhe und Ehrerbietung der gleiche Volkswille laut wider. Voll des Gefühles ihrer Ohnmacht ergaben sich die Patricier in ihr Loos. Eine verbesserte Staatsverfassung wurde entworfen, fast von der Gesammtheit aller Staatsbürger in den Gemeinden genehmigt und mit dem 21. März 1831 in's Leben eingeführt, ohne daß dieser Umschwung der Dinge die öffentliche Ruhe und Ordnung unterbrochen hätte.

Da die Grundzüge des neuen gesellschaftlichen Vertrages, auch bei der späteren Revision derselben, im Allgemeinen die nämlichen geblieben sind, deuten wir sie hier im Wesentlichen kurz an. Die höchste oder landesherrliche Gewalt gehört dem Volke, als Herrn seines eigenen Landes, zu, und keiner besonderen Ortsbürgerschaft und keiner einzelnen Behörde. Das Volk übt aber diese Gewalt durch von ihm erwählte Stellvertreter aus. Sämmtliche Bürger des Landes sind sich in staatsbürgerlichen Rechten und vor dem Gesetze gleich, genießen gleiche Freiheit der Presse und Meinungsäußerung, des Handels und Gewerbes unter polizeilichen oder gesetzlichen Beschränkungen, die für Alle gleich sind. Sie ernennen in den Versammlungen ihrer Wahlkreise und Wahl-

collegien die Stellvertreter in den gesetzgebenden oder großen Rath, mit Amtsdauer von sechs Jahren. Dieser, der mit dem Gesetzgebungsrechte das Begnadigungsrecht verbindet, wählt die oberste Vollziehungsbehörde, oder den kleinen Rath, und die Mitglieder der obersten Gerichte. Aber die Befugnisse der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Behörde sind getrennt. Die Sitzungen des großen Rathes und der Gerichte sind öffentlich. Die katholische Religion ist die des Landes, mit Ausnahme der evangelisch-reformirten in der Abtei Bucheggberg. In jeder von den neun Amteien des Landes ist ein Oberamtmann Stellvertreter der Regierung und ein Amtsgericht, als erste Instanz in Polizei-, Civil- und Criminalfällen. In jeder der 131 Gemeinden besorgt ein von der Bürgerschaft selbst gewählter Gemeinderath die Verwaltung, in wichtigeren Fällen entscheidet darüber die versammelte Bürgerschaft.

Das neue Grundgesetz, als Willensausdruck vom Großtheil des solothurnischen Volkes angesehen, befriedigte. Man fühlte Geist und Hand wieder frei, und sichtbar nahm der öffentliche Wohlstand frischen Aufschwung. Der Landbau verbesserte sich, Gewerbe mehrten sich, Dörfer verschönerten sich, Schul- und Armengut jeder Gemeinde wuchs an, die öffentlichen Anstalten wurden vervollkommnet, der Credit des Landes ward gesteigert, theils durch ein gutes Hypothekargesetz, theils durch eine Brandversicherungsanstalt für ungefähr 12,000 Gebäude, im Schätzungswerthe von ungefähr 16,000,000 Franken. Nicht nur die höheren Lehranstalten, sondern auch die Volksschulen in allen Gemeinden wurden mit mehr Ernst überwacht, und tüchtigere Lehrer für sie besonders gebildet. Viele Ortschaften besitzen jetzt Mädchenarbeitsschulen. Denn ohne Volksbildung keine Volksfreiheit! Eben so nahmen mit Verbesserung und Festigkeit der inneren Ordnungen die Kräfte des Staates zu, der ohne Landesschulden seinen Haushalt mit beinahe einer halben Million Franken zu bestreiten weiß, die er theils aus Domänen und anderem Staatsgut, theils aus Regalien, theils von mäßigen Auflagen bezieht, welche die Stellvertreter des Volkes im großen Rathe beschließen. Den Voranschlag der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben entwirft jährlich die Regierung; der große Rath aber prüft ihn, so wie er nachher auch die jährliche von der Regierung abgelegte Staatsrechnung prüft, welche sodann dem ganzen Lande bekannt gemacht wird.

Was einst im Zeitraume der napoleonischen Vermittelungsurkunde Löbliches begonnen war, was irgend einzelne Männer in den Jahren der sogenannten Restauration durch Privatkräfte Gemeinnütziges gegründet hatten, ward, wie gesagt, hervorgehoben, gepflegt, vervollständigt. Solothurn gehört zu den wohleingerichteteren Freistaaten der Eidsgenossenschaft; Zeuge dessen wurde der allmälig steigende Wohlstand der Einwohner, die Vermehrung und Verbesserung der Gewerbe, die Stiftung mannigfaltiger Vereine für Wissenschaft und Kunst, Volksbildung, Kriegswesen u. s. w.

Dieses freudige Aufleben des Landes, bei welchem freilich die ehemaligen patricischen Familien nicht mehr, wie in der „alten guten Zeit“

gewannen, als sie noch Land und Volk, wie Familiengut, zu ihrer Pflege betrachteten; dieses Fortschreiten der Bildung in Städten und Dörfern, wodurch die Geistlichkeit am Ruhm und Einfluß ihrer Gelahrtheit neben kenntnißreicheren Laien einbüßte, mußte das Mißvergnügen eines guten Theiles der gewesenen Magnaten wie des Clerus fort und fort rege halten. Sie bildeten nun Opposition gegen jene Neuerungen, die ihren Interessen gefährlich schienen; doch schlau genug, sprachen sie nur von Gefahren der Volksfreiheit oder Gefahren der heiligen Religion. Auch fehlte es ihnen noch nicht an Anhang und Beifall von denjenigen im Volke, welche bei roher Unwissenheit die Narben der alten Geist- und Leibeigenschaft unauslöschlich an sich trugen.

Die Regierung, fest und behutsam, inner den Schranken der Verfassung und der Gesetze zum Besseren vorschreitend, vom Großtheil ihres Volkes unterstützt, wußte einzelne Unordnungen irre geführter Menschen leicht zu beseitigen und den Anmaßungen der Priesterherrschaft mit Ernst entgegenzustehen. Weit ruhiger ergaben sich die Patricier in den Verlust ihrer weltlichen Hoheit, als die Geistlichen in Verminderung ihres alten Einflusses und Herrschens. Von Rom aus war seit den Tagen der Restauration das Zeichen zur Wiedereroberung der alten Befugnisse des heiligen Stuhles gegeben, den Rechten der europäischen Staaten gegenüber. Und wie die meisten Monarchieen im abendländischen Europa seitdem mehr oder minder die Wirkungen des still geführten Eroberungskrieges empfanden, so wurden sie auch in der ganzen Schweiz verspürt.

Der Canton Solothurn ist von jeher überreich mit Geistlichen versorgt gewesen. Die Anzahl derselben steigt weit über 200 Personen, so daß auf je 800 Seelen im Durchschnitt ein Geistlicher, im Stadtbezirk aber schon auf 60 Seelen einer kommt. Der Ordensgeistlichen werden bei 60, der Klosterfrauen etwa 90 gezählt. Die Macht wäre der Zahl nach groß, wenn nicht würdige Weltgeistliche von höherer Bildung und edlerem Sinne noch immer Volksbildung lieber als Volksdummung beförderten und das sittlich religiöse Leben höher stellten, als ein blos mechanisch kirchliches. Daher wurde es der Regierung nicht schwer, die Rechte des Staates und die Freiheit der Staatsgenossen gegen Anfechtungen von kirchlicher Seite kräftig zu schirmen.

Der neuen Verfassung gemäß, sollte diese aber nach zehnjährigen Erfahrungen einer Revision unterworfen werden. Dies war ein Zeitpunct, welcher den Freunden des alten untergegangenen Staats- und Kirchenwesens der angemessenste zur Wiederherstellung desselben erschien. Der Versuch mußte noch einmal gewagt werden. Dazu wurden alle Vorbereitungen getroffen, katholische Vereine fanatisirter Gläubigen, politische Vereine von Unzufriedenen aller Art gestiftet. Am Thätigsten ward in den Umgebungen des alten Wallfahrtsortes und Benedictinerklosters Mariastein Hand angelegt zur Umgestaltung der bisherigen öffentlichen Zustände. Von Kanzel und Beichtstuhl erschollen Mahnungen zur Rettung der Religion. — Aber den aufgewiegelten, drohenden

Vereinen und Pöbelrotten stand wachsam die Regierung und entschlossen die größere Masse des Volkes gegenüber, welche in zehn Jahren viel vorher Unbekanntes gelernt und sich der Wohlthaten einer gesetzlichen staatsbürgerlichen Freiheit gefreut hatte. Das Revisionswerk befestigte diese Freiheit und wurde von der großen Mehrheit sämmtlicher Staatsgenossen genehmigt.

Nicht Volksglück, nicht Religion sind durch Freiheit, Wohlstand und Bildung der Gesammtbevölkerung eines Landes in Gefahr, wohl aber die Hoheit aller Hierarchie und Aristokratie. Denn diese verlieren damit die einzigen Grundlagen ihrer Stärke und Größe, nämlich Ueberlegenheit an Reichthum und Kenntnissen. So sehen Aristokratie und Hierarchie in dem, was Monarchieen und Republiken kräftigeres und glänzenderes Leben gibt, im höheren Wohlstand und höherer Bildung alles Volkes, ihren Tod. H. Zschokke.

Sonntagsfeier. — Als Moses die in der Knechtschaft des Despotismus in Aegypten verwilderten Kinder Israels in ein theokratisches Gemeinwesen vereinigte und ihnen auf die feierlichste Weise die zehn Staatsgrundgesetze im Namen Gottes, als des höchsten Gesetzgebers, verkündigte, gab er neun davon in der gebietenden Formel: „Du sollst", nur eins in dem Ausdrucke väterlicher Mahnung: „Gedenke, daß du den Sabbath heiligst!" Die Gebote waren an den störrigen Willen des Volkes gerichtet, die Mahnung ging an dessen Herz und Dankgefühl. Die Sabbathsfeier sollte bei den Israeliten einestheils als ein göttliches Gebot, anderntheils als ein göttliches Geschenk gelten. Denn dieser heilige, allein der Gottesverehrung geweihete Tag in der Woche war zugleich zum allgemeinen Ruhetag bestimmt. Da die Religion bei den Israeliten einen Nationalunterschied anderen Nationen gegenüber begründete, so diente der wöchentlich wiederkehrende bestimmte Tag für die öffentliche Ausübung des Cultus und der eigenthümlichen religiösen Gebräuche zugleich als Mittel, Patriotismus zu erwecken und zu nähren. So war der Sabbath lange Zeit bei dem israelitischen Volke der Vereinigungspunct seiner Nationalreligion, unter deren Panier dasselbe sich zur Vertheidigung des Vaterlandes sammelte, Kriege führte und Siege erfocht. Die Christen fanden diesen Gebrauch der Heilighaltung eines festgesetzten Wochentages bei den Juden vor und nahmen ihn von denselben an. Den ersten Christen war die Heiligung des Sonntages nicht weniger wichtig und wurde in der Folge ein charakteristisches Scheidungsdenkmal derselben von den Bekennern anderer Religionen. Vorschriften weltlicher Obrigkeit zur Feier dieses Tages mit dem Gebote der Unterlassung irdischer Geschäfte, mit Ausnahme ganz nothwendiger, datiren sich erst von der Zeit, wo die christliche Religion zur Staatsreligion im römischen Reiche erhoben ward, d. h. von der Epoche des Kaisers Constantin. Im achten Jahrhundert erst fing man an, immer mehr die Strenge der jüdischen Sabbathsfeier auf die christliche Sonntagsfeier in Anwendung zu bringen. Als Mohamed im sechsten Jahrhundert den Islam stiftete, ahmte er den Juden und Christen nach, indem er einen

eigenen Tag in jeder Woche festsetzte, der heilig gehalten, dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sein und an dem Jeder von seinen Arbeiten ausruhen sollte; und so wie die Christen sich von den Juden dadurch unterschieden, daß sie statt des Sonnabends den Sonntag zum wöchentlichen Feiertag erwählt hatten, so bestimmte er den Freitag zum eigenen wöchentlichen Feiertag für alle Mohamedaner.

Als religiöse und politische Einrichtung hat der Sonntag und dessen Feier in der Christenheit nicht seines Gleichen in der Kirche wie im Staate — urtheilt ein Schriftsteller unserer Zeit. In der That würden solche, welche annehmen wollten, daß andere Einrichtungen als das Sonntagsinstitut dieselben Wirkungen hervorbringen, oder daß religiöse Grundsätze zu jeder Zeit gelehrt und geübt werden könnten, ohne einen bestimmten Tag dazu zu bestimmen, übersehen, daß eine allgemeine anbefohlene Observanz immer leichter vernachlässigt oder vergessen zu werden pflegt, als das, was uns zu bestimmten Zeiten zu thun geboten ist. Eben so lehrt die Erfahrung, daß jede zu bestimmten Perioden zu leistende Pflicht in den Augen der Menschen feierlicher erscheint, als eine, mit welcher sie durch tägliche Erfüllung vertrauter geworden sind. Auch würde es nicht hinreichend sein, im Allgemeinen die Grundsätze der Religion anempfehlen und deren Befolgung Jedem zur Verpflichtung machen zu wollen. Das Volk bedarf äußerer Zeichen, wodurch es sich zu seiner Religion bekennt, und um sich von deren Befolgung auch von Anderen überzeugen zu können; aber kein Zeugniß kann in dieser Beziehung feierlicher und ergreifender sein, als ein öffentlicher Act der Gottesverehrung, und nichts beruhigender, als eine Wiederkehr desselben an bestimmten und zu diesem Ende heilig gehaltenen Tagen. In der Zeitschrift „der Katholik" *) heißt es: „Erst muß der Leib des Menschen von den Fesseln ermüdender Beschäftigung frei sein, ehe sein Geist sich ungestört zum Göttlichen erheben kann. So nimmt die Sonntagsfeier die materiellen wie die immateriellen Bedürfnisse des Menschen unter den heiligen Schutz der Religion. Der bei Weitem größte Theil des Menschengeschlechtes wäre zur ewigen, den Geist bis zur Thierseele niederdrückenden Arbeit verdammt, wenn die Sonntagsfeier nicht die eiserne Lebenskette an jedem siebenten Tage durch einen goldenen Ring unterbräche, der große Wunderkräfte besitzt. Schon der tröstliche Gedanke und das Vorgefühl der unter Gottes Frieden stehenden Freiheit von knechtischer Arbeit an dem Sonntage leihet dem Müden ausdauernde Kraft, und die wirkliche Ruhe gibt neue Lust und Stärke zur gewohnten Lebensweise. Die Natur hat ihre Rechte zur Ruhe und Freude; die Religion hat diese Rechte geachtet und geheiligt; sie hat dafür die Bürgschaft übernommen." Und weiter wird noch die Bemerkung hinzugefügt: „Der religiöse Kaltsinn, die Frivolität und der praktische Unglaube pflegen nur zu oft mit der Verachtung der Sonntagsfeier zu beginnen. Für den Armen hat das bessere Kleid an dem festlichen

*) Bd. LIX. S. 63.

Sonntage schon etwas Geisterhebendes. Es macht ihn aufmerksam auf seinen edleren Theil, seine höhere Würde und macht ihn frei vom übeln, ekeln Schmutze knechtischer Gesinnung." In der That, die Vortheile, welche die Institution der Sonntagsfeier bei einer würdigen Begehung bringt, sind so groß und mannigfaltig, daß Niemand deren Nützlichkeit bezweifeln kann. Es liegt derselben der schöne Gedanke zum Grunde, daß die Religion dem Menschen seinen Tag der Ruhe und Erholung verschafft und heiligt, um ihm Muße zu gewähren, sich vorzugsweise mit seinen höheren und geistigen Interessen zu beschäftigen. Indem die christliche Kirche den Sonntag gab, sagt ein Publicist unserer Tage, hat sie in der That das Wirksamste, was noch irgend zu Gunsten der zahlreichsten Volksclassen, der arbeitenden und dienenden, geschehen ist, gethan. Die Sonntagsfeier ist bei den Christen ein köstliches Kleinod der Aermeren; kein noch so Gewaltiger auf Erden soll sich anmaßen, es denselben zu entreißen; auch hat noch keine weltliche Macht, so viel sie auch sonst gefrevelt, die Hand gegen dasselbe ausgestreckt.

Die Wichtigkeit der Heilighaltung des Sonntags wurde von der Reformation erkannt, die darum strengere Grundsätze über dessen äußere Feier herzustellen suchte. Letztere sollte einem Hauptzwecke dieser Institution, von dem man sich in der römisch-katholischen Kirche im Laufe der Zeiten entfernt hatte, und der in der Lebendigerhaltung religiöser Gesinnungen auch außer den dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Stunden bestand, entsprechen und möglich förderlich eingerichtet werden. Aber in der neueren Zeit haben mancherlei Ursachen zusammengewirkt, um nach und nach eine zunehmende Erschlaffung der Strenge jener von den Reformatoren empfohlenen Grundsätze auch in den Ländern unseres Continentes, in welchen die evangelische Kirche vorherrscht, herbeizuführen. Der Sonntag hat zwar bis auf den heutigen Tag in allen Ländern der Christenheit mehr oder weniger den Charakter eines allgemeinen Ruhetages, insbesondere für die unteren Volksclassen behalten; allein die Bestimmung desselben, zugleich ein vorzugsweise Gott und der Religion geweiheter Tag zu sein, ist an den meisten Orten mehr und mehr bei Seite gestellt und die religiöse Feier dieses Tages größtentheils, ja oft einzig und allein auf den Besuch der Gotteshäuser beschränkt worden. Die Befreiung von den gewöhnlichen Tagesarbeiten und den weltlichen Geschäften wurde dann meistens zu sinnlichen Vergnügungen benutzt, so daß gerade dieser von der Religion geheiligte Tag mehr als jeder andere dazu diente, den Neigungen zur Befriedigung der Sinnlichkeit nachzuhängen. Es gehört gewiß keineswegs zu den Fortschritten, deren sich unser Zeitalter rühmt, daß die religiöse Achtung des Sonntagsfestes in demselben bei der Mehrzahl der christlichen Völker so sichtbar abgenommen. Denn sehr richtig hat noch neulich ein wohldenkender deutscher Staatsgelehrter darauf aufmerksam gemacht, wie tief der Gedanke an Sonntagsruhe und Sonntagsfeier in das innere Gemüthsleben eingreift, und daß eine völlige Verweltlichung des Sonntags zu einer völligen Verweltlichung des Lebens überhaupt führen würde. Das muß aber

nicht nur jedem umsichtigen Politiker, der die religiöse Richtung als ein wesentliches, unentbehrliches Element eines gesunden Staatslebens betrachtet, sondern auch jedem Freunde ächter Humanität höchst gefährlich erscheinen.

In keinem Lande Europas wird der Sonntag gegenwärtig noch so heilig gehalten, wie in Großbritannien. Dieser Tag ist da ganz, was er seiner Bestimmung nach sein sollte, ein allgemeiner Ruhetag, vorzugsweise dem Religiösen gewidmet, an welchem man sich des Irdischen zu entschlagen sucht, um sich desto ungestörter mit dem Himmlischen zu beschäftigen. Im Lande der Briten bleiben die weltlichen Geschäfte von den Sonntagen entfernt, Handel und Verkehr stehen vorübergehend still, die Kramladen sind geschlossen, in den Städten hört alles Geräusch auf den Straßen auf, nur die Glocken ertönen, um zum Cultus des Allmächtigen einzuladen, und das Volk wallt in feierlicher Stille nach den Kirchen. Die Straßen, worin sich diese befinden, sind häufig mit Ketten an diesem Tage gesperrt, damit die Andächtigen in den Gotteshäusern nicht durch das Gerassel von Wagen gestört werden. Kurz, Alles zeigt, daß Gottesverehrung der Hauptzweck dieses Tages ist. Es werden an den Sonntagen weder Geschäfts- noch Anstandsbesuche gemacht, keine Reisen unternommen; es finden eben so wenig Vereinigungen zu Gesellschaftscirkeln, Gastmählern oder anderen Lustpartieen Statt; alle Schaubühnen enthalten sich der Vorstellungen, kein Haus mit Gegenständen der Wissenschaft oder Kunst oder mit Sehens- und Merkwürdigkeiten ist geöffnet, die öffentlichen Orte sind leer, nirgendswo rauschende Vergnügungen, weder Tanz noch Musik, von Karten- oder anderen Spielen selbst in Privatkreisen zum Zeitvertreibe ist gar nicht die Rede. Jeder verlebt, außer dem Besuch der Kirche, in stiller häuslicher Eingezogenheit mit seinen Familienangehörigen den Sonntag. Erst am Abend erlaubt man sich allenfalls einen Spaziergang in's Freie oder den Besuch einer öffentlichen Promenade. In vielen englischen Familien beschäftigt man sich in der Zwischenzeit nach den Kirchengängen und gottesdienstlichen Verrichtungen mit der Lectüre einzig und allein von Erbauungsschriften. In vielen Häusern ist an diesem Tage nur kalte Küche anzutreffen, weil man es nicht zugibt, daß das Gesinde am Sonntage arbeite, und auf dem Lande herrscht, zumal in puritanischen Familien, der Gebrauch, daß die ganze Familie, die Dienstboten mit eingeschlossen, nach beendigtem Gottesdienste in den Kirchen, noch mehrere Stunden zusammen mit Gebeten und Erbauungen zubringt. An vielen Orten in Schottland, besonders wo Puritaner die Mehrzahl der Einwohner bilden, wird die Sonntagsfeier noch ernster und stiller begangen als in England. Schon der Name, mit welchem man dort den Anfangstag der Woche zu bezeichnen pflegt, Tag des Herrn (Day of the Lord), deutet auf die höhere geistige Richtung hin, die man an ihm zu nehmen liebt und mit einer selbst England überbietenden Strenge aufrecht zu erhalten sucht und weiß *).

*) Vergl. Gemberg's Schottische Nationalkirche. Hamburg, 1828. S. 74 u. f.

Der Rigorismus, womit allenthalben in Großbritannien auf die Feier des Sonntags gehalten wird, und die Stille und Oede, welche an diesem Tage in den Straßen selbst der volkreichsten und an den übrigen Wochentagen mit dem regsten Leben erfüllten Städte herrscht, gehören zu den Dingen, die bei einem Aufenthalte in jenem Inselreiche den Continentaleuropäern besonders auffallen. Welch' ein Contrast in dieser Beziehung zwischen Paris, Wien oder Berlin auf der einen Seite, und London oder Edinburg auf der andern, zwischen Hamburg oder Frankfurt, und Liverpool oder Manchester! Von den Einen werden diese ungewohnten Erscheinungen bald bespöttelt, bald in dem nachtheiligsten Lichte betrachtet, von den Anderen dagegen als Zeichen größerer Religiosität gepriesen.

„Verhüte der Himmel," schreibt ein deutscher Reisebeschreiber aus England, „daß es auch in unserem Deutschland an manchen Orten dahin komme, wie in England, Heiterkeit, Kunstgenuß und Beschäftigung für eine den Tag des Herrn schändende Sache anzusehen. Das Fröhlichsein im Herrn war immer ein schöner kräftiger Zug des deutschen Charakters. Er machte die wahre Lebenspoesie unserer ehrlichen Vorfahren aus, wenn er gleich leider in der neueren Zeit hier und da eine große Verdunkelung erlitten." „Die Sonntage, diese behaglichen Tage der Ruhe, an denen sonst überall die Sorgen der Wochentage mit dem Staube, der auf den Sonntagsröcken ruhete, zugleich weggebürstet werden, wo der Glaube in der Kirche und die Fröhlichkeit an öffentlichen Vergnügungsorten für den Augenblick den Unterschied der Stände aufhebt, diese heiteren Saturnalien des Christenthums — bemerkt ein österreichischer Tourist *) — haben in England ihre fröhliche Bedeutung verloren; sie sind da Tage der Trauer und Reue geworden, an denen die Fröhlichkeit und ihr Ausdruck, die Musik, zur Sünde werden, und eine finstere Stille ihre Rabenflügel über das ganze Land ausbreitet." Noch viel weniger als Deutsche vermögen Franzosen sich mit der Strenge der englischen Sonntagsfeier zu versöhnen.

Ein deutscher Schriftsteller, der sich in London befand, als eine Motion im britischen Unterhause zur Verschärfung der Strenge der Sonntagsfeier auf's Tapet gebracht worden war, ließ sich hierüber also aus: „Ich gestehe, daß ich nicht begreife, wie dies noch würde möglich gemacht werden können. Mir fiel die Phrase aus Klopstock's Messias ein, an der ich als Schulknabe immer mit Staunen gehangen: „„Und die Stille ward stiller!"" Denn daß etwas noch stiller sein könne, als still — dieser räthselhafte Comparativ erschien mir allezeit als etwas Außerordentliches. Aber er muß doch praktisch möglich und ausführbar sein, da jene Proposition bei so vielen praktischen Leuten im britischen Parlament Beifall gefunden. Schon jetzt bin ich hier von Allem abgeschnitten, was mir den Sonntag zum wahren Sonntag machen könnte."

---

*) Aus dem Tagebuche eines in Großbritannien reisenden Ungarn. Pesth, 1837. S. 10.

Bei einem längeren Aufenthalte in England gewöhnt sich auch der Festländer nach und nach an die dortige so strenge Sonntagsfeier, und findet sie am Ende ganz in der Ordnung. Dem aufmerksamen Beobachter wird dann zugleich die Wahrnehmung von mannigfachen Vortheilen, welche sie im Gefolge mit sich führt und der bürgerlichen Gesellschaft bringt, nicht entgehen. Jedenfalls ist es nämlich einleuchtend, daß die Zurückgezogenheit, worin die Familien die Zeit, die ihnen neben und nach den dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Stunden übrig bleibt, in stiller Häuslichkeit zubringen, ohne Vergleich mehr zu religiösen Betrachtungen einladet, als der Besuch von Tanzböden, Kaffeehäusern, Wein-, Bier- und Branntweinschenken, Kegelbahnen und Schauspielen aller Art, oder die Theilnahme an Gastmählern und anderen Lustbarkeiten. Möge auch bei der sorgfältigen und gewissenhaften Beobachtung der Gebräuche, welche der englischen Sonntagsfeier eigen ist, und woran sich der Engländer von Jugend auf gewöhnt hat, oft ein bloser Formalismus an die Stelle ächter Religiosität treten, auch die Formen haben etwas Gutes, wenn sie an die treue Befolgung guter Gewohnheiten binden. So ist z. B. die Manier, wie in England die Sonntage zugebracht werden, schon in ökonomischer Hinsicht für das Volk von großer Nützlichkeit. Die arbeitende Classe hat da weder Gelegenheit noch Antrieb, was sie die Woche über erworben hat, im Genusse frivoler Vergnügungen wieder zu vergeuden. Bei uns wird am Sonntage von den unteren Volksclassen oft der ganze in den Wochentagen mühsam gewonnene Arbeitslohn und nicht selten noch mehr verzehrt; in England ist die Sabbathsfeier der Sparsamkeit förderlich, während zugleich durch jene alle die sittenlosen Ausschweifungen verhütet werden, denen sich in anderen Ländern an den Sonntagen so Viele aus dem großen Haufen, bei dem Mangel an Beschäftigung, im Müßiggange überlassen, und die nicht minder nachtheilig und zerstörend sind für den Beutel und die Gesundheit, als für das Glück der Familien. So sieht man z. B. in Deutschland an keinem Tage so viele Betrunkene, als an den Sonntagen, und mancher Familienvater ruinirt sich an diesem Tage durch's Spiel. Doch beruht bei der britischen Nation die ganze Heilighaltung des Sabbaths und insbesondere die Enthaltsamkeit von sinnlichen Freuden und rauschenden Vergnügungen an diesem Tage viel mehr auf im Volke eingewurzelten Sitten und Gewohnheiten, als auf Ge- und Verboten der Staatsgewalt. Die Gesetzgebung leihet blos den bestehenden Gebräuchen ihre Stütze und geht da im Einklange mit der öffentlichen Meinung zu Werke, wenn sie die gute alte Sitte aufrecht erhält und von Zeit zu Zeit auch wohl von Neuem einschärft, sobald sie eine Erschlaffung in der Strenge der Uebung wahrnimmt. Alle Polizeimaßregeln würden in dieser Beziehung wenig Erfolg haben, wäre die Volksstimmung und die Volksmeinung nicht der sorgfältigen Beobachtung der Sonntagsfeier günstig. Und in England sind es auch die höheren Classen der Gesellschaft, welche, die allgemeine Volkssitte und die Volksmeinung respectirend, hierin mit einem guten Beispiele voranzugehen sich beeifern.

Nach der Meinung Einiger hat die englische Sonntagsfeier große Nachtheile im Gefolge. „Die Zerstörung des Sonntags durch den Sonntag, d. i. die Entfernung aller Vergnügungen und fröhlicher Genüsse von diesem Tage — sagt ein deutscher Reisebeschreiber — hat für die bürgerliche Betriebsamkeit die schädliche Folge, daß es dann zwei Sonntage in der Woche gibt, und daß man sich am Montage doppelt entschädigt für das, was man am Sonntage hat unterlassen müssen." Allein gibt es denn nicht in vielen Ländern, wo die Sonntage den Zerstreuungen und Lustbarkeiten gewidmet sind, dessenungeachtet sogenannte blaue Montage?

Von Großbritannien hat sich die Sitte der großen Heilighaltung des Sonntags nach allen dessen Colonieen, und so auch nach dem großen transatlantischen Tochterlande, den nordamerikanischen Freistaaten, verpflanzt, in welchen letzteren man sie sogar oft noch strenger beobachten sieht, als selbst im vormaligen Mutterlande. Denn nirgends in der Christenheit hält man außer England mit so großer Gewissenhaftigkeit auf ernste Feier des Sonntags, als im freien Nordamerika. Hier wurde gleich Anfangs und von den ersten Ansiedlern, die aus Altengland herüberwanderten, erkannt, wie die Sonntagsfeier nicht blos in religiöser, sondern auch zugleich in politischer Hinsicht von unvergleichlichem Werthe sei. Zumal war dieses in Neuengland der Fall, wo die ersten Colonisten, die sogenannten Pilgerväter (Pilgrim-fathers) aus dem Schooße der Dissenters in England hervorgegangen waren. Schon im Mutterlande war ihnen, als sie Gegenstand der grausamsten Verfolgung wegen ihres Glaubens von Seiten der Staatskirche geworden waren, der Sonntag der Tag ihres geistlichen Trostes gewesen. An diesem Tage knieeten sie nieder vor Gott, ihre Gebete an den Allerhöchsten richtend, auf daß er ihnen Kraft geben möge, ihre Leiden zu ertragen, und wurden gestärkt gegen die Versuchungen der Zukunft. Um sich den Verfolgungen zu entziehen, wanderten sie nach der neuen Welt aus, und ihre dortige Niederlassung wurde wegen der freien Gottesverehrung nach ihrem Glauben gegründet. Bei der Gestaltung eines neuen politischen Gemeinwesens aber war die Heiligung des Sonntages eine der ersten von ihnen getroffenen Einrichtungen. An diesem Tage versammelten sich stets, nach der Sitte und dem Gebrauche, die sie schon früher in ihrer ursprünglichen Heimath befolgt hatten, alle Glieder der Anfangs kleinen Colonie, um Gottes Segen für das Gedeihen ihrer Gemeinde zu erflehen, welche auf dem felsigen Boden des jetzigen Massachusetts mit Klima und Hunger zu kämpfen und sich gegen die Angriffe der Indianer zu vertheidigen und zu schützen hatten. Von dem Gesichtspuncte ausgehend, daß die Lehren der geoffenbarten Religion, zu der sie sich bekannten, die breiteste und sicherste Grundlage einer vernünftigen Freiheit seien, wurde der Sonntag zu einer religiös-politisch-socialen Einrichtung unter ihnen, und frühzeitig war daher die ganze Weisheit ihrer Gesetzgebung auf dessen strenge Feier gerichtet. Viele der Gesetze, welche damals in dieser Beziehung erlassen wurden, trugen freilich den Stempel

der religiösen Denkart jener Zeit an sich, aber einen patriarchalischen Geist athmend und ein patriarchalisches Gefühl erweckend, befanden sie sich im Einklange mit der in der Gemeinde herrschenden Ansicht, daß die Religion immerdar der Grundpfeiler des bürgerlichen Gesellschaftsgebäudes sein und bleiben solle, und so illiberal und intolerant auch die bereits in der frühesten Periode in dem neuengländischen Gemeinwesen bestehenden Anordnungen in Betreff der strengen Beobachtung der Sonntagsfeier dem jetzigen Zeitalter erscheinen mögen, so waren sie doch, nach dem Urtheile eines nordamerikanischen Geschichtschreibers, von kaum zu berechnendem Nutzen in ihrer Anwendung, und thaten mehr für das Aufkommen und die Aufrechthaltung der jungen Colonie als irgend eine andere Maßregel, welche in der damaligen Zeit hätte ergriffen werden können. Die religiösen Grundsätze, welche den Colonisten bei den feierlichen Versammlungen an den Sonntagen eingeprägt wurden, gaben ihnen eine Einigkeit des Glaubens und der Gefühle, welche ihren Rathschlägen und Handlungen einzig und allein jenen Nachdruck verleihen konnten, der sie über alle die Hindernisse so vielseitiger Art, die sie zu ihrem Fortkommen zu überwinden hatten, triumphiren ließ. Und auch selbst für alle kommende Zeiten ist die religiöse Richtung, welcher die Neuengländer in den Anfängen ihrer staatsgesellschaftlichen Organisation folgten, von Einfluß und Wirkung gewesen. Die Sitten und Gebräuche der ersten Ansiedler spiegeln sich noch in den heutigen Bewohnern Neuenglands, und die Sonntagsfeier ist noch immer von jener Gravität begleitet, welche ihren Charakter auszeichnet, und geben derselben eine eigene feierliche Würde, welche die allgemeine Achtung für Religion, die sich bis auf diesen Tag unter ihnen erhalten hat, nur vermehren kann. Im Jahre 1792, mithin in der nämlichen Epoche, wo in der alten Welt die antichristliche Republik in Frankreich ihr ephemeres Dasein begann, erließ in der neuen die Generalversammlung in Massachusetts ein erneuertes Gesetz zur Einschärfung der strengen Beobachtung der Sonntagsfeier. Man sieht aus demselben, daß, obgleich der puritanische Rigorismus, der bei der ersten Gründung der neuengländischen Niederlassungen vorwaltete, mit der Zeit in vielen Stücken nachgelassen hat, er doch noch immer in Beziehung auf die Heilighaltung des Sonntags fortdauerte. In dem Eingange dieses Gesetzes heißt es: „In Erwägung, daß die Beobachtung der Feier des Sonntages von einem öffentlichen Interesse ist; daß sie eine heilsame Unterbrechung in den Arbeiten bewirkt; daß sie den Menschen veranlaßt, über die Pflichten des Lebens und die Irrthümer nachzudenken, denen die Menschheit so sehr unterworfen ist; daß sie mit sich führt, Gott, den Schöpfer und Regierer der Welt, privatim und öffentlich zu verehren und Handlungen der Wohlthätigkeit zu üben, welche den christlichen Gesellschaften zur Zierde und zur Milderung des Schicksals der Nothleidenden in ihnen dienen. In Erwägung ferner, daß unreligiöse und leichtsinnige Personen die Pflichten vergessen, welche der Sonntag ihnen auflegt, so wie den Vortheil, der daraus der Gesellschaft erwächst, und die Heiligkeit dieses Tages profa-

niren, indem sie sich den Vergnügungen und irdischen Beschäftigungen überlassen; daß eine solche Handlungsweise sowohl ihren eigenen Interessen als Christen entgegen ist, als auch denen Störung verursacht, welche ihrem Beispiele nicht folgen, überdies der ganzen Gesellschaft zum wirklichen Nachtheile gereicht, indem dadurch in ihren Schooß der Geschmack an Zerstreuung und unordentliche Lebensgebräuche eingeführt werden — haben der Senat und das Haus der Repräsentanten Folgendes beschlossen und verordnet." Es werden hierauf die bestehenden Ge- und Verbote von mancherlei Handlungen an den Sonntagen erneuert und Geldstrafen für jeden Uebertretungsfall bestimmt. Die Friedensrichter haben dieselben dem Gesetze gemäß auszusprechen. Durch spätere in den Jahren 1797 und 1816 erlassene Gesetze sind diese Geldstrafen noch vergrößert worden.

Grund, ein geborener Deutscher und sinniger Beobachter der nordamerikanischen Zustände, der viele Jahre in den vereinigten Staaten zugebracht hat und dort naturalisirt ist, rühmt besonders die Sonntagsfeier in Neuengland. Ein Sonntag dort, berichtet er*), ist eben so feierlich als eindrucksvoll, und zugleich so still freudsam, daß ich mich kaum erinnere, in Europa einen Tag zufriedener und ruhiger verlebt zu haben. Charakteristisch ist der eigene Geist des Friedens eines neuenglischen Sabbaths. An einigen Orten in Nordamerika sah ich den Sonntag wohl noch feierlicher begehen als in Neuengland; aber ich fühlte mich davon nirgends in der Art ergriffen, wie während meines langen Aufenthalts in Boston, obwohl ich unter anderen Einflüssen und in den Grundsätzen einer verschiedenen Religionssecte auferzogen war. Schon mit dem Abend des Sonnabends tritt, als Vorbereitung zur Feier des folgenden festlichen Tages, allgemeine Stille ein. Die Laute der Musik verklingen gleichzeitig mit dem Getöse auf den Straßen. Die Glieder der Familien, in häuslichen Kreisen versammelt, füllen die Intervallen zwischen Arbeit und Andacht mit freundlich geselligen Gesprächen. Fremde erhalten nicht leicht Zutritt zu diesen Versammlungen; aber die, welche dazu gelangen, werden sie nicht verlassen, ohne Ehrfurcht für den religiösen Sinn ihrer Mitglieder. Ohne Amerikaner zu sein und seine Jugend unter den Amerikanern verlebt zu haben, ist nicht schwer zu begreifen, daß diese Versammlungen geeignet sind, das Gemüth mit Reminiscenzen zu erfüllen, welche, wohin auch ein Neuengländer wandern mag, die Idee des Sonntags mit der Erinnerung an die glücklichsten Tage seiner Kindheit verbinden, und so, selbst in der Fremde, Anhänglichkeit an die Heimath zu erwecken. Am Sonntage selbst währt die Stille und Ruhe bis nach der Abendpredigt (evening lecture), nach welcher Viele von ihrer Andacht, der sie sich in den Gotteshäusern an diesem Tage hingegeben, ausruhend, angenehme Zirkel von Freunden und Bekannten bilden, denen ähnlich, zu welchen andere Familien am Abende

*) Im zweiten Capitel des von ihm 1837 in Stuttgart herausgegebenen Werkes: „Die Amerikaner in ihren moralischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen."

vorher sich zu vereinigen pflegen. Diese Reunions sind ohne lärmende Ergötzlichkeiten. Man hört weder Gesang noch Instrumentalmusik, außer den feierlichen Compositionen der alten deutschen Meister. Schmausereien und Gelage finden hier nicht Statt, und Spiele sind ohnehin verbannt aus den Bostoner Gesellschaften. Der herrschende Charakter des Ganzen ist Zufriedenheit, Friede und Eintracht.

Im freien Nordamerika stimmt die Institution des Sonntags, als ein in jeder Woche wiederkehrender allgemeiner Volksruhetag, vortrefflich mit der Herrschaft des demokratischen Princips zusammen. Denn der Sonntag gehört in dieser Beziehung, selbst abgesehen von seiner religiösen Bestimmung, vorzugsweise den ärmeren, arbeitenden und dienenden Volksclassen und wird als zu ihren Vortheil eingesetzt betrachtet. Die amerikanische Feier desselben entspricht auch vollkommen der Idee, welche ihrer Festsetzung ursprünglich zum Grunde gelegen hat. In der That kann der Sonntag für die volksthümlichste Einrichtung der ganzen christlichen Religion gelten. An diesem Tage sollen alle aristokratischen Absonderungen der Stände und irdischen Vermögensunterschiede vergessen sein. Die Mächtigen sollen gedemüthigt sein vor dem Herrn der Welt, und der Niederste zur momentanen Gleichheit mit dem Höchsten seiner Mitgeschöpfe erhoben werden, damit Alle den allgemeinen Vater im Himmel in der allgemeinen Eigenschaft seiner Kinder verehren. Daher hört man in Amerika oft an den Ausspruch des Evangeliums *) erinnern: „Der Sabbath ist um des Menschen willen gemacht, nicht der Mensch um des Sabbaths willen." In den vereinigten Staaten wird sich die zahlreichste Classe des Volkes die Feier des Sonntags nie nehmen lassen, und in einer demokratischen Republik sieht sich eine jede Minorität genöthigt, die Meinung der Majorität zu respectiren, daher wird in Amerika die Sonntagsfeier von allen Ständen mit gleichem Eifer begangen.

In unserem Deutschland hat es seit jeher und bis auf die neuesten Zeiten nicht an Bestrebungen der weltlichen und der geistlichen Auctoritäten gefehlt, um dem Sonntage sein gutes Recht angedeihen zu lassen. Man hat in vielen deutschen Staaten mehr oder weniger Verordnungen zu diesem Zwecke, zu deren wohlthätiger Wirksamkeit gemeiniglich nichts gemangelt hat, als — daß sie befolgt und daß demnach auch diejenigen, die sie handhaben sollten, für die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verantwortlich gemacht worden wären. Die in den verschiedenen Ländern Deutschlands in den älteren und neueren Zeiten erlassenen Staats- und Kirchenverordnungen über die Sonntagsfeier würden zusammen einen ziemlich starken Band füllen können. Einer Sammlung derselben allein für Baiern hat Dr. J. C. Jenischer ein eigenes Werk gewidmet **). In den aus früheren Perioden sich datirenden Gesetzen und Vorschriften der Art spiegelt sich häufig eine gewisse

*) Evangel. Marc. 2, 27.
**) Erlangen, 1840.

ernste Herzlichkeit, wohl auch Derbheit, wodurch sie oft nicht wenig mit denen aus einer neuern Periode contrastiren, in welcher meist ein blos befehlender Ton vorherrscht. In unseren Tagen hat sich auch mancher Schriftsteller mit diesem Gegenstande beschäftigt. So haben wir unter Anderen eine vom Pfarrer Dr. Porsch herausgegebene Schrift *), worin sich sehr wohlgeeignete Vorschläge zur Bewirkung einer strengeren Beobachtung der Sonntagsfeier mitgetheilt finden. Ueber das Verhältniß der Gesetzgebung zu dieser Angelegenheit hat Fr. Bülau sich bei mehreren Gelegenheiten in sehr beachtungswerthen Bemerkungen ausgelassen **). Die Staatsgesellschaft wird es nämlich allerdings immer als eine sehr wichtige Aufgabe anzusehen haben, die Heilighaltung des Sonntags unter ihren Schutz zu nehmen und dessen Feier gegen äußere Störungen sicher zu stellen. Selbst abgesehen von der religiösen Bedeutung dieses Tages muß sie die Sonntagsruhe gleichsam als ein Fideicommiß der ärmeren arbeitenden Volksclasse auf alle Weise zu beschützen suchen. Durch Ertheilung von Gesetzen dafür Fürsorge treffen zu können, wird daher schon zu der allgemeinen Berechtigung des Staats gehören. Was die Beschäftigungen und Arbeiten betrifft, die an den religiösen Feier- und Ruhetagen für zulässig oder für unzulässig zu erachten, so ist die hier zu ziehende Grenzlinie auch rationell zu finden. Man wird nicht nur nothwendige oder nicht aufzuschiebende Arbeiten, sondern auch solche gestatten können, die der Arbeitende für sich treibt, durch die er weder Andere stört noch Andere zur Verletzung der Sonntagsfeier nöthigt oder anreizt. Schwieriger ist der Punct in Betreff der an Sonntagen zu erlaubenden Vergnügungen und Lustbarkeiten, wo einmal Gewohnheit und Sitte sie üblich gemacht haben. Sonntagsgesellschaften zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse und sittlicher Veredelung, die man vorgeschlagen, können hier wohl heilsam wirken, würden jedoch bei der Genußlust der jetzigen Zeit für Viele, zumal für das junge Volk, nicht ausreichen. Jedenfalls ist es ein schwieriges Feld, das hier von dem Gesetzgeber betreten wird, und er muß mit vieler Umsicht verfahren, wenn er nicht von der Sitte unterstützt wird. Ist Letzteres der Fall, dann hat er ein ohne Vergleich leichteres Spiel, weil alsdann seine Satzungen gerade und einzig und allein gegen solche gerichtet sind, die durch ihr Betragen oder Benehmen der herrschenden allgemeinen Sitte Anstoß geben oder mit dem, was diese ge- und verbietet, in Widerspruch treten. Er kann alsdann darauf rechnen, bei der Handhabung seiner Vorschriften die öffentliche Meinung für sich zu haben. So ist es in England und Nordamerika.

In der sogenannten guten alten Zeit waren gesetzliche Beschränkungen der individuellen Freiheit für das Sonntagsleben auch in Deutschland ganz in der Ordnung, weil sie damals mit den Ansichten und

*) Nürnberg, 1839.

**) Insbesondere in den N. Jahrbüchern der Geschichte und Politik. 1840. März.

Ueberzeugungen der Menschen übereinstimmten und von der Volksmeinung gefordert wurden; aber daraus, daß sie ehedem sich als zweckmäßig bewährten, folgt noch nicht, daß sie jetzt unter sehr veränderten Verhältnissen ebenfalls passend und von gleicher nützlicher Wirksamkeit sein würden. Es ginge leichter, bemerkt Bülau*), den Sonntag in unserer Zeit vieler Vergnügungen zu berauben, wenn nur die Woche hindurch nicht so viel Arbeit wäre. Etwas Freude muß doch in der Welt sein, und den dienenden und arbeitenden Classen, die ein so hartes und elendes Leben führen, ist denn doch eine Erholung zu gönnen. Und auch in den höheren Ständen ist für Manchen die ganze Woche ein langer Arbeitstag. Allein wenn man nur den zehnten Theil des Eifers und Scharfsinns, den man auf polizeiliche und strafrechtliche Verhütung und Ahndung der bösen Folgen von Leichtsinn, Unsittlichkeit und Rohheit gewendet hat, und wenn man das Gemüth, das man in jenen Gegenmitteln vermißt, auf die Entfernung der schlimmen Ursachen selbst gerichtet; wenn man, um bei dem fraglichen Falle stehen zu bleiben, mit Eifer, Geist und Genie darauf hingewirkt hätte, den Erholungen und Vergnügungen des Volkes einen reineren, höheren und edlern Charakter zu geben, dann würde man getrost die Sonntagsabende auch einer sittlichen Freude geöffnet lassen können, und das ganze Leben würde ein schöneres sein.

Die sichtbaren Bestrebungen der Anhänger des orthodoxen supernaturalistischen Kirchenglaubens, eine rigoröse Sonntagsfeier wieder einzuführen und durch einschreitende Maßregeln der weltlichen Auctorität dieses Ziel zu erreichen, mußten den Freunden des Vernunftrechts und der Aufklärung schon darum verdächtig erscheinen, weil jene Partei offenbar zugleich in der jetzigen Zeit politische Zwecke verfolgte und, wenn sie sich der Regierung bemeisterte, mit ihrer pietistisch-mystischen Richtung als entschiedene Gegnerin nicht blos des religiösen, sondern auch des politischen Rationalismus auftrat. Da man sie überall, wo sie zu Gewalt gelangte, offen oder insgeheim der Reaction und dem Absolutismus die Hand bieten sah; so konnte es nicht fehlen, daß sie den Argwohn rege machte, als liege ihr mehr die Aufrechthaltung oder Wiederherbeiführung eines blinden Glaubens in Religionssachen, mit dessen Hülfe man zugleich einen passiven Gehorsam beim Volke zu erzielen hoffte, als die Begründung eines religiösen Sinnes im Geiste des wahren Christenthums am Herzen. Das System, um dessentwillen man die Sonntagsfeier mit ihrer Rigorosität in früheren Zeiten zurückzuführen bedacht war, schien lediglich darauf hinauszugehen, dem Volke das ora et labora, mit Anheimgebung alles Uebrigen an die von Gott eingesetzte Obrigkeit, zur eindringlichen Pflicht zu machen. Wo die Kirchen, der Selbstständigkeit freier corporativer Gemeinheiten beraubt, von der weltlichen Macht als Staatsanstalten betrachtet und behandelt werden, wie das im protestantischen Deutschland der Fall ist, da konnte die con-

*) Am a. a. O.

sequente Durchführung eines Regierungssystems, das von einem einmal für allemal bestimmten und unveränderlichen positiven Kirchenglauben ausging, bei der Machtfülle, die dem protestantischen Regenten als summus episcopus zustand, nicht minder gefährlich für die staatsbürgerliche Freiheit als für die religiöse werden. Ganz anders ist die Lage der Dinge in England, wo, trotz der Existenz einer bevorrechteten Staatskirche, neben derselben die Dissenters sich in den vollen Rechten ganz freier, vom Staate völlig unabhängiger religiöser Gesellschaften befinden, und die individuelle Freiheit durch so viele andere öffentliche Einrichtungen geschützt, geschirmt und verbürgt ist, die in Deutschland mangeln. Bei uns ist überdies die Vernachlässigung der Heilighaltung des Sonntags von den höheren Ständen ausgegangen, und von diesen ist an den Sonntagen am Meisten gefrevelt worden. Dem bösen Beispiele derselben sind dann die unteren Volksclassen gefolgt. Eine Sonntagsfeier nach britisch-amerikanischem Muster würde nur bei einer Umwandlung der gesellschaftlichen Sitten, besonders unter den gebildeteren Classen, in Deutschland eingeführt und aufrecht erhalten werden können. Wenn man von den Deutschen verlangt, daß sie sich die in England oder Amerika bestehenden Einrichtungen für die Heilighaltung der Sonntage aneignen sollen, dann wird unerwogen gelassen, daß diese dort mit gar vielen anderen Verhältnissen, die bei uns nicht vorhanden sind, im Zusammenhange und in Harmonie stehen. Ein Gegner der Verpflanzung jener Sonntagsfeier mit aller ihrer Strenge auf deutschen Boden erinnerte darum vor Kurzem: „Wenn ihr Deutschen auch britische und amerikanische G o t t e s f u r c h t holen wollt, da vergeßt doch vor allen Dingen nicht, zuvor britische und amerikanische F r e i h e i t über den Canal und über das Meer auch mit herüber zu bringen! Der freie Mensch kann selbst die Last einer Hochkirche ertragen, bis er sie endlich abschüttelt; Euch aber möchte man gern noch die Tyrannei der Gewissensbeschränktheit aufladen zu Euren anderen Bürden!" — Indessen wird doch auch in Deutschland von den Freunden ächter Religiosität immer mehr und mehr erkannt, daß die in den neueren Zeiten zugenommene Vernachlässigung der Heilighaltung der christlichen Feiertage nicht mit Gleichgültigkeit zu betrachten und zweckmäßige Reformen in der Begehung der Sonntagsfeier für heilsam und nöthig zu erachten, um mancherlei eingerissene Unzuträglichkeiten und Mißbräuche davon zu entfernen.

In Preußen beschäftigte man sich seit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm's IV. viel mit einer neuen Sonntagsfeierordnung. Die in früheren Zeiten bestandenen und größtentheils in Vergessenheit gerathenen Polizeigesetze über diesen Gegenstand wurden wieder in Wirksamkeit gesetzt; aber es gab dies zu so vielen Klagen und Beschwerden Anlaß, daß man genöthigt war, die meisten der getroffenen strengen Maßregeln bald wieder zurückzunehmen. Der Magistrat von Berlin äußerte sich in seinen Monatsberichten ganz freimüthig über diese polizeilichen Ge- und Verbote dahin, daß die mit großer Strenge vollführten äußerlichen Maßregeln zur Beobachtung der Sonntagsfeier einen üblen

Eindruck auf die Stimmung der Einwohner hervorgebracht. Man war daher darauf bedacht, die Sache auf eine andere Weise anzugreifen, um den Zweck durch andere Mittel zu erreichen. Die evangelischen Geistlichen in Berlin traten auf Einladung des Cultusministers in eine Synode zusammen, und die Mehrzahl derselben — anfänglich 30, nachgehends 57 — vereinigte sich zur Veröffentlichung einer eindringlichen Ermahnungsschrift an sämmtliche Glieder ihrer Gemeinden, worin sie die Nothwendigkeit einer christlichen, mit den Grundsätzen der Moral übereinstimmenden, aber die öffentlichen Erholungen nicht schmälernden Sonntagsfeier anschaulich machten. Diese Druckschrift *), mit der Namensunterschrift aller evangelischen Geistlichen mit wenigen Ausnahmen begleitet, wurde am Neujahrstage 1842 unter die Kirchengänger in den Gotteshäusern in Berlin vertheilt und auch sonst verbreitet. Es ward hier zugleich daran erinnert, wie in der guten alten Zeit zu Werke gegangen wurde, um den Sonntag heilig zu halten: Sonnabends wurde die Arbeit etwas früher als sonst beendigt, und nun wurde das Haus gekehrt und die Zimmer aufgeräumt, damit am Sonntage schon die früheste Morgenstunde vor Störung gesichert sei. Dann wurde des Morgens die Heiligung des Tags damit begonnen, daß, nach Beseitigung aller nicht durchaus nothwendigen Geschäfte, Ruhe und Stille im Hause herrschten. Und wie sie im Hause herrschten, so auch auf den Plätzen, in den Straßen der Stadt. Selten hörte man da einen Wagen rollen; die Läden blieben geschlossen; der öffentliche Verkehr hörte auf; nichts unterbrach die ernste, heilige Sabbathstille. Dann pflegten der Hausvater, die Mutter, die Herrschaft wohl die Ihrigen zur Andacht zu versammeln. Man las einen Abschnitt in der Bibel, am Liebsten das Evangelium und die Epistel des Sonntags, man stimmte ein Lied zum Preise Gottes an. Hierauf besuchten Alle, welche im Hause nicht schlechterdings unentbehrlich waren, den öffentlichen Gottesdienst, und für die Zurückbleibenden pflegte sogleich von vorn herein eine andere Zeit festgesetzt zu werden, wo sie am Gottesdienste und an der Ruhe des Tages auch ihrerseits Theil nehmen sollten.

Es erschien bald eine Gegenschrift im Druck, worin dieser Gegenstand aus einem anderen Gesichtspunct betrachtet und die überhand genommene Vernachlässigung der Sonntagsfeier, insbesondere die Abnahme des Besuchs der Gotteshäuser, aus ganz anderen Ursachen zu erklären versucht wurde, als worin die Berliner evangelische Geistlichkeit die Erklärung dieser Erscheinung zu finden geglaubt hatte. Diese Schrift einer Gegenpartei **) forderte vor Allem Lehrfreiheit der Religionslehrer und Aufhebung des Symbolzwanges. Den Grund der

*) Sie führte den Titel: „Die christliche Sonntagsfeier, ein Wort der Liebe an unsere Gemeinen." (Berlin, 1842.)

**) Gegenwort eines Mitglieds der Berliner Gemeinde wider die Schrift der siebenundfunfzig Berliner Geistlichen: „Die christliche Sonntagsfeier." Leipzig bei Robert Binder. 1842.

Mißachtung der Sonntagsfeier glaubte der Verfasser in der Abhängigkeit der Prediger von der weltlichen Auctorität, welche ihnen vorschreibt, was sie lehren sollen, und in dem Gebundensein an bestimmte, einmal für allemal für alle Zeiten festgesetzte Glaubensartikel der Kirche suchen zu müssen. Der wahre Christ, sagt derselbe, das ist der wahre Mensch. Lehrt uns, ihr Geistlichen, was des wahren Menschen ist, so lernen wir wahre Christen sein; lehrt uns die Religion der Menschlichkeit! Wir wollen vom Christlichen nichts wissen, wenn es nicht das Menschliche ist. Erkämpft euch, ihr Prediger des göttlichen Wortes, die Freiheit der Rede, und wir finden uns mit Freuden bei euch in den Gotteshäusern ein an den christlichen Feiertagen; feiert den festlichen Tag der errungenen Lehrfreiheit, so feiern wir Alle gern mit euch den Sonntag! Dann werden eure Kirchen sich wieder füllen, und ein neues Christenthum wird erblühen, wenn man aufhört, das Christenthum nur in der Form und nicht im Geist und in der Wahrheit zu suchen, jenes zur Weltreligion reifende, von dem es in Bibelworten heißt: „Unter allerlei Volk, wer Gott fürchtet und Recht thut, ist ihm angenehm!" — Allein der Verfasser, offenbar ein Neuhegelianer, geht doch in der That zu weit, indem er im Grunde gar keine positive Religion will, sondern blos eine philosophische, die nie ein Allgemeingut für die große Masse des Volks werden kann, welcher vielmehr positive religiöse Dogmen ein Bedürfniß sind. Auch sehen wir, daß gerade bei den Völkern, wo der Sonntag am Heiligsten gehalten wird, und die Gotteshäuser sich des zahlreichsten Besuchs zu erfreuen haben, die Lehrfreiheit der Geistlichen an bestimmte Lehrsätze und Glaubensartikel, die von ihren Gemeinden für wahr gehalten werden, gebunden ist, und nur innerhalb der Schranken dieser sich bewegen darf. Das ist nämlich bei allen religiösen Secten sowohl in Großbritannien als in Nordamerika der Fall.

In Folge einer Aufforderung der zu einer Synode versammelten evangelischen Geistlichen an die Gemeindeglieder bildete sich bald darauf in Berlin ein Hauptverein zur Beförderung einer würdigen Sonntagsfeier, der es sich zur Aufgabe machte: „durch Beispiel, Belehrung, Ermahnung und Verbreitung zweckdienlicher Schriften, so wie auf jede andere würdige Weise überall auf diesen Zweck nach Kräften hinzuwirken." Jedes Mitglied desselben verpflichtete sich: a) für seine eigene Person fleißig dem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnen; b) jede die Ruhe des Feiertags störende und den Segen desselben hindernde Arbeit zu unterlassen; c) auch bei den Erholungen des Sonntags Alles, was den Segen und die Stille des heiligen Tags stören könnte, zu vermeiden. Besorgnisse aber wurden in Preußen von Vielen um so mehr gehegt, da der fragliche Verein auf die Gunst und Unterstützung der Staatsgewalt bei Entfaltung seiner Wirksamkeit zählen konnte. Eine Stimme ließ sich hierüber in einer Druckschrift also vernehmen: „Sehr wahrscheinlich wird es da bald schlimm um Jeden stehen, der keine Scheu getragen, sich auszuschließen; die Namen derer, die in den Vereinslisten

welche, zur Subscription einladend, gleich mit ausgegeben wurden, fehlen, werden geächtet sein."

In den deutschen protestantischen Staaten glaubt man durch Unterordnung der Kirchen unter die weltliche Regierung und thätige Einschreitung der Staatsgewalt, wenigstens Unterstützung der geistlichen Macht durch Anwendung mechanischer Mittel, insbesondere Polizeimaßregeln für die Heilighaltung des christlichen Feiertags am Besten und Erfolgreichsten Fürsorge treffen zu können. Allein die Erfahrung lehrt, daß gerade da, wo die Kirchen als durchaus freie und religiöse Gesellschaften mit allen Corporationsrechten und Befugnissen moralischer Personen anerkannt und, statt einer Bevormundung des Staats unterworfen zu sein, von derselben völlig emancipirt sind, auf eine der Würde des Sonntags entsprechende Feier dieses Tags am Strengsten und Festesten gehalten wird. Auch ist diese Erscheinung wohl sehr natürlich zu erklären. Wo die kirchlichen Gesellschaften frei von jeder Abhängigkeit von der weltlichen Auctorität ihre eigenen Angelegenheiten und Interessen besorgen, da ist die Achtung ihres Feiertags ihre Sache, und sie werden schon durch ihr Selbstinteresse dazu angetrieben, hierüber sorgsam und eifrig zu wachen: den kirchlichen Gemeinden geht es wie den bürgerlichen, wenn sie einem fremden Bevormundungssysteme unterliegen, sie entwöhnen sich nach und nach der Selbstthätigkeit und verfallen in Indolenz. Man hat den Christen in unserer Zeit manchmal den Vorwurf gemacht, daß sie sich die Feier ihres religiösen Wochentags mit wenigerem Eifer angelegen sein lassen, als die Juden. Dieser Vorwurf ist keineswegs grundlos; aber der Grund dieser Thatsache liegt eben darin, daß das weltliche Regiment sich in die Angelegenheiten der israelitischen Kirche nicht so mischt, wie in die der christlichen. Wo letztere eine selbstständige Existenz genießen, wie im freien Nordamerika der Fall ist, da stehen die Bekenner des Christenthums an Eifer für die strenge und gewissenhafte Beobachtung des Sabbaths den Bekennern des Mosaismus auf keine Weise nach. Daß selbst die Spaltung der Christen in viele und mannigfaltige Secten, mit Verschiedenheit des Cultus und der kirchlichen Gebräuche, der strengen und würdevollen Begehung des Sonntagsfestes keinen Abbruch thut, das beweisen ebenfalls die vereinigten Staaten. Denn der Sonntag ist und bleibt das gemeinsame religiöse Wochenfest für Alle. Das wirksamste Mittel zur Wiederbelebung der Sonntagsfeier, wo sie erschlafft ist, möchte demnach in der Ablösung und Trennung der Kirchen vom Staate, in der Zurückgabe des Kirchenwesens an die Gemeinden, in der Anerkennung des freien Associationsrechts in den Angelegenheiten der Religion zu suchen und zu finden sein.

Murhard.

Souverän, Souveränität, s. Staatshoheit.

Spaltung (Schisma), Schismatiker, Parteibezeichnungen, welche wir in der christlichen Kirche schon im 3. Jahrhundert auf solche Trennungen beschränkt finden, die nicht durch Abweichungen im Glauben, sondern nur durch verweigerte Anerkennung des rechtmäßigen

kirchlichen Obern entstanden. So bezeichnet Cyprianus um's Jahr 252, während er in Cornelius den berechtigten Bischof von Rom erblickte, den von einer feindlichen Partei zum Bischof von Rom gewählten Novatianus und seine Anhänger als Schismatiker [1]). Wie übrigens auch in solchen Fällen keine der streitenden Parteien zu irren glaubt, so beehren sie sich auch gewöhnlich wechselsweise beide mit jenem Titel. Man unterscheidet Trennung in einer Particularkirche von Trennung in der allgemeinen Kirche, wohin man jene rechnet, in welcher die nicht unirten Griechen verharren. Der letztere Fall wird überhaupt angenommen bei einem Losreißen von der katholischen Gesammtkirche, die aus den vielen Particularkirchen unter Einem Haupte gebildet ist; solches Losreißen aber nur dann, wenn die Gemeinschaft mit allen oder fast allen Particularkirchen aufhört. Da das Bisthum von Rom wegen des Primats der Mittelpunct der Einheit ist, und sein Bischof das Haupt der übrigen, so liegt eine bedeutende Bürgschaft für die Einheit mit der Gesammtkirche in der Gemeinschaft mit der römischen. Dennoch, da die römische nur als eine der Particularkirchen erscheint, so steht Aufhebung der Gemeinschaft mit der römischen nicht gleich der Trennung von der allgemeinen Kirche. So hatte Bischof Victor zu Rom im Jahre 196 die asiatischen Bischöfe und Gemeinden vom katholischen Bunde für ausgeschlossen erklärt, weil dieselben noch immer bei ihrer alten Sitte blieben, die Paschamahlzeit mit den Juden zugleich zu feiern. Die übrigen Particularkirchen genehmigten die Ausschließung nicht. Ihre Bischöfe, unter ihnen vorzüglich Irenäus, ermahnten Victor zur Liebe und Eintracht, und die Gemeinden von Kleinasien blieben noch über hundert Jahre bei ihrem alten Gebrauche [2]).

Nach den aus dem Mittelalter hergebrachten Gesetzen im Corpus juris civilis und canonici wurde dem Schisma in den Rechtsfolgen gleichgestellt: Abfall von der christlichen Religion (Apostasia a fide) und Ketzerei (Haeresis), d. i. öffentliche beharrliche Vertheidigung der Abweichung von einer Lehre, die zu allen Zeiten und an allen Orten von der allgemeinen Kirche als durch die Gottheit geoffenbarte Lehre unzweifelhaft anerkannt ist. Die römische Staatsgesetzgebung hatte nur jenen Glauben als bürgerlich erlaubt anerkannt, der, im Bekenntnisse von Nicäa zusammengefaßt, damals nach Herkommen der katholische genannt wurde. Und ihr war daher Häresis ein bürgerliches Verbrechen, welches die Strafe der infamia, des Verlustes der väterlichen Gewalt, der Fähigkeit, letzte Willen zu errichten und darin bedacht zu werden, auch Vermögensconfiscation, selbst mit Ausschluß der rechtgläubigen Kinder (Art. „Auto da Fe" S. 89), traf [3]). Selbst die Strafe der Enthauptung war den Anhängern bestimmter Secten gedroht [4]). Das

1) Gratianus c. 6. VII. 1.
2) Euseb. H. E. Lib. V. c. 23—25. Epiphan. Haeres. LXX. segm. II. Du Pin de antiq. ecclesiae disciplin. p. 145.
3) L. 4. 5. 8. C. de haereticis (1, 5).
4) L. 11. 12. C. eod.

Kirchenrecht wiederholt und erweitert jene Bestimmungen, wie Eichhorn einzelne nachweis't [5]). Innocenz III. bedroht selbst die weltlichen Obrigkeiten, welche Ketzer schützen würden, mit kirchlichen und bürgerlichen Strafen [6]). Kaiser Friedrich II. bestätigte Alles und setzte sogar für hartnäckige Ketzer die Strafe des Lebendigverbrennens fest [7]).

In Bezug auf diese Strafen haben — schon vor der im 16. Artikel der deutschen Bundesacte verkündeten völligen Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte der christlichen Religionsparteien — die Vorangeschrittenen unter den Katholiken unterschieden den, der nur seiner Ueberzeugung folgt, daher, sobald er Anderes als Wahrheit erkennen könnte, den Irrthum verlassen würde (haereticus, schismaticus materialis), und den aus Rücksicht auf zeitliche Vortheile, vorzüglich auf seine Macht und sein Ansehen, hartnäckig bei erkanntem Irrthum Verharrenden (haereticus, schismaticus formalis [8])).

Selbst gegen den Letzteren betrachten sie jene gesetzlichen Strafen nur unter der Voraussetzung als gedroht und anwendbar, wenn die Staatsgesetzgebung von dem Häretiker verletzt, und das öffentliche Wohl durch bürgerliche Unruhen in Gefahr gebracht wird.

In unseren Tagen gehen noch weiter jene Katholiken, welche, das allen christlichen Vereinen gemeinschaftliche, mit deutschem Geist und deutscher Gründlichkeit aufgefaßte Wesen des Christenthums festhaltend und vor Allem sittliche Veredelung erstrebend und fordernd, das Dasein des großen unsichtbaren Vereines der im Wesentlichen Gleichdenkenden aller Confessionen zu lebhaftem Bewußtsein zu bringen bemüht sind. Sie verehren die Weisheit der deutschen Staatsmänner, wenn sie Freiheit religiöser und kirchlicher Ansichten und möglichst kräftige Einheit im Bunde der Staaten des Vaterlandes erzweckt, wenn sie insbesondere die ehrwürdige Roma, die Heimath so vieler Größe, den Mittelpunct des umfassendsten Vereines civilisirter Völker, an welchen fromme Gefühle so viele Millionen festknüpfen, möglichst berücksichtigen will. Aber wenigstens gleiche Achtung für seine eigene religiöse Ueberzeugung glaubt auch der Vorangeschrittene jeder Confession ansprechen zu dürfen, und ist weit entfernt, von der Weisheit seiner christlichen Regierungen für sich allein Ausschluß zu befürchten. Q.

Spanien. — Unter der zweifachen Last des politischen und kirchlichen Despotismus war die spanische Nation verkümmert und verkrüppelt, und, wie von unheilbarem Todesschlummer betroffen, streckten sich die starr gewordenen Glieder der Riesenmonarchie über die alte und neue Welt aus. Dasselbe **Spanien**, das einst Europa mit seiner Universalherrschaft bedroht hatte, in dessen Hand die Geschicke des Welt-

5) Kirchenrecht II. S. 117 Not. 9.
6) Cap. 13. §. 3, 5. de haeret.
7) Authent. Frider. ad l. 4. C. de haeret.
8) P. Mauri **Schenkl**, Institutiones jur. eccles. §. 806. **Sauter**, Fundamenta jur. eccles. §. 1217—1222.

theiles zu ruhen schienen, war in seiner trägen und stolzen Absonderung den civilisirten Nationen ein fast unbekanntes und wenig beachtetes Reich geworden. Es brauchte einen gewaltsamen Anstoß von Außen; es mußte erst mit der ganzen Macht der in Napoleon's Hand vereinigten Revolution zusammentreffen; das Spanien der neuen Welt mußte sich erst unter blutigen Wehen vom Mutterlande losreißen und dieses, bis in's Innerste zerrissen, von der doppelten Geißel des äußeren Krieges und des Bürgerkrieges zerfleischt werden, ehe es endlich wieder zum Bewußtsein des Lebens erwachte, ehe wieder das stockende Blut durch die Adern trieb. Wohl sind seine Wunden noch nicht völlig vernarbt, wohl zuckt es noch krampfhaft durch die Glieder, und die kleingläubigen Freunde der Freiheit, wie ihre mißgünstigen Gegner, meinen in Furcht oder Hoffnung darin die Symptome der Auflösung und einer neuen Anarchie zu erblicken, wogegen es kein anderes Heilmittel gäbe, als den Tod selbst, den politischen Tod des monarchischen Absolutismus. Aber wessen Blick die Oberfläche mancher unerfreulichen vereinzelten Erscheinung durchdringt, wird darin nur den Schmerz der heilenden Wunden und die Schwäche des noch nicht völlig Genesenden erkennen; und welche Prüfungen noch der spanischen Nation bevorstehen mögen, er wird sich versichert halten, daß sie wenigstens die ersten Phasen einer heilsamen Krisis überstanden hat, daß sie, wiedergeboren durch Freiheit, mit rasch wachsenden Kräften blühend, mächtig und ruhmvoll wieder dastehen wird unter den Nationen unseres Welttheiles, und daß diese Wiederbelebung eines mächtigen Gliedes im Organismus des europäischen Völkerlebens diesem selbst eine höhere Stufe der Entwickelung verheißt.

Durch den steilen Zug der Pyrenäen vom nördlich gelegenen Frankreich getrennt, vom mittelländischen Meere mit der Straße von Gibraltar, vom atlantischen Meere mit dem biscajischen Meerbusen umgeben, scheint die Natur selbst für die pyrenäische Halbinsel die Grenzen eines Reiches abgesteckt zu haben. Aber bei der Trennung vom übrigen civilisirten Europa durch eine Gebirgskette, die einen lebhafteren Verkehr zu Lande immerhin erschwert und auf wenige Puncte beschränkt, da von hundert Wegen über die Pyrenäen bis jetzt nur drei fahrbare Hauptstraßen und zwei für Maulthiere gangbar sind; sodann bei der Stellung des südlichen Spaniens gegen das noch rohe und bildungslose Afrika, mag man die bisherige Trennung der pyrenäischen Halbinsel in ein spanisches und portugiesisches Königreich kaum für ein Unglück halten. Es ist damit innerhalb des abgeschlossenen südwestlichen Theiles von Europa ein politischer Gegensatz zum Vorschein gekommen, der wenigstens einigermaßen die zur Erhaltung des Lebens erforderliche Spannung der Kräfte erwecken half. Aber das Leben erzeugt sich stets neue Gegensätze, indem es die früher vorhandenen überwindet. Und wie sonst die Zersplitterung Deutschlands wohl auch ihre merkbar vortheilhaften Einflüsse hatte, die aber jetzt zum Nachtheil ausschlagen, der einzig in der Herstellung der Einheit seine Beseitigung finden könnte: so ist bereits bei einem Theile der Bevölkerung in den beiden Königreichen der pyrenäischen Halbinsel,

zumal in der Mitte der demokratischen Partei, der Gedanke an eine Wiedervereinigung der getrennten Glieder desselben Körpers erwacht. Und wie sollte sich dieser Gedanke nicht immer von Neuem hervordrängen und endlich zur That werden, bei einer Stellung Portugals, wodurch dieses die Mündungen von zwei spanischen Hauptströmen, des Tajo und Duero, beherrscht und diejenige eines dritten, der Guadiana, begrenzt; während es doch für sich selbst so schwach ist, daß es sich gegen das fremde Großbritannien schon lange zum Vasallenthum bequemen mußte? Nicht minder wird die spanische Nation, mit dem erwachenden Gefühle der wachsenden Macht, endlich die Schmach wieder bitterer empfinden, daß sie in Gibraltar noch eine englische Garnison auf ihrem Boden dulden muß, wofür ihr die Besitzungen auf der gegenüberliegenden afrikanischen Küste nichts weniger als genügenden Ersatz gewähren.

Zwischen dem 8. und 21. Grade der Länge, unter dem schönen Klima des 36. bis 44. Grades der Breite, umfaßt das spanische Festland, welches mit ausgedehnter Küstenstrecke das mittelländische Meer und den Ocean auf eine Länge von je 315 und 285 Leguas berührt, einen Flächenraum von 8384^{21} geographischen Quadratmeilen *). Dazu kommen die balearischen und pityusischen Inseln mit nahe 83 Quadratmeilen, und in Afrika die in gleicher Weise wie die europäischen Gebietstheile verwalteten kanarischen Inseln mit nahe 152. Außer dieser Hauptmasse des spanischen Staates von etwas über 8598 Quadratmeilen betragen die eigentlichen Colonialbesitzungen noch zusammen etwas über 5036. Davon kommen 2504^{60} in Amerika auf das Generalcapitanat Havana; 2507 in Asien und Australien auf das Generalcapitanat der Philippinen; endlich betragen die Besitzungen in Afrika, außer den kanarischen Inseln, noch 24½ Quadratmeilen. Nach dem Verluste seiner unermeßlichen Provinzen im festländischen Amerika, unter deren Last das Mutterland nur desto tiefer gesunken war, hat also Spanien immer noch treffliche Besitzungen in allen Welttheilen und steht in einem günstigen Verhältnisse zu seinen Colonieen, die ausgedehnt und vertheilt genug sind, um der nach Außen gerichteten Thätigkeit überall Anhaltepuncte zu gewähren, ohne doch die Kräfte des Hauptstaates bis zur Erschöpfung in Anspruch zu nehmen.

In der physischen Gestaltung des spanischen Festlandes lassen sich vier Hauptabdachungen unterscheiden: der cantabrische, ein schmaler Landgürtel, der das biscajische Meer berührt; der lusitanische oder westliche,

---

*) Eine Legua, wovon 20 auf einen Grad gehen, ist gleich ¾ einer geographischen Meile und gleich ⅘ einer Lieue. In der bemerkten Ausdehnung umfaßt Spanien, an der südlich catalonischen Abdachung der Pyrenäen, auch die 6 Gemeinden der 7 Stunden langen und 6 Stunden breiten Republik Andorra, die, früher unter französischer Lehnshoheit, jetzt als unabhängiger Staat unter dem Schutze Spaniens und Frankreichs steht. An der Spitze der Republik steht ein auf Lebenszeit gewählter Rath von 24 Mitgliedern, mit zwei von ihm ernannten Vorstehern für die laufende Verwaltung. In kirchlicher Beziehung gehört Andorra zum Sprengel des Bischofs von Seo d'Urgel.

der in den Flußgebieten des Duero, Tajo und der Guadiana fast ganz Portugal und den größten Theil Spaniens in sich begreift; der bätische oder afrikanische, der mit Einschluß des Stromgebietes des Guadalquivir den ganzen Süden Spaniens umfaßt; endlich der östliche oder iberische Abfall, dessen Haupttheil das große Becken des Ebro ist, dem aber auch das Gebiet der südöstlichen Küstenflüsse bis zur Grenze des afrikanischen Abhanges angehört. Diese vier Hauptabhänge werden von sechs Hauptgebirgen theils begrenzt, theils durchschnitten, und von sechs Hauptflüssen, dem Minho, Duero, Tajo, der Guadiana, dem Guadalquivir und dem Ebro durchströmt, von denen nur der letztere in das Mittelmeer fällt, alle anderen ihre Gewässer in den Ocean ergießen. —

Alle Küsten Spaniens umzieht ein üppig fruchtbarer, aber meistens nur wenige Meilen breiter, von mehr oder minder hohen Bergen umsäumter Gürtel mit gemäßigter und feuchter Temperatur. Das ganze Binnenland dagegen wird durch Hochebenen gebildet, die von meistens kahlen Bergen durchzogen sind. Die höchsten Ebenen in der Mittelregion sind die rauhen und öden Hochterrassen im Süden der cantabrischen Pyrenäen um die Quellen des Ebro und der Pulserga, die von Avila, vom Gebirge Gredos und vom Soria, die über 2000 Fuß hohen Ebenen von Altcastilien, von Madrid, in der Mancha und im Süden von Cuenca. Zum großen Theile sind diese Hochebenen trocken, nackt und öde; aber mehr durch die Schuld der Menschen als der Natur, da dem Boden in weit ausgedehnteren Strecken, als gegenwärtig der Fall ist, der reichste Ertrag abgewonnen werden könnte. In der kleineren nordwestlichen Hälfte Spaniens, mit dem cantabrischen Abfalle, einem Theile des lusitanischen und einem großen Theile des iberischen, herrscht ein gemäßigtes Klima, und die Producte entsprechen denjenigen von Mitteleuropa, namentlich des südwestlichen Frankreichs. Dahin gehören Getreide, Baumfrüchte, minder süße Weine, Hanf u. s. w., während Südfrüchte nur in besonders günstigen Lagen und bei sorgsamer Pflege gedeihen. Die Wälder haben die mitteleuropäischen Holzarten; die Steppen sind mit Heidekraut bedeckt. In den asturischen Pyrenäen gibt es noch Bären, und der nach Galicien genannte Wind, Galego, bringt oft schneidende Kälte. Die südöstliche Region nähert sich mehr der afrikanischen Natur. Hier erzeugt der Boden Oliven, Südfrüchte aller Art, Maulbeerbäume, besonders in Valencia, wo die meiste Seide gewonnen wird und außer dem feurigen Weine der Mancha, namentlich dem von Valdepeñas, die süßen und edlen Weine von Alicante, Malaga, Xeres u. a.; sodann Reis, in den wärmeren Gegenden selbst Zuckerrohr, Baumwolle, Bananen. Aber auch der Weizen bringt in Valencia 20- bis 40fältige Frucht und derjenige von Andalusien ist besser und theurer, als der nordische. Die Felder sind häufig von Aloëhecken umzäunt; an mehreren Orten ist der Boden mit Cactusarten, und die Einöden und Steppen sind meistens mit aromatischen Pflanzen bedeckt. Unter den Seepflanzen hat die Barillapflanze, wie sie zumal in der Gegend von Alicante vorkommt, aus welcher die unter dem Namen Barilla bekannte beste Soda gewonnen wird, besonderen Ruf. Die Wälder, wo die

nützliche Korkeiche, Eichen mit eßbaren Früchten, Cypressen und andere nur den wärmeren Klimaten angehörige Bäume und Sträuche vorkommen, haben einen wesentlich anderen Charakter als diejenigen des Nordens. Selbst Palmenwälder gibt es in den südlichen Küstengegenden. Statt des asturischen Bären ist hier der Luchs einheimisch, und zahlreiche Affen, die aus der Gegend von Gibraltar noch nicht ganz verschwunden sein sollen, bevölkerten früher die bätischen Gebirge. Afrikanische Insecten und Reptilien, Heuschreckenschwärme und das Chamäleon sind nicht selten. Die Hitze ist dem nordischen Einwanderer schwer erträglich und besonders drückend, wenn der afrikanische Solano herüberweht. Von Metallen werden Gold, Silber und Quecksilber, zumal in den Bergen der südöstlichen Hälfte, gefunden; doch finden sich auch reiche Bleiminen in der dem bätischen Gebirge angehörenden Gruppe der Alpujarras. In der nördlichen Hälfte wird mehr auf Eisen, Kupfer, Zinn und Blei gebaut. Asturien hat unermeßliche Steinkohlenschätze, wodurch dem aus der Ausrottung der Wälder entsprungenen sehr fühlbaren Mangel an Brennstoffen einigermaßen abgeholfen werden mag, bis es vielleicht einer reiferen Politik gelungen sein wird, ein richtigeres Verhältniß der Waldcultur zu den anderen Culturarten herzustellen, dadurch die Gesammtfruchtbarkeit des Landes zu erhöhen, das Klima zu verbessern und die schroffen Uebergänge von Hitze und Kälte zu mildern, wie sie besonders auf den trockenen Hochebenen des Mittellandes gewöhnlich sind.

Celtische Völkerschaften, die von Norden her eingewandert waren, und iberische, die zur See kamen und die westlichen und südlichen Theile des Landes besetzten, waren die Urbewohner Spaniens. Nachdem sie sich vielfach gemischt, wurden sie unter dem gemeinschaftlichen Namen der Celtiberer begriffen. Weitere nationale Elemente drangen zersetzend und umgestaltend in diese rohe Volksmasse ein. Die unternehmenden wanderlustigen Phönicier gründeten hauptsächlich in Andalusien blühende Colonieen, der Sage nach die ersten schon 1500 Jahrhunderte vor Christus. Gleichzeitig oder nicht lange nachher baueten griechische Stämme von Samos, Rhodus, sodann von Massilium aus zahlreiche Pflanzorte, besonders in den östlichen Küstengegenden. Die Karthager, die Erben des Geistes und der Macht der Phönicier, folgten diesen in der Herrschaft über den Süden, verbreiteten sich aber viel weiter in das Innere, unterstützt durch die Zersplitterung der Celtiberer in eine Menge zwiespaltiger Völkerschaften. Nach den Verlusten des ersten punischen Krieges dehnten sie ihre Eroberungen nur um so mehr aus, bis sie mit griechischen Colonieen und dann auch auf spanischem Boden mit den Römern feindlich zusammenstießen. Der zweite punische Krieg setzte die Römerherrschaft an die Stelle der karthagischen und griechischen, ohne daß damit die Unterwerfung der pyrenäischen Halbinsel vollendet gewesen wäre. Vielmehr dauerte der Kampf gegen die Eingeborenen, vom Anfange des zweiten punischen Krieges an, noch 200 Jahre, da er erst unter Augustus durch die völlige Bezwingung der Cantabrer beendigt wurde. Fortan theilte Spanien die Schicksale des römischen Reiches, und wenn

auch unter der langen Herrschaft die celtiberische Nationalität nicht völlig verschwand, so wurde doch Spanien vom Römerthum so tief durchdrungen, daß lateinische Sprache, Sitte und Lebensweise hier selbst im höheren Grade einheimisch waren, als sogar eine Zeit lang in dem weit mehr gräcisirten Italien.

Die Völkerwanderung und die Einbrüche der nordischen Barbarenstämme führten auch für Spanien eine neue Periode herbei. Schon zu Anfange des 5. Jahrhunderts ward es durch Schwärme von Alanen, Sueven, Vandalen und Burgundern überschwemmt, denen bald die Westgothen, eine Zeit lang als Bundesgenossen der Römer, folgten. Nach wechselnden Kämpfen und Schicksalen standen sich noch die Westgothen und die zumal in den nordwestlichen Landestheilen hausenden Sueven gegenüber; bis endlich (im Jahre 585) nach einer Dauer von hundert und fünfundsiebenzig Jahren das suevische Reich bis auf die letzte Spur vernichtet wurde, und die westgothische Herrschaft über die ganze Halbinsel sich ausdehnte. Kurz nachher ging der König Reccared, und mit ihm das noch dem arianischen Glauben zugethane westgothische Volk, zur katholischen Kirche über; ein wichtiger Schritt, wodurch die nationale Verschmelzung der eingedrungenen Germanen mit den katholischen Provinzialen eingeleitet und nach neuen Stürmen der endliche Sieg des christlich-germanischen Princips im südwestlichen Europa wenn nicht entschieden, doch erleichtert wurde. Diese Stürme kamen 125 Jahre nach Reccared's Thronbesteigung durch die Einbrüche der von gothischen Parteiführern und Kronprätendenten aus Afrika herübergerufenen Saracenen. Die achttägige Schlacht in den Gefilden von Xeres de la Frontera (im Jahre 711) entschied zu Gunsten der Mohamedaner, die im raschen Siegeslaufe ganz Spanien überflutheten, selbst über die Pyrenäen drangen und das mächtige Frankreich mit gleichem Schicksale bedroheten. Nur in den Bergen von Asturien und Galicien erwehrten sich die Trümmer der westgothischen Nation der Herrschaft der Mauren. Gleich wenig vermochten diese die tapferen Basken in Biskaja und Navarra dauernd zu unterjochen, und nachdem Karl Martell die heranstürmenden Saracenen bei Poitiers (732) auf's Haupt geschlagen hatte, wurden diese nun von den Franken zurückgedrängt.

Durch die Siege Karl's des Großen wurde das Land von den Westpyrenäen bis zum Ebro, das als spanische Mark den größten Theil von Catalonien und einen Theil von Aragonien umfaßte, der Franzosenherrschaft für längere Zeit unterworfen. Bei dem Zerfalle der fränkischen Herrschaft machten sich die Statthalter der spanischen Mark als Grafen von Barcelona unabhängig; und so wurden Asturien und Galicien, die baskischen Provinzen und Navarra, so wie Catalonien die drei Ausgangspuncte, woher Provinz um Provinz, Reich um Reich wieder der Gewalt der Mauren stückweise abgerungen wurde. Nach vielfachen Zerwürfnissen unter den christlichen Herrschern im Norden Spaniens, nach mancherlei Wechsel des Besitzstandes, durch Kriege, Vermählungen und Erbtheilungen herbeigeführt, blieb Navarra auf enge

Grenzen beschränkt; während sich östlich ein größeres aragonisches, westlich ein größeres castilianisches Reich bildete. Auch entstand vom Ende des 11. Jahrhunderts an, erst in Abhängigkeit von Castilien, dann aber selbstständig, auf den Trümmern der Maurenherrschaft im Südwesten das portugiesische Königreich. Nachdem zu Ende des 13. Jahrhunderts die Grafschaft Barcelona mit der aragonischen und Leon mit der castilischen Krone bleibend vereinigt waren, wurden endlich im Jahre 1474, in Folge der Vermählung der castilischen Königin Isabella mit dem aragonischen Könige Ferdinand V., die beiden spanischen Hauptreiche in ein nur nach der Verwaltung und nach einzelnen Verfassungsrechten noch getrenntes Ganzes vereinigt, und dadurch zugleich der Grund zum Eintritte Spaniens in die Reihe der europäischen Hauptmächte gelegt. Hatten die Zerwürfnisse der christlichen Regenten den Fortschritt ihrer Macht verzögert, so kam ihnen auf der anderen Seite der nicht geringere Zwiespalt unter den maurischen Herrschern und Führern zu Hülfe; und nach der Vereinigung von Castilien und Aragonien konnte das in enge Grenzen zusammengedrängte Reich der Mohamedaner dem Andrange der Christen nicht mehr widerstehen. Es verschwand im Jahre 1492 mit dem Falle von Granada vom spanischen Boden, nach einer Dauer von 781 Jahren von der Schlacht bei Xeres de la Frontera an. Allein es verschwand erst, als es nach dem Vorgange der Römerherrschaft, durch die hohe Blüthe der materiellen Production, der Künste und Wissenschaften, den christlichen Gewalthabern ein wiederholtes, aber wenig beachtetes Zeugniß von dem außerordentlichen Aufschwunge aller Kräfte hinterlassen hatte, dessen die Bevölkerung in dem von der Natur so reich gesegneten Pyrenäenlande fähig ist. Ein Krieg gegen Frankreich, mit dem sich Navarra verbunden hatte, gab noch Ferdinand dem Katholischen die willkommene Gelegenheit, den größten Theil dieses kleinen Königreiches, alles südlich der Pyrenäen gelegene Land, mit seiner Herrschaft zu vereinigen und so die Monarchie auf dem europäischen Continente innerhalb der Grenzen zu befestigen, die, nach der späteren vorübergehenden Vereinigung Portugals, bis auf die neueste Zeit wesentlich dieselben geblieben sind *).

Für alle anderen Völker Europas war die Zeit der Kreuzzüge lange vorüber, und schon verkündete die Reformation den Anbruch eines neuen Welttags, als Spanien kaum erst auf seinem Boden die letzten Siege gegen die Ungläubigen erfochten hatte. Diese Kämpfe, die beinahe acht Jahrhunderte lang gedauert, nährten zugleich den Geist des Ritterthums und des religiösen Fanatismus. Darum nahm die spanische Nation, die sich plötzlich in eine andere Aera versetzt sah, in Meinungen und Gesinnungen, in Sitten und Gesetzen mehr Mittelalteriges als die anderen Völker in die neue Zeit und dann auch in die neue Welt hinüber, die

*) Ueber die Ausbreitung der spanischen Herrschaft und die Verbreitung der Nebenzweige spanischer Dynastieen in Italien vergl. die einzelnen Staaten Italiens und „Friedensschlüsse."

Christoph Colombo für Spanien entdeckte, als das Schwert des katholischen Ferdinand's die letzten Reste der maurischen Herrschaft vertilgte.

Kaum waren die Mauren besiegt, so bot sich, außer den Kämpfen gegen europäische Staaten, noch die Eroberung eines anderen Welttheils dar. Die kriegerische Spannung, die hieraus für die Nation und den in Europa eben erst abgerundeten Staat entsprang, während ein Theil der unruhig ehrgeizigen und schwer zähmbaren Kräfte in ferne Gegenden abgeleitet wurde, that dem Streben nach monarchischer Allgewalt besonderen Vorschub. Unter Ferdinand und Isabella, und ihrem Minister Cardinal Ximenez, begann daher der eigentliche Uebergang vom Feudalstaate zum modernen weltlichen und geistlichen Polizeistaate. In dieser Richtung galt es zunächst um Beseitigung der Hindernisse, die sich noch der königlichen Unumschränktheit in den Rechten der Stände der einzelnen Provinzen gegenüberstellten, deren frühere Bedeutung nun mehr und mehr sich verlor. Besondere Mittel zu diesem Zwecke waren die Einführung einer strengeren Justiz und die Herstellung des allgemeinen Landfriedens durch Gründung des städtischen Polizeiinstituts der Hermandad, was nicht wenig dazu beitrug, die Macht eines trotzigen Adels zu brechen; die noch mehr im weltlich monarchischen als im kirchlichen Interesse, ungeachtet des Widerstands der Nation, ja selbst des Clerus und des Papstes, zu Stande gekommene Errichtung des Inquisitionsgerichts; und die Verbindung des Großmeisterthums der drei großen und mächtigen geistlichen Ritterorden Castiliens mit der Krone. Allein wie sehr es sich der Absolutismus angelegen sein ließ, der ganzen Nation sein einförmiges Gepräge aufzudrücken, so vermochte er doch in der eben erst entstandenen Association von Provinzen und Königreichen, einen eigenthümlichen und noch immer scharf hervortretenden Provincialismus, so wie manche volksthümliche Einrichtung in den unteren Kreisen des Staatslebens, nicht völlig zu beseitigen; und darum die Centralisation, wie sehr auch in der Theorie die königliche Allgewalt anerkannt wurde, nicht praktisch auf dieselbe Spitze wie im benachbarten Frankreich zu treiben.

Die bewegte Kraft der vereinigten Nation hob Spanien für eine Zeit lang an die Spitze des europäischen Staatensystems. Sein Uebergewicht schien dauernd und entschieden, als die verhängnißvolle Heirath der jüngeren Tochter Ferdinand's und Isabellens, Johanna, mit dem Erzherzog Philipp dem Schönen von Oesterreich, in der Hand ihres Sohns, Karl's I., alle spanischen Besitzungen mit dem habsburgisch-burgundischen Erbe und mit der deutschen Kaiserkrone vereinigte. Eine spanisch-österreichische Staatenkette drohte vom Osten bis zum äußersten Westen das ganze europäische Festland zu umschlingen.

Unter Ferdinand's des Katholischen Regierung hatte in Spanien das politische Gewicht und das Selbstgefühl der Städte wesentlich zugenommen. Da entzündeten Karl's Mißgriffe im Beginne seiner Regierung einen gefährlichen Aufstand. Die castilischen Städte, namentlich die alte Königsstadt Toledo mit ihrem hochherzigen und tapfern Führer,

Don Juan de Padilla, erhoben die Fahne der Freiheit. Als sie aber, durch ihre ersten Erfolge ermuthigt, ihre Reformplane von den Mißbräuchen der Regierung auf die Anmaßungen des Adels ausdehnen wollten, und dieser von der Furcht einer wachsenden Herrschaft des demokratischen Elements ergriffen wurde, wandte er sich der Regierung zu, welcher nun die Unterdrückung des Aufstands und alsdann auch die Vernichtung der Adelsrechte durch Gewalt und List gelang. So erlebte auch Spanien die beiden Phasen der politischen Entwickelung, die sich in allen anderen Monarchieen des germanischen und romanischen Staatengebiets unter verschiedenen Formen wiederholt haben: erst den Fortschritt zum monarchischen Absolutismus, mit Hülfe des begünstigten Bürgerstandes, durch Schwächung der Macht des Feudaladels und der Hierarchie; dann aber die Wiedervereinigung und servile Hingebung der weltlichen und geistlichen Aristokratie an die Höfe, um zur Rettung der ihnen noch übrig gebliebenen Privilegien einen Damm gegen die anschwellende Macht des dritten Standes zu bilden. Mit der Bewältigung der castilischen Städte in der Schlacht bei Villalar (1522) und der Hinrichtung Padilla's war also für etwa drei Jahrhunderte die Richtung der inneren Politik Spaniens in der Hauptsache entschieden. Einer der ersten Schritte in dieser Richtung, im Widerspruche mit der vom dritten Stande erhobenen Forderung, war die Trennung der ständischen Berathungen und hierdurch die Vernichtung eines wichtigen Theils der dem Absolutismus noch gegenüberstehenden Standesrechte.

Doch nun kam das unfrei gewordene Spanien auch in seiner Stellung gegen das Ausland gar bald zu einem Wendepuncte. Aus den ersten Kriegen Karl's I. gegen Frankreich, das an die Spitze der Opposition gegen die spanisch-österreichische Suprematie getreten war, ging es zwar noch als politische und militärische Hauptmacht hervor. Aber dann folgten Schlag auf Schlag, und mißmuthig über das Scheitern seiner stolzen und kühnen Entwürfe, legte Karl die Krone in die Hände seines Sohnes, Philipp II. Dem Geiste seiner Zeit, dem der Reformation im Interesse der Glaubensfreiheit, der aber endlich auch zur Befreiung der Völker aus den Banden des politischen Aberglaubens und der in den Privilegien der bevorrechteten Classen verkörperten Vorurtheile führen mußte — hatte Karl wenigstens zeitweise einige kluge Concessionen gemacht und dadurch die Macht, die das Glück ihm zugeworfen, wenigstens zu erhalten gewußt. Philipp II. aber, mit seinem Glaubenszwange und seinem politischen Drucke, vergeudete sein politisches Erbtheil und lieferte der Geschichte eines der merkwürdigsten Beispiele von der Nichtigkeit der ausgedehntesten Gewalt, sobald sie dem Strome des Völkerlebens und der unsichtbaren Macht, welche diesem seine Richtung gibt, zu widersetzen sich vermißt. Philipp II. wurde der Begründer der eigentlichen Cabinetspolitik, der wahnsinnigen Ausgeburt herzloser Selbstsucht und geistloser Vermessenheit, die alsbald an ihm selbst ihre Unfähigkeit bewähren sollte. Krieg und Aufruhr trennten die nördlichen Niederlande. Die stolze Armada wurde vernichtet, England und Hol-

land siegten über Spanien, die Freiheit — denn nur in der Freiheit ist Macht — über den Despotismus, der junge Protestantismus über den starren Katholicismus, und mit dem Welthandel ging fortan die Weltherrschaft mehr und mehr an andere Nationen über. Nach zwei und vierzigjähriger Regierung Philipp's II. war Spanien in solchem Maße erschöpft, daß es fortan nur der räumlichen Ausdehnung nach zu den Großstaaten, dagegen nach seiner Kraft und politischen Bedeutung kaum zu denen des zweiten Ranges zählte. Die schwachen Nachfolger Philipp's II. aus dem habsburgischen Stamme vollendeten den Ruin; die Mißbräuche der Verwaltung häuften sich, eine heillose Günstlingsherrschaft war an der Tagesordnung.

In der verhängnißvollen Zeit, als der herrschende Zweig der österreichischen Dynastie dem Erlöschen nahe war, hatte Ludwig XIV. alle Macht des voranstrebenden Frankreichs in kräftiger Hand vereinigt, und nach dem Tode des letzten spanischen Habsburgers, Karl's II., im Jahre 1700, entbrannte über die spanische Erbfolge fast durch ganz Europa ein zwölfjähriger Krieg. Nach wechselnden Erfolgen ward der Enkel Ludwig's XIV., Philipp V., durch den Utrechter Frieden auf den Thron Spaniens erhoben; doch verlor dieses seine europäischen Nebenlande, und auch Gibraltar, so wie eine Zeit lang Minorca, blieben in Englands Besitz *). Während dieses Kriegs hatten zumal die Provinzen des ehemaligen Königreichs Aragonien die Partei des österreichischen Kronprätendenten, des Erzherzogs Karl, ergriffen und diesen als Karl III. zum Könige ausgerufen. Darum wurden Catalonien, Aragonien und Valencia von Philipp V. als erobertes Land behandelt, und wie den aragonischen, so wurden bald auch den castilischen Provinzen die letzten ständischen Verfassungsrechte entzogen. In Catalonien waren von den ersten Grafen von Barcelona an bis auf Karl II. immer noch Cortes gehalten worden, was mit Philipp V. aufhörte. In Castilien wurde der letzte Reichstag im Jahre 1713, in Saragossa im Jahre 1720 gehalten. Nur die vascongadischen Provinzen behielten ihre Fueros. Wie die meisten anderen Staaten Europas, so hatte Spanien im sogenannten philosophischen Jahrhunderte seine philanthropischen Regenten und Minister, die im noch dunkeln Instinkt der Bedürfnisse und Interessen einer kommenden Zeit der Zukunft des Völkerlebens vorarbeiteten. Aber es wurden alle diese Reformen im Geiste des politischen Absolutismus unternommen, der eben damit den Beweis lieferte, daß er sich überlebt habe, daß er nicht mehr zu retten vermöge, und daß eine Periode der Weltgeschichte nahe sei, wo die Nationen sich selbst helfen mußten, um auch künftig an der fortschreitenden Production des Staats aus dem Volksgeiste und Volkswillen heraus entscheidenden Antheil zu nehmen. Die Regierungszeit Karl's III. (1759—1788) war während ihres ersten Verlaufs in mancher Beziehung rühmlich. Unter den Ministern Aranda,

*) Siehe „Friedensschlüsse" Bd. VI.

Campomanes, Olavides und Florida Blanca ließ man sich in der Sorge für Ackerbau, Kunstfleiß und Handel mehrfache Verbesserungen der innern Verwaltung angelegen sein. Die Inquisition ward beschränkt und, im Einverständnisse mit Portugal und Frankreich, der geheime Widerstand der Jesuiten gegen die begonnenen und beabsichtigten Reformen mit einem Schlage vernichtet. Derselbe König aber, unter dessen Regierung die Jesuiten vertrieben wurden, beschäftigte sich mit mystisch-theologischen Spielereien, stiftete einen Orden zu Ehren der unbefleckten Empfängniß, und wer einen Universitätsgrad erworben, in eine Corporation oder selbst als Handwerker in eine Zunft eintreten wollte, mußte den Glauben daran eidlich erhärten.

Selbst in den ersten Regierungsjahren Karl's IV. (1788—1808), noch unter dem Ministerium des Grafen von Florida Blanca, ließen sich einige Fortschritte bemerken, wodurch zugleich die im Volke hier und da wieder auftauchenden Wünsche nach Herstellung der alten Cortes beschwichtigt wurden. Aber gerade in verhängnißvollster Zeit (1792) warf die Schwäche des Königs und die blinde Leidenschaft der Königin dem unfähigen und eitlen Emporkömmlinge, Don Manuel de Godoy, der wie im Fluge zum Herzoge von Alcudia und zum ersten Minister erhoben, dann mit dem Titel eines „Friedensfürsten" ausgezeichnet wurde, die Zügel der Gewalt in die Hand. Erst im Kriege gegen das revolutionäre Frankreich, später aber, seit dem zu St. Ildefonso abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnisse von 1796, mit ihm im Bunde gegen England und dessen Alliirten, oder auch zwischen Freundschaft und Feindschaft unentschlossen schwankend — hatte Spanien nur die schmerzlichsten Verluste zu betrauern. Seine Schritte gegen Portugal bahnten der französischen Politik den Weg und beschleunigten die bald hereinbrechende Katastrophe; während Großbritannien bei Cap Trafalgar der spanischen Seemacht den tödtlichen Schlag beibrachte (1805) und vom Jahre 1806 an, unter englischer Begünstigung, der Unabhängigkeitskampf der amerikanischen Colonieen begann. Die Finanzen waren im höchsten Grade zerrüttet, und in allen Zweigen der Verwaltung trat die unheilbar scheinende Fäulniß, so wie die höchste Erbärmlichkeit der blos persönlichen und von allem Volksleben abgerissenen Regierung sichtlich zu Tage. Endlich versuchten die durch das Uebermaß der Schlechtigkeit und Schwäche unzufrieden gewordenen Großen dem Könige, durch das Organ des Thronerben und Prinzen von Asturien, nachmaligen König Ferdinand VII., die Augen zu öffnen. Allein dies entflammte nur einen widerlichen Familienhader, erzeugte ein Gewebe der ekelhaftesten Intriguen und rief endlich den hauptsächlich gegen den verhaßten Friedensfürsten gerichteten Aufruhr von Aranjuez (1808) hervor. Daran knüpfte sich ein Verzicht des alten Königs auf die Krone, und die Thronbesteigung des mit lautem Volksjubel begrüßten Prinzen von Asturien; eine Protestation und der Widerruf jener Verzichtleistung von Seite Karl's IV. und die Hingebung beider Parteien an den Herrscherwillen Napoleon's. Dieser glaubte bereits militärisch und politisch die Un-

terwerfung Spaniens vorbereitet zu haben und freuete sich des fast possenhaften Spieles ohnmächtiger und verzerrender Leidenschaft, wodurch die spanische Königsfamilie sich herabwürdigte und seinen Planen förderlich entgegenkam. Blind durch Leidenschaft und Schwäche, ließ sie sich auf französischen Boden verlocken, wo Napoleon's Machtgebot den Verzicht Ferdinand's auf die Krone erpreßte, um sie auf das Haupt seines Bruders, des Königs Joseph von Neapel, zu setzen. Und so verächtlich und moralisch empörend war das Treiben der spanisch-bourbonischen Familie, daß man Napoleon's Gewaltthat und Arglist wohl entschuldigen möchte, wenn er sich nicht Spanien gegenüber zugleich des Verbrechens der beleidigten Nationalität schuldig gemacht hätte. Zwar versuchte der endlich enttäuschte Ferdinand VII. einige Opposition gegen das Gebot des fränkischen Gewalthabers; aber sein männlich scheinender Widerstand war bald gebrochen, und während seiner sechsjährigen Gefangenschaft zu Valençay gab er nur wiederholte Beweise eines kriechenden Servilismus gegen den Räuber seines Thrones und seiner Freiheit.

Der ganze Staat schien sich in die Person des Monarchen und seiner Günstlinge verkrüppelt zu haben, und Napoleon meinte, die Nation selbst mit ihren scheinbaren Häuptern sequestriren zu können. Allein das Volk brauchte nur erst seiner Könige, seiner Prinzen und ihrer Günstlinge los zu sein, um, von nationalem Selbstgefühl durchdrungen, sich mit Macht zu erheben. Zwar hatte Napoleon eine Junta von 150 spanischen und amerikanischen Abgeordneten nach Bayonne berufen, doch nur 90 derselben waren erschienen. Schon nach Monatsfrist (7. Juli 1808) war in 150 Artikeln eine Verfassung improvisirt, welche die gesetzgebende Gewalt dem Könige und den aus Geistlichkeit, Adel und Volksabgeordneten zusammengesetzten Cortes zuwies, auch die katholische Religion zur allein herrschenden und allein geduldeten erklärte. Zugleich erließ Napoleon eine Proclamation an die Spanier, worin er sie aufforderte, sich ihrer Väter zu erinnern. Sie sollten in's Auge fassen, was sie nicht durch die eigene Schuld, sondern durch die ihrer schlechten Regierung geworden seien, und ihm vertrauen, der den veralteten Staat wieder erfrischen und sie ohne Unordnung oder gewaltsame Umwälzung die Wohlthat einer Reform genießen lassen wolle. Diesen Verheißungen folgte bald die Abschaffung der Feudalrechte und Inquisition, so wie die Aufhebung der Mönchsorden, die aber in den Wirren des Bürgerkrieges nur theilweise zu Stande kam. Allein vergebens rief Napoleon die liberalen Ideen zu seinem Beistande auf: seine Lehren fanden Eingang, allein man verwarf den Lehrmeister. Schon im Mai 1808 war der Aufstand in Asturien ausgebrochen. Die Insurrection verbreitete sich. Blieben gleich die Franzosen gewöhnlich im großen Kriege Meister, so erlitten sie doch im Guerillakriege, der dem Geiste der Bewohner und der Beschaffenheit des Landes so sehr entsprach, stets sich erneuernde Verluste, und opferten Tausende vor den Mauern spanischer Städte, unter welchen das heldenmüthige Saragossa durch zweifache ruhmvolle Vertheidigung vor allen hervorleuchtete. Als dann

zahlreichere britische Heerschaaren unter **Wellington** einen kräftigen Beistand brachten, trat in dem noch schwankenden und wechselnden Kampfe doch das Kriegsglück immer mehr auf Seite der Verbündeten, und als Napoleon's Macht auf den Schneefeldern von Rußland gebrochen war, da machte die Schlacht von Vittoria der französischen Herrschaft in Spanien und diejenige von Toulouse (10. April 1814) dem sechsjährigen Kriege selbst, so wie bald auch der Gefangenschaft **Ferdinand's** VII. ein Ende.

Die spanische Nation hatte in ihren Anstrengungen gegen den äußeren Feind einen neuen Aufschwung und für diese Anstrengungen selbst eine weise Leitung gewonnen seit der Versammlung der allgemeinen und außerordentlichen Cortes im Herbste 1810. Am 18. März 1812 unterzeichneten 134 Mitglieder dieser Cortes eine neue freisinnige Constitution, die von den mit Frankreich im Kriege befindlichen europäischen Mächten anerkannt und fortan für die liberale Partei in Spanien selbst das Loosungswort für die kommenden Jahrzehente wurde. Auch die Mehrheit der verfassungsmäßig berufenen ordentlichen Cortes handelte im Geiste der constituirenden Versammlung und beschloß zu Madrid am 2. Februar 1814: König **Ferdinand** VII. solle die Verfassung beschwören, sobald er den spanischen Boden betrete, und ehe er dies gethan, solle ihm nicht gehorcht werden. Aber in den Wirren des sechsjährigen Krieges, der nicht blos weise und tüchtige Männer an die Spitze der Bewegung stellte, sondern auch alle gemeinen Interessen, allen Wahn und alle Vorurtheile des vornehmen und geringen Pöbels entfesselte, hatte die Constitution von 1812 noch keine tiefere Wurzel im Geiste des Volks geschlagen. Die partielle Vollstreckung dieser Verfassung, deren heilsame Folgen dem blöden Auge der Menge sich entzogen, hatte vielmehr in manche herkömmliche Ansicht und in tausenderlei Rechte und Vorrechte verletzend eingegriffen; und die große Masse, von stumpfsinnigen oder fanatischen Mönchen, von engherzigen oder selbstsüchtigen Aristokraten aufgehetzt, war nur allzu geneigt, selbst die vorübergehenden und außerordentlichen Opfer, welche der Kampf für die Unabhängigkeit nothwendig gemacht, dem neuen Verfassungsgesetze zur Last zu schreiben. Unter Anderem wurde die Unzufriedenheit durch eine von den Cortes aufgelegte directe Steuer genährt. Selbst in Mitte dieser Cortes fehlte es nicht an Verräthern an der Sache der Constitution, an Abtrünnigen, die später mit dem Spottnamen der „Perser" bezeichnet wurden. Auf der anderen Seite hatte schon früher die leichtgläubig entgegenkommende Liebe des Volkes die Thronbesteigung Ferdinand's mit allgemeiner Freude und mit dem Ausdrucke glänzender Hoffnungen begrüßt. Diese Liebe war ihm in die Gefangenschaft gefolgt, die um so mehr einen neuen Schimmer der Verklärung um das unwürdige Haupt ergoß, als Ferdinand's niedriges Benehmen gegen den Unterdrücker der spanischen Nation der großen Masse fremd geblieben war. Und dieselbe Begeisterung des Volkes, mit ihrem Gefolge täuschender Erwartungen von dem durch das Unglück geheiligt scheinenden Monarchen, empfing nun wieder den heimkehrenden König. Dieser be-

trat aber den blutig benetzten Boden des Vaterlandes, ohne von der fixen Idee eines absoluten göttlichen Rechtes der Könige durch die Schmach der Gefangenschaft geheilt zu sein, die ihn nur gelehrt hatte, zu heucheln und das despotische Gelüste, so lange es räthlich schien, hinter dem falschen Scheine liberaler Gesinnung zu verlarven. Es war zu Valencia am 16. April 1814, vier Tage nachdem ihm die 69 Persas eine Verwahrung gegen die Constitution hatten überreichen lassen, als der Wortführer der Cortes, der Cardinal Bourbon, zu Ferdinand VII. sagte: „Das Vaterland setzt Ihrer Macht keine andere Grenze als die, welche durch die von den Stellvertretern angenommene Verfassungsurkunde vorgezeichnet sind. An dem Tage, an dem Sie dieselben überschreiten werden, wird der feierliche Vertrag, den dasselbe heute mit Ihnen eingeht, gebrochen sein." Auf die Frage aber, wann er die Verfassung beschwören wolle, antwortete der Monarch: „Daran habe ich noch nicht gedacht."

Inzwischen hatte sich Ferdinand des größeren Theiles der Truppen und ihrer Anführer versichert. Er erklärte am 4. Mai die Constitution für nichtig, die Versammlung einer sträflichen Anmaßung aller öffentlichen Auctorität schuldig und ihr Werk als ein treues Abbild der revolutionären und demokratischen Grundsätze der französischen Verfassung von 1791. Auch sollte Jeder, der sie durch That, Wort oder Schrift vertheidigen würde, als Hochverräther verfolgt werden. Bei seinem Einzuge in Madrid (14. April) hatte ihn der von Mönchen aufgehetzte Pöbel mit dem Ruf empfangen: Tod den Liberalen! Tod den Jacobinern, den Freimaurern! es lebe der absolute König! es lebe die Inquisition! Mit diesem Pöbel sympathisirte die Politik Ferdinand's VII. Nicht weniger als 63 der ausgezeichnetsten Mitglieder der Cortes wurden in den Kerker geworfen. Nach der härtesten Behandlung, nach den Qualen der Folter, nach zahllosen Mißhandlungen, und nachdem die niedergesetzte Justizcommission um ihrer dem Despoten noch allzu milden Grundsätze willen mehrmals aufgelös't worden war, schien dem absoluten Könige das gegen die Opfer seiner Herrschsucht ausgesprochene Urtheil noch nicht streng genug. Er selbst cassirte es und ließ im rohesten Stumpfsinne die edelsten Patrioten, die geistvollsten und gebildetsten Männer Spaniens, theils in die afrikanischen Presidios und in Festungen verweisen, wo sie in großer Zahl dem Klima und den Entbehrungen erlagen, theils in Klöster und unter das Militär stecken. Mit gleich willkürlicher Härte behandelte der königliche Schmeichler Napoleon's und Joseph's die Anhänger des Letzteren (Josephinos oder Afrancesados) vom Militär- und Civilstande. Mit Weibern und Kindern wurden sie ausgewiesen, so daß bald Tausende von Spaniern in der Verbannung lebten. Zugleich wurden in größter Eile alle von den Cortes eingeführten Reformen umgestoßen und alle früheren Mißbräuche und Mißstände wieder eingeführt. Der Freimaurerorden wurde aufgehoben und dagegen die Inquisition hergestellt; den Mönchen und Klöstern wurde das eingezogene Vermögen zurückgegeben, und den Je-

suiten nicht blos die Rückkehr in alle Städte der Monarchie erlaubt, sondern auch ihre Wiedereinsetzung in alle seit 1767 ihnen entzogenen Rechte und Güter verfügt. Derselbe König, der so despotisch herrschte und alle Stützen des Despotismus wieder aufrichtete, hatte in seiner Kundmachung vom 4. Mai 1814 seinen Abscheu vor allem Despotismus ausgesprochen, die Berufung der Cortes und die Einführung einer auf liberalen Grundsätzen beruhenden Verfassung, die Sicherstellung der persönlichen Freiheit und des Eigenthums, so wie die Preßfreiheit verheißen. Von dem Allen ging nichts in Erfüllung. Er fügte nur zur Willkür des Absolutismus noch die Lüge des Liberalismus; und reihte sich damit den Monarchen an, die in der Noth durch Verheißungen die Nationen kirrten und täuschten, um sie nachher zu erbittern und zu entfremden, so daß noch Tausende und Zehntausende von Opfern fielen, die bis zur Stunde die zwischen Volk und Staat immer tiefer reißende Kluft nicht auszufüllen vermochten.

Die bewährtesten Vaterlandsfreunde, der Stolz Spaniens, wurden mit grausamer Willkür verfolgt und schmachteten in den Kerkern, oder mußten im Auslande eine Zuflucht suchen. Wiederholte Conspirationen der Freigesinnten wurden vereitelt und gaben nur zu weiteren Verfolgungen Anlaß. Allein mit der steigenden Willkür und unter einer kläglichen Camarillaregierung nahm im ganzen Staatswesen die Verwirrung und die Noth überhand; namentlich geriethen die Finanzen in immer tiefere Zerrüttung, und die zahlreichen Ministerveränderungen in der Periode von 1814—19 waren ein Zeichen der haltlos schwankenden Zustände des Reiches. Eine wachsende Mißstimmung verbreitete sich hiernach von den gebildeteren Classen auch über das Volk und zumal über das Heer. Die Zusammenziehung einer beträchtlichen Truppenmasse in und bei Cadix, die zur Ueberschiffung nach Amerika und zur Bekämpfung der insurgirten Provinzen der neuen Welt bestimmt war; und das kühne Beispiel ihrer Führer, Riego, Quiroga, brachte im Januar 1820 die Insurrection zur Herstellung der Constitution von 1812 zum Ausbruche. Mit reißender Schnelligkeit wälzte sich der Aufstand fort, und schon am 10. März mußte Ferdinand ein Manifest erlassen, worin er erklärte: Er habe 1814 geglaubt, die Verfassung von 1812 sei nicht der Wille des Volkes, darum habe er sie damals nicht angenommen; jetzt aber habe er diese Constitution beschworen und werde ihre festeste Stütze sein. Gegen diese Herstellung der nationalen Freiheit erhob sich nun die Partei der alten Camarilla, der Pfaffen und Absolutisten. In mehreren Provinzen, namentlich in Catalonien, bildeten sich sogenannte Glaubenssoldaten, und 1822 eine Regentschaft zu Seo d'Urgel an der französischen Grenze. Zwar wurden diese Rebellenhaufen von den constitutionellen Truppen überall geschlagen und ein absolutistischer Aufstand der königlichen Garde in Madrid selbst (7. Juli 1822) blutig unterdrückt.

Vom Congresse zu Verona ermächtigt, rückte ein französisches Heer von 100,000 Mann, unter dem Oberbefehle des Herzogs von Angoulême, im Frühjahr 1823 in Spanien ein und, in Verbindung mit

den Absolutisten gelang es ihm, die an Zahl viel schwächeren und noch schlecht organisirten constitutionellen Truppen zu werfen, und den aus der Hauptstadt nach Cadix abgeführten König wieder zur unumschränkten Herrschaft zu erheben. Hinrichtungen und Proscriptionen, im Widerspruche mit den abgeschlossenen Verträgen und den Verheißungen einer Amnestie, gewaltthätige Reactionen und die willkürlichste Mißhandlung der constitutioneller Gesinnung Verdächtigen; dann aber immer größere Erlahmung und Zerrüttung der Verwaltung und des Staatshaushaltes, hier und da neue Conspirationen und endlich eine zunehmende Unzufriedenheit mit der absoluten Regierung in größeren Kreisen des Volkslebens — waren die Folgen der unseligen Restauration. In strenger Schule sollte indessen die spanische Nation noch beinahe ein Jahrzehent der Knechtschaft verbringen, ehe sie in Kampf und That den Beweis führte, daß sie der unumschränkten Willkürherrschaft wohl für immer entwachsen sei.

Der an Geist und Körper sieche Ferdinand VII. war selbst dazu bestimmt, von seinem Todbette aus den verhaßten Widersachern die Waffe oder wenigstens den Anlaß zu einem Kampfe zu geben, in dem endlich die Constitutionellen ihre Gegner niederschlugen. Nach drei kinderlosen Ehen vermählte er sich, im Widerspruche gegen die Ultraroyalisten, die seinem Bruder Don Carlos die Thronfolge zu sichern suchten, mit der Prinzessin Marie Christine von Neapel, am 10. December 1829. Als die Königin guter Hoffnung ward, erließ er die sogenannte pragmatische Sanction vom 29. März 1830, wonach mit Aufhebung des Erbfolgegesetzes Philipp's V., aber im Einklange mit den altcastilischen Rechten und mit der 1789 von Karl IV. geordneten Succession, der Thron auch für die weibliche Nachkommenschaft erblich sein sollte. Bald darauf gebar Marie Christine eine Tochter, die jetzige Königin Isabella von Spanien. Zwar gelang es der absolutistischen Partei (September 1832), von dem todtkranken Könige einen Widerruf seiner pragmatischen Sanction zu erschleichen. Allein Ferdinand erholte sich noch einmal, erklärte diesen Wiederruf für ungültig, bestätigte die pragmatische Sanction und ließ am 20. Juni 1833 durch die zu diesem Zwecke nach Madrid berufenen Cortes por Estamentos seiner Tochter Isabella den Treueid leisten. Er starb endlich nach langer Agonie am 29. September 1833 und hinterließ seiner Gemahlin, während der Minderjährigkeit ihrer Tochter, die Regentschaft, unter der Mitwirkung eines von ihm selbst gebildeten Regentschaftsrathes.

Um ihres eigenen Interesses willen war die Regentin gezwungen, gegenüber den Ansprüchen ihres Schwagers Don Carlos, der schon vor Ferdinand's Tod gegen jede seine vermeintlichen Ansprüche verletzende Successionsacte protestirt hatte, sich mehr und mehr auf die Seite der Liberalen zu stützen; und gar bald wurde es klar, daß der Nachfolgestreit die ganze Nation in zwei feindliche Lager spalten und in einen Principienkampf ausschlagen müsse. Der alte Glaube und das Königthum, als unantastbar in Wesen und Form, wurde das Feldgeschrei der Einen; die Freiheit und Verfassung das Loosungswort der Anderen. Den Kern der

carlistischen Partei bildete die Bevölkerung des platten Landes und der kleineren Städte in Navarra und den baskischen Provinzen, die, seit uralten Zeiten im Besitze großer Freiheiten und einer beinahe demokratischen Verfassung, diese privilegirte Freiheit gegen die mit Gleichmachung sie bedrohende Partei der Constitutionellen zu behaupten suchte. So entstand eine Allianz der Privilegirten der Freiheit mit den Privilegirten des Despotismus, eine Verbindung heterogener Elemente, die selbst im Falle des Sieges von vorn herein den Keim der Auflösung in sich trug. Auf der anderen Seite war die gebildetere Mittelclasse, die Mehrheit der Bürger aller größeren Städte, zumal in dem ganzen meerbegrenzten Gürtel der Halbinsel, den constitutionellen Ansichten zugethan. Ueberdies hatte die Regentin vor und nach dem Tode Ferdinand's VII. die Zahl ihrer Anhänger durch die Ertheilung von Amnestieen zu vergrößern gesucht, in deren Folge nun Tausende ausgewanderter Spanier nach langer Verbannung in ihre Heimath zurückkehrten. Endlich stand sie an der Spitze der Administration und des Beamtenstaates, dessen Mitglieder ihr bereits gehuldigt hatten. Dasselbe hatte das unter Ferdinand vernachlässigte und noch immer fast durchaus constitutionell gesinnte Heer gethan. Ueberdies war seit der Julirevolution die Stellung der auf Spaniens Schicksale zunächst einflußreichen westlichen Großmächte eine wesentlich andere geworden, als sie zur Zeit des Congresses von Verona war. England und Frankreich waren sich zeitweise näher gerückt, und es lag in ihrem Interesse, den absoluten Großstaaten des Ostens gegenüber sich gemeinschaftlich an die Spitze der constitutionellen Staaten und Parteien des westlichen Europas zu stellen. Daher kam bald nach dem Ausbruche des spanischen Bürgerkrieges, am 22. April 1834, die Quadrupelallianz von Großbritannien, Frankreich, Spanien und Portugal zu Stande. Hiernach konnte freilich die Mitwirkung jener Großmächte nur eine sehr beschränkte Cooperation sein. Allein wenn die materielle und directe Hülfe, die sie nebst Portugal während mehrerer Jahre den spanischen Constitutionellen leisteten, als nicht gar bedeutend erschien, so war sie doch ein Gegengewicht gegen die geheimen Unterstützungen, womit die Sympathie der absolutistischen Großmächte und der meisten italienischen Staaten und vieler Aristokraten aller Länder die Anstrengungen der Carlisten zu fördern suchte.

Sogleich nach Ferdinand's Tode brach der Aufstand in den schon gährenden baskischen Provinzen aus; dann auch in Altcastilien, Catalonien und anderen Theilen Spaniens. Am Hauptherde der Insurrection, in den vascongadischen Bezirken, schien diese zu Ende 1833 schon völlig gedämpft; als die unkluge Härte christinischer Befehlshaber den Aufruhr von Neuem in weiteren Kreisen entzündete, und dieser durch die Ankunft des Prätendenten Don Carlos, noch mehr aber durch das energische Auftreten des Helden Zumala-Carreguy, festere Haltpuncte erhielt. Der zerstörende Bürgerkrieg wälzte sich nun sieben Jahre lang durch alle Theile Spaniens, und mit wechselnden Erfolgen wurde in allen Provinzen gestritten. Auf der einen wie auf der anderen Seite hoben

die Stürme dieses Bürgerkrieges kühne und geschickte Führer, kräftige, verwegene, oft wilde und rohe Naturen an die Spitze der Heerschaaren. Und es zeugten die Kräfte und Talente, die sich auf den Schlachtfeldern bewährten und zum großen Theile aus den unteren Reihen hervorgingen, von jener unverwüstlichen Naturkraft, die dem spanischen Volke bessere Geschicke prophezeit.

Nach wiederholten vergeblichen Versuchen der carlistischen Heerführer, durch Eroberung der Hauptstadt dem Kriege eine entschieden günstige Wendung zu geben, beschränkte sich der Schauplatz desselben hauptsächlich auf Navarra und Baskenland; sodann auf das bergige Niederaragonien mit den angrenzenden Theilen von Valencia bis nach Murcia hinein, wo der wilde, aber energische Cabrera haus'te; und auf das gebirgige Obercatalonien. Die Hauptmacht der Carlisten aber wurde durch Espartero's meisterhafte Kriegsführung in den vascongadischen Provinzen umschlossen, die mit ihren Bergeszügen und Defileen ein von Natur verschanztes Lager bilden. Nachdem die Aussicht auf eine günstige Offensive verschwunden war, wurde endlich die baskische und navarresische Bevölkerung um so mehr der Opfer des Krieges müde, als sie nun schon längere Zeit der nahe Augenzeuge der heillosen Schwäche des Prätendenten, der unverbesserlichen Nichtswürdigkeit seiner Camarilla und seines wandernden Hofes war. Der Gegensatz zwischen den Provinzialen und den mit dem Spottnamen der Ojalateros bezeichneten müßigen Schranzen der verunglückten Beamten, die sich aus allen Theilen Spaniens am Hoflager des Don Carlos zusammengefunden, wurde immer schärfer. Schon früher waren durch die Ränke der castilianischen Hof- und Priesterpartei mehrere der ausgezeichnetsten Generäle der Carlisten auf das Schmählichste behandelt worden und hatten ihre Anhänglichkeit an die verlorene Sache des Prätendenten im Kerker büßen müssen, was große Unzufriedenheit unter ihren Truppen erregte. Espartero brachte am 31. August 1839 den Vertrag von Vergara mit dem carlistischen Heerführer Maroto zu Stande, worin Espartero seine Verwendung bei der Regierung für die gänzliche Bestätigung, oder doch für die modificirte Annahme der navarresischen und baskischen Fueros versprach, und zu Folge dessen mit Maroto ein großer Theil der carlistischen Truppen im Baskenlande die Waffen niederlegte. Mit rascher Energie warf nun Espartero den Prätendenten mit den Trümmern seines Heeres über die französische Grenze, auf gleiche Weise auch die Insurgentenarmee unter Cabrera und im catalonischen Gebirgslande. Ueber 30,000 Carlisten aller Classen und Stände suchten in Frankreich eine Zuflucht, und der langwierige Bürgerkrieg um die Ansprüche eines endlich seiner eigenen Partei verächtlich gewordenen Prätendenten, dem so viele Tausende von Opfern gefallen, war zu Ende.

Im nahen Zusammenhange mit den Schwankungen des Bürgerkrieges hatte inzwischen die politische Entwickelung und Gestaltung Spaniens ihre wechselnden Phasen. Mit gänzlichem Verkennen der Nationalität und der Stellung der Parteien hatte es zunächst die haltlose

Politik der Regentin mit einem Minimum liberaler Concession und einem Systeme des sogenannten aufgeklärten Despotismus versucht, dessen hauptsächlichster Vertreter der schon unter Ferdinand VII. als Minister fungirende Zea Bermudez war. Aber schon durch die Erklärung in seinen Manifesten, „das spanische Volk sei jeder Neuerung abhold" hatte sich Zea die ganze liberale Partei verfeindet. Seine Zögerung in Ergreifung energischer Maßregeln führte zu einer Bewegung in Catalonien, und die Furcht vor einer allgemeinen Erhebung der Constitutionellen stürzte endlich zu Anfang 1834 das von allen Seiten angegriffene und verhaßte Ministerium, dem nun das von Martinez de la Rosa folgte. Um diese Zeit, auf die ersten in der Censur eingetretenen Milderungen, war schon die politische Presse eine Macht geworden; gleichzeitig gewannen die geheimen Gesellschaften wachsenden Einfluß. Unter den Christinos trat fortan die Zersetzung in eine Partei der Moderados und der Exaltados schärfer hervor. In ihrer Stellung zum Auslande lehnte sich die Politik der Ersteren fortwährend an Frankreich, da es das Interesse Louis Philipp's war, im Nachbarlande so wenig eine unumschränkte Herrschaft aufkommen zu lassen, als den demokratischen Tendenzen Vorschub zu thun. Die Exaltados oder Progressisten fanden dagegen Unterstützung in der britischen Diplomatie und bis auf die neuere Zeit in der ministeriellen Presse Englands, das sich schon seit dem Kriege Napoleon's auf der Halbinsel eine Partei gewonnen hatte. Martinez befolgte eine bis zur Aengstlichkeit moderantistische Politik und beschleunigte dadurch die Gefahren, denen er auszuweichen gedachte. Wohl geschah manches Heilsame, was nicht die alten staatsrechtlichen Grundlagen der Monarchie berührte: die Ausarbeitung eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches; die Freigebung des Getreidehandels; die Ausdehnung der Amnestie auf die ausgewanderten Cortes, und wichtige Aenderungen im Organismus der höheren Verwaltung wurden beschlossen. Allein ein Gesetz über die Errichtung von Milizen, worin die Furcht vor einer Bewaffnung der Nation sichtlich hervortrat, während die carlistische Insurrection immer größere Fortschritte machte, erregte so allgemeinen Unwillen, daß ein nachträgliches, die früheren Beschlüsse wesentlich veränderndes Decret erlassen werden mußte.

Unterdessen waren von mehreren Seiten, namentlich von einigen Generalcapitänen der Provinzen und von einigen Heerführern, Petitionen und Erklärungen wegen Berufung einer Nationalrepräsentation eingelaufen. Den immer dringender werdenden Forderungen der Nation nachgebend, suchte sie doch das Ministerium durch halbe Maßregeln vielmehr zu beschwichtigen, als zu befriedigen. Am 10. April 1834 erschien das Estatuto real zur Berufung der Cortes por Estamentos. Die Constitutionellen nahmen das königliche Statut allgemein mit Unwillen und Hohn auf. Nicht lange nachher verbreitete sich aus den südspanischen Provinzen die Cholera über einen großen Theil der Monarchie und kam in der Hauptstadt zum heftigen Ausbruche. Die Regentin zog sich nach la Granja unter den Schutz eines doppelten Gesundheits-

cordons zurück. In Madrid aber verbreiteten sich Gerüchte ihres leichtfertig üppigen Hoflebens in Mitte des allgemeinen Elends. Schon früher war ihr Verhältniß zu ihrem Kammerherrn und früheren Leibgardisten Muñoz bekannt geworden, und man hatte von neuem Zwiespalte in der königlichen Familie, von einem widerlichen Spiele der Ränke unter den wechselnden Personen ihrer Camarilla gehört. Vorerst suchte sich der Zorn des Pöbels ein anderes Ziel. Die carlistisch gesinnten Mönche waren ihm als Brunnenvergifter bezeichnet worden; die Haufen rotteten sich zusammen, drei Klöster wurden gestürmt und die Mönche niedergemetzelt. Auf solche Ereignisse wartete man, ehe durch Decret vom 15. Juli 1834 die Inquisition definitiv aufgehoben und ihre Güter der Staatsschuldentilgung zugewiesen, so wie die noch vorhandenen Jesuiten verbannt wurden. In den Verhandlungen der am 23. Juli 1834 zum ersten Male versammelten Cortes entstand indessen ein vom Ministerium benutzter Zwiespalt zwischen den beiden Kammern über den ihnen vorgelegten Finanz- und Schuldentilgungsplan; namentlich über die Anerkennung der unter Ferdinand zu Gunsten einer rebellischen Junta für Unterdrückung der Freiheit Spaniens abgeschlossenen Guebhardischen Anleihe, von der über 69 Millionen an die königliche Familie, an Minister und Unterhändler verschleudert worden waren. Doch erhob sich schon damals eine Opposition unter den Procuradoren, an ihrer Spitze Graf de las Navas, die im Interesse der Freiheit energische Maßregeln forderte. Die Angriffe dieser Opposition waren heftig genug, um den Minister Martinez zur Eingabe seiner Entlassung unter dem Vorwande geschwächter Gesundheit zu bestimmen. An seine Stelle trat der für entschiedener liberal gehaltene Graf Toreño, der schon früher den Finanzminister Burgos ersetzt hatte und nun das Finanzministerium an Mendizabal abgab.

Seitdem hatten die Anhänger der Constitution von 1812 wachsenden Einfluß auf die Massen gewonnen. Am 17. Januar 1835 empörte sich in Madrid, zu Gunsten dieser Verfassung, das zweite aragonische Provinzialregiment; und da sich auch die städtische Miliz derselben Sache geneigt zeigte, mußte man die meuterischen Soldaten wie im Triumphe durch die Straßen der Hauptstadt zum Kriege in Navarra abziehen lassen. Das Ministerium verhieß nun die Erweiterung der Preßfreiheit, die Errichtung von Provinzialjunten zur Leitung der allgemeinen Bewaffnung, die Aufhebung aller Mönchsorden u. A. Aber schon wollte man vom königlichen Statute nichts mehr wissen. In den größeren Städten von Catalonien und Aragonien kam es zum Aufstande; überall wurden Provinzialjunten errichtet, und am 16. August 1835 erhoben sich in Madrid selbst Milizen und Volk und fingen an Barricaden zu errichten. Allein die zwischen den Milicianos und ihren Führern ausgebrochenen Zwistigkeiten unterstützten die vom Ministerium ergriffenen energischen Maßregeln, dem noch einmal die Unterdrückung der Bewegung gelang. Strenge Strafen gegen die Urheber sollten der Wiederholung ähnlicher Auftritte vorbeugen; zahlreiche Verhaftungen hatten Statt, und ein Manifest vom

3. September 1835 löste die Junten in den Provinzen auf. Aber statt zu gehorchen, bildeten sich neue; hier und da griff man in den Provinzen zu den Waffen, und schon zogen Truppen gegen die Hauptstadt heran. In dieser Noth kam Mendizabal von einer Sendung nach Portugal zurück und versprach Hülfe, wenn man nach seinem Rathe zunächst mit den Junten unterhandle. Die Regentin willigte ein, das Ministerium Toreño trat zurück, und Mendizabal wurde zunächst die Seele der neuen Verwaltung. Er gewährte fast unbeschränkte Preßfreiheit, stellte alle Milizen unter ein Generalcommando, erließ ein Decret über allgemeine Nationalbewaffnung, erwarb sich große Popularität durch die Ehrenrestitution des unter Ferdinand VII. hingerichteten Riego, und berief die Cortes zur Berathung eines neuen Wahlgesetzes, dessen Entwurf durch eine von dem Progressisten Calatrava präsidirte Junta bearbeitet werden sollte. Aber in den am 16. November 1835 eröffneten Cortes trat die zweifache Opposition der Exaltados und Moderados gegen Mendizabal auf, dem zwar zur Verbesserung des Finanzwesens ein Voto de Confienza bewilligt wurde, der aber in allen weiteren Fragen einen wachsenden Widerstand fand. Unter diesen Umständen erfolgte am 26. Januar 1836 die Auflösung der Cortes. Vor und während ihrer Sitzungen waren nicht unwichtige Beschlüsse über die Verhältnisse des Clerus gefaßt worden. Namentlich wurde der privilegirte Gerichtsstand der Geistlichen in peinlichen Sachen aufgehoben (12. October 1835), und schon früher die Einziehung aller Klöster, die weniger als 12 ordinirte Mitglieder hatten, verfügt. Die Einkünfte dieser Klöster, deren Zahl etwa 900 war, sollten zur Schuldentilgung verwendet werden. Während dieser Verhandlungen und Beschlüsse war aber das Volk schon in mehreren größeren Städten zur Execution geschritten: viele Klöster wurden gestürmt, mehrere Mönche niedergemetzelt und einige Hunderte derselben flüchteten nach Frankreich.

Von den Verheißungen Mendizabal's ging wenig in Erfüllung, und durch das ganze Reich dauerte die Gährung fort. Der heftigen Opposition in den am 22. März 1836 wiedereröffneten Cortes weichend, gab Mendizabal seine Entlassung, und der erst zu den Exaltados, später aber zu den Häuptern der Moderados zählende Isturiz trat an seine Stelle, fand aber gleichfalls so entschiedenen Widerstand, daß man sich schon am 22. Mai zu einer wiederholten Auflösung der Cortes entschloß. An die neuen Wahlen knüpften sich neue Unruhen, und mehrere Provinzen erklärten sich für die Verfassung von 1812. Während nun das Ministerium strenge Maßregeln vorbereitete, brach der Aufstand in der Hauptstadt am 3. August 1836 aus, wurde aber bei dem Mangel an Einklang und Führung unter den Insurgenten noch einmal unterdrückt, die Nationalgarde entwaffnet und Madrid in Belagerungsstand erklärt. Doch ein Regiment der Provinzialmiliz ward für die Bewegung gewonnen. Es zog wenige Tage darauf, in der Nacht vom 12. zum 13. August, unter der Anführung eines Sergeanten, nach la Granja, wo sich gerade die Regentin aufhielt,

fraternisirte mit dem größeren Theile des hier garnisonirenden Garderegimentes und zwang die Regentin zur Zustimmung in die Constitution von 1812. Diese wurde am 15. August als gültig bis zum Zusammentritte und den etwaigen Modificationen der nach den wesentlichen Bestimmungen des Wahlgesetzes von 1812 zu berufenden constituirenden Cortes anerkannt, und Calatrava an die Spitze eines neuen Ministeriums gestellt. In einer Proclamation vom 22. August erklärte die Regentin, wie früher Ferdinand VII.: „sie habe sich bisher in der Stimmung der Nation getäuscht und sei jetzt überzeugt, daß die Constitution von 1812 das Grundgesetz des Staates und der Gegenstand des beharrlichen Strebens der Spanier sein und bleiben müsse.“ So hatte die Militärrevolution von la Granja eine Umwälzung nur beschleunigt, die schon lange allgemein vorausgesehen und als unvermeidlich betrachtet wurde.

Die nächste Folge der Bewegung waren Protestationen von Seite der Diplomatie, wonach die Höfe von Oesterreich, Preußen und Rußland, auch von Sardinien und Neapel, ihre Geschäftsträger abriefen, und selbst Frankreich die an der Grenze versammelten Truppen, die man zu einer Intervention im Interesse der Christinos bestimmt hielt, auflös'te; sodann eine Reaction gegen die Moderados und eine zeitweise einreißende Zuchtlosigkeit bei der Armee, die erst durch Espartero zur Subordination zurückgebracht werden konnte. Indessen bearbeitete eine Commission den Verfassungsentwurf; aber schon bei diesen Vorarbeiten machten sich Einflüsse des Hofes und die Rathschläge Louis Philipp's bemerkbar, wodurch man die Constitution der französischen Charte möglichst anzunähern suchte. Am 24. October 1836 versammelten sich die constituirenden Cortes. Erst am 18. Juni 1837 wurde die neue Constitution verkündigt, und am 14. October erfolgte die Auflösung der constituirenden Cortes. Die Königin suchte nun ein französisches Justemilieu und Reactionssystem zu befolgen. Das Ministerium Calatrava hatte dem moderantistischen Ministerium Bardaji y Azara weichen müssen. Nach einer kurzen Verwaltung der Progressisten siegte die verhängnißvolle Rückkehr zu dem Systeme der Moderados, die zu Frankreich hinneigten und um französische Intervention sich bewarben. Bardaji y Azara mußte bald dem noch weniger liberalen Ministerium Ofalia's weichen. Auch dieses Cabinet war nicht den zunehmenden Schwierigkeiten seiner Lage gewachsen und wurde bald (6. September 1838) durch das Ministerium Frias, so wie letzteres am 10. December desselben Jahres durch das Ministerium Perez de Castro ersetzt.

Inzwischen war Espartero schon mit dem Ministerium Ofalia in Zwiespalt gerathen, der auf die beiden folgenden Cabinette überging. Der Feldherr wurde durch seine Mißbilligung der Reaction immer mehr auf die Seite der Exaltados gedrängt. Auch waren schon unter dem Herzoge von Frias, im Widerspruche mit den betreffenden Bestimmungen der Constitution, die später so verhängnißvoll gewordenen Abänderungen im Municipal-, Preß- und Nationalgardegesetz in Aussicht gestellt. Unter Perez de Castro war der mit großem Jubel aufgenom-

mene Vertrag von Vergara zu Stande gekommen, und dieses Cabinet glaubte daher um so eher, den am 1. Sept. 1839 eröffneten neuen Cortes die früher zur Sprache gebrachten Abänderungen der Verfassung wieder vorlegen zu können. Nach heftigen Debatten brachte aber die Mehrzahl der Abgeordneten eine Adresse in Antrag, welche Verwahrung einlegte gegen die Unterdrückung der Preßfreiheit durch eine versteckte Censur, so wie gegen die Entstellung der Grundlagen der Verfassung durch organische Gesetze, die dem Volke die Wahl seiner Municipalbehörden und der Nationalgarde diejenige ihrer Anführer entziehen sollten. Bei dieser Stimmung der Deputirten beschloß die Regierung am 18. Nov. 1839 die Auflösung der Cortes. Durch den Einfluß der vor der völligen Pacification Spaniens noch immer mächtigen Friedenspartei, dann auch durch ein System der Einschüchterung und offenbarer Eingriffe in die Wahlfreiheit, brachte sie für die nächsten Cortes eine Mehrheit von Moderados zusammen. Doch hatten die Progressisten in den meisten größeren Städten gesiegt, wo sich überall die Ayuntamientos mit den Regierungsbehörden in Opposition setzten und da und dort Unruhen ausbrachen, so daß mehrere Städte in Belagerungsstand erklärt wurden. Nahe um dieselbe Zeit war der Bruch Espartero's mit den Moderados offenbar geworden. Der besonnene Feldherr und Staatsmann hatte entschieden die unbesonnenen Rückschritte und Verfassungsverletzungen widerrathen. Er erschien jezt unter den Wahlcandidaten der Exaltados. Unter diesen Umständen empfahl die Thronrede der Regentin den am 18. Febr. 1840 eröffneten Cortes wiederholt die Annahme der von der ministeriellen Presse Frankreichs eben so sehr belobten, als von derjenigen Englands entschieden getadelten Vorschläge zur Beschränkung der Municipalfreiheit u. s. w. Die Regentin war vom Volke bei der Eröffnung kalt empfangen worden, und bald folgten stürmische Sitzungen in den Cortes, tumultuarische Auftritte in den Straßen Madrids, Protestationen und Widerstand des Ayuntamiento, so wie die Erklärung der Hauptstadt in Belagerungsstand. Ohne sich durch diese Zeichen der Volksstimmung aufklären zu lassen, und obgleich die zahlreiche Opposition durch eine Menge von Amendements die Annahme zu vereiteln oder doch zu verzögern suchte, hatten Procuradoren und Senat bis zum 27. Juni 1840 ihre Zustimmung zum Municipalitätsgesetze gegeben.

Ehe noch dieser Beschluß gefaßt war, am 11. Juni 1840, reis'te die Regentin mit der jungen Königin Isabella von Madrid ab, um sich in die Bäder von Caldas in Catalonien zu begeben. Schon in Saragossa wurden die sie begleitenden Minister mit allgemeinen Aeußerungen des Unwillens empfangen, und bei ihrem Einzuge in Barcelona, am 29. Juni, ließ sich auch unter den Truppen der Ruf: „Es lebe die Constitution!" hören. Am 16. Juli zog der seit längerer Zeit zum Generalissimus der spanischen Truppen, so wie zum Herzoge de la Victoria erhobene Espartero an der Spitze einer Division unter lautem Volksjubel und den Huldigungen aller Behörden in Barcelona ein.

Er hatte der Regentin schon früher die Verwerfung des verfassungswidrig erpreßten reactionären Gemeindegesetzes dringend angerathen; allein sie sanctionirte den am 15. Juni ihr zugekommenen Gesetzesentwurf sogleich nach dessen Empfang. Hierauf gab Espartero, welcher nicht Werkzeug der Zerstörung der Verfassung sein wollte, für die er und die Armee so glorreich gekämpft hatten, seine Entlassung, die ihm verweigert wurde; und nach einer wiederholten fruchtlosen Conferenz mit der Regentin am 18. Juli, machte er Anstalt zur Abreise. Darauf entstand Gährung, das Volk griff zu den Waffen, und gegen Abend nahm die Bewegung eine drohende Haltung an. Jetzt bequemte sich die Regentin zu dem Versprechen einer Veränderung des Ministeriums und der Errichtung eines neuen unter der Präsidentschaft Espartero's. Eine Demonstration der Moderados zu Gunsten der Regentin rief am 21. Juli eine Reaction der Gegenpartei hervor, wobei es zu wilden Excessen kam, bis Espartero seine Truppen einschreiten ließ und der Unordnung steuerte. Als nun dieser der Regentin sein Programm überreichte, ward es verworfen. In gleicher Weise scheiterte der Versuch, ein anderes progressistisches Ministerium, Gonzalez an der Spitze, zu gründen, da auch dieser, als Bedingung seines Eintritts, die Vertagung und baldige Auflösung der Cortes, so wie die Nichtvollziehung des Gemeindegesetzes geltend machte. Bald darauf schiffte sich die Regentin nach Valencia ein, wo sie vom Volke kalt, von dem den Moderados angehörenden General O'Donnell aber und seinen Truppen gut aufgenommen wurde. Unter diesen veränderten Einflüssen ernannte sie am 28. Aug. ein neues moderantistisches Cabinet. Indessen war in Madrid, schon auf die Nachricht von der Genehmigung des Gemeindegesetzes, das Volk in Gährung gekommen, und das Ayuntamiento hatte Sendschreiben mit der von der Nationalgarde ausdrücklich gut geheißenen Erklärung erlassen, es werde der Vollziehung mit allen gesetzlichen Mitteln widerstehen. Auf die erste Kunde von der neuen Bildung eines moderantistischen Ministeriums erklärte sich sodann der Gemeinderath der Hauptstadt für permanent und vereinigte alle Gewalten in sich. Die Nationalgarde griff zu den Waffen, und ein Zusammenstoß mit den Linientruppen endigte damit, daß weit die meisten dieser letzteren mit ihr fraternisirten. Bald waren 24,000 Mann versammelt, und eine patriotische „constitutionelle Association," die in Kurzem 12,000 Mitglieder aus allen Ständen zählte, wurde gebildet. Am 2. September 1840 ernannte das Ayuntamiento eine provisorische Regierungsjunta und sandte am 5. Sept. ein Manifest an die Reichsverweserin, im Sinne der von Espartero und Gonzalez ihr eingegebenen Programme; jedoch mit dem weiteren Verlangen, daß die früheren Rathgeber als Verräther zur Rechenschaft gezogen und die neuen Cortes, als eine Art constituirender Versammlung, mit speciellen Vollmachten versehen werden sollten. Viele Städte schlossen sich der Bewegung an, aber gleichwohl gedachte es die Regentin mit militärischer Gewalt gegen das madrider Ayuntamiento zu versuchen. Sie ordnete einige Truppen

aus Valencia ab, und als selbst in ihrer Nähe sich Spuren des Abfalls unter dem Militär zeigten, that sie den voraussichtlich erfolglosen Schritt, den Herzog von Victoria zur militärischen Unterdrückung des Aufstandes anzuweisen. Dieser aber erließ am 7. Sept. 1840 ein Manifest, worin er die Erfüllung seiner früheren Begehren zur Bedingung seiner Mitwirkung für die Regierung machte. Die Nachricht davon erfüllte Madrid mit Jubel, und die Regentin, in ihrer selbstverschuldeten kläglichen Lage, die derjenigen ihrer Gegners Don Carlos, als er von seinen Generalen verlassen wurde, vollkommen ähnlich war, entschloß sich nun wieder zur Ernennung eines progressistischen Ministeriums. Allein die meisten Ernannten nahmen nicht an, da sie sich der Junta in Madrid unterworfen hatten, die sich an der blosen Wahl eines Cabinets von anderer Farbe, ohne die volle Erfüllung ihrer weiteren Forderungen, nicht genügen ließ. Die provisorische Junta der Hauptstadt entbot vielmehr alle Provinzen zur Bildung einer Centraljunta für ganz Spanien, und überall, außer in den baskischen Provinzen, kam man dieser Aufforderung nach. Unter diesen Umständen ernannte die von allen Seiten verlassene Regentin den Herzog de la Victoria zum Ministerpräsidenten, mit der Vollmacht, sich selbst ein Cabinet zu bilden. Espartero nahm an, hielt am 29. Sept. einen mehr als königlichen Einzug in Madrid und reis'te nach einigen Tagen mit seinen Ministern nach Valencia ab, wo er mit gleichen Ehren empfangen wurde. Das Ministerium leistete den Eid in die Hände der Regentin und überreichte ihr sein Programm, mit der Forderung der Zurücknahme des Ayuntamientogesetzes, der Auflösung der Cortes und Verabschiedung der Camarilla. Die Reichsverweserin aber dankte ab und beauftragte das Ministerium bis zur Versammlung der neuen Cortes mit der Regentschaft. Sie schiffte sich am 14. October nach Frankreich ein, wo vorher und nachher noch viele Häupter der Moderados, die Mitglieder des Ministeriums Perez de Castro, Martinez de la Rosa, General O'Donnell und Andere eine Zuflucht suchten.

Die neue provisorische Regentschaft sah sich bald mit den baskischen Provinzen, deren Fueros von den Cortes nur unter der Bedingung ihrer Uebereinstimmung mit der Constitution anerkannt waren, in Zwistigkeiten verwickelt. Ueberdies erfolgte die Auflösung aller noch daselbst bestandenen religiösen Orden, namentlich die Schließung des einzigen noch bestandenen Jesuitencollegs in Loyola's Geburtsorte, in Guipuzcoa. Gleichzeitig traten bei einem Theile der Officiere in der beträchtlich reducirten Armee Symptome der Mißstimmung hervor. Auch wurden Zerwürfnisse unter der herrschenden Partei offenbar, als bei den am 19. März 1841 eröffneten Cortes die Regentschaftsfrage zur Entscheidung kam und ein großer Theil der Exaltados für eine dreigliederige höchste vollziehende Behörde stimmte. Nach langen Debatten wurde jedoch am 8. Mai Espartero zum alleinigen Regenten gewählt. Hierauf kam die Ernennung eines Vormunds für die erst im Jahre 1844 in die Jahre der Großjährigkeit eintretende unmündige Königin Isabella zur

Sprache. Arguelles wurde mit großer Stimmenmehrheit ernannt. Allein wenn diese Wahl in der Mitte der Nationalrepräsentation nur eine schwache Opposition fand, so wurde dagegen der Cortesbeschluß von Außen um so lebhafter angegriffen. Die ehemalige Regentin erließ am 19. Juli zu Paris eine ausführliche Protestation, worin sie das Recht der Ernennung des Vormunds für sich selbst in Anspruch nahm, den Beschluß der Cortes als eine auf Gewaltthat begründete Usurpation bezeichnete und behauptete, daß man ihr die Regentschaft entrissen und sie zum Verzicht gezwungen habe. Ihre zu vielen tausend Exemplaren in Spanien verbreitete Protestation machte unter den Moderados lebhaften Eindruck. Die Regierung erließ am 2. August ein würdevolles Antwortsmanifest, worin Marie Christinen, in Berufung auf ihre Declaration in Marseille vom 8. Nov. 1840, vorgeworfen wird, daß sie die in Spanien noch fortdauernden Spaltungen zu benutzen gesucht, um den glücklich beendigten Bürgerkrieg von Neuem anzufachen; und daß sie Insinuationen Gehör gegeben, „die ihrer Würde und ihren Worten" zuwiderliefen. Diese Weissagung ging bald in Erfüllung. In Paris hatte sich um die frühere Regentin eine Camarilla theils gezwungener, theils freiwilliger Verbannten gesammelt, darunter die ehemaligen Minister Zea Bermudez, Martinez de la Rosa und Toreño; so wie die Generale O'Donnell und Don R. Narvaez, von denen der Erste schon zu Valencia die Sache der Regentin vertreten hatte, und der Letztere von lange her ein Feind und Nebenbuhler Espartero's war. Man vereinigte sich über einen reactionären Umwälzungsplan. Narvaez reis'te hiernach durch Portugal nach Gibraltar; allein es gelang ihm nur, unter den spanischen Ausgewanderten in Portugal einige unbedeutende Guerillas zu bilden, die sich eine Zeit lang in den Grenzprovinzen Spaniens umhertrieben. Größere anfängliche Erfolge hatte O'Donnell in den Nordprovinzen. Er gewann einige Truppen, womit er sich der Citadelle von Pampelona bemächtigte, ohne jedoch auch die Stadt zur Uebergabe zwingen zu können. Einigen anderen christinischen Heerführern, die sich dem Umwälzungsversuche anschlossen, gelang am 16. October die Besetzung der Stadt Estella, und der Aufstand verbreitete sich in die baskischen Provinzen, ohne jedoch die Masse des Volkes in Gährung zu setzen.

Indessen war zu Madrid am 7. October eine christinische Militärverschwörung zum Ausbruche gekommen. Die Insurgenten drangen in den Palast, um sich der Person der Königin und Infantin zu bemächtigen. In den Zimmern und auf den Gängen erhob sich ein lebhafter Kampf, und die Kugeln schlugen bis in das Schlafgemach der Königin. Allein an dem tapferen Widerstande einiger wenigen Hellebardiere scheiterten die Anstrengungen der Angreifenden, bis diese durch Espartero's besonnene und energische Maßregeln und durch die treu gebliebene Garnison und die schnell aufgebotene Nationalgarde umringt und am folgenden Morgen genöthigt wurden, das Gewehr zu strecken. Nach der Vereitelung dieser Versuche in Madrid eilte Espartero in die baskischen

Provinzen und trieb auch hier alsbald die Empörer zu Paaren. Die Insurgenten räumten schon am 20. Oct. die Citadelle von Pamplona; die Stadt Bilbao sandte ihre Unterwerfung ein, und am folgenden Tage wurde Vitoria besetzt. Durch Milde nach dem Siege vollendete der Regent seine Triumphe. Meisterhaft aber benutzte er jetzt seinen schnellen Triumph und den glücklichen Moment, um die Douanen von der spanischen Grenze des Baskenlandes an die französische Grenze des Reiches zu verlegen. Mit dem größten Enthusiasmus wurde der doppelte und dreifache Retter des Landes in der Hauptstadt empfangen. — Bedenkliche neue Bewegungen im Sinne der entschiedneren Progressisten und Republicaner knüpften sich indessen in mehreren Provinzen an den Versuch der Christinos. Zumal in Niedercatalonien, wo schon früher die Unzufriedenheit der zahlreichen Fabrikarbeiter zu wiederholten Ausbrüchen geführt hatte, kam es, besonders in Barcelona, zu neuer Gährung, zur Verfolgung der Moderados, zu einer Art insurrectioneller Regierung der Provincialdeputation und des Ayuntamiento und zur eigenmächtigen Zerstörung eines Theils der Festungswerke, bis auch hier Espartero durch rasche und kräftige, in der Ausführung gemäßigte Maßregeln die Ordnung herstellte und den Sieg der Verfassung sicherte. Gleiches gilt von dem neuesten Aufstand in Barcelona, den wie den ersten und wie den christinischen vorzüglich das für die gegenwärtige Verfassung und für Espartero gefährlich machte, daß jede unzufriedene Partei auf die Mitwirkung aller übrigen im In- und Ausland und auf die Gunst oder wenigstens auf den moralischen Beistand Louis Philipp's und der absoluten Mächte für die Feinde dieser Verfassung und Regierung rechnete.

Noch einen andern Gegner haben Beide an dem Papstthum, denn auch von dieser Seite sah sich Espartero in einen bedenklichen Zwiespalt verwickelt. Eine päpstliche Allocution vom 1. März 1841 hatte erklärt, daß die madrider Regierung aus der Unterwerfung der nördlichen Provinzen nur größeren Muth geschöpft habe, um die Rechte der spanischen Kirche und des heiligen Stuhls mit Füßen zu treten. Sie protestirte namentlich gegen die Decrete vom December 1840 über Einziehung der Klöster in den unterworfenen Provinzen und gegen Versteigerung der dazu gehörigen Kirchen; wider das den Cortes vorzulegende Gesetz über Einziehung aller Güter der Weltgeistlichkeit und deren Verwendung zur Staatsschuldentilgung, wogegen der Staat die Besoldung des Clerus übernehmen sollte; gegen die Absetzung mehrerer Geistlichen und mehrerer Richter des von Papst und König gemeinschaftlich zu besetzenden Tribunals de la Rota; gegen die neue Eintheilung von Pfarreien durch die weltliche Behörde; gegen die Verhaftung und Verbannung des päpstlichen Vicenuntius zu Madrid, der wider jene Beschlüsse der Regierung Verwahrung eingelegt hatte, und gegen andere Puncte. Zugleich sprach die Allocution von einer „kleinen Zahl pflichtvergessener Priester, die sich mit der Regierung zur Unterdrückung der Kirche verschwöre, von gottlosen Büchern, die nicht immer ohne Vorwissen der Obrigkeiten verbrei-

tet, von Lehrern häretischer Schlechtigkeit, die den Glauben der Einfältigen zu verderben nicht verhindert würden."

Diese Allocution wurde in vielen Exemplaren in Spanien verbreitet und von mehreren Geistlichen selbst von der Kanzel verlesen. Insbesondere gaben zahlreiche Mitglieder des Capitels der Erzdiöcese von Saragossa am 25. Juli 1841 eine Adresse an die Regierung ein, worin sie diese ihres Gehorsams in weltlichen Dingen versicherten, aber in geistlichen Angelegenheiten sich dem Papste unterthänig erklärten, weshalb sie jede weltliche Einmischung in Kirchensachen als verabscheuungswürdige Usurpation betrachten müßten. Diesen Demonstrationen gegenüber erließ das Ayuntamiento von Madrid eine äußerst heftige Erklärung gegen die Allocution; andere Gemeinderäthe folgten, und selbst in den Cortes verlangte ein Mitglied die öffentliche Verbrennung des päpstlichen Erlasses durch Henkershand. Ihrerseits ließ die Regierung zwei höchst merkwürdige Antwortsmanifeste gegen die römische Allocution verbreiten, worin für Spanien als katholisches Land, gestützt auf kirchliche historische Rechtsgrundlagen, eine eben so außerordentliche kirchliche Freiheit vertheidigt und neu in Besitz genommen wurde, wie seine Verfassung ihm die höchste bürgerliche Freiheit gibt. Der römischen Curie wurde hier das Recht bestritten, ein directes Patronat über die spanische Kirche auszuüben, und dem Papste Aufreizung zur Zwietracht und Empörung und feindselige Gesinnungen gegen Spanien vorgeworfen, da die Königin Isabella ihrer Legitimität ungeachtet noch immer nicht von Rom anerkannt sei. Eine weitere Erwiderung von Seite der Regierung fand das encyklische Schreiben des Papstes vom 22. Februar 1842, wodurch Gebete für die Wohlfahrt der bedrohten spanischen Kirche angeordnet und zugleich die früheren Allocutionen in Erinnerung gebracht wurden. Eine Reihe sonstiger Maßregeln zeigte thatsächlich die Energie und Kraft der Regierung, sich und ihre Grundsätze zu behaupten. Geistliche wurden wegen ihrer Widersetzlichkeit verhaftet, zur Landesverweisung und selbst zu Freiheitsstrafen verurtheilt. Zugleich erschien ein Verbot aller Geldsendungen nach Rom für Ertheilung kirchlicher Indulgenzen und ein Befehl an den hohen Clerus, allen von fremden Prälaten ordinirten, oder der Partei des Prätendenten angehörenden Geistlichen die Erlaubniß zu Beichte und Messe zu entziehen. Endlich wurde am 23. Juni den Cortes der Gesetzesentwurf vorgelegt, wodurch alles Kirchengut für Nationalgut erklärt, der Verkauf der Güter des Clerus angeordnet und dagegen dem Cultus und der Geistlichkeit eine jährliche Summe von etwas über 75 Millionen Realen vom Staate zugewiesen wird. Dieses wichtige Gesetz wurde von den Abgeordneten, wo sich unter Anderen Arguelles sehr entschieden gegen alle Concordate mit Rom aussprach, so wie vom Senate mit großer Stimmenmehrheit angenommen. Nicht lange nachher folgten Gesetze wegen Aufhebung der außerordentlichen kirchlichen Tribunale, da nur die ordentliche Jurisdiction der Bischöfe bestehen bleiben soll; über Aufhebung der päpstlichen Nunciatur und weitere Veränderungen in der kirch-

lichen Organisation. Dabei hat bei der uneingeschränktesten Preßfreiheit in dem von den Bürgerkriegen noch so sehr bewegten Lande die Regierung mit ruhiger und kräftiger Hand alle ihre großen kirchlichen Reformen durchgeführt und für Spanien die freieste katholisch-kirchliche Verfassung in der Welt gegründet, ohne irgend bedeutenden Widerstand zu finden. Und dieses zu einer Zeit, wo die ganze katholische Christenheit für die unglückliche (!) spanische Kirche beten mußte!

Schon zu Cäsar's Zeit, also vor der gänzlichen Unterwerfung Spaniens durch die Römer, soll dieses eine Bevölkerung von 40 Millionen gehabt haben. Ein Schriftsteller zu Ende des 17. Jahrhunderts, Osorio y Redin, stellte eine Berechnung auf, daß es nach der ihm möglichen Getreideproduction wohl 78 Millionen Einwohner ernähren könne; und er glaubte nach den Zeugnissen älterer Schriftsteller, zumal über die außerordentliche Bevölkerung der größeren Städte, daß unter den Karthaginensern und unter der späteren römischen Herrschaft die wirkliche Population des Landes kaum geringer gewesen sei. Eine dichte, fleißige und wohlhabende Bevölkerung bewohnte Spanien auch in der blühenden Zeit der maurischen Herrschaft; und selbst unter Ferdinand dem Katholischen soll diese 20 Millionen betragen haben. Fortan verminderte sie sich aber während des Despotismus in schneller Abnahme bis auf 12 und unter Karl II. bis auf 8 Millionen, und soll gar nach Ende des spanischen Erbfolgekriegs nicht stärker als 6 Millionen gewesen sein. Dann erhob sie sich allmälig wieder auf 9½ Millionen unter Karl's III. besserer Regierung, sodann bis 1798 auf etwa 12 Millionen. Endlich wurde die Bevölkerung Spaniens, einschließlich derjenigen der kanarischen Inseln mit etwa 200,000 Einwohnern, im Jahre 1833 auf nahe 12,300,000, allein nach anderen Angaben für das folgende Jahr auf 14½ und nach neueren Schätzungen auf 15 bis 16 Millionen berechnet. Dazu kommen die amerikanischen Colonieen mit etwas über einer Million, die asiatisch-australischen mit 2,800,000 und die afrikanischen, ausschließlich der kanarischen Inseln, mit etwa 17,000 Einwohnern.

Nach der Abstammung mag die aus celtiberischen, römischen, germanischen und maurischen Elementen gemischte Hauptmasse der Spanier wohl $\frac{19}{20}$ der gesammten Population betragen. Im Norden und Nordwesten überwiegt das celtische Element und tritt bei den Gallegos in Galicien noch besonders scharf hervor; sodann das iberische im Süden, der aber durch die maurische Bevölkerung noch ein besonderes Gepräge erhalten hat; endlich in der Mitte und im Osten das celtiberische. Dazu kommt eine halbe Million Basken als ungemischter celtischer Ueberrest; etwa 60,000 unvermischt gebliebene Reste der Mauren, oder Moriscos, zumal in den Thälern der Sierra Morena; 45,000 herumziehende Zigeuner und eine noch geringere Zahl Juden in vereinzelten Ansiedlungen.

In noch weiterem Umfange als nach der Nationalität, hat die Masse des spanischen Volks eine Gemeinschaft in der katholischen Kirche,

da die Gesammtzahl aller Akatholiken noch kein Hunderttheil der Bevölkerung betragen dürfte. Nach einer Zählung von 1787 und 1788 sollen dem geistlichen Stande nahe 148,000 Individuen angehört haben, von welchen nicht viel weniger als die Hälfte Mönche und Nonnen waren. Die Einkünfte des Clerus, blos von seinen liegenden Gründen, wurden auf die Summe von 51 Millionen Piastern (etwa 190 Mill. Franken) berechnet, und Arguelles schätzte sie sogar um ein Drittheil höher als das gesammte Staatsgut.

Im Jahre 1789 zählte man noch 119 Granden, 535 Marquis, Grafen und Vicegrafen, und an Adelichen überhaupt nahe 469,000, wovon jedoch über 231,000 auf die kleinen Provinzen Biscaya und namentlich Asturien kamen, wo sämmtliche Einheimische, als reine Abkömmlinge der Gothen, den Adel in Anspruch nahmen.

Spanien hat, nach Miñano's großem geographischen Wörterbuche (Madrid, 1826), 4495 größere und kleinere Städte, wovon 719 über 3500 und etwa 58 über 10,000 Einwohner haben. Von letzteren zählen 8 eine Bevölkerung von mehr als 55,000 und 67 zwischen 10—20,000. In der letzten Zeit hat sich die Zahl der Grundeigenthümer und damit der Kern eines tüchtigen Mittelstandes beträchtlich vermehrt. Noch liegt zwar in Spanien, wo hauptsächlich nur im centralen Hochlande und auf seiner lusitanischen Abdachung dürre, aber meistens nicht aller Cultur unfähige Steppen (Paramos) vorkommen, beinahe die Hälfte der Oberfläche brach. Allein wenn der rohe Bodenertrag noch verhältnißmäßig weit geringer geschätzt wird, als er in England und Frankreich ist, so hatte er doch seit 1803, wo er nicht ganz 1300 Millionen Franken betrug, bis zum Jahre 1834 auf nahe 2 Milliarden zugenommen. In einigen Bezirken, namentlich in den Küstengegenden von Catalonien, Valencia, Granada und theilweise auf den balearischen Inseln, läßt die Cultur kaum etwas zu wünschen übrig. Auch ist selbst während des Krieges der Bodenwerth gestiegen, und der Erlös aus den verkauften Staats- und Kirchengütern hat sich weit über den Anschlag erhoben. Noch ein viel höherer Aufschwung der Urproduction läßt sich erwarten, wenn erst die neueren Gesetze und Bestimmungen über Aufhebung der Majorate und Zehnten, über Aufhebung oder Beschränkung der Privilegien der Mesta, oder der zum großen Nachtheile des Landbaues einer monopolisirten Gesellschaft von Besitzern von Schafheerden zustehenden Privilegien, in größerem Umfange ihre Folgen entwickeln. Sehr bemerkbare Fortschritte hat in neuerer Zeit der Bergbau gemacht. Von besonderer Wichtigkeit könnte es aber werden, daß man den Mangel einer hinlänglichen Bewässerung immer mehr empfindet und auf Mittel der Abhülfe bedacht ist. In diesem Sinne haben unlängst bemittelte Privatleute den Plan zur Canalisirung des Tajo gefaßt, um daselbst die Niederungen des Landes zu bewässern und ihm dadurch seine frühere Fruchtbarkeit wieder zu geben.

Der industrielle Rohertrag, der im Jahre 1803 noch nicht ganz 285 Millionen Franken betrug, hatte sich bis 1830 schon verdoppelt

und ist seitdem, trotz zeitweiser Störungen durch den Bürgerkrieg, noch weit mehr gestiegen. Die Gesammtmasse der Ausfuhren an Rohproducten und Fabricaten wurde in den letzten Jahren, nach freilich unsicheren Angaben, auf den noch verhältnißmäßig geringen Werth von 25 Millionen Thalern geschätzt. Früher war der Verkehr durch Monopole und ein drückendes Zoll- und Steuersystem in jeder Weise beengt. In der Hauptsache blieb, als eine Erbschaft früherer Jahrhunderte, im Verhältnisse zum Auslande ein eigentliches Prohibitivsystem mit zahlreichen Verboten oder verbotähnlichen Steuern bestehen. Es liegt in der Natur der Sache, daß sich die industriellen Provinzen, namentlich das gewerbfleißige Niedercatalonien, für die Erhaltung dieses Systems bemühen; während die hauptsächlich auf die Erzeugung von Rohproducten angewiesenen Gegenden, wie das weinreiche Andalusien, für weitere Befreiung des Einfuhrhandels stimmen, theils im Interesse der Comsumtion und um dadurch die Preise der Fabricate zu ermäßigen, theils um vom Auslande vortheilhaftere Bedingungen für die Ausfuhr der Erzeugnisse ihres Bodens zu erlangen. Daraus ist ein scharfer Gegensatz der industriellen und commerciellen Interessen der nordöstlichen und südlichen Provinzen entsprungen, welcher in Catalonien schon wiederholt zu ernstlichen Conflicten der Fabrikarbeiter und ihrer Leiter mit den Regierungsbehörden geführt hat, sobald diese in der strengen Geltendmachung der Einfuhrverbote gegen fremde und namentlich gegen britische Gewerbserzeugnisse irgendwie nachzulassen schienen. Die Handelspolitik der Regierung scheint indessen in der neuesten Zeit einer Milderung des Prohibitivsystems geneigt zu sein, ohne deshalb der inländischen Fabrication den zur Zeit noch nothwendigen Schutz entziehen zu wollen. Selbst unter der bisherigen Gesetzgebung hat sich der Verkehr beträchtlich gehoben. In Barcelona, dessen Bevölkerung jetzt auf 200,000 Einwohner gestiegen ist, hat sich in den 9 Jahren seit Ferdinand's Tode die Schiffsthätigkeit mehr als verdreifacht *). Gleichzeitig haben sich daselbst die Gewerbsanlagen, zumal in Baumwolle, Eisen, Leder und Seide, bedeutend vermehrt; und wenn früher alle Maschinen aus England und Frankreich bezogen wurden, so bestehen jetzt schon großartige Maschinenfabriken und Eisengießereien, aus denen namentlich treffliche Dampfmaschinen hervorgehen. Noch auf andere Weise ist man auf Förderung der Production und des Handels bedacht: durch Handelsverträge, wie 1842 mit Belgien; durch neue Straßenanlagen, Brückenbauten, Schiffbarmachung von Flüssen, wie des Guadalquivir bis Cordova, durch die Errichtung landwirthschaftlicher Banken und ähnliche zum Theil von Privatpersonen ausgehende Unternehmungen, da sich überhaupt der Associationsgeist im wiedergeborenen Staate mächtig zu regen beginnt.

Neben dem sichtbaren Aufschwunge der materiellen Production und des Handels ist Spanien auch für seine intellectuelle Cultur, ungeachtet

*) Im Jahre 1841 kamen daselbst 269 fremde Schiffe an, davon waren nur 4 deutsche.

der Erschütterungen des Bürgerkrieges, oder vielmehr durch dieselben, auf eine Bahn gehoben worden, worin zwar gleichfalls nur die ersten Schritte gethan sind, die aber jetzt schon Bedeutenderes erwarten lassen, in den Gebieten der Kunst und Poesie, wie in der wissenschaftlichen Bewegung. Vor Allem wurde in neuerer Zeit das Studium der Rechtsgeschichte und des vaterländischen Rechtes, der cameralistischen und politischen Wissenschaften, der Statistik und Geographie cultivirt; wie es denn namentlich der Staat und sein Verhältniß zur Kirche ist, dessen wissenschaftlicher Betrachtung der endlich entfesselte Geist hauptsächlich sich zuwendet. Von besonderer Wichtigkeit sind die neuen Reformen im Unterrichtswesen, wie die Verschmelzung mehrerer zum Theil sehr unbedeutender und die wissenschaftlichen Kräfte zersplitternder Hochschulen mit den größeren Universitäten, so daß jedoch jede größere Provinz ihre Hochschule behalten soll. Hiernach wurden unlängst die Universitäten von Oñate und Vitoria aufgelös't und mit derjenigen von Valladolid vereinigt; und im gleichen Sinne ist eine Vereinigung der Hochschulen von Cervera und Palma mit der von Barcelona im Werke. Dahin gehört ferner die Errichtung von Normalschulen, nach dem Muster derjenigen von Madrid, so wie die Verbesserung und Zunahme der Elementarschulen. Ueberdies ist den Cortes ein Gesetz angekündigt, das die Organisation des gesammten Unterrichtswesens umfassen soll.

Für die neueren staatsrechtlichen Verhältnisse Spaniens ist die Constitution von 1812 die Grundlage oder doch der Ausgangspunct geworden. An die Spitze dieser Verfassung war das Princip gestellt, daß die Souveränetät ihrem Wesen nach im Volke wohne *), weshalb ihm ausschließlich das Recht zustehe, seine Grundgesetze aufzustellen. Dem Könige stand die höchste vollziehende Gewalt zu. Die Gesetzgebung war zwischen ihm und den in einer Kammer versammelten Cortes getheilt. Der königlichen Ernennung der Beamten bei Civil- und Criminalgerichten, so wie derjenigen der Bischöfe, und der Beförderung zu sonstigen geistlichen Aemtern und Pfründen mußten die Vorschläge des Staatsrathes vorhergehen. Unter keinem Vorwande sollte der König die Versammlung der Cortes in den verfassungsmäßig bestimmten Zeiten verhindern, aussetzen, auflösen oder auf irgend eine Art in ihren Sitzungen und Berathungen stören können. Die Rathgeber und Helfer zu einem Versuche dieser Art sollten als Verräther bestraft werden. Der König war an die Zustimmung der Cortes gebunden, wenn er sich aus dem Königreiche entfernen oder ein Ehebündniß eingehen wollte; für die Veräußerung, Abtretung oder Vertauschung irgend eines Theiles des spanischen Gebietes; für den Abschluß von Offensivbündnissen, Handelsverträgen und Subsidienverträgen, so wie für die Zulassung fremder Truppen in das Königreich; für die Abtretung oder Veräußerung von Nationalgütern; für die unmittelbare oder mittelbare Besteuerung der Nation; für die Ertheilung von Privilegien und Monopolen. Die Cortes sollten jährlich eine

*) Ueber Kunst und Poesie vergl. Kunst rc. Bd. IX.

Summe für den Hofstaat des Königs aussetzen. Der Verfassungseid des Monarchen legte ihm insbesondere auf, die römisch-katholisch-apostolische Religion zu vertheidigen, zu erhalten und keine andere im Königreiche zuzulassen. Zu den besonderen Rechten der Cortes gehörte die Entscheidung über zweifelhafte Thatsachen und Rechte, welche die Thronfolge betreffen; im verfassungsmäßig erforderlichen Falle die Wahl einer Regentschaft oder des Regenten und die nähere Bestimmung seiner Machtbefugnisse; die öffentliche Anerkennung des Thronfolgers, Prinzen von Asturien, und die Genehmigung des Planes seiner Erziehung; die Vormundschaftsbestellung über minderjährige Könige; die Einrichtung oder Abschaffung von Stellen in den verfassungsmäßig errichteten Gerichtshöfen und den übrigen öffentlichen Aemtern; die jährliche Feststellung der Land- und Seemacht nach dem Vorschlage des Königs und ihre Vermehrung zur Zeit des Krieges; die Anordnung allgemeiner Bestimmungen für Heer, Flotte und Volksbewaffnung; die jährliche Bewilligung der Steuern und die Genehmigung ihrer Vertheilung auf die Provinzen; die Festsetzung der Zölle und Zolltarife; die Entwerfung eines allgemeinen Planes für den öffentlichen Unterricht; die Genehmigung der allgemeinen Polizei- und Gesundheitsvorschriften; die Ueberwachung der verantwortlichen Minister. Endlich enthielt die Constitution, wie noch jetzt die Verfassung des Königreichs Norwegen, die wichtige Bestimmung, daß der König den Gesetzesvorschlägen der Cortes nur ein suspensives Veto entgegensetzen konnte, so daß der in drei Jahressitzungen nach einander wiederholte Gesetzesvorschlag der Cortes zum dritten Male vom Könige genehmigt werden mußte. Für die Bildung der Cortes schrieb die Constitution eine vierfache Wahloperation vor. Im Durchschnitte sollte auf je 70,000, nach späteren Bestimmungen auf je 50,000 Einwohner ein Abgeordneter auf je zwei Jahre gewählt werden und dann Integralerneuerung Statt finden, so daß kein früherer Deputirter für die unmittelbar folgende Versammlung der Cortes wieder erwählt werden durfte. Die Cortes sollten sich jährlich am 1. März für wenigstens drei Monate versammeln. Jede Versammlung hatte bis zur nächsten Sitzung eine die Beobachtung der Gesetze und der Constitution überwachende beständige Deputation von sieben Mitgliedern zu ernennen.

Dies sind die wichtigsten Bestimmungen, wodurch sich die Verfassung der Cortes vom sonst herkömmlichen Staatsrechte der constitutionellen Monarchie unterschied, oder die wenigstens im Vergleiche mit den meisten anderen Repräsentativmonarchieen als eigenthümlich bezeichnet werden mögen.

Nachdem das wiederholt angegriffene und wiederholt hergestellte unumschränkte Monarchenthum abermals an Raum verloren und sich in das Estatuto real hinter den Schein der constitutionellen Freiheit geflüchtet hatte; nachdem es endlich selbst aus dieser Schutzwehr verdrängt war, wurde abermals die Constitution von 1812 die Basis des noch jetzt bestehenden Verfassungswerkes. Aus den Verhandlungen der nach

der sogenannten Militärrevolution von la Granja berufenen constituirenden Versammlung gingen jedoch mehrere wesentliche Veränderungen hervor. Die jetzt weniger ausschließlich gefaßte Bestimmung über die katholische Religion lautet dahin: „daß sich die Nation verpflichtet, den Cultus und die Diener der katholischen Religion, welche die Spanier bekennen, zu unterhalten." Eine weitere und besonders wichtige Abänderung des frühern Staatsgrundgesetzes ist die Vertheilung der gesetzgebenden Gewalt an den Monarchen und an die zwei gleichberechtigten Glieder der Nationalrepräsentation, die Kammer der Procuradoren und den Senat. Für die erstere wählt jede Provinz auf drei Jahre, und zwar direct durch Stimmenmehrheit der Wähler, auf je 50,000 Einwohner einen Abgeordneten, nach den von den Provinzialdeputationen gefertigten Wählerlisten und nach einer Eintheilung der Provinzen in Wahldistricte. Das active Wahlrecht knüpft sich an die Entrichtung einer directen Steuer von 200 Realen, oder den Nachweis irgend eines entsprechenden Einkommens. Für die Wählbarkeit ist nur erforderlich, daß man Spanier, im Reiche ansässig und wenigstens 25 Jahre alt sei, ohne daß ein bestimmtes Einkommen verlangt wird. Da indessen das Amt eines Abgeordneten unentgeltlich ist, so sind factisch die Aermeren von selbst ausgeschlossen. Für die Bildung des Senates schlägt jede Provinz auf je 85,000 Einwohner drei Candidaten vor, aus denen der König je einen ernennt. Um Senator zu werden, ist irgend ein jährliches Einkommen von 50,000 Realen nachzuweisen. Sodann ist dafür ein Alter von wenigstens 40 Jahren erforderlich; nur die Söhne des Königs und des unmittelbaren Thronerben sind mit 25 Jahren Senatoren. Die Cortes sollen sich jährlich versammeln; der König beruft sie, kann sie schließen, suspendiren und auflösen, muß aber im letzten Falle binnen drei Monaten eine neu zu wählende Versammlung berufen. Sollte er während einiger Jahre unterlassen, sie vor dem 1. December zu berufen, so haben sie von selbst an diesem Tage sich zu vereinigen; auch versammeln sie sich außerordentlich im Falle einer Thronerledigung, oder wenn sonst der König auf irgend eine Weise zur Regierung untauglich wird. Bei jeder Integralerneuerung tritt ein Drittheil der Senatoren der Anciennetät nach aus; doch können sowohl Procuradoren als Senatoren von Neuem gewählt werden. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede derselben, so wie der König selbst, kann Gesetzesvorschläge machen; wird aber ein solcher von einem der drei Organe der gesetzgebenden Gewalt verworfen, so kann er in derselben Legislatur nicht von Neuem vorgebracht werden. Ist ein Minister zur Verantwortung zu ziehen, so richtet der Senat auf die Anklage der Procuradoren. Ueber die Thronfolge setzt die Verfassung fest, daß nach dem Erlöschen der rechtmäßigen männlichen und weiblichen Nachkommenschaft der Königin Isabella, nach Ordnungen der Linien und Grade, des Geschlechtes und Alters, die Schwester der Königin mit ihren Nachkommen, dann die nicht ausgeschlossenen Geschwister ihres Vaters und ihre Nachkommen succediren sollen. Nach Erlöschung aller dieser Li-

nien sollen die Cortes neue berufen. Diese haben auch das Recht, unfähige Prinzen oder solche, die das Thronrecht verwirken, auszuschließen. Die Großjährigkeit des Königs beginnt mit 14 Jahren. Das gerichtliche Verfahren soll öffentlich sein, ein und dasselbe Gesetzbuch in der ganzen Monarchie gelten und für alle Spanier nur ein Gerichtsstand bestehen. Ein Zusatzartikel verhieß die Einführung des Geschwornengerichtes. Es besteht bereits für Preßvergehen; doch wurde der Antrag auf Einführung der Jury für alle Arten Delicte vorerst noch von den Cortes vertagt. Den überseeischen Provinzen ist eine besondere Gesetzgebung vorbehalten. Neben dem stehenden Heere, wofür die jährliche Einwilligung der Cortes nothwendig ist, soll jede Provinz ein Corps Nationalgarden haben. Die Freiheit der Presse ist in derselben Ausdehnung, wie nach der Constitution von 1812, garantirt. Endlich ordnet die Verfassung vom 18. Juni 1837 für jede Provinz die Errichtung einer Provinzialdeputation, für jede Gemeinde diejenige eines Gemeinderathes (Ayuntamiento) an.

Ein von den Cortes angenommener Gesetzesentwurf vom Jahr 1842 brachte mit den constitutionellen Bestimmungen die administrativen Verhältnisse der baskischen Provinzen in Einklang, die sich nach dem mißglückten revolutionären Versuche der Moderados ohne Widerstand unterwarfen. Diese Provinzen erhielten hiernach statt ihrer früheren Corregidoren politische Chefs, so wie Provinzialdeputationen und Ayuntamientos, wie in den anderen Theilen Spaniens. Die Provinzialdeputationen haben für die Stellung des sie treffenden Contingents an Recruten für das Landheer zu sorgen. Es ist ihnen eine einzige feste und nach dem billigsten Maßstabe zu vertheilende Steuer auferlegt; auch bleibt ihnen der frühere freie Verbrauch von Tabak und Salz belassen. Ein neues Gesetz über die allgemeine Organisation der Gemeindebehörden wurde gleichfalls 1842 erlassen und hierdurch selbst die Wahl der Alcalden den Communen übertragen, wogegen sich die Regierung nur die Auflösung der Ayuntamientos in den ihr nöthig scheinenden Fällen vorbehielt. Ein anderer Gesetzesentwurf über die Organisation der Provinzialdeputationen von demselben Jahre, der in den Cortes auf Opposition stieß, wurde dagegen von der Regierung zurückgezogen. Es hat also vorläufig bei den Bestimmungen des betreffenden Gesetzes von 1835, das durch die Verfassung von 1837 bestätigt wurde, sein Bewenden. Hiernach sollen die Wahlen zu den Provinzialdeputationen aus den seit 4 Jahren in der Provinz wohnenden Spaniern, die gewisse nicht sehr beschränkende Vermögensqualificationen nachzuweisen haben und wenigstens 25 Jahre alt sind, auf drei Jahre erfolgen. Qualitativ ist der Wirkungskreis dieser Deputationen demjenigen der französischen Departementalräthe ähnlich.

Der in Spanien noch immer mächtige föderalistische Geist, welcher der im französischen Nachbarlande vorherrschenden Centralisation fort und fort widerstrebte, drückt sich noch jetzt in der Verwaltung der im Laufe der Geschichte nach und nach an einander gereiheten sechszehn alten Hauptländer aus. Einem jeden derselben steht ein Generalcapitán als Gou-

verneur für die Oberleitung mehrerer Bezirke vor und ist zugleich an die Spitze der Militärmacht gestellt. Die einzelnen Bezirke haben nach dem Muster der französischen Verwaltung politische Chefs als Civilgouverneure, welchen in den meistens zwischen 30—50,000 Einwohnern zählenden Kreisen (Partidos) die Subdelegaten oder Corregidoren, und in den Gemeinden die Alcalden in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte, so wie die Regidoren als Polizeibeamte, untergeordnet sind. Eine projectirte neue Territorialeintheilung stellt auch für die Administration weitere Modificationen in Aussicht. Die Centralverwaltung bietet keine besondere Eigenthümlichkeiten dar, seit der Aufhebung der hohen Räthe von Castilien und von Indien im Jahre 1833, die bis dahin oberste berathende, richtende und verwaltende Collegien waren. An ihre Stelle ist seitdem ein Staatsrath, oder ein Conseil von Spanien und Indien mit sieben Sectionen getreten; sodann für Justizsachen ein Obertribunal nach Art des Cassationshofes; für Kriegssachen ein Obertribunal des Krieges und der Marine; für die Finanzen ein Obertribunal der Finanzen.

Das bereits begonnene Werk der Abfassung und Einführung neuer Gesetzbücher erscheint als allgemein anerkanntes Bedürfniß. Die Justiz wird jetzt, nach Aufhebung aller privilegirten Gerichtsstände, in unterster Instanz von den Alcalden und Corregidoren verwaltet, in zweiter von den königlichen Gerichtshöfen (audienzias reales), und endlich von dem Obertribunale zu Madrid. In der Criminaljustiz war bis in die Zeit der jüngsten Verfassungsveränderungen das heimliche Verfahren eingeführt.

Schon die heillose Verwaltung unter dem absoluten Königthume hatte die Finanzen Spaniens in die kläglichste Lage gebracht. Vier Tage vor Ferdinand's VII. Tode wies der Finanzminister nach, daß das jährliche Einkommen noch nicht 150 Mill. Franken betrage, daß davon Hof, Heer und Marine, Magistratur, Steuererhebung und Diplomatie 145 Millionen in Anspruch nähmen, während Tilgungsfonds und Zinsen der auswärtigen Schuld, französische und innere Schuld über 40 Millionen erforderten. Dazu kamen die Zerwürfnisse und Anstrengungen eines siebenjährigen Bürgerkrieges, und es ist also erklärlich genug, daß man auch jetzt noch zu keinem völlig geregelten Zustande zu gelangen vermochte. Für 1835 war das Budget der Ausgaben auf etwa $200\frac{1}{2}$ Mill., das der Einnahmen auf $150\frac{1}{2}$ Mill. Franken berechnet. Auf das Jahr 1840 waren die Staatsausgaben zu etwas über 1690 Mill. Realen (etwas über 122 Mill. Thaler) festgestellt; die Einnahmen hatten etwas über 1027 Mill. betragen und ließen also noch ein Deficit von 663 Mill. (nahe 48 Mill. Thlr.) übrig. Eine officielle Uebersicht gab den Bestand der Nationalschuld im Juli 1840 im Ganzen auf $17{,}849\frac{1}{2}$ Mill. Realen (über 1294 Mill. Thlr.) an. Davon war active ausländische Schuld zu 5% etwa $340\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. und innere zu 4% nicht ganz $43\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. Ein den Cortes im Jahre 1842 vom Finanzminister übergebenes „Memoria" zeigte übrigens, daß ohne den Aufstand

der Moderados im October 1841, dessen Unterdrückung eine Summe von 600 Mill. Realen verschlang, nahebei ein Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe eingetreten wäre. Die Ausgaben der Staatsschuldenverwaltung wurden zu 340 Mill. Realen berechnet. In die Finanzverwaltung selbst ist in neuerer Zeit durch Aufhebung mehrerer besonders lästigen Abgaben größere Einfachheit und Gleichartigkeit gebracht worden.

Unmittelbar nach Ferdinand's VII. Tode zählte die Armee in ihrem Nominalbestande gegen 89,000 Mann, war aber in sehr vernachlässigtem Zustande. Im Jahre 1842 belief sich die Stärke des Heeres auf 130,000 Mann, mit Einschluß von 40,000 Mann Reserve. Die Stärke der Nationalgarden des Königreichs wurde auf 210,000 Mann angeschlagen. Die spanische Kriegsmarine, früher die erste der Welt, die noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts 70 Linienschiffe, 46 Fregatten und gegen 100 kleinere Kriegsfahrzeuge, mit etwa 9000 Kanonen zählte, war in der letzten Zeit des absoluten Königthums und der revolutionären Zuckungen, welche dessen Ende begleiteten, völlig verschwunden. In neuerer Zeit nimmt sie jedoch die größere Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch. Sie hatte wieder einen Bestand von 3 Linienschiffen, 6 Fregatten und 29 kleineren Schiffen erreicht, worunter 4 Kriegsdampfboote. Auf allen Schiffswerften herrschte neue Thätigkeit. Auch zeigt sich im Volke Theilnahme für die Vergrößerung der Marine, wie denn kürzlich zu diesem Zwecke von Logroño aus die Anregung zur Gründung einer „spanischen Union" gegeben wurde, deren Mitglieder sich zu Geldbeiträgen verpflichten sollten.

Spanien hat in den letzten Jahren die Unabhängigkeit fast aller Republiken anerkannt, die sich aus seinem früheren Colonialgebiete in Amerika gebildet haben, und es ist mit diesen Freistaaten in Vertragsverhältnisse getreten. Im Geiste dieser Politik kündigte noch die Thronrede vom 26. December 1841 den Abschluß von Freundschafts- und Handelsverträgen mit Ecuador, Uruguay und Chili an, nachdem schon früher die Anerkennung von Mexiko und anderen Staaten erfolgt war. Die neue spanische Regierung selbst hat dagegen von Seite der absoluten Großmächte ihre Anerkennung, so wie die Wiederherstellung eines den gegenseitigen Rangverhältnissen entsprechenden diplomatischen Verkehres, noch nicht erwirken können.

Als sich Spanien gegen das absolute Königthum erhob, wie sich dieses in der Person eines von der Mehrheit der Nation gehaßten oder verachteten Prätendenten ihm aufzudringen suchte, waren England und Frankreich die einzigen Großstaaten, welche diese Erhebung begünstigten. Ihre eifersüchtige Politik hörte jedoch nicht auf, sich in der pyrenäischen Halbinsel selbst gegenseitig zu bekämpfen. So begünstigte die englische Diplomatie in Madrid die Exaltados und in Lissabon die Moderados, während die französische den spanischen Moderados die Hand bot und den portugiesischen Septembristen wenigstens in keiner Weise entgegentrat. Als nun in Spanien die Partei der Regentin und diese selbst weichen

mußte, so lag darin der Grund zu den gespannten Verhältnissen zwischen der neuen spanischen Regentschaft und dem Cabinet der Tuillerien. Die Mißstimmung steigerte sich, als bei der revolutionären Reaction im Jahre 1841 die Mitwirkung und Connivenz des französischen Hofes für diese Bewegung deutlich genug hervortrat. Sie steigerte sich abermals, als der Regent mit eben so vieler Energie und Würde als Klugheit alle weiteren Angriffe und Eingriffe des französischen Hofes zurückwies, als er namentlich auch in dem Etikettestreit die Prätensionen des göttlichen Rechtes und der alten Familienherrschaft gegen die Souveränetät der Nation und seine von ihr ausgehende Regentschaft so entschieden zurückwies. Auch von dem befreundeteren England erwirkte der Regent die förmliche Genugthuung gegen eine Verletzung der spanischen Souveränetätsrechte in Beziehung auf die englische Beschützung des Schmuggelhandels mit gleicher Entschiedenheit.

Für die Freunde der Freiheit und des Fortschrittes muß der Blick auf das so kräftig als frei sich entwickelnde Spanien höchst erfreulich sein. Spanien ist in dem großen europäischen Freiheitskampfe, welchen die französische Revolution begann, seit der Wiederherstellung der Jesuiten und der Reaction der Congresse der heiligen Alliance, nächst der Julirevolution, die glorreichste und gewichtigste Eroberung für die kirchliche und politische Freiheit der Welt. Kein Land schien durch lange furchtbare geistliche und weltliche Tyrannei so tief und hoffnungslos gesunken, verarmt, entkräftet und erniedrigt, als Spanien. Keines hatte in dem europäischen Freiheits- und Verjüngungskampfe furchtbarere und hartnäckigere Feinde, blutigere Kämpfe, schrecklichere Niederlagen zu überwinden. Zuerst der sechsjährige Freiheitskrieg gegen den allmächtigen Welteroberer; hierauf, nach dem herrlichsten Siege, der noch furchtbarere Kampf gegen den so großherzig geretteten eigenen König, gegen alle alte dreihundertjährige geistliche und weltliche Tyrannei, ihre Folgen und ihre schaudervollen Mittel; und nun, als nach siebenjährigen verzweifelten Kämpfen endlich die Freiheit sich abermals emporgerungen, ihre abermalige Niederlage durch die ganze europäische Alliance, durch 100,000 französische Streiter an ihrer Spitze und durch die insgeheim verrätherisch mit ihnen verbündete eigene Königs- und Priestermacht; gegen sie, die jetzt doppelt blutig herrschte und nun unter den öffentlichen Schutz von Frankreich und der heiligen Alliance gestellt war, abermals acht Jahre hindurch neue, wie es scheinen mußte, ganz hoffnungslose Befreiungsversuche! Und als nun endlich mit Hülfe der Julirevolution und des Thronfolgestreites dennoch die Freiheit sich wieder emporgerungen hatte, und in la Granja, wie früher auf der Insel Leon, die Cortesconstitution siegte, ein neuer siebenjähriger Freiheitskrieg gegen die carlistischen Glaubensheere, welche die Geldmittel eines großen Theiles der europäischen absoluten Fürsten und Aristokraten und, wie in einem Kreuzzuge gegen die Freiheit, die Ritter des göttlichen Rechtes aus allen Ländern unterstützten. Als auch sie endlich die triumphirende Freiheit über die Grenzen des Landes geworfen, beginnt auf's Neue, jetzt auch

von der französischen Regierung begünstigt, die Aufreizung aller inländischen und auswärtigen Parteien und der christinische Krieg sowohl gegen die verhaßte Freiheit wie gegen den doppelt verhaßten, zugleich Freiheit und Königthum schirmenden Regenten.

Doch befestigt und geordnet durch seine Kraft und Weisheit schaut endlich in Spanien die größte kirchliche und politische Freiheit all' ihren besiegten Gegnern mit Ruhe und Stolz in's Antlitz, macht jeden Tag in Fortschritten der Nation neue friedliche Eroberungen, und verkündet es der Welt, daß ein Volk, welches die geistige und bürgerliche Freiheit beharrlich will, sie gegen eine ganze Welt erringen und behaupten kann, und daß keine Opfer zu groß sind für dieses herrlichste Gut und seine segensreichen verjüngenden Kräfte und Wirkungen.

Die klugen Freunde des Absolutismus verstehen ganz die unermeßliche Bedeutung eines solchen Sieges der Freiheit in dem heutigen Weltkampfe, dieses Sieges der höchsten kirchlichen und politischen Freiheit in dem Lande, das als der legitimste Sitz für absolutes Kirchenthum und Herrscherthum galt, dieses Sieges über die europäischen Congreßgrundsätze von Troppau, Laibach und Verona. Weil sie diese Bedeutung so gut verstanden, daher früher die äußersten Anstrengungen, den Sieg zu verhindern, jetzt ihre Bemühungen, denselben zu verbergen, so daß die deutschen censirten abhängigen Zeitungen fast nur ungünstige, hundertmal unwahre Nachrichten über die spanischen Zustände geben, nicht aber die günstigen und wahren. Auch viele Freiheitsfreunde, selbst liberale Zeitungsschreiber, lassen sich hierdurch über eines der wichtigsten Verhältnisse der Weltgeschichte täuschen. Doch wirken hierzu auch die einseitigen französischen Zeitungsberichte mit. Diese sind nämlich ebenfalls allermeist dem Regenten und dem bestehenden Zustande in Spanien feindlich. Die Legitimisten sind dieses als Vorkämpfer für die Restauration und das göttliche Recht. Sie sind doppelt empört, den Sohn eines Maulthiertreibers als Regenten der liberal gewordenen spanischen Monarchie zu sehen. Die Philippisten sind es, weil sie ein Justemilieu und dazu die Herrschaft Christinens, die Herrschaft Frankreichs über Spanien wollen und, wie alle französische Zeitungen, auf das Anschließen Spaniens an England eifersüchtig sind. Die Republicaner aber sind zornig, weil die Verfassung und der Regent den geträumten Anfang der europäischen Republiken in Spanien und die Republicaner bekämpfen. Andere endlich wiederholen nur gedankenlos die radicalen und Oppositionsartikel der spanischen absolut freien Presse, welche, wie begreiflich, das jedesmalige Ministerium bekämpfen und als eifersüchtige Wächter der Freiheit jedes Gerücht, jeden Verdacht und jeden Schein einer nicht liberalen Maßregel mit einer Einseitigkeit und Uebertreibung hervorheben, die nur in der spanischen ministeriellen oder in der englischen Presse, nicht aber bei uns ihr Gegengewicht und ihre Berichtigung finden. Besonders auch über den Regenten ist so das Urtheil höchst einseitig geworden. Mag auch vielleicht die Zeit noch nicht gekommen sein, über einen so höchst schweigsamen Charakter ein Endurtheil zu fällen, so viel darf man doch schon

jetzt sagen: seine Größe als Feldherr und Staatsmann sind seltener Art, seine Verdienste um Spanien und dessen Freiheit unermeßlich. Langsam und ein Greis im Beschließen und sorgfältigsten Erwägen seiner oft so geringen Mittel und der meist äußerst schwierigen Verhältnisse, war er stets ein feuriger Jüngling, entschieden, schnell und kräftig in der Ausführung und bewundernswerth in der Benutzung des rechten Moments. Unerschütterlich streng, so weit es nothwendig war, die Disciplin einer zuchtlosen Armee zu gründen und hierdurch und durch Energie gegen den Aufruhr zugleich die Freiheit, die Ordnung und den Thron zu retten, verdiente er mitten in dem wüthendsten Bürgerkriege niemals den Vorwurf der Maßüberschreitungen und einer grausamen Härte, übte er vielmehr, wo er durfte, die höchste Milde. Feldherr, Regent, Parteiführer in dem allerleidenschaftlichsten Bürgerkriege, von verschiedenen Seiten persönlich bitter angefeindet, angegriffen auf Leben und Tod, war gerade er der unerschütterlichste Vertheidiger und Schirmer eben derselben unbeschränkten Presse, die ihn schmähete, wollte, daß sie und ihr Schwurgericht, mit welchen doch andere Regierungen im tiefsten Frieden nicht regieren können, selbst im Bürgerkriege und in dem Belagerungszustande von Barcelona nicht beschränkt würden. Nachdem vier Feldherren, unter ihnen der ruhmvolle Mina, im Kampfe gegen die Glaubensheere gescheitert waren, übernahm Espartero in der schwierigsten Lage die Heerführung und rettete durch Weisheit und Sicherheit seiner Pläne und die Energie ihrer Ausführung Freiheit und Thron. Von dem ersten Momente an verwendete er zugleich den unvermeidlichen Einfluß des siegreichen Feldherrn auf die Staatsangelegenheiten nur für den Sieg der ganzen, und nicht einer halben, einer in Spanien ganz unpraktischen Justemilieu-Freiheit, blieb diesen wahrhaft staatsweisen und großherzigen Grundsätzen getreu und entsagte lieber seiner Stelle, als sich zum Werkzeuge des Verderbens für das Vaterland und des Verrathes an denjenigen Grundsätzen zu erniedrigen, für die er und sein Heer gestritten, die er unwandelbar als die seinigen bekannte. Völlig frei erwählte ihn so die Nation als ihren unentbehrlichen Schirmer und Retter. Als Feldherr und Regent hat er bis jetzt in den allerschwierigsten Verhältnissen nur Heilsames für die Freiheit und Größe seines Vaterlandes gethan und gewirkt. Er hat in allem militärischen und politischen Unternehmen nur siegreiche Schritte vorwärts gemacht, und auch nicht einmal seine Schritte rückwärts lenken müssen. Seit drei Jahrhunderten sah Spanien keine solche Freiheit; keine so herrliche Entwickelung, als unter seiner Regentschaft. S.

Sparcassen. — Die Schwierigkeit, kleine Ersparnisse schnell und sicher verzinslich anzulegen, ist in mehrfacher Beziehung ein großer Mißstand. Jedenfalls wird dadurch für den Einzelnen der Genuß der Früchte seines Fleißes und seiner Selbstbeherrschung hinausgeschoben, für die Gesammtheit aber die Vermehrung des nutzbringenden Nationalcapitals verzögert. Sodann wird sehr häufig das baar bereit liegende Geld zu minder nothwendigen, wohl ganz überflüssigen Ausgaben wieder verwendet. Je nach

den Verhältnissen kommt hierzu die Gefahr, das Ersparte durch Diebstahl wieder zu verlieren. Da nun namentlich die ärmeren Classen bei der Kleinheit ihrer jedesmaligen Ersparnisse diesen Gefahren und Verlusten besonders ausgesetzt sind, so wirkt dieses auf sie entschieden entsittlichend ein. Einerseits vermindert sich die Lust, Ersparnisse zu machen und den kleinen Anfang eines zurückgelegten Vermögens durch fortgesetzte Betriebsamkeit und Sparsamkeit immer mehr zu erhöhen; andererseits verschlimmert der keineswegs immer tadellose Genuß ihre Gesinnung leicht positiv. Anstalten, welche die augenblickliche sichere Anlegung auch ganz kleiner Summen möglich machen, sind somit für die Einzelnen und für die Gesammtheit eine Garantie der Wohlhabenheit, der Sittlichkeit und der Gesetzlichkeit; ihre Benutzung ist ein zuverlässiger Barometer der geselligen Zustände. Solche Anstalten sind aber die Sparcassen.

Es ist in Beziehung auf Zweck, Nutzen und Einrichtung zwischen zwei wesentlich verschiedenen Arten derselben zu unterscheiden.

I. Allgemeine Sparcassen. Dieselben nehmen von denen, welche sich ihrer bedienen wollen, Einlagen zwischen einer festgesetzten höchsten und niedersten Summe an, leihen sie zinstragend aus und zahlen das Ganze oder einen beliebigen Theil auf Verlangen wieder zurück. Die Zinsen können zur Verfallzeit in Empfang genommen werden, widrigenfalls werden sie zum Capitale geschlagen. Zuweilen, jedoch wohl weniger zweckmäßig, werden regelmäßige Einlagen von bestimmter Größe bedungen; häufig ist das Recht zur Theilnahme auf gewisse Classen und Oertlichkeiten beschränkt. Wenn für die Deckung der unvermeidlichen Verwaltungskosten nicht durch Geschenke von Wohlthätern gesorgt ist, so müssen sie theils durch die Gewährung eines etwas kleineren Zinsfußes, theils durch Verschiebung des ersten Eintrittes in den Zinsgenuß beigebracht werden. Durch beide Mittel wird auch für den bei jeder größeren Geldverwaltung nothwendigen Reservefonds zur Deckung von Verlusten gesorgt. Mancherlei kleinere Reizmittel, z. B. Prämien, können die Theilnahme zu steigern suchen. — Die Anwendbarkeit der Anstalt auf alle Verhältnisse und Gattungen von Menschen ist einleuchtend; und die letzte mögliche Einwendung wird durch die Gestattung einer augenblicklichen Zurückziehung des Eingelegten oder eines Theiles desselben beseitigt. Daß die wohlhabenderen Mittelstände, wenigstens in Deutschland, nur selten an Sparcassen Antheil nehmen, nicht selten den Statuten gemäß keinen Antheil nehmen dürfen, ist zu beklagen; eigene für sie berechnete, etwa auch anders benannte Anstalten würden wohl das Vorurtheil leicht beseitigen *).

*) Die Einrichtung einer Sparcasse läßt sich aber (da ein Privatunternehmen auf Gewinn hier weder wünschenswerth noch auch kaum möglich ist) nur auf doppelte Weise bewerkstelligen. Entweder nämlich mag sich ein sicher begründeter Wohlthätigkeitsverein der Sache annehmen, oder eine öffentliche Behörde, sei es nun einer Gemeinde oder des Staates. Uebrigens ist kein Grund vorhanden, von der allgemeinen Regel der polizeilichen Thätigkeit, nämlich der Beiziehung des Staates nur im Nothfalle, hier abzugehen. Von der größten Wich-

Die wesentlichsten Regeln für die Verwaltung einer allgemeinen, im Wesentlichen für die ärmeren Stände bestimmten Sparcasse sind aber folgende: 1) Das Minimum der Einlage muß nieder, allein in runder Summe bestimmt sein. Die Festsetzung häufiger Einzahlungstage (etwa der Sonntage) ist wesentlich, damit das Ersparte nicht lange in dem unsicheren Besitze des Eigenthümers bleibe. In großen Städten sind in den verschiedenen Quartieren Annahmeorte zu bezeichnen; ist die Anstalt für ein ganzes Land bestimmt, so müssen in allen Bezirken Agenten bestellt sein. 2) Es ist eine höchste Summe zu bestimmen, welche die Anstalt für Einen Theilnehmer verwaltet, zur Vermeidung mißbräuchlicher Benutzung derselben zur Verwaltung ganzer Vermögen. Den Vorstehern muß überdies das Recht der Zurückweisung größerer Summen zustehen. 3) Wesentlich ist, daß sich die Verzinsung dem landesüblichen Zinsfuße so weit nähere, als die Deckung der Verwaltungskosten und die Ansammlung des Reservefonds irgend gestatten. 4) Zur Zurückforderung sind ebenfalls häufige Tage zu bestimmen. Die Abrechnung geschieht am Besten in kleinen Büchern, welche auf den Namen ausgestellt sind, nicht auf losen Scheinen, noch auf solche, die auf den Inhaber lauten. Diebstahl und Verschleuderung wird durch jene Einrichtung erschwert, Amortisation ist im Nothfalle möglich. 5) Die übergebenen Gelder werden natürlich möglichst sicher ausgeliehen, namentlich an den Staat oder gegen hypothekarische Sicherheit; zur unweigerlichen Befriedigung der Rückzahlungsforderungen ist ein Credit bei einer großen Casse nothwendig. Die Verbindung mit einem Leihhause taugt nichts, weil an beide Cassen leicht zu gleicher Zeit große Forderungen gemacht werden. 6) Der Reservefonds darf nicht über das durch die Erfahrung nachgewiesene Bedürfniß steigen. Ein Ueberschuß ist zum Nutzen der Gläubiger zu verwenden, sei es in Form von Prämien, sei es durch Zuschrift zu ihren Forderungen. 7) Vollständige Oeffentlichkeit der Rechnungsablegung ist für den Credit der Anstalt sehr ersprießlich.

II. Die Sparcassen zu bestimmten Zwecken haben den Zweck, zur Bestreitung einer einzelnen größeren Ausgabe, welche mit Gewißheit, oder wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit, jedoch erst in entfernterer Zeit eintreten wird, das erforderliche Capital allmälig aufzusammeln. Dies kann entweder geschehen durch die frühe einmalige Einzahlung einer kleineren Summe, welche durch die Zuschlagzinsen und Zinseszinsen bis zur bestimmten Größe anwächst, oder durch allmälige regelmäßige Beiträge. Die in's Auge gefaßten Fälle sind gewöhnlich: Krankheiten, Begräbnisse, Ausstattungen von Töchtern, Studienkosten von Söhnen. Die Mehrzahl dieser Cassen kann auch auf aleatorische Art eingerichtet werden, wenn nämlich bestimmt wird, daß das Capital der

---

tigkeit für das Gelingen der Anstalt wird sein, wenn eine genügende öffentliche Casse die Einlagen gewährleistet; denn namentlich bei den ärmeren Ständen ist sowohl ein größeres Mißtrauen zu besiegen, als wäre ein Capitalverlust besonders zu beklagen.

vor Eintritt des bestimmten Falles sterbenden Mitglieder, nicht deren natürlichen Erben ausbezahlt wird, sondern den überlebenden Gesellschaftsmitgliedern zunächst; folglich mittelst einer Art von Tontine. Der besondere Vortheil von Sparcassen zu bestimmten Zwecken besteht darin, daß die zur Deckung der vorausgesehenen Ausgabe nöthige Summe eintretenden Falles wirklich auch vorhanden ist, während sie bei anderweitiger Zurücklegung, z. B. auch mittelst einer allgemeinen Sparcasse, hätte zu anderen Zwecken verwendet werden können. Dagegen haben sie freilich den Nachtheil, keine freie Verfügung über das Capital zu gestatten, wäre ein Bedürfniß auch noch so dringend. Auch mögen sich, da hier Speculationsunternehmungen gar wohl denkbar sind, leichter unreine Beweggründe beimischen. Eine besondere Begünstigung, namentlich gegenüber von den allgemeinen Sparcassen, verdienen diese Anstalten somit nicht, obgleich auch von einem Staatsverbote keine Rede sein kann, da sie immerhin Capitalansammlung befördern und nützlichen Zwecken dienen.

Als Verwaltungsregeln mögen folgende allgemeine Sätze dienen, welchen freilich bei jeder einzelnen Art nach deren Eigenthümlichkeit noch besondere Vorschriften beizugeben sind: 1) Wenn die Bezahlung des aufgesammelten Capitales zu einer bestimmten Zeit erfolgt, und keine weitere Combination, z. B. durch Beerbungen, Statt findet, so kann auch eine bestimmte Summe versprochen werden. Ist aber dieser Zeitpunct unbestimmt, oder treten fremdartige Erwerbungen dazu, so ist es unräthlich, etwas Anderes zu verheißen, als was die Casse im Augenblicke der eintretenden Zahlungsverbindlichkeit wirklich leisten könne. Wird mehr geleistet, so muß die Anstalt zum Schaden der später zur Zahlung gelangenden Mitglieder Bankrott machen; geringere Leistungen aber veranlassen bei gegenseitigen Anstalten unnöthig große Reservefonds, oder bei Gewinnunternehmungen übermäßige Vortheile der Unternehmer. 2) Eine regelmäßige wiederholte Einzahlung kleiner Summen ist der einmaligen Einzahlung eines Stammcapitales vorzuziehen, weil erstere, als leichter aufzubringend, einer bei Weitem größeren Anzahl den Beitritt möglich macht. Natürlich ist Verlust der Ansprüche auf Nichteinhaltung der Termine zu setzen. 3) Es ist durchaus nothwendig, zweckmäßige Vorschriften über Constatirung der Thatsache, welche den Theilnehmer zum Bezuge seiner Forderung berechtigen soll, festzusetzen, so daß weder Täuschung der Gesellschaft, noch eine nutzlose oder böswillige Verweigerung gegen den Theilnehmer Statt finden kann. Die Bestellung eines inappellabel sprechenden Schiedsgerichtes ist sehr zweckmäßig.

Literatur über Sparcassen: Ducpetiaux, des caisses d'épargnes. Brux., 1831; Tidd-Pratt, History of Saving-Banks. Lond., 1833; Hermann, Ueber Sparcassen im Allgemeinen. München, 1835; Deutsche Vierteljahrschrift, 1838, H. 4, S. 241 f.; Malchus, Die Sparcassen in Europa. Heidelberg, 1838; De Gérando, Bienfaisance publique, Bd. III. S. 164—250. J. Mohl.

Sparta, s. Griechenland.

Sperre ist eine Maßregel, wodurch ein gewisser Raum — Haus, Stadt, Land — abgeschlossen wird, entweder gegen jeden Verkehr mit Außen, oder gegen einen oder mehrere Zweige des Verkehres. Sperren werden aus verschiedenen Gründen angeordnet, z. B. zum Schutz gegen Seuchen unter Menschen und Thieren (Sanitätscordon, Quarantäne, Viehsperre), im Kriege gegen die Häfen und Küsten des feindlichen Landes (Blokade) u. s. w. — Zur Beurtheilung der Zweckmäßigkeit einer Sperre muß man wissen, ob ihr Zweck im Interesse des Landes und seiner Bewohner liegt und wie weit er durch die Maßregel erreicht wird; wir werden nämlich sehen, daß es Fälle gibt, wo die Sperre gerade das Gegentheil von dem bewirkt, was man beabsichtigt. Sie trägt in der Regel einen transitorischen Charakter, unterscheidet sich dadurch von den übrigen Beschränkungen des Personen- und Güterverkehrs durch Polizei- und Mauthplackereien, Prohibitionen u. dergl. — Darum liegen auch in der Regel die Mittel zur Aufrechthaltung einer Sperre nicht in den gewöhnlichen Staatseinrichtungen, und die Bestrafung der Uebertretungen nicht in den gewöhnlichen Gesetzen.

Die Geschichte, selbst unserer Zeit, kennt große Länder, welche mit Erfolg versucht haben, gegen jedes fremdartige Element sich abzusperren, um ihre eigenthümlichen Zustände rein zu erhalten. Die Chinesen haben zu diesem Zwecke sogar eine lange Mauer aufgeführt, und sind auch unter ihren tatarischen Dynasten Chinesen geblieben. Den Handel mit Rußland haben sie auf Kiächta beschränkt, und die chinesischen Kaufleute, welche ihn treiben, dürfen weder heirathen, noch je in ihr Vaterland zurückkehren. Die Briten durften nur vermittelst der Hong-Kaufleute mit den Chinesen handeln. Japan hält sich ebenfalls möglichst abgesperrt gegen die Fremden, und der unlängst verstorbene Dictator Doctor **Francia** hat Paraguay zur terra incognita gemacht. Eine solche Isolirung mag einen Staat auf längere Zeit in seinem bestehenden Zustande conserviren, auch ihn vor mancherlei Gefahren und Stürmen bewahren; allein sie steht im Widerspruche mit den höheren Gesetzen, wonach die Vorsehung die Menschheit leitet. Diese wollen nicht, daß ein Volk, ein Glied der Menschenfamilie, sich abschließe und seiner weltgeschichtlichen Bestimmung entziehe; sonst fault es ab und fällt zu Boden. In unserer Zeit ist eine solche fortgesetzte unbedingte Abschließung auf die Dauer gar nicht mehr möglich. Man hat erst angefangen, die großen Erfindungen zu benutzen, welche Zeit und Entfernung besiegen und die Völker auf dem ganzen Erdenrunde in nähere und häufigere Berührung bringen. Und schon fährt man zweimal monatlich von England nach Westindien, in zehn bis zwölf Tagen eilt man über den atlantischen Ocean von der alten in die neue Welt; jeden Monat bringt die englische Ueberlandpost Nachrichten aus Ostindien und China, man lies't in den Städten Europas die Zeitungen aus Bombay und Calcutta vier bis sechs Wochen, nachdem sie gedruckt sind. Schon bringen eiserne Dampfboote auf dem Niger in das Innere von Afrika und durch die Mündungen der herrlichen Ströme Asiens weit hinauf den Quellen entgegen. Dies Alles

sind Versuche, Anfänge einer in der Entwickelung begriffenen Zukunft, wo man klar erkennen wird, daß alle Völker Glieder einer großen Familie sind, deren jedes in seiner Eigenthümlichkeit zu einem höchsten, gemeinsamen Zwecke mitzuwirken bestimmt ist. Von einer Absperrung kann keine Rede mehr sein; aber jetzt sind die Engländer im Begriff, den Chinesen diese Wahrheit eindringlich auseinanderzusetzen.

Das großartigste Beispiel einer Sperre in neuerer Zeit ist die Continentalsperre, welche Napoleon damals, wo er sich als Gebieter des Festlandes ansehen durfte, gegen England anordnete, um dem Rechte des Stärkeren, das die Briten zur See ganz schrankenlos übten, entgegenzutreten und dieselben wo möglich zu zwingen, ihn als Kaiser anzuerkennen. Ein kaiserliches Decret aus Berlin vom 21. November 1806 verfügte die Sperre des Festlandes gegen englische Schiffe, ihre Colonialwaaren und Fabricate. Diese Maßregel wurde verstärkt und erweitert durch die Decrete vom 17. December 1807 aus Mailand und vom 11. Januar 1808 aus den Tuilerien; im Jahre 1810 (3. August) folgte der unter dem Namen des Tarifs von Trianon bekannte Colonialwaarentarif, nebst den Decreten vom 12. September und 13. October, wonach alle englische Waaren, die sich im Besitze von Kaufleuten (Groß- und Kleinhändlern) befanden, ohne Entschädigung verbrannt werden sollten. Dies geschah auch überall, mehr oder weniger vollständig; nur der Canton Bern wies die Verbrennung der englischen Waaren standhaft von der Hand. Say hat darauf aufmerksam gemacht, daß nicht die englische Blokade gegen Frankreich, sondern Napoleon's Sperre gegen England den Kaiser zu Fall gebracht hat, indem dieser den russischen Feldzug bekanntlich deshalb unternahm, weil Rußland den Tarif von Trianon nicht zu seiner Zufriedenheit vollzog. Für den Continent hatte die Sperre die Folge, daß die Fabrication sich für den Augenblick hob; die Rübenzuckerfabrication z. B. verdankt der Continentalsperre ihr Dasein. Wenn unsere neuen deutschen Mercantilisten ähnliche Sperren nicht ungern sähen, so sind solche fromme Wünsche zwar eben so natürlich, als wenn Aerzte, Apotheker und Todtengräber eine Seuche, Glaser ein Hagelwetter zur Beförderung ihres Interesse herbeiwünschen; allein vernünftige und unbefangene Menschen werden einen Nothstand nie darum gern sehen, weil Einzelne Gewinn daraus ziehen. Die Continentalsperre war übrigens auch von dem Uebel der Demoralisation des Volkes durch Schleichhandel begleitet. Eine neue Art von Sperre hat der französische Minister Herr Thiers erfunden, nämlich die „luftdichte Sperre" (blocus hermétique), womit er im Herbste 1838 die Schweiz bedrohete, weil sie sich weigerte, den Prinzen Louis Napoleon, welcher Schweizer Bürger war, zu verbannen. Die luftdichte Sperre ist bis jetzt ein Gedankending geblieben.

Eine Handelssperre, blos als Maßregel der Handelspolitik, ist jedenfalls verkehrt. Wir reden hier nicht von den Zoll- und Mauthsystemen, da dieser Gegenstand in dem Artikel „Zollwesen" abgehandelt

wird, sondern von Sperren als außergewöhnlichen und vorübergehenden Prohibitionen. Von diesen behaupten wir, daß sie verkehrt seien, wenn nicht höhere Rücksichten, z. B. der Landesvertheidigung, wo die Ausfuhr von Waffen, Munition, Pferden u. dergl. verboten wird, sondern blose Handelspolitik zu Grunde liegt. Denn entweder bringt der Handelszweig, den man untersagt, dem Volke Schaden; dann ist das Verbot wenigstens überflüssig, weil ein solcher Handel von selbst aufhören wird. Oder er bringt dem Volke Nutzen, dann ist die Sperre schädlich. Sie ist es aber jedenfalls dadurch, daß sie dem Handel, dessen Lebenselement die Freiheit ist, eine unnatürliche Richtung gibt. Am Häufigsten kommt die Getreidesperre vor, welche entweder in einem Verbote der Ausfuhr besteht, um einer drohenden Theuerung zu begegnen, oder in einem Verbote der Einfuhr, um ein zu tiefes Sinken der Preise, also zu große Wohlfeilheit im Interesse der Grundeigenthümer abzuwenden. Beides erstrebten die englischen Korngesetze, wonach die Getreidezölle (Eingangszölle) im umgekehrten Verhältnisse zu den Getreidepreisen steigen und fallen. Ihre sicherste Wirkung aber ist eine schwere Besteuerung der arbeitenden Classen zu Gunsten der reichen Grundherren. Es ist bekannt, daß Mißernten nie die ganze angebaute Erdfläche zumal treffen, nicht einmal einen ganzen Welttheil, sondern nur einzelne Länder, so daß dem Mangel durch Zufuhren aus Gegenden, die keine Fehlernte hatten, abgeholfen werden kann. Früher, wo der Transport schwieriger und langsamer war als jetzt, konnte man sich auf rechtzeitige Zufuhren nicht so sehr verlassen, und daher lag der Gedanke nahe, wenigstens das Getreide, welches man im Lande hatte, den Bewohnern zu erhalten, also die Ausfuhr zu verbieten. In ganz großen Ländern, wo vielleicht der Süden ersetzen konnte, was dem Norden gebrach, kann eine solche Sperre in einzelnen Fällen den Zweck erreicht haben; wenigstens traten ihre Nachtheile weniger grell hervor. Sonderbarer Weise aber sind es gerade einzelne, mehr oder weniger souveräne Theile desselben größeren Landes, welche einander am Häufigsten die Getreidezufuhr sperrten. So die deutschen Staaten oder Reichsglieder und die Cantone der Schweiz. Die älteren Reichsgesetze enthielten deshalb Bestimmungen, welche den Reichsständen untersagten, einander „den freien Zugang des Proviants abzustrecken, und alle Sperrung der Commercien und Victualien soll gänzlich verwehrt, abgethan und vermieden bleiben.“ — Allein die Reichsstände kehrten sich wenig an dieses Gebot. Die schweizerische Bundesacte von 1815 garantirt in Artikel 11 den freien Ankauf, so wie die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Canton zum andern für Lebensmittel, Landeserzeugnisse u. s. w. Die erste Folge einer Sperre ist ein größeres Uebel als der Getreidemangel selbst, nämlich die Furcht, welche sich alsbald der Gemüther bemächtigt, daß Hungersnoth vor der Thüre stehe. Hatte man daher die Absicht, durch die Sperre dem Mangel vorzubeugen, so hat man dieselbe ganz verfehlt. Die Meinung der Menschen beherrscht den Verkehr; wer Vorräthe hat, hält sie zurück, und statt eine Theuerung zu vermeiden, ver-

anlaßt die Sperre vielmehr ein unaufhaltsames Steigen der Preise. Das Verbot der Ausfuhr beschränkt aber auch die Zufuhr von Getreide. Denn Niemand wird seine Vorräthe gern in ein Land bringen, wo ihm alsbald die freie Verfügung darüber verkürzt wird, indem er sie nicht wieder ausführen darf, falls er sie nicht nach Wunsch verkaufen kann. Die Erfahrung hat die Richtigkeit dieser Sätze noch überall bewiesen. In den Hungerjahren 1770 bis 1771 hatten die meisten Reichsglieder Getreidesperre gegen einander verfügt; Neuwied sperrte nicht, und dort war das Getreide wohlfeiler, als in den übrigen Ländern. Im Herbste 1816 sperrten besonders die süddeutschen Regierungen, und die Getreidepreise stiegen viel höher als im Norden. So lange die Regierung in Rheinpreußen dem Andrange des Volkes, welches die Sperre verlangte, widerstand, war das Getreide dort viel wohlfeiler als in Rheinbaiern, das gesperrt hatte. Sobald aber Rheinpreußen sperrte, wurde das Getreide eben so theuer, wie in dem Nachbarlande. Mehr hierüber und über die schädlichen Folgen der Sperre im Allgemeinen siehe bei Lotz, Staatswirthschaftslehre II., S. 330 u. f.

Karl Mathy.

Sporteln. — Darunter versteht man die gerichtlichen Nebengebühren, wie sie in früheren Zeiten auch in Deutschland sehr allgemein waren und bei manchen Gerichten einen großen Theil der Besoldung und des Einkommens des Beamten bildeten, aber auch sehr oft durch die Schwierigkeit der Controle eine Quelle und Veranlassung mannigfachen Mißbrauches waren, und jedenfalls mit der Würde des Richteramtes, namentlich heut zu Tage, nicht wohl mehr vereinbar sind. Unsere aufgeklärtere Zeit hat diese Mißstände in den meisten deutschen Staaten aufgehoben. So namentlich in Hessen (Großherzogthum), wo die große Amts- und Gerichtstaxe mit dem Stempel erhoben wird, sei es durch die Eingabe der Parteien, oder die Verfügung des Richters; eine Einrichtung, die unverkennbar große Vorzüge hat, vorausgesetzt, daß die Größe des Stempels mit dem richterlichen Geschäfte im rechten Verhältnisse steht, und der Stempel die Kosten der Rechtspflege überhaupt nicht übersteigt.

Unter Sporteltaxe versteht man die gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Gerichts- und Advocatengebühren angesetzt werden, deren Ansatz und Berechnung deshalb auch sportuliren genannt, und nicht immer im besten Sinne verstanden wird; obgleich wir zugestehen müssen, daß diese Sporteltaxen und Stempelgebühren der Richter und Anwälte in Deutschland im Ganzen mäßiger und passender als in Frankreich und England sind, und jedenfalls darin ein Vorzug deutscher Rechtspflege und Rechtssprechung erkannt werden muß. Doch dürfte es immer zu wünschen übrig bleiben, daß der erste Zweck, für welchen die Bürger im Staate Vieles opfern, die Gerechtigkeit, zumal in geringeren Streitsachen, mit weniger lästigen Opfern in jedem besonderen Falle erkauft werden müßte.

Beck.

Stabilität, s. Bewegungspartei und Reaction.
Staat, s. Staatslehre.
Staatensystem, s. Bund.
Staatsanstalten. Staatsorganisation*). Ist der Staat, was er sein soll, keine kalte Berechnung selbstsüchtiger, unsteter, wandelbarer Politik, ist es der Regierung Ernst mit ihrer Sorge für das Wohl des Volkes, so sind es vornehmlich folgende Grundlagen, welche uns als Lehren der Religion, als Forderung der Vernunft, als Mahnung der Geschichte und unserer eigenen Erlebnisse und Erfahrungen, als Grundzüge einer weisen, wahrhaft beruhigenden und fruchtbringenden Staatsorganisation erscheinen; Grundzüge, welche ihre nähere Erörterung und Begründung mannigfach in diesem, unserem heutigen Staatsleben gewidmeten Werke bereits finden.

I. Staatsvertrag. Staatsgrundgesetz. So wie alles sittliche Wohl der Menschen und Völker nur auf Wahrheit und Gerechtigkeit, Menschenliebe und Gottesfurcht beruht, und ohne sie gar nicht gedenkbar ist, so auch der Staat, als die große Anstalt des vereinigten Willens des Volkes zum gemeinsamen Schutze seiner Rechte und zur gegenseitigen Bürgschaft seines Wohls. Denn aller Staat beruht, wie die Religion uns lehrt, die Vernunft fordert und die Geschichte aller Zeiten und der unsrigen insbesondere predigt, auf Vertrag, und ist, ohne diesen Vertrag, im Rechtssinn gar nicht möglich. (S. Grundvertrag.) Schon in der frühesten Vorzeit, bei allen gebildeteren, wahrhaft freien Völkern, bei Römern und Griechen, und so in Israel, zur Zeit des Freistaates und seiner Priesterfürsten, so wie des Königthums, unter allen edleren Königen finden wir vom Volk frei geschlossene oder frei anerkannte Grundverträge und zu ihrer Verwirklichung Grundgesetz; ja Bund der Menschen selbst mit Gott über das Grundgesetz. Eben so in der Grundverfassung unseres vormaligen deutschen Reiches, seinen Capitularien, goldnen Bullen, Reichsgesetzen und Wahlcapitulationen. Aber nicht allein die Vorzeit hatte sie, auch die Gegenwart hat sie wieder. Ja es gibt unter allem Großen, was unsere Zeit zu Tag gefördert, nicht allein für den Staatsmann, sondern jeden gebildeten Menschen, nichts Wichtigeres und unserer ganzen Aufmerksamkeit mehr Werthes, als gerade diese Schöpfungen und Bildungen neuer Grundlagen der Staaten, wohin wir nur blicken, seitdem das Feuer der Prüfung alle Grundfesten erfüllet und das Bedürfniß der Reformen von einem Ende Europas bis zum andern allgemeiner fühlbar gemacht.

Solche förmliche Staatsgrundgesetze sehen wir deshalb unter den größeren Mächten nun nicht allein in England, diesem Mutterlande

*) Die Redaction ist es dem verehrten Verfasser dieses Artikels schuldig, zu bemerken, daß, um Wiederholung früherer behandelter Gegenstände zu vermeiden, viele Ausführungen desselben durch eine Hinweisung auf frühere Artikel ersetzt werden mußten, und daß dadurch die systematische Uebersicht seiner Staatsorganisation in den Hintergrund trat.

und Musterbilde aller neueren Verfassungen, in seiner Magna charta (1215), habeas-corpus-Acte (1679) und Bill of Rights (von 1689), sondern auch in den erst in unserer Zeit neu erstandenen Verfassungen fast aller amerikanischen, europäischen und deutschen Staaten.

Wir dürfen also nicht verzweifeln, daß der deutsche Bund und die noch übrigen Regierungen Grundsätze nicht verkennen werden, welche sie selbst in früheren Zeiten durch Jahrhunderte hindurch anerkannt hatten, durch die sie groß und mächtig geworden und mehr oder weniger noch jetzt in einzelnen Theilen ihrer Staaten, wie Oesterreich in seinem Ungarn, und Preußen in seinem königlichen Decret vom 22. Mai 1815 anzuerkennen genöthigt sind, und sonst mannigfach bereits anerkannt haben, und daß wenn ernstere Tage kommen, und Gott noch deutlicher zu uns reden wird, alle Regierungen immer mehr erkennen werden, daß nur in dem freien Anerkenntniß bestimmter, fester und heilig gehaltener Rechtsgrundsätze und Reichsverfassungen, und in der freien Vereinbarung zwischen Fürst und Volk das Wohl der Staaten und aller Classen und Stände derselben am Festesten gesichert, und Recht und Friede am Meisten verbürgt sind. Napoleon beherrschte mit seinem großen Geist und seiner gewaltigen Kraft die halbe Erde, schuf Kronen und Staaten, wie es ihm gefiel, und warf sie wieder hin. Aber was ist aus seinen Schöpfungen geworden und geblieben? Sie sind vorübergegangen wie seine Macht, zur großen Lehre; während Englands Macht und Regierung, bei allen Mängeln und Gebrechen in Einzelnheiten, durch die ehrliche Grundlage seines Staatsgebäudes aus allen Verlegenheiten bis jetzt nur desto größer und fester hervorgegangen ist, und seine Verfassung mit ihren großen urkundlichen Charten und Grundlagen es ist, welche allen andern Staaten und Völkern, in allen großen Fragen praktischer Staatsweisheit, in unseren Zeiten hauptsächlich zum Vorbild gedienet hat, und auf das noch jetzt bei allen unseren politischen Versuchen wir immer wieder zunächst hinsehen sollten.

Wo dagegen diese festeste Grundlage fehlte, da täuschte man sich über Garantieen, die man nicht hat, und die gewöhnlich erst in der Stunde der Gefahr sich als trügerisch ergeben, und sah oft auf der andern Seite Gefahren, wo sie nicht sind. Hoffen wir deshalb, daß dieses erste Bedürfniß der Zeit, diese laute Forderung der Religion und Vernunft, diese ernste Mahnung der Geschichte und Erfahrung auch da, wo sie noch nicht vollständig beachtet ist, beachtet werde, ehe neue Stürme und Verlegenheiten und neue Prüfungen, welche nach einer weisen Führung der Vorsehung die Staaten und Völker treffen, wie den einzelnen Menschen, noch ernster als bisher dazu mahnen.

II. Regierungen. Staatsbeamte. (S. Staatsdienst, Hoheit, Verfassung.) Unter einer Monarchie muß der König alle Gewalt besitzen, welche mit der Freiheit verträglich ist, und diese Gewalt muß in Ehrfurcht gebietende Formen eingekleidet sein; denn in der Monarchie ist die Sicherheit des Monarchen eine der Garantieen der Freiheit, und diese Sicherheit kann nur aus dem Bewußtsein einer hin-

länglichen Macht entstehen. Er muß alle Macht und Gewalt haben, Gutes zu thun, allein keine Macht, Böses zu thun und Willkür zu üben und dadurch diejenige Grundlage seiner Sicherheit zu untergraben, die noch wesentlicher als Macht, die heilige Achtung vor dem Throne. Er muß daher bei aller Ehrfurcht vor seinem Throne in allen großen, wichtigen, auf das Wohl des ganzen Staates und des ihm von Gott anvertrauten Volkes einflußreichen Fragen, wie Krieg und Frieden, Gesetz und Recht, Staatsabgaben und Staatsverträge, an die Verfassung und an die Stimme dieses Volkes und seiner Vertreter gebunden sein. Diese Forderung ist das Wesen wahrer constitutioneller Freiheit und constitutioneller Monarchie, die Lehre der Religion, die Stimme der Vernunft und Mahnung der Geschichte; mag die Form sonst sein, welche sie will, unter der diese Rechte und Verpflichtungen sich äußern; sie ist nichts weniger als Anmaßung, denn ohne sie ist wahre constitutionelle Freiheit gar nicht möglich. Auch bleiben dem Monarchen, ungeachtet dieser Beschränkung, Böses zu thun, unter einer freien Constitution fürwahr edle, schöne, erhabene Prärogative. Dahin gehört die Vertretung des Staats nach Außen mit dem Kriegs- und Friedensrecht, der Direction im Innern mit Zustimmung und Sanction bei allen Gesetzen, ferner das Recht zu begnadigen, ein Recht von einer beinahe göttlichen Natur, welches die Irrthümer der menschlichen Gerechtigkeit oder ihre zu unbeugsame Härte wieder gut macht; dahin das Recht, die repräsentativen Versammlungen zu berufen und aufzulösen, und so die Nation vor den Verirrungen ihrer Bevollmächtigten zu bewahren, indem sie an die Nation selbst wieder appellirt; — das Recht, die Minister und andere höhere Staatsbeamte zu ernennen oder zu bestätigen und der Gesellschaft den Genuß der öffentlichen Ordnung und der Unschuld die Sicherheit zu gewähren; und endlich das große Recht, die dem Staate geleisteten Dienste würdig zu belohnen, eine Prärogative, die der Monarchie, bei weiser Uebung, einen unerschütterlichen Schutz der öffentlichen Meinung gibt. Dieses ist wahrlich eine weite Laufbahn, eine große edle Sendung, des Ehrgeizes des edelsten Fürsten würdig; während uns das Beispiel von England zeigte, wo wir alle diese Grundsätze in der vollsten und wahrsten Anwendung finden, daß kein Thron fester gegründet und nirgends die Macht mit mehr wahrer Majestät und Ehrfurcht umgeben sei.

Was das System der Staatsverwaltung und Wahl und Bildung der Staatsbeamten betrifft, welche in den früheren Verfassungen der gebildeteren Staaten, wie bekannt, mehr Sache des Volkes war, so haben sich darüber in der geschichtlichen Entwickelung der Staaten unserer Zeit zwei ganz verschiedene Systeme gebildet. Das eine, so wie noch jetzt in England und wie früher in allen Staaten germanischen Ursprungs, wornach bei Weitem die meiste Ausführung der Verwaltung und somit die meisten Aemter mehr der Wahrnehmung des Volkes und der Gemeinden durch Männer ihrer Wahl und ihres Vertrauens überlassen und nur für zweckmäßige Instruction und gesetzliche Leitung ge-

sorgt, die Hauptcontrole aber meistens und gewöhnlich wieder dem Volke selbst überlassen wurde, und zwar so, daß nicht allein Aemter und Geschäfte von minder wichtiger Bedeutung, sondern die allerwichtigsten Aemter der Justiz, Polizei und der Verwaltung und Administration überhaupt, in Staat und Gemeinden, Männern der Volkswahl überlassen sind, welche, ohne förmliche gelehrte Vorbildung, nur durch den gesunden, praktischen, an öffentliches Leben und Wirken gewöhnten Sinn des Volkes, den Gemeingeist, der es belebt, und das große Interesse, welches ein Jeder, auch ohne alle Rücksicht auf Belohnung und Vergütung, für die öffentlichen Angelegenheiten nimmt und deshalb in der Regel unentgeltlich und als Nebengeschäft neben seinem sonstigen Berufe und Brotgeschäfte verwaltet und versehen werden; während dagegen bei Weitem in den meisten Ländern der übrigen Staaten alle diese Aemter, von den wichtigsten Staatsgeschäften bis zu den geringsten mechanischen Fertigkeiten der Schreibstube, in Folge förmlicher und alleiniger Uebertragung des Staates, als ausschließliches Berufsgeschäft geführt, von dieser Staatsregierung selbst besoldet und deshalb auch zunächst überwacht und controlirt werden, wie dies nicht allein in Deutschland, sondern auch großentheils in Frankreich und den meisten neueren Staaten monarchischer Regierungsform, mit Ausnahme der nun neu gebildeten Gemeindeämter, als Regel der Fall ist. Fragen wir nach dem Werth und Vorzug des einen und andern Systems, so ist es eine gewiß sehr beachtenswerthe Stimme, welche der geistvolle Beurtheiler der innern Verwaltung von Großbritannien (v. Vinke), selbst praktischer Kenner beider Systeme und würdiger hochgestellter Staatsmann, für jenes erstere, mehr germanische System erhebt. „Die britische Verwaltung des Innern hat das Eigenthümliche," sagt v. Vinke, „daß sie nicht durch besoldete Beamten und mancherlei Abstufungen von Ober= und Unterbehörden, nicht durch eigene immerwährende Einwirkung schreibender Regierungsbeamten, welche Alles wissen, Alles leiten und regeln wollen, den Zwischenbehörden jede Bewegung vorschreiben möchten, gehandhabt wird, sondern daß sie der eigenen Einsicht und Thätigkeit der Einwohner eine große Masse von Geschäften überträgt, daß sie für alle übrigen nur wirkt durch Abfassung von Gesetzen und allgemeinere Verfahrungsregeln, durch Auswahl der zur Ausführung geeignetsten Männer, welche solche unentgeltlich als Nebensache bei ihrem eigentlichen Berufe verrichten, und daß sie die Controle ihrer Amtsgeschäftigkeit und Pflichtmäßigkeit hauptsächlich dem Publicum überläßt. Es scheint bei solchem Laufe der Dinge so viel dem Zufall überlassen, gar kein sogenannter Geschäftsgang gedenkbar zu sein, und doch findet sich in demselben große Ordnung und Lebendigkeit. Er hat nicht blos den früheren einfachen Zeiten genügt, sondern auch für die verwickelteren Verhältnisse und Interessen der gegenwärtigen Zeit in dem gewerbreichsten Lande der Welt ausgereicht; er hat sich allen Stufen der Cultur in den so verschiedenartigen auswärtigen Besitzungen der Briten angepaßt, denen allen dieselbe Form übertragen, so wie er auch in den neuen nordamerikanischen

Staaten übernommen ist." — (S. Staatsverwaltung.) Jedenfalls ist es eine heilige Pflicht der Regierung, nur mit den redlichsten, fähigsten und kenntnißreichsten Staatsbeamten sich zu umgeben, und namentlich den Staatsrath der Minister, so wie diese selbst nur aus Männern zu wählen, welche in gleicher Weise des Vertrauens des Volkes wie der Regierung sich erfreuen, wie das in England, Frankreich und allen wahren constitutionellen Staaten anerkannter Grundsatz ist, wo alle diese Männer in der Regel aus den Volksdeputirten gewählt zu werden pflegen, die übrigen hochgestellten und einflußreichsten Männer aber unter Mitwirkung und Theilnahme des Volkes und seiner Stände zu wählen, wie dies in früheren Zeiten bei Römern und Griechen, in Israel unter Moses und in mannigfacher Weise in dem vormaligen deutschen Reiche der Fall war, und noch jetzt in den Niederlanden, in Belgien und anderen freieren Staaten bei Besetzung aller höheren Richterstellen, so wie den Räthen der obersten Rechnungskammern, oder in Würtemberg und Sachsen und anderen deutschen Staaten wenigstens theilweise bei ihren Verfassungsgerichtshöfen und nun fast allgemein in ganz Deutschland bei Besetzung der obersten Gemeindeämter der Fall ist. Werden diese aus dem wahren Bedürfniß der Völker und unserer Zeit hervorgegangenen Grundsätze allgemeiner, sorgt der Staat für möglichste Ordnung und Vereinfachung der Verwaltung, für gute Instructionen und Geschäftsvorschriften für jeden Beamten, für Ordnung, Klarheit, Vollständigkeit der Gesetze, für Sicherstellung des Beamten in Gehalt und Würde, so wie seiner Familie durch gute Wittwen- und Waisenordnungen, und fordert er von jedem Beamten Rechenschaftsablage seiner Verwaltung durch Verwaltungsberichte und öftere Visitationen, wie dieses, wenn auch noch nicht allenthalben, doch im Einzelnen in vielen deutschen Staaten wirklich der Fall ist, so kann es nicht fehlen, daß das Wohl der Staaten aufrichtig berathen und gefördert werden muß, und die Aufgabe der Regierung und ihrer Beamten würdig gelös't ist.

III. Volk. Stände. Staatsbürger. (S. Landstände, Repräsentation, Volk.) Der Regierung gegenüber und dennoch nach der Natur der Sache, und wenn der Staat ist, was er sein soll, innig mit ihr verbunden, steht das Volk: wie die Familie dem Vater, die Glieder dem Haupt; jene ganze große Masse der Regierten, jene Tausende von Familien, Millionen der Staatsbürger und Staatsangehörigen, von deren Wohl es sich handelt, die von dem Staate Ruhe, Frieden, Ordnung, Schutz ihrer Rechte, Förderung ihres Gemeinwohls fordern und erwarten, und für solchen Zweck, mit Aufgebung vieler früheren natürlichen Rechte, der Staatsordnung huldigen und für den Schutz ihrer Rechte dem Throne Ehrfurcht und dem Gesetze Gehorsam versprechen und somit große, ernste, wichtige Pflichten übernehmen; aber eben darum auch als Volk und Bürger bestimmte wichtige, nöthige Rechte haben müssen. Eine Regierung, die für sich selbst nur Rechte fordern würde, ohne diese Rechte des Volkes anzuerkennen, würde sich

an Gott und ihrem Volke schwer versündigen, und ihre edle, große Bestimmung völlig verkennen. Diese Rechte aber, welche das Volk in solcher Weise anzusprechen hat, sind doppelter Natur, und einmal solche, welche jeder Bürger schon als Mensch und Bürger anzusprechen hat, und deren Ausübung ihm, nach Vernunft und Religion, zu Erreichung seiner Bestimmung als Mensch und Bürger unentbehrlich sind. Dahin gehört das Recht 1) der Freiheit der Person; 2) der Denk-, Rede- und Gewissensfreiheit; 3) das Recht auf Eigenthum; 4) das Recht der freien Wahl des Berufes und freier Auswanderung; welche Rechte wir deshalb Urrechte, und in so weit sie durch den Eintritt in den Staat bedingt sind, staatsbürgerliche Rechte zu nennen pflegen; und welche wir nicht allein in allen größeren constitutionellen Reichen, sondern auch als Regel in allen deutschen Staaten selbst grundgesetzlich anerkannt finden. In gleicher Weise hat aber auch das Volk als solches in seiner Gesammtheit gewisse Rechte, die sich gleichfalls aus der Natur der Sache, dem Zwecke des Staates und dem Wesen jedes Volkes nach Religion und Vernunft mit Nothwendigkeit ergeben. Dahin gehören 1) das Recht, für seine öffentlichen Angelegenheiten eine freie Stimme zu haben; 2) diese Stimme durch Rede und Schrift, so wie 3) durch seine Abgeordneten und Vertreter, die Stände des Volkes, üben zu lassen; und endlich 4) das Recht, von der Regierung Rechenschaft ihrer Verwaltung und Publicität ihrer Regierungsmaßregeln zu fordern. Alle diese Rechte sind nicht allein in der Natur der Sache und dem Zwecke des Staates nothwendig begründet, wir finden sie auch in der Wirklichkeit in allen wahren constitutionellen Staaten, in der achtungswerthesten Weise aber in dem Lande vorzüglich anerkannt, das namentlich darin ganz besonders für uns Muster und Vorbild sein muß — in England. Namentlich aber ist es die Freiheit der Presse, welche, eine der vorzüglichsten Grundgesetze Großbritanniens, theils darauf beruht, daß kein Richter und Gerichtshof, und noch weniger irgend eine Polizeibehörde, im Voraus von Schriften Kenntniß nehmen darf, welche zum Drucke bestimmt sind, theils darauf, daß alle Klagen über Verletzung der Preßfreiheit nur durch Geschworene entschieden werden können. Durch diese Preßfreiheit ward in Großbritannien die öffentliche Meinung über alle Angelegenheiten des Volkslebens gebildet, die unvermeidliche Unzulänglichkeit der Gesetze ergänzt, und Jeder, welcher einen Theil an der öffentlichen Sache hat, innerhalb der Schranken derselben gehalten. „Die Preßfreiheit," sagt auch Blackstone, „ist in der That für die Natur eines freien Staats wesentlich; sie besteht aber darin, daß man auf die Bekanntmachungen keine vorläufigen Beschränkungen legt, nicht aber in der Befreiung von strafrechtlicher Rüge, wenn die Bekanntmachung Statt gefunden hat. Die Presse der beschränkenden Gewalt eines Censors unterwerfen, wie es früher sowohl vor als nach der Revolution in England geschah, heißt alle Meinungsfreiheit den Vorurtheilen eines Einzigen unterwerfen und ihn zum willkürlichen und unfehlbaren Richter aller streitigen Fragen im Gebiete der Gelehrsamkeit, der Religion

und der Regierung machen. Der einzige scheinbare Grund, der bis jetzt gebraucht wurde für die Beschränkung der rechtmäßigen Freiheit der Presse, daß sie nothwendig wäre, um dem täglichen Mißbrauch vorzubeugen, wird seine Kraft völlig verlieren, sobald durch eine gebührende Ausübung der Gesetze gezeigt wird, daß man die Presse zu keinem schlechten Zwecke mißbrauchen könne, ohne eine entsprechende Strafe sich zuzuziehen, während sie nie zu irgend einem guten Zwecke gebraucht werden kann, wenn sie unter der Controle eines Aufsehers steht." — Eben so sagt Bentham: „Es ist unmöglich, das Uebel, welches aus der Censur entstehen kann, zu schätzen; denn es ist unmöglich zu sagen, wo dieses Uebel aufhöre. Es ist nichts weniger, als die Gefahr, alle Fortschritte des menschlichen Geistes in allen Richtungen zu hindern. Wenn die Sache nur bei den mit der Staatsgewalt bekleideten Menschen gestanden hätte, wo würden wir gegenwärtig stehen? Religion, Gesetzgebung, Physik, Moral, Alles wäre noch im Finstern. Die wahre Censur ist die eines aufgeklärten Publicums, welche die gefährlichen Meinungen brandmarkt und die nützlichen Entdeckungen ermuntert. Die Frechheit einer Schmähschrift bewahrt sie in einem freien Lande nicht vor der allgemeinen Verachtung, sondern durch einen leicht erklärlichen Widerspruch setzt sich die Nachsicht des Publicums in dieser Beziehung stets in ein Verhältniß zu der Strenge der Regierung." — In der That übernehmen die Regierungen durch Einführung der Censur eine Verantwortlichkeit, die größer ist, als man gewöhnlich glaubt. Nicht allein, daß sie die natürliche Freiheit des menschlichen Geistes beschränken, sie verwahrt sich auch umsonst gegen alle Verantwortlichkeit dessen, was sie beschränkt, und was sie zuläßt. Sie findet sich moralisch bei allen Geistern. Weil die Regierung Alles hindern kann, so hält man sich wegen alles dessen, was sie zuläßt, an dieselbe. Am Schädlichsten wirkt dieses bei Tagblättern. Die Tagblätter gewinnen eine übermäßige und schädliche Wichtigkeit. Die Regierung entzieht sich selbst die genaue Kenntniß der Stimmung und Wünsche des Volkes und, was ungleich wichtiger ist, des Vertrauens desselben; während sie umgekehrt dieses Vertrauen unfehlbar gewinnt, wenn sie selbst ihrem Volke mit Vertrauen entgegenkommt. — In England wird die Habeas-Corpus-Acte zuweilen suspendirt, aber nie die Preßfreiheit, weil sie die Grundlage und Gewähr aller übrigen ist. Auch die versuchten Beschränkungen durch Karl I. und II. sprechen nicht dagegen; denn die Verirrungen dieser Fürsten brachten Bürgerkrieg und bereiteten den Untergang ihres Hauses. Aber nicht allein England selbst in allen seinen ausgedehnten Colonieen und Frankreich, auch Holland und Belgien, Spanien und Portugal, Norwegen und Schweden, ja selbst Hayti und Griechenland sichern diese Preßfreiheit zu; während die gebildetsten Völker, während Deutschland, in der Wirklichkeit sie jetzt noch entbehrt. Hoffen wir, daß die Zeiten der unnatürlichen Beschränkung auch für uns bald vorüber sein werden, und daß die Verheißungen der deutschen Bundesacte (Art. 18.) wegen baldiger gesetzlicher Fürsorge hinsichtlich der

Preßfreiheit in gleichem Geiste, wie in den übrigen gebildeteren Staaten der Welt in Erfüllung gehen.

Regierungen, welche ihren Völkern ihre wesentlichen Rechte und der Wahrheit ihre Ausübung vorenthalten, sind nicht allein ungerecht gegen das Volk, während sie von ihm selbst Treue und Gerechtigkeit fordern, und geben dem Volke ein böses Beispiel und verwirren seine Begriffe von Recht und Pflicht, sondern sie handeln zugleich unbillig gegen sich selbst, weil sie in Zeiten der Noth und Gefahr sich das Vertrauen des Volkes entziehen und damit sich selbst ihrer kräftigsten Stütze berauben.

IV. Gemeinde-, Amts-, Kreis- und Provinzialverwaltung. (Vergl. Gemeindeverfassung und Provinzialstände.) Eine wesentliche Voraussetzung für eine jede gute Staatsorganisation ist eine gute Gemeindeordnung, gestützt auf den Grundsatz der eigenen freien Verwaltung und der freien Wahl der Gemeindebeamten. In Deutschland hat man dies früher sehr richtig anerkannt, und unverkennbar verdankt Deutschland, so wie auch Belgien, die Niederlande und mehrere andere germanische Staaten eben dieser Ansicht schon in früheren Jahrhunderten einen großen Theil seiner bürgerlichen Freiheit, wie seines inneren Wohlstandes und des Emporkommens seines Gewerbfleißes. Daher auch die schöne Sorge, womit in neuerer Zeit wieder vor allen Baiern, Baden, Würtemberg, Hessen, Sachsen diesen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung berücksichtigt haben. Bestimmungen aber, die den Unbemittelten, auch bei der größten Würdigkeit, von der Theilnahme an den Gemeindesachen ausschließen, sind bedenklich. Denn wie soll, sagt v. Savigny, das staatsbürgerliche Selbstgefühl, welches, wo eine Nation ehrenhaft dastehen soll, den Höchsten, wie den Geringsten durchdringen muß, in den Niedrigsten kommen, wenn man ihn wohl zu Pflichten und Lasten, nicht aber auch zu Ehren und Rechten heranzieht? Auch dadurch ist dem Gemeindevorstande in Baiern ein schöner Wirkungskreis gegeben, daß ihm, ähnlich wie in Würtemberg und anderen deutschen Landen, eine Art von Friedensgericht und Vermittelungsamt übertragen ist in allen Streithändeln zwischen Angehörigen derselben Gemeinde, und keine Klage von dem Richter angenommen werden kann ohne Bescheinigung des Ortsvorstandes, daß die Güte vergeblich möglichsten Fleißes versucht worden ist. — Man hat mitunter bemerken hören, daß die Gemeindeordnungen der süddeutschen Staaten den Gemeinden zu große Rechte gegeben und die Gemeinden für solche freie eigene Verwaltung noch nicht gehörig herangebildet seien. Allein die Erfahrung bestätigt diesen Einwand nicht, und wäre er auch im einzelnen Falle begründet, so ist dies ein Mangel, der sich mit jedem Jahr und Tag von selbst heben wird, weshalb auch v. Savigny sehr wahr sagt: Es wäre thöricht, zu erwarten, daß die Städte durch eine blose Veränderung ihrer Verfassung in einen blühenden Zustand kommen müssen. Das vermag hier eine blose Form eben so wenig, als in anderen und größeren Verhältnissen. Nur die Gesinnung der Menschen und die Gunst der Umstände vermag dieses Heil herbeizuführen. Aber

daß die menschliche Gesinnung und die günstige Stellung nicht nutzlos vorübergehen, das kann eine gute Form der Verfassung bewirken, und darum ist durch sie etwas Wichtiges gethan. Dann aber ist zu bedenken, daß der heilsame Einfluß einer solchen neuen Form nicht plötzlich offenbar werden kann, indem dazu die Menschen erst erzogen und herangebildet werden müssen. Auch ist es ja wohl begreiflich, daß der Uebergang aus zu langer Bevormundung hier eben so wenig ohne manchen Mißgriff vorübergehen kann, als in anderen Fällen der Volksbildung überhaupt. Auch spricht die Erfahrung im Allgemeinen gegen diese ängstliche Besorgnisse der Gegner, und es ist Thatsache, daß seit dem Dasein dieser freisinnigen Gemeindeordnungen die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Localstiftungen und das allgemeine Interesse dafür in den meisten Gegenden wesentlich gewonnen hat.

Weit minder innig und selbstständig, als der Gemeindeverband, ist der Amts-, Kreis- und Provinzialverband. Eine kluge Regierung wird daher, damit dieser für das allgemeine Wohl dennoch heilsam werde, bei der Bildung solcher Einigungen auf die natürliche Gemeinschaft der Interessen, welche aus der Lage und anderen Verhältnissen entstehen, die thunlichste Rücksicht nehmen, damit der Zweck der Staatsverwaltung dadurch wirklich gefördert und der Bürger selbst dadurch erleichtert werde, und keine anderen Rücksichten dabei vorwalten lassen, als sie durch dieses öffentliche allgemeine Wohl geboten sind. Sie sollen die Einheit der Verwaltung nicht stören und zersplittern, sondern fördern und mehren, wie die Amts- und Kreiseintheilungen in den deutschen Landen, die Cantons- und Departementaleintheilungen in Frankreich; und gewiß hat in dieser Beziehung die constituirende Nationalversammlung in Frankreich 1789 sehr wohl daran gethan, an die Stelle der alten ungleichartigen Provinzialeintheilung Frankreichs, wodurch Franzosen den Franzosen so vielfach entfremdet wurden, eine ganz neue, rein auf natürlichen Verhältnissen und auf Interessen der Administration ruhende Eintheilung in Departemente und Cantone zu setzen. Eine wesentliche Förderung und äußerst wohlthätiger Bestandtheil dieser Amts-, Kreis- und Provinzialeintheilung sind die Controlen derselben durch Amts-, Kreis- und Provinzialversammlungen und Räthe oder Stände; wie wir die ersteren vorzüglich in Würtemberg, die letzteren aber in Baiern, Preußen, und zum Theil noch zweckmäßiger organisirt und gebildet in Frankreich und Belgien finden, in Belgien und Holland selbst mit dem großen Rechte, die Richter zu den oberen Gerichtshöfen dem König in gleicher Weise vorzuschlagen, wie dies hinsichtlich der Richter des obersten Reichsgerichts und der obersten Rechnungskammer von den Reichsständen geschieht, und deren Bestimmung es ist, in gleicher und ähnlicher Weise die Amts-, Kreis- und Provinzialinteressen wahrzunehmen und zu vertreten, wie dieses von den Reichsständen oder den Generalstaaten und der allgemeinen Nationalrepräsentation hinsichtlich der allgemeinen Staats- und Nationalinteressen der Fall ist, was aber begreiflich nur dann vollständig der Fall sein wird, wenn diese Oberamtskörperschaf-

ten, Kreis-, Bezirks- und Departementalräthe, von allem Einfluß der Regierung frei, in gleicher Weise, wie die Gemeindevorstände und Reichsstände selbst in völlig freier Wahl des Volkes und der betreffenden Aemter, Kreise und Provinzen gewählt werden.

Wenn unsere Staaten einst so weit gekommen sind, was aber bis jetzt noch nirgends und in keinem Staate vollkommen geschehen und dennoch in der Wirklichkeit so leicht zu verwirklichen möglich wäre, daß überall Reichsverfassungen, wie England und Frankreich, Provinzialstände, wie Holland und Belgien, Kreis- und Oberamtsstände und Versammlungen, wie Würtemberg, Gemeindewesen und Verwaltungen wie Baiern sich bilden und wirklich in's Leben treten, dann kann man in Wahrheit sagen, daß die Nationalinteressen im Ganzen und Einzelnen wahrhaft verwahrt sind, und das Wohl des Volkes auch hierin vollkommen berücksichtigt ist.

V. Verwaltung der Justiz. (S. Cabinetsjustiz, Justiz und Proceß, Jury und Oeffentlichkeit.) Musterhaft und allen Staaten vorleuchtend ist vornehmlich Frankreich durch seine Gerichtsverfassung und Rechtspflege. Es besitzt, was jeden billigen Wunsch befriedigt: 1) Einfache, klare, dem Bedürfnisse des Volkes und den Forderungen der Zeiten angemessene, trotz einzelner Mängel und Unvollkommenheiten, im Ganzen dennoch treffliche Gesetzbücher. 2) Oeffentlichkeit der Gerichte und einfaches mündliches Verfahren, wo nicht ein Richterspruch im einzelnen Falle diese Oeffentlichkeit der guten Ordnung und den guten Sitten gefährlich hält. 3) Die Richter selbst sind unabsetzbar, während dies in Deutschland in manchen Staaten nicht immer der Fall ist; und während aus dem Volke gewählte Geschworene, welche wenigstens über die Thatfrage erkennen, wieder ergänzen, was die unbedingte Wahl der Regierung etwa noch zu wünschen übrig läßt. Endlich kann 4) Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden, und dürfen keine außerordentlichen Commissionen und Tribunale errichtet werden, wie wir dies bei uns in Deutschland mannigfach leider haben geschehen sehen. Auch in den Niederlanden, wo die Gerichtsverfassung in Bezug auf Gesetzbücher, Oeffentlichkeit der Gerichte rc. der von Frankreich vielfach nachgebildet ist, kann Niemand wider seinen Willen seinem natürlichen Richter entzogen und Niemand, außer wenn er auf frischer That ergriffen wird, anders, als kraft eines Befehls seines Richters, verhaftet werden, welcher motivirt sein und der verhafteten Person im Augenblick der Verhaftung oder unmittelbar nachher vorgezeigt werden muß. Auch muß, wenn bei außerordentlichen Umständen die öffentliche Behörde einen Bürger verhaften läßt, der, der den Befehl der Verhaftung gab, binnen 24 Stunden den Richter des Ortes davon in Kenntniß setzen und spätestens in 3 Tagen die verhaftete Person an ihn abliefern. Aber vorzüglich musterhaft und nachahmungswerth ist die niederländische Staatsorganisation durch die Wahl und Bildung seines obersten Gerichtshofs, welcher die Oberaufsicht über die Verwaltung der Rechtspflege im ganzen Reiche hat, und den der König nicht willkürlich, wie in

den meisten übrigen Staaten, und namentlich auch bei uns in Deutschland, sondern aus einer dreifachen Liste ernennt, welche ihm die zweite Kammer überreicht. Auch ernennt er den Präsidenten desselben und den Generalprocurator aus seiner Mitte. Auf gleiche Weise ernennt der König auch die übrigen Richter, Präsidenten und Generalprocuratoren an den Provinzialgerichtshöfen aus einer dreifachen Liste, welche ihm die Provinzialstaaten überreichen. Kein Richter und Staatsprocurator kann seiner Stelle anders als auf sein Ansuchen oder durch ein Urtheil entsetzt werden. Ein Oberkriegsgerichtshof erkennt über alle Vergehungen der Land- und Seesoldaten. Die ordentlichen Tribunale erkennen über alle wider eine Militärperson angestellte Civilklage.

Auch in England ist die richterliche Gewalt völlig unabhängig von der Regierung und dem Parlament, ob sie gleich in dem Namen des Königs geübt wird. Die Gerichte sind öffentlich, die Richter der That nach vom Volke und aus dem Volke gewählt. Denn die Geschworenen entscheiden, abweichend von Frankreich, sowohl über die Thatfrage, als auch über die Strafbarkeit des Vergehens und sind in der öffentlichen Meinung der Stützpunct der bürgerlichen Freiheit. Auch durch ungewöhnliche Raschheit des Verfahrens zeichnet sich diese wahrhaft volksthümliche englische Justiz aus. Denn wir lesen, daß ein Criminalverfahren wegen Hochverraths gegen die Königin in 14 Tagen begonnen und beendigt wird, das in Deutschland wohl Jahre gedauert haben würde, und zwar nach sorgfältigem Vorverfahren, bei aller Freiheit der Vertheidigung, ohne geheime Haft. Der Verbrecher hatte vom großen Schwurgericht sein Urtheil über Versetzung in Anklagestand und vom kleinen Schwurgericht sein Todesurtheil. Der König übt das Begnadigungsrecht oft selbst auf die Fürbitte der Geschworenen; doch kann es nie angewendet werden, um eine angebrachte Klage aufzuheben. Im Uebrigen hat England kein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, und es gelten meistens ungeschriebenes Gewohnheitsrecht und die Schlüsse der Parlamente, römisches Recht aber nur in wenigen einzelnen Fällen, und noch jetzt schreiben die Engländer die Freiheit, deren sie sich erfreuen, und welche andere Nationen nicht kennen, dem Umstande zu, daß sie das von diesen angenommene römische Recht verworfen haben. Wörtliche Auslegung der Gesetze gilt in den verschiedenen Gerichten und Instanzen. Die meisten unbedeutenden und kleineren Rechtsstreite werden entweder von den Friedensrichtern oder von den Sheriffs — den Friedensrichtern ganzer Provinzen — mit Zuziehung der gewöhnlichen Friedensrichter, und in den Städten von dem Mayor, welcher die Stelle des Sheriffs vertritt, geschlichtet. Selbst die 12 Oberrichter des Reichs sind zugleich oberste Friedensrichter für das ganze Land. Die Tortur ist längst abgeschafft.

Wenden wir diese Grundsätze auf deutsche Staatenverhältnisse an, so ist es freilich Vieles, was Deutschland in dieser Beziehung jetzt noch entbehrt, da der deutsche Bund, an der Stelle seiner früheren Reichsgerichte und Recurse an den Reichstag, weder ein gemeinsames Bun-

desgericht und gemeinsamen Verfassungsgerichtshof, noch allgemein gültige Gesetzbücher, noch im Allgemeinen Oeffentlichkeit der Gerichtsverfassung hat, und das Volk, wenige sehr achtungswerthe Ausnahmen abgerechnet, die aber gerade zeigen, daß es auch anders sein könnte, weder durch die Theilnahme seiner Stände an der Wahl der Richter, noch durch die aus seiner eigenen Mitte hervorgegangenen Geschworenen vertreten ist. Während Preußen und das damalige Hannover für das, was wir jetzt noch entbehren, ein gemeinsames großes Bundesgericht und obersten Verfassungsgerichtshof, schon bei den Verhandlungen in Wien die entschiedenste Stimme erhoben hatten, sehen wir, bis Größeres erreicht werden kann, wenigstens in einzelnen deutschen Staaten, wie in Würtemberg und Sachsen, die überhaupt mit so vielem Guten dem übrigen Deutschland vorleuchten, die musterhaftesten Verfassungsgerichtshöfe und eben so in gleichem Geiste in Braunschweig durch gemeinsame Wahl der Stände und Regierung für völlig beruhigende Wahl dieser obersten Richter gesorgt. Wir sehen in dem sonst in seinen wichtigsten Verfassungsfragen jetzt schwer verletzten Hannover, als Erbtheil früherer Reichszeit, die Richter des obersten Gerichtshofs des Landes noch jetzt zum Theil von den einzelnen älteren Provinzialständen wenigstens zur Hälfte gewählt. Wir sehen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens mit allen wesentlichen Attributen früherer französischer Gerichtsverfassung, nebst Schwurgericht und klaren einfachen Gesetzbüchern über Recht und Verfahren, in allen deutschen Rheinprovinzen von den Regierungen mit schonender Sorge und Achtung behandelt und von der Stimme des Volkes mit ernstem Eifer festgehalten; wir sehen diese Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, mit ihren Attributen, der Staatsanwaltschaft, auch sonst noch, namentlich in Baden, in Preßvergehen und Civilsachen, während da, wo sie nicht sind, so wie in Sachsen, Würtemberg und Preußen, die öffentliche Stimme immer mehr sich dafür erhebt, alle entgegenstehenden Gründe mit vollem Rechte für unerheblich erklärt und das ganze Institut als ein ursprünglich deutsches in Anspruch nimmt, indem selbst die Garantieen, welche das englische Strafverfahren dem Angeschuldigten bietet, auf deutschem Boden ihren Ursprung haben, und daher in der Wiedereinführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nur eine Rückkehr zum vaterländischen Recht liege; und wenn auch dieses Verfahren, wie alle menschliche Einrichtungen, von Mängeln nicht ganz frei sei, so sei es doch ungleich vollkommener und beruhigender als das Gegentheil.

Ueber Kirche und Schule, über Adel und Standesverhältnisse, über Wohlthätigkeitsanstalten, Finanzen, Polizei, Heerwesen, Gefängnisse und Besserungsanstalten s. die betreffenden Artikel. Beck.

Staatsanwalt. — Dies ist die Bezeichnung eines öffentlichen Beamten, welcher das öffentliche Interesse bei Verwaltung der Rechtspflege verfolgt. Wenn auch das Institut der Staatsanwaltschaft, wie es in den Gesetzen verschiedener Staaten Europas vorkommt, vielfach

erst durch die Einrichtungen Frankreichs veranlaßt ist, so ist doch die Idee dieses Instituts, in so fern dasselbe mit der Aufstellung öffentlicher Ankläger zusammenhängt, eine sehr alte, und es dürfte nicht uninteressant sein, die allmälige Ausbildung und Verzweigung der Staatsanwaltschaft in den römischen Einrichtungen, welche auf das Recht in Europa so großen Einfluß hatten, und in dem germanischen Rechte genauer zu verfolgen. Es beweis't ein völliges Mißkennen der Geschichte, wenn man (oft aus unreinen Absichten, die Einführung des Instituts zu verdächtigen) dasselbe als eine nur mit den besonderen politischen Verhältnissen in Frankreich zusammenhängende Einrichtung und als eine dem Geiste des germanischen Verfahrens widerstrebende Neuerung darzustellen sucht, oder die Staatsanwaltschaft als ein Werkzeug der Regierung zur Erreichung ihrer Plane durch Verfolgung der ihr unangenehmen Personen in üblen Ruf zu bringen sich bemüht. Die Geschichte lehrt vielmehr, daß in den meisten Ländern Europas schon früh die Idee wurzelte, durch eigene Beamte das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft in Bezug auf die Entdeckung verübter Verbrechen verfolgen zu lassen. Wohl mochten in den einzelnen Staaten die politischen Verhältnisse einen Einfluß auf die Art, wie sich das Institut ausbildete, und auf den Umfang seiner Thätigkeit ausüben; deswegen muß doch die würdige Idee, welche dem Institute zum Grunde liegt, dem Geschichtsforscher vorschweben und den Staatsmann leiten, wenn er mit der zweckmäßigsten Gestaltung des Instituts sich beschäftigt. Betrachtet man zuerst die Ausbildung der Idee öffentlicher Ankläger in Rom, so kann man in den Zeiten der römischen Republik eigentliche öffentliche Ankläger, nämlich Beamte, welche damit beauftragt waren, die Anklage zu stellen, nicht annehmen. Weder in den duumviris perduellionis [1]), noch in den quaestoribus, die man zuweilen als öffentliche Ankläger darstellt [2]), kann ein solches Institut gefunden werden; insbesondere waren die quaestores, bei denen man mit Unrecht die gewöhnlichen quaestores von den quaestores parricidii trennt, keine ständigen Beamten, denen die Anklage oblag, sondern Commissarien, welche von dem Senate oder dem Volke ernannt wurden und im Namen der Auftraggeber das Urtheil in Straffachen fällten [3]). Eben so wenig kann man in dem Quästor [4]) einen öffentlichen Ankläger finden, da darunter nur der Präsident der quaestio perpetua verstanden wurde [5]). Wenn auch nach der alten Einrichtung die magistratus majores in den Comitien die Anklage stellen konnten, so kann doch in dieser mit dem politischen Charakter

1) S. darüber Geib, Geschichte des römischen Criminalprocesses S. 59.
2) Zachariä, Cornelius Sulla II. S. 147. Walter's Rechtsgeschichte I. S. 82. 96. Als Ankläger faßt die Quästoren auch der neueste französische Schriftsteller: Le Bastard Delisle, Précis de l'administration de la justice criminelle chez les Romains. Paris, 1841 p. 8.
3) Nachweisungen in Geib S. 57—67.
4) S. zwar Ramm de ministerii publici origine in criminum causa, imprimis in patria nostra. Trajecti, 1840 p. 36.
5) Geib S. 180.

der Comitien und der Geschäftsordnung derselben zusammenhängenden Einrichtung Niemand die Spur öffentlicher Ankläger finden. — Erst in der Kaiserzeit zeigen sich die Beweise, daß das römische Recht ein officielles Einschreiten und die Anordnung einer amtlichen Thätigkeit dafür kannte. Die Idee der publica sollicitudo für die Verfolgung von Verbrechen hatte Wurzel gefaßt [6]). In den Provinzen hatte schon früher der praeses provinciae über gefährliche Leute zu wachen [7]) und eine Art von inquisitio zu dem Zwecke anzustellen, daß die Provinz von solchen Leuten gereinigt wurde. In den Städten hatten die defensores civitatum [8]), deren Stellung selbst in verschiedenen Zeiten sich verschieden ausgebildet haben mag, schon die Pflicht, über begangene Verbrechen zu wachen, mit der Befugniß, die Schuldigen, die sie auf frischer That erwischten, festzuhalten und an den Präses abzuliefern, zugleich mit einer Strafgewalt in geringeren Fällen, wo es auf Geldstrafe ankam [9]). Daß der procurator Caesaris [10]) und der advocatus fisci [11]) öffentliche Ankläger waren [12]), läßt sich nicht nachweisen. Der Erste war in den kaiserlichen Provinzen bedeutend; er hatte zwar auch eine jurisdictio [13]), allein auf keinen Fall eine allgemeine Verbindlichkeit, Verbrechen zu verfolgen, und die Stellung beider Beamten war auf jeden Fall nur bei der Verfolgung der Interessen des Fiscus im damaligen Sinne einflußreich. In dieser Beziehung wurden dem advocatus fisci freilich begangene fiscalische Uebertretungen angezeigt [14]). Wichtiger ist für die Nachweisung, daß das römische Recht öffentliche Ankläger kannte, das Verhältniß der irenarchae [15]), welche zwar Anfangs Municipalbeamte waren, später aber eigentliche Staatsbeamte wurden [16]), ferner das der stationarii [17]), curiosi [18]) und nuntiatores [19]). Wenn auch die irenarchae höher als die übrigen zuvor Genannten standen [20]), und die stationarii

6) L. 1 Cod. Theod. de custod. reor.
7) L. 3 Dig. de offic. praesid. L. 13 D. h. l. L. 4 §. 2. D. ad leg. Jul. pecul.
8) Untersuchungen über ihre Befugnisse in Ramm, diss. p. 41 u. in Geib, Geschichte S. 466 u. 484 u. Filipponi de municipiis et decurionib. diss. Romae 1841 p. 27. Bethman-Hollweg, Handb. des Civilprocesses S. 127.
9) L. 18 D. de munerib. L. 6. 7. Cod. de defensor. civit. nov. 15 c. 5.
10) L. 3 pr. D. de offic. procurat. Caesaris. Siccama de ministerio publico p. 3—11. Ramm, diss. etc. p. 81.
11) Nachweisungen über seine Stellung in Ramm, diss. p. 71. 88.
12) S. zwar Meyer, esprit origine des institutions judiciaires I. p. 371. Carmignani in den Annali di Giurisprudenza. Firenze, 1841. Distribuzione I. p. 34.
13) Er hatte sie als Stellvertreter des Praeses.
14) Ramm, diss. p. 72.
15) S. Cod. Theod. de irenarchis. l. 6 D. de custod. reor. Ramm, diss. etc. p. 50. Dicksen, Manuale latinit. fontium iur. civ. p. 504.
16) L. 3. Cod. Theod. de episcop. l. 1. §. 12. D. de offic. praes. urb. Ramm p. 50.
17) L. 12. Cod. de curios.
18) L. 6. §. 3. D. ad SC. Turpill.
19) Walter, Rechtsgeschichte S. 336. Geib, Geschichte S. 528.
20) S. noch Ramm, diss. p. 58—61.

und curiosi zunächst über die öffentlichen Straßen und den cursus publicus die Aufsicht hatten, so wurden doch alle später damit beauftragt, eine Aufsicht über Verbrecher zu halten, und wenn sie Verbrecher entdeckten, sie festzuhalten und mit ihren Berichten (elogia, notoria) dem magistratus abzuliefern [21]). Wie weit diese römischen Einrichtungen in die germanischen Staaten, insbesondere in Italien, übergingen, ist im Dunkeln; nur so viel darf nach den neueren Forschungen über die Geschichte des römischen Rechts in Italien als gewiß angenommen werden, daß die Ansicht mancher Geschichtsforscher, welche die germanischen Einrichtungen aus römischen Instituten erklären will und überall römisches Recht, insbesondere die römische Municipalverfassung, als fortdauernd betrachtet, durch die neueren historischen Studien in Italien, vorzüglich seit Troga, nicht bestätigt wird. Wir glauben vielmehr überall nachweisen zu können, daß die Idee des öffentlichen Anklägers oder die Idee einer amtlichen Sorge, daß verübte Verbrechen entdeckt und bestraft wurden, früh schon in den germanischen Einrichtungen wurzelte und jene Anstalten veranlaßte, aus welchen in verschiedenen Ländern, freilich mit verschiedenen Modificationen, die Staatsanwaltschaft sich ausbildete [22]). Mit Unrecht hat man zwar oft aus einzelnen in alten Rechtsquellen vorkommenden Beamten das spätere Institut der Staatsanwälte abzuleiten versucht. So war es lange eine Ansicht der französischen Schriftsteller [23]) in dem in dem westgothischen Rechte vorkommenden sajo den Vorläufer der Staatsanwälte zu sehen, während die Geschichte beweis't, daß diese sajones nur Gerichtsdiener waren, welche wie die huissiers in Frankreich oder die deutschen Frohnboten die vorgeladenen Angeschuldigten vor Gericht brachten [24]). Auch in den juniores, welche in den Quellen vorkommen [25]), kann man keine Ankläger erblicken, da sie nur geringere Beamte waren, welche ähnliche Dienste wie Gerichtsdiener leisteten, vielleicht aber auch wie die römischen stationarii die ihnen bekannt gewordenen Verbrechen anzeigten [25]).

Daß die Ansicht einer officiellen Thätigkeit gewisser Beamten, verübte Verbrechen zu entdecken und zu verfolgen, den germanischen Einrichtungen nicht fremd war, ergibt sich aus vielen Rechtsquellen. Schon das Amt des missus dominicus und des comes [26]) unter den fränkischen Königen war auch darauf gerichtet, ein wachsames Auge auf gefährliche Leute zu haben, Verbrechen zu verfolgen und die Schuldigen ergreifen

21) Ueber die Geschichte s. Literatur in meinem Strafverfahren I. Thl. S. 257. Note 9 u. die oft angeführte Dissert. von Ramm de minister. publici origine.

22) Garat in Merlin, Repertoire VIII. p. 230. Robillard, Considerations p. 43.

23) Birnbaum in der bibliothèque du Jurisconsulte I. p. 513. Ramm, diss. p. 223.

24) Capitular. 802. c. 25.

25) Ramm, diss. p. 135. 148.

26) Capitul. II. a 813. c. 11. Cap. 328 nro. 3. s. überh. Ramm, diss. p. 129. 138. und in Bezug auf die missi Ramm p. 143.

zu lassen, wobei freilich noch ein Dunkel darüber schwebt, welche Befugnisse diesen Beamten in Bezug auf die vor sie gebrachten Verbrecher zustanden, und welches Verfahren eintrat. In Ansehung der centenarii 27) ergibt sich, daß sie die Pflicht hatten, kein zu ihrer Kenntniß gekommenes Verbrechen zu verheimlichen, vielmehr dem comes anzuzeigen, und früh scheint schon die Einrichtung vorgekommen zu sein, daß der comes eine gewisse Zahl von rechtlichen Männern beizog 28), die auf ihren Eid aussagen mußten, wenn ihnen Verbrechen bekannt waren, obwohl es ungewiß ist, ob diese Männer die Schöffen waren, denen die Pflicht, Verbrechen anzuzeigen, obgelegen haben soll, oder ob sie besonders beigezogene Männer aus der Gemeinde waren, welche, wie die Sendschöffen in den Sendgerichten, verpflichtet waren, die ihnen bekannt gewordenen in der Gemeinde verübten Verbrechen anzuzeigen 29). Alle diese Einrichtungen beweisen nicht das unmittelbare Vorkommen von Beamten, welche öffentliche Ankläger in dem Sinne genannt werden können, wie die heutigen Staatsanwälte es sind. So wenig es Jemandem einfallen kann, deswegen, weil bei uns die Gensd'armen und Polizeidiener Verbrechen anzeigen und den Schuldigen vor Gericht führen müssen, diese Personen öffentliche Ankläger zu nennen, eben so wenig kann man aus alten Beamten, welchen die Pflicht oblag, Verbrechen anzuzeigen, ableiten, daß sie öffentliche Ankläger gewesen seien. Wir möchten daher auch aus Einrichtungen, in welchen nach alten Rechtsquellen bei gewissen Beamten 30), z. B. bei den baillis in Frankreich, die Pflicht erwähnt wird, auf begangene Verbrechen aufmerksam zu sein und die Verdächtigen einzuziehen, für die Geschichte der Staatsanwaltschaft nichts Anderes ableiten, als daß die Idee eines amtlichen Einschreitens wegen verübter Verbrechen im germanischen Rechte anerkannt war. Auch beweis't die Einrichtung, nach welcher, wie z. B. in England und Schottland, die Gemeinde oder ein engerer Kreis von Gemeindemitgliedern, woraus später die große Jury hervorging 31), über die Rüge gewisser Verbrechen entschied, so wie das in den Niederlanden vorkommende Institut der stillen Wahrheit 32) nur, daß man es als eine Pflicht der Gemeinde anerkannte, für die Entdeckung der Verbrechen thätig zu sein, wenn auch kein Ankläger auftrat. Die Frage ist nur, ob es Beamte gab, deren Amtsbefugniß und Verpflichtung darauf ging, die zu ihrer Kenntniß gekommenen Nachrichten über verübte Verbrechen zu benützen und die Anklage gegen die Verdächtigen bei Gericht durchzuführen. Die Geschichte lehrt nun, daß solche Beamte in Italien, Frankreich, Spanien, Portugal, Schottland und zum Theil in Deutschland und auch Holland vorkommen. In Bezug auf

27) Ramm 159.
28) Leges longob. Pipini c. 11. Capit. Carol. Calvi tit. XIV. c. 4.
29) Biener, Gesch. des Inquisitionsprocesses S. 130 ꝛc. vergl. mit Wigand, Frohngericht S. 284 ꝛc.
30) Vieles darüber hat gesammelt Ramm in diss.
31) Ramm, diss. p. 169.
32) Von den Niederlanden Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte III. Band S. 332 von Holland. Ramm, diss. p. 179. 254.

Italien beweisen frühe Urkunden das Vorkommen solcher Beamten [33]). Schon in einer Urkunde von 1231 kommt ein magnae curiae advocatus mit einer solchen Stellung vor, daß darin die Thätigkeit eines heutigen Staatsanwalts nicht verkannt werden kann. In Venedig kommen mit ähnlichen Befugnissen, insbesondere mit der Verfolgung der Anklage bei Gericht avogadori del Comune [34]) im 13. Jahrhundert vor; und die conservatori di leggi in Florenz deuten auf ein solches Institut. Mit Unrecht würde man aber annehmen, daß schon die Idee der Staatsbehörde, wie sie der heutigen Staatsanwaltschaft zum Grunde liegt, den alten Einrichtungen vorschwebte. Es war wohl weniger die erhabene Aufgabe, die Handhabung des Gesetzes zu sichern, als vielmehr das politische Interesse, welches die Machthaber nöthigte, ihre Macht durch strenge Verfolgung der im Kampfe mit ihnen befindlichen Personen geltend zu machen, oder fiscalische Interessen nach dem Strafprocesse zu verfolgen; obwohl wir nicht leugnen wollen, daß wenigstens dunkel die Erkenntniß der Nothwendigkeit vorschwebte, da die bürgerliche Sicherheit durch amtliches Einschreiten aufrecht zu erhalten, wo die Gleichgültigkeit oder die Furcht Privatankläger abhielt, den Schuldigen zu verfolgen. Die politischen Verhältnisse in den verschiedenen Staaten hatten auf die Art der Ausbildung des Instituts Einfluß. Wo die königliche Gewalt energisch und immer mehr nach Centralisation strebend in der Unabhängigkeit der Gerichte gefährliche Feinde der Uebergriffe der Regierung zu finden glaubte, und ihre Interessen durch besondere ihr ergebene Beamte bei den Gerichten geltend zu machen für nöthig hielt, mußte die Staatsbehörde sich mit dem Charakter ausbilden, die Rechte der königlichen Gewalt zu sichern, z. B. in Frankreich, während in anderen Ländern die königliche Macht im Kampfe mit der Volksfreiheit sich befand und das früh zu einer kräftigen Stellung und zur Einsicht der ihm drohenden Gefahren gelangte Volk in einer Anstalt, welche amtlich wegen aller Verbrechen hätte einschreiten dürfen, ein gefährliches Werkzeug in der Hand der Regierung erblickte, und jedem Versuche der Einführung öffentlicher Ankläger sich widersetzend, auf dem Systeme beharrte, daß nur von einem Privatmanne eine Anklage gestellt werden könne, z. B. in England, wogegen in Schottland sich die alten Gerichtseinrichtungen erhielten und mit ihnen auch das Institut einer Staatsbehörde sich immer mehr entwickelte, da nach der Geschichte kein solches Widerstreben im Volke gegen das Institut, wie in England sich zeigte.

In Bezug auf die Ausbildung der Staatsbehörde in Frankreich ist der Zusammenhang derselben mit der Geschichte der Parlamente unverkennbar. Diese neugegründeten Gerichtshöfe erlangten bald eine zwar der Erreichung der Zwecke der Justiz günstige, aber der königli=

33) Ueber die Geschichte der Staatsbehörde in Italien, s. Graf Sclopis della autorita giudiziaria p. 151 etc.

34) Tentori, Saggio sulla storia civile della republica di Venezia vol. II. p. 371.

chen Macht vielfach bedrohliche Stellung [35]) und veranlaßten die Bemühungen der Könige, ihren Einfluß bei den Gerichtshöfen zu retten. Wie schon vorher die Könige bei den Gerichten der baillis [36]) und sénéchaux ihre Interessen gesichert hatten, und avocats oder procureurs du roi zuweilen erwähnt wurden, so gelang es leicht, bei den Parlamenten gleichfalls diese königlichen Procuratoren als Beamte aufzustellen, welche die königlichen Interessen dort zu vertreten hatten. So lange die meisten Strafen in Geldstrafen bestanden, lag das Recht des Königs, bei verübten Verbrechen wegen dieser Strafen sich einzumischen, Anklagen deswegen zu stellen und darauf zu sehen, daß das Interesse des Königs nicht beeinträchtigt wurde, klar vor. Als aber an die Stelle der Geldstrafen Leibesstrafen traten, war die Ansicht, daß die königliche Gewalt bei Verfolgung der Verbrechen thätig sein könne, schon so tief gewurzelt, daß das Auftreten der mit der Vertretung dieser Interessen beauftragten Beamten bei den Gerichtshöfen nichts Auffallendes hatte; und so sieht man von Philipp dem Schönen an seit 1302 die königlichen Procuratoren [37]) als die regelmäßig vorkommenden Beamten bei den Parlamenten mit der Befugniß, Verbrechen zu verfolgen, Conclusionen zu stellen [38]), die Rechte des Königs in allen fiscalischen und Lehenssachen zu vertreten und Aufsicht über die Rechtspflege zu halten. Diese Procuratoren, deren Amt allmälig organisirt wurde [39]), waren die Organe, durch welche die Könige mit den Parlamenten verhandelten. Allmälig bildete sich ein auf die Thätigkeit dieser Procuratoren berechneter Strafproceß aus, in welchem der Anklage- mit dem Inquisitionsproceß in der Art sich vermischte, daß die Stellung und Verfolgung der Anklage von den Procuratoren ausging. Im Laufe der Zeit wurde ihre Stellung mehr ausgebildet [40]) und politisch einflußreicher, daher es an Reibungen der Parlamente mit den Organen der Staatsbehörde nicht fehlt. — In Spanien kannte zwar schon das ältere Recht einen defensor patrimonii principis; allein eigentliche Beamte der Staatsbehörde kommen erst unter dem Namen fiscales de su majestad seit König Heinrich IV. und Ferdinand vor; eine vollständige Organisation erfolgte erst seit König Philipp II. Von dieser Zeit an wurden bei allen Gerichtshöfen Fiscale angestellt, Einer für die Civilsachen, der Andere für Criminalsachen;

---

35) Wichtige Nachrichten über die Geschichte der Parlamente in Beugnot, in der préface zu seiner Ausgabe: les Olim. vol. I. p. LXXII. und über die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit in der préface zum Band II. p. IV.

36) Ueber diese Gerichte Beugnot in der erwähnten préface zu vol. II. p. XXIX.

37) Ueber die Geschichte Maurer, Geschichte des Gerichtsverfahrens S. 146 ꝛc. Biener, Beitr. zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 198.

38) Das Edict von Heinrich II. vom 20. November 1553 beschreibt umständlich ihre Pflichten.

39) Ueber die Fortbildung Morin, dictionnaire du droit criminel p. 522. Ortolan et Ledeau, le ministère public en France vol. I. p. XXXII.

40) Weitere Nachweisungen in meinem Strafverfahren in den deutschen Gerichten I. S. 258.

bei den Gerichten erster Instanz ist ein promotor fiscal angestellt [41]). In Portugal [42]) wird schon früh eines Fiscals als öffentlichen Anklägers gedacht, aber die vollständige Organisation einer Staatsbehörde kommt auch dort erst seit dem 16. Jahrhunderte vor. — In Schottland bildete sich, ohne daß der Ursprung völlig klar ist, das Institut des öffentlichen Anklägers in der Art aus, daß der Lord Advocate [43]) bei dem hohen Gerichtshof und der procurator fiscal bei den courts of sheriff als Ankläger handelt, eine Voruntersuchung vornimmt und bei der Hauptuntersuchung als prosecutor thätig ist [44]). — In Holland läßt sich zwar das Dasein eines eigentlichen öffentlichen, blos zur Verfolgung von Anklagen aufgestellten Anklägers nicht nachweisen, allein früh schon deuten die Rechtsquellen darauf, daß auch in diesem Lande, wenigstens in Bezug auf gewisse Verbrechen, ein inquisitorisches Verfahren vorkam, in so fern bestimmte Beamte, wo kein Ankläger auftrat, die Schuldigen verfolgten, und einige Unterbeamte schuldig waren, die ihnen bekannt gewordenen Verbrechen anzuzeigen und die Schuldigen dem Gerichte abzuliefern [45]). Dies in jenem Lande ausgebildete Institut der stillen Wahrheit trug noch mehr dazu bei, die Ungestraftheit der Verbrechen zu verhindern. — In Deutschland, wo der Inquisitionsproceß früh Einfluß erhielt, läßt sich zwar die Existenz eines Instituts, welches allgemein die Verfolgung der Verbrechen bezweckte, nicht nachweisen. Die Zerstückelung Deutschlands in eine große Zahl kleiner Staaten verhinderte dies; allein daß die Idee, durch Beamte die Anklage führen zu lassen, in Deutschland nicht fremd war, zeigen theils die Stellen [46]), nach welchen der Regent, wenn der Mord eines Fremden verübt war (da dieser unter dem Schutze des Regenten stand und das Wehrgeld dem Regenten gehörte), die Anklage durch einen Beamten führen ließ, theils die Nachrichten, nach welchen ein Beamter die Anklage führte [47]), theils selbst in einigen Städten ein Stadtkläger mit solchen Klagen beauftragt war [48]), theils selbst in einigen Ländern [49]) ein Beamter mit Verfolgung der Anklage beauftragt war, daher das in der CCC. er-

41) Tejada, in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung (von Mittermaier und Zachariä) XIV. Band S. 29 ꝛc.
42) Beweisstellen in meinem Strafverfahren I. S. 149 in der Note.
43) Hume Comentar. on the criminal law of Scotland II. p. 127. verglichen mit dem Aufsatz im Westminster Review 1835 nro. XLVIII. p. 95 etc.
44) Ueber den gegenwärtigen Zustand und die Stellung (mit Bemerkungen über die Fehler der Einrichtung) des procurator fiscal enthält der fourth Report of law commissioners in Scotland 1839 wichtige Notizen.
45) Ueber Geschichte des holländ. Inquisitionsprocesses s. Meyer, esprit origine des institutions judiciaires vol. IV. Cap. II. p. 240. (wo er ein eigenes Capitel du ministère public hat) Bosch Kemper, Wetboek van Strafvordering I. p. LXXI—LXXXI u. p. 143. Ramm, diss. etc. p. 243—280.
46) Vorzüglich Kulmisches Recht II. 89.
47) Blutrecht von Bacharach in Kindlinger's Münsterischen Beitr. II. S. 292.
48) Zöpfl, Bamberger Stadtrecht S. 135.
49) Maurer l. c. S. 152. Biener S. 141. Ramm p. 233.

wähnte Institut des Klagens von Amtswegen [50]) sich leicht erklärt, obwohl freilich nicht nachgewiesen werden kann, daß es allgemein in Deutschland vorkam. Daß übrigens die Idee des öffentlichen Anklägers nicht siegen und zur Ausbildung eines dem französischen ähnlichen Instituts gelangen konnte, erklärt sich leicht, wenn man erwägt, wie in Deutschland es an Gerichtshöfen fehlte, die sich mit solcher politischen Macht, wie die Parlamente Frankreichs, den Regenten gegenüber stellten, und daß, bei dem allmäligen Verschwinden des Anklageprocesses durch Privatpersonen und bei dem gesunkenen öffentlichen Sinne Deutschlands für den Schutz der Freiheit gegen ungerechte oder leichtsinnige Verfolgungen, die Regenten in dem reinen Inquisitionsprocesse hinreichend das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft gesichert fanden, weil die Untersuchungsbeamten dann zugleich das Amt in sich vereinigten, das eigentlich dem Ankläger gebührt hätte. Erst die französische Gesetzgebung hat die allgemeinere Verbreitung des Instituts der Staatsanwaltschaft veranlaßt, und je größeren Einfluß jene Gesetzgebung auf die Ausbildung der europäischen Legislation erhielt, je mehr der wiedererwachte öffentliche Sinn und die Erkenntniß des Zusammenhangs des Strafprocesses mit dem Schutze bürgerlicher und individueller Freiheit die Gefahren des reinen Inquisitionsprocesses erkennen ließ, desto mehr verbreitete sich die Ansicht von der Wichtigkeit der Staatsbehörde [51]).

In Frankreich selbst hatte die Organisation der Staatsbehörde verschiedene Perioden durchlaufen. Im Anfange der französischen Revolution wirkten noch die Vorstellungen, welche man von den alten procureurs und avocats généraux hatte, auf die Gesetzgebung ein. Die Käuflichkeit der Stellen vor der Revolution hatte diesem Institute geschadet; obwohl man gestehen muß, daß von jeher in Frankreich unter den Generalprocuratoren ausgezeichnete Männer sich befanden, welche selbst ihre politische Stellung [52]) zur Verhinderung von Ungerechtigkeiten und zur Abwendung von Schritten gebrauchten, die für die Freiheit der Nation bedrohlich waren, z. B. bei Uebergriffen der geistlichen Gewalt, zugleich durch Bildung ausgezeichnet wohlthätig für die Beförderung eines guten Geistes in der Justiz wirkten. — Was am Meisten der Achtung der Staatsbehörde in den Augen des Volkes schadete, war, daß die Beamten der Staatsbehörde nur als die oft leidenschaftlich die Schuld verfolgenden Beamten erschienen und nicht als unparteiische [illegible]

50) Leue, der mündlich öffentliche Anklageproceß S. 57.

51) Ueber das Wesen der Staatsbehörde und ihre Functionen in Frankreich Henrion, des Pensées de l'autorité judiciaire p. 127. Niederrheinisches Archiv für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft IV. Bd. Nr. 94. Müller, das Institut der Staatsanwaltschaft. Leipzig, 1825. Delpon, essai sur l'histoire de l'action publique. Paris, 1830. Ortolan et Ledeau, le ministère public en France. Paris, 1831 2 vol. de Vaulx in der Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft V. nr. 2. VI. nro. 19. VII. nro. 12. Mangin, Traité de l'action publique. Paris, 1837 2 vol. Massabiau, manuel des procureurs du Roi. Paris, 1838 2 vol.

52) Frey, Frankreichs Civil- und Criminalverfassung S. 211.

Wächter des Gesetzes galten. Bei den ersten Verhandlungen über Gerichtsorganisation in der Revolution wirkte aber auch die Furcht, einem Manne eine so furchtbare Gewalt der Anklage zu übertragen, und die Ansicht, daß man das System der Privatanklage begünstigen müßte. Daraus erklärten sich die Anträge von Bergasse[53]). Man hob nun die alte Einrichtung der Staatsbehörde auf; es wurden aber 1790 Commissaires du Roi ernannt. Als aber 1791 das Amt öffentlicher Ankläger eingeführt wurde, beschränkte man die Befugniß der Commissaires du Roi, welche nach der Aufhebung des Königthums Commissaires nationaux hießen, in Strafsachen nur auf Kenntnißnahme eingeleiteter Untersuchungen und auf das Recht der Anträge im Interesse der Handhabung des Gesetzes. Traurige Erinnerungen an die Schrecknisse der Revolutionstribunale beflecken das Andenken an die damalige Rolle des öffentlichen Anklägers. Eine kurze Zeit hindurch wurde dies Amt des Anklägers durch die Verfassung vom Jahre VIII. den Commissaires du gouvernement übertragen. Bald machte sich wieder die unpassende Stellung eines eigenen Beamten geltend, dem man die Verfolgung der Anklage wegen Verbrechen übertragen, hierzu aber auch eine große Zahl von richterlichen Functionen während der Voruntersuchung anvertraute, z. B. das Recht, Angeschuldigte und Zeugen zu vernehmen, verhaften zu lassen u. s. w. Unter dem Ausdrucke: directeurs du jury und später magistrats de sureté wurden solche Beamte angestellt. Durch die Gesetze vom J. XII. wurden zwar wieder procureurs généraux eingeführt; allein ihre Stellung war beschränkt, bis man bei der Organisation durch Gesetze vom 20. April 1810 die Staatsbehörde mit dem jetzt noch geltenden Charakter einrichtete. Die directeurs du jury und magistrats de sureté verschwanden; aber die Idee, den öffentlichen Anklägern auch Functionen zu überlassen, welche dem Richteramte gebührten, war zu tief gewurzelt, als daß man sich leicht davon losmachen konnte, so daß den kaiserlichen Procuratoren in der Voruntersuchung auch manche dieser Functionen übertragen wurden. Darnach erscheint die Staatsbehörde in Frankreich als jene Einrichtung, bei welcher durch gewisse unter sich zusammenhängende Beamte, welche von der Regierung bei jedem Gerichtshof angestellt werden, die Verfolgung der öffentlichen Interessen, daher auch die Verfolgung verübter Verbrechen, die Oberaufsicht über die Handhabung der Justiz und die vollziehende Gewalt, in so fern sie auf die Justizpflege sich bezieht, ausgeübt wird. Darnach ist bei dem Cassationshofe der Generalprocurator, welcher unmittelbar mit dem Justizminister correspondirt, bei jedem Appellhofe ein Generalprocurator mit seinen Substituten (avocats généraux) und bei jedem Gerichte erster Instanz ein Staatsprocurator mit seinen Substituten. Unter diesen Beamten ist eine Art von Hierarchie; der Staatsprocurator empfängt Aufträge von seinem vorgesetzten Generalprocurator, und dieser erhält Weisungen von dem Generalprocurator des Cassationshofes, der in be-

53) De Vaulx in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung V. S. 37.

ständiger Verbindung mit dem Minister die Ansichten und Wünsche der Regierung kennen lernt und sie durch Circularien den unter ihm stehenden Beamten mittheilt. In so fern ist Kraft und Einheit in dem Wirken der Staatsbehörde, und in aufgeregten Zeiten, wo es darauf ankommt, mit Consequenz und Umsicht ein gewisses System durchzuführen, bewährt sich die Einrichtung. Man sagt daher oft in Frankreich: le ministère public est indivisible; ein Satz, der oft mißverstanden und so ausgelegt wurde, daß jeder untergeordnete Staatsprocurator unbedingt den Befehlen der Oberen gehorchen müsse, während nach richtiger Ansicht [54]) der einzelne Beamte der Staatsbehörde innerhalb seines Amtskreises nach eigener Ueberzeugung, selbst gegen die Weisungen des Vorgesetzten handeln, z. B. eine Untersuchung nicht beantragen kann, obgleich der Generalprocurator dies gebietet. Es muß jedoch bemerkt werden, daß in der Wirklichkeit das Verhältniß sich anders gestaltet. Die Beamten der Staatsbehörde sind nämlich nicht inamovibel wie die Richter angestellt [55]). Es ist daher begreiflich, daß ein häufiges Widerstreben von Seite eines Staatsprocurators oder seines Substituten gegen die Weisungen seines Vorgesetzten bald die Ueberzeugung begründen wird, daß ein solcher Beamter nicht zu dem Agenten der Regierung sich eigne, und daß Entlassungen der Beamten der Staatsbehörden in Fällen, in welchen man weiß, daß die Ursache der Entlassung in seinem Widerstreben liegt, nicht geeignet sind, die Neigung, dennoch die Anweisungen der Vorgesetzten unbefolgt zu lassen, zu vermehren, ist leicht begreiflich. Jeder Beamte der Staatsbehörde ist übrigens in so fern unabhängig, als das Gericht ihm nichts auftragen kann, und er nur der Staatsregierung verantwortlich ist. Nur in zwei Fällen kann ihm das Gericht Aufträge zu Amtsfunctionen geben, nämlich wenn der Anklagesenat Vervollständigung der Verfolgung aufträgt [56]), oder wenn der Appellationshof nach dem Beschlusse der vereinigten Abtheilungen den Generalprocurator zur Einleitung einer Untersuchung wegen eines gewissen Verbrechens auffordert [57]). Was in den verschiedenen Staaten Europas in Bezug auf die Einrichtung der Staatsbehörde vorkommt, ist größtentheils eine Nachbildung der französischen Organisation. Nur in Spanien und in Schottland, wo solche Behörden bestehen, ist eine abweichende Einrichtung, die aus der eigenthümlichen Ausbildung des Instituts in jenen Ländern sich erklärt. In Spanien gilt insbesondere die Grundansicht, daß die Staatsbehörde nicht die Regierung, sondern nur das Gesetz vertritt, daß die Beamten der Staatsbehörde daher nicht in einem unmittelbaren Verhältnisse zur Regierung stehen und keine Befehle von ihr erhalten, daher frei nach ihrer Ueberzeugung handeln, und daß jeder bei einem Gerichte aufgestellte

54) Mangin, Traité de l'action civile et de l'action publique I. nro. 105.
55) Ueber die angeblichen Vortheile dieser Bestimmung de Vaulx in der Zeitschrift rc. V. S. 42 rc.
56) Code d'instruction art. 235.
57) Gesetz vom 20. April 1810 Art. 11.

Fiscal völlig unabhängig von einem vorgesetzten Beamten handelt, und daher ein Zusammenhang der Beamten wie in Frankreich nicht vorkommt. Auch sind die Fiscale inamovibel angestellt und ihre Stellung in Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen ist eine andere als in Frankreich, da die spanischen Fiscale gar keine Einmischung in die Untersuchungshandlungen sich erlauben dürfen, sondern nur Anträge stellen, ohne eine gerichtliche Untersuchungshandlung vorzunehmen; daher sie die Acten erst nach geschlossener Untersuchung erhalten und dann die ihnen nöthig scheinenden Anträge, z. B. auf Vervollständigung, stellen und die Anklage durchführen [58]). In Schottland steht der lord advocate, welcher bei dem high court of justiciary als öffentlicher Ankläger thätig ist, eben so wie jeder Fiscal bei dem sheriff's court, selbstständig da: er empfängt keine Befehle von der Regierung, er leitet auf den Grund der an ihn gelangten Anzeigen die Verfolgungen und hat hier das Recht selbst die nöthigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen, die zur Begründung der Anklage gehören; er kann auch, ohne die Angeschuldigten vor das öffentliche Gericht zu stellen, sie entlassen [59]).

Was in den Rheingegenden in Bezug auf die Staatsbehörde vorkommt, gründet sich auf die französische Gesetzgebung; nur in Bezug auf die Stellung der Beamten dieser Behörde, Besoldung, Absetzbarkeit u. A. sind in den einzelnen Staaten besondere Gesetze oder Verordnungen oder Instructionen ergangen, deren Zweck vorzüglich dahin geht, die würdige Stellung der Staatsbehörde insbesondere auch darin zu sichern, daß sie in Strafsachen überall die Ermittelung und den Schutz der Unschuld zu einer Hauptaufgabe ihres Wirkens mache [60]). In der Schweiz ist in den Cantonen, in welchen die französische Gesetzgebung im Wesentlichen sich erhielt, z. B. in Genf, die Staatsbehörde wie in Frankreich organisirt; in anderen Cantonen hat man zwar einen Staatsanwalt aufgestellt, aber nur für die Betreibung der Anklagen in Strafsachen mit mehr oder minder großen Befugnissen; an manchen Orten ist er reiner öffentlicher Ankläger und übt eine furchtbare Gewalt aus, da er in denselben zu viel gerichtliche Handlungen vornehmen darf [61]); an anderen Orten ist er nur in der Schlußverhandlung thätig, um die Anklage durchzuführen. In Italien findet sich das Institut der Staatsbehörde in Neapel, in Rom, in Toscana, in Sardinien und Parma; allein in der Ausführung ist wieder große

58) Gute Darstellung der spanischen Staatsbehörde von Tejada in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung XIV. Bd. S. 30—35.

59) Nach der Criminaltabelle wurden im Jahre 1841 von dem Lordadvocaten und den Fiscalen 437 Personen entlassen.

60) Trefflich ist dies in einem Rescript des rheinpreußischen Generalprocurators vom 27. Juni 1833 ausgesprochen, wo es heißt: indem sonst das öffentliche Ministerium von seiner hohen Bestimmung zu einem blosen öffentlichen Ankläger herabgewürdigt würde.

61) Ueber die verschiedene Stellung des Staatsanwalts in den Schweizergesetzbüchern s. meinen Aufsatz im Archiv des Criminalrechts 1838. S. 175—180.

Verschiedenheit in den einzelnen Staaten, indem die Gesetzgeber die schon vor dem Einflusse der französischen Gesetzgebung in Italien vorkommende Stellung eines Fiscals später mit den durch das französische Recht verbreiteten Einrichtungen verbanden. So ist in Neapel bei jedem Criminalgerichtshofe ein procuratore generale, der in Bezug auf Verfolgung der Verbrechen auch als Beamter der gerichtlichen Polizei angeführt wird (Codice di procedure penale Art. 9.), von Amtswegen die Voruntersuchung nur bei gewissen Verbrechen (Art. 39.) betreiben darf. In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter von den Anträgen des Generalprocurators weniger als in Frankreich abhängig[62]). Die Hauptthätigkeit der Staatsbehörde äußert sich in der öffentlichen Hauptverhandlung, in welcher er im Wesentlichen die Befugnisse wie der Staatsprocurator in Frankreich hat, und bei Cassationsgesuchen. In Rom besteht zwar ein procuratore fiscale; allein dieser ist nicht eigentlich Ankläger, sondern es ist daselbst in der Voruntersuchung der Proceß wesentlich, inquisitorisch und der procuratore fiscale hat nur eine gewisse Aufsicht und das Recht, Anträge zu stellen; der Inquirent handelt übrigens unabhängig. Erst in der Specialuntersuchung bei der Aburtheilung der Sache tritt der Fiscal als Ankläger hervor[63]). In Toscana ist durch das Gesetz vom 2. August 1838 die Organisation der Staatsbehörde[64]) auf eine ähnliche Weise wie in Frankreich verordnet; allein in der Voruntersuchung handeln dort die Vicari regi und die direttori di Alti mehr inquisitorisch selbstständiger, als in Frankreich die Untersuchungsrichter; nur wenn die öffentliche Verhandlung beginnt, ist das Verhältniß der Staatsbehörde im Wesentlichen so wie in Frankreich bestimmt. In Sardinien bestand schon seit früherer Zeit eine Staatsbehörde[65]). Auch nach den neueren Gesetzen kommt bei den Senaten ein avocato fiscale generale vor, welcher in der Voruntersuchung, die mehr inquisitorisch geführt wird, von dem giudize istruttore von allen von ihm angefangenen Strafprocessen in Kenntniß gesetzt werden muß und Requisitionen an den Richter erläßt[66]). Bei der Aburtheilung des Verbrechens im Senate wird der Fiscal mit seinen Conclusionen gehört, und nach dem neuen Gesetze[67]) kann der Fiscal in den nach diesem Gesetze zulässigen mündlichen Verhandlungen auf Zeugenvorrufung in der Sitzung antragen und in der Verhandlung selbst Fragen an die Zeugen stellen. In Parma[68]) ist die Stellung der Staatsbehörde im Strafprocesse im Wesentlichen die nämliche wie in Frankreich.

---

62) Nicolini, procedura penale Vol. I. p. 502.
63) Gute Darstellung in Giuliani, istituzioni di diretto criminale. Macerata, 1840. Vol. I. p. 536 ff.
64) Ademollo, il giudizio criminale in Toscana. Firenze, 1840. p. 111 ff. dort eine Darstellung der Verhältnisse der Staatsbehörde.
65) Graf Sclopis, Storia della antica legislazione del Piemonte p. 560.
66) Frerrero, Comentario sui delitti e sulle pene. Torino, 1828. p. 322.
67) Gesetz vom 11. Januar 1840. §. 10 ff.
68) Codice di procedura penale. Art. 37 ff.

Im Königreiche der Niederlande ist durch das Gesetz über die richterliche Gewalt von 1838 [69]) die Staatsbehörde organisirt und mit der Aufrechthaltung der Gesetze, mit der Verfolgung der Verbrechen und mit der Vollstreckung der Strafurtheile beauftragt. Das Gesetz (Art. 5) verpflichtet die Beamten der Staatsbehörde, sich nach den Befehlen zu richten, welche ihnen im Namen des Königs durch die zuständige Behörde in Bezug auf die Ausübung ihrer Verrichtungen ertheilt werden [70]). In den meisten Beziehungen ist ihr Amt in Holland wie das der französischen Beamten des ministère public; die Pflicht, unparteiisch zu sein und überall eben so als Vertheidiger der Unschuld wie als Verfolger der Schuld zu handeln, ist ihnen aufgelegt [71]). In Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen macht die Strafproceßordnung ihnen diese zur besonderen Pflicht [72]). In beständiger Verbindung mit dem Generalprocurator, dem er von allen verübten Verbrechen Kenntniß geben muß und von dem er Befehle empfängt [73]), handelt der Beamte der Staatsbehörde im Falle des flagrant délit wie nach französischem Rechte, unmittelbar thätig [74]); nur hat man besser als in Frankreich die eigentlichen Untersuchungshandlungen dem Untersuchungsrichter allein übertragen. Manche Verbesserungen in Bezug auf die Stellung der Staatsbehörde sind unverkennbar in dem niederländischen Rechte. In den deutschen Staaten, in welchen kein öffentliches mündliches Verfahren in Strafverfahren besteht, hat das Institut der Staatsanwaltschaft nicht einheimisch werden können. Nur in zwei Staaten kommt etwas Aehnliches vor. Im Großherzogthume Baden [75]) veranlaßten einige Gesetze, die im Jahre 1831 ergingen (in einer Zeit, in welcher man auf die Einführung der öffentlichen mündlichen Justiz in Baden hoffte), in welchen die Thätigkeit eines Staatsanwalts vorausgesetzt wurde, z. B. in dem Preß- und im Ehrenkränkungsgesetze, die Aufstellung von Staatsanwälten. Die Regierung bewirkte dies dadurch, daß bei jedem Hofgerichte einer der Räthe als Staatsanwalt aufgestellt wurde. Als im Jahre 1836 ein Gesetz die Rechtsmittel in Strafsachen ordnete, und man auch dem Staate gegen gesetzwidrig zu gelinde Urtheile das Recursrecht geben wollte, wurde der Staatsanwalt, der dies Recht ausüben durfte, noch wichtiger. Mehrere Instructionen des Justizministeriums mußten das Verhältniß des neuen Beamten genauer regeln. Darnach wurde gestattet, daß der Staatsanwalt überhaupt in der hofgerichtlichen Sitzung vor der Deliberation seine Meinung äußere. Die Thätigkeit des badischen Staatsanwalts äußert sich überhaupt 1) in so

---

69) Art. 3—8.
70) s. darüber Bosch Kemper, Wetboek van Strafvordering Vol. I. p. 159.
71) Bosch Kemper p. 175.
72) Art. 22. und darüber Bosch Kemper Vol. I. p. 178.
73) Art. 27. Bosch Kemper p. 200.
74) Art. 39.
75) Bayer's Darstellung der Staatsanwaltschaft in Baden in v. Jagemann's und Nöllner's Zeitschrift Band I. nro. XVI. S. 378.

fern er als Ankläger in gewissen Ehrenkränkungsfällen und in Preßsachen auftritt; 2) gegen hofgerichtliche Erkenntnisse recurrirt; 3) Respicient über die Verwaltung der Strafjustiz ist, z. B. so, daß ohne ihn der Inquirent keine begonnene Untersuchung liegen lassen kann. Daß dies so organisirte Institut nur als eine provisorische Einrichtung, hoffentlich bald durch eine consequente Durchführung der Idee verdrängt, manches Bedenkliche hat, kann nicht verkannt werden [76]). In Hannover wurde die Staatsanwaltschaft auf eine nicht nachahmungswürdige Weise nur zu dem Zwecke eingeführt [77]), damit gegen Urtheile, welche gesetzwidrig gelind scheinen, die Staatsregierung ein Rechtsmittel anwenden und härtere Verurtheilung oder Verurtheilung des Losgesprochenen überhaupt bewirken könne.

Betrachten wir nun den Wirkungskreis der französischen Staatsbehörde, so muß derselbe in nachstehenden Beziehungen aufgefaßt werden: A) in so fern die Staatsbehörde in Civilrechtsstreitigkeiten thätig ist; B) in so fern sie als vollstreckende Behörde wirkt; C) in ihrer Thätigkeit als oberaufsehende Behörde; D) in ihrer Stellung als Mittelorgan zwischen der Staatsregierung und den Gerichten; E) in ihrer Wirksamkeit als Organ der Staatsgewalt in administrativen Verhältnissen; F) in ihrer Thätigkeit in Strafsachen.

ad A) In Civilstreitigkeiten erscheint die Staatsbehörde selbst wieder in einer zweifachen Richtung: I) in so fern sie als Nebenpartei bei den Gerichten durch ihre Conclusionen handelt; II) in so fern sie in gewissen Fällen als Hauptpartei auftritt [78]). In der ersten Rücksicht geht das Gesetz davon aus, daß die Staatsbehörde die öffentliche Ordnung vertritt, zugleich die natürliche Vertheidigerin aller Schutzbedürftigen ist und überall wachen soll, daß das Gesetz von den Gerichten gehörig angewendet werde; darnach bestimmt der Art. 63. des Code de procédure, daß in gewissen dort bezeichneten Sachen [79]) die Staatsbehörde vor der Urtheilsfällung mit ihren Conclusionen gehört werden muß; allein außer diesen Fällen kann die Staatsbehörde in allen Processen, wie es ihr nöthig scheint, fordern, daß sie gehört werde; eben so kann das Gericht verfügen, daß eine solche Vernehmung eintrete [80]). Man sieht daher, daß es rein von jedem Beamten der Staatsbehörde abhängt, wie weit er den Kreis seiner Thätigkeit in Civilsachen ausdehnen will. Manche Einwendungen in dieser Beziehung werden auch in Frankreich laut, indem diese Einrichtung den Richtern zu wenig zutraut, und da, wo das

76) Erinnerungen dagegen in den Annalen der badischen Gerichtshöfe IV. Bd. S. 9 und S. 55.

77) Gesetz v. 16. Febr. 1840.

78) Ueberhaupt de Vaulx in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung VI. S. 412 und Ortolan und Ledeau le ministère public Vol. I. p. 70.

79) Dahin gehören z. B. alle Processe, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, öffentliche Anstalten, Vormundschaftswesen, Syndicatsklagen, Ermächtigung der Ehefrauen, Dotalsachen betreffen.

80) De Vaulx l. c. S. 413—19.

Gericht ohnehin schon aufgeklärt ist, zur unnöthigen Verlängerung der Processe führt. — In einigen Fällen handelt die Staatsbehörde in Civilsachen auch als Hauptpartei (partie principale), in so fern sie durch Klage auftritt, was nur ausnahmsweise in den von dem Gesetze besonders angegebenen Fällen eintritt, und zwar in so fern bei den Civilstandsregistern (actes d'état civil) die nothwendige Berichtigung derselben ihre Thätigkeit fordert[81]), in Abwesenheitsfällen, wo die Staatsbehörde über das Interesse der Personen wacht, welche als abwesend vermuthet werden[82]); ferner in Ehesachen, wo die Staatsbehörde in einigen Fällen die Pflicht, in anderen das Recht hat, die Nichtigkeit der Ehe durch Klage zu verfolgen[83]); eben so (jedoch mit einer gewissen Zurückhaltung von Seite der Gesetzgebung, welche in die Familienverhältnissen nicht amtlich sich ohne Noth einmischen will) in Bezug auf Mißbräuche in der Ausübung der väterlichen Gewalt[84]) und überhaupt in Fällen der Entmündigung[85]).

B) In der Stellung als der die Vollstreckung betreibende und überwachende Beamte hat der Staatsprocurator dafür zu sorgen, daß Urtheile, welche Geldstrafen zum Vortheile des Staats erkennen, so wie Criminalurtheile, welche zu körperlichen Strafen verurtheilen, gehörig vollstreckt werden[86]).

C) In Bezug auf die Oberaufsicht der Staatsbehörde liegt ihr die Oberaufsicht über die Beamten der sogenannten gerichtlichen Polizei (also auch Untersuchungsrichter, Friedensrichter) und die sogenannten officiers ministeriels (huissiers, Notarien 2c.) in der Art ob, daß der Staatsprocurator die Amtsverwaltung der in seinen Bezirken aufgestellten Beamten der genannten Art beaufsichtigt, auf Mißbräuche aufmerksam macht und die Disciplin über sie so ausübt, daß er bei den Gerichten oder den zur Ausübung der Disciplin angeordneten Behörden (z. B. den Notariatskammern) die auf die Disciplinarstrafen gerichteten Anträge stellt[87]).

D) In der Stellung als Mittelorgan zwischen der Regierung und den Gerichten ist es die Staatsbehörde, welche die Aufträge der Regierung zur Kenntniß der Gerichte bringt, die Jahresberichte über die Verwaltung der Justiz der Regierung mittheilt. Die Beamten der Staatsbehörde können auch an allen Berathungen der Gerichtshöfe in Ansehung der Ordnung des inneren Dienstes Theil nehmen und die Handhabung der bestehenden Verordnungen und Instructionen bewirken[88]).

---

81) De Vaulx l. c. S. 422. Ortolan p. 99.
82) Code Civil art. 114. de Vaulx S. 425. Ortolan I. p. 132.
83) Ortolan I. p. 158.
84) De Vaulx l. c. S. 428. Ortolan p. 201.
85) Ortolan I. p. 211.
86) Ortolan Vol. II. p. 238.
87) Ueberhaupt Ortolan Vol. II. p. 364.
88) Ortolan II. p. 374.

E) An die Beamten der Staatsbehörde gelangen auch die auswärtigen Requisitionen, z. B. wegen Zeugenvornahme, wegen Auslieferung, so wie sie überhaupt die Geschäfte besorgen, welche zwar bei den Gerichten vorkommen, aber nicht als wahre Ausflüsse des richterlichen Amts zu betrachten sind.

F) Die Hauptwirksamkeit der Staatsbehörde äußert sich in Strafsachen[89]), und hier ist der Punct, wo auch vorzüglich ihre Thätigkeit genannt sein muß, weil bei den neueren Verhandlungen über die Strafproceßordnung die Frage über die Bedeutung der Staatsbehörde am Meisten vorkommt, und hier Vorurtheile oder Unbekanntschaft mit dem Institute sich so vielfach zeigen. Wir verfolgen hier genauer den Gang der Thätigkeit der Staatsbehörde. 1) Die Beamten der Staatsbehörde erscheinen als Beamte der gerichtlichen Polizei[90]), und zwar hat der Generalprocurator die Oberaufsicht über alle Beamte dieser Polizei, er selbst aber übt sie nicht aus; er kann daher für sich keine Handlungen vornehmen oder beantragen, welche auf die Verfolgung oder Constatirung des Verbrechens sich beziehen, sondern nur den Staatsprocurator des Bezirks hiezu auffordern. Dieser ist es, welcher bei dem Instructionsrichter die Anträge stellt und Weisungen den Friedensrichtern u. A. gibt[91]). 2) Der Staatsprocurator betreibt die sogenannte action publique[92]), oder die Verfolgung des öffentlichen Interesse in Bezug auf verübte Verbrechen. Jeder solche Beamte an dem Gerichte erster Instanz empfängt in dieser Rücksicht die Befehle des vorgesetzten Generalprocurators[93]). 3) Das Gesetzbuch geht von der Unterscheidung aus: ob ein délit flagrant vorliegt, oder ein solches nicht da ist. Im ersten Falle, wobei das Gesetz diesen Begriff in einem sehr weiten Sinne auffaßt[94]), ist die Gewalt des Staatsprocurators sehr ausgedehnt, da er nach Art. 32. des Code selbst[95]) ohne Zuziehung des Untersuchungsrichters alle zur Herstellung des Thatbestandes, zur Sammlung von Materialien und Entdeckung des Schuldigen nöthigen Handlungen vornehmen und selbst den Verdächtigen ergreifen lassen kann[96]), so daß dadurch ihm das Recht, wahre Untersuchungshandlungen vorzunehmen, eingeräumt wird. 4) Regelmäßig besteht das Verhältniß des Staatsprocurators zum Untersuchungsrichter darin, daß der Erste den Zweiten nur auffordert[97]) und Anträge stellt, der Untersuchungsrichter aber dabei selbstständig erscheint[98]) und nur nach den Gesetzen und seiner rechtlichen Ueberzeu-

89) Gut handelt darüber de Vaulx in der Zeitschrift VII. Bd. nr. 12.
90) Morin, dictionnaire de droit criminel p. 524.
91) Ortolan Vol. II. p. 29.
92) Am besten darüber Mangin in dem oben Not. 51 angeführten Werke.
93) Ueber dies Verhältniß Morin, dictionnaire p. 526.
94) Mein Strafverfahren II. Thl. §. 115.
95) Morin, dictionn. p. 427.
96) Vertheidigung dieser Einrichtung bei de Vaulx in der Zeitschrift VII. S. 268.
97) Ortolan l. c. Vol. II. p. 78.
98) Gut darüber Duverger, Manuel des juges d'instruction Vol. I. p. 310.

gung handelt. Die Staatsbehörde übt die action publique aus. Daher gelangen auch an sie die Anzeigen und Berichte der Beamten der gerichtlichen Polizei; der Untersuchungsrichter aber kann keine Untersuchung in der Regel beginnen, ohne von dem Staatsprocurator hiezu aufgefordert zu sein, und hat in Fällen, in denen der Untersuchungsrichter dies ex officio darf, er eingeschritten, so muß er das Resultat sogleich dem Staatsprocurator anzeigen, und kann die Untersuchung nicht fortsetzen, wenn dieser nicht darauf anträgt. 5) Das Gesetz geht davon aus, daß durch das Zusammenwirken des Staatsprocurators und des Untersuchungsrichters das öffentliche Interesse gefördert werden soll. Daher soll der Instructionsrichter, wenn er Augenschein vornimmt, auch den Staatsprocurator dazu einladen[99]); allein dies geht nicht so weit, daß der Staatsprocurator auch bei den Vernehmungen der Zeugen[100]) oder des Angeschuldigten[101]) gegenwärtig sein dürfte, obwohl freilich an manchen Orten dennoch die Staatsbehörden die Befugniß hiezu behaupten und ausüben[102]). 6) Gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters, z. B. wenn dieser einen Antrag nicht bewilligt, steht dem Staatsprocurator, damit nicht das öffentliche Interesse durch Laune oder Irrthum des Untersuchungsrichters leide, das Recht der Berufung an das Gericht[103]) zu, welches über die Anträge der Staatsbehörde zu entscheiden hat. 7) In der chambre de conseil wird der Staatsprocurator gehört, so oft ein Gesuch des Angeschuldigten vorliegt, welches das öffentliche Interesse angeht, z. B. bei Gesuchen um Entlassung gegen Caution[104]). 8) Selbst gegen die Aussprüche der chambre de conseil steht dem Staatsprocurator das Recht der Opposition zu[105]). 9) Nach beendigter Voruntersuchung sendet die Staatsbehörde die Acten an den Generalprocurator des Appellhofes, welcher die Untersuchung prüft, den Bericht an die Anklagekammer über die Sache mit seinen Conclusionen macht und die Verfügungen jenes Gerichts befolgt[106]). 10) In Bezug auf die Assise ist es die Staatsbehörde, welche die Anordnung derselben betreibt, die nöthigen Vorladungen besorgt, nachdem sie die Anklageacte bearbeitet, die Zeugenliste entworfen hat. In der Sitzung selbst begründet sie die Anklage, stellt Conclusionen an das Gericht, hat die Befugniß, Fragen an die Zeugen und Angeklagten zu stellen, entwickelt am Ende die Ergebnisse der Verhandlung, ohne jedoch hier streng nur die Anklage gegen die Ueberzeugung durchführen zu müs-

---

99) Duverger I. p. 401.
100) Duverger II. p. 37.
101) Duverger II. p. 95.
102) Selbst vertheidigt in Massabiau, Manuel II. p. 554.
103) Duverger Vol. I. p. 330.
104) Ortolan Vol. II. p. 82.
105) Ortolan l. c. p. 99. De Vaulx in der Zeitschrift VII. S. 281.
106) Ortolan II. p. 154; über die Mängel der Anstalt de Vaulx l. c. S. 284.

sen[107]). 11) Ist der Angeklagte verurtheilt, so trägt die Staatsbehörde auf die Strafe an, hat die Befugniß, gegen die von den correctionellen Gerichten ergangenen Urtheile zu appelliren und überhaupt wegen Verletzung des Gesetzes Cassation, insbesondere im Interesse des Gesetzes zu ergreifen[108]). Das Institut der Staatsanwaltschaft ist in neuerer Zeit vorzüglich in seiner Bedeutung in Strafsachen von mehreren Schriftstellern[109]) angegriffen worden; schwerlich haben die Gegner das wahre Wesen der Anstalt aufgefaßt[110]). Noch bedeutender ist der Angriff, welcher in neuester Zeit sowohl in der würtembergischen Kammer, insbesondere auch von Seite der Regierungscommissäre, als in den Motiven zum preußischen Entwurfe der Strafproceßordnung, und in denen zum königlich sächsischen Entwurfe gemacht wurde[111]). Es dürfte nicht schwierig sein, nachzuweisen, daß ein großer Theil der Männer, welche das Institut angreifen, keine klare Vorstellung von demselben, insbesondere keine Selbstanschauung von dem Wirken der Staatsbehörde haben und wegen einzelner Mängel der französischen Einrichtung, die leicht verbessert werden kann, das Institut selbst verwerfen. Zum Glücke gewinnt die Zahl derjenigen, welche die Wichtigkeit des Instituts erkennen, jeden Tag an Zuwachs, da man einsieht, daß dasselbe mit der großen Frage über den Vorzug des Anklage- oder Inquisitionsprocesses zusammenhängt[112]). Das Wesen der Staatsanwaltschaft besteht in jener Einrichtung, bei welcher die Nachtheile des reinen, von Anklagen der Privatpersonen abhängigen Anklageprocesses eben so wie die Nachtheile des Inquisitionsprocesses vermieden und die Vortheile des Inquisitionsprincips mit jenen des Anklageprincips zweckmäßig vereinigt werden. Daraus erklärt sich auch, warum bei fortschreitender Bildung eines Volkes und Entwickelung der Staatsgewalt der reine Anklageproceß in das Verfahren übergeht, bei welchem im öffentlichen Interesse von eigenen Beamten verübte Verbrechen verfolgt werden. Die Vortheile der Staatsanwaltschaft[113]) ergeben sich leicht, wenn man die Nachtheile des Anklageverfahrens, sobald nur auf Anklage von Privatpersonen eingeschritten wird, erwägt, und die nachtheiligen Verhältnisse des reinen Inquisitionsprocesses berücksichtigt, wie er z. B. in Deutschland besteht.

---

107) Ortolan Vol. II. p. 161—175. De Vaulx in der Zeitschrift VII. S. 288.

108) Ortolan Vol. II. p. 296. De Vaulx l. c. p. 289.

109) Carmignani, Leggi della sicurezza sociale Vol. IV. p. 281, und Stahl, Philosophie des Rechts II. Bd. S. 400.

110) Meine Widerlegung der Gegenansichten im Archive des Criminalrechts S. 165 ff.

111) S. darüber die Darstellung der Gründe in meinem Aufsatze im Archive des Criminalrechts 1842. S. 433.

112) Neuerlich darüber Hepp, Anklageschaft, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens. Tübingen, 1842. Molitor in v. Jagemann's Zeitschrift für das Strafverfahren III. Bd. S. 24. Lemann, Ueber Oeffentlichkeit u. Mündlichkeit des Strafverfahrens. Berlin, 1842.

113) Gut Leue in v. Jagemann's Zeitschrift II. Bd. S. 94 ff.

I) Ueberall, wo Anklage eines Privatmanns zur Eröffnung eines Strafprocesses erfordert wird, ist die Gefahr zu groß, daß die Erreichung des Zwecks des Strafverfahrens an der Bequemlichkeit, oder Furchtsamkeit der Einzelnen, selbst wenn sie durch ein Verbrechen beschädigt sind, scheitere, weil man ja leicht vor den Lasten der Betreibung eines Strafprocesses sich scheut, daher auch in England[114]) ziemlich allgemein die Nothwendigkeit der Aufstellung eines öffentlichen Anklägers, wie er in Schottland besteht, gefühlt wird. Ohnehin erhält die Thätigkeit des Verbrechers oder seiner Verwandten und Freunde, den Beschädigten von der Anklage abzuhalten; bei dem Anklageprocesse ein zu weites Feld, weil der Ankläger leicht eingeschüchtert werden kann, und selbst nach begonnener Untersuchung zu viele Mittel angewendet werden können, um den Ankläger zur Zurücknahme der Anklage zu bewegen, während eben in der Hand des böswilligen Feindes der Anklageproceß ein furchtbares Mittel ist, durch Anklagen dem Gegner Qualen zuzufügen, oder schändliche Zwecke zu erreichen, selbst Habsucht zu befriedigen. Alles dies fällt da weg, wo ein Beamter im öffentlichen Interesse das Recht der bürgerlichen Gesellschaft auf Strafe verfolgt. Ihm stehen zahllose Wege und Mittel zu Gebote, Nachrichten von verübten Verbrechen zu erhalten; sein Beruf treibt ihn zur Anklage; die Besorgniß, daß schlechte Motive ihn zur Anklage bestimmten, oder Muthlosigkeit oder Einwirkungen der Verbrecher ihn von der Stellung der Anklage abhalten, fällt hier weg. Die Strafe erhält einen würdigeren Charakter, wenn sie, als im öffentlichen Interesse, im Namen der bürgerlichen Gesellschaft verfolgt wird; die Kraft, mit welcher die Anklage durchgeführt wird, sichert die Ueberweisung des Schuldigen.

II) Durch die Staatsanwaltschaft werden die unvermeidlichen Nachtheile des Inquisitionsverfahrens beseitigt, welche sich aus der Vereinigung von zwei unvereinbaren Rollen, der des Anklägers und des Untersuchungsrichters, in der Person eines Beamten ergeben[115]). Wer mag glauben, daß irgend Jemand im Stande sei, heterogene Geschäfte zu verbinden? Während der deutsche Inquirent bei jeder ihm zugekommenen Spur eines verübten Verbrechens lieber zu viel als zu wenig zu thun genöthigt wird, um dem Vorwurfe zu entgehen, daß durch seine Schuld Verbrechen unbestraft geblieben sind, soll er auf der andern Seite als Richter unparteiisch nur das Nothwendige und rechtlich Erlaubte thun. Bei jedem Schritte muß er prüfen, ob diese oder jene Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll. In dieser Beziehung ist er Richter; denn er muß urtheilen, ob die Handlung, worauf die Anschuldigung gerichtet ist, nach den Gesetzen strafbar ist; er muß urtheilen, ob der gegen den Angeschuldigten erhobene Verdacht begründet ist. Dazu gehört Unparteilichkeit. Wo aber Jemand, welcher urtheilen

114) S. über die Verhältnisse in England mein Strafverfahren I. S. 262. 263.

115) Darüber mein Aufsatz im Archive des Criminalr. 1842. S. 444 ff.

soll, in der Lage sich befindet, über das, was er selbst nach dem ihm vorgesetzten Zwecke in Vorschlag bringen soll, und wozu er durch seine amtliche Aufgabe angetrieben wird, urtheilen soll, fehlt es an der Unparteilichkeit. Bei der Anzeige des Verbrechens ist es begreiflich, daß der Inquirent, welcher wünscht, daß seine Geschicklichkeit und Kunst, das Verbrechen zu entdecken, anerkannt und seine Thätigkeit von einem günstigen Erfolge gekrönt werde, von rascher Ergreifung kräftiger Mittel, z. B. der Haussuchung, der Verhaftung, den besten Erfolg sich verspricht und daher diese Handlungen vornimmt, weil er, wenn er darüber urtheilen soll, ob er sie vornehmen darf, schon befangen ist, und der Verstand leicht ihn überredet, daß nach dem Bedürfnisse des Falles das Mittel durchaus nothwendig sei.

III) Unbegreiflich ist es, wie die Staatsregierungen gegen dies Institut eingenommen sein können, da es gerade am Meisten geeignet ist, die Ueberweisung der Schuldigen zu bewirken und zur Aufrechthaltung des Ansehens der Strafgesetze beizutragen, daher auch die Erfahrung lehrt, daß in den Ländern, in welchen das Institut besteht, es ein Schrecken der Verbrecher ist und die größere Zahl der Verurtheilungen möglich macht. Eine weise Regierung muß auch wünschen, daß Untersuchungen nicht auf grundlose Weise eingeleitet, die Kosten unnöthig vermehrt und durch häufige Freisprechungen Unschuldiger die Achtung vor der Gerechtigkeit des Staats erschüttert werden. Es soll vor der Eröffnung des Strafprocesses das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft an der Verfolgung des Verbrechens gehörig abgewogen werden, weil so häufig, ungeachtet der Fall unter den Buchstaben des Strafgesetzes paßt, die Bestrafung desselben dennoch ungeeignet sein würde, z. B. wegen der Geringfügigkeit des Nachtheils, oder weil oft die Staatsregierung ein Interesse hat, daß ein Fall lieber gar nicht verfolgt werde, z. B. bei Preßvergehen[116]).

IV) Nur durch eine zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters wird es möglich, daß mit der gehörigen Energie, unterstützt von so vielen anderen Beamten, der Ankläger die nöthigen Materialien zur Ueberweisung der Schuldigen sammeln und die Anträge auf die zweckmäßigsten Untersuchungshandlungen stellen kann, während der unparteiische Untersuchungsrichter, berufen, den von dem Ankläger gestellten Antrag zu prüfen, in der Lage ist, eine den Gesetzen gemäße Verfügung zu erlassen, da er unbefangen erscheint. Der Verfasser dieses Aufsatzes besitzt manche Untersuchungsacten aus den Rheingegenden, in welchen das Zusammenwirken der zwei Beamten, des Staatsprocurators und des Untersuchungsrichters, ein so herrliches Resultat lieferte, wie es schwerlich in einer deutschen Untersuchung gewonnen sein würde.

V) Kommt es zur öffentlichen mündlichen Verhandlung, so bewährt sich ohnehin die Wichtigkeit des Staatsanwalts, wobei man frei=

116) Weitere Nachweisungen in meinem Aufsatze im Archive S. 449—52.

lich nicht mit einem blosen Schattenbilde sich begnügen darf; daher eine Einrichtung, wie sie z. B. in Würtemberg vorgeschlagen ist, wobei für den einzelnen Fall ein Mann aufgestellt wird, der die Rolle eines Anklägers durchzuspielen hat, nicht zu billigen sein würde. Die Stellung der Richter, wenn die Verhandlung zwischen dem öffentlichen Ankläger und dem Vertheidiger geführt wird, ist eine weit unparteiischere, und der Vertheidiger befindet sich in einer besseren Lage, weil er weiß, was er zu widerlegen hat, während Jeder, der im deutschen Strafprocesse Vertheidigungen führte, bezeugen wird, wie darin die Vertheidigung eigentlich im Dunkeln tappt, und wie er gar nicht weiß, wogegen er die Vertheidigung zu richten hat[117]).

Der Raum, der unserem Aufsatze gegönnt ist, macht es unmöglich, alle Vortheile der Staatsanwaltschaft zu schildern. Wenn wir aber dies Institut nach den Grundideen, wie es in Frankreich vorkommt, zur Einführung jeder Gesetzgebung empfehlen, so verkennen wir deswegen nicht manche Gebrechen des französischen Instituts. Nur Andeutungen können nach dem Zwecke dieses Aufsatzes hier am Platze sein und sollen sich zunächst nur darauf beziehen, wie in Ansehung des Strafprocesses die Staatsanwaltschaft verbessert werden könnte. Andere Puncte, z. B. in Bezug auf die Inamovibilität[118]) der Beamten der Staatsbehörde, sollen hier nur erwähnt werden. Soll in Bezug auf den Strafproceß das Institut völlig seinem Zweck entsprechen, so müßte mehr der Gesichtspunct fest gehalten werden, daß der Staatsprocurator nur das Recht haben darf, Anträge im Interesse der Verfolgung des Verbrechens an den Untersuchungsrichter zu stellen, nicht aber selbst Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Nie ist daher die Ausdehnung der Befugnisse zu rechtfertigen[119]), welche das französische Gesetzbuch im Falle des flagrant délit gestattet, den Thatbestand herzustellen, Zeugen und Verdächtige zu verhören. Mag auch der Staatsprocurator ein noch so edler und gewissenhafter Mann sein, so ist es doch unvermeidlich, daß er nicht bei der Stellung, die ihm das Gesetz in dem Strafprocesse einräumt, wo er das Verbrechen dem Angeschuldigten gegenüber verfolgt, die Handlungen, welche er vornimmt, mehr in dem Sinne leitet, um Momente der Anschuldigung zu gewinnen. Die Vernehmung der Zeugen geschieht dann leicht einseitig, und wenn auch in der Folge die Zeugen wieder von dem Untersuchungsrichter vernommen werden, so ist doch durch diese erste Vernehmung vor dem Staatsprocurator leicht eine der Unparteilichkeit nachtheilige einseitige Richtung gegeben. Am Wenigsten sollte man dem Staatsprocurator die Befugniß geben, den Angeschuldigten zu vernehmen. Die Erfahrung lehrt, daß diese Verhöre häufig wegen des leicht begreiflichen Strebens der Staatsbehörde, das Geständniß zu erhalten, und die dabei vorkommenden cap-

117) Nachweisungen im Archive des Criminalr. 1842. S. 453—457.

118) Auch Frey in der Schrift: Frankreichs Civil- und Criminalverfassung S. 256 erklärt sich für Inamovibilität.

119) Mein Aufsatz im Archive des Criminalr. 1838. S. 189.

tiösen und suggestiven Fragen, Versprechungen und Drohungen der Entdeckung der Wahrheit oft schädlich werden. 2) Tadelnswerth ist die Befugniß des Staatsprocurators (die wenigstens an vielen Orten durch die Praxis in Frankreich eingeführt ist), bei den von dem Untersuchungsrichter abgehaltenen Vernehmungen der Zeugen und des Angeschuldigten gegenwärtig zu sein; daß dadurch der Zeuge eingeschüchtert, daß der Angeschuldigte in eine der Unbefangenheit nachtheilige Lage gesetzt wird, wird auch in Frankreich von den besseren Praktikern eingesehen, um so mehr, als der gegenwärtige Staatsprocurator dann nicht verfehlt, von seiner Seite ebenfalls Fragen zu stellen. 3) Manche Abkürzung des Verfahrens ließe sich dadurch bewirken, wenn nicht, wie in Frankreich, der Untersuchungsrichter in zu vielen Fällen mit dem Staatsprocurator correspondiren müßte, und wenn die Befugniß des Staatsprocurators, Opposition gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters und die chambre de conseil zu ergreifen, mehr beschränkt würde. 4) Vorzüglich kann die Richtigkeit des namentlich von englischen Praktikern [120]) der französischen Einrichtung gemachten Vorwurfs nicht in Abrede gestellt werden, daß die französische Staatsbehörde zu leidenschaftlich nur die Entdeckung der Schuld verfolgt und in jedem Schritte des Processes ein der nothwendigen Gleichheit der Waffen widersprechendes Uebergewicht hat, welches den Angeklagten in eine schlimme Lage versetzt, die Vertheidigung beschränkt und insbesondere die Geschworenen irre zu leiten im Stande ist. Es ist nicht schwierig, Schritt für Schritt dies Uebergewicht nachzuweisen. Wie verletzend ist es schon, daß die Staatsbehörde es ist, unter welcher das Gefängniß steht, in welchem der Angeklagte aufbewahrt wird, so daß es nur von der Gnade des Beamten der Staatsbehörde abhängt, wie der Angeklagte behandelt werden soll, wer z. B. von seinen nächsten Angehörigen ihn besuchen darf. Der Generalprocurator des Appellhofes ist es, welcher den Vortrag an den Anklagesenat erstattet und dabei allen Einfluß üben kann, den der Referent zu üben im Stande ist [121]). Wer die Leidenschaftlichkeit kennt, mit welcher nicht selten die Anklageacte entworfen und mit Wendungen und unerwiesenen Thatsachen schlau angefüllt wird, um von vorneherein den vollen Haß des Publicums und daher auch der Geschworenen gegen den Angeklagten zu leiten, der als entschieden schuldig dargestellt wird [122]); wer es weiß, daß von der Staatsbehörde auf die Zeugenliste eine Masse von Zeugen (angeblich, um den Charakter des An-

---

120) Nicht leicht ist in neuerer Zeit ein jedem Praktiker so wichtiger Aufsatz erschienen, als der in dem Edinburgh Review Juli 1842. pag. 359 bis 396 abgedruckte Aufsatz eines ausgezeichneten englischen Praktikers, worin er den Proceß gegen die Laffarge beleuchtet und die Vorzüge des englischen und schottischen Processes zeigt.

121) Selbst ein ausgezeichneter französischer Generaladvocat tadelt dies in der Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft VII. Bd. S. 285.

122) Eine treffliche Zergliederung der Anklageacte in der Sache der Laffarge s. in dem erwähnten Aufsatze im Edinburgh Review p. 365.

geklagten darzustellen) gesetzt werden, welche dann in der Sitzung über so viele Thatsachen aussagen, welche auf den Angeklagten ein nachtheiliges Licht zu werfen und die Geschworenen ungünstig gegen den Angeklagten zu stimmen geeignet sind, während der Angeklagte, der plötzlich diese Anschuldigungen hört und nicht vorbereitet ist, keine Mittel hat, sie zu widerlegen: der kann schwerlich von der unparteiischen Stellung der französischen Staatsbehörde sprechen. Erwägt man dazu, daß in der Assise in jedem Augenblicke der Generaladvocat schlaue Fragen an den Zeugen oder Angeklagten stellen kann, während der Angeklagte oder der Vertheidiger, wenn er Fragen an die Zeugen stellen will, den Präsidenten bitten muß, daß er dies thue; berücksichtigt man die Gewalt, mit welcher der Staatsprocurator in jedem Momente, wenn der Zeuge abweichend von der früheren Aussage für den Angeklagten aussagt, ihn durch die Erklärung, daß er den Zeugen wegen Meineids anklagen werde, einschüchtern kann, und daß bei jeder Aussage die Staatsbehörde die Folgerungen daraus günstig für die Anklage ableiten oder den Eindruck, den eine Aussage für den Angeklagten machen könnte, durch Bemerkungen schwächen kann, während der Defensor alle Bemerkungen bis zur Schlußvertheidigung verschieben muß: wer alles dies erwägt, kann schwerlich von der Gleichheit der Waffen sprechen und muß der Art, wie in England und Schottland der Prosecutor gestellt ist, entschieden den Vorzug geben. Alle diese Bemerkungen aber können den Werth des Instituts der Staatsbehörde an sich nicht angreifen; sie mögen zu Verbesserungen auffordern, damit das Institut in seiner ganzen Würde heilsam für die öffentliche Ordnung und Gerechtigkeit durchgeführt werde.

Mittermaier.

Staatsarzneikunde, Medicinalorganisation, gerichtliche Medicin und Medicinalpolizei (Medicina publica, Medicina politico-forensis, Médecine légale, Police médicale et Hygiène publique) ist jener große Kreis von wissenschaftlichen Kenntnissen und technischen Fertigkeiten aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde, welche die Bestimmung haben, die Erreichung von Staatszwecken herbeizuführen oder zu befördern. Leben und Gesundheit sind nämlich des Menschen höchste irdische Güter, und der Staat, als gesellschaftlicher Verein auf sittlich-rechtlicher Grundlage ruhend, hat das unveräußerliche Recht, so wie die unerläßliche Pflicht, jene höchsten irdischen Güter, welche die Grundbedingung aller anderen Genüsse und Wirksamkeiten sind, zu befördern, vor Gefahren zu schützen und, wenn sie gefährdet sind, vom Untergange zu retten; und dies kann der Staat nur mit Hülfe der Natur- und Heilkunde. Wenn demnach Leben und Gesundheit aller Staatsbürger ein Zweck des Staates sind, so sind die Natur- und Heilwissenschaften und die medicinischen und medicinalpolizeilichen Anstalten die Mittel zur Erreichung dieses großen Staatszweckes.

Wo eine Staatsverfassung sich ausbildete und eine geordnete Gesetzgebung auftrat, da hat sich der nothwendige Einfluß der Natur- und

Heilkunde geltend gemacht; aus diesem Grunde finden wir auch schon im römischen Rechte der Aerzte in folgender Bezeichnung „medici proprie non sunt testes, sed est magis judicium, quam testimonium“ erwähnt. Auch Karl der Große erwähnte der Aerzte schon in seinen Capitularien; eben so das gothische und noch ältere Gesetze, wie die Friedrich's II. rc.; jedoch wurde erst in der Carolina Karl's V. (1532) dem Arzte der nothwendige Antheil in Staatsangelegenheiten zugewiesen.

Die ersten systematischen Bearbeitungen der Staatsarzneikunde wurden von A.Parè (1575), Fortunatus Fidelis (1598) und P. Zachias (1621) geliefert, und C. F. Daniel hat zuerst den Namen Staatsarzneikunde aufgestellt; diese Wissenschaft selbst aber ist im Allgemeinen vorzüglich die Frucht deutschen Fleißes und deutscher Gründlichkeit und ist auf deutschem Boden groß gewachsen, so wie sich Deutschland besonders rühmen darf, in dieser Beziehung den geordnetsten Staat zu besitzen.

Die Staatsarzneikunde zerfällt selbst nach der verschiedenen Anwendung der Natur- und Heilwissenschaften auf die Staatszwecke in zwei große Abtheilungen:

I) In der Staatsorganisation tritt sie auf als Medicinalverfassungslehre (Medicinalwesen, Medicinalverfassung, Medicinalordnung, constitutio medicinalis, constitutio medicinae publicae.)

II) In der Staatsverwaltung tritt die Staatsarzneikunde auf als gerichtliche Medicin und medicinische Polizei.

Von jedem dieser Zweige der Staatsarzneikunde werde ich das Wesentlichste und Nothwendigste mittheilen, in so fern es für den Politiker wichtig ist.

Die Medicinalverfassungslehre bezieht sich auf die Medicinalpflege, auf die Sorge für tüchtige Medicinalpersonen und Unterrichtsanstalten. Ich halte sie für den wichtigsten und zuerst zu besprechenden Theil der gesammten Staatsarzneikunde, weil von ihr der gute Geist über sämmtliche Medicinalangelegenheiten ausgehen muß.

Eine gute auf sittlich-rechtlicher Grundlage ruhende Verfassung ist der gesunde Boden, auf welchem die geordnete Verwaltung kräftig und gesegnet wirken kann; wo jener fehlt, ist Alles Zufall und Willkür, und diesen unheimlichen Mächten soll möglichst gesteuert werden.

Es kommt also Alles darauf an, daß in einem Staate eine wohlgeordnete und gut verfaßte Organisation sämmtlicher Personen oder Kräfte, welche das physische Wohl und Wehe der Staatsbürger besorgen und überwachen, aufgestellt werde, und daß ihnen Anstalten gegeben werden, welche zu ihrer Bildung, so wie zu ihrer Wirksamkeit nöthig sind.

Nothwendigkeit des ärztlichen Standes. Der rohe Naturmensch kennt selten die Leiden und Uebel, welche den Civilisirten befallen. Der civilisirte Zustand, welcher gerade den Staat und dessen verwickelte Verhältnisse bedingt, erzeugt eine Menge Bedürfnisse und

Mittel zu ihrer Befriedigung; eine Menge künstlicher Verhältnisse, verfeinerte Lebensweise, Ueberfluß, Mangel und Entbehrung, verschiedene Stände, Gewerbe und Künste und tausenderlei andere Dinge, welche ein gesteigerter civilisirter Zustand mit sich führt, beeinträchtigen das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger, und die Folgen sind mannigfaltige Gebrechen und Krankheiten. Daher man die Medicin nicht mit Unrecht als das Mittel betrachten kann, welches die physischen Uebel der Civilisation heilt; aber sie heilt selbst die Wunden, welche sie schlägt, indem die Medicin als Wissenschaft und Kunst selbst nur eine hohe Frucht der Civilisation ist. Der Mensch wird von Krankheiten befallen, welche der Arzt heilen soll; er erhält Verletzungen des Körpers, welche den Wundarzt und Wundarzneidiener (Bader) erfordern; schwere Geburten machen den Hebarzt und die Hebammen nothwendig; die dem Menschen unentbehrlichen Hausthiere, welche durch die Domestication vielfachen Krankheiten unterworfen werden, bedürfen die Hülfe der Thierärzte; die Mittel und Werkzeuge, welcher die Heilkunst bedarf zum Beseitigen der Gebrechen und Krankheiten, führen die Nothwendigkeit von Apothekern, chirurgischen Instrumentenmachern rc. herbei. Die Krankheiten überhaupt nöthigen zur Aufstellung von Krankenwärtern. Diese aufgezählten Kräfte verkehren unmittelbar mit den Staatsbürgern, werden unmittelbar nothwendig durch die Gebrechen und Krankheiten, welche sie beseitigen sollen.

Organisation der Medicinalpersonen. 1) Der Mittelpunct, um welchen sich drehen, sich ihm anschließen und sich ihm unterordnen alle die genannten Personen, ist der Amtsarzt, Bezirksarzt, Physicus in einem gewissen Kreise von Oertlichkeiten mit einer gewissen Zahl von Bewohnern (von 10—30,000 Seelen); er muß sämmtliche ihm zu- und untergebene Medicinalpersonen überwachen, ohne unmittelbar in den praktischen Wirkungskreis seiner unbeschränkt licencirten bei- und untergebenen Aerzte einzugreifen; er hat die gerichtsärztlichen Functionen und die medicinisch-polizeilichen Angelegenheiten zu besorgen und zu leiten, und erforderlichen Falles Berichte und Gutachten an die Gerichte und höheren Stellen zu verfassen; daher derselbe auch einer wissenschaftlichen und technischen Durchbildung in der Natur- und Heilkunde bedarf und vom Staate eine angemessene Besoldung für seine staatsärztlichen Arbeiten und Bemühungen, so wie zur Behauptung seiner nothwendigen Unabhängigkeit erhalten muß.

2) Sämmtliche Bezirksärzte eines Kreises oder einer Provinz (von etwa 100,000 bis 200,000 Seelen) laufen in eine höhere Instanz zusammen, Kreiscollegien für Justiz und Administration, bei welchen wenigstens eine Medicinalperson Referent sein muß in gerichtsärztlichen, und eine Medicinalperson in medicinisch-polizeilichen Angelegenheiten. Diese Kreis- oder Provinzialmedicinalpersonen haben die gerichtsärztlichen Gutachten und Berichte der Bezirksärzte, wenn sie an dieselben als höhere Stellen gelangen, zu beurtheilen und den Kreiscollegien darüber Bericht zu erstatten und den Discussionen anzuwohnen. Es versteht

sich daher von selbst, daß diese Kreismedicinalreferenten nur erfahrene, wissenschaftlich unterrichtete und technisch ausgebildete Aerzte sein können, um ihrer wichtigen Stelle würdig vorstehen zu können; sie bedürfen einer unabhängigen Stellung in ihrem Wirkungskreise.

3) In allen civilisirten Staaten ist anerkannt, daß eine oberste Medicinalbehörde an der Spitze stehen muß, welche sämmtliche Medicinalangelegenheiten überwachen und leiten soll. Diese oberste Behörde ist das Ministerium der Medicinalangelegenheiten und bildet, da die Medicin im nächsten Zusammenhange mit der allgemeinen Verwaltung steht, zweckmäßig einen Theil des Ministeriums des Innern; es ist berathend, gesetzgebend und vollziehend. Unter diesem Ministerium des Innern muß ein einziger Mann als Vorstand des ganzen Medicinalwesens stehen; dieser Vorstand muß ausgezeichnet sein durch vielseitige Bildung, so wie im Allgemeinen durch besondere wissenschaftliche und technische Durchbildung in der Natur- und Heilkunde. Diesem Vorstande müssen ärztliche Räthe beigesellt werden, welche sich in den verschiedenen Zweigen der Natur- und Heilkunde ausgezeichnete Kenntnisse und Fertigkeit erworben haben; auch sollen sie sich vertraut gemacht haben mit den Bedürfnissen des Volkes, der Eigenthümlichkeit der verschiedenen Landestheile rc., damit sie in der That im Stande sind, sämmtliche Medicinalpersonen und Anstalten, so wie die Angelegenheiten des gesunden und kranken Zustandes im Lande zu überwachen und zu leiten. — Die ministerielle Medicinalbehörde hat vorzüglich folgenden Geschäftskreis: 1) die Ueberwachung sämmtlicher Anstalten zum Unterrichte und zur Ausbildung der Medicinalpersonen; 2) die Ueberwachung sämmtlicher Anstalten für das öffentliche Wohl der Staatsbürger (Apotheker, Badanstalten rc.); 3) die Prüfung und Licencirung aller Medicinalpersonen, der Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer, Thierärzte, Apotheker; 4) die Anstellung und Besoldung sämmtlicher Medicinalbeamten; 5) die Leitung der medicinischen Polizei; 6) die Leitung der gerichtlichen Medicin. Es versteht sich wohl von selbst, daß die Zusammensetzung dieser höchsten Medicinalbehörde aus Männern geschehen soll, welche gleichsam das ganze Medicinalwesen nach allen Seiten und Richtungen repräsentiren; es müssen Repräsentanten der natur- und heilkundigen Scienzen erwählt sein; es müssen Bezirksärzte, welche mit den Oertlichkeiten und Eigenthümlichkeiten des Landes und Volkes höchst vertraut sind, aufgestellt werden rc. Es sollen also die Chemie und Physik, die Naturgeschichte, die Anatomie und Physiologie, die innere Medicin, die Chirurgie, die Geburtshülfe, die Thierarzneikunde und die Pharmacie repräsentirt sein; ferner müssen vertraute und gewandte Kenner der medicinischen Polizei und gerichtlichen Medicin hier auftreten.

Unterrichts- und Bildungsanstalten für Medicinalpersonen. Die sämmtlichen aufgezählten Medicinalpersonen bedürfen aber zur Befähigung für ihre Stellen und Verrichtungen eines zweckmäßigen Unterrichtes und einer tüchtigen Bildung. Diese Kennt-

nisse und Fertigkeiten werden auf Hochschulen erlangt, und diese erfordern daher eine vollständige Besetzung aller Lehrstellen mit ausgezeichneten Männern, so wie Anstalten zur Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten, wie mathematisch-physikalische, naturhistorische Institute, klinische Hospitäler für Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, polyklinische Institute 2c. Für Bildung von tüchtigen Thierärzten sind Thierarzneischulen, für Bildung tüchtiger Pharmaceuten Apothekerschulen zu errichten. Für das medicinische Hülfspersonal, wie Bader, Hebammen, Krankenwärter, sind entsprechende Schulen anzulegen, welche unter strenger Aufsicht der Ortsärzte stehen; überhaupt sollen Bader, Hebammen und Krankenwärter nur unter strenger Aufsicht der sie überwachenden Aerzte handeln, damit sie nicht ihre engen Schranken überschreiten, wie sie es so leicht zu thun pflegen. Besondere Wundärzte und Hebärzte anerkennt die Wissenschaft nicht; es soll nur Aerzte geben, welche die Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe studirt haben und sich darin prüfen lassen müssen; sie mögen sich allerdings in ihrer praktischen Tendenz der einen oder andern Richtung der Gesammtarzneikunde besonders widmen und ausbilden; alle andern sind Diener der Aerzte, nämlich, Bader, Hebammen und Krankenwärter.

Prüfung der Medicinalpersonen. Es versteht sich von selbst, daß der Staat das Recht und die Pflicht hat, sich vollkommen zu überzeugen von dem erforderlichen Grade der Bildung und des Unterrichtes jener Personen, welchen das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger anvertraut wird; und dies geschieht durch Prüfungen nach zweckmäßigen Vorschriften und vor geeigneten Behörden. Das zweckmäßigste System der Prüfung scheint mir folgendes zu sein: Alle Aerzte, welche auf unbeschränkte Erlaubniß der ärztlichen, chirurgischen und geburtshülflichen Praxis, so wie auf amtliche Anstellung für medicinisch-gerichtliche und medicinisch-polizeiliche Function Anspruch machen wollen, müssen sich einer doppelten Prüfung unterwerfen. Die eine Prüfung haben sie vor der medicinischen Facultät einer Hochschule zu bestehen. Diese Prüfung ist mehr eine theoretische, gelehrte und wissenschaftliche und wo möglich mit einer zu druckenden Abhandlung und mit Doctorpromotion verbunden. Diese Prüfung nöthigt die Jugend, sich mit gelehrter und wissenschaftlicher Bildung tüchtig zu befassen, und schützt vor dem so häufig nachfolgenden Versinken in gedankenlosen praktischen Schlendrian. Kein gelehrter Stand hat so viele Freiheit und Unabhängigkeit im praktischen Leben und ist so wenig von Aufsichtsbehörden bewachbar, als der ärztliche, weil er am wenigsten Positives hat. Daher ist es unzweifelhaft höchst wichtig, dem jungen Arzte so viele wissenschaftliche Bildung und so viel lebendiges Interesse an dem Fortschreiten seiner Wissenschaft und Kunst beizubringen und in seiner Seele zu erwecken, daß eine nachhaltige wissenschaftliche Richtung für sein ganzes praktisches Leben wach bleibt. Der Staat zeigt auch der Jugend, daß er selbst auf die gelehrte und wissenschaftliche Bildung Werth legt, wenn er die akademische Prüfung vorschreibt und sich nicht blos mit einer sogenannten praktischen Staats-

prüfung begnügt. Ohnedies rennt in gegenwärtiger materieller und industrieller Zeit die Jugend so gern nach Gewinn bringenden Studien und eilt rasch vor den philosophischen und anderen allgemeinen wissenschaftlichen und gelehrten Bildungsmitteln vorbei. Daher der Staat doppelte Pflicht hat, öffentlich seine Achtung vor der ächten Wissenschaftlichkeit und Gelehrsamkeit an den Tag zu legen. — Nur der Geist ächter Wissenschaftlichkeit und gründlicher Gelehrsamkeit schützt vor dem mechanischen und handwerksmäßigen Versinken im praktischen Staatsleben.

Auf die akademische Prüfung würde die sogenannte Staatsprüfung durch die höchste Medicinalbehörde folgen müssen. Diese Prüfung hat vorherrschend eine praktische und technische Richtung, und sie wird z. B. die jungen Aerzte an das Krankenbett führen, um sich zu überzeugen, ob sie wirklich auch praktische Fähigkeit, Kenntnisse und Fertigkeit besitzen, um im Staate als unbeschränkte praktische Aerzte auftreten zu können. Es wäre nicht rathsam, der höchsten Medicinalbehörde die Prüfung der jungen Aerzte allein zu überlassen. Denn die akademische Facultät hat auch ein reges Interesse daran, durch die Prüfung zu erfahren und zu wissen, welche Früchte ihre Lehren getragen, und zudem steht sie nothwendig auf der Stufe der Wissenschaft und geht fortschreitend mit der Entwickelung der einzelnen Wissenschaften und ihrer Literatur. Das kann man im Allgemeinen nicht von der höchsten Medicinalbehörde fordern oder erwarten, da sie meistens aus Männern besteht, welche die ärztliche Wissenschaft und Kunst mehr von ihrer praktischen Seite aufgefaßt, welche sich mehr dem wirklichen Staatsleben gewidmet und sich schon längere Zeit von dem akademischen Boden entfernt haben.

Thierärzte und Apotheker werden am Zweckmäßigsten von der höchsten Medicinalbehörde geprüft, da ihre Bildung doch vorherrschend eine praktische und technische ist. Hebammen, Bader und Krankenwärter, als mediciniches Hülfs- und Dienerpersonal, werden am Zweckmäßigsten entweder von den Kreisärzten oder von den Amtsärzten geprüft.

Licenz, Anstellung und Besoldung der Medicinalpersonen, Freiheit der Lehre und Praxis. Personen, welche die vorgeschriebenen Prüfungen vollkommen bestanden haben, erhalten die Erlaubniß, zu practiciren und ihre respective Kunst auszuüben. Jene Aerzte, welche unbeschränkte Erlaubniß praktischer Wirksamkeit erhalten haben, genießen auch der Freiheit, ganz nach ihrer wissenschaftlichen Ueberzeugung zu handeln, sie sind an kein System gebunden und an keine Methode gefesselt; sie dürfen frei jede Heilmethode prüfen und jedes Heilmittel anwenden, wenn sie (bei etwaiger Untersuchung) ihre Gründe dafür wissenschaftlich anzugeben vermögen, oder die Erfahrung dafür sprechen lassen können; denn in der Medicin ist sehr wenig Positives und Feststehendes.

Die Lehrer der Natur- und Heilwissenschaften haben ebenfalls volle Freiheit für ihre Vorträge und literarischen Arbeiten anzusprechen, denn nur in der Freiheit gedeiht der Gedanke, und der Gedanke ist der Bo-

den, worauf die Wissenschaft erblüht. In Sachen des Geistes und der Wissenschaft soll nie die polizeiliche Gewalt entscheidend oder hemmend auftreten, denn nur der wissenschaftliche Geist soll entscheiden, befreien oder verdammen, und das wird er stets, wenn man ihm Freiheit gewährt oder Zeit zu seiner Entwickelung gönnt.

In einem wahrhaft civilisirten oder vernünftigen Staate wird man bei Licenzertheilung und bei Anstellung von Medicinalpersonen als Lehrer und Beamte nur auf wissenschaftliche und gelehrte Bildung, so wie auf technische Durchbildung im respectiven Fache sehen, und nicht confessionelle Nebendinge berücksichtigen.

Was namentlich die Besetzung der Lehrstellen betrifft, so wird man darauf zu sehen haben, daß die anzustellenden Lehrer in ihrem Fache gründliche, wissenschaftliche und gelehrte Bildung besitzen, ausgezeichnete Lehrgabe und sich in der gelehrten Welt durch tüchtige literarische Arbeiten einen gegründeten Ruf errungen haben.

Schon oft ist die Frage aufgeworfen worden, ob die praktischen Aerzte Staatsdiener sind oder nicht? ob alle Aerzte vom Staate besoldet werden sollen oder nicht? ob man die Anzahl der praktischen Aerzte beschränken oder ihnen den Ort ihrer Wirksamkeit anweisen darf?

Die Frage, ob die praktischen Aerzte Staatsdiener sind oder nicht, entscheidet sich lediglich durch die scharfe Begriffsfassung des Staatsdieners. Wenn die praktischen Aerzte nicht vom Staate besoldet sind und keinen besondern Rang im Staatsorganismus genießen, ihre Thätigkeit zu Staatszwecken nicht zwangsweise gefordert werden darf, so sind sie keine Staatsdiener, sondern freie Künstler und Erwerbspersonen. Die praktischen Aerzte sind so frei, wie andere Erwerbsleute, welche an Staatsanstalten (Schulen) ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten entwickeln und erwerben für die praktischen Bestimmungen und den künftigen Lebensunterhalt; sie werden nur Staatsdiener durch Rang und Besoldung, positiven Genuß an Staatsmitteln und Gütern.

Aus dem Grunde ihrer Freiheit und Unabhängigkeit im Staate darf man die Zahl der Aerzte, so wie die Wahl ihres Wirkungskreises nicht beschränken. Der praktische approbirte Arzt ist freier Künstler und er darf sich im Staate niederlassen, wo er will, wo ihn Neigung und Erwerbslust hinführen — nur das Vertrauen der Kranken und die öffentliche Meinung sind seine leitenden Sterne. Allerdings stehen die praktischen Aerzte unter den Medicinalbehörden, und diese haben das Recht und die Pflicht, Notizen über sie und ihre Wirksamkeit einzuziehen, von ihnen Berichte und Rechenschaft (Semesteralberichte) über ihre praktischen Leistungen einzufordern, damit die höchste Medicinalbehörde im Stande ist, die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten im praktischen Leben der ärztlichen Wissenschaft und Kunst beständig zu überwachen und einen Maßstab zu besitzen, gerecht und zweckmäßig bei Anstellung der praktischen Aerzte, welche Staatsdiener werden wollen, verfahren zu können. Aber die Medicinalbehörden haben durchaus kein Recht, sich in das selbstständige praktische Handeln der approbirten

Aerzte einzumischen. Man hat den Vorschlag gemacht, sämmtlichen approbirten Aerzten Besoldung und Rang zu geben, sie zu Staatsdienern zu ernennen, um ihren Stand und ihre Kunst zu heben. Allerdings hat der freie und erwerbsmäßige, so wie unberangte und unbesoldete Stand der Aerzte manches Nachtheilige; denn die Aerzte sind lediglich an den Erwerb gewiesen, sie leben von ihrer Praxis, von ihrem Verdienste, und alle Unbehaglichkeiten und Reibungen, welche die Concurrenz und andere Umstände des Erwerbstandes herbeiführen, treffen auch sie. Daher sehen wir auch so häufig den ärztlichen Stand, so wie die ärztliche Kunst durch die Reibungen, Eifersuchten und eigennützigen Bestrebungen der praktischen Aerzte herabgesetzt und dem Spotte Preis gegeben. Allein daran ist nicht der Stand und die Kunst schuld, sondern die Künstler selber setzen sich herab. Man sorge nur dafür, daß blos fähige, kenntnißreiche und technisch geübte, durch strenge Prüfungen erprobte Aerzte der Praxis theilhaft werden dürfen, dann wird der Ueberzahl, so wie der Gemeinheit der praktischen Aerzte möglichst gesteuert werden. Uebrigens können Bestrebungen der Künste, wohin auch die ärztliche gehört, und die durch ihre Natur äußerst geringe Positivität haben, durch Concurrenz, Freiheit und Erwerbsfähigkeit nur gewinnen, und es wäre schon aus diesem Grunde nicht ganz rathsam, alle praktischen Aerzte zu besolden. Jedoch bleibt es dem Staate unbenommen, Aerzte zu belohnen, durch Ermunterung, Belobung, Auszeichnung oder Geldmittel, besonders solche, welche in entfernten, armen und schlecht gelegenen Gegenden sich niederlassen wollen, damit auch dort die ärztliche Hülfe den Kranken zu Theil wird. Am Zweckmäßigsten überläßt man den Privaten, den Gemeinden und Vereinen die bewegliche oder ständige Honorirung der freien Aerzte. Ist es billig, die Medicinalbeamten so gut zu besolden und in solchen Rang zu stellen, daß sie nicht nöthig haben, um die Gunst des Publicums zu buhlen und sich demselben gegenüber in den demüthigen Zustand der Abhängigkeit zu setzen und dadurch angeleitet werden, weniger ihre Pflichten zu erfüllen und die Strenge des Gesetzes zu handhaben. Dieser Mißstand wächst in dem Maß und Grade, als der Medicinalbeamte einen höhern Rang und eine ehrenvollere Stufe im Staatsdienste einnimmt.

Da die Aerzte einen nothwendigen Stand im Staate bilden und die höchsten irdischen Güter, Leben und Gesundheit, zu bewachen und zu besorgen haben, so muß nothwendig eine Medicinaltaxe aufgestellt werden, welche als die gesetzliche Norm für die Belehrungen der ärztlichen Bemühungen gilt. Die Medicinaltaxe soll eine gerechte und für die Aerzte billige sein. Dafür sprechen folgende Gründe: 1) In allen Staaten ist die Studienzeit für die Aerzte am Längsten bestimmt, weil die Masse des Lernens und Erforschens auch am Größten ist; daher erfordert das ärztliche Studium am meisten Kostenaufwand; 2) die Natur- und Heilkunde beruht ihrem größten Theile nach auf sinnlicher Anschauung und wächst nur durch allmälige Erfahrung; daher erfordert ihr Studium offenbar den theuersten und größten gelehrten Apparat

(Abbildungen &c.), so wie fortschreitende Literatur, um sich bei dem wenig Positiven in der Medicin stets mit den Entdeckungen und Erfahrungen Anderer zu bereichern; 3) die Ausübung der Medicin ist mühsam, gefährlich und lebenverkürzend. Da so wenig Positives in der Medicin ist, und der Tod keine Appellation annimmt, so ruht eine große Last und Verantwortlichkeit auf dem Gemüthe und Gewissen des Arztes bei der Uebernahme von schwer Erkrankten; Tag und Nacht, bei allen Stürmen der Witterung, bei ansteckenden Krankheiten muß der Arzt seinen Körper und seine Gesundheit der Gefahr aussetzen; die Statistik des Lebens weis't entschieden nach, daß die Aerzte im Allgemeinen die kürzeste Lebensdauer haben.

Nicht in allen Staaten ist die Medicinaltaxe zu Gunsten der Aerzte entworfen (in Preußen am Günstigsten). Die Anwälte, deren Studienzeit und gelehrter Apparat weit geringern Aufwand an Kosten erfordert, und deren praktische Thätigkeit behaglich und gefahrlos ist, stehen weit besser, wenigstens bei uns, so daß man wohl sagen kann, die Aerzte werden nicht bei der Gesetzgebung berathen oder doch wenigstens nicht gehört oder berücksichtigt. Es ist in der That sonderbar, daß gerade die Personen, welchen die höchsten irdischen Güter, die Grundlage alles Genusses und aller Wirksamkeit, Leben und Gesundheit, anvertraut werden, mit der kürzesten gesetzlichen Belohnung bedacht werden. — Man muß wohl dem Arzte viel Menschenliebe zuschreiben und zutrauen, und in der That, sie ist häufig ihr schönster Schmuck und ihr größter Reichthum!

In einzelnen Staaten, z. B. in der Schweiz, findet sich die Vereinigung von Arzt und Apotheker in einer Person, was nur da gut zu heißen ist, wo eine arme Bevölkerung und abgelegene Gegend nicht zwei Personen, Arzt und Apotheker, ernähren können. Wo aber eine wohlhabende Bevölkerung und eine reiche gut gelegene Gegend ist, welche Arzt und Apotheker ernähren können, ist eine Vereinigung durchaus nicht zweckmäßig, da die ärztliche Wissenschaft und Apothekerkunst beide heut zu Tage ein so reiches Gebiet bilden, daß mit Erfolg kein einzelner Mann sie umfassen und ausüben kann. Andere Gründe dagegen findet man in meinem Artikel über Homöopathie &c. —

Noch dürften in staatsärztlicher Beziehung, die Stellung des Arztes zum Staate betreffend, einige Fragen Interesse haben:

1) Ist der praktische Arzt verpflichtet, Jedem, der es verlangt, nach Vermögen Rath und Beistand zu leisten? Ist der Arzt angestellt und besoldet, so muß die Frage ohne Ausnahme bejaht werden; ist er nicht angestellt und besoldet, so ist die Verpflichtung nur moralisch allgemein, aber nicht juristisch allgemein auszusprechen.

2) Ist der praktische Arzt verpflichtet, Jedem auf Verlangen ein ärztliches Zeugniß über dessen Gesundheitszustand auszustellen? Ueber diese Frage gilt gleiche Antwort.

3) Kann der Arzt zum Zeugniß gezwungen werden, oder darf er, wie der Beichtvater, in allen Fällen Verschwiegenheit beobachten? Bei

Criminaluntersuchungen kann der Arzt genöthigt werden, Zeugniß abzulegen, aber nicht in Civilfällen, wo eine Partei den Arzt als Zeugen auffordert. Der Doctoreid verpflichtet ihn schon zur Verschwiegenheit.

Die verwaltende Staatsarzneikunde hat zwei große und wichtige Zweige: die gerichtliche Medicin und die medicinische Polizei.

1) Gerichtliche Medicin. 1) Begriff und Gegenstand der gerichtlichen Medicin. Die gerichtliche Medicin (medicina forensis seu legalis, médecine légale) hat zum Inhalte die Kenntnisse und Kunstfertigkeiten aus dem Gebiete der Natur- und Heilwissenschaften, welche zur Aufklärung und Entscheidung von zweifelhaften Rechtsfragen dienen. Wer einsieht, daß das Recht und seine gesetzliche Bestimmung, so wie strenge Handhabung desselben die Seele der menschlichen Gesellschaft ist, ohne welche keine Sicherheit im Staate bestehen könnte, wird auch den Werth der gerichtlichen Medicin erkennen. Denn die gerichtliche Medicin gibt Aufschluß über in Zweifel gestellte höchst wichtige Lebensfragen, wo Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigenthum u. s. w. zur Entscheidung kommen. Vorzüglich hat die gerichtliche Medicin mit Hülfe der Natur- und Heilwissenschaften die körperlichen Verletzungen am Menschen zu untersuchen und den Grad ihrer Gefährlichkeit zu bestimmen. Ferner stellt sie Untersuchungen an und gibt Bestimmungen über Fälle von Erstickung, Vergiftung und Selbstmord; über Schwangerschaft, verdächtige Geburten, Mißgeburten, todte oder noch lebende Kinder; über das Absterben eines Kindes vor oder nach der Geburt; über vorgegebene oder verhehlte Krankheiten; über das zweifelhafte Alter eines Menschen; über Fälle von gesetzwidrigem Beischlaf und zweifelhaftem Zeugungsvermögen; über Zurechnungsfähigkeit und zweifelhaften Seelenzustand. Diese aufgezählten Gegenstände, welche hauptsächlich in das Bereich der gerichtlichen Medicin fallen, umfassen des Menschen wichtigste Güter, greifen tief in das Leben der menschlichen Gesellschaft ein, und ihre gehörige Behandlung und Lösung bedingt entschieden einen geordneten Rechtszustand in der menschlichen Gesellschaft.

2) Gerichtsärztliches Personal. Für unsern Gegenstand ist von besonderer Wichtigkeit, die Fragen zu untersuchen, wer die gerichtsärztlichen Functionen zu übernehmen habe? und unter welchen gesetzlichen Bestimmungen die gerichtliche Medicin ausgeübt werden soll? Von Seite der natur- und heilwissenschaftlichen Doctrinen wird ein Arzt, Wundarzt, Hebarzt, Thierarzt und Apotheker erfordert, damit alle Richtungen und Seiten der Natur- und Heilwissenschaften in praktischer und technischer Beziehung vorzugsweise dabei repräsentirt werden, indem bei den mannigfaltigen gerichtlichen Fällen alle natur- und heilkundigen Doctrinen concurriren können. Der Mittelpunct dieses gesammten ärztlichen Personals ist der Physicus oder Amtsarzt (Bezirksarzt), welcher die ganze gerichtsärztliche Handlung medicinischer Seits zu führen und zu leiten hat, und dem der Wundarzt, Hebarzt, Thier-

arzt und Apotheker nur beigegebenes Hülfspersonal sind, je nach der Art und dem Erforderniß des gegebenen gerichtlichen Falles.

In den meisten Fällen muß auch ein juristischer Sachverständiger der gerichtsärztlichen Handlung beiwohnen, — sämmtliche Untersuchungspersonen müssen das gerichtsärztliche Gutachten unterzeichnen. Gericht und Arzt vereinigen sich bei gerichtlichen Untersuchungen zum Behufe der Rechtspflege, also für einen rein rechtlichen, dem gewöhnlichen ärztlichen Wirken ganz fremden Zweck. Der Richter verlangt hier vom Arzte Aufklärungen über gewisse dunkle, zweifelhafte und streitige Fragen, die aus allgemeinen oder dem Richter zu Gebote stehenden Rechtskenntnissen nicht gegeben werden können. Der Richter bedarf also des Arztes, wie er oft anderer Sachverständiger bedarf, welche die Kenntnisse einer besonderen Kunst oder Wissenschaft besitzen. Er sieht demnach bei Untersuchungen in foro, wobei der Gerichtsarzt zugezogen wird, durch das leibliche und geistige Auge des Arztes. So gewiß nun in solchen Fällen der Richter ohne das sachverständige Auge des Arztes blind sein würde, eben so gewiß ist es, daß, um den Richter sehen zu machen und ihn das Rechte und zum Zweck Führende sehen zu lassen, der Arzt zuvor wissen muß, was der Richter zu sehen nöthig habe, und was derselbe zu erkennen und zu erfahren bedürfe.

Die Ausübung der gerichtlichen Medicin, um sie ganz und gar zur Aufklärung dunkler Rechtsverhältnisse und zur Sicherstellung der Rechte in der menschlichen Gesellschaft zu verwenden, erfordert in allen Zweigen der Natur- und Heilwissenschaften wohlerfahrene und wissenschaftlich gebildete Medicinalbeamte; namentlich muß der Amtsarzt ein allgemein wissenschaftlich gebildeter und erfahrener praktischer Mann sein, unabhängig von dem Publicum, so wie den Behörden durch seine amtliche Stellung und seine Besoldung. Der Staat muß ihn in solche Lage setzen, daß er nicht nöthig hat, sich mit den praktischen Aerzten in einen beschämenden Kampf um das tägliche Brot einzulassen; daß er nicht versucht wird, seine amtliche Pflicht im Kampfe mit seinem Erwerbe als praktischer Arzt zu verletzen; daß er nicht in seiner Abhängigkeit nach Oben oder Unten eingeschüchtert wird, jeden Widerstand, welchen Pflicht und Neigung zur Wissenschaft, zur Ehre, zum Vaterlande erfordern, aufzugeben; daß er in Stand gesetzt wird, seinen umfassenden Pflichten als Gerichtsarzt Zeit, Lust und Kraft zu geben, so wie in der Wissenschaft und Literatur sich fortzubilden. —

II. Medicinische Polizei. Die medicinische Polizei (medicina politica) ist durch Eschenbach (1746) von der gerichtlichen Medicin zuerst getrennt worden und bildet nun einen eigenen Zweig der allgemeinen Polizei, welcher für das körperliche Wohl der Staatsbürger zu sorgen hat. Alles, was das Leben und die Gesundheit, also das körperliche Wohl der Staatsbürger erhält und befördert, oder dasselbe bedroht und gefährdet, ist Gegenstand der medicinischen Polizei. Aus dieser Begriffsbestimmung ergibt sich die hohe Wichtigkeit auch dieses Zweiges der Staatsarzneikunde; denn wie die gerichtliche Medicin die Kennt-

nisse und Kunstfertigkeiten aus der Natur- und Heilkunde im Interesse der Justiz anwendet, um in der menschlichen Gesellschaft einen geordneten und sichern Rechtszustand zu begründen und zu erhalten; so wendet dieselben Kenntnisse und Kunstfertigkeiten die medicinische Polizei im Interesse der Administration an, um das öffentliche und allgemeine körperliche Wohl der Staatsbürger zu erhalten und zu befördern. — Die wichtigsten Gegenstände der medicinischen Polizei sind folgende: 1) die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts. Hierher gehören medicinisch-polizeiliche Bestimmungen und Aufklärungen über Zeugung in und außer der Ehe, über zu frühe, zu späte und ungleiche Ehe, über Ehe aus zu naher Verwandtschaft, über mono- und polygamische Ehen, über Ehen von Personen mit erblichen körperlichen und geistigen Gebrechen, über die physischen Erforderniße zur Ehe, Impotenz und Sterilität, über Hurenhäuser (Bordelle), über weltlichen und geistlichen Cölibat, über die Schwangerschaft und ihre Rechte 2c. Die medicinische Erfahrung weis't aus physiologischen Grundsätzen und ärztlichen Beobachtungen nach, daß die Ehe ein naturgemäßes Verhältniß ist, das Bevölkerung, langes Leben, Gesundheit und Sittlichkeit befördert; daß der erzwungene ehelose Zustand unnatürlich, der Bevölkerung, dem Leben, der Gesundheit und Sittlichkeit nachtheilig ist. Der Staat wird daher die Ehen seiner Staatsbürger möglichst zu erleichtern und zu begünstigen suchen. Ferner belehrt die Erfahrung der Aerzte, daß zu frühe, zu späte und ungleiche Ehen im Allgemeinen keine gesunde und kräftige Nachkommenschaft zur Folge haben; daß Ehen aus zu naher Verwandtschaft leicht erbliche Krankheiten in den Abkömmlingen erzeugen, dagegen Verbindungen im Blute fernstehender Individuen, wie ja schon auch die Kreuzung der Racen bei den Hausthieren erfahrungsmäßig zeigt, gesündere und kräftigere Sprößlinge hervorrufen. Erbliche körperliche und geistige Gebrechen und Krankheiten, wenn sie irgend bedeutend sind, sollten ebenfalls möglichst vom Staate in ihrer Entstehung durch eheliche Verbindung erschwert oder nach Graden und Verhältnissen selbst unmöglich gemacht werden.

Wichtig sind auch Belehrungen der Neuvermählten über den Geschlechtsgenuß in mancherlei Beziehungen, und ich fände es zweckmäßig, einen Medicinalbeamten eben so gut als Priester und Richter bei ehelichen Verbindungen zu Rathe und Beistand zu ziehen, oder wenigstens sollte eine zweckmäßige volksthümliche Schrift belehren. 2) Pflege, Erziehung und Unterricht der Kindheit und Jugend. Hierher gehören Ammenwesen, Findelhäuser, Waisenhäuser, Schulen, Turn- und Schwimmanstalten 2c. Nachdem Deparieux berechnet hat, welch' großer Nachtheil dem Staate durch die Ammen zugefügt wird, sollte es zur Pflicht gemacht werden, daß die Kinder durch die Mutter selbst genährt oder wenigstens im elterlichen Hause ernährt würden. Wichtig sind auch die Gesundheitsverhältnisse der Kleinkinderschulen, Findelhäuser und Waisenhäuser.

Besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt verdienen die Schulen.

Man soll die Kinder nicht zu früh in die Schule schicken, indem der Körper durch die frühe geistige Anstrengung und Entwickelung offenbar leidet; das Wachsthum und die Entwickelung und Kräftigung der körperlichen Organe wird gehemmt und gestört, und dies wirkt dann wieder nachtheilig auf den Geist zurück. Hier verweise ich auf meinen Artikel „Physische Erziehung und Gymnastik." Es kann dem Staate nicht genug an das Herz gelegt werden, dafür zu sorgen, daß eine körperlich gesunde und kräftige Jugend erzogen werde, indem nur in einem gesunden und kräftigen Körper auch ein kräftiger und gesunder Geist zur Entwickelung und Ausbildung gelangt. Körperlich und geistig gesunde und kräftige Jugend sichert dem Staate eine ausdauernde Bevölkerung, tüchtige Arbeiter, sittliche und glückliche Bürger, tapfere und begeisterte Kämpfer für alle Lebensgüter. Hier sind alle Mittel und Wege der physischen Erziehung zu erwägen und alle Anstalten in das Leben zu rufen, welche die Jugend kräftigen können.

Besonders gehören hierher Bad- und Schwimmanstalten, das Turnen in seiner ganzen Ausdehnung. Hoffentlich hat das Wort Turnen alle seine Schrecken verloren, welche es früher auf engherzige und kleingeistige Seelen ausgeübt hat. 3) Speisen, Getränke, Arzneien. Die Nahrung, Getränke und Heilmittel verdienen von der medicinischen Polizei besonders große Aufmerksamkeit, indem sie unmittelbar das Leben berühren; daher Sorge für gesunde Nahrung, gesundes Getränk und ächte und unverfälschte Heilmittel getroffen werden soll; die Gefäße und Geschirre, in welchen die Speisen und Getränke bereitet und aufbewahrt werden, sollen keine schädlichen Einwirkungen entwickeln können. Die Medicin soll die schädlichen Folgen darstellen, welche aus übermäßigem einseitigen Genuß von Fleischkost, Pflanzenspeisen, unreifem Obst und Früchten überhaupt, geistigen Getränken, namentlich Branntweintrinken 2c. erwachsen. Daraus ergibt sich eine medicinalpolizeiliche Aufsicht über Nahrungs- und Getränkmittel, über Arzneiwaaren und Gesundbrunnen 2c. 4) Kleidungen, Verschönerungsmittel und Wohnungen. Die Bedeckungen und Kleidungen des menschlichen Körpers nach Stoff, Farbe und Fabrication verdienen des Arztes ganze Aufmerksamkeit, indem schädliche Stoffe und Farben zur Verfertigung und Verschönerung derselben verwendet werden können; auch Schnitt und Form der Kleider können schädlich werden, indem sie zu eng gemacht werden (Schnürbrüste) u.s.w. Eben so werden die sogenannten Schönheitsmittel häufig schädlich durch nachtheilige Stoffe, welche sie enthalten, wie Schminken, Haarfärbungsmittel 2c. Die Wohnungen verdienen besondere Berücksichtigung nach ihrer Lage, Räumlichkeit, Luft und Licht, Feuchtigkeit oder Trockenheit, durch welche Eigenschaften sie wohlthätig oder nachtheilig einwirken können. 5) Reinlichkeitsanstalten. Hierher gehören Abtritte, Cloaken, Stadtgräben, Straßenpflaster, Hanf- und Flachsrösten, Fischweiher, Sümpfe 2c. Die Aerzte haben nachzuweisen, daß die Verunreinigung der zum Athmen nöthigen gesunden Luft durch alle diese Anstalten geschehen kann, und wie diese

schädlichen Einflüsse und Luftverderbniß sehr nachtheilig auf Blut und Nervensystem einwirken. 6) Oeffentliche Sicherheit. Hierher gehören: Verhütung des Ertrinkens, des Todes durch Einsturz, Fall, Ueberfahren, Feuers- und Wassergefahr, durch Nachtwandler, Wahnsinnige, wilde Thiere, tolle Hunde, durch Duelle, Meuchelmord, Selbstmord, Verbot des Giftverkaufs ꝛc. 7) Das Schädliche und Gefährliche in den verschiedenen Gewerben und Beschäftigungen. Es ist für den Medicinalbeamten die heiligste Pflicht, das Schädliche und Gefährliche, welches die verschiedenen menschlichen Beschäftigungsweisen und verschiedene Stände in der Gesellschaft mit sich bringen, zu erforschen und nachzuweisen, damit die Medicinalpolizei die Mittel anwenden kann, sie zu verhüten oder doch zu vermindern. 8) Ansteckende Krankheiten. Hierher gehören Pest, gelbes Fieber, asiatische Cholera, Milzbrandgift, Rindviehpest, Hundswuth, ansteckender Typhus, Pocken, Scharlach, Masern, Lustseuche, Krätze, Aussatz ꝛc. Diese der menschlichen Gesellschaft, so wie dem nützlichen Viehstand gefährlichen Seuchen haben des Medicinalbeamten größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt anzusprechen; er muß ihre Natur studiren, die Mittel und Wege ihrer Fortpflanzung und Ansteckung erforschen und die Mittel aufsuchen, sie unschädlich zu machen, zu vertilgen oder ihre Ausbreitung zu verhindern. (Siehe den Artikel „Absperrung.") 9) Begräbniß. Der Arzt soll sichere Zeichen des Todes anzugeben suchen (Leichenschau); er soll das Lebendigbegrabenwerden verhüten (Leichenhallen). Die Kirchhöfe sollen in der passenden Entfernung von den Wohnungen der Lebenden angelegt werden, damit nicht die Verwesung die Luft schädlich mache.

In allen diesen aufgezählten und nur mit wenigen Worten angedeuteten Gegenständen können die Natur- und Heilkunde der polizeilichen und administrativen Staatsverwaltung die belehrendsten und heilsamsten Aufschlüsse geben.

Medicin und Polizei gehen in der Medicinalpolizei Hand in Hand zur Beförderung des öffentlichen und allgemeinen Gesundheitswohls, wie Medicin und Justiz in der gerichtlichen Medicin zur Sicherung und Erhaltung der Rechte der Staatsbürger. — Das Organ der medicinalpolizeilichen Untersuchungen und Bestimmungen zur Verhütung und Verminderung der dem öffentlichen und allgemeinen Gesundheitswohle nachtheiligen Einflüsse und zur Erhaltung und Beförderung desselben ist der Medicinalbeamte und Polizeibeamte von der niedersten bis zur höchsten Staatsbehörde. — Die Medicinalpolizei ist nur ein Zweig der allgemeinen Staatspolizei. Diese hat zur Aufgabe: das gesammte körperliche und geistige Wohl der Staatsbürger zu beschützen, zu erhalten und zu befördern. Die Medicinalpolizei hat nun als ein Theil derselben das körperliche Wohl der Staatsbürger zu beschützen, zu erhalten und zu befördern — sie hat also Mittel und Wege nöthig, dem Nachtheiligen, was das allgemeine körperliche Wohl bedroht, vorzubeugen, das wirklich Gefahrdrohende zu entfernen oder wenigstens zu mindern,

dagegen Alles, was wohlthätig auf die Erhaltung und Beförderung des Lebens und der Gesundheit einwirken kann, herbeizuführen.

Der allgemeinen, so wie der Medicinalpolizei stehen positive und negative, directe und indirecte Wege und Mittel zu Gebote. Nun muß der allgemeinen, so wie der besondern Polizei stets der Grundsatz vorschweben, daß sie so wenig als möglich positiv und direct in die freie Wirksamkeit der Staatsbürger eingreifen; denn niemals soll unnöthig die Staatsgewalt einschreiten, wo die freie Wirksamkeit der Staatsbürger, als Individuen oder Vereine, selbst helfen und fördern können, sie sollen daher sich so lange der negativen und indirecten Mittel und Wege bedienen, als diese ausreichen, und erst nach vergeblichem Anwenden dieser soll man zu den positiven und directen Mitteln und Wegen greifen und schreiten.

Die Medicinalpolizei wird folgende Mittel meistens mit Erfolg anwenden können: 1) Belehrung, welche durch die dem Volke unmittelbar nahe stehenden Staatsdiener, wie Schullehrer, Priester, Beamte, Aerzte geschehen kann, und zwar durch das bewegende lebendige Wort oder durch zweckmäßig abgefaßte, wohlfeile oder als Geschenk vertheilte Schriften. Dieser Weg des belehrenden Unterrichts ist offenbar der wohlthätigste, wirksamste und nachhaltigste und eines civilisirten Staates würdigste; das Volk belehren und unterrichten, das Volk aufklären über seine höchsten irdischen Lebensgüter, wie sie zu beschützen, zu erhalten und zu fördern sind, ist die schönste Tugend und höchste Belohnung einer weisen Regierung. 2) Oeffentliche Belobung einzelner Individuen oder Vereine oder Gemeinden, welche sich auszeichnen durch erfolgreiche Bemühungen für das allgemeine Gesundheitswohl. Die Tugend der Vaterlands- und Volksliebe, welche sich so wohlthätige Zwecke setzt, verdient öffentliche Belobung zur Nachahmung für Andere. 3) Ermunterung und Belohnung durch Ehrenauszeichnungen, durch Befreiung von Lasten, durch vorübergehende oder ständige Gaben von Geldmitteln, durch Verleihung von Staatsstellen, Instituten u.s.w. Diese moralischen und physischen Reizmittel sind mächtig zur Ermunterung und Belohnung von Individuen, Gemeinden, Provinzen, Vereinen 2c., daß sie werkthätig zum großen Zwecke des allgemeinen Wohls Alles aufbieten.

Nur wo diese Mittel und Wege nicht fruchten wollen, darf der Staat zu Gewaltmitteln greifen, nämlich zu Strafen — und zwar öffentliche Beschämung, Geldstrafen, Gefängniß, Entziehung von Gewinn bringenden Anstalten u.s.w.

Die Staatsarzneikunde als Medicinalverfassung, gerichtliche Medicin und medicinische Polizei ist nach der gegebenen, wenn auch unvollkommenen Darstellung ein unentbehrlicher, höchst wichtiger und heilsamer Zweig im gesammten menschlichen Wissen und Wirken; denn sie ist bestimmt: dem Staate eine wohlgeordnete, auf Naturgrundsätze, wie auf Recht und Sittlichkeit gegründete Organisation der Medicinalpersonen und Anstalten zur Sicherung und Erhaltung der Rechte der

Gesellschaftsmitglieder und zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Gesundheitswohles zu verschaffen.

Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigenthum, Recht und Sittlichkeit hängen von der Staatsarzneikunde ab; daher sagt Orfila in seinem Werke „Médecine légale“ (1836, édit. 3me, tome I. Préf. p. 2): „Lorsque le moment sera arrivé de regler par une loi tout ce qui se rapporte à l'exercise de la médecine, le legislateur sera tenu sans peine d'être injuste, de consulter les hommes les plus éclairés de notre profession sur les modifications utiles qui doivent être apportées aux articles 1382 et 1383 du Code civil et à quelques dispositions du Code pénal.“ Die Natur- und Heilkunde haben die hohe Bestimmung, dem Staate eine langlebende, gesundkräftige und sittlich glückliche Bevölkerung zu verschaffen und zu erhalten. Möchten doch die Naturforscher und Aerzte diese hohe und edle Bestimmung als leitenden Stern für ihre wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen stets frisch und lebendig vor ihren Augen haben, und möchten die Gesetzgeber, Richter und Polizeibeamten getreu und redlich die Schätze, welche Naturforscher und Aerzte zu Tage fördern, zum Glücke und Wohle, zum Reichthume und zur Ehre, zur Sittlichkeit und Freiheit der Staatsbürger benutzen und verwenden!

Die Männer, welche sich in der Staatsarzneikunde durch schriftstellerische Arbeiten Verdienst und Ruhm, besonders in neuerer Zeit, erworben haben, mögen auch hier genannt werden: J. P. Frank, Stoll, v. Wedekind, Kopp, Mezger, Niemann, Henke, Augustin, Wetzler, Wildberg, Mende, Most, Siebenhaar, Hoffbauer, Heinroth, Groos, Friedreich, Nasse, Jesser, Flemming u. A.; in Frankreich Foderé, Mahon, Vigné, Biessy, Orfila, A. Devergie, Parait-Duchatelet, Sedillot, Briand u. A. Dr. Werber.

Staatsdienst, Staatsdiener, Staatsdienerpragmatik. Die höchst bedenkliche Richtung des neudeutschen Dienerrechts. — 1) **Begriff.** Staatsdiener, öffentliche Diener oder Beamte sind diejenigen, welche von der Staatsgewalt angestellt und bevollmächtigt sind, in ihrem Namen bestimmte öffentliche oder Staatsangelegenheiten zu verwalten. Von ihnen unterscheiden sich, weil sie nicht vom Staate ihnen übertragene Angelegenheiten desselben verwalten: 1) die Privat- und Hofdiener des Fürsten; 2) die Corporationsdiener, die Gemeinde- und Kirchendiener, die Mitglieder und Beamten wissenschaftlicher Corporationen und Stiftungen, der Universität u. s. w.; 3) Alle, welche, wie Notare, Aerzte, Advocaten, Lehrer, ihnen von Privaten (oder vom Publicum) übertragene Angelegenheiten derselben verwalten. Daß diese Personen, so wie ja auch alle Gewerbsleute, *mittelbar* dem Staate nützen oder dienen, daß ihre Geschäftsverwaltung, so wie ebenfalls die von vielen Gewerbsleuten, unter Staatsaufsicht gestellt, ja zum Theil von einer Staatsgenehmigung abhängig gemacht wird, ändert die *wesentliche* *Natur* derselben nicht, macht sie nicht zum Staatsamte. Diese *wesentliche* Natur wird

auch dann noch nicht aufgehoben, wenn die Staatsgesetzgebung die Geschäftsverwaltung dieser Geschäftsmänner regelt, und wenn sie ihnen gewisse Vortheile und Ehrenrechte und Sicherstellungen wirklicher Staatsbeamten verbürgt. Ja, diese wesentliche Natur ihres Hauptberufes wird auch dann noch nicht zerstört, wenn neben demselben der Staat ihnen einzelne öffentliche Geschäfte aufträgt, wie den Geistlichen die Führung der Civilstandsregister, wie den Gemeindebeamten einzelne staatpolizeiliche Rechte. Nur das in neuerer Zeit leider allzu häufige Streben der Staatsgewalt, sich despotisch möglichst auszudehnen, alle andere Befugnisse und Rechte gleichsam zu verschlingen und dadurch jede Selbstständigkeit der Bürger und Corporationen aufzuheben, führte vielfach im neueren Deutschland dahin, die genannten Personen wie eigentliche Staatsdiener abhängig zu machen. So wendete man z. B. auch das an sich verkehrte Urlaubverweigerungsrecht bei ständischen Wahlen auf Bürgermeister und Gemeinderäthe, Geistliche, Lehrer, Professoren, Privatdocenten, Advocaten und Notare an. Ja, man verlangte von ihnen, wie ja auch von den Richtern, daß sie, gleich den politischen höchsten Verwaltungsbeamten, die Freiheit ihrer staatsbürgerlichen Rechte im öffentlichen Leben, bei den Wahlen u. s. w. aufgeben, sich stets blindlings an die Partei der jeweiligen Minister anschließen und mit allen Beamten der Volkspartei als eine geschlossene Armee feindlich gegenübertreten sollten. Willkürliche Beraubung oder Verweigerung ihres Lebensberufes und Lebensunterhaltes, willkürliche Versetzungen u. s. w. sollten sie, wie alle höheren und niederen Staatsdiener, selbst die Richter nicht ausgenommen, zwingen zu dem knechtischen Dienste. Ja bei unseren, nach zerstörter Zunftverfassung ungeordneten Gewerbsverhältnissen dehnte man solche ministerielle Willkürgewalt auch auf viele Gewerbsleute aus, auf ein beliebiges Ertheilen oder Verweigern, ja wohl auch Entziehen der Gewerbsconcessionen je nach der Ministerialität, der sogenannten Loyalität, oder der Liberalität, der sogenannten Regierungsfeindlichkeit. Wie die Redactoren von Zeitschriften und Zeitungen, so bedrohte man z. B. auch die Buchhändler mit der Concessionsentziehung. Ja, die ministerielle Gewalt dehnte sich auf Interdicte des ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Verlags und Schriftstellerthums von Buchhändlern und Schriftstellern aus. In wirklich freien Staaten kennt man alle solche, auch unserm früheren deutschen Rechtszustande fremde Erscheinungen nicht. Ein ähnlicher Zustand findet selbst in Frankreich, in welchem doch noch die Reste der napoleonischen Despotie und Centralisation wenigstens für die eigentlichen administrativen Staatsbeamten bestehen, keineswegs Statt.

Zur Beschönigung dieses traurigen Systems, dieses verderblichsten Auswuchses unserer unstaatsmännischen Bildung und vorzüglich jener reactionären Bestrebung, indirect dasjenige wieder zu nehmen, was dem Fürsten wortgemäß die neuen Verfassungen geben sollten, und um einen verderblichen, listigen Kampf gegen die Freiheit durchzuführen, nannte man häufig viele von jenen Personen, z. B. die Advocaten, zwar nicht

wirklich Staatsbeamte, aber doch öffentliche Diener, was aber in Wahrheit nur dasselbe bezeichnet, wie das Wort Staatsbeamte. Ja man ging, wahrlich nicht zur Ehre der deutschen Nation und ihres Rechtszustandes im neunzehnten Jahrhundert, hier und da so weit, dem Widersinne der Haller'schen Restaurationstheorie zu huldigen, welche bekanntlich überhaupt das höchste Institut der Menschheit, den Staat, gänzlich vernichtet, um an seine Stelle die feudalen Privatschutzverbindungen des Faustrechts und der Feudalanarchie zu setzen, und die Staatsdiener in fürstliche Privatdiener zu verwandeln. Sogar öffentlich durch Verordnungen und im Sitze constitutioneller Ständeversammlungen machte man diese Bestrebung geltend. Allein jeder Kundige weiß, daß dieses nicht etwa blos den Grundideen der Griechen und Römer und aller freien und civilisirten Nationen widerspricht, sondern auch den Rechtsgrundideen und Grundverhältnissen aller germanischen Völker, die meist noch bis in's späte Mittelalter hinein ihre Landesherzoge, Könige und Kaiser, ihre Gau- und Centgrafen in den öffentlichen Versammlungen aller Genossen ihrer Gemeinwesen wählten und auf die Treue gegen das Gemeinwesen oder das Vaterland beeidigten, welche diese Rechtsgrundideen selbst in der Zeit des factischen rohsten Faustrechts nie aufgaben, sondern gerade durch die neue Hervorbildung dieser Grundsätze die Feudalanarchie selbst und ihre Reste in den Verhältnissen wie im Sprachgebrauche wieder besiegten und austilgten. So thaten sie es vermittelst der Grundsätze des römischen und deutschen Reichs und Rechts, vermittelst der neuen reichs- und landständischen Capitulationen und Grundverträge, vermittelst der neuen Landesgesetzgebungen, namentlich auch der preußischen und österreichischen, und endlich vermittelst der neuen constitutionellen Verfassungen. In einem wirklich öffentlich rechtlichen Sinne können freilich die Staatsdiener in Monarchieen auch das Prädicat „königliche Staatsdiener" oder „königliche" Beamten oder Diener ähnlich erhalten, wie man ja auch die ganze englische und französische Nation die Königreiche England und Frankreich, ihre Minister die königlich großbritannischen oder französischen Staatsminister nennt, in dem Sinne, daß der König, so weit sein verfassungsmäßiges Recht geht, an der Spitze der Staatsgewalt über das Gemeinwesen stehend, dieselbe ausübt und repräsentirt. Aber es führt fast zu einer Verhöhnung der Ehre und des Rechts der Nation und der Bürger, wenn man diejenigen, welche wirklich öffentliche, d. h. die Rechte und Interessen der Nation und ihres Gemeinwesens betreffende, Angelegenheiten verwalten, in dem Sinne königliche Diener oder Herrendiener nennen will, daß sie keine Staatsdiener seien. Dieses ist nur möglich, wenn man wirklich das Gemeinwesen und die Bürger zum Gegenstande des Privateigenthums und Beliebens des Fürsten, diesen selbst aber aus einem wahren Fürsten mit fürstlicher Majestät zu einem Privatherrn oder Despoten und die Bürger zu Knechten herabwürdigen wollte. Was würde ein Friedrich der Große, welcher die Könige selbst die ersten Diener des

Staats nannte (le premier serviteur et le premier magistrat de l'état), gesagt haben, hätte man ihm verkündet, hundert Jahre nach ihm würde das deutsche Vaterland wieder so tief gesunken, der praktische Unverstand seiner Gelehrten und Staatsmänner so groß geworden sein, daß dieselben sich noch mit den ersten Schulbegriffen der Civilisation und politischen Bildung herumschlügen, ja zu den rohsten Vorstellungen der Barbaren zurückkehrten, während die anderen europäischen Nationen dieselben hinter sich hatten, und Zeit und Kraft auf die praktischen Aufgaben der Blüthe und Größe ihrer Staaten verwendeten!

Zu den wirklichen Staatsdienern gehören natürlich auch die Militärdiener oder Beamten, wie dieses z. B. auch das preußische Landrecht ausdrücklich anerkennt, indem es unter den Staatsdienern nicht blos Militär- und Civildiener unterscheidet und unter den ersten auch selbst die gemeinen Soldaten befaßt. (Th. II. T. 10. S. auch Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht S. 118 ff.) Man müßte auch, um dieses zu leugnen, behaupten, das Heer und die Opfer der Bürger für dasselbe seien nicht bestimmt, den Staat oder das Vaterland zu beschützen, sondern sie seien zum Privatbelieben und Vergnügen des Regenten bestimmt, für letzteres seien die Bürger privatrechtlich verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Personen herzugeben. Dieses wagt selbst H. v. Haller nicht auszusprechen. Aber er macht dadurch die heutigen Fürsten, die nun bei dem Mangel nicht blos eines Staats-, sondern auch des besonderen Lehens- oder Sold-, Miliz- und des Privatvermögens, um sie zu halten, ganz ohne Heeresmacht blieben, wirklich so arm, daß sie seiner Lehre wahrlich keinen Beifall schenken sollten.

Man theilt übrigens die Staatsdiener verschieden ab, vorzüglich auch, um darnach ihre Ehren- und Dienstrechte verschieden zu bestimmen. Die allgemeinste, in der Natur der Sache begründete Unterscheidung ist die in niedere Diener, welche, wie Straßenaufseher, Polizeidiener, fast nur mechanische Geschäfte und sogenannte operae serviles leisten, die man um einen Marktpreis dingen kann, die also auch keine höhere Ausbildung und Vorbereitung erfordern, und in höhere, welche dieselbe und meist eine wissenschaftliche Vorbildung bedürfen, weil sie mehr künstlerische und geistige Dienste (operae liberales) zu leisten haben. Auch bei diesen unterscheidet man häufig wieder eine niedere Classe, untere oder Subalterndiener von den höheren oder patentisirten Dienern, den Staatsbeamten im engeren Sinne, welchen die vollen Staatsdienerrechte ertheilt werden, worüber indeß nur die besonderen Landesgesetze das Nähere bestimmen.

II. Das Rechtsverhältniß der Staatsdiener. 1. Das Grundprincip. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind sehr verschieden je nach den Staatsverfassungen und Verwaltungssystemen. In Republiken werden die Staatsämter häufig nur auf kurze Zeit durch Volkswahl besetzt und meist ohne Besoldung verwaltet. In volksmäßigen Verwaltungssystemen, wie in England, wird auf die nachahmungs-

würdigste Weise wenigstens weitaus der größte Theil derjenigen Geschäfte, die bei uns in Deutschland und in den meisten europäischen Ländern durch ganze Heere von bleibend angestellten besoldeten Staatsbeamten verwaltet werden, durch die Bürger selbst, durch Corporationen und freie Associationen und durch Geschworene verwaltet, oder doch von Beamten, die, wie die Friedensrichter, zwar von der Regierung ernannt werden, die aber ihr Amt ohne besondere Vorbereitungen dazu und neben ihren anderen Beschäftigungen, z. B. als Gutsbesitzer, und ohne Besoldungen verwalten. (S. „Staatsanstalten und Staatsverwaltung.") Nur die Rechtsverhältnisse unserer bleibend angestellten besoldeten Staatsbeamten, welche für ihr Amt besonderer Vorbereitungen bedürfen und demselben als ihrem Lebensberufe sich ausschließlich widmen, sind bestritten und leider für uns noch fast allein wichtig. Sie bedürfen also einer besonderen Erörterung.

Eine Hauptfrage, welche hier bestritten ist, und von welcher die Entscheidung mehrerer anderer Streitfragen abhängt, ist die, ob das Amtsverhältniß dieser Beamten sich auf Vertrag gründet, oder nicht. Diese früher von den Rechtsgelehrten fast einstimmig bejahte Frage haben neuerdings berühmte Rechts- und Staatslehrer, z. B. Heffter (Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht I. S. 125), Dahlmann (Politik I. S. 264) mit Gönner, aus dem Grunde verneinend entscheiden wollen, weil die Regierung das Recht habe, die Bürger zur Uebernahme der Staatsdienste zu zwingen. Allein dieses entscheidet wohl offenbar nichts in Beziehung auf Staatsdienstverhältnisse, wie die unsrigen, zu deren Uebernahme ja die Regierung entschieden gar nicht zwingen will und auch in der Art, wie sie bestehen, übernommen und verwaltet werden, einzelne beliebig von ihr ausgewählte Bürger nicht zwingen darf. Dürfte sie beliebig und ohne eine strenge gesetzliche Durchführung des Princips der rechtlichen Gleichheit jeden Bürger zwingen, jedes beliebige Amt zu übernehmen und lebenslang jedem andern, als diesem, vielleicht ihm verhaßten, vielleicht sein Vermögen und Lebensglück zerstörenden Lebensberufe sich zu widmen, so wäre wahrlich von rechtlicher Freiheit der Bürger in einem solchen Staate nicht mehr zu reden. Wollte die Regierung das Princip eines Zwanges zur Uebernahme von Staatsämtern wirklich einführen und geltend machen, so bedürfte es dazu für's Erste des verfassungsmäßig anerkannten Beweises der concreten Nothwendigkeit des **Zwanges**, welcher wohl nicht zu führen ist, so lange der Staatsdienst durch freiwillige Diener mit minderer Freiheitsbeschränkung und besser verwaltet werden kann. Sodann bedürfte es, eben so wie in Beziehung auf den Kriegsdienst, verfassungsmäßiger Gesetze über die gleiche Vertheilung, die bestimmte kurze Zeitdauer und eine mit dem übrigen Lebensberufe vereinbarliche Einrichtung der Staatsdienste, so wie über den Eintritt der Verpflichtung. Unsere Regierungen wollen aber dieses Princip gar nicht einführen und geltend machen und lassen die Uebernahme und die Niederlegung der Staatsdienste mit Recht gänzlich

frei, wie dieses auch die besondern Landesverfassungsgesetze und sogar die Bundesacte Art. 18 noch ausdrücklich feststellen. In Beziehung nun auf die Natur solcher ganz frei übernommenen Staatsämter kann also jenes in unseren Staaten gar nicht praktisch gültig gemachte Princip der Erzwingbarkeit der Staatsdienste offenbar nicht entscheiden.

Freilich sind die Aemter und die Bestimmungen der Amtsrechte und Amtspflichten von der Regierung nicht nach Privatwillkür und für Privatzwecke, sondern als öffenliche Rechtsverhältnisse für das öffentliche Wohl zu begründen, und als solche muß sie auch der Beamte, wenn ihm das Amt übertragen wurde, ausüben. Ja, selbst in Beziehung auf seine freiwillige Uebernahme soll er sich durch sittliche praktische Pflichten und nicht durch blosen Privatvortheil und Willkür bestimmen lassen, so wie auch in Beziehung auf die Veränderung und Aufhebung des Dienstverhältnisses dem erweislichen Staatswohle, wenigstens gegen volle Entschädigung, die Ansprüche des Dieners weichen müssen. Alles dieses aber schließt hier so wenig als in Beziehung auf die Ehe und den Staat den Vertrag als Rechtsform der Begründung und der Bestimmung von Rechten und Pflichten des Verhältnisses ganz aus. (S. „Grundvertrag“ und „Staatslehre.“) Es ist nämlich eine mehrfach irrige Voraussetzung, daß überhaupt Verträge nur über rein willkürliche Privatverhältnisse, nicht aber in Beziehung auf sittliche, personenrechtliche und öffentliche Verhältnisse und Pflichten, und über sogenannte unveräußerliche Rechte und Pflichten abgeschlossen werden könnten. Vielmehr ist gerade die allgemeine juristische Voraussetzung, daß der Mensch überall, also auch bei allen seinen Verträgen und Rechtserwerbungen, durch sittliche, also unveräußerliche Pflichten, bestimmt werden solle. Letzteres ist z. B. auch wirklich der Fall, wenn ein Vater zur Ernährung seiner hungrigen Familie das nöthige Brot kauft; und dieses läßt ja doch Jeder als Vertrag gelten. Die gegenseitige Vertragseinwilligung aber gibt jenem positiven sittlichen Inhalt, namentlich auch manchen Pflichten in Beziehung auf die personen- oder staatsrechtlichen und die öffentlichen Verhältnisse die juristische, die objective und concrete Erkennbarkeit und nähere Bestimmtheit. Sie gibt ihnen eine Rechtsform und begründet dabei insbesondere auch neue und eigenthümliche Rechte, so weit nur dadurch nicht bereits juristisch erkennbare und bestimmte, concrete personenrechtliche, absolut unveränderliche Pflichten verletzt werden. In diesem Sinne nun kannte das Recht, wie der Sprachgebrauch aller Völker, stets wirkliche und gültige Verträge auch über unveräußerliche Rechte und Pflichten, über personen- und staatsrechtliche Verhältnisse, über Staats-, Ehe- und Dienstverhältnisse. Und selbst, wo etwa die Gesetze in Beziehung auf den Zwang zur Erfüllung, oder die beliebige Aufhebung so entstandener Verträge, Ausnahmen von den gewöhnlichen Vertragsregeln für nothwendig halten, so z. B. rücksichtlich der Staatsverträge, der Lehns- und Amtsverträge, der Verlöbniß- und Ehever-

träge, etwa auch rücksichtlich der Ehevertragsbestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder, da ist dieses kein Widerspruch gegen die vertragsmäßige Rechtsform der Begründung und die vertragsmäßige nähere Bestimmung dieser Verhältnisse. Diese Verträge haben auch die allgemein rechtlichen Wirkungen, bis zum Erweise ihrer juristischen Beschränkung, durch klar entgegenstehende juristische Bestimmungen aus der rechtlichen Natur der Verhältnisse oder aus besonderen Gesetzen.

Das Rechtsverhältniß nun aber, welches zwischen dem Staat und dem Staatsbeamten zwar durch einen pflichtmäßigen, aber juristisch freien Vertrag, durch freiwillige Uebertragung und freiwillige Annahme eines bestimmten Staatsdienstes begründet und näher bestimmt wird, ist ein gemischtes. Es hat eine doppelte rechtliche Natur und wurde nach dem bisherigen deutschen Staatsrecht auch stets so betrachtet. Es erscheint zum Theil als öffentlich rechtlich, in so fern das Amt und dessen Besetzung, so wie die Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Amtsausübung zunächst für das öffentliche Wohl bestimmt sind, so daß der Vertrag und die Privatneigungen die öffentlichen Rechtspflichten des Regenten und des Beamten nicht verletzen dürfen. Es erscheint aber zugleich auch als privatrechtlich, in so fern keine Rechtspflicht die juristische Freiheit der Auswahl der Regierung zwischen den Dienstcandidaten und der Wahl zwischen diesem oder einem andern Lebensberufe, zwischen Annahme und Nichtannahme der Bedingungen gerade des bestimmten Dienstes ausschloß, und in so fern so der Dienst mit seinen bestimmten Bedingungen von Seiten des Dieners mit großen freiwilligen Privatopfern, Entsagungen und Anstrengungen gegen die ihm ausdrücklich oder stillschweigend verbürgte angemessene billige Privatausgleichung derselben und gegen die Sicherung seines dem Dienstverhältniß anvertrauten Lebensschicksals freiwillig übernommen wird.

Die besonderen Rechte in Beziehung auf Besoldung, Entlassung, Versetzung, Pensionirung der Staatsdiener lassen sich nun theils juristisch aus jener Natur des Rechtsverhältnisses in der Art ableiten, daß sie im Zweifel da zur Anwendung kommen müssen, wo sie nicht in anderer Weise gültig festgesetzt wurden, und daß sie als Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit auch von der positiven Gesetzgebung zu beachten sind. Indeß läßt sich, da das Dienstverhältniß durch freien Vertrag eingegangen wird, nicht leugnen, daß diejenigen Diener, welche durch die klaren Bestimmungen besonderer verfassungsmäßiger Gesetze oder Dienstverträge für sie nachtheilig festgesetzte Dienstverhältnisse freiwillig übernahmen, als in dieselben einwilligend anzusehen sind. Da nun der Staatsdienst an sich dem öffentlichen Interesse angehört, so ist, gerade nach unserer Theorie, für die gesetzgeberische Regulirung des Dienstverhältnisses eben so wohl rechtlich als politisch das Princip gerechtfertigt: daß dieselbe zunächst die Interessen des öffentlichen Wohls berücksichtigen muß und dabei die an sich

natürlichen, gerechten und billigen Ansprüche und Rechte und die Interessen der Diener nur so weit in sich aufnehmen soll, als deren Schonung selbst wieder dem öffentlichen Wohl entspricht.

Sowohl die natürlichen Folgerungen aus dem Dienstverhältnisse, wie das Staatsinteresse werden übrigens manche besondere Bestimmungen in Beziehung auf besondere Dienstverhältnisse begründen. Hierhin gehören außer der wesentlichen Unterscheidung derjenigen Personen, welche (nach I) ihrem eigentlichen Wesen nach gar nicht Staatsdiener sind, die unmittelbaren Repräsentanten des Regenten und der Regierungspolitik, Minister, Gesandte (vielleicht auch Provinzgouverneure), Ministerialräthe. Zunächst wird indeß hier ohne Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten von den Staatsdienstverhältnissen im Allgemeinen gehandelt werden.

III. Fortsetzung. 2. Geschichtlicher Ueberblick der früheren und der neueren Rechtsverhältnisse der Staatsdiener. Bei unseren deutschen Vorfahren in der ältesten Zeit wurden die Beamten für bleibende öffentliche Aemter, wie Herzoge, Grafen, Centgrafen, auch bleibend oder lebenslang ernannt. Nur erwiesene Unfähigkeit oder Unwürdigkeit beraubte sie ihrer Anstellung gegen ihren Willen. Auch die Kirche ahmte dieses nach. Dieses blieb die Regel im Mittelalter, indem die meisten Staatsämter an die dauernden Ministerialitäts- und Lehnsverträge geknüpft, oder doch die Dienstverhältnisse nach ihrer Analogie ausgebildet wurden. Unsere Vorfahren liebten feste, dauernde Verhältnisse. Ja, sie gingen in dieser entschiedenen Vorliebe selbst zu weit. So wurden später selbst die Geschworenen oder Schöffen häufig lebenslänglich, ja so wie viele Civil- und Militärämter sogar erblich. Namentlich machte man auch die Amtsverhältnisse durch Verknüpfung mit Grundeigenthum, mit Besoldungsgütern (beneficia) gern fest und mit der Erblichkeit der Lehns- und Ministerialitätsverhältnisse erblich. Als sich seit dem Ende des Mittelalters unter Einfluß des römischen Rechts eine wissenschaftliche Jurisprudenz und wissenschaftliche Reichs- und Landesgerichte ausbildeten, blieb die Grundansicht herrschend, daß die für bleibende Aemter angestellten Beamten auch nur mit ihrer Bewilligung oder nach einer durch richterliches Urtheil anerkannten erwiesenen Unfähigkeit oder Unwürdigkeit von denselben entsetzt, versetzt oder durch Pensionirung entfernt werden konnten *). Zu den früheren Gründen, der Vorliebe für feste, gesicherte Verhältnisse, dem Festhalten an der erkannten be-

---

*) Rönneberg über Dienstentlassung. Berlin, 1799. S. 1. 32 87. 109. 126. 131. u. Welcker, Abhandlungen für das öffentliche Recht. Stuttgart, 1823. S. 160 ff. und die an beiden Orten angeführten Schriften von Cramer, Schlözer, Malacard, v. Kamptz u. s. w., auch über die reichskammergerichtlichen Entscheidungen und mandata restitutoria in diesem Sinne, Klüber öffentl. Rt. §. 494 Note d und die dort citirten Schriften.

währten Tüchtigkeit, an der erworbenen Geschäftskunde und Erfahrung, kam allmälig der neue Grund, daß vorzüglich in der wissenschaftlichen Vorbereitung der Beamte seinem Amte Vermögen und Lebensberuf bleibend opferte. Dieses that er nur in der natürlichen Voraussetzung einer bleibenden Anstellung, so lange er sich nicht derselben als unfähig oder unwürdig erwies, worüber im Streit das Gericht entschied. Freilich bleibt kein einziger juristischer Satz unbestritten. Insbesondere trugen sehr natürlich einzelne Romanisten despotische Grundsätze ihrer Imperatoren auch in dieses Rechtsverhältniß über. Und der theilweise Uebergang der öffentlichen Rechts- und Amtsverhältnisse in blose Privatverhältnisse des Fürsten, welcher oftmals im Mittelalter Statt fand, schien einigen Juristen hier Unterstützungsgründe darzubieten. Doch veränderte dies die vorzüglich auch im Leben selbst und bei den Ständeversammlungen und Gerichten vorherrschende entgegengesetzte juristische Grundansicht nicht. Selbst diejenigen Juristen, die, wie J. H. Böhmer, überhaupt einer despotischeren Rechtsansicht huldigend, das strenge Recht der Diener bestritten, räumten ihnen doch diese Rechte von dem Standpuncte evidenter Billigkeit und nach den Grundsätzen der juristischen aequitas und bona fides wieder ein *). Am Wenigsten war vollends darüber Streit, daß über jede irgend zur Strafe wegen Unwürdigkeit oder Unfähigkeit zu verhängende Entlassung gerichtlicher Ausspruch nöthig sei. Selbst bei solchen Dienstverhältnissen, mit deren Natur am Ersten solche Grundsätze im Widerspruche scheinen, wie die Ministerstellen, wendete doch das Reichskammergericht dieselben zum Schutz der Diener an, so z. B. nach dem bekannten Streit Friedrich Karl von Moser's gegen den Landgrafen von Hessen-Darmstadt. Ja endlich wenn die Landesherren, um ganz oder theilweise sich der Herrschaft dieser Grundsätze zu entziehen, in ihren besonderen Gesetzen und Dienstverträgen durch die Clausel ad bene placitum einseitigen Widerruf der Dienste sich vorbehalten hatten, so gaben viele Rechtslehrer derselben keine praktische Wirksamkeit, falls die Clausel nicht etwa unter besonderen Umständen individuell angewendet wurde **). Sie erklärten sie als der Natur des Rechtsverhältnisses, als dem öffentlichen und Privatrecht widersprechend, als blose leere Canzleiformel oder als ein bloses strictum jus, welches auch hier nur als untergeordnet den Grundsätzen der aequitas ausgelegt werden müsse. Ueberhaupt aber begründeten sie ihre Ansicht aus der Natur des Dienstverhältnisses, welchem der Staatsdiener, damit es gut verwaltet werde, durch eben so bleibende aufopfernde Vorbereitung und Verzichtleistung auf anderen Lebensberuf sich widmen müsse, als das Amt an sich bleibend

*) J. H. Boehmer, dissert. de jure principis circa dimiss. ministror. §. 4, §. 13.

**) S. Rönneberg über Dienstentlassung S. 88 und die daselbst angeführten Schriftsteller: Fontanella, tract. de pact. nupt. I, 4, 10. und Schlözer's Staatsanzeigen Bd. VIII. S. 44.

sei. Sie urtheilten, daß es einem würdigen öffentlichen und Privatrecht und dem natürlichen und observanzmäßigen Sinne des Vertrages, daß es den Grundsätzen der honestas, aequitas und bona fides widerspreche, wenn ein solches Dienstverhältniß anders als durch freien Willen des Dieners, durch Naturhindernisse oder gerichtlich anerkannte Unwürdigkeit oder Unfähigkeit, wenn es willkürlich und zum Ruin des Lebensschicksals eines treuen unschuldigen Dieners und zugleich zur Beunruhigung und Herabsetzung des ganzen Dienerstandes und des Dienstes aufgelös't werde. Wo aber dasselbe ohne Schuld des Dieners dennoch aufgelös't wurde, z. B. etwa durch Aufhebung des ganzen Amtes, da fanden sie rechtliche Schadloshaltung durch Belassung des ganzen Gehaltes begründet *). Dieser Ansicht entsprach noch der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, indem er jetzt bei Auflösung einer ganzen Reihe von Artikeln diese Rechte der Staatsdiener reichsgrundgesetzlich garantirte **). Und auch die deutsche Bundesacte, sonst so wenige Rechte der Staatsbürger berührend, sichert auf's Neue doch diese Rechte dieser früheren Staatsdiener in einem besonderen Artikel (15). In Beziehung auf Justizbeamte aber hatten sogar die Reichsgrundgesetze absolut gebietend völlige Inamovibilität festgesetzt und die Clausel ad bene placitum ganz untersagt ***).

Daß Gewalt und fürstlicher Absolutismus auch zuweilen noch während der Zeiten des Reichs auch diese Rechtsgrundsätze verletzten, ist natürlich. Vorzugsweise aber wurden sie in der Rheinbundzeit nach dem Vorbild der napoleonischen Centralisation und Despotie hintangesetzt. Die jetzt oft eingetretene Rechtlosigkeit sollten die jetzt und zumal seit der Gründung der constitutionellen Verfassungen entstehenden Staatsdienstgesetze, Dieneredicte oder Staatsdienstpragmatiken aufheben und das Verhältniß zeitgemäß reguliren. Vorzüglich wohl, weil in Folge derselben bei häufiger Vernachlässigung wirklicher Bestrafung der Dienstvergehen meist die Länder mit großen Summen von Pensionen für quiescirte Staatsdiener überlastet wurden, mit größeren zuweilen für die pensionirten als für die thätigen Staatsdiener, entstand durch solchen ungeheueren Mißbrauch des Pensionirungsrechtes bei Vielen der Irrwahn, als seien in diesen neuen Dienstgesetzen die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener viel zu gut, ja wohl gar besser als nach dem früheren deutschen Rechtszustande, oder auch nur besser als in anderen freien Staaten festgesetzt. So wenig indeß dieses der Fall ist, so könnte man doch selbst noch mit den weniger guten, die wohl manche unerfahrenen Politiker an deren Stelle setzen möchten, sich leichter zufrieden geben, wenn dieselben, wenn die Rechte der Regierungen und Minister über Anstellung und Beförderung, Pensionirung, Versetzung und Entlassung der Staatsdiener nur dazu

---

*) S. die beiden vorigen Noten.
**) S. z. B. §§. 3—7. 14. 17. 19. 20. 24. 27. 47 – 59. 64—66. 68 – 85.
***) Wahlcapitulationen seit 1700. Art. 24. §. 10.

verwendet würden, wozu sie der Natur der Sache nach und nach den gesetzlichen und Regierungserklärungen bestimmt sein sollen, nämlich nur im Interesse einer gesetzlichen und guten Verwaltung ihrer besonderen Aemter, im Interesse einer wirklich guten Staatsdienstverwaltung. Aber das Uebel ist, daß dieses nicht der Fall ist, und daß, wie Jeder zugestehen wird, der die Dinge im Leben und die Natur der Verhältnisse in's Auge gefaßt hat, hierauf durchaus nicht einmal zu rechnen ist.

Je mehr Gewalt die Regierung, die Minister, die Günstlinge über die Staatsdiener haben, je mehr sie eben dadurch den regelmäßigen, gesetzlichen Gang der Verwaltung beliebig ändern können, um so mehr gebrauchen sie auch diese Gewalt zur Vermehrung ihrer Einflüsse, zur Durchsetzung ihres Eigenwillens und ihrer Neigungen und Intriguen, um so mehr müssen diese Einwirkungen diesen eigenen und fremden Intriguen und nepotistischen Zwecken dienen. Dazu führen die menschliche Natur, die Regierungs- und Hof- und Ministerverhältnisse, so wie die Schulen des deutschen und napoleonischen Absolutismus. Dazu führen sie vollends in unseren heutigen, überall noch schwankenden Verfassungszuständen und in unseren eben daher auch stets im Kampfe begriffenen Standes- und Kirchenverhältnissen. Alles Bisherige bildet nämlich noch nicht die Hauptgefahren. Die neuen Verfassungen haben in mancher Beziehung die Willkür beschränkt, und einen natürlichen politischen Kampf der Bürger für ihre Freiheiten und Verfassungen erzeugt. Diese Verfassungen aber, weit entfernt, so etwa wie in England und in Belgien, zu einer entschiedenen und gern zugestandenen Wahrheit gelangt und in solcher als unvermeidliche Nothwendigkeit anerkannt zu sein, werden wenigstens von mancher Seite bereut, werden vielfach von Außen und Innen ungünstig angesehen, beengt, zur Unwahrheit verkehrt und in einen beständigen Kampf um ihre Existenz geführt. So entsteht ein dem System des freien Staates, der wahren ständischen oder repräsentativen Verfassung gänzlich entgegengesetztes Streben. Jenes System ist das System der Herrschaft der wahren öffentlichen Meinung. Diese öffentliche Meinung soll, so wie in England, Belgien, Norwegen, durch ihre vollkommene Freiheit bei der völligen Oeffentlichkeit aller Staatsverhältnisse und durch den freien, aber gesetzlichen und friedlichen Meinungskampf der ministeriell und oppositionell gesinnten Bürger frei zu Tage treten, von der verständigen Regierung geprüft, geläutert, nach ihr sollen die Ministerien gebildet, und dann soll sie mit Unterstützung der in dem Meinungskampfe siegreichen Mehrheit der Nation und ihrer Repräsentanten von dem Fürsten, von der Regierung kräftig durchgeführt werden. Statt dessen aber hat sich bei uns häufig ein verkehrtes Streben entwickelt, und seit der öffentlichen Unwahrheit des französischen Justemilieusystems befestigt, welches fast den geraden Gegensatz des natürlichen Systems bildet. Es entstand ein hinterlistiger, feindseliger Kampf gegen die Existenz der Verfassungsrechte, ein Streben, nicht die wahre öffentliche Meinung zu er-

kennen und zu verwirklichen, sondern sie selbst und überhaupt die verfassungsmäßige Volksfreiheit und alle Bürger, welche in Gemeinde- und städtischen Wahlen als Abgeordnete oder Beamte die wahre öffentliche Meinung aussprechen und geltend machen wollen, zu überlisten, zu bekämpfen, zu verfolgen und zu unterdrücken. So bildet sich denn nebst anderen Uebeln, wie z. B. dem Haß gegen das wahre Lebenselement der ständischen Verfassung, gegen alle Oeffentlichkeit und Preßfreiheit, auch unser ganz krankhaftes und gefahrdrohendes Staatsdienstverhältniß. Es bildete sich das Streben, alle Rechte in Beziehung auf die Diener nicht für eine gute Verwaltung der Staatsdienstgeschäfte, sondern als Mittel in jenem verkehrten, unglückseligen Kampfe zu gebrauchen, als Mittel, um Volksfreiheit und öffentliche Meinung, um alle für sie gesinnten Beamten, Bürger, Ständemitglieder zu bestechen, zu unterdrücken und zu verfolgen. Sie müssen nun auch die Mittel der Intrigue und Gegenintrigue werden für die durch jenes System neu in Frage gestellten und in den Streit gezogenen Interessen und Ansprüche des Adels und der Kirche des Mittelalters gegen die Rechte und Bedürfnisse der Neuzeit.

Es sei erlaubt, einige Resultate dieses vielleicht oft unbewußten Systems in Beziehung auf die Gestaltung unserer Staatsdienstverhältnisse unter der Herrschaft der neueren Dienstpragmatiken, dieses Systems, welches vielleicht manchen Ministern in kleinen Staaten in ihren schwierigen Verhältnissen als von Außen aufgedrungen oder als unvermeidlich erscheint, mit den Worten zu schildern, die ich in öffentlichen und gedruckten officiellen Verhandlungen dafür gebrauchte. Wenn diese sich natürlich zunächst auf Baden beziehen, so kann ich nach vielfachen Beobachtungen und öffentlichen und Privatmittheilungen wahrheitsgemäß die Versicherung hinzufügen, daß die Verhältnisse dieses Staats auch in dieser Beziehung vor manchen anderen meistentheils die Vorzüge einer gewissen schonenden Humanität und Offenheit unterscheiden. Ich sagte in der Begründung meiner Motion auf einige Veränderungen in der Staatsdienerpragmatik auf dem Landtage 1833 (s. den besonderen Abdruck dieser Motion S. 7 und das Protocoll der eilften öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1833) wörtlich Folgendes:

„Von allen Nachtheilen unseres gegenwärtigen fehlerhaften Systems will ich hier nur folgende bezeichnen, die bei uns in Baden, wie ich gern bekenne, jetzt noch nicht sämmtlich in dem hohen Grade eingetreten sind, wie in manchen anderen Staaten, die aber ohne neue gesetzliche Garantieen, die ich Ihnen vorschlagen werde, auch bei uns in erhöhtem Grade nur zu leicht und sogar auf äußerlich gesetzlichen Wegen eintreten können."

„Am Meisten in die Augen fallend, wenn auch vielleicht an sich noch nicht einmal das Verderblichste, ist die Belastung des Landes mit ungeheuren Abgaben. Um Ihnen dieses zur vollen Anschaulichkeit zu bringen, brauche ich Sie nur auf die ständischen Ver-

handlungen zu verweisen; hier ersehen Sie, wie diese Pensionslast von Jahr zu Jahr sich mehrte, wie selbst die so höchst geduldigen und friedlichen Kammern von 1825 und 1828 dagegen ankämpfen zu müssen glaubten und jedesmal ein nicht zu überschreitendes Maximum für die Pensionen festsetzten, ein Maximum, das aber jedesmal wieder überschritten wurde. Sie dürfen nur in unser neuestes Budget blicken, auf die Summe von 782,100 Fl. Civilpensionen, die in Verbindung mit 226,884 Fl. Militärpensionen 1,008,984 Fl. ausmachen; eine Pensionslast für dem Staat nicht dienende Männer, größer als die Summe der Dienenden, eine Summe für das blose Ausruhen, die ein Siebentheil unseres ganzen Staatsaufwandes von 7,000,000 Fl. bildet. Da, wo blose Zahlen zu so ungeheuern Resultaten führen, wäre jedes weitere Wort überflüssig."

„Der zweite und vielleicht größte Hauptnachtheil bei diesem großen Aufwande aber ist der, daß derselbe bei Weitem zum größten Theile weder zum Vortheile der Beamten, noch zum Besten des Landes, sondern umgekehrt zum größten Schaden von beiden verwendet wird."

„Zum Schaden der Beamten, sage ich, wird jene ministerielle Willkür der Pensionirung geübt, und zwar zunächst zum Schaden derjenigen, die von diesen Maßregeln getroffen werden. Manche zwar mögen denken, daß, wenn ein Beamter nur mit gleichem Rang und Gehalt versetzt und nur mit einem bedeutenden verhältnißmäßigen Theil der Besoldung pensionirt werden könne, ihm kein Uebel, kein Unrecht zugefügt werde. Wenn aber ein Beamter aus seiner ihm theuern Heimath, etwa aus der heiteren Pfalz, aus dem schönen Heidelberg, wo er mit seinen Verwandten und Jugendfreunden lebte, wo er Haus und Garten erwarb, wo er seine Kinder leicht erzog, wenn er, sage ich, plötzlich in einen ihm fremden Landestheil, vielleicht in eine rauhe, einsame Schwarzwaldgegend versetzt wird, in eine solche vielleicht, wo er eilf Monate im Jahr einheizen muß, wird er sich nicht eben so unglücklich fühlen, als der verbannte Ovid in seinem Tomi? Wie oft sind solche angedrohte oder vollzogene Versetzungen ein großes Unglück für den Beamten auch da, wo sie den Staat gar nicht zum Vortheil gereichen. Ich bitte ferner Folgendes zu erwägen. Denken Sie sich einen Beamten, der nur ein einigermaßen edler Mann ist, der also sein höchstes Lebensglück im heilsamen Wirken für seine Mitbürger findet, aber in seinem Alter nicht mehr im Stande ist, einem andern Lebensberufe sich zu widmen, als dem seiner Amtsthätigkeit, wozu er noch alle Kräfte hat. Denken Sie sich nun diesen durch beliebiges Pensioniren plötzlich in Unthätigkeit und Wirkungslosigkeit versetzt! Wäre für diesen Mann nicht trotz alles elenden Geldes sein wesentliches Lebensglück zerstört? Zu dem Hauptunglück des zerstörten Wirkungskreises kommt freilich noch die Verminderung seiner rechtmäßigen Einkünfte zur sorgenfreien Ernährung seiner Familie, vielleicht zugleich mit den höchst bedeutenden Abzügen bei noch jüngeren Staatsbeamten und zugleich mit der zerstörten billigen Erwartung weiteren Vorrückens,

vor Allem aber das schmerzliche Gefühl, auf Kosten seiner Mitbürger, denen er nicht nützen kann, ernährt zu werden. Wenn dann dabei die ministerielle Willkür nicht durchschaut wird, so muß auch noch der Schein einer Unwürdigkeit oder Unfähigkeit auf ihn fallen. Durch die auf dem letzten Landtage angenommene Bestimmung über die Functionsgehalte der Staatsdiener aber soll die Pension derselben bei dem Abgang aller Sicherheitsmittel gegen Willkür noch ferner bedeutend herabsinken, so daß der Staatsdiener noch mehr blosgestellt ist, als früher. Für den ganzen Stand der Staatsdiener aber ist ihre Ehre und ihr Lebensschicksal durch die Möglichkeit, jeden Augenblick beliebig pensionirt und versetzt werden zu können, trotz aller scheinbaren constitutionellen Sicherheit und mitten im constitutionellen Staate, wo überall Willkür ausgeschlossen und ein fester gesetzlicher Zustand begründet werden soll, in den allerwesentlichsten Beziehungen von unbeschränkter Willkür der Minister abhängig. Diese Willkür hängt wie das Schwert des Damokles über ihren Häuptern. Müssen sie sich nun nicht unsicher und durch diese Unsicherheit weniger glücklich fühlen? Erscheinen nicht Manche in dieser Lage oft als Creaturen der Willkür und in ihrem Schicksal von jeder Nichtswürdigkeit abhängig, gegen die sie sich nicht vertheidigen können? Viele Pensionirungen und Versetzungen erfolgen ohne alles Gehör, ohne alle Angabe von Gründen, bald aus Ungunst, bald in Folge falscher Denunciationen, geheimer Conduitenlisten oder Spionenberichte, bald zur Bestrafung patriotischer Gesinnungen, bald um Günstlingen Platz zu machen, ja, bei schwachen Regierungen vielleicht gar auf auswärtige Anträge."

„Daß aber auch für den Staat auf solche Weise diese grenzenlose Abhängigkeit der Beamten von ministerieller Willkür schädlich, und der größte Theil des Aufwands für Pensionen noch außer der Steuerlast verderblich sei, leuchtet von selbst ein. Der Staatsdiener muß nothwendig allmälig durch diese Abhängigkeit von abwechselnder Minister- und Günstlingswillkür, von Ohrenbläserei und Augendienerei die selbstständige Würde mehr oder weniger einbüßen. Indem die Minister und, was schlimmer ist, Günstlinge, gestützt auf das Mittel der absolut willkürlichen Versetzung und Pensionirung, den Diener zu den öffentlich nicht wohl zu nennenden Zwecken, z. B. zu Wahlumtrieben, bestimmen, muß der Diener nothwendig am moralischen und rechtlichen Charakter verlieren. Insbesondere wird er durch solche Willkür und sklavische Abhängigkeit von Oben durchaus nicht zur wahren Treue gegen die Regierung gestimmt. Ueberall, wo Willkür und sklavische Abhängigkeit Statt findet, wohnt Selbstsucht und kalte List, nicht warme herzliche Treue. Auch wird eben so wenig das wahre monarchische Princip der Unerschütterlichkeit des Throns und der Glaube an dieselbe befestigt werden, wenn die öffentlichen Stellvertreter des Fürsten täglich wechseln und den Besitz ihrer Würden von Willkür abhängig sehen. Die menschlichen Dinge stehen — man kann nicht aufmerksam genug darauf sein — in Verbindung und streben nach Harmonie und Assimilation. Ferner wird durch solche Willkür und

Abhängigkeit an die Stelle fester objectiver Rechts- und Staatsgrundsätze und auf sie gegründeter förmlicher ehrlicher Dienstbefehle, die der Staatsdiener verwirklichen soll, die wechselnde subjective Minister- und Günstlingswillkür und Augendienerei gesetzt. Das Allerinconstitutionellste, subjective Laune und Willkür nämlich, bestimmt die Beamten, und diese verwandeln sich gegen ihre Untergebenen in Paschas. Glaube man auch nicht etwa, daß das beliebige Pensioniren die Diener in besserer Zucht hält. Nein, darunter leiden fast nur die guten Staatsdiener, träge und ehrlose Diener vermeiden entweder durch Servilität und Eingehen in die politischen Leidenschaften der Mächtigeren die ministerielle Ungunst, oder sie nehmen ohne Kränkung, ja sie suchen für's Nichtsthun die Staatspension. Strenge Dienstdisciplin und wohlverdiente Strafen, insbesondere auch gerichtliche Entlassungen der Unwürdigen ohne Pension, sind den Ministern unangenehm, machen Untersuchungen und Mühe nöthig. Weit bequemer ist es, man pensionirt mit einem Federstrich, ohne alles Gehör des Dieners, wie ohne Angabe irgend eines Grundes, Schuldige wie Unschuldige. So entgeht dann aber auch dem Staatsdienerstande die so unentbehrliche moralische Achtung und das Vertrauen der Staatsbürger. In Zeiten der Noth und Gefahr wird sein Wort, das bisher nur der persönlichen Willkür und der Gewalt diente, die wohlthätige Kraft zum Schutz des Fürsten und der Verfassung verlieren. Es sinkt im Volke immer mehr der Glaube an die Herrschaft fester Staatsgrundsätze und eines festen Rechtszustandes. Vor Allem verderblich ist aber das, daß durch das willkürliche Versetzen und Pensioniren auch die Justiz ihre ganze Selbstständigkeit und die Bürgschaft ihrer Unabhängigkeit verliert."

„Da aber die Richtergewalt täglich über alle Güter und Rechte der Menschen, also über sie selbst entscheidet, und so von der Justizverwaltung gewissermaßen das ganze Menschenleben mit seinen Grundsätzen und Bestrebungen abhängig wird, so ist mit der Zerstörung der nothwendigen Unabhängigkeit der Justizbehörden auch die wesentlichste constitutionelle Sicherheit aller Güter und Rechte der Staatsbürger, die Sicherheit aller Heiligthümer ihres gesellschaftlichen Lebens zerstört. Oder wollte man etwa die Gerichte noch für unabhängig erklären, wenn ministerielles Belieben nicht blos ministerielle Creaturen anstellen und befördern, wenn dasselbe Besoldungszulagen und Beförderungen, so wie die ehrenkränkendsten und schädlichsten Zurücksetzungen gewissermaßen in legitimen Formen als Bestechungsmittel für den Richter gebrauchen kann: nein, wenn die Richter in ihrem ganzen Lebensschicksale abhängig sind von einem Federstrich beliebigen Pensionirens und Versetzens, wenn wenigstens jeder unabhängige und der Regierung verhaßte selbstständige Richter augenblicklich aus dem Gerichtshof entfernt werden kann, wenn, wie es leider unsere Zeiten sahen, zwei bis sechs Richter auf einmal aus einem Collegium gestoßen und durch Creaturen ersetzt werden können? Wollte man vollends in politischen Streitigkeiten und bei politischen Vergehen noch von selbststän-

diger unabhängiger Justiz sprechen, hier, wo die Regierung die eine betheiligte Partei ist, wo sie vielleicht bei der Anklage der Minister selbst vor den Gerichtshof als Angeklagter treten muß? Nenne solche Justiz unabhängig und selbstständig, wer da will. Ich kann sie nun und nimmermehr so nennen, sie nie als eine nach dem Sinne unserer Verfassung, nach Art. 14 derselben, unabhängige und selbstständige Justiz anerkennen. Wenn zufällig auch in einem Gerichtshofe noch eine Mehrheit ausgezeichneter, fast heroischer Männer sich finden sollte, die lieber ihr Schicksal und Familienglück Preis geben, als sich bewußt oder unbewußt von der Regierungswillkür, von ausgesprochenen oder nicht ausgesprochenen Wünschen derselben abhängig machen, wird nicht wenigstens bald eine illiberal gestimmte Majorität sich bilden, wenn die Minister natürlich lieber ministeriell, als entschieden liberal gesinnte Männer für sich selbst als Richter auswählen und anstellen? Und wenn zufällig heute die Minister ihre Gewalt noch nicht so verderblich gebraucht haben, aber morgen selbst nach dem Gesetze gebrauchen können, wenn sie morgen auch nur durch das Schicksal eines einzelnen Richters alle andern schrecken, ja das ganze Personal nach Willkür verändern können, so wird man wenigstens nicht mehr sagen, daß diese Justiz eine constitutionelle Sicherheit ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit genieße."

„Aber leider auch die Volkskammer selbst verliert in solchem Zustande ihre Unabhängigkeit, es wird die selbstständige Repräsentation des Volkes der Regierung gegenüber gefährdet. Es liegt nämlich in der Natur der Verhältnisse unserer kleinen deutschen Staaten, daß hier stets ein großer, durch juristische Bildung und Geschäftskenntnisse einflußreicher Theil der Volkskammer aus Beamten, aus Professoren, Richtern und andern Beamten bestehen wird. In unseren kleinen Staaten läßt sich zur Bildung einer Volkskammer eine so große Wahl unter reichen Privatleuten, Kaufleuten und Fabricanten nicht treffen, als etwa unter 32 Millionen der großen französischen Nation. Fassen wir nun auch diesen Umstand ganz allgemein in's Auge! Denken wir nur an dasjenige, was ohne bessere constitutionelle Sicherheit sogar auf dem Wege des Gesetzes möglich ist, ja vielleicht in naher Zukunft bei sehr zu befürchtenden Mehrungen der politischen Reibungen und Reactionen nur allzu wahrscheinlich ist! Ist alsdann wohl von einer genügend unabhängigen Volksrepräsentation, gegenüber der Regierung, zu reden? Ist wenigstens von einer in ihrer Unabhängigkeit verfassungsmäßig gesicherten Volkskammer zu reden, wenn vielleicht der größere Theil der Mitglieder der Volkskammer sich sagen muß, daß nicht blos ihre Beförderung oder Zurücksetzung von der Gunst oder Ungunst der Minister abhängig ist, nein, daß bei ihrer gewissenhaften kräftigen Vertheidigung der Volksrechte gegen den Minister, ihr ganzes Lebensschicksal von einer beliebigen Versetzung oder Pensionirung von Seiten derselben angeklagten Minister abhängig ist? Bietet nicht auch unsere 15jährige Verfassungsgeschichte wenigstens einzelne Beispiele solcher Bestrafungen unabhängiger

ständischer Wirksamkeit, durch Pensionirung und Versetzung dar — Beispiele, die vielleicht auch für die Zukunft Schrecken einflößen könnten? Und was ist denn, um nur noch einen Moment anzudeuten, der Sinn jener tief bedauerlichen Regierungsrescripte, die bei dem gegenwärtigen Landtage zum ersten Male die Staatsdiener, welche Mitglieder dieser Kammer sind, ausdrücklich warnen, daß sie in ihrer beschworenen Wirksamkeit, also in ihren Abstimmungen als Volksrepräsentanten, keineswegs, wie wir bisher glaubten, blos als Volksrepräsentanten ihre Pflichten zu erwägen, sondern vielmehr auch zugleich nach ihren Pflichten als Regierungsdiener zu handeln und zu stimmen hätten, daß sie, wenn sie dieses Letztere nach dem Urtheile des Ministers nicht genügend thun, alsdann sich die übeln Folgen, d. h. doch wohl Pensionirung und Versetzung, selbst zuzuschreiben hätten? Könnten niemals durch solche Vorgänge schwächere Männer bestimmt werden, da, wo sie nach ihrem Eid ohne Scheu blos als Repräsentanten nöthigenfalls gegen die Minister stimmen sollten, auf Kosten der Verfassung ihr Beamtenverhältniß und ihr bedrohtes Lebensschicksal zu beherzigen? Könnten nicht die Stärkeren sich einem herben Schicksal aussetzen? Könnten sie nicht selbst da, wo sie nach gewissenhafter Ueberzeugung auf die Seite der Mäßigung und der Milde treten, dem ihre Wirksamkeit lähmenden Schein ausgesetzt sein, sie thäten dieses nicht aus freier Ueberzeugung, sondern aus feiger Rücksicht auf ihr Privatglück und auf die gemachten Drohungen? Der Schmerz, den Sie, meine Herren, über diese ministerielle Maßregel empfinden, bürgt mir dafür, daß ich nicht weiter darüber reden darf, sondern auf ihre Zustimmung rechnen kann, daß auch für die Sicherung einer verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Volkskammer, eben so wie für die der Gerichte und dafür, daß nicht zum Unglück der Beamten und zum Nachtheil des Staatsdienstes das Land ferner mit Pensionen furchtbar überlastet werde, ergänzende Bestimmungen unserer Dienerpragmatik absolut unentbehrlich sind."

In einer späteren Motionsbegründung über denselben Gegenstand auf dem Landtage 1842 (S. Beilage Nr. 2. zum Protoc. der 16. öffentl. Sitzung S. 52 ff.) hatte ich im Wesentlichen die früheren Klagen und Befürchtungen zu wiederholen. Die Besoldungen der activen Civilstaatsdiener (mit Ausschluß also nicht blos der Besoldungen des Militärs, der Geistlichkeit und des Lehrerstandes, sondern auch der s. g. Gehalte und Diäten für Diener, so wie auch der 439,723 Fl. Besoldungen und Gehalte für das Grenz-, Zoll- und Aufsichtspersonal) betrugen jetzt anderthalb Millionen, die Militär- und Civilpensionen aber beinahe eine Million, jetzt den neunten Theil der gesammten Staatseinkünfte. Als zu den früheren Verhältnissen neu hinzugekommene Thatsachen behandelte der Vortrag die bekannten Urlaubsverweigerungen an mehrere Staatsdiener und die neuen Versetzungen und Pensionirungen, insbesondere die durch politische Ueberzeugungsäußerungen bestimmten Versetzungen eines Oberhofgerichtsraths und eines Hofgerichtsraths auf Bezirksämter, also von Rich-

terstellen der höchsten und der zweiten Instanz auf Richter- und Verwaltungsstellen der dritten oder untersten Instanz. Das Ministerium suchte diese Versetzungen wegen der Belastung des Gehalts und der Ertheilung von Titeln nach dem früheren Dienstrang als keine Zurücksetzungen begründend darzustellen. Aehnliches wurde der Beschwerde über die ähnliche Versetzung eines Raths einer höchsten Centralstelle auf eine Domäneneinnehmerstelle entgegengesetzt. Noch weit empfindlicher strafend als die kränkende und schmerzliche Veränderung der wirklichen Dienststellungen und Dienstgeschäfte erschienen bei diesen Versetzungen die gezwungenen Uebersiedelungen aus der Residenz und aus Mannheim in die ärmlichsten, traurigsten Landstädtchen der allerödesten und rauhesten Gegenden des Oden- und Schwarzwaldes. Als nach den besonderen Verhältnissen noch mehr das ganze Lebensschicksal verletzend, erschien eine aus gleicher politischer Veranlassung erfolgte ministerielle Versetzung eines blosen Corporationsdieners der Universität; im Vergleich zu welcher man vielleicht die glücklicher Weise schon vor diesen harten Versetzungen erfolgte blose Pensionirung eines Universitätslehrers noch als mild ansehen mochte. Jene Motionsbegründung bemerkte ferner mit Rücksicht auf die neuen, namentlich auch in den bekannten Wahlrescripten offen ausgesprochenen Steigerungen des neudeutschen Systems über die Dienstverhältnisse S. 53. wörtlich Folgendes: „Baden hat mehr besoldete Civilstaatsdiener und Pensionäre als das allmächtige England. — Und wie wir an Zahl und Kostspieligkeit unserer Civildiener anderen Staaten voranstehen, so stehen wir ihnen nach in Volksmäßigkeit der Verwaltung und in einer würdigen gesicherten Stellung der Staatsdiener gegen ministerielle Willkür, Corruption und Avilirung in der Sicherung des Volks und der Staatsdiener, in der Sicherung, daß die Verwalter der Rechte und der Güter und Heiligthümer des Volks und seiner Verfassung nicht, statt gesetzliche Richter und Schützer für dasselbe, statt treue Vollzieher der Gesetze und der verfassungsgemäßen Staatsgrundsätze und Interessen zu bleiben, vielmehr zu abhängigen zerbrechlichen Werkzeugen jedes wechselnden Ministerinteresses herabgewürdigt und dem Volk und seinen Rechten als ein feindseliges Kriegsheer gegenübergestellt werden. Ich will hier nicht sprechen von den ausgedehnten Garantieen des deutschen Rechts und Reiches gegen so furchtbare Landplagen; auch nicht davon, daß die deutschen Jünger des napoleonischen Systems bald den despotischen Meister noch überboten. Er und das französische Recht achteten doch das Heiligthum des Dienstes der Priester der Wahrheit und des Rechts in der anerkannten Inamovibilität der Lehrer und der Richter". — „Sogar unsere eigenen Militärdiener, die doch anerkannt ungleich abhängiger und willenloser gehorsam in Beziehung auf ihre Oberen und die Regierung sein sollen, als die Civilstaatsdiener, sind ungleich geschützter gegen höhere Willkür, als selbst diejenige Classe unserer Civilstaatsdiener, für welche doch die ganze gebildete Welt Unabhängigkeit und Selbstständigkeit fordert — als selbst unsere Richter nach der neuesten badischen Praxis es sind. Unsere

Generale und Obersten können wenigstens nicht wie unsere Oberhof- und Hofgerichtsräthe ohne alles Vergehen beliebig zu ein oder zwei Stufen untergeordneten Dienststellen degradirt und ihren früheren Untergebenen untergeordnet werden." — — In Beziehung auf den Mangel einer genügenden Unabhängigkeit der Gerichte werden sodann außer den zuvor schon berührten Gründen hinsichts willkürlicher Pensionirungen und Versetzungen u. s. w. noch ferner folgende hervorgehoben: „1) daß gegen die auf dem ersten Landtage gegebene feierliche Zusicherung der Regierungscommission auch auf die Richter die fünfjährige Probezeit der neu angestellten Staatsdiener angewendet, ja, wie ich Fälle kenne, noch weiter ausgedehnt wird. Während dieser Zeit aber können solche angeblich selbstständigen Richter jeden Augenblick ohne alle Pension fortgejagt und durch andere ersetzt werden; vollends ist dieses stets der Fall bei den in unterster Instanz gewöhnlich richtenden Rechtspракticanten." „2) Weil die Regierung durch ihre Urlaubsverweigerungen, durch ihre strafenden Maßregeln und ihre Wahlrescripte unzweideutig auch den Richtern, den verfassungsmäßigen Richtern selbst über und gegen die Minister*) statt unabhängige unparteiische Prüfung und Beurtheilung der staatsrechtlichen und staatsgesetzlichen Verhältnisse, vielmehr entschiedene Parteinahme für die jedesmaligen politischen Parteiinteressen der wechselnden Minister zur Pflicht und zur Bedingung ihres Lebensglücks macht. Was ist denn nun die natürliche Folge und Consequenz, wenn selbst alle Richter mit deutlichen Versprechungen und Androhungen hoher Gunst oder Ungunst aufgefordert werden, selbst bei Ausübung ihres rein bürgerlichen Rechts als Urwähler und Wahlmänner gegen die constitutionellen Bürger und Grundsätze förmlich Partei zu nehmen und möglichst gegen sie und für die ministeriellen Candidaten zu wirken, wenn, im Falle eidgetreuer Befolgung entgegenstehender Ueberzeugung, Zurücksetzungen und verletzende und degradirende Versetzungen und Ausschließungen aus der Ständekammer durch Urlaubsverweigerung eben so sicher bevorstehen, als das lohnende Gegentheil für die der ministeriellen Parteiansicht sich dienstbar Anschließenden! Ist es denn hier möglich, daß die solchergestalt ausgebildete Parteigesinnung gegen die constitutionellen Bürger, gegen die vielleicht von den Ministern angeklagten verfolgten Bürger nun plötzlich im Gerichtssaal schweige oder sich in's Gegentheil verwandle? Nein, natürlich und consequent muß nun auch hier der durch den ihm anbefohlenen Parteikampf gereizte Richter die Gegner der Minister hassen und verfolgen, die ihm anvertraute heilige Gewalt eben so zur Verfolgung der leidenschaftlichen ministeriellen Parteizwecke gebrauchen, wie es ja unser Justizministerium ausdrücklich von allen Gerichtsvorständen des ganzen Landes forderte, als sie ihre Richter auffordern mußten, die Liberalen in

---

*) Das Oberhofgericht ist bei diesen mit allen übrigen Gerichten gemeinschaftlichen Verhältnissen der Staatsgerichtshof für Anklagen gegen die Minister.

den Wahlen zu bekämpfen und für die ministeriellen Candidaten zu wirken." „3) Weil bei der Vermischung der Administration mit der Justiz heute der Beamte als Organ des politischen ministeriellen Systems ganz so wie ein französischer Präfect den antiministeriellen, constitutionell gesinnten Bürgern in Gemeinde- und Deputirtenwahlen und sonst einen Parteikrieg macht, und dann wieder nach gegenseitig entbrannter Parteileidenschaft plötzlich zu Gericht sitzt, Criminaluntersuchungen einleitet, führt oder beherrscht."

— — —

„Nehmen Sie nun zu dem Allen noch das völlige geheimnißvolle Dunkel, was gerade unsere Criminalprocesse, Inquisitionen, Einkerkerungen deckt — ferner die in keinem andern Lande vorkommende Unbegreiflichkeit, daß diese Inquisitionen wie auch die Processe überhaupt von einzelnen jüngeren, meist noch in den Probejahren stehenden Mitgliedern der Aemter, von Assessoren, von ebenfalls ganz willkürlich entlaßbaren unerfahrenen Rechtspraktikanten ohne selbstständigen Actuar, ohne alle Garantieen begonnen und geführt, daß dann in den höheren, ebenfalls geheimen Instanzen aus diesen so oft einseitigen, unvollständigen oder unrichtigen Protocollen, nach den eben so oft einseitigen, häufig sogar blos mündlichen Referaten einzelner Richter über Ehre, Freiheit und Leben der Bürger entschieden wird, von Richtern entschieden wird, deren eine Hälfte bereits gesetzwidrig nach Indicien, d. h. auf ihr bloses moralisches Glauben, verurtheilt — so haben sie den unvollkommenen Umriß einer Justizverwaltung, wie man sie in einem civilisirten Lande, wie man sie am Allermeisten in Baden ein Vierteljahrhundert nach der Verfassungsurkunde völlig unmöglich halten sollte."

Zur Vollständigkeit des Umrisses unserer neudeutschen Dienstverhältnisse aber gehört nun noch der oben unter 1. bereits angegebene Umstand, daß man noch eine große Classe anderer Personen als die eigentlichen Staatsdiener in eine ebenfalls neue, dem frühern deutschen Recht wie anderen Völkern fremde Unabhängigkeit von ministeriellem Belieben zu bringen suchte: so z. B. die Advocaten, deren Beruf früher – für die Befähigten, namentlich für Doctoren frei, jetzt ebenfalls täglich abhängiger ist, bei welchen aber auch ebenfalls immer mehr ministerielle Rücksichten, feige Ablehnungen oder Vernachlässigungen der Vertheidigung der Verfolgten u. s. w. zu Tage kommen; ferner die Lehrer von Recht und Wahrheit, selbst die Privatdocenten, die sonst durch die Doctorenwürde zum Lehren berechtigt waren, jetzt erst von der Regierung, und zwar nach abgefordertem politischen Glaubensbekenntniß ermächtigt sein müssen, die Redactoren, ja die Mitarbeiter von Privatzeitungen und Zeitschriften u. s. w.

Wie mögen doch bei diesem Allen deutsche Minister sich zur Rechtfertigung solcher Einrichtungen und ihres Gebrauchs für politische Einschüchterungen, Bestechungen, Verfolgungen noch auf das Beispiel von Frankreich berufen wollen! Nicht allein erkennt man dort die große Verderblichkeit der Reste napoleonischer Einrichtungen; nicht allein sind

auch neben denselben die meisten Verhältnisse ungleich unabhängiger und freier an sich und durch die größte Oeffentlichkeit und Preßfreiheit, durch das Schwurgericht und die selbstständige Nationalrepräsentation geschützt: nein, es werden selbst solche Mißbräuche der Administrativgewalt, z. B. Wahlbeherrschungen, deren sich deutsche Minister noch rühmen, sobald sie nur erwiesen sind, gestraft. Dieses beweisen z. B. auch die während der gegenwärtigen Kammersitzung gegen zwei Unterpräfecte blos wegen Wahlumtrieben zu Gunsten des Ministeriums ausgesprochenen Entlassungen ohne alle Pension. Ueberblickt man nun aber unsere deutsche stets wachsende willkürliche Gewalt über alle eigentlichen, wie über jene uneigentlichen öffentlichen Diener, ja vermittelst der ebenfalls stets sich ausdehnenden Polizeiherrschaft und Gerichtsabhängigkeit auch gegen alle übrigen Bürger, und endlich die geheimen Gerichte und Censuren; so scheint in der That mit solcher schrankenlosesten neudeutschen Ministergewalt wirkliche gesetzliche Freiheit und die öffentliche Moral unvereinbar. Beide müßten entweder gänzlich unterdrückt werden, oder dieses System muß baldigst einem bessern Platz machen. Es muß auf dem Wege der gesetzlichen Reform weichen, ehe die unheilvollen Kämpfe, die es beständig im Gefolge hat, in einer Zeit, die ohne Freiheit nicht bestehen kann, zu Unordnungen, zu gefahrvollen Krisen führen und dem Auslande neue Herrschaft über Deutschland bereiten.

V. Fortsetzung. 3) Die falschen Rechtfertigungsgründe unseres neudeutschen Systems. Einem festeren und besseren Rechtszustande der Staatsdiener stellten sich in Deutschland, wie in Frankreich, vorzüglich dreierlei Hauptrücksichten entgegen:

1) Die erste bestand in dem früher jacobinischen, dann napoleonischen despotischen Centralisationssysteme, welches in Deutschland, zumal in den Rheinbundesstaaten, nur allzu viel Beifall fand. Nach den ächt germanischen Ansichten sollten die Staatsdiener geachtete gesetzliche Vertreter und Schützer der festen Grundsätze des Friedens, der Gerechtigkeit und des Landeswohles, sie sollten in ihren Grafschafts- und Amtsgenossenschaften geliebte, wohlthätige Schützer auch ihrer besonderen Gerechtsame und Interessen sein, solche, die nicht wie Bedienten zu jederlei Befehl bereit sein müssen, sondern innerhalb ihres bestimmten Amtsberufes bleiben und bei Durchführung der verfassungsmäßigen Rechte und Befehle des Kaisers und des Landesherrn zugleich bei ihm selbst die Rechte der Bürger in geziemender Weise gegen Mißleitungen und Mißgriffe zu vertreten suchten. Jenes despotische System dagegen will nur willenlos abhängige und gefürchtete Werkzeuge für alle wechselnden Launen und beliebigen despotischen Befehle des Herrschers und seiner Minister. Gegenseitige Achtung und Liebe zwischen den Beamten und den Verwalteten schienen jetzt gleich dem festen Rechtszustande der Bürger und Beamten mehr hinderlich als heilsam. Deswegen jagte man die Beamten in flüchtigem Wechsel durch das Land und machte sie abhängig von jeder Willkür. Nach diesem

System wird der Beamte, welcher dem rechtsverletzenden oder unmoralischen Willkürbefehl gegenüber an geheiligte Grundsätze erinnern und sie achten wollte, nach dem eignen Ausdruck eines deutschen Ministers „als unbrauchbares Werkzeug weggeworfen." Geheime Berichte und Spione mußten die servile Gesinnung, so wie der Bürger, so vor Allem die der Beamten bewachen. Tiberius wollte Demoralisation der Römer und erklärte das Sittengericht unpassend für seine Zeit. Dem großen neueuropäischen Meister des Systems legte man die Worte in den Mund, daß erst die Diener sich aviliren müßten, ehe sie recht brauchbar seien. So war es, so ist es bei diesem System überall unvermeidlich, nicht etwa blos da, wo mit Bewußtsein absolut unwürdige Zwecke der Herrscher oder ihrer Günstlinge verfolgt werden. Es ist auch da unvermeidlich, wo man, wie unter Napoleon und in dem Justemilieusystem und wie zum Theil in Deutschland, dem Volk reactionär seine geheiligten Verfassungsrechte ganz oder theilweise zu entziehen oder zu vereiteln sucht, wo man andere Zwecke und Regierungssysteme verfolgt, als die, welche bei der Freiheit der Bürger und der öffentlichen Meinung ausgesprochen und befolgt werden dürften. Hier ist leider beständige Unterdrückung der dem Regierungssystem entgegenstehenden Freiheit, Wahrheit und öffentlichen Moralität, Bestechung und Täuschung jeder Art unvermeidlich. Die Unnatur des ganzen Dienstverhältnisses, der unnatürliche Mißbrauch desselben, denn unnatürlich wird jede Umbildung eines Instituts für fremdartige Zwecke, die Empörung aller würdigen Diener gegen ihre Herabwürdigung zu den verderblichsten Werkzeugen desorganisiren endlich immer vollständiger selbst den Beamtenstand und führen die Auflösung herbei.

2) Ein zweiter Gesichtspunct, welcher sich einem guten und festen Rechtszustande der Staatsdiener entgegenstellt, ist eine höchst verderbliche, Gottlob aber falsche Auffassung vom Wesen des constitutionellen Systems und seiner Verantwortlichkeit der Minister. Man vertheidigt nämlich nach dieser irrigen Auffassung im Wesentlichen die napoleonische Centralisation und Regierungswillkür in Beziehung auf die Beamten aus ehrenwertheren Motiven und ohne die übrigens unvermeidlichen, unmoralischen, verderblichen Mittel des Systems zu wollen, weil man glaubt, die constitutionelle Regierung bedürfe derselben, um die ihr durch die ständischen Rechte entzogene Macht aufzuwiegen, um die Opposition wirksam bekämpfen zu können, und sodann, weil die Minister sonst nicht für die Verwaltung verantwortlich gemacht werden könnten. Wäre die hier zu Grunde liegende Auffassung der repräsentativen Verfassung die richtige, wahrlich dann müßte man denen beistimmen, die sie wegen ihrer angeblichen Täuschungen und verderblichen Wirkungen verwerfen. Machte sie wirklich jenes System der Rechtlosigkeit, der Willkür und der Corruption in Beziehung auf den ganzen Beamtenstand und vollends auch unsere

sonstige neudeutsche Administrativ- und Polizeiallmacht nothwendig, so wäre sie eine Pest. Sie wäre es, wenn in ihr willkürlich zur Bekämpfung und Niederhaltung einer liberalen Opposition im Volke und in den Kammern, bei den Gemeinde- und Deputirtenwahlen, die Regierungen das Volk corrumpiren, seine Angelegenheiten durch servile Beamte minder gut verwalten und Freiheit und Recht der Bürger hundertfachen Verletzungen Preis geben müßten. Ließe sich wohl etwas aussinnen, wodurch man die constitutionellen Verfassungen mehr um Achtung und Vertrauen bringen könnte, sie, welche vielmehr gerade Corruption und Willkür des Absolutismus aufzuheben bestimmt sind? Aber zu so irrigen Ansichten werden die Regierungen ebenfalls nur verführt durch diejenigen, welche, so wie Napoleon und später das Justemilieusystem, die Wahrheit des repräsentativen Systems reactionär unterdrücken, eine Halbheit oder Lüge daraus machen möchten. In Deutschland könnten manche Schriftsteller und Minister vielleicht aus Rücksicht auf die großen noch nicht constitutionellen Staaten und manche Bundesbestimmungen zu dieser beklagenswerthen Verirrung und zu einer Verfälschung des Systems unter dem Namen „Mäßigung“ und mit unwahrer Berufung auf den Vorgang anderer constitutioneller Staaten verführt werden. Wo aber das System eine Wahrheit ist, wie in Belgien, in Norwegen, Schweden, England, da bleibt diese Verirrung fern. Die volle Freiheit der Bürger und der öffentlichen Meinung, namentlich der Presse, steht hier nicht im Mindesten in gehässigem Verhältnisse zum Regenten und wird nicht angefeindet und verfolgt. Die Verwaltung ist hier, und zumal in England, zum größten Theil nicht einmal in den Händen der Bürger oder solcher unbezahlten Beamten aus dem Volk, die, so wie z. B. die unbesoldeten englischen Friedensrichter, durchaus von keiner Willkür der Minister abhängig sind, die nicht versetzt werden können, und welchen selbst eine Entlassung nur eine Last abnähme und sie als Candidaten der Oppositionspartei empföhle. Alle Richter, Geistliche, Professoren, Lehrer und selbst die Officiere, welche ihre Stellen kauften, können vollends dort von der Regierung nicht, so wie bei uns entlassen, pensionirt oder versetzt werden. Advocaten, Notare, Aerzte, Bürgermeister hängen dort nicht einmal durch Anstellung oder Bestätigung von der Regierung ab. Von der bei uns stets steigenden Gewalt, selbst über die Gewerbsleute, von beliebigen Concessionsertheilungen und Verweigerungen, Entziehungen, ja z. B. von Bedrohungen der Zeitungsredactoren und der Buchhändler mit den letzteren, weiß man dort vollends nichts; und die wenigen Staatsbeamten, welche Besoldungen genießen, und nicht, wie Minister und Ministerialbeamte bei einem Ministerwechsel, ihrer Partei treu, freiwillig sich zurückziehen, haben theils durch Observanzen, die in England unter der Garantie der vollen Oeffentlichkeit und einer rechtlichen und freien öffentlichen Meinung mehr schützen, als anderwärts Gesetze, Bürgschaften gegen beliebige Entlassungen und auch für genügende Pensionen; theils brachten sie ihren Aemtern nicht von den schweren Vorbereitungen in

der Jugend an ihr Vermögen und ihren übrigen Lebensberuf zum Opfer. Zu dem Allen werden nun noch in jenen Ländern, wo die ständische Verfassung eine Wahrheit ist, die Minister durch die entschiedene Parlamentsmajorität bestimmt. Ja die Krone ist auch bei der Ernennung zu anderen Stellen, wie namentlich den höchsten Richterstellen, durch Observanzen oder Gesetze beschränkt. (S. „Staatsanstalten.") So können denn hier wahrlich der König und das Ministerium in Beziehung auf die Verwaltung und die öffentlichen Diener und durch diese nimmermehr einen ähnlichen beliebigen Einfluß ausüben, als er ihnen bei unseren unendlich zahlreichen, nur von der Regierung beliebig ernannten und beförderten Beamten, selbst auch dann noch bliebe, wenn auch die Rechtsverhältnisse und die Lage dieser Diener noch so gut und sicher bestimmt würden, und wenn sie selbst auf die Heimlichkeit und die Wahrheitsunterdrückung und die Wahrheitsfälschung durch die Censur verzichten wollten. Allein dort, wo die constitutionelle Verfassung Wahrheit ist, wo die bei der freiesten Presse heilig gehaltenen geliebten und geachteten glücklichen Fürsten sie als Wahrheit entschieden zugestehen, da ist auch all' jener Kampf- und Bedrückungseinfluß eines napoleonischen Verwaltungssystems gegen die öffentliche Meinung und die Opposition ganz entbehrlich und unzulässig. Hat dort die öffentliche Meinung der Nation für eine politische Partei oder eine Hauptansicht entschieden, und hat der Fürst bei etwaigem Zweifel zur freien Einwirkung auch seiner Ansichten und zur Erprobung der wahren öffentlichen Meinung an neue freie Wahlen der Nation appellirt, an Wahlen, welche nicht die Regierung für sich selbst zu beherrschen sucht, welche vielmehr nur unter den politischen Parteien in der Nation bestritten, von der Regierung nur in ihrer verfassungsmäßigen Freiheit geschützt werden — nun alsdann hat der Fürst in dem neuen nach der parlamentarischen Mehrheit ernannten Ministerium und in dem von der Nation bei voller Freiheit der Discussion und Prüfung gewünschten Regierungssystem die möglichst sicheren Bürgschaften für eine weise, beglückende und durch die Unterstützung der Nation kräftige und glückliche Regierung, so wie für Beseitigung alles Volkshasses und aller eigenen Verantwortlichkeit. Er hat jetzt gerade in der nur gesetzlichen Beamtenthätigkeit, in der vollen Oeffentlichkeit und Preßfreiheit die besten Bundesgenossen. Ja die Opposition selbst ist ihm jetzt Bürgschaft und Bundesgenossenschaft. Weit entfernt von allem Widerstreite gegen ihn, hat die Opposition jetzt nur ihre wahre, unermeßlich wohlthätige Aufgabe. Diese besteht nämlich darin, bei allen Regierungsmaßregeln die möglichst vielseitige Prüfung von den verschiedensten Standpuncten aus zu bewirken, der an sich wohlthätigen, aber oft einseitigen Regierungstendenz für Einheit und Ordnung gegenüber stets die Freiheit, und in der ganzen Regierung und Nation das unermüdliche Streben für Wahrheit und Gerechtigkeit und das wahre Staatswohl lebendig zu halten und endlich da, wo die Ueberzeugung der Nation von der jedesmaligen Lage des Staats

eine Aenderung des Regierungssystems erheischen, diese auf friedlichem Wege zu bewirken. Opposition, Ministerialpartei und Regierung müssen zum verständigen Beschluß im lebendigen Staat ähnlich zusammenwirken, wie alle verschiedenen, zum Theil entgegengesetzten Geistes- und Gemüthskräfte und Erfahrungen im einzelnen Manne. Die Minister aber bleiben auch bei einem würdigen gesicherten Beamtenstand hinlänglich verantwortlich, und sie können es bleiben ohne alle Ungerechtigkeit. Sie sind verantwortlich für Alles, was sie selbst mit der ihnen rechtlich zustehenden Macht verschuldeten. Wenn Beamte, ohne daß sie es rechtlich hindern konnten, fehlten, so sind natürlich stets nur diese für ihre Thaten und die Minister nur für die Bewirkung ihrer gesetzlichen Bestrafung verantwortlich. Diese Fehler aber werden nun nicht etwa mehr, sondern sie werden weit minder eintreten bei einem würdigen, als bei einem servilen, corrumpirten und avilirten Beamtenstande. Und die Minister haben, wie schon oben ausgeführt wurde, auch ohne alle Willkürgewalt gegen die Diener die genügendsten Mittel, sie zur strengen Pflichterfüllung und zu pünctlicher Befolgung aller ihrer gesetzlichen amtlichen Befehle anzuhalten. Die Willkür ist nur nöthig zur Durchführung von Ungesetzlichkeiten, dient nur um schlechte Zwecke durchzuführen und den Beamten zu verschlechtern und unordentlich zu machen. Mit Berufung auf die Erfahrung aller Mitglieder einer ganzen Kammer konnte jene citirte Motionsrede S. 5. behaupten, daß „mit Ausnahme der Fälle, wo unfehlbar entweder mit dem Willen des Dieners oder gerichtlich hätte pensionirt, versetzt oder entlassen werden können, überall hundertmal mehr böser und staatsverderblicher Gebrauch und Erfolg jener ministeriellen Rechte zu Tage kamen."

Will man nun aber ein solches wahres ständisches System, das System wirklicher Freiheit der Nation nicht, sondern nur jene Lüge, und jenen ewigen Kampf des Fürsten und der Regierung gegen die Freiheit der Bürger, gegen die Freiheit der öffentlichen Meinung und gegen die liberale Opposition; will man jenes corrupte und demoralisirende Beamtensystem als Kriegs-, Unterdrückungs- und Corruptionsmittel für das Volk — o wahrlich, dann möchte man doch, wenn man nur könnte, lieber den alten Absolutismus herstellen! Kann man aber das nicht, alsdann erwarte man auch, daß die Unnatur des Systems, dieses wahrlich nicht conservativen, sondern jacobinischen und napoleonischen Systems, und der geheime Krieg endlich in Explosionen, in Revolutionen, wie unter den Stuarts und den älteren Bourbonen, oder wie bei dem Justemilieusysteme, in tausend eiternden Geschwüren, in Verschwörungen und Mordversuchen, bei unserer deutschen unglücklichen Lage aber vielleicht verbunden mit auswärtigen Einmischungen, Eroberungen und Bürgerkriegen zu Tage bricht!

Vielleicht aber glauben manche jener Lüge, Zwitterhaftigkeit und Unnatur und Gefahr des ständischen Systems, statt durch seine Wahrheit, durch eine noch größere Unwahrheit desselben, durch die

ganz neuen Versuche bloser berathender und bittender Provinzialstände entgehen zu können. Und wahrlich, es scheint, selbst die constitutionellen Staaten haben sich gegen den Rath der Umwandlung ihrer ächtdeutschen landständischen Bewilligungs- und Zustimmungsrechte in jene durchaus undeutschen blosen Bittrechte zu vertheidigen. Allein es liegt wohl tief in der Natur der Dinge, daß dieses neue Experiment nicht gelingt, nicht jene Gefahren beseitigt. So vortrefflich solche Provinzialstände unter dem Schutz wahrer Reichsrepräsentation wirken können, so werden sie wohl ohne dieselbe zwischen zwei gleich verderblichen Gegensätzen schwanken. Sie werden nämlich entweder im Wesentlichen nichts bedeuten und wirken, sie werden die genügend dauernde lebendige Theilnahme und Thätigkeit der öffentlichen Meinung nicht erwecken, die Menschen aus der eit'en dumpfen Selbstsucht und Kleinlichkeit nicht wahrhaft zum patriotischen Gemeinsinn und zu politischer Tüchtigkeit erheben — oder sie werden, wenn die Bürger wirklich erwacht sind, nie befriedigen; sie werden als eine noch offenbarere Täuschung zu noch gefährlicherem Kampf einer Verfassungsänderung aufreizen. Und bei jedem wirklichen Kampf für politische Freiheit und ihre Entwickelung wird hier die gekränkte besorgte Regierung doppelt eifrig entgegentreten und selbst unwillkürlich auch täglich mehr zum napoleonischen Beamtensystem und seiner Corruption und Unterdrückung greifen müssen. Da wird man z. B. die Professoren nicht mehr nach der Wissenschaftlichkeit von der Corporation, die Richter nicht mehr nach der Gerechtigkeit durch die Collegien berufen lassen; das Cabinet wird überall die Servilen aussuchen, vorziehen, die Liberalen schrecken, verfolgen und in die kläglichste Wahrheitsunterdrückung und Polizeiwillkür (s. „Sittenpolizei") und in immer größere Widersprüche verfallen. Der kranke Zustand wird immer mehr das Glück und die Macht, den Ruhm und die Zufriedenheit der Regierung und des Volks schwächen und endlich ebenfalls zu jenen traurigen Krisen und Katastrophen führen. So wahr ist Stein's und Schön's und Wilhelm von Humboldt's Ansicht, daß nur in der vollen befriedigenden Wahrheit der Institutionen, in dem Vertrauen auf Gott und die gute Sache, bei der vollen Treue gegen Recht und Wahrheit Kraft und Ruhe, Bürgschaft der Tugend und des Heils gegeben sind. Die Wohlmeinenden, aber Schwächlichen, die wegen der Abneigung der Regierungen und Höflinge aus „Mäßigung" nur Halbheiten fordern, mögen dieses bedenken! Es gibt nur ein ganzes gesundes Leben. Gerade die Halbheiten führen zur Unzufriedenheit und wahren Unmäßigung, zur Krankheit und zum Verderben *).

---

*) Als ein Beweis, wie sehr auch ohne wirklich constitutionelle Verfassungen bei edleren Völkern, die dem Streben nach höherer politischer Entwicklung nun einmal heut zu Tage nicht entsagen können, auch die wohlmeinendsten Regierungen zu jenen Kampfesmaßregeln und Aufhebungen früher bestehender Rechts-

Betrachtet man aber nun die ruhmvolle und glückliche Größe und Macht, welche Englands Thron und die englische Dynastie und Aristokratie eben so wie die Nation — betrachtet man die ehrenvolle Stellung, die selbst in schwierigster Lage der neue belgische König, und das herrliche, freie und friedliche Aufblühen, welches der belgische Staat gerade nur der Wahrheit der Repräsentativverfassung verdanken, und vergleicht man, wie unsere deutschen Regierungen auch bei völlig gesicherten Rechtsverhältnissen der Beamten noch eine ungleich größere Fülle von Regierungsrechten und Einflüssen besitzen würden, als die britische und belgische: so begreift man wahrlich nicht, wie man mit Heffter und Dahlmann (a. d. a. O.) die so grundverderbliche Aufhebung eines gesicherten Rechtszustandes der Beamten als eine nothwendige Compensation gegen das ständische Recht fordern, wie man sogar dabei ausrufen kann: „Eine Regierung, in der gesetzgebenden Gewalt durch Stände, in der Ausführung der Gesetze (?) durch die Selbstständigkeit ihrer eigenen Beamten beschränkt, wäre eine baare Nullität!"

Dem Spotte aber, welchen Dahlmann gegen die Theorie der deutschen Rechtsgelehrten, die bisher den festen Rechtszustand der Staatsdiener behaupteten, in den Worten ausspricht: „Sie berühmten sich eines Privatrechts, dem Staate üble Dienste zu erweisen", könnten wir alsdann beistimmen, wenn etwa wirklich der würdige, gute gesicherte Rechtszustand der Staatsdiener der Mehrheit der Fälle nach zu übleren Dienstleistungen führte, wenn nicht vielmehr umgekehrt gerade dessen Mangel im Allgemeinen die schlechtesten herbeiführte, auch noch außer den anderen bereits oben berührten verderblichen Folgen.

---

sicherungen versucht werden können, kann um so mehr die Geschichte von Preußen seit dem Jahre 1819 angeführt werden, als gerade die frühere Gesetzgebung dieses Staates auf so ruhmwürdige Weise die Sicherung einer völlig unabhängigen Justiz und eines würdigen festen Rechtszustandes der Beamten aussprach. Die einzelnen hierher gehörigen Regierungsmaßregeln seit jenen von Seiten des Volks so höchst gemäßigten Bestrebungen für die ihm zugesagten oder verliehenen politischen Freiheitsrechte lassen sich freilich hier nicht ausführlich besprechen. Niemand aber wird leugnen, daß viele derselben eben so in Beziehung auf die frühere Sicherstellung der Justiz wie auf die der Staatsdiener höchst bedeutungsvoll sind. Zum Theile schildern dieselben meine Abhandlungen für das öffentliche Recht (Stuttgart, 1823. S. 1—27, 47—62, 307—357). Unter der ganzen Reihe neuer beschränkender Gesetze, welche in kurzer Zeit gleich die ersten politischen Regungen im Volksleben hervorriefen, befindet sich z. B. auch die Cabinetsordre vom 12. April 1822, welche alle Geistliche und Professoren, die an den Universitäten, wie alle andere Lehrer — sie, die doch auch in Deutschland früher einer beliebigen Absetzungsgewalt am Wenigsten unterworfen waren, jetzt in den vagsten Bestimmungen derselben unterstellt, und zwar mit den Worten: „Wenn sie den Verirrungen der „Zeit huldigen, anstatt wahre Intelligenz zu verbreiten, die Ausartungen der„selben begünstigen, einen Oppositionsgeist gegen königliche Anordnungen zeigen „und sich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfassung und Verwaltung „eine nähere und entferntere Einwirkung anmaßen ꝛc."

3) Dieses nun führt uns zu der dritten Rücksicht, welche man oft gegen gute gesicherte Verhältnisse des Staatsdieners geltend macht, nämlich der auf zugleich wohlfeilere und bessere Dienstverwaltung. Vorzüglich die Männer aus dem Bürger-, aus dem Gewerbs- und Handelsstande machen diese Rücksicht geltend. Sie sind gewohnt, ihre eigenen Diener mit dem geringsten Lohn, für welchen sie sie haben können, zu miethen, dieselben, sobald sie mit ihnen unzufrieden sind, mit besseren zu vertauschen, ohne an Pensionirungen derselben zu denken. Dabei sehen sie dann natürlich mit doppelt gerechter Entrüstung die oft schlechten und verletzenden Verwaltungen der Beamten, ihren kastenmäßigen Uebermuth gegen die Bürger, den Mangel gesetzlicher Dienstdisciplin und gerecht strafender Entfernungen unwürdiger Diener, die furchtbar anschwellenden Budgetssätze für unsere deutschen Beamtenheere und die oft noch größeren für die Heere der Pensionärs vor sich. Sie vermeinen dabei leicht den verderblichen Uebeln durch die Uebertragung ihrer Behandlung ihrer eigenen Diener auf die Staatsbeamten abhelfen zu können. Allein es sind andere Mittel, die hier helfen müssen. Größere Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und größere Einfachheit der Verwaltung, sorgfältigere, gerechtere Auswahl, Beförderung und Belohnung der Diener, strengere Aufsicht und Bestrafung gegen die pflichtwidrigen, eine gerechte, in der Regel gerichtliche Entfernung aller erweislich Unfähigen und Unwürdigen, mit Ausschluß aller leichtsinnigen, willkürlichen Pensionirungen und Versetzungen, überhaupt mit streng gerechter Behandlung der Staatsdiener. Diese Mittel werden hier unfehlbar helfen. Selbst bei ausgedehnterem gerichtlichen Rechtsschutz der Diener gegen Versetzungen und Pensionirungen und vollends gegen Entlassungen, wie ihn bis zur Auflösung des Reichs die Reichs- und Landesgerichte den Dienern gewährten, und bei viel größerer Beschränkung der Regenten bei Anstellungen und Beförderungen nach der Anciennität, und mit ständischer Mitwirkung u. s. w. wußten früher tüchtige deutsche Regenten ihre Dienerschaft in trefflicher Ordnung zu halten, und unsere Pensionslasten blieben vollends ihren Ländern fremd. Gewiß Niemand mehr als ihr huldigt dem Satz, die Beamten sind des Volks, nicht das Volk der Beamten wegen da. Niemand ist mehr überzeugt, daß alles Heil der Staaten von guten Beamten abhängt, wie schon Solon sagte, daß es keine furchtbarere Pest für die Völker gibt, als einen schlechten, trägen, liederlichen, treulosen Beamtenstand. Aber gerade deshalb halte ich das neudeutsche Beamtensystem für die gröbste, verderblichste aller Täuschungen.

Ueber die Verderblichkeit ungesicherter, ungenügender Verhältnisse der Staatsdiener für den Staat und die Verwalteten selbst, sei es erlaubt, noch die Worte mitzutheilen, die ein erfahrener Staatsmann, der Minister Winter, kurz vor seinem Tode, auf dem Landtage 1837 in der Begründung eines Gesetzentwurfs über die Staatsdienerverhältnisse sprach. (S. Protoc. der I. Kammer v. 1837, 1. Beilagenheft S. 9.) „Die Frage ist also: ob das eigene Interesse des

Staats es nöthig mache, den Staatsdienern durch besondere positive Bestimmungen irgend einen lebenslänglichen Anspruch zuzusichern? Beinahe in allen deutschen Staaten ist nun diese Frage bejahend entschieden." — „Es liegt in einem solchen Rechtszustande der Staatsdiener eine wesentliche Bürgschaft für die Treue der öffentlichen Verwaltung und somit für das Wohl des Staats selbst. Bei dem Systeme der willkürlichen Entlaßbarkeit springt überall der offene Nachtheil in die Augen, daß dadurch ein steter und gefährlicher Kampf der Parteien genährt wird. Während die entlassenen Diener ihrem durch ihre bedauerliche Lage hervorgerufenen Unmuthe auf jede Weise Luft zu machen suchen, stürmt auf der andern Seite stets eine Menge ehrgeiziger und brotsüchtiger Aspiranten heran, um diejenigen, die wirklich im Dienste sind, zu verdrängen und ihre Stellen einzunehmen. Bei dieser stets sich vermehrenden Zahl der Unzufriedenen, bei der durch sie unterhaltenen Unruhe und bei dem durch dieses System begünstigten unaufhörlichen Wechsel können die Angelegenheiten des Staats unmöglich gut verwaltet werden. Dazu kommt noch vom Standpuncte des Dieners aus, daß er, wenn die Staatsverwaltung ihn entläßt, meistens erwerblos wird, da er seine Jugend und sein Geld zur Vorbereitung für den Dienst des Staates aufgeopfert und nichts Anderes erlernt hat, wodurch er seinen Unterhalt in ehrbarer Weise sich wieder zu verschaffen vermöchte. Der Staatsbürger, der sich einem anderen Berufe widmet, treibt sein Gewerbe auf eigene Rechnung; er bedarf einer desfallsigen Berücksichtigung vom Staat als solchem nicht, sondern er findet in dem Publicum eine nach den Umständen größere oder kleinere Zahl von Abnehmern seiner Dienste oder Arbeiten. Auch wenn er sich für ein Geschäft ausbildete, zu dessen Betriebe große ihm nicht zu Gebote stehende Capitalien erforderlich sind, er also nicht das Geschäft auf eigene Rechnung betreiben kann, sondern sich in den Dienst eines größeren Unternehmers begeben muß, so ist immerhin das Feld für seine Arbeit nicht klein. Verliert er seinen Dienstherrn, so findet er wiederum einen andern. Es steht ihm dabei nicht nur das ganze Großherzogthum, sondern auch das Ausland offen. Anders verhält es sich bei dem Staatsdiener. Ihm ist der Staat der einzige Abnehmer seiner Dienste. Von diesem entlassen, kann er keinen andern Dienstherrn mehr finden, und die Gelegenheit geht ihm verloren, dasjenige, wozu er sich in seiner Jugend vorbereitet hatte, fernerhin auszuüben und damit seinen Unterhalt zu erwerben." Uebereinstimmend sagte die kön. hannöverische Declaration vom 11. Mai 1832: „Die Erfahrung aller Länder und Zeiten hat auf das Ueberzeugendste bewiesen, daß die Güte der Verwaltung und somit das Glück der Unterthanen, mehr noch als von den Vorzügen der Einrichtung, von dem guten Geiste abhängig ist, welcher die Dienerschaft beseelt, zu dessen Unterhaltung aber unumgänglich erforderlich ist, daß die Männer, welche ihre Kräfte dem Dienste widmen, vor willkürlicher Behandlung geschützt sind." Die fähigsten und edelsten Naturen

werden auch einem Staatsdienste, der sie, ihre Wirksamkeit und ihr Lebensschicksal unehrenhafter Willkür Preis gibt, sich gar nicht widmen.

Zu diesen Gründen erwäge man noch Folgendes: 1) Wenn die gesetzlichen Einkünfte der Diener zu gering sind, so ist selbst ein russischer Autokrat nicht im Stande, zu verhindern, daß nicht in größter Allgemeinheit die Diener sich durch Bestechung, Erpressung, Veruntreuung ungesetzliche verschaffen, welche den Staat und den Bürger an Geld und viel höheren Gütern hundertmal mehr kosten, als genügende Gehalte, und welche selbst das Heiligthum der Justiz durch die Pest der Bestechung verwüsten. Die ganze Beamtenschaft bildet jetzt eine sich gegenseitig unterstützende, zusammenverschworene Kaste, gegen welche der Bürger hülflos ist. Sogar solche einzelne ehrliche Männer, welche die allgemeine Ruchlosigkeit nicht mitmachen wollen, werden, wie merkwürdige Beispiele beweisen, so lange verfolgt, bis sie das allgemeine Gewerbe durch kein entgegengesetztes tugendhaftes Beispiel mehr stören. Glaubt man nun aber, daß die Beamten nicht eben so sich und ihre Familien gegen die Unsicherheit der Lage, gegen das Unglück, vielleicht morgen durch Ungunst und Willkür und politische Leidenschaften der Minister ihr ganzes Einkommen zu verlieren, während ihrer Dienstausübung zum Voraus zu decken suchen? Daher und nur daher in Frankreich die Unehrlichkeit vieler amoviblen Verwaltungsbeamten neben der musterhaften Ehrenhaftigkeit und der größten Achtung der inamoviblen Richter.

2) Beamten, welche als Sklaven höherer Willkür der wechselnden Laune ministerieller Herren oder anderer Vorgesetzten und Mächtigen mit knechtischer Gesinnung zu schmeicheln sich gewöhnen, werden stets ihre Amtsuntergebenen als despotische Paschas mißhandeln und hierin einigen Ersatz für den Druck von Oben suchen. Sie also begründen gerade die hochmüthigste Beamtenaristokratie gegen die Bürger.

3) Neulich noch entwickelte in der französischen Deputirtenkammer, auf vielfache Erfahrung gestützt, der Deputirte Gasparin, wie diese Amovibilität der Verwaltungsbeamten auch dadurch die Verwaltung schlecht mache, daß die Beamten selbst dadurch die Kraft verlören, ihre Verwaltung von den Interessen und Launen der höheren Beamten und von den jetzt schwer zurückzuweisenden Einflüssen der die Minister unterstützenden Deputirten unabhängig zu halten.

4) Daß die Beamten alle feste Grundsätze der Verwaltung und die Rechte der Verwalteten dem Streben opfern, in alle Launen der wechselnden Minister einzugehen, und vorzüglich ihr politisches System durch Bekämpfung der Opposition, durch Wahlbeherrschung, durch Parteilichkeiten und Verfolgungen gegen ehrliche grundsatztreue Männer von der Gegenpartei, durch diese Unwürdigkeiten Namens der Regierung zu unterstützen: dieses ist nach dem Obigen durchaus nicht nöthig im wahren Repräsentativstaat, sondern vom Uebel. Dazu aber ist nun auch noch diese Willkürherrschaft der Minister über das Lebensschicksal aller Beamten selbst nicht einmal das rechte Mittel, um wirklich ein ministerielles System oder vollends den Thron mit einiger

Sicherheit und irgend auf die Dauer zu stützen. Sie verfälscht nicht blos die öffentliche Meinung und macht sie gerade in den Krisen unsicher, in welchen es dem König und dem Volk so höchst wichtig wäre, die wahre öffentliche Meinung lauter und deutlich vor sich zu sehen, um darnach das rechte Ministerium und den rechten Gang desselben zu bilden, sie bewirkt auch, daß das Ministerium unbemerkt untergraben, und daß es gerade in den entscheidenden Augenblicken verlassen wird. Dieses Alles sah man recht deutlich vor sich bei den vielen Ministerwechseln in der bourbonischen Restaurationsperiode und zum Theil auch unter Louis Philipp. Eine Schaar von Verwaltungsbeamten wurde jedesmal von dem neuen Ministerium entfernt und durch Creaturen ersetzt. Die Abgesetzten intriguirten jetzt natürlich auf's Aeußerste gegen ihren Feind, das herrschende Ministerium. Aber auch die noch im Dienst Befindlichen schauten stets nach der Wetterfahne und suchten, um sich sicher zu stellen oder zu poussiren, zumal bei jeder Gefahr des Ministeriums, die Oppositionspartei und die zukünftigen Minister zu schonen, ja sie verrätherisch zu unterstützen, was sie im entfernten Departement in unmittelbarer Berührung mit den Menschen leicht konnten. Mehr als ein Ministerium, vielleicht der Thron Karl's X., stürzten solchergestalt gerade durch die willkürlich absetzbaren Beamten. Von der Corruption aber und von dem doppelten und dreifachen Spionensystem in diesem Zustande kann man sich kaum einen Begriff machen.

5) Alle bisherigen Nachtheile, namentlich aber auch die von Winter bezeichneten, gelten auch von beliebigen Pensionirungen und Versetzungen. Auch sie werden, sobald sie der ministeriellen Willkür überlassen werden, eben so wie die Dienstentsetzungen ungleich weniger im wirklichen Interesse der eigentlichen Dienstverwaltung wie als ministerielle Corruptions- und Kriegsmittel gebraucht. Auch sie beeinträchtigen nach dem, was oben ausgeführt wurde, Unterhalt und Lebensglück der Beamten und ihrer Familien, zerstören den gesicherten Rechtszustand derselben und führen zu Corruption, treuloser Dienstverwaltung und zum hinterlistigen Gegenkampf*).

---

*) Aus diesem Grunde und dann darum, weil die politischen Rücksichten auf das Wohl der Staatsbürger und des Staats an sich schon so entschieden für einen würdigen, befriedigenden, wahrhaft gesicherten Rechtszustand der Staatsdiener sprechen, konnte dieser Artikel auch die Rechtsgründe für denselben, entnommen aus dem entzogenen Nahrungsstande, aus der Erwerbung des Staatsdienstes wahrhaft titulo oneroso u. s. w., übergehen, eben so auch die scheinbaren Gegenargumente, z. B. das: daß, weil der Diener einseitig aufkündigen könne, dasselbe Recht auch der Regierung zustehen müsse. Allein Zwang des Dieners zur Dienstführung gegen seine Ueberzeugung will selbst die Regierung nicht, und aus dem freien Auswanderungsrechte folgt kein willkürliches Landesverweisungsrecht. Eben so wenig schien es nöthig, die politischen Gründe der Vorsorge für Wittwen und Waisen oder für die Familie des Dieners, die durch den frühzeitigen Tod im Staatsdienst ihren Versorger verlor, auszuführen. Sie werden überall anerkannt. Der Staatsdiener soll ja nicht, wie der Gewerbsmann, die Sorge für die Zukunft der Seinigen zum

6) Daß vollends die Unabhängigkeit der Justiz alle willkürliche Entlassungen, Pensionirungen und Versetzungen ausschließt und wie in England und Frankreich eine wahre und vollkommene Inamovibilität fordert, dieses wurde bereits ausgeführt und ist wohl von allen freien civilisirten Nationen anerkannt.

V) Fortsetzung. 4) Die wesentlich nothwendigen Verbesserungen unserer deutschen Dienstgesetze. — 1) Vor Allem muß die reindespotische ministerielle Abhängigkeit jener Personen aufhören, welche gar keine wirklichen Staatsdiener sind (I. u. II.). Dieselbe muß der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit und Freiheit der Corporationen, der Privaten und der Gewerbe Platz machen.

2) Die Anstellung aller eigentlichen Staatsdiener ist zwar allerdings ein Hoheitsrecht des Regenten, doch schließt dieses natürlich verfassungsmäßige gesetzliche Bestimmungen und Bürgschaften gegen falsche Berathung des Regenten und gegen Mißgriffe in dieser wichtigen Angelegenheit nicht aus. Sie werden sich vorzüglich auf folgende Hauptpuncte beziehen: a) darauf, daß des Regenten Wahl nicht auf Unfähige oder Unwürdige irre geleitet werde; b) darauf, daß die verfassungsmäßigen gleichen Ansprüche aller Bürger auf die Theilnahme am Staatsdienste nicht durch Nepotismus und ungerechte Privilegien verletzt werden; c) endlich darauf, daß in Beziehung auf die Dienstbeförderungen keine unverdiente Zurücksetzung verdienter, fähiger und würdiger Staatsdiener Statt finde.

3) Wenn auch heut zu Tage nicht mehr wie früher bei den meisten Staatsdiensten Volkswahlen und später landständische Wahlen mit dem fürstlichen Ernennungsrechte vereinigt werden wollten, so möchte doch mindestens bei Besetzung der obersten Gerichtshöfe, insbesondere der Staatsgerichtshöfe für Anklagen gegen Minister und Ständemitglieder, nach dem Vorgang einiger constitutionellen Staaten (s. „Staatsanstalten"), ständische Concurrenz wesentlich sein. Für die ganze Landesjustiz corrumpirend aber muß schon das wirken, wenn die gewöhnlichen höchsten Gerichte auch den Staatsgerichtshof bilden und nach Ministerbelieben besetzt werden. In Belgien hat man jene Concurrenz auch für die so höchst wichtigen, dort nicht chinesischen, aber möglichst unparteiischen Prüfungen der Candidaten der Staatsämter für wesentlich gehalten. Anstellungen und Beförderungen aber sollten

---

Hauptgegenstand seines Strebens machen. Politik und rechtliche Billigkeit, die auch Heffter a. a. O. S. 135 für wahres Rechtsfundament erklärt, vereinigen sich auch hier. Daß die Dienerrechte am Staate haften, und also auf den Regierungsnachfolger übergehen, erkannte das deutsche Staatsrecht stets und noch in der Bundesacte an. Eben so scheinen die Gründe gegen blose Amtstitel, welche die rechtliche Achtung des wirklichen Dienstes schwächen, so wie gegen Bevorzugung des Adels im Staatsdienst, welche die Sache der Gesammtheit aller Bürger ist, und stets nur den Fähigsten und Würdigsten zufallen soll, allgemein klar zu sein, wenn auch Deutschland hier abermals anderen Nationen nachsteht.

wenigstens nicht ohne vorheriges Ausschreiben der erledigten Stellen und nicht ohne ausdrückliche Erwähnung der vorher vernommenen gutachtlichen Berichte der betreffenden Collegien und des ganzen Minister- oder Staatsraths erfolgen. Bei Beförderungen und höheren Gehaltsertheilungen sollte, mit Beobachtung eines gesetzlichen Normaletats, wie mit Nachdruck Justus Möser forderte, wenigstens bei den meisten Stellen, namentlich bei den Justizstellen, zum Ausschluß von Ungerechtigkeit und Willkür die Anciennität als eine Regel gelten. Nothwendige Ausnahmen sollten durch besondere Formen auch äußerlich gerechtfertigt werden. So hielt es die Weisheit unserer Vorfahren für eine treue und rechtlich geordnete zufriedene Dienerschaft wichtig, selbst im Militär. Gerechtigkeit und der allgemeine Geist eines Instituts wiegte zehnmal einzelne augenblickliche Vortheile auf, und nur zu oft sind es nicht Vortheile, sondern Nachtheile für den Dienst, welche auch unmittelbar beliebige Ausnahmen begründen.

4) Bei der Einheit unseres deutschen Gesammtvaterlandes und zu der möglichsten Erhaltung und Förderung derselben ist es, wie auch die Bundesacte im Art. 18 mit der früheren allgemeinen Praxis anerkannte, wichtig, daß die deutschen Staaten auch Bürgern anderer deutschen Bruderstämme ihren Staatsdienst nicht verschließen. Und wenn dabei nur dem Tüchtigeren der Vorzug vor dem einheimischen Bewerber gegeben wird, so entspricht dieses dem öffentlichen Interesse und Recht des Landes, und Niemand kann darüber klagen, da Keiner ein Bannrecht hat, zum Nachtheil seines Landes angestellt zu werden. Für wissenschaftliche Anstalten vollends und für deutsche Wissenschaft und Bildung ist dieses Princip unerläßlich. Der preußische Minister Hardenberg antwortete, als man ihn aufforderte, die Unterthanen eines deutschen Landes, welches die Preußen vom Staatsdienste ausgeschlossen hatte, ebenfalls in Preußen auszuschließen: „Es wäre ja thöricht, auch unser Land darum eines Vortheils zu berauben, weil man thörichter Weise ein anderes desselben beraubt hat."

5) Strenge und bestimmte Disciplinar- und Strafgesetze, tüchtige Visitationen — vor Allem aber Oeffentlichkeit und Preßfreiheit müssen in Verbindung mit der gesicherten Ehre und Gerechtigkeit für die würdigen Diener, Unwürdigkeiten möglichst ausschließend, stets gerecht bestrafen, und den Dienst unbarmherzig von unwürdigen Gliedern reinigen.

6) Anstellungen auf Probe müßten nur auf solche, die sich noch nicht öffentlich bewährten, z. B. Advocaten, Prakticanten und nur auf Ein Jahr beschränkt sein; nie aber dürfen sie bei Richtern Statt finden. Eben so dürfen nicht blos Entlassungen, sondern auch Pensionirungen und Versetzungen gegen den Willen des Dieners bei Richtern durchaus nur nach gerichtlichem Urtheil, nöthigenfalls mit Vernehmung der Sachverständigen erfolgen. Sonst sind solche Richter und ihre Collegien gar keine unabhängigen Richter, sondern Werkzeuge der Macht.

7) Bei den übrigen Staatsdienern müßte unfreiwilligen Entlassungen, Pensionirungen und Versetzungen, wenn man über sie nicht überhaupt ähnlich wie früher und wie bei richterlichen Stellen richterlich will entscheiden lassen, mindestens dann gerichtliches Erkenntniß vorausgehen, wenn sie zur Strafe erfolgen.

8) Wo aber auch dieses nicht der Fall ist, da müßte doch, mit Ausnahme der oben (II, am E.) bezeichneten Diener einestheils die Vertheidigung des betreffenden Dieners und das Gutachten seines vorgesetzten Dienstcollegiums über die Ursachen der aufgedrungenen, also nachtheiligen Pensionirung und Versetzung vernommen, und erst nach erstattetem Referat und Correferat und der Abstimmung in einem gut organisirten Staatsrathe oder wenigstens im Ministerrathe die Entscheidung vom Fürsten mit Angabe der Entscheidungsgründe und der Stimmenzahl für den Antrag erfolgen. Alle die hier vorgeschlagenen Formen, selbst wenn sie die freie Entscheidung des Fürsten nicht beschränken, geben dennoch ihm selbst, dem Staat und allen Staatsdienern und dem gerade in Anspruch genommenen Diener höchst bedeutende, beruhigende Bürgschaften. Sie sichern sie, daß nicht auf eine so heillose Weise, wie es nach dem Obigen ohne sie möglich ist, unnöthig verletzende und schädliche Pensionirungen und Versetzungen erfolgen, die das Land und seine schuldlosen Bürger mit einer Pensionslast — oft für Unwürdige, die ohne Pension hätten entlassen werden müssen, und oft für noch brauchbare Diener beladen, die allen würdigen Dienern das Gefühl einer unsicheren, unwürdigen Lage geben, alle unwürdigen durch die Hoffnung, ihre Unwürdigkeit und Trägheit mit einer Staatspension belohnt zu sehen, zum Schlechten anreizen, das Lebensglück der schuldlos Betroffenen und ihrer Familien aber vernichten und zuletzt einer durchaus verderblichen Ministerwillkür, schlechten politischen Zwecken dienen, den Staatsdiener und die Staatsverwaltung verderben. Dieses thun sie auch deshalb, weil die Minister durch die Aussicht auf diese ihnen bequemsten Mittel die unbequemen Mittel der Dienstdisciplin, der Besserungsversuche, der Entlassung und der Versetzung zur Strafe u. s. w., wobei Gehör und Vertheidigung des Dieners nicht zu umgehen sind, vernachlässigen und nach Bequemlichkeit die Schuldigen mit den Unschuldigen und diese mit jenen gleich behandeln und vermischen. Klar aber ist es ebenfalls, daß gerade schlechte Zwecke, bloser Leichtsinn und blose Laune der Minister bei Versetzungen und Pensionirungen an diesen Formen, an diesen unparteilichen Prüfungen und an der Oeffentlichkeit der Gründe, meist scheitern werden, statt daß jetzt jeder Departementschef blos durch seinen einseitigen Beschluß oder Antrag die Sache bewirkt. Denn sicherlich wird nach dem jetzigen Verfahren dem Finanzminister, wenn er einen Finanzbeamten versetzen oder pensioniren will, auf sein einseitiges Referat, ohne Gehör des Dieners und ohne Gutachten eines Collegiums, der Minister des Innern nicht widersprechen, eben so wenig, als dieser bei gleichem Falle jenem. Ganz anders, wenn mit Vorlage solcher die Sache er-

hellenden Actenstücke unparteiische Referenten in den höheren Dienst- und Staatsrathscollegien die Sache zum Vortrag bringen, und auch im Staatsministerium unparteiische Correferenten neben dem betreffenden Minister als Referenten die zweifelhaften Momente und Bedenken zur Sprache bringen müssen, wenn darüber abgestimmt und wenn in öffentlich werdenden Entscheidungsgründen dem Diener und der Nation Rechenschaft abgelegt werden muß. Wenn aber über das Lebensschicksal eines Bürgers verfügt und den übrigen Bürgern Lasten aufgeladen werden, Lasten von Millionen, oft für die verderblichsten Zwecke, wie bei unseren Pensionirungen, dann darf man wohl im constitutionellen Staate, dessen Seele Gesetzlichkeit und Oeffentlichkeit ist, Bürgschaften fordern, daß diese Verfügungen nur von einer unparteiisch und collegialisch berathenen Nothwendigkeit der Anwendung der hier einschlagenden, objectiven Staatsgrundsätze ausgehen; alsdann darf man wohl offene Vorlegung der Gründe solcher Maßregeln fordern. Man darf bei solchen, vielleicht den übrigen Bürgern, wie den Staatsdienern höchst verderblichen Beschlüssen verlangen, daß der Diener wenigstens gehört, daß die nöthige, parteilose, sachkundige Prüfung und endlich die wesentlichste aller Rechtfertigungen und aller Controlen, die Oeffentlichkeit, eintrete. Und gewiß werden, wenn jene oben bezeichneten Diener ausgenommen bleiben (II. am. E.), auch nur schlechte Gründe der Minister das Licht zu scheuen haben. Wären dieselben aber etwa nachtheilig für den Diener, so sollte er entweder, statt einer Belastung der Staatscasse durch ihn, ohne Pension, mit Entlassung bestraft, oder mindestens zur freiwilligen Dienstentsagung bestimmt werden. Jedenfalls ist in einem Gemeinwesen für jede Verschuldung an demselben, für eine Verschuldung im öffentlichen Dienst die Oeffentlichkeit keine ungerechte, und nur eine sehr wohlthätige Folge.

Insbesondere spricht auch dieses für die vorgeschlagenen Maßregeln, daß sie und die drei Hauptzwecke, für welche sie wirken, und die man einander entgegenstellen will, sich im Mindesten nicht beeinträchtigen, vielmehr, wie stets im natürlichen gesunden Systeme, sich gegenseitig unterstützen und fördern. Jene drei Hauptzwecke sind nämlich: 1) möglichst gerechte und strenge Disciplin zur Erhaltung einer guten und treuen und thätigen — der Verfassung, wie allen gesetzlichen höheren Befehlen, dem Wohl und Recht des Fürsten, wie dem Wohl und Recht der Bürger möglichst entsprechenden Dienstverwaltung; 2) die möglichst geringe Belastung der Staatscasse und der Bürger durch die Dienstverwaltung; 3) die möglichst befriedigende Sicherung des Wirkungskreises, der Ehre und des Lebensschicksals der Staatsdiener.

Jede Einwendung endlich aus dem Interesse der genügenden Regierungs- und Ministergewalt beseitigt die nach dem Bisherigen wohl unumstößliche Wahrheit, daß der Einfluß deutscher Regierungen und Minister auf die Diener durch ihre ausgedehnten Rechte der Anstellung, der Beförderung, der Belohnung unseres allzu zahlreichen nur von

dem Staatsdienst lebenden Beamten, ferner durch die Entlassungen, Pensionirungen und Versetzungen mit ihrer Zustimmung, sodann durch alle Mittel und Strafen der Dienstdisciplin und endlich durch die gerichtliche Verfolgung nicht blos größer ist, als er in früheren deutschen reichs- und landständischen Verhältnissen war, sondern auch größer als ihn die Regierung und die Minister in England und in allen übrigen constitutionellen Staaten besitzen. Er ist jedenfalls eine für alle guten Zwecke durchaus genügender.

Dieses Alles ist so einleuchtend für diejenigen, welche ernstlich jene oben geschilderten, wahrhaft monströsen und im höchsten Grade verderblichen Folgen und Gefahren des bisherigen Systems ausschließen wollen, daß eben deshalb auch die hier gemachten Vorschläge, nachdem sie der Verfasser dieses Artikels in der oben angeführten Motion auf dem Landtage 1833 entwickelt hatte, im Wesentlichen die Beistimmung der Kammer erhielten, und daß derselbe später als Berichterstatter über den von der Regierung auf dem Landtage vom Jahre 1837 vorgelegten Gesetzentwurf zur Veränderung des Staatsdieneredicts sie eben so als einstimmige Anträge der Commission wiederholen durfte *). Der Gesetzentwurf wurde jedoch von der Regierung zurückgezogen. So wie es jetzt ist, so kann indeß das Staatsdienerverhältniß in Deutschland unmöglich fortbestehen. Seine wohlthätige Veränderung ist eben so durch die Fürsorge für öffentliche Moral, für deutsche Treue und Rechtlichkeit und die gesetzliche Freiheit, wie im Interesse der Regierungen und des Staatsdienstes geboten. Dasselbe ist Folge und Mittel jenes unseligen Systems eines feindlichen Kriegs zwischen den Regierungen und der Freiheit. Es begründet zugleich mit der Unterdrückung der Oeffentlichkeit und Wahrheit und mit unseren neudeutschen Polizei- und Justiz-, namentlich auch Administrativ-Justizeinrichtungen jenen Mangel aller Rechtssicherheit, welcher dadurch entstand, daß der ältere Rechtszustand des deutschen Reiches mit diesem zu Grunde ging, und der neuzeitige der staatsbürgerlichen Repräsentativverfassung noch angefeindet, daß nach der Auflösung die naturgemäße Verjüngung unterdrückt, und so der Zustand des Uebergangs in einen Zustand der Unnatur verwandelt wird. Dieser aber und jener Mangel an Rechtssicherheit und jener Kriegszustand können jetzt, wo die verderblichen Folgen derselben eben so wie das Recht und das Bedürfniß ihrer Beseitigung täglich mehr, selbst vom Volke erkannt werden, nicht länger mehr dauern, ohne die

*) S. die Protocolle der II. badischen Kammer von 1833 2. Beilagenheft, S. 78 ff. und Verhandl. Heft VI. S. 182 und 245 ff., ferner Beilage 3 zum Protocoll der 40. öffentl. Sitzung vom 12. Juni 1837. Dieser Bericht enthält zugleich die betreffenden Bestimmungen der verschiedenen deutschen Staatsdienergesetze über die hier behandelten Puncte des Dienerrechts, Bestimmungen, welche theilweise den oben vorgeschlagenen Maßregeln huldigen. — Die außerordentlich reiche Literatur über das Staatsdienerverhalten überhaupt s. bei Klüber, öffentl. Recht §. 487 —495.

Grundfesten der Gesellschaft, die der Throne, wie die der Nationalexistenz zu untergraben. C. Th. Welcker.

Staatsgebiet, s. Territorium.

Staatsgerichtshof. Man versteht in der Sprache des Staatsrechts und der constitutiven Politik unter diesem Namen ein eigenes Staatsinstitut zum Schutz und Schirm der bestehenden politischen Verfassung. Die öffentliche Behörde, welche in der Wirklichkeit dieses Institut darstellt, wird, um ihre Bestimmung erreichen und den Zweck ihrer Einsetzung erfüllen zu können, mit der Macht bekleidet werden müssen, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen und zu bestrafen, oder wenigstens unschädlich zu machen, welche die in ihren Händen befindliche Gewalt zum Nachtheil der gründgesetzlich vorhandenen staatsgesellschaftlichen Ordnung und des Wohls der constituirten Staatsgemeinde ge- oder mißbrauchen. Die Aufgabe aber ist, diese Schutzeinrichtung für die Staatsverfassung so zu constituiren, daß sich mit Grund erwarten lasse, der Kläger werde unter allen Umständen Recht, der Angeklagte Sicherheit gegen Parteilichkeit und das Urtheil Kraft zu seiner Vollstreckung finden. Für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der Einrichtung eines Staatsgerichtshofes wird es allezeit viel auf die politischen Verhältnisse ankommen, unter denen er zu wirken bestimmt ist. Man erkennt leicht, daß, je mehr die stete Herrschaft der Gesetze durch die staatsgesellschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen verbürgt ist, desto weniger Vergehen oder Verbrechen gegen die Constitution von Seiten der Träger der öffentlichen Gewalt vorfallen werden. In einer repräsentativen Erbmonarchie mit einem Centralisationssystem in der Staatsverwaltung, wie z. B. in Frankreich, wird es sich vorzüglich darum handeln, daß durch das Institut des Staatsgerichtshofes ein Mittel gegeben ist, die Vorstände der Ministerien zur Verantwortung und erforderlichen Falles zur Strafe zu ziehen. Wo man hingegen eine Decentralisation in der öffentlichen Verwaltung hat, und die einzelnen Staatsbeamten hinsichtlich ihres Thuns und Lassens einer großen Selbstständigkeit sich erfreuen, wie in England, wird es den Verhältnissen angemessen sein, alle öffentliche Beamte vor das Forum des Staatsgerichtshofes ziehen zu können. Genießen die Landesgerichte Ansehen und Zutrauen genug, um von ihnen in politischen Processen ein furchtloses unparteiisches Urtheil erwarten zu können, dann wird man denselben Vieles überlassen dürfen, was im entgegengesetzten Falle mit besserem Erfolge zur Entscheidung eines außerordentlichen Tribunals, wie der Staatsgerichtshof ist, gebracht werden würde. Doch allezeit und überall ist es ein übles Zeichen, wenn häufig im Staate zu diesem außerordentlichen Gerichte Zuflucht genommen wird; denn es gibt sich dadurch ein kränkelnder Zustand des Staatskörpers zu erkennen.

In einer absoluten Monarchie kann von einer Anstalt der Art keine Rede sein; sie würde da offenbar als eine Anomalie erscheinen, die mit allen übrigen Verhältnissen in Widerspruch träte. Die Ursache, weshalb das Institut der ministeriellen Verantwortlichkeit und der Staatsgerichtshof auch in der repräsentativen Monarchie sich so häufig

als ein bloses Trugbild darstellt, ist in der Organisation der Gesellschaftsgewalt, in der Trennung der Regierung, welcher der Fürst an der Spitze einer Beamtenhierarchie vorsteht, vom Volke, kurz in dem dualistischen Systeme zu suchen, worin alle positive Macht dem einen Elemente zusteht, während das andere fast blos auf negative Thätigkeit eingeschränkt sich befindet. Wo der monarchische Regent durch und mittelst der Nationalrepräsentation regiert, wie in England, da tritt an die Stelle der Dualität mehr Einheit in der Zusammenwirkung des Königs und der Nation, und statt blose Werkzeuge des erstern zu sein, sind da die Minister zugleich Organe der letztern, die als solche für ihr Thun und Lassen zur Rechenschaft gezogen werden können, während bei dem entgegengesetzten Systeme, wo sie vorzugsweise Diener der Krone sind, die Volksvertretung, indem sie die Minister angreift, immer mehr oder weniger dem Throne feindlich gegenübertritt.

In älteren Zeiten hatte man in einigen durch Reichsstände gemäßigten europäischen Monarchieen den Versuch gemacht, einem einzigen Manne, als constitutionellen Oberrichter, den Schutz der Verfassung und der Gesetze, so wie die Bestrafung der Dawiderhandelnden zu übertragen. In Spanien war es im 14. Jahrhundert ein vom Könige aus der Classe des Adels, mit Ausschluß der hohen Barone, erwählter Großwürdenträger unter dem Namen Justicia, der berufen war, die Streitigkeiten zwischen dem Könige und den Ständen, so wie der Stände unter einander, zu entscheiden. Die ihm zugeordneten Regidores waren dazu bestimmt, ihn in willkürlicher Ausübung seiner Macht zu hindern, während zugleich ein Gesetz ihn verpflichtete, auf jedem Reichstage vor einer Deputation der Stände von seiner Amtsverwaltung seit der letzten Versammlung Rechenschaft abzulegen. Die Macht dieses obersten Staatsrichters wurde im Jahre 1442 noch beträchtlich erweitert und befestigt. Nach einem von den aragonischen Cortes gegebenen Gesetze wurde die Dauer seines Amtes lebenslänglich, das Recht seiner Absetzung dem Könige ab- und der Versammlung der Stände zugesprochen. Er war befugt, nicht nur über jeden Beamten die Dienstentsetzung, sondern selbst die Vermögensconfiscation und das Todesurtheil über den Schuldigen auszusprechen, und seine Erkenntnisse mußten unbedingt vollzogen werden. Um jedoch diesen so viel vermögenden Hierarchen des Reichs in den Schranken des Rechts zu erhalten, hatte er, nach einer Verordnung der Cortes vom Jahre 1461, dreimal jährlich vor einem ständischen Tribunal sich mit seinen Unterbeamten zu stellen, die Führung seines Amtes der Prüfung desselben zu unterwerfen und auf die gegen ihn eingegangenen Klagen zu antworten*). Eben so wie der Justiza major im Königreiche Aragon, hatte man in früheren Zeiten in Ungarn einen obersten Richter für die Schlichtung von Staats-

*) Breyer de justitia Aragonum. Jena, 1800. Vergl. auch Robertson, History of Charles V. T. I.

anklagen in der Person des Reichspalatins *). Die Mangelhaftigkeit einer solchen Einrichtung, wornach ein einzelnes Individuum aus der Mitte der Staatsbürger zum obersten Richteramte in allen Staatsprocessen berufen wird, springt indessen zu sehr in die Augen, als daß sie in späteren Zeiten hätte Nachahmung finden können **). Denn da hier Alles, urtheilt sehr richtig Mohl in seinem vortrefflichen Werke über die Verantwortlichkeit der Minister, auf die seltene Vereinigung von Kraft, Mäßigung, Verstand und Tugend in einem Einzigen beruht, so mag nur mit großer Gefahr für Einzelne und für das Ganze ein bleibendes Institut auf solche Weise begründet werden. In Albion, wo ein freies Staatsleben zur Entwickelung gekommen, aber war eine andere Einrichtung entstanden und, nach und nach durch Herkommen befestigt, zur Ausbildung gelangt, durch welche für Staatsanklagen ein richterliches Forum gegeben war. Bei der Verpflanzung der constitutionellen Monarchie mit Institutionen des Repräsentativsystemes aus jenem Inselreiche nach dem Continent in neueren Zeiten wurde, gleich so vielem anderen von diesem Staatssysteme dort Angetroffenen, auch jene Einrichtung bei der Errichtung eines Staatsgerichtshofes öfter zum Vorbild genommen.

Die Einrichtung, wornach in England die Pairskammer den Staatsgerichtshof bildet, verdankt keineswegs ihre Entstehung der Erfindung staatsphilosophischer Theoretiker; sie ruhte vielmehr dort ganz und gar auf historischem Grund und Boden. Ueberall nämlich, wo das Lehnwesen die Grundlage des staatsgesellschaftlichen Verbandes wurde — und das geschah in allen europäischen Staaten des Mittelalters, weil alle germanischen Ursprungs — machten die großen geistlichen und weltlichen Vasallen des Königs nächste Umgebung, obersten Rath und höchstes Gericht aus. Der höchste Gerichtshof in allen Rechtssachen bestand aus den großen Baronen unter dem Vorsitze des Königs. Seit der Einführung des ausgebildeten Feudalsystemes in England durch Wilhelm den Eroberer fand dies auch da Statt. Das Parlament, als Versammlung aller Lords oder Pairs von England, war, nach dem Princip des Urtheils und Gerichts per pares, insbesondere der oberste Gerichtshof in allen Processen der Pairs, und diese Gerichtsbarkeit über ihre Glieder verblieb der Corporation der Pairs, auch nachdem sie nicht mehr allein das Parlament ausmachte, sondern als Oberhaus ein Unterhaus der Gemeinen neben sich bekam. Und da die hohen Staatsbeamten durchgängig aus der Reihe der Barone genommen oder eben durch ihr Amt in diese gestellt wurden; so gab es auch für die höhe-

*) S. Wedekind's Antiquitates judicii Palatini in Caesarem im 4. Bande der Comment. Acad. Palatin. S. 236 ff. — Analogie mit diesen Einrichtungen hatte die des Lagmanns in Schweden.

**) Man lese die Bemerkungen Senkenberg's über diesen Gegenstand in der von ihm 1731 in Frankfurt herausgegebenen Schrift: de fabula judicii Palatini in Caesarem.

ren öffentlichen Beamten keinen andern standesmäßigen Gerichtshof, als die Pairskammer, und wie die alte high court of parliament im englischen Oberhause sich forterhielt, blieb ihm ganz folgerecht gleichfalls die fortdauernde Gerichtsbarkeit über alle hohe Beamte des Landes. Als das Unterhaus die Befugniß zur Anklage der Staatsbeamten erworben, ward die Gerichtsbarkeit des Oberhauses zur Thätigkeit aufgefordert, so oft die Commons ein impeachment, d. i. eine Anklageacte gegen einen Beamten, sei es im Civil oder Militair, ergehen ließen. In der Feudalzeit hatte das englische Oberhaus, das ursprüngliche Parlament, seine Entstehung gehabt. Die großen Feudalbarone saßen darin, auch Gerichtsbarkeit übend, und wiewohl die positiv rechtliche Natur und Wirkung des Lehnwesens in England erloschen, haben die Formen desselben doch vielfältig und so auch hier jene überlebt. An die Stelle der ehemaligen Feudalherren sind die Lords getreten, und wie jene ehedem, sind diese bis auf den heutigen Tag, versammelt im Oberhause, der Staatsgerichtshof geblieben. Wie sich aus den früheren Feudalverhältnissen nach und nach und unmerklich die bedeutungsvolle Stelle entwickelt hat, welche das englische Oberhaus gegenwärtig in der richterlichen Hierarchie einnimmt, kann man bei Hallam*) nachlesen. Auch jetzt noch besitzt das Haus der Lords in England nicht nur eine ihm ausschließlich zuständige Gerichtsbarkeit über seine eigenen Mitglieder und deren Familien, sondern es bildet zugleich bei gewöhnlichen Civilklagen die Oberappellationsbehörde sowohl in Sachen des strengen Rechts als der Billigkeit. Solchergestalt erscheint es ganz in der Ordnung, wenn demselben auch noch die Zugeständniß in Staatsanklagen überlassen ist, welche gegen alle Arten von höheren Staatsbeamten und so auch gegen fungirende Minister wegen Vergehen oder Fehler in ihrem Amte vorgebracht werden können. In den neueren Zeiten aber haben die Bewunderer der britischen Staatsverfassung sich öfter verleiten lassen, das, was sich ganz zufällig in England so gemacht und ausgebildet, wie ein Product constitutiver Staatsweisheit anzusehen, und die Art und Weise, wie sich dort die Frage über die Constituirung eines Staatsgerichtshofes positiv gelös't fand, wo nicht für die einzige mögliche, doch für die praktisch beste Lösung derselben gelten zu lassen. Ja hinterher sind sie denn auch bemüht gewesen, diese englische Einrichtung durch Ersinnung politischer Gründe für dieselbe ebenfalls theoretisch zu rechtfertigen und als ganz vorzüglich darzustellen. Dies ist unter Anderen namentlich von Montesquieu**) und de Lolme***) geschehen, die durch ihre Schriften einen mächtigen Einfluß auf die Verbreitung der Kenntniß der englischen Institutionen in der übrigen civilisirten Welt gehabt haben.

„Das Haus der Gemeinen", sagt de Lolme, „hat, als Vertreter

---

*) In dessen constitut. History of England.
**) Esprit des lois livr. XI. chap. 6.
***) Constitution of England I, 8.

des Volkes, in England das Recht, wenn irgend ein Mißbrauch der Gewalt begangen oder überhaupt irgend etwas geschehen ist, was dem öffentlichen Wohle zuwiderläuft, diejenigen zu verfolgen, welche die Werkzeuge oder die Rathgeber dieser Maßregel waren. Aber wer soll in solchen Fällen der Richter sein? Welcher Richterstuhl kann sich schmeicheln, daß er eine unparteiische Entscheidung abgeben könne, wenn er vor seinen Schranken wird erscheinen sehen die Regierung selbst als Angeklagte und die Vertreter des Volks als Ankläger? Darum hat das Gesetz die Commons mit ihrer Anklage vor das Haus der Pairs verwiesen, d. h. vor Richter, die auf der einen Seite unabhängig sind durch ihre Würde und auf der andern Seite eine große Ehre in dem hohen Richteramte zu behaupten haben, wobei das ganze Volk die Augen auf ihr Benehmen richtet." „In der repräsentativen Monarchie", urtheilt Benj. Constant*), „ist eine Staatsanklage ein Proceß zwischen der ausübenden Gewalt und der Volksgewalt. Man muß daher, um ihn zu beendigen, zu einem Gerichtshofe die Zuflucht nehmen, der ein verschiedenes Interesse sowohl von dem des Volkes als von dem der Regierung hat, und der nichts desto weniger durch ein anderes Interesse mit dem der Regierung und mit dem des Volks wieder vereinigt ist. Die Pairsschaft verbindet diese beiden Bedingungen. Durch ihre Vorrechte vom Volke getrennt und gesondert, ohne je wieder zu demselben zurückzukehren, haben die Pairs ein von dem des Volks verschiedenes Interesse. Und da die Anzahl der Mitglieder der Pairskammer stets ein Hinderniß sein wird, daß nicht die Mehrheit denselben Theil an der Regierung nehmen kann, so hat wenigstens diese Mehrheit ein ebenfalls von der Regierung verschiedenes Interesse. Zu gleicher Zeit aber haben sie ein Interesse für die Erhaltung der Volksfreiheit; denn wenn diese vernichtet würde, dürfte auch ihre Freiheit und Würde verloren gehen. Allein zugleich ist ihnen an der Erhaltung der Regierung gelegen; denn, würde diese über den Haufen geworfen, dann würde mit derselben auch die Pairsschaft zu Grunde gerichtet werden. Die Pairskammer ist daher die gehörige Richterin der höheren Staatsbeamten für alle Verbrechen, welche in die Sphäre der Verantwortlichkeit reichen. Die Männer, die hier berufen sind, als Richter ein Urtheil zu fällen, sind frei von den Leidenschaften, welche die Ankläger leiten. Auf einen Posten gestellt, der denen, die ihn einnehmen, natürlich den Geist der Erhaltung einflößt, durch ihre Erziehung zur Kenntniß der großen Interessen des Staats gebildet, bekommen sie außerdem noch von ihrer Stellung eine Gravität des Charakters, welche ihnen eine reifliche Untersuchung gebietet und eine Milde der Sitten, welche, indem sie sie zu Schonung und Rücksichten bereitwillig macht, das positive Gesetz durch die zarten Bedenklichkeiten der Billigkeit ergänzt." In der That vereinigt eine erbliche Pairskammer mehr als jede andere Staatsbehörde die Eigenschaften, die sie zur Fällung eines parteilosen Urtheils geschickt zu machen scheint, nämlich esprit de corps,

---

*) Im 8. Kapitel seines Werkchens sur la responsabilité des ministres.

hinreichende Gewohnheit des Zusammenwirkens in wichtigen Geschäften, Bewußtsein der Unabhängigkeit und äußern Würde. Ein Hauptgrund, weshalb es für zweckmäßig gehalten worden ist, die Pairskammer zum allein competenten Gerichtshof für gewisse Anklagen auszuersehen, ist auch darin zu suchen, daß man auf diese Weise die sichere Handhabung des Gesetzes gegen solche Verbrecher verbürgen zu können glaubt, die vielleicht mächtig genug wären, sich gegen Strafen, die von den gewöhnlichen Gerichten ausgesprochen, zu schützen. Gleichwohl lassen sich auf der andern Seite doch auch nicht wenige bedenkliche Erheblichkeiten gegen die Zweckmäßigkeit einer Pairskammer zum Staatsgerichtshofe geltend machen. Schon Paley*) hat auf manche Nachtheile aufmerksam gemacht, die aus dieser Einrichtung entspringen. Mohl**) erkennt die Vortheile an, welche der Anordnung einer Pairskammer zum Staatsgerichtshof zur Seite stehen, glaubt indessen, daß dieselben von den Nachtheilen, welche sie mit sich führt, überwogen werden. Mag eine Pairs- oder Adelskammer auch noch so hoch gestellt werden und als bevorrechtete Körperschaft die größte Selbstständigkeit genießen, um ihrer Bestimmung, das zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen der Regierung und dem Volke erforderliche unabhängige Justiztribunal vorzustellen, möglichst vollkommen entsprechen zu können: schwerlich wird sich in einem erbmonarchischen Staate mehr oder weniger Einfluß der Krone auf sie verhüten lassen. Denn in wie vielfältiger beständiger Berührung steht dort nicht der Adel mit dem Hofe. Glieder desselben bekleiden die Hofämter, gehören zu den nächsten Umgebungen der Fürsten, und er betrachtet sich selber als die Stütze der Throne. Hof und Regierung, in so fern der Fürst Einfluß auf letztere übt, aber pflegen in der Monarchie so innig mit einander verknüpft zu sein, daß sie, so zu sagen, ein Ensemble ausmachen und die Interessen beider zusammenfallen. Auch lehrt die Erfahrung, daß die Krone bei der Vertheidigung ihrer Interessen stets auf den Beistand einer Adelskammer rechnen kann, die stets bedacht ist, mit den fürstlichen und dynastischen Interessen ihre Sonderinteressen zu amalgamiren. Was läßt sich da von einer so gestimmten oberstrichterlichen Versammlung erwarten? Montesquieu glaubt freilich, daß einer erblichen Pairskammer mit großem Vortheile die wichtigsten Functionen der richterlichen Gewalt, die Competenz über Staatsverbrechen und Hochverräthereien anvertraut werden könne, und das Oberhaus dadurch zu einer — wie er sich ausdrückt — regulirenden und ausgleichenden Gewalt werde, deren die vollstreckende Gewalt eben so wohl wie die gesetzgebende bedürfe, um sich gegenseitig zu mäßigen und in Schranken zu halten. Aber wenn er sich einbildet, die englische Pairskammer entspreche diesen Ideen und erfülle diesen Zweck: dann wirft ihm sein Commentator Destutt de Tracy***) vor,

---

*) In s. Moral Philosophy Bd. VI. §. 8.

**) In s. Werke: „Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung." Tübingen, 1837. S. 325 ff.

***) Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu. chap. XI.

daß er übersehen, wie Englands ganze Geschichte das Zeugniß gebe, daß die Pairskammer dort nichts weniger als eine unabhängige und regulirende Gewalt bildet, sondern lediglich ein Anhängsel und eine Brustwehr der executiven Gewalt, deren Schicksal sie jederzeit getheilt. Als oberste Richterin, bemerkt Rotteck, kann eine Pairskammer nur eine sehr unzuverlässige Bürgschaft in Betreff der Unparteilichkeit gewähren. Denn als aristokratische Körperschaft ist sie nach ihren natürlichen Tendenzen allzu oft Partei der Kammer der Volksvertreter gegenüber. Doch auch der Staatsregierung gegenüber wird die Pairskammer als Partei auftreten, sobald jene deren Sonderinteressen entgegenhandelt. Alsdann kann sie sogar gemeinschaftliche Sache mit der Volkskammer gegen die Regierung machen, und in diesem Falle ist die Pairskammer zwar nicht formeller Kläger, aber im Wesen auf der Seite des Klägers. Je nachdem es ihr Parteiinteresse erheischt, ist sonach eine Pairskammer bald für, bald gegen die Regierung oder das Volk. Wie kann sie also eine unparteiische Richterin abgeben? Indessen wird doch aus den oben bemerklich gemachten Gründen in der Regel weit eher zu erwarten sein, daß ein Adelshaus Partei nehme mit der Krone gegen die Volksdeputirten, als umgekehrt mit diesen sich gegen jene alliiren, und das Volk wird daher am Wenigsten darauf rechnen können, im Oberhause eine Stütze zu finden, wenn letzterem die Entscheidung seiner Streithändel mit der Staatsregierung zusteht, und es darauf ankommt, die Volksrechte gegen ungebührliche Angriffe der Diener der Staatsgewalt zu schirmen. Auch findet sich gemeiniglich schon in den monarchischen Verfassungen dafür gesorgt, daß eine Pairskammer sich in Betreff ihrer Zusammensetzung in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse zur Krone und Staatsregierung erblicke. Denn in der repräsentativen Monarchie pflegt man die Erhebung zur Pairie zu den königlichen Prärogativen zu zählen; und ist grundgesetzlich eine willkürliche Vermehrung der Mitglieder der Pairskammer zu jeder Zeit der Krone freigestellt, dann ist dieser ein Mittel in die Hände gegeben, die Zahl der Mitglieder des Oberhauses und mithin des Staatsgerichtshofes bis zur Erlangung einer für sie und ihre angeklagten Diener gestimmten Mehrheit zu vergrößern. Unter solchen Umständen aber kann von einer hinlänglichen, für die Unparteilichkeit eines Richterspruchs erforderlichen Unabhängigkeit des in der Pairskammer dargebotenen Staatsgerichtshofes kaum die Rede mehr sein. Auch täusche man sich nicht mit dem Wahne, etwa durch Verfassungsbestimmungen diesem Uebelstande bei einer den Staatsgerichtshof bildenden Pairskammer Abhülfe verschaffen zu können. Mohl hat auf's Ueberzeugendste die Unausführbarkeit einer jeden Bestimmung der Art nachgewiesen. Wollte man z. B. auch die Ernennung neuer Pairs von dem Augenblicke des Antrags auf eine Anklage gegen einen Diener der Krone bis zur Entscheidung des Processes grundgesetzlich untersagen, so würde doch dadurch der beabsichtigte Zweck keineswegs erreicht werden. Denn abgesehen davon, daß eine solche Anklage nicht unvermuthet einzutreten pflegt, und also noch zu gelegener Zeit im Voraus neue

Mitglieder der Pairskammer und somit auch des Staatsgerichtshofes ernannt werden könnten; so ist klar, daß es solchergestalt in die Hände eines jeden einzelnen Mitgliedes der anklagenden zweiten Kammer gelegt wäre, den Monarchen an der Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechts der Pairsernennung völlig zu hindern, indem nur eine — vielleicht gar nicht verfolgte, jedenfalls frivole — Motion zu diesem Ende gestellt zu werden brauchte. Und selbst, wenn dieses nicht absichtlich geschähe, könnte, während der oft sehr langen Dauer eines Staatsprocesses, jenes Recht vom Monarchen nicht ausgeübt werden, wäre es auch noch so wünschenswerth, ja vielleicht nothwendig. Oder wollte man festsetzen, daß die jüngst ernannten Pairs sich der Theilnahme an dem Processe zu enthalten hätten, dann dürfte dies doch nur theilweise schützen, indem ein rasch und mit kluger Berechnung handelnder Fürst die verfälschenden Ernennungen noch zu einer Zeit vornehmen könnte, welche eine formell begründete Ausstellung ausschlösse. Richtig bemerkt auch Mohl, daß die Krone gar nicht einmal nöthig hat, zu einer solchen Maßregel ihre Zuflucht zu nehmen, indem sie schon durch eine unter der Hand mit gehöriger Bestimmtheit gemachte Drohung, eine große Anzahl Pairs ernennen zu wollen, zu ihrem Ziele wird gelangen können. Eine solche Ernennung in Masse kann nämlich natürlich den bereits vorhandenen Pairs nicht anders als höchst unangenehm sein. Sie verlieren an individuellem Einflusse; ihre Würde wird häufiger und somit minder geachtet, während sich die öffentliche Meinung von einem so verfälschten Oberhause auf lange Zeit zurückzieht. Wie leicht können nun diese Betrachtungen zu einer im eigenen Innern mißbilligten Lossprechung eines Angeklagten führen, zumal da das Gewissen hier mit dem Scheingrunde betäubt werden mag, es sei doch wenigstens keine ungerechte Verurtheilung und kein Justizmord, sondern blos eine unverdiente Lossprechung? Und selbst wenn eine solche Einwirkung von der Krone nicht einmal versucht worden wäre; so ist doch die Möglichkeit derselben vorhanden. Schon diese aber weckt Verdacht und nimmt der Entscheidung viel von ihrem beruhigenden Einflusse, somit von ihrem hauptsächlichsten politischen Nutzen. Allerdings findet dieser Grund der Abhängigkeit nicht Statt, wenn die Vermehrung der Mitglieder in einer Adelskammer nicht dem Belieben oder Ermessen des Fürsten oder deren, die in seinem Namen handeln, anheim gegeben ist, vielmehr verfassungsmäßig feststeht, daß sie der Zahl ihrer Mitglieder nach allezeit unverändert bleiben soll. Allein eine solche grundgesetzliche Bestimmung hat wenigstens in einer repräsentativen Erbmonarchie wichtige Gründe gegen sich, die sie nicht rathsam machen, und die Erfahrung ist ihr in den Staaten, wo sie vorhanden war, keineswegs günstig gewesen. Noch vieles Andere hat Peyronnet — des französischen Exkönigs Karl's X. verurtheilter Exminister — gegen die Zweckmäßigkeit und Zuträglichkeit der Constituirung der Pairskammer zum Staatsgerichtshof zur Entscheidung politischer Processe in der constitutionellen Monarchie vorgebracht und eingewandt. Schwer ist es, äußert derselbe,

daß ein Pairsgericht ein wahres Tribunal der Gerechtigkeit, unmöglich, daß es ein gutes Tribunal werde. Einsicht, Kenntnisse, Treue und Loyalität mögen ihm nicht mangeln; aber Gerichtshof und legislative Kammer zugleich — darin liegt ein Hauptgebrechen; wesentlich und durch Gewohnheit mehr Kammer als Gerichtshof — darin liegt ein Haupthinderniß. Die Pairskammer hat das Prärogativ, Gesetze zu machen; wer aber gewöhnt ist, Gesetze zu machen, dessen Stolz kann nur sehr schwer zu dem niedrigern Geschäfte, Gesetze anzuwenden, sich herablassen. Dennoch kann alle Gerechtigkeit vernünftiger Weise nur in richtiger Anwendung der Gesetze bestehen. Als Kammer haben die Pairs eine vollkommen ausgebildete Majorität, welche Ueberzeugung fesselt oder Verpflichtungen die Unternehmungen der Regierung binden. Die vorübergehende Verwandlung der Kammer in einen Gerichtshof ändert hierin nichts. Schon im Augenblicke, wo eine Anklage vor der Pairskammer anhängig gemacht wird, wird man auch die Zahl der sie bestätigenden oder verwerfenden Stimmen des Pairsgerichtshofes im Voraus nennen können. Darum wird der Spruch desselben kein eigentliches gesetzliches Urtheil sein. Ein schon vorgefaßtes Urtheil ist kein Urtheil, weil es, der Untersuchung und Vertheidigung stillschweigend vorangehend, in der Formel der Sentenz sich nur laut ausspricht.

In der That also kann man den Urhebern der modernen Continentalverfassungen den Vorwurf machen, daß sie bei der Adoption der fraglichen englischen Einrichtung durchaus den bedeutenden Unterschied zwischen der Stellung des Oberhauses in England und der der Oberhäuser in anderen Ländern aus den Augen verloren. Es kann daher auch nicht befremden, daß die England nachgebildete Anstalt bei aller Aehnlichkeit in der Form überall anderswo einen im Wesentlichen verschiedenen Charakter bekam, und etwas ganz Anderes wurde, als dort. Allein selbst in England ist in der neueren Zeit die Pairskammer als Staatsgerichtshof, so zu sagen, außer Gebrauch gekommen. Es verdient bemerkt zu werden, daß ein freisinniger britischer Minister unserer Tage in seinen Ansichten über die Inconvenienzen, welche die Verwendung der Pairskammer zu einem Staatsgerichtshofe darbietet, mit jenem bourbonischen Minister, dessen Meinung über diesen Gegenstand wir oben anführten, übereinstimmt. „Es ist in freien Staaten viel schwerer", äußert Lord John Russell*), „für politische Verbrecher unparteiische Richter, als muthige Ankläger zu finden. Eine Anzahl Männer kann eben sowohl geeignet sein, eine Meinung über politische Fragen zu fassen, als ungeeignet für das richterliche Amt, indem sie ihre Meinung noch eher gefaßt haben, als sie zu dem Richteramte berufen wurden. Und nicht zu leugnen ist es, daß unser Oberhaus diesen Fehler hat. Fast unmöglich ist es, einen ersten Minister vor ihm zu belangen, ohne daß die Lords über sein Benehmen schon im Voraus bei sich entschieden

*) Im 19. Kapitel seines Essay on the History of the English government and constitution. Lond., 1823.

hätten. Deshalb sehen wir, sobald das Oberhaus günstig für einen Angeklagten gestimmt ist, Lords und Gemeine gemeiniglich darauf bedacht, einen Widerstreit zwischen beiden Häusern zu erregen, blos damit es zu keiner Urtheilsfällung komme. So geschah es in den Processen gegen Lord Dauby, Lord Somers und manche Andere. Auch die Erfahrung der letzteren Zeit hat bei den Impeachments eben so wenig eine größere Leichtigkeit des Verfahrens, als eine größere Unparteilichkeit in der Entscheidung bewährt. Was kam bei dem langwierigen berühmten Processe gegen Hastings (Exgouverneur von Bengalen) heraus? In dem jüngsten Falle der Art sah man die Lords mehr in Gemäßheit dankbarer und ergebener Gesinnung abstimmen, als nach der Forderung der Gerechtigkeit. Manche kamen zum Votiren sogar ohne auch nur ein Wort von den Resultaten der Untersuchung vernommen zu haben. Kurz", setzt Russell hinzu, „diese ganze Art des Verfahrens ist mehr ein Schreckbild gegen Staatsverbrecher, als eine wirkliche Sicherung öffentlicher Justiz. In früheren Zeiten trieb es manchen schlechten Minister aus dem Ministerium; jetzt erreicht man dies, wenn man es überhaupt erreicht, durch einfachere Mittel." Die England eigenthümliche Einrichtung, daß die Pairskammer zugleich die Attributionen eines Staatsgerichtshofes in vorkommenden Fällen in sich vereinigte, welche sich dort rein geschichtlich gemacht hatte, ward bei der Restauration der Bourbons in Frankreich 1813 nach dem europäischen Continent verpflanzt und ohne Berücksichtigung der Verschiedenheit der Verhältnisse eingeführt. Die Charte Ludwig's XVIII. nahm bei der Constituirung des Staatsgerichtshofes (Art. 33. 55. 56.) England zum Vorbilde. Allein die französische Pairskammer war von Anfang an zu schwach für einen Staatsgerichtshof, indem sie weder den Reichthum, noch das imposante Ansehen des englischen Hauses der Lords besaß. Sie war auch weit entfernt, eine so große Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von der Krone behaupten zu können, als die jenseit des Canals von sich zu rühmen im Stande war. Ein neuerer französischer Publicist — Billiard — macht folgende Einreden gegen die Constituirung der Pairskammer in Frankreich zum Staatsgerichtshofe, die indessen auf jede Adelskammer passen, der die Entscheidung politischer Processe übertragen ist: „La cour des Pairs ne représente pas le pays au nom duquel la justice doit être rendue, mais seulement un des trois principes ou élémens des intérêts dont se compose la monarchie constitutionelle. A moins d'usurper les droits de la nation, la pairie ne peut pas plus rendre la justice à elle seule qu'elle ne peut faire des lois sans le concours des deux autres pouvoirs. Représentante de l'Aristocratie ou élément aristocratique, peut-elle appeler la démocratie à sa barre, sans être juge dans sa propre cause? Aujourd'hui la plupart des complots sont attribués à l'esprit démocratique; c'est à la cours des pairs que ces complots sont déférés. Si vertueux qu'ils soient, je ne puis voir que des adversaires, que des ennemis dans les magistrats qui forment un semblable tribunal."

Seit der Julirevolution 1830 in Frankreich, da die Mitglieder der Pairskammer nicht mehr erblich sind, sondern nur auf Lebenszeit und zwar vom Könige ernannt werden, ist vollends jeder Vergleich mit England nichtig. Denn solchergestalt steht sie unter dem Einflusse der Regierung, und es läßt sich unter solchen Umständen ein unparteiisches Urtheil von derselben mit Sicherheit nicht erwarten. Auf der andern Seite wird eine solche Pairskammer, wie jetzt in Frankreich besteht, kaum frei zu sprechen wagen, wo eine ihr gegenüberstehende einige Deputirtenkammer anklagt *).

Besser als den Franzosen gelang es unter günstigeren Umständen und Verhältnissen den Norwegern, auf eine dem englischen Modell sich annähernde Weise einen seinen Zweck erfüllenden Staatsgerichtshof zu erschaffen. Mit der englischen, so wie mit der französischen Einrichtung hat jedoch die norwegische eigentlich blos das gemein, daß von den beiden Sectionen der Nationalrepräsentation die eine den Ankläger, die andere den Richter bildet. Wesentlich unterscheidet sich aber letztere von beiden dadurch, daß es in Norwegen kein erbliches, nicht einmal ein lebenslängliches Oberhaus gibt. Man hat da zwar das Zweikammersystem, allein auf eine ganz andere Art organisirt als in England und Frankreich. Die Nationalversammlung führt den Namen Stor-thing (große Versammlung) und besteht durchaus aus frei vom Volke erwählten Mitgliedern, etwa 90 an der Zahl. Der Storthing wählt für das Triennium seiner Dauer aus seiner Mitte ein Viertel der Gesammtzahl seiner Glieder, um den Lag-thing (gesetzgebenden Körper, von Lag, Gesetz) zu constituiren, eine Art Senat, der als erste Kammer zu fungiren bestimmt ist, während die übrigen drei Viertheile die zweite Kammer unter der Benennung Odels-thing (Versammlung der Grundeigenthümer, von Odels, Grundeigenthum) formiren. Der Odelsthing nun ist es, dem grundgesetzlich (nach der Verfassungsacte vom 4. November 1814 §. 86.) die Befugniß zusteht, jeden höheren öffentlichen Beamten, sei er Mitglied des Staatsministeriums, Staatsrathes, höchsten Gerichts oder des Storthings, der einer Verletzung oder Uebertretung seiner Pflichten oder eines Vergehens oder Verbrechens gegen die Constitution oder die Gesetze beschuldigt wird, anzuklagen vor dem Reichsgerichte (Rigsret). Dieses wird aus den Mitgliedern des Lagthings mit Hinzuziehung der Richter des höchsten Gerichtshofes (Höiesteret) zusammengesetzt und hat in erster und letzter Instanz in allen durch den Odelsthing bei ihm vorgebrachten Anklagen zu entscheiden. Den Vorsitz in diesem das Reichsgericht vorstellenden Collegium führt alsdann der jeweilige Präsident des Lagthings und der Angeklagte darf, selbst ohne deshalb einen Grund anzuführen, die Beisitzer des Reichsgerichts bis zu einem Drittheil derselben ausschließen oder perhorresciren, doch so, daß der Gerichtshof nicht auf weniger als 15 Mitglieder, von

*) Vergl. Dahlmann in s. „Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt.“ Götting., 1835. S. 104.

denen wenigstens 7 Mitglieder des höchsten Gerichts sein müssen, reducirt wird. Dieser norwegische Staatsgerichtshof kann, eben so wie der englische und der französische, jede Strafe des Criminalrechts in Anwendung bringen; nach dem Gesetze vom 7. Juli 1828 kann er als Strafe des Hochverraths selbst den Tod oder eine mehr oder weniger geschärfte Gefängnißstrafe aussprechen; für geringere Vergehen aber ist eine Geldbuße von 500 bis 5000 Speciesthalern bestimmt und außerdem nach den Umständen Leistung eines Ersatzes der Proceßkosten und des Schadens. Von dem Urtheile dieses Staatsgerichtshofes gibt es eben so wenig als von dem in England und in Frankreich eine Berufung; nur im Falle eines Todesurtheils ist dem Könige das Recht der Milderung der Strafe auf dem Begnadigungswege eingeräumt. Die norwegische Verfassung gewährt so viele weise berechnete Garantieen für die öffentliche Freiheit, und der Geist des Volks und das ganze Staatsleben sind von der Art, daß das Institut des Staatsgerichtshofes hier keine Täuschung ist, wie in so vielen anderen monarchischen Staaten; und gerade diesem Umstande mag es zuzuschreiben sein, daß die Reichsgerichtsactionen so selten in den beinahe vier Jahrzehenten, worin die jetzige Ordnung der Dinge in Norwegen bestanden hat, vorgekommen sind. Der einzige Staatsproceß von einiger Bedeutsamkeit war der im Jahre 1836, welcher die Verurtheilung des Ministers Löwenskiold zur Folge hatte. Die Straferkenntnisse des norwegischen Reichsgerichts haben sich übrigens stets durch möglichste Milde ausgezeichnet.

In den constitutionellen Einherrschaften Deutschlands mit einer Volks- oder Landesvertretung hat man andere Wege eingeschlagen, um eine richterliche Behörde für Streitigkeiten zwischen dem Regenten oder dessen Regierung und den Regierten oder deren Vertreter anzuordnen. Man hatte in den meisten dieser Länder so viel Vertrauen zu den bestehenden ordentlichen Justiztribunälen, daß man kein Bedenken trug, die gewöhnlichen Landesgerichte, namentlich die höchste Instanz derselben für solche Fälle zum Richteramte zu berufen. Auch haben manche deutsche Staatsgelehrte diese Einrichtung zu rechtfertigen gesucht. So urtheilt unter Anderen Buddeus*): „Da in dem obersten Gerichtshofe des Landes präsumtiv nur Männer von der ausgezeichnetsten Geschäftsbildung sich finden, so wohnen ihnen dadurch die Qualitäten bei, die zu einem Sachverständigen für Beurtheilung wichtiger Regierungsacte erforderlich sind. Für Männer, welche im Justizfache bis zu einer so hohen Stellung es gebracht haben, muß die Präsumtion strenger Rechtlichkeit und Unparteilichkeit sprechen, zumal ihnen nunmehr, wenigstens mit Hülfe des jetzigen Ministeriums, in der Regel kaum noch etwas zu erlangen möglich ist." Allein abgesehen davon, daß das, was sein könnte oder sollte, nicht immer ist und in monarchischen Staaten, wie bei der Besetzung anderer Staatsstellen, so auch bei der Richter-

*) In der von ihm anonym 1833 in Leipzig herausgegebenen Monographie „Ueber die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchieen S. 82."

stelle am obersten Gerichtshofe nicht selten die Gunst entscheidet, so lassen sich noch gar viele andere Einwendungen gegen die Bestimmung des obersten Landesgerichts zum Staatsgerichtshofe geltend machen. Eine Behörde, bei der die Anklagen gegen die höchsten öffentlichen Beamten vorgebracht und entschieden werden sollen, wird aus Männern zusammengesetzt werden müssen, die nicht blos juristisch, sondern auch politisch ausgebildet sind. Denn um über den Werth oder Unwerth einer Anklage der Art zu urtheilen, genügen nicht juristische Kenntnisse; es ist dazu noch genaue Kenntniß des Staats, aller Verhältnisse und der Anforderungen, welche die Staatsgesellschaft an ihre Regierer und Verwalter machen darf, nöthig. Man wird zugeben müssen, daß gewöhnliche Richter dergleichen Kenntnisse im erforderlichen Maße und Umfang selten besitzen, und sie ausnahmsweise bei den Mitgliedern des obersten Justiztribunals vorauszusetzen, möchte jedenfalls etwas bedenklich erscheinen, wenn diese einem Zweige der Beamtenhierarchie angehören, worin sie von Stufe zu Stufe bis zu den obersten Richterstellen emporgestiegen sind. Denn wie sollten sie in ihren früheren Dienstverhältnissen Gelegenheit und Beruf gehabt haben, sich solche Einsichten anzueignen? Unter den Beisitzern eines Oberappellationsgerichtes werden vielleicht Einzelne anzutreffen sein, eben so wie unter denen niederer Justizbehörden, welche ausgezeichnete staatswissenschaftliche Kenntnisse haben, aber das wird doch immer nur zufällig sein und kann nicht als Regel angenommen werden. Darum hält auch Ludw. Hoffmann*) die ordentlichen Gerichtshöfe keinesweges für geeignet, in Staatsanklagen zu erkennen. Es handelt sich dabei, bemerkt er, weit seltener von wirklich verübten und erweisbaren Verbrechen, als von Handlungen im Thun und Lassen, welche ohne Rücksicht auf ihre Triebfeder, wenigstens dem Zwecke der Staatsgesellschaft, dem öffentlichen Wohle entgegenwirken, wenn auch nur aus Nachlässigkeit oder Unfähigkeit. Auf diesen Punct macht auch Mohl**) aufmerksam. Im Staatsprocesse, sagt er, wird nur zu oft keine juristisch bewiesene einzelne bestimmte Thatsache nachzuweisen sein, auf welche der gewöhnliche Richter ein Strafurtheil gründen könnte, wenn schon die vollkommenste moralische Ueberzeugung von der Schuld und der Gefahr für die Verfassung vorhanden ist. Derselbe Staatsgelehrte hält auch die Stellung eines gewöhnlichen Gerichts für nicht hinreichend hoch, um seinem Urtheile die Vollziehung unter allen Umständen zu sichern. Die Hauptfrage, die hier in Betracht kommen muß, aber ist die, ob die gewöhnlichen Gerichte und insbesondere das oberste derselben einen solchen Grad von Selbstständigkeit und Unabhängigkeit genießen, daß sie eine genügende Bürgschaft für ihre Unparteilichkeit gewähren können? Welcher Unbefangene aber möchte sich getrauen, diese Frage für Deutschland bejahend zu beantworten! Zwar hat man bisweilen behaupten gehört, daß bei einer wohl-

*) In s. Werke: „Die staatsbürgerlichen Garantieen." Stuttg., 1828. S. 364.
**) Staatsrecht des Königr. Würtemberg Th. I. Tübing. 1829. S. 637.

constituirten und organisirten Landesgerichtsstelle, der die Entscheidung in letzter Instanz in allen Civil- und Criminalprocessen zusteht, die Richter durch ihre amtliche Stellung sowohl unabhängig vom Volke als von der Regierung, und daher ganz in der Lage seien, gerecht zu urtheilen. Man hat bemerklich gemacht, daß, wenn ein höherer Staatsbeamter oder ein Minister wegen seiner Privathandlungen oder wegen persönlicher Verbindlichkeiten, oder wegen Realansprüche belangt werde, oder wenn der Fiscus des Fürsten dessen Kammer-, Domänen- und Schatullbehörde, also eigentlich der Fürst selber, verklagt werde, Niemand zweifele, daß der gewöhnliche Gerichtshof des Landes competent, und in der Regel eine unparteiische Justizpflege zu erwarten sei; es wäre mithin kein Grund vorhanden, warum nicht auch für die Staatsanklagen in der ordentlichen Justizbehörde ein unparteiischer Gerichtshof zu finden sein sollte. Allein es wird bei dieser Behauptung nicht genugsam erwogen, daß in Civilprocessen selbst absolute Fürsten es sich wohl gefallen lassen, daß Recht gegen sie gesprochen werde, weil hier ihre Auctorität ganz unberührt bleibt; aber in politischen Processen es sich oft ganz anders verhält. Auch hat man sich wohl zum Beweise, daß von der gewöhnlichen obersten Gerichtsstelle ein parteiloses Erkenntniß selbst gegen verfassungswidrige Maßregeln der höchsten Staatsgewalt zu erwarten sein möge, auf den französischen Cassationshof berufen, der im Jahre 1832 die ganze von der Regierung bewirkte Einsetzung von Kriegsgerichten in Rebellionssachen für illegal und das Kriegsgericht für incompetent in Untersuchungen gegen Privatpersonen erklärte, zugleich dessen Verfahren cassirte. Aber dies Beispiel beweis't mehr g e g e n als f ü r die Sache, indem jenes oberste Gericht in Frankreich damals blos dem Sturme der öffentlichen Meinung nachgab, der allgemeinen Stimmung gegen die von Oben herab ergriffene Maßregel huldigend. Dies ist jedoch ein selten eintretender Fall, der namentlich in Deutschland, wenn er sich zutrüge, sogar fast unerhört erscheinen würde. Weit eher wird in einem monarchischen Staate zu besorgen stehen, daß die Unparteilichkeit der Richtersprüche durch das Verhältniß der Richter zur Staatsregierung sich gefährdet befinde. Ich nehme nämlich keinen Anstand, meine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß diese überall, wo eine von ihr abhängige Beamtenhierarchie, welcher auch die Mitglieder derjenigen Gerichtsbehörde, die in politischen Processen das Urtheil zu fällen hat, angehören, besteht, in einer Monarchie so viele Mittel in Händen hat, auf diese durch Motive der Furcht oder Hoffnung zu wirken, daß sie immer Einfluß hat, und daß sich da nie mit Sicherheit auf völlig parteilose Unbefangenheit eines aus Staatsdienern gebildeten Staatsgerichtshofes für die Dauer wird rechnen lassen. Denn mögt Ihr einem solchergestalt zusammengesetzten Tribunale auf dem Papiere, d. i. durch eine geschriebene Verfassung oder durch unter deren Schutz gegebene Gesetze, auch eine noch so unabhängige und selbstständige Stellung verleihen; so ist doch keine Bürgschaft möglich, daß die Mitglieder ohne alle Rücksicht handeln und in ihren Ansichten und Abstim-

mungen nicht von äußeren Umständen bestimmt und geleitet werden, die auf ihre Persönlichkeit influenziren und mehr oder weniger einwirken. Bald haben sie selbst Wünsche, für deren Realisirung die Gunst der Regierung ihnen nicht gleichgültig ist, bald sind es Interessen ihrer Angehörigen, Söhne und Verwandten, die in Betracht kommen. Die Unabhängigkeit und eine aus dieser fließende rücksichtslose Unparteilichkeit eines Staatsgerichtshofes sind Chimären, wenn dessen Glieder von der Staatsregierung ernannt, bestellt und besoldet werden; wenn Erstere hinsichtlich ihrer Beförderung in der Staatsdienerhierarchie von letzterer abhängig sind; wenn die Regierung die Macht hat, den Richtern eines solchen Tribunals ihren Beifall oder ihr Mißfallen auf irgend eine Art zu erkennen zu geben, sei es in dem einen Falle durch Verleihung von Auszeichnungen, Begünstigungen, Belohnungen, in dem anderen Falle durch Zurücksetzungen oder Beförderungen. Hieraus ergibt sich wohl zur Genüge, daß selbst das oberste Justiztribunal eines Landes nicht als passende Behörde erscheinen kann, um die Functionen eines Staatsgerichtshofes für jeden eintretenden Fall zu versehen, sobald dessen Mitglieder von der Regierung erkoren und angestellt werden, und deren Gunst oder Ungunst, der Vernachlässigung beim Aufrücken und der Quiescirung unterworfen sind. Zu dieser Meinung bekennt sich auch Pölitz*). Von einer obersten Landesjustizstelle, urtheilt derselbe, würde bei allen vorkommenden Staatsanklagen mit einiger Sicherheit nur dann ein unbefangenes Urtheil zu erwarten sein, wenn gänzliche Selbstständigkeit deren Mitgliedern eigen wäre — ein Requisit, das freilich von den Theoretikern als unumgänglich nöthig für Alle, welche überhaupt Richterstellen in einer constitutionellen Monarchie bekleiden, aufgestellt wird, aber in der Praxis, d. i. in der Wirklichkeit, in den meisten Ländern nicht zu finden ist, wenn es auch auf dem Papiere steht. Es wird nämlich da vorausgesetzt, daß weder der Fürst noch die Minister auf die persönliche Lage der Mitglieder des Gerichts einen solchen directen oder indirecten Einfluß üben können, daß Letztere ein ihrer Ueberzeugung angemessenes Urtheil, selbst wenn es den Interessen jener Höheren entgegen wäre, niemals zu scheuen brauchten. Aber ein solcher Einfluß ist nirgends gänzlich zu verhüten, wo die Richter einem vom Volke gesonderten eigenen Beamtenstande angehören, in welchem von Oben herab Gnaden und Ungnaden ausgetheilt werden. Selbst wenn die Bestallungen bei dem obersten Gerichte nicht von dem Fürsten oder einem Minister abhingen, und die Mitglieder in ihren Aemtern vollkommen gesichert wären, würden Mittel genug übrig bleiben, ihnen von Oben herab Bevorzugungen oder Zurücksetzungen fühlbar zu machen, gegen welche die Mehrzahl der monarchischen Beamten nicht gleichgültig ist. Ein gewöhnliches Landesgericht, auch das oberste nicht ausgenommen, so unabhängig auch seine Stellung sein möge, vermag sich doch,

---

*) In einer Abhandlung überschrieben: „Zur Casuistik des constitutionellen Systems", in dessen Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst. 1836. Januar,

eben seiner **bleibenden** Natur wegen, in einem monarchisch regierten Staate dem Einflusse von Oben herab nicht zu entziehen, und wenn dieser auch bis zu dem Erkenntnisse nicht wirkte, so kann er nachher für die Richter desto drückender werden *). Auch haben der monarchische Regent oder dessen Ministerium, um stets darauf zählen zu können, ein solches Gericht für sich zu haben, gar nicht einmal nöthig, alle Mitglieder desselben zu gewinnen, sondern nur eine Majorität. Wir haben es in Deutschland erlebt, daß selbst der oberste Gerichtshof eines Landes, welcher so lange ungetrübt den schönen Ruf einer strengen unparteiischen Gerechtigkeitspflege und darum das größte Vertrauen des Publicums genossen, da man ihn bisher jederzeit seine Erkenntnisse ohne Ansehen der Person hatte fällen gesehen, die Probe nicht bestand, als er, nach Einführung einer repräsentativen Verfassung, zum Staatsgerichtshofe erhoben, über Anklagen zu entscheiden hatte, die von den Ständen gegen einem Minister vor sein Forum gebracht worden waren. Die Staatsregierung hatte theils durch Ernennung neuer Mitglieder, theils durch Epurationen sich eine überwiegende Partei in demselben zu zu erschaffen gewußt, auf die sie unter allen Umständen zählen konnte, und gegen die eine Minorität, der die Ehre des Gerichts am Herzen lag, nichts auszurichten vermochte. Das ständische Anklagerecht war da so gut wie vernichtet. Es kann solchergestalt dem Ansehen und der Würde eines obersten Landesgerichts sogar mehr zum Nachtheile als zum Vortheile gereichen, wenn es mit den Attributionen eines Staatsgerichtshofes bekleidet wird. Was läßt sich überhaupt von einem aus Regierungsbeamten bestehenden Collegium erwarten, das berufen sein soll, unter Verhältnissen, wie sie gewöhnlich in Monarchieen ihre Macht üben, in Dingen zu entscheiden, bei denen es darauf ankommt, sich entweder die höchste Zufriedenheit zu erwerben, oder zu verscherzen? Was läßt sich, der Natur der da obwaltenden Verhältnisse nach von Richtern hoffen, die, behangen mit fürstlichen Orden, als Zeichen der Huld des Souveräns, zu den Hoffesten und Hoftafeln geladen, durch Ehrenauszeichnungen von Oben herab, worauf in monarchischen Staaten die meisten Menschen, zumal die Staatsdiener, so vielen Werth zu legen pflegen, geschmeichelt, die Bestimmung haben, in Sachen zu erkennen, welche die höchsten Interessen der fürstlichen Auctorität und ihrer obersten Diener berühren? Mögen auch einzelne Mitglieder in einer so zusammengesetzten Versammlung sich finden, die ihre Pflicht höher achten als alle wohlgefälligen gnädigen Blicke, die ihnen von Oben herab lächeln, und alle mißfälligen ungnädigen, womit sie bedroht werden: man wird auf solche Erscheinungen, wenigstens bei der Mehrzahl, nicht mit Sicherheit rechnen dürfen. Das persönliche Interesse, das bei den von Natur mit Egoismus behafteten Menschen nie völlig wirkungslos zu machen ist, tritt bei solchen Richtern unter solchen Um-

*) Vergl. **Friedr. Bülau** in „Darstellung der Verfassung und Verwaltung des Königreichs Sachsen." Th. I. Leipz. 1833. S. 260.

ständen nothwendig mehr oder weniger in's Spiel, und zwar in einem um so größeren Maße und Umfange, je mehr Gutes oder Uebeles, Angenehmes oder Unangenehmes von der höchsten Macht zu hoffen oder zu fürchten ist. Unter Verhältnissen, die den Servilismus begünstigen, wird es nie an servilen Richtern fehlen, mögen sie auch noch so hoch und vortheilhaft gestellt sein. Wo überdies der oberste Gerichtshof Weisungen und Instructionen von dem Justizminister bekommt, Berichte an diesen zu erstatten hat, sogar durch denselben Disciplinarstrafen unterworfen werden kann, mithin sich zu ihm, als Chef des Justizwesens und Vorstands des dieses umfassenden Departements in der Staatsverwaltung, in einer Art subordinirten Verhältnisses befindet: da muß es offenbar als eine Anomalie erscheinen, wenn ein solches Gericht dazu berufen sein soll, in Fällen, worin eine Anklage gegen den Minister der Justiz wegen seiner Amtsführung vorliegt, die Handlungen oder das Thun und Lassen seines Vorgesetzten zu untersuchen, zu beurtheilen und erforderlichen Falls zu bestrafen. In England, so wie in Amerika, wo das Beamtenwesen nicht die Organisation hat, wie bei uns, wo diejenigen, welche Staatsdienste verrichten, keinen eigenen Stand bilden, der sich dieselben zum ausschließlichen Lebensberuf gemacht hat, und das Glück der Familie nicht, wie so oft bei uns, von einem Minister abhängt, durfte man eher hoffen, ein politisches Tribunal aus Staatsbeamten zusammensetzen zu können, welches ohne alle persönliche Rücksicht zu Werke ginge, wenn es sich darum handelte, einen Minister wegen seiner Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen. Gleichwohl ist es noch nie einem Engländer eingefallen, dieses Mittel zur Lösung der Aufgabe von der Bildung eines seiner Bestimmung entsprechenden Staatsgerichtshofes zu empfehlen, und einer der berühmtesten Publicisten der neuen Welt*) hat die Gründe entwickelt, weshalb ein oberstes Landesgericht nicht zum Staatsgerichtshofe geeignet erscheinen kann. Indessen findet oder fand sich die Einrichtung, das ordentliche höchste Justiztribunal zugleich zum Staatsgerichtshofe zu machen, auch außer Deutschland in mehreren anderen Ländern adoptirt, wie unter anderen im Königreiche der Niederlande und in Spanien unter der Cortesverfassung. Die deutschen constitutionellen Staaten, in denen sie grundgesetzlich besteht, sind Baiern, Baden, die beiden Hessen, Hannover, Sachsen-Coburg u. a. m.

Um zu verhüten, daß das Tribunal, welches die Bestimmung haben sollte, in Differenzen zwischen der Krone oder der Staatsregierung und der Nationalrepräsentation die richterliche Entscheidung zu geben, lediglich aus Mitgliedern zusammengesetzt sich befinde, die von ersterer ernannt und bestellt sind, was in einer Monarchie allezeit viel Bedenkliches hat, aber überall, wo das oberste Landesgericht den Staatsgerichtshof bildet, nicht leicht vermieden werden kann, hat man in manchen Ländern den Versuch mit der Errichtung eines Staatsgerichtshofes

*) Alexander Hamilton im „Federalist" nro. LXV.

gemacht, dessen Mitglieder durch eine von beiden gemeinschaftlich vorgenommene Wahl bestimmt werden, oder bei dem eine gemischte Ernennung der Richter Statt hat. Dieser Weg ward in unserer Zeit in zweien deutschen constitutionellen Königreichen eingeschlagen, zuerst in Würtemberg 1819 und späterhin 1831 in Sachsen. Es war jedoch diese Einrichtung keine neue Erscheinung in der constitutiven Politik; denn früher hatte man schon in außerdeutschen Staaten die Einsetzung eines eigenen hohen Nationalgerichtshofes versucht, auf dessen Zusammensetzung sowohl die Regierung als das Volk Einfluß erhalten sollten, zur Vergrößerung seiner Unparteilichkeit bei seinen Urtheilen über Vergehen gegen die Verfassung. So in Polen sowohl als in Frankreich in ihren Staatsconstitutionen vom Jahre 1791 und in letzterem Reiche auch bei der Einführung des Kaiserregiments im Jahre 1804. Nach der Idee sollte dieser Staatsgerichtshof eine Behörde sein, so hoch gestellt, daß zu hoffen, er werde auf der einen Seite nöthigenfalls der öffentlichen Meinung Trotz bieten können, auf der andern der Regierung keinen ungebührlichen Einfluß auf sich gestatten. In den beiden deutschen Staaten, wo ein solcher gemischter Staatsgerichtshof eingeführt worden und noch gegenwärtig angetroffen wird, hat man indessen noch durch keine Erfahrung belehrt werden können, ob und in wie fern diese Einrichtung in vorkommenden Fällen in der Wirklichkeit die Probe bestehe; denn weder in Würtemberg noch in Sachsen hat es bisher Staatsprocesse von Wichtigkeit gegeben, die von einem solchergestalt gebildeten Staatsgerichtshofe verhandelt worden wären. In dem einen wie in dem andern dieser beiden Staaten besteht der Staatsgerichtshof aus 12 Mitgliedern, von denen der König die eine Hälfte, jedoch nur aus den Vorständen oder Mitgliedern der höheren Gerichte, und die Ständeversammlung die andere Hälfte, jedoch nicht aus ihrer Mitte und dergestalt, daß sich unter den 6 wenigstens 2 Rechtsgelehrte befinden, zu erwählen hat. Den Vorsitz führt ein vom König aus den Vorständen der höheren Gerichte ernannter Präsident, dem indessen keine Stimme bei den Beschlüssen zusteht. Sämmtliche Mitglieder des Staatsgerichtshofes werden für die Dauer einer Landtagsperiode bestellt, für ihren Beruf besonders verpflichtet und in Bezug auf selben ihres Unterthanen- und sonstigen Amtseides entbunden. Bülau*) zieht diese Art und Weise der Bildung eines Staatsgerichtshofes sowohl der Einrichtung vor, wornach einer Abtheilung der Nationalrepräsentation das Staatsrichteramt in die Hände gegeben ist, als der, wornach das ordentliche höchste Gericht dazu berufen ist. Auch Pölitz**) vindicirt der Bildung eines besondern Gerichtshofes für die Aburtheilung der Staatsprocesse den Vorzug vor der Einsetzung des Oberappellationsgerichts zu diesem Zweck und hält die erstere Einrichtung, zumal in solchen Staaten für

*) Verfassung und Verfassungsrecht des Königr. Sachsen. 1833. §. 48.

**) In den von ihm herausgegeb. „Jahrbüchern für Geschichte und Staatskunst.“ 1836. Januar.

nöthig, wo in der ersten Kammer viele von der Regierung abhängige Beamte sitzen, weshalb dieselbe nicht geeignet erscheinen könne, ein gerichtliches Forum zu bilden, vor welchem die Anklageprocesse der Minister zu verhandeln. Darum verlangt auch Behr *) für Baiern die Constituirung eines eigenen Staatsgerichtshofes zu diesem Behufe, dessen Mitglieder zur Hälfte aus der Mitte der Versammlung der Volksvertreter, zur anderen Hälfte vom Regenten aus der Mitte der Versammlung der Staatsbürger, jedoch nicht aus der Classe der Staatsbeamten erwählt werden sollen. F. K. v. Strombeck **) glaubt, daß in den deutschen constitutionellen Staaten, in Ermangelung eines Bundesgerichts, welches in einer den Stürmen und Nebeln der niedrigeren Regionen unzugänglichen Höhe stünde, ein Staatsgerichtshof, wie im Königreiche Würtemberg verfassungsmäßig bestimmt worden, oder auch das oberste Gericht des Landes die passendste öffentliche Behörde sein würde, um Processe gegen einen Minister zu instruiren, damit das Urtheil von einer auswärtigen (nicht von den Parteien ausgenommenen) Juristenfacultät gesprochen werde. Doch ist nicht zu leugnen, setzte er in einer Note hinzu, daß diese Art der gerichtlichen Entscheidung hier nur für einen Nothbehelf zu halten ist. Entschieden erklärt sich Grävell ***) für ein eigenes Gericht, das bestimmt sei, in Verfassungsangelegenheiten den Vermittler und äußersten Falls den Schiedsrichter in Streitigkeiten zwischen dem Regenten und der Volksvertretung abzugeben, so wie über die Verantwortlichkeit und Strafbarkeit der Minister, als Theilnehmer der Regierung, zu entscheiden, und er will, daß dasselbe gemischter Art sei. Der Regent sowohl, als die Nationalversammlung sollen nämlich zu diesem Reichsgerichte, das immer nur erst für den Fall des Bedürfnisses zu errichten und dessen Wirksamkeit zu Ende geht, so wie das Geschäft von ihm vollbracht ist, zu dessen Erledigung es eingesetzt ward, 4 Personen ernennen, so daß sie ein Collegium von 8 Mitgliedern bilden, von denen das älteste das Präsidium in der ersten Sitzung zu übernehmem hat. In dieser soll jedoch weiter nichts geschehen, als daß nach Stimmenmehrheit noch drei Mitglieder des Senats, welcher ebenfalls eine gemischte, durch Vereinigung des Willens des Regenten und der Nationalversammlung besetzte Behörde ist, zu Beisitzern des Reichsrathes erwählt werden. Der Aelteste von diesen Letzteren soll alsdann den Vorsitz übernehmen. Er verlangt, daß dieses Reichsgericht mit Feierlichkeiten eröffnet und gehegt werde, in denen das unumwundene Bekenntniß seiner höchsten Würde und der Kraft seines Ausspruchs an den Tag gelegt wird, der als Gesetz auf der Stelle verbindlich.

*) „Grundriß einer Verfassung für Monarchieen" im Anhange zu seiner Schrift: „Bedürfnisse und Wünsche der Baiern." Stuttg., 1830. S. 313.

**) In s. Schrift: „Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt?" Braunschw., 1832. 4. Aufl. S. 83.

***) „Der Regent" Th. II. Stuttg. 1823. S. 411 ff.

Rotteck*) hält das Princip selber, das dieser Einrichtung zum Grunde liegt, nämlich aus zweien Elementen, von denen man jedes als unzuverlässig betrachtet, durch ihre Zusammensetzung oder Vereinigung etwas Zuverlässiges zu erschaffen, für verwerflich. Statt bei Befolgung dieser Methode für die Constituirung eines Staatsgerichtshofes ein lauteres, unparteiisches Gericht zu bekommen, urtheilt er, sei dabei die Gefahr unvermeidlich, daß bei dessen Entscheidungen eine oder die andere Partei den Ausschlag gebe. Mohl gibt in seinem „Staatsrecht des Königreichs Würtemberg" zu, daß in dieser Bemerkung Rotteck's etwas Wahres liegen möge; aber die schwierige Frage: wie es anders zu machen? — setzt er hinzu — ist damit noch nicht beantwortet. Allerdings ist auch nicht zu leugnen, daß bei den würtembergisch-sächsischen Einrichtungen mancherlei Cautelen in Anwendung gebracht sich finden, um die Unvollkommenheiten eines nach dieser Theorie construirten Instituts vom Staatsgerichtshofe zu mindern. Ich rechne dahin unter Anderem die Bestimmung, wornach das königliche Ernennungsrecht auf Mitglieder der höheren Justiztribunäle beschränkt ist, wodurch manchem Uebelstande vorgebeugt sein mag. Rotteck sowohl als Mohl haben nachgewiesen, daß, wie man es auch anfangen, oder welche Combinationen man ersinnen möge, um einen auf den Grundsatz der Gemischtheit basirten Staatsgerichtshof in der Monarchie zu verwirklichen, man in der Praxis stets Gefahr laufe, seinen Zweck zu verfehlen. Man könnte freilich glauben, daß sich von dem Zusammenwirken der Regierung im engeren Sinne und des Volks oder dessen Repräsentanten bei der Bestimmung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes sich werde erwarten lassen, daß die einseitige Befangenheit und Parteilichkeit auf beiden Seiten sehr gemildert, wo nicht ganz aufgehoben werden müßten. In Würtemberg wie in Sachsen werden alle diejenigen Staatsdiener, welche einen Sitz im Staatsgerichtshofe haben, für die Dauer dieser ihrer Functionen von ihren unmittelbaren Subordinationsverhältnissen entbunden; gleichwohl dürfte es mißlich sein, wenn die Majorität der Mitglieder aus Staatsbeamten bestände, welcher Fall doch sehr wohl eintreten könnte. Denn bei der Staatsregierung wird sich wohl mit Gewißheit im Voraus annehmen lassen, daß ihre Wahl nur auf Personen aus der Beamtenclasse fallen dürfte; von Seiten der Ständeversammlung brauchte also blos noch Einer aus derselben erkoren zu werden und die Zahl der Staatsbeamten würde unter den Mitgliedern des Staatsgerichtshofes das Uebergewicht bekommen. Vielleicht könnten Manche denken, es werde sich hoffen lassen, den Zweck besser zu erreichen, wenn man, statt daß jeder der beiden Theile — die Krone und die Ständeversammlung — eine gleiche Anzahl von Richtern für den Staatsgerichtshof zu wählen hätte, die Anordnung träfe, daß ein Theil dem andern eine Liste vorlegte, aus welcher dieser die ihm am Wenigsten Miß-

*) Staatsrecht der constitutionellen Monarchie Bd. II. Abtheil. II. 1828. S. 224.

fälligen wählen könnte. Indessen möchte man bei einer Einrichtung der Art um so mehr Gefahr laufen, die Hoffnung, zum beabsichtigten Zweck zu gelangen, völlig vereitelt zu sehen, als, wie wohl mit Bestimmtheit vorauszusehen, alsdann die ganze Liste im einseitigen Parteigeiste abgefaßt sein würde. Noch ließe sich eine andere Einrichtung denken, wornach die von beiden Seiten Gewählten sich gemeinschaftlich über die Ernennung Dritter zu vereinigen hätten, welchen dann entweder allein oder gemeinschaftlich mit den bereits Erwählten das Richteramt anzuvertrauen. Allerdings könnte man da die Erwartung hegen, es werde durch eine solche gemeinschaftliche Zusammenwirkung zur Wahl Dritter der Charakter fundamentaler Parteilichkeit entfernt werden. Aber wie steht es — fragt hier Mohl — in der Monarchie mit den so wesentlichen Eigenschaften der Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit bei den Männern, die auf diese Weise zu Staatsrichtern erkoren werden?

Eben so wenig halten manche andere, hier und da von Staatsgelehrten in Vorschlag gebrachte Einrichtungen zur zweckmäßigen Constituirung eines Staatsgerichtshofes in der constitutionellen Erbmonarchie vor einer umsichtigen Kritik Stich. So wenn Ludw. Hoffmann, der Verfasser der Preisschrift über die staatsbürgerlichen Garantieen, ein höchstes Nationalgericht proponirt, das ausschließlich mit der Untersuchung und Aburtheilung der Anklagen wegen Amtsvergehen oder Verbrechen der Minister beauftragt sein soll, und bei dessen Creirung ihm der Areopag im alten Athen als Musterbild vorgeschwebt hat. Diese eigens zu diesem Behufe im Staate aufzustellende Auctorität soll nach ihm die vollkommenste Unabhängigkeit genießen und so gestellt sein, daß sie weder von der Regierung, noch von dem Volke Begünstigungen und Vortheile zu erwarten oder Nachtheile zu befürchten hat, während das Gesetz genau die Art und Weise zu bestimmen hat, wie Anklagen und wie blose Beschwerden erhoben werden dürfen, wie sie verfolgt, bestraft, verworfen oder an die Regierung verwiesen werden müssen. Jeder Staatsbürger soll befugt sein, bei dieser Behörde die Anklage gegen Minister oder Beschwerde gegen ihre Amtsführung anzustellen, weil die Regierungsbehörden oder öffentliche Auctoritäten gar viele Rücksichten zu haben pflegen, um die Minister zu schonen, und weil wohl die Regierung denjenigen ohnehin entlassen würde, mit welchem sie unzufrieden wäre. Zur Ausführung und Verwirklichung seiner Idee aber bedarf Hoffmann nichts weniger als die Erschaffung eines neuen privilegirten Standes, ausgestattet mit fast eben so großen Vorrechten, wie die Person des Monarchen. Mohl hat es in seinem würtembergischen Staatsrechte sowohl den Theoretikern als den Gesetzgebern zum Vorwurfe gemacht, daß sie das Staatsgerichtsinstitut in der constitutionellen Monarchie mit einer Volksrepräsentation gemeiniglich sehr einseitig blos zu einer Schutzanstalt für die Rechte des Volks, nicht aber auch zugleich für die des Königs bestimmt haben, und rühmt es als einen Vorzug der würtembergischen Verfassung, daß in derselben diese Einseitigkeit vermieden worden ist. Wo aber das ganze Staatswesen so mon-

archisch eingerichtet ist, daß es, wie z. B. in den deutschen constitutionellen Staaten, als Princip feststeht, daß die gesammte Staatsgewalt in der Person des Fürsten als Staatsoberhaupt vereinigt bleiben soll: da wüßte ich nicht, wie der Fürst jemals in den Fall kommen könnte, ernste, mit Erfolg begleitete Angriffe auf die Rechte seiner Krone zu besorgen zu haben. Anders würde es sich allerdings verhalten, wenn die Stellung des Fürsten im Staate von der Art wäre, daß er weit entfernt sein würde, die Summe aller öffentlichen Gewalt in sich zu concentriren, wie z. B. in Norwegen der Fall ist, wo daher auch in der Constitution vom 4. November 1814 (§. 86) sich verordnet findet, daß das Reichsgericht sowohl gegen die höheren Beamten der Krone wegen Amtsverbrechen, als gegen die Mitglieder des Storthings wegen der Verbrechen, die sie als solche begehen möchten, Urtheile zu fällen befugt ist. Unseren Fürsten stehen bei ihrer übergewichtigen Machtvollkommenheit so viele weit einfachere Mittel theils directer, theils indirecter Art zu Gebote, ihre Rechte und Interessen zu schützen, daß es in der That ziemlich überflüssig sein dürfte, ihnen noch ein umständlicheres, durch Eröffnung eines gesetzlichen Weges zu diesem Ende, darzubieten. Und dabei darf nicht übersehen werden, daß, wenn gleich in der Mehrzahl der constitutionellen Staaten Deutschlands das Institut des Staatsgerichtshofes vorzugsweise zum Schutze des Volkes eingeführt ist, dasselbe sich dessenungeachtet bei vorkommenden Gelegenheiten in der Wirklichkeit als nicht viel mehr denn als eine Illusion bewährt hat, daher man es so ziemlich aufgegeben, in ihm noch ferner eine kräftige Stütze und sichere Schutzwehr für die Verfassung zu suchen. — Wohl aber ist es wichtig, den Ständemitgliedern im Staatsgerichtshofe die wenigstens möglichst unparteiische Gerichtsbehörde zu verschaffen für alle Anklagen in Beziehung auf ihre öffentliche politische Wirksamkeit. Weniger Schwierigkeiten als in der Monarchie zeigen sich in einer wahrhaften Republik, eine öffentliche Auctorität zu erschaffen, der verfassungsmäßig die wichtige und hohe Bestimmung zustehe, einen steten Hüter, Bewahrer und Erhalter der Constitution abzugeben und als solcher die Frevler gegen dieselbe und die Gesetze zu richten und zu bestrafen. Denn da ist es die Nationalgemeinde selber, die als moralische Person, ausgerüstet mit souveräner Machtvollkommenheit, über alle zeitige Träger der Staatsgewalt steht. Hier stößt man nicht auf die Hindernisse, wie in der Monarchie, wo das Haupt der Executivgewalt der Souverän ist und als solcher auch Theil an der legislativen Gewalt hat, während die dessen Regierung gegenüberstehende Nationalrepräsentation nur mit einem gewissen Antheil an der Uebung der Souveränetät bekleidet ist, doch so, daß überall, wo die Verfassung dem Charakter der monarchischen Herrschaftsform treu geblieben, der Monarch ein mehr oder weniger bedeutendes, meist entschiedenes Uebergewicht von Macht hat. In der Republik kann gar nicht die Frage entstehen, die sich in der Monarchie vor Allem darbietet: wer die Mitglieder der Behörde ernennen soll, welcher der Beruf zu übertragen, mit oberstrichterlichen Befugnissen Streitigkeiten im Verfas-

sungsrechte zu schlichten. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, daß es kein anderer als die Nationalgemeinde ist, die auf das Recht Anspruch machen könnte, Männer zu diesem Zwecke zu bestellen; und als das einfachste Mittel zu dessen Erreichung stellt sich unstreitig dar, daß eine gehörige Anzahl von tüchtigen Individuen aus der Gesammtheit der Staatsbürger zu solchem Ende auserwählt werden. In der repräsentativen Erbmonarchie würde sich freilich die in der Person des Staatsregenten ruhende souveräne Macht schwerlich dazu verstehen können, die Bezeichnung der Staatsrichter einer freien Wahlhandlung der Nation zu überlassen, weil dies zu einer allzu bedeutenden Verstärkung des in dieser Staatesart ohnehin nur zu stark sich aussprechenden innern Gegensatzes zwischen Regierenden und Regierten führen und man sich hüten wird, den Letzteren eine Macht zu überliefern, die sie zum Umsturze des Uebergewichts der Ersteren anwenden könnten, auf welchem stets zu erhaltenden Uebergewicht doch die Herrschaft des monarchischen Princips gestützt ist. Allein in der Republik können diese Bedenken nicht geltend gemacht werden, und die Art und Weise, wie Rotteck einmal die Aufgabe: einen Staatsgerichtshof zu constituiren, dessen Elemente und Glieder möglichst zuverlässig wären, gelös't wissen wollte*), paßt daher auf einen republicanischen Staat, nicht aber auf einen monarchischen. Ein solches Gericht wird nämlich nach seiner Meinung nicht anders zu erschaffen sein, als durch eine sorgfältig geregelte freie Wahl aus dem Schooße der Nation, die da unparteiisch zwischen ihrer Regierung und ihrer Repräsentation, die vernünftiger Weise bei einem Streite zwischen beiden nie ein anderes Interesse hat, als das Recht, und deren wahres Interesse daher auch stets das gemeinschaftliche Gesetz für Staatsregierung und Nationalvertretung sein soll. Ein Geschworenengericht in edelster Bedeutung des Wortes soll der Staatsgerichtshof sein, und er wird es werden, urtheilt Rotteck, wenn dasselbe nach weisen Bestimmungen über actives und passives Wahlrecht durch freie Wahl von den Besten der Nation und aus den Besten gebildet wird. In einem unter der Herrschaft des populären Princips wohlgeordneten republicanischen Gemeinwesen erscheint es in der That sehr einfach, ein seiner Bestimmung entsprechendes Staatsgericht in's Leben zu rufen. Das Corps der Nationalrepräsentanten ist hier als oberste legislative Behörde berufen, den Willen der Nation auszusprechen, und die executive Gewalt ist da, um dieselbe in Ausführung zu bringen. Entsteht nun irgend eine Schwierigkeit bei letzterer, oder gerathen beide Gewalten mit einander in Streit, dann zeigt sich wohl nichts natürlicher, als daß man zu der Nation selber zurückkehre, um zu erfahren, wie sie den durch ihr Organ, die Nationalrepräsentation, ausgesprochenen Willen verstanden hat und verstanden wissen will. Die Versammlung, welche bestimmt ist, die gesetzgebende Gewalt zu

*) S. die Protocolle der I. badischen Kammer v. J. 1822. Bd. I. S. 346 ff.

üben, erscheint nicht geeignet, eine im öffentlichen Rechte entstandene Streitfrage zu lösen, weil sie der executiven Auctorität gegenüber hier als Partei auftreten würde. Ueberdies hat die Macht, welche die Bestimmung haben soll, in dergleichen Differenzen ein Urtheil zu fällen, und eine Entscheidung zu geben, nicht denselben Charakter, wie diejenige Macht, welcher die Rolle der Gesetzgebung zugetheilt ist. Sie wird aber ebenfalls wie diese unmittelbar aus der Nationalsouveränetät ausfließen müssen, weil sie eine Gewaltbefugniß derselben üben soll. Destutt de Tracy*) verlangte darum die Errichtung einer eigenen, von der gesetzgebenden Gewalt sowohl als von der ausführenden Gewalt unabhängigen, von der Nation erwählten oberstrichterlichen Auctorität zum Schutze der Verfassung und zur Handhabung des öffentlichen Rechts in der Republik. Eine solche Bestimmung hat der von ihm in Vorschlag gebrachte Sénat conservateur. Diese Idee hat ein französischer Publicist in der neuesten Zeit, Billiard**), noch weiter entwickelt und die Grundsätze angedeutet, wie eine magistrature pour le droit public unter dem Namen Conseil national auf's Zweckdienstlichste zu organisiren. Wird ein stehender oder permanenter Staatsgerichtshof beabsichtigt, dann hieße das, urtheilt Dahlmann (S. 105), viele Menschenkraft vergeuden, für einen vielleicht in Menschenaltern nicht vorkommenden Zweck, und Wenigen möchte eine solche, jede sonstige Thätigkeit gefährdende Stellung zusagen.

In der nordamerikanischen Bundesrepublik verfuhren die Urheber der Verfassung derselben nach der Analogie des britischen Mutterlandes, indem sie einem der beiden Zweige des großen Nationalrathes — dem Hause der Repräsentanten — das Anklagerecht, und dem andern — dem Senate der Vereinigten Staaten — das Richteramt in Fällen von sogenannten impeachments übertrugen. Zugleich mag sie der Umstand zur Annahme dieser Einrichtung bestimmt [illegible], daß dieselbe bereits in mehreren der Einzelstaaten grundgesetzlich bestand. Hamilton hat zwei Nummern des Föderalisten, die 65ste und 66ste, der Vertheidigung und Rechtfertigung dieser Constituirungsweise des Staatsgerichtshofes in der Union gewidmet und die verschiedenen Einwürfe der Reihe nach zu widerlegen gesucht, die von verschiedenen Seiten dagegen vorgebracht worden waren. Er bezweifelt, daß sich irgend eine Auctorität in Amerika habe finden lassen, so geeignet für die Attributionen eines Staatsgerichtshofes, wie der Senat der Vereinigten Staaten***). „Zur

*) In s. Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu cap. XI.

**) Essai sur l'organisation démocratique de la France. Paris, 1837. Sect. III. chap. 2.

***) „Where else, than in the Senate", fragt er, „could have been found a tribunal sufficiently dignified or sufficiently independent? What other body would be likewise to feel confidence enough in his situation, to preserve unawed and influenced the necessary impartiality between an individual accused and the representatives of the people his accusers?"

Gerichtsbarkeit eines solchen, bemerkt derselbe, gehören Ueberschreitungen der verfassungsmäßigen Amtsgewalt durch Männer, welchen öffentliche Stellen anvertraut sind, Mißbräuche, die sie sich in ihrer Amtsführung zu Schulden kommen lassen, und Verletzungen der Verfassung oder der Gesetze, die durch sie geschehen. Es sind das Dinge von solcher Natur, daß sie recht eigentlich als politisch bezeichnet werden können, indem sie Beleidigungen bestrafen, welche unmittelbar der Gesellschaft zugefügt worden sind. Die Verfolgung derselben wird darum selten fehlen, die Leidenschaften der ganzen Volksgemeinde aufzuregen und diese in Parteien zu theilen, mehr oder weniger freundlich oder feindlich gegen den Angeklagten gestimmt. In manchen Fällen wird ein Proceß der Art mit schon vorhandenen Factionen in Berührung kommen und alle deren Animositäten, Parteilichkeiten, Einflüsse und Interessen von beiden Seiten in Bewegung bringen. In solchen Fällen aber wird immer große Gefahr sein, daß die Entscheidung mehr nach den verhältnißmäßigen Kräften der Parteien als nach wahrhaften Beweisen der Schuld oder Unschuld des Angeklagten ausfällt." Die eigenthümliche Organisation des Senatskörpers in der nordamerikanischen Union aber scheint ganz vorzüglich vor solchen Gefahren zu schützen. Denn einestheils werden dessen Glieder nur indirect vom Volke, direct aber von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten erwählt, indem die Senatoren mehr dazu bestimmt sind, im allgemeinen Nationalrathe die Staatengemeinden zu repräsentiren, als das Volk der Vereinigten Staaten in Masse, und daher eine gewisse Unabhängigkeit von den Parteien in letzteren genießen. Anderntheils sind sie wegen ihrer längeren Amtsdauer ständiger, als die Mitglieder des Repräsentantenhauses, was ihnen eine größere Selbstständigkeit verleiht, als diesen. Gegen die Anordnung des Oberhauses in der constitutionellen Monarchie zum Staatsgerichtshofe könnte man einwenden, daß bei der derselben eigenthümlichen Entgegensetzung von Thron und Volk, von Regierung und Regierten, man einen Zweig der Nationalrepräsentation, im Widerspruche mit allen Grundsätzen der Rechtswissenschaft, zu einem Tribunale mache, welches Partei und Richter zugleich sei. In der Republik aber verschwindet jener Gegensatz, und vom nordamerikanischen Senate sagen zu wollen, er vereinige die Eigenschaften des Richters und der Partei in einer und derselben Persönlichkeit, wäre gerade eben so, als wenn man den ordentlichen Gerichten das Nämliche nachsagte, so oft sie dazu berufen sich finden, Klagen gegen öffentliche Beamte zu entscheiden. Für die Unparteilichkeit der Mitglieder der gewöhnlichen Justizhöfe in der Republik lassen sich nicht mehr Gründe der Wahrscheinlichkeit angeben, als für die der Mitglieder einer Abtheilung der Nationalrepräsentation; denn beide stehen in ihren verschiedenen Wirkungskreisen auf einerlei Linie, in der Eigenschaft von Mandataren der Nationalgemeinde als alleinigen Souveräns. Wollte man als einen Nachtheil der in Nordamerika zur Bildung des Staatsgerichtshofes getroffenen Einrich-

tung bezeichnen*), daß man solchergestalt in einer Section der Legislatur eine Auctorität erschaffen, deren Mitglieder selber, wenigstens deren Majorität, nie können zur Rechenschaft gezogen werden, so daß man eine einzelne Classe von Dienern des souveränen Volks bekomme mit dem Aufsichtsrechte über andere Diener desselben Souveräns, die sich jeder Corruption ungestraft überlassen könne: dann möchte man fragen, ob dies etwa vermieden sein würde, wenn der Staatsgerichtshof auf irgend eine andere Weise in Nordamerika constituirt worden wäre? Würden nicht die Mitglieder eines solchen Staatstribunals stets öffentliche Beamte gewesen sein, Diener der souveränen Volksgemeinde mit einem Richteramte und einem Aufsichtsrechte bekleidet über die andern Classen von Beamten? An die Creirung einer gemischten Behörde zur Erfüllung der Zwecke des Staatsgerichtshofes, etwa nach würtembergisch-sächsischem Modell, konnte man im freien Nordamerika nicht denken, weil der dualistische Gegensatz in dem erbmonarchischen Systeme, worauf ein solcher vom Fürsten und von der Versammlung der Volksvertreter gemeinschaftlich erwählter Staatsgerichtshof beruht, dort gar nicht existirte. Auch darf nicht übersehen werden, daß den amerikanischen Gesetzgebern bei der Errichtung eines solchen Instituts eigentlich hauptsächlich nur die Aufführung eines Dammes gegen die Gewaltmißbräuche, womit die Staatsgesellschaft von Seiten der Träger der ausführenden Macht bedroht werden könnte, zu thun war, und daß sie das Prärogativ, die Beamten der Executivgewalt anzuklagen und für ihr Thun und Lassen zur Rechenschaft zu ziehen, welches sie unter die beiden Abtheilungen des legislativen Körpers vertheilten, als wesentlich nothwendig in den Händen des letzteren ansehen, um ein gewisses Gleichgewicht in der Macht der zwei Hauptzweige der öffentlichen Gewalt zu begründen, worüber man Hamilton im Föderalisten nachlesen kann. Man ging im freien Amerika von dem Gesichtspuncte aus, daß die Attributionen des zu constituirenden Staatsgerichtshofes sich blos darauf beschränken sollten, die Agenten der executiven Gewalt in den Fällen, daß sie entweder dem in sie gesetzten Vertrauen nicht entsprachen, oder dasselbe durch Machtmißbrauch verloren, durch schnelle Entfernung vom Amte und Erklärung ihrer Unfähigkeit oder Schlechtigkeit unschädlich zu machen, indem ja zur Ahndung und Bestrafung der von ihnen begangenen Vergehen oder Verbrechen die gewöhnlichen Gerichte da seien. Indem man solchergestalt den Staatsgerichtshof lediglich zur Uebung einer besonderen administrativen Gewalt berief, der man blos zur Vermehrung der Feierlichkeit judiciäre Formen verlieh, konnte es keineswegs weder als eine Inconsequenz, noch als eine Anomalie erscheinen, dem Senate der Vereinigten Staaten die Functionen eines solchen Staatsgerichtes zu übertragen. Denn diesem standen verfassungsmäßig neben seinen legislativen Befugnissen auch manche wichtige ab-

*) Wie Mohl in s. Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika. (Stuttg., 1824) S. 321 in der Note.

ministrative zu, wie namentlich die Mitwirkung bei der Bestellung der öffentlichen Beamten und bei der Schließung von Verträgen mit dem Auslande, und diesem ward dadurch, daß dem Senate auch das Recht anvertraut ward, über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der fungirenden Beamten zu entscheiden, nur eine neue Amtsverrichtung ebenfalls administrativer Art hinzugefügt, die wenigstens eben so gut mit diesem Zweige der Legislatur vereinbarlich erschien, als die oben genannten anderen administrativen Functionen. Zwar waren Manche zur Zeit der constituirenden Versammlung in Philadelphia dafür gewesen, den Senat gemeinschaftlich mit dem obersten Gerichtshofe der Vereinigten Staaten zum Staatsgerichtshofe zu constituiren. Auch Hamilton gibt zu, daß die Ausführung dieses Planes einige Vortheile hätte versprechen können, billigt es jedoch, daß man ein kluges Mittel gefunden, eine Verschmelzung beider Auctoritäten in dem Staatsgerichte dadurch zu vermeiden, daß man für den wichtigen Fall, wo es darauf ankommt, das Haupt der Executivgewalt selber vor Gericht zu stellen, festgesetzt hat, daß alsdann der Vorstand des höchsten Justiztribunals (der chief Justice) den Vorsitz im Senate führe. In Amerika, wo ohnehin die ordentlichen Justizhöfe, und zumal der oberste derselben, eine ohne Vergleich bedeutsamere Rolle in den öffentlichen Angelegenheiten spielen und eine weit größere Wirksamkeit in diesen haben, als bei uns, indem die Entscheidung aller Verfassungsfragen von ihren Erkenntnissen abhängt, mag man es bedenklich gehalten haben, die Auctorität der richterlichen Gewalt noch durch weitere Ausdehnung zu vergrößern, wenn man das oberste Gericht zum integrirenden Bestandtheile des Staatsgerichtshofes gemacht hätte.

Die Thätigkeit des Senats der Vereinigten Staaten, so oft er als Staatsgerichtshof handelt, zeigt viel Analoges mit der der Großjury bei Civilcriminalprocessen. Gleich dieser kann er die Anklage, falls er sich von deren Ungrund überzeugt, a limine zurückweisen und den Angeklagten völlig freisprechen, in welchem Falle alle weitere gerichtliche Verfolgung desselben unterbleibt. Allein wenn Gründe für das Gegentheil einer solchen Freisprechung sich aus der Untersuchung ergeben, dann kommt es bei einem wegen politischer Uebelthaten angeklagten öffentlichen Beamten vor Allem darauf an, ihn nicht länger im Besitze der ihm anvertrauten Gewalt zu belassen, sondern ihn je eher je lieber von seinem amtlichen Wirkungskreise zu entfernen. Daher hat man in Amerika den Senat, wenn er als große Jury der Nation fungirt, die eigenthümliche Befugniß zuerkannt, in einem solchen Falle die Nichtbefähigung des Angeklagten, ein öffentliches Amt zu versehen, auszusprechen. Die Frage, ob er noch außerdem eine Strafe verwirkt, hat man dagegen allein den gewöhnlichen Justizbehörden zur Entscheidung überlassen. Diese haben sich jedoch nicht, wie im bürgerlichen Strafprocesse, sobald die Grandjury die Schuld des Angeklagten anerkannt, ex officio mit einer Verhandlung zu befassen, sondern müssen, bis sie, sei es vom öffentlichen Ankläger (dem Attorney-general) oder von Privat-

personen wegen Rechtsverletzungen, über die sie sich zu beklagen haben, darum angegangen werden. Das Urtheil über das Schuldig oder Unschuldig in Betreff der einem Angeklagten zur Last gelegten Vergehen ist aber, wenn die Sache vor das Forum der Gerichte gezogen wird, bei politischen Processen eben so gut, wie bei bürgerlichen Geschworenen ihm überlassen.

In den Vereinigten Staaten kann jeder öffentliche Beamte von jedem Bürger gerichtlich belangt werden, wenn dieser sich von jenem durch Ueberschreitungen seiner Amtsgewalt ungesetzlich in seinen Rechten gekränkt oder verletzt glaubt. Eben so hat der Staatsanwalt das Recht, ex officio einen Proceß vor den Gerichten gegen einen Beamten anhängig zu machen, der durch seine Handlungen der Staatsgesellschaft Schaden gebracht. Von dieser allgemeinen Regel kann kein solcher Beamte eine Ausnahme machen, der vom Senate, als verfassungsmäßigem Staatsgerichtshofe, für unfähig zur Bekleidung seines, so wie jedes andern öffentlichen Amtes erklärt worden ist. Und nur hierüber steht dem amerikanischen Staatsgerichte die Entscheidung zu, und zwar stets nur in Folge einer Aufforderung dazu von Seiten der Repräsentanten des Volkes, als förmlichen Anklägern. Es ist also keine Anomalie, wenn ein amerikanischer Beamter, nachdem er durch einen Ausspruch des Staatsgerichtes der öffentlichen Gewalt entkleidet worden, hinterher noch vor das Forum der ordentlichen Gerichte gezogen und von diesen, falls sie die bei ihnen anhängig gemachte Klage gegen denselben begründet befunden, noch besonders bestraft wird.

„De cette manière“, bemerkt Tocqueville, „les Américains ont créé quelque chose de mixte. Ils ont donné à la destitution administrative toutes les garanties du jugement politique et ils sont oté au jugement politique ses plus grandes rigueurs.“ Was aber den Einfluß betrifft, welchen das staatsgerichtliche Institut nach europäischer und nach amerikanischer Einrichtung auf den Socialkörper bethätigt, so ist jener scharfsichtige Publicist, der beide kennt, der Meinung, daß der des amerikanischen Staatsgerichtes in seinen Folgen und Wirkungen größer ist, als der des europäischen. „En Europe“, sagt derselbe, „les tribunaux politiques sont revêtus de droits terribles dont quelquefois ils ne savent comment user et il leur arrive de ne pas punir de peur de punir trop. Mais en Amérique on ne recule point devant une peine qui ne fait pas gémir l'humanité.“ In der That sehen wir in den constitutionellen Monarchieen unseres Continents, wo dem Staatsgerichtshofe, wie z. B. in Frankreich, der ganze Criminalcodex zur Verhängung der Strafe gegen einen vor ihm Angeklagten zu Gebote steht, die Minister oft handeln, als wäre gar kein Staatsgericht vorhanden; und auch in Deutschland hat wohl schwerlich die Existenz desselben irgend einem Minister bei Unternehmungen gegen die Verfassung sonderlich viel Sorge gemacht oder eine schlaflose Nacht gebracht. Freilich ist der Grund dieser Erscheinung zugleich in dem Mangel an hinreichenden sonstigen schützenden Garantieen, welche die staatsgesell-

schaftlichen Verhältnisse für die ungetrübte Aufrechthaltung des Grundgesetzes darbieten, zu suchen. Dadurch wird dann die von dem Staatsgerichte zu erwartende Hülfe gegen einen mächtigen, in der Gunst des Souveräns stehenden Minister leicht illusorisch. In Amerika hingegen muß jeder öffentliche Diener, vom Präsidenten bis zum untersten Beamten, stets gewärtig sein, erlaubte er sich gesetz- oder verfassungswidrige Handlungen, daß eine Anklage gegen ihn von den Volksrepräsentanten bei dem Senate erhoben wird. Und wenn er gleich, hat er nichts begangen, wofür er mit einer peinlichen Strafe oder einer Entschädigungsklage vor den Gerichten bedroht werden könnte, für seine Person kein anderes Uebel zu besorgen hat, als für unwürdig und unfähig zu gelten, hinführo ein öffentliches, Vertrauen voraussetzendes oder Ehre und Vortheil gewährendes Amt zu bekleiden; so wird das doch für den Bürger eines freien Gemeinwesens als ein so großes Unglück angesehen, daß jeder ehrliebende Beamte der Union auf's Sorgsamste bedacht ist, ein solches herbes Schicksal zu vermeiden. Die Folge hiervon aber ist, daß der Senat der Vereinigten Staaten höchst selten in den Fall kommt, in der Eigenschaft eines Staatsgerichtshofes aufzutreten. Seit Gründung der nordamerikanischen Union, also in dem ganzen langen Zeitraume von mehr als einem halben Jahrhunderte, hat man nur zwei Beispiele von Staatsanklagen erlebt. Die eine war gegen ein Mitglied des obersten Gerichtshofes wegen Verletzung der Gesetze bei Ausübung seiner Functionen als herumreisender Richter und die andere gegen den General Jackson, dem nachmaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten, wegen Mißbrauches seiner Militärgewalt in Florida gerichtet. Murhard.

Staats- (und Welt-)Geschichte, als politische Wissenschaft. Das Staatslexikon hat bereits in zahlreichen Artikeln, als „Alterthum," „historisches Recht," „Literatur der Staatswissenschaften" (Bd. X. S. 49) und in vielen anderen die politisch-wissenschaftliche Bedeutung der Staats- und Weltgeschichte nach so mannigfachen Gesichtspuncten auseinandergesetzt, daß wir uns hier, um Wiederholung zu vermeiden, nur auf wenige Bemerkungen beschränken. Alle Geschichte ist Bewegung aus einem bestimmten Kerne und Keime heraus; diese Bewegung selbst muß daher als Entwickelung gefaßt werden und in steter Beziehung auf einen Mittelpunct, von dem das Leben in engere oder weitere Sphären ausströmt. Für die Geschichte des Einzelnen, für den ganzen Verlauf seiner Erlebnisse und Schicksale, den Bildungsgang seiner Ansichten und Grundsätze ist das individuelle Bewußtsein dieser vereinigende Mittelpunct, der aus dem Gesammtbereiche der Erfahrung gerade bestimmte und besondere Ergebnisse, Ansichten u. s. w. zu den seinigen macht. In die weiteren Kreise der Geschichte einer Familie, einer Gemeinde, einer Provinz, eines Staats und endlich aller Staaten, tritt sodann der Einzelne und das Besondere nur als Glied unter anderen Gliedern in die Entwickelung umfassenderer Organismen ein. Als Wissenschaft hat aber die Geschichte, wie jede Wissenschaft, nur das dauernd

Bedeutende aufzufassen und darzustellen. Dies gilt eben so wohl von der Weltgeschichte, die wesentlich diejenigen Nationen berücksichtigt, welche schöpferisch der Cultur neue Bahnen gebrochen, und nur beiläufig die im starren Gewohnheitsleben befangenen Völkerschaften berührt, die blos vorübergehend und zufällig in den Gang der Bewegung eingegriffen haben; als es für die Biographie gilt, die uns nicht den breiten Verlauf aller kleinen Ereignisse des gemeinen Lebens, nicht jede flüchtige Tagesmeinung ihres Subjects, sondern nur das eigenthümlich Auszeichnende und bleibend Wirksame zu berichten hat. Die Geschichtschreibung in allen Formen, selbst als blose Chronik, kann und soll also stets eine geistige Concentrirung dessen sein, was geschehen ist; allein als Erscheinung in der Zeit wird sie selbst ein Theil der Geschichte und darum nur dasjenige auffassen und darstellen, was gerade bedeutend ist und als solches begriffen wird. In diesem Sinne war es z. B. in der Periode des europäischen Staatenlebens, wo einzig der Monarch der active Staat war, während die Völker als Nullen zählten, nicht anders möglich, als daß auch die Geschichtschreibung zu einer blosen dürren und trockenen Regentenhistorie zusammenschrumpfte; und wenn sie in der neueren Zeit schon in weiterem Umfange zur eigentlichen Culturgeschichte und Darstellung des Volkslebens in mannigfacheren Beziehungen und Richtungen wurde, so liegt auch darin ein Beweis, daß das demokratische Element im Wachsthume begriffen ist, daß endlich wieder die Völker selbst anfangen, die Geschichte zu machen.

Das Gebiet der Geschichte ist Eins mit dem Leben der Menschheit selbst, mit der ganzen Fülle seiner Erscheinungen im Bereiche des Handelns und Wissens, und führt daher allen Zweigen am wachsenden Baume der Erkenntniß die nährenden Säfte zu. Darum macht aber jede besondere Wissenschaft, also namentlich auch die Politik, ihre besonderen Ansprüche an die Geschichte. Die Politik hat es mit den Zwecken des Staats und den Mitteln ihrer Erreichung zu thun. Sie hat also den Blick auf die Zukunft des Völkerlebens gerichtet und, weil sich diese an das Jetzt anschließt, so verlangt sie von der Geschichtschreibung, daß sie ihr das gegenwärtig Bedeutende, das noch Lebendige und Leben Schaffende, im Gegensatze des Veralteten und Erstorbenen, zum Bewußtsein bringt. Freilich gibt es auch eine politische Geschichte aus lange verflossenen Zeiträumen und von solchen Staaten, die aus der jetzigen Staatenreihe verschwunden sind; allein diese Geschichte erhält nur in dem Maße Brauchbarkeit für den Politiker, als er die Lücke zwischen Vergangenheit und Zukunft auszufüllen und hiernach das Mittelglied zu finden weiß, das ihn zu dem die Thätigkeit des Staatsmannes, wie des politischen Schriftstellers bemessenden Schlusse auf die Zukunft berechtigt. Diese entschiedene Wichtigkeit einer umfassenden Kenntniß der gegenwärtigen Staatszustände ließ nun in der Statistik eine besondere historische Wissenschaft entstehen, die sich erst in neuerer Zeit als eigene Disciplin abgegliedert hat. Während die politische Geographie das Nebeneinander im Staatsraume beschreibt, faßt die Statistik

das gerade Vorhandene und politisch Wirksame im Staate summarisch zusammen. Sie bringt also die Resultate der Geschichte für eine bestimmte Gegenwart, oder als gegenwärtig gedachte Zeit zur Erkenntniß; und ist in diesem Sinne, nach Schlözer's Ausdruck, die stillstehende Geschichte, wie die Geschichte die fortschreitende Statistik ist. Allein, wenn die Statistik im bewegten Strome der Erscheinungen nur ein flüchtiges Moment in's Auge fassen würde, hätte sie an sich keinen Werth, und es ist daher ihre höhere und eigentlich wissenschaftliche Aufgabe, das Bleibende im Wechselnden und Veränderlichen, also die Gesetze der politischen Entwickelung zu erforschen. Damit sie dies vermöge, muß sie den Verlauf der Erscheinungen in's Auge fassen, das Nothwendige und regelmäßig Wiederkehrende vom blos Zufälligen und Vereinzelten unterscheiden; sie muß also auf die Geschichte sich basiren, um dann ihrerseits einer zeitgemäßen Politik als Grundlage zu dienen.

Wer in dem Sinne ein Anhänger des historischen Rechts ist, daß er dem Strome der Geschichte in treuer und vorurtheilsfreier Forschung bis in die Gegenwart folgt; wer hiernach den Geist seiner Zeit begreift und, so viel er an seinem Theile vermag, sich zum Vollstrecker ihrer Gesetze macht — der steht auch unter den Vorfechtern des Vernunftrechts, weil stets nur das Zeitgemäße vernünftig ist. Allein im jetzt herkömmlichen Sprachgebrauche hat die sogenannte historische Schule eine andere Bedeutung. Sie umfaßt diejenigen, die sich mit antiquarischem Dilettantismus in ein bloses Bruchstück der Geschichte verrannt haben; deren historischer Verstand vor der Revolution, vor der blutigen Schwelle, die in die Neuzeit hinüberführt, stillsteht; die ihr historisches Schlachtroß, wie Don Quixote seine Rossinante, nur besteigen, um mit einer seit dem Mittelalter abgebrochenen Lanze, die mit keiner Spitze in die Gegenwart reicht, diese Gegenwart zu bekämpfen. Mögen sie nun, wie ein Leo, als Schriftsteller und vom Katheder herab ihre Diatriben in die Welt schleudern; oder mögen sie als Phrasen spendende Monarchen auf Thronen sitzen, um mit dem Scepter die vermorschten Schranken zu stützen, wodurch das Volk nach Ständen und Classen eingetheilt und eingepfercht werden soll, die keine Bedeutung mehr haben — ihr Tichten und Trachten ist gleich nichtig, und fällt dem verdammenden Urtheile derselben Geschichte anheim, die sie in abergläubischer Verehrung zum Götzen erkoren haben.

Staatsgewalthoheit, s. Staatssouveränetät.

Staatsgut, s. Domäne und politische Oekonomie.

Staatskirche und die wahre Glaubensfreiheit. Wo es nur natürliche oder Vernunftreligionen gäbe, d. i., wo die Art der Erkenntniß des höchsten Wesens und seines Cultus die Frucht der menschlichen Vernunft und des Gefühls wäre — da würde keine herrschende Religion, keine Staatskirche möglich sein, weil keine menschliche Vernunft sich anmaßen darf und will, der Vernunft irgend eines Menschen oder Mehrerer, geschweige denn Aller in einer Gesellschaft Gesetze vorzuschreiben. Nur da, wo die Art der Erkenntniß der Gottheit und

ihre Verehrung als eine höhere Offenbarung oder auf Treue und Glauben als ein heiliges, unwandelbares Vermächtniß angenommen wird, kann der Mensch den Einfall haben, Seinesgleichen an einen bestimmten Gottesdienst fesseln zu wollen. Nur da, wo wirkliche göttliche Offenbarung vorausgesetzt wird, kann man von dem Menschen verlangen, daß er seine Vernunft den Aussprüchen des Himmels und seiner Abgesandten unterwerfen solle *). In der That würde kein Mächtiger der Erde, wären seine Gewalt und Auctorität auch noch so groß, es jemals irgendwo vermögen, eine Religion, welche blos sein Werk wäre, die keine andere Beglaubigung als seinen Willen und ein darauf beruhendes Gesetz für sich hätte, zur Staatsreligion zu machen. Denn wie weit sich auch die Anmaßung eines Machthabers hienieden oder das Recht eines Herrschers erstrecke, in Religionssachen wenigstens hat die Macht der Staatsgewalt ihre Grenzen. In der Regel steht sogar nur das in der Macht selbst eines noch so gewaltigen Staatsherrschers, daß er den Volksglauben, den religiösen Glauben, zu dem sich das Volk schon an und für sich bekennt, nebst dem diesem entsprechenden herkömmlichen Cultus in eine Staatsreligion verwandelt und solchergestalt das, was längst schon vorhanden war, durch seine Auctorität blos bestätigt und noch mehr sanctionirt. Eine Religion, die nur sein oder seiner Rathgeber Werk wäre, als Staatsreligion einzuführen und deren Annahme dem ganzen Volke zu gebieten, dürfte eine Maßregel sein, die ihm kaum anders durchzusetzen gelingen möchte, als indem er es unternähme, in der Eigenschaft eines Gesandten der Gottheit und in deren Namen als Religionsstifter aufzutreten, und es ihm glückte, seiner vorgeblichen göttlichen Mission Glauben zu erringen. Die Geschichte gibt uns Beispiele an die Hand, daß auf solche Weise Staatsreligionen gegründet worden sind von Königen und anderen Häuptern oder Führern der Völker, selbst von weisen Männern, die als Gesetzgeber aufstanden und ihren Gesetzen eine größere Heiligung und Weihe dadurch zu verleihen wußten, daß sie ihnen einen göttlichen Ursprung beilegten, manchmal sogar von Individuen, die sich selbst für Inspirirte von überirdischen Mächten und Propheten des Himmels hielten und auch von dem Volke dafür gehalten wurden. Zwar fehlt es ebenfalls in der Geschichte nicht an Beispielen in Menge, daß auch gewaltsame Bekehrungen zu einer Religion Statt gehabt haben, die das Gebot der weltlichen Macht zur herrschenden erhoben hatte; aber in solchen Fällen hatte doch derjenige Glaube, zu dessen Ausbreitung Gewalt angewandt wurde, immer schon eine Beglaubigung für sich, die er nicht einem blosen Herrscherworte verdankte. Diejenigen, welche ihre Religion Anderen durch Waffengewalt als Sieger aufdrangen, waren stets von der Göttlichkeit ihrer Religion überzeugt und glaubten ein gottgefälliges Werk zu thun, wenn sie diese ihre Religion bei den Besiegten einführten. So ward z. B. allerdings der Islam durch das Schwert in vielen Ländern zur herr-

*) Vergl. Weitzel in den Allg. polit. Annalen 1831. April.

schenden Religion erhoben; allein die Araber, welche die mohamedanische Religion mit den Waffen verbreiteten, glaubten an die göttliche Sendung des Stifters derselben, und das Christenthum hatte längst schon den Glauben an seine Göttlichkeit für sich, als Karl der Große die Sachsen, die deutschen Ritter die Preußen, die Spanier die Indianer in der neuen Welt zu dessen Annahme zwangen. Wie und auf welche Weise Staatsreligionen in der Kindheit der menschlichen Gesellschaften entstanden und entstehen mußten, hat einer unserer geistreichsten Publicisten*) sehr befriedigend nachgewiesen. Die Idee der Gottheit an die Allgewalt der Natur knüpfend, vergötterten die Menschen die physischen Mächte, von deren Herrschaft ihr Schicksal abhing oder abzuhängen schien, und schufen sich solchergestalt Religionen, die in einer so unmittelbaren Beziehung auf das Bedürfniß, ihre gegenseitigen Verhältnisse unter den Schutz einer öffentlichen Macht zu stellen, standen, daß der Gedanke nahe lag, die Religion durch einen gemeinsamen öffentlichen Cultus mit dem staatsgesellschaftlichen Interesse in Uebereinstimmung zu bringen und diesem dienstbar zu machen, um einestheils zu verhindern, daß sie nicht störend auf die gesellschaftlichen Verhältnisse einwirke, anderntheils mit ihrer Hülfe dem Vereine unter den Mitgliedern eines und desselben Geschlechts — die erste Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft — Festigkeit und Dauer zu verleihen. Und diese Zwecke sind denn auch durch innige Verbindung des Religiösen mit dem Staatsgesellschaftlichen erreicht worden. Ein jedes Geschlecht hatte von Anfang an seinen Privat- oder Hausgottesdienst; verwebt mit diesem waren alle andere Rechtsverhältnisse unter den Mitgliedern des Geschlechts. Aus diesem Gottesdienste der Geschlechter entwickelte sich dann von selbst ein Stammes- oder Nationalgottesdienst. Das Oberhaupt des Stammes war eben deswegen, d. i. als der Vater einer großen Familie, zuerst der oberste oder auch der alleinige Priester des Stammes. Waren die Stammesgenossen dem Rechte nach einander gleich, dann mußte sich ihnen das Bedürfniß eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes als eines Mittelpuncts der Vereinigung um so mehr aufdringen. Der natürliche Lauf der Dinge brachte es alsdann mit sich, daß auch die äußeren Verhältnisse des Stammes unter den Schutz einer solchen Religion gestellt und Bündnisse und Friedensschlüsse durch Opfer und andere gottesdienstliche Gebräuche bekräftigt wurden**). War der Stamm zu einer Nation angewachsen und hatte sich diese in mehrere von einander unabhängige Stämme gespalten, dann vereinigten sich diese an bestimmten Tagen zur Feier der ihnen gemeinschaftlichen Nationalgottheit, um das Andenken an die Einheit ihrer Abkunft und den unter ihnen bestehenden Nationalbund zu erneuern***). So diente die Religion, welche den innern

---

*) Zachariä in s. 40 Büchern vom Staate Bd. IV. 1829. S. 206 ff.
**) Polyb. VII, 9.
***) Foedus Amphictyonum — Latinum — Senonum bei Tacit. German. c. 39.

Frieden gewährleistete, zugleich zu einer Bürgschaft für die Erhaltung des äußern Friedens. Eine Religion aber, welche in diesem Umfange den gesellschaftlichen Zustand begründet, ist schon ihrem Wesen nach nicht etwa eine blose Stütze, sondern das Gesetz des Staats, und als Staatsreligion bedarf sie eines öffentlichen, möglichst feierlichen Cultus. Den Machthabern aber konnte es auch in späteren Zeitaltern, nach größerer Ausbildung des Staats- und Regierungswesens, nicht entgehen, wie vortheilhaft es für die Sicherung ihrer Herrschaft war, wenn das Gebäude derselben auf einer religiösen Basis ruhete. War eine bestimmte Religion, welche den Volksglauben für sich hatte, zur Religion des Staats erhoben, dann ertheilte diese dem Bestehenden eine höhere Sanction, und die Erhaltung dieses fand in der Herrschaft jener Religion nicht minder in Despotieen als in freien Gemeinwesen eine mächtige Stütze und Garantie. Man darf sich daher nicht wundern, daß die Religionen in den alten Staaten so häufig Staatsreligionen waren.

Die Staatsphilosophen und Gesetzgeber des classischen Alterthums theilten durchgehends die Ueberzeugung von der Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit einer Staatsreligion. Es war ihnen nicht entgangen, daß die Gesetze nur einen Theil der Handlungen der Bürger erreichen, daß überdies es eben so wohl den Gewandten nur zu oft gelingt, ihrer Strenge zu entschlüpfen, als den Mächtigen, sich ungeahndet über dieselben hinwegzusetzen, während zugleich das verborgene Verbrechen sich der gerechten Strafe entzieht; und sie hatten erkannt, daß, um diesen mannigfachen Gebrechen der äußeren Gesetzgebung vorzubeugen, man darnach trachten müsse, die Aufgabe zu lösen, den Willen der Menschen zu beherrschen und dadurch Herr ihrer Handlungen zu werden. Als ein vorzügliches Mittel zu diesem Zwecke aber sahen sie eine Religion an, die mit allen Beziehungen des öffentlichen Lebens so innig verwachsen, daß beide Eins wurden. Da man nun in den alten Freistaaten von der Idee ausging, daß das Wohl aller Bürger stets und immerdar durch das Wohlergehen des Staates bedingt sei — eine Idee, welche unter Anderen Perikles in einer berühmten Rede an die Athener mit Beredtsamkeit entwickelt hat — so erschien der Staat, statt blos, wie die Neueren wollen, zum Mittel zu dienen, als Zweck, und die bürgerliche und individuelle Freiheit trat vor der politischen in den Hintergrund. Daher konnte man kein Bedenken finden, auch die religiöse Freiheit dem Staate zum Opfer zu bringen und alle Bürger an die Religion des Staats zu fesseln. In Republiken mag auch die Religion, mit wenigerer Gefahr als in Monarchieen, eine Staatsanstalt sein und das Priesterthum als ein Beamtenstand in Diensten des Staats stehen, denn in letzteren, zumal in absoluten Monarchieen, könnten Religion und Priesterschaft in den Händen der Staatsgewalt, die sie mäßigen und beschränken sollten, leicht zum Werkzeug der Willkür werden. In Athen wurde die Religion als mit dem Staate genau verbunden und gewissermaßen als Grundlage desselben betrachtet. Man sah dort die von den Vorfahren vererbte Religion als Staatsre-

ligion auf alle Weise vom Staate geschützt, die Achtung und Ausübung ihrer äußeren Formen jedem Bürger zur Pflicht und die Abweichung von denselben, so wie deren Vernachlässigung, Mißachtung oder gar Verspottung zu einem hohen Verbrechen gemacht. Die bestehende Religion, als Staatsreligion grundgesetzlich sanctionirt, bildete einen wesentlichen Theil der atheniſchen Staatsverfassung. Man konnte daher die öffentliche Religion nicht antasten, ohne zugleich die politische Constitution zu verletzen, also ein Verbrechen an dem Staate zu begehen. Bei den Athenern war darum nach den Grundsätzen ihres Staatsrechts dieselbe Behörde, welche berechtigt und verpflichtet war, die politische Verfassung zu erhalten und zur Ausführung zu bringen, auch zugleich berechtigt und verpflichtet, über die Erhaltung und Ausübung der religiösen Verfassung zu wachen. Sonach konnte sie von jedem Staatsbürger verlangen und nöthigen Falles erzwingen, daß er die durch die Staatsconstitution anerkannten athenischen Gottheiten als solche in ihrer Würde anerkenne; daß er ihnen diejenige äußere Verehrung bezeige, welche diese ihre Anerkennung mit sich brachte und welche ihnen verfassungsmäßig zugesichert war; daß er also an den gottesdienstlichen Festen Theil nehme, die Tempel und Bildsäulen der Götter nicht verunehre und die Mysterien nicht entweihe. Wer in Hinsicht auf die eine oder die andere dieser Forderungen oder auf sie alle seine Pflicht versäumte oder sich einen Frevel zu Schulden kommen ließ, den betrachtete die athenische Staatsregierung in Folge dieser Begriffe als einen Staatsverbrecher. Als solcher konnte er von einem jeden Staatsbürger angeklagt werden; die Behörde, die alsdann ein Urtheil zu fällen hatte, aber war nicht eine Priestercongregation oder ein geistliches Inquisitionsgericht, sondern ein Gerichtshof, der aus weltlichen Staatsbeamten und Staatsbürgern bestand, der der Heliasten, in welchem der zweite der Archonten den Vorsitz führte. Doch konnten dergleichen Anklagen auch gleich unmittelbar an die allgemeine Volksversammlung gebracht werden. Das ganze Religionswesen, so wie auch die Untersuchung und Entscheidung über Verbrechen gegen die Staatsreligion stand bei den Athenern unter der Aufsicht und Leitung des Staats, da es dort keinen eigenen Priesterstand gab, der eine abgesonderte Kaste bildete, wiewohl die Priesterwürde an einigen Tempeln als ein Familieneigenthum angesehen wurde. Eine dieser Familien, die der Eumolpiden, welche das Priesteramt an dem Tempel der Ceres erblich besaß, hatte auch in dem besondern Falle, daß die Mysterien der Ceres entweihet waren, das Recht, das Richteramt auszuüben, um die beleidigte Göttin zu rächen, und die Priester der Ceres ermangelten denn auch nicht, in vorkommenden Fällen diese Befugniß mit der rachsüchtigen Strenge geltend zu machen, welche Priester allenthalben zu verrathen pflegen, wo sie sich in Besitz einer solchen Gewalt befinden. Die Härte dieses geistlichen Gerichtshofes, der für seine Aussprüche von Niemandem weiter zur Rechenschaft gezogen werden konnte, mochte jedoch weniger auffallen, da die Urtheile der weltlichen Gerichtshöfe in Religionssachen in der Regel

nicht minder streng ausfielen. Denn Tod, Entehrung oder Verbannung waren die gewöhnlichen Strafen. Schon die Geschichte des alten Athens konnte kommende Zeitalter warnend lehren, welche große Uebel eine exclusive alleinherrschende Religion, die ihrem Wesen nach religiöse Unduldsamkeit im Gefolge hat, selbst bei einer in so vieler Hinsicht trefflichen republicanischen Verfassung, wie die Solonische war, in der Staatsgesellschaft mit sich führt. Die Anklagen, gegen die Religion des Staates gefrevelt zu haben, trafen nicht selten gerade die ausgezeichnetsten und angesehensten Männer am Ersten, und es ist bekannt, daß damit von politischen Factionisten und Demagogen großer und viele Ungerechtigkeiten veranlassender Mißbrauch getrieben ward; denn der Verfolgungssucht, der Intrigue und der Verleumdung gelang es oft nur zu leicht, die Verurtheilung ohne genügende Beweise zu bewirken. Einige Beispiele werden hinreichen, um den Verfolgungsgeist und die Intoleranz zu charakterisiren, die in Athen durch die Staatsreligion erzeugt worden waren und öfter selbst auf das Wohl des Staates und den Gang der öffentlichen Angelegenheiten Einfluß hatten. Kleinigkeiten, wie das Ausreißen eines Bäumchens in einem heiligen Haine oder das Tödten eines dem Aesculap geweihten Vogels waren hinlänglich, um Jemanden als Beleidiger der Staatsreligion zum Tode zu verurtheilen. Der Dichter Aeschylos wurde denuncirt, in einer seiner Tragödien die Lehre von den Mysterien verrathen zu haben. Sein Bruder Amias suchte die Richter dadurch zu erweichen, daß er sie auf die Wunden aufmerksam machte, die er in der Schlacht bei Salamin davon getragen. Diese würden den Angeklagen indessen schwerlich gerettet haben, wenn er nicht auf das Bestimmteste erwiesen hätte, daß er gar kein Eingweihter in jenen Mysterien sei. Der Pöbel, dem die Mysterien der Staatsreligion unzugänglich waren, und der nicht einmal wußte, was es damit für eine Bewandtniß habe, war dergestalt gegen den Dichter aufgereizt worden, daß er sich bereits vor der Thür des Gerichtshofes versammelt hatte, um ihn, wenn er verurtheilt worden wäre, zu steinigen. Dem Philosophen Diagoras, der angeklagt worden war, das Dasein der Götter zu leugnen, blieb nichts übrig, als sich durch die Flucht zu retten. Er wurde hierauf für vogelfrei erklärt und man versprach eine ansehnliche Belohnung dem, der ihn todt oder lebendig liefern würde. Protagoras wurde vor Gericht gefordert, weil er eines seiner Werke mit den Worten angefangen hatte: „Ob Götter sind oder keine sind — das weiß ich nicht.“ Er entfloh, aber man ließ seine Schriften aus Privathäusern zusammenholen und auf dem öffentlichen Platze verbrennen. Ein anderer Philosoph, Prodikos, wurde zum Tode durch Gift verurtheilt, weil er behauptet habe: „die Menschen hätten Wesen, deren wohlthätige Wirkung und Nutzen sie erkannt, wie z. B. die Sonne, den Mond, die Quellen rc. zu Göttern erhoben.“ Auch Anaxagoras wurde als Verächter der Staatsreligion angegriffen, und Perikles vermochte durch allen seinen Einfluß seinen Freund nur in so fern zu retten, daß ihm verstattet wurde, Athen zu verlas-

sen. Sogar Sokrates, obgleich durch den Ausspruch des Orakels für den Weisesten aller Menschen erklärt, wurde des Frevels gegen die Staatsreligion angeklagt, weil man ihn beschuldigte, nicht an die Götter zu glauben, welche der Staat sanctionirt, und es half diesem Weltweisen nichts, daß er nie versäumt gehabt hatte, an den öffentlichen Altären den Göttern die herkömmlichen Opfer darzubringen. Er wurde zum Tode verurtheilt und war genöthigt, den Giftbecher zu leeren. Kein Beispiel dürfte jedoch mehr dazu dienen können, die blinde und unverständige Intoleranz der Athener und die Wirkung derselben bei der Herrschaft ihrer Staatsreligion zu charakterisiren, als das Verfahren gegen Alkibiades bei Gelegenheit der ihm Schuld gegebenen Statuenverstümmelung. Im Begriff, den Zug nach Sicilien zu unternehmen, würde er unfehlbar sogleich zur Verantwortung gezogen worden sein, wenn das Heer seinen Anführer nicht förmlich in Schutz genommen hätte. Kaum war er aber in Sicilien angelangt, so erhoben seine Feinde eine Anklage gegen ihn und füllten die Gefängnisse mit seinen Anhängern. Alkibiades selbst wurde vorgeladen, und zwar in einem Zeitpuncte, als er nahe daran war, sich Messina's und vielleicht der ganzen Insel zu bemächtigen. Da er sich zu erscheinen weigerte, wurde er in contumaciam zum Tode verurtheilt. Man erklärte ihn in die Acht und zog sein Vermögen ein. Späterhin sah man freilich sich genöthigt, den gegen ihn ausgesprochenen Bannfluch wieder aufzuheben und ihn zurückzurufen. In andern Republiken des alten Griechenlands waren ebenfalls Staat und Religion eng mit einander verbunden; allein es würde hier zu weit führen, wollten wir durch noch mehr Beispiele das Nachtheilige und Verderbliche einer dominirenden Staatsreligion in der Geschichte des alten Hellas nachweisen. Wenden wir unsere Blicke auf das alte Karthago, so finden wir, daß auch da die Religion Staatsreligion war. Welche wichtige Stellung die Religion und deren Diener im karthagischen Staatswesen einnahmen, läßt sich aus Vielem schließen. Die Priester der Hauptgottheiten, besonders der Oberpriester des Melkarth, waren im Range die nächsten nach den Suffeten. Häufige Opfer wurden, besonders vor wichtigen Unternehmungen, den Göttern dargebracht; Seher und Wahrsager begleiteten das Heer, und diejenigen, welche neue Pflanzstädte gründen wollten; Heiligthümer wurden in der Colonie angelegt, öffentliche Denkmäler in den Tempeln aufgestellt und Bündnisse mit vielen religiösen Feierlichkeiten geschlossen. Auch Orakel hatte man, die den Willen der Götter verkündeten. Daß die Religion, innig mit dem Staate verflochten, ein wesentliches Element des ganzen Volkslebens bei den Karthagern bildete, läßt sich aus mehr als einem Umstande abnehmen. Fast alle Eigennamen, wie Hamilkar, Hannibal, Hasdrubal u. A., enthielten Beziehungen auf Gottheiten, deren Obhut auf diese Weise schon das Kind anvertraut worden sein mag. Eidschwüre und Gelübde wurden an den Altären der Götter geleistet. Den Göttern wurde Dank gezollt bei erfochtenen Siegen, und seiner Götter Schutz vertraute sich auch der in ferne Länder reisende Karthager an.

Aber die Einflüsse des religiösen Glaubens mußten nothwendig viel von ihrer wohlthätigen Wirkung auf das Gemüth und die Gesinnung verlieren, wenn man die grausamen Gebräuche betrachtet, womit der Göttercultus der karthagischen Staatsreligion begleitet war, welche bei vielen Gelegenheiten Menschenopfer vorschrieb. Karthago's Geschichte zeigt uns, wie furchtbar und schrecklich die Herrschaft einer Staatsreligion werden kann, deren Geboten sich zu entziehen, Keinem gestattet ist, mögen sie auch noch so sehr allen natürlichen menschlichen Gefühlen widerstreben. Diodor*) berichtet, daß nicht blos in Zeiten der Noth, wenn Krieg, Pest und Mißwachs den Zorn der Gottheit anzudeuten schien, sondern auch zum Dank für errungene Siege und zur Erfüllung von Gelübden oft die schönsten und stärksten Kinder, zuweilen auch Erwachsene, Männer und Frauen, und besonders häufig die auserlesensten Kriegsgefangenen, den Vorschriften der karthagischen Staatsreligion gemäß, als Opfer dargebracht werden mußten. Unter einem mit glühendem Feuer angefüllten Ofen erhob sich die Grausen einflößende Bildsäule des Gottes von Metall, die Arme vorwärts nach diesem brennenden Schlunde ausstreckend. Unter lärmender Musik, damit man das Wimmern der unglücklichen Schlachtopfer nicht vernehmen möchte, wurden die Kinder, die man auf jede Weise zu beruhigen suchte, um das Opfer desto wohlgefälliger zu machen, den Götzen auf die Arme gelegt, daß sie in die Feuergluth des Ofens hinabrollten. Schweigend standen die Mütter dabei, und ein strenges Gesetz untersagte ihnen selbst die Thränen des herzzerreißenden Schmerzes. Es war natürlich, daß man manchmal versuchte, dieses schreckliche Gebot einer unmenschlichen Staatsreligion dadurch zu umgehen, daß Sklavenkinder gekauft wurden, um sie dem Tode zu weihen und der eigenen zu schonen. Aber als Agathokles mit seinem siegreichen Heere Karthago bedrohte, glaubte der religiöse Aberglaube darin eine Vernachlässigung der Gottheit zu finden, und sie zu versöhnen, wurden mit einem Male 200 Kinder der vornehmsten Bürger geopfert; ja 300 Männer, welche besonders im Verdachte standen, fremde Kinder statt der eigenen bei den Opfern untergeschoben zu haben, sah man freiwillig sich in die Flammen stürzen.

Die alten Römer hatten, gleich vielen andern Völkern des Alterthums, von jeher eine Staatsreligion gehabt, bei deren Betrachtung mit ihren Wirkungen ich wegen der Beschränktheit des Raums im Staatslexikon nicht verweilen will, da ohnehin dieser Gegenstand von Schriftstellern, die sich mit der römischen Archäologie beschäftigt, vielfach erörtert worden ist. Nur das bemerke ich, daß das gesammte System des römischen Rechts die Idee der Einheit des Staats und der Religion zur Grundlage hatte, und in Rom die Diener der Religion, eben weil sie die Religion des Staats war, von jeher als Staatsbeamte angesehen worden waren. Es hat dieses Verhältniß der Religion zum Staate im römischen Reiche die wichtigsten Folgen für alle späteren Zeiten im

*) XIII, 86 und XX, 14 u. 65.

ganzen neuen Europa bis auf unsere Tage herab gehabt, indem der altrömische Begriff, die altrömische Vorstellung von einer Staatsreligion bei der Einführung des Christenthums im römischen Reiche unter Constantin auch auf die christliche Religion übergetragen ward, und diese nun als Staatsreligion auftrat. Als nämlich die christliche Religion zur Herrschaft und endlich zur Alleinherrschaft im Römerreiche gelangte, konnte man sich das Verhältniß dieser neuen Religion zum Staate, wie Zachariä treffend anmerkt, nur so denken, daß das Christenthum an die Stelle der altrömischen National- und Staatsreligion getreten sei, daß der Kaiser, welcher unter seinen Titeln auch den eines Pontifex maximus führte, nach wie vor das Haupt der Religion sei und bleibe, und die christliche Geistlichkeit, in so fern sie mit einer äußeren Macht und Gewalt bekleidet sei, diese den Gesetzen des Staates und der kaiserlichen Auctorität verdanke. In diesem Sinne und treu den Ueberlieferungen der Vorzeit, findet sich denn auch die Lehre von den rebus sacris sanctis et religiosis im justinianischen Corpus Juris vorgetragen. Als die christliche Religion nachgehends unter den Völkern germanischer Abkunft ausgebreitet wurde, hatte sich mit ihr die Verfassung der christlichen Kirche, so wie sie im römischen Reiche ausgebildet worden war, schon so innig verwebt und verschlungen, daß beide zugleich mit den Grundsätzen des römischen Staatsrechts in Betreff der Religion von diesen Völkern angenommen werden mußten und angenommen wurden. So kam es, daß das Christenthum auch in den germanischen Reichen Staatsreligion wurde.

Das ganze Mittelalter hindurch, bis zur Epoche der Reformation, galt die römisch-katholische Kirche im größten Theile Europas unbestritten als die alleinige ausschließende Staatskirche, die keine andere christliche Secte neben sich aufkommen ließ. Ihr Monopol der Alleinherrschaft in der Christenheit ging verloren durch das Schisma der morgenländischen griechischen Kirche und durch die Entstehung protestantischer Glaubensparteien. In den Ländern, welche den Protestantismus annahmen, wurde die protestantische, in Rußland die orthodoxe griechische Kirche zur herrschenden Kirche erhoben. So entstanden Staatskirchen verschiedener christlicher Religionsparteien mit mehr oder weniger Duldung Andersgläubiger oder auch mit völliger Ausschließung dieser von staatsbürgerlichen Rechten. In vielen europäischen Staaten erhielt sich jedoch der Katholicismus als exclusive Religion. Durch den westphälischen Frieden wurde das Recht der protestantischen Kirche, eine Staatskirche zu bilden, für jede ihrer zwei Hauptsecten — der lutherischen und der reformirten — in Deutschland anerkannt, während zugleich Katholiken und Protestanten sich anheischig machten, sich gegenseitig zu dulden. Die drei Kirchen — die römisch-katholische, die lutherische und die reformirte — sollten hinführo, wo sie in einem deutschen Lande neben einander bestanden, die Rechte des Collegialsystems in allen ihren inneren Verhältnissen genießen, d. h. ein von einander unabhängiges Da-

sein haben, oder friedlich zusammenleben. Dadurch wurde gleichwohl nicht gehindert, daß eine oder die andere der drei gedachten Kirchen in den einzelnen deutschen Ländern das Recht behauptete, die bevorrechtete und bevorzugte vorzustellen, dergestalt, daß die derselben Angehörigen Vortheile, Vorzüge und Vorrechte vor den Anhängern der beiden andern Glaubensbekenntnisse genössen, sei es in Beziehung auf den Cultus oder in Beziehung auf staatsbürgerliche Rechte. In außerdeutschen Staaten, die vom Katholicismus abgefallen waren und das protestantische Glaubensbekenntniß angenommen hatten, erhob sich dieses zur Staatskirche, wie in Holland und in den drei skandinavischen Reichen. In England bildete sich eine eigene protestantische Kirche zur Staatskirche aus. Seinem Principe nach schien freilich die protestantische Religion weniger als irgend eine andere zu einer ausschließenden Kirche und Staatsreligion geeignet. Bei seiner Entstehung hatte sich der Protestantismus als Gegensatz zur Stabilität, zum Katholicismus, als allein selig machender, allein herrschender Kirche, hingestellt; ihm ziemte ruhiges Vorschreiten, vernünftige Duldung und Freiheit in der Form; in seinem Wesen lag die Gestattung von Gewissens- und Glaubensfreiheit; und damit stand es im Widerspruch, wenn er sich, gleich dem Katholicismus, zu einer allein herrschenden Religionspartei in der Staatsgesellschaft erheben wollte. Allein die Reformatoren, welche, durch Gründung gesonderter Kirchen die Einheit der christlichen Kirche im Abendlande untergrabend, der Alleinherrschaft der römisch-katholischen Kirche ein Ende machten, standen keineswegs auf einer solchen Stufe der religiösen Aufklärung, als daß sie daran hätten denken können, sich von der durch die lange Herrschaft der katholischen Kirche begründeten Dogmatik loszumachen und gewisse von dieser gesetzte Glaubensschranken fallen zu lassen. Die von ihnen herbeigeführte Kirchenverbesserung war lediglich auf Abschaffung mancher gar zu auffallender, in der alten Kirche im Laufe der Zeiten eingerissener Mißbräuche eingeschränkt, und hierin bestanden allein die von ihnen bewirkten Neuerungen. An die Stelle der römisch-katholischen Dogmatik setzten sie blos eine im Grunde nur in wenigen Glaubensartikeln von dieser abweichende Lehre, während zugleich durch die symbolischen Bücher der Glaubensfreiheit wiederum bestimmte Grenzen angewiesen wurden. Wo die protestantische Kirche zum Uebergewicht gelangte, da hielt sie ihre Orthodoxie eben so fest, wie die katholische die ihrige, und mit eben dem Geiste der Unduldsamkeit, wie letztere. Ja es läßt sich sogar behaupten, daß der Protestantismus sich Anfangs dem Institut einer Staatsreligion und Staatskirche eher günstig als ungünstig bewährte. Denn in den katholischen Staaten erhielt die päpstliche Macht im Geistlichen doch immer noch eine gewisse Trennung der Kirche vom Staate, wodurch verhindert wurde, daß die Staatsgewalt sich mit der Kirchengewalt völlig amalgamirte, während in den protestantischen Staaten der weltliche Regent zum summus episcopus wurde, wodurch Staat und Kirche einerlei Haupt bekamen und solchergestalt eine unzertrennliche Einheit bildeten.

„Der Protestantismus", bemerkt Schmalz *), „vereinigte die Kirche erst ganz mit dem Staate, indem er sie ihm als Volksbildungsanstalt unterwarf." „Der Protestantismus," setzt dieser Staatsgelehrte hinzu, „indem er die geistliche Macht dem Staate gab, aber führte dadurch eine größere Freiheit der Religion ein; denn die Staatsgewalt, gewohnt, nur äußern Gehorsam zu fordern, wollte nicht, gleich Priestern, über das Innere herrschen." Indessen war es mit der Glaubensfreiheit aus, sobald die weltliche Macht es ihrer Politik gemäß erachtete, ihre Stellung zur Kirche zu benutzen, um jener Freiheit Grenzen zu gebieten. Bis zur französischen Revolution und selbst noch lange nachher war in Deutschland, eben so wohl in den katholischen als in den protestantischen Ländern, uneingeschränkte Religions- und Gewissensfreiheit unbekannt, und Ungleichheit der Rechte zwischen den Angehörigen der Staatskirche und denen anderer christlichen Kirchen hergebracht. Die durch die napoleonische Herrschaft in Deutschland gegründeten Staaten gaben hier das erste Beispiel von grundgesetzlicher Aussprechung der Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetz und der freien Ausübung der Culte, so daß Allen ohne Unterschied der Religion gleiche Ansprüche auf den Genuß aller staatsbürgerlichen Rechte zugesichert waren. Sowohl im Königreiche Westphalen als in den Großherzogthümern Frankfurt und Berg waren die privilegirten Kirchen verschwunden. Dieses fand in manchen anderen deutschen Staaten Nachahmung. So wurde z. B. die in Altwürtemberg nicht herkömmliche Glaubens- und Gewissensfreiheit durch das Religionsedict v. 15. Octob. 1806 wenigstens theilweise, nämlich für die Bekenner der darin seit dem westphälischen Frieden gesetzlich bestehenden Kirchen eingeführt und eine völlige Gleichstellung derselben in ihren Rechten und Ansprüchen auf den Staat festgestellt; den Mitgliedern anderer Secten wurde zugleich Duldung zugestanden. Späterhin ward durch den 16. Art. der deutschen Bundesacte bestimmt: „Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien soll keinen Unterschied in den bürgerlichen und politischen Rechten begründen." Für die Bekenner der verschiedenen christlichen Confessionen wurde solchergestalt vollständige Rechtsgleichheit im deutschen Bunde vorgeschrieben, jedoch über die Rechte der Religionsausübung selbst das Recht des westphälischen Friedens nicht geändert. Demzufolge bestand fortan in Deutschland zwar allgemeine, aber doch immer etwas beschränkte Religionsfreiheit. Je mehr in der Neuzeit, in Folge der vorgeschrittenen religiösen Aufklärung das Gebäude des altprotestantischen Glaubens durch Heterodoxie erschüttert worden war, desto mehr wurde es erkannt, wie wenig der Protestantismus geschickt sei, mit starren Glaubenssatzungen sich als exclusive privilegirte Staatskirche zu behaupten. In Deutschland hat es demselben nie gelingen wollen, sich zu einer herrschenden bischöflichen Kirche, zu einem halben Katholicismus zu machen.

In Frankreich war seit alter Zeit die katholische Religion herr-

*) In s. „Staatsverfassung Großbritanniens." (Halle, 1806. S. 40.)

schend und als Staatsreligion anerkannt, bald mit größerer, bald mit geringerer Duldung Andersgläubiger. Das von Heinrich IV. zu Gunsten der Protestanten erlassene Edict von Nantes wurde von Ludwig XIV. wieder aufgehoben. Es genügte der Politik dieses Königs nicht, daß die katholische Religion die vorherrschende und bevorzugte Staatsreligion sei und bleibe — denn das war sie unbestritten — sie sollte die alleinige Religion in seinem Reiche werden. Bis zur Epoche der französischen Revolution entbehrten die Protestanten in Frankreich der mehrsten politischen Rechte der Bekenner der Staatskirche. Gleich zu Anfange der Revolution verschwand jedoch dieser drückende Unterschied *), indem es von der Zeit an keine privilegirte Kirche mehr in Frankreich gab. Es erfolgte nun eine gänzliche Trennung der Religion vom Staate, und da die Organisation des Religionswesens eng mit der vormals bestandenen Ordnung der Dinge verknüpft war, so suchte man bald die Religion völlig zu stürzen. Ohne das frühere Vorhandensein einer mit dem Königthum in Frankreich innig verbundenen unduldsamen Staatsreligion würden die Jacobiner wohl schwerlich auf einen solchen Gedanken gekommen sein. Der alte Kalender, der zu sehr an die Religion erinnerte, wurde deshalb abgeschafft, und eine neue Zeitrechnung, die von der Gründung der Republik (22. September 1790) datirte, eingeführt; auch der ganze bisherige Cultus aufgehoben. Unter der nachmaligen Consularconstitution ward das Princip der höchsten religiösen Toleranz aufgestellt, so daß durchaus keine Religion ihren Bekennern politische Vorrechte gewähren, also durchaus keine Staatsreligion in Frankreich bestehen sollte. Allein die katholische Kirche gerieth in eine ungleich größere Abhängigkeit vom Staate, als dies vorher der Fall gewesen war. Sie wurde, gleich anderen Kirchen, als Staatsanstalt behandelt und der Staat übernahm die Kosten ihrer Unterhaltung. Dieses Verhältniß dauerte auch unter der Kaiserregierung fort. Bei der Restauration der Bourbons wurde zwar in der Charte Ludwig's XVIII. der Grundsatz der religiösen Glaubensfreiheit ausgesprochen, aber zugleich die katholische Religion wieder als Staatsreligion Frankreichs hergestellt. Und unter Karl X. sah man von Oben herab aus dieser letztern Bestimmung der Charte vom J. 1814 Folgerungen abgeleitet und geltend gemacht, die jene erstere so gut wie vernichteten. Man stellte nämlich die Theorie auf, daß, weil nach dem Art. 6. der Charte die römisch-katholische Religion zur Staatsreligion erklärt sei, die Dogmen dieser Religion einen Theil der französischen Staatsgrundgesetze ausmachten. Die Charte dulde blos die übrigen Religionen, aber diese Duldung schließe keine einzige Lehre aus, die zum Glaubensbekenntnisse der Katholiken gehöre. Hiernach wurde das ganze katholische Kirchenrecht zu einem Bestandtheile der französischen Charte gemacht und die Toleranz gegen andere Religionen blos als eine Concession betrachtet, nicht als

*) M. s. das Decret der franz. Nationalversammlung sur l'admission des Non-catholiques à tous les emplois, v. 24. Decemb. 1790.

ein Recht, worauf Anspruch gemacht werden könne. In einem Artikel eines pariser Journals*) las man indessen sehr geistreich nachgewiesen, daß man ehedem bei der Aufhebung des Edicts von Nantes ganz auf die nämliche Art raisonnirt habe.

Auf der transalpinischen Halbinsel eben so wohl als auf der pyrenäischen — in allen italienischen Staaten, so wie in Spanien und Portugal — behauptete sich die römisch-katholische Religion bis auf unsere Tage herab als ausschließende Religion, welche die öffentliche Ausübung anderer Religionen nicht gestattet. Als exclusive Staatsreligion ist sie auch im Kaiserthum Brasilien und in allen zur Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gelangten vormaligen spanischen Colonieen in Südamerika eingeführt und anerkannt. Everett, ein nordamerikanischer Publicist, schreibt es diesem Umstande zu, daß in den letzteren die republicanischen Verfassungen nicht haben gedeihen wollen. Er bezweifelt nämlich gar sehr, daß eine Staatsreligion, wie die römisch-katholische, mit einer ganz volksthümlichen, d. i. ächt republicanischen Regierung verträglich sei, und glaubt vielmehr, daß sie, weil sie mit einer andern auswärtigen, einer ganz verschiednen Ordnung der Staatsformen und Grundsätze angehörigen obersten Auctorität in Verbindung stehe, eher eine Quelle der Schwäche als der Stärke für ein republicanisches Staatsgebäude sein werde.

Im britischen Inselreiche herrschte in früheren Zeiten, eben so wie in den Ländern des europäischen Continents, der Katholicismus als Staatsreligion, bis sich auf einmal ein englischer König, Heinrich VIII., vom Papste lossagte, als er bei diesem vergebens um Vernichtung seiner ersten Ehe und Genehmigung einer zweiten gebeten hatte, und sich selbst zum Oberhaupt der Kirche in England erklärte. Er fiel ab von dem katholischen Glauben, ohne doch den der Protestanten anzunehmen, schwebend zwischen beiden, grübelnd in Dogmen, aber sie seinen Lüsten und selbst seinen Launen anpassend, verfolgte er Alle, die seinen Gesetzen zuwider glaubten, Katholiken und Protestanten gleich fern von sich stoßend.

Was er für Staatsreligion gelten ließ, war nichts Anderes als die Willkür seines Sultanismus. Sein Nachfolger beharrte zwar bei der Lostrennung vom Papstthum, aber er neigte sich zugleich entschieden zu den Lehren des Protestantismus. Doch erst unter der Königin Elisabeth wurde die Einführung der Kirchenlehre der Protestanten, mit Beibehaltung Vieles von der Hierarchie und dem Rituale der Katholiken, vollendet und durch ein Symbol: die bekannten 39 Artikel, bestimmt. Der König ward das Oberhaupt dieser neuen Staatskirche mit allen natürlichen und positiven Rechten, welche der Papst ehemals besaß, nur durch die Lehren der 39 Artikel beschränkt. So entstand eine protestantische Staatskirche in England, ganz nach dem Model der katholischen, nur daß geistliche und weltliche Macht in der Person eines Herrschers vereinigt wurden. In Schottland ward gleichwohl, begünstigt durch mancherlei zufällige Um-

*) Courrier français 1829. Nro. 220.

stände, die protestantische Kirche der strengen Reformirten, die Kirche der Presbyterianer, herrschend, welche keine geistliche Auctorität über die ihrer Prediger hinaus anerkennen und die Kirche in Form einer Republik regieren lassen.

Die bischöfliche Kirche in England, als privilegirte Staatskirche die Hochkirche (high Church) genannt, gehört zu den reichsten Kirchen in Europa. Sie hat lange als eine Hauptstütze der britischen Staatsverfassung gegolten, doch hat diese Meinung in der jüngsten Zeit viel von ihrem Ansehen verloren. Die Hochkirche büßte immer mehr von ihrem Halt ein, je mehr sie sich vom Volke zurückzog. Die Episcopalkirche stand mit der aristokratischen Verfassung Englands im innigsten Zusammenhange, und ihre Vorherrschaft blieb unbestritten und unangefochten, so lange die Aristokratie sich in ungetrübter Herrlichkeit erhielt; aber nachdem das demokratische Element sich zu größerer Wichtigkeit erhoben und durch die Parlamentsreformen Terrain gewonnen, hat die englische Staatskirche unvermeidlich Kämpfe zu bestehen, die ihr früher fremd waren und sie muß um so mehr immer unpopulärer werden, als sie als rein aristokratische Institution es verschmäht, den antiaristokratischen Bestrebungen der Zeit eine versöhnende Hand zu bieten. Die Clerisei einer Staatskirche hat, wie jede privilegirte Körperschaft, Sonderinteressen zu vertheidigen, die oft rein weltlicher Art sind, und sie von ihrer eigentlichen Bestimmung abführen, während hierin zugleich häufig Grund und Motiv zur Unduldsamkeit und zum Verfolgungsgeist gegen andere Religionsparteien liegt. Daher war auch die ganze hochkirchliche Partei in England seit jeher leidenschaftlich unduldsam gegen alle Dissenters und erst in der neuern Zeit hat sie sich mit mehr Schonung gegen die protestantischen Dissenters benommen, um mit ihrer Hülfe die Katholiken niederzudrücken. Denn diese waren die Hauptzielscheibe des odium theologicum der herrschenden Kirche. Aber seit der Emancipation der Katholiken hat sie auch keine Triumphe mehr gegen diese zu feiern und aufgeben müssen, sie mit Erfolg anzugreifen.

Die englische Staatskirche hat sich seit jeher als Widersacherin aller Volksaufklärung benommen. Lange untersagte sie durchaus alle Volkserziehung. Der Quäker Lancaster war der Erste, der dafür in England etwas that. Seine Ideen fanden Unterstützung bei Whitbread, Bentham, James Mill u. A., und so entwickelte sich daraus allmälig die British and Foreign School-Society, welche überall Schulen zu gründen anfing. Erst als diese Gesellschaft im Gedeihen war, regte sich die Hochkirche und stellte derselben die National-School-Society gegenüber, um sich von den Dissenters und Infidels die Volkserziehung nicht ganz aus den Händen reißen zu lassen. Sie mischte aber die Bibel beim Unterricht in Alles ein. Nicht nur in den ABCBüchern und Lesefibeln wurden alle Worte aus der Bibel genommen, sondern auch in den Rechenbüchern mußten alle Rechenexempel aus derselben entlehnt werden. Auf eine so kleinliche Weise ist schwerlich jemals selbst die römisch-katholische Kirche zu Werke gegangen. Noch gegenwärtig ist

das Dasein einer Staatskirche in England ein nicht geringes Hinderniß für dort einzuführende Verbesserungen im Erziehungs- und Unterrichtswesen. Zugleich aber ist die Hochkirche ein Haupthemmschuh für alle zeitgemäße Reformen in den staatsgesellschaftlichen Verhältnissen. Denn innig mit der altbritischen aristokratischen Verfassung verwachsen, ist sie Feindin aller Neuerungen in den bestehenden Zuständen und daher eine stete Stütze des Stabilitätssystems. Hören wir, wie ein Amerikaner — Cooper — über diese herrschende Kirche in England urtheilt. „Die Engländer," bemerkt derselbe, „haben sich überreden lassen zur Aufrechthaltung des religiösen Sinnes sei eine privilegirte Kirche nothwendig. Da jede Religionspartei sich im Alleinbesitz der Wahrheit zu befinden vorgeben muß; so gereicht es freilich jeder zum Vortheil, sich durch gesetzliche Bestimmungen und ausschließliche Vorrechte vor anderen behaupten zu können. Von allen lästerlichen Vergehungen, deren die Welt Zeuge gewesen ist, waren indessen diejenigen, welche die sanften Lehren des Christenthums dadurch herabwürdigten, daß sie dessen Lehrer mit Reichthümern und Ehren, unter dem nichtigen Vorwande der Aufrechthaltung der Religion, überhäuften, sicherlich der Verbreitung der Wahrheit am Meisten hinderlich, während sie zugleich den Grundsätzen der christlichen Demuth entgegenhandelten; das sind aber die Früchte eines herrschenden Religionssystemes und dessen Benutzung zu den eigennützigen Zwecken der Aufrechthaltung eines nicht geistlichen Regierungssystemes. Zwar ist es möglich, daß rechtliche Leute selbst unter solchen nachtheiligen Einflüssen sich wohlbefinden; allein nur die nicht rechtlichen Leute können wirklich dabei nicht anders als sich wohlbefinden. Es hieße, den Einfluß der gewöhnlichsten natürlichen Wirkungen ableugnen, wenn man behaupten wollte, daß eine Kirche, deren Wege zu großen Reichthümern und zu hohem Range im Staate führen, unter ihren Dienern durchaus so redliche, uneigennützige, herzensreine Männer zählen könne, als eine solche, die weit weniger zeitliche Güter zu bieten hat, als jede andere Beschäftigung des Lebens. Wenn man daher darauf bestehen wollte, eine vom Staate bevorrechtete Kirche sei zur Förderung des religiösen Sinnes nothwendig, dann wird man zugleich zugeben müssen, daß sich die Vortheile einer solchen Einrichtung nicht ohne jene überwiegenden Nachtheile erlangen lassen. Auch ist es ein notorisches Factum, daß man in England die Söhne vornehmer Familien schon recht eigentlich im Voraus für die Kirche bestimmt, wenn sie noch Kinder sind, um ihnen den Genuß geistlicher Pfründen zu sichern oder um ihrem Vermögen durch geistliche Einkünfte aufzuhelfen, die ihnen durch den Einfluß verwandter oder befreundeter Gönner zugewendet werden können. Von allen solchen Dingen hat man in Nordamerika keine Vorstellung. Da die Nordamerikaner weder eine Staatsreligion noch religiöse Einrichtungen überhaupt unter der Leitung der Regierung besitzen, so besteht bei vielen Engländern die Meinung, jene hätten gar keine Religion; ja man pflegt sich sogar in England auf Amerika zu berufen, um den Beweis der Nothwendigkeit zu führen, daß der Regierung eine Staatsreligion zur Leitung der religiösen

Angelegenheiten unentbehrlich sei, damit Ordnung und Moralität bestehen. Allein wenn die höheren Stände von England mit ihren jetzigen Gewohnheiten und Ansichten sich auf einmal nach Amerika versetzt sähen, würde es unter Hunderten keinen Einzigen geben, der sich nicht gerade über übertriebene Frömmigkeit der Amerikaner laut beschweren dürfte. Hierin ist das wahre Verhältniß bezeichnet. In England besteht unter der Herrschaft der Staatskirche ein äußerer Schein demüthiger Hochachtung vor allen geistlichen Gegenständen bei Standespersonen, den man nicht so häufig oder doch nicht so allgemein in den Vereinigten Staaten antrifft. Denn da die englische Regierung sich in den Händen einer aristokratischen Körperschaft befindet und jene eine Stütze in der kirchlichen Einrichtung hat; so würden Alle, welche der Aristokratie angehören, eine Unbesonnenheit begehen, wenn sie, die den größten Nutzen von der bestehenden Einrichtung haben, unter den jetzigen Verhältnissen ein gleichgültiges Benehmen gegen die Hochkirche, ihre mächtige Verbündete, an den Tag geben wollten. In Amerika ist es anders, weil die staatsgesellschaftlichen Verhältnisse andere sind; aber die wahre und ächte Religiosität leidet dabei nicht.

Den ersten empfindlichen Stoß hat die englische Staatskirche unstreitig durch die Emancipation der Katholiken erlitten. Dadurch hat sie aufgehört, mit dem britischen Rechtsstaate identisch zu sein, und ist nunmehr auf ihr eigenes geistliches Terrain zurückgewiesen. Seitdem ist ihre Stellung eine theilweise durchaus unhaltbare geworden. Es trat dies zuerst in den irischen Angelegenheiten bei der Zehntenbill hervor. Die Verwickelungen, die sich hier darboten, ließen sich ohne Beeinträchtigung und Verlust der Staatskirche nicht lösen. Der Zustand der Hochkirche hat sich jedoch nicht allein dem Staate gegenüber schon zu deren Ungunst gewandt, sondern sie wird auch auf den religiösen Boden täglich härter bedrängt und gefährdet. Die Zahl der Dissenters nimmt von Jahr zu Jahr mehr zu. So zählten unter Anderen z. B. die Methodisten im J. 1808 noch nicht viel mehr als 100,000 Mitglieder; im J. 1826 bestanden sie schon aus 231,043 und im J. 1834 aus mehr als 460,000 Köpfen. Von allen Dissenters waren bisher die Wesleyaner diejenigen gewesen, die sich als die freundlich Gesinntesten gegen die Hochkirche benommen hatten; allein auch sie haben nun angefangen, sich gegen dieselbe zu bewegen. Sie schließen sich den übrigen protestantischen Secten an, halten gemeinschaftliche Versammlungen mit ihnen, stiften Vereine und fordern *religiöse und politische Gleichstellung* mit den Bekennern der Episcopalkirche. Und wie lange wird es dauern, daß nicht ebenfalls die schottischen Puritaner sich regen und die Presbyterianer mit ihren republicanischen Neigungen von den Wirren in den kirchlichen Zuständen Nutzen zu ziehen suchen werden auf ihre Weise? Und gleichzeitig dehnen sich auf der andern Seite die Katholiken nicht minder aus. Ihre Anzahl wächst, wie die Catholic Directory nachweis't, selbst in England, namentlich in den Fabrik- und Seestädten, wie z. B. in Manchester, Liverpool und an andern Orten

im Norden. Die geduldeten Klöster mehren sich, neue römisch-katholische Kirchen werden gebaut, milde Stiftungen begründet, während der katholische Proselytismus eine ungemeine Rührigkeit entwickelt. Die Jesuiten sehen ihre Pensionate wachsen und gedeihen; ihr Collegium in Stonyhurst vergrößert sich; auf der hochkirchlichen Universität Oxford bildet der Puseyismus schon eine papistische Proselytenschule, und Spencer darf schon wagen, laut seinen Seherblick zu verkünden, daß ganz England dereinst wiederum, wie er, in den Schoos der römisch-katholischen Kirche zurückkehren werde. Darauf hinaus arbeitet auch die katholische Generalassociation für Großbritannien und dessen Colonieen, unter der Leitung des Grafen Shrewsbury. Was haben nicht auch schon die polemischen Schriften des Bischofs Milner, was Lingard's englische Geschichte, was Thom. Moore's Dichtungen zu diesem Zwecke gewirkt! Zahlreiche Schriften, mit Talent und Kenntnissen geschrieben, vertheidigen fortwährend die katholischen Interessen, welches selten ohne Angriff auf die englische Hochkirche geschieht und geschehen kann. O'Connell's Dublin Review ist voll dieser Angriffe. Vormals waren die meisten Cleriker der Hochkirche den toristischen Grundsätzen zugethan, theils vermöge ihrer Stellung und des ihnen nothwendigen conservativen Princips, theils durch den Einfluß der bischöflichen Universitäten, und weil die Vergebung der meisten geistlichen Pfründen den Tories zugehörte. Die Veränderung in der Verfassung, welche es den Nonconformisten und selbst den Katholiken, heimlichen oder erklärten Widersachern der Episcopalkirche, möglich macht, im Cabinet zu sitzen, stellt gegenwärtig die Ernennung der Prälaten von der Regierung als höchst bedenklich für die Staatskirche heraus. Denn es läßt sich von einem dieser feindlich gesinnten Cabinetsmitglieder wenigstens nicht präsumiren, daß es die geistigen und moralischen Interessen der Hochkirche sehr zu fördern geneigt sein dürfte, wenn es auch deren materielle Interessen wahren mag. Erklärte nicht Lord Brougham (April 1834) selbst: „Der Lordcanzler hat 800 bis 900 Pfarrpfründen und 18 bis 20 bischöfliche Stifter zu vergeben — muß er deswegen die 39 Artikel unterschreiben? Ich hab' es nie gethan." So erscheint die englische Staatskirche zu einem ernsthaften, schweren Kampf in der nächsten Zukunft berufen, zu einem Streit für Sein und Nichtsein.

Wie unduldsam selbst eine protestantische Kirche werden könne, wenn sie sich zur Staatskirche erhebt, und daß sie im Bunde mit politischen Interessen sogar den ärgsten Druck Andersdenkender herbeizuführen nicht verschmähe, zeigt uns die Behandlung der Katholiken in Irland. Die protestantische Staatskirche ist zugleich in diesem Lande in allen ihren Wirkungen verderblicher und darum gehässiger als anderswo, weil es hier eine verhältnißmäßig geringe Minorität ist, welche durch Gewaltmittel aller Art ihren Glauben zum herrschenden gemacht hat und mit Hülfe der weltlichen Macht ihre geistliche, der großen Majorität gegenüber, gewaltthätig aufrecht erhält. Die Privilegien der anglicanischen Kirche als Staatskirche in Irland sind: 1) Die Prädominanz

ihres Cultus, der, obgleich sich nur eine kleine Minderzahl dazu bekennt, doch die gesetzliche Religion Aller sein soll; 2) die großen vom Staate dieser Kirche gegebenen Reichthümer, die früheres Eigenthum der katholischen Kirche, welche den bei Weitem größten Theil der Bevölkerung zu ihren Glaubensgenossen hat, derselben entrissen wurden, um die mit Gewalt eingeführte englische protestantische Kirche damit zu dotiren. Im 16. Jahrhunderte glaubte jede Religionssecte die absolute religiöse Wahrheit zu besitzen und hielt es für heilige Pflicht, ihren Glauben, selbst mit Gewalt, Jedem aufzubringen, der zufällig einen andern Glauben hatte. Damals beseelte die Proselytenmacherei alle Culte. Man muß allerdings der in Irland bis auf den heutigen Tag noch fortbestehenden englischen Staatskirche die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie von den religiösen Leidenschaften, die an die ersten Zeiten der Reformation erinnern, jetzt völlig frei ist. Die Geistlichkeit der herrschenden Kirche denkt nicht mehr daran, Adepten zu machen. Nicht die Leidenschaft der Proselytenmacherei, sondern nur weltliches Interesse kettet sie an Irland. Allein obgleich sie dieses Land nicht zu ihrem Glauben bekehrt hat, nicht hat bekehren können und nunmehr auch nicht mehr bekehren will, behält sie doch die Privilegien, die großen Güter und Einkünfte, die ihr gegeben wurden, um an einer solchen Bekehrung zu arbeiten.

So lange die anglicanische Kirche Staatsreligion in Irland bleibt, berichtet Gustav v. Beaumont in seinem lehrreichen Werke über die socialen, politischen und religiösen Zustände dieses Landes, wird die englische Regierung dem irischen Volke verhaßt und weder Ruhe noch Glück für dasselbe möglich sein. Die Vorherrschaft dieser Kirche ist dort die fortwährende Quelle aller Uebel. Sie bezeichnet für den Irländer Gewalt, Confiscation, Raub, Grausamkeit, und ist in seinem Auge das sichere Zeichen der Ungerechtigkeit und Tyrannei. So lange die englische Episcopalkirche die herrschende in Irland bleibt, wird sich dieses Land nicht als frei betrachten, sich vielmehr stets als ein erobertes und unterdrücktes Land behandelt sehen, weil die bittersten Erinnerungen der Unterjochung mit dem als Staatsreligion ihm aufgedrungenen Protestantismus vermischt sind, und weil es hier keine Erinnerung an diese Religion gibt, die nicht mit Gewaltthaten vermischt wäre.

In Rußland ist die orthodoxe griechische Kirche die Reichskirche und der Zaar das Oberhaupt derselben. Die Politik hat dort gesucht, das religiöse und kirchliche Leben mit dem öffentlichen zu verschmelzen, damit aus beiden Eins werde. Ein geistreicher russischer Diplomat*) hat beredt die Vortheile hervorgehoben, welche die griechische Religion als Staatsreligion dem russischen Reiche gebracht und noch fortwährend bringe. „Das russische Reich", sagt derselbe, „und die russisch-griechische Kirche sind Synonyme, nur aus verschiedenen Gesichtspuncten betrach-

*) Der Verf. der „Europäischen Pentarchie." Leipz., 1839.

tet. Rußland ist mit und durch die griechische Kirche groß und stark geworden, wie Frankreich durch den Katholicismus und Preußen durch den Protestantismus. Die griechische Kirche hat die nationalen russischen Elemente belebt, verbunden, geheiligt, und ist das Fundament der russischen Nationalität geworden.“ Aber was beweis't sein ganzes Raisonnement mit den von ihn geltend gemachten Thatsachen und Erscheinungen? Wohl nichts weiter, als daß eine abergläubische Religion, die ihr Hauptwesen in strenger Beobachtung vorgeschriebener Gebräuche und Formen setzt, worüber von Oben herab sorgsam gewacht wird, als Staatsreligion ein geschicktes Werkzeug ist, das Volk in Unwissenheit und unbedingtem passiven Gehorsam zu erhalten und ihm alle die Gesinnungen einzuflößen und durch Gewohnheit zur andern Natur zu machen, die dem Despotismus frommen.

Noch im vorigen Jahrhundert bis zur Epoche der französischen Revolution theilten fast alle europäische Staatsmänner und mit ihnen selbst die aufgeklärtesten und liberalsten Politiker die Meinung von der Nützlichkeit, ja Unentbehrlichkeit einer mit dem Staate innig verbundenen herrschenden Kirche und der Schädlichkeit einer unbeschränkten religiösen Toleranz. Da sich allenthalben in der Wirklichkeit vorherrschende Religionen vorfanden, so conformirten sich auch die Staatstheorieen, wie das häufig, ja gewöhnlich zu geschehen pflegt, nach diesem Ergebniß in der Staatspraxis. Wie Hobbes in seinem Buche de cive, so ging J. J. Rousseau in seinem contrat social von dem Gesichtspuncte aus, daß der Staat nur Eine, für alle seine Bürger verbindliche Religion haben müsse und zulassen dürfe, und Beide gingen so weit, die Erschaffung, Modificirung und Abänderung der Staatsreligion ganz und gar von dem Willen des Souveräns abhängig zu machen. Ein französischer Staatsgelehrter unserer Zeit — J. P. Pagès. — urtheilt *) über diese Lehre: „Cette doctrine qui fait descendre le ciel sur la la terre et qui place Dieu dans la main de l'homme, produirait les plus affreux resultats. L'atheïsme, le despotisme et la dissolution de l'état seraient la suite de ces sophismes.“ Nur indem man den Staat als Zweck gelten ließ und nicht blos als Mittel für den Menschen und dessen individuelle Freiheit durchaus mißachtete, war es möglich, solche Theorieen zu ersinnen. Obgleich Blackstone **) Bedenken trug, die englischen Exclusivgesetze in Religionssachen zu vertheidigen; so waren doch die politischen Schriftsteller in England, selbst die ausgezeichnetesten, insgemein theils für eine privilegirte Religion als Staatsreligion, theils für Einschränkung der Religionsfreiheit. So — um früherer, wie Harrington in s. Oceana, nicht zu gedenken — im 18. Jahrh. namentlich Bolingbroke ***), Shaftsbury in s.

*) In s. Principes généraux du droit politique. Paris, 1817, wo er im 4. Cap. des 7. Buchs de la religion de l'Etat handelt.
**) In s. Commentar. IV, 4.
***) Philosophic. Works. T. III. S. 331 ff.

Characteristics*), der Philosoph und Geschichtschreiber Dav. Hume u. A. m. Noch in neuerer Zeit schrieb Edm. Burke es der wohlthätigen Wirksamkeit der englischen Staatskirche zu, daß in England die Grundsätze der französischen Revolution keinen Anklang gefunden. Er rühmte von der Hochkirche in England **), „daß sie einen Abscheu den Briten einflößte vor jenen unnatürlichen Kindern des Vaterlands, die mit rascher Hand ihren alten Vater in Stücken zerhacken und ihn in den Zauberkessel verruchter Schwarzkünstler werfen, um dann durch giftige Kräuter und wilde Zauberformeln das väterliche Leben verjüngt wiederherzustellen." In der Periode, die der Revolution zunächst vorausging, sahen wir in Frankreich so wenig Helvetius, als die Encyklopädisten als Freunde der religiösen Freiheit auftreten, und auch noch späterhin war Necker, obgleich Protestant, bemüht, in einem eigenen Werke ***) die vortheilhaften Seiten einer Staatsreligion, vornehmlich Frankreich im Auge habend, ausführlich darzustellen. Nach der Revolution, in der Periode der Restauration, erneuerten sich die Bestrebungen zur Herstellung des Katholicismus als Staatsreligion in Frankreich. Unter den vielen französischen Schriftstellern, die damals als eifrige Wortführer desselben zu diesem Ende sich bemerklich machten, wiewohl es auch nicht an gleichzeitigen Verfechtern der Religionsfreiheit, wie z. B. Benj. Constant, fehlte, nenne ich hier nur Bonald in vielfältigen Schriften, Telarand†) und La Mennais††). In Deutschland ist dieses Thema ebenfalls öfter, zumal in früheren Zeiten, besonders von katholischen Schriftstellern bearbeitet worden; doch fehlt es auch nicht an protestantischen, welche wenigstens nicht geneigt sind, eine völlig unbeschränkte Religionsfreiheit gestatten zu wollen. Zachariä ist der Meinung, daß in der Monarchie, unter gewissen Umständen und Verhältnissen, eine ausschließende Staatsreligion, wenigstens aus politischen Gründen, zu rechtfertigen sein dürfte. „In einem Staate, urtheilt er, der nicht in der Lage ist, daß er dem Grundsatze der Religionsfreiheit huldigen könnte, ist Glaubenseinheit der Unterthanen Bedürfniß. Er muß daher darnach trachten, durch eine Staatsreligion, die alle übrigen Religionen ausschließt, zu bewirken, daß die Unterthanen sich zu einer und derselben bestimmten Religion bekennen." „Man hat", setzt er hinzu, „den Cardinal Richelieu und den König Ludwig XIV. oft schwer getadelt, daß sie die Religionsfreiheit

*) Sowohl in dem Essai on merit and virtue als in dem Letter on Enthusiasm.

**) In den Betrachtungen über die französische Revolution. Deutsche Uebers. von Fr. Gentz. Bd. I. S. 151.

***) De l'importance des opinions religieuses.

†) Dessen Werk de l'importance d'une religion de l'Etat im J. 1814 schon zwei Auflagen erlebt hatte.

††) Dessen Hauptwerk über diesen Gegenstand, das in den J. 1819—1822 zu Paris in vier Bänden unter dem Titel: De l'indifference en matière de religion erschien, jedoch einen Gegner in einem Geistlichen zu Nismes — J. L. Vincent — fand, der 1820 observations sur l'unité herausgab.

in Frankreich durch Feststellung der römisch-katholischen Religion als Staatsreligion wiederherzustellen suchten. Aber so sehr sie auch in mehr als einer Hinsicht diesen Tadel verdienen mögen, im Interesse der königlichen Gewalt ließ sich ihr Verfahren damals allerdings vertheidigen." Allein nur ein König, der, seine Person mit dem Staate verwechselnd und an dessen Stelle setzend, den berüchtigten Spruch im Munde führte: L'Etat c'est Moi, konnte bei seinen Regierungsmaßregeln blos darnach fragen, was ihm frommen könne. Andere Fürsten seiner Zeit und nach ihm wurden, indem sie einen in ihrem Lande herkömmlichen religiösen Glauben als privilegirten beschützten, oft mehr von plausiblen Motiven der Nützlichkeit für die Staatsgesellschaft selber geleitet. Unter den europäischen Regenten des achtzehnten Jahrhunderts verdient Friedrich II. in Preußen, in Betreff des von ihm ergriffenen und befolgten Regierungssystemes in Religionssachen, mit Recht das oft auch in anderen Beziehungen von seinen Zeitgenossen und der Nachwelt ihm beigelegte Epithet des Einzigen. Denn wenn dieser große König auch in vielen anderen Stücken die Vorurtheile seines Zeitalters theilte, so stand er doch über demselben in allen seinen Ansichten über religiöse Gegenstände und insonderheit über das Verhältniß der Religion zum Staate. Er wollte keine Art von privilegirter Religion, sondern allgemeine Freiheit im religiösen Glauben. Die Potentaten, die im Puncte der religiösen Toleranz in seine Fußtapfen traten, wie z. B. namentlich Joseph II. in Oesterreich, waren nur seine unvollkommenen Nachahmer, die sich meist mit halben Maßregeln begnügten. Aber wie wenig es im verflossenen jüngsten Jahrhunderte noch im Geiste der Zeit lag, dem System eines bevorrechteten bestimmten religiösen Glaubens im Staate zu entsagen, dürfte schon die Thatsache beweisen, daß selbst in Preußen des großen Friedrich unmittelbarer Nachfolger das entgegengesetzte System von Neuem auf die Bahn bringen konnte.

Die Staatsphilosophen der jetzigen Zeit stimmen, wenn sie mit Unbefangenheit bei ihren Urtheilen zu Werke gehen, durchgängig darin überein, das Institut einer Staatskirche sowohl als vernunft- und rechtswidrig als auch den Grundsätzen einer erleuchteten Politik widerstreitend anzusehen und dasselbe darum als in thesi durchaus verwerflich zu bezeichnen. Die großen unvermeidlichen Nachtheile, welche eine solche Einrichtung mit sich führt, sind von aufgeklärten staatswissenschaftlichen Schriftstellern in unseren Tagen vielfältig geschildert worden, während sie zugleich auf die Vortheile aufmerksam gemacht haben, welche aus dem Nichtvorhandensein einer herrschenden Religion in der Staatsgesellschaft sowohl für diese als für die Religion selber erwachsen. Weil nach der unendlichen Verschiedenheit der menschlichen Individuen, in Hinsicht ihrer geistigen Ausbildung, Erziehung und ihrer gesammten sittlich-religiösen Bedürfnisse, Ueberzeugungen und Hoffnungen eine Mehrzahl von religiösen Gesellschaften, Kirchen genannt, besteht, die auf völlig gleiche Berechtigung im Staate und gleichmäßigen Schutz von dessen Regierung, unter der Bedingung der Vereinbarkeit ihres Zwecks mit

dem Staatszweck, Anspruch haben; so ist es gegen die Vernunft und den Zweck des Staates — urtheilt Pölitz*) — die eine oder die andere Kirche zur Staatskirche zu erheben. Denn von einer sogenannten „Staatsreligion" kann im philosophischen Sinne gar nicht die Rede sein, weil die Religion selbst, wie die Tugend, in jedem vernünftigen Wesen individuell bleibt, und nur die Ausübung der Religion, vermittelst des Eintritts in eine kirchliche Gemeinschaft nach Außen sich ankündigen kann. Selbst ein Vorzug der einen Kirche vor der andern, z. B. in der Gewährung größerer Rechte oder reichlicherer Ausstattung ihrer Lehrer und ihres Cultus, würde eine stillschweigende Verkürzung der gleichmäßigen Rechte der andern Kirchen sein. — Es kann von Rechtswegen gar keine herrschende Kirche geben — lehrt Krug **) — weder eine solche, die den Staat beherrscht, noch eine solche, die andere Kirchen beherrscht. Ist eine Religion gut, dann wird sie schon von selbst die Menschen an sich ziehen, ohne daß sie einer äußeren Unterstützung dabei bedarf. — Mittermaier ***) hält es durchaus nicht für wünschenswerth, wenn ein Gesetzgeber die Frage: ob der Staat ein Interesse nehmen soll, daß nur eine gewisse Religionsform in ihm herrsche oder verbreitet werde, insbesondere wenn von den verschiedenen christlichen Religionsparteien die Rede ist, bejahen wollte. Denn die Religionsparteien, welche nicht zu den begünstigten gehörten, würden in solchem Falle billig als die gekränkten und zurückgesetzten erscheinen; eine rechtliche Ungleichheit der Staatsbürger würde der Sache nach begründet werden, Proselytenmacherei mit allen schlauen Künsten der Verführung und Verleumdung würde doppelt ihr Spiel treiben, und Zwietracht würde an die Stelle der wechselseitigen Achtung und christlichen Liebe treten. Man würde dann höchstens nur die Religionspartei, für welche der Staat nicht ein Interesse nimmt, eine geduldete nennen dürfen, und die sogenannte Toleranz, jene vornehme Herablassung, die der Geduldete nur mitleidig erträgt, aber im Stillen bedauert, würde ein wahres freundliches Nebeneinanderstehen der verschiedenen christlichen Confessionen, als verschiedene Wege zu einem Ziele, zerstören. Die würdige Stellung des Staatsgesetzgebers kann nur darin liegen, jede dieser Confessionen mit gleicher Zartheit und Anerkennung zu behandeln und Alles zu vermeiden, was den Glauben wecken könnte, daß, wenn auch nur im Stillen oder Geheimen, eine Religionspartei vor der anderen begünstigt erscheine. — Daß die Erhebung einer einzelnen Religion zur Staatsreligion eine Auszeichnung zum Nachtheil anderer neben jener vorhandenen Religionen begründen solle und wirklich begründe, ist klar; denn wozu bedürfte es sonst der besondern und ausdrücklichen Statui-

---

*) Im 2. Bande seiner „Staatswissenschaftlichen Vorlesungen." (Leipz., 1832). S. 300.

**) In s. philosophischen Lexikon. Art. Kirchenrecht.

***) Themis, Zeitschr. für praktische Rechtswissensch., herausgegeb. v. C. F. Elvers. Bd. I. Göttingen, 1827. S. 6 ff.

rung einer Staatsreligion? Alle Staatsgrundgesetze widersprechen sich darum selbst, welche auf der einen Seite verkündigen, jedem Einwohner solle vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zustehen, und die doch zugleich auf der andern Seite bestimmen, eine einzelne Religion solle als Staatsreligion angesehen werden und gelten. Denn durch die letztere Bestimmung kann nichts Anderes angedeutet werden sollen, als daß die übrigen Religionsparteien eigentlich blos geduldet werden, derjenigen aber, die für die des Staats erklärt wird, in mancher Beziehung nachstehen sollen. — Nur auf Kosten der Wahrheit können Staatskirchen entstehen und sich erhalten — schreibt Lüder. Denn jede Religion wird verdorben, wird sie zur herrschenden Religion erklärt. Sie kann selbst, wenn sie die beste ist, nicht in ihrer Reinigkeit sich bewahren; sie muß vielmehr in solchem Falle den guten wie den bösen Willen und Zwecken, den Entwürfen und Forderungen des geistlichen oder weltlichen Oberhaupts sich anpassen lassen; sie muß Zusätze aufnehmen und Veränderungen dulden, so wie das eine oder das andere Oberhaupt sie gerade seinen besonderen Entwürfen angemessen findet. Die Religion, die zur herrschenden erklärt wird, wird aber nicht blos verdorben, sondern zugleich werden ihre Fortschritte zur Veredelung gehemmt. Denn freie Prüfung hört auf, wenn hier Dürftigkeit, Schmach und Verfolgung und dort Gold, Ehren und Würden den Forscher erwarten. Die Hoffnungen und die Genüsse, welche die Staatskirche mit ihrem Glauben nährt und verschafft, halten Priester und Laien ab, das Religionssystem, dem sie huldigt, zu prüfen und anzugreifen. Die Vortheile, welche mit dem Staatsglauben verbunden sind, schaffen und erhalten Orthodoxen im geistlichen Ornat wie in Staatsperücken, lassen Geistliche und Laien auf Kanzeln und Kathedern, in öffentlichen Versammlungen wie in Schriften, dem gesunden Menschenverstande Hohn sprechen, können sie nur ihren Glauben an die herrschende Religion beurkunden, können sie nur bis an das Ende ihrer Tage in dem Genusse ihrer fetten Pfründen, Rechte und Vorzüge ungekränkt verbleiben. Zugleich werden die religiösen Begriffe der von der herrschenden Religion Dissentirenden mehr eingeengt, wodurch jene mehr Spannkraft, eine verstärkte Elasticität bekommen. Den Dissidenten machen die Opfer, Entbehrungen und Leiden, die ihnen ihr Glaube kostet, diesen noch theurer, und die Verfolgung vermehrt die Anzahl derer, welche zum Märtyrerthum Hang haben. Staatskirchen waren es auch, die Jahrhunderte hindurch dumpfen Aberglauben, Nichtgebrauch der Vernunft, sklavische Abhängigkeit des Geistes, tiefste Unwissenheit, die falschesten Tugendbegriffe und mit diesen die Herrschaft des Lasters erhielten. So wurden Irrthümer und Trug, die Unwahrheit und die Lüge, Untugenden und Laster bei Gläubigen und Ungläubigen geheiligt und genährt. — Spittler sagt *): „Der wahren Religion wird bei der Abwesenheit einer Staatsreligion weit mehr ihre Reinigkeit, ihr

*) Vorlesungen über Politik. Stuttg., 1828. S. 236.

Eifer erhalten. Kein Staatsinteresse ist ihr alsdann beigemischt, sondern blos das Interesse der moralischen Wahrheit ist es, was ihren Werth bestimmt. Außerdem ist es eine allgemeine Erfahrung, daß, sobald eine Religion dominirende geworden, es meist um den progressiven Untersuchungseifer und um das alte ruhmvolle Bestreben nach moralischer Reinigkeit und Vervollkommnung geschehen ist. Die Diener der Religion ergeben sich dafür Staatsintriguen, dem Getriebe der Parteisucht, werden politische Untermäkler.“ — Weitzel kommt in seinen Schriften öfter auf dieses Thema zurück, und mehr als an einem Orte schildert er das Thörichte und Widersinnige einer Staatsreligion. Kann — sagt er — der Mensch nicht ein weiser Staatsmann, ein muthiger Vertheidiger seines Vaterlands, ein guter Vater, Gatte und Bruder sein, ohne an die göttliche Abkunft der Bibel zu glauben? Ein Mann, der also nicht des Glaubens der Regierung ist, muß, wenn er redlich und offen handelt und spricht, seine Dienste dem Vaterlande, das er liebt, entziehen, oder er muß heucheln, zu glauben, was er nicht glauben kann. Sind die Grundsätze der Moral und des Rechts an eine bestimmte positive Religion geknüpft? Glauben nicht Millionen an Christus, ohne daß sie dadurch verhindert werden, pflichtvergessene oder verächtliche Menschen und Bürger zu sein? Der Act einer Regierung, wodurch sie eine bestimmte Religion zur herrschenden erklärt, ist nichts weiter als eine Ausübung des sogenannten Rechts des Stärkern. Nach den Grundsätzen der englischen Staatskirche fehlte es dem Rechte der Katholiken in Großbritannien und Irland nur an Gewalt, um sich selbst auf den Thron und in den Genuß aller der politischen Vorzüge zu setzen, die sich jene Kirche ausschließend anmaßte. Nur die Gewalt mußte die Parteien wechseln, so wechselten diese auch das Recht. — Der Staat übt eine Herrschaft in Religionssachen aus, äußert Zachariä*), wenn er eine gewisse Religion zur Staatsreligion macht, d. h. seine Unterthanen zu einem gewissen religiösen Glauben und Gottesdienst rechtlich verpflichtet. Der Grund, welcher vorzugsweise die Staatsgewalt bestimmen mußte und häufig bestimmt hat, ihre Herrschaft auf die Religion auszudehnen, ist der, daß sie die Macht religiöser Meinungen mit der ihrigen vereinigen wollte. Allein, indem sie (durch Feststellung und Aufrechthaltung einer herrschenden Religion) der religiösen Freiheit der Staatsbürger Fesseln anlegte, mußte sie allemal ihre eigene Unabhängkeit mehr oder weniger aufopfern, weil eine jede auf bestimmte Meinungen sich stützende Macht zugleich unter diesen Meinungen steht. Nun aber wechseln die Zeiten, und einmal fest gewurzelte religiöse Meinungen lassen sich nicht nach Zeit und Umständen umgestalten und diesen anpassen. Daher sieht man, daß z. B. in der Geschichte aller der Völker, bei denen der Islam zur herrschenden Religion erhoben ward, ungefähr dieselbe Reihe von Begebenheiten sich wiederholt hat. Glänzend war gemeiniglich zwar der Anfang; der Kriegsmuth

*) Vierzig Bücher vom Staate. Bd. IV. 1829. S. 244.

ward durch religiösen, bis zum Fanatismus sich steigernden Enthusiasmus und dieser wieder durch jenen vergrößert; willig ehrte der Staatsherrscher die religiöse Meinung seiner Krieger, weil er diesen Meinungen den Sieg verdankte; aber über kurz oder lang entwickelte sich der Keim des Verderbens, der in der Herrschaft des Islams lag. Der Staat, zur Größe angewachsen, sollte nun, wie es die örtlichen Verhältnisse erforderten, geordnet werden und die Staatsverwaltung mit der Zeit fortschreiten; allein durch die Staatsreligion waren der Civilisation und Cultur der mahomedanischen Völker Grenzen gesetzt, die sie nicht überschreiten konnten. Wenn die Staatsherrschaft in Religionssachen den Verfall und Untergang des Staats herbeiführt, dann ist der Grund dieser Erscheinung darin zu suchen, daß die Staatsgewalt von einem zweckwidrigen Mittel zur Kräftigung ihrer Macht Gebrauch machte und durch Einführung einer bestimmten Religion als Staatsreligion den Fortschritten des Volks in der Bildung und Gesittung hindernd in den Weg getreten war. — Wenn ein Staatsherrscher eine bestimmte Religion zur Staatsreligion proclamirt, lehrt Joh. Schön*), dann ist, soll der Zweck erreicht werden, Unduldsamkeit, wo nicht Krieg gegen alle andere religiöse Glaubensbekenntnisse eine unvermeidliche Folge. Für einen der größten Hemmschuhe der Civilisation hält auch der Fürst Pückler-Muskau eine dominirende Kirche. „Sie ist", sagt er**), „ein Staat im Staate, der nur verzehrt, ohne zu erwerben, mit keinem lebendigen irdischen Interesse der Nation wahrhaft verwachsen ist, und auf den Himmel sich stützend, da, wo er die Macht einmal an sich gerissen, dem Weltlichen nur gebieten, nicht ihm gehorchen will. Die Existenz einer dominirenden Kirche hat selbst England erschüttert, hilft Frankreich verwirren und zwingt Oesterreich zum Stillstande. —

Seit der Julirevolution aber sind auch in Frankreich die Stimmen verschollen, welche früherhin dem Institut einer Staatsreligion so eifrig das Wort redeten. Die katholische Kirche behauptete zwar nach wie vor als Kirche der Mehrheit der Nation und des Königshauses ihr Ansehen; allein sie hat aufgehört, eine exclusive Kirche des Staats vorzustellen, über deren Unzulässigkeit und Schädlichkeit die Wortführer des Tags gegenwärtig so sehr übereinstimmen, daß die Ultramontanen wie Prediger in der Wüste erscheinen. Was für Ansichten in dieser Beziehung jetzt in Frankreich walten, erhellt aus der Art und Weise, wie sich die französischen Politiker in der jüngsten Zeit über diesen Gegenstand auslassen. So urtheilt Billiard***): „Il n'est point d'association qui n'ait son gouvernement, son administration pour les matières dont elle est l'objet. Ainsi également toute association religieuse. Mais le plus grand malheur qui puisse arriver à un pays est de tomber sous la dépendance du gouvernement ou de l'administration d'un intérêt spé-

*) In s. Staatswissenschaft. Breslau, 1831. S. 301.
**) In den Tutti Frutti Bd. V. S. 44.
***) In s. Werke sur l'organisation démocratique de la France.

cial. On conçoit combien il peut être avantageux pour les ministres d'une religion de diriger les affaires de l'Etat, mais on ne comprend pas quel avantage il en peut résulter pour la religion elle-même. La religion qui doit être dégagée des choses terrestres, ne tarde pas alors à devenir la plus ignoble des spéculations. Empêtons que la religion quelle qu'elle soit ne devienne une puissance temporelle. Aucune association quelqu'en soit l'objet, ne peut sortir des règles du droit commun; il n'y a plus de liberté du moment que l'on crée pour quelqu'un des exceptions ou des privilegès.“ Die Politik hat heut zu Tage ihre Vernunftepoche angetreten; sie strebt nach einer rein vernünftigen Begründung der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse. Sie will im Menschen den Bürger, aber nicht den Bekenner einer bestimmten positiven Religion. Die Regierungen werden hoffentlich einsehen lernen, daß der Bestand einer ausschließenden Religion, welche der freien öffentlichen Ausübung anderer Religionen und Ueberzeugungen Hindernisse in den Weg legt, so wohl mit einer gesunden Politik als mit den allgemeinen Rechts- und Humanitätsgrundsätzen im Widerspruch ist. Gleichwohl hat man sich noch nirgends in Europa eigentlich von Oben herab zur Statuirung einer allgemeinen und vollständigen Religionsfreiheit, d. h. einer solchen verstehen wollen, bei welcher der Staat gar keine Rechte von der Theilnahme oder Nichttheilnahme an einer bestimmten Kirche abhängig macht. Nirgends hat in Europa — bemerkt Mohl in seinem „würtembergischen Staatsrechte" — noch ganz der Rest der mittelalterlichen Theokratie vertilgt und der einfache Satz aufgestellt werden wollen: daß der Staat Gehorsam gegen alle seine Gesetze verlange, alle diejenigen dulde, welche sie befolgen, mögen sie nebenher denken, glauben und thun, was sie wollen; Keinen aber ungestraft lasse, der sich ihnen entziehe, gleich viel, aus welchem Grunde, ob aus sittlichem oder unsittlichem, vernünftigem oder unvernünftigem, religiösem oder gottlosem. Nur bei diesem Grundsatze aber ist das Recht des Staats und des Einzelnen in religiöser Beziehung vollkommen und folgerecht geschützt. Selbst da, wo in einem europäischen Lande die Religionsfreiheit am Weitesten ausgedehnt ist und man sich rühmt, dem Grundsatze einer allgemeinen Religions- und Gewissensfreiheit zu huldigen, ist diese doch in so fern nur eine beschränkte, als der Staat zwar weder den Eintritt in eine bestimmte Kirche zwangsweise fordert, noch geradezu und unbedingt verbietet, sich beliebig zu dieser oder jener Religion zu bekennen, jedoch gemeiniglich mehr oder weniger bürgerliche Vortheile mit einer Religion, die Entziehung derselben mit einer andern verbindet. Wo indessen ein solcher Zustand waltet, da hat man immer eine Art Staatsreligion mit einer bevorzugten Kirche, einer oder mehreren anderen Religionen und Kirchen gegenüber. Schon indem die europäischen Staaten sich christliche nennen, erklären sie das Christenthum zu ihrer Staatsreligion, und in der That befinden sich auch beinahe allenthalben die Bekenner des mosaischen Glaubens in einer ecclesia pressa den Christen gegenüber. Auch dadurch wird dem Princip der Religions-

und Gewissensfreiheit, welches eben so sehr ein Elementarprincip in jeder freien Verfassung ist, als der Grundsatz, daß jeder Staatsbürger vor dem Gesetze gleich ist, keineswegs völlig Genüge gethan, daß man in mehreren Staaten, namentlich in Deutschland, die verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnisse, denen die Mehrzahl der Staatsbürger angehört, in gleichem Grade zu Staatsreligionen gemacht und den übrigen Secten, denen nur eine Minderzahl der Einwohner anhängt, wenigstens Duldung zugesichert hat. Eine solche Duldung der verschiedensten Religionsparteien findet man auch in Ländern, wo der Islam die Staatsreligion ist. Werden wohl die europäischen Regierungen von ihrer Liebhaberei, in der Staatsgesellschaft Alles und Jedes in die Sphäre ihrer Wirksamkeit und in den Bereich ihres Beaufsichtigungs- und Bevormundungssystems heranzuziehen, niemals ablassen?

Einen auffallenden Contrast bietet das freie Nordamerika in den kirchlichen Zuständen in Vergleichung mit den Staaten der alten Welt dar. Man erblickt da eine völlige Scheidung und Trennung des Kirchlichen vom Staatlichen, der religiösen Einrichtungen von den politischen, und man findet da weder eine Amalgamirung beider, noch eine Unterordnung der einen unter die anderen. Es gibt da eben so wenig eine herrschende als eine auf irgend eine Weise bevorrechtete oder von der Staatsgewalt begünstigte Kirche. Es waltet vielmehr in den Vereinigten Staaten die vollkommenste Religions- und Glaubensfreiheit, nicht blos Toleranz, wie in Europa, und zugleich der Grundsatz der völligsten Freiheit hinsichtlich des Anschlusses an irgend eine der so zahlreich existirenden und friedlich neben einander lebenden Religions- oder Glaubensparteien und der Aufbringung der zur Feier des Gottesdienstes erforderlichen Mittel. So sehr auch sonst die Amerikaner in vielen Stücken ihre Institutionen denen des Mutterlandes nachgebildet, so haben sie doch das Institut einer Staatskirche völlig verworfen. Die Staatsgesetzgeber Nordamerikas hegten die Ueberzeugung, daß es eine Ungerechtigkeit sein würde, Menschen und Bürger eines verschiedenen Glaubens mit der Erhaltung einer kostspieligen Staatskirche zu belasten, an welcher sie weder ein zeitiges noch ein ewiges Interesse haben. Auch übersahen sie nicht, daß in jeder Hierarchie einer vom Staate unterhaltenen privilegirten Kirche Vieles liege, was ihre Glieder nachlässig und träge mache. Es lasse sich nämlich, meinten sie, nicht erwarten, daß Geistliche, für deren Fortkommen in jeder Beziehung vom Staate aus gesorgt sei, eben so thätig und eifrig in ihrem Berufe sein dürften, als solche, deren Dienste nur nach Maßgabe ihres inneren Werthes und ihrer Nützlichkeit belohnt würden. Sie glaubten daher, gerade durch gänzliche Separation der kirchlichen Gemeinschaften von den politischen Auctoritäten und durch Unterhaltung des Cultus durch die Gläubigen selber, ohne irgend eine Unterstützung von Seiten der Staaten und deren Regierungen einen geistlichen Stand von größerer Würdigkeit und Tüchtigkeit in's Leben zu rufen, als die Geistlichkeit der englischen

Hochkirche zeigte, und auf diese Weise wahre Religiosität am besten zu befördern. „In Amerika", so sagt ein amerikanischer Publicist, „handelt jeder Geistliche für seine eigene Rechnung, keiner Hierarchie angehörend und von keinem Vorgesetzten abhängig, und so wie er allein verantwortlich ist für jeden Fehler in der Verwaltung seines Amts, erntet er auch ganz allein die Früchte seiner Anstrengungen. Er gleicht dem Principal in einem Handlungshause, der unter seiner eigenen Firma Geschäfte macht, und er ist darum thätiger und eifriger und mehr bekümmert um Popularität und bemüht, sie zu erlangen, als Jemand, der in Abhängigkeit von Oberen um Lohn dient. Das Capital jeder dieser kleinen Firmen ist freilich geringer als der unermeßliche Reichthum der englischen Hochkirche, aber die Summen aller von ihnen abgemachten Geschäfte dürfte doch die der englischen Geistlichkeit weit übersteigen." Von England aus wurde vor nicht langer Zeit eine Deputation nach den Vereinigten Staaten gesandt, mit dem Auftrag, sich an Ort und Stelle über die dortigen kirchlichen Zustände und Einrichtungen genaue Kenntniß zu verschaffen; in dem Berichte, der über die Resultate dieser Mission erstattet wurde *), las man die Vortheile, welche das amerikanische System gewährt, mit folgenden Worten gewürdigt: „In den Vereinigten Staaten haben die Leiter und Verwalter der Staatsgesellschaft mit den kirchlichen Gesellschaften gar nichts zu schaffen, so daß die politische Ordnung mit der religiösen dort nichts gemein hat. Eine Folge davon ist, daß, mögen die Religionsparteien oder Secten in ihrem Innern auch Zänkereien und Eifersüchteleien haben, diese doch niemals durch das Hinzutreten politischen Streits noch verschärft werden. Es wird in Amerika von keinem Menschen geglaubt, er sei der Staatsregierung und Staatsverfassung minder treu, weil er beim Gottesdienst der Ueberzeugung seines Gewissens folgt. Keiner wird wegen seiner Religion vor dem Andern begünstigt, Keiner hat Vorrechte vor dem Andern, noch weniger ausschließlich; und mithin kann sich Niemand beklagen. Die Regierung beunruhigt Keinen und wird darum von Keinem beunruhigt. Keine einzelne Religionspartei oder Kirche wird durch Beschützung und Bevorzugung hochmüthig, und keine andere wiederum dadurch unzufrieden gemacht. Alle kommen darin überein, keine Gunst von der Staatsgewalt, keine Bewilligung von Geldern und Steuern zu begehren, und alle müssen zufrieden sein, weil keine irgend einer Kirche gewährt wird. Ihren Vortheil sehr wohl in diesem Puncte erkennend, enthalten sich die amerikanischen Regierungen jeder Einmengung in die kirchlichen Verhältnisse, und sie haben sich dadurch ihren Beruf erleichtert, ihren Pflichten die Hälfte der Schwierigkeiten und mehr als die Hälfte der Verantwortung entnommen." Der große Vorzug des amerikanischen Systems vor dem europäischen besteht darin, daß

*) Andr. Reed and J. Matheson Narrative of a visit to the American churches by the Deputation from the congregational Union of England and Wales. 1835. Bd. II. S. 81.

durch jenes durchaus vermieden wird, daß die religiösen Vereine oder Kirchen mit der weltlichen Macht in feindliche Berührung gerathen, wie anderswo so oft der Fall ist. Die strenge Scheidung und Sonderung des Religiösen vom Politischen, der Kirche vom Staate dient auf der einen Seite zur Sicherung der Staatsgewalt und schützt auf der andern Seite zugleich gegen eine Identificirung des Geistlichen und Weltlichen, wie man namentlich in den Ländern des Islams antrifft. Urtheilt man nach den Wirkungen und Erfolgen, welche dieses System in der neuen Welt, besonders in Beziehung auf die Erweckung und Erhaltung der Religiosität im Volke, bisher gehabt hat; so sind dieselben nach dem Zeugnisse von Julius *), in Uebereinstimmung mit anderen Berichterstattern über diesen Gegenstand, wahrhaft staunenswürdig, alle diejenigen in Verwunderung setzend, welche an europäische Einrichtungen und Verhältnisse gewöhnt sind. „Am Größten und Wundergleichsten zeigen sich freilich", sagt Julius, „diese amerikanischen Einrichtungen in Betreff ihres Einflusses und ihrer Wirksamkeit auf Erweckung, Erhaltung und Förderung der Religiosität, an ihrer Geburtsstätte, in Neuengland und bei den von dort ausgegangenen Congregationalisten, den nahe verwandten Presbyterianern, Baptisten und Methodisten, denen gegenüber der religiöse Eifer der Reformirten und Lutheraner deutschen Stammes selbst in Amerika im Lichte einer gewissen Theilnahmlosigkeit erscheint; jedoch sind die Erfolge des nämlichen Systems in keinem Theile der Vereinigten Staaten zu verkennen; denn von den neuengländischen Staaten aus hat sich der religiöse Sinn, der die Nordamerikaner vor anderen Völkern auszeichnet, über alle Gebiete der großen Union verbreitet. Der Einflüsse einer Hierarchie entbehrend, wie sie herrschende oder bevorrechtete Kirchen in Europa besitzen, haben die verschiedenen Religionsparteien in Amerika sie durch andere Einrichtungen zu ersetzen gesucht, die theils dem britischen Mutterlande entlehnt, nur weiter ausgebildet wurden, theils den Nordamerikanern eigenthümlich sind." „Wenn man bedenkt", bemerkt Francis P. Grund **), „daß in den Vereinigten Staaten alle die vielen Geistlichen und zahlreichen Kirchen ohne directe Besteuerung des Volks und ohne Abgaben, die vom Staate oder von den Communen, von den Einwohnern oder Ortsbürgern erhoben werden, sondern einzig und allein durch freiwillige Beiträge der Glieder religiöser Gemeinden oder kirchlicher Vereine erhalten werden, dann muß die Wahrheit in die Augen fallen, daß die Nordamerikaner von der Nothwendigkeit und dem Werthe religiösen Unterrichts tief ergriffen sind, und daß sie gleichzeitig mit ihrer freien Verfassung nichts so hoch schätzen, als die heiligen Lehren des Christenthums." Man braucht, um sich von dieser Wahrheit zu überzeugen, keinen bessern Beweis, als die Thatsache, daß überall bei ihnen sich Geneigtheit

*) Nordamerika's sittliche Zustände Bd. I. (Leipz., 1839) S. 146 ff.

**) Die Amerikaner in ihren moralischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen. Stuttg. u. Tübing., 1837. S. 158.

und Bereitwilligkeit finden, für den geistlichen Unterricht Geldopfer zu bringen, womit die Volksstimmung in England auffallend contrastirt. Gäbe es in Amerika eine Staatsreligion, wie in Großbritannien, dann dürfte sehr zu bezweifeln sein, „ob man die Hälfte der Summen für ihre Erhaltung aufbringen könnte, die man jetzt willig auf den Unterhalt von mehr als 25 verschiedenen Secten verwendet." In Amerika ist es nicht der Staat, sind es nicht die Städte und Gemeinden (Cities und Townships), welche für den Bau der Kirchen sorgen und die Kosten dafür tragen, sondern es sind die zu einer kirchlichen Gemeinschaft vereinigten Glaubensgenossen selbst, die als freie religiöse Gesellschaften, die sich überall allein die Erbauung von Häusern zum gottesdienstlichen Gebrauch angelegen sein lassen und die Ausgaben zu diesem Zweck lediglich aus ihren eigenen Mitteln bestreiten; und doch sieht man in den Vereinigten Staaten allenthalben Kirchen in großer Anzahl, und manche, welche als Gebäude den Orten zur Zierde gereichen. Ich möchte wohl wissen, wie viele neue Kirchen von einiger Größe heut zu Tage noch erbaut werden würden, wenn blos die an einem Orte wohnenden Mitglieder dieser oder jener Religionspartei, für deren Cultus sie bestimmt wären, das Geld dazu hergeben müßten. So wird auch in Amerika bei Gründung von Wohnorten in neuen Ansiedelungen vor Allem auf Errichtung von Häusern zur Anbetung der Gottheit Bedacht genommen. Jemand hat, um den Contrast der Nordamerikaner von den Franzosen durch ein grelles auffallendes Beispiel in's Licht zu stellen, gesagt, daß, so wie diese immer zuerst darauf zu denken pflegen, ein Schauspielhaus an ihrem Wohnorte zu erbauen, so jene ein Gotteshaus. Zwar befindet sich der eigentliche Religionsunterricht in bestimmten Confessionen aus allen öffentlichen Schulen in den Vereinigten Staaten verbannt: es ist das eine Huldigung, die man dem Princip der allgemeinen Glaubens- und Gewissensfreiheit hat darbringen müssen; aber desto eifriger lassen es sich die Geistlichen sämmtlicher Religionsparteien angelegen sein, jenen Unterricht zu gewähren, und obgleich es weder eine auf Herrschaft noch auf besondere Bevorzugung und Bevorrechtung Anspruch machende Kirche gibt, so geschieht doch sowohl von Seiten der Geistlichen als der Laien für religiöse Zwecke mehr als in Ländern, wo der Kirchenzwang das freie Walten des religiösen Lebens lähmt und niederhält. Denn kein anderes Land hat so zahlreiche und mannigfaltige Anstalten zur Beförderung der Religion aufzuweisen, die sämmtlich der fromme Eifer in's Dasein gerufen und einzig und allein durch freiwillige Beiträge eigener Associationen, die sich zu diesem Zweck zusammengethan, begründet wurden und unterhalten werden. Sorgfältig jedes neue, noch unbearbeitete, ihrer Thätigkeit Raum bietende Feld erspähend und die Mittel zur Ausführung ihrer Plane stets in der religiösen Gesinnung und frommen Wohlthätigkeit ihrer Glaubensgenossen findend, sind eine Menge Vereine bemüht, theils für den Druck und die Vertheilung religiöser Schriften unter die Unbemittelten Sorge zu tragen, theils die unteren arbeitenden Classen

und die in den Wildnissen zerstreut lebenden Ansiedler mit Predigern und Religionslehrern zu versehen. Dazu kommen nun noch die vielen, ebenfalls auf religiösem Boden wurzelnden Wohlthätigkeits- und andere zu frommen Zwecken errichtete und blühende Gesellschaften. Auch verdienen hier noch die vielfältigen, oft sehr bedeutenden Stiftungen und Vermächtnisse zum Besten der Religion erwähnt zu werden. „Man kann mit Grund behaupten", berichtet Julius, „daß keine Nation auf dem ganzen Erdenrund beflissener ist, Opfer zu diesem Ende zu bringen, als die amerikanische. Es geschieht in dieser Beziehung verhältnißmäßig in Amerika ohne Vergleich mehr, als bei uns. Die Klagen, die man so oft in den Ländern der alten Welt hört, daß der Eifer für religiöse Gegenstände erkalte und Fundationen für das Christenthum, an denen die Vorzeit so reich war, immer seltener würden, finden auf die neue Welt keine Anwendung." Derselbe Schriftsteller erzählt uns eine große Menge Züge von ächter Religiosität, die er bei den Amerikanern angetroffen hat. „L'Amérique", urtheilt ein anderer Augenzeuge, Tocqueville „est le lieu du monde où la religion chrétienne a conservé le plus de véritable pouvoir sur les âmes; et rien ne montre mieux combien elle est utile et naturelle à l'homme, puisque le pays où elle exerce de nos jours le plus d'empire, est en même temps le plus éclairé et le plus libre." Es ist diese Erscheinung um so auffallender, als man gerade den Nordamerikanern den Vorwurf zu machen pflegt, daß sie ganz vorzugsweise von materiellen Interessen beherrscht werden. Zwar hat neulich ein deutscher staatsgelehrter Kritiker, der freilich nicht Gelegenheit gehabt hat, das Thun und Lassen derselben in der Nähe zu beobachten, bezweifeln wollen, daß in dem nordamerikanischen religiösen Leben der ächte Geist des Christenthums walte, daß die werkthätige, das ganze Gemüth durchdringende Liebe die Hauptsache dabei sei; dagegen hat Einer, der die Dinge an Ort und Stelle gesehen und von den Wirkungen, welche der religiöse Geist in Amerika übt, aus Erfahrung sprechen kann, geurtheilt, daß, wenn sich Religiosität dort nicht finde, sie wohl nirgends in der civilisirten Welt anzutreffen sein möchte. In den Vereinigten Staaten fehlt es ohne Zweifel, so wenig wie bei uns, an Einzelnen, die an die Dogmen der Kirche, zu welcher sie sich halten, in ihrem Innern nicht glauben; aber darum sind sie doch nicht minder mit hoher Achtung für alles Religiöse erfüllt und weit entfernt, eine gewisse Gleichgültigkeit dafür an den Tag zu legen oder zu affectiren, wie in den civilisirten Ländern der alten Welt nicht selten von Leuten, welche den gebildeten oder höheren Ständen angehören, geschieht. Vielmehr zeigt sich in Amerika das Streben allgemein, auf alle Weise zur Erhaltung und Förderung des religiösen Geistes, der das Volk dort beseelt, beizutragen. Bei den Nordamerikanern mischt sich nämlich zugleich Patriotismus in ihre Ansichten über religiöse Gegenstände. Es ist daselbst durchgängig herrschende Meinung, daß wohl eine Despotie ohne Religion von Bestand sein könne, nicht aber eine demokratische Republik, und die Erhaltung der christlichen Re-

ligion liegt Allen am Herzen, weil sie diese als nothwendig betrachten für die Erhaltung der Freiheit. Auf die Formen und Gebräuche der Gottesverehrung, die bei den verschiedenen Confessionen verschieden sind, kommt es hier nicht an, sondern auf die allgemeine Moral, die bei allen Secten dieselbe ist. Darum ist es einerlei, zu welcher Religionspartei man sich zählt, um einen Beruf in sich zu fühlen, sich angelegen sein zu lassen, für Belebung einer christlichen Gesinnung zu wirken. Solchergestalt ist eine Stimmung für das Religiöse unter allen Classen der amerikanischen Gesellschaft bei aller Verschiedenheit des äußeren Gottesdienstes verbreitet, und Religionsverachtung bei Niemandem anzutreffen. Jeder, der diese zu erkennen gäbe, würde sich selbst dort verächtlich machen. Darin liegt aber die Vortrefflichkeit der christlichen Religion, daß auch die Aufgeklärtesten in Religionssachen sich zu den Grundsätzen ihrer Moral bekennen können und müssen. In Nordamerika aber sucht Jeder auch öffentlich an den Tag zu legen, daß er sich zur Moral des Christenthums bekennt, und das geschieht durch persönliche Theilnahme an irgend einem Cultus. Darum ist Jeder Mitglied einer bestimmten kirchlichen Gesellschaft und bemüht, durch Eifer für deren Wohl und Flor seinen Eifer für das Christenthum zu beweisen. So kommt es, daß in Nordamerika bei der größten Religionsfreiheit die Kirchen blühen und diese die Beihülfe des Staates weder verlangen noch bedürfen.

Man sieht in Amerika alle christliche Glaubensparteien in zahlreichen Secten, gleich anderen Vereinen oder Gesellschaften, die sich zu bestimmten Zwecken zusammengethan, unter dem gemeinsamen Schutze der allgemeinen Gesetze friedsam neben einander lebend und keine einzelne derselben einen andern äußern Schutz genießend, als blos diesen. Die einzelnen Kirchen entwickeln, unabhängig sowohl von einander, als von jeder andern äußern Macht, ein eigenthümliches, selbstständiges Leben und alle gedeihen bei dieser Freiheit. Streithändel zwischen Staat und Kirche und Zerwürfnisse zwischen beiden kommen unter diesen Umständen gar nicht vor und können nicht vorkommen, weil beide ganz und gar nicht mit einander in Berührung kommen. Ein Streit, wie der, den wir in unseren Tagen zwischen der preußischen Regierung und der katholischen Kirche in Betreff der gemischten Ehen erlebt haben, würde eben so wenig, wie der über Hermesianismus, in den Vereinigten Staaten möglich sein. Es ist, als wenn die vielen Secten, die sämmtlich auf gleiche Weise der christlichen Moral huldigen, nur dazu vorhanden wären, damit das Christenthum unter den vielfältigsten Formen seine menschenbeglückenden Wirkungen zeigen könne. Das Recht der freien Association ist hier auch für den religiösen Glauben und Cultus anerkannt. Dadurch sind alle Kirchen zu freien, mit völliger Autonomie ausgerüsteten Körperschaften geworden, die ihre Angelegenheiten selbst verwalten und sich selbst regieren, ohne alle Einmischung der Staatsregierung. Man hat in den Vereinigten Staaten weder einen Minister des Cultus, noch ein Departement für die geistlichen Angelegenheiten im Staatsmittelpuncte, weder Consistorien noch irgend eine andere Staats-

behörde, welche sich ein Beaufsichtigungs- oder Bevormundungsrecht in den religiösen und kirchlichen Verhältnissen anmaßen könnte. Selbst der Katholicismus hat hier in seinen Bestrebungen eine andere Richtung angenommen als in Europa, und an die Stelle der Feindseligkeit, womit im britischen Inselreiche die anglicanische bischöfliche Kirche den übrigen protestantischen Kirchen der Dissenters und Nonconformisten gegenübersteht, ist Verträglichkeit getreten. Könnten oder wollten sich die europäischen Machthaber dazu entschließen, von der Bahn, die sie bisher in Beziehung auf Religion und Kirchen, im einseitigen Interesse der weltlichen Auctorität, verfolgt, und die zu keinem Heil geführt, abzulenken und statt die religiösen Confessionen mit ihren Instituten unter ihrer Tutel zu behalten und gemeiniglich eine vor der andern auszuzeichnen und vorzugsweise zu begünstigen, sich dazu verstehen, eine völlige Ablösung der Kirchen vom Staate zu gestatten, das Kirchenwesen an die kirchlichen Genossenschaften zurückzugeben und das freie Associationsrecht in allen Sachen der Religion anzuerkennen: dann würde letztere nur dabei gewinnen können. Namentlich dürften auch für die protestantische Kirche in Deutschland große und wichtige Vortheile daraus erwachsen, wenn der Staat von der Kirche gänzlich zurückträte und das kirchliche Leben sich frei aus sich entwickeln und gestalten ließe. Noch neulich wurde dies als das beste Mittel bezeichnet und empfohlen, um den in dieser Kirche immer mehr und mehr überhand nehmenden und um sich greifenden Zerwürfnissen ein Ende zu bereiten. (Vergl. Biedermann im Januarstück der deutschen Monatsschrift 1842.) In der That sind die Einrichtungen, welche in den deutschen protestantischen Ländern in Betreff der Religion bestehen, weder im Geiste des Urchristenthums, noch in dem Geiste, in welchem die Reformation begonnen wurde, sondern nur im Geiste gewisser, durch vorübergehende Zeitumstände hervorgerufener politischer Centralisationsideen begründet. Bei einer völligen Freiheit der Entwickelung und Gestaltung des kirchlichen Lebens im protestantischen Deutschland würde man freilich statt des einen Kirchenverbandes, welcher jetzt, unter der Aegide der Staatsgewalt, ein ganzes Land umspannt, wahrscheinlich eben so wie in Amerika, eine Mehrheit oder Vielheit von kirchlichen Gesellschaften entstehen sehen, und jede religiöse Richtung — die rationalistische wie die supernaturalistische, die orthodoxe oder strenggläubige wie die vernunftgläubige, die altlutherische wie die der Neureformirten, die der Symboliker wie die der Antisymboliker, die pietistische und die mystische — eine eigene religiöse Gemeinde mit einem selbstständigen Symbole und eigenthümlichen Cultus bilden; aber bei einer gänzlich neutralen Stellung der Staatsregierung allen diesen religiösen Genossenschaften gegenüber würde erreicht werden, daß die gegenseitige Anfeindung, der geheime, gehässige, unchristliche, nicht immer mit den besten Waffen geführte Kampf der verschiedenen Parteien, die heimlichen Umtriebe derselben gegen einander, die Proselytenmacherei und so viele andere unerfreuliche Erscheinungen in der heutigen deutschen protestantischen Kirche ein Ende nähmen. Diese

sind nämlich nichts Anderes als eine natürliche Folge des dermaligen Verhältnisses der unterschiedenen Glaubensparteien zum Staate und dessen Regierung. Denn unter den dadurch herbeigeführten Umständen erhebt sich jede dieser Parteien, welche die Staatsgewalt zu ihrer Unterstützung hat, oder der es glückt, die Staatsregierung für sich zu gewinnen, zur officiellen Kirche, zu einer von Oben herab vorzugsweise begünstigten Religionspartei und so gewissermaßen zu einer Staatskirche, so daß jede andere Glaubenspartei, deren Symbol nicht mit dem eben jetzt zufällig von der obersten Staatsauctorität gebilligten, anerkannten und vertretenen zusammenstimmt, sich im Zustande einer ecclesia pressa, einer unberechtigten und unterdrückten Fraction befindet, und um aus diesem Zustande herauszukommen, streben muß, die weltliche Macht auf ihre Seite zu ziehen und dadurch selber zur herrschenden zu werden. Daher beständiger Streit und Krieg zwischen den verschiedenen Parteien, wo jede durch alle nur mögliche Mittel zum Nachtheil der entgegengesetzten sich zu verstärken sucht, um über diese den Sieg davon zu tragen und die Herrschaft im Staate zu erringen. Der Grund zu dergleichen Feindseligkeiten zwischen den Glaubensparteien, in die sich in unserer Zeit der Protestantismus in Deutschland gespalten hat, würde wegfallen, sobald der Staat aufhörte, selbst Partei zu ergreifen, um nur einzelnen dieser Glaubensparteien die Behauptung der Herrschaft zu sichern. Gäbe die Staatsregierung es auf, eine der verschiedenen Richtungen des religiösen Lebens zu der ihrigen zu machen, dann würde sie zugleich dadurch den Vortheil erlangen, mit einer Opposition weniger zu thun zu haben. Denn alle diejenigen Fractionen des Protestantismus, die sich nicht zu dem von der zeitigen weltlichen Macht festgehaltenen und durch sie gedeckten Dogma bekennen, bilden eine fortwährende Opposition gegen die Regierung des Staats, die um so gefährlicher werden kann, je mehr jene die öffentliche Meinung für sich hat. Auch noch ein anderer Vortheil würde für den Staat daraus erwachsen, wenn dessen Regierung sich nicht weiter mit den religiösen und kirchlichen Angelegenheiten zu befassen, sich, gleich einer nordamerikanischen Regierung, kaum um dieselben zu bekümmern nöthig hätte. Um wie Vieles würde nämlich nicht die Staatsverwaltung einfacher werden in den protestantischen deutschen Ländern und weniger kostspielig; wie sehr würden sich nicht alsdann deren Geschäfte verringern? Nicht minder wichtig würden überdies die Vortheile sein, die auch für die religiösen Interessen daraus entsprängen, daß die Regierung, sich enthaltend, eine einzelne Richtung des Protestantismus als Religion des Staates zu beschützen, allen Glaubensparteien eine gleich freie Entwickelung der religiösen Thätigkeit zugestünde. Denn eine Umgestaltung des protestantischen Kirchenwesens in Deutschland in diesem Sinne dürfte auch von bedeutenden Folgen und Wirkungen für die theologisch-philosophischen Stellungen der Speculation und des großentheils durch diese hervorgerufenen und in der neueren Zeit so sehr überhand genommenen religiösen Indifferentismus und Skepticismus sein, deren nachtheiliger Einfluß auf das religiöse und selbst auf das

praktische Leben des Volks nicht geleugnet werden kann. Diese Einflüsse der speculativen Theologie mit ihren negativen und auflösenden Tendenzen würden wesentlich geschwächt werden, ja in Ohnmacht versinken, wenn diese Richtung des religiösen Geistes es nicht mehr mit dem Staate oder einer Landeskirche, die nach dem Willen der Staatsregierung um jeden Preis aufrecht erhalten und gegen jeden Angriff gesichert sein soll, sondern mit einer Menge kirchlicher Vereine zu thun hätte, deren jeder auf einem freigewählten Symbole ruhete. Man sieht dies im freien Amerika. Theologische Schriften mit der Tendenz, das alte positive Glaubensgebäude zu erschüttern, ohne doch ein anderes neues an dessen Stelle setzen zu können, welches im Stande wäre, den religiösen Bedürfnissen der großen Menge eine genügende Befriedigung zu gewähren, deren wir in der jüngsten Zeit so viele in Deutschland haben erscheinen sehen, dürften dort kaum Leser finden, weil sie nirgends auf Sympathieen stoßen würden. Dergleichen Speculationen im Felde der Theologie würden alsdann bei uns der Philosophie überlassen bleiben, zu deren Gebiete sie gehören, ohne Einfluß auf die praktische Theologie zu üben. Wo die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten sich nicht in den Händen eigener Staatsbehörden, wie gegenwärtig in den protestantischen Ländern Deutschlands der Fall ist, befindet, sondern, wie in Amerika, in den Händen der religiösen Gesellschaften selbst ruht, würde man es solchen, welche das Predigeramt zu ihrem Lebensberuf erwählt, kaum verzeihen, wenn sie sich in philosophische Speculationen verirren wollten, um als Religionslehrer einen Glauben zu untergraben, der dem Volke heilig und dessen Verkündigung ihre Obliegenheit ist. Sehr richtig urtheilt wohl der oben erwähnte Schriftsteller, daß, je mehr das religiöse und kirchliche Leben auf seinen eigenen und ursprünglichen Boden zurückkehrte und sich, befreit von aller Einmischung der weltlichen Macht, in sich abschlösse und befestigte, desto mehr die Richtung auf die speculative Entwickelung und die dogmatisch-philosophische Bearbeitung der christlichen Glaubenslehren in den Hintergrund treten dürfte. Damit würden dann auch die Uebelstände verschwinden, welche diese wissenschaftliche Speculation im theologischen Fache im protestantischen Deutschland erzeugt hat, und eben so zugleich die, welche durch eine sehr natürliche Reaction gegen jene Uebergriffe der Speculation und Skepsis in der Theologie entstanden sind, die Ausschweifungen der Gefühlsschwärmerei, der Mysticismus und Pietismus mit ihrer Verketzerungssucht und ihren unsittlichen Geheimwerken. Der Oeffentlichkeit und der freien Theilnahme der Nation anheim gegeben, würde das religiöse Leben wieder erstarken, inniger und tiefer gereinigt von allen fremdartigen Elementen. Dasselbe würde alsdann seinen wohlthätigen Einfluß auf das Gemüthsleben der Individuen unbeschränkt ausüben, ohne die Interessen des öffentlichen Lebens, die politische Entwickelung der Staatsgesellschaften zu hemmen und in Verwirrung zu bringen. Entsagte man jeder Idee von einer vorherrschenden Kirche, dann würde die Religion aufhören, zu einer Dienstmagd der Politik herabgewürdigt zu

werden; aber auch das protestantische Kirchenwesen in Deutschland nicht ferner Gefahr laufen, in auflösende Extreme aus einander zu gehen. Doch kaum darf ich hoffen, in dem Vorhergehenden etwas Anderes als blos fromme Wünsche ausgesprochen zu haben. So lange unsere Machthaber und Regierungen ihre große Neigung zur Vielregiererei und Bevormundung aller staatsgesellschaftlichen Interessen, welche der Herrschsucht so sehr schmeicheln, nicht aufgeben wollen, werden sie auch nicht aufhören, die religiösen und kirchlichen fort und fort in ihren Bereich zu ziehen. Murhard.

Staatskunde, Statistik. Ueber die Literatur und den wissenschaftlichen Bildungsgang der Statistik hat bereits der Artikel „Literatur der Staatswissenschaften" (Bd. X, S. 44 ff.) so viel mitgetheilt, daß wir uns hier nur auf einige ergänzende Bemerkungen zu beschränken haben. Es gilt also in der Hauptsache nur noch darum, die jetzige Stellung der Statistik im Gesammtorganismus der Wissenschaft näher zu bezeichnen und einige daraus entspringende Aufgaben in der Gegenwart wenigstens in der Kürze anzudeuten.

Der Gegenstand der Statistik sind diejenigen Staatskräfte, die sich zu einer bestimmten und als gegenwärtig gedachten Zeit, in einem politisch bestimmten Bereiche in Thätigkeit befinden. Hiernach gibt es nach dem äußeren Umfange Local- und Provinzialstatistiken, wie es eine Statistik besonderer Staaten, mehrerer oder endlich aller Staaten gibt. Jede Kraft läßt sich aber nur in ihrer Wirkung erkennen, und die Betrachtungen der Statistik sind also auf den von den Staatskräften hervorgebrachten Zustand (status) gerichtet*), um die Art und die Summe derselben ermessen zu können. Darin besteht indessen nur ein Theil ihrer Aufgabe; denn die gerade vorliegende Wirkung sagt noch nichts über die Wirksamkeit der Staatskräfte. Um die Bedeutung derselben zu erfassen, müssen also erst frühere mit späteren, ältere mit jüngeren Zuständen verglichen, muß erst die Gegenwart aus der Vergangenheit, d. h. aus der Geschichte, erklärt werden. Nur auf diese Weise lernt man nicht blos den jeweiligen Bestand der Staatskräfte kennen, sondern zugleich die Gesetze ihrer Wirksamkeit; und nur dadurch gewinnt die Statistik eine praktische Wichtigkeit und wird zur Basis der stets auf die Zukunft gerichteten Politik, welche diese Gesetze der Bewegung des Völkerlebens zu vollstrecken hat. Wie sich also in der Schilderung des Einzellebens die Biographie zur Charakteristik verhält, so verhält sich die Geschichte zur Statistik; und in ähnlichem Sinne, wie Schlözer (s. d.) die Statistik eine stehen gebliebene Geschichte (Culturgeschichte) nannte, so darf man die Politik

*) Andere leiten das Wort von dem seit Mitte des 17. Jahrhunderts in Deutschland gebrauchten Statista, so viel wie Staatsmann, her. Auch in Philander von Sittewald heißt es schon: „Ihr seid ein Statist, der Ihr das Interesse der Potentaten versteht" rc. Noch in anderem Sinne müssen leider viele s. g. Staatsmänner als Statisten gelten.

eine angewandte und darum wieder in Bewegung und Fluß gesetzte Statistik nennen.

Hiermit ist die Stellung der Statistik zur Geschichte und Politik bestimmt, und sie selbst als eine besondere Staatswissenschaft erkannt. Da aber der Staat die *Einheit* der in einem Theile der menschlichen Gesellschaft wirkenden Kräfte ist, indem er diese *einer* höchsten Intelligenz und *einem* höchsten Willen unterwirft; so hat auch die Statistik diese Kräfte, nach ihren verschiedenen Wirkungssphären und nach den verschiedenen Richtungen ihrer Thätigkeit *in Einheit*, also *summarisch* darzustellen. Dabei darf aber freilich an kein bloses Aneinanderreihen von Ziffern und Zahlen gedacht werden, sondern vielmehr an die Schilderung des *Geistes* einer Gegenwart durch die Nachweisung des organischen Zusammenhangs der in politischer Einheit gleichzeitig wirkenden Factoren der staatlichen Entwickelung. Hiernach läßt sich die Statistik definiren als die Darstellung der zu einem bestimmten Zeitpuncte, innerhalb eines gewissen politischen Bereichs vorhandenen Staatskräfte und der *Gesetze ihrer Wirksamkeit*, *in der Art*, daß dabei das *wesentlich Gleichartige* nach allgemeinen Gesichtspuncten zusammengefaßt wird*). Wie es mit Rücksicht auf den das Object der Auffassung bildenden politischen Bereich locale, provinziale, universale Statistiken gibt; so lassen sich auch, nach dem hier entwickelten

---

*) Einige Schriftsteller, wie *Niemann* und *Malchus*, unterscheiden noch die *Staatenkunde* von der *Statistik*, und verstehen unter dieser die Theorie der Wissenschaft, oder die Lehre, wie die Staatenkunde aufzufassen und zu behandeln ist. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche wird aber Statistik als gleichbedeutend mit Staatenkunde genommen. In formaler Beziehung, mit Rücksicht auf die Methode der Darstellung, gibt es eine *tabellarische Statistik*, die in Tabellenform, durch Zahlenreihen und kurze wörtliche Erläuterungen, ihre Daten mittheilt; eine *statistische Linearmethode*, welche statistische Verhältnisse durch Figuren ausdrückt, eine *ethnographische*, die einen Staat nach dem anderen als besonderes Ganzes behandelt; endlich eine *vergleichende*, welche die Kräfte mehrerer oder aller Staaten nach allgemeinen Gesichtspuncten in ihrer *relativen* Stärke darstellt. Die tabellarische und linearische Statistik sind nur Methoden der Abkürzung und Verdeutlichung, also blose Hülfsmittel der Wissenschaft, da sie an und für sich weder die Gesetze der Wirksamkeit der Staatskräfte entwickeln, noch die intellectuellen und moralischen Kräfte, die eigentlichen Factoren der materiellen und geistigen Production und Consumtion, anders als in sehr dürftiger und fragmentarischer Weise zum Bewußtsein bringen. Die ethnographische Statistik muß wenigstens frühere mit späteren Zuständen *vergleichen*, wenn sie die Gesetze der Bewegung eines Volkslebens deutlich machen will, und bleibt dennoch unvollständig, weil für die Politik der Begriff der Staatskraft selbst nur ein relativer ist, und die Stärke und Bedeutung eines besonderen Staats nur in seinen Beziehungen zu anderen Staaten erkennbar wird. Die eigentliche *Wissenschaft* der Statistik ist also stets vergleichend, oder nach dem technischen Ausdrucke der Franzosen „statistique raisonnée“; doch wird sie durch bloses Einstreuen von Reflexionen noch nicht raisonnable, sondern erst dadurch, daß sie die statistischen Thatsachen selbst ihre *volle* Bedeutung im Volksleben aussprechen und verkünden läßt.

Begriffe, in qualitativer Beziehung, allgemeine und besondere Statistiken unterscheiden, indem entweder alle in einer gewissen politischen Sphäre zusammenwirkende Kräfte dargestellt werden (allgemeine Culturstatistik), oder nur besondere Arten der Staatskräfte, wie etwa in einer Statistik der materiellen Cultur, des Unterrichts, der Literatur, des Organismus der Staatsverfassungen u. s. w. Jenes Zusammenfassen des Gleichartigen nach allgemeinen Gesichtspuncten gehört aber auch deshalb in den Begriff der Wissenschaft, weil dadurch ihr wesentlicher Unterschied von den verwandten Doctrinen der politischen Geographie, der Ethnographie und des positiven Rechts hervorgehoben wird. So hat es die politische Geographie, wie die Statistik, mit einer Schilderung der zu einer bestimmten Zeit vorhandenen Zustände und Kräfte der Staaten zu thun. Allein sie faßt die räumliche Vertheilung der Staatskräfte in's Auge und weis't also auf das Einzelne und Besondere im Staate hin, wo sie es antrifft. Die Statistik dagegen stellt die verschiedenen Arten der Staatskräfte, welche da und dort im Raume zerstreut sind, in idealer Einheit dar und macht nicht blos mit der Summe, sondern zugleich mit der Wirksamkeit derselben bekannt. In ähnlicher Weise schildert die Ethnographie das Volksleben, wie sie es findet, ohne Beziehung des Gefundenen auf eine politische Einheit, und gibt also, gleich der politischen Geographie, der Statistik nur Stoffe an die Hand, welche diese im Interesse der Politik erst noch zu verarbeiten und auf den kürzesten Ausdruck zu bringen hat. Endlich ist es das Object einer Doctrin des positiven Rechts, die gerade in einem Staate geltenden Gesetze erschöpfend darzustellen, während es die besondere Aufgabe einer Statistik des Rechts bleibt, das Geltende auch hier wieder zusammenzufassen, es zu einer Schilderung des Geistes der positiven Gesetzgebung zu verdichten und die sich vollziehende Gesetzgebung als mitwirkende Staatskraft in ihrem fördernden oder hemmenden Einflusse auf die Entwickelung des Volkslebens zu betrachten.

Es ist erst ein Jahrhundert her, daß sich die Statistik in der Reihe der Staatswissenschaften abgliederte, daß sie aus der Vermischung mit Staatsrecht und Geographie heraustrat und als selbstständige Doctrin zu wissenschaftlichem Selbstbewußtsein gelangte. Sie ist also eine noch junge Wissenschaft und leidet noch an manchen Fehlern der ersten Jugend; aber sie hat eben darum ein weit gestecktes Ziel und eine reiche Zukunft vor sich. Ihre Entstehung und erste Ausbildung fiel in die Zeit des bis in unsere Gegenwart reichenden materialistischen Polizeistaats, da man für die politische Taxation kaum noch andere Momente kannte, als die größere oder kleinere Ländermasse, die größere oder kleinere Menge der einer Steuer- und Soldatenpresse unterliegenden Unterhanen und etwa eine Staatsgrenze, deren Werth nur vom einseitig militärischen Gesichtspuncte aus beurtheilt wurde. Unter dem Einflusse dieser Periode erhielt die Statistik ihr erstes Gepräge. Sie beschränkte sich hiernach wesentlich auf die Darstellung des Handgreiflichen und sinnlich Faßbaren, wie auf die Ausdehnung der Staaten und die Größe

der Bevölkerung, auf Staatsfinanzen, Militärstärke u. dgl. Es war also der abstracte, vom Volksleben abgerissene Staat, und zwar nur der officielle Staat im Gallakleide, womit sie sich befaßte, und befassen konnte und durfte; während die ganze intellectuelle und moralische Cultur, das ganze Geistesleben der Nationen, noch kaum in ihren Gesichtskreis fiel. Dies war erklärlich genug, da noch die Völker selbst einer todten Masse gleich geachtet wurden, die nicht selbst bestimmend war, sondern nur durch die allein active Regierung ein blos willkürliches Gepräge zu erhalten schien. Allein wie weit auch die äußerliche Abtrennung eines besonderen Beamtenstaats von der scheinbar ganz passiven Unterthanenmasse getrieben sein mag, es besteht doch immer ein organischer Zusammenhang des gegenseitigen Bestimmens; und die frühere Statistik, die als dürftige Zahlenstatistik in meist tabellarischer Form ihre Betrachtungen nicht auf das ganze Volksleben ausdehnte, mußte eben darum unvollständig, einseitig und unwahr bleiben. Dazu kam, daß der geheime Cabinetsstaat der Wissenschaft aus sich selbst ein Geheimniß zu machen strebte; daß er ihr von seinen statistischen Büreaus aus nur fragmentarisch mittheilte, was ihm in seinem einseitigen Interesse gut dünkte; daß also die Statistik fast nur aus der Hofküche gefüttert wurde und darum freilich oft genug, selbst ohne ein Bewußtsein davon zu haben, das Lied dessen sang, dessen Brot sie aß. Die Mängel und Einseitigkeiten, welche die Folge davon waren, wurden so fühlbar, daß endlich von Einigen, wie von Lüders, sogar die wissenschaftliche Existenz und Berechtigung der Statistik verneint wurde. Darin lag denn eine neue Einseitigkeit. Ist doch die Staatenkunde dem so natürlichen und unabweisbaren Bedürfnisse des menschlichen Geistes entsprungen, sich den Geist und Charakter einer Gegenwart auf den möglichst kurzen Ausdruck zu bringen, ihn dadurch deutlich und faßlich zu machen. Mit demselben Rechte dürfte man alle Politik wegleugnen, weil es ohne die Kenntniß des in der Gegenwart ihr vorliegenden Stoffes keine Staatskunst, sondern nur ein blindes Tappen in's Ungefähr geben kann; und man müßte selbst allen Werth der Geschichte wegleugnen, da es immer doch in höchster Instanz ihre Aufgabe bleibt, uns die Gegenwart begreiflich zu machen.

Die Reaction gegen die geheime Cabinetspolitik und gegen den separatistischen Beamtenstaat begann übrigens schon in der Wissenschaft, ehe sie durch die französische Revolution zu Leib und Leben wurde. So war es in Deutschland namentlich A. Schlözer, der durch zahlreiche literarische Verbindungen in den Stand gesetzt wurde, seine Staatsanzeigen zu einem Magazin zu machen, worin die Statistik, zum Kampfe für die Rechte der unterdrückten und mißhandelten Classen, ihre Waffen der Vertheidigung und des Angriffs zusammenhäufte. Die Revolution selbst riß endlich den geheimen und geheimthuenden Staat aus dem Dunkel der Cabinette an das Licht der Oeffentlichkeit heraus, und die neueren repräsentativen und ständischen Verfassungen, wie unvollständig und ungenügend sie bis jetzt geblieben sind, hatten wenig-

stens den großen Vortheil, daß sie die Thatsachen des Staatslebens zur allgemeinen Kenntniß und vielseitigeren Beurtheilung brachten. Von jetzt an nahm die Statistik einen neuen Aufschwung. Es war der Geist und die Kraft der Nationen, die in Frankreich die Ketten zerrissen, die im Kampfe gegen Frankreich das Schwert des kaiserlichen Eroberers gebrochen hatten. Darum wurde auch die Wissenschaft durch das Leben selbst gezwungen, die bisher noch so wenig beachteten geistigen und sittlichen Volkskräfte in den Kreis ihrer Forschungen zu ziehen. Es war ein großes gemeinsames Schicksal, das über Europa gewaltet, das den innigen, unzerreißbaren Zusammenhang des ganzen europäischen Völkerlebens wieder sichtbar gemacht hatte. Darum wurde auch die Wissenschaft gezwungen, ihre isolirten Standpuncte zu verlassen und die lebendig wirkenden Kräfte aller Staaten und aller Völker mehr und mehr vergleichend in's Auge zu fassen. Es waren hauptsächlich die mittleren und unteren Classen des Volks, die sich gegen die höheren und privilegirten Stände erhoben und dadurch eine neue Periode der Weltgeschichte herbeigeführt hatten. Darum wurde auch die Wissenschaft gezwungen, eine die Lage und die Interessen der unteren Volksclassen besonders beachtende Statistik jener officiellen und officiösen Statistik entgegenzusetzen, die sich in der Gruppirung ihrer Ziffern und in ihren Durchschnittszahlen ein Justemilieu geschaffen hat, womit sie sich zwischen Wahrheit und Lüge durchstiehlt und — sei es nun Absicht oder Irrthum — die Sünden und Mängel der modernen Gesellschaft hinter Schein und Trug verschleiert. Jene oppositionelle Statistik hat noch, der officiellen gegenüber, tausenderlei Unvollständigkeiten, Halbheiten und Einseitigkeiten nachzuweisen, um eine richtige Erkenntniß der jetzigen socialen Zustände und damit eine Wissenschaft zu gründen, welche die Mittel zur Abwendung der fern oder nahe drohenden Gefahren im Voraus anzugeben vermöchte. Es ist hier nicht möglich, alle diese Aufgaben im Einzelnen auch nur mit wenigen Worten anzudeuten; aber doch drängen sich, im Hinblicke auf die jeder vollständigen Statistik vorliegenden Stoffe und deren allgemeinste Gliederung, einige Bemerkungen über mehrere Hauptsachen auf.

Diese Stoffe der Statistik sind zunächst die allgemeinen Verhältnisse von Land und Leuten, ohne daß diese vorerst noch in ihrer lebendigen Wechselwirkung aufgefaßt würden. Wie sie nun die Lage, Größe und Grenzen, sodann die klimatischen, orographischen und hydrographischen Verhältnisse in ihrer Bedeutung als Staatskräfte zu betrachten hat; so ist ihr auch nicht blos die absolute und relative Größe der Bevölkerung von Wichtigkeit, sondern zugleich ihre gesetzmäßige Bewegung in Zunahme oder Abnahme, so wie in Vertheilung derselben an die Geschlechter, Altersclassen, Berufsarten, an Städte oder Dörfer u. s. w. Faßt man z. B. in's Auge, daß Frankreich, wo die Vermehrung der Bevölkerung unter allen oder den meisten europäischen Staaten verhältnißmäßig am Geringsten ist, seine Population gleichwohl seit den ersten Regierungsjahren Ludwig's XIV. verdoppelt hat, so muß man aner-

kennen, daß sich binnen nicht langen Zeiträumen im Volksleben ähnliche Unterschiede erzeugen, wie sie im Einzelleben zwischen Knabenalter und Mannesalter Statt finden; und daß sich eben darum auch die Regeln und Grundsätze der Politik für Beurtheilung und Behandlung jüngerer und älterer Völker völlig umgestalten müssen, wenn ohne gewaltsame Erschütterung das Staatsleben und die Staatskunst in fortwährender Harmonie bleiben sollen. Erwägt man sodann das in mehreren europäischen Staaten sehr verschiedene Verhältniß der Zunahme der Bevölkerung, wonach z. B. Frankreich, dessen Population jetzt etwa $\frac{4}{7}$ derjenigen Rußlands beträgt, diesem Staate nach einem Jahrhunderte nicht einmal $\frac{1}{3}$ wird entgegenstellen können; so erscheint ein politisches System des Gleichgewichts und der Stabilität auf den jetzigen Grundlagen der Macht schon darum als ein leerer und nichtiger Traum, weil diese Grundlagen selbst einer unaufhaltsam schnellen Veränderung unterworfen sind. Sehr wichtig ist die statistisch erwahrte Thatsache, daß in den Perioden des Wachsthums der Bevölkerung nach jeder Verminderung eine um so stärkere Vermehrung Statt hat. Man mag hiernach ermessen, daß sich einzig und allein durch zahlreichere Auswanderungen, die bisher ohnehin nur einen sehr kleinen Theil des jährlichen Ueberschusses der Geburten über die Todesfälle betragen haben, dem zunehmenden Uebel des Pauperismus nicht begegnen läßt, daß es vielmehr noch der Anwendung radicaler innerer Heilmittel bedarf.

Aus der steten lebendigen Wechselwirkung von Natur und Menschen, oder im politischen Sinne von Land und Volk, erzeugt sich die gesammte materielle Cultur; nicht blos die eigentliche Landwirthschaft oder sogenannten Urproduction, sondern auch Industrie und Handel. Einer Statistik der materiellen Cultur gilt es aber nicht blos um die Masse und die Art der jährlichen Erzeugnisse eines Staats, sondern auch um die ganze Gliederung und fortschreitende oder rückschreitende Bewegung der materiellen Production, so wie um die Vertheilung des Einkommens im Staate. Die officielle Statistik führt gewöhnlich den Umstand, daß das Nationaleinkommen in demselben oder in noch stärkerem Verhältnisse gewachsen ist, als die Bevölkerung, für einen Beweis der zunehmenden Wohlfahrt an. Allein sie läßt hierbei gewöhnlich unberücksichtigt, daß gleichzeitig die Vertheilung des Nationaleinkommens eine ungleichere und ungerechtere geworden ist; daß also trotz der Zunahme des Wohlstandes im Ganzen dennoch die relative Armuth selbst der zahlreicheren Classen des Volkes zugenommen haben kann und in den letzten Jahrzehenten wirklich zugenommen hat. Davon wird man sich überzeugen, sobald man die für die Beurtheilung der ökonomischen Lage der materiell producirenden Bevölkerung besonders wichtigen Hauptmomente näher in's Auge faßt: die Größe des Arbeitsverdienstes, im Vergleiche mit den Preisen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse; die gewöhnliche tägliche Arbeitszeit; so wie die Sicherheit und Dauer des Arbeitseinkommens, oder vielmehr die Unsicherheit und die Schwankungen desselben, wie sie bei der jetzigen Anarchie einer sogenannten freien Concurrenz,

d. h. bei dem fast absoluten Rechte der Capitalisten zur Ausbeutung der ärmeren Classen, schlechthin unvermeidlich sind *). Unter diesen Umständen ist auch von dem an sich so nützlichen Institut der Sparcassen keine ausreichende Hülfe zu erwarten, wenn sich nicht zugleich die Quelle des Uebels — die völlige Desorganisation der Arbeit und die viel zu ungleiche Vertheilung des Einkommens — beseitigen läßt. Endlich ist es sehr wohl möglich, daß im Verhältnisse zu den Preisen der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse das Einkommen aller Classen der Gesellschaft gestiegen sein kann, und daß dennoch die Abstände zwischen dem Reichthume Weniger und der Armuth des zahlreichsten Theils der Bevölkerung größer und fühlbarer geworden sind. Denn die Bedürfnisse und Gelüste sind an sich selbst beweglich und veränderlich. In dem Maße, als das Nationaleinkommen im Ganzen zunimmt, müssen sich hiernach auch die Bedürfnisse und Ansprüche bei allen Classen vermehren. Dies ist die nothwendige Folge des organischen Verbandes aller Glieder der Gesellschaft; eine Folge, die gerade in neuester Zeit deutlicher hervortritt, weil die früheren Schranken zur Absonderung und Vertheilung des Volks nach einzelnen Ständen großentheils gefallen sind oder ihre Bedeutung verloren haben; weil eben darum auch die ständischen Unterschiede in der Lebensweise, oder doch die Unterschiede in den Ansprüchen an Lebensgenuß entweder völlig wegfallen, oder sich doch wenigstens durchweg gleicher stellen mußten. Darum hat die überall bemerkbare und wachsende Unzufriedenheit der unteren Classen einen sehr natürlichen und sehr legitimen Grund; darum mag die officielle Statistik immerhin zu beweisen suchen, daß sich überall das Arbeitseinkommen vergrößert hat, sie würde selbst damit wenig oder nichts bewiesen haben, weil gleichwohl bei einer größeren Bevölkerung das Mißverhältniß der Bedürfnisse und Ansprüche mit den Mitteln ihrer Befriedigung gewachsen ist. Mit vollem Rechte rühmt

*) Sehr interessante Belege gibt dafür, in Beziehung auf den größeren Theil der Bevölkerung Frankreichs, Pierre Leroux in „De la ploutocratie" („Rev. indépendante 1842"), theils auf den Grund officieller statistischer Documente, theils mit vergleichender Benutzung von sonstigen bewährten statistischen Schriften, wie von Buret's „De la misère des classes laborieuses" und vielen anderen neueren Werken. Neben 46,000, 150,000 und 830,000 Familien großer, mittlerer und kleiner Eigenthümer, schätzt er die Zahl der proletarischen Familien auf nicht weniger als 6 Millionen, oder etwa 30 Millionen Individuen. Hiervon haben 4 Millionen ein jährliches Einkommen von nur 73 Franken auf den Kopf; 4 Millionen von 91 Fr. 25 Cent.; 16 Millionen von 102 Fr. Der mittlere Arbeitslohn, der vor dem J. 1789 1 Fr. betrug, wird jetzt auf 1 Fr. 15 Cent. angeschlagen, was eine bedeutende reelle Verminderung ist, da zugleich die Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse um ¼ bis ½ gestiegen sind. Und in dieser schlimmeren ökonomischen Lage befindet sich gegenwärtig, bei viel dichterer Bevölkerung, eine weit zahlreichere Classe als vor dem J. 1789. Mögen auch nicht alle Schätzungen ganz genau sein, so sind sie doch genau genug, um nicht blos für Frankreich, sondern auch für alle andere europäische Staaten die herkömmlichen Phrasen der Thronreden von der wachsenden Wohlfahrt auf ihren wahren Werth oder Unwerth zurückzuführen.

sich die neuere Zeit ihrer großen Erfindungen und Unternehmungen zur Beschleunigung des Verkehrs, ihrer Eisenbahnen, Dampfwagen und Dampfschiffe. Und gewiß, diese neuen bewegenden Kräfte helfen mehr und mehr dem Systeme des Stillstands und der Stabilität den Boden ausstoßen; sie tragen mit dazu bei, die unnatürlichen socialen Ungleichheiten zu beseitigen und sind mächtige Factoren für die Erzeugung eines wachsenden demokratischen Facits. Allein manche Hoffnungen, die man darauf baute, stellen sich gleichwohl bei näherer Betrachtung als Täuschungen dar. Man hat behauptet, daß wir nach dieser Verbesserung der Communicationsmittel die Zeiten der größeren Noth, die aus Hunger- und Mißjahren entspringen könnten, glücklich hinter uns haben, weil fortan das Bedürfniß der einen Gegend durch den Ueberfluß der anderen leichter und schneller gedeckt werden könne. Dies ist aber nur in beschränktem Sinne und in Beziehung auf sehr partiellen Mißwachs richtig. Das bisherige Wachsthum der landwirthschaftlichen Production im Verhältnisse zu dem der Bevölkerung, wodurch deren Ernährung und Erhaltung wesentlich bedingt ist, beruhte theils auf der Urbarmachung culturfähiger Strecken, wovon sich aber gerade in den dicht bevölkerten europäischen Staaten nicht gar viel mehr erwarten läßt; theils und hauptsächlich auf dem rationellen Betriebe der Landwirthschaft. Allein die höheren Resultate des sorgfältigeren Fleißes und der besseren Methoden der Cultur setzen stets die begünstigende Mitwirkung der äußeren Natur voraus. Käme also wieder einmal eine Zeit des Mißwachses für alle oder die meisten Getreide producirenden Staaten, wie etwa im Jahre 1816 — und solche Zeiten bleiben ja nicht immer aus — so würde, bei der jetzt um so viel dichteren Bevölkerung und bei ihrer Gewöhnung an zahlreichere Bedürfnisse, die ökonomische Krise nur um so erschütternder und gefährlicher sein. Ein solcher Druck der Zeit würde nur bei gleicher Vertheilung desselben auf alle Glieder der Gesellschaft erträglich werden; und man müßte also dafür das Princip einer gerechteren und verhältnißmäßigeren Vertheilung, als sie gegenwärtig besteht, schon im Voraus gefunden und in Anwendung gebracht haben. Sollte dagegen ein künftiger Nothstand die Ungleichheit der socialen Verhältnisse nur noch sichtbarer und fühlbarer machen, so lassen sich dafür mit fast mathematischer Gewißheit solche Ausbrüche der Erbitterung und Unzufriedenheit bei einer überwiegenden Volksmasse und solche Angriffe gegen den politischen und socialen status quo vorhersagen, daß die alten Stützen desselben der Erschütterung nur schwer widerstehen werden.

Die Statistik der intellectuellen Cultur hat es mit dem Stande und der Bewegung der Religionen, mit der ästhetischen und wissenschaftlichen Production, so wie mit den Mitteln zur Verbreitung der Erzeugnisse des Geistes durch Unterricht und Literatur, und mit der Wirksamkeit dieser Mittel des geistigen Verkehrs zu thun. In neuerer Zeit ist die weitere Verbreitung des Unterrichts, namentlich des elementaren bei den unteren Classen des Volks, ein statistisches Lieblingsthema geworden. Gewiß bleibt es höchst wichtig, was in dieser Bezie-

hung schon gethan wurde, und was noch zu thun ist. Geht man aber tiefer auf das Wesen und die volle Bedeutung der intellectuellen Production und Consumtion ein, so muß man sich überzeugen, daß noch im Gebiete der geistigen Cultur eben sowohl, wie in dem der materiellen, eine bis zur verletzenden Ungerechtigkeit reichende ungleiche Vertheilung der geistigen Güter und Genüsse Statt hat. In vielen Ländern unsers Welttheils ist jetzt für die Kinder in allen Classen der Bevölkerung ein Schulzwang eingeführt; und gewiß hat der Staat das Recht und die Pflicht, für die geistige Bildung aller seiner Glieder zu sorgen. Allein die Zwecke des Staats, selbst wo seine Anstalten und Mittel des Unterrichts im weitesten Umfange vorhanden sind, werden häufig durch die Abneigung vereitelt, die bei dem unteren und ärmeren Theile der Bevölkerung gegen diesen Schulzwang herrscht; eine Abneigung, die unter den jetzt bestehenden Verhältnissen eben so leicht zu erklären als zu entschuldigen ist. Werden doch bei diesem Theile des Volks die Kinder schon im frühen Alter die Mitarbeiter und Miternährer in der Familie; während sie in materieller Beziehung bei den reicheren und vornehmeren Ständen binnen einer weit längeren Reihe von Jahren nur als Consumenten erscheinen. Durch Einführung des Schulzwangs, also gleichsam durch die Conscription einer unentgeltlich dienenden Schularmee, wird mithin dem ärmeren Theile der Bevölkerung eine ihn ausschließlich drückende ökonomische Last und eine neue, durchaus ungleich vertheilte Abgabe aufgelegt. Und so müßte auch dafür erst das Princip einer gerechten Vertheilung der Last, oder einer verhältnißmäßigen Entschädigung gefunden sein, ehe man sich von der Ausbreitung des Unterrichts eine solche Durchbildung der Volksmasse versprechen dürfte, wodurch die spaltenden Gegensätze in der Gesellschaft einigermaßen beseitigt werden könnten. Und wie vermöchte gar ein etwas verbessertes Schulwesen bei den Tausenden und Hunderttausenden, die zu einer täglichen mechanisch einförmigen Fabrikarbeit von 12—16 Stunden verurtheilt sind, andere Früchte zu tragen, als etwa eine deutlichere Erkenntniß ihres Elends und die gewissere Ueberzeugung, daß sie die Opfer socialer Ungerechtigkeiten und Mißstände sind? Wie könnte man sich von einem dürftigen Sonntags- oder Werktagsunterrichte irgend günstige Erfolge bei Kindern versprechen, die während sechs Tagen in der Woche durch eine acht- bis zwölfstündige Sklavenarbeit in den Fabriken erschöpft werden; in einem Alter, wo eine tägliche fünf- oder sechsstündige Beschäftigung dieser Art schon so verderblich ist, daß sie mit dem Menschen zugleich den künftigen Staatsbürger im Keime vergiftet? Für die wahre Geistesbildung, die fort und fort sich selbst erschaffen muß und in keinem bestimmten Alter ein für alle Mal abgethan werden kann, ist vor Allem als Bedingung ihrer Möglichkeit eine nicht allzu knapp zugemessene freie Zeit für geistiges Schaffen und Genießen erforderlich. Und es ist einer der heillosesten Mißstände der Neuzeit, daß trotz und seit der Einführung zahlreicher Maschinen zur Ersparung von Zeit und Arbeit dennoch die Dauer der Zwangsarbeit für einen großen Theil der Bevölke-

rung bis zur Ungebühr gesteigert werden konnte. Also eine weitere Ungerechtigkeit und ein neuer trauriger Beweis, daß die ihrer Einsicht und ihrer Menschlichkeit sich berühmende moderne Gesellschaft noch kein wahrhaft menschliches Princip für die Vertheilung der materiellen und geistigen Güter gefunden hat!

Für die Statistik der moralischen Cultur, die vom Charakter der Nationen und seinen Veränderungen, von der Bewegung und dem Stande der Sitte und Sittlichkeit handelt, ist die in neuerer Zeit sorgfältiger bearbeitete Statistik der Criminalrechtspflege zwar nur ein Moment, aber von besonderer Wichtigkeit, da in ihr die Zustände und Mißstände der Gesellschaft wie in einem gedrängten Auszuge auf das Deutlichste hervortreten. Diese Statistik der Verbrechen läßt nun sehr allgemein erkennen, wie durchweg die Vergehen gegen das Eigenthum, im Vergleiche zu denen gegen die Person, in rascher Zunahme begriffen sind. Daß sich bei der Vervielfältigung und den zahlreicheren Verwickelungen aller Verhältnisse des Besitzes, mit dem größeren Reize zu Verbrechen gegen das Eigenthum diese selbst vermehrt haben, ist erklärlich genug. Allein diese Zunahme weis't doch zugleich auf ein allgemeineres sociales Uebel, auf eine noch regellose und darum ungerechte Bewegung des Eigenthums hin. Dies wird erst in seinem ganzen Umfange deutlich, wenn wir an die zahllose Menge der herkömmlichen kleinen Betrügereien und kleinen Diebstähle denken, die der Strafrechtspflege völlig entgehen; an jenen beständigen kleinen Krieg der Armen gegen die Reicheren, wodurch die ganze Basis der jetzigen Gesellschaft immer mehr unterwühlt wird und die Demoralisation des größeren Theils der Bevölkerung schon zu einem Grade gediehen ist, wonach die früher wohl gerühmte Ehrlichkeit der ärmeren Classen nur noch als Täuschung und als leere Tradition aus einer lange verschollenen Zeit erscheint. Dahin gehört z. B. in den französischen Seidefabriken der sogenannte piquage d'once und der vol de laine, eine Art Diebstahl von Seite der Arbeiter, der sich jährlich auf Millionen Fr. beläuft, ohne ihnen doch selbst mehr als einige Hunderttausende abzuwerfen, und der so allgemein ist, daß ihn die Fabrikherren schon im Voraus in ihr Budget der Productionskosten einrechnen. Auch liegt darin ein Beweis, wie das auf seine Spitze getriebene Eigenthumsrecht der Capitalisten und Arbeitsherren endlich sich selbst vernichten muß. Und darf man sich unter diesen Umständen noch verwundern, daß das Stichwort eines P. J. Proudhon: „la propriété c'est le vol" *) bei einer zahlreichen Menge immer mehr Anklang findet? daß sich ein Theil der französischen Communisten sogar eine förmliche Lehre zur Rechtfertigung des Diebstahls ausgebildet hat, den sie nur noch als Waffe der Nothwehr und des Angriffs gegen die Mißbräuche des Eigenthums angesehen haben will? Sucht sich doch im-

*) In der auch von seinen Gegnern als sehr gelehrt und sehr scharfsinnig anerkannten Schrift: „Qu'est-ce que la propriété ou recherches sur le principe du droit et du gouvernement". Paris, 1841.

mer die Gesellschaft dadurch zu erhalten, daß ein Unrecht das andere bekämpft und vernichtet, so weit es noch dem Staate nicht gelungen ist, ein in Wahrheit befriedigendes Recht an die Stelle des Unrechts zu setzen.

Endlich ist es die höhere Aufgabe einer Statistik, der Staatsverfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, nicht blos den momentan vorhandenen status quo aufzufassen, sondern den gesetzmäßigen Verlauf der ganzen politischen Production und ihr Eingreifen in die Zustände der Gesellschaft deutlich zu machen. Eine in das Verhältniß von Ursache und Wirkung tiefer eindringende Wissenschaft wird hiernach auch im Gebiete der publicistischen Verhältnisse ein Gesetz der Bewegung und Entwickelung zu erkennen wissen, und darum die Reihenfolge der politischen Organisationen nicht mit dem Kreise der jetzt bestehenden Staatsformen für geschlossen halten. Gehört doch die eigentlich repräsentative Monarchie erst der neueren Weltgeschichte an, und ist doch die repräsentative Demokratie, wie sie im größeren Theile Amerikas und mehreren Theilen der Schweiz besteht, erst ein Erzeugniß der allerneuesten Zeit*). Schon darin liegt ein Wahrzeichen, wie eine wachsende Menge politisch selbstständiger und selbstthätiger wird; wie wir uns mehr und mehr auch einer Periode der politischen Production nähern, in welcher der Staat selbst nichts Anderes sein kann, als das stets lebendig sich erneuernde Werk freier und mit Bewußtsein schaffender Nationen. Allein damit ist nur eine Aussicht in die Zukunft eröffnet; und wenn eine umsichtig prüfende und vergleichende Statistik ihr Gutachten über die Gegenwart abgibt, so wird sie es in dem Urtheile zusammenfassen müssen, daß es noch zur Zeit in unseren civilisirten Staaten dem größeren Theile der Menschen unmöglich ist, menschlich leben und menschlich genießen zu können. Es ist ihre Aufgabe, die noch vorhandenen Mißstände nicht zu verschleiern, sondern in der ganzen Größe und vollen Bedeutung bloszulegen, um auch von ihrer Seite dazu beizutragen, daß endlich wieder der Staatswissenschaft und dem Staatsleben ein Geist gewonnen werde, dem es möglich sei, die drohenden Gefahren zu beschwören und einer besseren Zukunft des Völkerlebens Bahn zu brechen**). S.

Staatspapiergeld und Papiergeld überhaupt. — I. **Begriff.** Papiergeld (papier monnaie, paper money) ist ein Werthzeichen von Papier mit darauf bemerkter Geldsumme, welches die Eigenschaft hat, im Verkehre statt der Metallmünze zu dienen, so daß es ihre Stelle vertritt. — Wie die Einführung des **Metallgeldes** eine Folge der **Arbeitstheilung** ist, so ist die Einführung des

*) Vergl. „Statistik der Cultur." Deutsche Vierteljahrsschr. Bd. I, 4.

**) Von diesem Gesichtspuncte aus ist die Statistik aufgefaßt und auf die Beurtheilung der gegenwärtigen Zustände angewandt in der Schrift: „Die Bewegung der Production. Eine geschichtlich-statistische Abhandlung zur Grundlegung einer neuen Wissenschaft des Staats und der Gesellschaft. Von Wilh. Schulz. Zürich und Winterthur. Literarisches Comptoir 1843. — Ueber das Verhältniß der Statistik zur politischen Arithmetik s. diese.

Papiergeldes eine Folge der Entwickelung des Credits. — Das Metallgeld ist ein Gut, welches für alle übrige in den Verkehr kommende Güter gegeben und genommen wird und den unmittelbaren Gütertausch in einen Tausch gegen Münzen, in Kauf und Verkauf, verwandelt. Das Papiergeld bedeutet einen Werth, welcher diesem Zeichen nicht wirklich innewohnt, sondern entweder auf der allgemeinen Meinung beruht, daß man denselben jederzeit für dieses Zeichen erlangen kann, oder auf dem Bedürfnisse des Verkehrs, in welchem das Werthzeichen als gesetzliches Zahlungsmittel umläuft. — Wenn ein Staat durch Münzverschlechterung sich aus der Noth zu helfen sucht und dadurch Uebelstände herbeiführt, so beweisen diese nichts gegen den Nutzen des Metallgeldes. Eben so wenig beweis't der mit dem Papiergelde getriebene Mißbrauch etwas gegen den Nutzen des rechten und rechtzeitigen Gebrauchs. — Das Papiergeld unterscheidet sich von den übrigen Creditpapieren (Staats- und anderen Schuldverschreibungen, Wechseln u. dgl.) dadurch, daß es ohne alle Förmlichkeiten der Uebertragung von Hand zu Hand geht und weder Zinsen noch Disconto trägt. Es gibt auch eine Mittelgattung, welche mit dem Papiergeld die ungebundene Umlaufsfähigkeit und mit den übrigen Creditpapieren den Zinsengenuß gemein hat. Nach der Person des Ausgebers unterscheidet man Staatspapiergeld (Papiergeld im engeren Sinne) und Privatpapiergeld (Banknoten).

Wir gehen nun tiefer in die Sache ein, um, nach einem kurzen geschichtlichen Ueberblicke, durch die Ansichten der bewährtesten Staats- und Geschäftsmänner und Lehrer der Wissenschaft die Natur und das Wesen des Papiergeldes zu beleuchten, die Bedingungen, unter welchen seine Erscheinung nützlich und nothwendig wird, so wie die Vorsichtsmaßregeln gegen den Mißbrauch, welche die Erfahrung bis jetzt an die Hand gibt, übersichtlich darzustellen.

II. Geschichtliches. Die neueren Forschungen über den Staatshaushalt der alten Völker haben zu der Entdeckung geführt, daß ihnen, wenn sie auch kein System der Nationalökonomie hatten, doch die wichtigsten Sätze der Wirthschaftslehre und die meisten Einrichtungen, die wir so gern für neu halten, nicht unbekannt waren. Wir wissen, daß mit dem Tempel zu Delphi ein Institut verbunden war, welches mit unseren Depositen- und Girobanken große Aehnlichkeit hatte. Die Theorie von dem Gebrauchs- und Tauschwerthe finden wir in der Politik des Aristoteles (I, 9) entwickelt; der Weise von Stagira behauptete gegen Platon, daß auch die Production der geistigen Güter in die Volkswirthschaftslehre gehöre. Das wohlfeile Geld, Ricardo's Ideal, war bei den Spartanern verwirklicht, doch nicht zu dem Zwecke, die edeln Metalle im auswärtigen Handel zu verwenden; dagegen ersetzten die Athener eine Zeit lang die für ausländische Erzeugnisse hingegebenen Gold- und Silbermünzen durch eiserne, welche zu einem eingebildeten Werthe im inneren Verkehre umliefen und später eingelös't wurden. Die Karthager hatten ebenfalls Werthzeichen, die nicht nachgemacht

werden konnten, weil der Stoff, woraus sie gefertigt wurden, ein Staatsgeheimniß blieb (Heeren's Ideen S. 164 ff.). Seit Böckh in seiner Staatshaushaltung der Athener (II, 137) darauf aufmerksam gemacht, citiren unsere meisten Compendien die Stelle aus Platon, wo er vorschlägt, daß im Inneren des Staates ein für den Fremden ganz werthloses Geld umlaufe; allein Platon will dies nicht, um Gold und Silber zu sparen, sondern weil er, wie Lykurg, die edeln Metalle für verderblich hält. Die Regierung soll nach ihm einen Vorrath allgemein gültiger Münzen (*κοῖνον ἑλληνικὸν νόμισμα*) für den Krieg und für Reisen in das Ausland im Vorrath halten; die Bürger unter sich sollen nur das *νόμισμα ἐπικώριον* gebrauchen. — Bei den Chinesen, die bekanntlich Alles vor uns erfunden haben, ohne deshalb uns als Muster vorzuleuchten, kommt das Papiergeld ebenfalls, und zwar zu verschiedenen Zeiten vor. Klaproth gibt in seinen „Mémoires relatifs à l'Asie" (Paris, 1824) die Chinesen als die eigentlichen Erfinder des Papiergeldes an. Der Kaiser Hian-Tsung nöthigte im Anfange des 9. Jahrhunderts die Reichen, ihr baares Geld in den Schatz zu liefern und dafür Papier, Feh-Thsian (fliegende Münze) zu nehmen; im Anfange des 11. Jahrhunderts gab eine Gesellschaft von 16 Kaufleuten Banknoten (Kiao Thsû) aus, und der arabische Scheik Ibn Baluta fand, nach seinem Reiseberichte, in der Mitte des 14. Jahrhunderts fast ausschließlich Papiergeld in China. Dort scheinen übrigens die alten Versuche nicht besser gelungen zu sein als im Abendlande so viele neuere. Die chinesische Bank fallirte, und das Papiergeld (Tschao) war im 15. Jahrhundert so tief gesunken, daß es nur noch drei Tausendstel seines Nennwerths galt. — Häufig sind die Beispiele, wo Belagerte und Belagerer den Mangel an guten Münzen durch ein Werthzeichen ersetzten, welches die nämlichen Dienste that, wie jene, bis die Noth vorüber war. So erzählt v. Raumer in seiner Geschichte der Hohenstaufen (III, 542), wie Kaiser Friedrich II. bei der Belagerung von Fanuza Münzen aus Leder schlagen ließ und als Augustalen ausgab; das Versprechen der späteren Einlösung verschaffte ihnen allgemeinen Curs; Aehnliches geschah bei der Belagerung von Leiden durch die Spanier und in vielen anderen Fällen.

Wir dürfen übrigens die Erfindung des Papiergeldes weder für etwas Zufälliges noch für das Werk eines vorübergehenden Nothstandes ansehen. Der Credit wird eine Nothwendigkeit, sobald ein Volk sich zur Seefahrt in ferne Länder und zu weitaussehenden Handelsunternehmungen wendet, um die Erzeugnisse ferner Zonen gegen eigene oder fremde Producte umzutauschen. Die Metallmünze reicht dann nicht mehr aus für die in's Riesenhafte vermehrten und vergrößerten Transactionen; sie ist auch viel zu schwerfällig und zu kostbar, um dem beflügelten Verkehre nachzufolgen und zu genügen. Gold und Silber strömen dahin, wo man sie am Vortheilhaftesten verwenden kann, und der Credit füllt die Lücken durch Zeichen aus, die er immer zu schaffen versteht und die einander ähnlich sind. Die Banken der Chinesen und der

delphischen Priester, der Venetianer, Holländer und Briten, die Wechsel der italienischen Republiken, das wohlfeile (gleich viel, ob Eisen-, Leder- oder Papier-) Geld der Athener, Karthager und der neueren Völker sind ähnliche Wirkungen ähnlicher Ursachen, Werkzeuge des Credits, der stets erscheint, wenn seine Zeit gekommen ist, der Individuen und Nationen zu Macht und Reichthum erhebt, wenn er weise und vorsichtig angewendet wird, der aber auch den Mißbrauch furchtbar rächt und dann leider nicht allein die Schuldigen trifft. Den Ursprung des Papiergeldes faßt Mac Culloch in den Noten zu seiner Ausgabe von Adam Smith (S. 488) in wenig Worten zusammen, wie folgt: „Die Zahlungsverbindlichkeiten Einzelner wurden frühzeitig niedergeschrieben. Dies ist nothwendig, um dem Gläubiger Sicherheit zu geben, daß er den vollen Betrag seines Darlehns ansprechen kann, und dem Schuldner, daß er keiner Ueberforderung ausgesetzt ist; mit einem Worte, um alle jene Streitigkeiten zu vermeiden, die selten ausbleiben, wenn die Bedingungen von Verträgen nicht deutlich ausgedrückt sind. Im Verlaufe der Zeit und wenn sich die Gesellschaft mehr mit dem Handel beschäftigt, beginnen einzelne Inhaber von schriftlichen Zahlungsverbindlichkeiten Anderer dieselben an Dritte abzugeben, denen sie ihrerseits schuldig sind. Sobald einmal die aus solcher Verwendung jener Urkunden fließenden Vortheile erkannt sind, wird es für Personen, auf deren Vermögen und Zuverlässigkeit das Publicum Vertrauen setzt, eine offenbare Quelle von Gewinn, ihre Verbindlichkeiten zur Zahlung gewisser Summen in einer solchen Form hinauszugeben, welche dieselben tauglich macht, als Umlaufsmittel bei den gewöhnlichen Transactionen des Geschäftslebens zu dienen.“ So entsteht das Papiergeld, hervorgerufen durch den Vortheil der Ausgeber, diese mögen Privatpersonen, Gesellschaften oder Regierungen sein, aufgenommen von dem Verkehre, den es erleichtert, sobald er so weit gediehen ist, daß weder das Metallgeld, noch die Wechsel, noch die Abrechnungen, noch die Umschreibungen bei den Depositenbanken für seine Bedürfnisse hinreichen. Es setzt das wohlfeilste Umlaufsmittel an die Stelle des theuersten und befähigt die Nation, die im inneren Verkehre überflüssig gewordenen Münzen zum Ankaufe ausländischer Rohstoffe oder Fabricate zu verwenden.

Im Anfange des 18. Jahrhunderts belebten Holland und England ihre Industrie und ihren Seehandel durch die Macht des Credits. Die Banken in Amsterdam und London bewährten sich als treffliche Werkzeuge, Capitalien loszumachen von ihren Fesseln und einer gewinnbringenden Thätigkeit zur Benutzung zu übergeben. Vor Hollands Credit erlag Ludwig XIV., wie hundert Jahre später der Credit Großbritanniens Napoleon nach St. Helena brachte. Frankreich lag elend darnieder. Die Zurücknahme des Edicts von Nantes raubte ihm Hunderttausende gewerbfleißiger Hände, die nicht leer in das Ausland kamen; was Colbert geschaffen und geordnet, war der Verschwendung des Hofes, dem Kriege und dem Fanatismus zur Beute geworden. Der Staat war mit Schulden überladen, den Bürgern blieb nichts als die Augen

zum Weinen — wie Vauban und Boisguilbert sich ausdrücken, die den Jammer schildern und vergebens mit Vorschlägen zur Abhülfe auftraten. Der Regent fand nach dem Tode Ludwig's XIV. eine Staatsschuld von etwa 3000 Millionen Livres und ein ungeheueres Deficit. Dessenungeachtet wies er den Vorschlag zurück, den Staatsbankerot zu erklären und ernannte eine Commission, um die Ansprüche der Staatsgläubiger zu untersuchen (Commission du visa). Damals (1716) schlug der Schotte Johann Law vor, eine Bank zu errichten.

Law war in jeder Beziehung mit seinen Ideen der Zeit vorausgeeilt. Seine Bank war ein Organismus, in welchem kein Bestandtheil unserer Zettelbanken fehlte. Er durfte mehr wagen als sie, Noten im zehnfachen Betrage des Capitals ausgeben und verbreitete die Wohlthaten des Credits in weiterem Kreise, als unsere neueren Creditanstalten. Sein Irrthum war, daß er glaubte, das Papiergeld sei selbst ein Capital, welches keiner andern Basis bedürfe; man könne dasselbe beliebig vermehren, dadurch über alle Arbeitskräfte des Landes verfügen und es somit zu einer Quelle von Macht und Reichthum machen. Die Regierung war, nach seiner Ansicht, im Stande, den Credit zu erschaffen und der Nation zum Geschenk zu machen, indem sie Papiergeld ausgab. Er verwechselte die Wirkung mit der Ursache, denn der Gebrauch von Werthzeichen erschafft nicht den Credit, sondern wird durch ihn erst möglich. Hätte der Volksverstand, wie er sich in den Parlamenten aussprach, den Sieg davon getragen, so würde Law nicht in seinem Irrthume bestärkt, sein Institut nicht zu einer Finanzmaschine des Staats gemacht, sein Papiergeld nicht in's Ungeheure vermehrt worden sein. Ohne den Schwindel, der sich des Publicums bemächtigte, würde Frankreich durch Law den Nutzen des Credits hundert Jahre früher gehabt haben; Handel und Industrie hätten eine geregelte Entwickelung erhalten, der Staat hätte seinen Haushalt geordnet, die Revolution wäre vielleicht vermieden worden. Nicht dem Irrthume des einzelnen Mannes ist die Schuld beizumessen, daß es anders kam. Er wäre ohnmächtig gewesen, hätte ihn die Regierung nicht zu ihren Zwecken in's Schrankenlose verlockt und durch ihre despotische Macht gestützt; hätte ihn das Volk nicht durch seinen Schwindelgeist bethört. Mit Unrecht wirft man ihm vor, er habe den Credit in Frankreich auf lange Zeit vernichtet. Der Credit war vor Law in Frankreich unbekannt und gar nicht vorhanden; er hat ihn erst geschaffen. Er gab der wirthschaftlichen Thätigkeit die ikarischen Flügel, womit die Speculationswuth zu hoch stieg, so daß sie an der Gluth der französischen Sonne schmolzen, und lange Niemand mehr den Flug wagen wollte. Allein, was jetzt Creditanstalten Gutes wirken, dafür findet sich in Law's System der Gedanke und das Vorbild; selbst die allgemeine Glückseligkeitslehre neuerer socialer Schulen lag in der Idee von Law's Nationalbank; die preußische Seehandlung, welche dem Staate so nützliche Dienste leistet, hatte Law durch die Wechselwirkung der indischen Gesellschaft und der königlichen Bank schon ausgedacht. Die Miß-

bräuche und Uebertreibungen, woran sein System scheiterte, sind, trotz der warnenden Lehre, in Frankreich und anderwärts später nicht vermieden worden. Das Gebäude stürzte zusammen, weil (nach Dutot's Ausdrucke) der Regent den Gründer zwang, „sieben Stockwerke auf Fundamente zu bauen, die nur auf drei berechnet waren." Wo ist der größere Staat, welcher in dem Strudel der Ereignisse nicht zu übermäßigen Papieremissionen seine Zuflucht genommen und dafür gebüßt hätte? — Der Sturz der englischen Landbanken 1815 und 1816 und 1825—1826, die amerikanische Bankkrisis von 1837, die französischen Assignaten in der Revolutionszeit, die dänischen, die russischen und österreichischen Papieroperationen haben zum Mindesten eben so viel Unheil angerichtet, als der Sturz des Systems von Law. Hat deshalb die Welt auf die Benutzung des Credits verzichtet, und ist jeder Gebrauch von Papiergeld deshalb verwerflich?

III. Lehre vom Papiergeld (Adam Smith, M'Culloch, Ricardo). Wenn wir von einer bestimmten Geldsumme reden, so denken wir dabei entweder nur an die Metallmünzen, woraus sie besteht, oder wir verbinden damit eine mehr oder weniger dunkle Vorstellung von der Gütermenge, die man sich dafür verschaffen kann, von der Fähigkeit zu kaufen, welche man durch ihren Besitz erhält. Sagt man uns z. B.: die in einem Lande umlaufende Geldsumme betrage 100 Millionen, so haben wir nur die Münzen vor Augen; hören wir dagegen, Jemand habe ein jährliches Einkommen von 10,000 Fl., so stellen wir uns nicht nur die Münzmenge vor, sondern auch die Güter und Lebensgenüsse, welche er sich dafür verschaffen kann. Die doppelte Vorstellung, welche wir mit dem Worte „Einkommen" verbinden, darf uns aber nicht zu einer doppelten Schätzung desselben verleiten. Das Einkommen ist nur einem der beiden Werthe gleich, entweder dem Gelde oder dem Geldeswerthe, nicht beiden zusammengenommen. Wenn ein Privatmann jede Woche eine Guinee einnimmt, so kann er sich im Laufe der Woche dafür Bedürfnisse und Lebensgenüsse verschaffen. Je nach der Menge derselben bemißt sich die Größe seines Einkommens. Dieses ist nicht gleich der Guinee und dem, was er dafür anschaffen kann, sondern nur einem dieser beiden gleich großen Werthe, und zwar der Gütermenge eher als der Münze, dem Werthe der Guinee mehr als der Guinee selbst. — Erhält der Mann jede Woche einen Wechsel im Betrage einer Guinee, so besteht sein Einkommen sicher nicht in dem Stück Papier, sondern in dem, was er dafür bekommen kann. Könnte er nichts dafür eintauschen, so wäre das Papier, wie ein Wechsel auf einen Falliten, nicht mehr werth als ein unbeschriebenes Blatt. Eben so besteht auch das Volkseinkommen nicht in den Geldsummen, welche die Einzelnen einnehmen, sondern in der Menge von Gütern, über welche sie dadurch verfügen können. Dabei ist zwischen dem Einkommen des Einzelnen und dem der Gesammtheit noch der weitere Unterschied, daß die Geldsumme, welche jener erhält, meistens der beste und kürzeste Ausdruck für seine Einnahme, d. h. für die Menge von

Bedürfnissen und Lebensgenüssen ist, worüber er verfügen kann; die ganze Geldmenge eines Landes dagegen ist viel geringer an Werth, als die Gütermenge, welche die Einzelnen sich dafür verschaffen können, da das Geld von Hand zu Hand läuft, und ein und dieselbe Münze das Jahr hindurch zu vielen Käufen gebraucht wird. „Geld, das große Umlaufsrad, das große Handelswerkzeug, bildet zwar einen Theil und einen höchst werthvollen Theil des Capitals, aber keinen Theil des Einkommens der Gesellschaft, welcher es gehört; und obgleich die Metallmünzen, aus denen es besteht, im Verlaufe ihrer jährlichen Circulation, Jedem sein betreffendes Einkommen zuweisen, so machen sie doch selbst keinen Theil jenes Einkommens aus."

Das Geld, obgleich ein Theil des umlaufenden Capitals, hat doch mit den Maschinen und anderen Bestandtheilen des stehenden Capitals auch das gemein, daß, wie jede Ersparniß an den Kosten der Verfertigung und Unterhaltung jener Maschinen, welche die Productionskraft nicht vermindert, eine Vermehrung des reinen Volkseinkommens ist, eben so jede Ersparniß an den Kosten der Anschaffung und Unterhaltung desjenigen Theiles des umlaufenden Capitals, welcher in Geld besteht, eine Vermehrung derselben Art ist. „Die Einführung von Papier an die Stelle von Gold- und Silbergeld ersetzt ein sehr theueres Werkzeug des Handels durch ein weit wohlfeileres und zuweilen eben so taugliches. Der Umlauf wird alsdann durch ein neues Rad betrieben, welches weniger anzuschaffen und zu unterhalten kostet, als das alte." — Um zu erläutern, in welcher Weise die Operation vorgenommen wird und in welcher Weise sie zur Vermehrung des rohen oder reinen Volkseinkommens beiträgt, unterwirft Adam Smith die bekannteste Art von Papiergeld, die Banknoten, einer näheren Untersuchung. Wenn ein Bankier das Vertrauen genießt, daß er jederzeit im Stande sei, die Scheine (promissory notes), welche er ausgibt, auf Verlangen gegen baares Geld einzulösen, so stehen sie im Curse dem Gold und Silber gleich. Der Bankier leiht seinen Geschäftsfreunden solche Scheine und bezieht dafür die nämlichen Zinsen, als ob er baares Geld dargeliehen hätte. Dieser Zins ist die Quelle seines Gewinns. Ein Theil der Scheine kommt zwar zur Einlösung zurück; ein anderer Theil dagegen bleibt Monate und Jahre lang im Umlauf. Angenommen, der Bankier habe für 100,000 Fl. Scheine ausgegeben, so kann ein baarer Vorrath von 20,000 Fl. genügen, um die gelegentlich begehrten Einlösungen zu bestreiten. Diese 20,000 Fl. Münze thun also die nämlichen Dienste, wozu sonst 100,000 erforderlich wären; 80,000 Fl. Metallmünze werden im Umlaufe erspart, und wenn andere Banken und Bankiers ebenfalls solche Geschäfte machen, so kann die ganze Circulation mit dem fünften Theile des Goldes und Silbers, welches sonst nöthig wäre, im Gange erhalten werden. Da aber durch die Bankgeschäfte das jährliche Volkseinkommen nicht vermehrt wird, und das vorhandene Metallgeld für den Bedarf der Circulation hinreichte, so werden, nach-

dem das Papier an die Stelle getreten und ein Fünftheil des Metallgeldes genügt, um die Einlösungen zu besorgen, die übrigen vier Fünftheile im inneren Verkehre entbehrlich, vorausgesetzt, daß sich der Preis der edeln Metalle nicht verändert und das Papier mit der Münze gleich steht. Wenn z. B. ein Land 100 Millionen Metallgeld hat, und diese durch 100 Millionen Papier ersetzt werden, welche ein Vorrath von 20 Millionen Metallgeld im Umlaufe erhält, so sind 80 Millionen mehr vorhanden, als der innere Verkehr bedarf. Diese 80 Millionen sind zu kostbar, als daß man sie müßig liegen lasse; sie werden also in das Ausland gehen. Das Papier würde im Auslande nicht an Zahlungsstatt angenommen werden; es geht also Gold und Silber hinaus. Allein das edle Metall wird nicht etwa umsonst hingegeben oder den auswärtigen Nationen zum Geschenk gemacht. Man kauft dafür fremde Güter, welche entweder in einem dritten oder im eigenen Lande zu Markt gebracht werden. Werden diese Güter in einem fremden Lande wieder verkauft, also zu dem sogenannten Zwischenhandel verwendet, so ist der ganze daraus entspringende Gewinn eine Vermehrung des reinen Einkommens des eigenen Landes. Das Gold und Silber, welches durch Einführung des Papiers in dem inneren Verkehre überflüssig geworden ist, bildet gleichsam ein neues Capital zum Betriebe eines neuen Handelszweiges. Wird das Capital zum Ankaufe von Gütern verwendet, die zum inländischen Verbrauche bestimmt sind, so bestehen diese Güter entweder aus Luxusgegenständen, welche von reichen Müßiggängern verzehrt werden, oder aus Rohstoffen, Hülfsstoffen und Geräthen zum Betriebe von Gewerbszweigen. Die Luxusgegenstände, wie feine Weine, Seidenwaaren u. s. w., sind für die Gesammtheit nutzlos; allein sie beschäftigen auch nur den kleineren Theil der Capitale; weitaus der größere Theil wird auf die letztbezeichnete Weise verwendet und befördert die Industrie, die Menge und den Ertrag der Arbeit. Es wird daher der Werth des großen Rades der Circulation auf die übrigen Theile des umlaufenden Capitals übertragen, und die Operation der Einführung des Papiers in dem inneren Verkehre gleicht einigermaßen der eines Unternehmers, welcher eine neuerfundene wohlfeilere Maschine an die Stelle der alten setzt und um den Unterschied des Preises sein umlaufendes Capital vermehrt, den Fonds, woraus er seinen Arbeitern Stoffe und Löhne liefert. — Da endlich von der gesammten Production eines Landes im Laufe eines Jahres nur ein verhältnißmäßig geringer Theil zur Vermehrung des umlaufenden Capitals verwendet wird, so muß dieser Theil einen beträchtlichen Zuwachs erhalten, wenn ihm der Werth der edeln Metalle, die durch Einführung des Papiers im inneren Verkehr entbehrlich werden, ganz oder doch großentheils zufließt.

Adam Smith weis't an dem Beispiel der schottischen Banken die Vortheile der Einführung des Papiers nach, zugleich aber auch die Strafe, welche einer übertriebenen Papieremission auf dem Fuße folgt. Er behauptet, daß die Bank einem Kaufmanne oder Unternehmer nicht etwa das ganze Capital, womit er sein Geschäft betreibt, ja nicht ein-

mal einen beträchtlichen Theil desselben mit Nutzen vorschießen dürfe, sondern nur einen Betrag, welcher der Summe gleichkommt, die derselbe vorräthig halten müßte, um gelegenheitliche Forderungen zu befriedigen. Was die Bank darüber an Papier ausgibt, ist mehr, als der innere Verkehr mit Leichtigkeit in sich aufnehmen kann, strömt also immer wieder zu der Bank zurück und vermindert ihren Gewinn, indem es ihre Kosten vermehrt. Wir führen die Hauptstelle wörtlich an: „Nicht durch Vergrößerung des Capitals im Lande, sondern dadurch, daß sie einen größeren Theil dieses Capitals thätig und werbend machen, als es sonst der Fall sein würde, können die wohlverstandenen Bankoperationen die Industrie des Landes fördern. Jener Theil seines Capitals, welchen ein Geschäftsmann unverwendet und in baarem Gelde liegen lassen muß, um vorkommenden Anforderungen zu entsprechen, ist eben so viel todtes Vermögen, welches, so lange es in dieser Lage bleibt, weder ihm noch seinem Lande etwas einträgt. Die Gold- und Silbermünze, welche in einem Lande umläuft, und mittelst deren das Erzeugniß seines Bodens und seiner Arbeit Jahr für Jahr vertheilt und den eigentlichen Consumenten zugewiesen wird, ist eben so, wie die baare Summe des Geschäftsmannes, lauter todtes Vermögen. Es ist ein sehr werthvoller Theil des Capitals im Lande, bringt ihm aber (unmittelbar!) nichts hervor. Die wohlverstandenen Bankgeschäfte, indem sie Papier an die Stelle eines großen Theils von jenem Golde und Silber setzen, befähigen das Land, einen großen Theil dieses todten Vermögens in thätiges und werbendes Vermögen umzuwandeln; in Vermögen, welches dem Lande etwas erzeugt. Die Gold- und Silbermünze, welche in einem Lande umläuft, kann füglich mit einer Landstraße verglichen werden, die alles Gras und Korn des Landes in Bewegung setzt und auf den Markt leitet, allein selbst nicht einen Halm erzeugt. Die wohlverstandenen Bankgeschäfte erbauen, wenn ich mich einer so kühnen Metapher bedienen darf, einen Fahrweg durch die Luft und befähigen dadurch das Land, nach Umständen einen großen Theil seiner Landstraßen in gute Weiden und Kornfelder umzuwandeln, also den jährlichen Ertrag der Arbeit und des Bodens ansehnlich zu erhöhen. Man muß jedoch zugeben, daß der Handel und die Industrie des Landes, obgleich sie um etwas vermehrt werden, doch nicht ganz so sicher sein können, wenn sie auf den dädalischen Schwingen des Papiergeldes einherschweben, als wenn sie auf dem festen Boden von Gold und Silber wandeln. Außer den Unfällen, denen sie durch die Ungeschicklichkeit der Leiter des Papiergeldes ausgesetzt sind, unterliegen sie noch anderen, gegen welche keine Vorsicht oder Geschicklichkeit jener Lenker sie schützen kann.“ (Z. B. in Folge eines unglücklichen Krieges.)

Endlich macht Adam Smith in Beziehung auf den eigentlichen Wirkungskreis für das Papiergeld im inneren Verkehre noch eine sehr scharfsinnige, beachtenswerthe Unterscheidung. „Man kann den Umlauf in jedem Lande in zwei Theile zerfällt sich vorstellen: in den Umlauf zwischen den Händlern unter einander und in den Umlauf zwischen

den Händlern und den Consumenten. Wenn schon die nämlichen Geldstücke, ob Papier oder Metall, ist gleich, einmal in diesem, ein andermal in jenem der beiden Zweige verwendet werden können, so gehen doch beide stets neben einander vor sich, und jeder von ihnen erheischt zu seinem Betriebe eine gewisse Geldmenge von einer oder der andern Art. Der Werth der zwischen den verschiedenen Händlern umlaufenden Güter kann nie größer sein als der Werth derjenigen, die zwischen den Händlern und Consumenten umlaufen; denn was die Händler kaufen, ist doch zuletzt dazu bestimmt, an die Consumenten verkauft zu werden. Da der Umsatz zwischen den Händlern im Großen betrieben wird, so erfordert er gewöhnlich für jedes Geschäft eine ziemlich beträchtliche Geldsumme. Jener zwischen den Händlern und den Consumenten wird dagegen im Kleinen betrieben und bedarf häufig nur unbedeutender Summen; ein Schilling oder ein halber Penny sind manchmal hinreichend. Allein geringe Summen laufen viel schneller um, als große. Ein Schilling wechselt seine Herren öfter als eine Guinee, und ein halber Penny öfter als ein Schilling. Obgleich daher die jährlichen Anschaffungen aller Consumenten im Werthe den Käufen der Händler zum Mindesten gleich sind, so können sie doch im Allgemeinen mit einer weit geringeren Geldmenge bestritten werden, da die nämlichen Geldstücke durch einen rascheren Umlauf als Werkzeuge einer weit größeren Anzahl von Käufen der Consumenten als der Händler dienen. — Das Papiergeld kann so eingeleitet werden, daß es sich hauptsächlich auf den Umlauf zwischen den verschiedenen Händlern beschränkt, oder auch, daß es auf einen großen Theil des Verkehrs zwischen den Händlern und den Consumenten sich erstreckt." Letzteres geschieht, wenn Banknoten in kleinen Beträgen ausgegeben werden. Adam Smith hält dies nicht für zweckmäßig, weil alsdann viele unbemittelte Personen Bankgeschäfte machen und bald falliren, weil ferner Gold und Silber durch die kleinen Noten ganz aus dem Umlaufe verdrängt wird, während es da, wo das Papier nur für bedeutendere Summen im Großhandel circulirt, dem Verkehre in Fülle erhalten bleibt. Die Händler brauchen einen Geldvorrath nur für ihren gegenseitigen Geschäftsverkehr, nicht für den Verkehr mit ihren Kunden; denn diese bringen ihnen Geld, und nehmen ihnen keines. Daher können Bankgeschäfte der Industrie und dem Handel die nämlichen Dienste leisten, wenn sie ihr Papiergeld auf die Circulation zwischen den Händlern beschränken, als wenn sie es in den kleinen Verkehr bringen. Letzteres ist daher schädlich und nützt in keiner Weise.

Auf die Behauptung, daß die Vermehrung des Papiergeldes, indem sie die Menge der Umlaufsmittel vergrößere, also ihren Werth verringere, nothwendig die Geldpreise aller Güter erhöhen müsse, bemerkt Adam Smith, daß dies bei Banknoten, die auf Verlangen unbedingt gegen Münze eingelös't werden, nicht nothwendig der Fall sei, da die aus dem Umlauf gezogene Menge von Gold und Silber immer der Menge des in denselben gebrachten Papiers gleich sei, also das Papier-

geld nicht nothwendig die Menge der Circulationsmittel vermehre. Er führt dafür ein Beispiel aus Schottland an, wo die Getreidepreise zu einer Zeit, wo sehr viel Papier im Umlauf war, doch sehr niedrig standen. Anders verhalte es sich freilich mit einem Papiere, dessen Einlösung entweder von dem guten Willen des Ausgebers abhängt, oder von Bedingungen, die der Inhaber nicht immer erfüllen kann, oder dessen Einlösung erst nach einer Reihe von Jahren gefordert werden darf, und das in der Zwischenzeit keine Zinsen trägt. Ein solches Papier wird allerdings nach Maßgabe dieser Verhältnisse unter den Werth des Metallgeldes herabsinken. Aus allen diesen Betrachtungen schließt *Adam Smith*, daß, wenn eine Summe festgesetzt wird, unter welcher keine Noten ausgegeben werden dürfen; wenn ferner die Ausgeber angehalten werden, ihr Papier auf Verlangen sogleich und ohne Bedingung gegen Münze einzulösen, ihr Geschäft, ohne Gefahr für das Publicum, in jeder anderen Beziehung vollkommen frei gegeben werden könne.

Die Vortheile der edeln Metalle als Stoffe für Geldmünzen sind bekannt und durch den allgemeinen Gebrauch anerkannt; allein wenn diese Metalle gar nichts mehr zu wünschen übrig ließen, so würde Niemand daran gedacht haben, sie ganz oder theilweise durch andere Stoffe zu ersetzen. Wir haben bereits gesehen, daß die großen Kosten der Herbeischaffung und Unterhaltung des Metallgeldes ein Hauptanlaß zu den mannigfaltigen Erfindungen waren, dasselbe im Umlaufe zu sparen und wohlfeilere Stoffe dafür einzuführen. *M'Culloch* berechnet in der 9. Note zu seiner Ausgabe von *Adam Smith*, daß ein Umlaufsmittel von 50 Millionen Goldstücken einen jährlichen Verlust von 3 Millionen solcher Stücke verursache, und zwar $2\frac{1}{2}$ Millionen Zinsen zu 5%, welche die Eigenthümer beziehen würden, wenn sie ihr Gold nicht als Münze, sondern als werbendes Capital verwenden könnten, und $\frac{1}{2}$ Million für jährliche Zufuhr, um die Verluste durch Abnützung, Schiffbruch, Feuer u. s. w. zu ersetzen. Für Frankreich berechnet derselbe die jährlichen Kosten der Circulation des Metallgeldes auf 141 Millionen Franken. Der Vorzug der edeln Metalle, daß sie zu geringem Körperinhalt einen großen Werth darstellen, geht ebenfalls nur bis zu einem gewissen Grade, über welchen hinaus z. B. die Versendung großer Summen auf weite Strecken bedeutende Kosten verursacht. — Die *Wechsel*, mittelst deren größere Summen auf weite Entfernungen durch die Versendung einer schriftlichen Urkunde statt eines Münzquantums übermittelt werden; die *Abrechnungen* der Kaufleute an großen Handelsplätzen, wie z. B. in dem clearing-house in der Lombardstraße zu London, wo Geschäfte im Belaufe von Millionen durch Ausgleichung gegenseitiger Forderungen mit einer verhältnißmäßig geringen Summe abgemacht werden; die *Depositen- und Girobanken*, welche nicht nur die Baarzahlungen der Theilhaber in ein bloses Ab- und Zuschreiben der Beträge verwandeln, sondern auch ein gutes, unveränderliches Geld (das Bankgeld) sichern, — sind lauter Mittel, um den Gebrauch und die Versendung des theuern Artikels Gold und Silber zu sparen. Dessenunge-

achtet kann weitaus bei der größeren Menge der Geldgeschäfte keines dieser Mittel angewendet werden, und eine ansehnliche Quantität Metallmünze wird noch immer unentbehrlich sein. Hier tritt das Papiergeld ein, um eine weitere Verminderung des theueren Umlaufsmittels und eine productive Verwendung des entbehrlich gewordenen Theiles möglich zu machen. Die Lebensfrage, worauf es hierbei ankommt, ist: Welches sind die Mittel, um das Papiergeld im Gleichwerthe mit dem Metallgelde zu erhalten? — Adam Smith beantwortet diese Frage dahin, daß es genüge, das Ausgeben von Noten unter einem bestimmten Minimum zu verbieten und die Ausgeber anzuhalten, ihre Noten auf Begehren jederzeit gegen Münze einzulösen. Allein Adam Smith hatte dabei nur die Privatbanken in England und Schottland vor Augen und ihre Noten; also nur das Privatpapiergeld. In dem letzten Capitel seines Werkes, dem über die „Staatsschulden", erwähnt er zwar des Papiergeldes der amerikanischen Colonieen, legt aber an dasselbe den nämlichen Maßstab. In neueren Zeiten wird aber die Benennung „Papiergeld" vorzugsweise und von Einigen ausschließlich für diejenigen Werthzeichen gebraucht, welche der Staat oder eine von ihm abhängige Anstalt ausgibt, welche als gesetzliches Zahlungsmittel gelten und nicht nach dem Belieben des Inhabers oder in einer bestimmten Frist gegen Münzen eingelöst werden. Hier stehen wir nun an dem Puncte, die von Ricardo bezüglich auf das Papiergeld gestellte Theorie zu betrachten. (In dem 27. Hauptstück von David Ricardo's Grundgesetzen der Volkswirthschaft und der Besteuerung. Deutsch von Baumstark, Leipzig, 1837, bei Engelmann.) Sie ist folgende.

So lange der Staat allein Geld münzt und keinen Schlagschatz darauf legt, bleibt das Geld auf demselben Tauschwerthe, wie jedes andere Stück des nämlichen Metalls von gleichem Gewicht und Feingehalt; wenn aber der Staat für die Prägung einen Schlagschatz erhebt, so übersteigt das gemünzte Geldstück den Tauschwerth des ungemünzten Metallstückes um den ganzen Betrag des erhobenen Schlagschatzes, weil eine größere Arbeitsmenge oder, was dasselbe ist, der Tauschwerth des Erzeugnisses einer größeren Arbeitsmenge erforderlich ist, um es sich zu verschaffen. So lange der Staat allein münzt, kann es für die Größe des Schlagschatzes keine Grenze geben; denn durch Beschränkung der Münzmenge kann die Münze auf jeden denkbaren Tauschwerth gesteigert werden. — Dies ist das Grundgesetz, auf dem der Umlauf des Papiergeldes beruht; die ganze Ausgabe für Papiergeld kann als Schlagschatz betrachtet werden. Obschon dasselbe keinen inneren Werth hat, so ist dennoch sein Tauschwerth, wenn man seine Menge beschränkt, so groß als jener einer Münze von gleicher Benennung oder des Metalls in dieser Münze. Nach dem nämlichen Grundgesetze würde auch, bei gehöriger Beschränkung der Menge, eine geringhaltige Münze zu dem Tauschwerthe umlaufen, den sie haben müßte, wenn sie das gesetzliche Gewicht und den gesetzlichen Feingehalt hätte, und nicht nach dem Tauschwerthe des Metalls, welches sie wirklich ent-

hält. Daraus folgt, daß das Papiergeld keineswegs gegen Münze einlösbar zu sein braucht, um ihm seinen Umlauf zu sichern. Es ist blos nothwendig, daß seine Menge nach dem Tauschwerthe des Metalls geregelt werde, welches zum Maßstab desselben erklärt ist. Wäre dieser Maßstab Gold von gegebenem Gewichte und Feingehalt, so könnte das Papiergeld mit jedem Sinken des Tauschwerthes des Goldes, oder, was der Wirkung nach das Nämliche ist, mit jedem Steigen der Güterpreise vermehrt werden. — Nach der Errichtung von Banken hat übrigens der Staat nicht mehr allein die Macht, Geld in Umlauf zu setzen; das Umlaufsmittel wird durch Bankpapier eben so gut wie durch Münze vermehrt, so daß, wenn ein Staat damit umginge, sein Geld zu verschlechtern und dessen Menge zu verringern, er dessen Tauschwerth nicht halten könnte, weil die Banken die Macht haben, zu der Gesammtmenge des Umlaufsmittels noch das Ihrige hinzuzufügen. Endlich zeigt die Erfahrung, daß weder ein Staat noch eine Bank jemals die unbeschränkte Macht, Papiergeld in Umlauf zu setzen, gehabt hat, ohne dieselbe zu mißbrauchen. In allen Staaten sollte daher das Ausgeben von Papiergeld einer Beschränkung und Aufsicht unterworfen sein, und nichts scheint hierzu so geeignet, als daß man die Ausgeber von Papiergeld der Verbindlichkeit unterwerfe, ihre Noten entweder in Goldmünzen oder in Goldbarren zu bezahlen. — Ein Umlaufsmittel ist in seinem vollkommensten Zustand, wenn es ganz aus Papiergeld besteht, aber von gleichem Tauschwerth, wie das Gold, als dessen Vertreter es sich bekennt. Der Gebrauch von Papier anstatt Gold setzt an die Stelle des kostspieligsten Umlaufsmittels das wohlfeilste und befähigt das Land, ohne Verlust für die Einzelnen, alles Gold, das es vorher als Münze verwendete, für Rohstoffe, Geräthschaften und Nahrungsmittel umzutauschen, durch deren Gebrauch ein Vermögen und seine Genüsse vermehrt werden. Die Frage, ob die Regierung oder eine Bank Papiergeld ausgeben solle, beantwortet Ricardo dahin, daß es in Beziehung auf das Volksvermögen gleichgültig sei; allein im Interesse der Einzelnen sei es vortheilhafter, wenn die Regierung das Geld, dessen sie z. B. zu einer Kriegsrüstung bedarf, in Papierform ausgebe, weil das Volk in diesem Falle die Zinsen spart, die es durch Steuern aufbringen muß, wenn die Bank Papier ausgibt und es der Regierung leiht. Den Einwurf, daß eine Regierung die Befugniß, Papiergeld auszugeben, leichter mißbrauche, als eine Gesellschaft, läßt Ricardo nur für eine Willkürherrschaft gelten, aber nicht für einen freien Staat, wo das Ausgeben der Noten unter den oben angegebenen Beschränkungen in die Hände von besonderen Beamten gelegt werden kann, die, wie die Beamten des Tilgungsfonds, nur dem Parlamente verantwortlich wären. Ricardo hat seine Ansicht, mit besonderer Beziehung auf die Bank von England und die Landbanken in der berühmten Schrift: „Proposals for an economical and secure currency“ weiter ausgeführt und sich bestimmt dahin ausgesprochen: „Das Publicum gegen alle andere Ver-

änderungen in dem Tauschwerthe des Umlaufsmittels sichern, als diejenigen sind, welchen ihr Maßstab selbst unterworfen ist, und zu gleicher Zeit den Güterumlauf mit dem wenigst kostspieligen Umlaufsmittel besorgen, heißt den vollkommensten Zustand erreichen, in den ein Umlaufsmittel gebracht werden kann, und wir (Engländer) würden alle diese Vortheile besitzen, wenn wir die Bank zur Einlösung ihrer Noten mit ungemünztem Golde oder Silber nach dem Gewichte und Preise in der Münzstätte anstatt mit Guineen verpflichteten. Durch dieses Mittel würde man verhüten, daß das Papiergeld jemals unter den Tauschwerth der Barren fiele, ohne daß zugleich eine Verminderung seiner Menge erfolgte." — Ricardo's Theorie ist namentlich in Deutschland heftig bekämpft worden, allein die Angriffe gingen von einem Mißverständnisse aus. Man nahm an, Ricardo habe sein vollkommenstes Umlaufsmittel, das Papier, unbedingt und allgemein zur Einführung empfohlen. Dies ist aber nicht der Fall. Er schrieb für Großbritannien, ein Land, wo das Metallgeld dem raschen, riesenmäßigen Geschäftsverkehr längst nicht mehr genügte und das Papiergeld zum Bedürfniß geworden war; zu einer Zeit, wo die Noten der Bank von England zwanzig Jahre lang als Staatspapiergeld, als gesetzliches Zahlungsmittel, nicht einlösbar gegen Metall, im Umlauf waren, ohne im Curse tiefer gesunken zu sein, als einige Procente, was sich durch zu starke Emission erklären ließ; nach einer Krisis (1797), als deren Ursache Ricardo lediglich den panischen Schrecken betrachtet, der sich des Publicums bemächtigt hatte. Seine Theorie des Papiergeldes stützte sich daher auf gegebene Verhältnisse und große unleugbare Thatsachen; doch modificirte er sie für die Anwendung dahin, daß die Noten gegen Goldbarren einzulösen seien. Vor Aufnahme der Baarzahlungen im Jahre 1821 wurde dieser Vorschlag Ricardo's vom Parlamente zum Gesetz erhoben; allein die häufigen Fälschungen, welche bei kleineren Banknoten vorkamen, zeigten, daß es gefährlich sei, solche im Umlaufe zu lassen, und rathsam, wieder Münzen an ihre Stelle zu setzen; deshalb wurde die Bank angehalten, ihre Baarzahlungen, statt in Barren, wieder in Münzen zu bewerkstelligen. Mit Ricardo stimmt im Wesentlichen auch M'Culloch überein (Note 9 zu der Ausgabe von Adam Smith). Er macht besonders darauf aufmerksam, daß das eigentliche Papiergeld (nicht einlösbar und gesetzliches Zahlungsmittel) seinen Werth nicht von dem Vertrauen ableite, sondern daß es eben umlaufe; weil es gesetzliches Zahlungsmittel, und weil ein Umlaufsmittel für den Verkehr unentbehrlich ist; darum verhält sich, bei gleicher Nachfrage, sein Werth umgekehrt wie die Menge. Gold und Silber können in keinem Lande beliebig beschränkt werden. Die edeln Metalle haben noch immer, trotz aller Maßregeln, ihren Weg von den Märkten, wo sie am Wohlfeilsten sind, auf jene gefunden, wo sie am Höchsten stehen, und Locke schon vergleicht die Ausfuhrverbote, wodurch man das Gold im Lande halten wollte, mit dem Versuche, einen Kuckuck einzuzäunen. Die Leichtigkeit, Barren zu versenden, ist so groß, daß der Preis des Goldes in Friedenszeiten auf

größeren Geldmärkten, z. B. London, Amsterdam und Hamburg, kaum ein Achtel Procent verschieden sein kann, ohne daß Barren von dem wohlfeileren Platze nach dem theueren wandern. Anders verhält es sich mit dem nicht einlösbaren Papiergelde. Dieses bleibt im Lande, wo es als gesetzliches Zahlungsmittel gilt, es findet kein Ab- und Zuströmen Statt, weil es im Auslande nicht begehrt wird, also hängt sein Werth in der Wirklichkeit nur von dem Verhältnisse der ausgegebenen Menge zu dem Bedürfnisse des Verkehrs ab. Es könnte daher leicht im Gleichwerthe mit Gold erhalten werden, selbst wenn kein solches als Münze umliefe, im Falle die Ausgeber auf die Veränderungen im Preise des Goldes oder, was dasselbe ist, auf die Wechselcurse achten, und je nach dem Steigen oder Fallen derselben ihr Papier vermehren oder vermindern würden. So handelt jeder vorsichtige Bankier, der seine Noten auf Begehr einlösen muß, so verfahren in der Regel die Directoren der Bank von England, und die Verbindlichkeit, die Noten gegen Barren einzulösen, ist ebenfalls nichts Anderes, als ein Zwang, jenen Grundsatz zu beachten. „Könnte demnach hinlängliche Sicherheit erlangt werden, daß die Befugniß, nicht einlösbares Papier auszugeben, nicht mißbraucht, und daß die Menge in dem Maße erweitert oder beschränkt werden würde, um dasselbe im Gleichwerthe mit Gold zu erhalten, dann könnte man letzteres für den Geldzweck ganz entbehren, außer als Werthmesser; doch wäre es immerhin zweckmäßig, eine Hülfsmünze von Silber und Kupfer für kleinere Zahlungen beizubehalten." — Allein M'Culloch kommt zu demselben „aber", wie Ricardo. „Leider — fügt er bei — kann eine solche Sicherheit nicht erlangt werden", und er gibt dafür Belege zu dem Erfahrungssatze, daß die Ausgeber von Papiergeld, wie andere Menschen, ihr eigenes Interesse mehr im Auge haben, als das der Gesammtheit. Am Wenigsten ist eine wohlverstandene Leitung der Papiermenge da zu erwarten, wo viele Institute Papier ausgeben. Das Unglück der Bankkrisen in den Jahren 1792 auf 1793, 1814, 1815 und 1816, 1825 auf 1826 und 1836 auf 1837 schreibt M'Culloch den vielen Localbanken zu, welche ihr Papier nach Maßgabe ihrer Privatspeculationen auf den Markt warfen, und durch die Folgen nicht nur sich selbst ruinirten, sondern auch die Bank von England in Verlegenheit setzten und Tausende an den Bettelstab brachten. Er trägt daher ohne Weiteres darauf an, das Ausgeben von Noten auf eine einzige Quelle zu beschränken; er glaubte nicht, daß die Maßregel auf Schwierigkeiten stoßen könne, da die Kosten für Anfertigen der Noten und Stempelgebühr, dann der Aufwand, welcher gemacht werden muß, um die Noten im Umlauf zu erhalten, tief in den Gewinn der Banken einschneiden, was schon daraus hervorgehe, daß diejenigen Banken, welche nur Noten der Bank von England, nach einer mit derselben getroffenen Uebereinkunft, ausgeben, gerade so große Dividenden bezahlen, als jene, welche fortfahren, ihre eigenen Noten in Umlauf zu setzen. — Im Falle jedoch, trotz aller Grundsätze und warnenden Beispiele, hierauf nicht eingegangen würde,

sollte wenigstens die Bestimmung getroffen werden, daß das Stempelamt den Privatbanken keine Noten eher stempele, als bis eine Sicherheit für den Betrag derselben, in Staatspapieren, Pfandbriefen oder Hypothek auf Liegenschaften bei der Stempelcommission hinterlegt ist. Hierdurch wäre für die bei Privatpapiergeld unerläßliche Einlösbarkeit der Noten gesorgt. Die zweite Bedingung eines gesunden Zustandes des Papierumlaufes, daß nämlich das Papier an Menge und Werth keine anderen Schwankungen erleide, als welche die Metallmünze an seiner Stelle ebenfalls erlitten haben würde, ist durch jene Vorsichtsmaßregel nicht erfüllt; es bleibt keine Möglichkeit, sie zu erreichen, so lange nicht das Ausgeben von Papiergeld auf eine einzige Quelle beschränkt wird. Die Charte der Bank von England läuft 1845 ab; wir werden sehen, ob die Regierung und das Parlament von Großbritannien sie alsdann zur einzigen Papierquelle machen werden. — Eine interessante Schrift über diesen Gegenstand ist: „Der Papiercredit von Großbritannien von Heinrich Thornton", wovon L. H. Jakob eine Uebersetzung geliefert hat (Halle, 1803). Der Verfasser leitet den Papiercredit von dem Handelscredit her, dem er den Gebrauch des kostbaren Artikels Gold spart; er zeigt, wie die Vervielfachung der Papiere Sicherheit zur Erweiterung, Befestigung und Verbreitung des Zutrauens unter den Handelsleuten dient, welches in gewissem Maße schon unabhängig von dem Papiere vorhanden war und auch in einem gewissen Grade bleiben würde, wenn gleich alle papierenen Creditzettel vernichtet würden. Die Entstehung und Vortheile der Wechsel, der Versprechungsscheine (promissory notes, wodurch sich der Aussteller zur Bezahlung einer bestimmten Summe verpflichtet und den Empfang der Valuta bekennt, eine Art trockene Wechsel, wie die französischen billets, welche durch das Gesetz Wechselkraft erhalten); ferner der Hülfsbriefe oder Hülfswechsel (notes and bills of accomodation), der erdichteten Wechsel (fictions bills), welche ebenfalls discontirt werden, denen aber kein wirklicher Waarenkauf zu Grunde liegt, und welche der Verfasser nicht für so verwerflich hält, wie Adam Smith, weil man durch diese Wechselreiterei doch zuweilen von dem Wechselcurs profitiren könne: diese Gegenstände unterwirft Thornton einer gründlichen und lehrreichen Erörterung und kommt dann auf den Nutzen der Banken und der Noten. Hier bemerkt er unter Anderem, daß der Belauf vorhandener Wechsel zwar größer sein möge, als alle Arten von Banknoten und alle Guineen zusammengenommen, daß aber diese doch eine weit größere Menge von Geschäften vermitteln, weil sie schneller und leichter als die Wechsel umlaufen. Endlich untersucht Thornton den Einfluß einer allzu großen Ausdehnung des Papiergeldes auf die Erhöhung des Preises der Lebensmittel und des Marktpreises vom Gelde über den Münzpreis, und stellt dabei den Satz auf: Nachfrage und Angebot ist doppelt, nach Waaren und nach Geld. Ist viel Geld (Papier) da, so kauft man Waare; ist wenig Geld (Papier) da, so begehrt man es und verkauft Waaren; als Beleg dafür wird der Umstand angeführt,

daß bei dem Verfalle des Papiercredits in England im Jahre 1793 das Korn auf einigen Marktplätzen um 20 bis 30% im Preise sank. — Wir glauben, manchem Leser einen Gefallen zu thun, indem wir ihn auf die Schrift von Thornton aufmerksam machen und bitten die übrigen, uns die kurze Abschweifung nicht zu verübeln.

Exchequerbills u. s. w. Wir haben im Eingange dieses Artikels einer Mittelgattung zwischen dem eigentlichen Papiergeld und den Creditpapieren erwähnt, welche, wie jenes, in Umlauf gesetzt wird und, wie diese, dem Inhaber Zinsen trägt. Aus solchen Papieren besteht z. B. der größte Theil der englischen unfundirten oder schwebenden Schuld, welche von Ausgaben herrührt, für deren Deckung entweder gar nicht hinreichend gesorgt war, oder deren Deckungsmittel nicht zu rechter Zeit flüssig wurden. Solche Papiere sind:

1) Die Exchequerbills (Schatzkammerscheine), welche von der Schatzkammer nach vorgängiger Ermächtigung durch das Parlament ausgegeben werden; es vergeht keine Session, ohne daß solche Parlamentsbeschlüsse gefaßt werden. Die ersten Exchequerbills wurden 1696 im Betrag von 2,700,000 Pf. St. ausgegeben, und da sie während der Zeit der Münzumprägung vorübergehend an die Stelle des Geldes treten sollten, so wurden sie auch auf geringere Summen, bis zu 10 und 5 Pf. St., gestellt. Sie tragen meistens Zinsen, gewöhnlich 3 bis 3½ Pence täglich für 100 Pf. St., und da sie Jeder erhält, der ihren Werth bezahlt, so dienen sie als Umlaufsmittel. Nach einer bestimmten Zeit werden sie bei Entrichtung der Steuern oder anderer Schuldigkeiten an die Regierung, an Zahlungsstatt angenommen, und die verfallenen Zinsen werden dem Nennwerthe beigeschlagen. So lange sie in den Händen der Einnehmer oder anderer Beamten sind, tragen sie keine Zinsen; sobald sie aber wieder ausgegeben werden, beginnt auch die Verzinsung. Die Bank von England verpflichtet sich oft, solche bis zu einer bestimmten Summe anzunehmen und befördert dadurch ihren Umlauf; die täglichen Geschäfte zwischen der Bank und der Schatzkammer werden hauptsächlich durch solche Bills von 1000 Pf. St. betrieben, welche die Bank bis zu dem Belaufe der von ihr für Rechnung der Regierung empfangenen Summen in der Schatzkammer niederlegt. Bisweilen werden diese Bills auf die Einnahmen des laufenden Jahres angewiesen, und auf diese Weise wird der jährliche Ertrag der Steuern gewöhnlich anticipirt. Manchmal werden sie auch den Einnahmen des folgenden Jahres zur Last gesetzt, und namentlich in Kriegszeiten werden große Summen auf diese Art ausgegeben. Oft werden auch neue Exchequerbills ausgegeben, um ältere einzulösen, oder sie werden auch, wie dies Sir Robert Peel nach seinem Amtsantritte im Jahre 1841 gethan, in fundirte Schuld umgewandelt, indem man den Inhabern, welche sich dazu verstehen, Staatspapiere unter gewissen Bedingungen anbietet. —

2) Navybills (Flottenscheine) werden von der Marineverwaltung ausgegeben, um die Bedürfnisse dieses wichtigen Zweiges des Staatsaufwandes zu decken; sie tragen, nach Ablauf einer bestimmten

Frist, Zinsen, wenn sie nicht eingelös't werden. In neuerer Zeit werden stärkere Summen, welche für den Seedienst hinreichend erachtet werden, jährlich bewilligt, so daß die Navybills nicht mehr in so großer Menge, wie früher, erscheinen. Sie werden auch nicht mehr fundirt, sondern auf 90 Tage gestellt mit Zinsen von $3\frac{1}{2}$ Pence für 100 Pf. St. und wie Wechsel behandelt.

3) Ordnancebills (Artilleriescheine) werden in gleicher Weise für die Bedürfnisse dieses Zweiges der Militärverwaltung von dem Artillerieamt ausgegeben. (S. hierüber unter Anderen: „Hamilton, Inquiry concerning the Rise and Progress etc. of the National Debt of Great Britain".) In den meisten größeren Staaten wird durch ähnliche Mittel die schwebende Schuld, d. h., die Ausgabe, welche durch künftige Einnahmen gedeckt wird, weil die laufenden nicht hinreichen, repräsentirt. Frankreich hat seine bons du trésor, de la marine, seine von den Einnehmern unterzeichneten bons, die auf spätere Einnahmen angewiesen sind. Es gab Zeiten, wo die jährlichen Zinsen der schwebenden Schuld 20 Millionen Franken betrugen.

Die in England zu Anfange des Jahrhunderts gemachten Erfahrungen haben die Lehre von dem Papiergeld begründet, und es wird kaum möglich sein, den Hauptsätzen, die wir angedeutet, etwas Wesentliches darüber beizufügen, ohne auf das Feld der Polemik herabzusteigen, wo uns zwar die Kämpfe der Männer vom Fache vielen Stoff geben, aber die Sache selbst wenig Licht gewinnen würde. Französische und deutsche Schriftsteller haben alle aus der englischen Fundgrube geschöpft; doch müßten wir fürchten, eine Ungerechtigkeit gegen sie zu begehen und eine Pflicht gegen den Leser zu versäumen, wenn wir nicht Einiger von ihnen hier gedächten.

Say, Sismondi. — Jean Baptiste Say (Cours Complet etc. III. Partie, Chapitre 16) gesteht dem eigentlichen Papiergelde, welches nicht auf Verlangen eingelös't wird, die Eigenschaft eines Werthzeichens nicht zu; seinen Werth erhält es nach ihm einzig dadurch, daß man etwas dafür kaufen kann; da aber dieser Werth, wie die Erfahrung gelehrt hat, dem Metallgeld gleichstehen kann, so ist der Streit, ob das Papiergeld ein Werthzeichen sei oder nicht, ein ganz unerheblicher. Im Wesentlichen stimmt Say mit den oben entwickelten Grundsätzen überein, indem er sagt: „Ein Papiergeld hat vor den edeln Metallen den Vorzug, daß es im Verkehr eben so gute Dienste leistet und ein viel wohlfeileres Werkzeug ist; so daß eine Nation, die sich des Privatpapiergeldes bedient, den ganzen Werth der im andern Falle zum Münzgebrauch erforderlichen Metalle zu anderen Zwecken verwenden kann und dennoch ein treffliches Mittel für den Geldverkehr, ausgenommen aber für die kleinsten Geschäfte, besitzt. Die Metalle, welche dadurch dem Umlaufe entbehrlich werden, dienen alsdann für Geräthschaften oder als Ausfuhrartikel und vermehren die productiven Capitale" . . . . Allein die Leichtigkeit, das Papiergeld zu vermehren, ist eine Gefahr, welcher die Regierungen nur schwer widerstehen. Dann folgt die Ent-

werthung, und die Waare schwindet den Besitzern unter den Händen. Wenn die englischen Bankbillets einen großen Theil ihres Werthes behalten haben (nach Einstellung der Baarzahlungen), so kommt es daher, weil Großbritannien durch seine insularische Lage nie der äußersten Gefahr (einer fremden Eroberung) ausgesetzt war. Eine feste Verwaltung konnte nunmehr das Ausgeben ihrer Billette einschränken (Say vergißt, daß die Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt wurden, ein wesentliches Element, ihre Entwerthung zu verhindern). Man kann jedoch nicht voraussagen, was selbst in Großbritannien geschehen sein würde, wenn nicht Friede geschlossen worden wäre." — Wir wollen uns ebenfalls der Worte Say's bedienen, um auf einen andern Umstand aufmerksam zu machen, dessen wir oben nur im Vorbeigehen gedacht haben. „Ein anderer Nachtheil des Papiergeldes ist die Lockung, die es den Fälschern bietet. Von dem Augenblicke an, wo aus wohlfeilem Stoffe (mit Papier und Dinte) eine theuere Waare gefertigt werden kann, wird die Gier aller Fälscher geweckt; den geschicktesten winkt eine furchtbare Prämie. Der redliche Mann schwebt in beständiger Besorgniß, falsche Billette zu erhalten. Es thut der Gesellschaft wehe, daß sie so viel strafen muß. In England war die Zahl der wegen Verfertigung falscher Banknoten Verurtheilten entsetzlich groß. Dies ist eine traurige Zugabe zu dem Papiergeld, und wenn man bei gehöriger Ordnung und Umsicht darin ein wohlfeiles Werkzeug des Verkehrs finden kann, so ist doch auf der andern Seite die Versuchung, welche es den Fälschern bietet, und der sie nur zu oft unterliegen, ein Gegengewicht, welches man nicht vernachlässigen darf." — Schon Law's System hat in Betreff der Fälschungen traurige Erfahrungen gemacht, und das britische Parlament ließ sich dadurch mit bestimmen, das Ausgeben kleiner Banknoten, bei denen die Fälschungen am Häufigsten vorkommen, zu untersagen, und um dieselben durch Metallmünzen im Verkehre zu ersetzen, die Bank zur Einlösung ihrer Noten in Münzen, statt, wie nach Ricardo's Vorschlag früher beschlossen war, in Goldbarren, anzuhalten. Dies haben wir oben schon angeführt und fügen hier noch bei, daß auch die Wechsel, die Creditpapiere aller Art und das Metallgeld Gegenstände der Fälschung sind, ohne daß man sich dadurch bestimmen lassen könnte, auf ihren Gebrauch zu verzichten. — Wenn Ricardo richtig bemerkt, daß die Verminderung der Menge des Papiergeldes ein Steigen des Werthes zur Folge habe, und dies durch die Thatsache belegt, daß die englische Bank auf diese Weise vor Wiederaufnahme der Baarzahlungen ihre Noten auf den Gleichwerth mit Gold gehoben habe — so macht Say (zwar weder zuerst noch allein) darauf aufmerksam, daß auch die Verminderung der Menge des Papiergeldes, eben weil sie ein Steigen des Werthes bewirkt, ihre Nachtheile habe. Der Staat, welcher Anleihen in entwerthetem Gelde gemacht hat, muß die Zinsen in der theueren Münze bezahlen; die Pächter, deren Pachtzins in entwerthetem Gelde festgesetzt wurde, müssen ihn mit dem theueren abtragen (wenn nicht

die Gutsherren einen Nachlaß bewilligen, was in England nicht selten vorkam), während ihre Producte gegen das gute Geld im Preise sinken; die Steuern endlich müssen in eben so vielen Stücken des theueren Geldes entrichtet werden, als früher von dem entwertheten zu entrichten waren, und werden daher um eben so viel erhöht, als das Geld im Preise steigt. Mit einem Worte, nach dem Steigen des Geldpreises verlieren Alle, welche eben so viele Stücke theueres Geld bezahlen müssen, als im entwertheten Gelde stipulirt waren; die Empfänger gewinnen, was die Zahler verlieren. Nach dem Sinken des Geldpreises verhält es sich gerade umgekehrt. — Endlich bemerkt Say in Betreff der französischen Assignaten, daß ihre Entwerthung weit größer war, als sie im Verhältniß der ausgegebenen Menge hätte sein sollen. Angenommen, die 45 bis 46,000 Millionen Assignaten hätten die 2 Milliarden Metallgeld ganz aus dem Umlaufe verdrängt, so wäre ein Sinken auf $\frac{1}{23}$ ihres Nennwerthes durch die Menge erklärt. Sie traten aber nicht in ganz Frankreich an die Stelle des Geldes. In mehreren Provinzen kamen sie nur bei Entrichtung der Steuern und Bezahlung der Nationalgüter zum Vorscheine; in anderen, welche gegen die Regierung im Aufstande waren, wurden sie gar nicht angenommen; daher kam es, daß sie viel tiefer sanken, als möglich gewesen wäre, wenn sie zum einzigen Umlaufsmittel hätten gemacht werden können, und daß, wie Say als Beispiel erzählt, ein Pfund Butter mit 600 Franken bezahlt wurde. — Die unbedingten Gegner des Staatspapiergeldes (das nicht einlösbar und das in einem Zwangscurs ausgegeben oder als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt wird) nehmen ihre Argumente von den großen und gewichtigen Beispielen der verderblichen Folgen her, welche der Mißbrauch des Papiergeldes, veranlaßt durch die Finanznoth einer nicht controlirten Staatsgewalt über die Völker gebracht hat. Verleitet durch ihr Rechts- und Menschlichkeitsgefühl übersehen sie, daß es Bedingungen gibt, unter welchen das Papier mit Nutzen als Umlaufsmittel gebraucht werden kann. Unter diese Gegner gehört Simonde de Sismondi. Es existirt von ihm eine eigene Schrift: „Du papier monnoie et des moyens de le supprimer“ (aus der Zeitschrift Pallas, Jahrgang 1810, 1s. Stück, besonders abgedruckt, Weimar, 1810), worin er das Ausgeben von Staatspapiergeld geradezu für Falschmünzerei erklärt. „Während die Souveräne (sagt er S. 8) die Falschmünzer jederzeit mit gerechter Strenge bestraft haben, ließen sie sich allmälig und ohne die Größe des Uebels, welches sie der Gesellschaft zufügten, zu ahnen, dazu verleiten, die falscheste aller Münzen, ihre Assignaten, auszugeben. Das Beispiel der Banken und ihrer Noten hat sie verführt; sie glaubten, ohne Gewissensscrupel etwas befehlen zu dürfen, was ihre Unterthanen von selbst und aus freier Wahl schon thaten.“ Die wiener Bank und die österreichischen Finanzoperationen, die russische und dänische Bank, die französischen Assignaten geben ihm treffliche Beispiele für seinen Zweck an die Hand und für seine Behauptung, daß unter allen Irrthümern der Fiscalität die Erfindung

des Papiergeldes die eigentliche Landplage unserer Zeit sei. Die englischen Erfahrungen beachtet er nicht und hält das Studium derselben mehr für müßig als für nützlich (plus curieuse qu'utile), weil die Ursache der Entwerthung überall die nämliche gewesen, und man sich nicht sowohl über den Mißcredit der Banken als vielmehr darüber wundern müsse, daß ihre beschriebenen Papierfetzen noch irgendwo mehr gelten, als weißes Papier. H. v. Sismondi ließ sich auch später keines Besseren belehren, denn in seinem 1827 erschienenen Hauptwerke: „Nouveaux principes d'économie politique“ etc. bekämpft er die Banken, wie die Maschinen und das Fabrikwesen, aus lobenswerthem Eifer für die Leiden der arbeitenden Classen, obgleich er gestehen muß, daß er diesen nicht zu helfen wisse. Anerkennung verdient es, daß H. v. Sismondi hauptsächlich den schädlichen Einfluß auf die öffentliche Moral hervorhebt, welchen gewissenlose Papieroperationen hervorbringen. Er gibt den Rath, das Papiergeld geradezu zu unterdrücken, was für die Einzelnen einer Steuer gleichkäme, die sie bezahlen müßten, um den Staat in den Stand zu setzen, das Papiergeld einzulösen. Begeistert von seiner Radicalcur ruft er aus: „Ich nehme keinen Anstand, es auszusprechen: wenn eine Regierung, die Papiergeld ausgegeben hat, dermaßen verschuldet ist, daß sie ihre fundirte und verzinsliche Schuld nicht durch eine neue, zur Einlösung ihres lügenhaften Geldes (numéraire mensonger) bestimmte Schuld vermehren kann, so soll sie zu dem Patriotismus des Volkes ihre Zuflucht nehmen, . . . sie soll von ihren Unterthanen fordern, daß sie selbst alle Bankbillette, welche sie besitzen, verbrennen, und soll erklären, daß von nun an diese Billette keinen Zwangscurs mehr haben. Wenn das Volk noch Edelsinn besitzt, wenn ihm der Name des Vaterlandes kein leerer Schall ist, so wird dieser loyale Aufruf des Souveräns an seine Unterthanen hinreichen, um den Staat von einer Last zu befreien, die ihn erdrückt. Man wird sich schämen, noch Bankbillette sehen zu lassen, Jeder wird sich beeilen, die seinigen in die Flammen zu werfen, und die Nationalschuld wird mehr durch die Begeisterung des Volkes, als durch den Befehl des Monarchen getilgt sein.“ — H. v. Sismondi ist weit entfernt, die Größe des Opfers, das er dem Patriotismus des Volkes zumuthet, zu kennen; auch weiß er nicht, daß viel geringere Opfer des Patriotismus die Engländer in den Stand gesetzt haben, ihre Banknoten auch als Staatspapiergeld im Werthe zu erhalten und später durch Verminderung der Menge den Gleichwerth mit dem Golde herzustellen. H. v. Sismondi ahnet, daß mancher Souverän an den Erfolg eines so heroischen Mittels nicht recht glauben oder auch zu zartfühlend sein könne, um dem Volke ein so großes Opfer zuzumuthen. In diesem Falle schlägt er vor, wenigstens den Zwangscurs aufzuheben, und das Papier allmälig sinken zu lassen, wie es mag, oder aber dasselbe durch zinstragende Staatsobligationen zu ersetzen und der fundirten Schuld beizufügen.

Papiergeld in Deutschland. — Deutschland hat in den letzten Jahrhunderten zu wenig Antheil an dem Weltverkehre genommen,

als daß ihm ein Bedürfniß fühlbar geworden wäre, ein wohlfeileres Umlaufsmittel dem inneren Verkehre zu schaffen, um das kostbare Metall im auswärtigen Handel nutzbringend zu verwenden. Wechsel und andere Creditpapiere genügten dem deutschen Handel zur Ersparung von Geldtransporten und Erleichterung seiner Geldgeschäfte. Der Industrie wuchsen keine Flügel, denen das Metall zu schwer gewesen wäre, und im Volke lebte nicht der Speculationsgeist, der keinen Thaler ruhig im Kasten liegen sieht, sondern auf Mittel denkt, ihn umzutreiben, um damit zu wuchern. Wäre das deutsche Silber und Gold plötzlich durch Papier ersetzt worden, es würde schwerlich in ansehnlicher Menge dem auswärtigen Handel zugeflossen, sondern zum großen Theile vergraben worden sein. „Nur aufgeklärte Individuen und Völker", bemerkt Pölitz in seiner Volkswirthschaftslehre II, 236, „setzen das Geld in ununterbrochenen Umlauf, während der engherzige Landmann es vergräbt, weil er dies für das Sicherste hält." — Auf der andern Seite war Deutschland seit dem 30jährigen Kriege (wir wollen nicht weiter zurückgehen) durch die Angriffe der Reichsfeinde, die Uneinigkeit der Reichsglieder, die Verschwendungen seiner Höfe, an Gut und Blut, an Menschen und Geld bis zur Ohnmacht erschöpft und ausgesogen. In den Zeiten der Noth und der Bedrängniß greift man zu allen Mitteln, um die äußersten Kräfte in Bewegung zu setzen. Hieher gehören denn auch die Münzverschlechterungen und die Papieroperationen der Regierungen, und es ist kein Wunder, daß das Papiergeld in Deutschland mit mißtrauischen Augen angesehen wird. Die meisten Schriftsteller, bis auf die neueste Zeit herab, verwerfen dasselbe und nähern sich mehr oder weniger den Ansichten des Herrn von Sismondi. Uns scheint hierbei eine Verwechselung der Ursache mit der Wirkung obzuwalten, welche das Gegenstück zu dem Irrthum von John Law bildet. Dieser glaubte, durch das Papiergeld lediglich den Credit erschaffen zu können, jene meinen, daß das Papiergeld ein Mittel sei, den Ausgeber aus der Verlegenheit zu ziehen, und zwar ein Mittel, welches die Empfänger früher oder später in's Elend stürze. Wenn aber eine Regierung, um sich des Feindes zu erwehren, um die Volkskraft zum Kriege in Bewegung zu setzen, oder um die Anforderungen eines Siegers zu befriedigen, Papiergeld ausgibt, welches dann entwerthet wird, Tausende von Inhabern um ihr Vermögen bringt, einen großen Theil des Nationalcapitals zerstört, so ist dieses Papier nicht sowohl die Ursache des Unglücks, als der Vermittler zwischen der wahren Ursache, der Noth und ihrer Wirkung, dem Elend. Der Krieg ist nothwendig, sogar sittlich nothwendig, wenn eine Nation nur durch ihn ihre höchsten Güter, Freiheit und Selbstständigkeit retten kann. Allein er entzieht ungeheure Capitale ihrer productiven Verwendung, gibt sie der Zerstörung Preis, um jene höchsten Güter zu retten. Diese Hekatombe von Capitalen auf dem Altar des Vaterlandes ist es, welche Tausende unglücklich macht, um das Ganze zu retten. Ist man darüber einig, daß das Opfer verbrannt werden muß, so wird man auch Brennstoff haben

müssen. Dieser ist im vorliegenden Falle das Papier, mittelst dessen die Capitale in Asche verwandelt werden. Tausende mögen herumstehen und weinend ausrufen: „Verruchtes Papier, du hast unsern Reichthum verbrannt!" Es ist wahr, und sie sind überrascht, weil sie, als das Papier erschien, gar nicht merkten, wozu es dienen solle; man sagte es ihnen auch nicht, man war sich dessen vielleicht selbst nicht klar bewußt, sondern nur darauf bedacht, die der Zerstörung geweihten Gütermengen und Kräfte möglichst schnell in Bewegung zu setzen. Die Klage über das Papier ist daher im Grunde gegen die Nothwendigkeit des Opfers gerichtet, welches man auf eine oder die andere Weise hätte bringen müssen. Auch läßt sich, um noch einen Augenblick unser Gleichniß festzuhalten, darüber streiten, ob nicht vielleicht ein anderer Brennstoff, der schneller oder langsamer gewirkt hätte, besser gewesen wäre, oder ob die Kräfte und Gütermengen nicht unmittelbar ihrer bisherigen Verwendung hätten entzogen und ihrem furchtbaren Zwecke hätten geweiht werden können. Doch sind diese Fragen minder erheblich, zumal da sie erst später angestellt werden können, indem man im Drange des Augenblickes nach dem Mittel greift, welches zunächst vorliegt. Eine andere Frage ist es, ob denn die Zerstörung der Capitale nothwendig, ob die Zwecke, denen dieselben gewidmet wurden, nicht vielmehr schlechte und verderbliche waren? In solchem Falle wird man, mit Fug und Recht, wieder nicht das Mittel, das Papier, sondern eben die schlechten Zwecke anklagen müssen, denen das Vermögen von Tausenden geopfert wurde. In Frankreich hat man nicht blos aus Papier, sondern auch mit der Guillotine Geld geschlagen; in England hat man sich mit der Bankrestriction geholfen. Wir wollen hoffen, daß in Zukunft solche Nothstände seltener werden, daß, wenn sie eintreten, Mittel gefunden werden, um die Opfer, welche die Völker bringen müssen, erträglicher zu machen. Wir wollen mit dem Gesagten nur unsere Ansicht kurz begründen, daß Deutschland, weil es an dem Welthandel zu wenig Antheil nahm, und weil seine Industrie noch nicht kräftig entwickelt war, bisher das Bedürfniß eines wohlfeileren Umlaufsmittels noch nicht gefühlt, daß es aber durch herbe Erfahrungen die verderblichen Wirkungen unmäßiger Emissionen von Staatspapiergeld hat kennen lernen. Daher kommt es, daß unsere meisten Schriftsteller die Finanznoth als die einzige Quelle des Papiergeldes betrachten. Ihre Lehre ist daher wenig fruchtbar, da man in ihr die Antwort nicht findet auf die Frage: Kann der Verkehr zu einer Stufe gelangen, wo die Einführung eines wohlfeileren Umlaufsmittels Bedürfniß wird, und welches sind alsdann die Bedingungen, um die Vortheile eines solchen zu sichern und die Nachtheile zu vermeiden? Fast Alles, was wir hierüber in unseren Werken über Volks- und Staatswirthschaftslehre finden, ist den Engländern entlehnt und nur gleichsam nebenher, im Vorbeigehen, beachtet. Ausnahmen gibt es, und wir werden nicht unterlassen, ihrer zu erwähnen. — Einen sehr vortheilhaften Begriff vom Papiergeld gibt Harl (Vollständiges Handbuch der Staatswirthsschafts- und Finanzwissen-

schaft, Erlangen, 1811), indem er sagt (§. 653): „Das Papiergeld oder die sogenannte Creditmünze kann das Zahlungsvermögen einer Nation direct oder indirect vermehren, indem es einen ganz neuen Nationalreichthum erschafft und einen vergrößerten Fond an baarem Gelde für den auswärtigen Handel bereitet. In dieser Hinsicht kann ein wohlberechnetes Papiergeld zur Beförderung der Industrie im Ganzen und Einzelnen dienen, zur Urbarmachung der Ländereien, Ausrottung der Sümpfe, Ausdehnung des auswärtigen Handels gebraucht werden." Ueber die Erhaltung des Papiers im Gleichwerthe mit Metallgeld äußert Harl (§. 670): „Sobald das Papiergeld (des Staates) nicht durch Grundstücke oder durch eine andere hinlängliche Sicherheit gedeckt ist, kann es nur dadurch in ungezwungenem Umlaufe nach seinem Nominalwerth erhalten werden, daß man mehrere Cassen bereit und stets offen hält, wo Jeder seine Creditmünze jeden Augenblick gegen baares Geld umsetzen kann." — Es ist viel, daß Harl in der Zeit, wo er schrieb, sich ungeachtet des Schicksals der auf Nationalgüter basirten Assignaten und der österreichischen Bankzettel, so frei von Vorurtheilen hielt und zwischen einem wohlberechneten Papiergeld und dem von einer Regierung in der Noth ausgegebenen Papiere unterscheidet, welches letztere er unter den „Finanzoperationen" §. 1109 ff.) abhandelt. Unter die deutschen Schriftsteller, welche die Lehre vom Papiergelde rationell und praktisch auffassen und sich von dem Vorurtheile frei halten, als ob Noth die Quelle und Elend die Folge desselben nothwendig sein müsse, gehört H. Baumstark in seinen „Staatwissenschaftlichen Versuchen". Das so heftig angefochtene 27. Hauptstück vom Umlaufsmittel und von den Banken in Ricardo's Werke rechtfertigt Baumstark in seinen Erläuterungen, welche der Uebersetzung als 2. Band beigegeben sind, ganz einfach durch eine Zusammenstellung der Hauptsätze und die Nachweisung, wie unwahr die Beschuldigungen sind, als habe Ricardo behauptet, das Papiergeld brauche nicht eingelös't zu werden, solle gänzlich an die Stelle des Metallgeldes treten und das einzige Umlaufsmittel sein (Volkswirthschaftliche Erläuterungen, vorzüglich über David Ricardo's System von Dr. Edw. Baumstark, Leipzig bei Wilh. Engelmann, 1838, S. 812 ff.). Nebenius hat in seinem Werke über den öffentlichen Credit die Ansichten über dieses wichtige Thema in Deutschland vielfach berichtigt und erweitert; auch für die Lehre vom Papiergelde ist sein Werk unter den deutschen nach unserer Ansicht das fruchtbarste, besonders hinsichtlich der Wirkungen des neuen Umlaufsmittels auf dem Geld- und Capitalmarkte. Vollständig und wohlgeordnet, mit Angabe des Geschichtlichen und der Quellen, enthält die Lehre vom Papiergelt das treffliche Lehrbuch der politischen Oekonomie von Rau, Heidelberg bei Winter, I, 289, II, 283, III, 487 ff. —

Zum Glücke fehlt es auch in Deutschland nicht an Beispielen von nicht entwerthetem Papiergelde; ja es geht Preußen, welches im siebenjährigen Kriege eine systematische Münzverschlechterung angewendet,

jetzt allen Staaten als Muster eines mäßigen und weisen Gebrauches des Papiercredits voran.

So viel von Deutschland, welches die Papiernoth in vollem Maße empfunden, den zweckmäßigen Gebrauch eines wohlfeilen Umlaufsmittels noch nicht als Bedürfniß gefühlt hat, in Zukunft aber wohl ebenfalls berufen sein wird, denselben kennen zu lernen. In dem Charakter der Nation liegen alsdann hinreichende Garantieen, daß keine Ausartungen in großem Maßstabe vorkommen werden.

Amerika. — Ein classisches Land für alle Arten von Gebrauch und Mißbrauch des Credits ist Nordamerika, und zwar nicht minder als Colonie, denn als Bund freier Staaten. — Schon zu Anfange des vorigen Jahrhunderts fingen die Colonialregierungen an, Papiergeld auszugeben. Dasselbe war ein Regierungspapier, nicht nach Belieben des Inhabers, sondern erst eine bestimmte Zahl von Jahren (in der Regel 15) vom Tage der Emission einlösbar, ohne in der Zwischenzeit Zinsen zu tragen. Dennoch wurde es im Nennwerthe ausgegeben, als gesetzliches Zahlmittel erklärt und bei Entrichtung der Steuern angenommen. Gold und Silber kamen dort im Verkehre gar nicht mehr vor; Papier war das einzige Umlaufsmittel. Es convenirte den Amerikanern, die mit Nutzen auf ihren Boden mehr Capital verwenden konnten, als ihnen zu Gebote stand, die Kosten für ein so theures Umlaufsmittel, wie Gold und Silber, zu sparen, den Theil ihrer Producte, welchen sie auf Anschaffung und Unterhaltung desselben hätten verwenden müssen, lieber für den Ankauf von Ackerwerkzeugen, Kleidungsstoffen, Hausgeräthen und anderen Erfordernissen zur Einrichtung und Ausdehnung ihrer Pflanzungen zu benutzen; kurz die Nachfrage nach werbendem Capital war so groß, daß so wenig als möglich todt liegen blieb. Auf der andern Seite lag es im Interesse der Colonialregierungen, dem Volke so viel Papiergeld zu liefern, ja noch mehr, als der innere Verkehr erheischte. Die Regierung von Pennsylvanien z. B. gab Darleihen in Papier und bezog hohe Zinsen davon. Die von Massachusettsbay machte in dringenden Fällen Vorschüsse zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben und kaufte das Papier, nachdem es allmälig gesunken war, zu dem niederen Preise wieder auf. So bezahlte diese Colonie im Jahre 1747 den größeren Theil ihrer Schulden mit dem zehnten Theil des Geldes, in dessen Betrag ihre Zettel ausgegeben worden waren. So geben diese Colonieen in ihren eigenthümlichen Verhältnissen das Beispiel eines Landes, dessen Umlauf ausschließlich durch Papiergeld besorgt wurde. Gold und Silber erschienen höchstens im auswärtigen Handel. Dieser wurde ausschließlich mit dem Mutterlande, Großbritannien, betrieben, durch gegenseitigen Austausch ihrer Producte. Virginien und Maryland bezahlten ihre englischen Waaren mit Tabak, und bei ihnen kam Gold und Silber im auswärtigen Verkehre eben so wenig vor, als im innern. Dennoch galten sie für wohlhabend und in gedeihlichem Fortschritte begriffen. Pennsylvanien, Newyork, Newyersey u. a. bezogen, theils zum eigenen Verbrauche, theils zum

Zwischenhandel, mehr englische Manufacte, als sie eigene Producte nach England zu senden hatten. Das Gold und Silber, welches sie zur Ausgleichung bedurften, wußten sie immer zu finden. Eben so verhielt es sich mit den westindischen Zuckercolonieen. Auch zeigte sich, daß die Zahlungen derjenigen Staaten, welche ihren Saldo mit Gold auszugleichen hatten, regelmäßiger flossen, als von jenen, welche in Tabak bezahlten. — Das Verschwinden des Goldes und Silbers aus den Colonieen war also kein Zeichen von Armuth oder Unfähigkeit, solches zu kaufen, sondern freie Wahl der Bewohner. Alles Gold und Silber, was sie bekommen konnten, schickten sie nach England, um dafür reelles, werbendes Capital einzutauschen, welches sie unmittelbar productiv benutzen konnten. Wenn sie Metall nothwendig hatten, kauften sie es, und selbst wenn ihre Zahlungen stockten, kam es, wie Adam Smith bemerkt, nicht daher, weil die Leute arm waren, sondern weil sie zu eifrig danach strebten, übermäßig reich zu werden. (S. Adam Smith, in dem letzten Capitel, von den Staatsschulden, Ausgabe von M'Culloch, S. 428 ff.)

Als die amerikanischen Colonieen das englische Joch abgeschüttelt hatten und in die Reihe der selbstständigen Nationen eingetreten waren, erweiterte sich der Wirkungskreis des rastlosen Speculationsgeistes. Der auswärtige Handel, bisher auf den Verkehr mit dem Mutterlande beschränkt, sah sich nunmehr die Welt erschlossen, und damit mußte auch der Trieb zur Ausbeutung des Bodens und aller Güterquellen mächtig gesteigert werden. Hatte das Volk zuvor schon, um den größtmöglichen Theil seines Capitals der unmittelbaren Production zuzuwenden, die edeln Metalle aus dem Umlaufe gezogen und durch Papier ersetzt, so konnte jetzt nicht die Rede davon sein, das kostbarere Circulationsmittel an die Stelle des wohlfeilen zu setzen. Hatten früher die Colonialregierungen das Papier geliefert, so traten nunmehr die Banken an ihre Stelle. — Die Bank der Vereinigten Staaten wurde 1791 in Philadelphia gegründet, und zwar keineswegs als eine reine Privatanstalt. Dies geht aus der Einleitung des Freibriefs hervor, welche mit den Worten beginnt: „Eine Bankanstalt muß den Finanzen des Landes große Erleichterung gewähren, sie kann ohne Schwierigkeit bei unvorgesehenen Ereignissen der Regierung nützliche Vorschüsse machen und leistet dem Handel und der Industrie wesentliche Vortheile.“ So besorgte die Bank, mit Hülfe ihrer Comptoire in den verschiedenen Staaten, den Einzug und die Versendung der öffentlichen Gelder. Der Freibrief der Bank lautete auf 20 Jahre; er lief demnach 1811 ab, und da ihn der Congreß nicht erneuern wollte, so hörte die Anstalt auf. Inzwischen wurde das Bedürfniß einer solchen Anstalt bald fühlbar, besonders in dem Kriege gegen England, 1814. Selbst die früheren Gegner trugen auf Wiederherstellung an, und im Jahre 1816 ward ein neuer Freibrief auf 20 Jahre genehmigt. Die Staatenbank war aber nicht die einzige Anstalt, namentlich nicht die einzige, welche Noten ausgab. Es bestanden Bankgesellschaften in allen Staa-

ten, ihr Papier füllte den Umlauf, diente zu den gewagtesten Unternehmungen, bezahlte dem Staate seine Ländereien, fiel dann, da es oft gar keine reelle Basis hatte, plötzlich sammt der Bank — an deren Stelle andere auftauchten, um auch ihrerseits wieder zu Grunde zu gehen, nachdem sie Viele zu Grunde gerichtet, Wenige bereichert, den Staat betrogen hatten. Gesetzliche Bestimmungen aller Art wurden erlassen, um den Strom der Speculation in ein geregeltes Bett zu leiten und das Publicum vor Schaden zu wahren. Die Kunst der Gesetzgebung konnte also hier nicht helfen. Man erwartete aber Besserung durch die neue Staatenbank. Die Erwartung schien in Erfüllung zu gehen, denn da die Bank nur mit solchen Anstalten in Verkehr trat, deren Noten im Pari standen und jederzeit einlöslich waren, so zwang sie alle entweder zur Baarbezahlung oder zum Bankerott. Man zählte zwischen 1811 und 1830 nicht weniger als 165 Banken, welche ihre Noten nicht einlös'ten, abgesehen davon, daß diese Anstalten, selbst wenn sie angeblich zur Einlösung bereit waren, sich in der Wirklichkeit dadurch zu helfen wußten, daß sie gemeinschaftliche Sache gegen Jeden machten, der Noten zur Einlösung präsentirte. Die Zahl der Banken war stets im Zunehmen; 1830 wurden deren 330 und 1835 gar gegen 700 gezählt. Inzwischen wuchs die Bank der Vereinigten Staaten zu einer furchtbaren Geldmacht heran. Sie hatte, außer ihren eigenen Mitteln, auch die Staatsgelder in Händen, und übte nicht nur auf die übrigen Banken, sondern auf allen Credit und Handel den mächtigsten Einfluß. Sie drohte, eine politische Macht zu werden und sich der Wahlen zu bemächtigen. Wie leicht konnte sie folgsame Städte und Bezirke durch Geld und Credit unterstützen, unfolgsame durch Entziehung ihrer Gunst strafen, schwankende durch Versprechungen gewinnen. Was sollte alsdann aus der Freiheit werden? Sie war auf dem Wege, dem Gott des Schachers als Dienstmagd anheim zu fallen. Dies erkannte diejenige Volksclasse, welche in unbändiger Productionslust mit Axt und Pflug Größeres verrichtete, als je militärischer Muth auf dem Schlachtfelde geleistet. Die Freunde der Freiheit ahnten Gefahr, und der Mann, den sie der Gefahr entgegenstellten, war der nämliche, der seine Milizen gezwungen hatte, die Engländer zu schlagen, — war der Präsident Jackson. Kein Freund von halben Maßregeln, beschloß Jackson, das Uebel mit der Wurzel auszurotten und der Geldaristokratie das Haupt abzuschlagen. Mochten die Wunden bluten, mochte die Operation noch so gefährlich sein, — der alte General fürchtete sich nicht, denn es galt die Heilung des ganzen Staatskörpers, und er unternahm sie auf seine Verantwortung. Im Jahre 1832, als der Congreß die Bill zur Erneuerung des Freibriefes der Bank angenommen hatte, legte der Präsident sein Veto ein. Im Jahre 1836, wo der Freibrief von 1816 seine Kraft verlor, wurde er nicht erneuert, und die Bank hätte aufhören müssen, wenn nicht der Staat Pennsylvanien ihr um schweres Geld ein Privilegium gegeben hätte. Sie war übrigens von da an nicht mehr eine Bank der

Union, sondern nur des Staates Pennsylvanien. — Am 11. Juli 1836 erschien die Treasury order, wonach außer den Noten, die im Pari standen und jederzeit einlösbar waren, kein Papier bei den öffentlichen Cassen angenommen wurde und angekaufte Staatsländereien mit Metallgeld oder in dem bezeichneten soliden Papiere bezahlt werden mußten. Präsident Jackson ging zu weit; dem Feldgeschrei: „Nichts als Papier!", setzte er noch die Loosung: „Nichts als Gold!" entgegen. Vielleicht war der Kampf zwischen beiden Extremen nothwendig, um den rechten Weg zu entdecken. — Im Sommer 1837 fallirten 260 Banken; die übrigen stellten ihre Baarzahlungen ein. Van Buren mußte die Treasury order zurücknehmen, und die Regierung, welche ein Jahr zuvor in der Verlegenheit war, zu viel einzunehmen, mußte Schatzscheine ausgeben. Das Papier war entwerthet, und damals geschah es, wie der britische Novellist, Capitän Marryat erzählt, daß Wirthe und Kaufleute, um nicht Münze gegen Papier herausgeben zu müssen, Anweisungen auf ein Glas Wein oder Branntwein, oder auf vier Dutzend Austern schrieben, und damit ihren Kunden auf deren Papier herausgaben. Das Gold wurde sorgsam aufbewahrt, so daß die ledernen Beutel, deren sich die Bauern dazu bedienen, auf das Dreifache im Preise stiegen. Seither ist es nicht um Vieles besser geworden. Ein Versuch, die Baarzahlungen wieder aufzunehmen, wurde nur von wenigen Banken überstanden; die ehemalige vereinigte Staatenbank von Pennsylvanien entschloß sich, zu liquidiren. Ueber den neuesten Stand der Dinge und die Absicht der Regierung gibt die Botschaft des Präsidenten Tyler an den Congreß, vom 6. December 1841, Auskunft. Archiv IV, 3. — Eine treffliche Zusammenstellung der Hauptsätze aus der Lehre über das Papiergeld findet man in den schon erwähnten Erläuterungen zu David Ricardo von Baumstark S. 812 ff. —

Karl Mathy.

Druckfehler.

S. 123 Z. 5 l. päpstliche. Z. 3 v. unten l. halfen. Z. 2 v. unten l. schlechten. S. 124 Z. 2 l. halfen. S. 125 Z. 6. l. Poirot. S. 126 Z. 5. v. unten l. Staatswissenschaften. S. 130 Z. 5 l. sein Geschichtswerk. S. 131 Z. 19 nach Sinai l. gegenüber. S. 132 Z. 1 v. unten l. ergreifende. S. 133 Z. 16 v. unten l. Frohnd=. Z. 2 v. unten l. Grundideen. S. 135 Z. 13 nach Reactionen streiche das Komma. S. 137 Z. 20 l. ohne sie. S. 138 Z. 2 v. unten st. aus l. auch. S. 140 Z. 9 l. derselben. S. 145 Z. 16 st. Thorheiten l. Theorien. S. 146 Z. 13 st. den l. der. Z. 25 l. Frohnden. S. 147 Z. 3 v. unten l. erstarkten. Z. 4 v. unten l. verworfenen. Z. 12 v. unten l. Frohnden. S. 148 Z. 4 v. unten l. rechnen, daß. S. 149 Z. 9 l. welcher Letztere. Z. 5 v. u. l. civilisirten. S. 150 Z. 5 l. treuen. S. 151 Z. 4 v. unten st. deren l. die. S. 153 Z. 17 l. alten ewigen. S. 156 Z. 6 v. unten l. Rechtsforderung. S. 157 Z. 12 st. Preis l. blos=. S. 158 Z. 7 v. u. l. stehenden, Z. 10 verwandten, Z. 11 gesitteten.

Inhalt des vierzehnten Bandes.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

image
not
available

image
not
available

Subscriptions-Anzeige.

Im Verlage der **Nicolaischen Buchhandlung** in **Berlin** erscheinen in einer **neuen, wohlfeilen Ausgabe auf Subscription:**

Justus Möser's sämmtliche Werke.



Neu geordnet

und aus dem Nachlasse desselben gemehrt

durch

B. R. Abeken.

10 Bände in gefälligem Octav-Format, auf feinem Maschinen-Velinpapier, in farbigem Umschlag geheftet.

Mit einer Abbildung von Möser's Denkmal in Osnabrück, und einem Facsimile seiner Handschrift.

Subscriptions-Preis

für jeden Band: 25 Sgr. (20 gGr.), gültig bis zur Vollendung des Ganzen. Der demnächst eintretende Ladenpreis wird beträchtlich erhöht werden.

image
not
available

Reliquien und durch das, was sich sonst noch finden möchte, vermehrte, revidirte Ausgabe der Möserschen Werke. Ich verstand mich dazu, eine solche zu liefern, eingedenk auch des Wortes von Goethe (Kunst und Alterthum, IV, 2, S. 130.), dem ich einige der später in den Reliquien mitgetheilten Stücke zugesandt: „Und wären es nur Fragmente, so verdienen sie aufbewahrt zu werden, indem die Aeußerungen eines Geistes und Characters wie Möser, gleich Goldkörnern und Goldstaub, denselben Werth haben wie reine Goldbarren, und einen höhern als das ausgemünzte selbst."

Was die Ordnung der Werke betrifft, so war diese leicht gefunden. Die vier Bände der patriotischen Phantasien, in ihrer ursprünglichen Gestalt, machen billig den Anfang. Nun spricht Möser in seinem letzten Briefe an Nicolai von einem projectirten fünften Bande derselben, wozu aber die in der berlinischen Monatsschrift befindlichen Stücke nicht hinreichen. Diese sind in Möser's vermischten Schriften nebst einigen andern Schriften aufgenommen worden. Es ist daher nichts natürlicher, als daß ich dieses alles zusammenstelle und auf jene vier Theile der patriotischen Phantasien als einen fünften folgen lasse. Darauf mögen in demselben Bande die Aufsätze über Religion, Kirche und verwandte Gegenstände ihren Platz finden. Daß die drei Theile der osnabrückischen Geschichte in zwei folgenden Bänden erscheinen, dann die sämmtlichen Urkunden, revidirt und vermehrt, in einem besondern (dem achten der ganzen Sammlung), wird zweckmäßig gefunden werden. Den neunten Band sollen die im Obigen nicht begriffenen kleinen Schriften Möser's, das Historische über Stifter und Klöster, und einiges aus Möser's frühester Periode, in Zeitschriften Erschienenes, einnehmen; worauf endlich der zehnte Band, die Biographie Möser's von Nicolai nebst Beilagen und eine vermehrte Briefsammlung enthalten soll.

Mögen die Werke Möser's in der neuen Ausgabe von dem Vaterlande des großen Mannes mit der alten Liebe und Ehrfurcht aufgenommen werden! Manches in seinen Schriften wird auf unsre Zeit keine Anwendung finden können; er selbst nannte seine Gedanken und Wünsche Phantasien; Vieles bezieht sich auf eine engbegrenzte, nun auch sehr umgewandelte Localität und muß, wie er selbst sich ausdrückt, einen Erdgeschmack haben. Aber was ein großer Dichter vom Handeln sagt, können wir, und hier im vollesten Maße, auf schriftliche Erzeugnisse anwenden: „Der

Geist, aus dem wir schreiben, ist das Höchste." Und wer möchte dem Geiste, dem unvergänglichen, eine Grenze der Wirksamkeit setzen? — Wir leben — wer erkennt es nicht? — in einer bedenklichen, vielfach aufgeregten Zeit, und kein Mensch weiß, was sich aus ihr gestalten wird. Inzwischen finden wir Trost, Beruhigung und Hoffnung in dem Blicke auf einen Mann, der mit der tiefsten Einsicht in das, was der Welt, was den Völkern noth thut, die edelste der Tugenden, Pietät, verband, der sie sein Leben hindurch übte, der, nachdem er jene furchtbare, von Frankreich ausgehende Erschütterung erlebt, und wohl geahndet, was ihre Folgen und Früchte sein würden, seinem Volke Schriften hinterließ, an denen es sich aufrichten, erbauen, stärken könne zu Erzeugung eines naturgemäßen, gesunden, rechtlichen Zustandes.

Osnabrück, im August 1842.

B. R. Abeken.

Der obigen Anzeige erlaubt sich die Verlagshandlung nur noch hinzuzufügen, daß die ersten beiden Bände bereits erschienen sind und in allen Buchhandlungen zur nähern Einsicht bereit liegen. Ein Blick auf die typographische Ausstattung derselben wird zeigen, wie sehr die Verlagshandlung es sich angelegen sein ließ, eine dem Andenken des großen Mannes würdige Ausgabe seiner Werke zu Stande zu bringen, und sie hofft, daß auch der verhältnißmäßig sehr billige Preis dazu beitragen werde, diesem ächtdeutschen Nationalwerke eine recht allgemeine Verbreitung zu verschaffen. Die folgenden Bände erscheinen in Zwischenräumen von zwei zu zwei Monaten, so daß das Ganze bestimmt im Laufe des künftigen Jahres in den Händen der verehrlichen Subscribenten sein wird.

Nicolaische Buchhandlung in Berlin.



